

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes
herausgegeben von

Dr. Max Huber, **Dr. Georg Jellinek †**, **Dr. Paul Laband**, **Dr. Robert Piloty**,
Professor an der Universität Zürich. weil. Professor an der Universität Heidelberg. Professor an der Universität Straßburg. Professor an der Universität Würzburg.

Band XXVI.

Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Von

Dr. Oscar Fischbach.



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1914.

Alle Rechte vorbehalten.

Mittenburg
Bierische Hofbudenbruderei
Stephan Weibel & Co.

Seiner Exzellenz dem Wirklichen Geheimen Rat
Herrn Professor Dr. P. Laband

gewidmet.

V o r w o r t.

Eine Neubearbeitung des elsass-lothringischen öffentlichen Rechts erscheint einmal deshalb geboten, weil die früheren, die gleiche Materie behandelnden Arbeiten größtenteils veraltet sind, und sodann, weil mit dem Verfassungsgesetz von 1911 die staatsrechtliche Entwicklung des Reichslandes auf absehbare Zeit hin zu einem gewissen Abschluß gekommen sein dürfte.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts stehen zwar gewisse Reformen in Aussicht, so namentlich die Reform der direkten Steuern, und ferner auch gewisse Neuerungen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung (Ab Abschaffung der Bezirkspräsidenten, Verwaltungsgerichtshof); von diesen Reformen wird aber die erstere bis zu ihrer praktischen Durchführung immerhin noch mehrere Jahre beanspruchen, während es betreffs der letzteren überhaupt zweifelhaft erscheint, ob sie in absehbarer Zeit zustande kommen wird. Gerade in letzter Zeit sind wieder Stimmen laut geworden, die aus mehr oder weniger stichhaltigen Gründen die Beibehaltung der Bezirkspräsidenten fordern.

Sollten die geplanten Reformen, die naturgemäß keinen allzu weiten Umfang einnehmen können, zustande kommen, so ist für diesen Fall die Herausgabe eines kleinen Ergänzungsheftes zu vorliegendem Werke geplant.

Was nun die Anlage des Buches betrifft, so ist sie in der für die Sammlung „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ maßgebenden Form gehalten. Bei der außerordentlichen Fülle des Stoffes war es schwierig, den vorgeschriebenen Seitenumfang einzuhalten, was schließlich nur dadurch gelungen ist, daß an zahlreichen Stellen kleiner Druck verwendet wurde. Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum ist auch die sonst übliche geschichtliche Einleitung hinweggefallen; wer sich wirklich für die Geschichte, namentlich die Verfassungsgeschichte, des Reichslandes interessiert, mag darüber eines der bekannteren Werke¹ nachlesen.

Bei einer ganzen Reihe wichtigerer Materien sind die Akten des Ministeriums benutzt worden; für das mir hierdurch bewiesene Entgegenkommen spreche ich den damaligen Abteilungsvorständen meinen verbindlichsten Dank aus. Im übrigen ist die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar, soweit Fragen des öffentlichen Rechts in Betracht kommen, tunlichst vollständig, und ferner die Rechtsprechung des Kaiserlichen Rates, des Reichsgerichts sowie anderer Gerichtshöfe soweit verwertet worden, als eine Anwendung auf elsass-lothringische Verhältnisse überhaupt möglich war.

Da das elsass-lothringische Verfassungs- wie das Verwaltungsrecht noch größtenteils auf französisch-rechtlichen Grundlagen ruht, ist auch die französische Literatur und

¹ Die Bücher von Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses, 1886, und von Derichsweiler, Geschichte von Lothringen, sind bereits veraltet. Eine brauchbare kurze Übersicht gibt v. Wesendonck in seiner Dissertation über das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen E.-L. und dem Reich, 1913. Vgl. ferner F. Wündisch, Geschichtsübersicht für E.-L., 1914.

Rechtsprechung überall tunlichst herangezogen worden². Daß daneben aber auch die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft sowie die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gebührend berücksichtigt worden ist, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung.

Was den eigentlichen staatsrechtlichen Teil anlangt, so ist das Buch hier grundsätzlich auf den fundamentalen Sätzen des großen Laband'schen Staatsrechts aufgebaut, dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Frage nach der staatsrechtlichen Natur des Reichslandes. In einem Buche wie dem vorliegenden, das hauptsächlich praktischen Zwecken dienen soll, ist kein geeigneter Platz für lange theoretische Auseinandersetzungen über den Staatsbegriff oder über Analogien mit anderen staatsähnlichen Gebilden³. Der Verfasser hat es sich daher versagt, zu den bereits bestehenden noch eine weitere sogenannte vermittelnde „Theorie“ hinzuzufügen, weil hierdurch in der Regel nur Unklarheiten Vorschub geleistet wird.

Daß ich eifrig bestrebt war, jedwede politische Tendenz aus der Darstellung auszuschneiden, obwohl die Verlockung hierzu gerade bei einer Darstellung des elsäß-lothringischen öffentlichen Rechts sehr groß ist, brauche ich bei einem lediglich juristischen Werke wohl nicht besonders zu bemerken.

Möge das Buch seinen Zweck, den Leser in die teilweise recht schwierigen Materien des elsäß-lothringischen öffentlichen Rechts einzuführen, wenn auch in bescheidenem Maße erfüllen und zugleich das Interesse weiterer Kreise für unser schönes Land neu beleben.

Strasbourg, im März 1914.

Dr. Fischbach.

² Das in seiner Art vortreffliche Werk von Jéze, Das französische Verwaltungsrecht, konnte leider nur noch zitiert werden.

³ Eine interessante Parallele läßt sich z. B. zwischen Island und Elsaß-Lothringen ziehen. Vgl. Morgenstierne, in Jahrb. d. öff. R. 1909 S. 520—26, und Goos-Panjen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, Bd. XX des öff. R. d. Gegenwart.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Quellen und Literatur	VIII
Verzeichnis der Abkürzungen	X
Erster Teil. Die Entwicklungsgeschichte der reichsländischen Verfassung.	
§ 1. Die Zeit der Okkupation und des Generalgouvernements	1
§ 2. Die Abtretung des Landes und die staatsrechtliche Vereinigung mit dem Deutschen Reich	4
§ 3. Das Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879	11
§ 4. Das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911	14
Zweiter Teil. Die staatsrechtliche Verfassung Elsaß-Lothringens.	
Erster Abschnitt. Gebiet und Bewohner.	
Erstes Kapitel.	
§ 5. Das Land	17
Zweites Kapitel.	
§ 6. Die Bewohner	19
§ 7. Die Staats- bzw. Landesangehörigkeit	20
§ 8. Die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen	26
§ 9. Die Ausländer	31
Zweiter Abschnitt. Die Organisation des Reichslandes.	
§ 10. Der Kaiser	33
§ 11. Der Bundesrat.	38
§ 12. Der kaiserliche Statthalter	44
§ 13. Der Staatssekretär und das Ministerium	51
Dritter Abschnitt.	
§ 14. Die staatsrechtliche Natur des Reichslandes	56
Vierter Abschnitt. Die Behördenordnung.	
§ 15. Allgemeines	64
§ 16. Die Einrichtung der inneren Verwaltung	66
§ 17. Die richterlichen Behörden	70
Fünfter Abschnitt.	
§ 18. Die Trennung der Gewalten	74
Sechster Abschnitt.	
§ 19. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	83
Siebenter Abschnitt. Die Landesbeamten.	
Erstes Kapitel.	
§ 20. Allgemeines über den Beamtenbegriff	85

	Seite
Zweites Kapitel. Die dem Reichsbeamtengeſetz unterſtehenden Beamten.	
§ 21. Die Begründung des Beamtenverhältniſſes	88
§ 22. Die Pflichten und Beſchränkungen der Beamten	90
§ 23. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung	91
§ 24. Die Rechte der Beamten	95
§ 25. Die Verſetzung, Stellung zur Diſpoſition und Suspendierung . . .	100
§ 26. Die Beendigung des Dienſtverhältniſſes	101
Drittes Kapitel.	
§ 27. Die nicht unter das Reichsbeamtengeſetz fallenden Beamtenkategorien	104
Achter Abſchnitt. Der Landtag.	
§ 28. Allgemeines	108
§ 29. Die Erſte Kammer	110
§ 30. Die Zweite Kammer	112
§ 31. Vorſchriften zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts und Wahlprüfungsverfahren	117
§ 32. Die Vorausſetzungen der Tätigkeit des Landtags	122
§ 33. Die formelle Ordnung der Landtagsgeſchäfte	123
Neunter Abſchnitt. Die Landesgeſetzgebung.	
§ 34. Geſchichtlicher Überblick	132
§ 35. Der Weg der Landesgeſetzgebung	134
§ 36. Die Rechtsverordnungen	139
Dritter Teil. Die Selbſtverwaltungskörper.	
Erſter Abſchnitt.	
§ 37. Die juridiſchen Perſonen des öffentlichen Rechts im allgemeinen . .	145
Zweiter Abſchnitt. Die Gemeinden.	
Erſtes Kapitel.	
§ 38. Allgemeines	148
Zweites Kapitel. Die Organisaſion der Gemeinde.	
§ 39. Der Gemeindevorſtand	153
§ 40. Der Gemeinderat	156
§ 41. Die Gemeindebeamten	163
§ 42. Die Verwaltung des Gemeindevermögens	164
§ 43. Das Finanzweſen der Gemeinden	171
§ 44. Gemeindebudget und Gemeinderrechnungsweſen	180
Dritter Abſchnitt. Die höheren Gemeindeverbände.	
§ 45. Die Bezirke	181
§ 46. Anhang: Die Kreiſe	189
§ 47. Die übrigen juridiſchen Perſonen des öffentlichen Rechts	191
Vierter Teil. Die Landesverwaltung.	
Erſter Abſchnitt. Die allgemeinen Grundlagen.	
§ 48. Allgemeines	195
§ 49. Die Formen der Verwaltungsakte	195
§ 50. Verwaltungszwang und Rechtſchutz	197
Zweiter Abſchnitt. Das Polizeirecht.	
§ 51. Begriff und Einteilung der Polizei	198
§ 52. Die Koſten der Polizeiverwaltung	201
§ 53. Das Ordnungsrecht der Polizeibehörden	205

	Seite
Dritter Abschnitt. Die Sicherheitspolizei.	
§ 54. Die Polizei der Volksbewegungen. Belagerungszustand	209
§ 55. Vereine und Versammlungen	212
§ 56. Die Presse	216
§ 57. Das Anschlagwesen.	221
§ 58. Theaterpolizei	223
§ 59. Die Sicherheitspolizei gegenüber Einzelnen	225
Vierter Abschnitt. Die Verwaltung in bezug auf das physische Leben.	
Erstes Kapitel. Das Armenwesen.	
§ 60. Der Unterstützungswohnsitz	228
§ 61. Die materielle Armenunterstützung	235
§ 62. Armenpolizei. Gothaer Vertrag. Eisenacher Konvention	240
§ 63. Vorbeugende Armenpflege. Hilfsklassen und Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit	242
Zweites Kapitel.	
§ 64. Die Irrenpflege	243
Drittes Kapitel.	
§ 65. Die Kinderfürsorge	247
Viertes Kapitel.	
§ 66. Das Gesundheitswesen	251
Fünftes Kapitel.	
§ 67. Die Sittenpolizei	266
Sechstes Kapitel.	
§ 68. Spartassen, Vorschußklassen, Leihhäuser	269
Fünfter Abschnitt.	
§ 69. Die Sozialversicherung	275
Sechster Abschnitt. Die wirtschaftliche Verwaltung.	
§ 70. Das Wasserrecht	282
§ 71. Das Fischereirecht	296
§ 72. Jagd- und Vogelschutz	300
§ 73. Die Forstverwaltung	304
§ 74. Die Landwirtschaft	309
§ 75. Die Viehzucht	314
§ 76. Das Bergrecht	318
§ 77. Handel. Gewerbe. Kunst	324
Siebenter Abschnitt. Das Bau- und Verkehrswesen.	
§ 78. Die Bau- und Feuerpolizei	330
§ 79. Die öffentlichen Wege	342
§ 80. Das Enteignungsrecht	350
§ 81. Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	354
Achter Abschnitt.	
§ 82. Das Unterrichtswesen	362
Fünfter Teil. Das Staatskirchenrecht.	
Erster Abschnitt. Allgemeines.	
§ 83. Die religiöse Freiheit	372
§ 84. Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften	374
§ 85. Die gemischten kirchlichen Angelegenheiten	376

Zweiter Abschnitt. Die Verfassung der anerkannten Kulte.

§ 86.	Die römisch-katholische Kirche	383
§ 87.	Die protestantische und die reformierte Kirche	387
§ 88.	Die protestantischen Sekten	391
§ 89.	Der israelitische Kultus	393

Dritter Abschnitt.

§ 90.	Die Friedhöfe	396
§ 91.	Die religiösen Genossenschaften	398
§ 92.	Über das Verhältnis des elsäß-lothringischen Kultus zur Militärgeistlichkeit	400

Sechster Teil. Die Finanzverwaltung.**Erster Abschnitt. Das Landesvermögen.**

§ 93.	Der Landesfiskus	401
§ 94.	Das Landesvermögen und die Landesschulden	403
§ 95.	Die Landesschulden	403
§ 96.	Der Landeshaushaltsetat	405
§ 97.	Die Kassen- und Rechnungsführung. Rechnungskontrolle	406

Zweiter Abschnitt. Die Finanzwirtschaft 407**Erstes Kapitel. Die direkten Steuern.**

§ 98.	Allgemeiner Überblick	408
§ 99.	Die Grundsteuer	409
§ 100.	Die Gebäudesteuer	411
§ 101.	Die Gewerbesteuer	412
§ 102.	Die Wandergewerbesteuer	413
§ 103.	Die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer	414
§ 104.	Die Bergwerkssteuer	415
§ 105.	Die zwangsweise Beitreibung der direkten Steuern	416

Zweites Kapitel.

§ 106.	Die Verkehrssteuern	417
§ 107.	Die Stempelabgaben	419
§ 108.	Die Gerichtskosten	420
§ 109.	Die Erbschaftssteuer	421
§ 110.	Die Zuwachssteuer	423

Drittes Kapitel. Die Zölle und indirekten Steuern.

§ 111.	Allgemeines	424
§ 112.	Die indirekten Steuern	426
§ 113.	Das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuerfachen	431

Anhang.

Das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 und das Gesetz über die Wahlen zur Zweiten Kammer des Landtags vom 31. Mai 1911	434
Sachregister	435

Literaturverzeichnis.

(Es sind nur die speziell Elfaß-Lothringen betreffenden Bücher und von anderen Werken nur die bedeutenderen und häufiger zitierten angeführt.)

I.

André, Cours alphabétique de la législation civile ecclésiastique, 4 vol., Lyon 1868. — André, Cours alph. et method. du droit canonique, 5 vol., Paris 1852. — Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901. — Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches, 1907. — Arndt, Komm. zum preussischen Berggesetz, 6. Aufl., 1911. — Aucoc, Droit administratif. — Aucoc, Conférences. — R. Baldy, L'Alsace-Lorraine et l'empire allemand, 1912. — Batbie, Traité de droit public. — Bécquet-Dupré, Répertoire du droit administratif. — v. Bibra-Lichtenberg, Das elsäß-lothringische Fischereigesetz, 1892. — Block, Dictionnaire de l'administration française, 2 éd., 1878. — Blum, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, betr. das niedere Unterrichtswesen in E.-L., 3. Aufl., 1911. — Brud, Die Gemeindeordnung für E.-L., 2. Aufl., 1907. — Brud, Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung, 2. Aufl., 1908. — Brud, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Reichslandes E.-L., 3 Bde., 1908—1910. — Brud, Die neue Verfassung von E.-L., in Annal. 1911, S. 793. — B. Brunn, Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen in systematischer Darstellung, 1908. — Champeaux, Recueil général du droit civil eccl. français. — des Cilleuls, Traité de la législation et l'administration de la voirie urbaine. — Coermann, Die Strafgesetze E.-L.s, 1897. — Croissant (anonym), Das Recht der Wiedergewonnenen, 1885. — Delalleau, Traité de l'expropriation, 7 éd., 1879. — Dubief et Gottofrey, Traité de l'administration des cultes, 1—3, Paris 1888—1892. — Ducrocq, Cours de droit administratif, 3 éd., 4 éd. — Dufour, Droit administratif appliqué, I, II. — Du Breil, Die deutsche Verwaltung in E.-L., 1870—1879, 1879. — v. Dursy, Das Staatskirchenrecht in E.-L., Bd. I 1876, Bd. II 1878. — Eger, Komm. zum Unterstützungswohnsitzgesetz, 6. Aufl., 1909. — Emerich, Der Schutz des Ortsbildes, 1911. — Emerich, Baupolizeiliche Beschränkungen, in Rhein. Z. I S. 433. — Esser, Die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg, 2 Bde. — Féraud-Giraud, Traité de la grande voirie. — C. Fischbach, Das elsäß-lothringische Fischereigesetz, 1912. — C. Fischbach, Das Landespreßgesetz, in Neffens els.-l. Verwaltungsgesetze II. — C.

Fischbach, Das Plakatgesetz, ebenda. — C. Fischbach, Das Reichsvereinsgesetz, ebenda. — O. Fischbach, Über die Bodenerwerbspflicht der Stadtgemeinden, in Elf.-l. Z. 1911 S. 410 u. S. 552. — Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 1. u. 2. Aufl. — Foeßlinger, Geschichte der Eisenbahnen in E.-L., 1897. — Foertsch-Caspar, Das elsäß-lothringische Baurecht. — Foertsch-Leoni, Sammlung der in E.-L. geltenden Strafgesetze, Bb. 1 u. 2. — Franz, Das Notariat in E.-L. — Franz, Das Notariat nach Reichsrecht. — Franz, Verkehrssteuer- und Stempelrecht, 1905. — Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Aufl., 1909. — Friedrich, Die in E.-L. geltenden Bestimmungen über Gemeindeanleihen, 1906. — Garnier, Répertoire de l'enregistrement, 6. éd. — Gaudry, Traité de la législation des cultes, 1—3, Paris 1854. — Geigel, Französisches und reichsländisches Staatskirchenrecht, 1887. — Geigel, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht, I, II, 1898. — Georgi, Der Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung E.-L., 1911. — Grafmann-Piloty, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 1913, 2 Bde. — Gruber, Das elsäß-lothringische Sparkassengesetz, 1912. — Grün, Traité de la police administrative. — Grünwald, Das elsäß-lothringische Stempelgesetz, 1913. — Guillaume, Traité de la grande voirie urbaine. — Haenel, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, 1892. — Hallen, Die elsäß-lothringische Gemeindeordnung. — Halphen, Recueil des lois, décrets etc. concernant les Israélites. — Hamburger, Die staatlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes E.-L. im Deutschen Reich (Vries Abhandlungen). — Hauriou, Précis de droit administratif, 2. Aufl., 1893. — H. Haub, Der Weg E.-L.s zur Verfassung, Bd. I, 1912. — Heim, Das elsäß-lothringische Verfassungsgesetz von 1911, mit einem Vorwort von Fisch. — Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, 1901. — Heiner, Katholisches Kirchenrecht, I, II, 1905. — P. Heitz, Le droit constitutionnel de l'Alsace-Lorraine, 1912. — P. Heitz, La loi constitutionnelle, in Revue du droit public 1911 S. 429. — Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über die christlichen Kulte in den preussischen Provinzen am linken Rheinufer. — B. Hirschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, I—VI. — Hoffet,

Das reformierte Kirchenrecht in E.-L., 1909. — Hofe us, Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, 1897. — Huber, Die Wassergesetze E.-L.s, 2. Aufl. — Huber, Die Jagdgesetze E.-L.s, 2. Aufl., 1898. — M. Huber, Die Staatenfuzessionen, 1895. — M. Huber, Ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit an Grenzflüssen, 1906. — Jacob und Fecht, Das elsaf-lothringische Wassergesetz, 1893. — G. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882. — G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1901. — G. Jellinek, Staatsfragmente, 1896. — G. Jellinek, Gesetz und Verordnung. — G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Bd. 1 (1900), 2. Aufl., 1905. — G. Jellinek, Der Anteil der Ersten Kammer an der Finanzgesetzgebung, in Festgabe für Laband 1908 Bd. I. — G. Jéze, Das Verwaltungsrecht der französischen Republik, 1913. — Kahl, Das elsaf-lothringische Forstwesen, 1900. — Keetman, Trennung von Justiz und Verwaltung in E.-L., in *Öff. Arch.* Bd. 21 S. 78. — W. Kisch, Das elsaf-lothringische Landesrecht, 1905. — Krüger, Die geschichtliche Entwicklung der Kirche Augsburgischer Konfession von E.-L. von 1789—1852, Berlin 1913. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl., 1912/13. — Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 6. Aufl. — Laband, Die elsaf-lothringische Verfassungsreform, in *D. Jur.-Zeitg.* 1911 S. 169. — Laband, Die neue Verfassung von E.-L., in *D. Jur.-Zeitg.* 1911 S. 777. — Landmann-Rohrmer, Die Gewerbeordnung, 6. Aufl., 1913. — Laferrière, *Traité de la juridiction administrative*, 1887. — Lebon, *Staatsrecht der französischen Republik*. — Lehr, *Dictionnaire d'admin. eccl. à l'usage des deux églises protest.*, 1869. — A. Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes E.-L. 1. Teil: Das Verfassungsrecht, 1892. — Leoni-Mandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes E.-L. 2. Teil: Das Verwaltungsrecht von E.-L., im *Handb. d. öff. Rechts* Bd. 1, 2, 1895. — Leydhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in E.-L. — Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaf, 1876. — Mandel-Grünwald, Die Verfassung und Verwaltung von E.-L., 1905. — C. Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, 2 Bde., 1895, 1896. — O. Mayer, *Französisches Verwaltungsrecht* 1886. — O. Mayer, Eisenbahnen und Wegerecht, in *Öff. Arch.* 15 S. 536. — O. Mayer, Der elsaf-lothringische Diktaturparagraph *D. Jur.-Zeitg.* 1899 S. 26. — O. Mayer, Die elsaf-lothringische Verfassungsfrage, *D. Jur.-Zeitg.* 1905 S. 369. — O. Mayer, *Landesausschuß und Bundesrat*, *D. Jur.-Zeitg.* 1907 S. 617. — O. Mayer, *Le droit administratif allemand*, éd. franc. t. 1—3, 1903—1905. — E. Mayer, *Staatsgewalt und Gesetzgebung in E.-L.*, *Annalen* 1896. — E. Mayer, *Im Öff. Arch.* 11. S. 604. — Michaëlis, *Landesrechtliche Zivilprozessnormen*, 2. Aufl., 1904. — Mitscher, E.-L. unter deutscher Verwaltung 1874. — Molitor-Stieve, *Kommentar zum A.G. B.G.B. E.-L.*, 2. Aufl., 1912. — F. Melken, Die Gemeinde-

ordnung für E.-L. 1896. — F. Melken, Die Gewerbeordnung, 1. Teil der elsaf-lothringischen Verwaltungsgesetze 1910. — O. Melke, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von E.-L. im *Öff. Arch.* 1911 S. 1 und 133. — O. Melke, Das neue Verfassungsrecht für E.-L. 1. Teil: Die rechtliche Natur E.-L.s im *Öff. Arch.* 1912 S. 45. — Neumeyer, *Internationales Verwaltungsrecht*, Besonderer Teil, 1910. — Nürck, Das Sachenrecht insbesondere E.-L. — E. Ober, Über die Beschlussfähigkeit der Kirchenräte nach französischem katholischen Kirchenrecht, *Arch. f. l. R.R.* Bd. 9 II S. 415. — v. Oesterley, *Handbuch der elsaf-lothringischen Verwaltungspolizei*. — Olshausen, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 9. Aufl., 2 Bde. 1912. — Paß, Das Zustandekommen der elsaf-lothringischen Verfassungsreform von 1911. — Perels, Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat. — Petri, Das elsaf-lothringische Vereinsgesetz von 1905. — Piloty, Das Recht des Staatsdienstes in Bayern im *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* III S. 214. — Piloty, siehe *Gräfmann-Piloty*. — Prompsault, *Dictionn. en matière civ. ecclésiastique*. — R. Red's Lob, Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, 1912. — S. Rehm, *Allgemeine Staatslehre*, 1899. — S. Rehm, Das Reichsland E.-L. (Vortrag Geheftung, 1912 Bd. 4 S. 1). — S. Rehm, Oberbefehl und Staatsrecht, 1913. — v. Reichlin, Die Gemeindegesetzgebung in E.-L., 1876. — v. Reizenstein, Die Armengesetzgebung in Frankreich in *Schollers Jahrbuch*, 1881 S. 115. — v. Richtshofen, Über die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 seitens der französischen Regierung erlassenen Gesetze, *Detret für E.-L.*, 1874, auch in *Annalen* 1874 S. 522. — W. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes, 1896. — W. Rosenberg, *Reichsgesetze und Landesgesetze in E.-L.* *Annalen*, 1899 S. 382f. — W. Rosenberg, *Territorium, Schutzgebiet und Reichsland*, *Annalen* 1903 S. 481 u. 653. — W. Rosenberg, *Souveränität und Bundesstaat*, *Annalen* 1905 S. 276 u. 339. — W. Rosenberg, Über die Reform der elsaf-lothr. Verwaltungsgerichtsbarkeit. *Annalen*, 1906 S. 811f. — W. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen, *Annal.* 1902 S. 6, in *den Preuß. Jahrb.* 1909 S. 420. — W. Rosenberg, Über den Staatsbegriff, *Zeitschr. f. d. gesamte Staatsw.* 19 9 (65) S. 1f.; in *der Zeitschr. f. d. gesamte Staatsw.* 1910 (66) S. 345. — W. Rosenberg, Die Oktroigesetzgebung in E.-L. in *elsaf-l. Z.* 36 S. 421. — Rosenberg-Löwe, *Strafprozessordnung*, 13. Aufl., 1913. — Roth-Giesecke, *Gewerbsteuergesetz*, 1898. — Roth-Giesecke, *Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuergesetz* 1902. — Roussel, *Code général de lois sur la presse*. — W. Schönborn, Die elsaf-lothringische Verfassungsreform, im *Jahrb. des Öff. Rechts* 1912 (VI) S. 222. — W. Schönborn, *Staatenfuzessionen in Stier-Somlos Handb. des Völkerrechts* II 2. — U. Schulze, Das elsaf-lothringische Verfassungsrecht von 1911. — Schwander, Das Armenrecht in E.-L. — Schwander, Die Armenpolitik Frankreichs

während der großen Revolution I. 1904. — v. Schwarze-Appelius, Das Reichspressgesetz, 4. Aufl., 1903. — v. Seydel, Komm. z. Verfass. Urt. f. d. Deutsche Reich, 2. Aufl. 1897. — W. Sommer, Elsaß-lothringisches Armenrecht 1910. — v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. — Stengleins, Strafrechtliche Nebenfüge des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1910—1913. — Stieb, Die Option in E.-L. — Stier-Somlo, Das Reichsvereinsgesetz. — Stieve, Das Feldpolizeistrafbgesetz für E.-L. 1907. — Stübel, Protestantisches Kirchenrecht 1898. — Stuß, Der neueste Stand des Bischofswahlrechts 1909. — Stöber, im Off. Arch., Bd. I S. 665. — v. Traut, Die Zentralkommission und ihre Rechtspr., 2. Aufl., 1913. — Triepel, Quellensammlung zum Reichsstaatsrecht, 2. Ausg. — U. Vogels, Die Instruktion der elsäß-lothring. Bundesratsbevollmächtigten, in Deutsche Jur. Zeitg. 1911 S. 980. — U. Vogels, Die staatsrechtliche Stellung der Bundesratsbevollmächtigten 1911. — U. Vogels, Die stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten, im Off. Arch. 27 S. 69. — Vuillefroy, Traité de l'administration du culte cath., Paris 1842. — Watteville, Legislatiton charitable. — Walz, Badisches Staatsrecht 1900. — W. Weiß, E.-L. neue Verfassung von 1911 in „Gesetz und Recht“ 1912 S. 153. — Wisßmann, Das Pflichtausgabenrecht der Gemeindeverbände, in Annal. 1911 S. 358, 452 f. — Wiesmann, Untersuchungen über den richterl. Schutz des parlamentarischen Wahlrechts in E.-L. im Off. Arch. 29 S. 94 f. — Wolzendorff, Die Grenzen der Polizeigewalt im französischen Recht. Off. Arch. 24 S. 325, und ebenda 27 S. 244. — Worms, Le droit des pauvres, Paris 1900. — Zeime, Die Abgrenzung des öffentlichen und des privaten Eigentums in E.-L. J. 1913 S. 144. — Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I. 2. Aufl. 1895.

II.

Von Dissertationen seien erwähnt: Becher, Die rechtliche Natur der internationalen Verträge E.-L. (Erlangen 1897). — U. Doering, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von E.-L. nach dem Gesetz vom 30. Mai 1911 (Greifswald 1912). — Hellmann, Die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes E.-L. (Erlangen 1909). — U. Hirsch, Die Fronen in E.-L. (Straßburg 1910). — Jaedel, Die staatsrechtliche Natur der Gesetze in E.-L. (1912). — Klute, Die Verantwortlichkeit des Reichszanzlers und des Statthalters von E.-L. — H. Knothe, Die Gemeindegesetzgebung der französischen Revolution (1910). — J. Levy, Das Oktroi in E.-L. (1913). — M. Lehmann, Natur und Umfang der Pflichtausgaben in Bezirk und Gemeinde (Straßburg 1911). — O. Müller, Die Autonomie E.-L. (1910). — O. Mulert, Die staatsrechtliche Stellung von

E.-L. (Greifswald 1904). — Righeim, Die rechtliche Natur der Bürgermeisterstellung in E.-L. (Straßburg 1909). — Rudolph, Der Statthalter in E.-L. 1905. — Scheibel, Die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes. — O. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von E.-L. (Tübingen 1904). — Sydow, Die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes E.-L., 1907. — O. G. v. Wesendonck, Darstellung und rechtspolitische Würdigung der durch Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 in dem verfassungsrechtlichen Verhältnis zwischen E.-L. und dem Reich eingetretenen Veränderungen (Würzburg 1913). — Weyrich, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in E.-L. (Straßburg 1911). — Wisßmann, Enteignungshoheit und Reichseisenbahnen in E.-L. (Straßburg 1906). — W. Zenker, Der elsäß-lothringische Landesfiskus (1909).

III.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen: Annalen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins resp. des Deutschen Reiches seit 1901, herausgeg. von Eheberg und Dyroff (Annal.) — Archiv für öffentliches Recht, herausgeg. von Laband, O. Mayer und Stoerk, nach dem Tode des letzteren auch von Jellinek und Piloty (Off. Arch.). — Archiv für katholisches Kirchenrecht, herausgeg. von Bering (M. L. R.-R.). — Dalloz, Recueil Periodique des lois etc. (D. P.) — Dalloz, Répertoire Rép.). — Dalloz, Supplément au rép. suppl.). — Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgeg. von Friedberg und Sehling (D. J. R.-R.). — Deutsche Juristenzeitung herausgeg. von Laband, Hamm, Heinig (D. J. R.). — Elsaß-lothringische juristische Zeitschrift, herausgeg. von Diefenbach (Eis.-l. J.). — Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht. — Jahrbuch des öffentlichen Rechts, herausgeg. von Laband, Jellinek, Piloty und Huber. — Jahrbuch des Verwaltungsrechts, bearb. von Stier-Somlo. — Juristische Wochenschrift, Organ des Anwaltvereins (Jur. Woch.). — Preussisches Verwaltungsblatt, Heymanns Verlag (Pr. Verm.-Bl.). — Buchelts Zeitschrift für das französische Zivilrecht. — Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden (Regger E.). — Revue de droit public dir. par G. Jéze. — Rheinisch Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß herausgegeben von Kohler u. a. — Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgeg. von Soergel. — Siry, Recueil des lois et des arrêts etc. (Sir.). — Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit herausgeg. von Schulzenstein und Keil seit 1893.

Abfürzungen.

- A. G.** = Ausführungsgefes.
Amtl. Nachr. = Verordnungen und amtliche Nachrichten für E.-L.
Ausf. = Ausführungsbestimmung.
Bef. = Bekanntmachung.
B. A. = Bundesamt für Heimatwesen.
B. G. B. = Bürgerliches Gefesbuch für das Deutsche Reich.
Centr. Bl. = Central- und Amtsblatt für E.-L.
C. c. = Code civile.
C. p. = Code pénale.
C. P. O. = Zivilprozeßordnung.
D., Defr. = Defret.
E. = Entscheidung.
E. G. = Einführungsgefes.
G. Bl. = Gefesblatt für Elfaß-Lothringen.
Gem. O. = Gemeindeordnung für E.-L.
Gew. O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsfes.
Justizfmlg. = Emlg. = Sammlung von Gefeszen, Verordnungen usw., beti. die Justizverwaltung in E.-L.
Kab. Ord. = Kabinettsordre.
Kaff. = Urteil des franzöfifchen Kaffationshofes.
K. O. = Konkursordnung
Min. = Ministerium.
Möllersche Emlg. = Sammlung der in E.-L. geltenden Gefesze, bearbeitet und herausgegeben auf Anregung des Wirkl. Geh. Rats Dr. v. Möller, Bd. I-IV.
Ord. = Ordonnanz.
Oberpr. = Oberpräsident.
R. B. G. = Reichsbeamtengefes.
R. G. = Reichsgericht.
R. G. Bl. = Reichsfesblatt.
R. K. = Reichskanzler.
R. D. L. G. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgeg. von Mugdan und Falkmann.
R. S. = Reichstag.
R. V. = Reichsverfassung.
Str. G. B. = Strafgefesbuch für das Deutsche Reich.
Sten. Ber. = Stenographifche Berichte.
St. P. O. = Strafprozeßordnung (Deutsche).
St. R. = Staatsrat.
Verf. = Verfügung.
Ver. = Verordnung.

**Das öffentliche Recht
des Reichslandes Elsaß-Lothringen.**

Erster Teil.

Die Entwicklungsgeschichte der reichsländischen Verfassung.

§ 1. Die Zeit der Okkupation und des Generalgouvernements. I. Die militärische Besetzung desjenigen Teiles des französischen Staatsgebietes, welches wir heute Elsaß-Lothringen nennen, begann am 4. August 1870, dem Tage der Schlacht bei Weißenburg. Nach dem bald darauf, am 1. August 1870, erfolgten Siege bei Wörth kam das heutige Unterelsaß mit Ausnahme der Festungen in die Hände der deutschen Heerführer, und die Schlachten von Mars-la-Tour und Gravelotte vom 16. und 18. August 1870 öffneten dem Sieger auch das Lothringer Land. Nachdem am 27. September 1870 Straßburg und einen Monat später Metz sowie noch einige weitere kleinere Festungen gefallen waren, war mit der am 12. Dezember 1870 erfolgten Kapitulation von Pfalzburg die Okkupation des heutigen Reichslandes vollendet¹.

Durch die Kabinettsorder des Königs von Preußen, des Oberbefehlshabers der verbündeten Truppen, vom 14. August 1870 wurden die okkupierten Landesteile unter die Verwaltung eines „Generalgouverneurs im Elsaß“² gestellt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1870 wurden die Arrondissements Saarbürg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville und durch Kabinettsorder vom 7. November 1870 die Kantone Schirmeck und Saales, soweit dieselben im Quellgebiet der Breusch liegen, dem Generalgouvernement Elsaß zugewiesen³. Es ist dies also ungefähr derjenige Länderkomplex, der jetzt das Reichsland bildet.

Die Kompetenz des Generalgouverneurs ist in einer geheim gehaltenen, vom preußischen Kriegsminister in Gemeinschaft mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes entworfenen und vom Oberfeldherrn genehmigten Instruktion geregelt worden⁴. Jedenfalls hatte der Generalgouverneur den gesamten Inhalt der früheren französischen Staatsgewalt auszuüben; nicht nur die allgemeine Landesverwaltung, sondern auch die Gesetzgebung stand ihm zu.

Da, abgesehen von der Belagerung der Festungen, das Land aufgehört hatte, Kriegsschauplatz zu sein, schien es geboten, nunmehr die Zivilverwaltung des Landes energisch in die Hand nehmen. Zu diesem Zweck hauptsächlich wurde dem Generalgouverneur durch Erlaß vom 28. August 1870 ein Zivilkommissar⁵ beigegeben, auf den die allgemeine Verwaltung des Landes und insbesondere die Sorge für die Steuer-

¹ Nur die unbedeutende und von jeder Verbindung mit Frankreich abgeschnittene Bergfestung Bitsch kam erst mit dem Friedensschluß in deutsche Hände.

² Zum Generalgouverneur wurde Graf Bismarck-Bohlen ernannt.

³ Mit dem 15. Dez. 1870 trat diese Verbindung in Wirksamkeit; Bef. des Präf. des Niederrheins v. 7. Dez. 1870; Verordn. u. Aml. Nachr. f. E.-L. aus der Zeit vom Beginn der Okkupation bis Ende März 1872, herausgeg. v. d. Oberpräsidialbureau in Straßburg 1872 S. 86.

⁴ Instruktionen v. 21. u. 26. Aug. 1870, Aml. Nachr. Nr. 1. Der leitende Gedanke bei der Verwaltung kam in der Proklamation des Generalgouverneurs bei seinem Einzug in Straßburg zum Ausdruck: „Daß diese Stadt und dieses Land, so Gott will, deutsch bleiben werden.“ Proklam. v. 8. Okt. 1870.

⁵ Seine Zuständigkeit wurde durch Instr. v. 26. Aug. 1870 und durch Erlaß des Bundeskanzleramts v. 3. Sept. 1870 geregelt.

verwaltung übergang. Das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen wurde besonderen Generaldirektionen unterstellt, deren Amtsbereich das ganze okkupierte französische Gebiet bildete.

Aus der amtlichen Tätigkeit des Generalgouverneurs sind besonders hervorzuheben⁶: die Schaffung des Departements Deutsch-Lothringen (Erlaß vom 21. August 1870, Amtl. Nachr. Nr. 1), die Einrichtung der „Kreis“ an Stelle der Arrondissements, mit deren Verwaltung „Kreisdirektoren“ beauftragt wurden⁷. Ferner gehören hierher die Einrichtung von Forst- und Steuerbehörden sowie die Ordnung des Schulwesens (Schulzwang)⁸.

Auch nach der Abtretung des Landes dauerte die Stellung des Generalgouverneurs noch fort bis zum 5. September 1871 (Wef. v. gl. Tage, Straßb. Zeitung Nr. 212); die Kompetenz zur Gesetzgebung erlosch jedoch mit dem 28. Juni 1871, dem Tage des Inkrafttretens des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871.

II. Durch die Einföhrung des Generalgouvernements als einer deutschen Obrigkeit war die französische Staatsgewalt, wenn auch nicht rechtlich beseitigt, so doch faktisch suspendiert. An diesen Umstand knüpft sich die Streitfrage, ob die vom Generalgouvernement erlassenen Verordnungen als Ausfluß der französischen Staatsgewalt oder als Willensakte der durch den König von Preußen als Oberfeldherrn repräsentierten Gesamtheit der deutschen Staaten zu gelten haben⁹. Laband¹⁰ und Loening (S. 27) ziehen aus dem Umstand, daß durch die Okkupation nur eine Suspendierung der bisherigen französischen Staatsgewalt eingetreten, im übrigen aber die staatliche Zugehörigkeit des besetzten Gebietes unverändert geblieben sei, die Folgerung, daß der Generalgouverneur „im Namen des Oberbefehlshabers der deutschen Heere“ kraft Völkerrechts die von ihm okkupierte französische Staatsgewalt ausgeübt habe. Die Bejahung oder Verneinung dieser Frage ist praktisch deshalb bedeutsam, weil es von ihrer Beantwortung abhängt, ob die vom Generalgouverneur erlassenen Verordnungen gleich wie die in Geltung gebliebenen französischen Gesetze als partikulares Landesrecht anzusehen sind oder nicht. Bei näherer Betrachtung läßt sich jedoch die Auffassung, daß der Generalgouverneur die französische Staatsgewalt ausgeübt habe¹¹, nicht halten. Zwar ist es nicht richtig, wenn Leoni sagt, daß nicht erst durch den Friedensvertrag, sondern schon durch die Okkupation das französische Regiment „faktisch und rechtlich“ beseitigt worden sei, und noch weniger trifft es zu, wenn der genannte Schriftsteller aufstellt, der Generalgouverneur habe „von Anfang an und nicht erst seit dem Friedensvertrag die deutsche Staatsgewalt ausgeübt“. Dem König von Preußen als Oberbefehlshaber der verbündeten Heere standen keine staats-, sondern nur völkerrechtliche Befugnisse zu; der Generalgouverneur, der seine „Vollmacht“ von dem Oberbefehlshaber ableitete, konnte mithin auch nur völkerrechtliche Befugnisse ausüben. Die Ausübung der französischen Staatsgewalt hätte in den okkupierten Gebieten nach allgemeinen Grundföhrungen eine Ableitung, eine Übertragung dieser Staatsgewalt vorausgesetzt¹². Etwas Derartiges ist aber nicht geschehen; eine Fiktion dahingehend, als habe der französische Staat für den Fall der Okkupation gewisser Landesteile die französische Staatsgewalt dem Eroberer übertragen, wirkt grotesk und unnatürlich; denn an dem Willen der französischen Staatsgewalt, die von dem deutschen Heere

⁶ Vgl. hierzu Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß. Straßburg 1874, sowie ferner: Die Verordnungen und Amtl. Nachr. für E.-L. aus der Zeit vom Beginn der deutschen Okkupation bis Ende März 1872. Straßburg 1872.

⁷ Die bisher für die Unterpräfecten bestehenden Grundföhrungen blieben maßgebend.

⁸ Ver. v. 18. April 1871, Amtl. Nachr. Nr. 191.

⁹ Daß der Generalgouverneur in Ausübung „der deutschen Staatsgewalt“ gehandelt habe, wie Bruck (Verfass. u. Verwaltungsrecht E.-L. I S. 2) und auch Heim (Das eif. Verfassungsgesetz v. 31. Mai 1911 S. 3) annehmen, ist wohl nur ein ungenauer Ausdruck des genannten Verfassers.

¹⁰ Staatsrecht d. D. Reichs, 5. A., Bd. II S. 222.

¹¹ Dieser Auffassung sind auch Bruck I S. 3, Heim S. 3; der oben wiedergegebenen Ansicht sind Jörn, Staatsrecht d. D. Reichs, 2. A., Bd. I S. 521, Leoni, Verfassungsrecht S. 3, Hamburger, Die staatlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes E.-L. S. 9.

¹² So Hamburger S. 9.

befetzten Gebiete festzuhalten, konnte jedenfalls zu damaliger Zeit nicht gezweifelt werden. Die Ausübung der Staatsgewalt in den besetzten Gebieten geschah vielmehr auf Grund des originären, völkerrechtlichen Titels der Okkupation. Staatsrechtlich lassen sich solche interimistischen Herrschaftsverhältnisse überhaupt nicht erklären. Es besteht sonach auch nicht seit dem 14. August 1870 bis auf den heutigen Tag eine ununterbrochene Kontinuität des deutschen Rechts in Elsaß-Lothringen, wie vielfach behauptet wird. Die Verordnungen des Generalgouverneurs haben weder die Bedeutung von Reichsgesetzen, noch sind sie wie partikuläres Recht zu behandeln. Hätte der Generalgouverneur nur partikuläres Recht schaffen können, so wäre es staatsrechtlich auch nicht wohl denkbar, daß er durch partikuläre Rechtsätze französisches Recht hätte aufheben können (z. B. durch Einführung des Schulzwanges, Verordn. vom 18. April 1871). Die Verordnungen des Generalgouverneurs waren aber auch, wie bereits hervorgehoben, keine Willensakte des Reiches, sondern völkerrechtliche Akte¹³. Tatsächlich wurden aber diese Verordnungen, was ihre Geltung, ihre spätere Abänderung und Aufhebung anlangt, auf eine Stufe mit dem in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Recht gestellt¹⁴ und durch ihre Veröffentlichung in den „Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß“ erhielten sie gesetzesverbindliche Kraft. Vom 19. Oktober 1870 ab erschienen die erwähnten „Amtlichen Nachrichten“ unter dem Titel „Straßburger Zeitung und amtliche Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß“ (Verordn. vom 18. Oktober 1870, Straßb. Ztg. Nr. 12). Die Verordnungen des Generalgouverneurs bestehen, soweit sie nicht ausdrücklich durch spätere Gesetze aufgehoben sind, noch heute zu recht¹⁵.

III. Ob die mit Beginn der Okkupation erlassenen französischen Gesetze für das Okkupationsgebiet verbindliche Kraft erlangt haben, bemißt sich danach, ob gemäß Art. 1 C. c. und Ord. vom 27. November 1816 die Möglichkeit ihrer Publikation bestand¹⁶. Bis zum 4. August 1870, dem Tag der ersten Besetzung französischen Gebietes, waren somit alle französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen rechtskräftig geworden. Es sind dies die im Bulletin des Lois, Série XI bis zu Nr. 1829 abgedruckten Gesetze. Nach dem 4. August 1870 wurden französische Gesetze nur in den noch nicht besetzten Gebietsteilen rechtskräftig, in welchen sie durch authentische Promulgation zur Kenntnis der Bevölkerung gelangen konnten. In Festungen, die zwar noch nicht okkupiert, aber eingeschlossen waren, war eine Verkündung der Gesetze nicht möglich, und demgemäß erlangten französische Gesetze für die betreffenden Städte auch keine Rechtskraft.

IV. Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen bleibt bei der staatsrechtlichen Einverleibung eines Gebietes alles Recht, Verwaltungsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Prozeßrecht, bestehen, sofern es nicht ausdrücklich durch anderes Recht ersetzt oder, wie das Verfassungsrecht, implicite durch anderes Recht aufgehoben wird¹⁷. So ist auch bei der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reich das französische Recht grundsätzlich nicht beseitigt worden¹⁸. Als beseitigt müssen jedoch alle diejenigen Bestimmungen des französischen Rechts gelten, die das eigentliche Staatsrecht, das Staatsoberhaupt und die Zentralbehörden betreffen, insoweit diese Normen im Widerspruch zur Reichsverfassung und zu elsäß-lothringischen Verfassungsgesetzen

¹³ Rosen berg, Reichsgesetze und Landesgesetze in C.-L. Annalen d. D. Reichs 1899 S. 382 f., insbes. S. 397.

¹⁴ Hellmann, Die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes C.-L. S. 9.

¹⁵ Loening S. 31.

¹⁶ Vgl. Leoni S. 10 Anm. 1; Bruch I S. 4; von Richthofen, Über die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 seitens der französischen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete für Elsaß-Lothringen 1874, auch in Hirths Annal. 1874 S. 522; Saurland in 3. f. franz. Zivilrecht Bd. 4 S. 654.

¹⁷ M. Huber, Die Staatensukzession 1898 S. 57. W. Schönborn, Staatensukzessionen im Handbuch des Völkerrechts, herausgeg. v. Stier-Somlo, Bd. II 2. Abt.

¹⁸ Dieser Grundsatz ist auch für die Zeit der Okkupation durch Bekanntmachung des Zivilkommissars v. 30. Aug. 1870 (Ver. u. Amtl. Nachr. Nr. 1) ausdrücklich anerkannt worden.

stehen; soweit sie dagegen nicht die oben erwähnten Materien regeln, sind auch die französischen Verfassungsgesetze in Kraft geblieben.

Mit dem Augenblick, wo das abgetretene Gebiet aus der Machtsphäre des bisherigen Staates ausscheidet, erlöschen, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch tatsächlich, die meisten Staatsverträge des abtretenden Staates für dasselbe, aber nicht etwa, weil eine Nachfolge in diese Verträge nicht möglich wäre, sondern deshalb, weil die meisten Staatsverträge *iura personalia* der Kontrahenten sind¹⁹. Dagegen wird allgemein eine Nachfolge in eine gewisse Art von Staatsverträgen angenommen, nämlich in Verträge territorialen Charakters, d. h. solche, die lediglich das abgetretene Gebiet zum Gegenstand haben und ihrem Inhalte nach nicht mit der neuen staatsrechtlichen Gestaltung des Landes in Widerspruch stehen. In Kraft geblieben sind demzufolge nachstehende Verträge:

1. Staatsvertrag zwischen Preußen und Frankreich vom 28. Oktober 1829, betr. die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten (Saar und Blies) (Bulletin des Lois, Série IX, Nr. 451);

2. Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 5. April 1840, betr. die Berichtigung der Rheingrenze (Bulletin des Lois, Série IX, Nr. 8694)²⁰;

3. Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtsfällen sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Entscheidungen vom 16. April 1846 (Bulletin des Lois, Série IX, Nr. 12762)²¹;

4. Staatsvertrag zwischen den Rheinuserstaaten vom 17. Oktober 1868, die sogen. „revidierte Rheinschiffahrtsakte“ (Bulletin des Lois, Série XI, Nr. 16894)²².

§ 2. Die Abtretung des Landes und seine staatsrechtliche Vereinigung mit dem Deutschen Reich. I. Der Präliminarfriede von Versailles vom 26. Februar 1871, welcher durch den am 2. März 1871 bewirkten Austausch der Ratifikationen perfekt wurde, bestimmte in seinem Art. 1: „Frankreich verzichtet zugunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend bezeichneten Grenze belegen sind¹ . . . Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer und mit vollem Souveränitäts- und Eigentumsrecht besitzen².“

Der 2. März 1871 bildet also den Tag der völkerrechtlichen Vereinigung des Reichslandes mit dem Deutschen Reich und zugleich den Rechtstitel für den dauernden Erwerb der genannten Gebiete durch das Reich. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die Souveränität über Elsaß-Lothringen auf das Deutsche Reich übergegangen³. In einer Verfügung des Oberpräsidenten vom 2. Dezember 1871 (Verordn. u. Amtl. Nachr. Nr. 352, Straßb. Btg. Nr. 290) ist irrtümlicherweise der 26. Februar

¹⁹ Huber a. a. O. S. 61; Leoni S. 12.

²⁰ Über die fortdauernde Geltung dieses Vertrages vgl. O. L. G. Colmar v. 25. Febr. 1887 u. v. 11. Okt. 1889 (Erf.-l. Jur. Z. 12 S. 330; 15 S. 23) u. Reichsger. v. 6. Febr. 1891. (Erf.-l. Jur. Z. 16 S. 193).

²¹ Vgl. auch Art. 18 der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrag v. 11. Dez. 1871 und Michaëlis, Landesrechtliche Zivilprozessnormen, 2. A., 1904 S. 244 Bem. 1.

²² Vgl. v. Traut, Die Zentralkommission und ihre Rechtsprechung, 2. A., 1913.

[§ 2] ¹ Es folgt nunmehr eine Beschreibung, die im wesentlichen in Übereinstimmung mit einer bereits im September 1871 durch die geographische und statistische Abteilung des Großen Generalstabes herausgegebenen Karte des Generalgouvernements Elsaß steht. Jedoch wurden die im ehemaligen Moseldepartement gelegenen Dörfer St. Marie-aux-chènes bei St. Privat la Montagne und Bionville, westlich Rezonville, an Deutschland abgetreten, während Stadt und Festung von Belfort mit dem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verblieben. Leoni S. 3 N. 3.

² H. G. W. 1871 S. 216.

³ In Theorie und Praxis ist dieser Zeitpunkt aber nicht einheitlich anerkannt. Die oben wiedergegebene Ansicht ist die herrschende. Loening S. 182, Bruch I S. 7, Leoni S. 3; auch der Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 Art. 13, die Zollkonvention v. 11. Dez. 1871 Art. 2 (H. W. 1872 S. 63), Art. 10 rechnen die endgültige Abtretung von der Ratifikation des Präliminarfriedens ab; ebenso die Bef. des Oberpräsidenten, betr. die Option, v. 7. März 1872 (Straßb. Btg. Nr. 80). Ausnahmsweise gilt für die Vollstreckbarkeit der richterlichen Urteile, die gerichtliche Zuständig-

1871 als Tag der Abtretung Elsaß-Lothringens angenommen worden⁴, und in einem Urteil des Kassationshofs zu Paris vom 12. August 1871 ist sogar die Meinung vertreten, daß erst am 20. Mai 1871, dem Tage der Ratifizierung des endgültigen Friedensvertrages, die Trennung Elsaß-Lothringens von Frankreich erfolgt sei⁵. Dieses letztere Urteil ignoriert also unzulässigerweise die Existenz des Präliminarfriedens, der einen selbständigen Vertrag mit selbständigen Rechtswirkungen und nicht etwa bloß einen Vorvertrag darstellt. Die Unrichtigkeit dieser Anschauung wird bewiesen durch Art. 11 des Schlußprotokolls zur Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871; hier heißt es nämlich: „Die deutsche Regierung wird der französischen den von letzterer seit dem Abschluß des Präliminarfriedens von Versailles vorschußweise bezahlten Betrag der nach Art. 2 der Zusatzkonvention auf das Deutsche Reich übergegangenen Pensionen im Verhältnis der seit dem 2. März 1871 verstrichenen Zeit erstatten.“

Durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 223)⁷ wurden schließlich die in den Friedenspräliminarien von Versailles bestätigten Gebietsabtretungen bestätigt⁸.

II. Durch die Versailler Friedenspräliminarien und den Frankfurter Friedensvertrag war Elsaß-Lothringen zwar Objekt der Herrschaft des Reiches, aber noch nicht Bestandteil des Reiches im staatsrechtlichen Sinne geworden. Das Verhältnis war also ähnlich demjenigen, in welchem jetzt die Schutzgebiete zum Deutschen Reiche stehen. Um auch staatsrechtlich dem Deutschen Reiche einverleibt zu werden, bedurfte es eines Aktes der Reichsgesetzgebung. Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 212) über die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich trat am 28. Juni 1871 in Kraft⁹; es ist dies der Tag, an dem das Gesetz,

tritt und die hypothekarischen Eintragungen der 20. März 1871 als Normaltag (Art. 3 und 7 der Zusatzkonvention v. 11. Dez. 1871).

⁴ Die gleiche Meinung vertritt auch v. Richtigshofen (Annal. 1874 S. 539) unter mißverständlicher Auslegung des § 1 Ges. v. 9. Juni 1871.

⁵ Voening S. 182, Laband a. a. O. S. 200.

⁶ Voening S. 183.

⁷ Genehmigt von der französischen Nationalversammlung am 18. Mai 1871; die Ratifikationen sind am 20. Mai 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 240) ausgetauscht worden.

⁸ In Art. 1 und in dem Zusatzartikel 3 wurde ein Gebietsaustausch bei Belfort und bei Diederhosen vereinbart; es wurden nämlich die Kantone Belfort, Delle und Giromagny sowie der westliche Teil des Kantons Fontaine, im Zusatzartikel 3 außerdem noch zwanzig Dörfer an Frankreich abgetreten, wogegen dieses in eine Verlegung der Grenze in den Kantonen Diederhosen und Rattenhofen einwilligte. (Voening S. 3 Nr. 4.) Schließlich wurden in der zusätzlichen Übereinkunft v. 12. Okt. 1871 (R.G.Bl. 365) die Gemeinden Maon-les-Deaux und Maon-sur-Plaine ausschließlich der dem Staat gehörigen Grundstücke und des von diesen eingeschlossenen Gemeinde- und Privateigentums und die Gemeinde Igney und ein Teil der Gemeinde Avricourt einschließlich der Bahnen an Frankreich abgetreten. Die Grenzregulierung fand statt durch die Übereinkunft der internationalen Grenzregulierungskommission v. 24.—27. Aug. 1872 (Ges. Bl. f. E.-L. 1873 S. 283) u. v. 28.—31. Aug. 1872 (Ges. Bl. 1873 S. 287). Die Grenzregulierungskommission hat ihre Arbeiten im Juni 1871 begonnen und im Frühjahr 1877 beendet. Der Austausch der Ratifikationen des Grenzprozesses ist in Metz am 31. Mai 1877 erfolgt. Vgl. den Abdruck mit sämtl. Anl. in der Gemeindezeitung f. E.-L. 1877 Nr. 16 f. Statist. Handb. f. E.-L. 1902 S. 8.

⁹ Das Gesetz wurde auch in dem eigens geschaffenen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen unter dem Datum v. 5. Juli 1871 publiziert, ferner war es am 2. Juli in der Straßb. Ztg. und in den Amtl. Nachr. bekanntgemacht worden. Die Publikation im Gesetzblatt f. E.-L. ist im staatsrechtlichen Sinne bedeutungslos, da der Vorgang der Vereinigung zweier Ländergebiete notwendig ein einheitlicher sein muß (vgl. Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, Annal. 1903 S. 664) und mithin nur der Publikationsakt maßgebend sein kann, der von dem „herrschenden“ Staatsgebiet gegenüber dem bloßen „Objekt“ vorgenommen worden ist, mithin der 29. Juni 1871. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch dadurch bestätigt, daß das Gesetz v. 3. Juli 1871, welches die Herausgabe eines Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen anordnet, auf dem Gesetz v. 9. Juni 1871 beruht, und mithin nicht umgekehrt die verbindliche Kraft des Gesetzes v. 9. Juni 1871 aus dem Gesetz v. 3. Juli 1871 abgeleitet werden kann. (Rosenberg in Annal. 1899 S. 387, Druck I S. 9.) Unverständlich aber ist es, wenn Brud (a. a. O.) im Anschluß an Rosenberg sagt, die Verkündung im Reichsgesetzblatt sei (wenigstens für Elsaß-Lothringen) wirkungslos gewesen, da die N. V. in E.-L. damals noch keine Geltung hatte. War das Reichsland um die angegebene Zeit wirklich Objekt des Reiches, so mußte die Verkündung des Reichswillens im Reichsgesetzblatt selbstverständlich auch Wirkung für das Reichsland als Objekt haben; daß neben der Publikation im Reichsgesetzblatt auch eine solche in den Amtlichen Nachrichten erfolgte, geschah nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen im Interesse einer besseren Bekanntmachung. Auch hier kann nur wieder auf die deutschen Kolonien als Parallele

nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsgesetzblatts in Berlin (14. Juni 1871), im Reichsgebiet Rechtskraft erlangt hatte.

Elfaß-Lothringen wurde so durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, da die Wahl anderer Wege aus politischen Gründen nicht geboten schien, „unmittelbares Reichsland“¹⁰, und zwar zum erstenmal ein „kommunales Ganzes“¹¹; bei der Vereinigung von Elfaß-Lothringen mit dem Reich waren Regierung und Reichstag darüber völlig einverstanden, daß das Reichsland nicht den rechtlichen Charakter eines Staates erhalten sollte¹². Dies kommt in § 3 des Vereinigungsgesetzes dadurch zum Ausdruck, daß es heißt: „Die Staatsgewalt in Elfaß-Lothringen übt der Kaiser aus.“ Hiernach wurde also der Kaiser nicht Landesherr von Elfaß-Lothringen, sondern nur Organ der dem Reich zustehenden staatlichen Hoheitsrechte. Der Umstand, daß nach § 4 des Gesetzes die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, also eines Reichsorgans bedürfen, beweist ebenfalls, daß das Reich die Staatsgewalt in Elfaß-Lothringen ausübt¹³. Auch im übrigen wurden nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1871 Reichsorgane gleichzeitig auch für die Verwaltung des Reichslandes bestellt, so das Reichsoberhandelsgericht als Kassationshof und der Rechnungshof des Deutschen Reiches für die Rechnungskontrolle des Landes. Die Organisation des Reiches war eben, wie Laband treffend sagt, zugleich die Organisation des Reichslandes¹⁴.

III. Nach § 2 des Vereinigungsgesetzes sollte die Verfassung des Deutschen Reiches in E.-L. am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit treten. Durch Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 208) wurde dieser Termin auf den 1. Januar 1874 verlegt¹⁴. Der Grund für das Hinausschieben des Inkrafttretens der R.V. in Elfaß-Lothringen lag in der noch nicht genügend geklärten innerpolitischen Lage des Landes¹⁵.

Solange die R.V. in Elfaß-Lothringen nicht eingeführt war, mußte der Weg der Gesetzgebung besonders geregelt werden. Dies geschah durch § 3 des Vereinigungsgesetzes. Da der Kaiser nach dem genannten Paragraphen die Staatsgewalt ausübte, hatte er an sich auch die Befugnis, Gesetze zu erlassen; hierbei war er jedoch an die Zustimmung des Bundesrats gebunden, während der Reichstag ausgeschaltet war. Nur, wenn es sich um die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Garantien für E.-L. handelte, durch welche irgendeine Belastung des Reiches herbei-

verwiesen werden: Wird ein die Rechtsverhältnisse der Kolonien betreffendes Reichsgesetz verkündet, so ist zweifelsohne die Verkündung im Reichsgesetzblatt für die Kolonien als Objekt des Reiches ohne weiteres wirksam, d. h. ohne daß es überhaupt einer nochmaligen Publikation in etwa bestehenden besonderen Amtsblättern der Kolonie bedürfte.

¹⁰ Vgl. die Not. in Firths Annal. 1871 S. 848.

¹¹ R.G. Str. 17 S. 336. Zwischen den einzelnen Teilen bestand zwar vor ihrer Abtretung durch Frankreich auch ein staatlicher Zusammenhang, aber nur auf Grund ihrer gleichmäßigen Zugehörigkeit zum französischen Einheitsstaat. Mit der Trennung von diesem war es eigentlich nur die tatsächliche Gewalt des Siegers, welche die verschiedenartigen Teile verband. E.-L. war weder unter französischer Herrschaft noch während seiner Zugehörigkeit zum alten deutschen Reich ein Staat. (Abw. Anf. früher Rosen berg, Die staatsrechtliche Stellung E.-L.s, S. 35.)

¹² Das Reichskanzleramt nahm in seiner Abteilung III die Stellung einer obersten Verwaltungsbehörde für das Land ein; die Abt. III hatte aber nicht den Charakter einer selbständigen Behörde. (Abw. Anf. Jörn, Staatsrecht, S. 525.)

¹³ Das Amt des Generalgouverneurs blieb bis zum 5. Sept. 1871 bestehen, indes wurde die Machstellung des Gouverneurs durch das Vereinigungsgesetz erheblich eingeschränkt; er wurde ein bloßes Verwaltungsorgan, das direkt unter Reichskanzler und Kaiser stand und von deren Weisungen abhing. Namentlich war ihm für die Zukunft jede Abänderung des Landesrechts entzogen.

¹⁴ Nur der Art. 3 R.V., der das gemeinsame Indigenat für das ganze Deutsche Reich ausspricht, erlangte sofortige Gültigkeit.

¹⁵ Durch § 2 des Vereinigungsgesetzes war jedoch vorgesehen, daß durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrats einzelne Teile der Verfassung schon früher eingeführt werden können. Von dieser Befugnis ist auch Gebrauch gemacht worden; so wurden die Art. 33, 42—47, 48, 52 schon vom 1. Jan. 1872 ab, Art. 57—59, 61, 63—65 vom 14. Febr. 1872 ab in Elfaß-Lothringen eingeführt. Gef. Bl. 1871 S. 37, 347, 371; 1872 S. 83. Die genannten Artikel betreffen das Post-, Telegraphen-, das Reichskriegs-, das Eisenbahn- und das Zollwesen. Insbesondere ist durch die Einführung des Art. 33 E.-L. in die zwischen den Staaten des deutschen Zollgebietes und anderen Staaten abgeschlossenen Verträge eingetreten. (Erlaß des Reichskanzleramts vom 13. Jan. 1872.)

geführt wurde, war auch die Zustimmung des Reichstages zum rechtsgültigen Zustandekommen eines Gesetzes erforderlich. Anleihen, die nur das Land bzw. die Landeskasse belasteten, bedurften dagegen der Zustimmung des Reichstages nicht¹⁶.

Weiterhin sollte nach § 8 Abs. III zit. bis zum Eintritt der Wirksamkeit der N.V. in E.-L. alljährlich dem Reichstag über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen sowie über den Fortgang der Verwaltung Mitteilung gemacht werden.

Die Sanktion der Gesetze stand nicht dem Bundesrat, sondern dem Kaiser allein zu. Von seinem Willen hing es ab, ob der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf zum Gesetz werden sollte. Man hat daher nicht mit Unrecht die Periode von 1871 bis 1873 als die „Diktatur des Kaisers“ bezeichnet. Laband (II⁵ S. 222) formuliert den in § 3 zit. enthaltenen Gedanken dahin, daß bis zur Einführung der N.V. die kaiserliche Verordnung die Form war, in welcher die Gesetzgebung im Reichsland ausgeübt wurde; „die kaiserlichen Verordnungen aber waren Provinzialreichsgesetze“¹⁷. Aus dem letzteren Umstand ergibt sich zugleich die materielle Schranke für die Gesetzgebungskompetenz des Kaisers; da der Kaiser seine Gesetzgebungsbefugnis vom Reich herleitete, so konnte nicht er, sondern nur ein Reichsgesetz die Zeit bis zur Einführung der N.V. verlängern oder verkürzen.

Die Ausfertigung der Gesetze erfolgte ebenfalls durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers (§ 4 zit.), der dadurch die Verantwortlichkeit dafür übernahm, daß das Gesetz auf ordnungsmäßigem Wege zustande gekommen war¹⁸.

Folgerichtig hätte die Verkündung der auf diese Weise zustande gekommenen Gesetze im Reichsgesetzblatt erfolgen müssen, wie dies für andere Reichsgesetze, welche für einen Teil des Reiches oder die Kolonien bestimmt sind, tatsächlich immer der Fall ist. Da aber Art. 2 N.V. nicht eingeführt worden war, erfolgte die Verkündung in der ersten Zeit noch in der „Straßburger Zeitung“ und in den „Amtlichen Nachrichten“. Das Gesetz vom 3. Juli 1871 (G.Bl. S. 2) bestimmte jedoch, daß die für E.-L. erlassenen Gesetze und kaiserlichen Verordnungen in einem Gesetzblatt zu verkünden seien, welches den Titel „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ erhielt und im Reichskanzleramt herausgegeben wurde.

IV. Die Organisation der inneren Verwaltung. Durch § 4 des Gesetzes vom 30. Dez. 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 49), betr. die Einrichtung der Verwaltung wurde als oberste Verwaltungsbehörde in Elsaß-Lothringen der Oberpräsident mit dem Amtssitz in Straßburg eingesetzt. Derselbe wurde unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt, der somit die oberste Spitze der reichsländischen Verwaltung blieb. Der Oberpräsident war im konstitutiven Sinne nicht verantwortlich, er hatte nicht die Befugnis zur Vertretung des Reichskanzlers und konnte keine kaiserlichen Anordnungen

¹⁶ Vgl. z. B. Gesetz v. 10. Juni 1872 § 20 f. (Ges.Bl. S. 171).

¹⁷ Die Ansicht Leonis (S. 171), daß die Gesetze, die im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung als Reichsgesetze galten, auch bei ihrer Einführung in E.-L. Reichsgesetze geworden seien, und daß die Gesetze, die im Herrschaftsgebiet der N.V. nicht galten, Landesgesetze seien, ist unhaltbar, wie Rosenbergs (Annal. 1899 S. 387 f.) nachgewiesen hat. Aber auch die Rosenbergsche Ansicht (a. a. O. S. 382; vgl. ferner Buchel's Zeitschr. 6 S. 372 [anonym] und 11 S. 237 [Schiber]), daß nämlich die in der Zeit vom 28. Juni bis 31. Dez. 1873 in E.-L. verkündeten Gesetze „Landesgesetze“ seien, geht fehl. Von Landesgesetzen könnte man nur sprechen, wenn eine von der Reichsgesetzgebungs- verschiedene Landesgesetzgebungsgewalt in jener Epoche vorhanden gewesen wäre, was tatsächlich nicht der Fall war. (Vgl. Laband II⁵ S. 223.) Aus dem Umstand, daß die auf Grund des Gesetzes v. 9. Juni 1871 erlassenen Gesetze nicht revisibel (§ 549 E.-V. D.) sind, kann nicht gefolgert werden (so Rosenbergs a. a. O. S. 384), daß es keine Reichsgesetze sind. Aus dieser prozeduralen Schlechterstellung, die mit dem territorial beschränkten Geltungsbereich der Gesetze zusammenhängt, dürfen keine Rückschlüsse auf deren staatsrechtliche Eigenschaften gezogen werden.

Die für das übrige Reich im Reichsgesetzblatt publizierten Reichsgesetze erlangten für das Reichsland hierdurch keine Gesetzeskraft; hierzu war vielmehr noch ein ausdrücklicher Gesetzesbefehl in den Formen des Gesetzes v. 9. Juni 1871 erforderlich. Die Gültigkeit der betreffenden Gesetze in E.-L. beruht daher auf besonderen Einführungsgesetzen. Vgl. Brud I 13.

¹⁸ Neben dem Weg der Gesetzgebung bestand noch die Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen, die der Kaiser auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen konnte. Eine Zustimmung des Bundesrats war zu solchen Rechtsordnungen nicht erforderlich, wohl aber die Gegenzeichnung des Reichskanzlers und die Publikation im Gesetzblatt f. E.-L. Vgl. Leonis S. 165.

gegenzeichnen. (La band II 218.) Seine Stellvertretung in Behinderungsfällen ordnete er selber nach Maßgabe einer Instruktion des Reichskanzlers an, welcher letzterer in allen Beziehungen die eigentliche Spitze der Landesregierung blieb.

Die Befugnisse des Oberpräsidenten zerfielen in zwei Gruppen, solche, die ihm vom Gesetz unmittelbar übertragen waren, und solche, die ihm auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1871 vom Reichskanzler überwiesen wurden. Kraft der ersteren Zuständigkeit hatte er insbesondere die Aufsicht über die Behörden der Landesverwaltung und die zugehörigen Beamten. Weiterhin hatte er für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Anordnungen des Reichskanzlers zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Verwaltung regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werde. Er war auch Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Behörden, soweit nicht die Entscheidung des Reichskanzlers oder des gem. § 8 zit. einzurichtenden „Kaiserlichen Rats“ herbeizuführen war. In letzterem Kollegium, das aus den dem Oberpräsidenten beigegebenen Räten gebildet wurde, führte der Oberpräsident selber den Vorsitz. Der Kaiserliche Rat hatte die durch die Gesetze dem früheren Staatsrat zugewiesenen Funktionen, soweit dieselben die Rekurse gegen Entscheidungen des Bezirksrats in streitigen Sachen betrafen. Dem Oberpräsidenten lag es ferner ob, für die Aufstellung des jährlich im Wege der Gesetzgebung festzustellenden Etats der Einnahmen und Ausgaben des Landes zu sorgen und den Etat vor Beginn des Etatjahres dem Reichskanzler vorzulegen (§ 5).

Zur unmittelbaren Verwaltung waren dem Oberpräsidenten überwiesen (§ 6):

1. alle nicht dem Reichskanzler vorbehaltenen Angelegenheiten, welche mehrere Bezirke betreffen und eine örtliche Trennung nach Grenzen der Bezirke nicht zulassen;
2. alle öffentlichen Anstalten, die für mehrere Bezirke bestimmt sind;
3. Strombauten des Rheins und der Mosel sowie der Schiffahrtskanäle, soweit letztere nicht durch den Reichskanzler den Bezirksbehörden zugewiesen wurden;
4. alle Angelegenheiten, welche das Ressort oder das Interesse der Militär- und Zivilbehörden gemeinsam betreffen und militärischerseits zur Kompetenz des kommandierenden Generals gehören.

Außerdem konnten ihm durch den Reichskanzler ganz oder teilweise die Befugnisse übertragen werden, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministern auszuüben waren (§ 6 II). Von dieser Delegationsbefugnis wurde seitens des Reichskanzlers in erheblichem Maße Gebrauch gemacht, indem er durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1873 (Ges. Bl. S. 122) dem Oberpräsidenten von Möller für seine Person diese Befugnisse im Bausch und Bogen übertrug, soweit sie nicht durch besondere Reichsgesetze oder kaiserliche Verfügungen geregelt waren oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstand hatten. (La band II 218.) Sonach umfaßte der Geschäftsbereich des Oberpräsidenten die gesamte innere Verwaltung, die öffentlichen Arbeiten, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Kultus, Unterrichtswesen mit Ausnahme der Universität, und die Finanzen mit Ausnahme der indirekten Steuern. Dem Reichskanzler waren zur unmittelbaren Bearbeitung geblieben die Justiz, die Forstverwaltung, das Bergwesen und die Leitung und Aufsicht über die Universität. (Leoni S. 85.)

Eine besonders weitgehende Befugnis wurde dem Oberpräsidenten durch § 10 zit. (Diktaturparagraph) eingeräumt. Danach war er bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ermächtigt, alle Maßregeln ungefäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtete. Er war danach befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 (Bulletin des Lois Nr. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist; insbesondere war er berechtigt, zu polizeilichen Zwecken die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requirieren. Von den erlassenen Verfügungen war dem Reichskanzler unverzüglich Anzeige zu erstatten. Durch § 23 zit. war schließlich bestimmt, daß, wenn die Notwendigkeit eintreten sollte, Handlungen vorzunehmen oder Befugnisse ausüben zu lassen, welche durch die französische Gesetz-

gebung auf andere Stellen übertragen sind, der Oberpräsident provisorisch die zum Ersatz derselben erforderlichen Einrichtungen zu treffen habe (Generalklausel).

Die übrigen Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes regeln die Einrichtung der Bezirkspräsidien, der Kreisdirektionen, der Zoll- und Steuerverwaltung, das Unterrichtswesen, die Bauverwaltung und die Berufung und Anstellung der Beamten. Die Stellung des Oberpräsidenten war demnach so umfassend, daß man dem äußeren Anschein nach eher von einem „Ministerium“ als von einer einem preussischen Oberpräsidium nachgebildeten Einrichtung sprechen könnte. Bestärkt wurde man noch in diesem Eindruck durch die Tatsache, daß die Kosten der Verwaltung des Reichslandes von einer besonderen Landeskasse (§ 19 zit.) getragen wurden. Staatsrechtlich konnte aber nicht in Zweifel gezogen werden, daß es sich in G.-L. nicht um eine selbständige Staatsverwaltung, sondern um eine der Leitung des Reichskanzlers unterstellte Reichsverwaltung handelte.

V. Die Tatsache, daß die Reichsregierung durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 161)¹⁹ zur Einführung der Reichsverfassung schritt, bedeutete eigentlich eine Inkonzsequenz, da die R.V. eine Landesstaatsgewalt voraussetzt; aber die ganze verfassungsrechtliche Entwicklung des Reichslandes ist überhaupt eine Kette von juristischen Inkonzsequenzen, wie sie eben durch die Macht der Tatsachen herbeigeführt wurden. Durch § 2 zit. wurde nun bestimmt, daß das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen dem in Art. 1 R.V. bezeichneten Bundesgebiet hinzutritt, und weiterhin in § 3, daß bis zu der in Art. 20 R.V. vorbehaltenen gesetzlichen Regelung in G.-L. fünfzehn Abgeordnete zum deutschen Reichstag gewählt werden. Damit war der Anfang zu einer Verfestigung des Reichslandes, aber gleichzeitig auch zu einer festeren Verfestigung mit dem Reiche gemacht; Mitgliedschaftsrechte im Reich hatte das Reichsland hierdurch jedoch nicht erworben. Notwendigerweise mußte im Anschluß hieran auch die Einführung des Wahlgesetzes für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1869 in der Fassung vom 16. April 1871 bewirkt werden (§ 6 zit.)²⁰.

Da durch das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 der Art. 2 R.V. nicht eingeführt worden war, mithin auch das Reichsgesetzblatt zur Verkündung der kaiserlichen Verordnungen nicht zur Anwendung kam, war bereits durch Gesetz vom 3. Juli 1871 das im Reichskanzleramt herausgegebene „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ eingeführt worden. Aber auch abgesehen von diesem mehr formalistischen Unterschied hatte bis zur Einführung der R.V. in Elsaß-Lothringen hinsichtlich der Gesetzgebungsform eine Spaltung des Reichsgebiets in zwei Reichsgebiete bestanden. (L a b a n d II 223.) Diese Spaltung fiel mit der Einführung der R.V. fort; das Reichsland gehörte von nun an zu dem großen einheitlichen Rechtsgebiet des Deutschen Reiches. Der Erlaß aller Gesetze, sowohl derjenigen, welche in den Bundesstaaten zur landesgesetzlichen Kompetenz gehören, wie die Reichsgesetzgebung war nunmehr dem Reiche übertragen und die Verkündung dieser Gesetze mußte im Reichsgesetzblatt erfolgen²¹. Die Sanktion der Gesetze stand nunmehr dem Bundesrat und nicht mehr, wie nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 § 3 II, dem Kaiser zu; diesem war nur die Ausfertigung der Gesetze verblieben²².

¹⁹ Wirkung äußerte das Gesetz aber erst vom 1. Januar 1874.

²⁰ Nach § 6 II erfolgte die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise bis zur vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrats, welcher durch B e t m. d. R. R. v. 1. Dez. 1873 (G. Bl. S. 315) verkündet wurde.

²¹ Die Praxis hat dies allerdings nicht immer befolgt: vielfach findet gleichzeitig Verkündung im Reichsgesetzbl. und im Gesetzbl. f. G.-L. statt. Vgl. hierzu R o s e n b e r g, Annal. 1899 S. 404, und B r u c k I 18. Diese Identität der Reichs- und Landesgesetzgebung ist nach L a b a n d (II 224) jedenfalls für die damalige Epoche das charakteristische Kriterium für den Reichslandcharakter Elsaß-Lothringens. Das Gesetz spricht zwar in § 4 von der „inneren“ Gesetzgebung des Landes; aber diese Bezeichnung ist staatsrechtlich ohne Bedeutung. (Es handelt sich hierbei um Steuergesetze, z. B. Besteuerung des inländischen Bieres [§ 4] und die Oktroigesetzgebung [§ 5].)

²² Die Aufstellung L e o n i s (S. 5, 162), daß der Kaiser auch nach Einführung der R.V. noch die Befugnis der Sanktion der Gesetze gehabt habe, soweit es sich nämlich um die Landesgesetzgebungskompetenz handelt, ist widerlegt durch R o s e n b e r g (Staatsrechtl. Stellung S. 25, u. H i r t s Annal. 1899 S. 401 f.) und zählt heutzutage wohl keine Anhänger mehr. Vgl. H e l l m a n n S. 33 f.

Auch für das Reichsland waren also jetzt die Regeln der Reichsgesetzgebung maßgebend. Durch Art. 8 zit. wurde jedoch ausdrücklich bestimmt, daß auch nach Einführung der N.B. und bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen konnte. Diese Verordnungen (Notstandsverordnungen) durften aber nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und durften sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 II des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstags erforderlich war. Entsprechend ihrem nur provisorischen Charakter wurde bestimmt, daß sie dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen sind, und daß sie außer Kraft treten, sobald die Genehmigung versagt wird.

Eine selbständige Landesgesetzgebung blieb also Elsaß-Lothringen versagt; jedoch wurde bereits durch einen kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 (Ges. Bl. S. 37, auch abgedruckt im R. G. Bl. 1877 S. 492) der Keim zu der späteren Landesgesetzgebung gelegt. Durch den erwähnten Erlaß wurde nämlich der Reichskanzler ermächtigt, die Entwürfe von Gesetzen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushaltsetats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landesausschusse²³ zur gutachtlichen Beratung vorzulegen, ehe sie den zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Der Landesausschuß war sonach in dieser Periode nur begutachtendes Organ; seine Begutachtung war kein gesetzliches Erfordernis eines Landesgesetzes. Schon die Form, in der der Erlaß ergangen war (der Erlaß ist an den Reichskanzler gerichtet und enthält eine Ermächtigung für diesen), beweist, daß an dem Grundsatz, daß alle Landesgesetze für E.-L. in Form der Reichsgesetze zu ergehen hatten, nichts geändert war.

VI. Erst dadurch, daß der Erlaß vom 29. Oktober 1874 als Anlage zu dem Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 (R. G. Bl. 491) abgedruckt wurde, wurde er selbst mit der Kraft eines Reichsgesetzes ausgestattet und somit zur staatsrechtlichen Grundlage des Landesausschusses als einer Volksvertretung. Der § 1 des zit. Gesetzes erhob den Landesausschuß zum gesetzgebenden Faktor, indem er bestimmte: „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Haushaltsetats werden mit Zustimmung des Bundesrats vom Kaiser erlassen, wenn der durch den kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A — eingesetzte Landesausschuß demselben zugestimmt hat.“ Damit war die Periode der eigenen Landesgesetzgebung angebrochen.

Nach § 2 zit. blieb jedoch der Erlaß von Landesgesetzen (§ 1) im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten, und es wurde ausdrücklich bestimmt, daß die auf Grund dieses Vorbehalts erlassenen Landesgesetze nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden könnten. Es waren nunmehr also zwei Formen der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen vorhanden; aber schon äußerlich war der Gesetzgebungsweg nach § 1 dadurch, daß er an die Spitze des Gesetzes gestellt war, als der regelmäßige gekennzeichnet; der zugunsten des Reichstags gemachte Vorbehalt sollte nur ausnahmsweise wirksam werden. Die Sanktion der Landesgesetze erfolgte in dieser Epoche nicht durch den Bundesrat, sondern durch den Kaiser, also durch ein Reichsorgan; gleichwohl bedeutete es für die staatsrechtliche Entwicklung des

²³ Der Landesausschuß setzte sich aus drei Gruppen von Mitgliedern zusammen: aus Abgeordneten, die unmittelbar aus den Bezirkstagen, aus solchen, die unmittelbar aus den Gemeinderäten der Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Kolmar hervorgingen, und solchen Abgeordneten, die von den Landkreisen gewählt wurden. Wegen des Näheren über die Wahl und die Zusammensetzung des L. vgl. die jetzt nur noch historische Bedeutung beanspruchenden Ausführungen bei Voeni S. 60 f., Bruck I S. 92 f. Auch die Streitfrage über die juristische Natur des L., ob er Landesorgan, bloßer Provinziallandtag (Voening, Verwaltungsrecht, S. 77 f.; Schulze, D. Staatsrecht, II S. 374; Georg Meyer, D. Staatsrecht, S. 300) oder Reichsorgan war, ist praktisch gegenstandslos geworden. Richtiger Ansicht nach war er Reichsorgan, ein „vikarierender“ Reichstag (Laband II⁴ S. 225) mit den Rechten und Pflichten einer Volksvertretung. Vgl. S. 13.

Reichslands einen guten Schritt vorwärts, daß die völlige Identität von Reichs- und Landesgesetzgebung nunmehr aufhörte. Rein äußerlich betrachtet war Elsaß-Lothringen auf diese Weise den Bundesstaaten ähnlich geworden²⁴; in Wirklichkeit aber blieb es Reichsland, ohne eine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt zu besitzen.

§ 3. Das Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Nur kurze Zeit sollte es dauern, und die Verfassung des Landes machte einen weiteren bedeutsamen Fortschritt. Elsaß-Lothringen hatte bisher eine Vertretung im Bundesrat nicht erhalten, obgleich schon in den Motiven zum Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 bemerkt worden war, daß E.-L. eine Vertretung im Bundesrat nicht verfaßt werden sollte¹. Eine Besserung, wenn auch keinen vollwiegenden Ersatz nach dieser Richtung brachte das Gesetz vom 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (R.G.B. S. 165), durch dessen § 7 vorgesehen wurde, daß der Statthalter zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereich der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung Kommissare abordnen könne, welche an den Beratungen des Bundesrats teilnehmen könnten. Diese elsäß-lothringischen Bundesratskommissare hatten also keine beschließende, sondern nur eine beratende Stimme; es entsprach dies der Stellung Elsaß-Lothringens als Reichsland ohne Staatseigenschaft.

Das Gesetz von 1879 brachte aber für das Reichsland noch andere, weit bedeutsamere Veränderungen staatsrechtlicher Natur. Der Oberpräsident, der eigentlich die Funktionen eines Ministers oder eines Ministeriums versah, hatte rechtlich, wie bereits oben erwähnt, diese Stellung nicht; über ihm stand als eigentlicher Chef der Verwaltung der Reichskanzler, so daß gleichsam zwei Ministerien übereinander bestanden, der Oberpräsident in Straßburg und der Reichskanzler bzw. das Reichskanzleramt in Berlin². Diese räumliche Trennung bildete bei den in der Folge nicht ausbleibenden Meinungsverschiedenheiten dieser Behörden ein erhebliches Hindernis für einen ruhigen Geschäftsgang. Noch schwieriger wurden diese Verhältnisse dadurch, daß sich die einzelnen Abteilungen des Reichskanzleramts zu selbständigen obersten Reichsbehörden umwandelten, und daß seit dem 1. Januar 1877 die dritte Abteilung zum Reichskanzleramt für E.-L. und die vierte zum Reichsjustizamt konstituiert wurde. Die auf Grund des Stellvertretungsgesetzes zu verantwortlichen Stellvertretern des Reichskanzlers bestellten Chefs dieser Reichsämtner und damit auch der Chef des Reichskanzleramts für E.-L. bildeten nun ein neues Zwischenglied in dem amtlichen Verkehr zwischen der Reichsregierung in Berlin und der in Straßburg lokalisierten Landesverwaltung. Diese Mißstände erheischten dringend eine Reform; schon aus Zweckmäßigkeitserwägungen schien es daher geboten, die Spitze der Regierung des Reichslandes nach Straßburg zu verlegen, wo bereits auch der Landesauschuß tagte. Gleichzeitig kam man damit auch den politischen Wünschen der reichsländischen Bevölkerung entgegen, ein Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die ruhige Entwicklung des Landes.

Diesen Erwägungen hauptsächlich verdankt das Gesetz vom 4. Juli 1879 seine Entstehung; es bestimmt in seinem § 1: Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen, der in Straßburg residiert. In § 2 werden die Befugnisse und Obliegenheiten des Statthalters näher umschrieben: Er erhielt diejenige

²⁴ E.-L. wurde, auch abgesehen von der besonderen Landesgesetzgebung, durch seine besonderen Landesbehörden (Oberpräsident) und Landesbeamten, durch die Vertretung seiner Bevölkerung im Reichstag und schließlich durch die Schaffung der „Landesangehörigkeit“ im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Bundesstaaten in vielen Beziehungen gleich erachtet. Namentlich galt dies auch im Hinblick auf die Finanzen. Durch § 3 des Gesetzes von 1877 war bestimmt worden, daß die Rechnungen über den Landeshaushalt dem Bundesrat und dem Landesauschuß zur Entlastung vorgelegt werden sollten. Verweigerte der Landesauschuß die Entlastung, so konnte dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

[§ 3] ¹ Vgl. auch die Äußerung Fürst Bismarcks in der Reichstagsitzung v. 31. März 1879. Leonl S. 8.

² Vgl. für das Folgende La band II S. 227.

Kompetenz, die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten übertragen war, sowie die durch § 10 des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten. Somit war der Reichskanzler durch den Statthalter für E.-L. ersetzt; aber sollte diese Änderung nicht eine bloß formale sein, so mußten auch die amtlichen Befugnisse, die bisher das Reichskanzleramt für E.-L. und das Reichsjustizamt ausgeübt hatten, zusammen mit den dem Oberpräsidenten zukommenden Obliegenheiten einer einheitlichen im Lande selbst tätigen Zentralbehörde übertragen werden. Dies geschah durch die Errichtung des „Ministeriums für Elsaß-Lothringen“. Durch § 3 wurde bestimmt: „Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichsjustizamt in der Verwaltung des Reichslandes sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat, und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.“

Die Stellung des Staatssekretärs erhielt nach § 4 eine besondere Betonung noch dadurch, daß bestimmt wurde: „Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 erteilten Auftrags trifft (d. h. die landesherrlichen Befugnisse), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Weiter heißt es in Abs. 2 zit.: „In den in § 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfang, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (R. G. Bl. S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat.“ Gleichzeitig blieb dem Statthalter aber vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

Weiterhin wurde durch § 9 ein Staatsrat eingefügt, der berufen war, Gesetzentwürfe und die zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen und schließlich alle Angelegenheiten zu begutachten, welche ihm vom Statthalter überwiesen wurden. Durch § 9 Abs. 2 wurde ferner bestimmt, daß dem Staatsrat auch andere, insbesondere auch beschließende Funktionen übertragen werden können. Von dieser Befugnis ist jedoch nie Gebrauch gemacht worden.

Die Einrichtung des Landesausschusses wurde beibehalten; § 12 erhöhte aber die Zahl der Mitglieder auf 58³. Gleichzeitig wurde die rechtliche Stellung des Landesausschusses näher ausgestaltet; er erhielt (§ 21) das Recht, innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen. Die Hauptbefugnis des Landesausschusses lag aber nach wie vor in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Seine Mitwirkung war bei allen Gesetzen nötig, die nicht in der als möglich vorausgesehenen Form der Reichsgesetzgebung für E.-L. ergingen. Von besonderer Bedeutung erwies sich diese Befugnis mit Rücksicht auf den in die Form des Gesetzes gekleideten jährlichen Landeshaushaltsetat. Daneben hatte er das schon erwähnte Recht der Initiative, d. h. das Gesetzesvorschlagsrecht, und das Recht, Petitionen entgegenzunehmen und dem Ministerium zu überweisen; indessen waren diese Rechte von verhältnismäßig geringerer Bedeutung⁴). Die Untersuchung der rechtlichen Natur des Landesausschusses hat seinerzeit zu erheblichen Streitfragen Anlaß gegeben, die hauptsächlich auf die Kontroverse der staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes selbst zurückzuführen sind. Da eine besondere Staatsgewalt in E.-L. nicht errichtet wurde, konnte der Landesausschuß auch kein Staatsorgan sein. Außerlich betrachtet wies er allerdings große Ähnlichkeit mit den Landtagen der deutschen Bundesstaaten auf — er fungierte auch tatsächlich als solcher —, doch konnte und durfte dies über den staatsrechtlichen Charakter sowohl des Landesausschusses wie des Reichslandes

³ Über das Zustandekommen der Wahlen vgl. §§ 12 f. des Gesetzes; Brud I S. 98 f.

⁴ Das Recht, die Regierung zu interpellieren, hatte der Landesausschuß nicht. Wohl aber war ihm ein gewisser Einfluß auf die Landesverwaltung außer der Einwirkung auf den Landeshaushaltsetat dadurch gesichert, daß ihm das Recht eingeräumt war, Mitglieder von Kommissionen zu bestimmten Verwaltungszweigen zu wählen.

nicht täuschen. Der Landesausschuß war durch Reichsgesetz geschaffen und konnte durch Reichsgesetz wieder beseitigt werden, seine Existenz war also vollständig in den Willen des Reiches gestellt. Wenn nun auch der Landesausschuß kein Landtag im staatsrechtlichen Sinne war⁵, so war er doch auch kein bloßer Provinziallandtag⁶; „er übte“, wie Laband (II 229) es ausdrückt, „alle Rechte in vollem Umfang und mit voller Wirksamkeit aus, wie sie in konstitutionellen Staaten der Volksvertretung zuzustehen pflegen“; er befand sich in dieser Beziehung im vollen Gegensatz zu Kommunalvertretungen und Provinziallandtagen. Auf seine Mitglieder fanden insbesondere die Vorschriften der Reichsgesetze zum Schutze der Volksvertretungen, insbesondere die §§ 11, 12, 105, 106, 339 II St.G.B. Anwendung. Der Landesausschuß war also eigentlich ein Organ des Reiches, eine Art stellvertretender Reichstag für Elsaß-Lothringen.

Was vom Landesausschuß gesagt ist, galt in gleichem Maße von der ganzen staatsrechtlichen Organisation des Landes in dieser Epoche. Unbestrittene Tatsache ist, daß durch das Gesetz von 1879 die Verfassung des Reichslandes derjenigen der Bundesstaaten beträchtlich angenähert worden war. Vor allen Dingen — und das ist für die Epoche von 1879 ab charakteristisch — hatte das Reichsland jetzt eine eigene Landesverwaltung. Der Reichskanzler war aus der Landesverwaltung ganz ausgeschieden. Der an seine Stelle getretene Statthalter war nicht etwa ein Stellvertreter des Reichskanzlers im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1878, sondern ein Amtsnachfolger mit allen Obliegenheiten, die früher dem Reichskanzler für reichsländische Angelegenheiten zugestanden hatten. Damit war auch zugleich die Folge verknüpft, daß eine Vertretung des Statthalters durch den Reichskanzler und umgekehrt ausgeschlossen war. Die Verwaltung des Reichslandes war von derjenigen des Reiches gesondert worden. Die dadurch herbeigeführte Annäherung an den Charakter der Bundesstaaten wurde noch dadurch verstärkt, daß dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen werden konnten. Wenn Elsaß-Lothringen gleichwohl kein Staat wurde, so hängt dies, wie bereits hervorgehoben, damit zusammen, daß in letzter Linie die Reichsgewalt in Elsaß-Lothringen die herrschende Gewalt blieb. Der Statthalter leitet seine Befugnisse von der Reichsgewalt ab, wie dies insbesondere in der kaiserlichen Ernennung zum Ausdruck kommt⁷. Es gab also in dieser Epoche jedenfalls keine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt⁸.

Daß Elsaß-Lothringen durch das Gesetz von 1879 kein selbständiger Bundesstaat geworden war, zeigte sich — auch abgesehen von den bereits angegebenen Gründen — in der auch weiterhin beibehaltenen, wenn auch nur ausnahmsweise gedachten Zuständigkeit des Reichstags für die Gesetzgebung in Landesangelegenheiten, ferner aber namentlich darin, daß der Bundesrat an der Landesgesetzgebung nach wie vor mitwirkte. Damit war dem Bundesrat nicht bloß in bezug auf die eigentliche Gesetzgebung, sondern wegen des darunter fallenden Landeshaushaltsetats, auch in bezug auf die Verwaltung und Finanzwirtschaft des Reichslandes ein Überwachungs- und Mitbestimmungsrecht gegeben. Das Gefühl der „Bevormundung“ (Laband II 231), die praktische Erschwerung der Landesgesetzgebung durch die im Bundesrat vertretenen Bevollmächtigten der Bundesstaaten, bei denen man wohl die richtige Orientierung und das besondere Interesse für elsass-lothringische Landes-

⁵ Wie dies Leonl S. 60 behauptet.

⁶ So Loening, Verwaltungsrecht, S. 77; Schulze, Deutsches Staatsrecht, II S. 374; G. Meyer, Staatsrecht, S. 390. Abt. Anf. Stöber, Arch. f. öff. R. I S. 665.

⁷ Im Gegensatz hierzu stehen die Minister der Bundesstaaten in keinem Dienstverhältnis zu Kaiser und Reich, sondern nur zu ihrem Landesherren. Laband II S. 228.

⁸ Dementsprechend erklären auch die Motive zum Gesetz v. 4. Juli 1879 ausdrücklich, „daß die staatlichen Formen, welche das Reichsland bei der Einverleibung erhalten hat, im wesentlichen unverändert bleiben“ (Druckf. d. Reichst. 1879 VI S. 1532), und in der Sitzung des Reichstags erklärte der Vertreter des Reichskanzleramts für E.-L.: „Die Souveränität, welche nach dem Friedensvertrag und nach dem Vereinigungsgesetz beim Reiche beruht, wird demselben erhalten; die Staatsgewalt, welche der Kaiser im Namen des Reiches auszuüben hat, sie verbleibt ihm; sie wird weder in dem Titel, aus welchem sie abgeleitet ist, verändert, noch in ihrem Umfang erweitert oder vermindert.“ Sten. Ber. II S. 1617. Stöber a. a. D. S. 653.

angelegenheiten nicht in allen Fällen voraussetzen durfte, bildeten ein wichtiges Hindernis für die innere Entwicklung des Landes und für das Wachsen der „Reichsfreudigkeit“, Nachteile, die auch durch die Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat durch Kommissare mit bloß beratender, nicht beschließender Stimme nicht im entferntesten beseitigt werden konnten.

§ 4. Das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911¹. Seit 1879 stockte, abgesehen von geringfügigen Änderungen², die verfassungsrechtliche Entwicklung des Reichslandes, „obwohl kein Zweifel darüber bestand, daß die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse noch nicht zum Abschluß gekommen war“. (Begründung S. 8.) In den letzten drei Jahren vor der Einführung der Verfassung wurde der Ruf nach einer staatsrechtlichen Besserstellung des Reichslandes in der Presse und in politischen Versammlungen immer lauter, und auch im Landesausschuß kam der dahinzielende Wunsch der Bevölkerung zu lebhaftem Ausdruck. So hatte der Landesausschuß am 28. April 1903 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, auf den Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, durch welches ihm die Stellung eines Landtags eingeräumt, der Reichstag dagegen aus der elsäß-lothringischen Landesgesetzgebung ausgeschaltet, und wonach ferner Elsaß-Lothringen im Bundesrat ein Stimmrecht gewährt werden sollte. Weiterhin nahm der Landesausschuß am 18. Oktober 1904 eine Resolution dahinlautend an, die Regierung zu ersuchen, auf den Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, durch das Elsaß-Lothringen zum Bundesstaat erhoben und das Reichstagswahlrecht für die Landesvertretung eingeführt werde. Auch in den folgenden Jahren hat der Landesausschuß regelmäßig die Verfassungsfrage erörtert, insbesondere am 24. Februar 1910, wo eine Resolution die Erhebung Elsaß-Lothringens zum Bundesstaat und die Einführung des Reichstagswahlrechts unter Zugrundelegung des Proportionalwahlverfahrens forderte. Schon lange bevor der Landesausschuß in dieser Weise ein tätiges Interesse für die weitere staatsrechtliche Ausgestaltung des Landes bewies, hatte sich auch der Reichstag mit der elsäß-lothringischen Verfassungsreform befaßt. Am 7. Mai 1897 und am 22. März 1900 wurde im Reichstage aus eigener Initiative ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Reichstagswahlrechts für den Landesausschuß, angenommen, dem indessen in beiden Fällen die Zustimmung des Bundesrats versagt blieb. Am 14. März 1910 entstand im Reichstag eine lebhafte Debatte über die elsäß-lothringische Verfassungsfrage, und am 15. März gl. J. nahm der Reichstag zwei Resolutionen an, die sich inhaltlich mit den Resolutionen des Landesausschusses vom 24. Februar 1910 deckten³.

Der Macht der öffentlichen Meinung glaubten die verbündeten Regierungen im Hinblick auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen nicht länger entgegentreten zu sollen. Indem sie „die zuversichtliche Erwartung hegten, daß durch die Gewährung größerer Selbständigkeit die innere Verschmelzung des Landes mit dem Reich eine wesentliche Förderung erfahren werde“, beschlossen sie, dem Reichsland eine Verfassung zu geben, „durch die es in einem mit den Interessen des Reiches verträglichen Umfang die gewünschte staatliche Selbständigkeit erlangte“ (Begr. S. 8). Bereits am 14. März 1910 hatte der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg dem Reichstag die Mitteilung gemacht, daß ein Gesetzentwurf, der die Fortbildung der elsäß-lothringischen Verfassung zum Gegenstand habe, fertiggestellt sei. Am 13. und 14. Juni 1910 fanden in Straßburg zwischen dem Staatssekretär des Innern, Staatsminister

[§ 4] ¹ In Kraft getreten ist die neue Verfassung mit dem 1. Sept. 1911; R. Ver. v. 21. Aug. 1911, R. G. Bl. S. 885. Entwurf mit Motiven in den Druckf. d. Reichstags 1909/11 Nr. 581; Komm. Ver. daf. Nr. 1032. Verhdlgn. d. Reichstags v. 26. u. 28. Jan., 23. u. 26. Mai 1911 (Sten. Ver. S. 4157 f., 7035 f.). Vgl. ferner Paß, Das Zustandekommen der elsäß-lothr. Verfassungsreform von 1911; diese Schrift behandelt in ausführlicher Form die Materialien des Gesetzes. Schönborn im Jahrb. des öff. Rechts 1912 S. 222. Kehm, Vorträge der Gehe-Stiftung 1912 H. 1 S. 4. Komm. von A. Schulze, Gebweiler 1911, und Heim, mit Vorwort von W. Rißch, Straßburg 1911; vor allem die Darstellung bei Laband, Staatsrecht, 5. Aufl., II 2.

² J. V. Gesetz v. 7. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 377), durch welches die kaiserliche Verordnungs-gewalt erweitert wurde, und Gesetz v. 18. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 231), durch welches der Diktatur-paragraph beseitigt wurde. Vgl. hierzu A. Schulze S. 5 f.

³ Resolutionen Freiß u. Gen. u. Grégoire u. Gen., Nr. 343, 344 der Reichstagsdruckachen.

Dr. Delbrück, und der elſaß-lothringiſchen Landesregierung Konferenzen über die Verfaſſungsreform ſtatt⁴. Der Bundesrat befaßte ſich im Herbf 1910 mit der Angelegenheit und erteilte am 16. Dezember 1910 den Entwürfen eines Geſetzes über die Verfaſſung Elſaß-Lothringens und eines Geſetzes über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elſaß-Lothringen ſeine Zuſtimmung. Der demnächſt (am 17. Dezember 1910) vom Reichskanzler dem Reichstag vorgelegte Entwurf, folgte, wie die Begründung (S. 8) hervorhebt, der für die ganze biſherige Entwicklung maßgebend geweſenen Tendenz, „die Ausübung der dem Reiche zuſtehenden Funktionen mehr und mehr von den allgemeinen Reichsorganen loſzulöſen und auf beſondere reichsländiſche Organe zu übertragen“. Während die Verwaltung des Landes bereits ſeit dem Geſetze von 1879 ſelbſtändig war, ſah der Entwurf nunmehr auch eine Verſelbſtändigung der Geſetzgebung vor und ſchuf zu dieſem Zweck beſondere geſetzgebende Körperschaften, die „mit allen parlamentariſchen Rechten“ ausſtattet ſein ſollten. Man hatte hierbei, wie die Begründung angibt, das Vorbild der bundesſtaatlichen Parlamente im Auge, jedoch mit der aus der rechtlichen Natur des Reichslandes ſich ergebenden Einſchränkung, daß die Regelung der ſtaatsrechtlichen Beziehungen deſſelben zum Reich nach wie vor der Reichsgeſetzgebung vorbehalten bleiben ſollte (vgl. § 28 des Entw.).

Der Entwurf gab den vielfach geäußerten Wünſchen, Elſaß-Lothringen zum Bundesſtaat zu erheben und ihm eine ſtimmberechtigte Vertretung im Bundesrat zu geben, keine Folge. In der Begründung (S. 9) heißt es wörtlich: „Die Beſtimmungen über die ſtaatsrechtliche Stellung des Kaiſers, des Statthalters und des Staatsſekretärs für Elſaß-Lothringen entſprechen dem biſherigen Recht. Sie ſind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden, weil ihre Abänderung nur im Wege der Reichsgeſetzgebung vorgenommen werden ſollte (vergl. § 28 des Entw.). Dem Kaiſer iſt als dem erblichen Vertreter der Geſamtheit der Bundesſtaaten, welchen die Souveränität über das Reichsland zuſteht, die Ausübung der Staatsgewalt durch § 3 Abſ. 1 des Vereinigungsgesetzes vom 7. Juni 1871 (R.G.B. S. 212, G.B. f. G.L. S. 1) übertragen worden. Hieran iſt feſtzuhalten.“

Der Reichstag überwies die ihm am 17. Dezember 1910 zugegangenen Entwürfe (Nr. 581 der Reichstagsdrucksachen) nach einer zweitägigen Diſkuſſion am 26. und 28. Januar 1911 einer Kommiſſion von 28 Mitgliedern, die ſich am 30. Januar 1911 konſtituierte und am 20. Mai 1911 ihre Tätigkeit abſchloß (R.B. 1,55). Die Kommiſſion war den politiſchen Beſtrebungen der elſaß-lothringiſchen Bevölkerung durchaus geneigt. Ihre Verhandlungen drohten aber wiederholt die Vorlage zum Scheitern zu bringen, weil ſie der Regierung als zu weitgehend erſchienen. In der Kommiſſion wurde (R.B. Druckf. Nr. 1032 S. 4) der Antrag geſtellt, an Stelle des § 1 der Vorlage folgende Beſtimmungen aufzunehmen:

§ 1. Elſaß-Lothringen bildet einen ſelbſtändigen Bundesſtaat des Deutſchen Reichs.
Im Bundesrat wird Elſaß-Lothringen durch drei Stimmen vertreten.

§ 2 Abſ. 1. An der Spitze des Bundesſtaats ſteht ein Statthalter, der auf Vorſchlag des Bundesrats vom Kaiſer unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers auf Lebenszeit ernannt wird und nur durch Bundesratsbeſchluß abberufen werden kann.“

Dieſer Antrag wurde indessen auf Grund einer Anregung des Staatsſekretärs des Innern, der vorerſt die Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu dem Vorſchlage abwarten wollte, Anlaß zu einer Vertagung der Kommiſſionsberatungen. Am 9. März 1911 trat die Kommiſſion wieder zuſammen, nachdem der Bundesrat ſeine Verhandlungen abgeſchloſſen hatte. Der Staatsſekretär des Innern erklärte nunmehr die gefaßten Beſchlüſſe für unannehmbar. Dagegen ſeien, ſo fuhr er fort, die verbündeten Regierungen, um den Wünſchen der Mehrheit der Kommiſſion entgegenzukommen, bereit, falls die Vorlage in der von der Kommiſſion vorgeschlagenen Form zur unveränderten Annahme gelange, folgender Regelung zuzustimmen⁵:

⁴ Der Landesausschuß faßte am 29. Juni 1910 zwei Reſolutionen, wonach ihm Gelegenheit gegeben werden ſollte, zu dem Entwurf einer elſaß-lothringiſchen Verfaſſungsreform Stellung zu nehmen. Dieſe Reſolutionen wurden jedoch als unzuläſſige Eingriffe in die Kompetenz des Reichs zurückgewieſen. (Schulze S. 7.)

⁵ Schulze, Verf., S. 11.

„Solange die Bestimmungen in § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. 5. 1911 in Kraft sind, führt Elsaß-Lothringen im Bundesrat drei Stimmen. Die elsäß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 der Reichsverfassung den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.“

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 der Reichsverfassung als Bundesstaat.

Die elsäß-lothringischen Bevollmächtigten zum Bundesrat werden vom Statthalter ernannt und instruiert.“

Die Kommission beschloß hierauf einstimmig, die erste Lesung als abgeschlossen zu betrachten; eine zweite und eine dritte Lesung schlossen sich an, ebenso eine vierte, deren Beratungen sich hauptsächlich auf die erste Kammer sowie den Religions- und Sprachenparagrafen bezogen. Am 11. Mai 1911 kam es zu einer Gesamtabstimmung über den Verfassungsentwurf; der Entwurf wurde mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Nachdem die Kommission sodann am 19. Mai 1911 zuerst das Wahlgesetz in zweiter Lesung beraten hatte, trat sie in eine fünfte Lesung des Verfassungsgesetzes ein⁶.

Im Reichstag kam es am 23. und 24. Mai 1911 zu teilweise erregten Debatten, die hauptsächlich die Verleihung der Bundesratsstimmen, die Zusammensetzung der Ersten Kammer, das Wahlrecht zur Zweiten Kammer und den Sprachen- und Religionsparagrafen betrafen. Hauptsächlich war es natürlich die Frage der Bundesratsstimmen, die diskutiert wurde. Der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg⁷ führte hierzu folgendes aus: „Meinestills erachte ich es für einen Vorteil, wenn Elsaß-Lothringen am Bundesrat beteiligt wird. Wer, wie ich, in der fortschreitenden Verfelbständigung der Reichslande nicht nur eine notwendige Konsequenz der von Bismarck inaugurierten Politik, sondern zugleich ein Mittel erblickt, um das Land weiter zu entwickeln und damit mehr und mehr mit dem Reich zu verschmelzen, dem sind die Bundesratsstimmen eine Verbesserung. Ich bin auf die Regierungsäußerungen über die Inkongruenzen festgenagelt worden, welche darin liegen, daß man einem Glied des Reiches, das nicht Bundesstaat ist, Bundesratsstimmen gewährt. Ich gebe diese Inkongruenz zu, aber ich frage sie: Was wiegt schwerer, diese Inkongruenz oder die für die Reichslande eröffnete Möglichkeit, ihre Lebensinteressen gleich den übrigen Bundesstaaten im Bundesrat zu vertreten? Ihre Existenz ist ganz unabhängig von irgend-einer Verfassungsreform. Daß dieses Interesse gegenwärtig nicht so wie das der übrigen Bundesstaaten im Bundesrat mitsprechen kann, das wird in den Reichslanden als eine Zurücksetzung empfunden“

Die dritte Beratung im Reichstag endete damit, daß das Verfassungsgesetz in namentlicher Abstimmung mit 212 gegen 95 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen wurde⁸.

Am 21. Mai 1911 erhielten die Gesetzentwürfe die Zustimmung des Bundesrats, und am 31. Mai 1911 erfolgte die Vollziehung derselben durch den Kaiser. Die Verkündung der Gesetze erfolgte in der Nummer 29 des Reichsgesetzblatts (1911 S. 225—239). Die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Bildung des Landtags und das Wahlgesetz treten mit dem Tage der Verkündung (6. Juni 1911) in Kraft; bezüglich der übrigen Bestimmungen sollte der Tag des Inkrafttretens durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werden; als äußerster Termin hierfür wurde der 1. Januar 1912 bestimmt (Art. III B.G. § 14 B.G.).

⁶ Vgl. S. 45 des Komm.Ver. Nr. 1032 der Druckf. d. Reichstags.

⁷ Verh. d. Reichst. Bd. 267, 12. Legislaturper. 2. Sess.Ver. S. 7039.

⁸ Sten. Ver. 7158.

Zweiter Teil.

Die Verfassung Elsaß-Lothringens und die Behördenorganisation.

Erster Abschnitt. Gebiet und Bewohner.

Erstes Kapitel.

§ 5. Das Land. I. Die natürlichen Grundlagen eines Landes bilden regelmäßig sein Gebiet, d. h. ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, und seine Bewohner¹. Beide Erfordernisse bilden zugleich unerläßliche Voraussetzungen des Staatsbegriffs. Trotz Vorliegens dieser natürlichen Grundlagen ist Elsaß-Lothringen kein Staat, es gibt daher auch kein elsass-lothringisches Staatsgebiet; Elsaß-Lothringen ist vielmehr als Stück des Reichsgebietes lediglich ein geographischer Begriff, unter dem man zwei ihrem historischen Entwicklungsgang nach ganz verschiedene Landesteile, Elsaß und Lothringen zu dem einheitlichen Begriff des Reichslandes zusammengefaßt hat².

Da es sich sonach nicht um ein besonderes Staatsgebiet handelt, kann auch von einer elsass-lothringischen Gebietshoheit keine Rede sein, d. h. es existiert keine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt, die eine Herrschaft an diesem Gebiet von öffentlich-rechtlichem Inhalt in sich schließt³. Die Gebietshoheit, die sich ähnlich wie das Eigentum, nach einer positiven und nach einer negativen Seite äußert, nämlich einmal in der Ausschließung jeder anderen gleichgestellten Staatsgewalt, und ferner in der Befugnis, das Territorium in unbefränkter Weise für die Staatszwecke zu verwenden, steht nur dem Reiche zu. Während aber im übrigen Reichsgebiet eine doppelte Gebietshoheit besteht⁴, ähnlich wie auch eine doppelte Untertanenhöheit, indem nämlich die einzelnen Bundesstaaten ihre Gebietshoheit soweit behalten haben, als ihnen Herrschaftsrechte geblieben sind, ist die Gebietshoheit des Reiches über das Reichsland eine unmittelbare. Dies erweist sich nach zwei Richtungen hin als bedeutsam: Nur das Reich könnte staatsrechtlich wirksame Verfügungen über das Reichsland vornehmen, sei es, daß es das Reichsland unter die deutschen Bundesstaaten verteilt, sei es, daß es dasselbe an einen auswärtigen Staat abtritt. Das Reichsland selbst ist zu einer derartigen Gebietsveränderung, und wäre es auch nur eine Grenzverschiebung, nicht in der Lage⁵. Mit dieser dem Reiche zustehenden Gebietshoheit ist für das

¹ Das Gebiet des Reichslandes umfaßt eine Fläche von 14 511,2614 qkm oder 263,544 geogr. Meilen. Statist. Handb. f. E.-L., hrsg. v. statist. Bur. d. Min. S. 1. — Die Bevölkerungszahl für das Jahr 1910 betrug: 1 874 014 Bewohner (das ganze Reich zählte um die gleiche Zeit: 64 551 000 Bewohner).

² Der vielfach gebrauchte Ausdruck „Die Reichslande“ ist aber unrichtig.

³ Laband I^b S. 190.

⁴ Die Kompetenzgrenze zwischen Reich und Einzelstaat ist zugleich die Grenze, welche die Gebietshoheit des Reiches am Reichsgebiet von der Gebietshoheit der Staaten am Staatsgebiet scheidet. Laband a. a. O.

⁵ Die deutschen Einzelstaaten dagegen — und darin zeigt sich ihre Gebietshoheit — können innerhalb des Reichsgebietes Gebiets- und Grenzänderungen vornehmen, ohne daß es einer

Reich auch die Pflicht verbunden, bei etwaigen gegen reichsländisches Gebiet gerichteten Angriffen, sei es, daß sie vom Ausland oder daß sie von deutschen Einzelstaaten herühren, das Reichsland zu schützen. Die einzelnen Bundesstaaten selbst sind dagegen in keiner Weise befugt, im Reichsland irgendwelche Gebietshoheit auszuüben, insbesondere über Teile des Reichslandes zu verfügen⁶.

II. Die Grenzen des Reichslandes. Das Reichsland, wie es durch die Pariser Friedenspräliminarien an das Deutsche Reich abgetreten wurde, umfaßt ein Gebiet von 14511,2614 Quadratkilometern. Die Landesgrenzen sind nur teilweise natürliche, so nach Frankreich zu der Ramm der Vogesen, nach Baden der Rheinstrom, nach der bayerischen Pfalz die Lauter, nach Preußen die Saar und die Bliès. Im übrigen sind künstliche Grenzen gezogen, die durch Grenzzeichen kenntlich gemacht sind. Aber auch die natürlichen Grenzen, namentlich Gebirgszüge, sind vielfach noch durch Grenzzeichen besonders bezeichnet.

Die ganze Länge der Grenze beträgt 1086,6 km, wovon 447,5 km Grenzen gegen deutsches Gebiet, 639,1 km Grenzen gegen das Ausland sind.

Die Länge der Grenzen gegen Frankreich beträgt 497,8 km; sie fällt mit der Reichsgrenze zusammen. Sie wurde auf Grund der Pariser Friedenspräliminarien (Art. 1) durch eine internationale, aus den Vertretern beider Staaten gebildete Kommission, welche ihre Tätigkeit im Juni 1871 begann und am 26. April 1877 abschloß (die Ratifikationsurkunde wurde am 31. Mai 1877 in Metz ausgetauscht) festgelegt.

Die Grenze gegen die Schweiz deckt sich ebenfalls mit der Reichsgrenze; sie beträgt 76 km. Sie wurde in Ausführung des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 durch eine Grenzregulierungskommission in den Protokollen vom 12. Juni 1816 (Basel-Land) und vom 20. Dezember 1818 (Bern), vom 24. Dezember 1818 und 18. Juli 1816 (Basel und Solothurn) festgesetzt⁷.

Die Grenze gegen Luxemburg beträgt 65,3 km; sie ist in dem Vertrage von Courtray vom 28. März 1820 festgesetzt worden⁸. Eine Ergänzung und Revision der Grenzlinie ist in den Jahren 1866—1869 und 1877 erfolgt.

Die Grenze gegen Preußen beträgt 126,5 km; sie ist in der Konvention von Saarbrücken vom 28. Oktober 1829⁹ und in den Grenzregulierungsprotokollen vom 31. Juli bis 10. August 1833 festgelegt. Teilweise revidiert wurde die Grenze 1872.

Gegen Bayern (Pfalz) beträgt die Grenze 139 km; sie wurde festgesetzt durch die Pariser Verträge vom 30. Mai 1814 (Bull. des Lois, IX. Série, Nr. 130) und Artikel 1 des Vertrages vom 20. November 1815 (Bull. des Lois, VII. Série, Nr. 404), sowie in der Übereinkunft von Weißenburg vom 9. Dezember 1825¹⁰.

Die Grenze gegen Baden beträgt 182 km. Nach dem badisch-französischen Grenzvertrag vom 5. August 1840 (Bull. des Lois, IX. Série, Nr. 8694; Bad. Regierungsbl. S. 129) wurde der Talweg des Rheins als Hoheitsgrenze bezeichnet¹¹. Es gilt dies namentlich für den sogenannten Konventionsschein von Basel abwärts. Da angesichts der beständigen Veränderungen des Talwegs auch diese Grenzlinie nicht als ganz feststehend erachtet wurde, wurde eine jährliche Neufeststellung des Talwegs vereinbart; die letzte dieser periodischen Rheinbefahrungen hat im Jahre 1868 stattgefunden¹². Neben der sonach schwankenden Hoheitsgrenze wurde noch eine bleibende „Banngrenze“ gezogen, die nicht nur für die Eigentumsrechte, sondern auch für Jagd- und Fischereiverhältnisse von maßgeblicher Bedeutung ist¹³.

III. Das Reichsland ist in drei Bezirke eingeteilt: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen¹⁴. Zur Beseitigung oder Neubildung der Bezirke ist ein (Landes-)

Genehmigung des Reiches bedürfte. Dagegen darf kein deutscher Staat Gebietsteile ohne Genehmigung des Reiches an einen außerdeutschen Staat abtreten oder vom Reichsgebiet loslösen, hierzu wäre ein verfassungsänderndes Gesetz nötig. Laband I S. 198.

⁶ Ein solches Unternehmen verstiehe auch gegen § 81 Ziff. 3 u. 4 R.-Str.G.B.

⁷ Du Prel, Die deutsche Verwaltung in Elsaß-Lothringen von 1870—1879. Straßburg 1879.

⁸ Martens, Recueil. Nouveaux suppléments I 587; Du Prel S. 46.

⁹ Bull. des Lois, Série IX, Nr. 451; Martens VIII S. 162.

¹⁰ Martens VIII S. 1.

¹¹ Durch Vertrag vom 28. Dez. 1861 wurde für die Rheinbrücken von Rehl und Breisach die Mitte der Brücke als Grenze festgesetzt.

¹² Du Prel S. 67.

¹³ Vgl. hierüber mein Fischereigesetz S. 5 f. und Walz, Badisches Staatsrecht. S. 12. Zu beachten ist aber, daß der bad.-franz. Grenzvertrag nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erlangt hat; er kann deshalb, wenn er auch im Bull. off. abgedruckt ist, in allen Fragen des Privateigentums eigentlich keine Gesetzeskraft beanspruchen. Der ganze Vertrag ist, nicht zum wenigsten durch die Rheinregulierung, vollständig antiquiert, so daß an seine baldige Beseitigung oder Abänderung gedacht werden sollte. Vgl. auch D.C.G. Colmar v. 2. Nov. 1895 u. R.G. v. 21. Febr. 1895, in El.-l. Ztg. 21 S. 193.

¹⁴ Gesetz v. 30. Dez. 1871 § 1 (Ges.-Bl. 1872 S. 49).

Gesetz erforderlich. Die Veränderung der Bezirksgrenzen erfolgt nach vorausgegangenem Gutachten der Bezirkstage durch kaiserliche Verordnung¹⁴.

Die Bezirke zerfallen in Kreise¹⁵. Der Bezirk Unterelsaß zerfällt in die acht Kreise: Stadt- und Landkreis Straßburg, Erstein, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Weißenburg, Zabern. Der Bezirk Oberelsaß in die sechs Kreise: Kolmar, Rappoltsweiler, Gebweiler, Thann, Mülhausen, Altkirch. Der Bezirk Lothringen ist in neun Kreise eingeteilt: Stadt- und Landkreis Metz, Saarburg, Chateau-Salins, Volchen, Saargemünd, Forbach, Diedenhofen-Ost und -West¹⁶. Auch die Teilung und Neubildung von Kreisen erfolgt durch kaiserliche Verordnung, ebenso die Grenzenveränderung; im letzteren Falle erfolgt die Vollziehung der Verordnung durch den Statthalter¹⁷.

Die nächst kleineren Verwaltungsbezirke bilden die Kantone; ihre Einteilung beruht auf dem Gesetz vom 8. pluv. IX. (Bull. des Lois, III. Série, Nr. 512) und vom 9. fruct. IX. (Bull. des Lois, III. Série, Nr. 825)¹⁸. Die Vereinigung, Trennung und Abgrenzung der Kantone erfolgt durch den Statthalter¹⁹ nach vorheriger Anhörung des Kreistages (vgl. Art. 6 u. 41 Ges. vom 10. Mai 1838, Bull. des Lois, IX. Série, Nr. 7378). Die Bedeutung der Kantoneinteilung ist, nachdem auch das besondere Institut der Kantonalpolizeikommissare in Wegfall gekommen ist, eine sehr geringe; in der Regel sind Kantonshauptorte Sitze von Notariaten, vielfach auch von Amtsgerichten²⁰. Der kleinste Verwaltungsbezirk ist die Gemeinde; die Zahl der Gemeinden in Elsaß-Lothringen beträgt 1705 (1871: 1694). Neue Gemeinden können durch kaiserliche Verordnung errichtet, bestehende Gemeinden auf dieselbe Weise beseitigt werden²¹.

Zweites Kapitel.

§ 6. Die Bewohner¹. Die Bewohner Elsaß-Lothringens sind nicht erst durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1873, welches das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen einführt, Deutsche geworden; vielmehr geschah dies bereits mit dem Moment der Abtretung des Landes an das Deutsche Reich und durch die Vereinigung mit diesem². Dieser nach Völkerrecht nicht zu bestreitende Grundsatz erlitt aber von vornherein, was seine praktische Geltung anlangt, eine wesentliche Einschränkung durch die im Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und Art. 1 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 vorbehaltene sogenannte Option³. Der genannte Artikel 2 lautet: „Den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiet wohnhaften französischen Untertanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird.“ Durch Art. 1 der Zusatzkonvention wurde für diejenigen Personen, die aus den abgetretenen Gebietsteilen herkommen und sich außerhalb Europas aufhalten, die Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

¹⁴ § 3 Ges. v. 30. Dez. 1871. Solche Abänderungen sind erfolgt für Unterelsaß und Lothringen durch Ver. v. 1. März 1873 (G.Bl. S. 50) u. v. 14. Mai 1884 (Ges. Bl. S. 98).

¹⁵ Ges. v. 30. Dez. 1871 § 2.

¹⁶ Ver. v. 8. April 1901 (G.Bl. S. 31).

¹⁷ Ges. v. 30. Dez. 1871 § 3 Abs. 1; Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. S. 759).

¹⁸ Leoni S. 14 N. 4.

¹⁹ Ges. v. 30. Dez. 1871 § 3 Abs. 2; Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. S. 759).

²⁰ Die Zahl der Kantone beträgt 99.

²¹ Für die Abänderung der Gemeindegrenzen kommt § 2 f. Gemeinde-O. in Frage. Die Einteilung in Gemarkungen beansprucht keine besondere verwaltungsrechtliche Bedeutung.

[§ 6] ¹ Die Bevölkerungszahl beträgt 1 874 014; davon sind elsass-lothringische Landesangehörige: 1 502 071; anderen deutschen Staaten angehörende Bewohner: 295 436. Die deutsche Sprache sprechen: 1 634 260, die französische: 204 262; die deutsche und die französische: 3395. Der Religion nach gibt es: 1 428 343 Katholiken, 408 274 Protestanten, 30 483 Israeliten, 3868 Andersgläubige, Dissidenten. Statist. Handb. f. E.-L. 1911 S. 14, 15, 20.

² Loening S. 196; Stieb, Die Option in E.-L.; Leoni S. 15; Bruck I S. 61; Bepfius, Die Option in E.-L., 1913.

An diese Vereinbarungen knüpft sich eine lebhaftere Streitfrage, die naturgemäß im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung verloren hat. Der Rechtszustand war richtiger Ansicht nach⁴ folgender: Alle Personen, welche in Elsaß-Lothringen geboren waren, auch wenn sie am 2. März 1871 (dem Tage des Übergangs der Souveränität auf das Deutsche Reich) nicht dort wohnten, wurden Deutsche, wenn sie nicht vom Recht der Option Gebrauch machten. Aber auch diejenigen Personen, die in Elsaß-Lothringen nicht geboren, aber am 2. März 1871 dort wohnhaft waren, wurden bei Nichtanwendung des Optionsrechts Deutsche, weil nach völkerrechtlichem Grundsatz mit der Abtretung eines Gebietsteils auch die daselbst wohnhaften Untertanen unter die Staatsgewalt des erwerbenden Staates fallen⁵. Anders die französische Auffassung; dieselbe stützt sich auf den Wortlaut der Zusatzkonvention, wonach entscheidendes Gewicht auf die Geburt gelegt wird; danach wären diejenigen Landesbewohner, welche nicht im Lande geboren waren, aber am 2. März 1871 daselbst wohnten, Franzosen geblieben, auch ohne daß sie von der Option Gebrauch machten. Allein die erwähnte Bestimmung der Zusatzkonvention stellt sich nur als Ausführungsbestimmung zu Art. V der Friedenspräliminarien dar, auf Grund dessen die Deutsche Regierung die Verpflichtung übernommen hat, der ungehinderten Überwanderung der Einwohner der abgetretenen Landesteile nichts in den Weg zu legen. Daß dieser entgegenkommenderweise gewährten Gestaltung gewisse, namentlich zeitliche Grenzen gesteckt waren, muß ohne weiteres einleuchten, weil sonst eine ordnungsmäßige Verwaltung des Landes bei einer derartig fluktuierenden Bevölkerung nicht möglich wäre⁶.

Eine weitere Streitfrage betraf die Fähigkeit der Minderjährigen, zu optieren. Nach französischer Auffassung genügte die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter allein, während nach deutscher Auffassung die Gültigkeit der Option Minderjähriger an die Bedingung geknüpft wurde, daß zugleich der gesetzliche Vertreter optierte⁷.

§ 7. Die Staats- bzw. Landesangehörigkeit der Elsaß-Lothringer. I. Während in den deutschen Einzelstaaten die Reichsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat voraussetzt, gilt dieser Grundsatz nicht für Elsaß-Lothringen. Elsaß-Lothringen ist kein Staat, folglich können seine Bewohner auch keine elsass-lothringische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Folgerung ist so natürlich, daß sie keiner besonderen Begründung bedarf. Die Reichsländer sind also eigentlich unmittelbare Reichsangehörige¹. Nur diejenigen Schriftsteller, welche Elsaß-Lothringen Staats Eigenschaft zuschreiben, betonen auch die Existenz einer besonderen elsass-lothringischen Staatsangehörigkeit². Da der Begriff der Staatsangehörigkeit eine bestimmte Staatsgewalt voraussetzt, in Elsaß-Lothringen aber eine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt nicht existiert, so kann es auch keine elsass-lothringische Staatsangehörigkeit

⁴ Leoni S. 16.

⁵ Loening S. 197 und die dort Zitierten.

⁶ Vgl. über die abweichende Ansicht das Circulaire des franzöf. Ministers Dufaure vom 30. März 1872 (D.P. 72. 3. 25). Art. d. franzöf. Kassationshofs v. 6. März 1877 (D.P. 77. 1. 289).

⁷ Vgl. Art. des R.D.H.G. v. 5. Nov. 1875, 16. April 1876 u. 24. Juni 1876 (Jur.Ztg. 1 S. 9, 345, 387) u. O.L.G. Colmar v. 1. März 1898 eod. 23 S. 355. — Eine Ausnahme wurde nur bezüglich der emanzipierten Minderjährigen zugelassen, welche nicht in Elsaß-Lothringen geboren waren, und zwar unter der Bedingung, daß sie ihren Wohnsitz nach Frankreich zurückverlegten (cf. Besm. d. O.Präs. v. 16. März 1872, Straßb. Ztg. Nr. 80). Optierten Eltern, ohne einen Vorbehalt zugunsten ihrer minderjährigen Kinder zu machen, so erstreckte sich die Option auch auf diese (Jur.Ztg. 19 S. 158). Auf Grund des Kaiserl. Erlasses v. 15. Nov. 1880 wurde eine große Anzahl streitiger Optionsfälle nach vorausgegangener Prüfung durch eine Immediatkommission durch Erlaß des Statthalters in einzelnen Fällen geregelt, jedoch unbeschadet der Befugnis elsass-lothringischer Gerichte, über die Gültigkeit einer Option im einzelnen Falle zu entscheiden (Els.-lothr. Jur.Z. 19 S. 158; Leoni S. 16 Anm. 2).

[§ 7] ¹ So auch H. Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Jena 1906. Auch die Novelle zum Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 spricht von einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit (vgl. § 33 zit.), ohne jedoch die Elsaß-Lothringer ausdrücklich als solche unmittelbaren Reichsangehörigen zu bezeichnen.

² So vor allem Leoni (S. 17), mit dem besonderen Hinweis darauf, daß das Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 9. Juni 1871 durch Einf.Ges. v. 8. Jan. 1873 einen Staat voraussetzt; ferner Seydel in der Z. f. d. gesamte Staatswiss. 1872 S. 249 und Rosenberg, Staatsrechtl. Stellung, S. 8.

geben. Daß man aus Zweckmäßigkeitserwägungen zu einer Fiktion die Zuflucht genommen und das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- (Reichs-) und Staatsangehörigkeit unverändert in Elsaß-Lothringen eingeführt hat, kann an der wahren Sachlage nichts ändern. Man hat deshalb auch an Stelle des Begriffs „Staatsangehörigkeit“ den Ausdruck „Landesangehörigkeit“ gewählt, um eine Parallele zu den Einrichtungen der Bundesstaaten ziehen zu können³. Nicht zu billigen ist dagegen die Vorstellung Bruck's (I 50), der aufstellt, daß die elsass-lothringische Landesangehörigkeit neben der Reichsangehörigkeit kein inhaltloses Recht sei; denn, so argumentiert der genannte Schriftsteller, „während in den übrigen deutschen Staaten das Reichsbürgerrecht haltmacht an der Grenze, an der die Landesstaatsgewalt anfängt, geht es in Elsaß-Lothringen über sie hinaus. In Elsaß-Lothringen äußert die Reichsangehörigkeit auch diejenigen Wirkungen, die sonst der Landesangehörigkeit charakteristisch sind. Dieses Plus — im Vergleich mit den übrigen Staaten — hebt aus der Reichsangehörigkeit einen Teil von Rechten und Pflichten heraus, der die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit ausmacht.“ Mit diesem *circulus vitiosus* kann aber nicht weggeleugnet werden, daß es sich doch eigentlich nur um die Reichsangehörigkeit, wenn auch in potenziertem Form handelt.

II. Die Staatsangehörigkeit bedeutet den Zustand staatsrechtlicher Unterworfenheit unter die Gewalt eines Staatsgebildes⁴. Die Staatsangehörigkeit als bloße Zugehörigkeit zu einem Staat zu charakterisieren⁵, wäre an sich juristisch farblos, aber auch ungenau, weil auch ein Ausländer z. B. in amtlicher Eigenschaft einem Staat zugehören kann, ohne Staatsangehöriger zu sein. Aus der vorerwähnten Definition folgt eigentlich notwendigerweise, daß niemand zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzen kann; mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit muß an sich ohne weiteres die alte erlöschen. Wenn gleichwohl im Deutschen Reiche die Möglichkeit besteht, die verschiedenen Staatsangehörigkeiten der einzelnen Bundesstaaten hintereinander zu erwerben, so ist diese Inkonsequenz deshalb von nicht allzu großer Tragweite, weil die Staatsangehörigkeit vielfach hinter der Reichsangehörigkeit verbleibt, und ferner, weil die an die Staatsangehörigkeit in den Einzelstaaten geknüpften politischen Rechte gleichzeitig die Wahl eines festen Wohnsitzes in dem betreffenden Staat voraussetzen. Hinsichtlich des wichtigsten dieser politischen Rechte, des Wahlrechts findet jedoch regelmäßig eine scharfe Scheidung zwischen den Angehörigen des Einzelstaates und den „Ausländern“ statt, und zwar findet dieser Grundsatz vielfach sogar auf das Gemeindevahlrecht Anwendung. Wenn die Landesgesetzgebung als Voraussetzung für dasselbe die Staatsangehörigkeit fordert, so ist die Reichsangehörigkeit nicht an deren Stelle getreten. Angehörige anderer Bundesstaaten sind in diesem Lande weder wahlberechtigt noch wählbar⁶. Eine Ausnahme gilt jedoch für Elsaß-

³ In der Begründung des Entwurfs zum E.G. wird u. a. bemerkt, daß die Einführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sich durch die Erwägung empfiehlt, daß die französische Gesetzgebung den Erwerb der Staatsangehörigkeit und die Teilnahme an politischen und teilweise bürgerlichen Rechten, abgesehen von der Abstammung, in der Regel von der Naturalisation abhängig macht (vgl. Gesetz v. 3. Dez. 1840 u. 29. Juni 1867). Die Bekleidung öffentlicher Ämter bildet nach franz. Recht keinen Ersatz der Naturalisation. Da bei diesen gesetzlichen Bestimmungen die Lage der nach Elsaß-Lothringen übergesiedelten Deutschen eine präkäre war, erfolgte die Einführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

Bis zum 8. Jan. 1873, dem Tag der Einführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (publiziert am 14. Jan. 1873, im G.Vl. f. E.-L.), galten in E.-L. die französischen Gesetzesbestimmungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Vgl. Leoni S. 18 §. 1, und wegen des jetzigen gesetzlichen Zustands: Lebon, Das Staatsrecht der franz. Republik, Bd. VI des öff. R. d. Gegenwart.

⁴ Man spricht von der Staatsangehörigkeit vielfach als von einem Status, ähnlich wie vom Alter, Geschlecht. Es ist dies jedoch nicht richtig. Dem Status ist eigentümlich das Beständige, Dauernde, Unveränderliche; die Staatsangehörigkeit kann dagegen verloren und nach dem Verlust wieder erworben werden. Bendi g, Fahnenflucht 78.

⁵ So Bruck I S. 45.

⁶ Laband I S. 158, 160 f. (vgl. pr. D.V.G. v. 12. Dez. 1894; Reger, E. 15 S. 330). Der Satz, daß jeder Angehörige des Reiches in jedem Einzelstaat als Inländer zu behandeln ist, ist nicht identisch mit dem Satz, daß jeder Angehörige des Reiches in jedem dazu gehörigen Staat Staatsbürger sei.

Lothringen; hier ist in konsequenter Durchführung des Reichslandsgebanten in allen diesen Fällen die Reichsangehörigkeit allein maßgebend.

II. Der Erwerb und Verlust der Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870⁷. Es kommen keine landesgesetzlichen Bestimmungen, sondern lediglich das Reichsgesetz vom $\frac{1. \text{ Juni } 1870}{22. \text{ Juli } 1913}$ in Betracht⁸; die Materie gehört demnach eigentlich in das Reichsstaatsrecht; nur der Vollständigkeit halber seien im folgenden die Grundzüge des Gesetzes wiedergegeben.

A. Die Staatsangehörigkeit wird erworben auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse und auf Grund von Verleihung.

1. Die familienrechtlichen Verhältnisse sind: a) Durch die Geburt erwerben die ehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen diejenige der Mutter. Belanglos ist der Umstand, daß die Geburt im Ausland erfolgte (vgl. Art. 18 E.G. B.G.B.). Findelkinder werden Staatsangehörige des Staates, in dessen Gebiet sie gefunden werden, falls nicht die Eltern nachträglich ausfindig gemacht werden (§ 4 Abs. 2). b) Durch Legitimation (§§ 1719 f., 1723 f. B.G.B.) erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, falls es dieselbe nicht schon vorher besessen hat. Zuständig ist der Bundesstaat, dem der Vater angehört (§ 1723 II B.G.B.). In Elsaß-Lothringen erfolgt die Legitimation durch Verfügung des Statthalters (Kais. Ver. vom 1. November 1899, Ges. Bl. S. 172, für die Übergangszeit des B.G.B. vgl. Art. 209 E.G. B.G.B., ferner auch Art. 22 Abs. 2 ebenda). Die Adoption hat dagegen auf die bisherige Staatsangehörigkeit des Adoptierten keinen Einfluß (§ 2 Abs. 2). c) Durch Verheiratung erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 5); erforderlich ist aber die Einhaltung der Form des § 1317 B.G.B., unerheblich dagegen die nachträgliche Anfechtung der Ehe; auch die Ehescheidung führt keine Änderung der Staatsangehörigkeit herbei, wohl dagegen die Nichtigerklärung der Ehe.

2. Die Verleihung. Sie ist ein zweiseitiger⁹ Verwaltungsakt der höheren Verwaltungsbehörde (in Elsaß-Lothringen: Bezirkspräsident), welcher seine äußere Form und seinen Ausdruck in einer seitens des Bezirkspräsidenten ausgefertigten Urkunde erhält. Es ist also jedenfalls unrichtig, daß Deutsche durch den bloßen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen die elsass-lothringische Landesangehörigkeit erwerben (so Schulze, Staatsrecht II 371). Die Verleihung geschieht nie von Amtswegen, sondern nur auf ein Gesuch der aufzunehmenden Person¹⁰. Erst mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein (§ 16). Kann eine Aushändigung tatsächlich nicht stattfinden, so wird die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht perfekt und kann demnach auch keine Rechtswirkung haben. Ist der Aufzunehmende nicht geschäftsfähig, so ist die Urkunde dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die Verleihung

⁷ Lit. Cahn, Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 3. A.; Laband I S. 162 f.; Nadelhoffer, Der Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Annal. 1906 S. 291 f., 342 f.; Weiß, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Ebenda 1908 S. 836 f., 962 f.

⁸ In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz durch Verordnung v. 8. Jan. 1873 Art. 2 eingeführt worden. Dieselbe ist in der am 14. Jan. 1873 ausgegebenen Nummer des Ges. Bl. f. E.-L. publiziert worden, also am 29. Jan. 1873 in Kraft getreten. Dieselbe Verordnung ist dann nochmals im Reichsgesetzblatt, in der am 17. März 1873 ausgegebenen Nummer, verkündet worden. Auf den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft getreten war, konnte dies keinen Einfluß ausüben. Daß bei dieser Publikation des Gesetzes auch der § 27, wonach das Gesetz am 1. Jan. 1871 in Kraft tritt, mit aufgenommen wurde, beruht auf einem Redaktionsverfahren der Ausf. Ver. v. 8. Jan. 1877. Vgl. Leoni S. 17 N. 4.

⁹ Laband I 166; derselbe, Öff. Arch. 26 S. 366. Zweiseitig ist der Akt deshalb, weil die Annahme der Staatsangehörigkeit seitens des Aufzunehmenden erforderlich ist. So auch Seydel, Staatsrecht, I S. 275; Rehm, Annal. 1885 S. 118 f.; Jellinek, Syst., S. 209. Abn. Anf. D. Mayer, Öff. Arch. 3 S. 46; G. Meyer § 76 N. 9; Anschütz S. 530; Born I S. 357; diese letzteren sind der Ansicht, es handle sich um einen einseitigen Verwaltungsakt.

¹⁰ Das Gesuch ist bei der Kreis-(Polizei-)Direktion einzureichen und dortselbst zu instruieren Instr. v. 23. Jan. 1873, Straßb. Stg. Nr. 22.

erstreckt sich auf die Ehefrau¹¹ und die ehelichen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Gesuchsteller kraft seiner elterlichen Gewalt zukommt. Die Wirkung der Verleihung erstreckt sich nicht auf die verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter. Abweichende Wirkungen der Verleihung können jedoch festgesetzt werden. Von anderen als den gesetzlichen Bedingungen darf die Aufnahme von Angehörigen des Gesuchstellers nicht abhängig gemacht werden.

Man unterscheidet, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Ausländer oder an einen Reichsinländer erfolgt; im ersteren Falle heißt die Verleihung Einbürgerung, im zweiten Falle Aufnahme.

a) Die Aufnahme muß einem Reichsangehörigen gewährt werden, wenn er nachweist, daß er sich in einem deutschen Einzelstaat oder in Elfaß-Lothringen niedergelassen, d. h. dort seinen Wohnsitz erwählt hat (§ 7 B.G.B.). Weiterhin darf keiner der in den §§ 2—5 des Gesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit (C.G. vom 8. Januar 1873 G.Vl. S. 2) erwähnten Gründe¹² vorliegen, wonach die Aufnahme eines Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden kann¹³. Es steht jedoch im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie von diesen Verfassungsgründen Gebrauch machen will; insbesondere kann die Verwaltungsbehörde auch von dem Erfordernis der Niederlassung absehen¹⁴. Wird trotz Vorliegens aller Voraussetzungen die Aufnahme verweigert, so ist nur das Beschwerderecht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht etwa der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug gegeben¹⁵.

b) Die Einbürgerung. Der Reichsausländer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit in irgendeinem Bundesstaat oder in Elfaß-Lothringen. Es steht im freien Belieben der Verwaltungsbehörde, die Einbürgerung (Naturalisation) zu verweigern. Insbesondere kann vor Erteilung der Einbürgerung verlangt werden, daß der Ausländer aus seinem bisherigen Staatsverband ausgeschieden ist¹⁶. Soll dagegen die Einbürgerung erfolgen, so müssen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein (§ 8), nämlich: Geschäftsfähigkeit des Aufzunehmenden¹⁷; bisheriger unbescholtener Lebenswandel; eigene Wohnung und Unterkommen an dem zukünftigen Niederlassungsort; die Fähigkeit, sich und seine Angehörigen an dem letzteren Ort und den daselbst bestehenden Verhältnissen gemäß unterhalten zu können. Vor der Einbürgerung ist eine gutachtliche Äußerung der in Frage kommenden Gemeindebehörde bzw. des Armenverbands über die drei letztgenannten Gründe herbeizuführen; ein Verfassungsrecht kommt der Gemeinde jedenfalls nicht zu. Die Einbürgerung in

¹¹ Denkbar ist auch, daß Ehefrauen, oder wenigstens deutsche Ehefrauen, eine von der Staatsangehörigkeit ihres Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeit erwerben können (vgl. Leon i S. 21), zumal das Gesetz selbst in gewissen Fällen zuläßt, daß die Ehefrau eine besondere Staatsangehörigkeit besitzt.

¹² Diese Gründe sind: Bei unselbständigen, d. h. unter familienrechtlicher Gewalt stehenden Personen Mangel der Genehmigung des Gewalthabers (§ 2), polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen (§ 3), Mangel hinreichender Kräfte zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhalts, wobei das Gesetz unterscheidet zwischen der Gestattung, an einem Ort anzuziehen (§ 4), und der Entziehung der Erlaubnis, nach erfolgtem Anzuge den Aufenthalt fortzusetzen (§ 5). Cahn S. 58 f.

¹³ Die Einführung weiterer Beschränkungen durch Landesgesetz ist dagegen unzulässig.

¹⁴ Seydel in Hirths Annal. 1883 S. 585 f.

¹⁵ Laband I S. 156; Bruch I S. 54; G. Meyer § 43 Z. 15.

¹⁶ Dieser Nachweis soll sogar verlangt werden bezüglich der im österreichischen Reichsrat vertretenen Länder der österr.-ungar. Monarchie (Bundesratsbeschluß v. 24. Juni 1877, Protok. § 323), ferner bezüglich der türkischen (Zirkularschreiben des Reichsamts des Innern v. 11. Juni 1884; Reger 5 S. 398) und persischen (Vertrag v. 11. Juni 1873, R.G.Vl. S. 351 Art. 17) Untertanen.

Gleichwohl kommt es häufig vor, daß gewisse Individuen gleichzeitig eine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit besitzen. Man nennt dieselben „sujets mixtes“; vgl. v. Podman, Die Rechtsverhältnisse der sog. „sujets mixtes“, im Off. Arch. 12 S. 200 u. 317 f.; v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr. Hirths Annalen 1875 S. 807; Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé. 1892, I S. 25; v. Bar, Internationales Privatrecht, S. 257.

¹⁷ Bei Mangel der Geschäftsfähigkeit genügt Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Minderjährigkeitsfrage hat sich nicht nach deutschem, sondern nach dem betreffenden ausländischen Recht zu beantworten. Bayr. Verw. Ger. Hof 23. Dez. 1904, Reger, Erg. Bd. 3 (1905) S. 355.

einen Bundesstaat (als solcher gilt im Sinne des Gesetzes auch Elsaß-Lothringen) darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat. Über etwaige Bedenken (Gefährdung des Wohles des Reichs oder eines Bundesstaats) entscheidet der Bundesrat.

Besonders gilt für die Einbürgerung ehemaliger Deutscher sowie ihrer Kinder und Enkel sowie derjenigen Ausländer, die im Deutschen Reich geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaat, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen (§ 9).

Weiterhin müssen auf ihren Antrag eingebürgert werden: die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung Deutsche war; ferner ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat; ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat unter den näheren Voraussetzungen der §§ 10, 11 und 12; schließlich kann ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, auf Antrag von dem Bundesstaat, dem er früher angehört hat, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 13 eingebürgert werden.

c) Durch Anstellung in einem öffentlichen Dienstzweig, sofern nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt gemacht wird (§ 14); dauernde Berufung in ein Amt ist nicht erforderlich. Es muß sich um eine Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst handeln¹⁸. Die Anstellung muß in Elsaß-Lothringen vom Kaiser, vom Statthalter, Ministerium oder einer höheren Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt werden¹⁹. Die Bestallung ersetzt die Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde; sie bedarf daher notwendig schriftlicher Form²⁰.

B. Der Verlust der Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit erfolgt:

1. aus familienrechtlichen Gründen: a) durch Heirat einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder einem Ausländer (§ 13 Z. 5). Durch Heirat mit einem heimatlosen Mann tritt der Verlust der Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit nicht ein. Die Scheidung der Ehe beeinflusst die Staatsangehörigkeit der Frau nicht; b) bei unehelichen Kindern durch Legitimation seitens eines ausländischen Vaters (§ 13 Ziff. 4);

2. infolge Entlassung. Auch die Entlassung ist ein zweiseitiges, die Willensübereinstimmung der beiden Parteien erforderndes Rechtsgeschäft, welches zu seiner Perfektion der Schriftform, der Ausfertigung und Zustellung einer Urkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates bedarf (§ 17 Ziff. 1, §§ 18—24)²¹. Die Entlassung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten. Sie erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder, falls nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt aufgenommen

¹⁸ Unter mittelbarem Staatsdienst ist auch das Amt als Rechtsanwalt oder Notar zu verstehen. Leon i S. 23. Die Frage, ob als Staatsdienst auch der Offizierdienst anzusehen sei, ist durch das Gesetz (§ 14 Abs. 2) nunmehr im negativen Sinne entschieden.

¹⁹ Zu den letztgenannten gehören alle diejenigen Behörden, die zu Anstellungen in ihrem Ressort befugt sind, z. B. die Vorstände des Oberlandesgerichts, der Rektor der Universität. Leon i S. 24.

²⁰ Wegen der Besonderheiten für luxemburgische Staatsangehörige vgl. Leon i S. 24 Anm. 3 und Brud I S. 55 R. 6.

Werden Ausländer im Reichsdienst angestellt, so erwerben sie die Staatsangehörigkeit des Staates, in welchem sie ihren ersten dienstlichen Wohnsitz haben; eine spätere Änderung des Wohnsitzes bewirkt keine Änderung der Staats-(Landes-)angehörigkeit mehr. Liegt der Wohnsitz im Ausland, so bleiben sie Ausländer; es kann ihnen jedoch, wenn sie ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse beziehen, die Naturalisation in keinem deutschen Bundesstaat oder in E.-L. verweigert werden (Reichsgesetz v. 20. Dez. 1875, R.G.Bl. S. 324); sind sie in den Kolonien angestellt, so kann ihnen die Naturalisation vom Reichskanzler erteilt werden.

Für Reichsinländer begründet die Anstellung im Reichsdienst selbstverständlich keine Änderung der Staatsangehörigkeit. Leon i S. 24.

²¹ Auch in Beziehung auf die Endgültigkeit entspricht die Entlassung der Verleihung. Die Gerichte können durch ihren Ausspruch nichts daran ändern. Els.-loth. Jur.-Z. 19 S. 157.

worden ist²². Steht der Gesuchsteller unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich²³. Verlangt der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich selbst, so ist für das unter elterlicher Gewalt stehende Kind keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich²⁴. Bezweckt die Entlassung lediglich die Überwanderung in einen anderen deutschen Einzelstaat, so muß dem Antrag stets stattgegeben werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Gesuchsteller die Staatsangehörigkeit in dem anderen Bundesstaat erworben hat (§ 21). Die Entlassungsurkunde wird in diesem Falle kostenfrei erteilt (§ 38). Soll die Entlassung dagegen zum Zweck der Auswanderung in einen außerdeutschen Staat stattfinden (und dafür spricht die Vermutung), so gilt eine doppelte Beschränkung: a) Gewissen Personen darf sie überhaupt nicht erteilt werden, nämlich: α) Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen, β) Beamten und Offizieren mit Einschluß derjenigen des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienstverhältnis entlassen sind (§ 22), γ) sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienst erhalten haben. b) anderen Personen nur unter gewissen Beschränkungen α) Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, nur unter der Voraussetzung, daß sie ein Zeugnis der Ersatzbehörde darüber beibringen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der aktiven Dienstpflicht zu entziehen (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1)²⁵, β) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2—4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art ohne Erlaubnis der Militärbehörde²⁶.

Liegt eine gesetzliche Beschränkung der vorerwähnten Art nicht vor, so darf die Entlassung nicht verweigert werden. Nur im Falle eines Krieges oder dem Vorliegen einer Kriegsgefahr können durch den Kaiser besondere Anordnungen getroffen werden. (§ 22 II).

Die Entlassung wird unwirksam²⁷, wenn der Entlassene nicht binnen einem Jahre vom Tag der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Reiches verlegt (§ 24 I)²⁸;

3. durch Aberkennung oder Verlustigerklärung (Expatriierung). Sie erfolgt durch den Ausspruch der Behörde, also einen einseitigen Rechtsakt der Staatsregierung. Ein Deutscher kann seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden: a) wenn er sich im Ausland aufhält und einer vom Kaiser im Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet (§ 29); b) wenn er ohne Erlaubnis seiner Regierung in die Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates getreten ist und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt (§ 28). Zuständig für die Verlustigkeitserklärung ist in beiden Fällen in Elfaß-Lothringen das Ministerium (die Zentralbehörde). Besitzt jemand verschiedene Staatsangehörigkeiten, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten (§ 27 Abs. 2).

²² Die Zulassung des Vorbehalts unterliegt dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde. Reger, C. 3 S. 356. Erl. des württemb. Minist. d. Innern.

²³ Gegen den die Genehmigung erteilenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht dem Bezirkspräsidenten kein Beschwerderecht auf Grund des § 57 Ziff. 9, sondern nur auf Grund des § 20 Fr.G.G. zu, wenn er der Ansicht ist, daß die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht verletzt sind. Elfaß-l. Jur. 3. 26 S. 452 f. Finger, ebenda 27 S. 91. Der Staatsanwaltschaft steht auf alle Fälle ein Beschwerderecht zu. § 19.

²⁴ Vgl. ferner §§ 14 a, 18 des Ges. Bruch I S. 56 f.

²⁵ Die Entscheidungen der Ersatzkomm. sind endgültige. Pr. O.V.G. 29. Okt. 1881. Reger, C. 8 S. 410.

²⁶ Den zur Reserve, zur Landwehr und Seewehr 1. Aufgebots gehörigen Mannschaften sowie den ihnen gleichgestellten Ersatzreservisten darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden. (Ges. § 15 Abs. 3; Ges. v. 9. Nov. 1867, G.B. 1872 S. 83; Ges. v. 11. Febr. 1888 § 11; L.G. Colmar v. 21. April 1901, Elfaß-l. Jur. 3. 26 S. 452; Reger, C. 3 S. 424.)

²⁷ Eine besondere Unwirksamkeitserklärung ist nicht notwendig. (B.A. f. Heimatsw. 27. Juni 1885; Reger 6 S. 94, 483; 8 S. 91; Laband I S. 175 Nr. 2.)

²⁸ Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat gemäß § 20 vorbehalten hat. § 24 Abs. 2.

Da es sich um eine „Kann“-Vorschrift handelt, liegt es im freien Ermessen der Zentralbehörde, ob sie die Verlustigerklärung bewirken will oder nicht; Entschuldigungsgründe können daher in vollem Maße berücksichtigt werden. Die Streitfrage, ob die Verlustigerklärung als Strafe aufzufassen ist, dürfte in bejahendem Sinne zu beantworten sein²⁹, mithin erstreckt sich dieselbe nicht ohne weiteres auf Frau und Kinder.

4. Kraft Gesetzes verliert seine Staatsangehörigkeit: a) ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn er auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt; der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt jedoch nicht ein, wenn er vorher auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erhalten hat (§ 25); b) ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, mit der Vollendung des 31. Lebensjahres, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt nicht erfolgt ist (§ 26 I), c. ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 26 II).

C. Eine Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit kann in den Fällen des § 26 Abs. 1 u. 2 nur nach Anhörung der Militärbehörde erfolgen. Wird jedoch der Nachweis erbracht, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so darf die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem der Betreffende früher angehörte, nicht versagt werden (§ 26 III). Weiterhin muß ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juli 1913 die Reichsangehörigkeit a) durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung des § 24 I nicht als entlassen gelten würde, b) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat (§ 21 Ges. vom 1. Juni 1870), von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, nach den näheren Bestimmungen der §§ 30, 31 wieder eingebürgert werden.

§ 8. Die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen. Die Reichsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit lassen sich gegenseitig nicht klar abgrenzen. Der einzelne Staatsbürger hat im Reiche nicht etwa zwei Staatsgewalten über sich, welche nebeneinandergeordnet sind, und von denen jede einen Teil der Obrigkeit in sich schließt, sondern er hat zwei Staatsgewalten über sich, welche einander übergeordnet sind: die Reichsuntertanigkeit ist keine unmittelbare, sondern eine mittelbare (L a b a n d S. I 136). Das Staatsbürgerrecht ist das primäre Verhältnis, es zieht ohne weiteres das Reichsbürgerrecht nach sich; die Staatsangehörigkeit kann auch wechseln, während das Reichsbürgerrecht unverändert bleibt. Diese für das Reichsgebiet geltenden Grundsätze erleiden nur hinsichtlich E.-L. eine Ausnahme, weil es hier streng genommen nur eine Reichsangehörigkeit gibt.

Die Herrschaftsgewalt des Staates ergreift an sich die Staatsangehörigen wie die Fremden, ja letztere sogar vielfach noch in höherem Maße wie die Einheimischen. Während sich die Staatsgewalt gegen die Ausländer aber nur dann äußern kann, wenn dieselben oder ihr Vermögen sich im Inlande befinden, ist die Person des Staatsangehörigen mit dem Staate durch rechtliche Bande verknüpft, und äußert also auch dann Wirkungen, wenn er im Ausland weilt.

Entsprechend dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches, gibt es einen engeren und einen weiteren Rahmen von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. In Elsaß-Lothringen, wo keine von der Reichsgewalt verschiedene Einzelstaatsgewalt existiert, sind an sich alle Rechte und Pflichten der Landesangehörigen unmittelbare Rechte und Pflichten gegenüber dem Reich. Das Reichsrecht ist hier umfassender als im sonstigen Bundesgebiet, es begreift auch alle diejenigen Befugnisse in sich, die sonst dem Landesrecht zufallen. Nur mit Hilfe einer Fiktion stellt man auch hier die Reichsangehörigkeit der Staats- resp. Landesangehörigkeit gegenüber. In gewissen internen Beziehungen

²⁹ Leoni S. 27. And. Anj. Eahn S. 144.

greift auch in G.-L. der Unterschied zwischen Inländern und Fremden (Ausländern) Platz. Die hierauf beruhenden Rechtsungleichheiten sind indessen wie im übrigen Reichsgebiet, so auch hier, durch Art. 3 N.W. (Reichsindigenat) größtenteils außer Wirkung gesetzt. Nach Art. 3 Abs. 1 N.W. gilt nämlich der Grundsatz: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“ Dieses Indigenat darf nicht etwa mit einem „Reichsbürgerrecht“ verwechselt werden¹. § 3 N.W. enthält vielmehr lediglich den negativen Satz, „kein Deutscher darf in rechtlicher Beziehung ungünstigeren Regeln unterworfen werden als der Angehörige des eigenen Staates. Unter welchen positiven Voraussetzungen die Niederlassung, der Gewerbebetrieb, die Anstellung im Staatsdienst erfolgen muß, bestimmt der Einzelstaat“².

I. Die Pflichten der Staatsangehörigen. Sie decken sich mit den Pflichten der Reichsangehörigen³, nämlich dem verfassungsmäßigen Gehorsam und der Treue. Die umfassendere der beiden Pflichten ist die Treupflicht, denn im Falle einer Kollision wird die Treupflicht dem Heimatstaat, der Gehorsam dem Staate des Wohnorts oder Aufenthalts geschuldet.

1. Die Gehorsamspflicht entspricht der Unterwerfung unter die obrigkeitliche Herrschermacht. Der Staat legt sie indes auch Fremden auf, welche sich in seinem Gebiet aufhalten und den Schutz und die Wohlfahrtspflege in diesem Staate mitgenießen, da auch sie der staatlichen Herrschermacht tatsächlich unterworfen sind. Mit dem Wegfall des staatlichen Machtbereichs fällt dieser lediglich faktische Zustand aber wieder fort. Auch bringt der Staat Fremden gegenüber seine Herrschermacht nur in beschränktem Maße zu Anwendung, insbesondere verlangt er von ihnen weder den Militärdienst noch die Führung von Amtsgeschäften oder andere öffentlich-rechtliche Funktionen.

2. Die Treue ist, wie Laband (I 143) hervorhebt, juristisch in ihrer negativen Richtung von Bedeutung, d. h. „sie ist die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf Beschädigung des Staates abzielen.“ Der Staat bedroht zwar solche Handlungen, auch wenn sie von Ausländern begangen werden, sogar dann, wenn sie im Ausland von Ausländern begangen werden (St.G.W. § 4 Nr. 1), aber hier beruht dies nicht auf einer Rechtspflichtverletzung seitens des Ausländers, sondern

¹ Der Art. 3 N.W. stellt nach Laband (I S. 183) nur einen objektiven Rechtsatz hin, für dessen Anwendung das Reich und folglich auch das Reichsbürgerrecht gar keine logisch notwendige Voraussetzung ist. Deshalb konnte Art. 3 N.W. in G.-L. durch das Gesetz v. 9. Juni 1871 sofort in Wirksamkeit gesetzt werden, lange Zeit vor Einführung der N.W., und es war seine Einführung gerade dort wegen der rigorosen Härte, mit welcher das französische Recht Ausländer behandelt, besonders notwendig.

² Die praktische Bedeutung des Art. 3 läßt sich nach Laband (a. a. O.) in folgende zwei Sätze zusammenfassen: Erstens: „Alle in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Rechtsregeln, wonach Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln sind, werden in Ansehung der Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten aufgehoben.“ Zweitens: „Kein deutscher Staat darf künftig im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung Anordnungen treffen, durch die Rechtsungleichheiten zwischen den eigenen Angehörigen und den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten begründet werden.“ Der Grundsatz zu 1. gilt nicht hinsichtlich juristischer Personen. (Aub. Anf. Satz, Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen.) Hinsichtlich der Gewerbebetriebe kommen aber die Vorschriften der Gewerbeordnung in Betracht, welche den Grundsatz der Gewerbefreiheit gleichmäßig für physische und juristische Personen aufstellen und nur hinsichtlich der juristischen Personen des Auslandes die Autonomie der Einzelstaaten aufrechterhalten.

³ Eine Trennung der beiden Sphären ist nicht möglich. Leon (S. 17) nimmt in konsequenter Durchführung seiner Ansicht, daß der Kaiser Landesherr von G.-L. ist, an, die Gehorsamspflichten des Elsaß-Lothringers gegenüber dem Kaiser als Landesherrn seien von denjenigen gegenüber der Reichsgewalt ebenso verschieden, wie dies bezüglich der Gehorsamspflicht der Preußen gegenüber ihrem König einerseits und der Reichsgewalt andererseits der Fall sei; ein abwegiger Standpunkt!

lediglich auf dem politischen Interesse des Staates, sich gegen solche Angriffe zu schützen. Die Verletzung der Treupflicht in konzentriertester Form nennt man Verrat, und man unterscheidet hierbei wieder Hoch- und Landesverrat⁴.

II. Die Rechte der Staatsangehörigen. Auch bezüglich der Rechte der Staatsbürger wird gewöhnlich unterschieden, ob sie gegenüber dem Reich oder dem Einzelstaat bestehen. Wie Laband (I 150) mit Recht hervorhebt, wird der Begriff des Staatsbürgerrechts fast durchweg in der Literatur in einem Sinn genommen, in welchem völlig Verschiedenes zusammengeworfen wird. „Man rechnet nämlich hierher teils die politischen, teils die bürgerlichen Rechte, d. h. die Vorrechte der Einheimischen vor den Fremden, teils die sogenannten Freiheits- oder Grundrechte.“ Aber es enthalten diese Kategorien überhaupt keine Rechte im subjektiven Sinne. Es handelt sich hierbei lediglich um Reflexwirkungen staatlicher Grundsätze und Einrichtungen, die mit dem Wegfall dieser ebenfalls ohne weiteres verschwinden⁵.

Als Inhalt des Staatsbürgerrechts ist vielmehr nur anzuerkennen der Anspruch des einzelnen Bürgers auf Durchführung des Staatszwecks und der Staatsaufgaben durch den Staat, und zwar nach innen und nach außen. Im einzelnen hat der Staatsbürger Anspruch auf:

1. Schutz im Inland: Die ursprünglichste, natürlichste und wichtigste Seite des Staatsbürgerrechts in dem entwickelten Sinne ist der Anspruch, im Staat, d. h. im Gebiet und unter dem Schutz des Staates leben zu dürfen (Wohnrecht). Zum Unterschied hiervon ist der Ausländer nur geduldet⁶. Er kann jederzeit aus dem Landesgebiet verwiesen, oder es kann sein Aufenthalt zeitlich oder örtlich beschränkt werden (vgl. §§ 39 II, 184 II, 362 III St.G.B.). Ein Reichsangehöriger kann dagegen nicht aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden⁷.

Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 § 1 (in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 R.G.Bl. S. 51) hat dieses Grundrecht jedes deutschen Staatsbürgers ausdrücklich gewährleistet. Eine Erschwerung der Bedingungen durch die Landesgesetzgebung ist ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden bleiben dem Landesgesetz mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Anmeldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verlust des Aufenthalts geahndet werden darf (§ 10 Freiz.Ges.). Jeder Deutsche hat sonach das Recht, innerhalb des Reiches an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist. Die drei Voraussetzungen: Reichsangehörigkeit, Wohnung oder Unterkommen und Selbständigkeit

⁴ Besonders zum Ausdruck kommt die Treupflicht in den §§ 27 u. 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. ^{1. Juni 1870} 22. Juli 1913. Durch diese Bestimmungen sind die Art. 17 u. 18, Detr. v. 26. Aug. 1811 (Bull. des Lois, Série IV. Nr. 7186), nicht aufgehoben, da die §§ 20, 22 nur die Wirkung des Eintritts in den fremden Staatsdienst in bezug auf die Frage der Staatsangehörigkeit regeln und daher der Aufstellung anderweiter Beschränkungen durch Landesgesetz nicht im Wege stehen (Sehdel I S. 567); es sind aber mit der Zuwiderhandlung keine Rechtsnachteile mehr verbunden. (Leoni S. 32.)

⁵ Die französischen Staatsrechtslehrer kennen noch durchgängig den Begriff der „droits publics“, wie sie in der berühmten „déclaration des droits de l'homme“ v. 3.—14. Sept. 1791 enthalten sind (vgl. Hauriou, Précis de droit administratif, 2. A., S. 79 f.; Lebon, Staatsrecht der franz. Republik, S. 174 f., u. auch Leoni S. 39). Indessen bedeutet die Hervorhebung gewisser Betätigungen der natürlichen Handlungsfreiheit des Menschen nur eine historische Reminiscenz an frühere Übergriffe der Staatsgewalt. Die Anerkennung der Freiheitsrechte ist nur die Negation der früheren Beschränkungen. (So Sehdel, Bayer. Staatsrecht, I S. 300; Jellinek, System des subj. öff. R., S. 71, 94 f. und Anf. Zorn I S. 371; Loening, Verwaltungs-R., S. 13; Vogel, Bayer. Staatsrecht, S. 135; Lezner, Grünhuts 3. 21 S. 135.)

⁶ Vertragsmäßig kann ein Wohnrecht auch einem Fremden eingeräumt werden; es kommen hier Staatsverträge in Frage. Die wichtigsten Fälle sind der Niederlassungsvertrag mit der Schweiz v. 31. Mai 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 131) und mit den Niederlanden v. 17. Dez. 1904 (R.G.Bl. 1906 S. 879). Vgl. v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit u. Ausweisungsrecht, 1907, S. 37 f.; A. Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen. 1908. Vgl. hierzu jetzt den Staatsvertrag zwischen dem Reich und der Schweiz v. 31. Okt. 1910 (R.G.Bl. 1911 S. 892).

⁷ Im Zusammenhang hiermit steht der Grundsatz des § 9 St.G.B., daß kein Deutscher einer fremden Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden darf.

sind erforderlich, aber auch ausreichend⁸. Daß neben der Reichsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit eine gewisse Bedeutung beansprucht, zeigt sich auch hier, und zwar wird Elsaß-Lothringen in dieser Beziehung den Bundesstaaten gleich behandelt. Das Wohnrecht im Reich ist nämlich in zweifacher Richtung eingeschränkt: a) Jede Gemeinde hat das Recht, einen Neuanziehenden abzuweisen und selbst die Fortsetzung des begonnenen Aufenthalts zu untersagen, wenn sie den Beweis erbringt, daß der Anziehende nicht hinreichende Mittel besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen (d. h. den in seinem Hausstand lebenden Verwandten, zu deren Alimenterung er gesetzlich verpflichtet ist) den notdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren. Eine nur vorübergehende Notlage oder die bloße Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Abweisung (§ 4 Freiz.Gef.). Die Fortsetzung des schon begonnenen Aufenthalts kann von dem Gemeindevorstand untersagt werden, wenn sich nach dem Anzuge, aber vor dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes die Notwendigkeit ergibt, dem Neuzugezogenen persönlich oder seinen unselbständigen Angehörigen eine öffentliche Armenunterstützung zuteil werden zu lassen⁹, und wenn diese Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer bloß vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist¹⁰. b) Das Wohnrecht im Reich ist eingeschränkt durch die der Polizei gesetzlich eingeräumten Internierungs- und Ausweisungsbefugnisse: α) Bestrafter Personen, welche auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt sind (§ 39 St.G.B.) kann von der höheren Landespolizeibehörde (Bezirkspräsidium) der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden (§ 28 St.G.B.) β) Vorläufig entlassene Strafgefangene (§ 23 St.G.B.), die bis zum Ablauf der Strafzeit unter polizeilicher Kontrolle stehen (ausgeübt durch die Polizei- bzw. Kreisdirektion), dürfen ohne ortspolizeiliche Erlaubnis den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Ort nicht ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen¹¹. γ) Personen, welche den oben unter α) und β) bezeichneten Aufenthaltsbeschränkungen in einem anderen deutschen Staat im Laufe der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in Elsaß-Lothringen von der Landespolizeibehörde verweigert werden¹². δ) Betreffs der Jesuiten gelten die Beschränkungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 und Bef. R.R. vom 5. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 506) in Verbindung mit R.G. vom 8. März 1904 (R.G.Bl. S. 139), ferner Bef. B.R. v. 28. Nov. 1912 (R.G.Bl. S. 533).

In bezug auf Landesangehörige kann die Landespolizeibehörde das ihr nach § 3 Abs. 2 Freiz.Gef. zustehende Recht der Landesverweisung richtiger Ansicht nach nicht ausüben¹⁴.

2. Die Betätigung sogenannter politischer Rechte: Sie bilden den eigentlichen Ausdruck für die Fortdauer der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundes-

⁸ Ob das Unterkommen ein ausreichendes, ob die Wohnung aus eigenen oder fremden Mitteln bezahlt wird, ist unerheblich. Der Mangel der Selbständigkeit (der Begriff deckt sich mit Geschäftsfähigkeit) wird ersetzt durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Neuanziehenden. Die Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes. § 2 Freiz.Gef., Art. 37 E.G. R.G.B.

⁹ Reg. E. 4 S. 85; bayr. Verw.Ger.Hof v. 13. März 1883.

¹⁰ Die tatsächliche Ausweisung aus einem Ort darf erst erfolgen, nachdem die Aufnahme des Auszuweisenden durch Erklärung der verpflichteten Gemeinde oder Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Bezirkspräsident) feststeht. Leoni S. 35.

¹¹ Minist.-Verf. v. 23. Aug. 1880. Sammlg. 5 S. 291.

¹² R.G. v. 19. Juni 1882. E. (Str.) 6 S. 378.

¹³ Hierher zu rechnen sind in gewissem Sinne auch die den gewerbsmäßigen Dirnen auferlegten Beschränkungen. Dagegen bestehen landesgesetzliche Bestimmungen, die bestrafte Personen ganz allgemein polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterwerfen, in E.-L. nicht.

¹⁴ Vgl. Vogt, *Els.-lothr. Jur.* 3. 14 S. 414 f.; Seydel, in *Hirths Annal.* 1890 S. 173, u. E. Mayer, ebenda S. 561; Leoni S. 36; Laband I S. 159 N. 1. Durch einen Plenarbeschluß des Bundesrats v. 9. Juni 1894 zur Auslegung des § 3 II Freiz.Gef. haben sich die Bundesregierungen dahin geeinigt, daß Personen der Aufenthalt in einem Bundesstaat nicht verweigert werden darf, wenn sie in diesem Staat die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) besitzen. Bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen darf die Übernahme eines Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaats nicht verweigert werden. Reg. E. 14 S. 441; Ehn S. 58 f.

staaten gegenüber der Reichsangehörigkeit. Man versteht unter politischen Rechten die Anteilnahme bestimmter Bevölkerungsklassen an der verfassungsmäßigen Herstellung und Ausführung des Staatswillens innerhalb der dem Einzelstaat verbliebenen Sphäre (L a b a n d I 161). Das wichtigste der hierher gehörigen Rechte ist das Wahlrecht; für die Landtage der Einzelstaaten können, falls nicht das partikuläre Staatsrecht eine Ausnahme zuläßt (vgl. E.-L.), nur U n g e h ö r i g e des Staates wählen oder gewählt werden.

Soweit es sich um die Ausübung politischer Rechte handelt, welche durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetzgebung gewährleistet sind, sind die erforderlichen Voraussetzungen lediglich aus dem Reichsrecht zu entnehmen. Dagegen ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung der im besonderen Landesstaatsrecht begründeten politischen Rechte gestattet ist, auch jetzt noch an sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen¹⁵ zu beurteilen. Indessen sind die einschlägigen Vorschriften beinahe zu völliger Inhaltlosigkeit herabgesunken, da sie inzwischen größtenteils durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben worden sind.

Nach Art. 3 R. V. sind nämlich alle Deutschen in gleicher Weise wie die Landesangehörigen zu öffentlichen Ämtern zuzulassen; es hat sich indessen in dieser Beziehung ein Gewohnheitsrecht entwickelt, das diese Zulassung von der Gegenseitigkeit abhängig macht. Durch das Gesetz vom 24. Januar 1873 und § 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1879 ist ferner die aktive und passive Wahlfähigkeit zu den ehemaligen Landesauschuß- und zu den Bezirks-, Kreis- und Gemeindevahlen auf alle in Elsaß-Lothringen wohnenden Deutschen ausgedehnt worden. Durch das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 § 6 Abs. 2 ist schließlich bestimmt worden, daß nur Reichsangehörige, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und mindestens 30 Jahre alt sind, in die Erste Kammer gewählt werden dürfen. Auch für die Wahlen zur Zweiten Kammer ist nach § 2 des Wahlgesetzes als erstes Erfordernis die Reichsangehörigkeit aufgeführt; hinzu kommt allerdings auch hier die Wohnsitzklausel. Nach der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 § 30 sind wahlberechtigt die männlichen Einwohner der Gemeinde, sofern sie im Besitz der Reichsangehörigkeit sind. Für das passive Wahlrecht (§ 31) gelten die gleichen Voraussetzungen. Die politischen Gemeindebürgerrechte sind in Elsaß-Lothringen mithin allen Reichsangehörigen ohne Unterschied gewährt¹⁶.

Der Autonomie der Einzelstaaten ist es überlassen, das Maß der politischen Rechte und die Voraussetzungen ihrer Ausübung im einzelnen näher zu bestimmen. Das Reichsrecht zieht im Gesetz vom 3. Juli 1869 nur eine Schranke: Das religiöse Bekenntnis darf nicht zur Voraussetzung politischer Rechte gemacht werden. Jedoch hat der Inhalt dieser Gesetzesbestimmung, wie L a b a n d treffend ausführt (I 161), mit dem Reichsbürgerrecht gar nichts zu tun, denn „ein Recht der Glaubensfreiheit ist ein Unding“. Aufgehoben ist durch die fragliche Gesetzesbestimmung nur der Mißbrauch der Staatsgewalt, an die Ausübung dieser natürlichen Fähigkeit Rechtsnachteile und politische Beschränkungen zu knüpfen. Eine wirkliche Beschränkung des Reichsbürgerrechts ist dagegen in dem Militärgesetz vom 2. Mai 1874 enthalten, wonach die Ausübung des Wahlrechts für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, auch in betreff der einzelnen Landesvertretungen ruht.

¹⁵ Die Ausübung der „droits politiques“, zu welchen die „fonctions publiques“ gerechnet werden, stand nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der Erwerbung E.-L.s in Frankreich galten; nur dem „citoyen“ zu. Für die Begriffsbestimmung des citoyen waren bei der Promulgation des C. c. u. des Gesetzes v. 25. Vent. XI die Art. 2, 4 u. 5 der Verf. v. 22. frim. maßgebend. Vgl. über das Nähere L e o n i S. 37 f.

Das „Recht“ zur Führung einer Vormundschaft ist nach § 1785 B.G.B. allen Deutschen gewährt, und bezüglich der Fähigkeit, „Instrumente zu zeugen“ zu sein, gelten jetzt die §§ 2234 B.G.B., 170 Freiz.Ges. Nur noch gewisse unbedeutende Amtsverrichtungen, welche nicht unter den Begriff des öffentlichen Amtes fallen (z. B. Art. 7 Ordonn. 31. Okt. 1821, Bull. des Lois, Série VII, Nr. 11 623, betr. die Verwaltung der Pflegehäuser und Armenräte), erfordern die spezielle elsäß-lothringische Landes-(Staats-)angehörigkeit.

¹⁶ Bruch I S. 67. In Baden stehen die sog. politischen Rechte, soweit es sich um die Bildung von Organen des Staats- oder der Kreisverbände handelt, grundsätzlich nur Badenern zu. Bezüglich der aktiven Beteiligung an der Gemeindeorganisation ist diese Schranke zugunsten der Reichsangehörigkeit durchbrochen. Walz, Bad. Staatsrecht, S. 21.

3 **Rechtsschutz:** Der Staat schafft nicht bloß objektives Recht, er stellt vielmehr auch die Mittel zur Verfügung, um das Recht zu verwirklichen. Der einzelne Bürger hat einen Anspruch auf Rechtsschutz (öffentlicher Rechtsschutzanspruch). Ist bei Justizverweigerung auf gesetzlichem Wege keine Hilfe zu erlangen, so ist der Bundesrat zur Abhilfe verpflichtet (Art. 77 R.V.). Gegen Rechtsverletzungen der Verwaltungsbehörden schützt das Beschwerderecht an die höhere Instanz, das Disziplinarverfahren gegen Beamte, die Verwaltungsrechtsprechung und in gewissem Umfang die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte.

4. **Schutz im Ausland.** Gerade in dieser Beziehung ist das Reich am vollständigsten an die Stelle der Einzelstaaten getreten. Art. 3 R.V. sagt: „Dem Ausland gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.“ Nicht bloß die Einzelstaaten haben diesen Anspruch, sondern „alle Deutschen“. Durch Art. 4 Nr. 7 R.V. ist die Kompetenz des Reiches dieser Aufgabe gemäß erstreckt auf „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See mit Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird“. Zur Gewährung des Schutzes hat das Reich Gesandtschaften und Konsulate eingerichtet und zur wirksamen Durchführung bedient es sich hierbei des Heeres und der Kriegsmarine. Es handelt sich hinsichtlich der Gewährung dieses Schutzes um ein wirkliches Recht des Untertanen¹⁷; denn die Pflicht zum Schutz ist als eine Rechtspflicht des Reiches in der Verfassung ausdrücklich anerkannt; das Recht auf Schutz ist das Korrelat der staatlichen Pflicht des Reiches zum Schutz. Auch hier sind indessen die Einzelstaaten nicht völlig eliminiert; es ist ihnen unbenommen, Landesgesandtschaften einzurichten¹⁸.

§ 9. **Die Ausländer.** Der Begriff des Auslands ergibt sich aus den Bestimmungen der Reichsverfassung und des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 § 1. Danach sind alle Länder, die nicht in den fraglichen Gesetzesbestimmungen aufgezählt sind, Ausland¹. Dagegen besteht für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Reichsgebiets der Begriff Ausland grundsätzlich nicht. Der Begriff des Ausländers ergibt sich aus dem Gesetz vom ^{1. Juni 1870}/_{2. Juli 1913} über den Erwerb und Verlust der Reichs- (Bundes-) und Staatsangehörigkeit².

Der Ausländer hat grundsätzlich keine Rechte in dem Aufenthaltsstaat, insbesondere kein Wohnrecht. Auf Grund völkerrechtlicher Verträge und völkerrechtlicher Courtoisie werden die Ausländer jedoch auch im fremden Staatsgebiet geduldet. Verkehrt wäre es jedoch, den Ausländer für rechtlos zu halten. Der Ausländer steht grundsätzlich auch unter dem Rechtsschutz des Staates, in welchem er sich niederläßt³. Von der

¹⁷ *Abd. Anf. Seydel* S. 301.

¹⁸ *Brud* S. 64. In E.-L. dürfen weder Gesandtschaften noch Konsulate fremder Mächte eingerichtet werden.

[§ 9] ¹ Die Schutzgebiete gelten in den meisten Beziehungen ebenfalls als Ausland, z. B. wegen der Zustellungen §§ 199 f. E.P.O.

² Eine weitgehende Ausnahme ergibt sich aus dem Grundsatz der Exterritorialität und der Option. Wegen der letzteren vgl. oben S. 19 und *Stoerk*, in *Stengel-Fleischmann*, Wörterbuch.

³ Nach franz. Recht ist der Ausländer zur Wahrnehmung der *droits politiques* nicht befähigt. Hinsichtlich der *droits civils* bestehen Zweifel. Nach Art. 8, 11, 13 C. c. stehen die Ausländer nur dann im Genuß der *droits civils*, wenn sie von der Regierung die Erlaubnis zum Aufenthalt im Lande bekommen haben, oder wenn die gleichen Rechte auch dem Inländer im Staate des Ausländers durch Verträge ausdrücklich eingeräumt sind. Darüber, was im einzelnen zu den *droits civils* gehört, vgl. *Leoni* S. 45 f. Durch Art. 3 R.V. sind diese Vorschriften außer Kraft getreten, und zwar nicht nur gegenüber den übrigen, nicht in E.-L. wohnenden Reichsdeutschen, sondern auch gegenüber Ausländern. Nach Reichsrecht wie nach den meisten Landesrechten ist der Genuß der Privatrechte von der Staatsangehörigkeit unabhängig; nur das Urheberrechtsgesetz vom 10. Juni 1870 § 61 unterscheidet zwischen inländischen und ausländischen Urhebern. Über ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland durch Vertreter usw. Geschäfte machen wollen, vgl. § 85 Reichsgef. üb. d. priv. Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139). Eine Wohnsitzwahlung in E.-L. ist nicht mehr erforderlich. Vgl. § 21 elf.-lotbr. Stempelgesetzes v. 28. Mai 1912 (G.Bl. S. 49).

Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Wahlrecht) ist der Fremde jedoch ausgeschlossen; ebenso vom Heeresdienst, doch kann hier freiwilliger Eintritt gestattet werden⁴.

I. Der Ausländer kann im Gegensatz zum Inländer jederzeit ausgewiesen werden. Die Ausweisung ist das staatliche Gebot, durch das einer Person der Aufenthalt innerhalb des Staatsgebietes versagt wird, mag sie den Aufenthalt schon genommen haben (Ausweisung im eigentlichen Sinn) oder ihn erst zu nehmen beabsichtigen (Abweisung, renvoi)⁵. Die Ausweisung kann sich auf das ganze Reich oder auf das einzelne Staatsgebiet erstrecken, unter Umständen sogar auf einen einzelnen Bezirk beschränkt sein (Ortsverweisung).

Die Ausweisung als Akt der Fremdenpolizei unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung (R.V. Art. 4 Z. 1). Das Reich hat sich jedoch darauf beschränkt, nur für die Reichsverweisung die Gründe zu bestimmen und die Behörden zu benennen sowie Vollzugsvorschriften zu erlassen (B.R. Beschl. v. 10. Dez. 1890 R. Zentr. Bl. 378)⁶. Für Elsaß-Lothringen gilt auch noch das französische Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 7 (Bull. des Lois Série X Nr. 1814).

Im einzelnen sind die Ausweisungsgründe folgende: 1. Für die Reichsverweisung sind bestimmte Fälle reichsgesetzlich vorgesehen a) wenn auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist (§ 39 Z. 2 R. Str. G. B.), b) gegen gewerbsmäßige Glücksspieler (§ 284) oder c) wenn nach § 362 oder § 181 a (Zuhälter) die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen ist. Die Ausweisung steht in diesen Fällen im Ermessen der Landespolizeibehörde⁷. 2. Die Landesverweisung richtet sich gegen den „lästigen Ausländer“. Eine allgemeine Befugnis der Polizei, die „Lästigkeit“ zu bekämpfen, besteht nirgends; dem Ausländer gegenüber können jedoch auch andere Gesichtspunkte staatlicher Raison Platz greifen. Begründet kann die Maßnahme der Behörde aber immer nur dadurch werden, daß Umstände gegenüber dem Fremden vorliegen, die ein Einschreiten der Polizei überhaupt rechtfertigen. Es kommen in Frage: Gefährdung politischer Interessen namentlich im Grenzland, Gefährdung der allgemeinen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (Gesundheit, Sittlichkeit), soziale oder wirtschaftliche Gefahren⁸; außergewöhnliche Umstände (Kriegsfall, Retorsion) bedingen ebenfalls ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen.

Schranken bezüglich der Ausweisungsbefugnis bestehen, abgesehen von den Niederlassungsverträgen, speziell gegenüber Franzosen; deren Ausweisung darf nicht erfolgen, bevor Gründe und Beweisstücke den diplomatischen Vertretern oder Konsuln mitgeteilt sind, und bevor dem Beschuldigten die nötige Zeit gewährt ist, um dem Aufenthaltsstaat seine Rechtfertigung zu unterbreiten. Die Ausweisung erstreckt sich ohne weiteres auf die Angehörigen.

⁴ Personen, welche nicht die deutsche, aber auch keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, können zum Militärdienst herangezogen werden, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen. R. Mil. Ges. § 11. Die gesetzliche Schulpflicht erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Fremde; durch positive Vorschrift ist sie in E.-L. jedoch auf solche erstreckt worden.

Seine Unterstützungspflicht gegenüber Fremden erkennt das Deutsche Reich grundsätzlich an, und zwar ohne die Voraussetzung der Reziprozität. (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 30. Mai 1908 § 60.)

⁵ v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch, S. 283.

⁶ Zuwiderhandlungen werden nach § 361 Z. 2 Str. G. B. (Bannbruch) bestraft. Zu beachten sind hierbei die Niederlassungsverträge mit der Schweiz v. 31. Mai 1890 (R. G. Bl. S. 191); daneben ist noch das Zusatzprotokoll v. 21. Dez. 1881 zu dem früheren Vertrag v. 27. April 1876 in Geltung; ferner mit Niederland v. 17. Dez. 1904 (R. G. Bl. 1906 S. 879).

⁷ An diesen Punkt knüpft sich eine bedeutsame Streitfrage: Im Falle des § 284 fehlt eine zeitliche Begrenzung; in den Fällen der §§ 39, 181 a, 362 ist dagegen eine Frist von 5 bzw. 2 Jahren vorgesehen. Die herrschende Meinung erblickt in diesen Fristen, wenigstens für § 39, eine Begrenzung der Dauer des Ausschlusses vom Reichsgebiet. Wichtig ist aber die andere Ansicht, wonach die Landespolizeibehörde innerhalb der im Urteil bemessenen Frist den Verurteilten aus dem Reichsgebiet ausweisen kann. (So auch der Vorentw. z. Str. G. B. § 53.) Vgl. v. Stengel-Fleischmann a. a. O.

⁸ v. Frisch, Das Fremdenrecht. 1910; v. Stengel-Fleischmann S. 285.

Zuständig zur Ausweisung ist in Elsaß-Lothringen der Bezirkspräsident, gegen Ausländer mit ständigem Aufenthalt das Ministerium⁹.

Die Rückkehr des Ausgewiesenen ist erlaubt, wenn sie nach Ablauf einer gesetzten Frist erfolgt, oder wenn die Behörde sie ausdrücklich gestattet. Ob eine bloße Durchreise schon Rückkehr ist, ist von Fall zu Fall zu beurteilen¹⁰.

II. Auch die vom Ministerium bezüglich der Ausländer erlassenen Vorschriften über die Melde- und Paßpflicht sind in dem Ausweisungsrecht begründet. Ausländern kann beim Betreten des Landes ein Paß abverlangt werden¹¹. Der Paßpflicht sind zurzeit unterworfen: aktive Militärpersonen, ehemalige aktive Offiziere sowie die Zöglinge militärisch organisierter Schulen des Auslandes, weiterhin diejenigen Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Weiterhin trifft den Ausländer eine Meldepflicht insofern, als er, wenn er in Elsaß-Lothringen seinen ständigen Aufenthalt oder einen Aufenthalt von mehr als acht Wochen zu nehmen beabsichtigt, innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft sich und seine im Haushalt befindlichen Angehörigen bei dem zuständigen Kreis- (Polizei-) Direktor mündlich oder schriftlich anmelden muß, worauf ihm eine Meldekarte erteilt wird. Personen von 6 bis 17 Jahren, die ohne ihren gesetzlichen Vertreter kommen, sind von den Personen anzumelden, deren Obhut sie anvertraut sind. Bei Ortswechsel sowie im Januar jeden Jahres sind die Anmeldungen zu erneuern¹². Ferner müssen sich Ausländer, die über 24 Stunden im Lande Aufenthalt nehmen, spätestens am Tage nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde melden, sofern nicht die Meldung bereits durch den Hauswirt bewirkt ist. Nichtbeobachtung dieser Vorschrift setzt den Ausländer der Gefahr sofortiger Ausweisung aus¹³.

III. Ausländer können im Landesdienst angestellt werden;¹⁴ regelmäßig ist damit der Erwerb der Landesangehörigkeit verknüpft. Dagegen dürfen Ausländer das Amt eines Schöffen, Geschworenen oder Handelsrichters nicht ausüben (G.V.G. §§ 31, 84, 113 I). Sie sind regelmäßig auch steuerpflichtig; andererseits haben sie keinen Anspruch auf Erteilung eines Wandergewerbescheins (§ 56 d. Gew.O.) und eines Jagdscheins oder Zusatzjagdscheins^{15 16}.

Zweiter Abschnitt. Die Organisation des Reichslandes.

Erstes Kapitel.

§ 10. Der Kaiser.¹ Im Reich decken sich die kaiserlichen Rechte mit den Präsidialrechten. Es haben sonach nicht der Kaiser, sondern die verbündeten Regierungen die

⁹ Vgl. Min.Verf. v. 23. Aug. 1880 (Sammlg. Bd. 5 S. 300) u. v. 4. März 1890 (Zentr.-Bl. S. 73). Wegen des Glückspiels vgl. Bef. d. K.R. v. 10. Dez. 1890 (N.Bl. S. 363), 6. Febr. 1891 (N.Bl. S. 31). Von jeder Reichsausweisung ist dem Reichsamt des Innern Mitteilung zu machen; sie wird im Reichszentralblatt veröffentlicht. Die Landesverweisung wird im elsass-lothr. Zentralblatt bekanntgemacht. Bezüglich der Durchführung der Ausweisung vgl. für die Reichsausweisung die Bundesratsvorschriften (Bef. K.R. v. 10. Dez. 1890; diese Bestimmungen finden in E.-L. auch auf die Landesausweisung Anwendung) und wegen der Kosten B.R.Befchl. v. 8. März 1900.

¹⁰ Vgl. Neumeyer, Internat. Verwaltungsrecht. 1910, Bd. I § 1.

¹¹ Min.Verf. v. 21. Sept. 1891 (Zentr.-Bl. S. 139) u. v. 12. April 1900 (Zentr.-Bl. S. 149). Außerdem bestehen nicht publizierte Vorschriften (aus dem Jahre 1812) über die militärische Meldung ausländischer Militärpersonen. Den im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhnen von Optanten und Nationalfranzosen ist nach einem Statthaltererlaß vom August 1884 ein Aufenthalt in E.-L. von höchstens vierzehn Tagen bis drei Wochen gestattet.

¹² Min.Verf. v. 5. Febr. 1891 (Zentr.-Bl. S. 31).

¹³ Min.Verf. v. 21. Sept. 1891 (Zentr.-Bl. S. 139) u. v. 12. April 1900 (Zentr.-Bl. S. 149).

¹⁴ Eine Ausnahme besteht nur für Handelsmakler, die die elsass-lothr. Landesangehörigkeit besitzen müssen. Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 2.

¹⁵ Jagdpolizeigesetz § 11 Ziff. 1; Brud., Jagd- u. Vogelschutzgesetzgebung, S. 116.

¹⁶ Bezüglich der Sicherheitsleistung im Zivilprozeß vgl. § 110 und wegen des Armenrechts § 114 II E.V.O.; Klein, Arch. f. öff. R. 15 S. 582. Wegen der Eheschließung eines Ausländers in E.-L. vgl. § 1315 Abs. 2 B.G.B.; Gef. v. 16. Mai 1892 (Ges.-Bl. S. 51); Dienstanweisung f.

Souveränität im Reiche (Art. 11 R. V.); der Kaiser ist nur ein Organ des Reiches und repräsentiert das eigentliche Subjekt der Reichsgewalt (die verbündeten Regierungen). Das deutsche Kaisertum ist untrennbar mit der Krone Preußen verbunden; der preussische König ist ipso jure deutscher Kaiser; deshalb enthält die R. V. auch über den Erwerb der Kaiserkrone keinerlei Bestimmungen, maßgebend ist vielmehr das preussische Thronfolgerecht. Die Staatsgewalt im Reiche kommt dem Kaiser zu, soweit nicht ihre Ausübung den Einzelstaaten belassen ist. Der Kaiser, und nur er allein, vertritt nach außen hin das Reich Dritten gegenüber; im Innern liegt ihm die Regierung (Geschäftsführung) ob. Während aber im übrigen Reichsgebiet die kaiserliche Gewalt eine geteilte ist, hat der Kaiser in Elsaß-Lothringen die ungeteilte Exekutive. Der Kaiser übt im Reichsland die dem Reiche zustehende volle Staatsgewalt aus. Durch die Einführung der Reichsverfassung ist in Elsaß-Lothringen nicht etwa eine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt mit selbständigem Träger errichtet worden, vielmehr blieb das Reich Träger der Staatsgewalt². Der Kaiser übt daher in Elsaß-Lothringen die Staatsgewalt nicht als Monarch, sondern lediglich als Organ des Reiches aus; aller die Stellung des Kaisers umfaßt hier mehr als die „präsidialen Befugnisse“; das Kaisertum hat im Reichsland eine „territoriale Fundierung“ erhalten. (Laband II 233.) Verkehrt wäre es aber, aus diesem Umstande auf eine landesherrliche Stellung des Kaisers im Reichsland zu schließen³. Einer solchen Auffassung steht nicht nur der Wortlaut des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, wonach der Kaiser die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt (also nicht inne hat), sondern auch der historische Entwicklungsgang der Institution des Kaisertums entgegen. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen als Ausfluß der Reichsgewalt hat ihren Ursprung nicht in der Reichsverfassung, sondern im Frankfurter Friedensvertrag. Der Kaiser hat kein Recht am Reichsland im Sinne eines Titels, die kaiserliche Macht beruht vielmehr auf dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871; daran ist auch durch die spätere Gesetzgebung, das Gesetz vom 4. Juli 1879 und das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911, nichts geändert worden. Daß der Kaiser nur als Organ des Reiches die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt, ergibt sich besonders deutlich aus dem Umstand, daß die Anordnungen des Kaisers vom Reichskanzler, also dem Reichsminister gegenzuzeichnen sind (§ 4 Gesetz vom 9. Juni 1871). Vollzieht der Kaiser staatliche Akte in Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, so geschieht dies „im Namen des Reichs“.

Auch nach dem Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 § 1 übt der Kaiser, wie bereits hervorgehoben, die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus. In den Motiven des Gesetzentwurfs (S. 9) wird die Unveränderlichkeit des staatsrechtlichen Zustandes mit folgenden Worten verdeutlicht: „Die Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung des Kaisers, des Statthalters und des Staatssekretärs für Elsaß-Lothringen entsprechen dem bisherigen Recht. Sie sind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden,

Standesbeamte § 54; Verf. d. Min. v. 12. März 1902 (Sammlg. 27 S. 33); Risch, Elsaß-lothr. Landesprivatrecht, S. 795, u. Brud I S. 76. Gaager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung v. 12. Juni 1902 (R.G.Bl. 1904 S. 221).

[§ 10] ¹ Laband, Reichsstaatsrecht, I S. 211 f. u. die dort Zit.; Leonis S. 47; Brud I S. 77; Heim, Komm. S. 26; Schulze, Komm. zu § 1 R. V.

² Laband, Die geschichtliche Entwicklung der R. V., im Jahrb. d. öff. Rechts I S. 9.

³ So die Theorie Leonis, die heute wohl als erledigt gelten kann. Gegen diese Theorie haben sich gewandt vor allem Laband II S. 233; Stoeber, Arch. f. öff. Recht Bd. 1 S. 658; E. Mayer, in Firths Annal. 1896 S. 260 f.; Rosenberg, Staatsrechtliche Stellung E.-L., S. 24; Brud I S. 72; Heim S. 27; Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten des Reichslandes, S. 79, u. a. m. Leonis (S. 48) muß selber zugeben, daß die Stellung des Kaisers als „Landesherr“ sich wesentlich von der Stellung der anderen deutschen Fürsten unterscheidet, da diese Inhaber der Staatsgewalt kraft eigenen Rechts sind, die Staatsgewalt des Kaisers in E.-L. jedoch eine abgeleitete ist.

⁴ Der § 1 des Verf. Ges. sollte einem Kommissionsantrag zufolge den ausdrücklichen Zusatz „im Namen des Reiches“ erhalten. Der diesbezügliche Antrag wurde jedoch abgelehnt mit der Motivierung, daß dieser Zusatz auch im Gesetz v. 9. Juni 1871 § 3 fehle, und eine Veränderung der rechtlichen Stellung des Kaisers nicht erfolgen sollte. Komm. Ver., Druckf. 1909/11 Nr. 1032. So auch Wasserfmann bei den Verh. d. Reichstags, 12. Legislaturper. 2. Zeff. (Bericht 13.—31. Mai 1911). Sten. Ber. S. 7043.

weil ihre Abänderung nur im Wege der Reichsgesetzgebung vorgenommen werden sollte. Dem Kaiser ist als dem erblichen Vertreter der Gesamtheit der Bundesstaaten, welchen die Souveränität über das Reichsland zusteht, die Ausübung der Staatsgewalt durch § 3 Abs. 1 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 übertragen worden. Hieran ist festzuhalten.“ Man wollte also durch die Aufnahme des § 1 des Entwurfs keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes herbeiführen, sondern nur den Anschein einer Änderung des früheren Rechts vermeiden⁵.

Der Kaiser übt die Staatsgewalt aus, d. h. er hat alle Machtbefugnisse, welche nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Recht dem Staatsoberhaupt zustehen. Das elsass-lothringische, also gegebenenfalls auch das frühere französische Recht ist für die Kompetenz der Kaisergewalt maßgeblich. Dieselbe erstreckt sich auf alle Landesangelegenheiten, soweit nicht das Reich als solches zuständig ist.

Während nach Art. 5 der französischen Verfassung vom 14. Januar 1852 der Kaiser der Franzosen dem Volke gegenüber verantwortlich war, die Minister dagegen als höchste Beamte nur die rechtliche, nicht auch die politische Verantwortlichkeit für die von ihnen gegengezeichneten Regierungshandlungen trugen⁶, trifft nach dem Staatsrecht der deutschen Staaten den Landesherrn keine Verantwortlichkeit. Dieser Grundsatz kommt auch in § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 zum Ausdruck⁷ und gilt auch nach Art. 17 S. 2 der Reichsverfassung.

Während weiterhin nach französischem Staatsrecht — dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgend — das Staatsoberhaupt nur chef du pouvoir executif ist, übt der Kaiser in Elsaß-Lothringen die Staatsgewalt als ganze aus, allerdings nicht unbeschränkt, sondern nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Schranken, insbesondere auch unter Mitwirkung der hierzu berufenen Organe^{7a}. So ergeht bei der Gesetzgebung der Gesetzesbefehl (Sanktion) allerdings vom Kaiser; zum gültigen Zustandekommen des Gesetzesinhalts ist dagegen die Mitwirkung des Landtags erforderlich. Die Rechtsprechung andererseits wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Richter „im Namen des Kaisers“ ausgeübt. Alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters oder seines Stellvertreters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (§ 2 Abs. 4 B.G.). In der Verwaltung ist die Zuständigkeit der Behörden eine gesetzlich bestimmte, die willkürlichen Änderungen nicht unterworfen werden darf.

Die unmittelbare Landesverwaltung wird allerdings nicht vom Kaiser ausgeübt, vielmehr hat er nur die Oberleitung, wie dies auch schon in der französischen Verfassung von 1852 zum Ausdruck kommt. Soweit aber eine Delegation auf die Minister nicht stattgefunden hat, tritt der Kaiser als Staatsoberhaupt selbständig handelnd auf. Die Akte, mit welchen das Staatsoberhaupt in die Verwaltung selbsthandelnd eingreift, wurden nach früherem Recht als Dekrete bezeichnet, und man unterschied hierbei Einzel-

⁵ Die Folge der bloßen Organstellung des Kaisers ist es auch, daß Beleidigungen der Angehörigen des preussischen Königshauses, die von Nichtpreußen in E.-L. begangen werden, nicht nach §§ 96 f., sondern nach §§ 185 f. R.Str.G.B. zu bestrafen sind. R.O.H.G. in Buchelt's J. 5 S. 128, R.G.G. (Str.) v. 17. April 1884 B.G. 10 S. 312 u. v. 26. April 1883 B.G. 17 S. 334. Der Kaiser genießt als solcher jedoch erhöhten strafrechtlichen Schutz. §§ 80, 94, 95 R.Str.G.B.

⁶ Dufour, Droit administratif, I Nr. 122 f. Durch Art. 2 des Senatuskonsults vom 8. Sept. 1869 wurde die Verantwortlichkeit der Minister wieder eingeführt. Leoni S. 49 N. 1.

⁷ Der Wortlaut dieses Paragraphen ist: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Mit dem Gesetze v. 4. Juli 1879 ist an Stelle des Reichskanzlers der Statthalter getreten.

^{7a} Von der eigentlichen Regierungsgewalt ist wiederum die Kommandogewalt des Kaisers zu unterscheiden; Akte der letzteren müssen nicht schriftlich erfolgen und sind auch nicht gegenzeichnungspflichtig; sie haben sich jedoch auf das Gebiet des militärischen Befehls zu beschränken. Vgl. Rehm, Oberbefehl und Staatsrecht, 1913 S. 16 f. Die Kommandogewalt äußert sich z. B. in der Ernennung und Pensionierung der Offiziere der Gendarmerie. Die Landesregierung hat hierbei sozusagen gar keinen Einfluß; es erfolgt lediglich eine Anfrage bei dem Statthalter, ob gegen die Person des betreffenden Offiziers Bedenken vorliegen.

verfügungen (décrets spéciaux oder individuels) und allgemeine Regeln (décrets réglementaires)⁸. Nach französischem Staatsrecht war beim Erlaß der décrets spéciaux eine Mitwirkung des Staatsrats erforderlich; da nun für diese letztere Staatseinrichtung in Elsaß-Lothringen kein gleichwertiger Ersatz geschaffen worden ist, ist der Kaiser allein zum Erlasse der fraglichen Verordnungen befugt⁹. Ein großer Teil der landesherrlichen Befugnisse des Kaisers ist übrigens dem jeweiligen Statthalter in Person zur Ausübung übertragen worden¹⁰; es handelt sich vorzugsweise um solche Angelegenheiten, die in den deutschen Einzelstaaten gewöhnlich in der Ministerialinstanz erledigt werden. Nach der in gewissen Beziehungen noch in Geltung gebliebenen französischen Verfassung vom 14. Januar 1852 und dem Senatsbeschluß vom 25. Dezember 1852 sind als dem Staatsoberhaupt zustehende Regierungsrechte in erster Linie hervorgehoben: der Befehl über die Landtruppen und die Marine, die Befugnis, den Krieg zu erklären, Friedens-, Allianz- und Handelsverträge abzuschließen¹¹, das Recht, den Belagerungszustand zu erklären und das Begnadigungsrecht.

I. Bezüglich des ersteren dieser beiden letztgenannten Regierungsrechte besteht eine lebhaft streitige Frage. Nach Leoni¹² (S. 50) sind die Vorschriften des französischen Gesetzes vom 9. August 1849 in Kraft geblieben. Nach Laband¹³ (IV⁴ S. 45) dagegen ist die diesbezügliche Zuständigkeit der Einzelstaaten weggefallen, da nach Art. 68 R.V. den Landesherren mit Ausnahme von Bayern die Möglichkeit genommen ist, für ihr Gebiet den Belagerungszustand zu verhängen; der Belagerungszustand ist nämlich nach der Ansicht des genannten Gelehrten Ausfluß des militärischen Oberbefehls, der nur dem Kaiser zusteht, weiterhin aber bewirkt die Verhängung des Belagerungszustandes eine Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen, Maßnahmen, zu denen die Regierungen der Einzelstaaten niemals befugt sein können. Bezüglich des erstgenannten Grundes könnte man sich allerdings Zweifel hingeben, da es sich bei der Verhängung des Belagerungszustandes weniger um die Ausübung des militärischen Oberbefehls als um eine Handhabung der Sicherheitspolizei handelt. Daß die Verstärkung der letzteren durch Heranziehung der militärischen Machtmittel geschieht, benimmt ihr nicht den politischen Charakter, sondern bewirkt nur eine Kompetenzunion in der Person des Oberbefehlshabers. Dagegen ist der an zweiter Stelle genannte Gesichtspunkt durchschlagend; da mit der Verhängung des Kriegszustandes die Aufhebung von Reichsgesetzen verbunden ist, so kann ihn in Elsaß-Lothringen der

⁸ Ducrocq, Cours de droit admin., 3. A., Nr. 44 u. 45. D. Mayer, Französ. Verwaltungsrecht, S. 35 f. Dufour I R. 43, bezeichnet die décr. régl. als „les actes destinés à former le complément de la loi“ und die décr. spéc. als „les actes dont l'objet est d'appliquer les règles émanées du législateur ou de l'administration elle-même“. Das Verhältnis der décr. régl. zu den lois wird von demselben Schriftsteller treffend dahin gekennzeichnet: „la loi doit être uniforme et permanente, son office est de fixer par de grandes vues les maximes générales du droit, d'établir des principes féconds en conséquences.“

⁹ Vgl. Leoni S. 51.

¹⁰ Vgl. hierüber unten § 12. Trotz dieser Übertragung handelt es sich aber um Rechte des Staatsoberhauptes; anders verhält es sich bezüglich derjenigen Befugnisse, die gemäß § 18 des Gesetzes v. 30. Dez. 1871 (Gef. Bl. 1872 S. 49) den Zentral- oder Bezirksbehörden übertragen werden konnten. (Vgl. Verf. v. 5. Mai 1873, G. Bl. S. 85, u. v. 10. Febr. 1875, G. Bl. S. 57.) Durch diese Übertragung hat die Zuständigkeit des Kaisers aufgehört.

¹¹ Diese Bestimmungen sind aber durch das an die Stelle getretene Reichsstaatsrecht außer Kraft getreten, und zwar, was den Oberbefehl betrifft, deswegen, weil E.-L. kein besonderes Kontingent hat, und weil ferner, wenn ein solches gebildet würde, dem Kaiser über dasselbe schon kraft Art. 64 R.V. der Oberbefehl zustehen würde. Das Recht des Kaisers, Verträge mit auswärtigen Staaten zu schließen, beruht auf Art. 11 R.V. Und. Anf. Leoni, der in konsequenter Durchführung seiner Theorie annimmt, daß der Kaiser die Verträge, bei welchen er im ausschließlichen Landesinteresse von E.-L. handelt, in seiner Eigenschaft als Landesherr von E.-L. schließt.

¹² Ebenso Leoni-Mandel S. 119 f., auch Georg Meyer, Staatsrecht, und Arndt, Komm. z. R. V., Bem. 1 zu Art. 68.

¹³ So auch Paenel, Staatsrecht; Halby, Das in Preußen geltende Recht der Verhängung des Belagerungszustandes, S. 30 f. Fleischmann (in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch S. 400) ist der Ansicht, daß nach dem Entwicklungsgang des jetzigen Rechtszustandes man wird sagen müssen, daß der dem Kaiser übertragene Oberbefehl eine Befehlsgewalt der Einzelstaaten zum Zwecke der Sicherheitspolizei nicht ohne weiteres, sondern nur dann ausschließen soll, wenn der Einzelstaat in den Oberbefehl des Kaisers eingreift, was im Einzelfalle zu prüfen bleibe.

Kaiser allein auf Grund des Art. 68 R.V. in Verbindung mit dem preussischen Gesetz vom 4. Juli 1851 (Gesetzsammlung f. Pr. 1851 S. 541) verhängen¹⁴. Bis zum Erlaß eines für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Belagerungszustand ist in Elsaß-Lothringen auch noch das Gesetz vom 30. Mai 1892 über die Vorbereitung des Kriegszustandes (R.G.Bl. S. 667) in Geltung¹⁵. Danach ist jeder, mindestens in der Dienststellung als Stabsoffizier befindliche oberste Militärbefehlshaber berechtigt, für den Fall eines Krieges oder im Fall eines unmittelbar drohenden Angriffs zum Zwecke der Verteidigung in dem ihm unterstellten Landesteil vorläufig durch Erklärung gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde, die ortsüblich bekanntzumachen ist, die Ausübung der vollziehenden Gewalt zu übernehmen. Die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Belagerungszustandes ist unverzüglich einzuholen, und über die getroffene Verfügung muß dem Bundestag und dem Reichstag sofort (d. h. bei dem nächsten Zusammentreten) Rechenschaft gegeben werden. Für den Fall innerer Unruhen gilt das Gesetz von 1892 nicht.

II. Das Begnadigungsrecht. Unter den landesherrlichen Befugnissen des Kaisers verdient insbesondere das Begnadigungsrecht hervorgehoben zu werden. Die Begnadigung ist die Beseitigung der Rechtsfolgen einer Straftat durch Verfügung der Staatsgewalt¹⁶. Man unterscheidet¹⁷ die Begnadigung im engeren Sinne, d. h. den Akt der Staatsgewalt, durch den im einzelnen Falle gänzlich oder teilweise auf die Vollstreckung der erkannten Strafe verzichtet oder die Strafe gemildert wird, weiterhin die Amnestie, wenn sich die Verfügung der Staatsgewalt auf eine ganze Kategorie von Angeschuldigten oder von Verurteilten erstreckt, und drittens die Abolition¹⁸, d. h. Niederschlagung, wenn der Staatsakt die Einleitung, die Fortführung oder die Beendigung eines Strafverfahrens verhindert. Die letztere Art der Begnadigung ist als unzulässiger Eingriff in die Rechtsprechung nicht gestattet.

Träger des Begnadigungsrechts ist bei Begnadigungen im engeren Sinne der Kaiser, und zwar zunächst in Reichsangelegenheiten, dann aber auch speziell für Elsaß-Lothringen in allen Sachen, in denen ein elsass-lothringisches Gericht in erster Instanz erkannt hat (Tit. III § 9 der franz. Verf. vom 14. Januar 1852 und Art. 1 Senatskonsult vom 25. Dezember 1852 in Verb. mit § 3 Ges. vom 9. Juni 1871^{18 a}). Auch das Rehabilitationsrecht¹⁹ nach §§ 619 f. der franz. Strafprozeß-D. steht

¹⁴ Durch Art. 68 R.V. ist jedenfalls die für Preußen ehemals wichtige Streitfrage, ob neben dem König auch noch gewisse preussische Organe (Staatsminister, militärische Befehlshaber) die Befugnis zur Verhängung des Belagerungszustandes haben, in verneinendem Sinne gelöst.

Was die äußere Form der Verkündung des Belagerungszustandes angeht, so genügt es, wenn die Erklärung im Reichsgesetzblatt abgedruckt und an irgendeinem öffentlichen Ort durch Trommelanschlag oder Trompetensignale zur allgemeinen Kenntnis gebracht ist. Der Landtag in Preußen, der Reichstag in Deutschland, kommen für die Verhängung des Belagerungszustandes nur so weit in Betracht, als sie ein allgemeines Informations- und Überwachungsrecht hinsichtlich der öffentlichen Vorgänge haben. Ein Genehmigungs- oder Zustimmungswort steht keiner dieser beiden Körperschaften zu. Halbh a. a. O.

¹⁵ Dagegen sind die außerordentlichen Gewalten des Statthalters (§ 29 d. Ges. v. 4. Juli 1879 in Verb. mit § 10 d. Ges. v. 30. Dez. 1871, Diktaturparagraph) durch Gesetz v. 18. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 231) aufgehoben.

¹⁶ v. Stengel-Fleischmann S. 374. Die Begnadigung ist kein Akt der Gesetzgebung, auch kein richterlicher Akt, sondern ein Verwaltungsakt, ein eigentümlich gearteter Befehl (S a b a n d III⁴ S. 484 f.; Meyer-Anschütz S. 640; R.G.E. (Str.) 28 S. 419), nicht dagegen ein Verzicht der Staatsgewalt (so v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 17. A., § 75; R.G.E. [Str.] 33 S. 204).

¹⁷ So auch Art. 1 des Senatsbeschl. v. 25. Dez. 1852: „L'empereur a le droit de faire grâce et d'accorder d'amnistie.“

¹⁸ Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, (1901) S. 62 f.

^{18 a} Nach Art. 2 d. Ges. v. 30. Aug. 1871, betr. Einführung d. Str.G.B. in E.-L., welcher im wesentlichen übereinstimmt mit § 2 E.G. Str.G.B. v. 31. Mai 1870, sind mit dem 1. Okt. 1871 alle in E.-L. geltenden Strafbestimmungen insoweit außer Kraft getreten, als sie Gegenstand des R.Str.G.B. sind. Zu den durch das R.Str.G.B. nicht berührten Materien gehört das Begnadigungsrecht. R.G.E. (Str.) 10 S. 221; 24 S. 315.

¹⁹ Die Wirkungen der Begnadigung und der Amnestie sind die gleichen. Die Begnadigung beseitigt nicht nur die erkannten Leibes-, Freiheits- oder Geldstrafen, sondern auch die Abertennung oder Beschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Rehabilitation dagegen kann allenfalls die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirken; trotzdem dürfen Rehabilitation und Begnadigung

in Elsaß-Lothringen infolge Gesetzes vom 9. Juni 1871 dem Kaiser zu; die Rehabilitation setzt voraus, daß seit der Verbüßung bzw. dem Erlaß der Strafe zwei Jahre verstrichen sind. Von der an sich zulässigen Delegation des Begnadigungsrechts ist in Elsaß-Lothringen gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (das dem Kaiser gestattet, landesherrliche Befugnisse auf den Statthalter zu übertragen) teilweise Gebrauch gemacht worden²⁰.

Die Einreichung eines Gnadengesuches hat die Wirkung der Hemmung der Strafvollstreckung^{21 22}.

Zweites Kapitel.

§ 11. Der Bundesrat. Der eigentliche Träger der Souveränität im Deutschen Reiche ist der Bundesrat. Aber wie der Kaiser eine doppelte Stellung einnimmt, indem er einmal Organ des Reiches ist und dann in seiner Eigenschaft als König von Preußen Mitgliedschaftsrechte hat, so muß man auch beim Bundesrat zweierlei in ihm zur Verkörperung gelangende Funktionen unterscheiden, nämlich einmal diejenige als Organ des Reiches und sodann diejenige als Institution zur Betätigung der Mitgliedschaftsrechte der Einzelstaaten.

I. Da Elsaß-Lothringen zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches kein Bundesmitglied war, sondern durch den Friedensvertrag mit Frankreich als Objekt in den Besitz des Deutschen Reiches gelangte, mußte ihm aus natürlichen und rechtlichen Gründen eine Vertretung im Bundesrat versagt bleiben. Die tatsächliche Unhaltbarkeit und die Unbilligkeit dieses Zustandes gegenüber Reichsangehörigen, wie die Elsaß-Lothringer es doch geworden waren, führten, namentlich auf die Initiative Bismarck's hin, zur Schaffung des § 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1879; durch diese Bestimmung erhielt der Statthalter das Recht, zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung Kommissare in den Bundesrat abzuordnen, die an dessen Sitzungen mit beratender, nicht dagegen mit beschließender Stimme teilnehmen durften. Aber dieses Auskunftsmittel erwies sich bald als unzureichend, und namentlich bei den großen wirtschaftlichen Interessen, die das Reichsland zu vertreten hatte, zeigte es sich deutlich, daß ohne eine stimmberechtigte Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat die Landesinteressen nicht die gebührende Beachtung fanden¹. Wenn gleichwohl die Regierung bei der Vorlage und bei der Beratung eines neuen Verfassungsgesetzes sich nicht dazu verstehen konnte, eine Änderung in diesem Punkte vorzuschlagen, so geschah dies nicht aus Mangel an Wohlwollen oder in Verkennung der berechtigten Interessen des Landes, sondern deshalb, weil einer Verleihung von Bundesratsstimmen an Elsaß-Lothringen erhebliche staatsrechtliche und politische Bedenken entgegenstanden². Staatsrechtliche Bedenken insofern,

nicht verwechselt werden; jene, dagegen nicht diese ist ein Recht des Verurteilten. Vgl. Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter, 1906, und ders., Die Rehabilitation im Strafrecht, 1907. Die Löschung einer Strafe im Strafregister gemäß Ziff. II der Beschlüsse des Bundesrats v. 17. April 1913 (Zentr. Bl. f. d. D. R. S. 495) kann nach elsäß-loth. Recht erst in Frage kommen, wenn eine Rehabilitation stattgefunden hat. Bezüglich der Rehabilitation vgl. Verf. d. D. St. A. v. 4. Jan. 1887 (Sammlg. 12 S. 4) u. 22 S. 578; D. L. G. Colmar v. 26. Sept. 1896. Elf.-I. 3. 22 S. 47. Über Rehabilitation nach vorausgegangenem Konkursverfahren vgl. § 31 A. G. C. P. D.

²⁰ Vgl. Allerh. Verordn. v. 23. Nov. 1907 Ziff. 2, ferner Gesetz v. 24. Juli 1907 § 60, wonach das Ministerium befugt ist, Geldstrafen zu erlassen oder zu ermäßigen.

²¹ Min. Verf. v. 22. Aug. 1905 (Sammlg. 29 S. 401). Die Berichterstattung über das Gesuch erfolgt unter Beifügung der Urteilsabschrift. Vgl. Verf. d. Gen. Profur. v. 10. Dez. 1871 und v. 36. Okt. 1873 nebst Min. Verf. v. 5. Juni 1882.

²² Über die sogen. bedingte Begnadigung vgl. Allerh. Erl. v. 5. Febr. 1896 (Zentr. Bl. S. 29); Min. Verf. v. 16. Febr. 1896, betr. Aussetzung der Strafvollstreckung behufs eventueller Begnadigung (Smlg. 21 S. 38); ferner v. 5. Mai 1899 (Smlg. 24 S. 384); v. 23. Juni 1902 (Smlg. 27 S. 213); v. 28. Jan. 1903 (Smlg. 28 S. 15); v. 8. März 1907 (Forstfachen) (Smlg. 30 S. 287); v. 14. Okt. 1907 (Smlg. 30 S. 598).

[§ 11] ¹ Eine Besserung dieser Lage würde allerdings dadurch vielfach herbeigeführt, daß Mitglieder der elsäß-loth. Regierung (Staatssekretär und Unterstaatssekretäre) zu preussischen Bevollmächtigten ernannt worden sind. Über den Bundesrat als Reichsorgan vgl. vor allem die Darstellung bei Laband I S. 233 f.; ferner Rosenberg in den Preuß. Jahrb. Bd. 109 S. 420 f.; Aloys Vogel's, Die staatsrechtliche Stellung der Bundesratsbevollmächtigten, 1911.

² Vgl. Schulze, Verfass., S. 15 f.

als Elsaß-Lothringen, wie bereits hervorgehoben, nicht Mitglied des Reiches, sondern Reichsland war, und der Gedanke, daß das Reich sein eigenes Mitglied werde, als absurd erscheinen mußte; politische Bedenken, weil einmal die Auffindung eines Weges nicht möglich schien, eine Vermehrung der Bundesratsstimmen ohne eine Machtverschiebung zugunsten Preußens durchzuführen, und ferner, weil auch die Frage des Instruktionsrechts bedeutende Schwierigkeiten machte. Der vielfach vorgeschlagene Ausweg einer Beschränkung des Stimmrechts auf wirtschaftliche Angelegenheiten erschien der Regierung nicht gangbar, da, wie der Staatssekretär des Innern in der Reichstagsitzung vom 26. Januar 1911 und in der Kommission (Komm.-Ber. S. 6) ausführte, eine scharfe Grenze zwischen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht gezogen werden könne. Nachdem jedoch die Kommission mit überwiegender Majorität die Gewährung des Stimmrechts an Elsaß-Lothringen beschlossen hatte, gaben die verbündeten Regierungen den dringenden Wünschen der Volksvertretung schließlich nach und legten der Kommission einen Entwurf vor, der sodann mit geringen redaktionellen Abweichungen Gesetz geworden ist. Danach wurde in die Reichsverfassung als Art. 6 a folgende Vorschrift eingestellt (Art. I des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens):

„Elsaß-Lothringen führt im Bundesrat drei Stimmen, solange die Vorschriften in Artikel 2 § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.“

Die Stimmverleihung an Elsaß-Lothringen ist durch diese Vorschrift von einer Resolutivbedingung abhängig gemacht worden, nämlich davon, daß die Vorschriften in Artikel 2 § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Verfassungsgesetzes in Kraft bleiben, d. h. sie soll nur so lange gelten, als die rechtliche Stellung des Kaisers und des kaiserlichen Statthalters, wie sie durch das neue Verfassungsgesetz geordnet sind, unberührt bleiben. Der Eintritt der Resolutivbedingung ist weiterhin in das Wollen und Belieben des Reiches gestellt. Ein Reichsgesetz genügt, um das ganze Verfassungsgesetz und damit das Stimmrecht im Bundesrat mit einem Schlage zu beseitigen, ohne daß den verfassungsmäßigen Organen des Landes hiergegen ein Widerspruch zustünde. Freilich bedarf es zu einer solchen Änderung gemäß Art. 78 Abs. 1 R.V. einer qualifizierten Mehrheit: Artikel 6 a ist als Bestimmung der Reichsverfassung nur dann abänderbar, wenn sich nicht 14 Stimmen im Bundesrat dagegen aussprechen.

Nach Abs. 4 des Art. 6 a gilt Elsaß-Lothringen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und der Art. 7 und 8 als Bundesstaat. Mit diesen Worten bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß es sich eigentlich um die juristische Fiktion handelt, als sei Elsaß-Lothringen ein Bundesstaat. Der Fiktionscharakter wird noch dadurch verstärkt, daß Art. 6 a Abs. 4 die Fiktion nur auf gewisse Bestimmungen ausdehnt, was allerdings mehr auf gesetzestechnische Ursachen zurückzuführen ist.

II. Dem Recht der einzelnen deutschen Staaten und Elsaß-Lothringens auf Ausübung des Stimmrechts im Bundesstaat entspricht in gewissem Sinne auch eine Pflicht, von dem Stimmrecht Gebrauch zu machen, und zwar nach einer doppelten Richtung, einmal in Beziehung auf die Regierung des eigenen Landes und zweitens in Beziehung auf das Reich. (Laband I S. 240.) Die Ausübung des Stimmrechts, d. h. des Mitgliedschaftsrechts des Einzelstaates im Bundesrat bildet eine der vornehmsten Regierungsbetätigungen der Bundesstaaten. Eine pflichtgemäß handelnde Regierung muß daher für die Geltendmachung des Stimmrechts, und zwar sowohl in Landes- wie in Reichsangelegenheiten, Sorge tragen. Dem Reiche gegenüber besteht jedoch hierzu eine rechtliche Pflicht des Einzelstaates nicht. Erscheinen die Vertreter von Einzelstaaten überhaupt nicht, oder erscheinen sie ohne Instruktion, so werden ihre

Stimmen einfach nicht gezählt (Art. 7 R.V.). Eine bestimmte Zahl von Vertretern ist zur Beschlußfähigkeit des Bundesrats nicht erforderlich³.

Die Teilnahme an dem Bundesrat wird seitens der Einzelstaaten durch „Vertreter“ und „Bevollmächtigte“ (Art. 6 R.V.) bewirkt, die den Willen ihres Staates zum Ausdruck bringen⁴. Jedes Mitglied des Reiches kann deshalb, wenn es mehrere Stimmen führt, dieselben nur einheitlich abgeben. Auf die Zahl der Vertreter, welche an der Bundesratsitzung teilnehmen, kommt es nicht an, da die Stimmenzahl eines jeden Bundesstaats eine konstante ist. Es ist daher auch prinzipiell den Einzelstaaten überlassen, so viele Bevollmächtigte zum Bundesrat zu entsenden, als sie es für zweckmäßig halten; eine Schranke ist nur durch die Stimmenzahl als solche gegeben⁵. Jeder Staat kann jedoch beliebig viel Stellvertreter für die Bevollmächtigten zum Bundesrat ernennen⁶.

Die Erteilung der Instruktion an die Bevollmächtigten ist ausschließlich Sache der Regierung und steht unter den Regeln des Landesstaatsrechts. Einer Mitwirkung des Landtages bedarf es in keinem Fall, jedoch kann eine solche Mitwirkung (in begutachtender Form) auch nichts schaden. Da es sich um einen Regierungsakt handelt, muß sich der Landesherr bzw. der Statthalter in Elsaß-Lothringen der Mitwirkung der verfassungsmäßigen Behörden (Ministerium) gerade so gut bedienen wie bei jedem anderen Regierungsakt; es bedarf also z. B. der Gegenzeichnung seitens des verantwortlichen Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit für diesen Staatsakt übernimmt⁷.

Der Bundesrat erledigt seine Geschäfte in Bundesratsausschüssen⁸, es sind das Kommissionen des Bundesrats zur Vorbereitung der Bundesratsbeschlüsse. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme (Art. 8 R.V.). Unter diesen Ausschüssen ist hier besonders erwähnenswert der Ausschuß für Elsaß-Lothringen (bestehend aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretern). Dieser Ausschuß ist zum Unterschied von den übrigen Ausschüssen, die für bestimmte Materien eingerichtet sind, für ein bestimmtes geographisches Gebiet bestellt⁹.

III. Elsaß-Lothringen sind im Bundesrat drei Stimmen zugeteilt; es entspricht dies, was seine Größenverhältnisse anlangt, dem allgemeinen Stimmenverhältnis der

³ So Laband I S. 242; G. Meyer § 124; Seydel S. 135.

⁴ Nicht entscheidend ist die subjektive Ansicht des Bevollmächtigten; sein Auftrag unterscheidet sich sonach wesentlich von dem eines Reichstagsmitglieds. Aus der eigenartigen Stellung der Bundesratsbevollmächtigten ergibt sich auch, daß sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Reichstags sein können. Art. 9 R.V. Dagegen können sie, auch wenn sie von der Majorität des Bundesrats überstimmt worden sind, ihre Ansichten (d. h. diejenigen ihrer Regierung) im Reichstag vortragen. Als bevollmächtigter Geschäftsträger ihrer Staaten genießen die Bundesratsbevollmächtigten den üblichen diplomatischen Schutz. Art. 10 R.V.

⁵ Die Bundesratsbevollmächtigten sind keine Reichsbeamte, vielfach aber, wenn auch nicht notwendig, Landesbeamte. Sie sind als Mandatare ihrer Regierung dafür verantwortlich, daß sie instruktionsgemäß gestimmt haben. Gegebenenfalls entscheidet das Landesbeamtengesetz. Str.V.D. §§ 49 Abs. 2, 72; G.B.D. §§ 382 Abs. 2, 402; Mil.Str.G.D. §§ 207, 208.

⁶ Vgl. Perels, Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat, und Vogelz im Arch. f. öff. R. 27 S. 69. Die Befugnis, Stellvertreter zu ernennen, ergibt sich nicht aus der R.V., wohl dagegen aus der Geschäftsordnung des Bundesrats (in der Fassung v. 26. April 1880 § 1). Es wird nicht etwa für jeden Hauptbevollmächtigten für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter bestellt, sondern es wird neben der zahlenmäßig begrenzten Reihe von Hauptbevollmächtigten eine nicht begrenzte Anzahl von Vertretern dieser Hauptbevollmächtigten ernannt; diese letzteren sind juristisch nicht Vertreter der Hauptbevollmächtigten, sondern Vertreter ihres Bundesstaats. Sämtliche Regeln, die für die ordentlichen Bevollmächtigten gelten, gelten auch für diese außerordentlichen Vertreter. (Laband I S. 245; Perels S. 264.) Die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, die namentlich in den Ausschüssen zu bewältigen sind, hat zur Einführung dieser außerordentlichen Vertreter geführt. Nach § 4 I der rev. Geschäftsordnung können stellvertretende Bevollmächtigte, welche nicht an die Stelle von Hauptbevollmächtigten getreten sind, den Sitzungen des Bundesrats und der Ausschüsse beiwohnen, ohne an den Beratungen teilzunehmen.

⁷ Der Bundesrat hat das Recht und die Pflicht, die Vollmacht seiner Mitglieder, dagegen nicht deren Auftrag oder Instruktion zu prüfen. Laband I S. 249.

⁸ Vgl. die Geschäftsordnung für den Bundesrat v. 27. Febr. 1871, revidiert 26. April 1880, abgedruckt bei Triefel, Quellenammlung z. Reichsstaatsrecht, 2. Ausg., S. 227.

⁹ Die Einrichtung dieses Ausschusses beruht auf einem Beschluß des Bundesrats v. 27. Mai 1871 (Prot. § 272). Die Wahl von zwei Stellvertretern wurde erst nachträglich beschlossen (Prot. 1871 § 307). Laband I S. 292.

Bundesstaaten¹⁰. Soweit nicht in dem Verfassungsgesetze selbst ausdrücklich Vorbehalte gemacht sind, übt Elsaß-Lothringen das Stimmrecht in gleichem Maße aus wie die Bundesstaaten; es unterliegt naturgemäß auch den gleichen Beschränkungen wie diese. Handelt es sich also um eine Angelegenheit, die nach den Bestimmungen der R.V. nur einzelnen Bundesstaaten gemeinschaftlich ist, so werden nur die Stimmen dieser Bundesstaaten gezählt (Art. 7 IV R.V.)¹¹.

Für Plenarabstimmungen¹² des Bundesrats wird nun von Bedeutung die von Art. I Abs. 3 B.G. eingeführte doppelte Beschränkung:

1. „Die elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 (Stimmgleichheit) den Ausschlag geben würde“¹³. Die Einführung dieser Bestimmung beruht auf politischen Erwägungen (R.V. 11), man wollte verhindern, daß die elsass-lothringischen Stimmen lediglich die preussischen Stimmen verstärken, eine Möglichkeit, die angesichts des Umstandes, daß der König von Preußen als deutscher Kaiser zugleich Träger der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ist, auch kaum geleugnet werden konnte. An diesem Umstand wurde auch dadurch nichts geändert, daß die Instruierung der elsass-lothringischen Stimmen dem Statthalter übertragen wurde, denn der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und ist jederzeit absetzbar.

Grundsätzlich werden nach obiger Bestimmung allerdings die elsass-lothringischen Stimmen gezählt, und zwar einerlei, ob sie für oder gegen die preussische Regierung abgegeben werden. Nur dann, wenn diese Stimmen unbedingt erforderlich sind, um Preußen die Majorität zu geben, werden die elsass-lothringischen Stimmen bei der Zählung nicht in Betracht gezogen; es ist dies dann der Fall, wenn Preußen allein nur 28 Stimmen für seine Ansicht geltend zu machen vermag¹⁴.

Laband (II S. 238) bemerkt bezüglich des § 6 a Abs. 2, aus der Stellung des Statthalters zum Kaiser ergebe sich, daß es als ausgeschlossen angesehen werden müsse, daß der Statthalter den Kaiser (König von Preußen) niederstimme. Diese Ansicht kann jedoch nicht unbeschränkt Geltung beanspruchen; was rein politische oder Angelegenheiten von staatsrechtlicher Bedeutung anlangt, so ist dies zweifelsohne richtig, dagegen dürfte in rein wirtschaftlichen Fragen eine Stimmenabgabe gegen Preußen sehr wohl im Bereiche des Möglichen liegen.

2. Die elsass-lothringischen Stimmen werden ferner nicht gezählt bei der Beschlussfassung über Änderungen der Verfassung. Diese Klausel wurde nach einer Erklärung des Staatssekretärs des Innern (Delbrück) in der Sitzung vom 9. März 1911 deshalb für notwendig erachtet, weil Elsaß-Lothringen an der Vereinbarung der Verfassung nicht mitgewirkt habe (ein wenig sichhaltiger Grund!); sodann aber wurde sie hauptsächlich mit Rücksicht auf Bayern, Sachsen und Württemberg aufgestellt, die zusammen, ebenso wie Preußen, nach dem Sinn der Reichsverfassung die Möglichkeit haben sollten, durch ihr Votum jede Verfassungsänderung zu hindern (R.V. 11). Auch diese letzte Begründung schlägt aber nicht durch, da durch den Zutritt der elsass-lothringischen Stimmen bei der Beschlussfassung über Verfassungsänderungen jenes Recht Bayerns,

¹⁰ Der Bundesrat zählt sonach jetzt 61 Stimmen; davon besitzt Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen je 3 und die übrigen Bundesstaaten je 1 Stimme. Art. 6 R.V.

¹¹ Für E.-L. ist dies nur von Bedeutung hinsichtlich der Bierbesteuerung. § 4 R.G. v. 25. Juni 1873, Art. 35 II R.V. E.-L. steht außerhalb der Brausteurgemeinschaft (vgl. § 4 des Gesetzes v. 25. Juni 1873, R.G.Bl. S. 161; Brausteuergesetz v. 15. Juli 1909, R.G.Bl. S. 773).

¹² Nur für diese gilt die Regel, nicht dagegen für Abstimmungen in den Bundesratsausschüssen.

¹³ Heim (S. 22) spricht hier im Anschluß an eine seinerzeit vielfach von den Tageszeitungen gebrauchte Wendung von einer „Preußenklausel“, richtiger müßte es wohl „Antipreußenklausel“ heißen.

¹⁴ Vgl. die übersichtliche Tabelle bei Schulze, Veri., S. 19/20. Hat Preußen ohne die elsass-lothr. Stimmen 31 Stimmen, so hat es die Majorität, und ebenso dann, wenn es 32 Stimmen hat, gleichviel, ob mit oder ohne die elsass-lothr. Stimmen. Eine Stimmgleichheit, wie sie früher bei Plenarabstimmungen zutage treten konnte, ist jetzt nicht mehr möglich. Die einfache Mehrheit, mit der in der Regel die Beschlussfassung erfolgt, beträgt jetzt 31. Stimmgleichheit könnte jetzt nur eintreten, wenn Stimmen nicht gezählt werden, weil sie nicht vertreten oder nicht instruiert sind. Art. 7 III S. 2 R.V. Das Preußen nach Art. 5 u. 37 R.V. zustehende Vetorecht in Angelegenheiten der Heeres-, Marine-, Zoll- und Steuergesetzgebung ist durch § 6 a R.V. nicht berührt worden.

Sachsens, Württembergs nicht beeinträchtigt, wohl dagegen eine bisherige Minderheit von 11 Stimmen durch den Zuwachs der elsass-lothringischen Stimmen in den Stand gesetzt worden wäre, eine Verfassungsänderung zu verhindern¹⁵.

Die Ausnahmebestimmung zu 2. bezieht sich auf alle von Art. 78 R.V. vorgesehenen Fälle, also auch auf die Bestimmung des Art. I Abs. 3 S. 2 des elsass-lothringischen Verfassungsgesetzes selber. Elsaß-Lothringen kann also bei einer Beschlußfassung über eine Veränderung oder Aufhebung des ihm verliehenen Stimmrechts nicht mit abstimmen¹⁶, es fehlt ihm an dem Selbstbestimmungsrecht über seine eigene Existenz. Elsaß-Lothringens Bundesratsstimmen sind sonach „von geringerer Kraft und minderem Art“ (Laband II S. 239) als die Stimmen der Bundesstaaten, ein Hauptgrund, um den Staatscharakter des Reichslandes zu verneinen.

IV. Elsaß-Lothringen gilt aber im Sinne des Art. 7 R.V. als Bundesstaat; es nimmt also teil an der Beschlußfassung über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse. Dadurch ist es mitwirkender Faktor bei der Sanktion der Reichsgesetze geworden und auch in der Lage, an der Gesetzgebungsinitiative¹⁷ teilzunehmen. Weiterhin ist es mitbeschließend über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen und schließlich nimmt es teil an der Beschlußfassung über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

1. Nach Art. 7 Abs. 2 ist jedes Bundesglied befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben¹⁸. Es wird sich fragen, welche Einwirkung diese Bestimmung auf Elsaß-Lothringen gehabt hat. Da der Kaiser die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt, so steht ihm das genannte Vorschlagsrecht zu, denn die Annahme, daß etwa der Statthalter in dieser Beziehung an seine Stelle getreten sei, ist im Gesetze nirgends ausgesprochen. Der Kaiser kann also nicht nur als „König von Preußen“, sondern auch als Organ der Reichsgewalt „Präsidialanträge“ stellen. Ob nun preussische oder elsass-lothringische Anträge gestellt werden, begründet einen nur scheinbaren Unterschied, denn es ist ausgeschlossen, daß der Kaiser gegen einen von ihm als König von Preußen eingebrachten Antrag stimmt und umgekehrt. Der Kaiser kann aber elsass-lothringische Vorschläge nur mit Zustimmung des Reichskanzlers machen (nicht etwa des Statthalters), denn es handelt sich bei diesen Vorschlägen nicht etwa um Landes-, sondern um Reichsangelegenheiten¹⁹.

2. Weit wichtiger sind die Rechte E.-L. aus Art. 8 R.V. Danach hat das Reichsland Anspruch auf Vertretung in den dauernden Ausschüssen, die der Bundesrat aus seiner Mitte bildet. Dieses Recht sichert E.-L. einen erheblichen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, da die Beschlüsse der Ausschüsse, wenn sie auch nur vorbereitenden Charakter haben, hinsichtlich des Inhalts und der Fassung der reichsgesetzlichen Bestimmungen von großer Bedeutung sind, und jeder Bundesstaat nur eine Stimme in den Ausschüssen führt. Außerdem haben mehrere Ausschüsse auch selbständige Entscheidungen zu fällen. Ob und in welchen Ausschüssen E.-L. vertreten ist, hängt vom Ermessen des Bundesrates ab²⁰.

¹⁵ Verfassungsänderungen sind hier, wie nach Art. 78 II R.V., alle Änderungen der Verfassungsurkunde des Reiches, mit Ausschluß derjenigen Spezialgesetze, die den Wortlaut der Verfassung unberührt lassen. Heim S. 24.

¹⁶ Handelt es sich dagegen um eine Abstimmung des Bundesrats über die Frage, ob ein Fall einer Verfassungsänderung gegeben ist, so findet Art. 73 I R.V. keine Anwendung. Da die einfache Mehrheit in diesem Falle entscheidet, so werden die elsass-lothr. Stimmen hier gezählt.

¹⁷ Die außer dem Bundesrat nach Art. 22 auch dem Reichstag zusteht.

¹⁸ Vor der Einführung des Verf.Ges. mußten alle auf der Initiative der elsass-lothr. Landesregierung beruhenden Vorlagen, auch wenn sie spezifische elsass-lothr. Landesangelegenheiten betrafen, als preussische Vorlagen an den Bundesrat gebracht werden. Dadurch wurde eine vorherige Prüfung derselben im preussischen Staatsministerium erforderlich.

¹⁹ Laband II S. 240.

²⁰ Oder des Kaisers, wenn die Ausschüsse für das Landheer und die Festungen oder für das Seewesen in Frage kommen sollten.

In den Ausschüssen wird, anders als bei Plenarbeschlüssen des Bundesrates, die elsass-lothringische Stimme ohne Rücksicht auf die preussische Meinung gezählt²¹. Handelt es sich aber um Änderungen der Reichsverfassung, so hat E.-L. in Anwendung des im Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Verf.Ges. ausgesprochenen Grundsatzes kein Stimmrecht.

Nach Abs. 3 des Art. I Verf.Ges. gilt E.-L. nur im Sinne des Art. 6 Abs. 2, 7 und 8 als Bundesstaat. Indessen finden doch eine ganze Reihe, wenn auch nicht ausdrücklich aufgezählter Vorschriften der R.V. auf das Reichsland Anwendung. So die Art. 9 und 10, die von den persönlichen Rechten der Bundesratsmitglieder handeln; ferner Art. 14, wonach die Berufung des Bundesrats erfolgen muß, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. In dieses Drittel, das jetzt 21 Stimmen beträgt, sind auch die elsass-lothringischen Stimmen einzuschließen.

Nach Art. 16 R.V. werden die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden. Als solche Kommissarien können auch die elsass-lothringischen Bevollmächtigten ernannt werden²².

V. Durch das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 ist der Bundesrat (ebenso wie der Reichstag) als Organ der gesetzgebenden Gewalt des Reichslandes ausgeschieden. Dies gilt jedoch nur von Gesetzen im formellen Sinne. Ist daher in Gesetzen und Verordnungen von der Zuständigkeit des Bundesrats die Rede, so ist in diesen Beziehungen nicht ohne weiteres der Landtag oder das Ministerium an seine Stelle getreten. Die fraglichen Anordnungen und Verordnungen des Bundesrats, soweit sie elsass-lothringische Angelegenheiten betreffen, behalten daher so lange ihre Geltung, bis sie durch Landesgesetze geändert oder aufgehoben werden²³. Es kommen hier in Frage die Zuständigkeit des Bundesrats (gemäß § 24 II des Verfassungsgesetzes) zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichs- und Landesverwaltung über den Umfang der Rechte der Reichsverwaltung beim Bau von Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, weiterhin die Entscheidungsbefugnis des Bundesrats nach Vernehmung des Ausschusses über Justizwesen über Rekurse wegen Mißbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten²⁴.

Der Bundesrat hat ferner bei solchen Beamten, die auf Grund kaiserlicher Bestallung ernannt sind, sein Einvernehmen zu erklären, wenn dieselben vom Kaiser in den Ruhestand versetzt werden sollen²⁵. In betreff der übrigen Beamten, die vom Statthalter oder vom Ministerium ernannt sind, ist binnen vier Wochen nach dem Empfang der Entscheidung der vorgenannten Behörden der Rekurs an den Bundesrat zulässig²⁶.

Die Geschäftsordnung der vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat in Straßburg, Metz und Kolmar errichteten Disziplinarkammern unterliegt der Bestätigung des Bundesrats; die einzelnen Mitglieder der Kammern werden vom Bundesrat gewählt²⁷.

Nach § 6 Abs. 1 sub III werden durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats Mitglieder der Ersten Kammern ernannt, die an Zahl die übrigen gesetzlichen Mitglieder nicht übertreffen dürfen. Nach § 1 Abs. 4 des Wahlgesetzes zur Zweiten Kammer bedarf ferner die kaiserliche Verordnung über die Bildung der Wahlkreise für die Zweite Kammer der Zustimmung des Bundesrats.

²¹ Dies ist nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt, ergibt sich aber aus den bei der Beratung der Vorlage abgegebenen Erklärungen des Regierungsvertreters (Komm.Ver. S. 12, 16, 17; Staatssekretär Delbrück in der Reichstagsitzung v. 23. Mai 1911).

²² Von den übrigen in diesem Zusammenhang nicht interessierenden Bestimmungen der R.V. finden auf E.-L. noch Anwendung: Art. (18 II) 19 I, 33, 76.

²³ Laband II S. 244.

²⁴ Ges. v. 30. Dez. 1871 (G.Bl. 1872 S. 49) § 9. Der Bundesrat ist hier an die Stelle des französischen Staatsrats getreten. Der für E.-L. seit langem geplante Verwaltungsgerichtshof wird voraussichtlich die Funktionen des Bundesrats in diesen Angelegenheiten übertragen bekommen.

²⁵ § 66 I Beamtengef.

²⁶ § 66 Abs. 2 Beamtengef.

²⁷ §§ 87, 92, 93 Beamtengef. Verf. v. 7. Jan. 1874; Ges. v. 5. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 3 u. 128); Verf. v. 10. Juni 1876 (R.G.Bl. S. 15).

Dagegen müssen dem Bundesrat in Zukunft nicht mehr die Rechnungen über den Landeshaushaltsetat vorgelegt werden²⁸, so daß er jetzt, anders als früher, einen erheblichen Einfluß auf die Landesverwaltung nicht mehr auszuüben vermag.

Drittes Kapitel.

§ 12. **Der kaiserliche Statthalter.** I. Die Statthaltertschaft ist durch § 1 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 6. Juli 1879 eingeführt worden. Nach Abs. 1 der genannten Bestimmung kann der Kaiser landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen, der in Straßburg residiert. Die Ernennung und Abberufung des Statthalters erfolgt durch den Kaiser, der hierbei weder an ein Vorschlags- noch an ein Zustimmungsrecht des Bundesrats und ebensowenig an ein solches des Reichs- oder Landtags gebunden ist. Durch § 2 zit. war bestimmt, daß auf den Statthalter zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten sowie die durch § 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten übergehen. Mit Ausnahme der im Nachsatz enthaltenen Bestimmung (sogenannter Diktaturparagraph), welche durch Reichsgesetz vom 18. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 231) aufgehoben worden ist, ist durch das neue Verfassungsgesetz gegenüber dem früheren Rechtszustande nur die eine wesentliche Änderung getroffen worden, daß der Statthalter die Bevollmächtigten zum Bundesrate ernannt und instruiert. Durch diese Bestimmung hat die staatsrechtliche Stellung des Statthalters einen bedeutsamen Machtzuwachs erfahren.

Der Wortlaut des § 2 Verf.G. beseitigt zunächst verschiedene Zweifel, die sich vordem an die Einrichtung der Statthaltertschaft knüpften. Es war hauptsächlich die Frage, ob ein Statthalter eingesetzt werden muß oder nicht¹. Die Frage ist nunmehr ohne weiteres zu bejahen; an der Spitze der Landesregierung steht, d. h. muß verfassungsmäßig stehen ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird. Gleichzeitig ist damit auch die bisherige Streitfrage, ob die Ernennung und Abberufung des Statthalters der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des Statthalters selbst bedürfe², im Sinne der ersteren Alternative ausdrücklich gelöst; dadurch ist festgestellt, daß der Statthalter Reichs- und nicht Landesbeamter ist (Begr. S. 9). Dies deckt sich auch völlig mit der geschichtlichen Tatsache, daß der Statthalter in elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten an die Stelle des Reichskanzlers (nicht des Reichskanzleramts) getreten ist. Er ist Minister des Kaisers und seine Rechtsverhältnisse sind nicht durch Landes-, sondern durch Reichsgesetz geregelt; hinsichtlich des Wartegeldes und der Pension finden auf ihn die für den Reichskanzler geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung⁴. Der Anspruch auf

²⁸ Zuständig ist hierfür jetzt der Landtag. Gef. v. 10. Dez. 1913 (G.Bl. S. 115).

Auch ist ein Gesetzentwurf über die Errichtung einer eigenen elsäß-lothr. Oberrechnungskammer in Vorbereitung. Bislang wurde die Kontrolle des Landeshaushaltsetats in rechnerischer Beziehung durch die preußische Oberrechnungskammer (Rechnungshof des Deutschen Reiches) ausgeübt. Mit Ablauf des Rechnungsjahres 1914 tritt die durch das Reichskontrollgesetz v. 21. März 1911 der preußischen Oberrechnungskammer übertragene Kontrolle des elsäß-lothringischen Landeshaushalts außer Kraft.

[§ 12] ¹ Für die Bejahung dieser Frage nach dem früheren Rechtszustand: Baband II S. 229; Leoni S. 86; Haenel, Staatsrecht, S. 829; Bruck I S. 126. Für die Verneinung: Arndt, Staatsrecht, S. 747; Voening, Verwaltungsrecht, S. 78 Bem. 3; G. Meyer, Staatsrecht, S. 396 Bem. 3; D. Mayer in v. Stengels Wörterbuch II S. 538; Jörn, Staatsrecht, I S. 538 Bem. 7 u. a. m. Die Unrichtigkeit dieser letzteren Ansicht ergab sich schon aus dem Zweck des Gesetzes von 1879, die Regierung von Berlin nach Straßburg zu verlegen, ferner aus dem Umstand, daß durch das genannte sowie durch spätere Gesetze dem Statthalter dauernde Funktionen übertragen worden sind. Vgl. hierzu Leoni S. 86.

² Dieser Ans. war bisher nur Schulze S. 26.

³ Abd. Ans. Rehm, Vortrag.

⁴ R.G. v. 28. April 1886 (R.G.Bl. S. 129). Dieses Gesetz ist durch das B.G. v. 31. Mai

Pension ist erworben, wenn er das Amt mindestens zwei Jahre verwaltet oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren hinter sich hat (§ 35 Beamtenges.). Da sich die Höhe des Wartegeldes und der Pension nach den für den Reichskanzler gültigen Staatsbestimmungen richtet, so sind die betreffenden Bezüge dadurch zahlenmäßig festgestellt, und der Wortlaut und die Fassung, unter der sie im Landeshaushaltsetat erscheinen, sind bedeutungslos. Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Statthalters gehen an die Landeskasse, aus der er sein Dienstfeinkommen unter dem Titel von Repräsentationskosten bezieht⁵.

Daß der Statthalter Reichsangehöriger sein muß, ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, versteht sich jedoch von selbst, nicht dagegen ist erforderlich, daß er die elsass-lothringische Landesangehörigkeit besitzt. Der Statthalter gehört zu den in § 25 Beamtengesetz aufgezählten Beamten, die jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes oder der Pension einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden können⁶.

II. Die Befugnisse des Statthalters sind in den §§ 2 f. Verf.Ges. nicht erschöpfend aufgezählt. Es heißt in § 2 Abs. 1 ganz allgemein, daß der Statthalter „an der Spitze der Landesregierung“ steht. Damit ist, insbesondere wenn man den Abs. 2 des genannten Paragraphen zur Ergänzung heranzieht, zum Ausdruck gebracht, daß der Statthalter das oberste Verwaltungsorgan des Reichslandes ist. In seiner Person vereinigt sich eine umfassende amtliche Kompetenz, die in § 2 Abs. 2 nicht vollständig („insbesondere“) umschrieben ist.

Ganz selbständig neben diesen Funktionen können dem Statthalter aber weiterhin noch vom Kaiser landesherrliche Befugnisse übertragen werden (§ 3 zit.), deren Umfang durch kaiserliche, vom Reichskanzler gegenzuzeichnende Verordnung bestimmt wird.

Die Stellung des Statthalters ist sonach doppelter Natur: Er ist einmal der eigentliche Landesminister und sodann Träger landesherrlicher Befugnisse.

Wie schon aus dem Wortlaut des § 3 hervorgeht, besteht zwischen diesen beiden staatsrechtlichen Eigenschaften des Statthalters ein bemerkenswerter Unterschied: Während die Übertragung der ministeriellen Befugnisse eine obligatorische ist, ist die Übertragung landesherrlicher Befugnisse eine fakultative. Von ihrer Übertragung kann der Kaiser absehen oder er kann den Kreis der Befugnisse willkürlich erweitern oder einschränken oder dieselben gar widerrufen. Die Übertragung erfolgt weiterhin nur auf die Person des jeweiligen Statthalters und gilt als besonderer Vertrauensbeweis. Wie die Verhältnisse im Reichsland liegen, wird der Fall allerdings kaum jemals praktisch werden, daß ein Statthalter überhaupt keine landesherrlichen Befugnisse übertragen erhält; es handelt sich vorwiegend um besondere Landesangelegenheiten ohne weittragende Bedeutung, deren Regelung durch den Kaiser, da sie lokale Kenntnisse voraussetzt, nicht nur sehr umständlich, sondern auch in vielen Fällen unpraktisch wäre. Die Möglichkeit, diese landesherrlichen Befugnisse von vornherein zu ministeriellen umzugestalten, hätte an sich bestanden; aus der jetzigen Regelung muß jedenfalls die Folgerung gezogen werden, daß der Statthalter für Ausübung dieser Befugnisse nicht die konstitutionelle Verantwortung trägt.

Wenn nun auch die landesherrlichen Befugnisse des Statthalters seine ministeriellen bedeutend überragen und ihm eine Stellung verleihen, die, weit umfassender als die

1911 nicht aufgehoben (C a b a n d II S. 244), insolge dessen können die einschlägigen Bestimmungen auch nicht durch Landesgesetz geändert werden.

⁵ Die Repräsentationskosten beliefen sich bisher auf 200 000 Mk. (Der Landtag hat bei der Budgetberatung 1912/13 die Hälfte als „künftig wegfallend“ bezeichnet.) Dazu kommen noch Vergütungen für Umzugskosten und Dienstreisen. Außerdem steht dem Statthalter noch ein Dispositionsfonds (100 000 Mk.) zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben der Landesverwaltung sowie ein Gnadenfonds (100 000 Mk.) zur Verfügung. Kontrollbefugnisse bezüglich der Verwendung dieser Fonds stehen nach gemeinem deutschem Staatsrecht dem Landtag nicht zu.

⁶ Die Absicht der Reichstagskommission, die Stellung des Statthalters, namentlich mit Rücksicht auf die Instruktion der Bundesratsstimmen, zu einer lebenslänglichen oder wenigstens durch bestimmte Rauteln gesicherten zu machen (Komm.Ver. S. 7 f.), konnte bislang aus naheliegenden politischen und staatsrechtlichen Gründen nicht verwirklicht werden.

eines Ministers, sich der Stellung eines Verwesers oder Regenten nähert, so bilden sie doch eigentlich nur ein Akzessorium zu der eigentlichen Ministerstellung, die zur juristischen Begriffsbestimmung der Statthaltertschaft die wesentlichen Merkmale liefert. Diese Auffassung der staatsrechtlichen Stellung des Statthalters war schon vor dem Verfassungsgesetz allgemein anerkannt, und sie ist auch durch das genannte Gesetz in den Grundzügen bestätigt worden.

1. Was die ministeriellen Befugnisse des Statthalters betrifft, so muß man unterscheiden zwischen der aus der früheren Kompetenz des Reichskanzlers abgeleiteten Zuständigkeit in allen Landesangelegenheiten, die infolge des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf den Statthalter übergegangen sind, und denjenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, die dem Statthalter bestimmte Funktionen zuweisen.

a) Bezüglich der ersten Gruppe ist zu beachten, daß der Reichskanzler auf Grund des § 4 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 an die Stelle der französischen Minister getreten ist. Die gesamte diesbezügliche Zuständigkeit ist gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf den Statthalter übergegangen, des weiteren aber auch der Inbegriff aller Befugnisse, welche nach elsäß-lothringischem (d. h. nach französischem) Landesrecht dem Reichskanzler überwiesen worden waren.

b) Betreffs der zweiten Gruppe ist zu beachten, daß der Kreis der amtlichen Geschäfte des Statthalters seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Juli 1879 sich durch die Landesgesetzgebung bedeutend erweitert hat, ein Umstand, der im § 2 V.G. nicht zum Ausdruck kommt.

Der wichtige Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen besteht nun darin, daß die erstere im Gegensatz zur letzteren einer Einschränkung bzw. Abänderung durch Landesgesetz nicht unterliegt.

Im einzelnen lassen sich die Befugnisse des Statthalters dahin zusammenfassen:

a) Da er als Minister von Elsaß-Lothringen in allen Landesangelegenheiten an die Stelle des Reichskanzlers getreten ist, so bedürfen Landesgesetze zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (§ 2 IV V.G.). Dasselbe gilt von Verordnungen und Verfügungen allgemeinen Inhalts auf diesem Gebiete⁷.

β) Er hat von Rechts wegen die Oberleitung der gesamten Landesverwaltung und γ) weiterhin die unmittelbare Landesverwaltung, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten oder untergeordneten selbständigen Verwaltungsinstanzen belassen ist,

δ) ferner das Recht, Verfügungen der nächst untergeordneten selbständigen Verwaltungsbehörden aufzuheben oder abzuändern,

e) die Oberaufsicht über sämtliche Landesbeamte.

Der Statthalter ist auf allen diesen Gebieten der Rechtsnachfolger des Reichskanzlers, nicht etwa bloß dessen Stellvertreter geworden⁸). Der Reichskanzler kann daher auch nicht in die Landesverwaltung eingreifen und Geschäfte an Stelle des Statthalters vornehmen. Die Zuständigkeit des einen schließt diejenige des anderen aus. Während der Reichskanzler nur in Reichs-, kann der Statthalter nur in Landesangelegenheiten tätig werden. Eine Ausnahme besteht nur nach folgenden Richtungen: Der Reichskanzler wirkt bei der Ernennung, der Abberufung und bei der Feststellung des Umfangs der auf den Statthalter zu übertragenden Befugnisse mit, und er hat schließlich im allgemeinen als Minister des Reiches die Aufsicht über den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung im Reichsland. Der Begriff der Landesangelegenheit

⁷ Laband II S. 247. Da Landesgesetze nicht mehr im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden können, ist die Streitfrage, wer solche Gesetze gegenzeichnen habe, gegenstandslos geworden. Solche Reichsgesetze, welche die elsäß-lothr. Verfassung betreffen, insbes. das V.G. v. 1911 abändern, bedürfen natürlich der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

⁸ Laband a. a. O. Am weitesten gehen auf diesem Gebiete die Befugnisse des Statthalters hinsichtlich der Forstverwaltung (§ 9 des Ges., betr. die Einrichtung der Forstverwaltung, v. 30. Dez. 1871, G. Bl. f. E.-L. 1872 S. 57), wonach er die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Ruhbarmachung der dem Staat gehörigen Forsten abändern kann, eine quasilogislative Befugnis, die, weil reichsgesetzlich, nicht durch Landesgesetz abgeändert werden kann. Schulze, Verf., S. 28.

bestimmt sich für Elsaß-Lothringen grundsätzlich in der gleichen Weise wie in den Bundesstaaten. Alle Angelegenheiten, welche zur verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches gehören, können keine Landesangelegenheiten sein. Zu diesen Reichsangelegenheiten gehört nunmehr nach der ausdrücklichen Regelung des § 24 B.G. auch der Bau und Betrieb von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Steht bezüglich einer Angelegenheit die Regelung durch das Reich offen, macht das Reich aber von seiner Befugnis keinen Gebrauch, so bleibt die Angelegenheit insoweit Landesangelegenheit. Bezüglich der Militärangelegenheiten gilt etwas Besonderes; da Elsaß-Lothringen kein besonderes Kontingent hat, werden seine Wehrpflichtigen in preußische Truppenteile eingestellt, und die Militärverwaltung wird als Teil der preußischen Militärverwaltung durch das preußische Kriegsministerium geführt. Nur insoweit andere Behörden als der preußische Kriegsminister zur Entscheidung über Militärangelegenheiten berufen sind, gehören sie zum Amtsbereich des Statthalters. Auf Grund der Verordnung vom 26. März 1872 Nr. 1 (G.Bl. 1872 S. 573) steht dem Statthalter die oberste Leitung der Ersatzgeschäfte gemeinschaftlich mit dem preußischen Kriegsministerium zu.

Soweit der Statthalter als Minister tätig ist, insbesondere im Falle des § 2 Abs. 4 B.G., trifft ihn für den Bereich der Landesangelegenheiten in gleicher Weise die parlamentarische Verantwortlichkeit wie im Reiche den Reichskanzler (Art. 17 R.V.). Diese Verantwortlichkeit besteht aber nicht mehr wie früher dem Reichstag, sondern nur dem Landtage gegenüber, mit alleiniger Ausnahme des Vorbehalts in Art. III S. 2. B.G.⁹ Die Verantwortlichkeit, die sich sowohl auf die Gesetzmäßigkeit wie die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen erstreckt, zieht Rechtswirkungen in keiner Weise nach sich; es gibt in Elsaß-Lothringen ebensowenig wie im Reiche einen Staatsgerichtshof und eine Ministeranklage¹⁰; die Verantwortlichkeit ist eben, wie schon eingangs hervorgehoben, eine politische oder parlamentarische. Gelingt es jedoch dem Statthalter nicht, dem Landtage gegenüber sein Verhalten zu rechtfertigen, so hat dies keineswegs die Folge, daß seine Stellung als erschüttert gilt, oder daß er abdanken muß; vielmehr hängt nur vom Kaiser die Berufung und Abberufung des Statthalters ab. Immerhin wird man einem Mißtrauensvotum des Landtags eine gewisse politische Bedeutung nicht versagen können.

Der Statthalter muß dem Landtage nicht Rede stehen, er hat aber das Recht, bei den Verhandlungen zugegen zu sein, und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden, soweit seine Stellung als Landesminister in Frage kommt. Wenn auch § 17 B.G. dieses Recht ausdrücklich nur den Mitgliedern des Ministeriums und den zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten zuweist, so wird man es doch auch dem Statthalter auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit zubilligen müssen¹¹.

An den Sitzungen des früheren Landesauschusses haben die Statthalter tatsächlich offiziell nie teilgenommen, sondern haben sich durch den jeweiligen Staatssekretär vertreten lassen. Diese Zurückhaltung hat ihren Grund in der eigenartigen Doppelstellung des Statthalters, der zugleich Minister und-Träger landesherrlicher Befugnisse ist. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade mit Rücksicht auf letztere Eigenschaft es einem gewissen Taktgefühl entspringt, wenn der Statthalter als Vertreter des Trägers der Staatsgewalt sich nicht aktiv an den parlamentarischen Kämpfen beteiligt¹².

⁹ Unrichtig Vogel's, D.J.Z. 1911 S. 982.

¹⁰ Eine solche Einrichtung kann durch Landesgesetz auch nicht getroffen werden, da hierdurch mittelbar in die reichsgesetzlich begründeten Befugnisse des Kaisers (Abberufungsrecht) eingegriffen würde. Caband II S. 248.

¹¹ Abt. Anf. Schulze, B.G. S. 81. Die Unterscheidung Schulzes zwischen Legitimierung und Berechtigung ist wohl nicht begründet.

¹² Die Frage wurde im Reichstage eingehend erörtert und schließlich seitens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung abgegeben: „Mit der Frage, ob der Statthalter verpflichtet sei, dem künftigen Landtage Rede zu stehen, werde eine sehr schwierige staatsrechtliche Frage angeschnitten. Rechtlich liege die Verantwortlichkeitsfrage genau so wie im Reiche, da der Statthalter gewissermaßen ein Spezialreichskanzler für Elsaß-Lothringen sei. Ebensowenig wie im Reiche bestehe auch in Elsaß-Lothringen eine geschriebene Verpflichtung darüber, daß der Statthalter dem Parlament persönlich Rede stehen müsse. Ebenso wie der Reichskanzler sich durch die Staatssekretäre vertreten lassen könne, könne sich der Statthalter durch den ihm nachgeordneten Staatssekretär vertreten lassen.“

Neben der parlamentarischen Verantwortlichkeit besteht analog der Stellung des Reichskanzlers eine persönliche Verantwortlichkeit dem Kaiser gegenüber. (A band I S. 364 f.)

In Abs. 2 S. 2 § 2 des B. G. ist besonders hervorgehoben das Recht des Statthalters, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu polizeilichen Zwecken in Anspruch zu nehmen; dies ist deshalb geschehen, weil nach früherem Rechte Zweifel bestanden, ob dieses Recht dem Statthalter oder dem Ministerium als Rechtsnachfolger des Oberpräsidenten zustehe¹³.

2. Der Statthalter als Träger landesherrlicher Befugnisse.

Nach § 3 B. G. kann der Kaiser dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen, deren Umfang durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Diese Bestimmung entspricht dem durch § 27 B. G. aufgehobenen § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 mit der Maßgabe, daß jetzt ausdrücklich bestimmt ist, daß die Verordnung vom Reichskanzler und nicht vom Statthalter gegenzuzeichnen ist¹⁴. Die Übertragung der fraglichen Befugnisse verleiht dem Statthalter eine regentenähnliche Stellung; innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse handelt er frei von parlamentarischer Verantwortlichkeit, weshalb in diesen Fällen die betreffenden Staatsakte der Gegenzeichnung des Staatssekretärs bedürfen. Die Übertragung der landesherrlichen Befugnisse gilt nur der Person und nicht dem Amt als solchen; mit dem Wechsel der Person des Statthalters hat notwendigerweise auf den Nachfolger eine Neuübertragung stattzufinden. Aber auch was die Person des übertragenden Landesherrn angeht, handelt es sich um eine höchstpersönliche Angelegenheit. Im Falle des Todes des Monarchen oder des Eintritts einer Regentschaft bedarf es einer erneuten Übertragung.

Die Bestimmung des § B. G. bildet nicht etwa etwas Absonderliches. Die Möglichkeit der Übertragung landesherrlicher Befugnisse durch den Herrscher auf einen dritten Vertreter ist eine an sich gangbare Rechtserscheinung. Der Kaiser könnte seine landesherrlichen Befugnisse ebensogut auf eine andere Person, z. B. einen königlichen Prinzen übertragen, ohne daß derselbe die Statthalterschaft einnehmen müßte¹⁵. Wenn das Gesetz im § 3 zit. nur den Statthalter erwähnt, so hat es hierbei den Normalfall im Auge, der auch der einzig praktische ist; denn die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf eine vom Statthalter verschiedene Person hätte eigentlich die

Die Wichtigkeit der Angelegenheit, um die es sich handle, sei im allgemeinen das entscheidende Moment für die Frage, ob der Reichskanzler selbst im Reichstage das Wort nehme oder sich vertreten lasse. Die Praxis habe sich im Reiche und in Elsaß-Lothringen verschieden entwickelt; während der Reichskanzler bei wichtigen Angelegenheiten regelmäßig selbst erscheine, habe der Statthalter an den Sitzungen des Landesauschusses nie teilgenommen. Das schließe aber nicht aus, daß der Statthalter persönlich im Landtage erscheinen und das Wort ergreifen werde, wenn es ihm opportun erscheine. Wenn keiner der bisherigen Statthalter dies getan habe, so dürfe man wohl annehmen, daß sie dies mit Rücksicht auf die ihnen übertragenen landesherrlichen Befugnisse unterlassen hätten. Es sei aber nicht ausgeschlossen, daß künftighin ein Statthalter dazu bereit sein werde, sich persönlich mit dem Landtage auseinanderzusetzen. Staatsrechtlich wird praktisch sei es gleichgültig, ob der Statthalter oder sein Staatssekretär dem Parlament Rede stehe, da beide in politischen Angelegenheiten derselben Meinung sein müßten. Die verbündeten Regierungen seien nicht in der Lage, eine bindende Erklärung darüber abzugeben, daß der Statthalter dem Landtage in Zukunft Rede stehen werde." (Komm. Ver. 18, 19.)

¹³ Ebenso wie nach R. V. Art. 66 Abs. 2 die Bundesfürsten das Recht haben, nicht bloß die eigenen, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, die sich in ihrem Landesgebiet befinden, zu polizeilichen Zwecken zu requirieren, so hat der Statthalter nach § 2 Abs. 2 S. 2 das Truppenrequisitionenrecht. Dieses Recht ist, abgesehen von der Bestimmung, daß es nur zu polizeilichen Zwecken in Anwendung kommen kann, keinen Beschränkungen unterworfen. Theoretisch könnte der Statthalter daher alle in E.-L. stehenden Truppen requirieren; ein Widerspruchsrecht kommt den in E.-L. stehenden beiden kommandierenden Generalen nicht zu.

¹⁴ Es ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Reichsangelegenheit handelt. Der Reichskanzler ist dem Reichstag gegenüber für den Umfang der Delegation verantwortlich. (Komm. Ver. S. 18.) Der Vorschlag der Regierung, die Delegation der landesherrlichen Befugnisse im Gegensatz zur bisherigen Praxis als Landesangelegenheit zu behandeln und für sie daher die Gegenzeichnung des Statthalters zu verlangen, ist von der Reichstagskommission abgelehnt worden. (Mot. S. 10.) Die betreffende kaiserliche Verordnung muß daher wie bisher, nachdem sie die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erhalten hat, im Reichsgesetzblatt verkündet werden.

¹⁵ Rehm, Vortr., S. 22.

Schaffung einer doppelten Statthalterschaft und damit die Schaffung eines vermehrten Beamtenapparats zur Folge.

Das Gesetz spricht von „landesherrlichen Befugnissen“, ohne sie näher zu bezeichnen. Der Kaiser ist also bei ihrer Übertragung an keine Schranken gebunden¹⁶, er könnte sogar alle seine landesherrlichen Befugnisse übertragen¹⁷.

Welche landesherrlichen Befugnisse in Frage kommen, ist aus dem Landesrecht, und zwar auch aus dem vor 1871 bestehenden französischen Verfassungsrecht (Verf. vom 14. Januar 1852) abzuleiten. Gewisse Anhaltspunkte gewähren die Motive zum Gesetz von 1879 (Mot. S. 8); es kommen Angelegenheiten von lokaler Bedeutung in Frage, die mehr in den Bereich der Verwaltung als der Regierung gehören („Akte der Regierungsgewalt, welche dem administrativen Gebiete angehören und in den Bereich der Spezialdekrete fallen“). Die bisher erlassenen kaiserlichen Verordnungen weisen auch durchgängig einen typischen Inhalt auf¹⁸; es sind Befugnisse, wie sie in den

¹⁶ D. Mayer, Franz. Verw.R., S. 41.

¹⁷ Weyrich, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters (Straßburg. Diss. 1911), meint richtig, daß, wenn das Gesetz von den landesrechtlichen Befugnissen spräche, nur alle oder gar keine übertragen werden könnten. Vnd. Ans. R. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters (Diss. 1904).

¹⁸ Es sind dies die auf Grund § 1 Ges. v. 1879 (der sich inhaltlich mit § 3 V.G. deckt) ergangenen Verordnungen v. 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 282), 28. Sept. 1885 (R.G.Bl. S. 273); 5. Nov. 1894 (R.G.Bl. S. 529), 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. S. 759).

Durch die Verordnung v. 23. Nov. 1907 sind auf den Statthalter folgende landesherrliche Befugnisse übertragen worden:

1. Die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstand haben:

- die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
- die Feststellung der Haushalts Etats der Bezirke und der Wohltätigkeitsanstalten sowie das Rechnungsweisen der Bezirke;
- Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
- die Verteilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Kantone der Landkreise;
- die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäten;
- die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen;
- die Ernennung und Entlassung der Bürgermeister und Beigeordneten;
- die Gleichstellung von Gemeinden unter 25 000 Einwohnern mit den Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern;
- die Ermächtigung zur Erhebung von Gebrauchsabgaben in Gemeinden und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Abgaben bezüglichen Steuerordnungen;
- die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeichnungen Beschluß zu fassen;
- die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und die Genehmigung von Stiftungen sowie deren Zurücknahme;
- die Errichtung von Handelskammern, einschließlich der Festsetzung ihrer Mitgliederzahl und der Umgrenzung ihrer Bezirke, die Errichtung und Auflösung von öffentlichen Kranken- und Siechenhäusern, öffentlichen Pfandhäusern, Sparkassen, Pensions- und Hilfskassen und sonstigen öffentlichen Anstalten;
- die Erteilung der staatlichen Genehmigung, welcher Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen zugunsten juristischer Personen zu ihrer Wirksamkeit bedürfen;
- den Erlass allgemeiner polizeilicher Vorschriften, insbesondere auch über den Fuhrverkehr, die Anlegung von Dampfseilen und den Verkauf giftiger Stoffe;
- die Erklärung der Gemeinnützigkeit von Mineralquellen und die Festsetzung eines Schutzbezirks für derartige Quellen;
- die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;
- die Klassierung oder Deklassierung öffentlicher Straßen;
- die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;
- die Ausdehnung der gesetzlichen Sondervorschriften für die Stadt Straßburg über Beschränkungen der Baufreiheit auf andere Gemeinden oder bestimmte Teile derselben;
- die Bestimmung der Zahl der Senate beim Oberlandesgerichte sowie der Zahl, des Sitzes und der Bezirke der Landgerichte und der Zahl ihrer Kammern;
- die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
- die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;

deutschen Bundesstaaten zumeist den Ministern zustehen: Verordnungen, Ernennungen und Gnadensachen auf dem Gebiete der Justiz und des Finanzwesens. Der Statthalter übt diese landesherrlichen Befugnisse „im Allerhöchsten Auftrage“ aus; er ist daher seinem Auftraggeber in vollem Umfange verantwortlich. Die Rechtsnatur des Auftrags läßt auch einen jederzeitigen Widerruf dieser Befugnisse zu, denn es ist ja nicht so, als ob der Kaiser seinen Rechten dauernd entsagt hätte¹⁹. In dieser Beziehung unterscheiden sich diese, auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1879 und vom 31. Mai 1911 übertragenen landesherrlichen Befugnisse, wesentlich von den landesherrlichen Rechten, deren Übertragung bereits durch § 18 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) erfolgt ist. Letztere Bestimmung eröffnete die Möglichkeit, durch kaiserliche Verordnung Befugnisse, die in den französischen Gesetzen dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, den Zentral- oder Bezirksbehörden, also eventuell auch dem Statthalter zu übertragen²⁰. Während jedoch hierdurch die in Frage kommenden Geschäfte von der Zuständigkeit des Landesherrn losgelöst und der alleinigen Kompetenz der Zentralbehörden überwiesen wurden, lassen die Gesetze von 1879 und 1911 die Zuständigkeit des Staatsoberhauptes an sich unverändert; auch ohne ausdrückliche Zurücknahme kann der Kaiser diese Befugnisse jederzeit selbst ausüben. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen von Befugnissen ist also kurz gesagt der: In dem einen Falle handelt es sich um eine dauernde und verfassungsmäßige und in dem anderen um eine persönliche (stellvertretende) Delegation²¹.

Als eine weitere Folge der Annahme eines Auftragsverhältnisses zwischen Kaiser und Statthalter ist es zu betrachten, daß eine Stellvertretung des Statthalters

- die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;
 - die Genehmigung zur Beisehung von Bischöfen in ihren Kathedrale Kirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen;
 - die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
 - die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;
 - die Erlaubnis zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubnis, aus denselben Wasser abzuleiten;
 - die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazugehörigen Dämme und Kunstbauten;
 - die Verteilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirtschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen;
 - die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;
 - die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren Schulen zu erhebenden Schulgelbes.
2. Die Befugnis zum Erlasse von Geldstrafen oder sonstigen Vermögensstrafen oder Vermögensnachteilen, welche durch gerichtliche Entscheidung oder im Verwaltungswege verhängt sind, und die Befugnis der Gewährung der Rehabilitation;
- die Befugnis zum Erlasse von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Rassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie die Befugnis zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;
 - die Befugnis für die Bewilligung eines den Zeitraum von vier Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des § 488 Str. P. O.
3. Die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung:
- die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrodnung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem Interesse;
 - die Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und einem Gemeinderate hinsichtlich der Ausgaben einer Kirchenfabrik;
 - die Genehmigung der von den Bischöfen vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Ämtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Ämtern;
 - die Befestigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer;
 - die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;
 - die Befestigung der Ernennung und Wahlen zu Ämtern des israelitischen Kultus.
- ¹⁹ Wie die Motive des Gesetzes von 1879 (S. 7) sagen, soll die Übertragung der landesherrlichen Befugnisse nicht die Bedeutung einer Entäußerung haben.
- ²⁰ Eine Möglichkeit, von der in den Verordnungen v. 5. Mai 1873 (G. Bl. S. 85) und v. 10. Febr. 1875 (G. Bl. S. 57) Gebrauch gemacht worden ist.
- ²¹ Laband (II S. 248) spricht von einer persönlichen und einer institutionellen Ermächtigung.

bei Ausübung der landesherrlichen Befugnisse unzulässig ist: bei einer Verhinderung des Statthalters oder in der Zwischenzeit zwischen seinem Ausscheiden aus dem Amt und der Neubesehung desselben kann nur der Kaiser selbst die fraglichen Befugnisse ausüben ²².

Bereits hervorgehoben ist, daß den Statthalter bei Ausübung der landesherrlichen Befugnisse keine Verantwortlichkeit trifft; deshalb übernimmt auch der Staatssekretär hier die Gegenzeichnung. Für Akte, die der Statthalter als Landesminister (Landeskanzler) vornimmt, gibt es keine Gegenzeichnung ²³.

Bei weitem das wichtigste, aber nicht in die vorhergehende Rubrik fallende landesherrliche Recht des Statthalters ist das Recht der Instruierung der elsass-lothringischen Bundesratsbevollmächtigten. Allerdings ist diese Befugnis in § 2 Abs. III B.G. ausdrücklich geregelt, also an einer Stelle, wo nur von den ministeriellen Befugnissen des Statthalters die Rede ist; allein es kann keinem Zweifel unterliegen ²⁴, daß dieses Recht seiner juristischen Natur nach als landesherrliches Recht zu erachten ist. In den Bundesstaaten übt dieses Recht der Herrscher aus, im Reichsland müßte und könnte es an sich nur vom Kaiser ausgeübt werden; nur aus politischen und staatsrechtlichen Erwägungen hat man das Recht auf den Statthalter delegiert (Rom.Ver. S. 11 f.). Dieses landesherrliche Recht besitzt der Statthalter aber nicht auf Grund persönlicher Delegation, sondern es ist kraft verfassungsmäßiger Bestimmung mit dem Amte als solchem verbunden. Der Statthalter ist bei der Ausübung dieses Rechtes de jure vollkommen unabhängig vom Kaiser; da aber seine Ernennung und Abberufung in der Hand des Kaisers liegt, läßt sich eine tatsächliche Abhängigkeit vom kaiserlichen Willen nicht bestreiten. Eine der kaiserlichen entgegengesetzte Politik des Statthalters ist demnach nicht gut denkbar, dagegen ist es sehr wohl möglich, daß in wirtschaftlichen Fragen die elsass-lothringischen Landesinteressen in Gegensatz zu den preussischen Interessen treten; dafür spricht einmal die Regelung des Stimmrechts (Art. I Abs. 2), ferner die Beratung des Statthalters bei der Instruierung der Stimmen durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen und die Gegenzeichnung durch den reichsländischen Staatssekretär.

Daß eine Vertretung des Statthalters bei der Instruierung der Bundesratsstimmen durch den Staatssekretär nicht statthaft ist, ergibt sich aus dem Vorhergesagten von selbst.

Viertes Kapitel.

§ 13. Der Staatssekretär und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

I. Stellvertreter des Statthalters für den Bereich seiner ministeriellen Befugnisse ist der Staatssekretär (§ 4 B.G.). Die Errichtung des Amtes ist zurückzuführen auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1879, der bestimmte: „In den im § 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 substituierter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.“

Von den in dieser gesetzlichen Bestimmung erwähnten Stellvertretern des Reichskanzlers, die auf dessen „Antrag“ ernannt werden, unterscheidet sich der Staatssekretär jedoch dadurch, daß er kraft Gesetzes zum ständigen Stellvertreter des Statthalters ernannt ist ¹. Eine andere Person kann also nicht zum Statthaltervertreter ge-

²² Zu vergleichen der Schlußsatz der Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. S. 759), während die Ausübung der ministeriellen Befugnisse des Statthalters während einer Bilanz durch den Staatssekretär erfolgt. § 4 B.G.

²³ So z. B. bedurfte die Ver. v. 7. Aug. 1911, durch die als Tag der Wahlen zum Landtag der 22. Okt. 1911 festgesetzt wurde, keiner Gegenzeichnung; anders liegt es dagegen z. B. bei der Berufung und Schließung der Bezirkstage. ²⁴ Abt. Anf. Heim S. 35.

²⁵ Letztere ist natürlich, wenn es sich um eine landesherrliche Befugnis handelt, erforderlich. Vgl. auch Romm.Ver. S. 11, 12, 19. Abt. Anf. Heim a. a. O.

[§ 13] ¹ Sten. Ver. II. Sess. 1879 Bd. II S. 1617.

macht werden, und dem Staatssekretär kann die Vertretungsbefugnis nicht entzogen werden. Das Vertretungsrecht haftet am Amte und nicht an der Person, so daß es unabhängig vom Wechsel des jeweiligen Inhabers des Staatssekretärpostens bestehen bleibt. Die Bestimmung, daß der Statthalter jede in den Stellvertretungsbereich des Staatssekretärs fallende Handlung selbst vornehmen kann, ist im Interesse einer einheitlichen obersten Leitung getroffen. Der Statthalter hat sogar das Recht, sich gewisse Amtshandlungen ein für allemal vorzubehalten (Mot. II. Sess. 1879 Bd. VI S. 1534). Wer daher im Einzelfalle die Verantwortung zu tragen hat, bestimmt sich nach der Unterschrift unter dem Erlaß.

Diese Rechtslage ist durch das Verfassungsgesetz nicht geändert, sondern nur präziser umschrieben worden². Während nämlich nach dem oben zitierten § 4 Abs. 2 der Umfang der Vertretungsmacht des Staatssekretärs nur auf die im § 2 bezeichneten Angelegenheiten erstreckt war, d. h. nur auf den Zuständigkeitsbereich, den der Statthalter als Nachfolger des Reichskanzlers und des Oberpräsidenten übernahm, und es im übrigen zweifelhaft sein konnte³, ob der Staatssekretär auch betreffs der weiteren im Gesetz von 1879 (z. B. § 6, 7, 10) erwähnten Befugnisse das Vertretungsrecht habe, bestimmt nunmehr § 4 V.G. ausdrücklich, daß der Staatssekretär bezüglich aller nicht landesherrlichen Befugnisse der Stellvertreter des Statthalters ist. Auch bei einer vorübergehenden Vakanz des Statthalterpostens hat der Staatssekretär innerhalb dieser Grenzen die Rechte des Statthalters wahrzunehmen⁴.

II. Die rechtliche Stellung des Staatssekretärs ist nun nicht aus einem einheitlichen Gesichtspunkte zu erfassen:

1. In erster Linie sind ihm überwiesen die Befugnisse aus § 3 des Gesetzes von 1879⁵. Der Staatssekretär steht an der Spitze des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Er hat also eine analoge Stellung wie ursprünglich die Staatssekretäre der Reichsämtler und ist wie diese der an sich unverantwortliche Gehilfe des Statthalters (Spezialreichskanzlers). Soweit aber das Ministerium, wie wir noch weiter unten sehen werden, dem Statthalter gegenüber eine selbständige Verwaltungsinanz bildet, ist er der Chef dieser Behörde.

2. Auf Grund des § 3 Abs. 2 V.G.⁶ erhält der Staatssekretär eine Ministerstellung, und zwar im Verhältnis zum Statthalter, der bei Ausübung seiner landesherrlichen Befugnisse nicht verantwortlich ist.

3. Nach § 4 V.G. ist schließlich der Staatssekretär als ständiger Vertreter des Statthalters im Bereiche von dessen ministeriellen Befugnissen selbst Minister (Vizestatthalter). Als Vertreter des Statthalters hat der Staatssekretär die gleiche verantwortliche Stellung wie ein nach dem Gesetze vom 17. März 1878 geschaffener Vertreter des Reichskanzlers.

Was die Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen betrifft, die der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erläßt, so ist hier eine Vertretung des Staatssekretärs nach dem strengen Wortlaut des § 3 II V.G. ausgeschlossen⁷. Auch bei der Gegenzeichnung kaiserlicher Anordnungen und Verfügungen

² Die in den §§ 3, 5, 6 u. 8 des Gesetzes v. 4. Juli 1879 enthaltenen Bestimmungen sind, obwohl sie in das V.G. nicht übernommen sind, in Geltung geblieben.

³ Die Praxis war allerdings nie für diese einschränkende Auslegung der fraglichen Bestimmung.

⁴ Vgl. Allerh. Erl. v. 29. Juni 1885 (G.Bl. S. 63) Ziff. III.

⁵ Dieser Paragraph lautet: „Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichsjustizamt in der Verwaltung des Reichslandes sowie der von dem Oberpräsidenten geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Strassburg seinen Sitz hat, und an dessen Spitze der Staatssekretär steht.“

⁶ Diese Bestimmung lautet: „Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erläßt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

⁷ Richtiger Ansicht nach galt dies auch nach § 4 des Ges. v. 1879. Die Praxis hat sich jedoch daran nicht gelehrt (A. a. b. d. II S. 249; Rehm, Vortr., S. 32); sie beruft sich auf das Gesetz v. 7. Juli 1879, wonach der Staatssekretär im Fall der Beurlaubung oder Verhinderung durch einen der Unterstaatssekretäre, den der Statthalter beruft, vertreten werden darf; aber das Verfassungs-

kann der Statthalter nur durch den Staatssekretär vertreten werden⁸. Eine Ausnahme bildet aber der Fall der Ernennung des Staatssekretärs, der Unterstaatssekretäre und der Räte des Ministeriums, die nach § 6 Ges. 1879 durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters erfolgen soll^{9 a}. Durch diese letztgenannte Bestimmung soll nur die Gegenzeichnung des Reichskanzlers ausgeschlossen sein. Ein praktisches Bedürfnis, bei dem Staatssekretär, die Selbstkontratsignatur wie bei Ministerernennungen zuzulassen, besteht nicht, weil ja der Statthalter in erster Linie zur Gegenzeichnung berufen ist. Abgesehen von diesem Falle, kann der Staatssekretär durch die Unterstaatssekretäre vertreten werden, wie dies auch in den Reichsämtern der Fall ist. Die Verantwortung des Staatssekretärs in diesen Fällen bleibt jedoch unberührt.

III. Der Staatssekretär ist Landesbeamter (nach § 6 Ges. 1879); seine Rechtsverhältnisse regeln sich nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (G. Bl. S. 479). Im Gegensatz zum Statthalter hat er Anspruch auf Gehalt und freie Dienstwohnung, ebenso hat er Anspruch auf Wartegeld und Ruhegehalt. Er bildet nicht eine besondere Behörde neben dem Ministerium, sondern ist in dessen Organismus als Chef eingeschlossen.

Der Organisation des Ministeriums für Elsaß-Lothringen liegt wie im Reich das Kanzlersystem zugrunde⁹, d. h. es existiert nur ein politisch verantwortlicher Minister, dessen Befehlen die einzelnen Ressortvertreter Gehorsam schuldig sind. Dies schließt natürlich nicht aus, daß bei einzelnen wichtigen Anlässen das Ministerkollegium beratend zusammentritt. Der Staatssekretär hat jedenfalls die Verantwortung dafür, daß die Geschäftsführung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

IV. Das Ministerium gliedert sich in vier Abteilungen¹⁰: Abteilung des Inneren, Abteilung für Justiz und Kultus, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen und Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Gewissermaßen eine Abteilung für sich bildet der Oberschulrat, der die Beaufsichtigung des gesamten

gesetz von 1879, auf dem diese kaiserliche Verordnung beruht, ermächtigt den Kaiser nur zur näheren Organisation des Ministeriums, nicht zur näheren Bestimmung der gültigen Form kaiserlicher und statthalterlicher Regierungsakte, denn Kaiser und Statthalter gehören nicht dem Ministerium an. So Rehm a. a. O.

⁸ Die vorgeschriebene Form lautet: „In Vertretung des Statthalters. Der Staatssekretär.“ Ver. v. 23. Juli 1879 (G. Bl. S. 81) § 9.

^{9 a} Die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

⁹ Abgelehnt ist also das Kollegialsystem, bei welchem alle Angelegenheiten vor den Ministerrat gehören, ferner das Ressortsystem, bei welchem jeder Minister in seinem Ressort allein und verantwortlich entscheidet. Ein bedeutamer Unterschied gegenüber dem Reich besteht aber in G. B. darin, daß hier nicht die Unterabteilungen regelmäßig ressortmäßig geteilt sind. Der Staatssekretär ist vielmehr das Haupt aller Ressorts.

¹⁰ Die Abteilung des Innern umfaßt (vgl. Ver. v. 23. Juli 1879 § 1 mit Änd. durch Ver. v. 29. Juli 1881 (G. Bl. S. 95) u. v. 5. Juni 1882 (G. Bl. S. 81)) die gesamte innere Verwaltung mit Ausnahme der der IV. Abteilung zugewiesenen Angelegenheiten, insbes. die gesamte Sicherheits- und Ordnungspolizei, die auf Reichs- und Landtagswahlen bezüglichen Angelegenheiten, die Aufsicht über Bezirke, Kreise, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Stiftungen; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Kunst und Gewerbe, Statistik, Medizinalwesen, Armenwesen und öffentliche Wohltätigkeit, Militärwesen, Bergwesen.

Die Abteilung für Justiz und Kultus (Ver. v. 5. Juni 1882 (G. Bl. S. 81)) umfaßt alle Geschäfte der Justizverwaltung, insbes. die Aufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege, Beurkundung der Personenstandsverhältnisse, Strafvollstreckung, Begnadigung, Rehabilitation, Auslieferung, Dispense von Ehehindernissen, juristisches Prüfungswesen, Gerichtskostenwesen, Gefängniswesen, Kultusangelegenheiten (Ver. v. 5. Juni 1882 (G. Bl. S. 81)), Disziplinarkammern (Ver. v. 12. Juni 1889 (G. Bl. S. 153)) und Abgabe von Rechtsgutachten für die übrigen Abteilungen, den Staatssekretär und den Statthalter.

Zur Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen (Ver. v. 25. April 1887 (G. Bl. S. 43); v. 16. Jan. 1895 (G. Bl. S. 3) u. v. 22. Jan. 1906 (G. Bl. S. 29)) gehören alle Finanzangelegenheiten, die Verwaltung der Forsten und anderen Staatsgüter, Kataster- und Vermessungswesen (Ver. v. 23. Juli 1879 § 4), geologische Landesuntersuchung (Ges. v. 30. Juli 1890; Ver. v. 12. Juni 1889 (G. Bl. S. 153) u. Ver. v. 29. Sept. 1891 (G. Bl. S. 111)).

Die Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (wiederhergestellt durch Ver. v. 16. Jan. 1895 (G. Bl. S. 3)) umfaßt Förderung des Ackerbaues, ferner Schifffahrt, Maß- und Gewichtswesen, Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Landeskultur- und Meliorationswesen (Ver. v.

Schulwesens mit Ausnahme der Universität umfaßt. An der Spitze der Abteilungen stehen der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre. Der Staatssekretär, dem die Leitung übertragen werden kann (§ 5 Ges. 1879), wird hierbei vertreten durch einen Ministerialdirektor¹¹. Die Bildung von Abteilungen mit Unterstaatssekretären an der Spitze ist gesetzlich vorgeschrieben, nicht dagegen die Zahl der Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte unter dieselben. Der Geschäftskreis des Ministeriums umfaßt den Kompetenzbereich des ehemaligen Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen sowie denjenigen, welchen das Reichsjustizamt in der Verwaltung des Reichslandes ausübte, weiterhin die Zuständigkeit des ehemaligen Oberpräsidenten und hinsichtlich der Landesbeamten die in den §§ 5, 39, 52 und 68 des Beamtengesetzes vom 31. März 1879 bezeichneten Befugnisse des Bundesrats, schließlich die seit dem Jahre 1879 durch Landesgesetze dem Ministerium zugewiesenen besonderen Funktionen. (Ges. v. 4. Juli 1879 §§ 3 u. 8¹².)

Dem Staatssekretär sind zur Bearbeitung vorbehalten:

1. alle Angelegenheiten, welche das Verhältnis zum Reich betreffen; 2. die Korrespondenz mit den obersten Reichsbehörden und dem Landtag; 3. die Personalien der Unterstaatssekretäre, Ministerialräte und ständigen Hilfsarbeiter des Ministeriums; die Bestimmungen über Dienstpragmatik und der Erlaß allgemeiner Geschäftsordnungen für das Ministerium¹³.

Der Staatssekretär entscheidet, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Angelegenheit der einen oder der anderen Abteilung zufallen soll; er entscheidet ferner über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen verschiedener Abteilungen. Alle Berichte an den Statthalter werden von ihm vollzogen, und das gleiche gilt von Schreiben an ausländische Landesbehörden.

Der Staatssekretär ist ferner der Vorgesetzte aller Beamten des Ministeriums, er hat über sie die Ordnungsstrafgewalt und erteilt ihnen Urlaub.

Innerhalb ihrer Abteilungen leiten die Unterstaatssekretäre die Geschäfte. Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihrer Abteilung zugewiesenen Beamten, haben über dieselben, soweit sie nicht vom Kaiser ernannt sind, Disziplinarstrafgewalt im Rahmen des § 81 Nr. 2 Beamtengesetzes und ferner außer bei Ministerialräten das Recht der Urlaubsbewilligung, sofern der Urlaub die Dauer von vier Wochen nicht überschreitet.

Die Bezeichnungen „Unterstaatssekretär“ und „Ministerialdirektor“ entsprechen nicht dem wahren Umfange der Funktionen dieser Beamten und sind insbesondere nicht zu vergleichen mit dem Tätigkeitsbereich der gleichnamigen Beamten im Reich¹⁴. Während diese letzteren nur Ressortzweige eines Ministeriums bearbeiten, stehen die reichsländischen Unterstaatssekretäre vollständigen Ressorts vor; sie nehmen also, wenn auch nicht verfassungsrechtlich, so doch materiell diejenige Stellung ein, die in den

22. Jan. 1906 [G.Bl. S. 19]), Pferdebezug, Fischerei, Wasser-, Wege-, Hochbauwesen (Ver. v. 23. Juli 1879 § 5), ferner die auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen bezüglichen Angelegenheiten (Ver. v. 2. April 1902 [G.Bl. S. 29]).

Der Oberschulrat wurde durch die Ver. v. 21. April 1882 (G.Bl. S. 67) errichtet. Er begann seine Tätigkeit am 15. Mai 1882 (Erlaß v. 11. Mai 1882. A.Bl. d. Min. 1882 S. 70).

¹¹ Ver. v. 31. März 1905 (G.Bl. S. 37).

¹² Unterabteilungen des Ministeriums sind, und zwar von Abt. I, das Statistische Bureau, von Abt. II das Rechnungsbureau für Gerichtskostenwesen und die Gefängnisverwaltung und von Abt. III das Forsteinrichtungsbureau.

Weiterhin dienen zur Beratung des Ministeriums in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftsrat (R.Ver. v. 6. Nov. 1895 [G.Bl. S. 111] § 7 f.) in der Fassung d. R.Ver. v. 12. März 1900 (G.Bl. S. 51), in gewerblichen Angelegenheiten der Landsgewerberat (Ver. d. Statth. v. 25. März 1908 [Centr.Bl. S. 177]; Ausf.Ver. v. 3. April 1908 u. 18. Dez. 1908 [Centr.Bl. S. 177 u. 1909 S. 1]), in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege die Ärztekammer (R.Ver. v. 13. Juni 1898 [G.Bl. S. 57]) und die Apothekerkammer für das Apothekenwesen.

¹³ Mit dem Verfass.Ges. sind in Wegfall gekommen: 1. die auf die Tätigkeit des Staatsrats bezüglichen Verfügungen und Anordnungen; 2. die Instruktion der Kommissare beim Bundesrat und die Korrespondenz mit denselben.

¹⁴ Vgl. Rehm, Vortrag, S. 29.

deutschen Mittelstaaten Ministern zukommt, und die Stellung des Ministerialdirektors entspricht materiell derjenigen eines Unterstaatssekretärs.

V. An dieser Stelle ist nochmals auf die Frage zurückzukommen, ob der Statthalter gegenüber dem Ministerium eine übergeordnete Instanz bildet. Diese Frage läßt sich nicht einheitlich beantworten. Nach § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 ist das Ministerium „zur Wahrung der von dem Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und dem Reichsjustizamt in der Verwaltung des Reichslandes sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten errichtet“. Im Ministerium (den Oberschulrat einbegriffen) ist sonach die gesamte Landesverwaltung zentralisiert. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Ministerium auch der eigentliche Träger der vor dem Jahre 1879 in der Hand des Chefs des Reichskanzleramts, des Reichsjustizamts und des Oberpräsidenten vereinigten Befugnisse ist; denn ebenso wie vor dem genannten Zeitpunkt der Reichskanzler den Reichsämtern und dem Oberpräsidenten gegenüber der wirkliche verantwortliche Regierungsleiter gewesen war, so ist es auch jetzt quoad jus der Statthalter bzw. sein gesetzlicher Stellvertreter als der Rechtsnachfolger des Reichskanzlers geblieben. Dem Ministerium sind jene Rechte lediglich der Ausübung nach übertragen, und der Statthalter kann daher nicht nur dem Ministerium allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung erteilen, sondern er kann auch grundsätzlich jede Amtshandlung selbst vornehmen und, soweit es sich nicht um eine der Rechtskraft unterliegende Entscheidung des Ministeriums handelt, dieselbe aufheben. Hieraus ist zu entnehmen, daß der Statthalter, obwohl dem Ministerium vorgezogen, doch nicht eine übergeordnete Instanz denselben gegenüber bildet.

Diesen grundsätzlichen Ausführungen gegenüber müssen jedoch gewisse Einschränkungen gemacht werden¹⁵.

1. In gewissen Fällen war ein förmlicher Rekurs von dem Oberpräsidenten an den Reichskanzler gesetzlich vorgesehen; es sind dies solche behördlichen Entscheidungen, die geeignet sind, Privatrechte der Untertanen in Mitleidenschaft zu ziehen, wie z. B. in Sachen des Berg- und Forstwesens¹⁶. Hier ist, weil das Gegenteil nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben kann, der Statthalter oberste Berg- und oberste Forstbehörde geblieben. Der Statthalter kann also hier nicht unter Umgehung des Ministeriums (Oberbergbehörde) direkt, sondern nur auf Grund Rekurses gegen die Entscheidung des Ministeriums erkennen.

2. Soweit durch Gesetz oder kaiserliche Verordnung ausdrücklich das Ministerium mit gewissen Funktionen betraut ist, ist der Statthalter, unbeschadet seines allgemeinen Aufsichtsrechts, nicht befugt, die fraglichen Handlungen selbst vorzunehmen. Ein häufiger hierher gehöriger Fall ist der, daß das Ministerium die Ausführungsverordnungen zu einem Gesetze zu erlassen hat¹⁷.

3. Weiterhin ist nur der Staatssekretär und die Abteilungsvorstände des Ministeriums zur Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung gewisser Beamtenklassen und zu Disziplinarbestrafungen befugt¹⁸.

4. Ebenso ist bei der Verwaltung der Universität ein Instanzenzug vom Rurator an den Statthalter gegeben.

Mit vorstehenden Ausführungen ist die Theorie abgelehnt¹⁹, welche bezüglich derjenigen Befugnisse, die das Ministerium als Nachfolger des Oberpräsidenten übernommen hat, dasselbe als besondere Behörde dem Statthalter gegenüberstellt, und zwar einerlei,

¹⁵ Deoni S. 92.

¹⁶ Vgl. Gef. v. 16. Dez. 1873 (G. Bl. S. 397) §§ 164, 167, 168 und Gef. v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 57) § 1.

¹⁷ Der Statthalter ist in solchen Fällen nicht befugt, solche Ausführungsverordnungen an Stelle des Ministeriums selbst zu erlassen.

¹⁸ § 21 Gef. v. 30. Dez. 1871 zus. mit §§ 12 u. 13 Ver. v. 23. Juli 1879 und Ver. v. 29. Juli 1881; Gef. v. 30. Juli 1880 (G. Bl. S. 128). Deoni S. 94.

¹⁹ Sie wird vertreten von D. Mayer in v. Stengels Wörterb. (1. A.) II S. 781; Brud I S. 132; R. Schulze S. 58; Heim S. 38; vom theoretischen Standpunkte aus auch von Laband II⁵ S. 250.

ob die Zuständigkeit des Oberpräsidenten unmittelbar auf Gesetz²⁰ oder auf einer Delegation seitens des Reichskanzlers²¹ beruht. Begründet wird diese Ansicht damit, daß jedenfalls durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 (§ 3) auch der seinerzeit vom Reichskanzler delegierte Teil der Befugnisse des Oberpräsidenten dauernd der Kompetenz des Ministeriums zugewiesen worden sei, da nach dieser Vorschrift das Ministerium zur Wahrnehmung „der“, d. h. „aller“ von dem Oberpräsidenten „bisher geübten Obliegenheiten“ berufen worden sei. Indessen ist diese Interpretation verfehlt: Durch der Übergang der Befugnisse des Oberpräsidenten, insbesondere der ihm vom Reichskanzler delegierten, sollte an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert werden. Das Ministerium sollte die Rechte, die bisher dem Oberpräsidenten zugestanden hatten, in derselben Fassung und in demselben Zustande erhalten, wie sie der bisherige Träger besessen hatte. Diese Auffassung der Rechtslage hält vor allen Dingen die Einheitlichkeit der obersten Verwaltung (in der Person des Statthalters) aufrecht und entspricht auch dem Zweck und dem Sinn des § 2 V.G.; sie hindert natürlich nicht, daß aus praktischen Erwägungen die Geschäftsverteilung zwischen dem Statthalter und dem Ministerium so geregelt wird, daß dieses tatsächlich sozusagen die gesamte Geschäftsführung in Händen hat und der Statthalter nur die Aufsicht führt. Dienstlich ist das Ministerium dem Statthalter sowieso untergeordnet, und in Fragen von größerer Tragweite findet eine Beratung des Staatssekretärs und der Unterstaatssekretäre unter dem Vorsitz des Statthalters statt (Ministerkonferenz).

VI. Damit wäre die Darstellung des verfassungsmäßigen Beamtenapparates zum Abschluß gelangt. Die nächste Aufgabe wird darin bestehen, auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur des Reichslandes zu gelangen.

Dritter Abschnitt.

§ 14. Die staatsrechtliche Natur des Reichslandes. I. Die Beantwortung der Frage nach der staatsrechtlichen Natur des Reichslandes ist im wesentlichen gleichbedeutend mit derjenigen nach den Begriffserfordernissen des modernen Staates überhaupt. Im folgenden kann naturgemäß mit Rücksicht auf den engen Rahmen dieser Darstellung nur ein Überblick über die einschlägigen Fragen gegeben werden. Aus historischen Gründen empfiehlt es sich ferner, bei Anwendung der allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze die Zeit vor und nach dem Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 zu unterscheiden.

Jellinek bezeichnet in seiner Abhandlung über Staatsfragmente¹ folgende Elemente als wesentliche Voraussetzungen des Staatsbegriffs: das eigene Territorium, die eigenen Angehörigen und die eigene Herrschergewalt (nicht zu verwechseln mit der Souveränität). Das letztgenannte Erfordernis, die eigene Staatsgewalt, bezeichnet er, und darin schließt er sich Laband² an, als das wichtigste Merkmal; vermöge dieser Gewalt schafft sich der Staat selbst den Inhalt der Verfassung, d. h. er setzt die obersten Organe der Staatsgewalt ein, weist ihnen ihre Funktionen zu und bestimmt die ihnen nachgeordneten Behörden. Die selbständige Herrschergewalt muß also auf eigenen, nicht auf fremden Gesetzen beruhen, was allerdings nicht ausschließt, daß der Verfassung eines Staates durch eine höhere Gewalt gewisse Schranken gezogen sind; erforderlich ist nur, wie Jellinek hervorhebt, daß für die Zukunft jede Verfassungsänderung ausschließlich als Willensakt dieses Gemeinwesens anzusehen ist, und daß die Verfassung von ihm ohne jede weitere Ermächtigung abgeändert werden kann. Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis gelangt Rosenberg³, wenn er sagt: „Die Staaten besitzen Personalhoheit, sie haben eine selbständige Herrschaft über die in ihrem Ge-

²⁰ Z. B. §§ 5, 6 I, 9, 15, 21 Gef. v. 36. Dez. 1871.

²¹ § 6 II Gef. v. 30. Dez. 1871; vgl. Verf. v. 29. Jan. 1872 (G. Bl. f. E.-L. S. 122).

[§ 14] ¹ 1896 S. 266; derselbe, Allgemeine Staatslehre, 2. A., 1905 S. 415.

² Bd. II S. 12.

³ Zeitschr. f. d. gef. Staatswissenschaft 1909 (Bd. 65) S. 1 f.

biete befindlichen Personen. Diese Herrschaft besteht nicht in der Summe einzelner und verschiedener getrennter oder geteilter Hoheitsrechte, der Militär-, Finanz-, Polizei-, Gerichts-, Kirchen- und Eisenbahnhoheit⁴, sondern in einem einzigen ungeteilten und unteilbaren Hoheitsrecht, nämlich in dem Rechte, Befehle zu erteilen und deren Befolgung zu erzwingen. Herrschaft ist also identisch mit Befehls- und Zwangsgewalt.“ Nur da, wo eine nicht weiter ableitbare Herrschergewalt aus eigener Macht und zu eigenem Recht besteht, wo mit anderen Worten die Fähigkeit zur Selbstorganisation besteht⁵, kann man von einem eigentlichen Staat, einer selbständigen Gebietskörperschaft⁶ sprechen. Dadurch unterscheidet sich auch der Staat wesentlich von Kommunen und anderen Korporationen des öffentlichen Rechts, daß nur er allein die Herrschafts- und insbesondere die Gesetzgebungsgewalt aus eigenem Recht besitzt, während die Kommunen usw. Rechtsföge nur insoweit mit verbindlicher Kraft anordnen können, als der Staat ihnen diese Befugnis delegiert und ihre Anordnung unter seinen Schutz nimmt⁷. Laband und die beiden anderen vorerwähnten Schriftsteller kommen nun auf Grund obiger Deduktionen zu dem zwingenden Schlusse, daß Elsaß-Lothringen jedenfalls kein Staat im Rechtsinne ist; bezüglich der Frage, was Elsaß-Lothringen überhaupt darstellt, wenn es keinen Staat bildet, darüber gehen die Ansichten erheblich auseinander.

Im Gegensatz zu der vorstehend wiedergegebenen Auffassung hat eine Reihe von Schriftstellern teils früher⁸, teils jetzt noch sich auf den Standpunkt gestellt, Elsaß-Lothringen sei ein Staat und sei deshalb in staatsrechtlicher Beziehung den deutschen Bundesstaaten völlig gleichzustellen. Die einschlägigen Theorien, die sich auf den Zustand Elsaß-Lothringens vor Einführung der Verfassung von 1911 bezogen, haben in Theorie und Praxis wenig Anklang gefunden und können heute nur noch geringe Bedeutung beanspruchen. Am bekanntesten dürfte die Ansicht Leonis⁹ geworden sein, der behauptet hat, Elsaß-Lothringen sei durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 zu einem besonderen Staatswesen erhoben worden, zur Sicherung einer deutschnationalen Entwicklung des Landes seien aber die eigenen Organe des Reiches mit den Regierungsrechten ausgestattet und ferner die konstitutionelle Ausbildung der Landesverfassung der Entscheidung des Reiches vorbehalten worden. Die Bildung eines besonderen, und zwar monarchischen Staatswesens sei dadurch erfolgt, daß das Reich durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen habe. Die Unrichtigkeit dieser Theorie ist schon so oft und von so kompetenter Seite¹⁰ dargetan worden, daß sich eine nochmalige eingehendere Widerlegung erübrigt. Es sei nur auf das eingangs dieses Paragraphen über die wesentlichen Elemente des Staatsbegriffs Gesagte und ferner zu allem Überflusse auf die Worte des Gesetzgebers selbst verwiesen, der dem Kaiser nur die „Ausübung der Staatsgewalt“, nicht dagegen die Staatsgewalt selber übertragen hat. Die Hoheitsrechte über Elsaß-Lothringen beruhen beim Reich, bei der Gesamtheit der verbündeten Fürsten, und damit ist den ganzen Deduktionen Leonis¹¹ der Boden entzogen.

⁴ Diese ganze Einteilung in einzelne Hoheitsrechte mutet überhaupt scholastisch an; in Wirklichkeit handelte es sich immer nur um die einzige Staatsgewalt und nicht um selbständige Funktionen derselben.

⁵ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 361.

⁶ Rosenberg a. a. O. S. 22.

⁷ Laband II S. 12.

⁸ So z. B. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung Elsaß-Lothringens, 1896.

⁹ In Marquardts Handbuch II 2 (1883).

¹⁰ Laband II⁴ S. 261 Anm.

¹¹ Die gleiche Ansicht wie Leonis vertritt Leon-Mandel in Marquardts Handbuch II 2, Das Verfassungsrecht E.-L.; ferner das Werkchen Mandel-Grünewald, Die Verfassung und Verwaltung von E.-L. (1905) S. 3 f.; Rehm (in Annal. 1885 S. 71 f.) u. Allg. Staatslehre (1899) S. 166: neuerdings hat Rehm seine frühere Ansicht allerdings gewechselt; vgl. Vortrag (Geheftung). Ferner gehören hierher: Mitscher, E.-L. unter deutsch. Verwaltg. (1874) S. 13; Croissant (anonym), Das Recht der Wiedergewonnenen (1883), S. 76; Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung E.-L., (1896) S. 37, 42; Becker, Die rechtliche Natur der internationalen Verträge E.-L., (1897) S. 47, 60. Rehm (Allg. Staatsl. S. 166) macht den etwas wunderlichen Versuch, zwischen der Staatsgewalt im subjektiven und im objektiven Sinne zu unterscheiden. Er stellt auf, eine und dieselbe subjektive Staatsgewalt könne mehrere objektive Staatsgewalten in sich

Seydels¹² Ansicht von der staatlichen Natur des Reichslandes kann nur der folgen, der sich seiner Auffassung, das Reich sei ein Staatenbund, anschließen will.

Jedenfalls befinden sich diejenigen Schriftsteller, die behaupten, Elsaß-Lothringen sei kein Staat, bei weitem in der Überzahl. Da indessen mit der bloßen Negation des Staatsbegriffs an sich noch wenig gewonnen ist, versuchen die in Frage kommenden Autoren mit mehr oder weniger Erfolg das Reichsland unter eine bestimmte juristische Kategorie zu bringen, oder sie suchen mangels solcher nach staatsrechtlichen Analogien anderer Zeiten und anderer Länder. Am rückständigsten ist die Auffassung Haenels¹³, der ebenso wie Horn¹⁴ und Arnbt¹⁵, Elsaß-Lothringen sogar die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts abspricht; das Reichsland soll nur ein geographischer Verwaltungsbezirk des Reiches ohne eigene Hoheits- und Vermögensrechte sein. Eine Widerlegung dieser Theorie erübrigt sich durch den Hinweis darauf, daß Elsaß-Lothringen Schulden hat, die mit denen des Reiches nicht identisch sind, und daß ferner das Reich verschiedentlich in rechtsgeschäftliche Beziehungen zum Reichsland getreten ist.

Laband¹⁶ räumt Elsaß-Lothringen nur die Stellung einer juristischen Person des Privatrechts ein; er sieht in dem Reichsland ein Subjekt von Vermögensrechten, doch nicht von Herrschaftsrechten und kommt so zur Negation der Existenz Elsaß-Lothringens als juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Unzutreffende dieser Theorie erhellt aus dem Umstande, daß das Reichsland gegenüber Gemeinden und Bezirken der höher organisierte Verband ist; sind nun Gemeinden und Bezirke juristische Personen des öffentlichen Rechts, so muß der sie insgesamt umfassende und mit (delegierten oder nichtdelegierten) Herrschaftsrechten ihnen gegenüber, ausgestattete höhere Verband, das Reichsland, selber eine juristische Person des öffentlichen Rechtes sein.

Letzteres wird auch ohne weiteres eingeräumt von Loening¹⁷, H. Schulze¹⁸ und Georg Meyer¹⁹, die in Elsaß-Lothringen einen Selbstverwaltungskörper mit eigenen Herrschaftsrechten, einen autonomen Kommunalverband, d. h. eine juristische Person des öffentlichen Rechts erblicken. Auch diese Theorie erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als durchaus unbefriedigend; Elsaß-Lothringen hatte schon vor der Einführung der Verfassung eine Stellung, die diejenige einer Provinz weit übertrugte; es sei nur an den Landesausschuß erinnert, der nicht den Charakter eines Provinziallandtages hatte²⁰, ferner an die eigene elsäß-lothringische Landesgesetzgebung usw.

Die mehr oder weniger gelungenen Versuche, ein Mittelglied zwischen Staat und Provinz zu konstruieren, das der staatsrechtlichen Stellung Elsaß-Lothringens entsprechen soll, beginnen mit der eingangs erwähnten Abhandlung Jellinek's über Staatsfragmente. Jellinek (a. a. O. S. 285) sieht in dem Landesausschuß als Organ der Gesetzgebung ein Staatsorgan und folgert wieder aus dem Vorhandensein eines solchen auf das Vorliegen eines Staatsfragments oder auch, wie er sagt, eines „Landes“; das Unlogische dieser Folgerungsweise springt indes in die Augen: der

vereinigen nach Analogie des Eigentümers, der mehrere Eigentumsrechte haben könne. Indessen ist dies eine ganz unzulässige privatrechtliche Analogie, die auf staatsrechtliche Verhältnisse nicht anwendbar ist. (Vgl. Jellinek, Allg. Staatslehre, 1900 S. 449, und E. Mayer, Off. Arch. 11 S. 604.)

¹² In der Z. f. d. gef. Staatswissenschaft 1872 S. 252, ferner in seinem Kommentar zur Reichsverfassung 1897 S. 39.

¹³ Deutsches Staatsrecht (1892) Bd. I S. 831—835.

¹⁴ Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. A. (1895), Bd. I S. 557 Anm. 6, 558, 561.

¹⁵ Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901) S. 745—746.

¹⁶ Staatsrecht, 4. A., (1901) II S. 214, IV S. 334; 5. A., II S. 2. Laband angeschlossen hat sich Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes G.-L., Heft 5 der von Brie herausgeg. Abhandl. zum Staats- u. Verw.R., 1901 S. 50 f.

¹⁷ Lehrb. d. d. Verwaltungsrechts (1884) S. 77.

¹⁸ Lehrb. d. d. Staatsrechts II (1886) S. 374.

¹⁹ Lehrb. d. d. Staatsrechts, 3. A., (1891) § 138 S. 392 f.; ebenso Meyer-Anschütz, 6. A., (1905) S. 472 f. Vgl. ferner Preuß, Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften, (1889) S. 415.

²⁰ Vgl. Jellinek, Staatsfragmente, S. 285 f.

Staat als solcher ist der primäre Begriff; erst bei seiner Existenz kann man auch von Staatsorganen sprechen.

Rosenberg²¹, der grundsätzlich Jellinek's Auffassung bezüglich der staatsrechtlichen Stellung Elsaß-Lothringens beitrifft, verwirft dessen Begründung mit dem besonderen Hinweis, daß der Landesausschuß kein Staats-, sondern ein Reichsorgan war, wenn auch nur ein mittelbares; durch das Gesetz vom 2. Mai 1877 sei nicht der juristische Charakter des Landesausschusses verändert, sondern lediglich seine Zuständigkeit erweitert worden; durch die Erweiterung der Zuständigkeit eines Reichsorgans könne aber Elsaß-Lothringen nicht Staatsfragment geworden sein. Rosenberg tritt aber überhaupt der bisher geübten Einteilung in Staaten und Nichtstaaten entgegen²². Das Völkerrecht, so sagt er, unterscheidet nicht bloß Gebiete, die einen Herrn haben, von Gebieten, die keinen Herrn haben, sondern es unterscheidet auch Gebiete, die völkerrechtliche Rechtsobjekte sind, von Gebieten, die völkerrechtliche Rechtsobjekte sind²³. „Erstere heißen Staaten, für letztere besteht noch kein fester Sprachgebrauch.“ Diejenigen Gebiete, welche weder Staaten noch Staatsteile sind, will R. nach dem Vorbilde des nordamerikanischen Staatsrechts als „Territorien“ bezeichnet wissen. Er teilt die Territorien dann wieder ein in völkerrechtliche, d. h. in solche begrenzten Teile der Erdoberfläche, welche von einem Staate beherrscht werden, demselben aber nicht inkorporiert sind, welche also einem Staate gehören, aber nicht Bestandteile desselben sind, und staatsrechtliche Territorien, d. h. Gebiete, welche Bestandteile eines Gesamtstaates, aber weder selbst Gliedstaaten noch Bestandteile eines solchen sind (S. 664). Elsaß-Lothringen war nach R. vom 2. März 1871 bis zum 28. Juni 1871, dem Tage der Einverleibung in das Deutsche Reich, lediglich völkerrechtliches Territorium; mit dem 28. Juni 1871, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich, wurde zunächst nur eine unvollkommene Inkorporation insofern bewirkt, als sich die Vereinigung auf das völkerrechtliche Verhältnis zu den anderen Staaten bezog. Erst mit dem 1. Januar 1874, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (§ 2), betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, soll nach R. aus der völkerrechtlichen eine staatsrechtliche Territorialgewalt des Reiches über Elsaß-Lothringen geworden sein.

Die Rosenberg'sche Theorie²⁴ hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes, bei näherem Zusehn zerfließt indessen der Begriff des Territoriums nicht weniger wie derjenige des „Landes“, mit dem er übrigens, da es sich nur um eine Übersetzung handelt, identisch ist; der ursprüngliche Begriff des Territoriums betrifft „Gebiete, die weder Staaten noch Staatsteile sind“ (Rosenberg S. 494), völkerrechtliche Territorien, also auf deutsch: Schutzgebiete. Um ein solches Territorium handelt es sich bei Elsaß-Lothringen jetzt auf keinen Fall mehr; ob auf Elsaß-Lothringen bis zum 28. Juni 1871 oder bis zum 1. Januar 1874 eine solche Bezeichnung anwendbar war, kann dahingestellt bleiben²⁵. Bis zum 1. Januar 1874 hat sich der Begriff des Territoriums, wenn man bei dem Beispiel von Elsaß-Lothringen bleibt, stark gewandelt; faßt man aber erst die Entwicklung nach 1874 bis zum Jahre 1911 einschließlich ins Auge, so erkennt man, daß

²¹ Annalen 1903 S. 493.

²² R. spricht allerdings (a. a. O. S. 494) von „Staaten und herrenlosen Ländern“; so ist indessen der Jellinek'sche Gegensatz auf keinen Fall aufzufassen; Staatsfragmente sind doch regelmäßig nicht herrenlos! Im Gegenteil, der Umstand, daß sie einer fremden Herrschergewalt unterstehen, benimmt ihnen die Eigenschaft als Staat.

²³ Diese Einteilung erinnert sehr an die Rehm'sche Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Staatsgewalt. Vgl. oben Anm. 11.

²⁴ Brud., Verfassungs- und Verwaltungsrecht S. 23, I S. 31 f., ist Rosenberg bedingungslos beigetreten.

²⁵ In der Regel vereinigt der Eroberer das eroberte Gebiet ohne weiteres mit seinem Staatsgebiet; bezüglich Elsaß-Lothringens machten sich Schwierigkeiten insofern geltend, weil die Verbündeten gemeinschaftlich eine Eroberung gemacht hatten und man sich über die Verwendung des eroberten und abgetretenen Gebietes von vornherein noch nicht klar war; daher das Provisorium bis 1874. Hätte Preußen allein den Krieg geführt, so wäre die Einverleibung in den preussischen Staat wohl eben so rasch vor sich gegangen wie 1866 hinsichtlich Hannover, Kurhessen usw.

von dem ursprünglichen staatsrechtlichen Gebilde eigentlich kein Stein auf dem anderen geblieben ist. Das „staatsrechtliche Territorium“ ist, und das gilt auch von den nordamerikanischen Territorien, kein fester, sondern ein sehr wandlungsfähiger Begriff, wenn man überhaupt von einem solchen und nicht bloß von einer Genusbezeichnung sprechen kann, die alle Länder umfaßt, welche nicht Staaten sind. Das einzige feste Ergebnis, zu dem man auch bei dieser Betrachtung gelangt, ist das, daß Elsaß-Lothringen kein Staat ist. Vom rein logischen Standpunkte aus betrachtet ist überhaupt ein Mittelglied zwischen Staat und Nichtstaat undenkbar²⁶. Nur der Besitz eigener Herrschaftsrechte, die Fähigkeit, aus eigener Kraft bindende Normen aufzustellen, macht den Staat zu dem, was er ist²⁷. Diese Fähigkeit, die Staatsgewalt an sich, wird nicht durch einen Rechtstitel begründet, sondern durch eine Tatsache, durch den historischen Vorgang, daß auf einem begrenzten Teil der Erdoberfläche eine Körperschaft ihre Selbstständigkeit erlangt und dauernd behauptet²⁸.

Herrschaftsbefugnisse aus eigenem Recht kann nur der Staat und keine andere öffentliche Korporation ausüben; dies ist auch die Ansicht Rosenbergs. In einer späteren Abhandlung hat er²⁹ den Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband damit begründet, daß jener eine selbständige, dieser eine unselbständige Gebietskörperschaft sei; nur die selbständige Gebietskörperschaft besitze die Gebiets-, die Personal- und die Verfassungshoheit. Grundsätzlich gibt er somit zu, daß die Gemeinde nur kraft Delegation handelt; für gewisse Gemeindeaufgaben, insbesondere die Polizei, will er aber eine Ausnahme begründet wissen. Er glaubt, daß nach dem französischen Gesetz vom 16. bis 24. August 1790 (Tit. XI Art. 3) die Ortspolizei zu den eigenen Angelegenheiten der Gemeinde gehöre; sie sei dem Gemeindefollegium nicht *déleguée*, sondern *confiée*; indessen kann es sich hierbei nur um eine irrtümliche Auffassung bzw. um eine irrtümliche Auslegung des Wortlauts des Gesetzes handeln³⁰. Einem ähnlichen, m. E. unrichtigen, Gedankengang folgt Rosenberg an einer anderen Stelle³¹, wo er unter Aufrechterhaltung der Theorie von dem staatsrechtlichen Charakter Elsaß-Lothringens als Territorium, für

²⁶ So auch Jellinek, *Allg. Staatslehre*, S. 386 f., 446 f.

²⁷ G. Meher (S. 9) umschreibt den Begriff der eigenen Herrschaftsrechte durch die Aufstellung folgender zwei Gruppen: a) die Befugnis, gewisse politische Aufgaben selbständig, d. h. durch eigene Gesetze zu erfüllen, b) die Befugnis, die eigenen Organe selbständig, d. h. durch eigene Gesetze zu regeln.

Unrichtig bzw. unerheblich sind aber folgende Unterscheidungsmerkmale zwischen Staat und Kommunalverband: a) der Zweck, hier kommunaler, dort staatlicher Zweck (Kosin in *Annal.* 1883 S. 291 f.), b) die Allseitigkeit des Zweckes beim Staat (Prie, *Theorie der Staatenverbindungen*, S. 5 f.), c) die völkerrechtliche Anerkennung (Stöber, *Off. Arch.* Bd. I S. 638; Kehm, *Allg. Staatslehre*, S. 28, d) die Gebietshoheit (Preuß, *Gemeinde usw.*, S. 403 f.; Arndt, *R.W.*, S. 56 f.), e) Seidler, *Das jur. Kriterium des Staates*, 1905 S. 75, verlangt für den Begriff des Staates drei Merkmale: Personal-, Gebiets- und Organ- (Verfassungs-) Hoheit. Auch Keltz, *Off. Arch.* Bd. 27 S. 21, schließt sich an Jellinek und Rosenberg an.

²⁸ Jellinek, *Die Lehre von den Staatenverbindungen*, 1882 S. 262 f.; Rosenberg, *Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, 65. Jahrg. (1909) S. 19.

²⁹ Rosenberg, *Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, 65. Jahrg. S. 19.

³⁰ R. beruft sich hierbei auf D. Mayer, *Franz. V.R.*, S. 64, und Ducrocq, *Cours de droit administratif*, 6. A., (1881) I S. 198. Seit dem Gesetz v. 28. Pluv. VIII habe allerdings die Ortspolizei als eine staatliche Angelegenheit gegolten, welche der Bürgermeister als *représentant de l'administration centrale* verwaltet habe. Das Gesetz v. 18. Juni 1837 habe indessen den früheren Rechtszustand wiederhergestellt: der Bürgermeister verwaltete die Ortspolizei nunmehr nicht *sous l'autorité de l'administration supérieure*, nicht als Vertreter des Staates, sondern *jure proprio*. Diese Ansicht kann nicht als zutreffend erachtet werden. Von Handeln aus eigenem Recht im staatsrechtlichen Sinne kann bezüglich der Gemeinde nicht gesprochen werden. Der Staat hat die ganze Gemeindegesetzgebung in der Hand. Er kann durch seine Gesetze und Verordnungen die Verordnungen des Bürgermeisters illusorisch machen. Er setzt ferner den Bürgermeister ein. Daß natürlich der Staat nicht ohne gesetzlichen Eingriff die Befugnisse der Gemeindeorgane beeinträchtigen kann, liegt auf der Hand; denn auch der Staat ist an seine eigenen Gesetze gebunden. Dies gilt jedoch in gleicher Weise von allen Behörden und Beamten des Staates. Auch die ihnen zugewiesenen Funktionen können nicht ohne weiteres beseitigt werden, aber deshalb handeln doch die betreffenden Behörden und Beamten nicht *jure proprio*, sondern namens des Staates, in dessen Dienst sie mittelbar oder unmittelbar eingestellt sind. Nach § 4 der els.-loth. Gem.-D., der die hier vertretene Bundesverwaltung, welche dem Bürgermeister (scil. zur Ausübung) überwiesen sind.

³¹ *Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft* Bd. 66 (1910) S. 341 f.

das Reichsland Hoheitsrechte nur in einzelnen Beziehungen beansprucht, nämlich soweit demselben hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und Gebrauchssteuern durch Reichsoder Landesgesetz eine Befehls- oder Zwangsgewalt übertragen ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß vom staatsrechtlichen Standpunkte aus eine Teilung der Hoheitsrechte nicht angängig erscheint. Die einzelnen Hoheitsrechte entspringen alle aus einer und derselben Quelle, der einheitlichen Staatsgewalt als solcher; es ist daher gar nicht denkbar, daß diese Staatsgewalt sich gewisser theoretisch gedachter Teile ihrer Macht entäußert und so gleichsam einzelne Hoheitsrechte an eine Gebietskörperschaft oder gar an einen anderen Staat abgibt. In Wirklichkeit handelt es sich nur um eine Delegation von Befugnissen, die dann vielfach durch die Worte, „insoweit gilt Elsaß-Lothringen als Bundesstaat“, Ausdruck findet⁸². Kein Zweifel, daß ein Gemeinwesen, dem solche Befugnisse in großer Zahl überwiesen sind, seiner ganzen Stellung nach weit über das hinaus geht, was man unter dem Begriff einer Provinz versteht; eine Gebietskörperschaft wie Elsaß-Lothringen „steht immer noch dem Staat am nächsten“⁸³.

In fiskalischer Beziehung ist der Satz: „Elsaß-Lothringen gilt als Bundesstaat“ am vollständigsten durchgeführt⁸⁴; der Ausdruck „Landesfiskus“ lehrt nicht nur in der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, sondern in der Gesetzesprache häufig wieder, wenn auch vielfach daneben die anspruchlosere Bezeichnung „Landeskasse“⁸⁵ gewählt wird. Auf die Rechtsverhältnisse des elsass-lothringischen Fiskus soll an anderer Stelle⁸⁶ näher eingegangen werden; hier sei nur eines Spezialfalls Erwähnung getan, den Rosenberg⁸⁷ einer ausführlichen Untersuchung unterzieht, nämlich der Frage des Eigentums der elsass-lothringischen Forsten und der R. Tabakmanufaktur. R. spricht das Eigentum an den genannten Domänen dem Reiche und nicht dem Landesfiskus zu, da das Deutsche Reich der Rechtsnachfolger des französischen Staates in Elsaß-Lothringen bezüglich des Staatseigentums geworden sei; Verfügungen über das fragliche Eigentum könnten daher nur durch die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches getroffen werden. Aus den von R. zitierten Beispielen, Staatsforsten und Tabakmanufaktur, ist zu entnehmen, daß er bei der Untersuchung der einschlägigen Frage nur an das Finanz- und nicht an das Verwaltungsvermögen gedacht hat. Daß aber das letztere von Anfang an keine anderen rechtlichen Schicksale erleiden konnte als das erstere, liegt auf der Hand. Wenn also Staatsforsten Eigentum des Reichs sind, so müssen es erst recht die Staatsstraßen, die Kanäle, Brücken, die Verwaltungsgebäude usw. sein. Nun liegt aber das Unzutreffende der R.schen Ansicht bezüglich dieser letzteren Gegenstände auf der Hand; das Reich denkt gar nicht daran, sich als Eigentümer der erwähnten, zum öffentlichen Gut gehörenden Gegenstände zu fühlen, die ihm nur große Lasten, aber gar keinen Nutzen abwerfen würden. Tatsächlich trägt es auch zur Unterhaltung der fraglichen Verkehrseinrichtungen (anders als bei den Reichseisenbahnen) gar nichts bei. Bezüglich der Reichseisenbahnen ist das Reich allerdings nunmehr, d. h. nach dem Verfassungsgezet von 1911 in vollem Maße nicht bloß Eigentümer, sondern auch Träger der vollen Eisenbahnhoheit.

Historisch betrachtet kommt man aber auch aus folgenden Gründen dazu, die Rosenbergsche Hypothese von dem Reichseigentum an den Staatsforsten u. a. als Reichsdomäne abzulehnen: Vom Austausch der Versailler Friedenspräliminarien an, d. h. vom 2. März 1871 bis zum 28. Juli 1871, dem Tage der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reiche mag Elsaß-Lothringen kein besonderes Vermögenssubjekt gewesen sein, sondern okkupiertes Gebiet, das nur völkerrechtlich zum Reiche gehörte. Damals existierten nur die drei Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Meurthe

⁸² Vgl. Art. 36 Abs. 1 R.V.; § 459 Str.V.O.; Art. 5 E.G. B.G.B.; Gej. v. 24. Juli 1907 über das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuerfragen (G.B. S. 80); Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1913 § 2.

⁸³ D. Maher in Öff. Arch. 15 S. 536 f. Von E.-L. als einem Staat „mit sequestrierter Staatsgewalt“ kann man jedoch nicht sprechen, denn das hätte zur Voraussetzung, daß E.-L. jemals überhaupt Staat gewesen ist, was weder unter französischer noch unter deutscher Herrschaft je der Fall war.

⁸⁴ Vgl. R.G.E. (Str.) 27 S. 355.

⁸⁵ § 93 des Buches.

⁸⁶ Vgl. §§ 43, 112 H.G. B.G.B.

⁸⁷ Annal. 1903 S. 485 f.

et Moselle³⁸. Nach der Einverleibung des Reichslands hätte nun das Reich von vornherein die Wahl gehabt, die Verwaltung und namentlich auch die Finanzverwaltung so vollständig in die Hand zu nehmen, daß nicht nur die gesamten Einnahmen aus Steuern, Gebühren und aus nutzbarem Eigentum in die Reichskasse geflossen, sondern daß auch alle Auslagen und Aufwendungen aus der gleichen Kasse zu decken gewesen wären. Das Einschlagen dieses Weges wäre aber vom staatsmännischen Standpunkt aus nicht nur unpraktisch gewesen, sondern hätte sich auch mit dem ganzen Charakter des Reiches, das, anders wie der französische Staat, kein Zentralstaat ist, in Widerspruch gesetzt. Das Reich hat bei der Einverleibung Elsaß-Lothringens von vornherein darauf verzichtet, sein Vermögen mit demjenigen des Reichslandes zu vereinigen; mit dem gleichen Moment entstand aber aus dem früheren französischen Staatsgut, und zwar sowohl aus dem Verwaltungs- wie aus dem Finanzvermögen, ein zweckgebundenes Sondervermögen, der elsass-lothringische Landesfiskus, und gleichzeitig erhielt das Land eine ausreichende Selbstverwaltung. Hätte das Reich gewisse Bestandteile des ehemals französischen Staatsvermögens an sich gezogen, was seinerzeit denkbar gewesen wäre, so hätte es dem Lande dafür Zuschüsse gewähren müssen, damit diesem die Möglichkeit der Durchführung der mannigfachen staatlichen Kulturaufgaben geblieben wäre. Nachdem aber einmal Elsaß-Lothringen als eine juristische Person und zwar des öffentlichen Rechts vom Reiche anerkannt war, konnte und mußte es als ausgeschlossen gelten, daß das Reich nachträglich irgendwelche in Elsaß-Lothringen gelegene Domänen für sich beanspruchen könnte; einem solchen Verlangen stände nunmehr auch der Titel der Erbsitzung gegenüber. Das Reich kann daher ebensowenig elsass-lothringische Domänen als sein Eigentum beanspruchen, wie z. B. die Landesregierung elsass-lothringische Gemeindevaltungen ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinde zu Staatswaldungen machen könnte. Das Reichsland als juristische Person des öffentlichen Rechts ist in seinem fiskalischen Besitz dem Reiche gegenüber gerade so geschützt wie ein Bundesstaat oder wie jede sonstige öffentlich-rechtliche juristische Persönlichkeit.

II. Die Verfassung vom 31. Mai 1911 hat dem Reichsland die so heiß begehrten drei Bundesratsstimmen gebracht; es wird sich fragen, ob hierdurch der staatsrechtliche Charakter von Elsaß-Lothringen eine Änderung erfahren hat. Die herrschende Meinung³⁹ verneint mit Recht die gestellte Frage. Durch die Teilnahme an den Beschlüssen des Bundesrats ist Elsaß-Lothringen ein beträchtlicher Einfluß auf die Reichsregierung eingeräumt worden; es übt nunmehr Mitgliedschaftsrechte im Reiche aus, ohne eigentlich Mitglied zu sein. Dies mag unlogisch und mit den Grundsätzen der R.V. nicht übereinstimmend genannt werden⁴⁰, läßt sich jedoch nicht wegleugnen. Um die den Bundesrat betreffenden Vorschriften auf Elsaß-Lothringen anwenden zu können, hat der Gesetzgeber den Weg der Fiktion gewählt: Nach Art. I Abs. 4 gilt Elsaß-Lothringen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und der Art. 7 und 8 als Bundesstaat, d. h. es wird so behandelt, als wäre es ein Bundesstaat, eine Fiktion, die noch dadurch verstärkt wird, daß nicht der Kaiser, sondern der Statthalter die drei Bundesratsbevollmächtigten zu instruieren hat; es hat aber nie und nimmer mit seiner jetzigen Verfassung den rechtlichen Charakter eines Staates erhalten. Vor allem ist die Gewährung des Stimmrechts eine im Gesetzeswege nach Maßgabe des Art. 78 R.V. jederzeit widerrufliche, ohne daß es hierzu der Zustimmung der elsass-lothringischen Landesregierung bedürfte. (Vgl. § 78 II R.V.) Weiterhin ist das Stimmrecht Elsaß-Lothringens davon abhängig, daß die Landesstaatsgewalt in Elsaß-Lothringen durch den Kaiser ausgeübt wird, daß an der Spitze der Landesregierung ein Statthalter steht, und daß diesem landesrechtliche Befugnisse durch den Kaiser übertragen werden können. Das Reich hat damit vollständig freie Hand hinsichtlich einer etwaigen Änderung der elsass-lothringischen Verfassung behalten⁴¹. Elsaß-Lothringens Einfluß

³⁸ Vgl. Reichstagsberh. v. 1871 Bd. III (Anl.) Nr. 133 S. 358, Nr. 169 S. 428.

³⁹ Laband II S. 235; Heim S. 10 f.; A. Schulze S. 13; Rehm, Vortr., a. a. O. Abw. Anf. Reihe, Off. Arch. Bd. 27 S. 21 und 28 S. 71, und Graf Posadowsky in Straßb. Post v. 15. Juni 1911 Nr. 683.

⁴⁰ Laband a. a. O. S. 235.

⁴¹ Materiell betrachtet hat das Reich sich auch insofern Einfluß auf die Instruktion der

auf die Ausgestaltung der Verfassung ist dagegen insofern vom staatsrechtlichen Standpunkte aus völlig ausgeräumt, als bei Abstimmungen des Bundesrats über elsass-lothringische Verfassungsfragen die elsass-lothringischen Bundesratsstimmen nicht gezählt werden⁴² (Art. I Abs. 3 S. 2). Ein Land, das aber gar keinen Einfluß auf die Ausgestaltung oder Beibehaltung seiner Verfassung hat, dem das Selbstbestimmungsrecht oder die Verfassungshoheit fehlt, kann einen Anspruch auf die Bezeichnung Staat nicht erheben. Von allen öffentlich-rechtlichen Verbänden kommt Elsaß-Lothringen natürlich dem Staatsbegriff am nächsten; es unterscheidet sich von anderen Verbänden, insbesondere von Provinzen turmhoch dadurch, daß es eine Landesgesetzgebung hat, die sich z. B. von der Autonomie preussischer Provinzen wesentlich unterscheidet, und daß es mit dazu berufen ist, an der Reichsregierung teilzunehmen. Der letztere Umstand kann aber keinesfalls dazu verwertet werden, dem Reichsland Staatscharakter beizumessen. Die R.V. bestimmt nirgends, daß nur Staaten Stimmen im Bundesrat führen können. Dieser selbstverständliche Satz ist durch das elsass-lothringische Verfassungsgesetz bestätigt worden. Die Landesgesetzgebung dagegen ist keine solche aus eigenem Recht; wenn auch die Festsetzung des Gesetzesinhalts durch den elsass-lothringischen Landtag erfolgt, so geschieht doch die Erteilung des Gesetzesbefehls (Sanktion) durch ein Organ des Reiches, den Kaiser. Die gesamten Schlußfolgerungen, die Melte⁴³ daher aus den beiden vorbezeichneten Momenten, Landesgesetzgebung und Verleihung von Bundesratsstimmen, zieht, sind mithin Trugschlüsse, auch wenn der genannte Schriftsteller seine Folgerungen in die abgeschwächte Form „eines neuen Einzelstaats mit beschränkter Kompetenz“ kleidet. Auch die Bezeichnung des Reichslandes als Staat mit nur temporärem Charakter⁴⁴ wäre irrig; Elsaß-Lothringen ist nicht etwa Staat, solange das Reich es will, „kein bedingtes Definitivum“ (Melte a. a. O. S. 93), und zwar deshalb nicht, weil, um dies zum wiederholten Male zu betonen, ihm die originären Staatshoheitsrechte völlig abgehen.

Elsaß-Lothringen hat insbesondere auch in Zukunft keine Gebietshoheit. Das Reich kann die Grenzen Elsaß-Lothringens auch gegen den Willen des Landes verändern, also z. B. das Gebiet des Reichslandes durch Abtretung von Landesteilen an die Nachbarstaaten verkleinern⁴⁵. Es hat ferner, wie aus dem oben Gesagten zu entnehmen ist, weder die Verfassungshoheit, d. h. die Fähigkeit, aus eigener Kraft seine Verfassung zu ändern, noch die Personalthoheit, d. h. die eigene ursprüngliche Herrschergewalt über die im Lande lebenden Bewohner. Auch eine Militärhoheit kommt ihm nicht zu. Es gibt kein reichsländisches Kontingent und keine reichsländischen Truppen⁴⁶. Während in den Bundesstaaten bei Reibungen zwischen Militär- und Zivilverwaltung die letztere das Recht und die Möglichkeit hat, Mißstände im Landtag zur Sprache zu bringen, kann in Elsaß-Lothringen kein Mitglied des Landtags einen Bevollmächtigten der Militärbehörden zur Rechenschaftsablage auffordern, sondern nur die Landesregierung ersuchen, die Militärbehörde um Aufklärung zu bitten. Eine parlamentarische Behandlung solcher Angelegenheiten ist nur im Reichstag möglich.

Bundesratsbevollmächtigten gewahrt, als der Kaiser, das Organ der Reichsgewalt, den Statthalter jederzeit absetzen kann.

⁴² Auch die Verfassung der Bundesstaaten kann durch das Reich vermöge seiner „Kompetenzkompetenz“ im Laufe der Zeit geändert werden; nur souveräne Staaten sind vor solchen Verfassungswandlungen gänzlich geschützt. Aber einmal ist diese Befugnis besonders erschwert (Art. 78 II R.V.), und ferner sind die betreffenden Staaten an der Schaffung solcher die R.V. abändernder Gesetze mitbeteiligt durch die Stimmabgabe beim Bundesrat.

⁴³ Off. Arch. 28 S. 71.

⁴⁴ Vgl. darüber Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 87.

⁴⁵ Durch die Zusatzkonvention zum Frankf. Friedensvertrag v. 12. Okt. 1871 (Art. 10) sowie zwei Staatsverträge v. 24.—27. Aug. 1872 und v. 28.—31. Aug. 1872 hatte das Reich bereits elsass-lothringische Grenzbezirke an Frankreich zurückgegeben, ohne die damalige Landesregierung zu befragen. Vgl. Rosenbergs, Zeitschr. f. Staatsw. 66 S. 345.

⁴⁶ Vgl. Rehm, Vortr., S. 37. Die Bezeichnung „Unterelsässisches Infanterie-Regiment“ hat nur geographische Bedeutung. Sogar die eine Landeseinrichtung darstellende Gendarmarie, die neben bürgerlichen Vorgesetzten auch einen militärischen Befehlshaber hat, ist dem preussischen Kriegsministerium mit unterstellt.

Elsaß-Lothringen hat schließlich auch in Zukunft keine völkerrechtliche Persönlichkeit. Es darf keine Gesandtschaften unterhalten oder in seinen Grenzen aufnehmen, ja, nicht einmal Konsulate sind in Elsaß-Lothringen zugelassen⁴⁷. Völkerrechtliche Verträge mit deutschen oder ausländischen Staaten darf es nur insoweit abschließen, als das Reich dies stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt. Das Reich hat Elsaß-Lothringen in dieser Beziehung bisher einen erheblichen Spielraum gelassen, und dies hat auch, soweit Verträge mit deutschen Staaten oder solche mit ausländischen Staaten über wirtschaftliche Fragen in Betracht kommen, gar keine Bedenken⁴⁸. In allen diesen Fällen hat aber die reichsländische Regierung nur rein äußerlich betrachtet selbständig, in Wirklichkeit nur im Namen des Reiches gehandelt.

Was die Kirchenhoheit anlangt, so handelt Elsaß-Lothringen, soweit es sich um innere Angelegenheiten, z. B. Besetzung eines Bischofsstuhles, handelt, ebenfalls selbständig; bei Verhandlungen mit dem Vatikan übernimmt jedoch der Reichskanzler die Vermittlung⁴⁹.

Überblickt man an dieser Stelle nochmals den Entwicklungsgang, den die elsass-lothringische Verfassung durchlaufen hat, so muß man sagen, daß der Fortschritt, den das Gesetz vom 31. Mai 1911 gebracht hat, ein ganz enormer ist. Der Wunsch der Elsaß-Lothringer nach weiterer Verselbständigung ihres Landes, die schließlich zur völligen Gleichstellung des Reichslandes mit den deutschen Einzelstaaten führen muß, macht sich indessen noch weiter in voller Lebendigkeit geltend. Als deutliches Symptom dieser Bestrebungen zeigt sich das Verlangen nach eigenen Landesfarben. Bis jetzt führt Elsaß-Lothringen gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1893 eine Dienstflagge in den Reichsfarben. Da die Flagge ein äußeres Zeichen der Staatshoheit darstellt und infolgedessen, sofern nicht durch Verfassung oder Gesetz ein anderes angeordnet ist, durch den Träger der Staatsgewalt zu bestimmen ist, so steht nur dem Kaiser das Recht zu, eine besondere elsass-lothringische Landesflagge zu bestimmen. Jedenfalls kann nach der derzeitigen Lage der Verfassung der Weg der Landesgesetzgebung nicht beschritten werden, um ein besonderes Hoheitszeichen für das Land zu schaffen.

Vierter Abschnitt. Die Behördenordnung.

§ 15. Allgemeines. Die Behördenordnung in Elsaß-Lothringen ist eine hierarchische; die stufenweise einander übergeordneten Behörden zentralisieren sich schließlich in der Person des Kaisers, der die gesamte in seiner Hand vereinigte Staatsgewalt ausübt (§ 1 B.G.). Er hat die Oberleitung auf dem ganzen Gebiete der Staatstätigkeit, er ist der chef du pouvoir exécutif; er vollzieht aber nicht selbst diese Gewalt, sondern regiert durch den (die) Minister¹. Das Staatsoberhaupt selbst ist keine Instanz über dem Minister, es ist überhaupt keine Behörde im eigentlichen Sinne²; eine weitere Folge hiervon ist seine Unverantwortlichkeit.

⁴⁷ Dies aus politischen Rücksichten; so besorgt z. B. das amerikanische Konsulat in Rehl auch die Geschäfte für Elsaß-Lothringen.

⁴⁸ Es seien hier erwähnt verschiedenartige Abkommen mit Baden und der Schweiz über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen über den Fischfang, vgl. Fischbach, Fischereigesetz, S. 174, ferner die nicht veröffentlichten Abkommen mit Baden, Hessen, Württemberg und Preußen, betr. die Unterstützung der Angehörigen dieser Staaten. Vgl. Verhdlgn. des Landesausschusses v. 8. März 1899, Sten. Ber. S. 1560—1561, und v. 28. Febr. 1900, Sten. Ber. S. 198, ferner bei Schwander, Das Armenrecht in E.-L., 1899 S. 180; die Vereinbarung mit Baden, Bayern, Hessen, Preußen und Niederlande, betr. die Abänderung der Rheinshiffahrtsakte, v. 4. Juli 1898 (G.Bl. 1900 S. 180); die bereinkunft zwischen Baden, Bayern und E.-L., betr. die Rheinregulierung, v. 28. Nov. 1901 (Landesausschußverh. v. 5. März 1902, Sten. Ber. S. 303). Vgl. weiterhin das reichsländ. Gesetz v. 25. April 1910, welches den Statthalter ermächtigte, mit Preußen eine Vereinbarung über die Zulassung der preussischen Klassenlotterie in E.-L. zu treffen.

⁴⁹ Z. B. bei der Gründung der katholisch-theologischen Fakultät: Vertrag v. 5. Dez. 1902.

[§ 15] ¹ Verfass. v. 22. Febr. VIII Art. 54; Verfass. v. 14. Jan. 1852 Art. 3; Dufour I N. 124 C. Mayer, Franz. V.R., S. 35.

² And. Anf. die meisten französischen Schriftsteller; vgl. Aucoc I S. 50.

Erst mit dem Minister (Staatssekretär, Ministerium) beginnt die eigentliche Behördenordnung. Sein Verhältnis zum Staatsoberhaupt kennzeichnet sich durch die unbedingte Gehorsamspflicht, deren Verweigerung einerseits das freie Entlassungsrecht des Staatsoberhauptes, andererseits das ebenso freie Rücktrittsrecht des Ministers begründet. Verkehrt wäre es aber, das Verhältnis zwischen Staatsoberhaupt und Minister nach dem Verhältnisse eines Herrn zu seinem Diener zu beurteilen³. Die Direktiven, die der Minister vom Staatsoberhaupt erhält, sind nicht blindlings auszuführen, sondern im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und mit der Staatsraison. In beiden Beziehungen trifft auch den Minister allein die Verantwortung. Sofern der Minister im Rahmen des Rechts eine Entscheidung erlassen hat, kann auch das Staatsoberhaupt dieselbe nicht durch einen eigenen Beschluß abändern; der Monarch kann höchstens den Minister veranlassen, seine Entscheidung aus Zweckmäßigkeitsgründen zu ändern oder ganz zurückzuziehen. Der Minister ist also die erste und ordentliche Verwaltungsbehörde. Von ihm aus strahlt fächerförmig der Organismus derjenigen Verwaltungsbehörden aus, welche die Verwaltungsfunktionen im einzelnen auszuüben haben, soweit sie nicht zur eigenen Zuständigkeit des Ministers gehören. Gesetzlich ihm persönlich zugewiesene Funktionen kann der Minister regelmäßig nicht an ihm untergeordnete Ämter übertragen; falls er es doch tut, ist die Entscheidung dieses Amtes nur eine vorläufige, den Minister nicht bindende⁴. Im übrigen kann er die Unterbehörden mit dem Erlaß gewisser Verfügungen beauftragen, kann sie auch förmlich dazu delegieren, so daß sie an seiner Stelle handeln, er kann ihnen sogar stillschweigend gewisse Gebiete der Verwaltungstätigkeit überlassen. Wo andererseits bestimmte Anordnungen durch Gesetz gewissen Verwaltungsbehörden übertragen sind, kann sie der Minister nicht an ihrer Stelle selbst vornehmen, unbeschadet seines Rechts, in allen Fällen durch Dienstanweisung die Ausführung der Verwaltungsfunktionen der Behörden zu regeln. Der Minister hat so die Leitung und die Aufsicht über sämtliche Verwaltungsdienstzweige. Ein Verordnungsrecht kraft seiner Stellung als solcher hat der Minister nicht, vielmehr beschränkt sich dieses Recht nur auf die ihm ausdrücklich durch das Gesetz zugewiesenen Gegenstände.

Ebenso wenig hat der Minister die Befugnis, neue Ämter zu schaffen; diese Befugnis ist vielmehr dem Gesetz oder dem Staatsoberhaupt vorbehalten. Das Ernennungsrecht des Ministers bezüglich einzelner Beamtenklassen beschränkt sich auf bereits vorhandene Ämter.

Kraft der hierarchischen Rangordnung stehen die untergeordneten Behörden in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Minister, das im Dienstbefehl zum Ausdruck kommt. Die untere Verwaltungsbehörde schuldet der übergeordneten unbedingten Gehorsam. Soweit sie kraft Gesetzes oder kraft Verordnung eine eigene Zuständigkeit hat, führt sie Dienstbefehle nur so weit aus, als die vorgesetzte Behörde ihr den entsprechenden Auftrag übermittelt und weiterhin in der Form und in der Begrenzung, wie ihr dies vorgeschrieben ist⁵. Die der Unterbehörde übertragene Befugnis ist mithin gewissermaßen latent (D. Mayer S. 46) bei der Oberbehörde verblieben. Die vorgesetzte Behörde kann zwar nicht selbst mit dem Erlaß der in das der Unterbehörde vorbehaltene Gebiet fallenden Anordnung beginnen; wenn aber die Unterbehörde gehandelt hat, kann der Vorgesetzte erneut so verfügen, als läge überhaupt eine Entscheidung der Unterbehörde nicht vor.

Ein weiterer, der französischen Verwaltungsrechtswissenschaft entnommener Grundsatz⁶ betrifft den Fall, daß das Gesetz einer unter dem Minister stehenden Behörde (Bezirkspräsident, Bürgermeister) den Erlaß von Polizeiverordnungen übertragen hat. Ist die vorgesetzte Behörde mit einer solchen Verordnung inhaltlich nicht einverstanden, so kann sie dieselbe in Ausübung ihres Überwachungsrechtes nicht etwa abändern, sondern

³ So D. Mayer a. a. O. S. 50.

⁴ D. Mayer a. a. O. S. 51.

⁵ Dutour I Nr. 136; D. Mayer S. 42; Geht der der Dienstpflicht entsprechende Auftrag über das gesetzliche Maß hinaus, so ist er dem einzelnen Bürger gegenüber allerdings ungültig; es greift hier die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein.

⁶ D. Mayer a. a. O. S. 47 und die in Note 8 u. 9 zitierten Schriftsteller.

nur ganz aufheben. Der unteren Behörde muß es dann überlassen bleiben, eine neue im Einklang mit dem Willen der vorgesetzten Behörde stehende Verordnung zu erlassen⁷.

Die Zentralisation der Staatsgewalt kommt aber trotz des davon verschiedenen äußeren Anscheins auch hier zum Ausdruck: Die Befugnis der Unterbehörde (Bürgermeister), für seinen Amtsbereich auf einem gewissen Gebiete Polizeiverordnungen zu erlassen, ist eigentlich nur die in lokaler Beziehung eingeschränkte gleiche Befugnis, wie sie der vorgesetzten Behörde (im konkreten Falle dem Bezirkspräsidenten) für den Bezirk und dem Staatsoberhaupt für das Staatsgebiet zukommt⁸.

§ 16. Die Einrichtung der inneren Verwaltung. I. Träger der Landesverwaltung sind grundsätzlich die Bezirkspräsidenten (§ 11 Verm.Ges. vom 30. Dezember 1871), denen die früher den Präfekten zustehenden Befugnisse übertragen worden sind. Die Einsetzung des Instituts der préfets beruht auf dem Gesetz vom 28. pluviose des Jahres VIII und knüpft an die ursprünglichen Einrichtungen des alten französischen Königtums, insbesondere an den allein verwaltenden Staatsbeamten, den Intendanten an. § 3 der vorerwähnten Gesetzesbestimmung umschreibt mit den dürren Worten: „Le préfet sera seul chargé de l'administration“ (du département) den ehemals so weitgehenden Machtbereich des Präfekten. Danach steht dem Präfekten die ganze Verwaltung zu, d. h. er hat innerhalb des Departements (Bezirks) die gesamte vollziehende Gewalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung dem Staatsoberhaupt oder dem Minister oder einem anderen Träger der öffentlichen Gewalt ausdrücklich zugewiesen ist. Im Falle der Dringlichkeit ist der Präfekt sogar befugt, in solchen Angelegenheiten, die dem Staatsoberhaupt oder dem Minister zustehen, vorläufig Entscheidung zu treffen¹.

Sofort nach dem Pluviosegesetz begannen die Bestrebungen der Minister, die Zuständigkeit der Präfekten durch Dienstanzweisungen einzuschränken. Dieser ganz natürlichen Zentralisationsbewegung, die unter dem Ersten Konsul ihren Höhepunkt erreichte, arbeiteten eine ganze Reihe von Gesetzen entgegen, deren Zweck die Dezentralisation und die Sicherung der eigenen Zuständigkeit der Präfekten war^{1a}. Zu erwähnen sind hier namentlich die sogenannten décrets de décentralisation vom 25. März 1852 und 13. April 1861 (erstere ein sogenanntes décret-loi, d. h. ein Dekret mit Gesetzeskraft), welche die unbestimmte Zuständigkeit des Pluviosegesetzes — das nach wie vor als Grundlage der Kompetenz des Präfekten bestehen bleibt — ergänzen².

II. Man pflegt im Anschluß an die französische verwaltungsrrechtliche Theorie³ drei Zuständigkeitsgebiete der Bezirkspräsidenten (préfets) zu unterscheiden:

- a) die eigene Zuständigkeit kraft Gesetzes, z. B. das Ernennungsrecht von Beamten,
- b) seine Stellung als Vollzugsorgan höherer Behörden (Ministerium),
- c) seine Stellung als Aufsichts- und Anordnungsorgan für untergeordnete Behörden (Kreisdirektor, Bürgermeister),
- d) Den Bereich derjenigen Geschäfte, die von ihm als Organ des Bezirks als Selbstverwaltungskörper zu vollziehen sind.

⁷ Die Theorie drückt dies aus durch die Formel: „Der Verordnungsberechtigte erhält seine Befugnisse unmittelbar vom Gesetz.“ O. Mayer a. a. O. Vgl. auch Ducrocq Nr. 159.

⁸ Man findet diese Regel ausgedrückt in dem Satz: le préfet est le maire de son département. Dufour I Nr. 405 f. u. a.

[§ 16] ¹ Dufour I Nr. 221.

^{1a} Bezeichnend für die ganze Bewegung sind die klassischen Worte in der Einleitung zum Dekret v. 25. März 1852: Considérant qu'on peut gouverner de loin, mais qu'on administre bien que de près; qu'en conséquence, autant il importe de centraliser l'action gouvernementale de l'État, autant il est nécessaire de décentraliser l'action purement administratif . . .“

² O. Mayer S. 57. Ein französisches Gesetz v. 10. Aug. 1871 sieht noch weitere erhebliche Änderungen vor (vgl. Ducrocq [1874, 4. éd.] I Nr. 87). Für E.-L. kommt dieses Gesetz nicht in Betracht.

³ Ducrocq I Nr. 85 f.; Dufour I Nr. 211; Aucoc I Nr. 85 f.; O. Mayer S. 57; Leoni S. 96; Hauriou, Précis de droit admin., 2^e éd., (1893) S. 298.

Unter deutscher Verwaltung ist der umfassende Machtkreis der Bezirkspräsidenten immer mehr eingeschränkt worden. Zunächst wurde das Bergwesen durch Gesetz vom 14. Juli 1871 den Bezirkspräsidenten gänzlich entzogen; es gehört jetzt zur Zuständigkeit des Ministeriums. Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sowie des Entregistments (Verkehrssteuern) wurde durch Gesetz vom 30. Dezember 1871 auf den Direktor der Zölle und indirekten Steuern und auf den später eingesetzten Direktor der Verkehrssteuern übertragen. Die Strombauten des Rheins und der Mosel sowie die Kanäle wurden zunächst dem Oberpräsidenten und später dem Ministerium zugewiesen. Durch Gesetz vom 27. Februar 1884 (G. Bl. S. 2) wurde die Direktion der direkten Steuern dem Ministerium untergeordnet. Das Statutgesetz vom 30. März 1896 (G. Bl. S. 5) § 12 schränkte die Befugnisse der Bezirkspräsidenten bezüglich der direkten Steuern noch weiter ein. Ebenso wurden die Befugnisse der Bezirkspräsidenten bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafankalten sowie der Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse durch Gesetz vom 19. April 1886 (G. Bl. S. 59) auf das Ministerium übertragen. Das Gesetz vom 22. April 1902 (G. Bl. S. 31) veränderte die Zuständigkeit der Bezirkspräsidenten in bezug auf das Wasser- und Meliorationswesen⁴.

Weiter ist die Kompetenz der Bezirkspräsidenten durch Abgabe einiger ihrer Befugnisse an die Kreisdirektoren erheblich eingeschränkt worden⁵.

III. Durch Art. 3 des Pluviosgesetzes ist den Bezirkspräsidenten für den Bereich ihrer Bezirke ein gleiches Tätigkeitsgebiet eingeräumt wie dem Statthalter und dem Ministerium für das ganze Land⁶. Behalten sich letztere Behörden in allgemeiner Form oder für Einzelfälle ein gewisses Feld von Aufgaben vor, so ist damit die Tätigkeit des Bezirkspräsidenten insoweit ausgeschlossen. Dieses Recht des Statthalters und des Ministeriums gilt aber nur für die aus Art. 3 des Pluviosgesetzes abgeleiteten, nicht für diejenigen Befugnisse, welche auf anderen Gesetzen, insbesondere den Zentralisationsdekreten vom 25. März 1852 und 13. April 1861⁷ beruhen.

Zur eigenen Zuständigkeit der Bezirkspräsidenten gehört vor allem eine umfangreiche Polizeigewalt, die insbesondere in dem Verordnungsrecht zum Ausdruck kommt. Man unterscheidet die Zuständigkeit auf Grund der allgemeinen Delegation des Gesetzes vom Januar 1790 (Dekret der Nationalversammlung vom 22. Dezember 1789 Avant-Bull. I S. 52) Art. 2, Ziff. 9, welche Bestimmung die Bezirkspräsidenten (Präfekten) ermächtigt, alle zur Erhaltung „de la sûreté, de la salubrité et de la tranquillité publique“ erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese allgemeine Verordnungsbefugnis ist dem Bezirkspräsidenten auch nach dem Erlaß des Gesetzes vom 18. Juli 1837 bezüglich derjenigen Angelegenheiten, welche dieses Gesetz der Ortspolizei der Bürgermeister zuweist, verblieben⁸. Danach kann der Bezirkspräsident kraft seiner Stellung in der amtlichen Hierarchie Verordnungen für den Bezirk über alle Gegen-

⁴ Demgegenüber fallen die dem Bezirkspräsidenten in einigen Fällen zugewiesenen neuen Befugnisse kaum ins Gewicht. Zu erwähnen sind hier das Gesetz v. 20. März 1881 (G. Bl. S. 60), welches den B. die Funktionen der Forstdirektionen überträgt; § 8 A. G. B. G. B. für das Vereinsrecht (Ver. v. 6. Dez. 1899); §§ 45, 48, 65 A. G. Fr. G. G. Beurkundung und Beglaubigung von Verträgen. Von der nach § 11 des Ges. v. 30. Dez. 1871 gegebenen Möglichkeit, den Bezirkspräsidenten durch Verfügung des Reichsanzlers (jetzt Statthalters) Befugnisse zu übertragen, welche nach französischer Gesetzgebung den Ministern zustehen (vgl. auch § 18 eod., wonach durch Kais. Verordnung das Gleiche bezüglich der in den französischen Gesetzen dem Staatsoberhaupt vorbehaltenen Befugnisse bestimmt ist), ist bis jetzt nur durch Ver. v. 10. Febr. 1875 (G. Bl. S. 57), betr. Genehmigung, Abänderung und Auflegung gewisser Gemeindesteuern, Gebrauch gemacht worden.

⁵ Vgl. § 2 Ver. v. 20. Sept. 1873 (G. Bl. S. 251) und § 2 Ver. v. 28. Aug. 1875 (G. Bl. S. 172). Die Bezirkspräsidenten sind mit den in Frage kommenden Angelegenheiten nunmehr in der Berufungsinstanz befaßt.

⁶ Aucoc I Nr. 85; O. Mayer S. 56; Deoni S. 97.

⁷ Ein Abdruck des zu dem erstgenannten Dekret erlassenen Zirkulars des Ministers des Innern v. 5. Mai 1852 befindet sich D. P. 52. 3. 29 f.; vgl. auch die Aufzählung der Befugnisse des B. bei Ducrocq I S. 84 f. Tabl. A u. B.

⁸ Vgl. Entsch. des R. G. v. 5. Jan. 1880 und O. G. Colmar v. 31. März 1886, 17. April 1886, 29. Sept. 1890 (Jur. Z. 1886 S. 256, 324; 1890 S. 510).

Der französische Kassationshof steht nach seinen neueren Entscheidungen v. 28. Aug. 1858, 23. Nov. 1860, 28. Juni 1861 (vgl. Jur. Z. 1886 S. 260) auf dem Standpunkt, daß der Präfekt (Bezirkspräsident) bezüglich derjenigen Gegenstände, welche der ortspolizeilichen Gewalt des Bürgermeisters unterstellt sind, Verordnungen nur erlassen kann, soweit es sich um „mesures de sûreté générale“ handelt. Ducrocq I S. 80; Hauriou Nr. 332. Vgl. über die Streitfrage die ausführliche Darstellung bei Deoni-Mandel S. 107.

stände erlassen, welche der Bürgermeister durch Ortspolizeiverordnung für seine Gemeinde regeln kann.

Auf die Strafanndrohung erstreckt sich die Verordnungsgewalt des Bezirkspräsidenten nicht; als Strafnorm gilt vielmehr die Blankettbestimmung des Art. 471 Nr. 15. C. p. (Geldstrafe von 1 bis 5 Fr.).

Für eine einzelne Gemeinde kann der Bezirkspräsident keine rechtsgültige Polizeiverordnung erlassen; dieselbe muß sich vielmehr entweder auf den ganzen Bezirk oder auf einen oder mehrere Kreise oder schließlich auf gewisse Klassen von Gemeinden erstrecken.

Über die Grenzen seines Bezirks hinaus kann der Bezirkspräsident ebenfalls rechtswirksame Verordnungen nicht erlassen⁹.

IV. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld der Bezirkspräsidenten ist ihre Funktion als vermittelndes Organ zwischen den Zentralbehörden einerseits und den Kreis- und Ortsbehörden andererseits. Den Zentralbehörden gegenüber hat der Bezirkspräsident zu berichten über alle wichtigeren Vorkommnisse und außerdem in periodischen Berichten über die allgemeine und die politische Lage. Diese Berichte dienen dazu, etwaige Mißstände in der Verwaltung aufzudecken und zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen. Die gleiche Pflicht trifft die Kreis- (Polizei-) Direktoren gegenüber dem Bezirkspräsidenten. Auf Grund dieser Berichte kann der Bezirkspräsident kraft seines Überwachungs- und Anordnungsrechts solche Anordnungen der unteren Behörden, die den Gesetzen und Verordnungen widersprechen, annullieren. Durch Anweisungen und Ausführungsbestimmungen sichert er die gesetzmäßige und sachgemäße Ausführung der Aufgaben der Verwaltung.

V. Schließlich beansprucht eine nicht geringe Bedeutung die Tätigkeit der Bezirkspräsidenten als Vertreter der Bezirke in der Eigenschaft der letzteren als Selbstverwaltungskörper. Auch in dieser Beziehung ist der Bezirkspräsident nicht bloß Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern gleichfalls Landesbeamter. Mit seiner Ernennung zum Bezirkspräsidenten erwirbt er ohne weiteres auch die Befugnis, den Bezirk als Selbstverwaltungskörper zu verwalten, und ebenso endigt diese seine Befugnis zugleich mit seinem Ausscheiden als Staatsbeamter. Über die Rechte und Pflichten des Bezirkspräsidenten als Organ des Bezirke als Selbstverwaltungskörper soll noch weiter unten ausführlicher gehandelt werden.

VI. Zur Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben sind dem Bezirkspräsidenten eine ganze Reihe von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, die jedoch keine selbständigen Befugnisse haben; sie sind nur Hilfsorgane des Präsidenten, der sich allerdings einen allgemeinen Stellvertreter (Oberregierungsrat) oder für Einzelfälle besondere Stellvertreter substituieren kann. Für den ganzen Geschäftsbetrieb ist nach außen allein der Bezirkspräsident verantwortlich, es steht dies im Einklang mit der Bestimmung, daß seine Stimme in allen Fällen, auch in den Angelegenheiten, über welche der Bezirksrat Beschluß zu fassen hat, die entscheidende ist¹⁰.

VII. Die Verwaltung je eines Kreises führt ein Kreisdirektor; in den Stadtkreisen Straßburg und Metz nimmt die Befugnisse des Kreisdirektors der Bezirkspräsident wahr.

Die Kreisdirektoren sind an die Stelle der sous-préfets getreten, die hauptsächlich dazu dienten, den Verkehr zwischen Bürgermeister und Präfekten zu vermitteln und den Präfekten die erforderlichen lokalen Auskünfte zu verschaffen. Der Unterpräfekt war sozusagen nur ein Gehilfe des Präfekten; er leitete seine Zuständigkeit nur aus besonderen Aufträgen ab, die ihm seitens der Präfekten zuteil wurden. Er war nicht der Vorgesetzte des Bürgermeisters und hatte diesem gegenüber kein Befehlsrecht; der Bürgermeister stand vielmehr unmittelbar unter dem Präfekten. Der Unterpräfekt hatte auch ursprünglich kein Ordnungsrecht; erst das Dekret vom 13. April 1861 (Art. 6) und das Gesetz vom 4. Mai 1864 haben dem Unterpräfekten eine gewisse eigene Zuständigkeit eingeräumt, die ihn befähigte, in gewissen geringfügigen Angelegenheiten den Gesuchsteller selbst zu bescheiden¹¹. Vor allem hatte der Unterpräfekt aber keinen Selbstverwaltungskörper zu vertreten, denn das Arrondissement (Kreis) bildete keinen solchen.

⁹ Vgl. Grün Nr. 117.

¹⁰ Leoni S. 99.

¹¹ Ducrocq I Nr. 141.

An diesem Rechtszustand hat die deutsche Verwaltung ganz erhebliche Änderungen vorgenommen; es entwickelte sich eine allgemeine Tendenz, die Zuständigkeit der Kreisdirektoren auf Kosten derjenigen der Bezirkspräsidenten ständig zu erweitern, was notgedrungen auch im Interesse der finanziellen Entlastung des Landes schließlich zur Aufhebung der Bezirkspräsidien führen muß.

Die Grundlage für diese Entwicklung wurde durch § 14 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 geschaffen, wodurch der Reichskanzler ermächtigt wurde, den Kreisdirektoren Befugnisse zu übertragen, welche das Gesetz den Bezirkspräsidenten zugewies. Von dieser Ermächtigung ist durch die Verordnungen vom 20. September 1873 (G. Bl. S. 249) und vom 28. August 1875 (G. Bl. S. 171) Gebrauch gemacht worden. Auf Grund dieser Verordnungen sind jetzt die Kreisdirektoren Aufsichtsinstanz über die Vermögensverwaltung der Gemeinden (Genehmigung des Budgets)¹². Weiterhin haben sie die Befugnis anstatt des Bürgermeisters eine dem letzteren obliegende gesetzliche Handlung selbst vorzunehmen¹³, die Bannwarte zu ernennen und zu entlassen, ferner über die von Mitgliedern des Gemeinderats beantragte Einberufung außerordentlicher Gemeinderatssitzungen¹⁴ sowie über die Absetzung säumiger Gemeinderatsmitglieder¹⁵ Entscheidung zu treffen.

Weiterhin haben die Kreisdirektoren noch folgende besondere Verwaltungsaufgaben zugewiesen erhalten:

a) Die Erteilung der nach den Gesetzen erforderlichen Erlaubnis zur Vornahme einzelner Geschäfte und Handlungen, insoweit nicht die Erteilung dieser Erlaubnis den Gemeindepolizeibehörden zusteht oder sich auf Gegenstände der politischen und allgemeinen Landespolizei bezieht¹⁶;

b) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung der Gefahr, welche durch den Einsturz oder beim Niederreißen oder Ausbessern von Gebäuden entstehen kann, welche an großen Straßen (grande voirie) stehen, und die Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse der Bürgermeister für die an kleinen Straßen stehenden Gebäude;

c) die Erteilung der Erlaubnis zum Transport von Leichen über die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen und die Ausstellung der bezüglichen Leichenpässe¹⁷;

d) die Erlaubniserteilung zur Eröffnung von Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften und Schließung derselben nach Maßgabe des Dekrets vom 29. Dezember 1851^{18 19}.

Gegen die auf Grund der Verordnungen vom 20. September 1873 und 28. August 1875 von den Kreisdirektoren erlassenen Entscheidungen steht den Beteiligten die Berufung an den Bezirkspräsidenten offen. Die Berufung muß binnen der bisher gegen die Entscheidungen der Bezirksbehörden vorgeschriebenen Fristen und in streitigen Angelegenheiten, für welche eine besondere Frist nicht vorgeschrieben ist, binnen 30 Tagen vom Empfang der Entscheidung an gerechnet eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet regelmäßig der Bezirkspräsident; nur in solchen Fällen, in denen nach früherem Recht der Präsekturrat mitzuentcheiden berufen war, hat der Bezirkspräsident unter Beziehung des Bezirksrats zu befinden²⁰.

¹² Vgl. § 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9 Ver. v. 20. Sept. 1873; § 1 a, b, c Ver. v. 28. Aug. 1875 u. § 38 Ver. v. 1. Sept. 1873 (G. Bl. S. 732).

¹³ Art. 15 Gef. v. 18. Juli 1837.

¹⁴ Aber nur im Falle des Art. 15 Abs. 3 Gef. v. 5. Mai 1855; vgl. Leoni S. 99 N. 5.

¹⁵ Art. 20 Gef. v. 5. Mai 1855.

¹⁶ Z. B. Befreiung von der Polizeistunde in einzelnen Fällen.

¹⁷ Ver. v. 20. Sept. 1873 Nr. 9, 11—13; Nr. 1—8, 10 sind durch Vorschriften der Gemeindeordnung erlegt worden. Brud I S. 395.

¹⁸ Dieses Dekret ist durch § 4 E. G. v. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57) aufrechterhalten worden. Allenfalls kommt noch § 53 Gew. O. in Frage. Wegen des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus vgl. § 9 Einf. Ver. v. 24. Dez. 1888 G. Bl. S. 101; zuständig ist der Kreisdirektor. Brud I S. 395 N. 3.

¹⁹ Brud I S. 395 erwähnt noch: die Feststellung der Verzeichnisse der Freischüler gemäß Art. 45 Gef. v. 15. März 1850.

²⁰ § 2 Ver. v. 20. Sept. 1873; § 2 Ver. v. 28. Aug. 1875. Gegen die Entscheidungen bei Rechnungsabnahmen ist innerhalb zweier Monate von der Zustellung ab der Rekurs an den Bezirksrat gegeben. Leoni S. 100.

Den Kreisdirektoren sind ferner in einer ganzen Reihe von Fällen durch neuere Gesetze und Verordnungen gewisse Funktionen übertragen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde²¹.

Die Kreisdirektoren sind Mitglieder der Kreisersatzkommissionen; sie haben gemeinschaftlich mit den Bezirkskommandeuren die Abhaltung des Musterungsgeschäfts und die Vorbereitung des Aushebungsgeschäftes zu leiten²².

Zu erwähnen ist noch, daß in den Stadtkreisen Straßburg, Metz und Mülhausen die Gemeindepolizei, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung des Ministeriums (früher des Oberpräsidenten) der Gemeindeverwaltung verblieben ist, durch einen Polizeidirektor (-präsidenten) unter Aufsicht des Bezirkspräsidenten verwaltet wird²³. Während in Mülhausen die Befugnisse des Polizeidirektors dem dortigen Kreisdirektor übertragen sind²⁴, sind in Straßburg und Metz besondere Polizeidirektoren bestellt. Dieselben haben für den ihnen zugewiesenen Amtsbereich alle Rechte der Bürgermeister, insbesondere das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen. Darüber hinaus haben sie in vielen Fällen die den Kreisdirektoren in den Landkreisen zustehenden Befugnisse²⁵.

Über die Zuständigkeit der Bürgermeister wird weiter unten bei der Darstellung des Gemeinderechts gehandelt werden.

§ 17. Die richterlichen Behörden. Zur Zeit der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem deutschen Reiche beruhte die Gerichtsverfassung des Landes auf den unter der ersten französischen Republik und unter dem ersten Kaisertum¹ ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

I. Dieser gesetzlichen Regelung ist allerdings in Frankreich ein Jahrhunderte währender Kampf der Krone mit den Gerichten vorausgegangen². Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts hatte nämlich das Pariser Parlament, so hieß der oberste Gerichtshof, die Zivilgerichtsbarkeit vollständig übernommen, indem es sich von der ursprünglichen Fiktion, als urteile das Parlament nur als beratendes und unterstützendes Kollegium des Königs, los sagte und grundsätzlich die Selbständigkeit (souveraineté) der Justiz neben dem Könige behauptete. Dies ging so weit, daß an Stelle des königlichen Ernennungsrechtes das Recht des Gerichtshofs trat, seine Mitglieder durch Wahl neuer zu ergänzen, ein Ernennungsmodus, der bald zur Käuflichkeit der Stellen führte. Mitglieder des Parlaments oder der in den Provinzen diesem nachgebildeten cours souverains wurden mehr und mehr nur die reichen und vornehmen Familien des Landes (noblesse de robe), die ihren Machtbereich ständig zu erweitern suchten. Nur diejenigen königlichen Ordnungen (ordonnances), die das Parlament durch Einregistrierung feierlich anerkannt hatte, sowie die coutumes bildeten die Rechtsquellen für diese Gerichtshöfe, die einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht nicht kannten.

Da die königlichen Beamten (Intendanten) sich an die Auslegungen der Parlamente vielfach nicht hielten und ihrerseits auch nicht registrierte Ordnungen der Könige handhabten, konnten Reibungen nicht ausbleiben. Die Parlamente erklärten Verwaltungshandlungen für ungültig, und der König schützte seine Beamten bei Ausübung ihrer Tätigkeit. Hierbei kam ihm vor allem die Idee der zurückbehaltenen Rechtspflege (justice retenue), nämlich derjenigen Gerichtsbarkeit zu fassen,

²¹ Vgl. die Aufzählung bei Deoni S. 100 Nr. 2. Zu berichtigen ist das dort Gesagte in zwei Punkten: 1. Die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein usw. richtet sich nicht mehr nach dem § 4 Ges. v. 16. Mai 1877 (G.Bl. S. 21), sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung. 2. Die Ausstellung von Legitimationskarten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen obliegt dem Bezirkspräsidenten. 3. Über die Beurkundung gewisser Verträge durch den Kreisdirektor vgl. § 45 Ziff. 2 A.G. F.G.

²² Militär-Ersatz-Instruktion (G.Bl. 1872 S. 585) § 15 Nr. 4.

²³ § 14 Abf. 2 u. 3 Verw.Ges. v. 30. Dez. 1871. Vgl. die Verfügungen des Oberpräsidenten v. 11. Aug. 1872 (A.M. f. Lothr. 1879 S. 47) und v. 28. Febr. 1873 (Straßb. Ztg. Nr. 60). Für Mülhausen vgl. Min.Ver. v. 28. Mai 1889 (Z.Bl. S. 141).

²⁴ § 14 Ges. v. 30. Dez. 1871.

²⁵ Vgl. z. B. § 2 Nr. 5 der deutschen Wehrordnung (Z.Bl. f. d. Deutsche Reich 1875 S. 535); § 5 Ver. v. 28. März 1881, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G.Bl. S. 67); § 9 Ges., betr. die Jagdpolizei, v. 7. Mai 1883 und §§ 2, 4, 5 u. 9 der Ausf.Ver. v. 20. Juni 1883 (G.Bl. S. 57 u. 65) u. a. m.

[§ 17] ¹ Es kommen in Betracht insbes. die Gesetze v. 27. Vent. (Bull. des Lois III. série Nr. 103) und v. 20. April 1810 (Bull. des Lois IV. série Nr. 5351) und die Dekrete v. 30. März 1808, 6. Juli u. 13. Aug. 1810.

² C. Mayer, Franz. B.R., S. 87 f.

die ihm als ursprünglichem Träger des ganzen Richteramtes, abgesehen von der Delegation an die Parlamente, noch geblieben war. Sachen, von denen anzunehmen war, daß sie nicht zur Rechtsprechung der Parlamente gehörten, brachte der König mittels „évocation“ an sich. Über die so evozierten Sachen entschieden die Verwaltungsbehörden, und in der Berufung der Staatsrat. Dieses Evocationsrecht artete bald zu einem Mißbrauch aus, und so erwuchs ein beständiger Kampf zwischen Gericht und Verwaltung bis zur Revolutionsgesetzgebung, die durch die Zauberformel der Trennung der Gewalten (séparation des pouvoirs judiciaires et administratifs) Ordnung schaffte. Auf der Grundlage der als bereits vorhanden angenommenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Justiz und Verwaltung soll der ersteren die Anwendung des Zivil- und Strafrechts auf die Bürger, der letzteren die Vertretung des kraft seiner Obrigkeit handelnden Staates zufallen. Zwischen beiden Staatstätigkeiten besteht eine Trennung der Gewalten; keine soll in die Zuständigkeit der anderen störend eingreifen.

II. Nach der französischen Gerichtsorganisation bestanden als ordentliche Gerichte erster Instanz für Zivilsachen die aus drei oder mehr Mitgliedern gebildeten tribunaux de première instance. Als außerordentliche Gerichte erster Instanz fungierten die Friedensgerichte (justice de paix) über Bagatelldingen³, die Handelsgerichte⁴ (tribunaux de commerce) über Handelsfachen und die Gewerbegerichte (conseils de prudhommes) über Streitigkeiten der Gewerbetreibenden und ihrer Angestellten.

Als Strafgerichte erster Instanz waren tätig die Friedensrichter als „tribunaux de police“ für Übertretungen, die tribunaux de première instance als „tribunaux correctionnels“ für Vergehen und die in gewissen Zeitabschnitten zusammentretenden „cour d'assises“ für Verbrechen.

Als Berufungsinstanz der Friedensgerichte (auch in Polizeistrafsachen) wirkten die tribunaux de première instance; die Berufung gegen die Urteile dieser letzteren (in Zivil- und Strafsachen) und der Handelsgerichte ging an die Appellhöfe (cours d'appel). Die Handelsgerichte wiederum waren Berufungsinstanz für die Gewerbegerichte. Der höchste Gerichtshof war die cour de cassation in Paris.

Örtlich entfielen auf jeden Kanton ein Friedensgericht, auf jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz und gewöhnlich auf zwei Departements ein Appellhof.

Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit wurde teils von den Gerichten, teils von Notaren ausgeübt.

III. Bei der Einrichtung der deutschen Gerichte im Jahre 1871 wurde an dieser Gerichtseinteilung grundsätzlich nichts geändert⁵; die aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffenen Änderungen betrafen: an die Stelle der cours d'appel trat für das ganze Land der Appellhof in Colmar; die 11 tribunaux de première instance wurden durch die sechs Landgerichte zu Straßburg, Metz, Mülhausen, Colmar, Zabern und Saargemünd ersetzt. Die Friedens-, Handels- und Gewerbegerichte wurden im wesentlichen beibehalten. Als örtliche Zuständigkeit erhielten die Handelsgerichte den entsprechenden Bezirk der Landgerichte Colmar, Metz, Mülhausen, Saargemünd, Straßburg und Zabern.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft wurde bei dem Appellationsgericht ein Generalprokurator, bei den Landgerichten Oberprokuratoren mit der erforderlichen Zahl von Substituten eingesetzt.

IV. Durch die am 1. Oktober 1879 erfolgte Einführung der Reichsjustizgesetze, die einheitliche Grundlagen für alle deutschen Gerichte geschaffen haben, wurden erhebliche Änderungen herbeigeführt. Die Gerichtsgewalt ist grundsätzlich bei den Einzelstaaten geblieben, sämtliche Gerichte mit Ausnahme des Reichsgerichts und der Militär- und der Marinegerichte sind Landesgerichte, welche im Namen der Landesstaatsgewalt, in Elsaß-Lothringen im Namen des Kaisers Recht sprechen.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird danach in Elsaß-Lothringen durch Amts- und Landgerichte, durch das Oberlandesgericht und allenfalls durch das Reichsgericht ausgeübt. Als Ersatz für die bisher dem Reichsoberhandelsgericht zustehenden Befugnisse wurde bestimmt, daß das Oberlandesgericht Colmar die Entscheidung über das Rechtsmittel der Kassation (in Zwangsenteignungssachen) haben sollte⁶. Über die

³ Zugleich waren die Friedensgerichte in den an den Rhein grenzenden Kantonen Rheinfahrtsgerichte. ⁴ In der Besetzung mit drei Laien.

⁵ Die Befugnisse des Kassationshofs wurden auf das Reichsoberhandelsgericht übertragen. Vgl. Gesetz v. 14. Juli 1871 (G. Bl. S. 165). Ver. v. 14. Juli 1871 (G. Bl. S. 169) und 7. Aug. 1871 (Straßb. Ztg. Nr. 228).

⁶ Die damals dem Reichsgericht übertragene Aufsicht und Disziplin über die Richter (§ 22 R. G. v. 4. Nov. 1878 (G. Bl. S. 65) und § 1 R. G. v. 16. Juni 1879 (R. G. Bl. S. 159) ist durch

Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat dann später das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Bestimmung getroffen.

Die Handhabung der Justizverwaltung ist dem Landesrecht vorbehalten geblieben.

Der Sitz und die Besetzung des Oberlandesgerichts kann durch Verordnung des Kaisers, und die Bestimmungen über Zahl, Sitz und Bezirke der Land- und der Amtsgerichte, ferner der Zahl der Senate und Kammern können durch Verordnung des Statthalters vorbehaltlich der durch den Landeshaushalt vorgesehenen Grenzen abgeändert werden⁷.

Im Interesse des rechtsuchenden Publikums kann das Ministerium die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen⁸. Den Amtsgerichten sind Ergänzungsrichter beigeordnet, welche den Amtsrichter in Verhinderungsfällen zu vertreten haben; eine besondere Befähigung für dieses Amt wird nicht verlangt⁹.

An den Landgerichten zu Straßburg, Metz, Mühlhausen und Kolmar sind Kammern für Handelsachen eingerichtet, deren Mitglieder mit Ausnahme des jeweiligen Vorsitzenden, der ein berufsmäßiger Richter ist¹⁰, aus Handelsrichtern bestehen, die aus der Mitte des ansässigen Kaufmannsstandes genommen werden.

Die Vorsitzenden der periodisch bei den Landgerichten Straßburg, Metz, Mühlhausen und Kolmar zusammentretenden Schwurgerichte werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten aus der Zahl der bei dem Oberlandesgericht oder den Landgerichten beschäftigten Richter, die beiden Beisitzer vom Landgerichtspräsidenten, der auch für den etwa nötig werdenden Stellvertreter des Vorsitzenden zu sorgen hat, ernannt¹¹.

V. An die Stelle des Generalprokurators und der Oberprokuratoren sind der Oberstaatsanwalt am Sitz des Oberlandesgerichts und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten getreten. Dem Oberstaatsanwalt ist beigegeben der Erste Staatsanwalt beim Oberlandesgericht und einer oder mehrere Staatsanwälte; ebenso stehen den Ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten je nach dem Geschäftsumfang einer oder mehrere Staatsanwälte zur Seite. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte; die Voraussetzung zur Erlangung des Amtes als Staatsanwalt ist aber die Ablegung der juristischen Staatsprüfung. Bei den Amtsgerichten fungieren als öffentliche Ankläger Amtsanwälte, deren Funktionen vertretungsweise Gerichtsassessoren¹² übertragen werden können. Die Amtsanwälte sind der Staatsanwaltschaft beim Landgericht untergeordnet.

Der äußeren Angliederung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte entspricht es, daß sowohl die örtliche wie die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Organe mit denjenigen der Gerichte, welchen sie zugewiesen sind, übereinstimmt¹³. Abgesehen hiervon,

Gesetz v. 13. Febr. 1899, betr. die Disziplin der Richter, einem Disziplinarsenat und Disziplinarhof übertragen worden.

⁷ Gesetz v. 14. Juli 1871 § 2; Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.B. S. 759).

⁸ Durch Kais. Ver. v. 21. Juni 1913 (G.B. S. 81) ist für die aufsichtsführenden Amtsrichter bei den Amtsgerichten in Straßburg, Metz, Mühlhausen, Colmar und Diedenhofen die Bezeichnung „Amtsgerichtsdirektor“ eingeführt worden.

⁹ Art 3 Gesetz v. 29. Vent. IX (Bull. III. série Nr. 595) und Art. 10 G.V.G. Vgl. auch hinsichtlich der Vertretung noch § 6 Ver. v. 26. April 1875 (G.B. S. 69).

¹⁰ Der Vorsitzende wird vom Statthalter aus den Mitgliedern des Landgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Handelsrichter werden vom Kaiser auf gutachtlichen Vorschlag der am Sitz des Landgerichts bestehenden Handelskammer für eine Dauer von drei Jahren ernannt.

¹¹ Sind mehrere Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengefaßt (Straßburg-Zabern, Metz-Saargemünd), so können die Beisitzer auch aus den anderen Landgerichten des Bezirks genommen werden.

¹² Auch Referendare und bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren, v. 28. April 1880, auch Forstbeamte können hierzu verwandt werden (§ 64 Gesetz v. 28. April 1880). In dringenden Fällen kann bei Verhinderung des zuständigen Beamten auch der Bürgermeister des Ortes als Amtsanwalt fungieren. Nach Leon i (S. 113 R. 6) besteht noch das Gesetz v. 27. Vent. VIII Art. 26 zu Recht, wonach bei Verhinderung des Staatsanwalts der jüngste Richter des betr. Gerichts zur Vertretung berufen ist.

¹³ § 144 G.V.G. Vgl. auch Abs. 2 daselbst, wonach bei Gefahr im Verzug auch ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft tätig werden muß.

besteht aber eine völlige Trennung der Gerichte von den Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwälte haben insbesondere kein Aufsichtsrecht über die Gerichte, sie geben auch nicht etwa, wie in Frankreich, in schwierigen Fällen Rechtsgutachten für die Gerichte ab.

Die innere Einrichtung der Staatsanwaltschaft ist die einer hierarchisch gegliederten einheitlichen Behörde ohne kollegialische Verfassung. Der Oberstaatsanwalt und an dessen Stelle die Ersten Staatsanwälte haben ein allgemeines Devolutions- und Substitutionsrecht bezüglich der ihnen unterstellten Beamten, d. h. sie können alle Befugnisse der untergeordneten Beamten selbst wahrnehmen oder einen anderen als den zunächst berufenen Beamten mit der Wahrnehmung einer Dienstobliegenheit beauftragen. Die Oberleitung der Staatsanwaltschaft hat das Ministerium¹⁴.

Die Haupttätigkeit der Staatsanwaltschaft liegt auf dem Gebiete der Strafsachen. Hier steht ihr die Vorbereitung und die Erhebung der öffentlichen Klage zu (§ 151 f. 483 f. St.P.O.) zu; ferner ist ihr die Strafvollstreckung überwiesen, soweit diese nicht den Amtsgerichten obliegt. In Zivilsachen wirken die Staatsanwälte nur in Ehe- und Entmündigungssachen mit (vgl. §§ 606 f., 664 f. C.P.O.). Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft beschränkt auf gewisse, ein öffentliches Interesse beanspruchende Fragen, wie z. B. Zwangsziehung. Im Falle des Art. 88 Ges. v. 27. Vent. VIII ist die Staatsanwaltschaft weiterhin noch befugt, im Interesse der richtigen Gesetzesanwendung das Rechtsmittel der Kassation einzulegen.

Außerdem versteht die Staatsanwaltschaft noch wichtige Geschäfte der Justizverwaltung. So haben die Ersten Staatsanwälte gemeinsam mit den Landgerichtspräsidenten das Landgericht als solches in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ferner sind sie mit der Aufsicht über die Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Standesbeamten beauftragt¹⁵.

VI. Die besonderen Gerichte nach § 14 G.V.G. Als solche sind zu erwähnen:

1. Die Rheinschiffahrtsgerichte¹⁶; dieselben beruhen auf der sogenannten revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868¹⁷, (welche den Staatsvertrag vom 31. März 1831 zwischen den Rheinuferstaaten über die Schifffahrt auf dem Rheine neu regelte) sowie auf dem Gesetze vom 21. April 1892, betr. die Rheinschifffahrt. Als Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz fungieren die Amtsgerichte derjenigen Kantone, die an den Rhein grenzen¹⁸. Die Rheinschiffahrtsgerichte urteilen a) in Strafsachen, und zwar ausschließlich wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften mit Geldstrafen von 10 – 300 Franken¹⁹, und zwar ohne Zuziehung von Schöffen²⁰; b) in Zivilsachen besteht die Zuständigkeit nur für die in

¹⁴ Der Reichsanwaltschaft sind die Staatsanwaltschaften der Einzelstaaten nur in den Sachen unterstellt, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (Spionage). Weiterhin hat gemäß §§ 144 III, 147 II G.V.G. der Oberreichsanwalt die Entscheidung zu treffen, wenn die Staatsanwaltschaften verschiedener Staaten oder Elsaß-Lothringens sich über die Übernahme der Verfolgung einer Strafsache nicht einigen können.

¹⁵ Ob die Staatsanwaltschaft auch noch, wie Leon i (S. 114) annimmt, über die Handhabung der Ordnung bei den Gerichten zu wachen hat, dürfte indessen zweifelhaft sein, da die Gerichte in dieser Beziehung eigene Machtbefugnisse (insbes. die Sitzungspolizei) haben.

¹⁶ Dieselben sind als besondere Gerichte im Sinne des § 14 G.V.G. anzusehen; vgl. v. Traut, Die Rechtsprechung der Zentralkommission, 2. Aufl., S. 59. Abw. Anl. Michäelis, Die els.-lothr. Landesgesetze u. Verordn. z. Ausführung u. Ergänzung der C.P.O., 2. Aufl., S. 182; H.G. v. 26. Febr. 1895, Els.-lothr. J. Nr. 21 S. 471.

¹⁷ Ein vollständiger Abdruck derselben mit deutschem und französischem Text findet sich bei v. Traut S. 150 f.

¹⁸ Art. 2 Ges. v. 21. April 1892. Es sind das die Amtsgerichte von Hünningen, Sierenz, Mülhausen, Ensisheim, Neubreisach, Colmar, Marolsheim, Benfeld, Erstein, Illkirch, Straßburg, Brumath, Wischweiler, Lauterburg.

¹⁹ Art. 32 der rev. Rh.Sch.Akte ist durch § 366 Z 10 R.Str.G.B. in Verbindung mit § 2 des E.G. nicht aufgehoben.

²⁰ Es ist dies mit ein Grund, der die Annahme rechtfertigt, daß die Rh.Sch.Gerichte besondere Gerichte sind. In Baden und Bayern urteilen die Rh.Sch.Gerichte in Strafsachen unter Zuziehung von Schöffen. Vgl. über die interessante Streitfrage v. Traut S. 29 f.

Art. 34 der rev. Rh. Sch. A. aufgeführten „Rheinschiffahrtssachen“²¹. Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen, sie kann durch Parteivereinbarung nicht erweitert werden.

Als Berufungsinstanz kommt (für Elsaß-Lothringen) entweder das Landgericht Straßburg als Obergericht oder die Zentralkommission mit dem Sitz in Mannheim in Betracht. Art. 37 der Akte macht die Zulässigkeit der Berufung von einem Wert des Streitgegenstandes von über 50 Franken abhängig; für Straffsachen bedeutet dies, daß das Höchstmaß der Strafe, welche im Gesetz oder in der Verordnung für die zum Gegenstand der Verhandlung gebrachte Strafsache angedroht ist, für die Zulässigkeit der Berufung maßgebend sei²². Ein weiteres Rechtsmittel ist unzulässig. (Art. 7 Ges. vom 21. April 1832);

2. die **Gewerbegerichte**²³. Ihre bisherige Organisation beruhte auf dem Gesetze vom 23. März 1880 (G. Bl. S. 45). Die Einsetzung von Gewerbegerichten war danach fakultativ; sie konnte erfolgen für Orte mit bedeutendem Fabrik- oder Gewerbebetrieb durch kaiserliche Verordnung nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Handelskammer und der Gemeinderäte (§ 1). Durch kaiserliche Verordnung vom 29. Januar 1913 (G. Bl. S. 5) sind die landesrechtlichen Gewerbegerichte gemäß § 45 des Gesetzes von 1880 aufgehoben worden.

Maßgebend ist jetzt nur noch das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom 30. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 249)²⁴; dasselbe bestimmt, daß für Orte mit mehr als 20 000 Einwohnern (nach der jeweiligen letzten Volkszählung) ein Gewerbegericht eingerichtet werden muß.

3. **Kaufmannsgerichte** müssen nach dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 266) für diejenigen Gemeinden errichtet werden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben; im übrigen ist ihre Errichtung fakultativ. Die Zuständigkeit setzt voraus die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen, sofern der Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt. Die Zuständigkeit ist eine ausschließliche. Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter) und vier Beisitzern, die zur Hälfte aus Kaufleuten und zur Hälfte aus Handlungsgehilfen bestehen. Der Vorsitzende, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen soll, wird von dem Gemeinderat auf mindestens ein Jahr gewählt²⁵.

Was die Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Elsaß-Lothringen anlangt, so ist noch in Geltung der badisch-französische Rechtshilfevertrag vom 16. April 1846²⁶.

Fünfter Abschnitt.

§ 18. **Die Trennung der Gewalten**¹. Wenn wir heute von dem Grundsatz der Trennung der Gewalten sprechen, so denken wir in erster Linie an eine Trennung im Interesse der Rechtsprechung; die Gerichte sollen bei der Rechtsprechung unabhängig sein von Angriffen und Beeinflussungen seitens der Verwaltungsbehörden. Aus diesem Grunde ist auch die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter in weitestem Maße durch die Verfassungsgrundsätze garantiert.

²¹ Es gehören hierher: a) Zahlung der Lotsen-, Kran-, Wage-, Hafen- und Bollwertgebühren; b) Klagen wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfads; c) wegen der Beschränkungen, welche Schiffer und Fährer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben; d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

Ausgeschlossen ist die Zuständigkeit für reine Kontraktklagen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Klagegrund; auch mittelbarer Schaden gehört vor die Rh. Sch. Gerichte.

²² v. Traut S. 88.

²³ Michaëlis a. a. O. S. 184.

²⁴ § 2 in der Fassung der Bekanntmachung v. 29. Sept. 1901 (R. G. Bl. S. 353).

²⁵ Vgl. Ausf. Best. d. Min. z. R. G., betr. die Kaufmannsgerichte, v. 12. Mai 1906 (Centr. Bl. S. 68).

²⁶ Vgl. D. L. G. Colmar v. 1. Febr. 1907 (Elsaß-Lothr. Ztg. 1911 S. 584) u. F. Münch in Annal. 1907 S. 277.

[§ 18] ¹ Vgl. O. Mayer, Franz. Verw. R., S. 92 f.; A. Esmein, Cours élémentaire d'histoire du droit français, p. III tit. II; Leoni S. 105; Reetman, Off. Arch. 21 S. 78 f.; Fleiner S. 9 f.; Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions, in Revue du droit

Historisch betrachtet liegt die Sache allerdings, wie bereits oben (S. 70) ausgeführt, gerade umgekehrt; durch die Trennung der Gewalten sollte die Verwaltung vor der Justiz gesichert werden und dies aus folgenden Gründen: Die alten Parlamente (Gerichtshöfe) waren nicht nur staatliche Behörden, sondern auch politische Körperschaften gewesen, die immer eifrig bestrebt waren, ihren bedeutenden Einfluß auf die Verwaltungsakte des Staates noch weiter auszudehnen; oft haben sie störend in die Verwaltung der königlichen Beamten eingegriffen und sich auch selbst Verwaltungshandlungen angemaßt. Sie hatten Verwaltungsbeamte vor ihr Forum gestellt und waren selbst mit ihren Vollstreckungsbeamten vorgegangen. Der König kam allerdings den ihm untergeordneten Beamten hierbei zu Hilfe, es entstanden aber jedesmal dabei nicht unerhebliche Reibungen, die zu ernstlichen Störungen des staatlichen Lebens führten. Während der Revolutionsperiode wiederum waren die Gerichte die Gegner der revolutionären Ideen, indem sie sich den Bestrebungen der Umsturzparteien entgegenstellten. Wegen dieser ihrer konservativen Gefinnung suchten die Revolutionen hauptsächlich ihren Einfluß zu brechen. Diesen Umständen verdankt die Gesetzgebung über die Trennung der Gewalten ihre Entstehung.

I. Die grundlegenden Bestimmungen sind enthalten im Art. 13 Titel 2 des Gesetzes vom 24. August 1790; hier ist ausgesprochen, daß das Richteramt für immer von den Ämtern der Verwaltung getrennt sei, und daß die Richter in keiner Weise die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden stören dürfen. Weiter ist im Dekret vom 16. fruct. III bestimmt: „Den Gerichten wird hiermit wiederholt bei Strafe verboten, über Verwaltungshandlungen irgendwelcher Art zu erkennen.“ In gleicher Weise ist den Verwaltungsbehörden untersagt worden, über Angelegenheiten Entscheidung zu treffen, welche vor die Gerichte gehören, und sonstwie in das den Gerichten über-

public 1902 S. 234, 439; G. Jéze, Verwaltungsrecht der franz. Republik (Öff. R. d. Gegenw. Bb. XXIII, 1913) S. 169 f.; Korman n, Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung, im Jahrb. d. öff. R. 7 (1913) S. 1 f. Die Idee der Trennung der staatlichen Gewalt in drei Gewalten (puissance exécutive, puissance législative und puissance de juger) hat Montesquieu zuerst in seinem Werke „De l'esprit des lois“ (1748) entwickelt (vgl. livre XI chap. IV, VI). Die Trennung der Gewalten (séparation des pouvoirs) ermöglicht erst eine ordnungsmäßige Staatsregierung. M. ist der Ansicht, daß die puissance législative über der puissance exécutive und der puissance de juger stehe. Spätere Schriftsteller haben im Anschluß an Rousseau den Nachweis zu liefern versucht, daß die richterliche Gewalt überhaupt nicht als besondere Gewalt von der puissance exécutive zu trennen sei. Vgl. Duguit, La séparation des pouvoirs et l'assemblée nationale de 1789; Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 453 f.; Kerschlo b, Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, S. 285, 293. Die Lehre Montesquiens von der Trennung der Gewalten hat in den Verfassungsurkunden fast aller europäischen Staaten Eingang gefunden. Das Reichsrecht hat diesen Grundsatz im G.B.G. v. 27. Jan. 1877 reichsgesetzlich zur Geltung gebracht. „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt“ (§ 1 G.B.G.), und § 17 I zit.: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.“ (Vgl. auch F. Stein, Die Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung.) Laband (II S. 172) betont richtig, daß die Lehre von der Teilung der Gewalten nicht von dem verschiedenen Inhalt oder Tatbestand der staatlichen Akte, sondern von der verschiedenen staatsrechtlichen Stellung der Organe, welche zur Vornahme staatlicher Geschäfte berufen sind, ausgeht. (Ähnlich Reetman a. a. O. S. 75, der die Exekutive sich trennen läßt durch eine séparation des autorités). Die Gesetzgebung gibt sich kund in unveränderlichen, auf freier Willensbestimmung beruhenden und auch der Rechtsordnung selbst gegenüber freien Akten. Die Rechtsprechung (pouvoir judiciaire) ist innerhalb der Schranken der Rechtsordnung unabhängig von der Verwaltung. Der charakteristische Unterschied zwischen Gerichten und anderen Staatsbehörden besteht in folgendem: Sie sind den Anweisungen des Staatsoberhauptes und der von ihm ernannten Beamten keinen dienstlichen Gehorsam schuldig. (Laband a. a. O.)

Der Zuständigkeitsbereich der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane ist nicht klar abgegrenzt. Die Gerichte sind nicht auf die Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden nicht auf die Verwaltung und die Gesetzgebungsorgane nicht auf die Rechtsetzung beschränkt. Aber eine bestimmte Tätigkeit ist für jeden der drei Zuständigkeitsbereiche das wesentliche Lebenselement (Laband a. a. O.; Fleiner S. 12). Die Rechtsprechung umfaßt grundsätzlich bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, allein sie umfaßt nicht alle Rechtsprechung, und außerdem können ihr noch andere Aufgaben zugewiesen werden. Nach G.B.G. § 13 sind die Landesgesetzgebungen von der Reichsgesetzgebung für besetzt erklärt, die Beurteilung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zu übertragen, sofern nicht reichsrechtliche Spezialvorschriften bestimmte Streitsachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen haben (z. B. G.B.G. § 9). Für den Bereich der Strafsachen hat jedoch das Reichsrecht diese Ermächtigung selbst wieder durch eine Spezialbestimmung eingeschränkt, nämlich dahin, daß Verwaltungsbehörden nur die Abhandlung von polizeilichen Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle übertragen werden können und auch diese nur, soweit die Strafe eine bestimmte Grenze nicht überschreitet (Str. P.O. §§ 453, 459). Fleiner S. 13. In Elsaß-Lothringen ist auch innerhalb der letzteren Grenzen eine Übertragung der Strafgewalt auf Verwaltungsbehörden unzulässig.

lassene Gebiet überzugreifen. Hierher gehört vor allem die grundlegende Bestimmung des Art. 1 Kap. V Tit. III der Konstitution von 1791, wonach die richterliche Gewalt in keinem Falle von dem König ausgeübt werden darf, ferner die Bestimmung in Art. 23 Kap. IV Tit. III ebenda, wonach Verwaltungsbeamte in keiner Weise auf das richterliche Gebiet hinübergreifen dürfen, und schließlich Tit. II Art. 17 Gesetz vom 16. August 1790, wonach der König eine vor die ordentlichen Gerichte gehörige Angelegenheit weder an sich ziehen noch einem von ihm abhängigen Ausnahmegericht übertragen kann².

Nach diesen fortdauernd in Geltung stehenden Bestimmungen³ gelten für die Gerichte folgende Grundsätze:

1. Die Gerichte dürfen keinen Verwaltungsakt vornehmen; einen Verwaltungsakt stellt auch der Erlass einer allgemeinen Verordnung dar, und darum ist eine derartige Verfügung nicht nur auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts (Art. 127 Nr. 2 C. p.), sondern ganz allgemein auf dem Gebiete der *causes qui leur seront soumises* (Art. 5 C. c.) ausdrücklich verboten.

2. Ein Verwaltungsakt (*acte administratif*) darf nicht zum Gegenstand richterlicher Beurteilung gemacht werden. Die Gerichte haben also Verwaltungsakte nicht auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen, können sie auch nicht für ungültig erklären oder ihre Ausführung verbieten.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch wichtige Ausnahmen: a) Handelt es sich um einen offensichtlichen Übergriff über die Zuständigkeit der betreffenden Verwaltungsbehörde⁴, so ist das Gericht zur Prüfung der Rechtsgültigkeit des Verwaltungsaktes befugt. Handelt es sich z. B. für ein Gericht um die Frage, an die Übertretung einer Polizeiverordnung die gesetzliche Strafe nach Art. 471 Nr. 15 C. p. zu knüpfen, so hat der Richter zu prüfen, ob die Verordnung gesetzmäßig und von der zuständigen Behörde erlassen ist; trifft dies nach Ansicht des Gerichts nicht zu, so kann es zwar die Verordnung nicht für ungültig erklären, wohl aber ihrer Anwendung den strafrechtlichen Schutz versagen. Der Prüfung der Gerichte entzieht sich auch die formelle Gültigkeit der Polizeiverordnung, also die Frage, ob sie in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen zustande gekommen ist⁵.

b) Das Gericht hat weiterhin ein Prüfungsrecht, wenn es durch besondere gesetzliche Vorschrift zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungsaktes berufen ist⁶.

3. Die Gerichte dürfen Verwaltungsakte nicht auslegen („*déterminer le sens et la portée d'un acte peut équivaloir à annuler cet acte*“), sofern Zweifel bezüglich dessen Inhalt sich ergeben. Ist der Inhalt des Verwaltungsaktes (*acte administratif*) zweifellos, so haben die Gerichte in den vor sie nach § 13 G.V.G. gehörigen Streitigkeiten unbeschadet des Grundsatzes von der Trennung der Gewalten solchen Verordnungen der Verwaltung, die gegen die Gesetze verstoßen, die Anwendung zu versagen und dürfen sie auch in diesem Falle auslegen⁷. Auf allgemeine Verordnungen (*décrets réglementaires*), welche das Staatsoberhaupt auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen hat, bezieht sich der Grundsatz über die Trennung der Gewalten überhaupt nicht; diese allgemeinen Verordnungen stehen den Gesetzen gleich, und infolgedessen haben ihnen gegenüber auch die Gerichte kein anderes Prüfungsrecht wie gegenüber Gesetzen⁸.

² „L'ordre constitutionnel des juridictions ne pourra être troublé ni les justiciables distraits de leurs juges naturels par aucune commission, ni par d'autres attributions ou évocations que celles qui sont déterminés par la loi.“

Die Selbständigkeit der Justiz ist also durch folgende Grundsätze gesichert: 1. Das Staatsoberhaupt darf sich in die Gerichtsbarkeit nur so weit einmischen, als ihm dieses Recht verfassungsmäßig verliehen ist (Richterernennungsrecht, Begnadigungsrecht). 2. Die Kompetenz der ordentlichen Gerichte darf nicht durch Ausnahmegerichte verringert werden. 3. Verwaltungsbeamte dürfen nicht in das den Gerichten vorbehaltene Gebiet übergreifen. Vgl. Keetman a. a. O. S. 76.

³ Vgl. R.G. v. 26. Jan. 1883 und 26. März 1887, D.L.G. Colmar v. 29. Jan. 1883, 16. Juni 1884; 27. Jan. 1888 in *Elf.-L. Z.* Nr. 8 S. 106; Nr. 9 S. 550; Nr. 10 S. 252; Nr. 13 S. 193, 405.

⁴ Vgl. hierzu Molitor-Stieve S. 88; Dalloz, *Rép. v. comp. admin.* Nr. 11, 93, Suppl. Nr. 28.

⁵ D.L.G. Colmar v. 6. Mai 1899, *Elf.-L. Z.* 1899 (24) S. 506. Die Nachprüfung der formellen Gültigkeit einer Polizeiverordnung steht lediglich der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu.

⁶ So z. B. hinsichtlich Art. 14 des Enteign.Ges. v. 3. Mai 1841 mit Bezug auf die Zuständigkeit der die Gemeinnützigkeit erklärenden Behörde und auf den Abtretungsbeschluss des Bezirkspräsidenten. Vgl. Dalloz, P. 83. 3. 57; Molitor-Stieve S. 88 zu § 40 a U.G. B.G.B.

⁷ D.L.G. Colmar v. 1. Dez. 1905, *Elf.-L. Z.* 1906 S. 387. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten hat also keineswegs die Tragweite, daß die Gerichte genötigt wären, kritiklos jede Anordnung einer Verwaltungsbehörde als gültig zu behandeln. Vielmehr steht ihnen die Befugnis zu, zu prüfen, ob überhaupt ein Verwaltungsakt (*acte administratif*) vorliegt, ob also die Verwaltungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt hat. Dalloz, *Rép. v. comp. admin.* Nr. 193, Suppl. Nr. 285.

⁸ D.L.G. Colmar v. 14. Okt. 1910, *Elf.-L. Z.* 1911 S. 11: Die Entscheidung bezieht sich au

Abgesehen von dem letzteren besonderen Fall, wird es sich für das Gericht regelmäßig um die Beantwortung der Frage handeln, ob ein acte administratif vorliegt oder nicht. Man versteht unter acte administratif eine solche, eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalt betreffende Anordnung eines Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbehörde, welche inhaltlich dem Zuständigkeitsbereich des durch den Beamten oder die Behörde vertretenen öffentlichen Verwaltungszweiges angehört⁹. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört auch die Frage, ob eine Verwaltungsbehörde zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet ist, nicht vor die Gerichte¹⁰.

4. Die Gerichte haben ferner gegebenenfalls einen Verwaltungsakt bei ihren eigenen Entscheidungen zu beachten (appliquer). Entsteht im Falle eines Prozesses ein Zweifel (débat sérieux) über die Bedeutung eines solchen Verwaltungsaktes (acte d'autorité), so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis die Verwaltungsbehörde, welche den Akt erlassen hat, oder deren Aufsichtsbehörde sich über die Gültigkeit derselben schlüssig geworden ist¹¹.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören dagegen, soweit das Gesetz keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, solche Fälle, wo es sich um die Verwaltung des Finanzvermögens oder um die Verletzung des Privateigentums durch Amtsmißbrauch handelt.

Die Grenzlinie zwischen der Zuständigkeit der Justiz und der Verwaltung zu finden, ist in vielen Fällen nicht einfach. Die Beantwortung der einschlägigen Frage erschöpft sich in letzter Linie mit der Beantwortung der weiteren Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht¹².

II. Seit dem Beginne der deutschen Herrschaft in E.-L. hat der in diesen Zusammenhang gehörige Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit erheblich an Umfang und Bedeutung gewonnen, weil infolge des Wegfalls des französischen Staatsrates als obersten Verwaltungsgerichtshofes die Verwaltung nicht mehr in der Lage war, eine Sache der Justiz durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes zu entziehen¹³. Die Beurteilung der Frage fiel somit, zumal die Zuständigkeit des Kaiserlichen Rates nur für bestimmte Angelegenheiten begründet wurde, den ordentlichen Gerichten zu. Indessen wäre eine Auffassung, wonach die Gerichte die durch den Wegfall des Staatsrates entstandene Lücke ganz auszufüllen hätten, sicher unrichtig¹⁴. Vielmehr ist zur Entscheidung solcher Angelegenheiten, für die weder in erster Instanz der Bezirksrat und in zweiter der Kaiserliche Rat berufen ist, das Ministerium zuständig, ein vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet in vielen Fällen allerdings kaum geeigneter Notbehelf¹⁵.

einen Oktroiartif. Vgl. ferner Leon S. 106; D. Mayer, Frz. Verw.R., S. 94, 96; Aucoc, Droit administratif, I Nr. 288, 292; Dalloz, Rép. v. comp. admin. Nr. 191—194, Suppl. Nr. 283.

⁹ Vgl. Dalloz, Rép. comp. admin. Nr. 6 f., Suppl. Nr. 24 f.; Fuzier-Herman, V. acte admin. Nr. 1 f.; D. Mayer, Frz. Verw.R., S. 91 f., 139 f.; Molitor-Stieve S. 88. Es kommen nur die actes administratifs proprement dits in Frage. Als solche gelten nicht die oben erwähnten actes réglementaires, die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Dekrete des ersten Kaiserreichs und die Dekrete, die Napoleon III. als Präsident der Republik mit unbeschränkter Macht erlassen hat, ferner vor allem nicht die actes de gestion, d. h. Verwaltungshandlungen, die nicht Ausfluß der hoheitlichen Gewalt des Staates sind, und die actes de tutelle administrative. Bei der Frage, ob es sich um einen acte de gestion handelt, kommt aber nicht sowohl die Form als der Inhalt (Zweck) des Rechtsgeschäfts in Betracht.

¹⁰ R.G. v. 29. Juni 1900; D.L.G. Colmar v. 2. Febr. 1900, Cfs.-I. 3. 26 (1901) S. 193. Den Verwaltungsakten stehen die contrats administratifs gleich.

¹¹ D. Mayer, Frz. Verw.R., S. 92 f.; derselbe, Off. Arch. 15 S. 534; E. Laferrière, Traité de la juridiction administrative, 2. éd. (1896) I S. 492. Dieser Grundsatz gilt aber nicht, soweit Reichsgesetze in Frage kommen: so hat der Strafrichter, wenn Zollbetrugationen in Frage kommen, bei der Prüfung der Schuldfrage selbständig zu untersuchen, ob eine Ware zollpflichtig ist, und in welche Klasse des Zolltarifs sie gehört. Der Strafrichter ist hierbei nicht an die Auffassung der Zollbehörde gebunden. R.G.E. (Str.) 29. Jan. 1895 Bd. 12 S. 1; Reger 19 S. 81. Ähnlich liegt es bei Erbschaftssteuerstreitigkeiten. Vgl. § 261 Str.-P.O.; Leon S. 106.

¹² Molitor-Stieve S. XXXIII. Die neueste französische Verwaltungswissenschaft (vgl. Jéze a. a. O. S. 171 f.) hat das Problem der Trennung von Justiz und Verwaltung in überaus einfacher und klarer Weise dadurch gelöst, daß sie alle Klagen, die die Ausübung des öffentlichen Dienstes zum Gegenstand haben, der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterstellt. Diese Auffassung beruht auf der Rechtsprechung des Staatsrates und des Kassationshofes. (Jéze a. a. O.)

¹³ § 9 Abs. II des Verwaltungsgesetzes v. 30. Dez. 1871 hatte zwar eine Regelung des Kompetenzkonfliktes in Aussicht genommen, indessen ist eine solche bis jetzt nicht erfolgt. Gemäß § 12 G.V.G. entscheiden daher die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

¹⁴ So auch Reetman a. a. O. S. 108. Der Kaiserl. Rat kann jedenfalls nicht als oberster Verwaltungsgerichtshof angesehen werden. R. Rat v. 20. April 1902, Cfs.-I. 3. 28 S. 513; R.G. v. 1. Juli 1902, C. 52 S. 107.

¹⁵ Was das Verhältnis der Einzelstaaten und E.-L.s zum Reich betrifft in solchen Fällen, welche eine ausdrückliche Regelung nicht erfahren haben, so nimmt die herrschende Ansicht (vgl. R.G.

III. Durch die Reichsjustizgesetzgebung wurde keine klare Scheidung zwischen der Zuständigkeit der Justiz und der Verwaltung getroffen. Nach § 4 E.G. G.B.G. i. V. mit § 8 A.G. G.B.G. sind eine ganze Reihe von Rechtsstreitigkeiten, für welche früher die Verwaltungsgerichte zuständig waren, den ordentlichen Gerichten überwiesen worden¹⁶.

Ferner haben in § 4 E.G. G.B.G. die ordentlichen Gerichte auf Grund Landesrechts zu entscheiden, ob eine Rechtsstreitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur trotz dieser ihrer Eigenschaft vor ihnen zu entscheiden ist oder nicht. Für die Beantwortung der Frage vom Standpunkt des Landesrechts aus ist aber in erster Linie der Grundsatz der Trennung der Gewalten von Bedeutung geblieben, der, soweit nicht ausdrückliche Zuständigkeitsnormen bestehen, sich lediglich nach dem formalen Gesichtspunkte der Unabhängigkeit der beiden Gewalten (Rechtssprechung und Verwaltung), somit nicht nach einem inneren Gegensatz der Rechtsverhältnisse bestimmt¹⁷. Dieser Rechtszustand ist durch § 13 G.B.G. bzw. § 4 E.G. G.B.G. nicht geändert worden. Die Regel bleibt, daß bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten zu entscheiden sind, Fragen des öffentlichen Rechts dagegen von den Verwaltungsbehörden. Von diesem Grundsatz gelten jedoch eine ganze Reihe von Ausnahmen zugunsten der Justiz. Hierher gehören:

1. Streitigkeiten anlässlich Verweigerung oder Rückzahlung indirekter Steuern. Der innere Grund hierfür liegt in dem Umstand, daß die indirekte Steuer unmittelbar auf Grund des Gesetzes erhoben wird, und daß sich nicht wie bei der direkten Steuer zwischen dem Gesetzesbefehl und die Erhebung ein Verwaltungsakt (Heberolle, Veranlagung) schiebt¹⁸. Streitigkeiten über direkte Steuern sind dagegen auf alle Fälle dem ordentlichen Rechtsweg entzogen.

2. Die ordentlichen Gerichte entscheiden über Statusklagen und auch in Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts¹⁹.

3. Die Streitigkeiten wegen des kleinen Strafenwesens²⁰ (petite voirie) gehören nunmehr²¹, soweit die Verpflichtung zur Beseitigung von an solchen Straßen gelegenen vorschriftswidrigen Bauten in Frage kommt, zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte;

4. die den Gerichten übertragene Entscheidung über die Entlassung einer Person aus einer Irrenanstalt (Art. 29 Ges. vom 30. Juni 1834);

5. die Mitwirkung der Gerichte beim Enteignungsverfahren (Gesetz vom 3. Mai 1841), die sich indessen auf den Enteignungsauspruch beschränkt und sich nicht auf die Festsetzung der Entschädigung erstreckt²².

v. 30. März 1908, E. [Civ.] 54 S. 198) an, daß das Reich in jedem Rechtsgebiet den Rechtsregeln unterworfen ist, welche die dort geltende Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen Fiskus aufstellt. Nach diesen Grundsätzen muß also eine Landesbehörde hinsichtlich der Frage ihrer Zuständigkeit dem Reich gegenüber dieselben Grundsätze anwenden, welche für sie maßgebend sind, wenn sie gegen den eigenen Staat angerufen werden. (Wegen abw. Ans. vgl. Keetman a. a. O. S. 110.)

¹⁶ Es gehören hierher z. B. Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und Lieferungen.

¹⁷ v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 650; Leon i S. 105; Molitor-Stieve S. XXXIV; Dalloz, Rép. v. comp. admin. Nr. 6 f., 69 j.

¹⁸ Keetman S. 96; Molitor-Stieve S. XXXV. Es kommen in Frage § 57 Reichserbschaftssteuerges. (G.G.G. 77 S. 238), § 6 Landeserbstsch.St.Ges., § 49 Reichsstempelges., §§ 44, 46 Reichszuwachst.Ges., § 51 E.G.-l. Verkehrsst.Ges. (vgl. D.R.G. Colmar 19. Mai 1908, E.G.-l. 3. 34 S. 370); ferner Oktroistreitigkeiten wegen unrichtiger Auslegung des Tarifs (D.R.G. Colmar 23. Jan. 1908, E.G.-l. 3. 34 S. 124). Die Zulässigkeit des Rechtsweges ergibt sich hier aus Art. 13 Ges. v. 27. frim. VIII: Art. 164 Ver. v. 17. Mai 1809; Art. 81 Ord. v. 9. Nov. 1814; § 16 Abf. 2 A.G. G.B.G.; vgl. ferner E.G.-l. 3. 36 S. 11, 337. Wegen der Rückforderung von Zollabgaben (Zollvereinsges. v. 1. Juli 1869, in E.-R. eingeführt 17. Juli 1871, § 12; R.G.G. 16 S. 37; 77 S. 229.

¹⁹ Vgl. § 9 Verfass.Ges. (Einsprüche gegen die Wahl von Landtagsmitgliedern); § 5 Wahlgesetz (Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste). Ferner Gem.O. § 33; Ges. v. 15. Juli 1896 über die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen.

²⁰ Hinsichtlich des großen Strafenwesens ist die Zuständigkeit der Bezirksräte durch Art. IV Abf. 5 Ges. v. 28. Pluv. VIII begründet. Kais. Rat v. 8. Nov. 1902 Nr. 337. Durch Art. XII E.G. Str.G.B. war nur in Verbindung mit Art. 161 Code d'instr. crim. die Zuständigkeit von dem Bezirksrat auf den Strafrichter übergegangen; mit dem Wegfall des Art. 161 zit. durch die Einführung der Str.P.O. ist die Zuständigkeit des Bezirksrats wieder aufgelebt. Vgl. auch R.G. in E.G.-l. 3. 14 S. 302; D.R.G. Colmar, ebenda 25 S. 317; Keetman S. 128. And. Ans. Förtsch-Caspar Nr. 53.

²¹ Nachdem die früher für die Beseitigung und die Bestrafung zuständigen Polizeigerichte (Art. 161 Code d'instr. crim.) infolge der Einführung des G.B.G. und der Str.P.O. weggefallen sind. Vgl. Michal's, Die elsass-lothr. Landesgesetze usw. zur Ausführung der Str.P.O., 2. A., S. 166; D.R.G. Colmar v. 28. Juni 1895, E.G.-l. 3. 20 S. 596, 21 S. 506 u. 24 S. 305.

²² L'expropriation pour cause d'utilité publique s'opère par autorité de justice. Die Mitwirkung der Gerichte ist trotz dieses Satzes eine geringfügige. Das Gericht prüft nur die Formen.

6. Ebenso gehören Streitigkeiten über Ansprüche von Beamten, welche unter das Reichsbeamtengesetz (§ 1) fallen, aus ihrem Dienstverhältnis (§ 149) und auch hinsichtlich der Defektenbezüge (§ 144) vor die ordentlichen Gerichte²³.

7. Schließlich üben die Gerichte eine verkappte Verwaltungsgerichtsbarkeit insofern aus, als sie die Gültigkeit der polizeilichen Strafverfügungen nachprüfen.

IV. Die Verfolgung der Verwaltungsbeamten²⁴ (agents du gouvernement) wegen eines Verwaltungsaktes ist an sich unzulässig. § 39 A.G. B.G.B., der im übrigen an dem Grundsatz der Trennung der Gewalten nichts geändert hat, gibt der vorgelegten Behörde desjenigen Beamten, der wegen einer Handlung, welche er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wird, die Befugnis, die in § 11 Abs. 2 des E.G. B.G.B. vom 27. Januar 1877 bezeichnete Vorentscheidung zu verlangen²⁵. Die Bestimmung gilt für alle elsass-lothringischen öffentlichen, also auch für richterliche Beamte. Verlangt die vorgelegte Behörde die Vorentscheidung, so hat das Gericht n. § 148 E.G. B.G.B. das Verfahren auszuweisen. Die Vorentscheidung durch das Reichsgericht (an Stelle des in E.G. bis jetzt noch fehlenden obersten Verwaltungsgerichtshofs), dem die Akten von dem Gericht vorzulegen sind; sie beschränkt sich auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe (§ 11 Abs. 2 Z. 1 E.G. B.G.B.). An die Feststellung der Vorentscheidung des R.G., daß in einem bestimmten Verhalten eines Beamten weder eine Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse noch eine Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen zu erblicken ist, sind die Gerichte gebunden. Dagegen sind dieselben nicht gebunden an die Auffassung der Vorentscheidung hinsichtlich der Frage des Verschuldens und der Frage, ob überhaupt nur objektiv eine Überschreitung der Amtsbefugnisse vorliegt. Wird die Frage der Überschreitung der Amtsbefugnisse bzw. der Unterlassung bejaht, so sind die Gerichte zur Entscheidung über alle Fragen zuständig, welche die Voraussetzung des gegen den Beamten erhobenen Anspruchs bilden, insbesondere auch über die Rechtmäßigkeit des in Frage kommenden Verwaltungsaktes. Die Vorentscheidung stellt fest, ob ein Verschulden (nicht etwa bloß, ob eine objektive Amtsüberschreitung) in Frage kommt, also ein Mißbrauch des Amtes (fait personnel im Gegensatz zu acte administratif). Wird die Vorentscheidung nicht verlangt, so hat das Gericht gleichwohl zu prüfen, ob ein Amtsmißbrauch oder ein seiner Zuständigkeit entzogener reiner Verwaltungsakt vorliegt²⁶.

Nicht hierher gehören aber die Ansprüche auf Entschädigung auf Grund einer Enteignung und deren Festsetzung in einem besonderen gerichtlichen Verfahren (E.G. E.P.O. § 15 Z. 2 und Gef. v. 3. Mai 1841) sowie die im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgenden Ansprüche auf Entschädigung auf Grund von Beeinträchtigungen durch öffentliche Arbeiten (§ 40 a A.G. B.G.B.; Molitor-Stieve S. XXXVII u. S. 132 f.), denn es handelt sich hier um ein privatrechtliches Schuldverhältnis auf der Grundlage von Normen des öffentlichen Rechts.

Ohne besonderes Enteignungsverfahren kann privates Eigentum durch Delimitationsakt (Festsetzung der Grenzen eines öffentlichen Flusses, Erklärung eines Weges zum Bivialweg, Erteilung einer Bauflucht) entzogen werden, der durch die Verwaltung erfolgt und nicht der Nachprüfung der Gerichte unterliegt. Der Entschädigungsanspruch ist auch hier vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

²³ Bezüglich der übrigen Beamten entscheidet grundsätzlich das Ministerium. E.G.-I. Z. 6 S. 76; Molitor-Stieve S. XXXVII⁴. Bezüglich der Defektenbezüge vgl. R.G. III v. 24. April 1908; „Recht“ Nr. 2417 u. Jur. Woch. 1908 S. 10.

²⁴ Vgl. hierzu Molitor-Stieve S. 93 f.; Michaëlis S. 178 f.

²⁵ Aus den Motiven des Gesetzgebers zu §§ 39, 40 A.G. B.G.B. ist folgendes zu entnehmen: § 13 R. Beamt. Gef. stellte die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten hinsichtlich der Verfolgbarkeit unter das gemeine Recht, beseitigte also die Vorschrift des Art. 75 des Verfassungsgesetzes v. 22. frim. VIII, der die gerichtliche Verfolgung nur auf Grund einer Ermächtigung des Oberpräsidenten (in Frankreich des Staatsrats) zuließ. Indessen hat § 13 R. B.G. „die Grenze zwischen der sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden (-gerichte) nicht geändert“. Vgl. R.G. v. 2. Nov. 1899 (Str.) Bd. 32 S. 322.

²⁶ R.G.E. (Civ.) 18 S. 123; D.L.G. Colmar, E.G.-I. Z. 22 S. 298; R.G. ebenda S. 301; ferner eod. Bd. 1903 S. 209 und 1911 S. 78; Molitor-Stieve S. 90. Die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes darf das Gericht nicht prüfen, wohl aber innerhalb gewisser Grenzen die Gesetzmäßigkeit desselben. Liegt ein ordnungsmäßiger acte administratif nicht vor, so darf das Gericht denselben nicht etwa aufheben oder durch seine Entscheidung den Vollzug der Anordnung durch den Verwaltungsbeamten hindern (denn hierin läge ein „troubleur les opérations des corps administratifs“), wohl aber hat es dem Akte die Anwendung als Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung zu versagen, und wenn der Beamte (oder nach § 40 A.G. B.G.B. der Staat) wegen dieses Aktes verfolgt wird, über die (Schadensersatzansprüche mit sich bringenden) Folgen zu erkennen. Vgl. neuestens Entsch. d. R.G. v. 12. Nov. 1908 M 88/06, wo das R.G. von seiner früheren Auffassung (R.G.E. Bd. 64 S. 249 u. J.W. 1907 S. 62 Nr. 28) ausdrücklich abweicht. Vgl. über den Begriff des faute personnelle, Sirey, 1909. 3. 184 (Trib. de confl. v. 8. Juni 1907).

V. In diesem Zusammenhange ist auch gewöhnlich von der Pflicht zur Einreichung einer Denkschrift vor Einleitung einer jeden Klage gegen den Staat, einen Bezirk oder eine Gemeinde die Rede. Die diesbezüglichen Bestimmungen des französischen Rechts sind inhaltlich durch die Reichsjustizgesetzgebung aufrechterhalten geblieben²⁷.

VI. Was die Behandlung der in einem Prozesse auftretenden präjudiziellen Verwaltungsfragen angeht, also solcher Fragen, die nicht den eigentlichen Gegenstand der Entscheidung, sondern nur einen Inzidentpunkt (eine Vorfrage) desselben bilden, so muß in solchen Fällen auch angesichts des bloß von einer diesbezüglichen Möglichkeit sprechenden § 148 C.P.O. gemäß dem Grundsatz von der Trennung der Gewalten die Aussetzung des Verfahrens erfolgen²⁸. Erhebt aus den Verhandlungen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bzw. des Verwaltungsgerichts den ganzen Rechtsstreit umfaßt, so ist die Klage abzuweisen.

Anders liegt das Verhältnis im Strafprozeß (§§ 260, 261): Der Strafrichter ist berechtigt und verpflichtet, die einschlägigen Fragen des öffentlichen Rechts selbständig zu beurteilen²⁹.

VII. Überblickt man nochmals das Vorhergesagte, so kommt man zu dem Schlusse, daß zwar grundsätzlich Verwaltung und Justiz selbständig sind, daß aber namentlich durch die Bestimmung des § 17 G.V.G. eine Verschiebung zugunsten der Justiz stattgefunden hat, wenn dies in E.-L. auch in schwächerem Maße als in den Bundesstaaten der Fall ist. Eine Überwachung dahin, ob die Justiz sich innerhalb ihrer Grenzen gehalten hat, findet nicht mehr statt³⁰; die Verwaltung besitz nicht mehr die Möglichkeit, den Gerichten einen Prozeß, für dessen Entscheidung sie sich selbst als zuständig erachtet, zu entziehen³¹. Greifbare Nachteile haben sich aus diesem Zustande bisher nirgends ergeben, und man kann wohl sagen, daß der bisherige Entwicklungsgang im Hinblick auf die in bestimmten Formen und von unabhängigen Beamten geübte Rechtssprechung immer noch besser ist, als wenn sich ein Übergewicht der Verwaltung herausgebildet hätte, die (selbstverständlich ganz objektiv genommen) nicht die gleichen Garantien zu bieten vermöchte. Aus diesen Gründen mag es daher auch zweckmäßig erschienen sein, von der durch § 17 G.V.G. der Landesgesetzgebung eingeräumten Möglichkeit, „die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden zu übertragen“, die nach Maßgabe reichsrechtlicher Normativbestimmungen zu organisieren sind, abzu-
sehen. (Kompetenzgerichtshof zur Entscheidung negativer und positiver Kompetenzkonflikte.)

²⁷ Abw. Anf. D. Mayer, Frz. Verw.R., S. 397; es handelt sich aber nicht nur um eine prozessuale, sondern eine materiell-rechtliche Vorschrift (R.G.E. [Civ.] 17 S. 416), weshalb § 14 C.G. C.P.O. nicht in Frage kommt. Nach § 2 A.G. C.P.O. ist bei gerichtlichen Klagen gegen den Fiskus die Denkschrift bei der zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde einzulegen und erst nach abschlägigem Bescheid oder nach Ablauf von einem Monat seit Einreichung ist die Klageerhebung zulässig. Das gleiche gilt für Bezirke (Art. 37 Ges. v. 10. Mai 1838) und Gemeinden (§ 56 Nr. 15 Gem.O.); bei ersteren muß die Einreichung der Denkschrift „bei Strafe der Nichtigkeit“ erfolgen; die Klage darf erst zwei Monate nach dem Datum des Empfangsscheines erfolgen. Bei Gemeinden ist die Denkschrift beim Bezirkspräsidenten einzureichen. Eine Frist zwischen der Einreichung der Denkschrift und der Erhebung der Klage ist nicht vorgeschrieben.

Die Einreichung einer Denkschrift ist nicht erforderlich bei Anträgen auf einstweilige Verfügung (§ 2 III zit.), bei Widerspruchsklagen gegen Zwangsbeehle (§ 50 II Verkehrssteuerges.), bei Anträgen auf Enteignung einer Gemeinde (Esl.-l. Z. 33 S. 70) und bei Klagen auf Rückertattung von Oktroi (Esl.-l. Z. Bd. 32 S. 571, Bd. 35 S. 8).

Der Mangel einer Denkschrift (bzgl. des Fiskus) kann durch nachträgliches Einreichen derselben geheilt werden. O.L.G. Colmar 17. Dez. 1908, Esl.-l. Z. 35 S. 8; vgl. daselbst auch über den Charakter der Denkschrift.

Die Vorschrift des § 2 A.G. C.P.O. bezieht sich auch auf Klagen gegen den Reichsfiskus. O.L.G. v. 17. Dez. 1908, Esl.-l. Z. 35 S. 10.

²⁸ Abw. Anf. D. Mayer (Frz. Verw.R. S. 386), der davon ausgeht, daß mit dem Wegfall des Staatsrats keine zur Entscheidung berufene Behörde mehr vorhanden sei. Wie Reetman (S. 123) hervorhebt, ist das aber unzutreffend, da eben in diesem Falle diejenige Behörde, welche den betreffenden Akt erlassen hat, zuständig zur Entscheidung ist. Vgl. Michaëlis S. 216, R.G. in Esl.-l. Z. 11 S. 207; Mulert, ebenda Bd. 10 u. 11.

²⁹ R.G.E. (Str.) 17 S. 21; R.G. in Esl.-l. Z. 20 S. 302; O.L.G. Colmar, Esl.-l. Z. 10 S. 440; Löwe-Rosenberg, Str.P.D., 13. N., § 261 Anm.

³⁰ Vgl. Hellwig, Lehrbuch d. C.P.O., I S. 89.

³¹ Zur Frage der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bzw. der Unzulässigkeit des Rechtsweges seien noch folgende Einzelheiten hervorgehoben: die Unzulässigkeit des Rechtsweges ist von Amts wegen, also auch noch in der Berufungsinstanz zu beachten (O.L.G. Colmar 22. Dez. 1906, Esl.-l. Z. 32 S. 571). Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist grundsätzlich nicht bloß das Klagevorbringen maßgebend. Es sind Fälle denkbar, in denen das Klagevorbringen die privatrechtliche Natur des erhobenen Anspruchs außer Zweifel zu lassen scheint, und wo erst aus dem Verteidigungsvorbringen sich ergibt, daß es sich in Wahrheit um einen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte nicht unterworfenen Anspruch aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts handelt.

VIII. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten ist in Zeiten revolutionärer Umwälzungen entstanden und sollte gleichsam als Regulativ für die namentlich in politisch bewegten Zeiten unvermeidlichen Gegensätze zur Verwendung kommen. Ob er heutzutage, vom rein legislativen Standpunkt aus betrachtet, überhaupt noch die weitgehende Bedeutung wie ehemals beanspruchen kann, erscheint zweifelhaft. Die elsass-lothr. Gerichte waren jedenfalls bisher mit einer, man kann wohl sagen beinahe ängstlichen Sorgfalt bemüht, die Grenzlinien zwischen Justiz und Verwaltung nicht zu überschreiten. Tatsächlich gehören denn auch Reibungen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten zu den unerfreulichsten Erscheinungen des modernen Staatslebens; denn beide Arten von Behörden sind doch schließlich organische Teile eines und desselben großen Ganzen, der Staatsmaschinerie. Jedenfalls darf man über dem Gegensatz der beiden „Gewalten“ nicht auch ihre gegenseitigen Beziehungen vergessen⁸². Ein materielles Unterscheidungsmerkmal zwischen Justiz und Verwaltung existiert überhaupt nicht: Justiz ist, was die ordentlichen Gerichte, Verwaltung, was die Verwaltungsbehörden tun; beide Behördenkategorien sind in sehr vielen Fällen

Immer aber bleibt dabei die Natur des Klageanspruchs maßgebend. Ergibt sich aus dieser die Zulässigkeit des Rechtsweges, so kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht dadurch beseitigt werden, daß die verklagte Partei eine Gegenforderung aus einem mit dem Klageanspruch an sich in keinerlei Zusammenhang stehenden Verhältnis öffentlich-rechtlicher Art in den Streitstoff einführt und geltend macht. (R.G. v. 21. Nov. 1911 E. 77 S. 411; vgl. R.G.E. 69 S. 51, 71 S. 423; Jur. Woch. 1908 S. 653 Nr. 2.)

Daß mit einer Klage die Beseitigung von Eigentumsbeschränkungen von einer jur. Person d. öff. Rechts verlangt wird, schließt nicht aus, daß es sich lediglich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 13 G.V.G. handelt. (R.G. v. 16. März 1910; „Recht“ Nr. 1649.)

Ist andererseits für einen Anspruch der Rechtsweg ausgeschlossen, so kann er auch nicht auf dem Umweg einer Schadenserfah- oder Bereicherungsklage (§§ 826, 812 B.G.B.) zulässig werden. R.G. Jur. Woch. 1909 S. 253 und „Recht“ 1910 Nr. 2283.

Es kann jedoch den Beteiligten nicht verwehrt werden, durch gegenseitige Einwilligung für solche dem öffentlichen Rechte angehörenden Verpflichtungen neben dem etwa schon bestehenden, im öffentlichen Recht wurzelnden Verpflichtungsgrunde noch eine besondere privatrechtliche Grundlage zu schaffen, deren Bestehen im Streitfall in derselben Weise zu prüfen und festzustellen ist, wie dies bei anderen privatrechtlichen Verpflichtungen der Fall zu sein pflegt. (Vgl. R.G. VII v. 30. Dez. 1907 83 07 u. R.G.E. 41 S. 272, 57 S. 552.)

Für die Verfolgung eines wenn auch auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhenden vermögensrechtlichen Anspruchs, der auf Auftrag, Geschäftsführung, ungerechtfertigter Bereicherung oder dergl. begründet ist, ist der Rechtsweg zulässig, auch wenn bei der sachlichen Beurteilung des Anspruchs Stellung zu öffentlich-rechtlichen Fragen zu nehmen ist. (R.G.E. 57 S. 570 u. v. 14. April 1910, „Recht“ Nr. 2284; D.L.G. Colmar v. 15. Okt. 1907, Efl.-l. Z. 33 S. 522.)

Dagegen hat das Reichsgericht die Veruche, öffentlich-rechtliche, dem Rechtsweg entzogene Ansprüche als vermeintliche Vorfragen vor den Zivilrichter zu bringen, stets zurückgewiesen. (R.G.E. 70 S. 398.) Vgl. ferner wegen Streitigkeiten des Landesfiskus mit einer elsass-lothr. Gemeinde über deren Beteiligung am Ausfallfonds: R.G. v. 4. April 1911, R.G.E. (Civ.) 76 S. 121, u. D.L.G. Colmar v. 18. März 1910, Efl.-l. Z. 1911 S. 1, wo es heißt: „Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G.V.G. wird weder dadurch allein erfüllt, daß mit der Klage ein vermögensrechtlicher Anspruch verfolgt wird, noch wird er dadurch ausgeschlossen, daß öffentlich-rechtliche Normen bei der zu treffenden Entscheidung zugrunde zu legen sind. Maßgebend ist vielmehr die Natur des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen die Feststellung oder Leistung verlangt wird.“

Einzelfälle. Der Rechtsweg ist unzulässig: über Ansprüche auf Herstellung von Vorkehrungen zur Beseitigung schädlicher Zuführungen in Fischereigewässer (R.G. v. 1. April 1911 Bd. 30 S. 95); über die Frage der Beseitigung einer auf öffentlicher StraÙe errichteten Bedürfnisanstalt (D.L.G. Colmar v. 11. Nov. 1905, Efl.-l. Z. 1906 S. 328); über die Entscheidung bezüglich der erkannten Strafen wegen Verkehrssteuerhinterziehungen (D.L.G. Colmar v. 22. Dez. 1906, Efl.-l. Z. 32 S. 571); für Klagen gegen den Militäriskus auf Ersatz für Beschädigung eines während der Manöver requirierten Pferdes (L.G. Metz v. 23. Nov. 1897, Efl.-l. Z. 23 S. 275); für die Beschädigung einer Parzelle (R.G. v. 29. Jan. 1895, Efl.-l. Z. 21 S. 481); hinsichtlich § 73 Unfallvers.Ges. (R.G. v. 18. Okt. 1898, Efl.-l. Z. 24 S. 179); hinsichtlich der Höhe der Notariatskosten (L.G. Colmar v. 25. Nov. 1904, Efl.-l. Z. 30 S. 575; vgl. dagegen D.L.G. Colmar v. 14. Febr. 1900, Efl.-l. Z. 25 S. 219); hinsichtlich direkter Steuern (D.L.G. Colmar v. 3. Okt. 1905, Efl.-l. Z. 31 S. 290); über die Frage der Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe seitens der Amtsgerichte an die Landesversicherungsanstalt (R.G. v. 7. Febr. 1896, Efl.-l. Z. 21 S. 289) und betr. der Steuerbehörde D.L.G. Colmar v. 28. Mai 1898, Efl.-l. Z. 23 S. 462 u. 556; hinsichtlich der Beschwerde des Bezirkspräsidenten gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die Genehmigung zum Antrag eines gesetzlichen Vertreters auf Entlassung eines Minderjährigen aus der Staatsangehörigkeit erteilt wird (L.G. Colmar v. 21. April 1901, Efl.-l. Z. 26 S. 452); hinsichtlich der Frage der Entschädigung wegen der Erteilung der Bauflucht vgl. Efl.-l. Z. 35 S. 584.

⁸² So richtig Kormann, Beziehungen zwischen Justiz u. Verwalt. Jahrb. f. öff. R. 1913 S. 1 f.

auf ein Zusammenarbeiten angewiesen (Amtshilfe)⁸². Juristisch bedeutsam wird die Frage der Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung namentlich nach der Richtung, inwieweit eine Behörde an die Akte der anderen gebunden ist. Hier kommt der Unterschied zwischen Tatbestandswirkung und Feststellungswirkung oder zwischen „Verbindlichkeit“ und „materieller Rechtskraft“ zur Anwendung⁸³. Tatbestandswirkung äußert jeder rechtsgeschäftliche Staatsakt, der nicht von vornherein nichtig ist (z. B. weil unsittlich); Feststellungswirkung dagegen äußern nur gewisse staatliche Formalakte (z. B. Scheidungsurteil), die die grundsätzlich unanfechtbare Feststellung über das Vorhandensein der Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit und Richtigkeit enthalten. An die Feststellungswirkung in diesem Sinne sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden gebunden (materielle Rechtskraft); aber auch die Tatbestandswirkung ist von erheblicher Bedeutung. So sind die Gerichte an die vom Ministerium tatsächlich erlassenen Verordnungen gebunden, wofür nur feststeht, daß das Ministerium zum Erlaß derselben zuständig war⁸⁴.

IX. Wenn von dem Grundsätze der Trennung der Gewalten gesprochen wird, so wird hierbei durchgängig nur an die Trennung der Zivilgewalten gedacht. Daß aber auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Militär- und der Zivilgewalt eintreten können, wird niemand ernstlich bestreiten wollen. Solche Kompetenzstreitigkeiten können namentlich bei der Handhabung der Sicherheitspolizei auftauchen. Grundsätzlich kann der militärische Befehlshaber polizeiliche Befugnisse nach außen nur zum Schutze militärischen Eigentums und der Militärpersonen beanspruchen. Wie jeder Bürger, kann ferner auch eine Militärperson unter gewissen Voraussetzungen zur Festnahme von Personen schreiten, nämlich einmal bei Notwehr (§§ 227 B.G.B., 54 Str.G.B.) und sodann bei Ergreifung des Täters auf frischer Tat, aber letzteres nur dann, wenn er fluchtverdächtig ist oder sich nicht genügend ausweisen kann. (§ 127 Str.P.O.) Was dem einzelnen Bürger hier aber gestattet ist, kann für das Militär unter Umständen eine Dienstpflicht bedeuten⁸⁵. Über diese Bestimmungen hinaus hat auch das Militär gegenüber Zivilpersonen außerhalb des militärischen Bereichs kein Recht zur Verfolgung oder Festnahme⁸⁷.

Abgesehen von den Fällen des Belagerungszustandes (oben S. 36), kann die Militärbehörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung (also nicht bloß bei Aufläufen, sondern auch bei Absperrungsmahnahmen, Feuersbrünsten) nur auf eine Requisition⁸⁶ der Zivilbehörde, d. h. auf eine förmliche und schriftliche Aufforderung derselben in Tätigkeit treten; die Zivilbehörde wird zu diesem Schritt erst greifen, wenn sie ihre eigenen Kräfte nicht für ausreichend erachtet. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist und eine Requisition nicht abgewartet werden kann, darf die Militärbehörde ohne Requisition eingreifen. Zuständig, den militärischen Schutz zu gewähren, sind die Generalkommandos, bei dringender Gefahr der Garnisonälteste oder Truppenbefehlshaber. In allen Fällen trifft den militärischen Befehlshaber eine sofortige Benachrichtigungspflicht an die vorgesetzte Zivilbehörde, insbesondere an den Statthalter: diese Verpflichtung läßt sich aus dem Rechte des Statthalters, die in E.-L. liegenden Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requirieren, ableiten (§ 2 II B.G.).

⁸² Vgl. z. B. Allgemeine Verf. v. 24. März 1890 und Ergänz. v. 20. Okt. 1911 (Centr. Bl. S. 311) über die seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Verwaltungsbehörden zu machenden Mitteilungen.

⁸³ Rormann a. a. O. S. 13 f.

⁸⁴ Vgl. D.R.G. Colmar v. 6. Mai 1899, Ell.-I. 3. 24 S. 506.

⁸⁵ Vgl. pr. Kab.Order v. 29. Jan. 1881, betr. die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch die Wachen, §§ 3, 9. Ist seit Begehung der Straftat Zeit ohne Verfolgung verfloßen, so kommt das Festnahmerecht nur noch den Polizei- oder Sicherheitsbeamten zu.

⁸⁶ Bei Zuwiderhandlungen kann Bestrafung nach §§ 132, 239 Str.G.B. erfolgen.

⁸⁷ Es ist dies aus der franz. Verfass. v. 4. Nov. 1848 u. aus dem Gesetze v. 10. Juli 1791, betr. die Unterhaltung und Einteilung der Kriegsplätze und Festungen, Tit. 1 Art. VI, Tit. 3 Art. XIV, abzuleiten. Die Kab.Order v. 17. Okt. 1820, deren Neuabdruck unter Gegenzeichnung des Kriegsministers unterm 23. März 1899 verfügt worden ist, und die dem militärischen Befehlshaber das Recht gibt, ohne Requisition der Zivilbehörde einzugreifen, „wenn diese zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen“, hat zwar als militärischer Verwaltungsbefehl Verbindlichkeit für alle Heeresangehörigen, einerlei, ob ihr Standort in Preußen ist oder nicht, gegenüber der Zivilbevölkerung Elsaß-Lothringens kann sie aber keine staatsrechtliche Bedeutung beanspruchen. Maßgebend für diese ist allein das geltende Verfassungsrecht und die durch dasselbe sanktionierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Nach Art. 61 R.V. (vgl. ell.-I. Ges. v. 23. Jan. 1872 § 1) sollen in E.-L. die preussischen Militärgesetze eingeführt werden; in der Tat sind auch einige dieser Gesetze eingeführt worden, so Art. 36 pr. Verf. Art. v. 31. Jan. 1850, Kgl. Order v. 29. Jan. 1881 (pr. Min. Bl. d. Inn. S. 60) und andere Instruktionen im Anschluß an das pr. Ges. v. 12. Febr. 1850, ferner das pr. Ges. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs zur Aufrechterhaltung der öff. Ordnung. Die erwähnte Kab.Order v. 17. Okt. 1820 ist dagegen nicht eingeführt worden; sie dürfte übrigens auch für Preußen keine Geltung beanspruchen, weil die in Frage kommende Materie durch das Gesetz v. 20. März 1837 erschöpfend geregelt ist. Vgl. auch Laband IV⁴ S. 19 f.; Leoni-Mandel S. 118.

Die Zivilbehörde muß den Gegenstand und den Zweck der Requisition so bestimmt angeben daß das Militär seine Maßnahmen mit Zuverlässigkeit treffen kann. Greift das Militär ein, so geht die Leitung auf den militärischen Befehlshaber über. Derselbe macht von der Waffe Gebrauch, wenn nach dreimaliger Aufforderung (mit Trommelwirbel) die Menge nicht auseinandergeht.

Das Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 28. März 1872 enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß das Militär grundsätzlich nur auf Requisition der Zivilbehörde eingreifen darf, doch versteht sich dies nach dem Vorhergesagten von selbst. Nach dem genannten Gesetze vom 28. März 1872 kann das Militär ohne Requisition der Zivilbehörden nur eingreifen: 1. bei direkten Angriffen gegen das Militär (Notwehr); 2. bei der gegen Militärpersonen gerichteten Militärpolizei; 3. bei einem Notstand der Zivilbehörde, falls also deren Kräfte nicht ausreichen; 4. bei Gefahr im Verzug, wenn polizeiliche Hilfe nicht zur Stelle ist, bei Hilferuf oder Notschrei, insbesondere aus dem Innern eines Hauses, bei der Notwendigkeit der Verwahrung von Personen in deren eigenem Interesse.

Solange sich Festungen im Friedenszustande befinden, hat das Militär daselbst keine weitergehenden Befugnisse als an anderen Plätzen.

Sechster Abschnitt.

§ 19. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vor der Einführung der deutschen Herrschaft bestand in Elsaß-Lothringen eine wohlgefügte Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Conseil d'Etat als letzter Instanz, der vermöge des „recours pour excès de pouvoir“ in der Lage war, jeden Verwaltungsakt der Regierung, einschließlich derjenigen des Staatsoberhauptes, darauf hin zu untersuchen, ob nicht seine Überschreitung der Zuständigkeit vorliege. Bei der Einrichtung der deutschen Verwaltung in Elsaß-Lothringen wurden nicht nur die bestehenden Sonderverwaltungsgerichte nicht ersetzt, sondern auch für den beseitigten Staatsrat kein vollgültiger Ersatz geschaffen¹. An die Stelle der Präfekturräte traten die Bezirksräte und an die Stelle des Staatsrats der Kaiserliche Rat, aber nur insoweit, als er über Rekurse gegen die Entscheidungen der Bezirksräte in streitigen Sachen zu erkennen hatte.

Die Zuständigkeit der Bezirksräte und des Kaiserlichen Rats ist nicht etwa allgemein geregelt, vielmehr sind dieselben nur insoweit zuständig, als ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen worden sind. Durch das Gesetz vom 13. Juli 1898 (G. Bl. S. 55) ist vorgesehen worden, daß die Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats im Wege der Verordnung erweitert werden kann².

Das Verfahren vor den Bezirksräten und vor dem Kaiserlichen Rat ist im wesentlichen demjenigen der C. P. D. nachgebildet³; es ist mündlich und von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht. Die Verhandlungsmaxime ist insofern durchbrochen, als auch bei Richterscheinen der Parteien entschieden werden kann.

Der Bezirksrat wird dadurch mit einer Angelegenheit befaßt, daß innerhalb der regelmäßigen Ausschlußpflicht von einem Monat seit Eröffnung bzw. Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde eine Klage eingereicht wird. Der für jede Sache seitens des Vorsitzenden zu ernennende Berichterstatter kann vor der mündlichen Schlussverhandlung Erhebungen veranlassen⁴. Die Hauptverhandlung ist öffentlich; die Parteien müssen persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen; die nicht erfolgte Ladung einer Partei bewirkt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens⁵. Die Verkündung der

[§ 19] ¹ Der Kais. Rat ist überhaupt kein oberstes Verwaltungsgericht im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziff. 2 C. G. G. V. G. Vgl. R. G. G. (Civ.) 5 S. 48, 52 S. 107 u. R. G. G. (Str.) 16 S. 197, 32 S. 322. Der Wunsch der Bevölkerung nach einem ordentlichen Verwaltungsgerichtshof lehrt daher auch bei allen parlamentarischen Debatten wieder. Die Einführung des Verwaltungsgerichtshofes wird sich wohl nur zusammen mit der geplanten Verwaltungsreform bewirken lassen, beides Neuerungen, die wohl noch einige Jahre auf sich warten lassen werden.

² Eine Aufzählung der einzelnen Fälle findet sich bei Leoni-Mandel S. 120 f. und Rosenberg in Annal. 1906 S. 822 f. Über die Zuständigkeit des Kais. Rats in Zuwachsteuer-sachen vgl. Gesetz v. 14. Juni 1913, betr. die Ausf. des Zuwachsteuergesetzes v. 14. Febr. 1911 (G. Bl. S. 71).

³ Gef. v. 30. Dez. 1871 §§ 8, 13; Ver. v. 23. März 1889 (G. Bl. S. 35).

⁴ Kais. Rat Nr. 338.

⁵ Kais. Rat Nr. 264.

Entscheidung erfolgt unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung oder in einem nicht über 14 Tage hinaus anzuberaumenden Termin. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und zuzustellen.

Gegen die Endentscheidung des Bezirksrats ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung Rekurs beim Kaiserlichen Rat möglich⁶. Die Prüfung, ob die gesetzliche Frist gewahrt ist, obliegt dem Bezirksrat; verneinendensfalls weist er den Rekurs durch Beschluß ab⁷. Bei rechtzeitig eingelegtem und begründetem Rekurs übersendet er dagegen die Rekurschrift nebst Akten an den Kaiserlichen Rat⁸. Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rat ist im wesentlichen das gleiche wie vor den Bezirksräten. Der Rekursbeklagte kann sich dem Rekurs anschließen; der Anschließrekurs hat jedoch nur dann selbständige Bedeutung, wenn er innerhalb der Einlegungsfrist erfolgt ist. Kommt der Kaiserliche Rat zu einer Abänderung der Entscheidung des Bezirksrats, so hat er, im Falle, daß eine neue Verhandlung nötig ist, die Sache an den Bezirksrat dann zurückzuverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einen wesentlichen Mangel leidet oder wenn nur über den Grund des Anspruchs oder nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist⁹.

An Kosten kommen neben dem Ersatz der baren Auslagen, zu denen die Schreibgebühren gehören, eine Pauschsumme von höchstens 50 Mk. für jede Instanz zur Hebung. Die Einziehung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Verkehrssteuerämter wie diejenige der Gerichtskosten¹⁰.

Noch wäre schließlich die Zusammensetzung der Bezirksräte und des Kaiserlichen Rats zu erwähnen. Die Bezirksräte werden aus dem Bezirkspräsidenten, der den Vorsitz führt, und den ihm beigegebenen Räten, einschließlich des Oberforstmeisters, gebildet. An den Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, teilnehmen¹¹. Der Kaiserliche Rat besteht aus 10 durch kaiserliche Verordnung zu ernennenden Ministerialräten oder etatsmäßigen Hilfsarbeitern des Ministeriums¹². Der Präsident wird vom Kaiser ernannt, im Falle seiner Verhinderung wird er durch das dienstälteste Mitglied vertreten¹³. An den Entscheidungen müssen mindestens fünf Mitglieder beteiligt sein; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Sekretär des Kaiserlichen Rats und sein Stellvertreter¹⁴ werden vom Staatssekretär aus den Sekretariatsbeamten des Ministeriums ernannt.

Als besondere Verwaltungsgerichte haben ferner zu gelten: 1. die Veranlagungskommissionen für die verschiedenen Steuerarten sowie die in zweiter Instanz tätigen Berufungskommissionen, ferner die Kommission der Landeschätzer; 2. die Schiedsgerichte für Sozialversicherung. Auf Einzelheiten bezüglich dieser Gerichte wird bei der Behandlung der betreffenden Materien näher eingegangen werden.

Die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofs ist eine der dringlichsten elsäß-lothringischen Gesetzesaufgaben der nächsten Zukunft, denn die bislang geübte Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt eine unabhängige Rechtsprechung nicht dar, da sie nur im Nebenamt von Verwaltungsbeamten ausgeübt wird¹⁵.

⁶ Die Rekursfrist beträgt 14 Tage in Gewerbeangelegenheiten und in den Fällen der Ver. v. 22 April 1902 (G. Bl. S. 33) § 24 Ver. v. 24. Dez. 1888.

⁷ Gegen diesen Beschluß ist innerhalb 14 Tagen Reichwerbe an den Kais. Rat möglich.

⁸ Aufschiebende Wirkung hat der Rekurs nur, wenn er binnen 10 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung eingereicht worden ist. Eine Ausnahme machen die Fälle der Ver. v. 22. April 1902, wo der Rekurs aufschiebende Wirkung hat, sofern nicht die Verfügung des Bezirkspräsidenten für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. § 6.

⁹ Für das Verkehrssteuerstrafverfahren, soweit der Kais. Rat damit befaßt wird, gelten besondere Vorschriften.

¹⁰ Min. Verf. v. 13. März 1890 (Centr. Bl. S. 83).

¹¹ Bei jedem Bezirksrat wird ein ständiger Sekretär und ein Stellvertreter desselben ernannt. Gef. v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) § 13; Ver. v. 23. März 1889 (G. Bl. S. 75) § 2 Abs. 2.

¹² Gef. v. 4. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 165) § 11.

¹³ Gef. v. 13. Juni 1898 (G. Bl. S. 55) § 1.

¹⁴ Ver. v. 23. März 1889 § 2 Abs. 1.

¹⁵ Der Entwurf eines Gesetzes über den zukünftigen elsäß-lothr. Verwaltungsgerichtshof ist bereits ausgearbeitet, aber leider nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Einführung eines

Siebenter Abschnitt. Die Landesbeamten.

Erstes Kapitel.

§ 20. **Allgemeines über den Beamtenbegriff.** I. Wesentlich für den Begriff des Beamten ist allein das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, in welchem er zum Staate steht¹. Begründet wird dieses Verhältnis durch einen Vertrag², auf Grund dessen der Staat erklärt, eine bestimmte Person in seinen Dienst zu nehmen, und auf Grund dessen der Beamte einwilligt, in diesen Dienst zu treten. Der Vertrag ist kein Kontrakt im Sinne des Zivilrechts, er ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sui generis, durch den ein Gewaltverhältnis des Staates über den Beamten geschaffen wird; der Beamte selbst unterwirft sich aber dadurch einer besonderen Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht gegenüber dem Staate.

Nicht notwendig für den Begriff des Beamten ist die Übertragung eines Amtes, ebensowenig sind wesentlich eine Besoldung oder der Umstand, ob die übertragenen Geschäfte hoheitlicher Natur oder technischer Art, ob die Dienste höherer oder niederer Art sind, oder schließlich, ob der Beamte in der Wahrnehmung seiner Amtspflichten seinen wesentlichen oder ausschließlichen Lebensberuf gefunden hat.

II. **Reichsbeamte und Landesbeamte** unterscheiden sich durch das einfache Merkmal, daß die ersteren in einem Dienstverhältnis zum Reiche, die letzteren in einem Dienstverhältnis zum Einzelstaat (Land) stehen³. Außerlich kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß die ersteren vom Kaiser oder im Namen und Auftrag desselben von einer Reichsbehörde, die letzteren vom Landesherrn oder einer vom Landesherrn dazu ermächtigten Behörde ernannt werden.

Bei der Strittigkeit der Frage, ob Elsaß-Lothringen ein Bundesstaat ist oder nicht, herrschen auch verschiedene Meinungen über die Frage, ob die Beamten des Reichslandes Reichsbeamte sind oder nicht.

Da nach unserer Ansicht Elsaß-Lothringen kein Staat ist, kann die Beantwortung der Frage eigentlich nicht zweifelhaft sein⁴; indes hat die ganze Frage nach der durch

Verwaltungsstreitverfahrens durch Landesgesetz ist unbefchränkt zulässig, § 13 G.V.G. Vgl. Hartmann, D.V.J. 1912 S. 682, und Rosenberg, Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L., Annal. 1906 S. 811 f.

[§ 20] ¹ Vgl. zum Folgenden die grundlegenden Ausführungen bei Laband I S. 429 f.

² Die Ansicht, wonach das Beamtenverhältnis durch Vertrag begründet wird, dürfte wohl die herrschende sein. Vgl. auch Rehm, in Annal. 1885 S. 383 f., und Piloty, Das Recht des Staatsdienstes in Bayern, im Jahrb. d. öff. R. III S. 214 f., insbes. S. 240: Die Begründung des Dienstverhältnisses findet durch Vertrag statt, wobei der Dienstherr, welcher in allen Staatsdienstverhältnissen der König ist, seinen Vertragswillen durch urkundliche Entschlieung zum Ausdruck bringt. Derselbe, Bayr. Staatsrecht, 1913 I S. 671 f. Vgl. R.G. (Civ.) v. 10. Febr. 1903 S. 53 S. 423. Über das Vorliegen des Gewaltverhältnisses R.G. (Civ.) v. 17. Sept. 1891 S. 28 S. 85.

³ § 1 des Reichsbeamtengesetzes bestimmt: „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher 1. entweder vom Kaiser angestellt oder 2. nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.“ Unter die zweite Rubrik fallen z. B. die Post- und Telegraphenbeamten, die in den Einzelstaaten (Bayern und Württemberg) vom Landesherrn ernannt werden, mithin Landesbeamte sind.

Auf die Personen des Soldatenstandes findet das Reichsbeamtengesetz mit Ausnahme der §§ 134—148 (Defekten) keine Anwendung. Laband I S. 446. Vgl. auch Bayr. Verw.Ger.G. v. 19. Mai 1909 (Meger Bd. 29 S. 601), wonach Offiziere nicht Beamte im Sinne des § 11 Abs. 2 G.V.G. v. 21. Jan. 1877 und des Art. 7 II bayr. Verw.Ger.Ges. v. 8. Aug. 1878 sind.

Nach einer Erklärung des preuß. Kriegsministers in der Reichstags Sitzung v. 18. März 1909 (Sten.B. 12. Legisl.Per. 1. Sess. 1907/09 7541) sind die Offiziere „Beamte im weiteren Sinne“, d. h. aber mit anderen Worten nichts anderes als keine eigentlichen Beamten. — Nach dem Reichsgesetz v. 22. Mai 1910 (R.G. Bl. S. 798) über die Haftung des Reichs für seine Beamten sind allerdings sämtliche Personen des Soldatenstandes den Reichsbeamten gleichgestellt, ebenso gelten Offiziere als Beamte bei gewissen Delikten des R.Str.G.B.

⁴ Als Landesbeamten fassen die elsäß-lothr. Beamten auf vor allem Leon S. 128; Schulze, Staatsrecht, II S. 370 f.; Thudichum in Annal. 1876 S. 269; Rehm eod. 1885 S. 71. Nach Koenig, Verw.R., S. 77, sind die elsäß-lothr. Beamten mittelbare Reichsbeamte. Auch v. Rhein-

Gesetz vom 23. Dezember 1873 (G. Bl. S. 479) erfolgte Einführung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873⁵ in Elsaß-Lothringen erheblich an Bedeutung verloren.

Durch § 3 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 wurde dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und damit zugleich die Ernennungsbefugnis der Beamten übertragen. In diesem Rechtszustand ist durch das Verfassungsgesetz von 1911 nichts geändert worden. Der Kaiser ist nicht der Landesherr von Elsaß-Lothringen, und mithin können auch die reichsländischen Beamten nicht in einem Dienstverhältnis zum Kaiser als Landesherrn stehen, sie können also keine eigentlichen Landesbeamten sein. Der Umstand, daß sie ihre Besoldung aus der „Landeskasse“ beziehen, muß als rechtlich nebensächlich ausscheiden. Auch die Tatsache, daß das Reichsbeamtengesetz durch ein besonderes Gesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, beweist nichts für das Gegenteil. Die elsass-lothringischen Beamten wurden durch das Inkrafttreten des Reichsbeamtengesetzes deshalb nicht berührt, weil zu jener Zeit die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen noch nicht galt. Es erging deshalb ein besonderes Gesetz vom 23. Dezember 1873, welches das Reichsbeamtengesetz in Elsaß-Lothringen einführt. Die Wirkungen dieser gesetzgeberischen Maßnahmen zeigen sich darin, daß Änderungen des Reichsbeamtengesetzes durch Reichsgesetz auf die elsass-lothringischen Beamten nur dann Anwendung finden, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird, und daß die Rechtsverhältnisse der elsass-lothringischen Beamten andererseits durch Landesgesetz geändert werden können, ohne daß auch eine dementsprechende Änderung für die Reichsbeamten eintreten muß⁶. Mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Unterschiede und Unterschiedsmöglichkeiten mag die Fiktion nicht ungerechtfertigt sein, welche die elsass-lothringischen Landesbeamten den Reichsbeamten gegenüberstellt, nur darf man sich über den wahren staatsrechtlichen Zustand nicht Täuschungen hingeben⁷.

Es wird also unter dem diesem Gesichtspunkt auch im folgenden insoweit von elsass-lothringischen Landesbeamten die Rede sein, als dieselben ihre Besoldung aus der Landeskasse beziehen und dienstlich dem Statthalter unterstellt sind.

III. 1. Das Beamtenverhältnis setzt eine Dienstverpflichtung dem Staate gegenüber voraus. Deshalb sind an sich keine Beamten die von den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also auch der Kirche) bestellten Beamten oder Angestellten, wenn dieselben auch staatliche Aufgaben zu erfüllen haben und in dieser Beziehung den Anordnungen der Staatsgewalt Folge zu leisten verpflichtet sind⁸. In einem weiteren Sinn begreift man jedoch auch diese Personen

haben, in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch, vertritt die Anschauung, daß die elsass-lothr. Beamten keine Reichsbeamten seien. Er verweist in dieser Beziehung insbesondere auf die Begründung zum Gesetzentwurf über die Haftung des Reiches für seine Beamten (Verh. d. Reichst. 12. Legisl. Per. 1. Sess. 1907/09 S. 255, 8231), wo dies ausdrücklich hervorgehoben sei. Indes beweist dies, auch abgesehen von der Unmaßgeblichkeit der Motive eines Gesetzes, gar nichts für seine Ansicht; denn mit den fraglichen Ausführungen hat man offenbar aus praktischen Gründen Rücksicht auf den vom Reichsfiskus gesonderten elsass-lothr. Landesfiskus genommen.

⁵ Durch Kais. Ver. v. 19. Okt. 1907 (G. Bl. S. 113) ist das R. G. v. 17. Mai 1907, betr. Änderungen des Reichsbeamtengesetzes (R. G. Bl. S. 201), mit Wirkung v. 1. April 1907 ab in G. L. eingeführt. Vgl. Kais. Ver. v. 28. Aug. 1905 (G. Bl. S. 59).

⁶ Vgl. die Zusammenstellung der auf elsass-lothr. Beamte keine Anwendung findenden Bestimmungen des R. V. G. bei Laband II S. 235 N. 1., 4. Aufl.

⁷ Laband II § 68; Brud I S. 166.

⁸ Öffentliche Beamte in diesem weiteren Sinne (im Sinne der §§ 39, 40 A. G. B. G. B., § 11 C. G. G. B. G., § 70 G. B. G., § 359 Str. G. B. u. der C. P. O.) sind im Gegensatz zu den Beamten im engeren Sinne des Reichs- und Landesbeamtengesetzes v. ^{23. Dez. 1873} ~~31. März 1878~~ jede im Dienst des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt auf Lebenszeit oder nur vorläufig angestellte Person, welche in gesetzlicher Weise dazu berufen sind, unter öffentlicher Autorität, aber unter eigener Verantwortlichkeit als Organ dieser Körperschaft für Herbeiführung der Zwecke derselben tätig zu sein, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstleid geleistet, eine Bestallung erhalten hat oder nicht, ob sie gegen festes Gehalt oder im Taglohn angestellt ist. (Vgl. R. G. v. 24. Juni 1880, Jur. Z. 5 S. 294; D. L. G. Colmar v. 12. Okt. 1892, Jur. Z. 18 S. 87; D. L. G. Colmar v. 10. Dez. 1907, Jur. Z. 33 (1908) S. 633. Molitor-Stieve, Komm. z. elsass-lothr. A. G. B. G. B. Anm. 7 u. 8 zu § 40, § 39 Anm. 5 A. G. B. G. B.)

unter den Beamtenstand. Man teilt die Landesbeamten ein in mittelbare und unmittelbare; diese beziehen ihren Gehalt aus der Landesklasse, jene nicht. Zu den mittelbaren Landesbeamten gehören die Gemeindebeamten, die an gewissen Anstalten der Bezirke (Irren-, Armen-, Pflege- und Findelanstalten) angestellten Personen⁹ und schließlich in gewissem Sinne auch die im niederen Unterrichtswesen beschäftigten Lehrer.

2. Eine bedeutsamere Unterscheidung ist die in Beamte, auf welche das für Elsaß-Lothringen eingeführte Reichsbeamtengesetz Anwendung findet, und in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Diese Einteilung deckt sich nicht mit der ersterwähnten in mittelbare und unmittelbare Landesbeamte, da es mittelbare Beamte gibt — die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen — auf die das Reichs- bzw. Landesbeamtengesetz Anwendung findet.

Beamte, auf welche das Reichsbeamtengesetz Anwendung findet, sind:

- a) diejenigen elsäß-lothringischen Landesbeamten, welche ein Dienst Einkommen aus der Landesklasse beziehen¹⁰;
- b) die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen¹¹;
- c) die an den Bezirksarchiven angestellten Beamten¹²;
- d) die bei dem Landtag angestellten Beamten¹³;
- e) die bei der Landesversicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten¹⁴;
- f) die Professoren der Kaiser-Wilhelm-Universität¹⁵.

Nicht unter die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes fallen Landesbeamte, die kein Gehalt aus der Landesklasse beziehen¹⁶ (z. B. Bürgermeister), sowie die Bezirks- und Gemeindebeamten¹⁷. Ferner sind ausgenommen die Mitglieder der Gendarmerie, die, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, als Personen des Soldatenstandes gelten. Schließlich greifen besondere Grundsätze Platz für die Geistlichen, die zwar Gehalt aus der Staatsklasse beziehen, aber in keinem staatlichen Dienstverhältnis stehen, und die Mitglieder geistlicher Kongregationen, die Stellen im Staatsdienste oder an öffentlichen Lehranstalten versehen¹⁸.

⁹ Die elsäß-lothr. Bezirksbeamten sind öffentliche Beamte, deren Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Anstellung und Entlassung sich nicht nach den Vorschriften des R.G.B. über den Dienstvertrag, sondern nach dem öffentlichen französischen Beamtenrecht richten. Das Reichsbeamtengesetz findet auf sie keinerlei Anwendung. Vgl. D.L.G. Colmar v. 16. Febr. 1911 (Jur. Z. 1912 S. 51). (Der Fall betrifft einen Rechner der Bezirksarmenanstalt in G.) Über Fischereiwärter als mittelbare Beamte vgl. R.G. (Str.) v. 22. März 1900 (Jur. Z. 1900 S. 357). Eingehender wird über die Frage bei der Darstellung der Bezirke gehandelt werden. Eine besondere Stellung nehmen die Beamten an den Bezirksarchiven ein. Auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1889 (G. Bl. S. 91) § 10 beziehen sie ihr Gehalt aus der Landesklasse, sind mithin Landesbeamte. Über die Rechte und Pflichten der Beamten der Landesversicherungsanstalt Kais. Ver. v. 17. Dez. 1899 (G. Bl. S. 247).

¹⁰ Es braucht nicht notwendig das gesamte Dienst Einkommen aus der Landesklasse gezahlt zu werden. Leoni S. 130.

¹¹ Vgl. Anm. 9 oben.

¹² Einzelne, woher sie ihr Dienst Einkommen beziehen.

¹³ Ver. v. 26. März 1892 (G. Bl. S. 13) § 11.

¹⁴ Ver. v. 17. Dez. 1899 (G. Bl. S. 247). Vor dieser Verordnung galten die betr. Personen (insbes. Kontrollbeamte) nur als Privatbeamte. Vgl. D.L.G. Colmar v. 20. Okt. 1898 (Jur. Z. 24 S. 154).

¹⁵ Gef. v. 18. Juni 1890 (G. Bl. S. 37).

¹⁶ Über die officiers ministériels wird in einem besonderen Paragraphen gehandelt werden.

¹⁷ Unter Gemeindebeamten versteht man nur diejenigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, und zwar auf Grund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Anstellungsaktes. (Bruck, Gemeinde-D., S. 49.) Keine Gemeindebeamte sind die Gemeindefreiberer und Sakristane, da durch ihre Anstellung kein Gewaltverhältnis der Gemeinde begründet wird. D.L.G. Colmar 2. Nov. 1907 (Jur. Z. 33 S. 559). Gemeindebeamte (und keine Landesbeamten) sind dagegen die Gemeindefürher. (D.L.G. Colmar, Beschluß v. 29. Febr. 1912, W 44/12.)

Überhaupt kein Beamter ist der Vorstand einer Ortskrankenkasse, da die Kasse als solche keine Behörde, d. h. kein Organ der Staatsgewalt ist, welches berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen unmittelbar oder mittelbar für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein, und auch nicht in den allgemeinen Behördenorganismus des Staates als Bestandteil eingefügt ist, wenn sie auch öffentlich-rechtlichen Charakter insofern hat, als sie unter der Aufsicht von Staats- und Gemeindebehörden der öffentlichen Fürsorge für die Versicherung der Arbeiter gegen Entgelt zu dienen berufen ist. R.G. (Str.) v. 14. April 1905 S. 38 S. 17.

¹⁸ Leoni S. 130; Bruck I S. 168. Über die Beamteneigenschaft eines Geistlichen als Religionslehrer vgl. D.L.G. Colmar v. 17. Mai 1898 (Jur. Z. 23 S. 546).

Zweites Kapitel. Die dem Reichsbeamtengesetz unterstehenden Beamten.

§ 21. Die Begründung des Beamtenverhältnisses. I. Befugt zur Anstellung der Beamten des Landes ist der Kaiser, und zwar als ausübendes Organ der Staatsgewalt im Reichsland. Der Kaiser kann den Anstellungsvertrag aber nicht unter willkürlichen Bedingungen abschließen, sondern ist hierbei an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Der Anstellungsvertrag wird vom Kaiser persönlich oder in dessen Auftrag abgeschlossen, unbeschadet des Vorschlagsrechts des Bundesrats oder einer anderen Behörde. Durch Delegation kann einer Reichs- oder Landesbehörde die Ernennung von Beamten übertragen werden.

II. Die Befähigung, im Landesdienst angestellt zu werden, ist an die gleichen allgemeinen Voraussetzungen geknüpft wie die Anstellung im Reichsdienst, es darf also keine Verurteilung zu Zuchthausstrafe vorliegen (§ 31 St.G.B.), und es darf nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 34) oder der Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, vorliegen. Im übrigen gelten für die Anstellung gewisse besondere Voraussetzungen, deren Vorhandensein namentlich durch Prüfungen nachzuweisen ist. Von diesen besonderen Voraussetzungen kann die anstellende Behörde absehen, soweit ihre Beobachtung nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist. Eine solche Vorschrift besteht insbesondere gemäß § 2 f St.G.B. für die zum Richteramt berufenen Beamten².

[§ 21]¹ Vom Kaiser werden ernannt: der Statthalter, der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Räte des Ministeriums (R.Gef. v. 4. Juli 1879 [R.G.Bl. S. 165] §§ 1, 6), die oberen Verwaltungsbeamten, die ordentlichen Universitätsprofessoren, die Richter und Staatsanwälte.

Der Statthalter ernannt u. a.: die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen, der Lehrer- und Lehrerinnenfeminare, der Strafanstalten und Arbeitshäuser, die Bezirksarchivdirektoren, die außerordentlichen Professoren, die Bauinspektoren, die Oberförster, Oberlehrer und Notare, Kataster-, Verkehrssteuerinspektoren, Oberzollinspektoren, Regierungsamtmänner usw. Bezüglich der übrigen Beamten ist die Delegation in der Weise erfolgt, daß die mittleren und Unterbeamten des Ministeriums vom Staatssekretär, die anderen Beamten ähnlicher Kategorie von den Abteilungsvorständen des Ministeriums, die sonstigen Ranglei- und Unterbeamten von den Direktionen, welchen sie beigeordnet sind, ernannt werden. Über die näheren Einzelheiten vgl. Bruch I S. 169 f.

² Im einzelnen sind zu erwähnen für:

a) die Justizverwaltung: Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst v. 16. Aug. 1913 (G.Bl. S. 25); Verordnung, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in E.-L., v. 15. Dez. 1909, in der Fassung v. 2. Jan. 1913 (G.Bl. S. 1). Vgl. auch Gerichtsvollzieherordnung v. 24. Mai 1902 (A.Bl. S. 169) und 5. Juni 1906 (A.Bl. S. 100);

b) Verwaltung des Innern und direkte Steuern: Regulativ, betr. die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst, v. 6. Dez. 1872 (G.Bl. S. 724); Vorschriften, betr. Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subalternen und Unterbeamten, v. 29. Juli 1878 (Bef. des Oberpräf. 1878 S. 31), bei den direkten Steuern v. 19. Jan. 1894 (A.Bl. S. 69), 13. Jan. 1904 (A.Bl. S. 5); Regulativ, betr. die Erfordernisse zur öffentlichen Bestallung als Feldmesser, v. 23. Jan. 1907 (A.Bl. S. 15); Ver., betr. die Annahme und Prüfung der Anwärter für den Steuerveranlagungs- und Steuerempfangsdienst, v. 14. Dez. 1888 (A.Bl. S. 239); Ver. v. 17. Dez. 1893 (Centr.-Bl. 1894 S. 1) u. v. 26. Juni 1906 (Centr.-Bl. S. 105).

c) Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und der Verkehrssteuern: Regulativ, betr. die Befähigung zur Anstellung in den höheren Dienststellen bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, v. 24. Juli 1888 (A.Bl. S. 190); Vorschriften, betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes, v. 19. Juli 1901 (A.Bl. S. 279); der Verkehrssteuern, v. 29. März 1901 (A.Bl. S. 111);

d) Forstverwaltung: Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst v. 19. Juli 1888 (Beil. z. Zentr.-Bez.-A.Bl. Nr. 35); Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes v. 15. Febr. 1879 (Bef. d. Oberpr. v. 19. Juni 1879) u. hierzu Ver. v. 31. März 1880 (Ministerialbl. S. 26), Ver. v. 20. Juni 1883 (Zentr.-Bl. S. 261) u. Bef. v. 11. Okt. 1887 (Zentr.-Bl. S. 222);

e) Technische Verwaltungen: Regulativ über die Ausbildung der Kandidaten für die Wegemeisterstellen v. 5. Febr. 1875 (Straßb. J. Nr. 36 v. 12. Febr. 1875); Ver., betr. die Prüfung und Ernennung der Eichmeister, u. 24. Juni 1875 (Straßb. J. Nr. 149 v. 29. Juni 1875); Regulativ

Auch nach Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Anstellung. Eine Ausnahme besteht nur zugunsten der Militäranwärter³, d. h. derjenigen Personen, die einen Zivilversorgungsschein erhalten haben. Denselben sind gewisse Stellen vorbehalten, die mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, solange sich hierzu befähigte Militäranwärter bereit erklärt haben⁴. Der Zivilversorgungsschein gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Stelle und auch keinen solchen auf eine sofortige etatsmäßige Beamtenstellung oder deren Einkommen, sondern — zunächst nur — Anwartschaft auf eine außeretatmäßige und erst im Falle Freiwerdens auf eine etatsmäßige Beamtenstellung, jedoch nur unter der Voraussetzung der — der pflichtmäßigen Beurteilung der Anstellungsbehörde unterliegenden — Befähigung zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen⁵.

III. Nach § 4 R.B.G. erhält jeder Beamte bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde (Bestallung). Das Anstellungsgeschäft bedarf also der Schriftform. Mit der Annahme der ihm ausgehändigten Anstellungsurkunde ist die Anstellung des Beamten perfekt; einer besonderen Erklärung des Beamten bedarf es nicht mehr. Mit diesem Augenblick oder mit dem tatsächlichen Eintritt in den Dienst beginnen die dienstlichen Pflichten, aber auch die Rechte des Beamten⁶.

IV. Für den Anstellungsvertrag als solchen ist die Ableistung eines Diensteides nicht wesentlich, indessen wird derselbe für Reichs- und Landesbeamte ausdrücklich verlangt (§ 3 R.B.G.). Die Eidesformel lautet:

„Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe.“

V. Die öffentliche Bekanntmachung der Ernennung des Beamten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie ist auch für die Begründung des Dienstverhältnisses

über die Ausbildung der Anwärter für die Damm- und Brückenmeister-, Stromaufseher- und Kanalaufseherstellen v. 22. Aug. 1876 (Straßb. J. Nr. 201 v. 29. Aug. 1876).

f) Medizinalwesen: Ver., betr. die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt, v. 26. Sept. 1885 (Zentr. Bl. S. 195):

g) Schulverwaltung: Ver., betr. die Prüfung für das Lehramt in höheren Schulen, v. 4. März 1899 (A. Bl. S. 23), v. 8. April 1901 (A. Bl. S. 115), v. 12. Febr. 1907 (A. Bl. S. 42); Prüfungsordnung für Seminar Direktoren, Seminarlehrer, Vorsteher von Präparandenschulen, Mittelschulen und höheren Mädchenschulen v. 13. April 1876 (Straßb. J. Nr. 94); Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen v. 4. Dez. 1891 (A. Bl. S. 201), für Turnlehrer und Turnlehrerinnen v. 26. Nov. 1892 (A. Bl. S. 424), für Zeichenlehrerinnen v. 19. Jan. 1894 (A. Bl. S. 75), Elementarlehrer und -lehrerinnen v. 11. Jan. 1895 (A. Bl. S. 19), Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen v. 24. Mai 1895 (A. Bl. S. 162), Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen v. 7. April 1898 (A. Bl. S. 132), Lehrerinnen und Vorsteherinnen an höheren Mädchenschulen v. 24. Nov. 1898 (A. Bl. S. 226), Zeichenlehrer v. 19. Nov. 1901 (A. Bl. S. 333), Oberlehrerinnenprüfung v. 31. Juni 1902 (A. Bl. S. 176); Prüfungsordnung für die Meisterprüfung v. 22. Jan. 1903 (A. Bl. S. 116), v. 27. Juli 1905 (A. Bl. S. 281), für Landwirtschaftslehrer v. 13. Okt. 1899 (A. Bl. S. 110) u. v. 14. Juli 1907 (A. Bl. S. 201).

³ Die vom Bundesrat genehmigten Grundzüge v. 7. u. 21. März 1882 (Zentr. Bl. d. Deutschen Reichs 1882 S. 123 f.) u. v. 1899 (A. Bl. S. 126) sind in neuer Fassung bekanntgemacht vom Ministerium am 22. Aug. 1907 (Beil. zur Nr. 36 A. Bl. 1907).

Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit erteilt, wenn sie zum Beamten würdig und befähigt erscheinen; Kapitulanten von kürzerer Dienstzeit erhalten ihn nur, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwendet werden können. (Reichsgesetz v. 31. Mai 1906 [R. G. Bl. S. 593] §§ 15, 16.) Vgl. O. L. G. Colmar v. 19. Jan. 1912, Gl.-I. J. 1912 S. 401.

⁴ Bezüglich der Einberufung der Militäranwärter vgl. den Allerh. Erl. v. 14. Okt. 1884 u. Zentr. Bl. f. G. V. Beil. zu Nr. 47 u. Besoldungsgesetz v. 9. Juni 1913 § 7; ferner Verzeichnis der den Mil. Anw. vorbehaltenen Stellen in Ver. v. 14. Mai 1906 (Zentr. Bl. S. 87) und v. 23. März 1907 (Zentr. Bl. S. 110).

⁵ R. G. v. 10. Mai 1901, O. L. G. Colmar v. 22. Dez. 1901, Jur. J. 1901 (26) S. 545.

⁶ Über die Berechnung des Besoldungsdienstalters der Militäranwärter vgl. § 7 des Besoldungsgesetzes v. 9. Juni 1913 (G. Bl. S. 41). Der Anspruch auf das Dienstfeinkommen beginnt aber regelmäßig erst mit dem Dienstantritt; ferner kann für das Besoldungsdienstalter die im außeretatmäßigen Dienstalter verbrachte Zeit angerechnet werden. Vgl. Laband I S. 453.

nicht wesentlich; dagegen wird sie für erforderlich erachtet werden müssen (L. a. b. a. n. d. I S. 454) hinsichtlich der Übertragung eines Amtes, mit welchem obrigkeitliche Befugnisse oder eine Vertretungsbefugnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften verbunden sind, um den Beamten Dritten gegenüber zu legitimieren.

VI. Gewisse mit der Verwaltung von Staatsvermögen betraute Beamte sind verpflichtet, vor ihrem Antritt eine Kautionsleistung zu hinterlegen⁷; die näheren Vorschriften werden durch eine kaiserliche Verordnung bestimmt⁸.

§ 22. Die Pflichten und Beschränkungen der Beamten. I. Aus dem Anstellungsvertrage ergeben sich für den Beamten folgende Pflichten:

1. die Pflicht zur Amtsführung bis zur ordnungsmäßigen Entlassung. Von der Vornahme einzelner amtlicher Geschäfte kann durch die vorgesetzte Behörde Dispensation gewährt werden. Ein Recht auf solche hat nur der Richter auf Grund prozessualer Bestimmungen (§ 22 St. P. O., §§ 41, 551 Z. 2 C. P. O.).

Will der Beamte sein Amt zeitweilig verlassen, so bedarf er hierzu des Urlaubs (§ 14 B. G.)¹. Die den Urlaub erteilende Behörde hat für die Vertretung des Beamten zu sorgen². Zum Eintritt in den Reichstag oder in den Landtag bedarf der Beamte keines Urlaubs³; die Stellvertretungskosten fallen hier der Landeskasse zur Last. Ein Beamter, der zur persönlichen Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten (z. B. als Reserveoffizier, als Geschworener usw.) berufen wird, bedarf hierzu keines Urlaubs, jedoch ist er zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde verpflichtet^{4 5};

2. die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam. Die Treupflicht läßt sich juristisch nicht umschreiben, sie besteht in der Verpflichtung, bei allen Amtshandlungen die Interessen des Staates über alle anderen Rücksichten zu stellen. Ein besonderer Fall der Treupflicht ist die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit⁶ (L. a. b. a. n. d. I S. 459)⁷.

Die Gehorsamspflicht besteht gegenüber dem Vorgesetzten des Beamten und beruht auf dem durch die Staatsdienerschaft begründeten Gewaltverhältnis.

¹ Gesetz v. 15. Okt. 1873 (G. Bl. S. 273) Art. 90 E. G. R. G. B. Das Reichsgesetz v. 20. Febr. 1898 (R. G. Bl. S. 29), welches die Verpflichtung der Reichsbeamten (mit Ausnahme der Reichsbankbeamten) zur Kautionsleistung aufhob, ist in E.-L. nicht eingeführt worden. Vgl. Kais. Ver., betr. die Amtskautionen, v. 18. Okt. 1905 (G. Bl. S. 67).

² Gesetz v. 1873 §§ 2 u. 7; Ver. v. 22. Nov. 1873 (G. Bl. S. 292), v. 2. Mai 1881 (G. Bl. S. 81), v. 7. Juli 1882 (G. Bl. S. 85), v. 18. März 1885 (G. Bl. S. 5), v. 26. Mai 1891 (G. Bl. S. 37), v. 12. April 1893 (G. Bl. S. 45). Die Kautionsleistung haftet nicht für die Kosten eines Disziplinarverfahrens: Min. Verf. v. 18. Febr. 1880, Samml. 5 S. 9.

[§ 22] ¹ Kais. Verordn. v. 26. April 1873 (G. Bl. S. 69). Die Anträge auf Urlaubsbewilligung sind unter Angabe der Veranlassung und der beanspruchten Zeit der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen, auch wenn dieselbe zur Bewilligung des Urlaubs nicht zuständig ist. Vgl. Ver. des Statth., enthaltend Bestimmungen über die Urlaubsbewilligung, v. 1. Juli 1889 (A. Bl. S. 139), 23. Febr. 1880 (A. Bl. Nr. 5), Min. Erl. v. 9. Mai 1887 (A. Bl. S. 97). Für die Beamten des Ministeriums gilt § 12 III Ver. v. 23. Juli 1879 (G. Bl. S. 81), für die Universitätsprofessoren § 81 des Statuts der Universität, für die Gerichtsassessoren § 6 Ver. v. 7. April 1899 (G. Bl. S. 39). Brud. S. 178.

² In Krankheitsfällen findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt. B. G. § 14 II.

³ Art. 21 R. V. § 14 II R. B. G.; E. L. B. G. § 10. Während einer Vertagung des Reichs- oder Landtags dürfen Beamte ihrem Amte ohne Urlaub nur dann fernbleiben, wenn und soweit sie durch vom Parlament übertragene Geschäfte (Kommissionen, Ausarbeitungen von Berichten) an der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gehindert sind. Vgl. in diesem Sinne das Schreiben des sächs. Gesamtministeriums v. 1. Febr. 1908 bei Reger E. 29 S. 559.

⁴ Pr. O. B. G. v. 21. Jan. 1888 (F. Wd. 16 S. 398).

⁵ Besondere Bestimmungen gelten für Lehrer, welche nicht unmittelbare Landesbeamte sind. Sie erleiden an sich beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen keinen Abzug vom Dienst-einkommen, sind jedoch bei entsprechender Entschliebung der vorgesetzten Behörde verpflichtet, ihrem Stellvertreter einen Teil der Dienstwohnung einzuräumen. Gef. v. 6. Juni 1900 (G. Bl. S. 105) Art. II.

⁶ § 11 B. G.; vgl. §§ 376, 383 Nr. 5 C. P. O., § 53 Str. P. O. u. § 189 Mil. Str. G. O.

⁷ Die Amtsverschwiegenheit kann auch dann verletzt werden, wenn der Beamte die geheim zu haltenden Angelegenheiten außeramtlich erfahren hat. R. G. (Str.) v. 20. Dez. 1907. Reger Wd. 29 S. 102.

3. Schließlich unterscheidet man noch als besondere Pflicht die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens, indessen ist diese Pflicht eigentlich schon in der Treupflicht inbegriffen. Das staatliche Dienstverhältnis erfordert, daß der Beamte seine Lebensführung so einrichtet, wie es Sitte und Taktgefühl verlangen⁹.

II. Die Beschränkungen des Beamten.

Namentlich zur Verhütung von Pflichtenkollisionen sind dem Beamten gewisse Beschränkungen⁹ auferlegt: Der Beamte darf: a) Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen (§ 15 Abs. 1 B.G.)¹⁰; b) keine Geschenke oder Belohnungen in bezug auf sein Amt ohne Genehmigung des Statthalters oder des Ministeriums annehmen¹¹ (§ 15 Abs. 2 B.G.); c) ohne vorgängige Genehmigung der obersten Landesbehörde kein Nebenamt oder eine mit fortdauernder Remuneration verbundene Nebenbeschäftigung führen bzw. leisten, kein Gewerbe treiben oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft eintreten. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich (§ 16 B.G.)¹²; d) ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde kein außergerichtliches Gutachten als Sachverständiger abgeben (§ 12 I B.G.)¹³.

§ 23. **Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.** Pflichtwidriges Verhalten eines Beamten kann Rechtsfolgen nach dreierlei Richtungen nach sich ziehen: strafrechtliche, zivilrechtliche und schließlich der staatsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechend disziplinarische Folgen.

I. Die strafrechtlichen Folgen setzen den Tatbestand einer strafbaren Handlung, eines sogenannten Amtsverbrechens voraus. Man unterscheidet die eigentlichen und die uneigentlichen Amtsdelikte, je nachdem, ob sie nur von einem Beamten begangen werden können, oder ob der Beamtencharakter ein Verschärfungsgrund ist¹.

II. Die zivilrechtlichen Folgen bestehen in einer Schadenersatzpflicht des Beamten; es bedarf hierzu des Nachweises, daß durch eine Pflichtverletzung des Beamten

⁹ Daß Beamten die Teilnahme an Vereinen, deren Zwecke den staatlichen oder dienftlichen Interessen zuwiderlaufen, aus dienftlichen Gründen untersagt werden kann, ist eigentlich selbstverständlich*. Auch was das „Recht der freien Meinungsäußerung“ anlangt, so hat sich hierbei der Beamte diejenige Reserve aufzuerlegen, ohne welche eine geordnete Staatsverwaltung nicht möglich ist**. Er darf bei der öffentlichen Erörterung politischer Fragen nicht zu unsachlichen und persönlichen Angriffen und zu unwahren Behauptungen übergeben. Ist insbesondere ein Beamter publizistisch tätig, so muß er sich bei Vermeidung disziplinarischer Bestrafung hüten, Ausführungen zu machen, durch welche das Ansehen des Staates und seiner Organe untergraben und das Vertrauen zum Staat und seinen Einrichtungen erschüttert wird. Pr. D.V.G. bei Reger, G., 4. Erg.Bd. (1911) S. 180 u. S. 174. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Schrift anonym erscheint oder ob sie der Verfasser als „Privatmann“ ausgearbeitet hat. In beiden Fällen verstößt er gegen die Treupflicht.

¹⁰ Eine Beschränkung für Landesbeamte bei Eheschließung besteht nicht.
¹¹ Für Univeritätsprofessoren bedarf es keiner Genehmigung zur Annahme von Geschenken und Remunerationen. § 4 I Gef. v. 18. Juni 1890 (G.Bl. S. 37).

¹² Ver. v. 22. Dez. 1891 (Gef.Bl. 1892 S. 1) § 1. Über den Begriff des Nebenamts vgl. N.G. v. 1. Nov. 1912, „Recht“ 1913 S. 36.

¹³ Eine Ausnahme machen die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten und die Univeritätsprofessoren. Ver. v. 22. Dez. 1891 § 1.

¹⁴ Eine Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses und zur Erstattung gerichtlicher Gutachten besteht nur insoweit, als es mit dem dienftlichen Interesse verträglich ist.

[§ 23] ¹ Uneigentliche Amtsdelikte sind: §§ 174 Z. 2 u. 3, 347, 348 Abs. 1, 348 Abs. 2, 349, 353 a Abs. 1, 350, 299, 356, 340, 341, 342, 123 Abs. 2, 129 Abs. 2, 316 Abs. 2, 318 Abs. 2, 319, 358 Str.G.B.

Eigentliche Amtsdelikte sind: §§ 331, 332, 334, 352, 353, 339, 343, 344, 345, 346, 336, 337, 338, 351, 348, 357, 353 a Abs. 2 Str.G.B. — Vgl. des Näheren **Band I** S. 469 f.

* In § 16 des bayer. Beamtengesetzes v. 16. Aug. 1908 wird dies besonders hervorgehoben. Vgl. Meindl, *Komm. z. b. gen. Gef.*, S. 86. Der Beamte darf die Bestrebungen einer Partei, welche die Grundlagen der bestehenden Rechts- oder Staatsordnung grundsätzlich bekämpfen, nicht bewußt unterstützen oder fördern. Nur mit dieser Maßgabe ist ihm die politische Tätigkeit gestattet. Doch ist eine Pflichtverletzung nicht schon deswegen anzunehmen, weil der Beamte sich zu Anschauungen bekennt, welche denen der Staatsregierung nicht entsprechen, und sich denen einer Oppositionspartei anschließen. Pr. D.V.G. (Disz. Sen.) v. 24. Sept. 1900; Entsch. d. D.V.G. (Sammlg.) Bd. 55 S. 467.
** Reichsgericht (Disziplinarhof) v. 4. Juli 1910; „Recht“ 14 Nr. 3680.

eine Vermögensschädigung entweder des Staates selbst oder eines Dritten herbeigeführt worden ist².

Die Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber wegen Verletzung einer Amtspflicht hat nur privatrechtlichen (§§ 839—841 B.G.B.), diejenige dem Staate (Fiskus) gegenüber hat jedoch öffentlich-rechtlichen Charakter; es gelten in diesem letzteren Falle an sich besondere landesgesetzliche Vorschriften³; da solche in Elsaß-Lothringen aber nicht bestehen, kommen analog die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Entschädigungspflicht zur Anwendung. Nur bezüglich der Frage der Haftung für Defekte⁴ enthält das B.G. besondere Bestimmungen.

III. Was nun die Haftung Dritten gegenüber anlangt, so ist nach § 13 B.G. (in Verbindung mit den im § 154 enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte

² Vgl. für das Folgende Band I S. 474 f.

³ Wenn ein Gemeindebeamter nach gesetzlicher Vorschrift (z. B. im Steuer- oder Polizeiwesen) im unmittelbaren Interesse des Staates (Fiskus) bestimmte Funktionen als Amtspflicht zu leisten hat, so folgt daraus noch nicht, daß er insoweit als Staatsbeamter anzusehen ist. Vielmehr sind die Obliegenheiten an seine Eigenschaft als Gemeindebeamter geknüpft. Daher ist seine Haftung aus einem Dienstverhältnis dem Staat (Fiskus) gegenüber ausgeschlossen. Dagegen begründet die Verletzung seiner Pflichten zum Nachteil des Staates (Fiskus) seine Schadensersatzpflicht nach § 839 I B.G.B. (O.R.G. Colmar, Jur. Z. 1909 S. 510). — Über das Verhältnis der Beamtenhaftung aus § 839 B.G.B. zu der allgemeinen Haftung für unerlaubte Handlungen nach § 823 Abs. 1 B.G.B. vgl. R.G. 12. Okt. 1910 R.G.Z. (Ziv.) 74 S. 250.

⁴ Unter Defekten* versteht man, daß der tatsächliche Bestand einer Kasse oder eines Magazins geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand (Kassendefekt). Der Kassendefekt umfaßt auch das Manko, welches durch Sorglosigkeit des Beamten, welchem die Obhut über die Kasse oder das Magazin obliegt, entstanden ist: er ist also weiter als der Begriff der Unterschlagung*. Er steht andererseits im Gegensatz zum Rechnungsdefekt, der dann vorliegt, wenn der Beamte aus der Kasse oder dem Magazin Ausgaben gemacht hat, welche nicht hätten gemacht werden sollen.

Es existiert nun zur Feststellung des Defekts ein besonderes Defektenverfahren, welches zunächst von derjenigen Behörde vorzunehmen ist, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder das Magazin gehört. Gleichzeitig ist der Beamte festzustellen, der für den Defekt zu haften hat, und die Höhe des von ihm zu erlegenden Betrages. Diese Feststellungen geschehen in einem begründeten Beschluß der Behörde, der auch den Grund der Ersatzverpflichtung des Beamten anzugeben hat. Sind nicht alle Punkte eines Defektes klar, so kann zunächst ein teilweiser Beschluß erlassen werden. Der Beschluß ist vollstreckbar, wenn die Behörde eine „höhere“ im Sinne des § 2 Ver. v. 22. Nov. 1891 (G.Bl. 1892 S. 1) ist; andernfalls bedarf der Beschluß der Prüfung und Genehmigung durch die höhere Behörde. Dem Ministerium oder eventuell einer anderen Anstellungsbehörde ist sofort Mitteilung zu machen; die genannten höheren Behörden haben das Recht der Abfassung oder Berichtigung des Beschlusses.

Der Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet sein, falls der Beamte als Täter oder Teilnehmer der Unterschlagung überführt ist, ferner, wenn der Defekt auf grober Sorglosigkeit beruht, und zwar gegen den Beamten, welchem die Kasse zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts, gegen jeden anderen Beamten, der mit Geldbeträgen oder Materialien dienstlich befaßt war, auf Höhe des in seinem Gewahrsam gewesenen Betrages.

Gegen den Beschluß hat der Beamte die Beschwerde im Instanzenzug; außerdem steht ihm der Rechtsweg offen** und zwar letzterer binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahre seit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Beamten, oder wenn derselbe an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, seit dem Tage, an welchem der Beschluß abgefaßt worden ist. (Vgl. R.G. v. 24. April 1908 (Erf.-l. Z. 33 S. 401).

Wenn eine nahe und bringende Gefahr besteht, daß der Beamte, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, flüchtig gehen oder sein Vermögen zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgelegte Behörde, auch wenn sie keine „höhere“ ist, oder der unmittelbar vorgelegte Beamte das abzugsfähige Gehalt und nötigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des Beamten vorläufig mit Beschlag belegen. An die vorgelegte höhere Behörde ist unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Auf Antrag des von der Beschlagnahme betroffenen Beamten hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, anzuordnen, daß binnen einer bestimmten Frist der ordnungsmäßige Defektenbeschluß beizubringen sei. Wird dem nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben.

* Vgl. für das Folgende Band I S. 481 f.; Pieper, Reichsbeamtengesetz, §§ 134—148.

** Über die Beweislast des Beamten gegenüber dem Anspruch des Fiskus auf Ersatz amtlich übergebener, abhanden gekommener Gegenstände B.G.B. § 22. R.G. v. 9. Nov. 1910, R.G.Z. 74 S. 312. Über die Voraussetzungen des Ersatzungsanspruchs aus aufragloser Geschäftsführung im öff. Recht vgl. Eüsch. D.R.G. v. 4. Nov. 1903; Reg. E. Bd. 25 S. 324.

*** Über das Prüfungsrecht des Gerichts vgl. Band I S. 482 Note 3 u. R.G. v. 24. April 1903, in Erf.-l. Z. 33 S. 401.

und über das Verfahren) „jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich“. Indes ist weder durch diese gesetzliche Bestimmung noch durch § 11 Abs. 1 E. G. G. V. G. an dem das elsass-lothringische Staatsrecht beherrschenden Grundsatz, daß der Rechtsweg unzulässig ist, falls ein Verwaltungsakt im eigentlichen Sinne vorliegt⁵, etwas geändert worden. Ein Verwaltungsakt (acte administratif) darf nicht zum Gegenstand richterlicher Beurteilung gemacht werden. Die Gerichte dürfen Verwaltungsakte nicht auf ihre Rechtsgültigkeit hin prüfen (apprécier), es sei denn, daß es sich um eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung der betreffenden Behörde handelt, oder daß das Gericht durch eine Sondervorschrift zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Aktes berufen ist. (Vgl. Art. 14 Enteignungsgesetz vom 3. April 1841⁶.)

Als „acte administratif“⁷ gilt diejenige der öffentlichen obrigkeitlichen Gewalt eines Verwaltungsorgans entspringende Handlung, welche zur Kompetenz der betreffenden Behörde gehört. Den Gegensatz bilden die faits personnels (oder fautes p.), d. h. Handlungen und Unterlassungen eines Verwaltungsbeamten, durch welche derselbe seine Amtsbefugnisse überschreitet oder seine Amtspflichten verletzt⁸.

Wird nun ein Beamter wegen einer solchen Handlung, die er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt, so ist die vorgesetzte Behörde befugt, die im § 11 Abs. 2 des E. G. G. V. G. vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) bezeichnete bereits oben erwähnte Vorentscheidung zu verlangen (§ 39 A. G. G. V. G.).

§ 39 zit. gilt nicht für die in Elsaß-Lothringen amtierenden Reichsbeamten⁹ und weiter nicht für die Verfolgung von elsass-lothringischen Landesbeamten vor außer-elsass-lothringischen Gerichten¹⁰. Im übrigen gilt § 39 für alle Beamtenkategorien, also auch für mittelbare Staatsbeamte (z. B. Gemeindebeamte, Polizeibeamte)¹¹.

Als vorgesetzte Behörde, die zum Verlangen der Vorentscheidung berechtigt ist, kommt die nach der Verwaltungsorganisation übergeordnete Behörde in Betracht, also für den Bürgermeister als Organ der Landes-, Bezirks- und Kreisverwaltung insbesondere der Polizeiverwaltung der Kreisdirektor (in den Städten Straßburg und Metz der Bezirkspräsident). Der Bezirkspräsident ist auch zuständig bezüglich der dem Bürgermeister im übrigen obliegenden amtlichen Tätigkeit, soweit sie eine Ausübung

⁵ Vgl. zum Folgenden Molitor-Stieve, *Ell.-L. A. G. G. V. G.* 2. A. S. 87 f., auf dessen ausführliche Darstellung bei der Begrenztheit des hier zur Verfügung stehenden Raumes überhaupt Bezug genommen werden muß. Die Ausführungen bei Risch, *Ell.-L. Landesprivatrecht*, sind infolge der Novelle v. 13. Febr. 1905 (§ 40 a) größtenteils veraltet.

⁶ O. Mayer, *Frz. Verwaltungsr.*, S. 91, 139 f.; Michaëlis *Landesrechtliche Ausf. Best.* zur E. G. G. V. G. 2. A. S. 159. Die maßgebenden Grundsätze sind enthalten in dem Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 16. bis 24. Aug. 1790 71 II Art. 13. und dem Dekret v. 16. Fruct. III.

⁷ Molitor-Stieve, S. 88 u. Einl. S. XXXIII. Es handelt sich hier aber nur um „actes administratifs proprement dits“, nicht in Betracht kommen actes réglementaires, actes de tutelle administrative, actes du gouvernement, vor allem aber nicht die actes de gestion (im Gegensatz zu den actes d'autorité), d. h. Verwaltungshandlungen, die nicht Ausfluß des staatlichen Hoheitswillens (der öffentlichen Gewalt — pouvoir discrétionnaire) sind, sondern Willensäußerungen des Staates im vermögensrechtlichen Verkehr mit Dritten. Vgl. hierzu oben § 18 dieses Buches.

⁸ Vgl. Dalloz, *Compét. admin. Suppl.*, Nr. 68; Molitor-Stieve S. 90; D. R. G. Colmar v. 3. März 1908 *Jur. J.* 1909 (34) S. 245.

⁹ R. G. Beschl. (Str.) v. 2. Nov. 1899, R. G. G. 32 S. 322.

¹⁰ R. G. v. 12. Nov. 1907, *Jur. Woch.* 1907 S. 842.

¹¹ Dies folgt aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 39. Schon gemäß Art. 75 der franz. Verf. v. 22. frim. VIII, welcher durch § 39 ersetzt worden ist, wurden in Frankreich und später in E. L. einzelne Gemeindebeamte, z. B. Bürgermeister (vgl. Förlsch in *Bucheltz-J.* 10 S. 477) u. Oberförster (R. G. G. [Str.] 16 S. 199), unter die fragliche Vorschrift gebracht. Durch § 39 sollte aber der Kreis der Beamten, zu deren gerichtlicher Verfolgung die in § 11 Abs. 2 E. G. G. V. G. bezeichnete Vorentscheidung im Falle des Verlangens der vorgesetzten Behörde notwendig sein sollte, noch erweitert werden. (Vgl. Begr. zu § 39/41 des Entw.) R. G. v. 17. April 1903 *Jur. J.* 1904 S. 212.

öffentlicher Gewalt darstellt und eine Gemeinde mit über 25 000 Einwohnern bzw. eine ihr in diesem Punkte gleichgestellte Gemeinde in Frage kommt.

Für den Schaden, den ein Beamter des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten gegenüber zufügt, haftet nach § 40 A.G. B.G.B. der Staat, der Bezirk, die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht, in gleicher Weise wie der Beamte, soweit der Ersatz von diesem nicht zu erlangen ist. Der Staat, der Bezirk, die Gemeinden und die öffentlichen Anstalten haben dabei die Stellung eines Bürgen¹².

IV. Die disziplinarischen Folgen.

Dieselben ergeben sich nicht aus der öffentlichen Strafgewalt des Staates, sondern aus der Dienstherrlichkeit desselben. Ist sowohl ein Disziplinar- wie ein Strafverfahren notwendig, so wird aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst das Strafverfahren erledigt (§ 77 B.G.). Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amt¹³.

1. Die Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis¹⁴, Geldstrafe. Der Höchstbetrag der Geldstrafe besteht bei besoldeten Beamten in dem einmonatlichen Dienst Einkommen, bei unbesoldeten Beamten in einem Betrage bis zu 90 Mk. Die Geldstrafe kann mit dem Verweis verbunden werden.

2. Die Entfernung aus dem Amt (§ 75 B.G.) ist entweder Strafversetzung oder Dienstentlassung. Die Strafversetzung geschieht durch Übertragung eines anderen Amtes von gleichem Rang, aber unter Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel. Statt dessen kann auch unter Versetzung des Beamten in ein Amt mit gleichem Dienst Einkommen ein Abzug vom Gehalt bewirkt werden, welcher ein Drittel des Jahresdienst Einkommens nicht übersteigt. Die konkrete Strafversetzung erfolgt nicht durch die Disziplinar-, sondern durch die Anstellungsbehörde, in letzter Linie durch das Ministerium¹⁵.

Die Dienstentlassung zieht den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs nach sich. Hat das Dienstverhältnis vor Beendigung des Disziplinarverfahrens bereits aufgehört, so wird statt auf Dienstentlassung auf Verlust von Titel und Pensionsanspruch erkannt, falls nicht der Beamte freiwillig darauf verzichtet¹⁶.

Hat das Dienstverhältnis sein Ende erreicht, so muß die Einstellung des Disziplinarverfahrens erfolgen¹⁷.

¹² Vgl. Molitor-Stieve S. 109 f. Auch der Reichsfiskus unterliegt in E.L. der durch § 40 A.G. B.G.B. dem Staate auferlegten subsidiären Haftung für einen von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zugefügten Schaden (vgl. bzgl. des Reichsmilitärfiskus L.E.G. Colmar v. 22. Mai 1903 Jur. Z. 1904 S. 321). Denn die Haftung eines Beamten für den von ihm in mißbräuchlicher Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden und die Verantwortlichkeit des Staates für eine derartige schädigende Handlung seiner Beamten ist nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurteilen, in dem der Schadenersatzanspruch des Verletzten entstand. (Art. 77 E.G. B.G.B. betrifft nicht bloß eine dem Einzelstaat, sondern auch eine dem Reich für seine Beamten obliegende Haftung.) Vgl. auch L.E.G. Colmar v. 10. Dez. 1907, Ell.-I. Z. 33 S. 633.

¹³ § 73 A.G., §§ 2, 3 des Gef. über die Disziplin der Richter. Bezüglich der Gerichtsassessoren, die nicht Hilfsrichter bei einem Landgericht sind, kommt noch die zeitige Dienstenthebung in Frage. Ver. v. 7. April 1899 § 10. Nach § 11 zit. sind Geldstrafen gegen Gerichtsassessoren unzulässig.

¹⁴ Warnung und Verweis sind wohl zu unterscheiden von formlosen Rügen und Zurechtweisungen des Vorgesetzten.

¹⁵ § 75 Z. 1 B.G., § 1 b u. c Ver. v. 22. Dez. 1891. Bezüglich der Richter ist nur die Veretzung in ein anderes Amt von gleichem Range und daneben Verhängung einer Geldstrafe in der im Kontext beschriebenen Höhe möglich. § 4 des Gef., betr. die Disz. d. Richter. Universitätsprofessoren können nicht strafversetzt werden.

¹⁶ Vgl. ferner § 72 Z. 2, 119 B.G. u. § 4 d. Gef., betr. die Disz. d. R. — Der Anspruch auf Gehalt hört auf mit dem Augenblick der Rechtskraft des auf Dienstentlassung erlernenden Disziplinarurteils. Die Zurückforderung des im Voraus zuweilen bezahlten Gehalts erfolgt nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung. L.E.G. Colmar v. 24. April 1906 Jur. Z. 1907 (32) S. 260.

¹⁷ Diese Wirkung kann der Beamte herbeiführen, wenn er seine Entlassung unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, und wenn ferner seine Amtsgeschäfte erledigt, insb. über die Verwaltung von fiskalischem Vermögen Rechenschaft gelegt ist.

3. Die Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen hängt von der Schwere der Strafe ab. Warnungen und Verweise kann jeder Dienstvorgesetzte erteilen (§ 80). Geldstrafen bis zum zulässigen Höchstbetrag darf nur das Ministerium, Geldstrafen bis zu 30 Mk. dürfen die in § 2 Ver. vom 22. Dezember 1891 bezeichneten Beamten verhängen. (§ 1 c der zit. Ver. § 81 Z. 1 und 2 B.G.)¹⁸.

Die Entfernung aus dem Amt kann nur durch ein Erkenntnis der entscheidenden Disziplinarbehörden, Disziplinar-kammern und Disziplinarhof erfolgen (§ 84 I B.G.), und zwar nach einem kontradiktorischen, in den Formen des Strafprozesses sich abspielenden Verfahren¹⁹.

Auch vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die schriftlich oder zu Protokoll erfolgende Verhängung der Strafe ist mit Gründen zu versehen; gegen die Verfügung steht der Beschwerdeweg offen (§ 83 B.G.).

Bezüglich der Richter können alle Disziplinarstrafen ohne Ausnahme nur auf Grund eines vorausgegangenen Disziplinarverfahrens erfolgen²⁰.

4. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern (§ 118 B.G.).

§ 24. Die Rechte der Landesbeamten. Aus dem Anstellungsvertrag erlangt der Beamte auch seinerseits gewisse Rechte. Es gehören hierher:

I. Das Recht auf Schutz. Der Staat ist verpflichtet, den Beamten bei Ausübung seines Dienstes zu schützen; bei dieser Maßnahme verfolgt der Staat allerdings einen doppelten Zweck: einmal will er die Person des Beamten gegen Angriffe Dritter schützen, dann aber will er auch für die Durchführung der staatlichen Aufgaben selbst sorgen. Der Staat verwirklicht den Schutzanspruch des Beamten teils durch seine physischen Machtmittel, teils durch seine Strafgewalt¹.

II. Die Ehrenrechte des Beamten kommen zum äußeren Ausdruck im Titel, im Rang und in der Uniform (§ 12 B.G.). Jeder Beamte hat ein Recht darauf, den ihm zukommenden Titel² zu führen. Dem Recht, die Uniform³ zu tragen, entspricht bei gewissen Beamten eine diesbezügliche Pflicht. Ausnahmsweise kann einem Beamten ein höherer Rang⁴ verliehen werden, als er mit der Stellung, die er bekleidet, an sich verbunden ist.

III. Der Anspruch auf Lebensunterhalt. Da der Beamte regelmäßig seine ganze Arbeitskraft dem Staate widmet, so hat der Staat auch die Verpflichtung, den Beamten standesgemäß zu unterhalten. Der Beamte erhält daher einen Anspruch auf Gehalt, der dem Wesen der Alimentierung entsprechend^{4a}, im voraus zu entrichten ist. Die etatsmäßigen Landesbeamten werden nach Maßgabe der Besoldungsordnung vom

¹⁸ Bezüglich der Beamten des Ministeriums, soweit sie nicht der Kaiser ernennt, sind die Unterstaatssekretäre zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 30 Mk., der Staatssekretär bis zum Höchstmaß befugt. § 12 Ver. v. 23. Juli 1879.

¹⁹ Vgl. §§ 84, 85 B.G. u. Ver. v. 22. Dez. 1891 § 1 Ziff. b. u. c. über das Verfahren vgl. § 94 f., § 112 f. B.G.

²⁰ Gesetz v. 13. Febr. über das Ablehnungsrecht des in einem Disziplinarverfahren befangenen Richters gegenüber dem mit der Voruntersuchung betrauten Richter, vgl. Jur. W. 25 (1900) S. 31. Der Landgerichtspräsident hat bezüglich der Richter des Landgerichts und der Amtsrichter seines Bezirks, der Oberlandesgerichtspräsident bezüglich aller Richter des Landes die Befugnis Mahnungen zu erteilen. Auf Antrag des Richters, dem die Mahnung erteilt ist, muß jedoch eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden. Der Antrag muß binnen zwei Wochen vom Empfang der Mahnung ab bei dem die Mahnung erteilenden Präsidenten gestellt werden. §§ 8, 9 Ges. 13 Febr. 1899. Betreffs der Gerichtsassessoren vgl. §§ 11 Abs. 2, 15, Ver. v. 7. April 1899.

[§ 24] ¹ Es gehören hierher die Strafbestimmungen: § 113 (Widerstandsleistung). § 114 (Nötigung). Eine besondere Beamtenbeleidigung kennt das St.G.B. nicht, vgl. aber § 196.

² Über die Titel der gerichtlichen Beamten vgl. R. Ver. v. 1. Dez. 1879 (G.Bl. S. 100). vom 7. Dez. 1898 (G.Bl. S. 95) u. vom 16. Sept. 1899 (G.Bl. S. 113).

³ Die Amtstracht der Richter ist geregelt in der Ver. v. 2. niv. XI u. im Dekr. v. 29. messid. XII u. v. 6. Jan. 1811.

⁴ Über den Rang der richterlichen Beamten u. Staatsanwälte vgl. R. Ver. v. 7. Dez. 1898 (G.Bl. S. 95). ^{4a} Vgl. R.G. v. 9. Juni 1888 in Jur. W. 1898 S. 468 Nr. 28.

9. Juni 1913 (G. Bl. S. 41) besoldet. Soweit die Gehälter nicht Einzelgehälter sind, werden sie nach Dienstaltersstufen geregelt. Das Besoldungsdienstalter beginnt regelmäßig mit dem Tage der Anstellung. Auf das Besoldungsdienstalter kann die im Reichsdienst, im Dienst eines Bundesstaats, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, im Kirchen-, Schul- oder öffentlichen Gesundheitsdienst sowie die im Dienste eines Notars, Rechtsanwalts oder Gerichtsvollziehers zugebrachte Zeit berufsmäßiger Beschäftigung angerechnet werden. Die Bezahlung erfolgt gewöhnlich in Monatsraten; gewisse Beamte erhalten aber nach Bestimmung des Ministeriums das Gehalt vierteljährlich⁵. Die Zahlung des Gehalts ist nicht bedingt durch die wirkliche Leistung der Dienste; die Verhinderung durch Krankheit, üblichen Urlaub, durch die Mitgliedschaft bei Reichs- und Landtag bewirkt keinen Gehaltsabzug.

1. Das Recht auf den Gehaltsbezug beginnt regelmäßig mit dem Tage des Amtsantritts⁶. Es hört nicht damit ohne weiteres auf, daß die Regierung dem Beamten die Verwaltung eines Amtes entzieht, da das Staatsdienerverhältnis nicht gleichbedeutend mit der Führung eines Amtes ist (Laband I 505). Auch der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte hat diesen Anspruch, wenn auch in herabgesetzter Höhe (Wartegeld).

2. Das Gehalt des Beamten ist dem Zugriff seiner Gläubiger nur in begrenzter Weise zugänglich. (C. P. O. § 850, § 6 B. G.⁷).

3. Die Höhe des Gehalts bemißt sich nach dem in der Besoldungsordnung für die betreffende Beamtenkategorie vorgeesehenen Betrag. Das Wartegeld beträgt drei Viertel des bei Berechnung der Pension zugrunde liegenden Dienst Einkommens (§ 26 f. B. G.).

4. Auch nach der Beendigung des Staatsdienstverhältnisses erlischt der Anspruch des Beamten auf Lebensunterhalt nicht, wenn die Beendigung ohne Schuld des Beamten herbeigeführt wird. Die Hauptfälle sind die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Alters. Der Betrag des Gehalts ist auch hier vermindert; er führt die Bezeichnung Pension. Die Voraussetzungen für den Pensionsbezug sind verschieden. Nur etatsmäßige Beamte sind pensionsberechtigt, und zwar einmal, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben ohne weitere Voraussetzungen, und dann, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig sind, schließlich noch dann, wenn sie vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung dienstunfähig geworden sind (§§ 35, 36 B. G.)⁸.

Bei vorhandener Bedürftigkeit kann lebenslänglich angestellten Beamten auch vor vollendetem zehnten Dienstjahr bei Dienstunfähigkeit Pension auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (§ 39 B. G.). Die Pension beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahr $\frac{20}{60}$ (B. G. § 41) und steigt von da ab bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des Dienst Einkommens (d. h. des zuletzt von dem Beamten bezogenen Einkommens unter Abzug von Repräsentations- und anderen Zulagen, aber unter Einrechnung des Wohnungsgeldzuschusses, wo solcher gewährt

⁵ § 5 I B. G. § 8 Gef. v. 4. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 165). Nach der Ministerialverordnung v. 5. April 1889 (Zentr. Bl. S. 85) beziehen die vom Kaiser und Statthalter ernannten Beamten sowie alle diejenigen, welche bei Dienstreisen Tagegelder im Betrage von mindestens 9 Mk. täglich erhalten, das Gehalt vierteljährlich, die übrigen Beamten monatlich (Bundesratsbeschluss v. 30. Mai 1874 Smlg. 2 S. 283).

⁶ Verschieden davon ist das Besoldungsdienstalter, das erst mit dem Tage der Anstellung in einer etatsmäßigen Beamtenstellung und mit dem Bezug des für diese Stellung vorgesehenen Gehalts beginnt. Vgl. Laband I 503.

⁷ Vgl. § 411 B. G. B. Art. 43 C. G. B. G. B. hat § 6 II des B. G. aufgehoben; vgl. auch § 1 Konf. D.

⁸ Die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine im Etat aufgeführte Stelle bekleiden; andernfalls kann ihnen eine Pension bis zur Höhe der gesetzlichen Sätze bewilligt werden. § 37 B. G. Auf Lehrer findet diese Bestimmung keine Anwendung Art. VI § 1 Gef. 23. Dez. 1873.

wird). Der höchste Pensionsbetrag ist $\frac{3}{4}$ des Dienst Einkommens⁹ ¹⁰. Die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der staatlich besoldeten Religionsdiener sind geregelt im Gesetz vom 15. November 1909 (G. Bl. S. 126).

Das Recht auf Pension ruht, wenn ein Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert bis zur Wiedererlangung, ferner dann, wenn der Pensionsberechtigte in den Reichsdienst oder in den Landesdienst irgendeines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens wieder eintritt, falls sein neues Dienst Einkommen unter Einrechnung der Pension den Betrag des von ihm vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt (B. G. § 57 bis 60)¹¹.

IV. Erleidet ein Beamter im Dienst ohne sein Verschulden einen Betriebsunfall¹², der seine dauernde Dienstunfähigkeit nach sich zieht, so erhält er als Pension 66 $\frac{2}{3}$ % seines jährlichen Dienst Einkommens. Wird der Beamte vorübergehend völlig erwerbsunfähig, so erhält er für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit eine Pension in gleicher Höhe. Ist er teilweise erwerbsunfähig, so erhält er für die Dauer des teilweisen Erwerbsverlusts denjenigen Teil der vollen Pension, der dem Maße der verlorenen Erwerbstätigkeit entspricht. Ist der Verletzte jedoch infolge des Unfalls derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer der Hilflosigkeit die Pension bis zu 100 % des Dienst Einkommens zu erhöhen. Außerdem sind dem Verletzten die Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Soweit die Feststellung des Anspruchs nicht von Amts wegen veranlaßt wird, ist er binnen der Frist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls von dem Beamten bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu melden (§ 8 zit.)¹³.

V. Nach dem Tode des Beamten erstreckt sich die Unterhaltungsverpflichtung des Staates auch auf die Hinterbliebenen¹⁴; es sind das gewisse Unverwandte des Erblassers, für die ihn bei Lebzeiten eine gesetzliche Unterhaltungspflicht trifft. Ausnahmsweise kann in Ermangelung solcher Angehörigen die Unterstützung auch anderen Verwandten (Eltern, Geschwister) von der vorgesetzten Dienstbehörde zugebilligt werden.

Pensionsberechtigt sind die Witwe sowie die ehelichen oder legitimierten Kinder eines Beamten, der zurzeit seines Todes eine Pension aus der Landeskasse bezogen hat oder zum Bezug einer solchen Pension berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag aus dem Dienst geschieden wäre (§ 1 I)¹⁵.

⁹ Für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen gilt das Gesetz v. 11. Dez. 1909 (G. Bl. S. 159) u. v. 21. Juni 1913 (G. Bl. S. 73).

¹⁰ Über die Berechnung der Dienstzeit vgl. §§ 45 bis 52 B. G.

¹¹ Für die Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität gelten besondere Bestimmungen: Der seine Emeritierung nachsuchende Professor behält Gehalt und Titel mit Ausnahme des Anspruchs auf das Dekanat und der in seiner Staatsbesoldung enthaltenen Zulage. (Universitätsstatut § 45).

¹² Unfallfürsorgegesetz für die Landesbeamten von E.-L. in der Fassung v. 20. Mai 1902 (G. Bl. S. 49) § 1 f. Vgl. zur Auslegung des Reichsgesetzes R. G. (Civ.) a. 3. Nov. 1910 R. G. S. 75 S. 10 u. D. L. G. Colmar v. 28. März 1906 El.-l. 3. 32 S. 246.

¹³ Über das rechtliche Verhältnis der Pension usw. zur Gemeindeversicherung und zu Krankenkassen vgl. § 6 zit. u. zu dem Reichshauptpflichtgesetz v. 9. Juni 1871 Art. III § 12 ebenda.

¹⁴ Die fraglichen Bestimmungen sind enthalten im Landesgesetz v. 15. Nov. 1909 (G. Bl. S. 121) Beamtenhinterbliebenengesetz. (Es entspricht im wesentlichen dem Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907 R. G. Bl. S. 298.) Die Ausführungsbestimmungen des Ministeriums datieren v. 2. Dez. 1909 (Centr. Bl. S. 177). Vgl. ferner betr. der Religionsdiener Gesetz v. gl. I. (G. Bl. S. 126), Min. Ver. v. 17. März 1910 (Centr. Bl. S. 103) u. betr. der Univ.-Prof. Ges. v. 22. Nov. 1909 (G. Bl. S. 133), betr. der Gendarmerieoffiziere Ges. v. 28. März 1908 (G. Bl. S. 11).

¹⁵ Die Bestimmung darüber, ob und welche Pension der Witwe und den Waisen zusteht, sowie die Bewilligung einer Gnadenpension (vgl. § 1 Abs. 3) steht dem Ministerium zu. Die Zahlung der Witwen- und Waispension beginnt mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnadengebühre (Gnadenquartal, während deselben auch Fortdauer des Benützungrechts der Dienstwohnung) gewährt sind, bzw. wenn solche nicht gewährt sind, mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war, für Waisen jedoch, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt (§ 6).

Die Pension der Witwe besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus

VI. Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Verwendungen ist juristisch streng vom Gehalt zu unterscheiden; er ist nicht dazu da, den Lebensunterhalt des Beamten zu sichern, sondern bildet den Ersatz für Aufwendungen seitens des Beamten im Interesse des Staatsdienstes¹⁶.

dem Dienst geschieden wäre. Die Pension soll mindestens 300 und höchstens 5000 Mk. betragen. Die Waispension beträgt: a) für Kinder, deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, $\frac{1}{3}$ der Witwenpension für jedes Kind; b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, $\frac{1}{3}$ der Witwenpension für jedes Kind (§§ 8, 9). Keinesfalls dürfen aber die an die Witwe und die Waisen zu zahlenden Pensionen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu der der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre (§ 10).

Die Zahlung der Pension hört auf: a) für die Witwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet; b) für jedes Kind mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem es stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet; c) für Mädchen, die sich vor Vollendung des 18. Lebensjahres verheiraten, mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Verheiratung stattfindet (§ 12). Über das Ruhen der Witwen- und Waispension vgl. §§ 14, 15, über die Witwen und Waisen von Beamten, die am Kriege 1870/71 teilgenommen haben, § 17.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Hinterbliebenen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen im Sinne des Art. I des Gesetzes v. 23. Dez. 1873, G. Bl. S. 479, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, sowie bezüglich der Hinterbliebenen der Mitglieder der Gendarmerie. Besondere Bestimmungen gelten für die Hinterbliebenen der staatlich besoldeten protestantischen und israelitischen Religionsdiener (§ 11 Ges. v. 15. Sept. 1909 G. Bl. S. 126) sowie für die Hinterbliebenen der Universitätsprofessoren. Ein Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist nicht gemacht. (Ges. v. 22. Sept. 1909 G. Bl. S. 133.)

Das Recht auf Pension ist für die Witwe und die Waisen begründet, es mag der Beamte zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste oder im einstweiligen Ruhestand oder im Pensionsstand sich befinden haben.

Keine Pension erhalten die Witwe und Waisen, wenn a) der Beamte erst geheiratet hat, während er sich im einstweiligen Ruhestande oder im Pensionsstande befand (es sei denn, daß er nach jener Verheiratung wieder in den aktiven Dienst eingetreten ist (§ 2 II); b) wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb sechs Monaten vor seinem Ableben geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug der Pension zu verschaffen (§ 2 III); c) wenn die Pension des ausgeschiedenen Beamten, weil er die Reichsangehörigkeit verloren hatte, ruhte (§ 3); d) wenn die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war. Gleiche Wirkung hat die unter dem früheren Rechte erfolgte Trennung von Tisch und Bett, sofern sie auf Antrag des Mannes ausgesprochen war (§ 4).

¹⁶ Im einzelnen gehören hierher folgende Posten: a) Funktionszulagen als Vergütung für besondere Arbeiten, die der Beamte leistet. Solche erhalten z. B. die Staatsanwälte, die Ersten Staatsanwälte und der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, die Oberforstmeister, der Kreisdirektor in Mülhausen (als Vorstand der dortigen Polizeidirektion) usw. Auch die freie Dienstwohnung oder die an ihre Stelle tretende Mietsentschädigung kann als solche Funktionszulage aufgefaßt werden. Einen ähnlichen Charakter haben die sogenannten Remunerationen für außerordentliche Arbeiten. Ortszulagen existieren nur noch in ganz vereinzelt Fällen.

b) Repräsentationsgelder beziehen solche Beamte, mit deren Amtsführung im staatlichen Interesse die Pflicht eines gewissen Aufwands verbunden ist (der Statthalter, Rektor der Universität). Sie stellen in gewissem Sinne eine Art ausgleichender Gerechtigkeit dar, weil man es auf diese Weise auch weniger bemittelten Beamten ermöglicht, in repräsentative Stellungen einzurücken;

c) Pauschsummen für Bureaubedürfnisse oder zur Unterhaltung von Fuhrwerken. So bezieht z. B. jeder Kreisdirektor 3000 Mk. zum Halten eines zweispännigen Fuhrwerks.

d) Tagegelder und Fuhrkosten erhalten die Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (§ 18 B. G.). Die näheren Bestimmungen enthält die Kais. Ver. v. 25. Okt. 1880 (G. Bl. S. 136), ergänzt durch Kais. Ver. v. 26. Mai 1890 (G. Bl. S. 40), v. 4. Mai 1896 (G. Bl. S. 29), v. 1. Mai 1899 (G. Bl. S. 79), v. 8. April 1903 (G. Bl. S. 27). Ausführungsverordn. des Statthalters v. 30. Juni 1890 (M. Bl. 189), mit häufigen Ergänzungen. Min. Erl. v. 7. Sept. 1881 (M. Bl. S. 68), v. 26. Mai 1886 (M. Bl. S. 119), v. 12. April 1889 (M. Bl. S. 93). Vgl. hierzu insbes. auch mit Rücksicht auf die Gemeindeförster O. V. G. Colmar v. 29. Febr. 1912, W 44/12. Durch die R. Ver. v. 25. Okt. 1880 sind die Beamten in sieben Klassen eingeteilt und dementsprechend die für Dienstreisen festgesetzten Tagegelder und Fuhrkosten abgestuft. Die Fuhrkosten sind weiterhin noch verschieden, je nachdem Reisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder auf Landwegen stattfinden.

e) Umzugskosten erhält der Beamte im Falle seiner Versetzung nach einem anderen Ort. Für die Höhe des Ersatzes ist maßgebend die Beamtenklasse und die Entfernung der neuen Dienststelle. Die Kosten bestehen teils in allgemeinen Kosten für die Verlegung des Wohnsitzes, teils für Transportkosten. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der gewöhnlichen Vergütung. Außer diesen Umzugskosten bekommt der Beamte den Mietzins ersetzt, welchen er für die Wohnung

VII. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche seitens des Beamten:

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis findet der Rechtsweg statt (§ 149 B.G.)¹⁷. Wie Laband (I 513) sehr richtig hervorhebt, beruht dies jedoch nicht etwa darauf, daß das Beamtenverhältnis ein gemischtes, d. h. teils öffentlich-rechtliches, teils privatrechtliches ist — es wäre dies eine Verwechslung von klagbaren mit zivilrechtlichen Ansprüchen —, vielmehr ist der Rechtsanspruch des Beamten keinesfalls nach dem Zivilrecht, sondern nur aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag abzuleiten.

Nach § 149 B.G. ist der Rechtsweg eröffnet für die Ansprüche des Beamten auf Befoldung, Wartegeld oder Pension und die gesetzlich gewährten Ansprüche der Hinterbliebenen auf Bewilligungen. Diese Aufzählung ist indessen nicht erschöpfend; es gehören hierher auch die Ansprüche auf Diäten, Fuhrkosten und Umzugskosten sowie auf Ortszulagen, dienstliche Nebeneinkünfte (Dienstwohnung) und Repräsentationsgelder¹⁸, kurzum alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die aus dem Dienstverhältnis hergeleitet werden¹⁹.

Durch § 15 des Besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1913 ist noch besonders festgestellt, daß die Beamten auf die Gewährung von Dienstalterszulagen einen Rechtsanspruch haben; dieselben können aber, abgesehen von den richterlichen Beamten, allerdings dann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Eine diesbezügliche Verfügung darf aber nur nach vorausgegangenem disziplinären Verfahren erlassen werden. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Beamten sind die Gerichte an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden in allen den Fällen gebunden, in welchen es von der Entschließung dieser Behörden abhängig gemacht ist, ob einem Beamten oder seinen Hinterbliebenen etwas bewilligt werden soll oder nicht²⁰.

Die Zulässigkeit der Klage hängt davon ab, daß zunächst das Ministerium als oberste Landesbehörde und letzte Instanz die Ansprüche des Beamten abgelehnt hat (§ 150 B.G.)²¹. Innerhalb einer Ausschlussfrist²² von sechs Monaten seit der

an seinem bisherigen Aufenthaltsorte für die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zur Aufhebungsmöglichkeit des Mietverhältnisses schuldig geworden ist. Vgl. § 570 B.G.B. Findet die Verletzung lediglich auf den Wunsch des Beamten statt, so erhält er regelmäßig keinen Ersatz seiner Umzugskosten. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Verletzungen nur Ersatz der Fuhrkosten und der Tagegelder. Ausnahmsweise kann ihnen vom Ministerium Ersatz der Umzugskosten bewilligt werden.

Personen, welche erstmalig in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen treten, können eine durch das Ministerium zu bestimmende Vergütung erhalten; die Vergütung darf aber die Sätze nicht übersteigen, welche durch die amtliche Stellung der betreffenden Person bedingt ist (§ 18).

¹⁷ Insofern gilt das Dekret v. 16. fruct. III, welches die Beurteilung von Verwaltungsakten durch die Gerichte verbietet, nicht. Wie sich aus § 155 i. B. mit § 149 B.G. ergibt, unterliegt der Rechtsweg bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Beamten nur den in dem B.G. selbst enthaltenen Beschränkungen; insolgedessen ist die Rechtmäßigkeit anderer als der in § 155 bezeichneten Verfügungen im Gegensatz zu dem in dem vorerwähnten Dekret enthaltenen allgemeinen Grundsatz der Prüfung der Gerichte unterworfen. Leonl S. 150, O.L.G. Colmar v. 15. Okt. 1909, Jur. 3. 1910 (35) S. 342.

¹⁸ Laband I S. 514. Ebenso über die Zulässigkeit von Gehaltsabzügen.

¹⁹ Es gehört also auch hierher der Anspruch eines Beamten auf Schadensersatz für Minderung der Erwerbsfähigkeit, welche ihm angeblich durch die Schuld eines Vorgesetzten während seiner Dienstzeit und in Ausübung des Dienstes von einem Vorgesetzten verursacht worden ist, welchen Anspruch der Beamte gemäß § 40 A.G. B.G.B. gegen den Staat als Bürger geltend machen kann.

²⁰ Es kommen in Frage bezüglich des Beamtengesetzes die §§ 8, 37, 39, 52, 68 Abs. 2, 128 Abs. 2 und bezüglich des Beamtenhinterbliebenengesetzes v. 15. Nov. 1903 z. B. § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2, bezüglich der Religionsdiener Ges. v. 15. Nov. 1909 § 10 u. betr. der Universitätsprofessoren v. 22. Nov. 1909 z. B. § 2 Abs. 3, 7 u. betr. Lehrer u. Lehrerinnen Ges. v. 11. Dez. 1909 § 9.

²¹ Auch vor Erhebung einer Widerklage eines Beamten gegen den Fiskus hat derselbe die Vorentscheidung der obersten Verwaltungsbehörde einzuholen. O.L.G. Colmar v. 24. April 1906, Jur. 3. 1907 (32) S. 260.

²² Durch eine Erneuerung des Gesuches des Beamten um die Entscheidung der obersten Behörde können die Frist des § 150 und das Klagerrecht nicht wieder ins Leben gerufen werden. R.O.G. 24 S. 411, R.G. 31 S. 130. O.L.G. Colmar, Jur. 3. 1904 (29) S. 16.

Bekanntmachung der Ministerialentscheidung an den Beteiligten ist die Klage anhängig zu machen. In dem Rechtsstreit wird der Fiskus durch das Ministerium, und sofern die Anstellungsbefugnis einer dem Ministerium untergeordneten Behörde zusteht, durch diese Behörde vertreten²³. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat; in letzter Instanz entscheidet das Reichsgericht (§§ 151 Abs. 2, § 152). Gegen das Urteil findet Revision ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes statt (C.P.O. § 547 Z. 2).

Die aus der eigentlichen Dienstgewalt des Staates gegen den Beamten abgeleiteten Befugnisse bzw. Entscheidungen in bezug auf Versetzung in den Ruhestand, Suspension, Versetzung, Dienstentlassung, Verhängung von Ordnungsstrafen usw. unterliegen der richterlichen Kognition nicht; es sind vielmehr die von der zuständigen Behörde ergangenen diesbezüglichen Entscheidungen für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§ 155)²⁴, weil eine Prüfung dieser Fragen durch das Gericht gleichbedeutend wäre mit der Auslegung dieser Verwaltungsakte durch das Gericht.

§ 25. Die Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspendierung. I. Seine Versetzung in ein anderes Amt muß sich jeder Beamte gefallen lassen, falls das neue Amt von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen ist (B.G. § 23)¹. Welche Zwecke die Regierung mit der Versetzung verfolgt, ist unerheblich, es genügt, „wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert“. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen gilt nur für Richter² und Universitätsprofessoren. Erstere können, abgesehen von dem Falle der Veränderung der Justizorganisation (§ 8 Abs. 3 B.V.G.), gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn ohne ihr Verschulden durch das Verhalten eines ihrer nächsten Angehörigen das berufliche Ansehen an dem betreffenden Ort derartig leidet, daß eine Versetzung im Interesse der Rechtspflege dringend geboten erscheint³.

II. Jeder Beamte kann einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Behörden aufhört (§ 24 B.G.). Auch ohne daß die erwähnte Voraussetzung gegeben ist, können gewisse Beamte, „bei denen eine fortdauernde Übereinstimmung in prinzipiellen Ansichten mit der leitenden Autorität notwendig ist“⁴, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, nämlich der Statthalter, der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Direktoren der Zölle und Steuern, die Bezirkspräsidenten, der Oberstaatsanwalt und sämtliche Staatsanwälte, die Oberregierungsräte, der Landforstmeister und die Ober-

²³ § 151 Abs. 1 B.G. Ver. v. 22. Dez. 1891 § 3.

²⁴ Vgl. Laband I 512 Note 2; D.L.G. Colmar v. 15. Okt. 1909, Jur. Zeitschr. 1910 (35) S. 342 und die hier zit. Entscheidungen. — In § 155 B.G. sind diejenigen Entscheidungen der Disziplinar- u. Verwaltungsbehörden, welche für die richterliche Entscheidung maßgebend sind, erschöpfend aufgezählt.

[§ 25] ¹ Als Rang ist der dienstliche Rang des Amtes, nicht auch der sogen. persönliche Rang zu verstehen. Als eine Verringerung des Dienst Einkommens ist es nicht zu betrachten, wenn z. B. Nebeneinnahmen wegfallen.

² Bezüglich der Versetzung von Amts- und Landrichtern durch den Statthalter vgl. Allerh. Erlaß v. 30. Okt. 1911 (G.Bl. S. 93). Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses gibt zu Bedenken Anlaß. Für die Richteraffessoren gelten nur, insofern sie als Hilfsrichter bei einem Landgericht beschäftigt sind, besondere Vorschriften. Sonst sind sie verpflichtet, jederzeit auf Anordnung des Ministeriums die Verwaltung einer Amtrichterstelle oder die Stellung eines Hilfsrichters oder eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Ver. v. 7. April 1899 (G.Bl. S. 39) § 1 Abs. 3.

³ Weiterhin muß sich, wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Land- oder beim Oberlandesgericht angestellt sind, eine Verschwägerung, und zwar bis zum dritten Grad einschließlich, eintritt, derjenige, durch dessen Heirat dies eintritt, die Versetzung nach einem anderen Gericht gefallen lassen. Die Versetzung ist nur zulässig auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberlandesgerichts nach Antragstellung der vom Ministerium beauftragten Staatsanwaltschaft. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts gibt es nicht. §§ 34–39 Gef. v. 13. Febr. 1899 (G.Bl. S. 3).

⁴ Motive zum Reichsbeamtengesetz v. 1873 S. 35.

forstmeister, die Polizei- und Kreisdirektoren, die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen und die Kreis Schulinspektoren und die Lehrer an öffentlichen niederen Schulen⁵. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt durch kaiserliche Verfügung⁶, nur hinsichtlich der Lehrer durch das Ministerium.

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten behalten im allgemeinen ihre Rechte und Pflichten bei (§ 28 B.G.).

III. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt teils kraft Gesetzes ein, teils kann sie auf ordentlichem, teils auf außerordentlichem Wege verfügt werden.

a) Kraft Gesetzes tritt sie ein: α) wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen ist; β) wenn gegen den Beamten ein noch nicht rechtskräftig gewordenes gerichtliches Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (§ 125 Nr. 1)⁷; γ) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. Die Suspension dauert bis zur Rechtskraft der Entscheidung (§ 126 Abs. 3).

b) Die Suspension kann angeordnet werden, wenn gegen den Beamten ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird. Die Anordnung behält bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens ihre Wirksamkeit (§ 127). Zuständig zur Anordnung der Suspension ist die zur Anstellung befugte Behörde, eventuell das Ministerium⁸.

c) Bei Gefahr im Verzug kann auch von einem zur Anordnung der Suspension nicht zuständigen Vorgesetzten dem Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Hierüber ist sofort an die vorgesetzte Behörde bzw. an das Ministerium zu berichten.

d) Die Wirkungen der Suspension sind folgende:

α) Dem Beamten wird die Ausübung der Amtsgewalt entzogen.

β) Es findet eine teilweise Innebehaltung des Gehalts (gewöhnlich der Hälfte) statt, und zwar vom Ablauf des Monats ab, in welchem die Suspension verfügt wird.

γ) Alle übrigen Rechte und Pflichten des Beamten dauern fort.

e) Die Suspension endet mit der Entfernung des Beamten aus dem Amt oder mit seinem Wiederantritt des Amtes¹⁰.

f) Die Richter können unter den gleichen Voraussetzungen suspendiert werden wie die übrigen Beamten, jedoch gelten besondere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens¹¹. Bezüglich der Universitätsprofessoren ist ein Suspendierungsverfahren nicht vorgesehen¹².

§ 26. Die Beendigung des Dienstverhältnisses. Man unterscheidet¹ zwei Hauptfälle der Beendigung des Dienstverhältnisses des Beamten, einmal sein Aus-

⁵ § 25 B.G.; Art. II des Gef. v. 23. Dez. 1873; Gef. v. 4. Juli 1879 §§ 1, 6.

⁶ Auch bezüglich der Schuldirektoren, seitdem sie durch den Statthalter ernannt werden. Leonl S. 152 Anm. 7; Brud I S. 204.

⁷ Sie dauert bis zum zehnten Tage nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses. § 125 Nr. 1, § 126.

⁸ Die Suspension dauert hier so lange, bis entweder das Urteil die Rechtskraft erlangt oder bis zum Ablauf des zehnten Tages nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird; falls aber das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe lautet, bis das Urteil vollstreckt ist. § 126 Abs. 1 u. 2.

⁹ Ver. v. 22. Dez. 1891 § 1 b, c.

¹⁰ Im letzteren Falle muß unterschieden werden, ob der Beamte ganz freigesprochen oder ob er mit einer Ordnungsstrafe belegt worden ist, je nachdem wird der innebehaltene Gehalt ganz oder teilweise nachbezahlt. § 130 B.G.

¹¹ §§ 30—33 des Gesetzes v. 13. Febr. 1899 (G.Bl. S. 3). Bezüglich der Gerichtsassessoren vgl. Ver. v. 7. April 1899 (G.Bl. S. 39) §§ 11 f., und betr. der Assessoren, die Hilfrichter bei einem Landgericht sind, vgl. § 52 des Gef. v. 13. Febr. 1899.

¹² § 2 Gef. v. 18. Juni 1890.

scheiden unter Verlust aller durch das Beamtenverhältnis begründeten Rechte und ferner sein Ausscheiden unter Beibehaltung der Ehrenrechte und gewisser vermögensrechtlicher Ansprüche.

I. Ohne Anspruch auf Pension und Titel wird das Dienstverhältnis beendet:

1. auf Antrag des Beamten, welcher seine Entlassung verlangt; dieselbe darf nicht verweigert werden². Bis zur Genehmigung des Entlassungsgesuchs hat der Beamte noch seine Dienstgeschäfte zu erledigen.

2. Demgegenüber hat der Staat nicht das Recht der einseitigen Lösung des Dienstverhältnisses, weil dasselbe den Lebensberuf des Beamten ausmacht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur bezüglich derjenigen Beamten, die auf Kündigung und Widerruf angestellt sind³. Die Wirksamkeit der Kündigung oder des Widerrufs ist weder durch schriftliche Form noch durch eine Begründung bedingt.

3. Das Dienstverhältnis hört kraft Gesetzes auf, wenn der Beamte durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntnis zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist (St.G.B. § 31), wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist⁴, oder wenn auf den Verlust der von dem Beamten zur Zeit der Verurteilung bekleideten öffentlichen Ämter erkannt wird⁵;

4. durch Entlassung nach vorausgegangenem Disziplinarverfahren.

II. Unter Bewilligung von Pension und Titel hört das Dienstverhältnis auf:

1. auf Antrag des Beamten:

a) wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren entweder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird (§ 34 B.G.) oder

b) das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 34 a), oder

c) wenn er vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit durch Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche er sich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat (§ 36), dienstunfähig wird⁶. Den Nachweis der infolge des Dienstes eingetretenen Dienstunfähigkeit muß der Beamte erbringen (§ 36 B.G.);

d) auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit können der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre ihre Dienstentlassung verlangen. Die Pensionsberechtigung hat aber zur Voraussetzung, daß sie mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet haben (§ 35 B.G.)⁷.

² Es beruht dies auf einer Art gemeinrechtlichen Gewohnheitsrechts. Caband a. a. O. — Auf diese Art der Beendigung des Beamtenverhältnisses sind irgendwelche Grundsätze des bürgerlichen Rechts nicht anwendbar. R.G. v. 14. Okt. 1910: „Recht“ 1910 S. 851.

³ D.L.G. Colmar v. 25. Okt. 1899, Jur.Z. 1900 (25) S. 159. Ein auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter kann jederzeit ohne Disziplinarverfahren und ohne Grund — auch ohne Angabe eines Grundes — entlassen werden. Mit der Entlassung verliert er seinen Anspruch auf Gehalt, einen Anspruch auf Pension besitzt er überhaupt nicht.

Solche Rechtsverhältnisse bestehen z. B. bezüglich der Polizeikommissare. Der allgemeine Grundsatz des französischen Rechts, daß Verwaltungsbeamte auf freien Widerruf angestellt werden, und an dem auch nach der Einverleibung Elsaß-Lothringens zunächst nichts geändert worden ist, gilt auch für sie. Durch den Erlaß des Oberpräsidenten v. 28. Jan. 1872 ist diese Rechtslage ausdrücklich klargestellt worden. Durch die Einführung des B.G. in E.-L. wurden die Polizeikommissare nicht zu lebenslänglich angestellten Beamten. § 2 B.G.; D.L.G. Colmar v. 20. Dez. 1907, Jur.Z. 1908 (33) S. 621.

⁴ Str.G.B. §§ 33, 35, 36, 358.

⁵ Str.G.B. §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95.

⁶ Tritt die Dienstunfähigkeit aus einem anderen Grunde vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ein, so kann dem Beamten bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension zugebilligt werden.

⁷ § 6 Ges. v. 4. Juli 1879.

Über die Pension der Gendarmerieoffiziere vgl. Statgesetz v. 28. März 1908 (G.Bl. S. 11).

2. auf Verlangen der Regierung:

a) wenn der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das Verfahren ist hier nach Anhörung des Beamten genau dasselbe, wie wenn er selbst die Pensionierung beantragt hätte (§ 60 a B.G.);

b) wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird (§ 61). Dem Beamten bzw. dem ihm zu bestellenden Kurator ist von der vorgesetzten Behörde unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Pensionsbetrages das Pensionierungsverlangen der Regierung mitzuteilen. Erhebt der Beamte nicht binnen sechs Wochen Einwendungen, so wird verfahren, als wenn er selbst die Pensionierung beantragt hätte⁸. Erhebt der Beamte Widerspruch, so findet ein verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Ausschluß des Rechtsweges (§ 155) statt⁹;

c) wenn der Beamte vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde (also vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit), dienstunfähig geworden ist, und ihm diejenige Pension bewilligt wird, welche ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes an sich zustehen würde. In diesem Falle ist die Pensionierung durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verfügung des Statthalters zu bewirken (§ 68)¹⁰.

d) Der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre können, wie ihr Entlassungsgesuch jederzeit bewilligt werden muß, auch jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt¹¹ durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat, wenn der Beamte eine kaiserliche Bestallung erhalten hat; durch den Statthalter, wenn er durch diesen, in den übrigen Fällen durch das Ministerium. Gegen die Entscheidung des Statthalters und des Ministeriums ist binnen vier Wochen nach Empfang der Entscheidung der Rekurs an den Bundesrat zulässig (§ 66 B.G.).

3. Für die Richter gelten abweichende Vorschriften¹²; dieselben können auf Grund der §§ 61, 62 B.G. unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden. Falls nicht vom Richter selbst oder dessen Pfleger die Pensionierung verlangt wird, so beschließt das Plenum des Oberlandesgerichts, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist, und ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Ein weiterer Fall der unfreiwilligen Pensionierung ist gegeben, wenn, wie bereits oben erwähnt, ohne das Verschulden des Richters durch das Verhalten eines seiner nächsten Angehörigen das Ansehen, dessen er im Amte bedarf, derart geschädigt wird, daß seine Pensionierung im Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist. Schließlich tritt kraft Gesetzes eine Beendigung des Dienstverhältnisses ein mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat¹³.

4. Universitätsprofessoren können nur mit ihrer Einwilligung emeritiert werden¹⁴.

⁸ Der Beamte erhält aber noch den vollen Gehalt bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Pensionierung mitgeteilt worden ist. §§ 62, 63 B.G.

⁹ Vgl. B.G. §§ 64 f.

¹⁰ Ohne Bewilligung dieser Pension kann der Beamte nur im Wege des Disziplinarverfahrens in den Ruhestand versetzt werden. § 68 Abs. 1.

¹¹ Mit Ausnahme des Falles unter c.

¹² §§ 39 f. des Gef. v. 13. Febr. 1899 (G.Bl. S. 3).

¹³ Bezüglich der Gerichtsassessoren vgl. Ver. v. 7. April 1899 (G.Bl. S. 39) §§ 12 f. Bezüglich der als Hilfsrichter bei einem Landgericht beschäftigten Gerichtsassessoren vgl. § 52 Gef. v. 13. Febr. 1899.

¹⁴ § 44 Universitätsstatut. Berechtigt, seine Emeritierung zu verlangen, ist der Universitätsprofessor, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder dem die Leitung einer wissenschaftlichen Universitätsanstalt oder einer Universitätsklinik von der Regierung entzogen wird. Vgl. auch Gesetz, betr. die Hinterbliebenen der Universitätsprofessoren, v. 22. Nov. 1909 (G.Bl. S. 133).

Drittes Kapitel.

§ 27. Die nicht unter das Reichsbeamtengesetz fallenden Beamtenkategorien. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, auf welche das Beamtengesetz keine Anwendung findet, regeln sich, soweit nicht unter deutscher Verwaltung neue Rechtsgrundsätze aufgestellt sind¹, nach französischem Recht. Dasselbe weicht in wesentlichen Punkten vom deutschen Recht ab. So kann beispielsweise der Beamte jederzeit ohne ein besonderes vorausgegangenes Verfahren abgesetzt werden; es ist dies eine weitere Folge des Grundsatzes, daß, von gewissen, gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen abgesehen, der Beamte sozusagen kein Recht auf das Amt hat. Ferner ist für die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten der ordentliche Rechtsweg nicht eröffnet. Diese Schlechterstellung der fraglichen Beamtenkategorien (insbesondere der Bezirks- und Gemeindebeamten) hat zu lebhaften Klagen derselben Anlaß gegeben. Bestrebungen zu einer Reform des Gemeindebeamtenrechts sind daher auch seit längerer Zeit schon im Gange.

Das französische Recht enthält kein einheitliches Beamtenrecht, sondern gibt nur Regeln für gewisse Klassen von Beamten. Eine besonders bevorzugte Klasse bilden die officiers ministériels. Man versteht darunter Personen, welche ein Amt bekleiden, das ausschließlich oder vornehmlich im Dienste von Privatinteressen steht². Früher zählte man hierher die Notare, Anwälte, Gerichtsvollzieher, amtlichen Versteigerer (commissaires-priseurs), Wechselagenten, Makler und bezüglich eines Teils ihrer Tätigkeit auch die Gerichtsschreiber.

Praktische Bedeutung beanspruchen heutzutage nur noch die Notare und Gerichtsvollzieher.

I. Die Notare. Nach dem Gesetz vom 3. April 1906 (G. Bl. S. 47) ist die Voraussetzung der Ernennung zum Notar die Erlangung der Befähigung zum Richteramt³. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit durch den Statthalter⁴. Die Notare leisten bei der Übernahme des Amtes den Diensteid der Landesbeamten⁵ und haben eine Kautions zu hinterlegen⁶. Die Zahl der Notare und der Sitz derselben wird durch den Statthalter bestimmt; auf jeden Amtsgerichtsbezirk muß jedoch mindestens ein Notar kommen. Nach dem Gesetze vom 16. November 1896 (G. Bl. S. 82) erstreckt sich die Zuständigkeit jedes einzelnen Notars auf ganz Elsaß-Lothringen⁷. Jeder Notar hat jedoch die Verpflichtung, an dem ihm zugewiesenen Sitz Wohnung zu nehmen. Zum vorübergehenden Verlassen des Wohnsitzes bedarf der Notar des Urlaubs. Übersteigt die Entfernung vom Amtssitz die Dauer einer Woche, so ist Anzeige beim Ersten Staatsanwalt des Landgerichtsbezirks zu machen. Mit dem Urlaub

¹ Vgl. z. B. das Gesetz, betr. die Vergütung für Dienstreisen der Bezirksbeamten sowie der Notare und Gerichtsvollzieher, vom 18. Mai 1912 (G. Bl. S. 33). Vgl. D. R. G. Colmar v. 16. Febr. 1911, G. L. 3. 1912 S. 51.

² Leonl S. 156; D. Mayer, *Frz. V. R.*, S. 315 f. Durch Gesetz v. 10. Juni 1872 (G. Bl. S. 171) wurde das Vorschlagsrecht der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst gegen Gewährung von Entschädigungen aufgehoben. Die dienstliche Stellung der Gerichtsschreiber wurde durch das Reichsbeamtengesetz, diejenige der Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltsordnung geregelt. Amtliche Versteigerer gibt es in E.-L. nicht mehr; für Wechselagenten fehlt die tatsächliche Grundlage einer Tätigkeit, nämlich die Effektenbörse.

³ Das Gesetz v. 24. März 1882 (G. Bl. S. 62), betr. die Fähigkeit zum Amt eines Notars, sah zwei Gruppen von Kandidaten vor, solche, die die Notariatsprüfung, und solche, welche die Staatsprüfung (Prüfung zum höheren Richteramt) abgelegt hatten. Das Gesetz von 1906 gibt in § 2 Übergangsbestimmungen für die Notariatskandidaten älteren Stils. Franß, *Das Notariat in E.-L.*: Derselbe, *Das Notariat nach Reichsrecht*, 1907 S. 338 f.

⁴ § 17 des Ges. v. 14. Juli 1871 (G. Bl. S. 165); Ges. v. 4. Juli 1879 § 2; Ges. v. 25. Vent. XI Art. 2.

⁵ Ges. v. 20. Sept. 1871 (G. Bl. S. 339); Ges. v. 25. Vent. XI Art. 47; Verf. des Reichszanzlers v. 14. Sept. 1872.

⁶ § 1 Ges. v. 15. Okt. 1873 (G. Bl. S. 273); Ver. v. 22. Nov. 1873 (G. Bl. S. 292) § 1 Ziff VII. Ferner haben die Notare ihre Unterschrift und ihren Handzug auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben, event. auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ihr Amtssitz liegt, zu hinterlegen. § 62 A. G. F. G. G. v. 6. Nov. 1899 (G. Bl. S. 117).

⁷ Über die Mißstände, die mit diesem Zustand verknüpft sind, vgl. Fischbach in der *Not.-Zeitschr.* f. E.-L. Bd. 1911 S. 347.

kann gleichzeitig die Ermächtigung zur Bestellung eines Amtsverwesers nachgesucht werden; der Urlaub ist in diesem Fall durch das Ministerium, sonst durch den Oberstaatsanwalt zu gewähren. Zum Eintritt in den Reichstag, Landtag oder in eine sonstige politische Körperschaft des Landes bedarf der Notar keines Urlaubs⁹.

Zum Amtsverweser des Notars kann nur derjenige ernannt werden, der die Befähigung zum Notariatsamt besitzt oder früher Notar gewesen ist⁹. Der Amtsverweser hat alle Rechte und Pflichten des Notars¹⁰.

1. Die Amtsstellung der Notare hat keinen einheitlichen Charakter, Man muß bezüglich der Funktionen des Notars unterscheiden, ob er sich in Ausübung der öffentlichen Gewalt befindet oder nicht. Ersteres ist der Fall, soweit den Notaren gewisse richterliche Funktionen¹¹ übertragen sind, oder soweit sie die öffentliche Beurkundungstätigkeit ausüben, letzteres, wenn er solche Geschäfte, die kraft Übung und nach Herkommen mit seiner Amtstätigkeit verbunden zu werden pflegen, verrichtet¹².

Diese Unterscheidung ist wichtig für die Frage der Haftung des Staates für schädigende Handlungen der Notare. Für solche Handlungen, die der Notar nicht in Ausübung der öffentlichen Amtsgewalt vornimmt, besteht überhaupt keine subsidiäre Haftung des Staates, ebensowenig besteht dieselbe für Fehler des Notars bei der Beurkundungstätigkeit. Dagegen besteht die staatliche Haftpflicht für die Fälle, in denen die Verrichtung dem Notar auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift durch das Gericht übertragen worden ist, oder wo der Notar durch das Gesetz unmittelbar zu einer richterlichen Tätigkeit an Stelle des Gerichts bestimmt ist.

In erster Linie besteht naturgemäß eine Haftung des Notars selbst in allen Fällen. Auch für die Schadensersatzansprüche aus der Amtsführung des Amtsverwesers haftet der Notar samstverbindlich¹⁴. Ist der Amtsverweser von Amts wegen bestellt, so tritt eine Mithaftung des Notars nicht ein.

2. Die gesamte Tätigkeit der Notare untersteht der Aufsicht des Oberstaatsanwalts, auf dessen Anordnung von den Ersten Staatsanwälten jährlich Revisionen der Notariatsstuben stattfinden¹⁶.

Die Notare sind einer ganzen Reihe Beschränkungen unterworfen, die mit der Eigenart ihrer amtlichen Stellung im Zusammenhange stehen. So ist ihnen beispielsweise untersagt der An- und Verkauf von Grundstücken, die auf die Übertragung von Forderungen bezüglichen Rechtsgeschäfte, die Einmischung in die Verwaltung von Handels- und Industriegesellschaften¹⁷ usw.

Für die Erhebung der Notariatsgebühren¹⁴ bildet der Tarif laut Gesetz vom 3. Dezember 1899 (G. Bl. S. 222) die Grundlage. Es besteht die Pflicht der Buchführung; alle registrierungspflichtigen Urkunden müssen eingetragen werden; ferner die Pflicht der Führung eines Wechselprotokoll- und eines Gebührenregisters, dessen vierteljährlicher Abschluß durch das Amtsgericht erfolgt.

⁹ § 10 Ges. v. 8. Juli 1892. Eine Zurücknahme des gewöhnlichen Urlaubs (d. h. jeden Urlaubs mit Ausnahme desjenigen nach § 10 Ges. 1892) kann im Interesse der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte verfügt werden. Vgl. Min. Ver. v. 4. Aug. 1892 (M. Bl. S. 347).

⁹ § 2 Ges. v. 8. Juli 1892. Im Falle der Ertrankung eines Notars kann die Bestellung eines Amtsverwesers von Amts wegen durch das Ministerium erfolgen. § 3 zit.

¹⁰ Er muß den Diensteid leisten und seine Unterschrift hinterlegen. Auf ihn finden auch die Disziplinarvorschriften für Notare Anwendung. § 6 zit. Betreffs der Vergütung der Amtsverweser vgl. § 7 ebenda.

¹¹ Es kommen hier in Frage: das Immobilienzwangsvollstreckungs-, das Immobilienverteilungs- und das Lösungsverfahren (A. G. F. v. G. §§ 1, 32, 37), das erbrechtliche Auseinandersehungsverfahrens (A. G. F. v. G. § 31), das Nachlassverfahren (A. G. F. v. G. § 24; Min. Ver. v. 6. Dez. 1900). Auch die in diesen Fällen vorgeschriebenen Zustellungen von Amts wegen müssen als vom Gericht übertragen angesehen werden. Molitor-Stieve S. 122 N. 24 a.

¹² Molitor-Stieve S. 122 c; Frank, Das deutsche Notariat, 1907, S. 330 f.

¹³ Molitor-Stieve S. 123 N. 25.

¹⁴ Und zwar mit seiner Kaution.

¹⁵ § 8 I Ges. v. 8. Juli 1892 u. Ges. v. 29. Nov. 1899 (G. Bl. S. 175).

¹⁶ § 8 Ges. v. 26. Dez. 1873. Geplant ist die Einführung von besonderen Notariatsinspektoren.

¹⁷ §§ 1 ff. Ges. v. 17. März 1886 (G. Bl. S. 57); Ord. v. 4. Jan. 1843 Art. 12.

¹⁸ Bei Streitigkeiten findet die kostenfreie Festsetzung der Notarsgebühren durch den Landgerichtspräsidenten statt. Vgl. Michaëlis S. 190 f.

3. Die Notare eines jeden Landgerichtsbezirks bilden einen Verband, an dessen Spitze eine von den Mitgliedern gewählte Kammer, die Notariatskammer, steht, die über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin zu wachen hat; zugleich bildet sie eine Art Ständevertretung für die Notare¹⁹.

4. Die disziplinarischen Folgen²⁰ der Pflichtverletzung eines Notars.

Verleht der Notar seine Berufs- und Ständepflichten²¹, macht er sich insbesondere der Überschreitung des Gebührentarifs schuldig, so zieht er sich disziplinarische Bestrafung zu²².

5. Die Beendigung des Amtsverhältnisses tritt ein auf Antrag des Notars auf Entlassung. Unterläßt der Notar, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Entlassung zu beantragen, so wird er vom Oberstaatsanwalt nach Anhörung der Notariatskammer aufgefordert, binnen bestimmter Frist den erforderlichen Antrag zu stellen. Leistet der Notar dieser Aufforderung keine Folge, so entscheidet das Plenum des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts und des Notars über dessen Dienstentlassung²³.

Nach der Beendigung des Amtes hat der Notar Anspruch auf Rückgabe der Kaution, die nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung erfolgt²⁴.

II. Die Gerichtsvollzieher²⁵. Die Fähigkeit zum Gerichtsvollzieheramt wird erlangt durch Ablegung einer Prüfung, der eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit vorausgehen hat²⁶. Die Ernennung der Gerichtsvollzieher und die Bestimmung ihres Wohnsitzes erfolgt durch das Ministerium²⁷. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird mindestens ein Gerichtsvollzieher ernannt²⁸. Vor Amtsantritt hat der Gerichtsvollzieher einen Dienstseid zu leisten²⁹ und eine Kaution zu hinterlegen³⁰.

Örtlich zuständig ist der Gerichtsvollzieher im ganzen Landgerichtsbezirk, zu dem das Amtsgericht, bei dem er ernannt ist, gehört.

1. Ähnlich wie der Notar, so vereinigt auch der Gerichtsvollzieher in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsorgan einen doppelten Charakter; er ist einmal Beamter und ferner auch Beauftragter des Gläubigers³¹. Diese Tatsache ist bedeutsam für die Frage der Haftung des Staates aus schädigenden Handlungen des Gerichtsvollziehers. Hierzu ist zunächst folgendes zu bemerken: Nicht alle Handlungen des Gerichtsvollziehers können als in Ausübung einer öffentlichen Gewalt vorgenommen

¹⁹ A. G. G. P. D. §§ 13 f.

²⁰ Bezüglich der strafrechtlichen Folgen ist zu beachten, daß Notare Beamte im Sinne des Str. G. B. (§ 359) sind. Vgl. auch § 300 Str. G. B.

²¹ Art 13 Ord. v. 4. Jan. 1843. Betreffs der Gebührenüberschreitung vgl. § 1 Abs. 2 Gef. v. 4. Dez. 1899.

²² Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsruf, einfachem Tadel, Tadel mit Verweis durch den Vorsitzenden der Notariatskammer vor versammelter Kammer an den Notar usw., Geldstrafen, Suspension und Dienstentlassung. Über die Zuständigkeit und das Verfahren vgl. §§ 13 f. des Gef. O. L. G. Colmar als Kassat. Hof v. 16. Aug. 1910, Jur. Z. 1911 S. 163; Michaëlis S. 192.

²³ § 11 Gef. v. 8. Juni 1892 (G. Bl. S. 52). Im Falle der Erledigung eines Notariats wird auf Antrag des Ersten Staatsanwalts durch den Landgerichtspräsidenten die vorläufige Verwahrung des Archivs angeordnet, sofern nicht das Ministerium bis zu der Wiederbefehung einen Amtsverweiser bestellt. ²⁴ § 14 Gef. v. 15. Okt. 1873.

²⁵ Die gemäß § 155 G. B. G. der Landesjustizverwaltung überlassene Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher) ist in G. L. durch die Gesetze v. 21. Juni 1897 (G. Bl. S. 72) u. v. 20. April 1902 (G. Bl. S. 37) sowie durch die Gerichtsvollzieherordnung v. 24. Mai 1902 (Centr. Bl. S. 169) erfolgt.

²⁶ Für Militäranwärter genügt eine einjährige Probendienstzeit vor Ableistung der Prüfung. Vgl. Regulativ, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in G. L., v. 12. April 1898 (G. Bl. S. 41; Min. Verf. v. 15. April 1898, betr. die Erfordernisse der Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher (A. Bl. S. 129).

²⁷ Gef. v. 30. Juli 1880 (G. Bl. S. 128).

²⁸ Gerichtsvollzieherordnung v. 24. Mai 1902 (A. Bl. S. 169) § 3.

²⁹ Detr. v. 14. Juni 1813; Gef. v. 20. Sept. 1871 (G. Bl. S. 339); § 1 Ver. der Reichs! v. 14. Sept. 1872.

³⁰ Gef. v. 15. Okt. 1873 (G. Bl. S. 273) §§ 1, 2; Ver. v. 22. Nov. 1873 (G. Bl. S. 292) § 2 Ziff. VII.

³¹ Vgl. Molitor-Stieve S. 123 R. 26.

gelten; es gehören vielmehr hierher nur die ihm gesetzlich übertragenen Amtsgeschäfte⁸¹, nicht dagegen solche Geschäfte, die auch jede andere Person (z. B. ein Inkassobureau) vornehmen könnte. Was nun die Frage betrifft, ob der im Auftrage eines Gläubigers gegen einen Schuldner die Zwangsvollstreckung betreibende Gerichtsvollzieher sowohl dem Schuldner wie auch dem Gläubiger gegenüber, dem er den Erlös der Zwangsvollstreckung abzuliefern hat, als amtliches Organ anzusehen ist, so ist sie vom Reichsgericht⁸² mit der Begründung bejaht worden, daß die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in einem solchen Falle als eine einheitliche anzusehen ist; gleichwohl tritt eine Haftung des Staates in diesem Falle nicht ein, weil es sich nicht um eine vom Gericht übertragene Verrichtung handelt (§ 40 II A.G.B.).

2. Die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers⁸⁴ entsprechen im allgemeinen den für die Beamten des Beamtengesetzes geltenden Bestimmungen; es kommen also in Betracht: achtungswürdiges Verhalten, Amtsverschwiegenheit und die Verpflichtung, die Amtshandlungen im Rahmen der Gesetze zu vollziehen. Innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit darf der Gerichtsvollzieher einen Auftrag nur dann ablehnen, wenn er kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist⁸⁵.

Die Beschränkungen, mit denen die Übernahme des Amtes als Gerichtsvollzieher verbunden ist, beziehen sich auf die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen und auf die Teilnahme an Handelsunternehmungen⁸⁶.

3. Im Falle von Pflichtverletzungen kommen, falls dieselben nicht krimineller Art sind, Disziplinarstrafen zur Anwendung, die in Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 100 Mk. und Entfernung aus dem Amte bestehen können⁸⁷.

Die Dienstaufsicht über den Gerichtsvollzieher führen die Amtsrichter, der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt, der Oberlandesgerichtspräsident, der Oberstaatsanwalt und das Ministerium⁸⁸.

Die Einnahmen des Gerichtsvollziehers bemessen sich nach den Gebührensätzen des Gerichtskostengesetzes (§ 133 f.).

Durch das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G.B. S. 72) Art. II ist für die Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene eine Pensionskasse errichtet worden, zu welcher die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherkandidaten Beiträge zu leisten haben⁸⁹.

⁸¹ Z. B. Pfändungen, Anlegung von Siegeln im Konkursverfahren, Abhaltung öffentlicher Versteigerungen, Zustellungen, Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten.

⁸² Vgl. R.G. v. 29. Okt. 1903, Jur. Z. 29 S. 433. Vgl. auch D.R.G. Colmar v. 24. Jan. 1903, Jur. Z. 1903 (28) S. 222: „Im Zwangsvollstreckungsverfahren ist der Gerichtsvollzieher dem Schuldner gegenüber lediglich ein mit der Ausübung staatlichen Zwangsrechts betrauter Beamter. Derselbe ist dies aber auch gegenüber dem Gläubiger, neben dem durch den mit diesem abgeschlossenen Vertrag (Dienst-, Miet- oder Wertvertrag) begründeten Vertragsverhältnis. In seiner Eigenschaft als mit öffentlicher Gewalt betrauter Beamter treibt er für den Gläubiger dessen Forderung ein und vereinnahmt die demselben geschuldeten Gelder; dieselben gehören, obwohl im Besitze des Gerichtsvollziehers, sofort dem Gläubiger und sind für ersteren fremde bewegliche Sachen. Verwendet der Gerichtsvollzieher unbefugt solches Geld für sich, so macht er sich einer Unterschlagung und gleichzeitig einer Verletzung seiner Pflicht als Beamter mit öffentlicher Gewalt schuldig. Für den durch die Unterschlagung dem Gläubiger entstandenen Schaden haftet nach § 40 A.G. B.G.B. der Staat.“

Nach der Justiznovelle von 1905 ist die Haftbarkeit des Staates eingeschränkt auf solche Fälle, wo dem Gerichtsvollzieher die Verrichtung, durch das Gericht (nicht durch die Partei) übertragen worden ist (§ 40 Abs. 2 A.G. B.G.B.). Über die dem Gerichtsvollzieher durch das Gericht übertragenen Verrichtungen (hauptsächlich auf dem Gebiete des F.G.G. und A.G. dazu) vgl. Molitor-Schieve S. 124.

⁸⁴ Gef. v. 20. April 1902 (G.B. S. 35) § 3; Gerichtsvollz.O. §§ 16, 21, 22, Betr. Urlaubs vgl. §§ 1, 3, 47 Raif. Ver. v. 26. April 1875; Peruche, Der Gerichtsvollzieher, 1891.

⁸⁵ G.B.G. § 156; A.G. B.G.B. § 31; Gebühr.O. f. G.B. § 18.

⁸⁶ Mit jederzeit widerruflicher Genehmigung können vom Ministerium derartige Nebenbeschäftigungen usw. gestattet werden. § 13.

⁸⁷ Vgl. §§ 4 f. v. 20. April 1902 (G.B. S. 35). Auf das Verfahren finden mit gewissen Modifikationen die entsprechenden Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77–79) Anwendung. §§ 7 Abs. 2, 8 des Gef. v. 20. April 1902. Über das Einzelne vgl. Bruch I S. 226 f.

⁸⁸ § 1 Gef. v. 20. April 1902.

⁸⁹ Vgl. Min. B. r. f. v. 27. Mai 1902 (SmIq. 1902 S. 185). Das Statut der Pensionskasse ist v. 29. Mai 1902 (A.B. S. 175).

Achter Abschnitt. Der Landtag.

§ 28. **Allgemeines.** I. Das Verfassungsgesetz von 1911 hat dem Reichslande an Stelle des früheren Landesauschusses den Landtag gebracht und das Landtag auch in dieser Beziehung den übrigen deutschen Staaten äußerlich gleichgestellt.

Der Landtag leitet seine Kompetenz lediglich von der Verfassung ab und handelt daher weder im Auftrag des Volkes noch des Kaisers. Nur die Eröffnung und Schließung des Landtags, mithin die formellen Voraussetzungen seiner Tätigkeit müssen vom Kaiser gesetzt werden; er ist ein Staatsorgan, kann aber nicht als Korporation, als juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts angesehen werden. Der Landtag ist daher auch nicht vermögensfähig. Das dem Landtage etwa zugewiesene Vermögen (Büchergeschenke für die Bibliothek) ist Staatsgut mit bestimmter Zweckwidmung. Die am Landtag beschäftigten und von den Präsidenten der Kammern ernannten Bureaubeamten sind reine Staatsbeamte.

Bei Streitigkeiten über die Befugnisse des Landtags oder einer der beiden Kammern handelt es sich nicht um eine Entscheidung über subjektive Rechte, sondern allein um die Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung¹. Gegebenenfalls hat hier auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen, oder es ist, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe zu schaffen (Art. 76 Abs. 2 R.V.).

Bezüglich der Frage nach der Zuständigkeit des Landtags ist zu beachten, daß er zwar Staatsorgan ist, aber keinen direkten Anteil an der Staatsgewalt als solcher hat. Er ist überhaupt keine Behörde im staatsrechtlichen Sinne. Er kann daher auch keine Akte vornehmen, die Ausfluß der hoheitlichen Gewalt des Staates sind, wie dies zum Beispiel im Machtbereich des Kaisers oder einer Verwaltungsbehörde liegt. Die Kammern können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen erlassen. Sie sind insbesondere auch nicht befugt, behufs Untersuchung gewisser Vorgänge im Staatsleben Kommissionen zu ernennen, welche als Zeugen Privatpersonen oder behördliche Organe zu vernehmen hätten. Auch ein sogenanntes Recht der Adresse an den Kaiser steht dem Landtag nicht zu; wenn daher auch die tatsächliche Einreichung einer Adresse wohl nicht verhindert werden kann, so entfällt doch jedweder Anspruch auf eine Beantwortung derselben.

Die Formen der Tätigkeit des Landtags bestehen in einer gewissen Aufsicht und Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung und in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Teilnahme an besonders wichtigen Staatsakten. Neben diesen staatsrechtlichen Befugnissen hat der Landtag auch gewisse kollegiale Befugnisse, d. h. solche, die zur Regelung des internen Geschäftsganges und der Disziplin erforderlich sind.

1. Die staatsrechtlichen Befugnisse können sich in folgenden Formen äußern:

a) in der Mitwirkung beim Erlaß von Gesetzen;
 b) als Genehmigung oder Zustimmung; sie tritt ergänzend zu einem von einem anderen Staatsorgan (Kaiser, Statthalter) vorgenommenen Regierungsakt hinzu. Wesentlich ist die Genehmigung für das rechtliche Zustandekommen des fraglichen Staatsaktes nicht. Darin liegt der wesentliche Unterschied der Genehmigung von der Mitwirkung bei dem Zustandekommen eines Gesetzes; ihr Ausbleiben macht den betreffenden Akt nicht etwa unwirksam, begründet jedoch auf alle Fälle eine besondere Verantwortlichkeit der Regierung. Das elsass-lothringische Verfassungsgesetz erwähnt spezielle Fälle der Genehmigung in den §§ 12 und 23.

c) Die Form der Kenntnisaufnahme wird angewendet, wenn dem Landtage die Befugnis zusteht, von der Regierung über einzelne ihrer Handlungen Auskunft zu verlangen.

¹ Vgl. Walz, Badisches Staatsrecht S. 59 f. Eine subjektive Berechtigung kann in Frage kommen, insoweit es sich z. B. um die Zulassung der einzelnen Kammermitglieder zur Bildung einer Kommission, eines Organs oder um Anerkennung ihrer Mitgliedschaft handelt.

d) Die Form der Überweisung (an die Regierung) gelangt in allen den Fällen zur Anwendung, wo die Kammern befugt sind, an sie gerichtete, von außen her kommende Gesuche (Petitionen) oder Anregungen an die Regierung weiterzugeben².

e) Rundgebungen (Resolutionen) an die Regierung mit Rücksicht auf ein bestimmtes, vergangenes oder künftiges Verhalten derselben³.

f) Interpellationen der Regierung; es sind das selbständig erfolgende, förmliche Anfragen an die Regierung über einen Gegenstand innerhalb der Kompetenz des Landtags. Die Interpellation ist also wohl zu unterscheiden von der formlosen Anfrage, etwa in Anknüpfung an einen Punkt der Verhandlungen⁴.

2. Von den staatsrechtlichen sind die kollegialen Befugnisse des Landtags zu unterscheiden. Es gehört hierher namentlich das Recht der Ausgestaltung der inneren Verfassung der Kammern und des bei Verhandlungen und im Verkehre mit Behörden zu beobachtenden Verfahrens. Es geschieht dies durch den Erlaß von Geschäftsordnungen, über die noch bei den einzelnen Kammern des näheren die Rede sein wird. Es gehört hierher auch die Schaffung der für ein Kollegium notwendigen Organe, der Präsidenten, Vizepräsidenten und Schriftführer, und schließlich die Befugnis, Maßregeln in Ansehung seiner Mitglieder zu treffen, welche im Interesse des geordneten Geschäftsganges und der sogenannten Immunität der Abgeordneten gegenüber Anordnungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden notwendig werden⁵.

Ein Recht auf Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder steht dem Landtag jedoch nicht zu (§ 9 Verfassungsgesetz).

II. Mit der Einführung des Zweikammersystems ist die elsaß-lothringische Verfassung dem Vorbilde in den mittleren und größeren Bundesstaaten gefolgt. Beide Kammern bilden eine untrennbare Einheit, und es kann deshalb die eine nicht ohne die andere tätig sein (Begründung S. 17). Die Erste Kammer hat den Charakter eines Oberhauses mit dem ausgesprochenen Zweck, ein Gegengewicht gegen die der Reichspolitik etwa abträglichen Strömungen der Zweiten Kammer zu bilden. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus soll sie auch einen Ersatz des als Gesetzgebungsfaktor weggefallenen Bundesrats bilden. Historisch betrachtet ist die Erste Kammer ihrer ganzen Zusammensetzung nach eine Weiterentwicklung des Instituts des Staatsrats (Begründung S. 12), während die Zweite Kammer die Nachfolgerschaft des Landesauschusses übernommen hat⁶.

Die Befugnisse beider Kammern sind grundsätzlich die gleichen; indes besteht zugunsten der zweiten Kammer eine Ausnahme hinsichtlich des Budgetrechts (§ 5 III Verfassungsgesetzes) und weiterhin derjenigen Befugnisse, die in besonderen Gesetzen und Verordnungen dem Landesauschuß übertragen waren (§ 28 Verfassungsgesetz).

Dem Grundgedanken der Einheit beider Kammern entspricht es, daß jeder Beschluß des Landtags die Übereinstimmung beider Kammern voraussetzt, einerlei, welchen Gegenstand die Beschlußfassung hat. Die Überweisung von Petitionen, die Abfassung von Resolutionen und das Interpellationsrecht steht jeder Kammer getrennt zu.

² Auch für Beamte, Behörden, Vereine und Korporationen besteht an sich kein Hinderungsgrund, Petitionen einzureichen, wenn sie unter ihrem Geiamtnamen erfolgt und ihr Inhalt sich auf Gegenstände bezieht, welche in den Rahmen ihrer Zuständigkeit fallen. Dagegen ist eine Petition, die sich auf gerichtlich anhängige Sachen oder auf rechtskräftige richterliche Erkenntnisse bezieht, unzulässig. Vgl. M. Wagner, Formelle Rechte des deutschen Reichstags (Annal. 1906, S. 128 f.).

³ Baband 1 S. 274 f., Heim S. 65. Es gehören hierher namentlich die Entlastung (Decharge), die auf die Rechnungslegung der Regierung erfolgen muß, wenn sich zu Beanstandungen kein Anlaß bietet.

⁴ Wagner, a. a. O. S. 136 f. Rosegger, Das parlamentarische Interpellationsrecht, S. 25 f. Verels, Das autonome Reichstagsrecht, S. 65. Das Nähere folgt im Anschluß an die Darstellung der Geschäftsordnungen der beiden Kammern.

⁵ § 21 B.G. §§ 382, 462, 904 Z. 1, 905 Z. 1, E.B.D.; §§ 49, 72 Str.P.D.

⁶ Vgl. auch § 28 B.G.: „Wo in Gesetzen oder Verordnungen vom Landesauschusse die Rede ist, ist die zweite Kammer zu verstehen.“ Es kommen hierbei hauptsächlich die Wahl von Mitgliedern in verschiedene Kommissionen der Landesverwaltung (Steuer-Landesschulden: Staatsdepofitenverwaltung usw.) in Frage.

Getrennt sind auch die Beratungen der beiden Kammern; ein einheitliches Auftreten derselben findet nur aus zeremoniellen Anlässen (Eröffnung, Schließung usw.) statt.

III. Die Zusammensetzung der Ersten Kammer ist in § 6, diejenige der Zweiten Kammer in § 7 Verfassungsgesetz geregelt. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein (Grundsatz der Inkompatibilität § 19 II). In rechtlicher Beziehung sind die Mitglieder beider Kammern einander grundsätzlich gleichgestellt. Die Abgeordneten genießen zunächst die sogenannte parlamentarische Immunität⁷, d. h. es darf kein Mitglied des Landtags zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (§ 20)⁸.

Zum Schutze der Tätigkeit des Landtags sind im R.St.G.B. besondere Strafbestimmungen gegeben (§§ 105, 106 St.G.B.)⁸.

§ 29. Die Erste Kammer. I. Die Erste Kammer setzt sich aus drei verschiedenen Kategorien von Mitgliedern zusammen. 1. Die erste Kategorie setzt sich zusammen aus Personen, die kraft ihres Amtes die Mitgliedschaft erwerben; es gehören hierher die Bischöfe zu Straßburg und Metz, an deren Stelle im Falle der Sedivakanz der älteste Bistumsverweser tritt, der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession, der Präsident des Synodalvorstandes der reformierten Kirche und der Präsident des Oberlandesgerichts zu Kolmar. 2. Die zweite Kategorie wird aus Personen gebildet, die durch Körperschaften gewählt werden, und die vom Gesetz irrtümlicherweise als „Vertreter“ der betreffenden Körperschaften bezeichnet werden: ein Mitglied der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg¹; ein von den (drei) israelitischen Konsistorien aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied²; je ein Mitglied aus der

⁷ § 20 W.G. entspricht genau dem Art. 30 R.V., der wieder mit § 11 R.Str.G.B. inhaltlich übereinstimmt.

⁸ Indessen darf die parlamentarische Redefreiheit nicht als subjektives Recht weder des einzelnen Abgeordneten noch des Parlaments als solchem aufgefaßt werden; es handelt sich vielmehr nur um Reflexwirkungen objektiver Rechtsätze. So Laband I. Abt. Anf. Jellinek, Subj. öff. R. S. 171; Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin 1899; Meyer-Anschütz, S. 34: Es handelt sich um objektive Rechtsätze, die aber dem einzelnen Volksvertreter auch subjektive öffentliche Rechte gewähren. Die parlamentarische Redefreiheit steht auch den Abgeordneten zu, deren Wahl beanstandet ist. Ministern oder Regierungsbevollmächtigten, die zugleich Mitglied einer der Kammern des Landtages sind, steht die parl. Imm. nur so weit zu, als sie in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter sprechen (vgl. v. Bar, Gesetz u. Schulb I S. 258). Alle Äußerungen in Ausübung des Berufs, insbesondere Abstimmungen des Abgeordneten sind von Verantwortung Dritten gegenüber frei. Die Ausübung des Berufs ist durch die Eröffnung und Schließung des Landtags begrenzt. Während der Vertagung tritt eine Unterbrechung ein, es sei denn, daß in der Zwischenzeit Kommissionssitzungen stattfinden, an denen der Abgeordnete teilnimmt. (Kleineller in der Vergl. Darst. d. deutsch. u. ausl. Strafrechts I S. 323 f.) Nicht unbedingt notwendig ist, daß die Äußerung im Landtagsgebäude selbst gefallen ist; es genügt z. B. eine Äußerung gelegentlich einer Deputation zum Monarchen, dagegen nicht eine solche bei einem sog. parlamentarischen Diner. Unerheblich ist, ob der Abg. zur Sache gesprochen, oder Fernliegendes absichtlich in seinen Vortrag hereingezogen hat. Auch schriftliche und gedruckte Äußerungen des Abgeordneten, z. B. Kommissionsberichte, gehören hierher, ebenso Gesten und konkludente Handlungen, dagegen nicht Gewalttätigkeiten, denn diese sind keine Äußerungen, z. B. Schießen auf einen Abg. oder Werfen desselben mit Unrat.

Es handelt sich bei der parlam. Immunität um einen persönlichen Schuldausschließungsgrund zugunsten des betr. Abgeordneten; es können sich weder strafrechtliche noch zivil- oder disziplinarrechtliche Folgen daran anknüpfen. Dagegen wird durch die parlam. Immunität die Zeugenpflicht des Abgeordneten nicht berührt. Laband, D.F.Z. 1906 S. 953; Löwe-Rosenberg, Komm. z. Str.P.D. § 49. Also ist auch das Zeugniszwangsverfahren auf Grund von § 69 Str.P.D. u. 390 C.P.D. zulässig. Während der Sitzungsperiode muß indessen auf Verlangen des Landtags die Zeugniszwangshaft aufgehoben werden. Vgl. auch Roth, D.F.Z. 1906 S. 1361.

[§ 29] ¹ Die Wahl desselben erfolgt durch das Plenum der Universität; es sind also auch die außerordentlichen Professoren wahlberechtigt; wählbar sind aber nur diejenigen ordentlichen Professoren, welche zum Halten von Vorlesungen und zur Übernahme von Universitätsämtern verpflichtet sind, d. h. also die außerordentlichen und die emeritierten ordentlichen Professoren besitzen das passive Wahlrecht nicht. Vgl. Wahlordnung v. 15. Aug. 1911 (G.Bl. 59).

² Wahlordnung v. 15. Aug. 1911 (G.Bl. 62).

Mitte der Gemeinderäte der Städte Straßburg, Metz, Kolmar und Müllhausen³; je ein Mitglied der Handelskammern zu Straßburg, Metz, Kolmar und Müllhausen⁴; je zwei Mitglieder von den Landwirtschaftsräten der Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen; vorgeschriebenes Erfordernis ist, daß die zu wählende Person die Landwirtschaft im Hauptberuf betreibt; je einer der beiden zu wählenden Mitglieder aus jedem Bezirke muß bäuerlicher Kleinbesitzer sein⁵; zwei Mitglieder von der Handwerkskammer zu Straßburg; sie brauchen nicht notwendig Mitglied derselben zu sein.

Fernerhin soll der Arbeiterstand drei Vertreter in der Ersten Kammer erhalten, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Vertretung der Arbeiterschaft geschaffen ist. Für alle zur zweiten Kategorie gehörigen Mitglieder gilt die allgemeine Voraussetzung, daß sie die Reichsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz⁶ in Elsaß-Lothringen nehmen müssen; ferner muß das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt sein. Weitere persönliche Erfordernisse sind nicht verlangt, ja es ist nicht einmal — obgleich es sich doch eigentlich um Berufsvertretungen handelt — erforderlich, daß, abgesehen von den Vertretern der Landwirtschaft, die Mitglieder den betreffenden Handels-, Handwerker- oder Arbeiterkreisen angehören. Die Wahlordnungen für die in Frage kommenden Ständeververtretungen werden vom Kaiser erlassen.

3. Die dritte Kategorie setzt sich aus Personen zusammen, die vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden; auch sie müssen reichsangehörig und in Elsaß-Lothringen wohnhaft sein; ein Mindestalter ist bezüglich ihrer jedoch nicht vorgeschrieben. Während die beiden ersten Kategorien eine festbegrenzte Mitgliederzahl umfassen (5 + 18), gilt dies nicht von der dritten Kategorie, für diese ist lediglich eine Höchstzahl festgesetzt. Es dürfen nämlich nicht mehr solcher Mitglieder ernannt werden, als die übrigen Mitglieder zusammen betragen, zurzeit also höchstens 23, und nach Zulassung der Arbeitervertreter 26. Bis zu dieser Grenze kann der Kaiser beliebig viele Mitglieder ernennen (§ 6 Abs. 1 Ziff. III).

II. Auch die Dauer der Mitgliedschaft ist, je nachdem der Abgeordnete einer der drei Kategorien angehört, eine verschiedene. Die Mitglieder der ersten Kategorie scheiden aus der Kammer aus mit dem Aufhören ihres Amtes; die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert fünf Jahre von dem Tag an, an welchem sie die amtliche Mitteilung über ihre Wahl erhalten haben⁷. Nach Ablauf der fünfjährigen Legislaturperiode sind also die gewählten und ernannten Mitglieder der ersten Kammer zu erneuern.

Neben dem Ablauf der Legislaturperiode kommt noch die Auflösung der Kammer als allgemeiner Endigungsgrund der Mitgliedschaft in Betracht. Von ihr werden nur die erwählten und ernannten Mitglieder betroffen. Ein gesetzlicher Endigungsgrund ist ferner die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hinsichtlich der Person eines Abgeordneten (§ 33 St.G.B.)⁸, der Verlust der Reichsangehörigkeit, die Aufgabe des

³ Wahlordnung v. 15. Aug. 1911 (G.Bl. 65). „Aus der Mitte“ der Gemeinderäte ist auch der Bürgermeister wählbar. (So die Praxis u. die neuere Theorie des franz. Verwaltungsrechts; vgl. Hauriou, Précis de droit admin. 2 éd. (1893) p. 360: „Le maire et les adjoints sont nommés à l'élection par le conseil municipal et pris dans le sein de celui-ci.“ Abw. Auf. Heim, S. 68.

⁴ Wahlordnung v. 15. Aug. 1911 (G.Bl. S. 68). Die zu Wählenden müssen nicht notwendig Mitglieder der Handelskammer sein.

⁵ Wahlordnung v. 15. Aug. 1911 (G.Bl. S. 71).

⁶ Ein Wohnsitz von bestimmter Dauer ist nicht vorgeschrieben.

⁷ Nach den einzelnen Wahlordnungen ist vorgeschrieben, daß das Ergebnis der Wahl von dem Vorsitzenden der Versammlung verkündet und dem Gewählten, sofern er nicht bei der Verkündung anwesend war, durch Brief mit Postzustellungsurkunde mitgeteilt und im Zentralblatt bekannt gemacht wird.

Mit Recht kritisiert Heim (S. 70) die Wahl des Anfangspunktes der Wahlperiode, da die Möglichkeit besteht, daß die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder an verschiedenen Tagen aufhört und dies u. U. zu Unzuträglichkeiten bezüglich der Beschlussfähigkeit des Hauses führen kann.

⁸ Daneben kommen noch in Betracht strafgerichtliche Urteile, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben (§ 13 Str.G.B.) oder auf sie erkennen (§§ 35, 128/9, 358), oder die den Verlust des Amtes nach sich ziehen (§ 95 Str.G.B.; Ges. v. 17. Febr. 1908), oder

Wohnsitzes in Elsaß-Lothringen, die Beendigung der Zugehörigkeit zu der vertretenen Korporation oder Standesorganisation und bei Mitgliedern der Landwirtschaftskammern die Aufgabe des landwirtschaftlichen Berufs. Schließlich kann jedes Mitglied noch ausdrücklich auf die Geltendmachung der Mitgliedschaftsrechte Verzicht leisten. Ein solcher Verzicht ist für die gewählten Mitglieder ohne weiteres, für die ernannten Mitglieder richtiger Ansicht⁹ nach ebenfalls zulässig. Die gesetzlichen Mitglieder können dagegen nicht verzichten, weil die Abgeordneteneigenschaft ihrem Amte inhärent ist.

Auch bezüglich der Umstände, die ein Aufhören der Mitgliedschaft zur Zweiten Kammer bewirken, kann grundsätzlich das gleiche wie hinsichtlich der Ersten Kammer gesagt werden; es kommen hier hauptsächlich Entmündigung und Konkurs (§ 2 III, 4 II Wahlgesetz) in Frage, beides Tatbestände, die übrigens auch von vornherein die Wählbarkeit des Betreffenden ausschließen.

§ 30. Die Zweite Kammer. Die Bestimmungen über die Wahlen zur Zweiten Kammer finden sich teils in den §§ 7 und 8 Verfassungsgesetzes, teils im Wahlgesetz. Während die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes nach Art. III des Gesetzes vom 31. Mai 1911 nur durch Reichsgesetz abgeändert werden können, sind die hauptsächlichsten Vorschriften über die Wahlen zur Zweiten Kammer in einem Sondergesetz enthalten, das von dem Landtag selbst jederzeit abgeändert werden kann, weil es nicht mit den besonderen Garantien des Verfassungsgesetzes umgeben ist. Einen durchschlagenden Grund für diese verschiedene staatsrechtliche Behandlung der beiden Kammern wird man schwerlich finden können (Laband II 252), vermutlich sollte dadurch der besser orientierten Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, bei eventuellen lokalen Bevölkerungsverchiebungen durch Neueinteilung der Wahlkreise einem, was die Kopfzahl der Bevölkerung anlangt, gerechteren Wahlergebnis zum Siege zu verhelfen.

Die durch Landesgesetz nicht abänderbaren verfassungsrechtlichen Bestimmungen lehnen sich an das im Art. 70 Reichsverfassung normierte Reichstagswahlrecht an.

„Die Zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesetzes hervor (§ 7). Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden in Zeiträumen von fünf Jahren neu gewählt. Die allgemeinen Wahlen finden gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem Tage statt, der durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekanntgemacht wird. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der allgemeinen Wahlen fünf Jahre verfloßen sind.“ (§ 8.)

„Allgemeines Wahlrecht“ bedeutet, daß jeder Reichsangehörige, der gewisse Voraussetzungen der Wahlberechtigung (§ 2 I und III Wahlgesetz) erfüllt, wählen darf. Eine Ausnahme gilt nur für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, nicht aber für Militärbeamte (§ 2 II Wahlgesetz); für erstere ruht das Wahlrecht¹.

Daß die Wahl eine direkte ist, will besagen, daß im Gegensatz zu den früheren Landesauschufswahlen die Abgeordneten unmittelbar von den Wählern gewählt werden.

Geheim ist die Abstimmung, weil die Wahl auf Grund von Stimmzetteln erfolgt, die die Person des Wählenden nicht erkennen lassen. Es sind besondere Vorschriften erlassen, welche die Sicherung des Wahlheimnisses betreffen. Es kann auch niemand, auch nicht etwa als Zeuge, gezwungen werden, sein Wahlheimnis preiszugeben; tut er es freiwillig, so kann ihm das natürlich nicht verwehrt werden.

Das ursprünglich in § 3 des Entwurfs zum Wahlgesetz vorgesehene Pluralwahlrecht ist infolge Streichung der diesbezüglichen Vorschrift durch die Reichstagskommission nicht Gesetz geworden. Es gilt also das Prinzip der Gleichheit des Wahlrechts, und da die einschlägige Bestimmung im Wahlgesetz (§ 3 Satz 1) enthalten ist, ist die Abänderung des jetzigen Systems und seine Ersetzung etwa durch das modernere Proportionalwahlrecht im Wege der Landesgesetzgebung ermöglicht.

die schließlich mit dem Verlust des Amtes den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte aussprechen (§§ 81, 83, 84, 87—91, 94 Str.G.B.).

⁹ Meyer-Anschütz, S. 309 R. 6. Heim, S. 71.

[§ 30] ¹ Dies gilt nicht für die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der els.-l. Gendarmeriebrigade, weil sie nicht zum aktiven Heere gehören. Schulke, Verf.Ges. § 2 W.G. Anm. 3.

Die Wahlen sind allgemeine, d. h. sie sind in ganz Elsaß-Lothringen an demselben Tage vorzunehmen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur im Falle der Nachwahlen, die dann eintreten müssen, wenn der Gewählte ablehnt, wenn er während der Legislaturperiode ausscheidet, oder wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird.

Die nötig werdenden Ersatzwahlen sind „sofort“, d. h. ohne begründete Verzögerung zu veranlassen (bei Auflösung binnen 90 Tagen) (§ 12 Verfassungsgesetz).

Davon zu unterscheiden ist der Fall der Nachwahl, die dann stattfinden muß, falls die Wahl keine Mehrheit für einen Kandidaten ergeben hat. Es findet hier keine sogenannte Stichwahl, sondern eben eine Nachwahl, und zwar am siebenten Tage nach der Hauptwahl statt. Gewählt ist hierbei derjenige, der die meisten gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten hat (§ 10).

Die Zahl der Abgeordneten ist auf 60 festgesetzt und auf die 23 Kreise des Landes verteilt. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis, der ein räumlich zusammenhängendes Gebiet darstellen muß, gewählt. Die einzelnen Wahlkreise sind durch die mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 267)² in Anlehnung an die bestehende Kantonaleinteilung so bestimmt worden, daß die Bevölkerung des Kreises (als Verwaltungsbezirk) möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise zur Verteilung gelangt³.

I. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind männliches Geschlecht, Vollendung des fünfundsanzwanzigsten Lebensjahres, Reichsangehörigkeit⁴ und ein mindestens dreijähriger Wohnsitz⁵ in Elsaß-Lothringen. Diejenigen Personen, die in Elsaß-Lothringen ein öffentliches Amt⁶ ausüben oder Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen sind, bedürfen nur eines einjährigen Wohnsitzes (§ 2 Abs. 1 Wahlgesetz).

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundschaft⁷;

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens⁸;

3. Personen, welche bei Abschluß der Wählerliste mit den für die beiden letzten Rechnungsjahre fälligen direkten Staatssteuern oder Gemeindeabgaben trotz rechtzeitiger Mahnung und, ohne Stundung erhalten zu haben, ganz oder zum Teil im Rückstande sind⁹;

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das

² Diefelbe kann nur durch Landesgesetz abgeändert werden. Wahlgesetz § 13 Abs. 2.

³ Nach der Volkszählung v. 1. Dez. 1910 entfallen durchschnittlich etwa 30000 Einwohner auf jeden Wahlkreis.

⁴ Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Voraussetzungen ist nicht der Tag der Aufstellung der Wählerlisten, sondern der Tag der Wahl. § 2 II u. III Wahl.G.

⁵ Es wird nicht etwa ein dreijähriger Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde verlangt (Gemeinde-G. § 30 I). Ergänzend kommt jedoch hierbei in Betracht, daß das Wahlrecht nur in der Gemeinde ausgeübt werden darf, in welcher der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz hat.

Der Begriff des Wohnsitzes verlangt den tatsächlichen Besitz einer Wohnung und die, wenn auch nicht ständige Bewohnung derselben.

⁶ Einerlei, ob Reichs- oder Landesbeamte, einerlei ferner, ob das Amt mit einer tatsächlichen Amtsgewalt verbunden ist oder nicht. Auch die Beamten öffentlicher Anstalten oder Korporationen gehören hierher (z. B. Mitglieder der Armenräte).

⁷ Vgl. § 6 B.G.B. §§ 645 f. C.P.D. Ob die Entmündigung auf Grund § 104 I Z. 3 (Geschäftsunfähigkeit) oder auf Grund § 114 B.G.B. (beschränkte G.) stattfindet, ist in bezug auf das Wahlrecht unerheblich. Die Pflegschaft gem. § 1910 B.G.B. schließt das Wahlrecht nicht aus.

⁸ Die für das Gemeindevahlrecht nach der Bestimmung des § 30 III Z. 2 Gem.G. in Frage kommende Rehabilitation auf Grund des § 12 Gef. v. 13. Nov. 1899 (G.Bl. S. 157) ist für das Landtagswahlrecht bedeutungslos.

⁹ Unter den beiden letzten Rechnungsjahren sind die beiden letzten dem Rechnungsjahre, in das der Wahltag fällt, vorhergegangenen zu verstehen (Ausf.Best. Ziff. 7). Eine Übersicht über die verschiedenen direkten Staatssteuern gibt Heim, S. 147. Gemeindeabgaben sind hier nur Abgaben öffentlich-rechtlichen Charakters, wie Verbrauchsabgaben, Steuern, Schulgeld, nicht dagegen Abgaben für die Benutzung gewerblicher Betriebe der Gemeinden (z. B. Elektrizitätswerk, Gas- u. Wasserwerk).

die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist¹⁰.

5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen: a) die Krankenunterstützung, b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, c) Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf, d) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, e) Unterstützungen, die erstattet sind¹¹.

Das Wahlrecht darf nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 6). Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme (§ 3)¹².

II. Die Wählbarkeit. Wählbar sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, welche seit mindestens drei Jahren die Reichsangehörigkeit besitzen, ebensolange in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, eine direkte Staatssteuer entrichten und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem dürfen die Ausschließungsgründe bezüglich der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 3) nicht entgegenstehen¹³.

Die Wahl erfolgt gemeindeweise auf Grund von Listen, welche die Wahl der Gemeindeberechtigten enthalten und ihre durch § 2 dieses Gesetzes geforderten Eigenschaften angeben (Wählerlisten) (§ 5 I). Wenn aus einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet sind, so erfolgt die Aufstellung der Wählerliste gesondert für die einzelnen Wahlkreise. Die Listen werden von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufgestellt und spätestens sechs Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Spätestens drei Tage vor dem Wahltag ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wann und wo dies geschehen ist (§ 5 II).

Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind drei Instanzen gegeben. Zunächst sind berufen der Bürgermeister und die beiden im § 5 Abs. 2 bezeichneten Gemeinderatsmitglieder, die nach Stimmenmehrheit innerhalb fünf Tagen über die Einwendungen zu entscheiden haben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts¹⁴ Beschwerde eingelegt werden, über welche das Amtsgericht ebenfalls innerhalb fünf Tagen zu entscheiden hat (§ 5 Abs. 4). Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht schließlich den Beteiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist in diesem Falle in der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auf der

¹⁰ Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Delikte ist im Zentral- und Bezirksamtsblatt f. E.-L. 1911 Nr. 32 veröffentlicht. Im Ausland erfolgte Verurteilungen haben auf die Wahlberechtigung nur dann Einfluß, wenn nachträglich von einem deutschen Gericht auf Grund des § 37 Str.G.B. auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt ist. (Vgl. Ausführungsbestimmungen.)

¹¹ Die Bestimmungen sind wörtlich dem R.G. v. 15. März 1909 (R.G.Bl. S. 319) entnommen, welches dadurch die Zweifel, was als öffentliche Armenunterstützung zu erachten sei, gelöst hat. Vgl. auch Rosenmeyer im Off. Arch. Bd. 24 S. 163.

¹² Abgelehnt ist also das im Entwurf (Abs. II) vorgesehene Alterspluralwahlrecht, das den Wahlberechtigten im Alter von mindestens 35 Jahren 2, im Alter von mindestens 45 Jahren 3 Stimmen einräumte.

¹³ Wählbar sind demnach, weil anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen, auch die Mitglieder der Ersten Kammer, ferner diejenigen Personen, deren Wahlrecht auf Grund §§ 2 II (Militärpersonen), 2 V S. 1 (Wohnsitzklausel) u. 5 B.G. (Nichteintragung in die Wählerliste) ruht. Nicht wählbar dürfte dagegen der Statthalter als Vollmachtgeber der Bundesratsbevollmächtigten sein. (Vgl. hierzu Laband I S. 315.)

¹⁴ Diese Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte geschieht in bewusster Anlehnung an das französische Recht, welches Statusklagen vor die ordentlichen Gerichte bringt.

Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen. Auch hier muß im Interesse eines beschleunigten Verfahrens die Entscheidung binnen fünf Tagen getroffen, dem Beschwerdeführer und dem Bürgermeister mitgeteilt und von letzterem in der Wählerliste berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 5).

Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte sowie die Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 3); die Einwendungen können sich darauf gründen, daß eine Eintragung in die Liste zu Unrecht erfolgt oder unterlassen ist. Das Gesetz verlangt kein persönliches Interesse an der Berichtigung; deshalb ist auch nicht etwa erforderlich, daß es sich um einen Einwohner der fraglichen Gemeinde, deren Liste berichtigt werden soll, handelt; dagegen sind nicht einwendungsberechtigt alle diejenigen Personen, deren Wahlrecht ruht¹⁵. Soweit die Einwendung im Beschwerdeweg an das Amts- oder Landgericht gelangt, ist das Verfahren frei von Gerichtsgebühren (§ 5 Abs. 6).

Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Änderungen, welche infolge der Entscheidung über erhobene Einwendungen notwendig werden, geschlossen. Nach Schluß der Liste können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden. Die abgeschlossene Liste wird auf dem Bürgermeisteramt aufbewahrt und dem Wahlvorsteher des in Frage kommenden Wahlbezirks zur Benutzung bei der Wahl eine beglaubigte Abschrift übersandt (§ 7 Wahlordn.). Den in der Wählerliste eingetragenen werden alsbald Ausweiskarten¹⁶ übersandt, indessen sind dieselben nicht unbedingtes Erfordernis bei der Stimmabgabe; sie sollen nur die Legitimation des Wählenden erleichtern¹⁷.

Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde in Stimmbezirke einteilen¹⁸.

Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister mindestens acht Tage vor dem Wahltag mittelst ortsüblicher Bekanntmachung¹⁹. Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels in eine abgeschlossene Wahlurne ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen aufweisen und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben (§ 8). Die Wahlurnen sollen den im Verordnungswege zu erlassenden Normativbestimmungen entsprechen.

Die Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich (§ 9); jedermann kann also, auch nach getaner Wahlhandlung das Wahllokal betreten²⁰. Über die Wahlhandlung und über die Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung in den Gemeinden und Stimmbezirken gibt die Wahlordnung vom 31. Juli 1911 (G. Bl. S. 45) (§§ 7—14) eingehende Vorschriften²¹.

¹⁵ So auch Heim, S. 153, Anb. Anf. Schulke, § 5 W. G. Bem. 3.

¹⁶ Durch Min. Ver. v. 4. Aug. 1911 (Zentr. Bl. S. 99) ist hierfür ein besonderes Formular vorgeschrieben.

¹⁷ Denkbar ist auch die Legitimation durch andere Urkunden. Heim, S. 154.

¹⁸ Wer bei Schluß der Wählerliste dem Stimmbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in dem Stimmbezirk, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde aus einem Wahlkreis in einen anderen verlegt (§ 6 W. G.).

¹⁹ Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, Tag, Stunde und Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt ist, deren Abgrenzung bezeichnen. Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden; sie darf nicht vor 10 Uhr morgens beginnen, und der Schluß muß spätestens auf 6 Uhr abends festgesetzt werden. Im Interesse der gewerblichen Arbeiter usw. ist bestimmt, daß der Wahltag ein Sonntag sein muß (§ 7).

Der Tag der allgemeinen Wahlen wird durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und im off. l. Gesetzblatt bekanntgemacht (§ 8 II).

²⁰ Bezüglich des Näheren vgl. Wahl. O. § 20 f.

²¹ Die Wahlhandlung wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem Wahlvorsteher, vier bis sechs Beisitzern und dem Schriftführer besteht (§ 7 W. O.). Der Wahlvorstand hat auch das Ergebnis der Abstimmung zu ermitteln und über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln zu entscheiden. (§§ 16, 17 W. O.) Vgl. bezüglich des Näheren Heim S. 158, Schulke S. 137.

Wahlvorsteher ist der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung der gesetzliche Stellvertreter.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis erfolgt durch den vom Bezirkspräsidenten zu ernennenden Wahlkommissar am zweiten Tage nach der Wahl auf dem Bürgermeisteramt des Wahlhauptortes (Wahlordn. §§ 20—23)²². Der Wahlkommissar läßt unter Zuziehung eines Schriftführers ein Verhandlungsprotokoll aufnehmen und verkündet das Ergebnis in einem der zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter.

Gewählt ist, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen²³ Stimmen erhalten hat (§ 10 I). Soweit sich keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet am siebenten Tage nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt. Gewählt ist bei der Nachwahl, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 10 II). Bei der Hauptwahl ist also entscheidend der Grundsatz der absoluten, bei der Nachwahl derjenige der relativen Majorität²⁴.

Der im Besitz der absoluten Majorität befindliche Wahlkandidat wird durch den Wahlkommissar als gewählt erklärt (W.O. § 24); er wird von diesem durch Brief mit Postzustellungsurkunde von der Wahl benachrichtigt und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert (§ 26 I W.O.)²⁵.

Wird die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt oder scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so findet sofort eine Ersatzwahl statt. Bei einer Ersatzwahl, die innerhalb eines Jahres nach einer Wahl stattfindet, für welche die Wählerliste neu aufgestellt war, bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht (§ 11 W.G.)²⁶.

Die Kosten der Wahlen werden in analoger Weise wie bei den Reichstagswahlen in der Weise verteilt, daß der Aufwand für die Anfertigung der Wählerlisten und Ausweiskarten und die Bereitstellung und Ausrüstung des Wahlraumes von den Gemeinden, alle übrigen Kosten von der Staatskasse zu tragen sind (§ 12).

III. Die Mitgliedschaft zur Zweiten Kammer erlischt:

a) mit dem Ablauf der fünfjährigen Legislaturperiode; b) mit der Auflösung des Landtags während der Legislaturperiode; c) mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod oder freiwilligen Entschluß. Die Mandatsniederlegung erfordert aber eine ausdrückliche Erklärung. d) Als besonderer Fall stellt sich derjenige Endigungsgrund dar, der im § 10 W.G. erwähnt ist. Wenn nämlich ein Mitglied der zweiten Kammer ein beföldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme und kann beides nur durch eine neue Wahl wiedererlangen²⁷. Die Entscheidung der Frage, ob eine Amtsübernahme oder eine

²² Die Wahlhauptorte sind in § 21 W.O. näher bezeichnet.

²³ Ungültig sind Stimmzettel, die a) nicht in einem amtlich gestempeltem Umschlag, b) welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind, c) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, d) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, e) aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, f) welche auf eine nicht wählbare Person lauten, g) welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten oder eine Verwahrung enthalten. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig (§ 16 Wahl-O.).

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels befindet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 17 I Wahl-O.).

²⁴ Damit ist das auch für die Reichstagswahlen maßgebliche System der Stichwahl angenommen. Die bei Stimmengleichheit in der Nachwahl erforderliche Losziehung erfolgt durch den Wahlkommissar (§ 25 III Wahl-O.).

²⁵ Eine Annahme unter Bedingungen, Einschränkungen usw. gilt als Ablehnung. W.O. § 26 II.

²⁶ Vgl. § 27 W.O. Die Ersatzwahl wird vom Ministerium angeordnet und ist in der Regel innerhalb eines Vierteljahres seit Erledigung des Sitzes vorzunehmen.

²⁷ An sich steht die Beamtenqualität dem Eintritt in den Landtag nicht entgegen. Die Kosten der Stellvertretung hat die Staatskasse zu tragen. Der Beamtenbegriff ist hier sehr weit zu nehmen, es gehören auch Bezirks-, Gemeindebeamte und Lehrer, ferner Notare, Kreis- und Kantonalärzte, dagegen nicht Geistliche hierher. Es muß sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, nicht

Gehalts- oder Rangeshöhung vorliegt, gehört zur Prüfung der Legitimation des Mitgliedes und steht daher dem Landtage zu²⁸.

Sonstige Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft sind gesetzlich nicht vorgesehen. Der Landtag kann also nicht durch Beschlussfassung ein Mitglied wegen grober Vernachlässigung der aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Pflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen; ebensowenig kann durch strafgerichtliches Urteil der Verlust der Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Anders liegt dagegen die Frage, ob nicht ein Mitglied, das die zur Wahl erforderlichen Eigenschaften einbüßt, dadurch von Rechtswegen den Sitz im Landtag einbüßt. Aus der Natur der Sache wird man die gestellte Frage bejahen müssen, soweit in Betracht kommt der Verlust der Reichsangehörigkeit, die Stellung unter Vormundschaft, die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte durch richterliches Erkenntnis (gemäß §§ 33, 34 Z. 4 R.Str.G.B.). Dagegen dürfte die Frage zu verneinen sein, falls das Mitglied — ein mit Rücksicht auf die gewährten Diäten wohl kaum anzunehmender Fall — Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln während der Legislaturperiode bezieht, ferner, falls das Mitglied mit der Zahlung der direkten Staatssteuern rückständig wird (§ 2 Abs. 3 Z. 3), weil die Möglichkeit des Eintritts einer unverschuldeten Notlage einen Staatsbürger nicht um die ihm durch die Wählerschaft zugebachte Vertrauensstellung bringen soll.

§ 31. Vorschriften zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts und Wahlprüfungsverfahren¹. Der besseren Durchführung des Wahlzwecks dienen folgende Bestimmungen:

a) Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Zwecke des Betriebs von Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten. Die sogenannten Wahlvereine unterliegen nicht den Vorschriften über politische Vereine nach § 3 R.V.G. vom 19. April 1908 (§ 4 R.V.G.), wenn ihre Tätigkeit in die Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung fällt². Während der gleichen Zeit bedürfen Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen einer Anzeige bei der Polizeibehörde nicht (§ 6 II R.V.G.)³.

Wie alle Vereine, so können auch Wahlvereine nach dem in Geltung gebliebenen Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 699) miteinander in Verbindung treten.

b) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken, ebenso auch die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlkreise sind öffentlich (§ 9 Wahlges.). Es ist dadurch eine Garantie für die Ordnungsmäßigkeit und Lauterkeit des Verfahrens geschaffen.

c) Die Tätigkeit der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer wird durch unabhängige Personen, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, im Ehrenamt versehen (Wahlordn. § 7).

d) Schließlich hat das Reichsstrafgesetzbuch eine Reihe von Vorschriften erlassen, die den Schutz eines ordnungsmäßigen Wahlrechts betreffen, und zwar sind hierbei

etwa um einen privaten Dienstvertrag mit einem Dienstherrn des öffentlichen Rechts handeln. Vgl. Heim S. 81.

²⁸ Nur dann, wenn mit der Verleihung eines höheren Ranges oder Titels und mit der Gehaltserhöhung eine Änderung des bisherigen Amtes verbunden ist, tritt der Verlust der Mitgliedschaft ein. Dagegen ist dies nicht auch schon dann der Fall, wenn dem Beamten ein besoldetes Nebenamt übertragen wird.

Der Begriff des Beamten ist in § 10 II engerer wie in § 10 I (vgl. Note 65). Der Begriff des Staatsamtes verlangt hier den unmittelbaren Landesdienst.

[§ 31] ¹ Caband I 332, R. Wiesmann, Untersuchungen über den richterlichen Schutz des parlamentarischen Wahlrechts in G.R. im Off. Arch. 29 S. 94 f.

² Wahlvereine im Sinne des § 4 R.V.G. sind nur solche Personenvereinigungen, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu treffen. Vereine, die im Interesse einer Partei eine dauernde Beeinflussung ihrer Wähler bezwecken, unterliegen den Vorschriften über politische Vereine. Caband I 333.

³ Es dürfen also in allen Fällen nur Wahlberechtigte, d. h. männliche Reichsangehörige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, an diese Wahlvereinen bzw. -versammlungen teilnehmen.

vier wesentliche Momente ins Auge gefaßt: die Wahlberechtigung, die Wahlfreiheit, das Wahlergebnis und der äußere Wahlvorgang. Es gehören hierher:

I. Die Sicherung des Wahlrechts erfolgt durch gewisse strafrechtliche Vorschriften (§§ 106—109 R.Str.G.B.)⁴ auch noch durch die Kontrolle bezüglich der Rechtmäßigkeit der Wahlen. Letztere erfolgt durch die Wahlprüfungen. Jede der beiden Kammern hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen. Es sind ihr daher die abgeschlossenen Akten über die Wahl der Mitglieder vorzulegen. Die Kammer überträgt die Prüfung der Wahllakten einer Kommission (z. B. der Geschäftsordnungskommission), die ihrerseits ein Mitglied zum Berichterstatter ernannt. Die Kommission prüft die gesetzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft und zwar hinsichtlich aller Umstände, die für die Gültigkeit der Wahl in Frage kommen⁵. Nach Abschluß ihrer Prüfung erstattet die Kommission durch ihren Berichterstatter Bericht über das Ergebnis der Wahlprüfung. Solche Verstöße gegen das Verfassungsgesetz oder die Wahlordnung, die für das Endergebnis der Wahl unerheblich sind, werden erwähnt, damit die Regierung für ihre Abhilfe Sorge tragen kann⁶. Liegen im Hinblick auf das Wahlergebnis wesentliche Bestandungen vor, so kann die Kammer, der das Mitglied angehört, durch Beschluß⁷ (mit einfacher Majorität) verlangen, daß das Gericht über die Gültigkeit der Wahl entscheide. Liegen wesentliche Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen klar auf der Hand, so ist es die Pflicht der Kammer eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; denn auch die Kammer steht hinsichtlich ihrer Beschlüßfassungen unter dem Gesetz. In Zweifelsfällen liegt es jedoch im Machtbereich der Kammer die Gültigkeit einer Wahl unbeantwortet zu lassen, indem sie den fraglichen Beschluß nicht faßt. Auch wenn das Gericht bereits durch den Einspruch eines dritten mit der Wahlprüfung des in Frage kommenden Kandidaten befaßt ist, ist die Kammer an der Beschlüßfassung nicht gehindert, ebensowenig dann, wenn das Gericht über den Einspruch bereits entschieden hat, die Kammer aber neue, vom Gericht noch nicht berücksichtigte Zweifelsgründe ausfindig macht. Hat dagegen das Gericht auch über die von der Kammer beregten Zweifel bereits erkannt, so kann die Kammer nicht nochmalige Entscheidung des Gerichts beantragen.

II. Das gerichtliche Wahlprüfungsverfahren. Dasselbe greift Platz einmal auf die Beschlüßfassung der Kammer hin, der das Mitglied angehört, und

⁴ §§ 107, 108, 109, 339 Abs. 3 Str.G.B. Alle Handlungen, die nicht unter vorstehende Bestimmungen fallen, sind, falls sie nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen, nicht verboten, können aber allenfalls im Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung werden. Was unter der „Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses“ zu verstehen ist, ist nicht unbefritten; die prinzipielle Frage ist die, ob das materielle Ergebnis der Wahl geschützt sein soll oder die formale Korrektheit des Verfahrens, ob also, z. B. wenn ein Nichtwahlberechtigter die Wahl ausübt, eine Wahlfälschung im Sinne des § 108 vorliegt, oder ob die Anwendung dieses Paragraphen voraussetzt, daß z. B. der Wahlvorsteher das vorhandene Wahlergebnis verfälscht. Das Reichsgericht steht in seinen neueren Entscheidungen auf dem ersteren Standpunkt (R.G. v. 11. Juli u. 8. Nov. 1904 u. v. 7. Febr. 1905, E. (Str.) 37 S. 234, 229, 297); Laband (I 335) u. a. (z. B. Olshausen, Off. Arch. 20 S. 285) dagegen auf dem letzteren. Nach der Labandschen Ansicht wäre derjenige, der bewußt unberechtigt wählt oder doppelt wählt, straffrei. Dies Ergebnis kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. § 108 unterscheidet bei der Wahlhandlung zwischen der Verfälschung des vorhandenen richtigen Ergebnisses und der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses und will beide Fälle bestrafen wissen. Vgl. R.G. v. 11. Juli 1904 (doppelte Stimmabgabe bei versehentlich doppelter Eintragung). Reger, E. 3, Ergänzungsband 1905 S. 346; ferner v. 7. Febr. 1905 ebenda S. 490 (doppelter Wohnsitz).

⁵ Vgl. noch § 348 Str.G.B., wonach ein Beamter — und hierunter fallen in weiterem Sinne auch die Wahlvorsteher —, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtserhebliche Tatsache falsch beurkundet, zu bestrafen ist. Es ist hierbei an die in den Wahlprotokollen zu erwähnende Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Anwesenheit der Wahlvorsteher und der Schriftführer und über die eidesstattliche Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zu denken.

⁶ Für die Wahlprüfung seitens der Kammern kommt die in § 9 Abs. 2 Verf.G. erwähnte Einspruchsfrist naturgemäß nicht in Frage.

⁷ Z. B. die in Anm. 50 genannten formalen Verstöße.

⁸ Der Beschluß darf kein Urteil über die Berechtigung der erhobenen Zweifel oder über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl enthalten. Laband II 256 Note 6.

dann auf den Einspruch eines jeden Wahlberechtigten, der an der betreffenden Wahl teilnehmen durfte, bei Wahlen zur Zweiten Kammer auch auf den Einspruch jedes Wählbaren, der bei der Wahl Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses bei dem zur Entscheidung in Wahlprüfungssachen berufenen Gericht einzulegen und zu rechtfertigen (§ 9 II V.G.).

Als Gericht kommt, solange ein oberster Verwaltungsgerichtshof in Elsaß-Lothringen nicht errichtet ist, ein Senat des Oberlandesgerichts zu Colmar in Betracht⁹.

1. Das Gericht prüft zunächst die formalen Voraussetzungen der Gültigkeit des Einspruchs namentlich nach der Richtung, ob der Einspruch binnen vierzehn Tagen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses eingelegt und gerechtfertigt ist. Die Begründung kann sich auf alle Momente stützen, welche die Ungefehllichkeit der Wahl herbeiführen. Daß alle Gründe in dem Einspruch bereits angeführt werden müssen, ist nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich ist, wie das Oberlandesgericht in seiner Rechtsprechung in Wahlanfechtungssachen¹⁰ betont hat, daran festzuhalten, daß die einzelnen zur Rechtfertigung des Einspruchs bestimmten Tatsachen bei Vermeidung des Ausschlusses während der vierzehntägigen Frist vorgebracht werden müssen; aber es ist zuzulassen, daß allgemein gehaltene Anfechtungsgründe, falls sie wenigstens einen bestimmbaren Inhalt haben, noch nachträglich binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist durch besondere Angaben über einzelne Vorkommnisse ergänzt werden¹¹.

Da das Verfassungsgezet keine weiteren Vorschriften über das Verfahren gibt, ergab sich für das Gericht die Notwendigkeit, ein besonderes Verfahren neu zu bilden oder sich an ein bestehendes gesetzliches Verfahren anzuschließen. Das O.L.G. Colmar hat in Erwägung, daß „in den Wahlanfechtungssachen die Beteiligten sich nicht als Parteien gegenüberstehen“, und daß es sich nach dem Grundsatz des geltenden Landesrechtes um „nichtstreitige Angelegenheiten des öffentlichen Rechts“ handelt, nach dem hierfür maßgebenden § 13 A.G.F.G.G. die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung gebracht. Indessen wurde nach zwei Richtungen hin das Verfahren abweichend gestaltet: Es wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens aufgestellt, der jedoch hinsichtlich des Beweisaufnahmeverfahrens vor dem beauftragten Richter insoweit eine Einschränkung erfuhr, als hier nur der Einsprechende und der Gewählte sowie deren Bevollmächtigte zugelassen wurden. Die Entscheidung erging jedoch in allen Fällen auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher ein Richter als Berichtserstatter das Ergebnis der Beweisaufnahme vortrug, und in welcher die Beteiligten mit ihren Anträgen gehört wurden. Ferner wurde der Bestimmung des § 18 F.G.G. die Anwendung verweigert: jede Entscheidung hatte endgültigen und unabänderlichen Charakter.

Was nun zunächst die formalen Verstöße gegen das Wahlgesetz und die Wahlordnung anlangt, so sind folgende Punkte hervorzuheben:

Als wesentliche und die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigende Verstöße gelten: a) die Unterlassung der Verpflichtung des Wahlvorstehers, den Schriftführer und die Beisitzer an Eidesstatt zu verpflichten (§ 10 I W.D.)¹²; b) die Unterlassung der Einrichtung eines die Kontrolle der Stimmenabgabe ausschließenden Isolierraumes (§ 9 IV W.D.); c) der Verstoß gegen die Bestimmung des § 10 II W.D., wonach zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig und Vorsteher und Schriftführer gleichzeitig abwesend sein dürfen; d) wenn den Wählern ein unzulängliches, insbesondere bei einem großen Wahlbezirk ein zu kleines Wahllokal zur Verfügung gestellt wird, und die Wähler nach erheblicher Wartezeit (über eine Stunde), ohne gewählt zu haben, nach Hause gehen (?); e) einen besonders schwierigen Fall bietet die Frage der Verstöße gegen die Vorschriften über die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten. Nach

⁹ Damit ist der in den sonstigen deutschen Verfassungen und in der Reichsverfassung enthaltene Grundsatz, daß die Wahlprüfung grundsätzlich den Landtagen bzw. dem Reichstag zusteht, durchbrochen.

¹⁰ Die gesamten Entscheidungen des O.L.G. Colmar (61 Fälle) sind mit vollständiger Begründung abgedruckt in der *Elf.-L. Jur. Zeitschr.* 37. Jahrg. S. 66 f. Eine Übersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung gibt *Moß*, *D.F.Z.* 1912 S. 305. Vgl. ferner *Wogt* in der *Deutschen Richterzeitung*, 4. Jahrg. (1912) S. 311 f. u. S. 394. Vgl. auch *Kehm*, *Wahlbeeinflussungen*, *D.F.Z.* 1912 S. 62; *Simon*, *Das Verfahren in Wahlprüfungssachen vor den ordentlichen Gerichten*, *ebenda* S. 197; *Liedtke*, *Beweiserhebungen bei Anfechtung von Parlamentswahlen*, *Jur. Woch.* 1909 S. 40 f.; *Delius*, *Erledigung von Ersuchen um Beweiserhebungen zwecks Prüfung der Legitimation der gewählten Parlamentsmitglieder*, *Pr. Verw. Bl.* 1909 S. 349.

¹¹ Ein zeitlich unbeschränktes Recht der Ergänzung kann im Hinblick auf den regelmäßig bald eintretenden Beginn der Landtagstätigkeit nicht gewährt werden.

¹² Die bloß verspätete Verpflichtung an Eidesstatt hält das O.L.G. jedoch für unwesentlich.

der Ansicht Jellinek's¹² ist das Wahlprüfungsgericht an die Vorentscheidung (des Amts- oder Landgerichts) gebunden. Laband vertritt grundsätzlich die gleiche Ansicht, macht jedoch eine Einschränkung bei erheblicher Unrichtigkeit der Liste. Das O.L.G. Kolmar dagegen stellte sich auf den Standpunkt, daß das Wahlprüfungsgericht diese Formalitäten mit gewissen Ausnahmen nachzuprüfen habe. Wo also das aktive Wahlrecht eines in der Liste Eingetragenen bestritten wird, prüft das Gericht die Voraussetzungen nach und bringt die Stimme des danach zu Unrecht Eingetragenen von der Mehrheit des Gewählten in Abzug¹⁴. f) Für das Verhalten der Mitglieder des Wahlvorstands ist strenge Unparteilichkeit die Richtschnur. Als wesentlicher Verstoß hiergegen wurde angesehen, wenn der Schriftführer die Namen sämiger einer bestimmten Partei angehöriger Wähler aus der ihm übergebenen amtlichen Wählerliste entnimmt und einem Vertrauensmann der betreffenden Partei zwecks Weischleppung bekanntgibt. Dagegen wurde nicht beanstandet, daß die an den Vorstandstisch Herantretenden die Wählerliste in die Hand nehmen.

2. Verstöße in materieller Beziehung bieten hauptsächlich die Fälle der Beeinflussung der Wähler. Laband (I 335) geht in dieser Richtung verhältnismäßig sehr weit: „Die Freiheit der Wahlbeeinflussung ist nach ihm das Korrelat des allgemeinen direkten Wahlrechts, und ohne sie ist die Erzielung einer absoluten Stimmenmehrheit der Wähler eines Kreises kaum zu erwarten.“ Er geht daher im Anschluß an die im wesentlichen gleiche Praxis des Reichstages (für das Reichstagswahlrecht!) von dem Grundsatz aus, daß solche Beeinflussungen von Wahlen, welche nicht gegen Strafgesetze verstoßen, für die Gültigkeit der Wahl ohne Belang sind. Das O.L.G. hat dagegen hiervon erheblich abweichende Grundsätze aufgestellt: Nur solche Einwirkungen sind als unzulässig anzusehen, welche entweder unmittelbar gegen die §§ 107 bis 109 Str.G.B. verstoßen, oder welche in Anwendung der aus einem Abhängigkeitsverhältnis staatlicher, gemeindlicher, kirchlicher oder wirtschaftlicher Natur gegebenen Machtmittel oder unter Einsetzung der daraus entspringenden Autorität in einer die Wähler in ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigenden Weise betätigt werden¹⁵. Im einzelnen werden als unzulässige Wahlbeeinflussungen angesehen, wenn

a) Beamte des Staats oder der Gemeinde nicht in Betätigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, sondern lediglich dienstlich in Ausübung ihrer Amtsmacht oder unter Androhung von Nachteilen bzw. Versprechen von Vorteilen sich bestrebt zeigen, bei den Wahlen in einem bestimmten Sinne zugunsten oder zuungunsten eines Wahlkandidaten zu wirken¹⁶. Das Aussprechen eines bloßen Wunsches eines Kreisdirectors gewissen Eingeweihten gegenüber, es möge ein bestimmter Kandidat gewählt werden, wurde nicht als unzulässige Beeinflussung angesehen.

b) Geistliche. Auch bei ihnen kommt die Unterscheidung in Frage, ob sie in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder beruflich eine unzulässige Beeinflussung der Wähler versuchen. Bezüglich des letzteren Falles kommen insbesondere die organischen Artikel vom 8. April 1802 in Frage, die als einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt ein amtliches Verhalten erklären, das geeignet ist, das Gewissen der Bürger willkürlich zu beunruhigen. Eine solche Beunruhigung liegt vor, wenn geistliche Zucht und Strafen in erster Linie nicht zur Bewahrung der Wähler vor Religions- und Gewissenlosigkeit, sondern zur Beschützung und Förderung politischer Parteien angedroht werden. Das O.L.G. geht davon aus, daß, wenn der Geistliche bei Ausübung des Pfarramts oder der Seelsorge unter Ausnützung des zwischen ihm und den Gläubigen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses kraft der ihm zustehenden geistlichen Gewalt oder kirchlicher Machtmittel mit Bezug auf bestimmte Wahlen auf die Wähler einen Druck ausübt, welcher nach der Art und den Um-

¹² System der subj. d. R., S. 162. Vgl. Wiesmann, Öff. Arch. 29 S. 110.

¹⁴ Dagegen wird die Tatsache, daß ein Wahlberechtigter wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden ist, im Einspruchsverfahren als unerheblich bezeichnet.

Die Vorschrift, daß die Wählerliste während einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden muß (§ 5 II W.G.), darf vom Bürgermeister nicht durch Verwaltungsmaßregeln eingeschränkt werden. Es muß also allenfalls auch an einem in die Frist fallenden Sonntage die Liste zugänglich sein, wenn nicht einer Verlängerung der Frist um einen Tag der Vorzug gegeben wird. Indessen sind Verstöße in dieser Hinsicht vom O.L.G. nicht als derart wesentlich angesehen worden, daß sie die Nichtigkeit der Wahl nach sich ziehen könnten.

¹⁵ Koch, a. a. O. Unerheblich sind: Zahlung von Freibier, unwahre Bezeichnung als Regierungskandidat, Ausstreuerung von Lügen über den Gegner, die Herabsetzung von Staatseinrichtungen oder der Regierung.

¹⁶ Die Streitfrage, ob der Kandidat die Unterzeichnung von Wahlaufrufen mit seinem Amtstitel, z. B. Bürgermeister, versehen darf, hat das O.L.G. nicht entschieden. Dagegen hat das Gericht es als statthaft angesehen, daß der Bürgermeister, der zugleich Kandidat ist, die amtlichen Wahlsachen persönlich unterzeichnet und nicht einen Beigeordneten damit beauftragt. Die Möglichkeit, daß die amtlichen Bekanntmachungen des Bürgermeisters und die von ihm unterzeichneten Wahlaufrufe an Anschlagstellen nebeneinander hängen und so einen gewissen Einfluß auf die Wähler auszuüben vermögen, gibt jedenfalls zu gewissen Bedenken Anlaß.

ränden des Einzelfalles die freie Entschliehung der Wähler über ihre Stimmabgabe zu beeinträchtigen geeignet ist, ein derartiges Verhalten die Ungültigkeit der Wahl herbeiführen kann. Es kommt also hierbei namentlich die Tätigkeit während des Gottesdienstes und von der Kanzel herab in Betracht¹⁷.

c) Arbeitgeber, Fabrikleiter u. a. Auch inwieweit die Tätigkeit von Fabrikleitern geeignet ist, die Arbeiter unzulässig zu beeinflussen, hat das O.L.G. erwogen. Es macht hierbei aber einen etwas gekünstelten Unterschied, indem es aufstellt, der Geistliche beuge den Willen des Wählers, der Fabrikleiter (-herr) erzeuge dagegen die Furcht bei seinen Untergebenen, eine den Wünschen der Fabrikleitung entgegenstehende Abstimmung könne irgendwie bekannt werden (?!). Da aber dem Eintritt eines solchen Ereignisses die Maßnahmen zur Geheimhaltung der Wahl entgegenständen, müsse im Gegensatz zur geistlichen Wahlbeeinflussung hier der Nachweis erbracht werden, daß ein solcher Einfluß tatsächlich stattgefunden habe. Als eine derartige unzulässige Beeinflussung hat das O.L.G. es angesehen, wenn nachgewiesenermaßen auf Veranlassung des Direktors einer größeren Fabrik vier Vorarbeiter es versucht haben, unter Ausbeutung der aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Abhängigkeit und unter Androhung wirtschaftlicher Nachteile auf eine Anzahl von Wählern einen Druck auszuüben, der an sich geeignet sein konnte, die Freiheit der Abstimmung ernstlich in Frage zu stellen.

3. Bei dem Verfahren zur Berechnung der gültigen Stimmzahlen ist das O.L.G. davon ausgegangen, daß die in nichtigen Wahlhandlungen abgegebenen Stimmen jedem Kandidaten, auf den sie lauten, in Abzug zu bringen, bzw. daß die möglicherweise beeinflussten, unfrei abgegebenen Stimmen (die das Gericht zahlenmäßig abzuschätzen hat) dem Gewählten abzuziehen und dem Gegenkandidaten zuzuzählen sind, und daß dann an der Hand der neuen Zahlen geprüft werden muß, ob der Gewählte nach diesem Verfahren noch die erforderliche Mehrheit besitzt. Dieser Grundsatz gilt gleichmäßig für Haupt- und Nachwahlen. Für letztere wurde außerdem noch besonders dahin erkannt, daß alle Stimmen nicht wahlberechtigter Personen dem Gewählten im Hinblick auf die Möglichkeit, daß er sie auf sich vereinigt habe, abzuziehen seien, daß aber der Gegenkandidat, falls ihm hierdurch die Stimmenmehrheit zufalle, nicht als gewählt erklärt werden dürfe, da für ihn die gleiche Möglichkeit bestehe¹⁸.

4. Von den sechszehn Einspruchsverfahren betraf nur ein einziges eine Wahl zur Ersten Kammer. Es hatten an der Wahl der Handwerkskammer drei Wähler teilgenommen, welche wegen Aufgabe ihres Handwerksbetriebs mit der Wählbarkeit zur Handwerkskammer kraft Gesetzes auch die Mitgliedschaft zu derselben eingebüßt hatten und daher an sich nicht mehr wahlberechtigt waren. Da indessen die betreffenden Wähler weder ihr Ausscheiden aus der Handwerkskammer erklärt hatten, noch von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben worden waren, hat das O.L.G. entschieden, daß nach § 103 I, 94 b Gew.O. die Mitgliedschaft zur Handwerkskammer wegen Aufgabe des Handwerksbetriebs nicht von Rechts wegen erlischt, die betreffenden Wähler vielmehr zu Recht an der Wahl teilgenommen haben.

Es bedarf an dieser Stelle, namentlich gegenüber den heftigen Zeitungsangriffen, der Hervorhebung, daß sich das vom O.L.G. Colmar eingeführte Wahlprüfungsverfahren im großen und ganzen bewährt hat; namentlich die rasche Durchführung der Verhandlungen, die ganz im Gegensatz steht zu dem seitens des Reichstages und der Landtage der Bundesstaaten beliebten schleppenden Verfahren, hat vortreffliche Wirkungen gehabt.

¹⁷ Für die Frage, welchen Einfluß die Tätigkeit des Geistlichen auf das Wahlergebnis gehabt hat, ist das Gericht naturgemäß auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen angewiesen. Das O.L.G. hat das Wesentliche der geistlichen Wahlbeeinflussung darin gesucht, daß die Tätigkeit des Geistlichen den Willen des Wählers beuge. Es hat deshalb Gegenbeweis durch die Wähler, daß sie durch die Predigt nicht beeinflusst seien, ausgeschlossen.

Als unzulässige Beeinflussung sind zu erachten: Besuchen von Wählern im eigenen Hause in Ausübung der Seelsorge, Androhung der Strafe des Kirchenbannes für den Fall der Wahl eines Liberalen, Verknüpfung einer Wahlansprache mit einem Gebet, insbesondere Schließung mit „Amen“. Dagegen wurde nicht beanstandet die Benutzung von Kirchenglocken zur Ankündigung von Wahlversammlungen.

¹⁸ Wolf, a. a. O. Der Umstand, daß bei der Hauptwahl die absolute, bei der Nachwahl die relative Majorität den Ausschlag gibt (§ 10 W.G.) nötigte insofern zu einer Unterscheidung, als für die Hauptwahl in dem Falle, wo ungültige Stimmen oder die Stimmen nicht wahlberechtigter Wähler mitgezählt worden waren, oder wo die Möglichkeit bestand, daß Wahlberechtigte infolge gesetzwidrigen Vorgehens bei Aufstellung der Wählerlisten von der Wahlteilnahme zu Unrecht ausgeschlossen worden waren oder wegen Wahlbeeinflussung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hatten, erst die für die Feststellung der Mehrheit maßgebende Zahl der als abgegeben anzunehmenden Stimmen Neuberechnet werden mußte, während für den Fall, daß Wahlhandlungen in einzelnen Gemeinden wegen formaler Verstöße nichtig waren, dahin entschieden wurde, daß eine solche Neuberechnung nicht einzutreten habe, weil die abgegebenen Stimmen bei Feststellung der für die Mehrheitsberechnung maßgebenden Stimmzahl außer acht zu lassen und so ein vielleicht verschwindend kleiner Bruchteil der tatsächlich abgegebenen Stimmen die Entscheidung über die Wahl zu geben habe.

IV. Die Wahl kann nur im ganzen für gültig oder ungültig erklärt werden; unzulässig wäre es, weil Gesetzwidrigkeiten nur in einem bestimmten Abschnitt des Wahlverfahrens vorgekommen sind, oder weil sich dieselben auf einen Ort beschränkt haben, das Verfahren nur bezüglich dieses Abschnittes oder dieses Ortes zu erneuern.

Die Entscheidung des Gerichts bezieht sich ferner nur auf die Person desjenigen, dessen Wahl amtlich verkündet worden ist. Das Gericht kann nicht etwa den Gegenkandidaten als gewählt bezeichnen¹⁹.

Trotz des Einspruchsverfahrens ist der formell Gewählte einstweilen berechtigt, Sitz und Stimme im Landtage auszuüben. Erst mit der Ungültigerklärung der Wahl, die ohne weiteres Rechtskraft erlangt, fällt das Mandat hinweg²⁰.

§ 32. Die Voraussetzungen der Tätigkeit des Landtags. Der Landtag darf sich nur versammeln und seine Tätigkeit beginnen, wenn er vom Kaiser berufen und von ihm entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter eröffnet ist. Die Berufung der beiden Kammern erfolgt durch kaiserliche Verordnung, die im Gesetzblatt für E.-L. bekanntgemacht wird. Die Eröffnung erfolgt regelmäßig im Namen des Kaisers durch den Statthalter und bei dessen Verhinderung durch den Staatssekretär.

Die Berufung des Landtages findet alljährlich zu der ordentlichen Sitzungsperiode oder Session statt. Eine mehrmalige Einberufung des Landtags in einem Jahre ist zwar im Verfassungsgesetz nicht vorgesehen, dürfte aber, ähnlich wie beim Reichstag¹ auf Grund allgemeinen Gewohnheitsrechtes anzunehmen sein. Man unterscheidet demzufolge ordentliche und außerordentliche Sessionsen. Der Termin zum Beginne einer Session wird jeweils durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Auch die Vertagung und Schließung der Kammern steht dem Kaiser zu. Gegen den Willen des Kaisers darf der Landtag daher weder versammelt bleiben noch seine Tätigkeit irgendwie fortsetzen (§ 11 B.G.). Durch die Schließung wird die gesamte Tätigkeit der Kammern beendet; sind Geschäfte nicht erledigt worden, so dürfen sie nicht einfach in der nächsten Session wieder aufgenommen werden, sie sind vielmehr wieder wie neue von vorne zu behandeln. Man nennt dies das Prinzip der Diskontinuität. Es bezieht sich dies auch auf die einzelnen Kommissionen, die nach Schluß der Session ihre vorberatende Tätigkeit nicht fortsetzen können (Laband I 342). Durch die Vertagung wird dagegen die Kontinuität der Landtagsgeschäfte nicht unterbrochen; die Geschäfte sind nur bis zum Wiederzusammentritt des Landtags gehemmt und werden an dem Punkte wieder aufgenommen, wo sie liegen geblieben sind. Eine von vornherein bestimmte Dauer der Vertagung braucht nicht angegeben zu werden, indessen darf sie ohne Zustimmung des Landtags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und außerdem während derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist die Vertagung auf bestimmte Zeit erfolgt, so bedarf es einer neuen Einberufung nicht². Während der Vertagung können die Kommissionen Sitzungen abhalten³.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Die Auflösung der Kammern kann ebenfalls nur durch den Kaiser erfolgen⁴. Auch die Erste Kammer kann, weil sie teilweise durch Wahlen gebildet wird, aufgelöst werden, und es verlieren in diesem Falle nicht nur die gewählten, sondern auch die vom Kaiser ernannten Mitglieder die Mitgliedschaft. Die Auflösung bildet das Ende der Legislaturperiode und macht daher Neuwahlen notwendig. Dieselben müssen so

¹⁹ So auch Heim, S. 78. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur insofern zuzulassen, als es sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses (Rechenfehler!) um ein formales Versehen gehandelt hat.

²⁰ So Laband I 341 bezüglich des Reichstages, ferner G. Meyer § 130 R. 6, Seydel R.V. S. 397.

[§ 32] ¹ Laband I S. 342.

² Eine auf bloßen Kammerbeschlusse erfolgte „Vertagung“ (Hinausschiebung), z. B. von einem Tag auf den andern, ist keine Vertagung im formellen Sinne. Laband, a. a. O., Arndt, R.V. zu Art. 26. Ohne Genehmigung des Kaisers darf der Landtag nicht auseinandergehen.

³ Aus den Geschäftsordnungen ergibt sich nichts Gegenteiliges; vgl. Laband I 343 R. 2.

⁴ Sie geschieht durch kaiserliche Verordnung, und zwar — im Gegensatz zur Auflösung des Reichstages — ohne Zustimmung des Bundesrats. Die Auflösung der einen Kammer hat für die andere den Schluß der Sitzungsperiode zur Folge.

zeitig vorgenommen werden, daß der Landtag innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung wieder zusammentreten kann (§ 12 Abs. 2 B.G.)⁵. Die Auflösung kann auch erfolgen, wenn der Landtag nicht versammelt ist. Der neugewählte Landtag bzw. die neugewählte Kammer kann nicht eher wieder aufgelöst werden, als bis er (sie) zum ersten Male versammelt gewesen ist⁶. Der einmal aufgelöste Landtag kann jedenfalls nach der herrschenden Meinung nicht nochmals einberufen werden⁷. Die fünfjährige Legislaturperiode beginnt nicht mit dem Tage der ersten Sitzung des Parlaments, sondern mit dem Tage der Wahlen. Falls keine Auflösung stattfindet, endet die Legislaturperiode daher an dem Tage, an welchem vom Tage der Wahl ab gerechnet, fünf Jahre verstrichen sind⁸.

§ 33. Die formelle Ordnung der Landtagsgeschäfte. Gemäß § 13 B.G. regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer. Die Kammern regeln also durch autonomes Statut ihre Geschäftsabhandlung, ohne daß die Regierung irgendwie ein Mitwirkungs- oder Einspruchsrecht hätte. Die Geschäftsordnung bindet vermöge ihres internen Charakters nur die Mitglieder der Kammer, nach außen hin erzeugt sie keinerlei Wirkung. Sie ist immer nur für diejenige Kammer bindend, welche sie beschlossen hat. Die neue Kammer kann sich eine andere Geschäftsordnung geben, sie kann aber auch die alte ausdrücklich oder stillschweigend übernehmen. Die Beschlussfassung über die Einführung, Ergänzung oder Abänderung der Geschäftsordnung regelt sich nach den Vorschriften, die allgemein für alle Beschlüsse des Landtags bzw. der Kammer gelten. Im einzelnen enthalten die beiden Geschäftsordnungen im Auszuge folgende Bestimmungen.

A. Die Geschäftsordnung für die erste Kammer¹: I. Wahl und Zusammensetzung des Vorstands. Die Wahl des Vorstands geschieht nach Eröffnung des Landtags in der ersten Sitzung jeder Sitzungsperiode mittels Stimmzettel unter Leitung des ältesten Mitglieds, nachdem die Beschlußfähigkeit der Kammer durch Namensaufruf festgestellt ist. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden. Das Amt des Schriftführers nimmt das jüngste Mitglied wahr, bis die gewählten Schriftführer in Tätigkeit treten.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, drei Schriftführern und wird für die ganze Dauer der Sitzungsperiode gewählt. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt getrennt. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wahl der Schriftführer erfolgt in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit (§ 1).

Das Ergebnis der Wahl wird durch den Präsidenten dem R. Statthalter und der Zweiten Kammer angezeigt (§ 2).

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung der Kammer nach außen ob (§ 3).

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlung zu sorgen, die Redaktion der Sitzungsberichte zu überwachen und den Präsidenten in der Beforgung der äußeren Angelegenheiten der Kammer zu unterstützen (§ 4).

II. Behandlung der Beratungsgegenstände: 1. Gesetzesvorlagen: Die Gesetzesvorlagen der Regierung und der Zweiten Kammer werden gedruckt jedem Mitglied mitgeteilt (§ 5) und in dreimaliger Lesung beraten (§ 6). Die erste Lesung erfolgt frühestens am dritten Tage nach dem Tage, an welchem der Gesetzentwurf in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und erstreckt sich nur auf die Diskussion über den Entwurf im allgemeinen und über dessen Grundzüge oder auf eine oder mehrere Abteilungen desselben. Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Änderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet (§ 7). Nach dieser ersten Beratung beschließt die Kammer, ob der Entwurf an eine Kommission zu verweisen ist (§ 8).

⁵ Besondere Rechtsfolgen hat die Überschreitung dieser Frist nicht.

⁶ Seydel, Komm. z. R.V. Art. 25. Laband I S. 344 N. 2.

⁷ Laband I S. 344.

⁸ So Laband, D.J.Z. 1902 S. 489; vgl. ebenda 1902 S. 668; Herrfurth, in Verwalt. Arch. 14 S. 89. Und. Anf. vor allem Arndt, D.J.Z. 1911, S. 477; derselbe Verw. Arch. 20 S. 256, ferner Bornhak, Preuß. Staatsrecht I Bd. 2. A. 1911.

[§ 33] ¹ Angenommen in den Plenarsitzungen v. 21. u. 22. Dez. 1911; ergänzt in der Plenarsitzung v. 1. Mai 1912.

Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschluß der ersten Beratung und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am ersten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die zweite Beratung erstreckt sich auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs. Nach dem Schluß der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Änderungen der Vorlage stattgefunden haben. Der so aus der zweiten Beratung hervorgegangene Entwurf dient als Grundlage für die dritte Beratung. Wird der Entwurf in allen Teilen abgelehnt, so findet eine dritte Beratung nicht statt (§ 9).

Die dritte Beratung findet frühestens am dritten Tage nach der zweiten statt. Sie umfaßt die allgemeine Diskussion über die Gesamtheit des Entwurfs und dessen Grundsätze sowie diejenige über die Paragraphen. Sind Abänderungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat. Durch die Schlußabstimmung wird der Wortlaut des Entwurfs definitiv festgestellt (§ 10).

Vorlagen der Regierung, welche nicht Gesetzentwürfe sind, können in einer einzigen Lesung beraten und auch vorher durch den Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden (§ 12).

2. Selbständige Anträge: Die von den Mitgliedern ausgehenden selbständigen Anträge müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie werden gedruckt und müssen mit der Eingangsformel versehen sein: „Die Kammer wolle beschließen“ (§ 13).

3. Petitionen: Dieselben werden sachlicher Prüfung nicht unterstellt, wenn der Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft ist oder ihr Gegenstand der richterlichen Entscheidung unterliegt. Dasselbe gilt von solchen Petitionen, deren Inhalt, wenn auch in veränderter Fassung, einen Antrag oder eine Bitte wiederholt, über welche während derselben Sitzungsperiode die Kammer oder eine Kommission bereits beschlossen hat, sofern nicht in der Zwischenzeit eine Vertagung des Landtags durch K. Verordnung stattgefunden hat. (Petitionen, die mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer vom Präsidenten überwiesen werden oder, wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben worden ist, von dem Vorsitzenden dieser Kommission. Petitionen, welche mit Gegenständen des Stats zusammenhängen, werden, soweit diese Gegenstände nicht an die Finanzkommission verwiesen sind, dieser vom Präsidenten überwiesen.) Petitionen, welche durch die Kommission von der Beratung ausgeschlossen oder einer sachlichen Prüfung nicht unterstellt werden, müssen im Plenum zur Beratung gebracht werden, wenn fünf Mitglieder einen Antrag dahin stellen (§ 16).

4. Interpellationen, (kurze) Anfragen, Erklärungen. Interpellationen an die Regierung müssen bestimmt formuliert und, von einem Mitglied als Interpellanten und außerdem von mindestens vier Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben der Regierung abschriftlich mitteilt, sobald drucken und verteilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Regierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde. Erklärt die Regierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage dem Interpellanten zur näheren Ausführung der Interpellation das Wort erteilt. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands derselben anschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder darauf antragen. Bei der Besprechung des Gegenstands der Interpellation kann der Antrag gestellt werden, daß die Kammer über das Verhalten der Regierung sich aussprechen wolle. Sonstige Anträge zum Gegenstand der Interpellation sind bei dieser Besprechung unzulässig (§ 17).

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ein Mitglied eine Anfrage an die Regierung richten. Anfragen an die Regierung müssen sich auf die Bezeichnung der Angelegenheit, über welche Auskunft verlangt wird, beschränken. Eine Debatte über den Bescheid der Regierung ist unzulässig (§ 17).

Gibt ein Vertreter der Regierung außerhalb der Tagesordnung eine Erklärung ab, so stellt der Präsident dieselbe zur Diskussion. Die Kammer kann die Diskussion auf die nächstfolgende Sitzung vertagen. In diesem Falle ist den Mitgliedern ein Abdruck der Erklärung einzuhändigen (§ 19).

III. Kommissionen: Nach erfolgter Konstituierung der Kammer werden folgende Fachkommissionen gewählt: 1. für die Geschäftsordnung und Prüfung der Mitgliedschaft; 2. für Petitionen; 3. für den Landeshaushaltsetat und Finanzangelegenheiten. Außerdem kann die Kammer zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen. Die Finanzkommission besteht regelmäßig aus zwölf, die anderen Kommissionen regelmäßig aus sieben Mitgliedern. Die Kammer kann eine größere Mitgliederzahl für die besonderen Kommissionen und jederzeit eine Verstärkung der ständigen Fachkommissionen beschließen (§ 20). Die Mitglieder der Kammer sind befugt, den Beratungen der Kommissionen als Zuhörer beizuwohnen. Der Antragsteller ist auf seinen Wunsch in der Kommission zu hören (§ 22). Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidium mitgeteilt (§ 23).

IV. Die Plenarsitzungen. Tag und Stunde derselben sowie die Tagesordnung werden von dem Präsidenten festgesetzt. Die von den Mitgliedern der Kammer gestellten Anträge kommen

in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind (§ 24). Das Sitzungsprotokoll einer jeden Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Widerspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet (§ 25). Das Protokoll muß enthalten: 1. die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung; 2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind; 3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten (§ 26). Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet (§ 28). Über jede Sitzung wird ein vollständiger stenographischer Sitzungsbericht aufgenommen, welcher den einzelnen Rednern alsbald nach der Sitzung zur Durchsicht mitgeteilt wird und binnen drei Tagen dem Bureau zurückzugeben ist. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Berichts werden vom Präsidenten endgültig entschieden (§ 29). Die Mitglieder der Kammer dürfen nur dann das Wort ergreifen (Rede-Ordnung), wenn sie es vom Präsidenten erhalten haben. Die Reden sind grundsätzlich „frei“ zu halten.

Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlung gestellt werden. Sie müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlagen oder der selbständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt verteilt werden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Abänderungsanträge, welche bei der dritten Beratung oder bei nur einmaliger Beratung (§ 12) gestellt werden, müssen gedruckt und vor der Beratung verteilt werden. Sie müssen von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein (§ 33).

Formale Anträge, wie 1. Vertagung der Sitzung, 2. Absetzung eines Gegenstands von der Tagesordnung, 3. einfache oder motivierte Tagesordnung, 4. Vertagung oder Schließung der Debatte, 5. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte, 6. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben, können von jedem Mitglied mündlich oder schriftlich gestellt werden; sie bedürfen einer Unterstützung von vier Mitgliedern (§ 34). Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen (§ 35).

Abstimmung: Die Kammer ist beschlußfähig nur, wenn mindestens 23 Mitglieder anwesend sind (§ 38). Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben (§ 44).

Über Vorlagen der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden (§ 45).

V. Ordnungsbestimmungen: Die Redner dürfen nicht unterbrochen werden, es sei denn durch den Ruf zur Sache oder zur Ordnung, welcher durch den Präsidenten erfolgt (§ 48). Ist ein Mitglied zweimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident dem Redner, falls dieser zu einem dritten Ordnungsruf Anlaß gibt, das Wort zu dem vorliegenden Beratungsgegenstand entziehen (§ 50).

Wenn in der Kammer störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben (§ 51). Dem Präsidenten der Kammer steht die Handhabung der Polizei in den Räumen der Kammer zu (Entfernung eines einzelnen Besuchers oder des ganzen Publikums von den Tribünen, §§ 52, 53).

VI. Beurlaubung: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Plenar- und Kommissionssitzungen beizuwohnen (Anwesenheitsliste § 56), und darf nur auf Grund eines schriftlichen Gesuchs durch den Präsidenten beurlaubt werden. Soll der Urlaub länger als acht Tage dauern, so ist er durch die Kammer zu erteilen (§ 55).

B. Geschäftsordnung für die Zweite Kammer². I. Die Vorschriften über die Konstituierung der Kammer (§§ 2 bis 4) sind analog denjenigen der Ersten Kammer, nur ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Wahl des Vorstands in geheimer Wahl erfolgen müsse (§ 5). Eine der ersten Aufgaben der zusammengetretenen Kammer ist die Prüfung der Legitimation der Mitglieder. Sobald die Wahllisten geschlossen sind, unterwirft sie die Kammer einer Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein oder die Fortdauer der gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit der Mitglieder. Wird durch Mehrheitsbeschluß festgestellt, daß die Kammer über die Legitimation eines ihrer Mitglieder Zweifel erhebt, so hat der Präsident alsbald die Entscheidung des in § 9 B.G. bezeichneten Gerichts zu beantragen (§ 10). Dadurch hat die Kammer (übrigens auch die Erste Kammer) das Recht der Beanstandung der Wahlen in begrenztem Umfange; die darüber hinausliegenden Wahlanfechtungsgründe, namentlich die aus dem Wahlverfahren hergeleiteten, unterliegen jedoch nicht der Prüfung der Kammer, sondern nur derjenigen des Gerichts.

II. Ein ganz moderner Zug der G.O. ist die offizielle Anerkennung der Fraktionen (§ 15) und eines sogenannten Seniorenkonvents (Vertrauensmännerausschuß). Die Fraktion kann Anspruch auf proportionelle Vertretung in den Kommissionen erheben. § 18 drückt dies dahin aus, daß die Mitglieder der Kommissionen von der Kammer auf Vorschlag der Fraktionen durch Akklamation gewählt werden. Die Bildung von Ersahmännern ist insofern sehr erleichtert, als die

² Angenommen in der Plenarsitzung v. 22. Dez. 1911.

einzelne Mitglieder der Kommissionen durch Angehörige ihrer Fraktion vertreten werden können. Es ist dies ein praktischer Vorzug der Zweiten vor der Ersten Kammer, weil diese den Begriff der „Fraktion“ und die Einrichtung der Ersatzmänner nicht kennt.

III. Nach ihrer Konstituierung bestellt die Kammer auf die Dauer der Sitzungsperiode folgende ständige Kommissionen: 1. zur Vorberatung des Budgets, 2. zur Prüfung der Rechnungen, 3. zur Vorbereitung der Petitionen, 4. zur Begutachtung von Fragen der Geschäftsordnung.

Alle anderen Gegenstände kann die Kammer nach Bedarf Spezialkommissionen übertragen. Die Kammer kann in jedem Stadium der Beratung bis zum Beginn der Abstimmung Vorlagen oder Anträge von solchen an eine Kommission verweisen (§ 26). Die Zahl der Mitglieder einer Kommission wird von der Kammer festgesetzt (§ 17). Die Kommissionen konstituieren sich und regeln ihre Arbeit ähnlich wie die Kammer selbst (§§ 19, 21). Eine besondere Stellung nimmt der Berichterstatter ein. Die Kommissionen dürfen, falls sie dies zur Ausführung ihres Auftrags für erforderlich erachten, von Sachverständigen Gutachten einholen (§ 22). Die Mitglieder der Kammer sind befugt, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen, aber nur als Zuhörer ohne beratende Stimme. Nur zugunsten des Präsidenten der Kammer ist von dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht. Mit Zustimmung der Kommission können auch andere Mitglieder das gleiche Recht erhalten (§ 23).

IV. Über die Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände: Die von Mitgliedern der Kammer eingehenden selbständigen Anträge an die Kammer und Interpellationen an die Regierung sind dem Bureau der Kammer schriftlich einzureichen, ebenso Petitionen, die an den Landtag gerichtet sind; die letzteren werden zuerst in der Zweiten Kammer beraten (§ 24). Interpellationen an die Regierung sind sofort abschriftlich durch den Präsidenten der Regierung mitzuteilen (§ 25 IV).

1. Die Behandlung der Gesetzesvorlagen in drei Lesungen ist dieselbe wie in der Ersten Kammer (vgl. §§ 27 f.).

Nach Abschluß der ersten Beratung werden die Gesetzentwürfe der Ersten Kammer mitgeteilt (§ 33). Gesetzentwürfe, die von der Ersten Kammer abgeändert an die Zweite Kammer zurückgelangen, werden in einer Beratung, für welche die Vorschriften über die dritte Beratung maßgebend sind, erledigt. Sie sind vorher vom Präsidenten an die Kommission zu verweisen, die mit ihrer Vorberatung beauftragt war (§ 34). Vorlagen, die zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt worden sind, werden nach ihrer Annahme durch beide Kammern von den Präsidenten der Regierung übergeben. Hierbei wird das Einverständnis der Ersten Kammer erwähnt. Vorlagen, die zuerst der Ersten Kammer vorgelegt worden sind, werden nach ihrer Beratung der Ersten Kammer zurückgegeben (§ 35). Vorlagen der Regierung, die nicht Gesetzentwürfe sind, können mit Zustimmung der Regierung in einer einzigen Lesung beraten und auch vorher durch den Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden.

2. Resolutionen und selbständige Anträge: Die ersteren müssen von fünf Mitgliedern unterzeichnet werden und können zu jeder Position des Stats und zu jeder Vorlage angebracht werden. Sie sind mit dieser zur Verhandlung zu stellen (§ 40). Die selbständigen Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind (§ 37); diejenigen selbständigen Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, können in einer einzigen Lesung beraten und auch vorher durch den Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden (§ 38).

3. Interpellationen und Anfragen: Interpellationen an die Regierung müssen bestimmt formuliert und von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Präsident hat die Regierung in der ersten, nach Übermittlung der Interpellation stattfindenden, Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zur Erklärung darüber aufzufordern, ob und wann sie die Interpellation beantworten wird. Erklärt sich die Regierung zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage dem Interpellanten zur Begründung der Interpellation das Wort erteilt. An die Beantwortung der Interpellation oder die Feststellung ihrer Ablehnung schließt sich die sofortige Besprechung derselben an, falls mindestens fünf Mitglieder es verlangen. Durch Beschluß der Kammer kann die sofortige Besprechung auch dann zugelassen werden, wenn sich die Regierung zwar zur Beantwortung der Interpellation bereit erklärt, aber einen Zeitpunkt für die Beantwortung nicht bestimmt oder die Frist auf länger als 14 Tage bemessen hat. Beschließt in einem solchen Falle die Kammer, daß in die sofortige Besprechung der Interpellation nicht eingetreten werden soll, so muß sie den Zeitpunkt bestimmen, an welchem innerhalb der nächsten 14 Tage die Besprechung zu erfolgen hat (§ 41). Bei der Besprechung einer Interpellation kann der Antrag gestellt werden, daß die Kammer über das Verhalten der Regierung einen Beschluß fasse. Auf die Beratung eines solchen Antrags finden die Bestimmungen über selbständige Anträge Anwendung (§ 42).

Die Zweite Kammer hat also das Interpellationsrecht abweichend von der Ersten Kammer auf

das Recht der sogenannten **Labelsanträge** erweitert, wie es sonst nur in parlamentarisch regierten Staaten üblich ist¹.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ein Abgeordneter eine **Anfrage**⁴ (sogenannte **kurze Anfragen**) an die Regierung richten. Dieselbe muß sich auf die Bezeichnung der Angelegenheit, über die Auskunft verlangt wird, beschränken. Eine Debatte über den Bescheid der Regierung ist unzulässig (§ 43).

4. **Erklärungen der Regierung:** Gibt ein Vertreter der Regierung außerhalb der Tagesordnung eine Erklärung ab, so stellt der Präsident dieselbe zur Diskussion. Die Kammer kann die Diskussion auf die nächstfolgende Sitzung vertagen. In diesem Fall ist den Mitgliedern spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung ein Abdruck der Erklärung einzuhandigen (§ 44).

5. **Petitionen.** Petitionen werden in der Regel der Petitionskommission überwiesen. Diejenigen Petitionen, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, der bereits einer Kommission überwiesen ist, können dieser vom Präsidenten überwiesen werden; wenn jedoch die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben worden ist, nur mit deren Zustimmung (§ 45). Die Kommission kann die Petition entweder „als zur Verhandlung im Plenum ungeeignet“ erklären oder 1. „Übergang zur Tagesordnung“, 2. „Überweisung an die Regierung“ beantragen. Die Überweisung kann erfolgen: a) „zur Kenntnisaahme“, b) „zur Erwägung“, c) „zur Berücksichtigung“. Andere Vorschläge sind nicht statthaft. Über die Petitionen, die „als zur Verhandlung im Plenum ungeeignet“ erklärt werden, muß den Mitgliedern der Kammer ein Verzeichnis zugehen. Wird daraufhin von fünf Mitgliedern der Kammer bei dem Präsidenten beantragt, eine solche Petition doch im Plenum zur Verhandlung zu bringen, so muß die betreffende Kommission über diese Petition einen Bericht an das Plenum gelangen lassen (§ 46). Dem Gesuchsteller ist der Bescheid der Kammer unter Anführung der betreffenden Verhandlungen vom Bureau mitzuteilen. Ist die Petition von mehreren Personen eingereicht, so geht die Mitteilung an den zuerst Unterzeichneten (§ 47).

6. **Anträge zur Geschäftsordnung:** Anträge zur geschäftlichen Behandlung können zu jedem Gegenstand jederzeit gestellt werden (§ 54).

7. **Abänderungsanträge:** Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Vorlagen und Anträgen **Abänderungs-** und **Ergänzungsanträge** (Amendements) einzubringen. Alle Abänderungsanträge müssen schriftlich eingereicht und, wenn möglich, gedruckt und verteilt werden (§ 55).

V. **Abstimmung:** Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 31 Mitgliedern erforderlich. Die Kammer gilt so lange als beschlußfähig, bis das Gegenteil durch eine einmalige Abstimmung oder durch eine auf Antrag eines Mitgliedes stattfindende Auszählung festgestellt ist; der Antrag auf Auszählung kann nur unmittelbar vor Beginn der Abstimmung gestellt werden (§ 59). Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben nach der Mehrheit der Stimmen. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten und der Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht; liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt namentliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen (§ 60). Auf den Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muß namentliche oder geheime Abstimmung stattfinden. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen vor (§ 61).

VI. **Ordnungsbestimmungen:** Weicht ein Redner von dem Gegenstand der Verhandlung ab, so kann er vom Präsidenten zur Sache gerufen werden. Verfehlungen gegen die Geschäftsordnung und Disziplin hat der Präsident zu rügen und nötigenfalls den Redner zur Ordnung zu rufen (§ 65). Ist ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ohne Debatte dem Redner das Wort entziehen (§ 66). Gegen den Ordnungsruf steht eine Berufung an die Kammer zu, welche auf Grund eines schriftlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission ohne Debatte endgültig entscheidet (§ 67). Wenn in der Kammer störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben (§ 68).

¹ Von den deutschen Staaten haben nur die württembergische Kammer, deren Geschäftsordnung vom Jahre 1910 überhaupt in manchen Punkten für die G. D. der 1. Kammer vorbildlich war, und neuerdings auch die badische Zweite Kammer vom Jahre 1912 die Zulässigkeit solcher Labelsanträge aufgenommen. Die Bestimmung der württ. Zweiten Kammer lautet: „Bei der Besprechung des Gegenstandes der Anfrage kann der Antrag gestellt werden, daß die Kammer über die Billigung des Verhaltens der Staatsregierung sich ausprechen wolle.“ Der entsprechende Paragraph der bad. G. D. lautet: „Im Anschluß an die Besprechung können Anträge gestellt werden. Sofern sich diese Anträge nicht auf den Auspruch beschränken, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch die Regierung der Anschauung der Kammer entspreche oder nicht entspreche, muß die Abstimmung um drei Tage verschoben werden.“ Durch diese Bestimmung soll der Gefahr, daß übereilte Anträge angenommen werden, die Spitze abgebrochen werden.

⁴ Sogen. kleine Interpellation. Solche Fragen sind vorher bei dem zuständigen Minister anzumelden, der zur Antwort nicht verpflichtet ist, aber in vielen Fällen die Gelegenheit zur Aufklärung über dieses oder jenes Vorkommnis gerne ergreifen wird.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verleht, wird auf der Stelle entfernt (§ 69). Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zurzeit darauf befinden, die Tribüne räumen (§ 70).

VII. Über Protokolle und Sitzungsberichte gelten analoge Vorschriften wie bei der Ersten Kammer (§§ 71—75).

C. Das Verfassungsgesetz selbst enthält in den §§ 14 f. einige wichtige Bestimmungen über die Tätigkeit des Landtags und über die Voraussetzungen der Teilnahme seiner Mitglieder an dieser Tätigkeit.

I. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich (§ 15). „Die Öffentlichkeit und die durch dieselbe vermittelte, fortwährende Wechselwirkung zwischen dem Parlament und der öffentlichen Meinung gehört zum Wesen aller parlamentarischen Tätigkeit.“ (Laband I S. 345.) Die Wirkung der Öffentlichkeit äußert sich nach zweierlei Richtung: einmal ist es dem Publikum gestattet den Sitzungen des Landtags auf den dazu bestimmten Plätzen beizuwohnen, und dann, sind wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags von jeder Verantwortung frei (§ 15 II). Welche Berichte „wahrheitsgetreu“ sind, ist der richterlichen Auslegung überlassen⁶. Die Bestimmung des § 15 II schließt jede⁶, nicht bloß die gerichtliche Verantwortlichkeit aus.

Infolge der unbedingten Öffentlichkeit des Landtags sind geheime oder geschlossene Verhandlungen desselben ausgeschlossen⁷. Gleichwohl abgehaltene derartige Versammlungen hätten nur den Charakter privater Besprechungen und keinerlei staatsrechtliche Bedeutung. Auch die Geschäftsordnungen der beiden Kammern können nichts Gegenteiliges bestimmen, denn Verfassungssätze sind auch für den Landtag bestimmend und bindend⁸.

II. Die Geschäftssprache im Landtag ist die deutsche; die betreffende Vorschrift hat Aufnahme in das Verfassungsgesetz, und nicht, wie bei anderen Parlamenten, in die Geschäftsordnung gefunden, und zwar deshalb, um gewissen Bestrebungen nach Zweisprachigkeit von vorneherein einen Damm entgegenzusetzen.

III. Besondere Erwähnung verdienen noch die Stellung des Präsidiums und der Umfang seiner Befugnisse. Zunächst ist zu bemerken, daß, solange der Präsident selbst sein Amt ausübt, die Vizepräsidenten lediglich dieselbe Stellung wie jeder andere Abgeordnete einnehmen. Der Präsident eröffnet die Sitzung und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung⁹. Er unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer das Sitzungsprotokoll¹⁰. Weiterhin handhabt er die Redeordnung, führt die Rednerliste und erteilt das Wort; hierbei wird er von den Schriftführern unterstützt, die verpflichtet sind, Wortmeldungen entgegenzunehmen und sie dem Präsidenten mitzuteilen¹¹. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten, die gemäß § 17 B.G. das Recht haben, bei den Verhandlungen der Kammern sowie in deren Abteilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein, müssen auf ihr Verlangen jederzeit¹² gehört werden. Die

⁶ Bloße Auszüge aus Verhandlungsberichten können, wenn sie in tendenziöser Weise zusammengestellt sind, unter Umständen als nicht wahrheitsgetreu zu erachten sein. Daß die Berichte wortgetreu sein müssen, ist aber nicht vorgeschrieben. Unerheblich ist auch, ob der Bericht schriftlich oder mündlich erstattet wird. Das Nähere siehe bei Olschhausen, Komm. z. R.Str.G.B. § 12.

⁶ Also bei Beamten z. B. die disziplinarische Verfolgung.

⁷ Es gilt hier das gleiche wie für den Reichstag; vgl. Laband I S. 346.

⁸ So hinsichtlich des Reichstags Laband I S. 347. Eine Ausnahme hinsichtlich des Reichstags fand nur bei der Beratung der sog. Lex Heinze am 17. März 1900 statt.

⁹ Streng rechtlich genommen, schlägt er sie nur vor. Gegen seinen Vorschlag steht nämlich der Kammer das Widerspruchsrecht zu. Erhebt sich solcher, so wird durch Kammerbeschluß die nächste Sitzung bestimmt.

¹⁰ Wird Einspruch gegen die Richtigkeit desselben erhoben, so muß er eventuell Unrichtigkeiten beseitigen lassen; erscheint dies nicht tunlich, so entscheidet die Kammer durch Beschluß.

¹¹ Die Worterteilung muß „ausdrücklich“ erfolgen. Zu bloßen „Zurufen“ bedarf es natürlich keiner Worterteilung.

¹² Das Wort „jederzeit“ ist cum grano salis zu verstehen. Der Beamte kann nicht etwa die Unterbrechung der Rede eines Abgeordneten oder einer Abstimmung beanspruchen. Aber nach Beendigung der Rede usw. muß das Wort sofort erteilt werden. Eine Unterbrechung des Regierungsvertreters durch den Präsidenten ist nur zu Zwecken der Geschäftsleitung angängig. Meyer-Anschütz S. 452.

Regierungsvertreter unterstehen an sich weder der Redeordnung, der Geschäftsordnung noch der Disziplin der Kammern. Indessen dürfen sie einer allgemeinen parlamentarischen Observanz zufolge nur sprechen, wenn ihnen das Wort erteilt ist. Ein Ordnungsruf an den Regierungsvertreter ist unzulässig; bei allfälligen Erzeßen verbleibt einzelnen Kammermitgliedern das Recht persönlicher Kritik und eventuell auch als letztes Mittel die Schließung oder Aussetzung der Sitzung durch den Präsidenten, der zweckmäßigerweise hierzu die Zustimmung des Hauses einholen wird.

Die Erteilung des Wortes durch den Präsidenten geschieht nach freiem Ermessen. Die Dauer der Reden kann der Präsident nicht bestimmen; es ist dies dem Takt des einzelnen Redners überlassen¹³; ebensowenig ist ein bestimmter Rednerplatz vorgeschrieben¹⁴. Der Präsident leitet die Abstimmung und verkündet insbesondere, daß er eine namentliche Abstimmung vornehmen werde. Die Kammern beschließen nach absoluter Stimmenmehrheit¹⁵. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist in der Ersten Kammer die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern, in der Zweiten Kammer die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl¹⁶ ihrer Mitglieder (31) erforderlich (§ 18). Beschlüsse, die von einem nicht beschlußfähigen Hause gefaßt werden, sind nichtig (A. Band I 351 hinf. d. Reichstags). Darüber, wie die Beschlußfähigkeit des Hauses festzustellen ist, enthält weder die Verfassung noch die einzelne Geschäftsordnung Bestimmungen. Es besteht nur die Vermutung, daß die Kammer beschlußfähig ist. Erst dann, wenn die Beschlußfähigkeit seitens des Präsidenten oder eines Schriftführers oder auch eines Abgeordneten bezweifelt wird, erfolgt die förmliche Feststellung, die namentlich auch durch Namensaufruf bewirkt werden kann. Verkündet der Präsident nach vorgenommener Prüfung die Beschlußfähigkeit, so kann dieselbe nicht mehr angezweifelt werden. Wird dagegen die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so kann¹⁷ eine Beratung und Weiterverhandlung über den betreffenden Gegenstand nicht mehr stattfinden.

Eine Befugnis des Präsidenten, die Geschäftsordnung in Zweifelsfällen auszulegen, wird man nicht annehmen können¹⁸; es entscheidet in solchen Fällen ein Beschluß der Kammer¹⁹.

Der Präsident ist behufs Ermöglichung einer sachlichen Debatte befugt, den Redner „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu rufen. Der Ruf „zur Sache“ setzt ein Abweichen vom Gegenstand der Verhandlung, derjenige „zur Ordnung“ einen Verstoß gegen die Sitten ganz allgemein genommen oder gegen die „parlamentarischen“ Sitten und Bräuche²⁰ voraus. Die Wortentziehung kann erst erfolgen, wenn der Redner (Zweite Kammer) dreimal zur Ordnung gerufen worden ist.

¹³ Die nach englischem Parlamentsbrauch streng beobachtete Regel, daß kein Mitglied zweimal über denselben Gegenstand reden darf (Redlich, Recht und Technik des engl. Parlaments, 1905), gilt natürlich auch nicht.

¹⁴ Der Präsident soll über den Parteien stehen. Gleichwohl ist es denkbar, wenn auch nicht wünschenswert, daß er sich gelegentlich an den Debatten beteiligen möchte. Er muß in diesem Falle den Vorsitz an den Vizepräsidenten abtreten und nimmt bis zur Wiederaufnahme des Präsidiums dieselbe Stellung ein wie jeder andere Abgeordnete. (Vgl. hinf. des Reichstags Verel's § 42 G.D. S. 87.)

¹⁵ Die absolute Stimmenmehrheit wird nach der Anzahl der abstimmenden Mitglieder berechnet; anwesende Mitglieder, die nicht mitgestimmt haben, bleiben hierbei außer Anschlag, werden aber mitgezählt, wenn es sich um die Gültigkeit der Beschlußfassung handelt (Heim, S. 94, Schulze S. 81.) Im Falle der Stimmengleichheit findet kein Stichentscheid des Präsidenten statt. Der Antrag hat vielmehr als abgelehnt zu gelten.

¹⁶ D. h. der gesetzlich zulässigen Höchstzahl.

¹⁷ Nach einer auch im Reichstag beobachteten Observanz (Verel's S. 79, Seydel, Komm. zur R.V., S. 210).

¹⁸ Anders A. Band, D.F.Z. 1903 S. 6. Aus dem Recht der „Handhabung der Ordnung“ ist eine solche Interpretationsbefugnis jedenfalls nicht zu entnehmen.

¹⁹ Im Falle der Übereinstimmung aller Mitglieder ist ein Abweichen von den Vorschriften der Geschäftsordnung zulässig. A. Band, D.F.Z. 1903 S. 6.

²⁰ Nach der Gesch.D. zur Zweiten Kammer merkwürdigerweise auch einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung.

Der Ruf „zur Ordnung“ geschieht unter Namensnennung. Die Möglichkeit, im Falle größlicher Ordnungsstörung ein unbotmäßiges Mitglied von der Sitzung auszuschließen (Hausknechtsparagraph) ist in beiden Geschäftsordnungen nicht vorgesehen. § 68 G.D. (Zweite Kammer) sieht für einen solchen Fall nur die Möglichkeit vor, daß der Präsident, „wenn in der Kammer störende Unruhe entsteht“, die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzt oder ganz aufhebt. Zum Zeichen dessen braucht er nur sein Haupt zu beugen. De lege ferenda wäre aber anzuraten: Ausschluß des unbotmäßigen Mitglieds von einer oder mehreren Sitzungen, Diätenentziehung auf bestimmte Zeit. Die „Selbsthilfe“ des Parlaments, die dadurch betätigt wird, daß es nämlich das betreffende Mitglied künftig ignoriert, hat sich bisher nicht als zugkräftig genug erwiesen.

Ob der Präsident (und nur er!) in Ausübung des Hausrechts und der Disziplin über die Abgeordneten die gewaltsame Entfernung eines Abgeordneten mit Hilfe der von ihm herbeigerufenen Polizeigewalt bewirken darf (Fall Borchardt im preuß. Abg.-Haus 1912), erscheint im Hinblick auf § 105 Str.G.B. sehr fraglich, weil selbst bei Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die

Über die Besucher des Landtags hat naturgemäß der Präsident keine Disziplinargewalt; er hat aber das Recht der sofortigen Entfernung des einzelnen Störers und der Räumung der Tribünen (§§ 69, 70, 90).

D. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen und der Gesetzentwürfe ist bereits oben bei der Darstellung des Inhalts der Geschäftsordnungen gesprochen. I. Es erübrigt sich noch ein näheres Eingehen auf das Recht der sogenannten Initiative. Nach § 16 I B.G. steht innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung neben dem Kaiser jeder der beiden Kammern das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Da die Initiative auf das Landesrecht beschränkt ist, kann der Landtag Änderungen des Verfassungsgesetzes nicht vorschlagen, wohl dagegen solche des Wahlgesetzes²¹. Gesetzentwürfe, die von einer der beiden Kammern beschlossen worden sind, müssen der anderen Kammer zur Beschlussfassung vorgelegt werden (vgl. § 5 B.G.)²². Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den Kaiser verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden (§ 16 II). Es handelt sich hierbei um eine aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommene Vorschrift, die nicht nur für den Landtag, sondern auch für die Regierung bindend ist²³.

II. In diesem Zusammenhang muß nochmals auf das Interpellationsrecht des Landtags zurückgegriffen werden. In § 16 III B.G. ist das Recht jeder der beiden Kammern an die Regierung Interpellationen zu richten besonders hervorgehoben. Aus dieser Bestimmung wird man eine grundsätzliche Pflicht der Regierung herleiten können, auf die Interpellation zu antworten²⁴. Dadurch hat das dem Parlament an sich zustehende Kontrollrecht der Regierungshandlungen eine wesentlich verstärkte Grundlage erhalten. Alle Gebiete des öffentlichen Lebens, mit denen der Landtag irgendwie in Berührung kommt, soweit sie nicht dem Einflusse der Regierung entzogen sind, können sonach zum Gegenstand der Interpellation gemacht werden. Man unterscheidet das materielle und das formelle Interpellationsrecht²⁵. Das erstere bedeutet die Zuständigkeit eines Hauses, Interpellationen an die Regierung zu richten, das letztere bestimmt die Art und Weise, wie solche Interpellationen erledigt werden, aber darüber hinaus auch die formellen Voraussetzungen des Interpellationsrechts, z. B. wie viele Mitglieder erforderlich sind, um eine gültige Interpellation an die Regierung zu richten (so sind für eine Interpellation der Zweiten Kammer fünf Unterschriften erforderlich). Von den Interpellationen zu unterscheiden sind die sogenannten kurzen Anfragen²⁶; sie

Geschäftsordnung oder in ein Verfassungsgesetz sich die Frage erhebt, ob nicht unzulässige Abänderung eines Reichsgesetzes durch landesgesetzliche Vorschriften vorliegt. Vor allen Dingen ist aber die Frage zu prüfen, ob die betreffenden Polizeibeamten im gegebenen Falle ein objektiv rechtswidriges Verhalten betätigen oder nicht. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Vgl. hierzu Hamm, D.F.Z. 1912 Heft 11, u. v. Schäwen, D.F.Z. 1912 S. 13. Ob dem Reichstag die Befugnis zur Ausschließung eines Mitglieds zusteht, ist bestritten. Dafür Laband I S. 350; vgl. auch Hubrich, Parlam. Redefreiheit, S. 450.

²¹ Immerhin kann aber der Landtag eine diesbezügliche Resolution fassen, welche die Regierung an den Reichskanzler weiterleiten kann.

²² Über die Minderstellung der Ersten Kammer hinsichtlich des Rechts der Initiative zum Statsgesetz wird noch weiter unten gehandelt werden.

²³ Und zwar einerlei, ob der Gesetzesvorschlag lediglich von einem Mitglied oder von der ganzen Kammer eingebracht ist. Heim S. 90.

²⁴ Eine Verweigerung der Antwort wird nur auf Rücksichten des Staatswohles gegründet werden können. Der Landesauschuß hatte ein solches Interpellationsrecht nicht, er hatte überhaupt kein Recht, er konnte zwar Fragen an die Regierung stellen, deren Beantwortung in das Ermessen der Regierung gestellt war. Ebensowenig hat der Reichstag nach der N.V. das Interpellationsrecht (vgl. Laband I S. 307); das bloße Vorkommen des Interpellationsrechts in der Geschäftsordnung (§§ 32, 33) kann jedenfalls ein so weitgehendes Recht nicht begründen; es muß vielmehr verfassungsmäßig feststehen. Nach G. Meyer-Anschütz (S. 299 f.) hat da, wo das Interpellationsrecht verfassungsmäßig anerkannt ist, der interpellierte Regierungsvertreter stets eine Antwort auf die Anfrage zu geben. Nur braucht diese nicht notwendig eine materielle Auskunft zu enthalten; es steht ihm frei, eine solche zu verweigern, wenn eine öffentliche Behandlung der fraglichen Angelegenheit mit dem Staatswohl nicht vereinbar erscheint. Diese Ansicht deckt sich sonach mit der unsrigen.

²⁵ Kossegger, Parl. Interpellationsrecht, S. 44 f.

²⁶ Vgl. darüber auch E. Pierre, *Traité de droit politique électoral et parlementaire*, 2. éd. 1902 S. 782 f. („questions adressées aux ministres“); Lebon, *Staatsrecht der franz. Rep.*,

beschränken sich nicht auf die augenblicklich verhandelte Materie, aber sie müssen gerade infolgedessen der Regierung vorher mitgeteilt und von ihr genehmigt sein. Sie werden entweder zu Beginn oder zu Ende der Sitzung verhandelt, und es haben nur der Fragesteller und der Befragte das Wort.

III. Nach § 16 III B.G. hat ferner jede Kammer das Recht, an sie gerichtete Petitionen der Regierung zu überweisen. Dieses Recht der Kammern ist wohl zu unterscheiden von der an keinerlei Voraussetzungen geknüpften Befugnis jedes einzelnen Staatsbürgers, Petitionen an eine der Kammern zu richten; diese der natürlichen Handlungsfähigkeit des Menschen entspringende Befugnis ist indessen kein subjektives Recht des Einzelnen²⁶. Was Gegenstand der Petition sein kann, ist nicht näher bestimmt; es kommen also alle Einzel- wie öffentlichen Interessen in Frage, doch wird man grundsätzlich nur Landesangelegenheiten zulassen können. Es muß aber jedenfalls der ordentliche Instanzenzug bei den zur Zuständigkeit (der Verwaltung) gehörigen Angelegenheiten erschöpft sein; rechtshängige Sachen dürfen überhaupt nicht zum Gegenstand neuer Petitionen gemacht werden.

IV. Ein Recht, bei der Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten mitzuwirken, kommt dem Landtag nicht zu. Eine solche Mitwirkung könnte auch nicht durch Gesetz zur Vorbedingung der Gültigkeit der Abstimmung im Bundesrat gemacht werden. Dagegen bietet das System der Ministerverantwortlichkeit dem Landtag eine gewisse Handhabe, auf die Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten Einfluß zu gewinnen, da die Regierung damit rechnen muß, daß sie nachträglich auf Grund einer Interpellation über die Instruierung und über die Gründe derselben Aufschluß zu geben hat²⁷.

E. Die parlamentarische Immunität.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird (§ 21 I B.G.). Es handelt sich hier um eine rein strafprozessuale Vorschrift²⁸, die nur während der Dauer der Sitzungsperiode²⁹ Geltung beanspruchen kann. Solange die Strafverfolgung auf Grund des § 21 nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, ruht die Verjährung³⁰.

Die Genehmigung ist erforderlich, falls der Abgeordnete zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden soll. Der Begriff der Untersuchung ist hier weiter auszudehnen als nach der Str.P.O.; es gehören hierher alle Maßnahmen der zuständigen Behörde, die die Feststellung des Täters und des Tatbestands der strafbaren Handlung betreffen³¹; weiterhin aber auch nicht bloß Straf-, sondern auch Disziplinaruntersuchungen. Wird der Abgeordnete bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen, so ist keine Genehmigung, auch keine nachträgliche, erforderlich³²; ebensowenig zur Fortsetzung einer vor Beginn der Sitzungsperiode eingeleiteten Untersuchung. In-

§. 125. Die Umwandlung solcher questions in Interpellationsrecht ist durch parlamentarisches Gewohnheitsrecht genau vorgeschrieben.

²⁶ Vgl. auch Wagner, Das formelle Recht des Reichstags, in Annal. 1906 S. 42 f.

²⁷ Vgl. A. Kalisch, Die Landtage und die Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten. 1913.

²⁸ Die zivilprozessualen Bestimmungen des Art. 31 R.V. sind weggelassen, weil die C.P.O. selbst einen ausreichenden Ersatz bietet.

Die Vorschrift des § 21 B.G. beschränkt sich richtiger Ansicht nach (G. Meyer-Anschütz S. 341; Heim S. 102; Schulze S. 82) auf Elsaß-Lothringen; andere als els.-lothr. Gerichte sind nicht an sie gebunden; denn eine allgemeine, die Kammern der Bundesstaaten betreffende einheitliche Vorschrift fehlt.

²⁹ D. h. für den Zeitraum zwischen der Eröffnung und Schließung der Kammer. Während einer Vertagung dauert die Sitzungsperiode noch fort. Laband I S. 358; vgl. dagegen R.G. (Str.) v. 25. Febr. 1892; Reger 12 S. 328.

³⁰ § 69 Str.G.B.; Gef. v. 26. März 1893 (R.G.Bl. S. 133).

³¹ Vgl. R.G. (Str.) 24 S. 206. J. B. Hausjuchung, Zustellung einer Privatklage, dagegen nicht das Vorbereitungsverfahren, soweit es die Person des Abgeordneten aus dem Spiele läßt. G. Meyer-Anschütz S. 455 N. 11.

³² G. Meyer-Anschütz S. 455; Seydel, Komm., Bem. III 2 zu Art. 31 R.V.

dessen greift im letzteren Falle ergänzend die Vorschrift des § 21 Abs. 2 B.G. ein. Danach wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer sowie jede Untersuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn es die Kammer verlangt. Die Kammer muß also aus eigenem Entschluß die Unterbrechung des Strafverfahrens verlangen⁸³.

Durch einen Verzicht des Abgeordneten auf seine prozessualen Privilegien kann die Vorschrift des § 21 B.G. nicht umgangen werden.

Auf die Festnahme eines Abgeordneten zwecks Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe findet die Vorschrift des § 21 B.G. keine Anwendung, da hier nicht eine „mit Strafe bedrohte Handlung in Frage kommt“⁸⁴; aus dem gleichen Grunde kann auch nicht eine Unterbrechung der Strafhaft gem. § 21 II B.G. verlangt werden⁸⁵.

F. Die Diäten der Abgeordneten⁸⁶ sind geregelt durch Gesetz vom 16. Juli 1912 (G.Vl. S. 90). Danach erhalten die Mitglieder des Landtags: a) für die Dauer einer Sitzungsperiode, in welcher der Landeshaushaltsetat vorgelegt wird (ordentliche Sitzungsperiode) eine Entschädigung, die für die Mitglieder der Ersten Kammer 1250 Mk., für die Mitglieder der Zweiten Kammer 2500 Mk. beträgt. Die Entschädigung ist je bei Ablauf eines Monats, mit dem Tage der Eröffnung des Landtags beginnend, in höchstens drei Beträgen von 300 bzw. 600 Mk. und am Schlusse der Landtagsperiode mit dem Reste zahlbar; b) bei Beginn und am Schlusse der Sitzungsperiode, bei einer Vertagung sowie für Reisen, die durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt sind, Vergütung der Reisekosten mit 14 Mk. Tagegeld, 6 Mk. Übernachtungsgeld und mit Fuhrkosten (§ 1).

Tritt ein Mitglied während einer Sitzungsperiode neu in den Landtag ein, so erhält es einen verhältnismäßigen Teil der Entschädigung (§ 3). Bei sogenannten Doppelmandaten, d. h. wenn ein Mitglied gleichzeitig Reichstagsabgeordneter ist, erhält das Mitglied für diejenige Zeit der Sitzungsperiode des Landtags, während deren der Reichstag nicht versammelt ist, einen verhältnismäßigen Teil der Entschädigung, auf die es Anspruch gehabt haben würde, wenn es nicht auch dem Reichstag angehört hätte (§ 4). Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von 20 Mk. von dem nächstfälligen Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht (§ 5).

Die Präsidenten der beiden Kammern erhalten eine besondere jährliche Entschädigung von je 3000 Mk., die in höchstens vier Beträgen von je 750 Mk. zahlbar ist (§ 8).

Neunter Abschnitt. Die Landesgesetzgebung.

§ 34. **Geschichtlicher Überblick**¹. Man kann in der Entwicklung des Ganges der Gesetzgebung in E.-L. sechs Abschnitte unterscheiden. Der erste beginnt mit der Okkupation des Landes durch die deutschen Truppen und dauert bis zum Präliminarfrieden von Versailles ^(26. Februar 1871) ^(2. März 1871). Die Gesetzgebung wurde hier durch den „Generalgouverneur im Elsaß“ ausgeübt. Ein Erlass vom 9. September 1870 (Müller-Samml. Bb. III S. 10) regelte die Verkündung und das Inkrafttreten der Verordnungen des Generalgouverneurs. Die Verkündung erfolgte in den „Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß“, die vom 19. Oktober gleichen Jahres ab unter dem

⁸³ Die Durchsetzung dieses Verlangens erfolgt dann auf Veranlassung der Regierung.

⁸⁴ Vaband I S. 358.

⁸⁵ Weitere Bestimmungen zum Schutze des Abgeordneten sind enthalten in §§ 106, 339 II Str.G.B. Die Zuwiderhandlung gegen § 21 B.G. ist nach § 341 Str.G.B. strafbar.

Über die Vernehmung von Mitgliedern des Landtags als Zeugen vgl. §§ 49, 72 Str.P.O., §§ 382, 402 C.P.O., §§ 207 II, 208 I Mil.Str.P.O. — Über die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen §§ 35 Z. 1, 85 II G.W.G.

⁸⁶ Dieselben sind nicht steuerpflichtig. Vgl. bezüglich der Reichstagsdiäten D.F.Z. 1906 S. 871.

[§ 34] ¹ Vgl. zum Folgenden: Rosenberg, Reichsgesetze und Landesgesetze in E.-L. (Annal. 1899); G. Meyer, Staatsgewalt und Gesetzgebung in E.-L., in Annal. 1896; G. Jaedel, Die staatsrechtliche Natur der Gesetze in E.-L., Diff. 1912.

Titel „Straßburger Zeitung und Amtliche Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß“ erschienen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs in dieser Epoche werden der herrschenden Ansicht nach als Willensausflüsse der an Stelle der suspendierten französischen Staatsgewalt getretenen völkerrechtlichen Machtbefugnisse des Führers der verbündeten Heere erachtet. Sie sind auf gleiche Stufe zu stellen wie die vor der Okkupation erlassenen französischen Gesetze und stellen sonach wirkliches Landesrecht dar.

Mit dem 2. März 1871 (dem Tag des Inkrafttretens des Präliminarfriedens von Versailles) trat E.-L. völkerrechtlich unter die Staatsgewalt des Deutschen Reiches. Außerlich trat keine Änderung ein, der Generalgouverneur übte nach wie vor seine Befugnisse aus, aber auf anderer Grundlage, nicht mehr als Beauftragter des Bundesfeldherrn, sondern der verbündeten Regierungen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs sind nunmehr Willensakte der Reichsgewalt (Reichsgesetze) und nicht mehr Ausfluß der an die Stelle der suspendierten französischen Staatsgewalt getretenen Gewalt des Eroberers. Es datiert also von diesem Moment an die Kontinuität der deutschen Gesetzgebung in E.-L.

Ein dritter Abschnitt beginnt mit dem 9. Juni 1871, dem Tag der staatsrechtlichen Vereinigung E.-L. mit dem Deutschen Reich. Nach § 3 des zitierten Gesetzes ist dem Kaiser, der die Staatsgewalt in E.-L. ausübt, auch die Gesetzgebung übertragen; er ist hierbei bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrats und bei der Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgendeine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Die Gesetze ergingen also in Form von kaiserlichen Verordnungen, wobei dem Kaiser gewisse Schranken gesetzt waren. Der Kaiser erteilte aber die Sanktion der Gesetze, die Ausführung lag ihm ebenfalls ob. Was die Verkündung der Gesetze anlangt, so konnte mangels Einführung des Art. 2 R.V. eine solche durch das Reichsgesetzblatt nicht erfolgen; mithin galten noch die alten Vorschriften der Gesetze vom 9. September und 19. Oktober 1870. Erst durch das Gesetz vom 3. Juli 1871 wurde bestimmt, daß die für E.-L. erlassenen Gesetze und kaiserlichen Verordnungen ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in einem Gesetzblatt erhalten, welches den Titel „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ führt und vom Reichskanzleramt herausgegeben wird. Dem Reiche war es natürlich unbenommen, auch Reichsgesetze für E.-L. zu erlassen; dieselben mußten aber dann noch durch einen besonderen Gesetzgebungsakt in E.-L. eingeführt werden. Die Publikation im Reichsgesetzblatt war jedenfalls wirkungslos. Um nun den zweimaligen Erlaß dieser Gesetze zu vermeiden, wurde in die meisten Einführungsgesetze die Bestimmung eingefügt: „Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.“ Versucht man die Gesetze dieser Periode zu charakterisieren, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es sich nicht um Landesgesetze, sondern um Reichsgesetze, allerdings besonderer Art, handelt, nämlich um solche, die nicht auf der Grundlage der R.V. entstehen, es waren vielmehr Provinzialgesetze des Reiches (Laband 4. U. II, 223)². Die neben den Gesetzen erforderlichen Ausführungsverordnungen wurden durch den Kaiser, den Reichskanzler oder gewisse andere Verwaltungsorgane erlassen².

Die vierte Periode beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der R.V. in E.-L. (1. Januar 1874)³. Damit war die Gesetzgebung unmittelbare Reichssache geworden. Der Kaiser hatte nunmehr bloß noch das Recht die Gesetze auszufertigen und zu verkünden. Die Kompetenz des Reiches umfaßte im Gegensatz zu derjenigen in den deutschen Bundesstaaten alle staatlichen Angelegenheiten, die überhaupt zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht werden können. Auch die Gesetze dieser Periode sind Reichsgesetze, wie sich schon daraus ergibt, daß die Sanktion vom Bundesrat⁴ ausgeht. Die Verkündung geschah allerdings im Gesetzblatt für E.-L., ein Verfahren, das im Hinblick auf das Fehlen einer diesbezüglichen besonderen Bestimmung nicht ganz einwandfrei erscheint⁵.

Die im Reichsland sich immer mehr fühlbar machenden Dezentralisationsbestrebungen verdichteten sich schließlich im Gesetze vom 2. Mai 1877, durch welches eine „besondere Landesgesetzgebung für E.-L.“ eingeführt wurde. Damit beginnt die fünfte Periode. Landesgesetze, d. h. Gesetze in Landesangelegenheiten, können vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats und des neu-

² Rosenberg (Annal. 1899 S. 382) stellt auf, diese Reichsgesetze hätten nur die Kraft von Landesgesetzen und könnten daher auch im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden. Diese Meinung wird damit begründet, daß zwischen die Landesstaatsgewalt des Kaisers in E.-L. und die Reichsgewalt nicht die Bestimmung des Art. 78 Abs. 2 R.V. trennend dazwischen geschoben sei, da ja die Delegation der Staatsgewalt in E.-L. auf den Kaiser, so wie sie gegeben, auch wieder genommen werden könne (Leoni S. 267). Indessen ist diese Ansicht unrichtig; das Reich ist der alleinige Gesetzgeber, es hat nur dem Kaiser die Ausübung der Gesetzgebung in widerruflicher Weise übertragen. (Meyer-Anschütz S. 613.)

³ Das Vereinigungsgesetz hatte bestimmt, daß die R.V. in E.-L. mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft treten solle. Durch Gesetz v. 25. Juni 1873 wurde aber der 1. Jan. 1874 als Tag des Inkrafttretens der R.V. bestimmt.

⁴ Abw. Ans. nur Born S. 503.

⁵ Vgl. Laband II⁴ § 69 S. 253.

geschaffenen Landesausschusses geschaffen werden (§ 1). Die Sanktion der Gesetze steht, und dies ist ein wichtiger Unterschied von der vorhergehenden Periode, wie nach dem Gesetze vom 9. Juni 1871, dem Kaiser zu; er hat es also gegebenenfalls in der Hand, ein vom Bundesrat und Landesausschuß genehmigtes Gesetz zu sanktionieren oder nicht⁶. Durch § 2 Abs. 1 Gesetz vom 2. Mai 1877 wurde nun aber ein ausdrücklicher Vorbehalt dahin gemacht, daß „die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleibt“. Die Organe, die hierbei mitwirken, und die Funktionen, die sie wahrnehmen, sind genau die gleichen wie bei gewöhnlichen Reichsgesetzen⁷. Den auf Grund dieses Vorbehalts erlassenen „Landesgesetzen“ kommt jedoch eine stärkere Wirkung zu als den nach § 1 zitierten (und den vor 1877) erlassenen Gesetzen: sie können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden. Für die Verkündung der Gesetze wurde das Gesetzblatt für E.-L. stillschweigend beibehalten; es wird aber seit dem Gesetz vom 4. Juli 1879 nicht mehr vom Reichskanzleramt, sondern vom Ministerium in Straßburg ausgegeben. Bei der Beurteilung des rechtlichen Charakters der Gesetze dieser Periode ist zu beachten, daß, wenn auch der Kaiser gemäß § 1 zit. die Sanktion gewisser Gesetze erteilt, er hierbei doch nur als ausübendes Organ der Reichsgewalt tätig ist. Die Mitwirkung des Landesausschusses ändert hieran nichts, denn dieser ist auch Reichsorgan (ein Spezialreichstag)⁸. Das Reich ist also in allen Fällen der Gesetzgeber geblieben, und folglich sind alle die fraglichen Gesetze Reichsgesetze, allerdings mit der Maßgabe, daß ein Teil von ihnen als Landesgesetze behandelt wird. Diese letzteren (Gruppe nach § 1 zit.) sind auch insofern schwächer, als sie im Falle eines Widerspruchs den eigentlichen Reichsgesetzen nachgehen. Diesem nicht gerade klar zu nennenden Rechtszustand ist durch das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911, das die sechste Periode einleitet, abgeholfen worden. Der Weg der Reichsgesetzgebung ist nunmehr für Landesgesetze grundsätzlich ausgeschlossen; die Landesgesetzgebung in E.-L. unterscheidet sich nunmehr, wenigstens äußerlich betrachtet, nicht mehr wesentlich von derjenigen der Bundesstaaten⁹. Während aber in den Bundesstaaten Verfassungsänderungen der Landesgesetzgebung überlassen sind, kann das elsass-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 nur durch Reichsgesetz abgeändert oder ergänzt werden.

§ 35. Der Weg der Landesgesetzgebung nach dem Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911. Gemäß § 5 I B.G. werden „Landesgesetze für E.-L. vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen. Die Übereinstimmung des Kaisers und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“ Die Möglichkeit einer doppelten Gesetzgebung (Reichs- und Landesgesetzgebung) ist nunmehr gänzlich beseitigt. Der Bundesrat als Gesetzgebungsfaktor ist ausgeschaltet, und an die Stelle des Landesausschusses ist der Landtag getreten. Immerhin hat sich das Reich einen maßgeblichen Einfluß auf die Landesgesetzgebung dadurch gesichert, daß der Kaiser die ihm nach dem Gesetz vom 2. Mai 1877 (§ 1) zukommende Stellung ungeschmälert behalten hat. Er erteilt den Gesetzesbefehl im Namen des Reiches; er kann jederzeit den vom Landtag beschlossenen Gesetzen die Zustimmung versagen. Nur der Kaiser und

⁶ Die nach dem Gesetz v. 4. Juni 1879 getroffene Bestimmung, daß die Gesekentwürfe, bevor sie den gesetzgebenden Organen zur Beschlussfassung unterbreitet werden, noch dem Staatsrat vorzulegen sind, hatte staatsrechtlich keine besondere Bedeutung.

⁷ Also erteilt der Bundesrat und nicht der Kaiser die Sanktion (wie dies letztere Leon i S. 264 irrtümlicherweise annimmt).

⁸ Laband II⁴ S. 229.

⁹ Neben den Gesetzen kommen noch die Rechtsverordnungen in Betracht. Zunächst kommen die Rechtsverordnungen in Frage, die gemäß § 8 Ges. v. 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 161, G.Bl. f. E.-L. S. 131) erlassen werden können. Dieser Ordnungsweg ist gemäß § 21 Abs. 2 Ges. v. 4. Juli 1879 aufrechterhalten geblieben bis zum Inkrafttreten des B.G. v. 31. Mai 1911 (§§ 23, 27).

Ein weiteres Ordnungsrecht ist im Gesetz v. 7. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 377) enthalten, betr. „die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens“. Wenn ein Reichsgesetz in E.-L. im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt und später im übrigen Reichsgebiete durch Reichsgesetz abgeändert worden ist, kann durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden, daß das abgeänderte Reichsgesetz in E.-L. landesrechtliche Geltung haben soll. Die in § 8 Ges. v. 25. Juni 1873 gezogenen Beschränkungen gelten in diesem Falle nicht.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsverordnungen sind die Ausführungsbestimmungen zu Reichs- und Landesgesetzen. Bezüglich der letzteren ist auf Grund des Gesetzes v. 9. Juni 1871 § 3 I der Kaiser zum Erlaß befugt. Die Verkündung erfolgt im Gesetzblatt f. E.-L. und ist vom Statthalter gegenzuzeichnen. Es kann aber auch eine andere Behörde, z. B. der Statthalter oder das Ministerium, zum Erlaß der Verordnung delegiert sein, die dann allerdings nur in Ausübung der ihnen vom Kaiser zugeteilten Delegation handeln. Bezüglich der Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen bestimmt der Reichsgesetzgeber selbst das zum Erlasse der Verordnung zuständige Organ.

nicht der Landtag ist mithin am Erlaß des Gesetzes beteiligt (A band II S. 260). Einen weiteren Einfluß auf die Landesgesetzgebung hat sich das Reich insofern gesichert, als der Kaiser „auf Vorschlag des Bundesrats“ Mitglieder zur Ersten Kammer ernennen kann.

Die Mitwirkung des Landtags ist für das Zustandekommen des Inhalts der Gesetze allerdings eine bedeutsame; seine Zustimmung hat aber nicht den Charakter der aus eigenem Recht entspringenden Gesetzgebungsbefugnis; diese obliegt dem Kaiser als dem Organ der Reichsgewalt (A band II S. 261). Nur der Form, nicht dem Wesen nach liegt die Autonomie bei Elsaß-Lothringen¹.

Dieser Umstand ist auch für den staatsrechtlichen Charakter der gemäß § 5 V.G. erlassenen Gesetze von ausschlaggebender Bedeutung. Auch die nach dem V.G. von 1911 zustande kommenden elsass-lothringischen Gesetze sind Reichsgesetze, wenn auch besonderer Art (Provinzialreichsgesetze).

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, die sogenannte Initiative, steht dem Kaiser und jeder der beiden Kammern zu. Der Statthalter bedarf zur Einbringung einer Gesetzesvorlage im Landtag einer speziellen kaiserlichen Ermächtigung und macht im Falle ihrer Erteilung die Vorlage im Namen oder Auftrage des Kaisers². Über die Gesetzesvorlagen seitens einer der beiden Kammern enthalten die Geschäftsordnungen nähere Bestimmungen³. Solche Gesetzesvorlagen, welche durch eine der Kammern oder durch den Kaiser verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht mehr vorgebracht werden (§ 16 II). Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst bei der Ersten oder bei der Zweiten oder bei beiden Kammern gleichzeitig einbringen; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Entwurfs zum Landeshaushaltsetat, der zuerst der Zweiten Kammer vorzulegen ist (§ 5 III). Die Kammern beraten die zur Beratung gestellte Vorlage unabhängig voneinander und nehmen im Bedarfsfalle Streichungen oder Ergänzungen vor. Eine Ausnahme besteht wieder hinsichtlich des Landeshaushaltsetats, der von der Ersten Kammer nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden kann. Die seitens der einzelnen Kammern gefaßten Beschlüsse werden dem Statthalter durch den Präsidenten übermittelt. Die Vorlage der Beschlüsse der einen Kammer an die andere ist Sache der Regierung, die an eine bestimmte Frist hierbei nicht gebunden ist. Die Regierung kann auch in diesem Stadium des Verfahrens ihre Vorlage ganz zurückziehen.

Will eine Kammer von dem entworfenen Beschlusse der anderen Kammer abweichen, so geht der veränderte Entwurf wieder an die andere Kammer zurück, bis eine Übereinstimmung in den Beschlüssen beider Kammern erzielt ist.

Die durch den Kaiser zu bewirkende Sanktion der Gesetze erfolgt nach Zustimmung der beiden Kammern. Eine Zeitgrenze setzt das positive Recht für die Sanktion nicht⁴; es wird dies gefolgert einmal aus dem Wesen des Trägers der Staatsgewalt, d. h. aus dem monarchischen Prinzip, und ferner aus dem Umstand, daß der Parlamentsbeschuß als Wille eines Staatsorgans auch dauernd geltender Staatswille ist und daher seine Wirksamkeit auch dann behalten muß, wenn die Mitglieder des

¹ Heim S. 45; Schulze S. 80. Unter Autonomie im heutigen Rechtsinne versteht man (v. Stengel-Fleischmann, Autonomie, S. 290 f.) die Sachungsgewalt, d. h. die Befugnis eines nichtstaatlichen Verbandes zur Erzeugung objektiven gesetzlichen Rechtes. Dadurch kommt das autonome Recht in einen gewissen Gegensatz zum Wohnheitsrecht, das sich nicht bloß innerhalb einer organisierten Gemeinschaft, sondern auch innerhalb einer gewissen bloß sozialen Gemeinschaft ausbilden kann. Als das Wohnheitsrecht eines mit Autonomie begabten Rechtskreises (nach anderer Ansicht als das Wohnheitsrecht einer Körperschaft überhaupt) hat man den Begriff *Observanz* geprägt.

Die Autonomie des Staatsrechtes im allgemeinen ist die staatsrechtliche Befugnis eines nicht staatlichen Verbandes zur Erzeugung von Rechtsnormen in Materien, die dem betreffenden Verband ausdrücklich zur ergänzenden Regelung überlassen sind. Bei den deutschen Bundesstaaten kann man jedenfalls nicht von Autonomie sprechen, sie haben vielmehr die unmittelbare Staatsgesetzgebung (Schücking).

² A band II S. 261.
³ Vgl. für die Erste Kammer §§ 5 f., für die Zweite Kammer §§ 24 f.

⁴ Vgl. G. Meyer-Anschütz S. 570 N. 19; auch Papst, Die Sanktions- und Publikationsfrist n. d. deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht, 1909.

Parlamentes durch Neuwahl andere geworden sind⁵. Solange die Verkündigung des Gesetzes nicht erfolgt ist, ist auch die Zurücknahme der Sanktion zulässig⁶. Die Sanktionsformel lautet: „Wir Wilhelm II. deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen nach erfolgter Zustimmung des Landtags . . .“

Vollzogen wird die Sanktion durch die dem Kaiser obliegende Ausfertigung, durch welche das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes festgestellt wird. Sanktion und Ausfertigung fallen nunmehr nach Ausschreibung des Bundesrats aus der Landesgesetzgebung in einen Akt zusammen⁷. Durch die Gegenzeichnung, die der Statthalter bzw. sein Stellvertreter vornimmt, übernimmt er die Verantwortung dafür, daß der dem Kaiser zur Ausfertigung vorgelegte Gesetzestext mit dem vom Landtag beschlossenen wörtlich und inhaltlich übereinstimmt.

Der Kaiser ordnet sodann die Verkündigung der Gesetze an; dieselbe erfolgt im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, das vom Ministerium in Straßburg herausgegeben wird. Mit der Verkündigung, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gesetzes bedeutet, ist das Gesetz zum rechtskräftigen Staatsakt geworden. Die verbindliche Kraft des Gesetzes beginnt jedoch, sofern es nicht selbst den Moment des Inkrafttretens besonders bestimmt, erst mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an dem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist (§ 5 Abs. 2 S. 2)⁸.

II. Der § 5 V.G. sieht den daselbst vorgesehenen Gesetzgebungsgang nur vor für Landesgesetze, d. h. für diejenigen Angelegenheiten, die im übrigen Reichsgebiet der Gesetzgebung der Bundesstaaten vorbehalten sind. Es sind also ausgenommen diejenigen Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Reichs gehören, und die bereits eine reichsrechtliche Regelung erfahren haben. In das Gebiet der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs, wozu auch die elsass-lothringische Verfassung gehört, darf die Landesgesetzgebung nicht eingreifen. Im übrigen umfaßt ihre Kompetenz das ganze geltende öffentliche Landesrecht, insbesondere die Verwaltungsorganisation des Landes, ferner auch die in den Ausführungs- und Einführungsgesetzen zu den Reichsjustizgesetzen teils niedergelegten, teils vorbehaltenen Rechtsmaterien. Einerei ist hierbei, ob es sich um Gesetze auf Grund des § 1 (Reichsgesetzgebung) oder des § 2 I des Gesetzes vom 2. Mai 1877 handelt. Die nach letzterem Paragraphen erlassenen Gesetze haben sonach ihre bevorzugte Stellung eingebüßt. Allein maßgeblich ist demnach nur noch, ob das Gesetz seinem Inhalte nach eine Landesangelegenheit betrifft⁹.

Der allgemeine Grundsatz des Art. 2 R.V., daß das Reichsrecht den Landesgesetzen vorgeht, und der darauf beruht, daß die Sanktion der Reichsgesetze von der höheren (souveränen) Gewalt ausgeht (Laband II S. 115), gilt natürlich auch den auf Grund des § 5 V.G. erlassenen Gesetzen gegenüber. Die Landesgesetzgebung darf nicht in das Gebiet der Reichsgesetzgebung, aber auch umgekehrt diese nicht in das Gebiet jener eingreifen, wenn nicht das Reich allgemein nach § 78 I R.V. seine Kompetenz durch ein Reichsgesetz erweitert, was nicht ausdrücklich durch ein verfassungsänderndes

⁵ And. Ans. Schriebe, Die Frist für Sanktion und Publikation. Daß nach Ablauf der Sitzungsperiode die Sanktion noch zulässig ist, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen; ob auch nach Ablauf der Legislaturperiode, ist zweifelhaft.

⁶ Laband II § 55 S. 27 N. 1; G. Meyer-Anschütz S. 569.

⁷ Das richterliche Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Frage, ob sich das Gesetz im Rahmen der Landesgesetzgebung gehalten hat. Vgl. hierzu auch Kahn in Annal. 1907 S. 481 f., 597 f.

⁸ Entsprechend dem § 22 Gef. v. 4. Juli 1879 u. Art. 2 S. 3 R.V. — Der Tag der Ausgabe wird auf jedem Stück des Gesetzblattes vermerkt.

⁹ Inhaltlich enthalten z. B. keine Landesangelegenheiten diejenigen Bundes- bzw. Reichsgesetze, die vor dem Inkrafttreten der R.V. (1. Jan. 1874) durch Kais. Verordnung auf G.-L. ausgedehnt wurden, z. B. das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867; über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870; das Postgesetz v. 28. Okt. 1871 usw. (Vgl. Heim S. 47.) Erst recht ist der Landesgesetzgebung entzogen das Gesetz, betr. die Einf. der R.V. in G.-L., v. 25. Juni 1873 und schließlich auch das Gesetz v. 30. Mai 1892 über die Vorbereitung des Kriegszustandes in G.-L.

Gesetz geschehen muß¹⁰. Würde das Reich ein Reichsgesetz erlassen, das ausschließlich eine elsass-lothringische Landesangelegenheit betrifft, ohne den § 5 B.G. ausdrücklich aufzuheben oder einzuschränken, so wäre ein solches Gesetz (als Rückfall in das abgeschaffte Gesetzgebungsverfahren nach § 2 Gesetz vom 2. Mai 1877) als unwirksam zu betrachten¹¹.

III. Besonderheiten des Etatsgesetzes. Bezüglich der Etatsgesetze, also solcher Gesetze, die regelmäßig keine Rechtsfäße zum Inhalt haben, mithin Gesetze im formellen Sinne sind, gibt § 5 II des B.G. besondere Vorschriften. Danach wird der Landeshaushaltsetat alljährlich durch Gesetz festgestellt. Die Gesetzentwürfe über die Feststellung des jährlichen Landeshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt und können von der Ersten Kammer nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden^{12 13}.

Die Erste Kammer kann also keine einzelnen Änderungen vornehmen. Auch der in anderen Verfassungen vorgesehene Weg¹⁴, daß nämlich die Erste Kammer über einen Teil des Budgets beschließt, nachdem er in der Zweiten Kammer erledigt ist, so daß mit der Beschlußfassung der Ersten Kammer nicht zugewartet zu werden braucht, bis das ganze Etatsgesetz von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, erscheint nicht angängig.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Erste Kammer nur die Wahl, entweder auf ihre Abänderungsvorschläge zu verzichten und den Etat in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Form anzunehmen, oder ihn ganz scheitern zu lassen. Das Vorrecht der Zweiten Kammer besteht aber hauptsächlich in der Möglichkeit, den Etatentwurf gar nicht an die Erste Kammer gelangen zu lassen. Um die Wirkungen einer solchen parlamentarischen Obstruktion oder überhaupt des Nichtzustandekommens des Etats abzuschwächen oder ganz zu beseitigen sieht, indessen § 5 Abs. 4 S. 2 des B.G. im Einklang mit der modernen Budgettheorie¹⁵ einen bestimmt bezeichneten Ausweg vor. Auch „nach dem Ablauf eines Etatsjahres bleibt die Landesregierung bis

¹⁰ Z. B. ein Reichsgesetz, das den Art. 5 B.G. beseitigt. — Nicht jedes Verfassungsänderungsgesetz ist Verfassungsgesetz im formellen Sinne. Ein die R.V. änderndes Reichsgesetz ist nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund des etwaigen Ausspruchs des Gesetzgebers hinsichtlich der Erschwerung seiner Abänderung (Art. 78 I R.V.) als Bestandteil der R.V. anzusehen. Vgl. Dyrhoff in Annal. 1907 S. 555.

¹¹ Heim S. 49.

¹² Diese Minderberechtigung der Ersten Kammer hinsichtlich des Landeshaushaltsetats — die in anderen Staaten überhaupt auf die gesamte Finanzgesetzgebung und auf das das Heereskontingent betreffende Gesetz ausgedehnt ist — ist historisch auf das englische Parlamentsrecht zurückzuführen, das dem Oberhaus bei Geldbills eine ganz andere Stellung zuweist wie dem Hause der Gemeinen: alle Geldbills müssen nämlich ihren Anfang im house of commons nehmen, und den lords steht nur Annahme oder Ablehnung der ganzen Bill in der ihnen von den Gemeinen übermittelten Form zu. Vgl. Jellinek, Der Anteil der Ersten Kammern an der Finanzgesetzgebung (Staatsr. Abh., Festschr. f. Laband, I S. 96), S. 99; ferner Morizot-Thibault, Des droits des chambres hautes ou Sénats en matière des finances, Paris 1891; G. Jéze, Staatsrecht, S. 279 f. Vorbildlich für § 5 B.G. war jedenfalls Art. 62 der preuß. Verf.: „Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.“ Hiernach erstreckt sich der Ausschluß des Abänderungsrechts nur auf die Etatsgesetze; bei anderen Finanzgesetzen ist nur die Priorität für die Zweite Kammer angeordnet.

In Baden geben die §§ 60, 61 der neuen Verfassung v. 1904 eine Aufzählung der Finanzgesetze, die zuerst an die Zweite Kammer müssen.

Für Württemberg vgl. § 181 B.U. in der Fassung von 1906; Göz, Staatsrecht des Kgrs. Württemberg, 1908.

¹³ Die Erste Kammer kann nicht, wie dies während des Budgetkonflikts das preuß. Herrenhaus einmal getan hat, erklären, daß sie den Etatgesetzentwurf der Zweiten Kammer ablehne, dagegen den von der Regierung vorgelegten annehme. Dies letztere würde nur den Charakter einer politischen Demonstration haben ohne jede staatsrechtliche Wirksamkeit. Laband II S. 262.

¹⁴ Z. B. in Baden, Württemberg; es wird damit bezweckt, einer Zurückdrängung der Ersten Kammer durch übermäßig lange Beratung des Budgets in der Zweiten Kammer vorzubeugen. Der Ersten Kammer soll auf diese Weise ebenfalls eine hinreichende Zeitspanne zur Beratung der einzelnen Positionen geschaffen werden. — Natürlich bleibt es den Mitgliedern der elsass-lothr. Ersten Kammer unbenommen, sich privatim über den bei der Zweiten Kammer verhandelten Etat zu informieren.

¹⁵ Laband vgl. IV § 131 S. 509 f.; G. Meyer S. 763 f.

Abgelehnt ist damit die Theorie, daß der frühere Etat einfach weiter gelte.

zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt, Schatzanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlags ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen“.

Durch diese weitreichende Befugnis der Regierung sind die schlimmen Folgen eines etwaigen Budgetkonfliktes so gut wie ausgeschaltet¹⁶; gleichzeitig wird aber auch die Stellung der Ersten Kammer insofern wesentlich verstärkt, als sie von ihrem Recht, den Etat, weil sie ihn für unvereinbar mit den Landesinteressen hält, im ganzen zu verwerfen, um so leichter Gebrauch machen kann, da die Regierung auch im Falle des Nichtzustandekommens des Etatsgesetzes ihre notwendigen Funktionen fortsetzen kann.

Zu welcher Zeit und wie viele Schatzanweisungen auszugeben sind, ist, da das V. G. keine bestimmten Grenzen gezogen hat, in das pflichtmäßige Ermessen der Regierung gestellt. Maßgebend ist das Bedürfnis, zu dessen Feststellung regelmäßig der vorjährige Etat eine zuverlässige Handhabe bietet. Das Gesetz schreibt vor, daß bei der Berechnung des Bedarfs an Schatzanweisungen als feste Grundlage die Einnahmen aus den gesetzlich festgelegten Steuern und Abgaben in Ansatz zu bringen sind, selbstverständlich müssen aber auch andere (außerordentliche) Einnahmen (z. B. Ersparnisse) in Betracht gezogen werden.

Der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen richtet sich andererseits nach der Höhe der seitens des Staates (Fiskus) zu erbringenden rechtlich begründeten Leistungen. Abgesehen von den rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse (z. B. Gehälterzahlung) erwähnt das Gesetz „Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlags ausgeführt werden“, und schließlich als allgemeine Klausel „die Erhaltung und Fortführung der gesetzlich bestehenden Einrichtungen“. Der Begriff „gesetzlich bestehende Einrichtungen“ geht sehr weit; es gehören hierher fast alle staatlichen Anstalten und Betriebe, die Staatszwecken überhaupt zu dienen bestimmt sind¹⁷.

Wenn nun auch die Regierung die weitgehende Ermächtigung zu derlei Ausgaben besitzt, so trägt sie doch andererseits auch hierfür die volle Verantwortung nach Grund und Höhe der verausgabten Beträge. Für eine etwaige Überschreitung ihrer verfassungsmäßig festgelegten Befugnisse müßte die Regierung beim Landtag die Indemnität nachsuchen¹⁸.

2. Auch der Zweiten Kammer sind bei der Beschlussfassung über den Etat verfassungsmäßige Schranken gezogen:

a) Zunächst gilt auch für die Zweite Kammer der allgemeine Grundsatz¹⁹, daß Einnahmen und Ausgaben, die durch Reichs- oder Landesgesetze und Verordnungen festgesetzt sind, nicht verweigert werden dürfen; soweit die Höhe ihrer Erträge nicht feststeht, tritt die Veranschlagung eines gewissen Betrages an die Stelle. Eine Kammer, die gegen diesen Grundsatz verstößt, handelt gesetz- und verfassungswidrig.

b) Im Etatsentwurf nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen von Ausgabe-posten über den Betrag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Summe können

¹⁶ Gerechtfertigt wurde diese gesetzliche Bestimmung damit, daß der Betriebsfonds des Landes (3 000 000 Mk.) zu gering sei, um den Landeshaushalt während der ersten Monate des Etatsjahres ohne Inanspruchnahme des Landeskredits ordnungsmäßig durchzuführen (R. V. 22); indessen ist dies nur eine äußerliche formale Rechtfertigung; der wahre Grund für die fragliche Verfassungsbestimmung ist darin zu suchen, daß dem Staate die zu seinem Existenzminimum erforderlichen notwendigen Maßnahmen gestattet werden müssen. Bisher mußte die Regierung zur Ausgabe von Schatzanweisungen in den Etatsgesetzen besonders ermächtigt werden.

¹⁷ Bestreiten ließe sich dies z. B. bezüglich der Tabakmanufaktur (anders R. V. 22), dagegen nicht bezüglich der Universität, weil der Hochschulunterricht zu den Aufgaben des modernen Kulturstaates gehört.

¹⁸ So auch Heim S. 62. Wie lange Schatzanweisungen umlaufen dürfen, ist nicht bestimmt; regelmäßig wird aber der Ablauf des Etatsjahres die zeitliche Grenze bilden.

¹⁹ Laband II S. 262; IV §§ 129 f.

von der Zweiten Kammer ohne Zustimmung der Regierung in den Etat nicht eingefügt werden²⁰ (§ 5 III). Damit ist eine bekannte staatsrechtliche Streitfrage²¹ zugunsten der Regierung in dem Sinne gelöst, daß die Zweite Kammer nicht einseitig die Finanzen des Landes solle belasten dürfen²².

IV. Der Etat ist kein Gesetz im materiellen, sondern im formellen Sinne. Sachlich betrachtet ist der Etat ein reines Verwaltungsgeschäft, welches nach Maßgabe des bestehenden Rechtes vorzunehmen ist. Das Etatgesetz wird aber in die Form des Gesetzes gekleidet, um dem Landtag den erforderlichen Einfluß auf diesen für die ganze Gestaltung der Landesverwaltung maßgeblichen Wirtschaftsplan zu verschaffen. Vielfach kommt es nun vor, daß den Etatsgesetzen materiell-rechtliche Gesetzesbestimmungen eingefügt werden, die in gar keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresetat stehen. Man spricht in diesen Fällen von einer „Bepackung“ des Etats. Eine solche ist grundsätzlich unzulässig; man gelangt zu dieser Auffassung für das elsass-lothringische Verfassungsrecht insbesondere auch im Hinblick auf die der Ersten Kammer in § 5 Abs. III S. 2 entzogene Befugnis zur Vornahme von Amendierungen. Da die Erste Kammer den Etat nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann, wäre sie allenfalls in der Zwangslage, durch das Etatsgesetz „bemäntelte“ Gesetzesvorlagen, die sie entweder, an sich betrachtet, billigen oder verwerfen möchte, mit dem ganzen Etatsentwurf anzunehmen oder abzulehnen. Eine solche Vergewaltigung der Ersten Kammer muß als mit dem Sinne und dem Zweck des Verfassungsgesetzes unvereinbar bezeichnet werden (Laband II S. 262).

§ 36. Die Rechtsverordnungen. I. Das elsass-lothringische Verfassungsgesetz erwähnt die Rechtsverordnungen nicht ausdrücklich; wenn man daher auch grundsätzlich daran festhalten muß, daß die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsaktes (Gesetz im materiellen Sinne) nur auf dem durch § 5 B.G. vorgezeichneten Wege der Gesetzgebung zustande kommen kann, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß Rechtsvorschriften auch im Wege der Verordnung erlassen werden können. Indessen ist für solche Rechtsverordnungen, ebenso wie nach Reichsrecht¹, vorgeschrieben, daß sie nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Delegation erlassen werden können.

Wie der Begriff des Gesetzes, so kann auch der Begriff der Verordnung eine zweifache Bedeutung haben, eine materielle und eine formelle. Der materielle Begriff der Verordnung ergibt sich aus dem Gegensatz zum materiellen Gesetzesbegriff; die Verordnung in diesem Sinne hat keinen Rechtsakt zum Inhalt, sondern eine Anordnung auf dem Gebiete der Verwaltung². Der formelle Begriff der Verordnung umfaßt im Gegensatz zum formellen Gesetzesbegriff alle Willensakte des Staates, welche im Wege der Verordnung sich vollziehen³. Demnach muß man die Verordnungen im formellen Sinne wieder einteilen in Rechtsverordnungen und Verwaltungs-

²⁰ Diese Bestimmung fehlte in dem von den verbündeten Regierungen dem Reichstag vorgelegten Entwurf; sie ist erst in der zweiten Lesung der Reichstagskommission beantragt und in der dritten angenommen worden, und zwar nach dem Vorbild der württembergischen Verfassung. Vgl. Laband D.J.Z. 1911 S. 778.

²¹ Vgl. Arndt Art. 69 R.V. Note 4; Heim S. 57.

²² Daß auch durch eine Zustimmung der Ersten Kammer in dieser Richtung nichts geändert werden kann, liegt auf der Hand. Initiativanträge der Ersten Kammer in dieser Hinsicht wären schon nach § 5 III Satz 2 unwirksam. Die im Anschluß an Arndt von Heim (S. 58) gemachte Bemerkung, daß die Regierung, falls sie den beschlossenen Etat im ganzen angenommen hat, um Konflikte zu vermeiden, zur Leistung der gegen ihren Widerspruch bewilligten Ausgaben nicht verpflichtet sei, ist unklar oder doch mißverständlich. Wenn die Regierung den Etat einschließlich der fraglichen Überschreitungen angenommen hat, so ist sie selbstverständlich auch daran gebunden, wie aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes („ohne Zustimmung der Regierung“) hervorgeht.

[§ 36] ¹ Laband II S. 97.

² Laband II S. 85 f. Der Gegensatz von Gesetz und Verordnung im materiellen und ursprünglichen Sinne entspricht daher dem Gegensatz von Rechts- und Verwaltungsvorschrift.

³ Deckt sich also nicht etwa mit dem Begriff der Verwaltungsvorschrift; er umfaßt vielmehr unter Umständen beides, Rechtsnormen und Verwaltungsgrundsätze. Ein Beispiel hierfür bietet die Kais. Ver. v. 18. April 1900, betr. die Anlegung von Grundbüchern (G.V. S. 91).

verordnungen; jene sind Gesetze im materiellen Sinne, denn sie enthalten Rechtsnormen; diese gehören in das Gebiet der reinen Verwaltungstätigkeit⁴.

Von den Gesetzen im formellen Sinne unterscheiden sich die Rechtsverordnungen dadurch, daß bei ihrem Erlaß die Volksvertretung nicht mitwirkt.

II. Unter den Rechtsverordnungen unterscheidet man solche mit interimistischer Gesetzeskraft und Ausführungsverordnungen. Die ersteren sind dazu bestimmt, bestehende Gesetzesvorschriften abzuändern oder aufzuheben, die letzteren dagegen sollen innerhalb der durch bestehende Gesetze aufgestellten Rechtsnormen besondere Einzelbestimmungen treffen, die man wegen ihrer Geringsfügigkeit und wegen der leichten Veränderlichkeit der einschlägigen tatsächlichen Verhältnisse sowie wegen der in einzelnen Landesteilen bestehenden örtlichen Unterschiede lieber der beweglicheren Form der Rechtsverordnung überläßt. Die Rechtsverordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft dagegen (Notstandsverordnungen) sollen in Dringlichkeitsfällen bei nicht versammeltem Landtag die Möglichkeit gewähren, die Staatsinteressen nach Tunlichkeit zu wahren; sie stehen unter der auflösenden Bedingung, daß das demnächst zusammentretende Parlament sie genehmigt.

III. Rechtsverordnungen kann nur dasjenige staatliche Organ erlassen, das hierzu gesetzlich delegiert ist. Die Delegation muß sowohl das Subjekt bestimmen, von welchem die Verordnung erlassen werden soll, als auch das Objekt, worauf sie sich zu erstrecken hat. Die gesetzliche Ermächtigung kann eine generelle oder eine spezielle sein, je nachdem, welche Behörde mit dem Erlaß der Verordnung betraut wird.

Die Ausfertigung der Verordnung steht nur demjenigen zu, der sie zu erlassen hat. Die Verordnung muß ferner verkündet werden. Die Ansicht, daß es dem Verordnungsberechtigten überlassen bleiben muß, zu bestimmen, wo und in welcher Form die Verkündigung stattzufinden hat⁵, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. In der Regel treffen gesetzliche Vorschriften hier besondere Bestimmungen⁶. Bestritten ist die Frage, ob die Publikationsformel alles enthalten müsse, was zur Beurteilung

⁴ Den begrifflichen Gegensatz zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen findet Laband (4 A II S. 168) darin, daß erstere Beziehungen zwischen Willensträgern ordnen, während letztere Verhaltensmaßregeln seien, die sich die Verwaltungen selbst geben. Der hiergegen seitens Affolter (Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, Off. Arch. 27 S. 367) geltend gemachte Einwand, daß Verwaltungsvorschriften ebenfalls Beziehungen zwischen Willensträgern ordnen, da sie Obliegenheiten zwischen unteren und oberen Verwaltungsbehörden begründen, ist nicht durchschlagend. Die seitens des Vorgesetzten an den Untergebenen erteilte Dienstanweisung läßt sich nicht mit den der Allgemeinheit gegenüber Gültigkeit beanspruchenden Rechtsverordnungen vergleichen. Bei Verletzungen dieser, nicht dagegen jener, kann die Hilfe der Gerichte in Anspruch genommen werden. Im gewissem Sinne hat Affolter allerdings Recht, wenn er den Gegensatz zwischen Rechts- und Verwaltungsverordnung in dem Begriff des Rechtlichen und des Technischen findet: „Den materiellen Gegensatz zwischen Rechtsvorschrift und Verwaltungsvorschrift kann man also dahin fassen, daß, während erstere ein rechtliches Verhalten fordert, letztere die Technik in der Ausführung einer rechtlich geforderten Handlung bestimmt.“ Nach Laband (a. a. O.) richten sich die Verwaltungsvorschriften auf Vornahme von Rechtsgeschäften und technischen Handlungen der Verwaltungsbehörden; im französisch-belgischen Recht spricht man hier von *règlements administratifs* (vgl. Block, Dictionnaire de l'administration v^o lois et règlement.)

Arndt (Verwaltungsarchiv 13 [1905] S. 219 u. S. 421: „Das Reichsgericht und die Begriffe Gesetz und Verwaltungsvorschrift) versucht im Anschluß an seine früheren Ausführungen (Komm. z. preuß. Verf. Urk. S. 349 und im „Recht“ 1904 Nr. 13) und im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (R.G.E. [Civ.] 48 S. 84) den Nachweis zu erbringen, daß Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften keinen Gegensatz bilden, da auch bloße Anweisungen an Verwaltungsbehörden Rechtsvorschriften enthalten können; er findet den Unterschied zwischen beiden nur darin, daß die Gesetze Ansprüche der höchsten legislativen Gewalt, die Verwaltungsvorschriften Ansprüche der vollziehenden Gewalt seien. Die unklaren Ausführungen Arndts haben eine energische Widerlegung erfahren durch Hubrich, Verwaltungsarchiv Bd. 13 (1905) S. 441.

⁵ So R.G.E. (Civ.) 40 S. 76; 48 S. 84. And. Ans. Arndt, über Art und Formel der Publikation von Verordnungen, D.J.Z. 1907 S. 257.

⁶ So ist für die Verkündigung Kaiserlicher Verordnungen die Publikation im Gesetzblatt für E.-L. ausdrücklich vorgesehen (Ges. v. 3. Juli 1871, G.Bl. 2). Dasselbe hat aber auch in gewissem Grade für die Verordnungen des Statthalters und des Ministeriums zu gelten. (Laband II S. 85 f.; Bruch I S. 245.) Für die übrigen Behörden (Bezirkspräsidenten, Polizeidirektoren) genügt auch eine andere Art der Bekanntmachung, z. B. im Zentral- und Bezirksamtsblatt oder in Zeitungen.

der Gültigkeit der Verordnung erforderlich ist, also z. B. das Gesetz, auf Grund dessen die Verordnung ergeht⁷. Die Frage wird grundsätzlich bejaht werden müssen; bei einer ganzen Reihe von Gesetzen genügt allerdings das Zitat der Hauptgesetzesbestimmung.

Enthält die Verordnung keinen Termin für den Beginn ihrer Wirksamkeit, so gilt in dieser Beziehung die entsprechende Vorschrift wie für Gesetze: sie erlangt Wirksamkeit mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist. Für Publikationen im Zentralblatt gilt diese Frist dagegen nicht.

Die Abänderung und Aufhebung von Verordnungen ist auf demselben Wege möglich, auf dem sie zustande gekommen sind⁸. Allgemeiner Grundsatz ist, daß Rechtsverordnungen zur Ausführung von Reichsgesetzen auf Grund der in diesen Gesetzen bezeichneten Delegationen erlassen werden. Der Erlaß von Ausführungsverordnungen zu Landesgesetzen obliegt grundsätzlich dem Kaiser, in zweiter Linie dem Statthalter, den Ministerium und anderen Behörden.

IV. Im einzelnen ist bezüglich des Verordnungsrechts in Elsaß-Lothringen folgendes hervorzuheben:

A. Das Verordnungsrecht des Kaisers beruht in erster Linie darauf, daß er zur Ausübung der Staatsgewalt berufen ist. Maßgebend sind auch noch die Bestimmungen des französischen Rechts, nämlich der Art. 6 der Verfassung vom 14. Januar 1852 und der Art. 14 des Senatuskonsults vom 21. Mai 1870 in Verbindung mit § 3 I des Gesetzes vom 9. Juni 1871; danach ist das Staatsoberhaupt zum Erlaß der „règlements et décrets nécessaires pour l'exécution des lois“ zuständig. Diese verfassungsmäßige Verordnungsgewalt des Kaisers („pouvoir réglementaire“) umfaßt richtiger Ansicht nach auch die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen⁹ in Fragen der Landespolizei, soweit es sich um die „salubrité, sûreté und die tranquillité publique“ handelt¹⁰.

Die Verordnungen der französischen Exekutivgewalt führten unter der Königsherrschaft die Bezeichnung *ordonnances*, auch *brevets* und *lettres patentes*, unter dem ersten und zweiten Kaiserreich *décrets* und unter den Republikern *arrêtés*. Einige von Napoleon I. erlassene *décrets*¹¹ haben Gesetzeskraft; es sind dies Dekrete, die solche Materienregeln, welche eigentlich der Gesetzgebung vorbehalten sind¹². Gesetzeskraft oder vielmehr die Bedeutung von Gesetzen haben auch die von Napoleon III. in der Zeit zwischen dem 2. Dezember 1851, dem Tage der Auflösung der Nationalversammlung, und dem 29. März 1852, dem Tag des Zusammentritts des Corps législatif, er-

⁷ Das Reichsgericht (R.G.C. [Str.] 35 S. 262) hat den Satz aufgestellt, daß es mangels ausdrücklicher Vorschrift (im Reichsrecht!) dem Verordnungsberechtigten freistehe, in die Publikationsformel das, was ihm gutdünke, hineinzusetzen. Dem entgegen R.G. v. 30. Mai 1904 im Jahrb. Bd. 27 I C; ferner Arndt (a. a. D.) und Kroncker, D.J.Z. 1907 S. 346.

⁸ Eine Ausnahme besteht nach dem Gesetz v. 13. Juni 1898 (G.Bl. S. 55), betr. den Kaiserlichen Rat in E.-L. Die Zuständigkeit desselben in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten kann durch Kaiserliche Verordnung erweitert werden; hat eine solche Erweiterung stattgefunden, so kann sie nur durch Gesetz rückgängig gemacht werden. Bruch I S. 245.

⁹ Vgl. Leoni S. 166; Leoni-Mandel S. 106; Bruch I S. 240.

¹⁰ Der Kaiser hat dieses Verordnungsrecht für das Land, wie es der Bezirkspräsident für den Bezirk, der Bürgermeister für die Gemeinde hat. Ein Beispiel für das Kaiserliche Verordnungsrecht ist die Ver. v. 2. Sept. 1906, betr. den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G.Bl. S. 70).

Das franz. Staatsrecht knüpfte die Gültigkeit der „règlements d'administration publique“ an die vorherige Anhörung des conseil d'Etat; in den Eingangsworten der Verordnung mußte diesem Umstande Erwähnung getan werden. Da mit der Einführung der deutschen Herrschaft eine dem conseil d'Etat gleichwertige Organisation nicht geschaffen wurde — der elsass-lothringische Staatsrat hatte im wesentlichen nur beratende Funktionen hinsichtlich der Gesetzentwürfe —, ist der Kaiser allein ohne Mitwirkung einer Körperschaft zum Erlaß der Verordnung befugt, soweit nicht das deutsche Recht gewisse Schranken gezogen hat. Leoni S. 167.

¹¹ Z. B. das Dekret v. 16. Dez. 1811 über die Erbauung usw. der Straßen.

¹² Die Rechtsgültigkeit dieser Dekrete ist nicht unbestritten geblieben; da aber der französische Senat von dem ihm nach der Verfass. v. 22. frim. VIII eingeräumten Rechte der Richtigerklärung verfassungswidriger Dekrete keinen Gebrauch gemacht hat, hat die französische Judikatur diese Dekrete anerkannt. Vgl. Dufour, 3. éd., Bd. I Nr. 43; Aucoc, 3. éd., I Nr. 34.

lassenen Dekrete¹³. Eine dritte Gruppe bilden die von dem französischen Staatsrat unter Zustimmung des Staatsoberhauptes erlassenen und verkündeten gutachtlichen Beschlüsse, in Sachen, die nach dem arrêté vom 5. niv. VIII von den Konsuln vor ihn verwiesen und nach dem Gesetz vom 16. September 1807 im Falle widersprechender Auffassungen zwischen dem Kassationshof und den unteren Gerichten durch den Staatsrat auszulegen waren; auch diese Gutachten beanspruchen Gesetzeskraft¹⁴.

Das Deutsche Recht hat vielfach modifizierend in die Grundsätze des französischen Verfassungsrechts eingegriffen, indem es den Erlaß kaiserlicher Verordnungen von der Zustimmung des Bundesrats abhängig gemacht hat. Die Sanktion der Verordnung geht auch in diesen Fällen vom Kaiser aus, während dem Bundesrat die Feststellung des Verordnungsinhaltes zusteht.

Das Notstandsverordnungsrecht¹⁵ des Kaisers ist nun mehr in § 23 B.G. geregelt. Danach kann der Kaiser, während der Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstands es dringend erfordert¹⁶. Gegenstand solcher Verordnungen kann nur das Landesrecht sein; reichsrechtliche Vorschriften können dadurch nicht beseitigt werden¹⁷. Das Gesetz verlangt zwei unumgängliche Voraussetzungen für den Erlaß der Verordnung: einmal darf der Landtag nicht versammelt sein; die Verordnung kann also nur während einer Vertagung des Landtags oder nach Schluß der Sitzungsperiode desselben erlassen werden, ferner muß die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstands dringend erforderlich sein. Läßt sich der mit der Verordnung bezweckte Erfolg auf eine andere Weise herbeiführen, so ist sie unzulässig. Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen berechtigen nicht zum Erlaß der Verordnung; es muß sich vielmehr um einen Notstand, d. h. um ein nicht voraussehbar gewesenes Ereignis handeln, durch welches Gefahren oder Nachteile für das Land heraufbeschworen werden¹⁸. Es muß ferner ein sofortiges Eingreifen dringend geboten sein, so daß nicht bis zum Wiederzusammentreten des Landtages gewartet werden kann¹⁹. Dafür, daß diese Voraussetzungen vorgelegen haben, ist der gegenzeichnende Minister (Statthalter bzw. Staatssekretär) verantwortlich; indessen wird durch das Fehlen der Voraussetzungen das in Krafttreten der Notstandsverordnung nicht gehemmt. Die Notstandsverordnung muß im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündet werden; sie hat indessen nur provisorische (interimistische) Gesetzeskraft, sie ist nämlich dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Versagt der Landtag die Genehmigung, so tritt sie außer Kraft (§ 23 II B.G.). Es ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß die Regierung die Notstandsverordnung dem Landtage zwecks Herbeiführung der Genehmigung vorlegen muß. Der Landtag kann nun die Genehmigung versagen; die Folge ist, daß die Verordnung ohne weiteres außer Kraft tritt; einer Zurücknahme oder einer Aufhebung der kaiserlichen Verordnung bedarf es nicht. Zweckmäßigkeitshalber wird man verlangen müssen, daß ebenso wie die Verordnung im Gesetzblatt verkündet worden ist, so auch ihre Außerkraftsetzung in der

¹³ Sogen. décrets-lois, z. B. das Dekret, betr. die Hilfsagenossenschaften a. G., v. 14. Juni 1851 und v. 26. März 1852. Aucoc a. a. O. Nr. 35; Leoni S. 167. In dem genannten Zeitraum vereinigte Napoleon III. die gesamte Staatsgewalt, mithin auch die gesetzgebende Gewalt, in seiner Hand.

¹⁴ Aucoc a. a. O. Nr. 33; Leoni S. 167. Die zit. Gesetzesbestimmungen sind durch Gesetz v. 31. Juli 1828 aufgehoben worden.

¹⁵ Das besondere Verordnungsrecht des Kaisers auf Grund des Reichsgesetzes v. 7. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 377) ist durch das B.G. beseitigt.

¹⁶ Diese Bestimmung ist an Stelle des § 8 Ges. v. 25. Juni 1873 getreten; sie ist dem Art. 63 der preuß. Verf.-Urk. nachgebildet.

¹⁷ Die Kompetenzgrenze für die Notstandsverordnungen deckt sich vollkommen mit der für die formellen Landesgesetze festgesetzten. Heim S. 107; Schulze S. 85.

Ein Eingriff in das Verfassungsgesetz durch Notstandsverordnung ist naturgemäß ausgeschlossen, da die dem Kaiser übertragene Staatsgewalt nicht in die verfassungsmäßige Kompetenz des Reiches übergreifen kann. Laband II S. 263.

¹⁸ Schwarz, Pr. Verf.-Urk., S. 207; Heim S. 107.

Daß sich der Notstand auf das ganze Land erstrecken müsse, ist nicht erforderlich.

¹⁹ Es muß erwogen werden, ob nicht durch Einberufung einer außerordentlichen Session der gleiche Erfolg erreicht werden kann.

gleichen Weise bekanntgemacht wird²⁰. Die Versagung der Genehmigung hat keine rückwirkende Kraft; die auf die Verordnung gegründeten Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Erteilt der Landtag die Genehmigung, so verwandelt sich die interimistische Gesetzeskraft der Verordnung in eine endgültige. Angemessen erscheint auch hier die Bekanntmachung im Gesetzblatt, daß die Verordnung die Genehmigung des Landtags erhalten hat. An dem rechtlichen Charakter der Verordnung als solcher wird aber dadurch nichts geändert. Ist für die Verordnung nicht eine Wirkungsdauer bestimmt, oder läßt sich ihre Dauer nicht aus der Sachlage oder aus dem Inhalt der Verordnung entnehmen, so ist ihre Aufhebung nur im Wege eines formellen Landesgesetzes zulässig.

Solange die Notverordnung von einer oder von beiden Kammern nicht zum Gegenstand der Beschlußfassung gemacht worden ist, oder solange die eine Kammer die Genehmigung erteilt, während die andere dieselbe versagt, behält die Verordnung ihre provisorische Gesetzeskraft, weil der „Landtag“ als solcher die Genehmigung nicht versagt hat (Laband a. a. O.)²¹. Dem Kaiser bleibt es in einem solchen Falle unbenommen, durch eine neue Verordnung die Notstandsverordnung wiederaufzuheben, und zwar auch dann, wenn der Notstand noch besteht, da ja der Landtag nunmehr versammelt und zur Gesetzgebungsarbeit herangezogen werden kann.

Von der Versagung oder Erteilung der Genehmigung ist der Fall zu unterscheiden²², daß der Landtag oder eine der beiden Kammern zwar die Genehmigung erteilt, aber erklärt, daß die Voraussetzungen zum Erlaß der Verordnung nicht vorgelegen haben, oder daß unter Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen der Wortlaut (die Fassung) oder die getroffenen Maßnahmen nicht gebilligt werden.

Solche Beschlüsse enthalten nur ein Tadelsvotum des Parlaments, das sich an den verantwortlichen Minister wendet; das tatsächliche Bestehen der Verordnung wird dadurch nicht in Frage gestellt.

B. Das Verordnungsrecht des Statthalters. Der Statthalter, das Ministerium, der Bezirkspräsident und der Bürgermeister können Rechtsverordnungen nur erlassen, wenn sie hierzu durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt sind.

Durch die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1879 geschaffene Möglichkeit, daß der Kaiser dem Statthalter landesherrliche Befugnisse überträgt, ist auch gleichzeitig für zulässig erklärt, daß der Statthalter in solchen Angelegenheiten Rechtsverordnungen erläßt. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1907 ist gegenüber den früheren Verordnungen (z. B. vom 5. November 1894) insofern eine Erweiterung der Befugnisse des Statthalters eingetreten, als ihm im Interesse einer Förderung der Einheitlichkeit des elsass-lothringischen Polizeirechts der Erlaß allgemeiner Polizeivorschriften übertragen worden ist, so daß von diesem Zeitpunkte an in weiterem Umfange als bisher, an Stelle von Bezirkspolizeiverordnungen, Landespolizeiverordnungen des Statthalters ergehen können. Der eigentliche Träger der Verordnungsgewalt bleibt in diesem Falle jedoch der Kaiser, der stets selber an Stelle des Statthalters die Verordnung erlassen kann. Durch die Verordnung vom 23. November 1907 (R.G.B. S. 759) ist dem Statthalter die Vollziehung allgemeiner Polizeiverordnungen, insbesondere auch über den Fuhrverkehr, die Anlegung von Dampfkesseln und den Verkauf giftiger Stoffe, als landesherrliche Befugnis übertragen. Seine Zuständigkeit ist dadurch eine erheblich erweiterte geworden.

Diese durch kaiserliche Verordnung dem Statthalter übertragene Kompetenz ist wohl zu unterscheiden von der ihm kraft Gesetzes übertragenen Verordnungsbefugnis; in letzterer Beziehung ist ein Eintrittsrecht des Kaisers ausgeschlossen.

²⁰ So mit Recht Laband II S. 264.

²¹ Heim (S. 109) meint, daß im Falle der Versagung der Genehmigung durch eine der beiden Kammern die Verordnung „von Rechts wegen“ beseitigt sei; indes widerspricht dies dem Wortlaut des Gesetzes, das einer Kammer allein eine so weitgehende Befugnis sicher nicht übertragen wollte.

²² Laband a. a. O.

C. Dem Ministerium ist in einer ganzen Reihe von Fällen die Verordnungsgewalt übertragen, so z. B. im Gebiete der Wasser-, Fischerei-, Berg-, Jagd-, Veterinär- und Gewerbepolizei²³.

D. Über die Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten und der Träger der Ortspolizei wird bei den betreffenden Abschnitten das Nähere gesagt werden²⁴.

²³ Vgl. darüber Leoni S. 165 f.; Leoni-Mandel S. 105 f.; Brud I S. 238, II S. 146 f.

²⁴ Die Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen steht nicht nur dem Kaiser, dem Statthalter, dem Ministerium usw., sondern auch anderen Behörden in den Grenzen ihres Ressorts zu.

Unberührt geblieben ist die in Art. 7 Ziff. 2 N.B. begründete Befugnis des Bundesrats zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Reichsgesetze.

Über das Polizeiverordnungsrecht des Bürgermeisters im Verhältnis zu demjenigen des Bezirkspräsidenten und umgekehrt vgl. D.C.G. Colmar v. 24. April 1900, Glf.-I. 3. 28 S. 33.

Dritter Teil.

Die Selbstverwaltungskörper.

Erster Abschnitt.

§ 37. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im allgemeinen. I. Die moderne Staatsverwaltung verwaltet ein Land, namentlich wenn es größeren Umfang hat, nicht nur von der Zentrale aus, vielmehr ist die Verwaltung durch die Ämterhierarchie auch örtlich insofern abgestuft, als mit dem untergeordneten Amt regelmäßig auch ein engerer örtlicher Wirkungsbereich verbunden ist. Innerhalb dieses amtlichen und örtlichen Wirkungsbereiches ist der Träger des Amtes insoweit selbstständig, als ihm nicht durch Gesetz oder durch dienstlichen Befehl der höheren Instanz oder kraft des natürlichen Unterordnungsverhältnisses unter letztere Schranken gezogen sind. Die Zentrale der Landesverwaltung stellt die allgemeinen und leitenden Grundsätze für die Verwaltung auf, sie ist ferner Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Auf diese Weise wird die Zentralverwaltung von dem ganzen Ballast der Lokalgeschäfte entlastet, während die Lokalverwaltung vermöge ihrer genaueren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besser und schneller verwalten kann als die vielfach weit entfernte Zentrale, die erst durch den „Bericht“ Aufklärung über die erforderlichen Maßnahmen erhält. Die mit diesen Worten wiedergegebene Idee der Dezentralisation bringt das berühmte Vorwort zum Dekret vom 25. März 1852 in trefflicher Weise zum Ausdruck: „Considérant, qu'on peut gouverner de loin, mais qu'on administre bien que de près; qu'en conséquence, autant il importe de centraliser l'action gouvernementale de l'État, autant il est nécessaire de décentraliser l'action purement administrative etc¹.“

Der Staat hat weiterhin auch nicht etwa ein Monopol auf die öffentliche Verwaltung; eine ganze Reihe staatlicher Aufgaben werden von selbstständigen Verbänden und Anstalten innerhalb des Staates besorgt, und zwar in der Weise, daß der Staat durch Gesetz die betreffende Verwaltungsmaterie ordnet, aber einem von ihm unabhängigen Verband die Vollziehung des Gesetzes überläßt (Selbstverwaltung²).

Durch die Zulassung der Selbstverwaltung gewinnt der Staat das Mittel, seine eigene Verwaltung zu dezentralisieren und weite Gebiete der Staatsstätigkeit in den Pflichtbereich der Selbstverwaltungskörper zu versetzen.

Diese sind, ebenso wie der Staat selbst, juristische Personen des öffentlichen Rechts; ihr Zweck besteht darin, öffentliche Verwaltung zu führen³; sie bilden daher auch einen wesentlichen Bestandteil des Verwaltungsorganismus des Staates. Unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden insbesondere die öffentlich-rechtlichen Anstalten hervorgehoben; sie unterscheiden sich von den sogenannten Gebietskörperschaften dadurch, daß ihnen regelmäßig nicht ein allgemeiner Verwaltungszweig, sondern eine einzelne Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zugewiesen ist⁴. Es gibt

¹ Vgl. Ducrocq, 2. éd., I S. 71, 74: „On a dû chercher, d'une part, à laisser à l'autorité locale et aux conseils électifs l'initiative et la gestion dans l'administration des affaires qui n'intéressent que la localité; et d'autre part, à réserver à l'autorité supérieure (centrale ou préfectorale) un droit de surveillance et de contrôle qui lui permette de réprimer les excès de pouvoir, de faire respecter les lois et les règlements, d'arrêter les abus, qui pourraient léser, soit l'intérêt général, soit l'intérêt de la communauté ou de ses membres, et violenter les individus et les minorités en les opprimant.“

² Fleiner S. 88. Der Staat befehlt die Selbstverwaltungsverbände zur Bewältigung ihrer Aufgaben mit Herrschaftsrecht (imperium).

³ O. Mayer, D.V.R. II S. 371.

⁴ Reoni-Mandel S. 99 f. Nach elsäß-lothr. Verwaltungsrecht fallen unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht nur ein Inbegriff von Vermögen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung, sondern auch Organisationen mit genossenschaftlicher Grundlage. Risch, Elsäß-lothr. Landesprivatrecht, S. 152; Molitor-Stieve S. 20.

öffentlich-rechtliche Anstalten, die auf reichsgesetzlicher Grundlage ruhen (z. B. Landesversicherungsanstalt, Innungen, Kranken- und Hilfsklassen usw.), und solche, die nach Landesrecht geschaffen sind.

Die letzteren werden wiederum geschieden in öffentliche Anstalten (*établissements publics*) und in gemeinnützige Anstalten (*ét. d'utilité publiques*⁵) des öffentlichen Rechts. Zu den *établissements publics* im weiteren Sinne gehören auch die Bezirke, Gemeinden und Ortsschaften; im engeren Sinne werden aber hierher nur die Spitäler und Pflegeanstalten, die Armenräte, die öffentlichen Vorschulklassen, die öffentlichen höheren Schulen, die Universität, die Universitäts- und Landesbibliothek und die autorisierten Anstalten gezählt, ferner die Leihhäuser, die Sparkassen, die Genossenschaften zur gegenseitigen Unterstützung, die autorisierten Syndikatsgenossenschaften, die Meliorationsgenossenschaften, Flussbauverbände, Handelskammern.

Die ursprünglich nur privaten Zwecken dienenden *ét. d'ut. publ.* haben sich im Laufe der Zeit immer mehr dem (rechtlichen) Charakter der *ét. publics* genähert, und zwar entsprechend der immer weiteren Ausdehnung des Feldes der staatlichen Aufgaben; indessen ist der historisch begründete rechtliche Unterschied hinsichtlich der Staatsaufsicht, die bei den *ét. publ.* eine polizeiliche, bei den *ét. d'ut. publ.* wegen des geringeren öffentlichen Interesses nur eine vormundtschaftliche (*tutelle administrative*) ist, im wesentlichen bestehen geblieben; ferner gibt es noch eine ganze Reihe weiterer gesetzlicher Unterschiede für beide Anstaltsarten⁶.

II. Die Korporationen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften) sind zur Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben als die geeignetsten zu erachten. In erster Linie kommen hier die Gemeinden in Frage. Über den Gemeinden stehen die Kommunalverbände höherer Ordnung. In Elsaß-Lothringen zählen hierher nur die Bezirke, während die Kreise keinen Korporationscharakter haben, vielmehr rein geographische Verwaltungsdistrikte sind. Die Gebietskörperschaften besitzen einen eigenen und einen vom Staat übertragenen Wirkungskreis⁷.

Die Gemeinde erledigt die zu ihrem übertragenen Wirkungskreis gehörigen Aufgaben mit Hilfe ihrer Gemeindeorgane. Man spricht deshalb von den Gemeindebeamten vielfach als von mittelbaren Staatsbeamten, wenn auch zu Unrecht. Mittelbare Staatsbeamte werden die betreffenden Gemeindebeamten erst dadurch, daß sie für den Bereich des übertragenen Wirkungskreises direkt den Staatsbehörden unterworfen werden⁸; aber sie bleiben trotzdem Gemeindeorgane, was für die Frage der Haftung aus unerlaubten Handlungen von Bedeutung ist⁹.

Die Selbstverwaltung schließt nicht ohne weiteres die Autonomie in sich; ob der Selbstverwaltungskörper über den Kreis seiner Mitglieder hinaus Rechtsakte schaffen kann, hängt von der ihm hierzu ausdrücklich erteilten Delegation ab.

III. Der Staat führt die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper, und zwar sowohl nach der Seite der Rechtmäßigkeit, wie in gewissen Grenzen auch nach der Seite der Zweckmäßigkeit¹⁰. Der Staat kann gesetzwidrige Beschlüsse und Anordnungen der Kommunen rügen oder aufheben und kann ferner die Selbstverwaltungskörper anhalten, gewisse Maßnahmen zu treffen, Ausgaben zu machen (Pflichtausgaben). 1. Das wichtigste Mittel des Staates in dieser Hinsicht bildet die sogenannte Zwangsetatifizierung¹¹, d. h. die von der Aufsichtsinstanz zwangsweise vorgenommene Eintragung von Pflichtausgaben in den Wirtschaftsplan

⁵ Vgl. hierzu die inhaltreichen Ausführungen bei Molitor-Stieve S. 20 f., die namentlich auch eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung geben.

⁶ Molitor-Stieve erwähnen §§ 38, 40 A.G. B.G.B., § 11 A.G. C.P.O. usw. Vgl. ferner Risch S. 153.

⁷ Die Grenze zwischen eigener und übertragener Zuständigkeit ist vielfach unsicher und muß dann historisch ermittelt werden.

⁸ Preuß, Städtisches Amtsrecht, S. 138, 230 f.; Fleiner S. 103.

⁹ O. Mayer, D.V.R. II S. 425.

¹⁰ Über das staatliche Aufsichtsrecht vgl. O. Mayer, D.V.R. II § 59; Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen, S. 336 f.; G. Meyer-Anschütz S. 391; Fleiner S. 105 f.; Walter Schönborn, Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht. (Diff. Heidelberg 1906.)

¹¹ Vgl. hierzu Weinreich, Zwangsetatifizierung, in Verwaltungsarchiv Bd. 13 (1905) S. 497; M. Lehmann, Natur und Umfang der Pflichtausgaben in Bezirk und Gemeinde, Straßb. Diff. 1911; Wismann, Das Pflichtausgabenrecht der Gemeindeverbände, in Annal. 1911 S. 358 f., 452 f.; Jehens, Verwaltungsrechtliche Aufsätze, 1899 S. 28 f.; Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 337 f.

des betreffenden Kommunalverbandes. Pflichtausgaben sind solche Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Natur der Kommunalverbände, welche der Staat auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden gesetzlichen Bestimmung zwangsgenehmigen kann. Es muß sich also um eine gesetzliche Leistungspflicht für den Gemeindeverband handeln, und diese Leistungspflicht muß ferner erzwingbar sein¹². Der Staat kann eine solche Leistung zwangsgenehmigen, d. h. er ist nicht ohne weiteres verpflichtet hierzu; wenn z. B. die Gemeinde nicht leistungsfähig ist, kann der Staat von der Erzwingung der Leistung Abstand nehmen. Was materiell unter den Begriff der Pflichtausgabe fällt, läßt sich nicht allgemein abgrenzen; es ist dies nach dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung zu beurteilen¹³.

Bevor die Zwangsetatifizierung erfolgt, muß festgestellt werden, daß die Leistung zu den in der Form der Zwangsgenehmigung erzwingbaren Ausgaben gehört (Feststellung der Ausgabenpflicht), und dann erst erfolgt die Bestimmung, inwiefern und inwieweit die Ausgabe erzwingbar sein soll (Feststellung der Pflichtausgabe als solcher)¹⁴. Nur die zuständige Behörde¹⁵ kann eine rechtlich bindende Festsetzung der Pflichtausgabe, richtiger des Pflichtausgabenanspruchs, vornehmen. Besteht über Grund und Höhe der Pflichtausgabe kein Streit, so kann unter Abstandnahme von dem Feststellungsverfahren sogleich zu dem eigentlichen Zwangsetatifizierungsverfahren (Pflichtigerklärung) übergegangen werden¹⁶.

Die formelle Entscheidung in der Pflichterklärung erstreckt sich auf die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde; die materielle Entscheidung befaßt sich mit der Prüfung der Voraussetzungen und mit der Sache als solcher selbst, insbesondere, ob die betreffende Gemeinde leistungsfähig ist. Deshalb hat der Pflichtigerklärung die Aufforderung an die Gemeinde vorauszu gehen, die Ausgabe zu bewilligen, wibrigensfalls die Zwangsgenehmigung erfolgen werde¹⁷. Die im Weigerungsfalle in die Pflichterklärung zu setzende Summe stellt den Höchstbetrag dar, für

¹² Vgl. f. E.-L. §§ 65, 73 Gem.O.

¹³ Relative Vollstreckbarkeit. Wißmann S. 370.

¹⁴ Die Ansicht von Jébenz (S. 36), daß es überall da an Raum für die Zwangsetatifizierung fehle, wo überhaupt eine andere Form zur Durchführung in dem Gesetze vorgesehen ist, geht jedenfalls zu weit. Entschädigungsansprüche gegen Gemeinden oder Ansprüche aus Verträgen sind rein zivilrechtlicher Natur und gehören daher, weil kein öffentliches Interesse vorliegt, nicht hierher; anders steht es z. B. mit Beamtengehältern. Früher hat das preuß. O.V.G. die Zwangsetatifizierung der von Zivil- oder Verwaltungsgerichten gegen Gemeinden erkannten geldlichen Verpflichtungen als zulässig angesehen oder wenigstens erwähnt (O.V.G.E. Bd. 17 S. 31). In neueren Entscheidungen (E. 18 S. 142; 28 S. 295) bleibt es aber ausdrücklich ausgesprochen, daß die gerichtlichen Entscheidungen ausschließlich im Wege des besonderen Verfahrens zu vollstrecken sind.

¹⁵ Wißmann S. 375; Weinreich S. 508. Die Zwangsetatifizierung darf erst erfolgen, wenn die dem Kommunalverband gesetzlich obliegende Leistung von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist. Es muß sich um gesetzliche Leistungen handeln, wobei der Begriff des Gesetzes als Rechtsnorm im weitesten Sinne aufzufassen ist. Die Zwangsetatifizierung ist nach Ansicht des preuß. O.V.G. (E. 19 S. 167; 28 S. 89, 95) nicht auf Leistungen beschränkt; zu welchen die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation verpflichtet ist, sondern sie umfaßt alle Leistungen, die durch eine nach Maßgabe der Gesetze gefaßte Entschliebung der dazu berufenen Behörde den Gemeinden auferlegt sind; auch wenn die Verpflichtung für Private entstehen kann, soll sie zulässig sein, sofern nur nicht ausschließlich die Gerichte, sondern neben ihnen oder an ihrer Stelle eine öffentliche Behörde zu einer für die Gemeinde verbindlichen Feststellung im Hinblick auf das öffentliche Interesse berufen ist. Verbindlichkeiten, welche von der Gemeinde als Wirtschaftssubjekt lediglich durch privatrechtlichen Vertrag übernommen sind, für die demnach ausschließlich der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, scheiden jedenfalls aus. Ebenso sonstige nach dem Privatrecht zu beurteilende Schadenersatzansprüche. Dagegen sind den gesetzlichen Leistungen auch solche unterzuordnen, welche sich zwar nicht unmittelbar aus dem Inhalt der Gesetze ergeben, aber nach Maßgabe dieser von der zuständigen Behörde dem Kommunalverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder als Träger von Privatrechten aufgegeben sind. Zu den ersteren gehören Armenlasten, Polizeikosten, zu den letzteren diejenigen Leistungen, welche der Gemeinde als Eigentümerin von gewerblichen Anstalten, von Grundstücken, Forsten usw. durch verbindliche Entschliebung auferlegt werden.

¹⁶ Pr. O.V.G. v. 18. Nov. 1901, in Pr. Verw.Bl. 27 S. 26.

¹⁷ Die Gemeinde kann die Einrede der mangelnden Leistungsfähigkeit geltend machen. In der Pflichtigerklärung ist festzustellen, daß diese Einrede unbegründet ist. Es handelt sich für die festsetzende Behörde lediglich um eine Ermessensfrage; daher ist die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit im Verwaltungsrechtsweg nicht anfechtbar. (Vgl. franz. Staatsrat v. 9. April 1889; Dalloz, Réc. 1891. 3. 29; Fuzier-Herman, Par. com. Nr. 1315; Wißmann S. 456.) Dagegen ist sowohl dem an der Pflichtausgabe Interessierten (Empfangsberechtigten — wenn die Leistungsfähigkeit verneint ist, wie auch dem Kommunalverband, wenn sie bejaht ist — gegen die Entscheidung (Pflichtigerklärung) der zuständigen Behörde das Beschwerderecht im Dienstaufsichtswege gegeben. Vgl. Fuzier-Herman N. 1314 f.

den die Zwangsgenehmigung erfolgen darf. Eine Zwangsetatifizierung ist unzulässig, wenn die in den Etat einzusetzende Summe ihrem Gelbbetrage nach unbestimmt gelassen wird. Die die Pflichterklärung abgebende Behörde kann ihre diesbezügliche Verfügung zurücknehmen; dieselbe erwächst also nicht in Rechtskraft.

Die Pflichtigerklärung bildet den vollstreckbaren Titel, auf Grund dessen die Leistung der Pflichtausgabe erzwungen werden kann. Nach Ablauf einer zur Bewirkung der Leistung gesetzten, fruchtlos verstrichenen Frist geht die zuständige Behörde zwangsweise vor, indem die betreffende Ausgabe in das Budget eingetragen oder indem dieselbe nach bereits erfolgter Fertigstellung des Budgets als außerordentliche Ausgabe genehmigt wird¹⁸.

Zur Vollziehung der Zwangsetatifizierung hat der Staat verschiedene Hilfsmittel, wie Streichung freiwilliger Ausgaben im Wirtschaftsplán, die zwangsweise Erhebung von Steuern oder Zuschlägen und schließlich den Verkauf von Gemeindegut¹⁹.

2. Die Staatsaufsicht kann unter Umständen auch noch andere Wege einschlagen; hierher gehören: die Absetzung von Gemeindeorganen und ihre Ersetzung durch Regierungskommissare, die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen säumige und pflichtwidrige Organe, Selbstverwaltungskörper usw.

Diesen mehr repressiven Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind gegenüberzustellen die vorbeugenden (präventiven) Mittel, bezüglich deren man vielfach von einer Vormundschaft des Staates (tutelle administrative) zu sprechen pflegt²⁰; indessen ist dieser Ausdruck nicht richtig gewählt, da es sich in diesen Fällen nicht um ein Handeln des Staates an Stelle des Kommunalverbandes und auch nicht um eine nach Zweckmäßigkeitsgründen auszuübende Verwaltungsbefugnis, sondern nur um ein auf streng gesetzlicher Grundlage beruhendes Eingriffsrecht des Staates handelt.

Das Aufsichtsrecht des Staates äußert sich namentlich in der Richtung, daß der Gemeindeverband zu manchen Handlungen (namentlich auf finanziellem Gebiete, Anleihen) der Genehmigung der Aufsichtsinstanz bedarf²¹. In diesen Fällen ist die Genehmigung die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des betreffenden Aktes. Derselbe bleibt aber ein Akt des Selbstverwaltungskörpers; seine allfälligen Mängel werden durch die staatliche Genehmigung nicht geheilt²².

Der Gefahr, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die Selbstverwaltungskörper in unzulässiger Weise ausdehnt, ist durch das Recht der Kommunen, verwaltungsgerichtlichen Schutz anzurufen, in vielen Fällen vorgebeugt²³. Den elsass-lothringischen Gemeinden ist ein solcher Schutz bei dem Mangel eines Verwaltungsgerichtshofes bisher versagt geblieben.

Zweiter Abschnitt. Die Gemeinde.

Erstes Kapitel.

§ 38. **Allgemeines.** I. Der Geselligkeitstrieb und gemeinsame wirtschaftliche Interessen erzeugten schon früh auf dem Staatsgebiete Gruppen beisammen wohnender Eingeseffenen, deren Ordnung eine teilweise sehr geringe, jedenfalls eine recht verschiedenartige war. Die Städte hatten allerdings im Gegensatz zu den Landgemeinden eine bedeutend vorgeschrittenere Form der Gemeindebildung.

¹⁸ In beiden Fällen hat der Gemeindeverband die Möglichkeit, den Verwaltungsrechtsweg zwecks Ungültigerklärung der Zwangsgenehmigung einzuschlagen.

¹⁹ Vgl. hierzu: Fuzier-Herman N. 1304; D. Mayer, Franz. V.R., S. 460; Wißmann S. 463; Gl.-L. Gem.O. § 77.

²⁰ So z. B. Block, Dictionnaire de l'admin. franç., 2 A. 1878; Leoni-Mandel S. 52 Anm. 3. Auch Fleiner S. 106 f.

²¹ Namentlich wenn z. B. eine gewisse Summe überschritten wird. Aber auch z. B. bei der Wahl der oberen Verwaltungsorgane der Selbstverwaltungskörper und der Genehmigung von Bebauungsplänen.

²² Vgl. R.G.G. (Civ.) v. 5. Mai 1882 C. Bd. 7 S. 230. Daher hat der Richter in dieser Beziehung ein Überprüfungsrecht. Pr. O.B.G. v. 3. Nov. 1897 C. Bd. 32 S. 122; Fleiner S. 108.

²³ G. Meyer-Anschütz S. 392 Anm. 1.

[§ 38] ¹ D. Mayer, Franz. V.R. S. 441; F. Anothé, Die Gemeindegesetzgebung der französischen Revolution. Diff. 1910. Vgl. auch die interessanten Ausführungen in Pilotys Bayr. Staatsrecht I S. 514.

Dieser Zustand dauerte bis zur großen französischen Revolution¹. Die Gesetze vom 14. und 22. Dezember 1789 schufen zum ersten Male für alle örtlichen Gemeinschaften eine gleichmäßige Verfassung unter dem Namen *municipalité*. Auf diese Weise wurden sie sämtlich zu Selbstverwaltungskörpern des neuen Staatswesens². Die Abgrenzung der Gemeindegebiete ging von den Grenzen der alten selbstverwaltungsartigen Gebilde aus oder sie benötigte — und dies war namentlich auf dem flachen Lande der Fall — die schon bestehenden Grenzen des Kirchspiels (*paroisse*).

Durch das Gesetz vom 28. Pluv. VIII (Tit. II Art. 13) wurde sodann die eigentliche Grundlage für das neue Gemeinderecht geschaffen, das später durch die Gesetze vom 21. März 1831, 18. Juli 1837, 5. Mai 1855, 24. Juli 1867 weiter ausgestaltet wurde.

II. Unter deutscher Herrschaft wurde, um die durch die vielfachen gesetzlichen Änderungen des Gemeinderechts hervorgerufenen Schwierigkeiten und Unklarheiten zu beseitigen³, auf der Grundlage des bisherigen Rechtszustandes zu einer neuen Gemeindeordnung vom 6. Juli 1895⁴ geschritten, deren Bestimmungen am 1. April 1896 in Kraft getreten sind.

Die neue Gemeindeordnung gewährte den Gemeinden eine viel größere Selbständigkeit, als sie sie früher besaßen hatten; sie ist mit die Hauptursache des großen Aufschwungs geworden, den sehr viele Gemeinden genommen haben.

1. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft, ihr Substrat bilden ein geographisch abgegrenztes Stück des Staatsgebiets und die auf demselben befindlichen Bewohner. Sie ist ferner eine Zwangsvereinigung; alle Bewohner des Gemeindegebiets sind grundsätzlich Gemeindeglieder. Das Gebiet der einzelnen Gemeinden ist durch die Revolutionsgesetzgebung abgegrenzt worden. Sämtliches Gemeindegebiet ist gleichzeitig Staatsgebiet; es kann also keine Grundstücke in Elsaß-Lothringen geben, die nicht gleichzeitig zu einem Gemeindebezirk gehören⁵.

Die einzelne Gemeinde kann in Ortschaften (*sections*) zerfallen⁶, eine Tatsache, die namentlich dann von rechtlicher Bedeutung ist, wenn die Ortschaft besonderes Vermögen besitzt⁷.

2. Die Veränderung der Gemeindegrenzen erfolgt, wenn die beteiligten Gemeinderäte einverstanden sind und die Gemeinden zu demselben Bezirk gehören, durch den Bezirkspräsidenten, andernfalls durch das Ministerium (§ 2 Gemeindeordnung). Werden durch die Verschiebung der Gemeindegrenzen auch die Bezirksgrenzen geändert, so muß dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden⁸.

¹ Art. 7 des Ges. v. 22. Dez. 1789 lautet: Il y aura une municipalité en chaque ville, bourg, paroisse ou communauté de campagne.

² Auch in Frankreich sind verschiedene Novellen ergangen, so v. 14. April 1871, 20. Jan. 1874, 12. Aug. 1876 und besonders im Gesetz v. 6. April 1884. Vgl. v. Reichlin, Die Gemeindegesetzgebung in E.-L., 2. A. 1885.

³ Materialien: Landesausschußverh. XXI. Ess. Bd. I Borl. Nr. 5, Bd. II S. 169 f., 503 f., 681 f.; Kommissionsbericht, Druckfachen Nr. 77 S. 538 f.; Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung v. 25. März 1896 (A. Bl. S. 45); Wahlordnung für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder v. 28. Dez. 1895 (A. Bl. 1896 S. 7).

⁴ Literatur: Deoni-Mandel S. 52–87; Kommentare: Melken, Zabern 1896; Halley, Straßburg 1896, neu herausgeg. von Bruck, Straßburg 1905; Bruck, Verfass.- u. Verwalt. R., Bd. I (1908) S. 248 f.

⁵ Eine Ausnahme ist nur geschaffen durch den badisch-französischen Staatsvertrag v. 5. April 1840, nach welchem die Gemarkungsgrenzen einzelner Gemeinden über die Hoheitsgrenze hinausgehen und in badisches Gebiet hineinragen; es sind dies die elsässischen Gemeinden Rheinau, Münchhausen, Weinheim. Umgekehrt gibt es auch badische Gemeinden mit ihren Gemarkungsgrenzen auf elsäß-lothr. Gebiet hinüber, so: Jechtingen, Meisenheim, Ottenheim, Wittenmeyer, Honau, Scherzheim, Wittersdorf, Wietersdorf, Iffezheim. Es hängt dies mit dem früher wenigstens sehr veränderlichen Talweg des Rheins zusammen.

⁶ Auch Annexe oder section de commune genannt.

⁷ Soweit die Ortschaften bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, sind sie ipso jure juristische Personen des öffentlichen Rechts (nicht des Privatrechts, wie Bruck I S. 248 irrtümlicherweise annimmt). Vgl. Molitor-Stieve S. 20 Nr. 2. Vgl. auch Gesetz v. 7. Juli 1897, betr. Ortschaften.

⁸ Ges. v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) § 3. Die Vollziehung der Kais. Ver. ist dem Statthalter überlassen, wenn nur eine Änderung der Kreis- oder Kantonalgrenzen herbeigeführt werden soll. § 2 Ges. v. 4. Juli 1879 (R. G. Bl. 165). Handelt es sich um unerhebliche Grenzverschiebungen von Gemeinden, so werden bei Zustimmung der Gemeinderäte und der betroffenen

Zur Errichtung neuer sowie zur Auflösung bestehender Gemeinden ist eine vom Statthalter zu vollziehende landesherrliche Verordnung erforderlich.

3. Der Abänderung eines Gemeindebezirks hat ein vom Bezirkspräsidenten geleitetes Vorverfahren vorauszugehen, in welchem die Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen erheben können (Ausführungsbestimmungen § 3 Ziff. 1). Soll der bewohnte Teil eines Gemeindebezirks (Sektion, Anwesen) abgetrennt werden, so ist ein Ausschuß durch die in diesem Teil wohnhaften Wahlberechtigten zu wählen oder, falls deren Zahl die doppelte Zahl der seitens des Bezirkspräsidenten bestimmten Zahl der Ausschußmitglieder nicht erreicht, aus den Höchstbesteuerten zu bilden. Der Ausschuß erstattet ein Gutachten, ebenso die beteiligten Gemeinderäte unter Zuziehung der Höchstbesteuerten und die beteiligten Kreis- und Bezirkstage.

Falls die Entscheidung durch Kaiserliche Verordnung getroffen wird, regelt das Ministerium die Bedingungen der Abänderung der Gemeindegrenzen, sonst geschieht dies durch den die Abänderung verfügenden Beschluß des Bezirkspräsidenten oder des Ministeriums. Von den hierdurch bedingten Veränderungen sind zu unterscheiden die kraft Gesetzes eintretenden Folgen. Diese sind folgende: a) Werden Gemeinden vereinigt, geteilt oder neu gebildet, oder werden Ortschaften von einer Gemeinde getrennt und mit einer anderen Gemeinde verbunden, so sind die beteiligten Gemeinderäte neu zu wählen, und zwar, ohne daß es hierzu des Erlasses einer Kaiserlichen Verordnung bedürfte⁹; b) die Einwohner einer mit einer anderen Gemeinde vereinigten Gemeinde behalten die ausschließliche Nutzung der Allmendgüter ohne Unterschied, ob deren Erträgnisse bisher zur Verteilung gelangt sind oder nicht¹⁰, während die zum öffentlichen Gebrauch dienenden Gebäude und Grundstücke in das Eigentum der Hauptgemeinde übergehen¹¹. Die auf besonderem Rechtsgrund beruhenden Privatrechte¹² bleiben unberührt. Streitigkeiten über Ansprüche einer Gemeinde auf Zuteilung einer im Besitze einer anderen Gemeinde befindlichen Bodenfläche zu ihrem Bann, gehören vor die Verwaltungsgerichte¹³; c) durch die Vereinigung zweier Gemeinden entsteht

Grundstücksbesitzer die Veränderungen von dem Ministerium gelegentlich der Katasterberichtigung vorgenommen. Gef. v. 31. März 1884 (G.Bl. S. 59) §§ 4, 16; Gef. v. 26. März 1891 (G.Bl. S. 5) § 11; Brud I S. 251; Preußen von und zu Liebenstein, Die Gemeindebezirksänderungen in G.-L., Diss., Straßburg 1913.

⁹ So Brud, Gem.-D. zu § 7 u. Verf.-R. I S. 251. *Und. Anf. Melken* § 7 Note 2. Die bis zur Neuwahl notwendigen Funktionen des Gemeinderats werden durch einen vom Bezirkspräsidenten ernannten Ausschuß oder durch den vom Bezirkspräsidenten hierzu ermächtigten Bürgermeister wahrgenommen. Über Einzelheiten vgl. die Ausführungsbestimmungen zu § 7.

Über die Geltendmachung der Vermögensrechte der Ortschaft vgl. *D. U. G. Colmar* v. 31. Okt. 1906, *Uf. I.* 3. 32 S. 358.

¹⁰ Brud I S. 252. *Und. Anf. Leoni-Mandel* S. 54.

¹¹ Ein etwaiger Entschädigungsanspruch der erwerbenden Gemeinde an die verlierende bleibt unberührt. Bei Vereinigung von Gemeinde und Ortschaft trifft die Entschädigung immer die Gemeinde. v. *Reichlin* S. 6, *Anm. zu Art. 5 Gef. v. 18. Juli 1837*. — Eine Lücke der gesetzlichen Bestimmungen besteht (nach *Leoni-Mandel* S. 54 N. 5) insofern, als das Gesetz zwar über die *domaine public* und die Grundstücke mit besonderer Widmung, welche der Hauptgemeinde zufallen, ebenso über die *biens communaux*, welche Ortsvermögen bleiben, Bestimmungen trifft, dagegen nicht über das sonstige Privateigentum (*biens patrimoniaux*). Nach der Rechtsprechung des Staatsrats (zum Gesetz von 1837) verbleibt dasselbe der Ortschaft, seine Erträgnisse fließen aber in die Gemeindefasse und sollen in erster Linie für die Bedürfnisse der Ortschaft verwandt werden. Vgl. die Staatsratsentsch. bei *Aucoc* unter *sections* S. 240 f.

Eine Ortschaft, die als besondere Gemeinde errichtet oder mit einer bestehenden Gemeinde vereinigt wird, behält das Eigentum an den ihr schon gehörigen Gütern und denjenigen Gütern, die sie durch Teilung mit der Gemeinde, von welcher sie getrennt wurde, erhielt. Vgl. *Block, Org. comm.*, N. 20 f.; *Leoni-Mandel* S. 54 N. 6. Die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke einer Ortschaft werden aber jedenfalls Eigentum der Hauptgemeinde.

Die Vereinigung einer Ortschaft mit einer Gemeinde hat keinen Einfluß auf die bisherigen Nutzungsrechte der Gemeinde bzw. Ortschaft: vielmehr behält jede ihre Nutzungen. *Kais. Rat* v. 29. Dez. 1902 *Sammlg.* 1897—1908 Nr. 354.

¹² D. h. solche, die nicht auf der Grenzänderung und ihren Bedingungen beruhen. (*Leoni-Mandel* S. 252 N. 8.) Die auf letzteren beruhenden Änderungen werden durch den die Änderung aussprechenden Beschluß des Ministeriums oder des Bezirkspräsidenten (bei vorhandenem Einverständnis).

¹³ *Kais. Rat* v. 26. Jan. 1901 Nr. 288; §§ 8, 70 *Gem.-D.* Die privatrechtlichen Begriffe (des Besitzes) der Erfindung (seit unvordenklicher Zeit), der Verjährung finden auf die für die Frage der

ein einheitliches Gemeindegebiet; die Bewohner der hinzugekommenen Gemeinde sind den Hoheitsrechten der Hauptgemeinde, insbesondere den für diese erlassenen Polizeiverordnungen ohne weiteres unterworfen¹⁴, dagegen werden die für das Zugangsgebiet erlassenen Polizeiverordnungen nur insoweit ohne weiteres aufgehoben, als sie mit denjenigen der erwerbenden Gemeinde im Widerspruch stehen.

4. Nach feststehender Praxis werden die Namen der Gemeinden durch den Akt festgesetzt, der ihre Bildung verfügt, also durch landesherrliche Verordnung; eine solche ist auch erforderlich zur Änderung des Namens einer Gemeinde¹⁵ und ferner zur Bezeichnung des Hauptortes, wenn die Gemeinde in getrennte Ortschaften zerfällt¹⁶.

III. Persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde. Gemeindeglieder sind alle Reichsangehörigen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben, und zwar ohne daß es einer ausdrücklichen Eintrittserklärung bedürfte. Die Gemeindeangehörigkeit kann also nicht von dem Erwerb der elsass-lothringischen Landesangehörigkeit abhängig gemacht werden. Auch eine formelle Entlassung aus dem Gemeindeverband ist nicht erforderlich; mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde hört das Gemeindebürgerrecht auf. Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Recht, Niederlassung in dem Gemeindegebiet zu nehmen, Grundeigentum zu erwerben, ein Gewerbe zu treiben. Die Gemeindeangehörigkeit verleiht nicht ohne weiteres das Recht, an den Gemeindegewinnungen teilzunehmen; dieses Recht ist unter Umständen noch an weitere Voraussetzungen geknüpft. Auch die Ausübung der politischen Rechte (Wahlrecht) ist von einem länger dauernden Wohnsitz abhängig.

IV. Während das frühere (französische) Recht einen Unterschied zwischen den einzelnen Gemeinden nicht machte, hat die Gemeindeordnung von 1895 zwischen großen und kleinen Gemeinden unterschieden. Große Gemeinden sind diejenigen mit 25 000 und mehr Einwohnern und die ihnen gleichgestellten Gemeinden; kleine Gemeinden sind die Gemeinden unter der erwähnten Einwohnerzahl, soweit sie nicht den großen Gemeinden gleichgestellt sind.

1. Große Gemeinden können werden: a) die Kreishauptorte, deren Gemeinderat die Annahme der für die großen Gemeinden erlassenen Bestimmungen beschließt (§ 1 Nr. 1 Gemeindeordnung)¹⁷; b) alle Gemeinden, denen auf Antrag ihrer Gemeinderäte nach Anhörung des Bezirkstags durch Kaiserliche Verordnung die Annahme der für die großen Gemeinden erlassenen Bestimmungen gestattet wird (§ 1 Nr. 2 Gemeindeordnung). Auf dieselbe Weise können auch große Gemeinden wieder zu kleinen gemacht werden¹⁸.

2. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Gemeinden besteht in den mehr oder weniger ausgedehnten Befugnissen der Aufsichtsbehörde. Insbesondere erfolgt die Ernennung und Entlassung der Bürgermeister und Beigeordneten in den kleinen Gemeinden unter anderen Voraussetzungen und Formen als in den großen (§§ 10, 11, 23 Gemeindeordnung). Weitere Unterschiede zeigen sich bei der Gemeindeverwaltung insofern, als den kleinen Gemeinden gegenüber in finanziell wichtigeren Fragen eine erhöhte staatliche Fürsorge Platz greift (vgl. § 76 Gemeindeordnung); ferner werden in den erwähnten Fällen die Gemeinderäte durch den Zutritt der Höchstbesteuerten verstärkt (§ 44 Gemeindeordnung)¹⁹.

Bannzugehörigkeit allein in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gemeindebannes und der Banngrößen keine Anwendung.

¹⁴ Dalloz, Pér. 1862. I. 448; Bruch I S. 252. Abt. Anf. R.G. v. 7. April 1904; Reger 25 S. 373 und v. 7. März 1907, ebenda 29 S. 335, ferner Pr. O.V.G. v. 3. April 1906; Reger 29 S. 156.

¹⁵ Nicht zu verwechseln mit Namensänderungen ist die Feststellung der amtlichen Schreibweise des Namens, die durch das Ministerium erfolgt. Leon-Mandel S. 55 N. 4.

¹⁶ Auch die Annahme eines Wappens oder die Wiederannahme eines alten, seit längerer Zeit nicht mehr geführten Wappens bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

¹⁷ Der Beschluß bedarf zwar nicht der Genehmigung des Kreisdirectors, tritt aber erst in Wirksamkeit, wenn dieser ihn nicht beanstandet. Ausf. Best. zu § 1.

¹⁸ Für die Kreishauptorte ist ein Beschluß des Gemeinderats ausreichend, für die übrigen Gemeinden eine Kais. Verordnung erforderlich, die nach Anhörung der Gemeinderäte und des Bezirkstags ergeht. Gemeinden über 25 000 Einwohner können niemals die Rechte kleiner Gemeinden erlangen.

V. Allgemein ist zur Frage des staatlichen Aufsichtsrechts folgendes zu bemerken: In den Bereich der Selbstverwaltung der Gemeinden fällt alles, was der Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Gemeinde als örtlich begrenztem Tätigkeitsgebiet und der Gemeindeglieder dient²⁰. Es muß sich also um Angelegenheiten handeln, für die ein besonderes Interesse der örtlichen Gemeinschaft besteht²¹.

1. Die staatliche Aufsicht in den Gemeinden mit über 25 000 und mehr Einwohnern übt der Bezirkspräsident, in den übrigen Gemeinden der Kreisdirektor (§ 71 Gemeindeordnung, vgl. Ausführungsbestimmungen dazu) aus. Dies gilt aber nur für Gemeindeangelegenheiten, in bezug auf die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung bleiben die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871 begründeten Zuständigkeitsverhältnisse bestehen; der Kreisdirektor ist daher Vorgesetzter des Bürgermeisters auch da, wo der Bezirkspräsident für Gemeindeangelegenheiten die Aufsichtsinstanz bildet²².

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Gemeinden eine ordnungs- und gesetzmäßige ist, insbesondere also auch darüber, daß der Gemeinderat keine Beschlüsse faßt, die die Gesetze verletzen oder seine Befugnisse überschreiten (§ 72 Abs. 3 Gemeindeordnung). Zu diesem Zwecke kann sie über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft und eventuell Bericht verlangen; sie hat ferner das Recht, die bei der Gemeindeverwaltung erwachsenen Akten einzusehen und die einzelnen Gemeindeverwaltungszweige zu kontrollieren (§ 72 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Gegen alle Entscheidungen des Bürgermeisters ist die form- und fristlose²³ Beschwerde an den Kreisdirektor oder an den Bezirkspräsidenten und an das Ministerium gegeben (§ 71 Abs. 1 Gemeindeordnung). Eine dem Bürgermeister gesetzlich obliegende Amtshandlung auf dem Gebiete der Gemeindeangelegenheiten, deren Vornahme er verweigert oder trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde unterläßt, kann letztere selbst vornehmen oder durch einen besonderen Beauftragten vornehmen lassen²⁴.

Des weiteren zeigt sich die Aufsichtsbefugnis des Staates darin, daß er in allen Gemeinden Bürgermeister und Beigeordnete ernennen und die Disziplinalgewalt über sie ausüben kann²⁵.

Schließlich bedürfen auch eine Reihe von Gemeinderatsbeschlüssen (§§ 74—76 Gemeindeordnung) der Genehmigung²⁶. Die Genehmigung erfolgt nicht etwa stets durch die ordentliche Aufsichtsbehörde, vielmehr ist in einigen Fällen eine

¹⁹ Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 5 Gem.O. kann ein weiterer Unterschied bezüglich der großen Gemeinden insofern geschaffen werden, als auf Antrag des Ministeriums für die Kosten von Bauten und Ausbesserungen ein höherer Betrag als der von 10 000 Mk. bestimmt werden kann, von dem ab erst die Genehmigung des Bezirkspräsidenten erforderlich ist.

²⁰ Nach einer Entscheidung des Pr. O.V.G. v. 25. Febr. 1885 G. 12 S. 155 f. verfolgt die Gemeinde nicht einen mehr oder weniger vereinzelten Zweck, sondern hat die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. Sie kann hiernach alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des Einzelnen fördert.

²¹ Der Punkt, an welchem dieser Kreis am häufigsten überschritten wird, ist die Politik. O. Mayer, Franz. Verw.R. S. 450.

²² Ausgenommen sind nur die Stadtkreise Straßburg und Metz, für welche die Befugnisse des Kreisdirektors vom Bezirkspräsidenten wahrgenommen werden. Leoni-Mandel S. 71 Nr. 4.

²³ Eine Ausnahme gilt nach § 27 Abs. 4 Gem.O. — Der Beschwerdeinstanz steht eine Abänderungs- bzw. Aufhebungsbefugnis nur zu, wenn es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, über die der Gemeinderat oder der Bürgermeister selbständig befinden darf. Bruch I S. 254.

²⁴ § 72 Abs. 2 Gem.O. Handelt es sich um Angelegenheiten der Landesverwaltung, so bedarf es keiner Inverzugsetzung.

Unter Amtshandlungen sind nur die „actes administratifs“, nicht das „pouvoir réglementaire“ zu verstehen. Die Aufsichtsinstanz kann also nicht etwa eine Polizeiverordnung an Stelle des Bürgermeisters erlassen. Bruch, Gem.O. S. 304 Note 3; Leoni-Mandel S. 71 Note 8. Dagegen kann die Aufsichtsinstanz auf dem Gebiete des Polizeirechts die vom Bürgermeister erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft setzen.

²⁵ §§ 10, 11 Gem.O. In kleinen Gemeinden unterliegt auch die Ernennung und Entlassung gewisser Beamten der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. § 25 Gem.O.

²⁶ Es handelt sich um die Aufnahme von Anleihen, die Veräußerung von beweglichem Vermögen, die Aufhebung von Verbrauchszabgaben, die Übernahme von Bürgschaften usw.

kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung (§ 74 Gemeindeordnung), in anderen, weniger wichtigen Fällen die Genehmigung des Bezirkspräsidenten erforderlich (§ 75 Abs. 1 zit.), einerlei, ob es sich um große oder kleine Gemeinden handelt, und schließlich kommt auch die ordentliche Aufsichtsbehörde in gewissen Fällen in Frage (§ 75 Abs. 2 zit.). In kleinen Gemeinden ist in einer ganzen Reihe von Fällen (Budget, Errichtung ständiger Gemeindeämter) die Genehmigung des Kreisdirectors notwendig (§ 76).

Die zur Genehmigung berufene Behörde kann indes nur die Genehmigung erteilen oder verweigern, dagegen grundsätzlich nicht die Gemeinderatsbeschlüsse abändern, ergänzen oder sogar Entscheidungen treffen, welche nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Gemeinderats waren²⁷.

Die Genehmigung ist ein freier Verwaltungsakt und kann daher, einmal erteilt, auch wieder zurückgenommen werden, unbeschadet der Wahrung wohlervorbener Rechte Dritter. Auch der Gemeinderat kann auf die Durchführung des genehmigten Beschlusses verzichten²⁸, es sei denn, daß die Genehmigung zugleich eine Annahmeerklärung enthält.

2. In Gemeindeangelegenheiten besteht eine ausgedehnte Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (Bezirksrat, Kaiserlicher Rat); insbesondere sind dieselben zuständig für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit von Gemeinderatswahlen, ferner über Gemeindenuhungen, soweit die hierher gehörigen Ansprüche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen. Alle Klageanträge und Einsprüche sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und von dieser an den Bezirksrat abzugeben, indessen bleiben die Fristen auch durch direkte Einreichung beim Bezirksrat gewahrt, weil es sich bezüglich der vorherigen Einreichung bei der Aufsichtsbehörde lediglich um eine Formvorschrift handelt²⁹.

Zweites Kapitel. Die Organisation der Gemeinde.

§ 39. **Der Gemeindevorstand.** Die Vertretung der Gemeinde besteht aus dem Bürgermeister, dem ein oder mehrere Beigeordnete beigegeben sind, und dem Gemeinderat. Die Funktionen zwischen diesen Organen sind in der Weise getrennt, daß dem Gemeinderat die Beratung und Beschlussfassung, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Ausführung zugewiesen ist¹.

I. Der Bürgermeister² und die Beigeordneten bilden nach einer hergebrachten Unterscheidung des französischen Verwaltungsrechts im Gegensatz zu den Gemeindebeamten den Gemeindevorstand; diese besondere Bezeichnung darf aber über ihre Beamtstellung gegenüber der Gemeinde nicht täuschen. Außerdem ist aber der Bürgermeister zugleich Träger staatlicher Aufträge als Glied der Behördenordnung³ (D. Mayer S. 60, 446); in letzterer Eigenschaft, also soweit er Geschäfte der allgemeinen Landes-, der Bezirks- und Kreisverwaltung besorgt, nimmt er eine besondere Organstellung ein, auf die die Grundsätze des Beamtengesetzes keine Anwendung finden; in der Eigenschaft als Gemeindevorstand ist der Bürgermeister dagegen Gemeindebeamter, wenn auch sein dienstliches Verhältnis abweichend von demjenigen der anderen Gemeindebeamten geregelt ist. Diese Doppelstellung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und als Organ der Staatsgewalt erweist sich für die ganzen noch folgenden Ausführungen wichtig. Wegen dieser Doppelstellung hat sich insbesondere auch der Staat das Ernennungsrecht der Bürgermeister vorbehalten.

²⁷ Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der Zwangssetatifizierung (§ 78 Gem.O.), des Oktrois (§ 74), der zwangsweisen Auferlegung von Fronen und des Verkaufs von Privateigentum der Gemeinden zum Zweck der Zwangsvollstreckung (§ 77).

²⁸ Durch einen neuen Beschluß. Staatsr.G. v. 3. Dez. 1864 O.P. 65. 3. 44; Dufour IV S. 94; Leoni-Mandel S. 72 Note 4.

²⁹ Leoni-Mandel S. 72 Note 10.

[§ 39] ¹ Es entspricht dies genau der bereits durch Geleß v. 28. Pluv. VIII getroffenen Einteilung in *delibération* und *exécution*.

² H. Rißheim, Die rechtliche Natur der Bürgermeisterstellung in G.-L. Straßb. Diff. 1909.

³ Der elsäß-lothr. Bürgermeister ist jedenfalls eine Behörde im Sinne des R.-Str.G.B. Vgl. L.-L.G. (Straßen) Colmar v. 28. April 1908, Gf.-l. 3. 1908 S. 210.

In den großen Gemeinden wird der Bürgermeister auf Grund eines Vorschlags des Gemeinderats durch landesherrliche Verordnung ernannt (§ 10 Gemeindeordnung). Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer in geheimer Wahl getroffenen Abstimmung, die allenfalls wiederholt werden muß, falls der Regierung der gewählte Kandidat nicht genehm ist. Nimmt der Gemeinderat eine zweite Wahl vor, und wird auch der hierbei vorgeschlagene nicht ernannt, oder schlägt der Gemeinderat von neuem die durch die erste Wahl bezeichnete Person vor, oder lehnt es der Gemeinderat überhaupt ab, einen Vorschlag zu machen, so ist das Ministerium befugt, einen Bürgermeistereiverwalter zu ernennen. Derselbe wird auf längstens ein Jahr ernannt, die Ernennung kann aber wiederholt werden. Das Amt des Verwalters ist ein Provisorium, es endigt mit der Ernennung eines Bürgermeisters. Im übrigen hat der Verwalter alle Rechte und Pflichten eines Bürgermeisters⁴. In den kleinen Gemeinden werden Bürgermeister und Beigeordnete aus der Zahl der Gemeinderatsmitglieder durch den Bezirkspräsidenten ernannt (§ 11). Ausnahmsweise kann auch eine dem Gemeinderat nicht angehörige Person durch das Ministerium ernannt werden, dieselbe soll aber in der Regel aus den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde entnommen werden.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgermeisteramts sind, abgesehen von dem für jeden Amtsträger vorgeschriebenen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, nur die Vollendung des fünfundsanzwanzigsten Lebensjahres; weder der Wohnsitz in der Gemeinde, noch die Reichs- oder Staats-(Landes-)angehörigkeit⁵, noch die Eintragung in die Wählerliste oder in die Liste der zur Entrichtung direkter Staatssteuern Veranlagten kann verlangt werden.

Mit gewissen öffentlichen Ämtern ist das Amt des Bürgermeisters insofern unvereinbar, als der Gewählte zwischen dem Bürgermeisteramt und dem bisher bekleideten Amt zu wählen hat⁶. Es sind namentlich Beamte und Mitglieder von Behörden, die entweder eine gewisse staatliche Aufsicht über die Gemeindeverwaltung ausüben, oder die in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zur Gemeinde stehen, nämlich die Beamten der direkten Gemeinde-Aufsichtsbehörden, z. B. Kreisdirektoren, Bezirkspräsidenten usw., die von der Gemeinde bestellten Gemeindebeamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie besoldet sind oder nicht, die Mitglieder der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Handelsrichter und der Ergänzungsrichter, die Beamten der Forstverwaltung und die Rentmeister, die Beamten der Reichseisenbahnverwaltung, die im Amte befindlichen Religionsdiener und die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen, schließlich die Polizeibeamten und die Gendarmen. Ferner sind gewisse nahe Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade zwischen Bürgermeister und Beigeordneten ausgeschlossen. Schließlich kann niemand gleichzeitig Bürgermeister oder Beigeordneter in mehreren Gemeinden sein.

Während nach französischem Recht das Amt des Bürgermeisters ein unbesoldetes Ehrenamt war, hat die Gemeindeordnung von diesem grundsätzlich festgehaltenen Prinzip Ausnahmen zugelassen (Gemeindeordnung § 14). Der Gemeinderat kann nämlich (eventuell unter Zuziehung der Höchstbesteuerten) die Stelle des Bürgermeisters mit einer angemessenen Besoldung ausstatten; auch kann das Ministerium nach Anhörung des Gemeinderats eine Besoldung festsetzen für die Bürgermeistereiverwalter der großen Gemeinden und die Bürgermeister derjenigen kleinen Gemeinden, die mindestens 2000 Einwohner zählen⁷. Die anlässlich der Amtsführung entstandenen baren Auslagen sind auch dem unbesoldeten Bürgermeister auf alle Fälle zu ersetzen (§ 14 II Gemeindeordnung).

⁴ Analoge Vorschriften gelten für Beigeordnete.

⁵ Durch die Ernennung zum Bürgermeister erwirbt allerdings der Betreffende ohne weiteres die Reichs- bzw. Staats- (Landes-) Angehörigkeit. § 9 Ges. v. 1. Juni 1870.

⁶ Die Ernennung eines derartigen Beamten ist also nicht ohne weiteres möglich. Leon i: Mandel S. 57 N. 2.

⁷ § 14 Abs. 3 u. 4 Gem.O. Die Erhöhung der Dienstbezüge der Bürgermeister durch den Gemeinderat unterliegt (auch in den kleinen Gemeinden) der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. § 75 Ziff. 8 Gem.O.

Die Ernennung der unbesoldeten Bürgermeister und Beigeordneten erfolgt auf längstens sechs Jahre; bezüglich der besoldeten kann die Amtsdauer auf eine längere Zeit erstreckt werden (§ 15 Gemeindeordnung). Falls nicht bei der Ernennung oder nachträglich etwas Abweichendes bestimmt worden ist, läuft die Amtszeit des Bürgermeisters mit derjenigen des Gemeinderats ab⁸.

Sofern der Bürgermeister nicht bereits als Beamter oder Mitglied einer politischen Körperschaft vereidigt ist, hat er einen Diensteid zu leisten⁹. Der durch die Gemeindeaufsichtsbehörde¹⁰ abzunehmende Eid lautet: „Ich schwöre Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser“ (§ 13 Gemeindeordnung). Die rechtliche Stellung des Bürgermeisters ist diejenige eines öffentlichen Beamten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen¹¹. Verleßt er seine Amtspflichten, so sind die straf- und privatrechtlichen Folgen die gleichen wie bei den Gemeindebeamten¹². Die disziplinarischen Folgen bestehen in der vorläufigen Dienstenthebung und in der Entlassung (§ 23 Gemeindeordnung)¹³. Die Dienstenthebung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten; die Dienstentlassung der Bürgermeister in großen Gemeinden wird durch Kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung, in kleinen Gemeinden durch die Ernennungsbehörde ausgesprochen¹⁴ (§ 23 Abs. 1 Gemeindeordnung). Während der Dienstenthebung wird den besoldeten Bürgermeistern die Hälfte des Dienst Einkommens einbehalten, sie wird bei Dienstentlassung nachgezahlt. Abgesehen von der Dienstentlassung und den gesetzlichen Endigungsgründen endigt das Amt des Bürgermeisters kraft freiwilliger Niederlegung; dieselbe ist jederzeit möglich, da eine staatsbürgerliche Pflicht zur Übernahme des Amtes nicht besteht. Die Niederlegung wird erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde angenommen ist.

Als Organ der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister keiner unmittelbaren Beeinflussung (Dienstbefehl) von seiten staatlicher Behörden unterworfen, als Organ der allgemeinen Landes-, Bezirks- und Kreisverwaltung dagegen (§ 16 I Gemeindeordnung) ist er dem Kreisdirektor, Bezirkspräsident und Ministerium dienstlich unterstellt. Soweit pflichtgemäße Handlungen des Bürgermeisters in Frage kommen (nicht auch soweit eine Handlung in sein Ermessen gestellt ist), kann daher die vorgesetzte Behörde an Stelle des säumigen Bürgermeisters selbst handelnd einspringen (vgl. Art. 15 Gesetz vom 18. Juli 1837)¹⁵.

Die Bürgermeister tragen als Dienstzeichen die Schärpe in den Landesfarben.

Die Rechte und Pflichten der in jeder Gemeinde neben dem Bürgermeister zu ernennenden Beigeordneten sind in gleicher Weise geregelt wie diejenigen der

⁸ Um eine Unterbrechung der Verwaltungsgeschäfte tunlichst zu verhindern, ist bestimmt, daß der Bürgermeister und die Beigeordneten ihr Amt auch nach Ablauf der Dienstzeit bis zum Dienstantritt des Nachfolgers fortzuführen haben. § 15 III Gem.O.

⁹ Die Pflicht zur Eidesleistung beruht nicht, wie Bruck (Gem.O. § 13 Abs. 2) meint, auf der Verf. v. 14./22. Jan. 1852 (Art. 14), sondern auf dem Senatuskonsult v. 25. Dez. 1852.

¹⁰ Der Bezirkspräsident kann an seiner Stelle den Kreisdirektor mit der Vornahme der Vereidigung betrauen. Ausf. Best. zu § 13 Gem.O.

¹¹ Es kommen also in Betracht: Pflicht zur Amtsführung, Gehorsam, Treue und achtungswürdiges Verhalten. (§ 16 Gem.O.) Zum Urlaub bedarf der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Halley S. 81 R. 4), indes erscheint eine Mitteilung an den Gemeinderat unbedingt geboten.

Wie dem Beamten, so sind auch dem Bürgermeister (Beigeordneten) gewisse Beschränkungen auferlegt: so darf er keine Geschenke oder Belohnungen in bezug auf sein Amt ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde annehmen. Bloße Ehrengeschenke, die nicht in Geld oder Geldeswert bestehen, sind ausgenommen. (Komm. Ver. S. 548.) Die besoldeten Bürgermeister und Beigeordneten dürfen kein Nebenamt oder keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, übernehmen, kein Gewerbe treiben, auch nicht in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eintreten. § 22 Gem.O.

¹² Vgl. hierzu Molitor-Stieve S. 115 f. und nicht übereinstimmend Risch S. 347.

¹³ Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafen) können über den Bürgermeister nicht verhängt werden; dagegen sind Vorhaltungen, Mahnungen und Rügen zulässig. Halley S. 87; Bruck I S. 273.

¹⁴ Die einstweiligen Verwalter können jederzeit durch das Ministerium abberufen werden.

¹⁵ Detr. 24. mess. XII u. v. 1. März 1852. Vgl. Komm. Ver. zu § 15 des Entw.

Bürgermeister (Gemeindeordnung §§ 9—15). Ihre Aufgabe ist eine doppelte: Einmal sind sie die gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen, und ferner haben sie den Bürgermeister in seiner Amtsführung zu unterstützen. Die Reihenfolge, in der die Beigeordneten den Bürgermeister vertreten, kann von der die Ernennung vollziehenden Behörde bestimmt werden; wird von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht, so bestimmt der Bürgermeister die Vertretung. Sind Bürgermeister und Beigeordnete gleichzeitig verhindert, so wird der Bürgermeister durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinderats vertreten. Die Beigeordneten üben die ihnen zustehenden und übertragenen Befugnisse unter eigener Verantwortlichkeit aus, sind aber an dienstliche Anweisungen des Bürgermeisters gebunden¹⁶.

§ 40. Der Gemeinderat. A. I. Er ist das zur Wahrung der gemeindlichen Interessen berufene Organ, aber weder ein „Vertreter“ der Gemeinde, noch der Gemeindeglieder; er ist auch keine Behörde, vielmehr eine politische Körperschaft, ähnlich dem Bezirkstag, Landtag, die aus Wahlen hervorgeht¹.

Die Wahlen zum Gemeinderat erfolgen nach allgemeinem, gleichen, direktem Wahlmodus (§ 32 Gemeindeordnung).

1. Wahlberechtigt sind alle männlichen über fünfundzwanzig Jahre alten Gemeindeglieder, die die Reichsangehörigkeit besitzen und seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Ein Wohnsitz von einjähriger Dauer genügt, sofern der Wahlberechtigte gleichzeitig ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzt oder ein stehendes Gewerbe oder Landwirtschaft selbständig betreibt oder ein öffentliches Amt ausübt oder Religionsdiener, Lehrer an öffentlichen Schulen oder Rechtsanwalt ist². Die Wahlberechtigung ruht für die aktiven Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten³.

2. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind (§ 30 III): entmündigte Personen; Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer desselben sowie auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung desselben, sofern nicht der Gemeinschuldner durch einen Beschluß des Landgerichts die Rehabilitation erwirkt hat⁴; für Personen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder in dem letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben⁵; für Personen, welche mit der Bezahlung der Gemeindeabgaben für die letzten beiden Rechnungsjahre im Rückstand sind⁶; für Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden

¹⁶ Leoni-Mandel S. 59. Welchen Dienstzweig der Bürgermeister dem Beigeordneten überträgt, ist seinem freien Ermessen überlassen. Auch die Übertragung der durch die Staatsgewalt delegierten Funktionen (z. B. Polizei) an den Beigeordneten ist möglich, ferner die Übertragung räumlich abgegrenzter Funktionen, was z. B. für die Verwaltung von Ortsgemeinschaften, Annexen wichtig ist.

[§ 40] ¹ Ist die Zahl der Wahlberechtigten geringer als 21, so bilden sämtliche Wahlberechtigte den Gemeinderat. § 29 II Gem.O.; vgl. auch § 27 der Wahlordnung. Sonst richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Größe der Bevölkerung. Sie bewegt sich zwischen 10 und 36; tritt eine wesentliche Änderung der Bevölkerungsziffer ein, und wird dadurch an sich eine Vermehrung bzw. Verminderung der Mitgliederzahl erforderlich, so tritt diese nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode ein. Vgl. die Wahlordnung für die Gemeinderatswahlen v. 28. Dez. 1895.

² Miteigentum an einem Wohnhaus genügt nicht. (Leoni-Mandel S. 59 Nr. 9.) Stehendes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jedes Gewerbe, das nicht im Umherziehen ausgeübt wird. Ob die Landwirtschaft als Eigentümer der Grundstücke oder als Pächter betrieben wird, ist gleichgültig. Der Begriff des öffentlichen Amtes ist weiter als derjenige des Beamten. Es kommen nicht nur Reichs-, Landes-, Bezirks-, Kreis-, Gemeindebeamte, sondern auch die als Organe öffentlicher Anstalten tätigen Personen (z. B. Armenratsmitglieder) in Betracht. Ausf. Best. zu § 30 Ziff. 3 Gem.O. Auch die Vorstandsmitglieder einer Sparkasse gehörten früher (Kais. Rat Nr. 356), und jetzt erst recht, hierher.

³ R.M.G. v. 2. Mai 1874 §§ 49 u. 38.

⁴ § 12 U.G. C.P.O. v. 13. Nov. 1899 (G.H. S. 157). Über die Klage auf Aufnahme in die Wählerliste vgl. D.V.G. Colmar v. 22. Febr. 1908, Cfs.-l. 3. 34 S. 144.

⁵ Bezüglich des Begriffs der Armenunterstützung vgl. Ausf. Best. zu § 30 Nr. 5.

⁶ Das laufende kommt nicht in Betracht. Leoni-Mandel S. 60 Nr. 6; Kais. Rat Nr. 136.

sind, für die Dauer von fünf Jahren angerechnet, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist⁷; für Personen, welche als Landstreicher oder Bettler verurteilt sind, für die Dauer von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

3. Wählbar zum Gemeinderat sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, sofern sie zur direkten Staatssteuer veranlagt sind, und ferner die nicht in der Gemeinde wohnenden Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn sie in der Gemeinde ihres elsass-lothringischen Wohnsitzes wählbar sind (§ 30)⁸. Mitglieder, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden ohne weiteres aus dem Gemeinderat aus. Über die Fähigkeit, Gemeinderatsmitglied zu werden, ferner über die Frage der Inkomptabilität wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden⁹.

Eine Verpflichtung des Gewählten, das Amt als Gemeinderatsmitglied zu übernehmen, besteht nicht; es kann ferner auch jederzeit der Austritt aus dem Gemeinderat erklärt werden; die entsprechende Erklärung muß dem Gemeinderat gegenüber abgegeben werden (p. arg. § 62 Gemeindeordnung).

II. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der durch die letzte amtliche Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Zivilbevölkerung. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt in Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern 10 und steigt bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern auf 36 Mitglieder (§ 43). Die Zahl der hiernach in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In den kleinen Gemeinden wird der Gemeinderat in gewissen Fällen durch die Höchstbesteuerten¹⁰ verstärkt, wenn es sich um die Aufnahme von Anleihen, die Erhebung von Zuschlägen zur Deckung einmaliger Ausgaben, die Errichtung ständiger Gemeindeämter und die Ausstattung der Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten mit einer Besoldung handelt¹¹.

⁷ Vgl. die Übersicht im Amtsblatt 1896, S. 20 f.

⁸ § 40 Gem.O. zählt eine Reihe von Ämtern auf, deren Bekleidung gleichzeitig mit der Stellung eines Gemeinderatsmitgliedes unvereinbar ist (incomptabilité). Auch hier wird das Gemeinderatsmitglied vor die Wahl gestellt, entweder das bisher innegehabte Amt zu behalten oder Gemeinderatsmitglied zu werden. Die hierher gehörigen Beamtenklassen sind folgende: Beamte und Mitglieder von Behörden, welche die Aufsicht über die Gemeinde führen, Militärpersonen des Friedensstandes mit Ausnahme der Militärbeamten, die Gemeinberechnen und die von der Gemeinde besoldeten Beamten, die im Amt befindlichen Religionsdiener und die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen, die Polizeibeamten und die Gendarmen.

In Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern dürfen ferner Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderats sein. Niemand kann weiterhin gleichzeitig gewähltes Mitglied des Gemeinderats in mehreren Gemeinden sein.

⁹ Zur Geltendmachung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte, ferner die Aufsichtsbehörde befugt. Der Einspruch, der an keine Frist gebunden ist, ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen; es wird über denselben durch den Bezirksrat endgültig entschieden. Der Rekurs an den Kais. Rat ist nur dann zulässig, wenn der Einspruch sich nicht direkt gegen das Recht zur Bekleidung der Gemeinderatsstelle richtet, sondern mit der Behauptung der Unfähigkeit die Gültigkeit einer Wahl angefochten wird. (Leoni-Mandel S. 63 N. 4). §§ 42, 70 Abs. 3 u. 4 Gem.O.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist nur über die Gültigkeit der Wahl, nicht aber auch darüber Entscheidung zu treffen, daß an Stelle einer Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist, eine andere Person als gewählt zu verkündigen sei. Ausnahmen sind nur bei Unrichtigkeiten rein formaler Natur zulässig. Kais. Rat 2. Okt. 1896, Nr. 112 der Samml. v. 1908.

¹⁰ Es sind das diejenigen wählbaren, dem Gemeinderat nicht angehörigen Personen, welche in der Gemeinde zu der Gesamtheit der (vier) direkten Staatssteuern mit den höchsten Beträgen veranlagt sind. Bei gleichen Steuerbeträgen entscheidet erforderlichenfalls das Los.

¹¹ Weiterhin kommen noch in Betracht: die gutachtliche Anhörung des Gemeinderats über Anträge auf Abänderung der Gemeindebezirke (§ 3 Abs. 2), über die Auserlegung eines vierten Fronttages (Gef. v. 17. Juli 1884 [G.Bl. S. 105]), über die Übernahme der Bürgerschaft für die Verbindlichkeiten einer Spartasse (Gef. v. 14. Juli 1895 § 31 [G.Bl. S. 87]; Ver. v. 19. Jan. 1897 [A.Bl. S. 81] § 1), über den Verzicht, bestimmte Personenklassen zu den Gemeindezuschlägen für die Gewerbe-, Lohn- und Besoldungssteuer zu veranlagern (Gef. v. 13. Juli 1901 [G.Bl. S. 80] § 5; Gef. v. 13. Juli 1901 [G.Bl. S. 69] § 29).

III. Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderats beträgt sechs Jahre. Ermäßigt sich während dieser Zeit die Zahl der erledigten Stellen auf ein Viertel der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder, so sind behufs Besetzung der erledigten Stellen Ersatzwahlen anzuberaumen; diese Ersatzwahlen können im Bedürfnisfalle schon früher durch die Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Die Ersatzmänner bleiben bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren (§ 45 I).

IV. Zu Wahlzwecken kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Gemeinderats durch einen im Bezirksrat zu fassenden Beschluß die Gemeinde in Wahlbezirke einteilen (§ 34). Bei der Bildung dieser Bezirke ist davon auszugehen, daß sie örtlich zusammenhängen. Bezüglich der Ortschaften mit eigenem Vermögen ist ausdrücklich bestimmt, daß sie einen eigenen Wahlbezirk bilden sollen, falls dies von den Wahlberechtigten der Ortschaft beantragt wird, und auf die Ortschaft nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungsziffer mindestens ein Mitglied des Gemeinderats entfällt (§ 34 II); Sonst ist die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde sowie die Wahlbezirke in Unterabteilungen (Stimmbezirke) einteilen. Wer bei Schluß der Wählerliste dem Wahl- oder Stimmbezirke, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in demjenigen Wahl- oder Stimmbezirke, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat (§ 34 III).

Das Wahlverfahren ist geregelt auf Grund der im § 38 Gemeindeordnung dem Ministerium erteilten Befugnis durch die Verordnung vom 28. Dezember 1895 (B. Bl. 1896 S. 7).

Der Tag der Wahl wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt; es soll in der Regel ein Sonntag sein. Die Ausübung des Wahlrechts hat zur Voraussetzung, daß der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist (§ 33 Gem. O.)¹². Die Wählerliste ist von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufzustellen und spätestens sechs Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während zehn Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Spätestens drei Tage vorher ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wann und wo dies geschehen ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste müssen während der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden¹³. Über die Einwendungen wird durch den Bürgermeister und die beiden vorbezeichneten Gemeinderatsmitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung ist binnen fünf Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde möglich, die durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts eingelegt und durch das Amtsgericht innerhalb zehn Tagen zu entscheiden ist. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht den Beteiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Die weitere Beschwerde ist in der Frist von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen, welche letzteres die Entscheidung vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu treffen hat. Das ganze Verfahren¹⁴ ist frei von Gerichtsgebühren. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Änderungen, welche infolge der Entscheidung über erhobene Einwendungen notwendig werden, geschlossen.

Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister spätestens zehn Tage vor dem Wahltag mittelst ortsüblicher Bekanntmachung¹⁵.

¹² Die Eintragung in die Wählerliste begründet zwar die aktive Wahlberechtigung, nicht aber die Wählbarkeit. Wird letztere im Verwaltungsstreitverfahren bestritten, so ist die Frage, ob der Gewählte die Wählbarkeit besitzt, ohne Rücksicht auf die Eintragung in der Wählerliste zu prüfen. Kais. Rat v. 4. Dez. 1896 Nr. 136. Vgl. bezüglich Einzelheiten die Wahl. O. u. Brud I S. 286 f.

¹³ Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Befugt zur Erhebung von Eintragungen ist jeder Wahlberechtigte sowie die Aufsichtsbehörde. § 33 Abs. 2.

¹⁴ Die Zuziehung der Gerichte über Fragen, in denen ein öffentlich-rechtliches Verhältnis streitig ist, ist absonderlich und nur historisch zu erklären. Widersprüchsvolle Entscheidungen auf Grund der konkurrierenden Tätigkeit zwischen ordentlichen und Verwaltungsgerichten sind infolgedessen sehr leicht möglich. Vgl. auch Brud, Gem. O., S. 158.

¹⁵ Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, den Tag und die Stunde sowie die Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Wahlbezirke oder Stimmbezirke eingeteilt ist, die Abgrenzung derselben und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mit-

Für jeden Wahl- oder Stimmbezirk wird ein besonderer Wahlvorstand eingesetzt, der aus dem Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern und dem Protokollführer besteht¹⁶.

Die Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich (§ 37). Die Wahlabstimmung selbst geschieht geheim. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt; auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als Mitglieder zu wählen sind¹⁷. Der Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag abzugeben, der von dem Wahlvorsteher uneröffnet in eine verschlossene Wahlurne niedergelegt wird. Gewählt sind diejenigen, die in der Gemeinde oder in dem Wahlbezirk die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (absolute Majorität)¹⁸. Hat sich eine absolute Mehrheit überhaupt nicht oder nicht für alle zu wählenden Personen ergeben, so findet am siebenden Tage nach der ersten Wahl auf Grund derselben Wählerliste ein zweiter Wahlgang statt, für den der Grundsatz der relativen Mehrheit in Anwendung kommt¹⁹.

Unmittelbar nach Schluß der Wahl wird das Wahlergebnis von dem Wahlvorsteher festgestellt und verkündet.

Die Kosten der Abhaltung der Wahltermine trägt die Gemeinde, während die Druckkosten der Formulare für die Wählerlisten und die Zusammenstellung der Wähler von dem Bezirk zu übernehmen sind²⁰.

V. Die Wahlprüfung. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden (§§ 39, 70 Gem.O.). Aktiv legitimiert zur Erhebung von Einsprüchen ist jeder Wahlberechtigte der Gemeinde und die Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 70 II)²¹. Die Einsprüche sind binnen einer Ausschlussfrist von zehn Tagen, die nach Ablauf des Tages, an welchem die angefochtene Wahl stattgefunden hat, zu laufen beginnt, bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und von dieser an den Bezirksrat abzugeben. (§ 70 Ziff. 2a.) Die Frage der Fähigkeit zur Einlegung des Einspruchs ist von Amts wegen zu prüfen²². Gegenstand des Einspruchs ist nicht nur die formelle Vollziehung der Wahlen, sondern auch die Wahlberechtigung der Wähler und die Wählbarkeit der Gewählten, und zwar insoweit, als es sich um Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über das bei Aufstellung der Wählerlisten zu beobachtende Verfahren handelt²³. Insofern unterliegt auch die Aufstellung der Wählerliste der Prüfung der Verwaltungsgerichte, die hierbei an die Entscheidung der ordentlichen Gerichte nicht gebunden sind.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Urteils Rekurs zulässig, der beim Bezirksrat einzureichen und zu begründen ist. Wird der Rekurs innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Urteils eingelegt, so hat er aufschiebende Wirkung²⁴.

Die Verwaltungsgerichte können die Wahl nur für gültig oder ungültig erklären, jedoch grundsätzlich Niemanden als gewählt erklären, der nicht von dem Wahlvorsteher als gewählt ver-

glieder des Gemeinderats bezeichnen. § 35 I Gem.O., § 7 I WahlO. Hat das Wahlgeschäft vor der angekündigten Stunde begonnen, so ist die Wahl ungültig. Raif. Rat 16. Dez. 87 Nr. 111.

Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden. Derselben hat die Feststellung des Wahlergebnisses unmittelbar zu folgen. § 35 II Gem.O.

¹⁶ Der Wahlvorsteher des ersten Wahl- oder Stimmbezirks ist der Bürgermeister, der auch die übrigen Wahlvorsteher ernennt.

¹⁷ Nähere Vorschriften über die Stimmzettel sind in § 18 WahlO. enthalten. Ungültig sind Wahlzettel, die nicht von weißem Papier sind oder ein äußeres Kennzeichen an sich tragen (vgl. Entsch. Raif. Rat Nr. 104, 116, 124, 165, 314), die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, die keinen Protest oder Vorbehalt enthalten, insoweit sie nicht lesbare Namen enthalten, insoweit aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, insoweit sie den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, insoweit sie denselben Namen mehr als einmal enthalten, insoweit sie mehr Namen enthalten, als Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde oder in dem Wahlbezirk zu wählen sind, und zwar werden die zuletzt eingeschriebenen Namen nicht gezählt. Vgl. ferner Raif. Rat Nr. 121, 123. Vgl. Novelle zur Gemeindeordnung v. 30. Juli 1912 (G.Bl. S. 95).

¹⁸ Bei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl entscheidet eventuell das Loß. Raif. Rat v. 13. Nov. 1896 Nr. 127; § 21 WahlO.

¹⁹ § 22 WahlO. Die Nichtigerklärung des Ergebnisses des ersten Wahlganges zieht unter Umständen auch diejenige des zweiten nach sich. Raif. Rat v. 9. Okt. 1896 Nr. 118.

²⁰ Gef. v. 7. Aug. 1850 Art. 1.

²¹ Nicht legitimiert ist der Bürgermeister, der nicht als Wahlberechtigter, sondern als Gemeindevorstand den Einspruch einlegt. Raif. Rat v. 31. Okt. 1902 Nr. 339.

²² Raif. Rat v. 20. Nov. 1896 Nr. 134.

²³ Raif. Rat v. 13. Nov. 1896 Nr. 130; vgl. ferner Nr. 116, 124, 125 u. 133.

²⁴ Der Bezirksrat kann aber seine Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Derjenige, dessen Wahl angefochten wird, ist zum mindesten von den Verhandlungen zu benachrichtigen, sonst kann hieraus ein Verfahrensmangel abgeleitet werden. Raif. Rat Nr. 105, 264; Brud., Komm. S. 174.

kündet ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Berichtigung offener formeller Mängel die Bezeichnung eines anderen, als gewählt, erforderlich macht²⁵.

Entgegen einem sonst bei Wahlkörperschaften eingebürgerten Gebrauch können diejenigen vom Wahlvorsteher als gewählt bezeichneten Personen, deren Wahl angefochten ist, ihr Amt erst antreten, sobald die Wahl im Verwaltungsstreitverfahren für gültig erklärt ist.

Ist durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Wahl eines Gemeinderatsmitglieds für ungültig erklärt worden, so sind tunlichst bald Neuwahlen anzuordnen, für welche die gleichen Formen gelten wie für die erstmaligen Wahlen (§ 36 WahlD.)²⁷.

VI. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird beendet: 1. durch Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer²⁸; 2. durch die Auflösung des Gemeinderats²⁹; 3. durch freiwillige Amtsniederlegung³⁰; 4. durch Ausschluß aus dem Gemeinderat (§ 62 Gem.D.). Die Ausschließung kann erfolgen durch Beschluß des Gemeinderats, wenn ein Mitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen ohne genügende Entschuldigung versäumt oder wiederholt, der Zurechtweisung des Vorsitzenden ungeachtet, die Ordnung stört. Der Ausschluß kann in diesen Fällen für eine gewisse Zeit oder für die gesamte Amtsdauer ausgesprochen werden. 5. Ausscheiden kraft Gesetzes, wenn das Mitglied fünf aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldig versäumt³¹. Gegen die Ausschließung (sowohl nach Ziff. 4 u. 5) steht dem Mitglied der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 62 II Gem.D.). 6. Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen zur Wählbarkeit (§ 41 Gem.D.). Vermindert sich aus den vorbezeichneten Gründen die Zahl der Gemeinderatsstellen um ein Viertel der gesetzlichen Zahl, so werden Ersatzwahlen notwendig (vgl. dazu oben S. 158 III).

Die Mitglieder des Gemeinderats verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; Ersatz ihrer Auslagen kann ihnen gewährt werden.

B. Die Organisation des Gemeinderats. Der Gemeinderat erledigt seine Geschäfte durch Beschlußfassung in Sitzungen. Dieselben werden von dem Bürgermeister dann anberaumt, wenn ein Bedürfnis dafür besteht (§ 47 Gem.D.). Eine Berufung des Gemeinderats muß erfolgen, wenn dieselbe von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Im Falle der Weigerung der Bürgermeister kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung entweder selbst vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen (§ 72 II Gem.D.).

Die Berufung zur Sitzung soll unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen am Tage vor der Sitzung erfolgen. Ob Dringlichkeit vorlag, stellt der Gemeinderat nach Eröffnung der Sitzung ausdrücklich durch Beschluß fest (§ 47 II Gem.D.)³².

²⁵ Kais. Rat Nr. 120, 128, 344, 357, 123.

²⁶ Dieser Grundsatz läßt sich sogar dahin erweitern, daß der Amtsantritt auch für die von vornherein gültig Gewählten erst möglich ist, wenn die Aufsichtsbehörde Mitteilung gemacht hat, daß die Wahl nicht beanstandet werde. Ausf. Best. zu § 45 Nr. 3. Bruch I S. 293 findet diese Bestimmung, weil sie eigentlich eine Gesetzesinterpretation und keine Ausführungsbestimmung ist, mit Recht für bedenklich.

²⁷ Für die Gemeinderatswahlsachen besteht keine Kostenfreiheit bei Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte. (§§ 34, 50 der Ver. v. 23. März 1889.) Da es sich aber nicht um Partei-, sondern um öffentlich-rechtliche Interessen handelt, so können die der obsiegenden Partei erwachsenen Kosten nicht gegen die besiegte Partei festgesetzt werden. Kais. Rat v. 3. Juni 1899 Nr. 223, v. 3. Nov. 1900 Nr. 279; Bruch, Komm., S. 175.

²⁸ Die ausscheidenden Mitglieder bleiben jedoch im Amt, bis die neugewählten in Tätigkeit treten. § 45 Gem.D.

²⁹ Dieselbe erfolgt durch Kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung. Binnen drei Jahren, vom Tage der Auflösungsverordnung an, sind Neuwahlen vorzunehmen. § 63 Gem.D. In der Zwischenzeit fungiert ein vom Bezirkspräsidenten zu ernennender Ausschuß.

³⁰ Die erst mit der Entgegennahme durch den Bürgermeister in Kraft tritt. Dieser hat sie wiederum dem Gemeinderat mitzuteilen.

³¹ Diese Tatsache muß im Protokoll besonders vermerkt werden.

³² Wird die Dringlichkeit verneint, so kann formell die Anberaumung einer neuen Sitzung verlangt werden. Leon-Mandel S. 64 Nr. 3. Abh. Anf. Bruch I S. 296, der eine neue Sitzung für unbedingt erforderlich hält.

Sind regelmäßige Sitzungstage vorgesehen, so kann von der besonderen Berufung der einzelnen Mitglieder abgesehen werden; die Tagesordnung muß aber auch hier in den obenbezeichneten Fristen mitgeteilt werden (§ 47 III Gem.O.). Der Gemeinderat ist befugt, die Erledigung seiner Geschäfte durch eine Geschäftsordnung zu regeln (§ 52 Gem.O.)⁸³.

Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich (§ 48)⁸⁴. Es können aber mit Genehmigung des Gemeinderats Berichte über die gefaßten Beschlüsse veröffentlicht werden; ferner steht es jedem steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde zu, Kenntnis von den Beschlüssen des Gemeinderats an Ort und Stelle zu nehmen und sich Abschriften davon anzufertigen (§ 51 II Gem.O.). Man hat aus diesen und anderen Umständen neuerdings gefolgert, daß der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen nicht zwingenden Rechts sei, daß vielmehr mit Zustimmung des Gemeinderats davon abgewichen werden könne; man wird diesem Standpunkte eine gewisse Berechtigung nicht versagen können.

Die Verhandlungen sind in deutscher Sprache zu führen; nur in den Gemeinden, in welchen die französische Sprache als amtliche Geschäftssprache weiter gestattet ist⁸⁵, oder wo eine besondere Erlaubnis des Ministeriums vorliegt, sind Ausnahmen zulässig⁸⁶.

Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder anwesend ist (§ 49 I). Die erforderliche Zahl der Mitglieder ist bei jeder Beschlußfassung ausdrücklich durch den Sitzungsbericht festzustellen. Bürgermeister und Beigeordnete werden hierbei nicht mitgerechnet, da sie nicht Gemeinderatsmitglieder sind. Soll bloß verhandelt werden, so ist eine bestimmte Mitgliederzahl nicht vorgeschrieben. Von diesen Grundsätzen gelten zwei Ausnahmen: 1. wenn der Gemeinderat zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand unter dem ausdrücklichen Hinweis hierauf berufen worden ist (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 Gem.O.); 2. wenn die Beschlußunfähigkeit dadurch herbeigeführt ist, daß die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats bei den Angelegenheiten, die zur Beratung oder Beschlußfassung stehen, in eigener Sache oder als Bevollmächtigte ein Interesse haben (§ 49 Abs. II Ziff. 2 Gem.O.)⁸⁷.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Bürgermeister hat volles Stimmrecht auch dann, wenn er nicht zum Gemeinderatsmitglied gewählt ist. Er oder der ihn vertretende Beigeordnete gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag⁸⁸. Die Stimmabgabe muß persönlich erfolgen, eine Vertretung durch ein anderes Gemeinderatsmitglied ist ausgeschlossen⁸⁹. Auf Verlangen von mindestens vier Gemeinderatsmitgliedern muß geheim abgestimmt werden (§ 50 II Gem.O.).

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter (Beigeordneter oder Gemeinderatsmitglied). Er handhabt die Ordnung in der Sitzung (§ 50) und eröffnet und schließt die Sitzung. Die Verhandlungen über die Prüfung der Jahresrechnung finden unter dem Vorsitz eines von dem Gemeinderat zu wählenden Mitgliedes statt; denselben kann der Bürgermeister zwar beiwohnen, er muß sich jedoch vor der Beschlußfassung zurückziehen (§ 68).

⁸³ Die Aufsichtsbehörde hat hierbei kein Mitwirkungsrecht. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen sich nur im gesetzlichen Rahmen halten. Die Disziplinarbefugnisse des Vorsitzenden können z. B. nicht über den Rahmen des § 62 Gem.O. hinaus ausgedehnt werden. Nellen S. 72 Anm. 2; Bruck I S. 296.

⁸⁴ Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß gewisse Aufsichtsbeamte, z. B. der Kreisdirektor, die Beigeordneten, Schriftführer sowie Gemeindebeamten (die drei letztgenannten Gruppen auf Anordnung des Bürgermeisters), der Gemeinderatsitzung beiwohnen. Vgl. Ausf.Best. §§ 51, 50 I Gem.O. — Die Zulassung der Pressevertreter ist namentlich in größeren Städten neuerdings durch die Praxis allgemein gebilligt.

⁸⁵ § 4 Gef. v. 31. März 1872 (G.Bl. S. 159).

⁸⁶ § 48 II Gem.O.

⁸⁷ Eine Verstärkung des Gemeinderats wird erforderlich für die Fälle des Hinzutritts der Höchstbesteuerten. Vgl. oben S. 157; § 44 Gem.O.

⁸⁸ § 50 Abs. 2 Gem.O. Nellen S. 72 Nr. 1 gibt dem Beigeordneten nur Stimmrecht, wenn er Gemeinderatsmitglied ist; dagegen richtig Bruck I S. 301 Nr. 5; es entscheidet der Umstand, daß der Beigeordnete in dem genannten Falle der Vorsitzende ist.

⁸⁹ Auch die Abstimmung des nicht versammelten Gemeinderats durch Unterzeichnung eine Zirkulars ist ausgeschlossen. Falley S. 140 Nr. 1; Bruck I S. 301.

Zur Vorbereitung seiner Beschlußfassung kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Ausschüsse (Kommissionen) wählen, in denen der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter oder ein hierzu von ihm beauftragtes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führt (§ 60, §§ 53 f. Gem.O.). Die Beschlüsse der Kommissionen können aber niemals, auch nicht im Falle einer besonderen Vollmachtserteilung durch den Gemeinderat, als Ersatz der Beschlüsse dieses gelten. Die Verhandlungen des Gemeinderats sind in der Reihenfolge der Beschlüsse in ein Buch (Protokollbuch) einzutragen und von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 51 Gem.O.). Weigerungen oder Verhinderungen bezüglich der Unterzeichnung sind zu protokollieren⁴⁰.

Der Schriftführer wird durch den Gemeinderat bestimmt, derselbe braucht nicht Mitglied des Gemeinderats zu sein (§ 51 Gem.O.).

Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Gemeinderatsmitglieder können an solchen Verhandlungen und Beschlußfassungen nicht teilnehmen, an welchen sie entweder persönlich oder als Bevollmächtigte interessiert sind (§ 50 II Gem.O.)⁴¹.

C. Die Zuständigkeit des Gemeinderats. Sie deckt sich mit den Aufgaben der Gemeindeverwaltung als solcher. Die Befugnisse des Gemeinderats lassen sich einteilen in autonome und Verwaltungsbefugnisse⁴².

1. Der Gemeinderat hat die Befugnis, aus eigenem Recht Verordnungen zur Regelung von Gemeindeangelegenheiten zu erlassen. Diese Verordnungen können sein statutarische Bestimmungen mit dem Zwecke, die durch Gewerbeordnung, Versicherungsgesetzen usw. bestimmten gegebenen Materien zu regeln⁴³; ferner können es Polizeiverordnungen sein, jedoch dies nur ausnahmsweise⁴⁴, da die Handhabung der Ortspolizei in erster Linie dem Bürgermeister zusteht.

2. Die Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats beschränken sich auf die Zustimmung zu Entscheidungen des Bürgermeisters; eine eigentliche Verwaltungstätigkeit, also insbesondere die Ausführung von Beschlüssen ist dem Gemeinderat jedoch untersagt. Immerhin ist es ihm gestattet, Anträge, welche die Gemeinde betreffen, oder Beschwerden über die Gemeindeverwaltung an die Aufsichtsbehörden zu richten. (§ 61).

3. Der Gemeinderat hat ferner weitgehende Kontrollbefugnisse. Er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Überzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zweck von dem Bürgermeister insbesondere die Einsicht der Akten und Rechnungen verlangen. Der Bürgermeister hat ihm ferner alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten, welchen der Gemeinderat zur Beratung stellen und dessen Veröffentlichung er verlangen kann, (§ 61). Diese Kontrolle steht dem Gemeinderat aber nur über Gemeinderatsangelegenheiten, nicht auch über solche Angelegenheiten zu, die der Bürgermeister als Organ der Landes-, Bezirks- und Kreisverwaltung zu erledigen hat.

4. Ferner hat der Gemeinderat auch gewisse organisatorische Befugnisse insofern, als er über die Errichtung und Aufhebung ständiger Gemeindeämter beschließen kann.

5. Des weiteren hat er grundsätzlich über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu beschließen (Gem. § 55).

6. Schließlich kommen ihm die Beschlußfassung über die Verwaltung des Gemeindevermögens, das Bestimmungsrecht über die Benutzung öffentlicher Anstalten, eine gewisse begutachtende Tätigkeit hinsichtlich der Handlungen des Bürgermeisters und auch Ernennungsbefugnisse zu.

⁴⁰ Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge. Rajf. Rat Nr. 167.

⁴¹ Bei Zuwiderhandlungen entscheidet im Einspruchsverfahren der Bezirksrat endgültig. §§ 50 II, 70 Gem.O.

⁴² Vgl. Bruch I S. 302 f.

⁴³ Es handelt sich z. B. um Bestimmungen über die Bedürfnisfrage bei Errichtungen von Wirtschaften, über Sonntagsruhe usw. Vgl. Bruch I S. 303. Die betreffenden Bestimmungen sind nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter nach erfolgter Genehmigung des Bezirkspräsidenten als Aufsichtsbehörde zu erlassen und in ortsüblicher Weise zu verkünden.

⁴⁴ So hat das Feldpolizeigesetz v. 9. Juli 1888 dem Gemeinderat die Befugnis verliehen, polizeiliche Anordnungen z. B. über die Schließung der Weinberge und über die Erntezeit zu treffen.

§ 41. **Die Gemeindebeamten.** I. Dem französischen Verwaltungsrecht waren eigentliche Gemeindebeamte fremd. Die rechtlichen Verhältnisse derjenigen Personen, die auf dem weiten Felde kommunaler Tätigkeit dem Bürgermeister und den Beigeordneten vielfach, namentlich für technische Verwaltungszweige zur Verfügung standen, waren nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Dienstvertrages geregelt; sie waren Gemeindebediente (employés) und nicht Gemeindebeamte (fonctionnaires)¹.

Auch die Gemeindeordnung enthält nicht ausdrücklich den Begriff des Gemeindebeamten. Indes ergibt sich die Notwendigkeit solcher schon aus dem Umstande, daß die Gemeindebeamten als solche vielfach zur Ausübung der öffentlichen Gewalt berufen sind. Man spricht deshalb auch von Gemeindebeamten als von „mittelbaren Staatsbeamten“².

Alle diejenigen Personen sind Gemeindebeamte, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses zur Erledigung von Geschäften der Gemeindeverwaltung berufen sind. Keine Gemeindebeamten sind dagegen diejenigen Personen, die auf Grund eines privaten Dienstvertrages zu Verrichtungen für die Gemeindeverwaltung berufen sind³. Keine Gemeindebeamten sind ferner die Gemeinderatsmitglieder, denn sie stehen in keinem Vertragsverhältnis zur Gemeinde. Dagegen ist der Bürgermeister auf alle Fälle Gemeindebeamter, wenn auch anderer Art als die übrigen Gemeindebeamten⁴; seine Sonderstellung ergibt sich jedoch schon daraus, daß seine Ernennung und Aufsichtigung staatlichen Organen obliegt. Aber auch dann, wenn der Bürgermeister ausdrücklich als Organ der Staatsverwaltung (Landes-, Bezirks-, Kreisverwaltung) tätig und mithin nur den vorgesetzten Behörden verantwortlich ist⁵, ist er nur mittelbarer Staatsbeamter, weil er die Staatsgewalt in diesen Fällen nicht auf Grund direkten staatlichen Auftrags, sondern als Organ der in erster Linie damit betrauten Gemeindeverwaltung als solcher ausübt⁶.

II. Für das Dienstverhältnis der übrigen Gemeindebeamten (es handelt sich jedoch im wesentlichen nur um mittlere Beamte) kommen den Bestimmungen des Beamtengesetzes analoge Grundsätze zur Anwendung. Dies gilt zunächst für die Begründung des Dienstverhältnisses; anstellungsberechtigt ist der Bürgermeister, der hierbei nicht an die Zustimmung des Gemeinderats gebunden ist (§ 25)⁷. Soweit Gemeindebeamte staatlichen Behörden unmittelbar unterstellt sind, obliegt dem Bürgermeister die Ernennung nicht⁸.

Der Bürgermeister ist bei der Ernennung nicht an besondere Voraussetzungen in

[§ 41] ¹ Eine besondere Stellung nahmen die vom Staat ernannten Gemeindebedienten, wie Bannwart, Gemeindeförster, Lehrer, Oktroibeamte, ein. Vgl. Molitor-Stieve S. 117.

² Namentlich im zivil- und strafrechtlichen und prozessualen Sinne. § 359 Str.G.B. §§ 53, 76 II Str.P.O.; § 839 B.G.B.; § 40 A.G. B.G.B. §§ 376, 383 Nr. II; 408 II C.P.O.

³ Nach § 38 A.G. B.G.B. sind die „Beamten“ der Bezirke, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Anstalten den Staatsbeamten bezüglich der Haftung für Gehilfen bei einer Klassen- oder Magazinverwaltung gleichgestellt. Ferner kann auch für Bezirks- und Gemeindebeamte die Vorentscheidung nach § 39 A.G. B.G.B. von der vorgesetzten Behörde verlangt werden.

⁴ Z. B. Gemeindebediener, Gemeindegewerksmeister, Gemeindegewerksmeister. Bezüglich der letzteren vgl. die nicht unbedeutliche Entscheidung des O.L.G. Colmar, Jur. Z. 33 S. 633 f., wonach die von der Stadt Mülhausen in den Polizeidienst eingestellten Nachtwächter sogar Staatsbeamte sein sollen.

⁵ Ähnlich wie der Bürgermeister sind auch die Beigeordneten Gemeindebeamte mit Sonderstellung.

⁶ Vgl. Ausf. Best. zur Gem.O. v. 25. III 1896 zu § 16.

⁷ In diesem Sinne wohl auch Molitor-Stieve S. 116. Für obige Ansicht spricht der Umstand, daß die Polizeiverordnungen des Bürgermeisters in manchen Fällen an die Zustimmung des Gemeinderats gebunden sind, und daß in einem Falle sogar (§ 19 Feldpol.-Strafgesetzbuch; siehe Stieve S. 35 [Verbot der Nachlese in Weinbergen]) der Gemeinderat allein die Befugnis zum Erlass der Verordnung hat.

⁸ Handelt es sich jedoch um die Neuerrichtung eines ständigen Gemeindeamts oder um die Befolgung eines Gemeindebeamten, so muß der Gemeinderat seine Zustimmung erteilen. § 56 Nr. 2 Gem.O.

⁹ Es zählen hierher die Gemeindeförster (die der Bezirkspräsident ernannt, Art. 94 Forstgesetzbuch), die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen, der Rentmeister, soweit nicht ein besonderer Gemeindereschner auf Antrag des Gemeinderats bestellt ist; für gewisse Beamte, wie Oktroieinnehmer und Oktroidirektoren, die Bannwarte und die Gemeindereschner in kleinen Gemeinden, ist die Wirksamkeit der Ernennung von der Bestätigung des Kreisdirektors abhängig. § 25 II Gem.O.

der Person des Kandidaten, wie z. B. Nachweis der erforderlichen Vorbildung, Erreichung eines bestimmten Alters, gebunden; eine Ausnahme gilt nur insofern, als nur Reichsangehörige zu Gemeindebeamten ernannt werden können (§ 25 I)⁹. Die Ernennung ist an sich nicht an eine bestimmte Form gebunden; indessen schreibt § 27 IV Gemeindeordnung für die Anstellung als ständiger Gemeindebeamter die Aushändigung einer Anstellungsurkunde vor. Eine Vereidigung ist nur insoweit notwendig, als dem Gemeindebeamten die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse anvertraut ist; die Vereidigung erfolgt in diesem Falle durch die Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag durch den Bürgermeister (§ 28)¹⁰. Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten sind in ähnlicher Weise wie diejenigen der Landesbeamten umgrenzt¹¹. Soweit die Gemeindebeamten nicht staatlichen Behörden unmittelbar unterstellt sind, übt der Bürgermeister die Disziplinarstrafgewalt über sie aus¹². Die vom Bürgermeister verhängten Strafen, wie Warnungen, Verweise, Geldstrafen, sind endgültig, d. h. die Aufsichtsinstanz hat kein Abänderungsrecht, es sei denn, daß in einer gegen die Strafverfügung gerichteten Beschwerde Verletzung des Gesetzes oder der Verfahrensvorschriften gerügt wird¹³. Bevor straf- oder zivilrechtlich¹⁴ gegen einen Gemeindebeamten vorgegangen wird, kann gemäß § 39 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) Vorentscheidung des Reichsgerichts verlangt werden.

Der Anspruch auf Gehalt und auf Ersatz der tatsächlich gemachten Auslagen bestimmt sich wie für Landesbeamte; die entsprechenden Ausgaben sind Pflichtausgaben der Gemeinden (§ 65 Abs. 2)¹⁵.

Betreffs der Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die allgemeinen Grundsätze; der Gemeindebeamte kann das Amt freiwillig niederlegen; er kann vom Bürgermeister, insbesondere aus disziplinären Gründen, entlassen werden, und schließlich tritt die Beendigung des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes in denselben Fällen ein, in welchen ein Staatsbeamter des Amtes verlustig geht¹⁶. Von der Aufsichtsbehörde bestätigte Beamte können nur von dieser entlassen werden. Gegen die vom Bürgermeister oder der Aufsichtsbehörde verfügte Entlassung gibt es im allgemeinen keine Rechtsmittel; eine Ausnahme gilt nur für diejenigen Beamten, welche ein ständiges Gemeindeamt bekleiden, welche weder auf Kündigung noch auf Widerruf angestellt sind und eine Anstellungsurkunde besitzen; sie haben binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entlassungsverfügung die Beschwerde an die Aufsichtsinstanz oder an die derselben vorgesezte Behörde (Gemeindeordnung § 71 Abs. 2) zu richten.

§ 42. Die Verwaltung des Gemeindevermögens. 1. Ein wichtiger Tätigkeitszweig der Gemeinden besteht in der Verwaltung ihres Vermögens, die sich vorwiegend in zivilrechtlichen Formen spielt¹. Man teilt das Gemeindevermögen ein in öffentliches und privates Eigentum (domaine public municipal und domaine particulier municipal)². Als öffentliches Gut

⁹ Der Bürgermeister selbst kann vor seiner Ernennung Ausländer sein; durch seine Ernennung erwirbt er die Reichsangehörigkeit. Das gleiche ist aber bei Gemeindebeamten nicht der Fall, da der Bürgermeister nicht zu den in § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (8. Jan. 1873) bezeichneten Personen gehört.

¹⁰ Die Eidesformel ist inhaltlich übereinstimmend mit derjenigen für die unmittelbaren Landesbeamten. § 1 Ges. v. 20. Sept. 1871; Gem.O. § 28 II.

¹¹ Die Befugnis zur Urlaubserteilung hat der Bürgermeister nur bezüglich derjenigen Beamten die ihm allein unterstehen, also nicht bezüglich derjenigen Gemeindebeamten, die auch einer staatlichen Behörde unmittelbar unterstellt sind. Vgl. bezüglich des Näheren Prud I 262.

¹² Vgl. Prud I S. 263 f.

¹³ Vgl. § 18 Note 7; Leon-Mandel S. 70 Nr. 2.

¹⁴ Betreffs der Haftung der Gemeinden für durch ihre Beamte verursachte Schadenszufügungen Dritten gegenüber vgl. Molitor-Stieve S. 114 f.

¹⁵ Die Höhe der Gehälter bestimmt in allen Fällen der Gemeinderat, § 56 Nr. 2. Für die Gewährung außerordentlicher Zuwendungen an Gemeindebeamte ist in kleinen Gemeinden die Zustimmung des Kreisdirectors erforderlich. § 76 Nr. 3. Betreffs der Gewährung von Ruhegehältern vgl. § 56 Nr. 2, 76 Nr. 2; bezüglich der Gemeinde-Forstschußbeamten vgl. Ges. v. 17. Juni 1900 (G.Bl. S. 111).

¹⁶ Vgl. §§ 31, 33 f. Str.G.B.

[§ 42] ¹ O. Mayer, Franz. B.R., S. 457; Jéze, Franz. Verwaltungsrecht, S. 43 f., 249 f.

² Diese Unterscheidung galt ursprünglich nur bezüglich des Staatseigentums (l. c. Art. 538 bis 541, 2226), sie ist aber bald in Theorie und Praxis auch auf das Gemeinde- und Bezirks-

gelten diejenigen Sachen, die entweder im Gemeingebrauch stehen oder die die notwendige Grundlage für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in erster Linie des Staates, darstellen. Man faßt die zur letztgenannten Gruppe gehörigen Objekte unter dem Namen *Verwaltungsvermögen* zusammen und bringt dieses wiederum in Gegensatz zum *Finanzvermögen*, d. h. demjenigen Vermögen des Staates, der Gemeinde usw., das nicht unmittelbar zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bestimmt ist, sondern welches dem Staate, der Gemeinde usw. entweder aus seinem Stamm oder aus seinen Erzeugnissen Einkünfte verschafft, (z. B. Forsten), die zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse verwendet werden können³.

II. In Elfaß-Lothringen nimmt das öffentliche Eigentum (*domaine public*) im Anschluß an die Gestalt, die ihm das moderne französische Verwaltungsrecht⁴ gegeben hat, eine ganz besondere Stellung ein. Grundsätzlich sind die öffentlichen Sachen der Herrschaft des Privatrechts entzogen⁵; Streitigkeiten über die Benutzung der öffentlichen Sachen, ferner Schadensersatzansprüche, wegen Beschädigung durch mangelhaft unterhaltenes öffentliches Eigentum unterstehen nicht der Beurteilung der ordentlichen Gerichte. Von diesem Grundsatz haben aber doch infolge der neueren Gesetzgebung — vergleiche namentlich den § 40a des A. G. B. G. B. — und infolge der Theorie und der Praxis der Gerichte ganz erhebliche Abweichungen stattgefunden⁷.

1. Was insbesondere das Verwaltungsvermögen anlangt, so ist bezüglich aller dazu gehörigen Sachen als wesentliches Moment die *Zweckgebundenheit* zu erachten; dementsprechend ist die Verwendung der Sache zu einem anderen als dem bestimmten öffentlichen Zwecke in der Regel ausgeschlossen. Den öffentlichen Zweck bestimmt entweder das Gesetz oder ein besonderer Akt der kompetenten Verwaltungsbehörde.

2. Zu den Sachen im Gemeingebrauch zählen alle Sachen, die ohne eine besondere Erlaubnis der Behörde von jedermann frei benutzt werden können. Es gehören hierher vor allem die öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und die öffentlichen Gewässer. Die Frage, wann ein Weg oder eine Straße „öffentlich“ ist, beantwortet sich danach, ob die zuständige öffentliche Behörde den Weg dem öffentlichen Verkehr gewidmet hat; es genügt also nicht, daß das Publikum den Weg tatsächlich als Verkehrsweg benützt⁶.

eigentum angewandt worden (vgl. Ges. v. 24. Juli 1867 Art. 1 Z. 5. Aucoc II 497; Leoni-Mandel 73 N. 1); es handelt sich hierbei lediglich um eine Dezentralisation der staatlichen Verwaltung (Molitor-Stieve S. 178). Vgl. über den Begriff des *domaine public* Bardehausen in Rev. du droit public 1903 Bd. I u. 1902 Bd. I, ferner über die Umwandlung des Begriffs im els.-l. Recht Zeime in Els.-l. Z. 1913 S. 144.

³ Vgl. Fleiner, Instit., S. 282 Molitor-Stieve S. 176, D. L. G. Colmar v. 25. Juni 1897 in Els.-l. Z. 23 S. 193 u. v. 4. Okt. 1899 eod. 24 S. 144; ferner D. Mayer in Off. Arch. 1907 S. 499 f.

⁴ Über den Begriff der Sachen im Gemeingebrauch vgl. die Kommentierung durch Molitor-Stieve S. 178 II. Es besteht eine Tendenz, die Grenzen des öffentlichen Gutes möglichst eng zu ziehen; man rechnet, was die Gemeinden betrifft, zum öffentlichen Gut, die im Gemeindegann liegenden Vizinalstraßen und Wege, die Brücken, Brunnen, Beleuchtungs- und Kanalisationsanlagen, die Gemeindegeldhöfe, Schulgebäude und wohl Museen, Bibliotheken (and. Ans. bezüglich der letzteren beiden Brud I S. 315); wenn letztere auch nicht unmittelbar zu dem Verwaltungsbereich der Gemeinden gehören, so dienen sie doch Kulturaufgaben, die in den Rahmen moderner Gemeindetätigkeit fallen.

⁵ Dessen Grundsätze wiederum von Mayer, Frz. B. R. S. 227, (derselbe im Off. Arch. Bd. 21 [1907] S. 499; vgl. auch Risch, Els.-l. Landesprivatrecht § 67) angenommen worden sind. Vgl. für das franz. Recht Hauriou; Précis de droit administratif 7 ed. S. 659.

⁶ Während im übrigen Reichsgebiet, mit Ausnahme von Sachsen, wo sich D. Mayers Theorie vom öffentlich-rechtlichen Eigentum durchgesetzt hat (Fleiner S. 287 N. 2), auf die öffentlichen Sachen teils öffentliches, teils Privatrecht Anwendung findet.

⁷ Denkbar wäre es, daß z. B. der Fiskus zum Festungsgelände gehörige Wiesen alljährlich verpachtet, dagegen nicht, daß ein dingliches Nutznießungsrecht daran begründet wurde. Ebenso wäre ausgeschlossen die Verpfändung, die Erfizung einer öffentlichen Sache, solange der öffentliche Gebrauch dauert.

⁸ D. Mayer, D. B. R. II § 40. Streitigkeiten über die Öffentlichkeit eines Weges unterliegen nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Auch Gemeindegeldwege gehören zu den öffentlichen Wegen, wenn sie von der Gemeinde als öffentliche Wege erklärt sind. (Leon-Mandel S. 254, Risch S. 389, Molitor-Stieve S. 184.) Wegen des Unterschiedes gegenüber bloßen chemins d'exploitation vgl. Molitor-Stieve a. a. D. Will die Verwaltung einen Weg zu einem „öffentlichen“ machen, so ist Voraussetzung, daß sie auch die entsprechende privatrechtliche Verfügungsgewalt über den Wegestreifen hat. Bezüglich der Gewässer ist dem Gemeingebrauch ein weites Feld eröffnet; es kommen als öffentliche Gewässer die schiff- und fischbaren Wasserläufe in Frage, und zwar entscheidet die tatsächliche Schiff- und Fischbarkeit. Andererseits zieht die ausdrückliche Erklärung der Nichtschiffbarkeit einem Wasserlauf die Eigenschaft als öffentliches Gut. Der Gemeingebrauch wird ganz allgemein polizeilich und strafrechtlich geschützt. Vgl. R. Str. G. B. § 366 Z. 10.

3. Fälle von gesteigertem Gemeingebrauch liegen vor, wenn Gebrauchsmöglichkeiten an der öffentlichen Sache eingeräumt werden, die über den normalen Gemeingebrauch hinausgehen. Zum Beispiel es wird einem Untertnehmer gestattet, Baumaterialien auf einem öffentlichen Plage zu lagern, oder einem Kaufmann, einen Schaukasten an seinem Laden anzubringen. Ob ein solches weitergehendes Benutzungsrecht gestattet wird, hängt von der Bewilligung der Polizei ab (Gebrauchserlaubnis). Die Gebrauchserlaubnis ist widerruflich und kann von der Zahlung von Gebühren und der Einhaltung von Bedingungen abhängig gemacht werden⁹.

4. Endlich können an Sachen im Gemeingebrauch auch Sondernutzungsrechte einzelner (KonzeSSIONen) bestellt werden. Durch die KonzeSSION wird dem KonzeSSIONär eine bestimmte teilweise Rechtsmacht an einer öffentlichen Sache zu einem bestimmten, regelmäßig dauernden Zweck erteilt. Man denke an die Errichtung von Stau- und Turbinenanlagen in öffentlichen Flüssen, an das Recht, Röhren und Kabel in öffentliche Straßen zu legen usw. Die KonzeSSION wird durch einen einseitigen hoheitlichen Akt der Verwaltung verliehen und schafft ein subjektives Recht an einer öffentlichen Sache, verbunden mit einem Besitzrecht an derselben¹⁰. Wie weit das Recht des KonzeSSIONärs geht, ist in der KonzeSSIONsurkunde des Näheren beschrieben; hier wird auch in der Regel die Höhe der dem KonzeSSIONär auferlegten Abgabe bestimmt. Das Recht des KonzeSSIONärs braucht sich nicht auf den Boden zu beschränken, es kann sich auch auf den öffentlichen Luftraum beziehen. Als subjektives öffentliches Recht ist die KonzeSSION übertragbar und vererblich; sie kann gegen Beeinträchtigungen seitens der Verwaltungsbehörden auf dem Verwaltungsrechtsweg und gegen Störungen Privater auf dem ordentlichen Rechtsweg Schutz suchen. Die KonzeSSION darf naturgemäß den Hauptzweck, dem die öffentliche Sache zu dienen bestimmt ist, nicht gefährden; ist dies der Fall, so kann die KonzeSSION widerrufen werden, einer besonderen Zwangsentziehung bedarf es in diesem Falle nicht; der KonzeSSIONär hat jedoch alsdann einen Entschädigungsanspruch.

III. Das private Eigentum der Gemeinde. Das private Eigentum wird eingeteilt in das persönliche Vermögen (*biens patrimoniaux*)¹¹ und in die Gemeinde- oder Allmendgüter (*biens communaux*)¹². Die Rechtsverhältnisse beider sind nach bürgerlichem Recht geregelt. Diese Einteilung ist indessen keine solche, die sich nach dem historischen Ursprung oder nach der Natur des betreffenden Gemeindeguts bestimmt, sondern in der Art seiner Verwaltung begründet (*Reoni-Mandel*

Besonderes Interesse beansprucht das Recht der Straßenanlieger. Fleiner S. 303: „Der Anlieger besitzt keine höheren Ansprüche auf den Gemeingebrauch als jeder andere Ortseingewohnte; was ihn vor Anderen auszeichnet, ist lediglich ein tatsächliches Moment: die Lage seiner Liegenschaft.“ *Abd. Auf. das Reichsgericht, Civilf. Bd. 70 S. 77*; vgl. auch *Jéze, Rev. du droit public 1910 S. 695*; *Molitor-Stieve S. 159*. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat oder die Gemeinde ist nur gegeben, wenn er durch Rechtsfalsch besonders ausgesprochen ist. Dies ist in *C.-R. der Fall, § 40 a Abs. II R.G. R.G.B.*

⁹ Andere Beispiele sind: Standgelber auf Märkten, Errichtung von Kiosken, Droschenhaltestellen. Gebühren können auch schon erhoben werden, wenn die Benutzung nicht über den normalen Gemeingebrauch hinausgeht, z. B. *Chausseegelder, Kanalgebühren, Brückenjoll, Pflastergebühren*. Bei Gebrauchserlaubnissen ist die Gebührenerhebung die Regel. Dieselben werden auch dann erhoben, wenn verschiedene öffentlich-rechtliche Subjekte in Frage kommen: Staat und Gemeinde. Bezüglich der natürlichen Wasserstraßen kommt Art. 54 Abs. 4 R.V. in Betracht, wonach Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. (Vgl. *Sten. Ber. d. d. Reichstags 1903/04 S. 2018 f.*) Gegenüber dieser reichsrechtlichen Vorschrift müssen allfällige landesgesetzliche Bestimmungen (z. B. §§ 55, 76 Z. 10 Gem.O.) zurücktreten.

Von diesen Gebühren für Gebrauchserlaubnisse sind wieder gesondert zu halten die sogenannten *Anerkennungsgeldern*, mit denen z. B. die Verhinderung der Ersitzung einer Servitut erstrebt wird; z. B. eine Gemeinde duldet das Durchführen einer Telegraphenleitung durch ihren Wald und läßt sich vom Reich dafür jährlich eine Anerkennungsgeld in Höhe von 1 Mk. zahlen.

¹⁰ Ein dingliches Recht an der Sache wird durch die KonzeSSION nicht begründet.

Die Gegenstände, die der KonzeSSIONär mit der öffentlichen Sache verbindet, z. B. Schienen, Mauern, werden nicht zu Bestandteilen der öffentlichen Sache; sie bleiben vielmehr (§ 95 R.G.B.) Eigentum des KonzeSSIONärs und können deshalb von ihm besonders verpfändet oder verkauft werden. *Fleiner S. 306.*

Eine besondere Stellung nehmen die Eisenbahn- und unter diesen wieder die StraßenbahnkonzeSSIONen ein. (Vgl. *Fleiner S. 307*, ferner *Theißig in Fischers R. Bd. 37 S. 1 f.*, *Mittel in Egers Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 23 S. 191 f., 327 f.* und *Eger, Das preussische Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892 Z. N. S. 102 f.*) Hier hat die Behörde abgesehen von der verkehrspolitischen Seite der Frage, zu prüfen, ob der Bahnbetrieb mit dem Gemeingebrauch der Straße vereinbar ist.

¹¹ Die *biens patr.* bilden Gegenstände, die einem öffentlichen Dienst gewidmet sind, aber nicht dem Gemeingebrauch unterliegen, so *Kat-, Schulhäuser, Gefängnisse, Pfarrhäuser*. Vgl. *Bruck, I S. 315.*

¹² Die *biens comm.* bestehen aus *Wald- und Feldnutzungen*.

§. 74). Infolgedessen ist auch die Umwandlung der einen Art in die andere möglich. Der Ertrag der biens patrimoniaux fließt in die Gemeindefasse und ist dazu bestimmt, die Auslagen der Gemeinde zu ersetzen. Die Rückungen der biens communaux kommen den Einwohnern der Gemeinde unmittelbar zugut. Es handelt sich hierbei um sogenanntes Allmendgut, aber auch um Rückungsrechte an fremden Grundstücken¹³.

Gewisse elsaß-lothringische Gemeinden und Ortschaften stehen hinsichtlich bestimmter Liegenschaften in ungeteilter Rechtsgemeinschaft mit anderen Gemeinden oder Ortschaften. Es handelt sich hierbei in der Regel um Gemeinden, die vor der Revolutionszeit einem größeren Gemeinde- oder Herrschaftsverband angehört haben. Die Verwaltung solcher gemeinschaftlichen Vermögen regelt sich nach öffentlichem Recht (§§ 7 bis 11 Ges. v. 7. Juli 1897 G. Bl. S. 75)¹⁴.

Über die Art der Verwaltung des Gemeindevermögens beschließt der Gemeinderat selbständig; er setzt insbesondere die Verwendung des Eigentums zu den verschiedenen öffentlichen Zwecken fest und bestimmt, ob die Gemeindegrundstücke verpachtet oder ob biens communaux in biens patrimoniaux umgewandelt werden sollen usw. (§ 53 I Gem. O.)¹⁵.

Handelt es sich um Vermögen, das mehreren Gemeinden in ungeteilter Gemeinschaft zusteht, so kann neben dem Gemeinderat eine besondere Vertretung (Syndikatskommission) durch Beschluß des Bezirkspräsidenten geschaffen werden: dieselbe hat hinsichtlich der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens dieselbe Stellung wie der Gemeinderat; die Befugnisse des Bürgermeisters werden von dem Vorsitzenden der Kommission wahrgenommen.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1912 (G. Bl. S. 55) kann ferner eine Syndikatskommission durch Beschluß des Ministeriums dann gebildet werden, wenn mehrere Gemeinden die gemeinschaftliche Ausführung von Wasserleitungen, Entwässerungs-, Bewässerungsanlagen beschlossen haben und zwar zwecks der Ausführung und späteren Unterhaltung und Verwaltung der fraglichen Anlagen¹⁶.

IV. Über die Art der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten¹⁷ der Gemeinde sowie über die Bedingungen dieser Benutzung beschließt der Gemeinderat innerhalb der ihm gezogenen gesetzlichen Schranken. Danach müssen die Bedingungen für die Benutzung der fraglichen Anstalten für alle Bürger die gleichen sein; ferner ist die Erhebung von Gebühren an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dann geknüpft, wenn die Benutzung zur Zwangs-

¹³ Vgl. Molitor-Stieve S. 28 f. Träger der biens comm. sind die politischen Gemeinden oder gewisse als Ortschaften bezeichnete territorial abgegrenzte Gemeindeteile mit selbständiger juristischer Persönlichkeit und nicht, besondere neben der Gemeinde oder der Ortschaft bestehende Verbände der Rückungsberechtigten. Deshalb richtet sich das Recht des einzelnen Teilnehmers nach seiner politischen Zugehörigkeit zur Gemeinde, § 54 Gem. O.: vgl. Kais. Rat Nr. 435, 467; in den Gemeinden der ehemaligen Bistümer Metz, Toul, Verdun gilt noch das Edikt von Marly vom Juni 1769. Vgl. Kais. Rat v. 17. April 1909 und 4. Febr. 1911, Nr. 530, 546, 547 u. 589. Besondere Betrachtung verlangen dagegen die Dagsburger Waldberechtigungen, die mitgliederschaftliche Sonderrechte bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen darstellen; dieselben sind in Ausübung ihrer genossenschaftlichen Sonderrechte gegenüber Veeinträchtigungen durch die Gemeinde geschützt. (Vgl. Esser, Die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg; R. G. v. 19. Jan. 1911 in Rhein. J. 1911 S. 504; weitere Zitate bei Molitor-Stieve S. 29 Note 2.)

¹⁴ Das Gemeinschaftsverhältnis selbst gehört dem bürgerlichen Recht an und ist eine gewöhnliche Gemeinschaft. Molitor-Stieve, S. 30.

¹⁵ Indessen sind dem Gemeinderat hierbei gewisse Grenzen gezogen. So kann er z. B. nicht die Aufteilung des Gemeindevermögens unter die Gemeindeglieder beschließen (§ 53 III); ferner ist er bezüglich der Gemeindegeldungen an die Bestimmungen der Forstordnung gebunden (§ 53 II) und darf die Anlegung barer Gelder in Wertpapieren nur in der für Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung vorgeschriebenen Weise vornehmen (§ 53 III) § 2 Ges. v. 4. April 1893 (G. Bl. S. 37).

¹⁶ Gehören die Gemeinden verschiedenen Bezirken an, so wird die Syndikatskommission durch das Ministerium eingesetzt, § 11 Abs. 2 Ges. v. 7. Juli 1892. Den Vorsitzenden der Syndikatskommission ernennt die Gemeindecassationsbehörde (§ 11); unterstehen die Gemeinden verschiedenen Aufsichtsbehörden, so werden die entsprechenden Befugnisse vom Bezirkspräsidenten bzw. vom Ministerium wahrgenommen.

Die Beschlüsse der Syndikatskommission unterliegen wie diejenigen des Gemeinderats — einerlei, ob es sich um große oder kleine Gemeinden handelt — der Genehmigung. Ferner ist jeder Beschluß, auch wenn er einer besonderen Genehmigung nicht bedarf, im Falle des Einspruchs einer beteiligten Gemeinde nur dann vollstreckbar, wenn die Aufsichtsbehörde hierzu ihre Einwilligung erteilt, §§ 8, 9 a. a. O. Bruch I 306.

Über Veränderungen der ungeteilten Güter, über Teilungen, Erwerbungen und Vergleiche beschließen die beteiligten Gemeinderäte, und zwar jeder für sich getrennt. Ebenso verteilen die Gemeinderäte die von der Syndikatskommission beschlossenen Ausgaben unter die beteiligten Gemeinden vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die hierbei in Frage kommenden Ausgaben sind Pflichtausgaben (§ 10). Mangels einer Einigung der Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde unmittelbar über die Verteilung.

¹⁷ Z. B. Schlachthäuser, Wohltätigkeitsanstalten, Schulen usw.

pflicht gemacht ist. In kleinen Gemeinden bedürfen die Beschlüsse, durch welche die Gewährung von Nutzungen neu eingeführt oder durch welche die Grundsätze ihrer Benutzung¹⁸ abweichend geregelt werden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 76 Nr. 13 Gem.O.). Betreffs der Nutzungen des Allmendsgutes gelten besondere Vorschriften. Nutzungsberechtigt sind nur diejenigen Reichsangehörigen, welche zu Beginn des Kalenderjahres in welchem sie zur Verteilung gelangen, in der Gemeinde seit drei Jahren eine eigene Haushaltung mit eigener Feuerstelle geführt haben¹⁹. Ausgeschlossen sind auf jeden Fall die Militärpersonen des Friedensstandes mit Ausnahme der Militärbeamten. Grundsätzlich gilt für die Benutzung der Allmend, daß sie allen Einwohnern in gleichem Maße zu steht, indessen ist bestimmt, daß die Nutzungen nur in widerruflicher Weise gewährt werden dürfen, ferner, daß im Falle des Bestehens eines Herkommens, wonach die Güter in bestimmte Teile geteilt werden, auch bei vermehrter Anwärterzahl die Zahl der Lose nicht vermehrt werden soll¹⁹; drittens, daß bei Abgabe von Nutzholz aus den der Forstordnung unterworfenen Gemeindeverwaltungen die Zahlung des durch Sachverständige abgeschätzten Wertes angeordnet werden darf. Für die Verteilung der Allmendlose ist neben der Beschlußfassung des Gemeinderats vielfach auch das Herkommen maßgebend; beide dürfen sich aber mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht in Widerspruch setzen²⁰.

Über Einsprüche gegen Anordnungen des Bürgermeisters oder Beschlüsse des Gemeinderats, welche die Mitbenutzung von Gemeinbeeinrichtungen und Anstalten sowie den Mitgenuß der Nutzungen des Gemeindevermögens betreffen, entscheiden die Verwaltungsgerichte²¹. Der Einspruch muß binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die beeinträchtigende oder verbietende Anordnung des Bürgermeisters bzw. der Gemeinderatsbeschluß ergangen ist, eingelegt werden (§§ 54 Abs. 3, 70 Gem.O.). Einspruchsberechtigt ist nicht bloß jeder Gemeindeangehörige, sondern auch der Bürgermeister als solcher und die Gemeindeaufsichtsbehörde²².

V. Der rechtsgeschäftliche Verkehr der Gemeinden. Der Abschluß von Verträgen der Gemeinde mit Dritten erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats. Ohne die letzteren wird eine vertragliche Bindung der Gemeinde nicht bewirkt; der Bürgermeister haftet in solchen Fällen persönlich²³. Die von dem Bürgermeister errichteten Verträge haben den Charakter öffentlicher Urkunden²⁴, ohne vollstreckbar zu sein. Auch zur Vornahme öffentlicher

¹⁸ Staatsratgutachten v. 20. Juli 1807 u. 26. April 1808. Leoni-Mandel S. 75. Vgl. Kais. Rat Nr. 316, 353.

¹⁹ Die Berechtigten müssen in diesem Falle warten, bis Lose frei werden. Sind mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so entscheidet das Herkommen, eventuell das Los.

²⁰ Kais. Rat Nr. 353 u. 435. Abweichende Grundsätze gelten nur für die Gemeinden Elsaß-Lothringens, für welche das Edikt von Marly über die Teilung der Gemeindegüter noch Geltung beansprucht Bloch, Org. comm., Nr. 204. Dasselbe statuiert insbesondere eine abweichende Erbfolge; ferner verlangt es nur Sebsthaftigkeit und bestimmt, daß kein Bürger zwei Anteile besitzen darf. Ein Verzicht auf ein Los, auch wenn es bereits angetreten ist, ist unzulässig. Vgl. Kais. Rat Nr. 285, 286, 239. Die Bestimmungen des Edikts dürften rechtsungültig sein.

²¹ Da es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. O.B.G. Colmar 27. März 1888, Jur. Z. 13 S. 391, Leoni-Mandel S. 75 Nr. 5.

²² In erster Instanz entscheidet der Bezirksrat, in zweiter der Kaiserliche Rat. Über Ansprüche, durch welche ein auf besonderem Rechtsgrund beruhendes Privatrecht geltend gemacht wird, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Kais. Rat Nr. 530.

²³ Ist außerdem noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, so muß auch diese seitens des Bürgermeisters eingeholt werden. Ist dies nicht geschehen, so befindet sich die Gemeinde — falls die Genehmigung nicht noch nachträglich beigebracht wird — in derselben rechtlichen Lage wie ein Minderjähriger, der die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht erhalten hat, § 107 f. B.G.B. Nach Leoni-Mandel (und dem von ihm zitierten S. 76 Nr. 4) soll aber die Gegenseite sich nicht auf diesen Mangel berufen und auch nicht Schadensersatz wegen mangelnder Vertragserfüllung verlangen können (§§ 109 f. B.G.B. finden also keine analoge Anwendung). Dieser Auffassung ist beizutreten mit Rücksicht auf die in Frage kommenden öffentlichen Interessen, ferner deshalb, weil der Vertragsgegner durch das Recht der Einsichtnahme der Verhandlungsprotokolle des Gemeinderats, ferner durch Anfrage bei der Aufsichtsbehörde sich leicht davon überzeugen kann, ob die erforderliche Genehmigung vorliegt.

²⁴ Über die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Urkundsperson (neben Notaren) bei Beteiligung einer Elsaß-lothr. Gemeinde an einem Rechtsgeschäft vgl. § 45 Z. 3 A.G. F.G.G. Vgl. ferner die Beurkundungstätigkeit des Bürgermeisters nach § 78 A.G. B.G.B. Molitor-Stieve S. 346 Nr. 4.

Über die Zuständigkeit der Bürgermeister zur Beglaubigung von Unterschriften ist eine Ministerialinstruktion ergangen (abgedr. in den Sten. Ber. der Ersten Kammer Sitzungsp. 1911/12 S. 478). Danach hat „die Ermächtigung der Bürgermeister zur Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift von Angehörigen ihrer Gemeinde ihre gesetzliche Grundlage in § 16 Gem.O. verbunden mit Art. 11 des Gesetzes, betr. die neue Gerichts-O., v. 6. bis 27. März 1791 (Avant. Bull. III S. 28). Nach dies. Art., der sich festsetzt. Übung gemäß (vgl. Dalloz, P. 1880. 2. 244) nicht nur auf die Bürgermeister

Versteigerungen ist der Bürgermeister befugt, notwendig ist aber hierbei die Zuziehung zweier Gemeinderatsmitglieder und die Benachrichtigung des Gemeinberechners²⁶.

Der Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Gut geschieht auf Grund einer Beschlussfassung des Gemeinderats; eine Beanstandung dieses Beschlusses ist dann möglich, wenn zur Zahlung des Kaufpreises nicht genügend Deckungsmittel vorhanden sind. Die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften und von solchen Wertpapieren, welche nicht lediglich zur Anlage zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder erworben waren, kann vom Gemeinderat nur mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten beschlossen werden. Das gleiche gilt, und zwar ebenfalls für alle Gemeinden, hinsichtlich der Veräußerung von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben (Gem.O. § 56 Z. 4, 75 Z. 1 u. 2)²⁶. Zur Veräußerung von Waldungen ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich²⁷.

2. Miet- und Pachtverträge bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde²⁸; die Bedingungen dieser Verträge werden vom Gemeinderat festgestellt (§ 56 Z. 4, § 75 Abs. 2 Z. 2, § 76 Z. 5). Die Verpachtung und Vermietung von Gemeindegut soll in der Regel im Wege der Versteigerung stattfinden²⁹.

3. Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen zugunsten von kleinen Gemeinden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, falls ihr Wert 5000 Mk. übersteigt (Art. 86 E.G. B.G.B.) der Genehmigung des Kreisdirektors³⁰ (§ 76 Ziff. 7, 71 Gem.O.), wenn an den Erwerb Auflagen, Lasten oder Bedingungen geknüpft sind (§ 56 Ziff. 8, § 76 Ziff. 7 Gem.O.)³¹. Die Annahme oder Ablehnung solcher Schenkungen usw. kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats erfolgen.

Der Gemeinde ist es an sich nicht unterzagt, Schenkungen und Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken zu gewähren. Kleine Gemeinden bedürfen jedoch zu einem rechtswirksamen

der darin erwähnten chefs-lieux, où sont établies, soit les tribunaux, soit les administrations de district, sondern auf die Bürgermeister aller Gemeinden bezieht, werden die Bürgermeister künftig die Beglaubigung vornehmen: „les maires feront les légalisations et donneront les certificats de vie, mais seulement pour les citoyens qui seront domiciliés dans l'étendue de la commune.“ Die Befugnis der Bürgermeister zur Beglaubigung von Privatunterschriften findet im übrigen eine Grenze in der Bestimmung des § 48 A.G. F.G.G., wonach in Fällen, in denen durch Gesetz öffentliche Beglaubigung einer Erklärung vorgeschrieben ist, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (vgl. § 9 I R. 3 § 10 Gef. v. 1. Nov. 1899, betr. das Hinterlegungsverfahren usw.) nur die Notare zuständig sind. Die Bürgermeister werden daher, abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen, überall, wo die Beglaubigung einer Privatunterschrift zu dem Zwecke verlangt wird, um einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung die Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde (§ 129 B.G.B.) zu verschaffen, die Beglaubigung abzulehnen und den Unterzeichner an die zuständige Stelle zu verweisen haben — dies schon mit Rücksicht auf eine etwaige Haftbarkeit des Bürgermeisters. Nach einer Entscheidung des R.G. v. 2. April 1908 (Rhein, J. 1909 S. 118) sind die elsaß-lothringischen Bürgermeister zur Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen unzuständig.

²⁶ Über alle Einwendungen, welche die dem Zuschlag vorausgehenden Verhandlungen oder den Zuschlag selber betreffen, entscheiden der Bürgermeister und die beiden Gemeinderatsmitglieder. Die betr. Einwendungen sind spätestens am Tage der Zuschlagserteilung beim Bürgermeister anzubringen. Beschwerden gegen die Entscheidung der Versteigerungskommission sind binnen drei Tagen zu erheben und werden vom Gemeinderat entschieden. § 21 Gem.O. Der Gemeinderat wird hier in richterlicher Eigenschaft tätig (Leoni-M. S. 76 N. 7); er entscheidet endgültig. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte betreffs Prüfung der Frage nach der Gültigkeit der Vertragsabschlüsse wird hierdurch nicht berührt.

²⁶ Ein Denkmalschutzgesetz, insbesondere für Mobilien, existiert in E.-L. noch nicht, ist aber in Vorbereitung. Über die französische Denkmalschutzgesetzgebung vgl. Fischbach im Verwaltungsarchiv v. 1914 Heft 1.

²⁷ Vgl. Staatsrat v. 11. Nov. 1852. Über die Veräußerung im Zwangsenteignungsverfahren Art. 13 vgl. Gef. v. 3. Mai 1841. — Über das Lösungsverfahren von Hypotheken vgl. § 34 A.G. Zw.G. Über die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken beschließt der Gemeinderat selbständig.

²⁸ Die Bedingungen der Jagdpachtverträge, deren Dauer 18 Jahre übersteigt, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

²⁹ In kleinen Gemeinden bedarf die freihändige Vergebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³⁰ Art. 6 A.G. B.G.B.; Molitor-Stieve S. 40. Bei Ortschaften großer Gemeinden ist für die Genehmigung der Bezirkspräsident zuständig. § 2 Ziff. 4 Gef. v. 7. Juli 1897. Die Annahme der Schenkung usw. kann durch den Bürgermeister im Falle des Erfordernisses der Genehmigung vorläufig erfolgen; wird die Genehmigung später erteilt, so wirkt sie auf den Tag der vorläufigen Annahme zurück.

³¹ Für die Aufsichtsbehörde sind bei der Erwägung, ob sie die Genehmigung erteilen soll, nicht unbedingt die Frage der rechtlichen Gültigkeit, vielmehr die Zweckmäßigkeit der Maßstab. Sie ist daher befugt, die Genehmigung nur für einen Teil der Zuwendung zu geben. (Blodt dons et legs 23, 24; Leoni-M. S. 78 N. 1.) Die Verpflichtung der Notare zur Benachrichtigung des Bezirkspräsidenten (D. v. 30. Juli 1863) ist unberührt geblieben. Über das Verhältnis des Art. 86 E.G. B.G.B. zu § 76 Ziff. 7, Gem.O.; vgl. D.R.G. Colmar v. 18. April 1910, Cfl.-I. 3. 35 S. 266.

Verzicht auf Forderungen oder sonstige Rechte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gem.O. § 56 Z. 9 u. 10, § 76 Z. 8). Zur Übernahme einer Bürgschaft seitens der Gemeinde ist ein Gemeinderatsbeschuß erforderlich (§ 56 Nr. 14 Gem.O.), der seinerseits der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedarf (§ 75 Nr. 9 l. c.)⁷².

4. Über die Aufnahme einer Anleihe beschließt ebenfalls der Gemeinderat (§ 56 Nr. 5 Gem.O.), und zwar in kleinen Gemeinden unter Hinzuziehung der Höchstbesteuerten (§ 44 Gem.O.). Je nachdem durch die Anleihe die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet wird oder nicht, ist eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde erforderlich (§ 75 Abs. 2 Nr. 4 Gem.O.). Wird die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, so bedarf der Gemeinderatsbeschuß, falls die Tilgungsfrist der Anleihe zehn Jahre nicht überschreitet, der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde, andernfalls, bei Erstreckung der Tilgungsfrist über zehn Jahre, der Genehmigung durch eine vom Statthalter zu vollziehende Kaiserliche Verordnung (§ 74 Nr. 2 Gem.O.)⁷³.

5. Auch über die Bornahme öffentlicher Arbeiten⁷⁴ hat der Gemeinderat zu beschließen. Wird durch diese Arbeiten ausschließlich der Abbrucharbeiten der Betrag von 1000 Mt. überschritten, so müssen die Pläne und Kostenvoranschläge von einem staatlich zugelassenen Sachverständigen⁷⁵ aufgestellt und geprüft sein; außerdem bedarf der Gemeinderatsbeschuß in kleinen Gemeinden der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Überschreiten die Kosten den Betrag von 10000 Mt., so ist in allen Gemeinden die Genehmigung des Bezirkspräsidenten erforderlich⁷⁶. Die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen erfolgt durch den Bürgermeister, der hierbei die vom Ministerium erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten hat⁷⁷. Haben mehrere Gemeinden die gemeinschaftliche Ausführung von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungsanlagen beschlossen (Ges. v. 11. Juni 1902), so kann zur Ausführung und späteren Unterhaltung und Verwaltung derselben auf Antrag einer der Gemeinden eine Syndikatskommission eingesetzt werden, welche aus den Bevollmächtigten der beteiligten Gemeinden gebildet wird. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1897 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ministerium die Befugnisse des Bezirkspräsidenten und der Aufsichtsbehörde wahrnimmt.

6. Zur Führung eines Rechtsstreites für die Gemeinde bedarf der Bürgermeister, der hierbei als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde gilt, einer vorherigen Ermächtigung durch Gemeinderatsbeschuß; eine Ausnahme von dieser Grundsatz gilt nur für Befehlslagen in dringenden Fällen⁷⁸. Zur Prozeßführung vor den ordentlichen Gerichten bedarf die Gemeinde der Genehmigung des Bezirkspräsidenten (§ 75 Z. 6 Gem.O.)⁷⁹; Ausnahmen gelten, soweit es sich um vom Bürgermeister ohne vorherige Genehmigung des Gemeinderats geführte Befehlstreitigkeiten oder um Einsprüche gegen Forderungen der Gemeinden im Beitreibungsverfahren handelt (§ 69 Gem.O.). Zur Führung von Prozessen vor den Verwaltungsgerichten bedarf es der Genehmigung des Bezirkspräsidenten nicht.

Wer eine Gemeinde verklagen will, hat in den Fällen, in welchen die Gemeinde zu der betreffenden Prozeßführung der Genehmigung bedarf, bei dem Bezirkspräsidenten vorher eine Denkschrift einzureichen, die den geltend zu machenden Anspruch nebst einer näheren Begründung zu enthalten hat. Durch die Einreichung der Denkschrift wird der Lauf der Fristen und der Verjährung unterbrochen. Der Bezirkspräsident übermittelt die Denkschrift dem Bürgermeister, der unverzüglich eine Beschluffassung des Gemeinderats herbeizuführen hat. Die Klage darf erst erhoben werden, wenn die zur Prüfung der fraglichen Angelegenheit notwendige Frist abgelaufen ist⁸⁰. Die

⁷² Wegen der Übernahme von Bürgschaften durch Sparkassen vgl. § 61 Ges. v. 23. Aug. 1912.

⁷³ Wegen Einzelheiten vgl. Friedrich, Die in O.-L. geltenden Bestimmungen über Gemeindeanleihen 1906.

⁷⁴ Einschließlich der Hauptausbesserungen und Abbrucharbeiten. Leon-Mandel, S. 77. Gem.O. §§ 56 Ziff. 6; 75 Ziff. 5, 76 Ziff. 6 und 17 Abs. 3. Für historische Denkmäler gelten besondere Bestimmungen § 75 Z. 2 Gem.O. u. Verf.O.Pr. v. 7. u. 13. Jan. 1874.

⁷⁵ Als solche kommen neben staatlichen Beamten die sogen. Kommunalbaumeister in Betracht.

⁷⁶ Indessen kann das Ministerium auf Antrag des Gemeinderats eine höhere Grenze der Beschluffassung derselben ziehen.

⁷⁷ Vgl. Leon-Mandel, Note 3.

⁷⁸ Vgl. D.V.G. Colmar v. 15. Okt. 1908, Glf.-l. Z. 34 S. 453. Aber auch hier muß der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung von dem Geschehenen Kenntnis erhalten. In allen Fällen muß die Ermächtigung für höhere Instanzen erneut nachgesucht werden; doch kann die Ermächtigung auch von vorneherein für alle Instanzen erteilt werden. § 56 Z. 15, § 19 Gem.O.; vgl. R.G. v. 8. Okt. 1900, Glf.-l. Z. 26 S. 196.

⁷⁹ Dies gilt nicht auch für die höheren Instanzen, in Abw. von der früheren Entsch. des D.V.G. Colmar, Jur. Z. 16 S. 442. Entsprechendes wird zu gelten haben, wenn der Gegner Einspruch gegen ein Veräußerungsurteil eingelegt hat.

⁸⁰ Hierüber haben gegebenenfalls die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Ist nach Ablauf dieser nach bestem Ermessen zu bestimmenden Frist die Ermächtigung zur Prozeßführung nicht erteilt, so kann die Gemeinde im Veräußerungswege verurteilt werden. Wird die Genehmigung erst im Laufe

Genehmigung zur Prozeßführung ist ein Akt der tutelle administrative; die Parteifähigkeit der Gemeinde wird dadurch nicht berührt.

Vergleiche und Schiedsverträge können ebenfalls von der Gemeinde nur mit Zustimmung des Bezirkspräsidenten abgeschlossen werden.

7. Die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde auf Grund eines vollstreckbaren Titels ist nur zulässig, wenn es sich um einen dinglichen Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Sache handelt (§ 4 A.G. C.P.O.). Im übrigen muß sich der Gläubiger an die Aufsichtsbehörde wenden (§ 77 Gem.O.), die für seine Befriedigung zu sorgen hat⁴¹.

8. Für die Haftung der Gemeinden aus Handlungen ihrer Beamten gilt das bürgerliche Recht. Nach § 40 A.G. B.G.B. haftet die Gemeinde für den Schaden, den ein Gemeindebeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt, in gleicher Weise wie der Beamte, soweit der Ersatz von diesem nicht zu erlangen ist, und zwar hat die Gemeinde hierbei die Stellung eines Bürgen⁴².

Nach einem besonderen, noch in Geltung gebliebenen Gesetz vom 10. vendémiaire IV⁴³ über die innere Polizei der Gemeinden (Tit. 1 Art. 1, Tit. 4, Tit. 5 Art. 1, 6), ist die Gemeinde für den Schaden verantwortlich, der durch Aufläufe und Zusammenrottungen an Personen oder Sachen verursacht wird, sofern der Angriff mit offener Gewalt durch bewaffnete oder unbewaffnete Haufen erfolgte. Die nachweislich nicht beteiligt gewesen Personen haben ein Rückgriffsrecht gegen die beteiligten Bewohner; die Gemeinde selbst kann sich von ihrer Haftung durch den Nachweis befreien, daß nur gemeindefremde Personen an dem Auflauf usw. teilgenommen haben, und daß sie alles getan hat, um die Ausschreitungen zu verhindern. Bestanden die Haufen aus den Bewohnern verschiedener Gemeinden, so haften diese gemeinschaftlich⁴⁴. Über die Schadenersatzansprüche entscheiden die ordentliche Gerichte.

§ 43. Das Finanzwesen der Gemeinden. Zwischen der Finanzwirtschaft des Staates und der Gemeinde bestehen enge Wechselbeziehungen, die sich nicht zum geringsten Teil darauf zurückführen lassen, daß den Gemeinden ein beträchtlicher Teil der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen ist, wofür der Staat Zuschüsse leistet¹. Es geschieht dies entweder in Form ständiger gesetzlicher Überweisungen (Dotationen), z. B. bestimmte Anteile an Strafgebern, an der Gebühr für Jagdscheine, Fischer- und Angelfarten, ferner prozentuale Beteiligung an der Gewerbe- und Wandergewerbesteuer, oder in Form freiwilliger Beihilfe an bedürftige Gemeinden.

Die notwendige Folge dieser engen Verbindung zwischen Staats- und Gemeindefinanzen ist ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates auf dem Gebiete der Gemeindefinanzverwaltung. Dasselbe äußert sich in der Statuierung gewisser Ausgaben als Pflichtausgaben der Gemeinde, ferner in dem Verbot freiwilliger Ausgaben, soweit die

des Verfahrens erteilt, so werden dadurch die vorher stattgehabten Prozeßhandlungen gedeckt. Der Bezirkspräsident kann nachträglich seinen Beschluß wieder ändern, ohne daß dem Prozeßgegner hiergegen eine Beschwerde zustände. Die Prozeßführung kann auch teilweise genehmigt werden. Leon-Mandel S. 79; vgl. Molitor-Stieve S. 95 N. 2.

⁴¹ Die Aufsichtsbehörde kann bei Weigerung der Gemeinde zur Zwangsetatifizierung und beim Fehlen von Mitteln entweder zur Erhebung von Zuschlägen oder zum Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Gut, welches keinem öffentlichen Zwecke dient, schreiten.

⁴² Vgl. des Näheren Molitor-Stieve S. 109 f., insbes. S. 115 bezüglich der Frage, ob der Bürgermeister als Gemeinde- oder Staatsorgan handelt; Risch S. 348 u. ders. in Rhein. Zeitschr. Bd. 2 S. 271; Falley-Brud, Gem.O. S. 50.

Soweit Gemeindebeamte eine Kasse, Magazin usw. verwalten, haften sie für den Schaden, den ihre Stellvertreter oder Gehilfen anrichten. § 37 A.G. B.G.B. Vorentscheidung nach § 38 zit.

⁴³ Aufrechterhalten durch Art. 108 C.G. B.G.B. Das Gesetz ist zum größten Teil veraltet. Eine Neuregelung, die in dem Entwurf des A.G. B.G.B. §§ 35–38 erfolgen sollte, wurde vom Landesauschuß abgelehnt. Das Gesetz gilt auch für diejenigen Gemeinden, in denen die Ortspolizei von staatlichen Behörden ausgeübt wird.

⁴⁴ Die Verteilung der aufzubringenden Summe erfolgt durch die Gemeinde auf alle zurzeit der Zusammenrottung in der Gemeinde wohnhaften Personen nach Maßgabe der direkten Steuern. Staatsrat v. 22. April 1858, Bull. du min. de l'Int. 1869 S. 329; Leon-Mandel S. 79; Molitor-Stieve S. 108.

[§ 43] ¹ So werden die Kosten des Straßen-, Schul- und Armenwesens von dem Staat, den Bezirken und den Gemeinden gemeinschaftlich bestritten. Andere Auslagen, obgleich sie Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung betreffen, hat die Gemeinde allein zu tragen, „weil es sich um eine örtlich wahrzunehmende und der Gemeinde zugute kommende Betätigung des Dienstzweiges handelt“ (Leon-Mandel S. 80); so z. B. die Kosten für Polizei, Beurkundung des Personenstandes, Amtsgerichtsräume, Wahlen usw.

erforderliche Deckung fehlt (§ 17 Gemeindeordnung), und schließlich in der Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinderates, die die Erhebung von Steuern und die Aufnahme von Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen zum Gegenstande haben.

Über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde hat grundsätzlich der Gemeinderat zu beschließen (§ 55 Gemeindeordnung).

A. Die eigenen Einnahmen² der Gemeinden zerfallen in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie periodisch wiederkehren oder nicht.

Abgesehen von den ihr als Trägerin privaten Vermögens zufließenden Einkünften, verschafft sich die Gemeinde Einnahmen durch Erhebung von Gebühren und Steuern.

Die Gebührenerhebung erfolgt für die Benutzung von Gemeindeanstalten und -einrichtungen³; es wird also im Gegensatz zu den Steuern von der Gemeinde hierbei eine wirtschaftliche Gegenleistung geboten.

Steuern erhebt die Gemeinde auf zweierlei Weise, einmal in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern und dann als selbständige Gemeindesteuern.

I. Die Steuerzuschläge werden vom Gemeinderat beschlossen⁴; der Gemeinderatsbeschluss bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde, sobald die Zuschläge ein Drittel des Gesamtbetrages (des Prinzipals ohne Zuschläge) der Staatssteuern ($33\frac{1}{3}\%$) übersteigen, ferner der Genehmigung des Bezirkspräsidenten, wenn sie den ganzen Betrag (100%) überschreiten (§ 75 Gemeindeordnung)⁵.

Der Betrag der Zuschläge wird durch Vermittlung der Gemeindeaufsichtsbehörde dem Direktor der direkten Steuern mitgeteilt⁶. Die Erhebung der Zuschläge geschieht gleichzeitig mit derjenigen der Staatssteuern durch den Rentmeister⁷, welcher dieselben gesammelt an die Gemeindefasse abführt. Die Veranlagung und Beitreibung der Zuschläge erfolgt nach den für die Staatssteuern geltenden Regeln⁸. Nach § 59 Gemeindeordnung (in Verbindung mit § 29 III des Gesetzes vom 13. Juni 1901) sind die Gemeinden mit Otkroi berechtigt, die für die Landeskasse und den Bezirk veranlagten Steuerbeträge der untersten Stufen bis zum Betrage von 1300 Mk. auf das Otkroi zu

² Im Gegensatz zu den Zuschüssen und Dotationen. Eine weitere Unterscheidung ist diejenige, ob die Einnahmen auf privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Titel beruhen. Auch die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Einnahmen können wieder ordentliche oder außerordentliche (z. B. Einnahmen aus Miete und Pacht oder Schenkungen, letztwillige Zuwendungen) sein.

³ Hierher gehören Standgelber auf Märkten und in Markthallen und sonstige Platzgelder, Gebühren für die Benutzung von Maß- und Wäageanstalten (Detr. v. 7. brum. IX, Ges. v. 29., flor. X), für Facheichungen (Ges. v. 29. Dez. 1874), Schlachthausgebühren (Detr. v. 1. Aug. 1864) die Gebühren für Lagerung und Stapelung auf öffentlichen Straßen, an Flüssen, Häfen und anderen öffentlichen Orten (Gem.-D. § 76 Nr. 10 u. 11), zwei Drittel der Gebühren für Grabstätten auf Kirchhöfen (Ord. v. 6. Dez. 1843 Art. 3), Fahr- und Brückenabgaben (Ges. v. 14. flor. X Art. 9, Genehmigung der Tarife durch Kaiserl. v. Statthalter zu vollziehende Verordn.), Schulgeld (Ges. v. 29. März 1889 § 5 Abs. 2), für Verlegung und Ausfertigungen aus dem Zivilstandsregister (§ 70 Pers.-Ges. v. Febr. 1875), Baugebühren (§ 75 Nr. 10 Gem.-D.), Beiträge für die Anlegung neuer Straßen (Ges. v. 21. Mai 1879 § 4) usw.

⁴ Soweit sie nicht im Wege der Zwangsetatifizierung angeordnet sind. § 73 Gem.-D.

⁵ Die direkten Staatssteuern, zu denen Zuschläge erhoben werden können, sind die Grund- und die Gebäudesteuer. Auch zu den Bergwerkssteuern können Zuschläge erhoben werden mit der Maßgabe, daß dieselben den Betrag der Bergwerkssteuern nicht überschreiten (Art. I § 5 II Ges. v. 2. Nov. 1896 [G. Bl. S. 77]; vgl. die Gesetze von 1908 u. 1913). Hauptsächlich und uneingeschränkt erfolgen die Zuschläge zu der Kapital- (Ges. v. 13. Juli 1901 § 35) und zu der Lohn- und Besoldungssteuer (§ 29 I Ges. v. 13. Juli 1901). Vgl. im einzelnen Brud I S. 321 f. Bezüglich der Gewerbesteuer vgl. § 40 Gewerbesteuergesetz v. 8. Juli 1896.

⁶ Bef. v. 11. Aug. 1896 (Zentr. Bl. S. 193); vgl. ferner Ausf. Best. v. 8. Juli 1902 Art. 9.

⁷ Vgl. Anweis. v. 14. Okt. 1903 (Zentr. Bl. S. 171).

⁸ Vgl. O.L.G. Colmar v. 14. Febr. 1906, Ets.-I. 3. 32 S. 22. Der Rechtsweg ist nur bezüglich der indirekten Abgaben zulässig. O.L.G. Colmar v. 2. Mai 1906, Ets.-I. 3. 32 S. 189. Durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 ist bestimmt, daß Neuanziehenden die Gemeindezuschläge wieder zurückerstattet werden müssen, wenn sie sich nicht über drei Monate in der Gemeinde aufgehalten haben.

übernehmen. Kleine Gemeinden bedürfen zur Übernahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 76 Z. 12 Gemeindeordnung).

II. Die selbständigen Gemeindesteuern zerfallen wieder in direkte und indirekte. Zu den direkten gehören die nach dem Gesetz, betreffend Gemeindeabgaben, vom 14. Dezember 1909 (G. Bl. S. 163) zu erhebende Steuer vom Werte nicht überbaute Grundstücke (Grundwertabgabe), vom Umsatz der Warenhäuser und vom Halten von Hunden, ferner die Abgaben für Wanderlager und die Fronen, zu den indirekten die Verbrauchsabgaben (Okroi), ferner der nach dem Gemeindeabgabengesetz von 1909 zu erhebende Wirtschaftsstempel und die Kurtaxen.

1. Die direkten Steuern.

a) Nach § 1 des Gesetzes über die Grundwertabgabe⁹ sind die Gemeinden befugt, für nicht überbaute Grundflächen eine nach dem gemeinen Wert¹⁰ bemessene jährliche Abgabe (Grundwertabgabe) unbeschadet der Grundsteuer zu erheben, sofern in ihrer Gemarkung oder in einzelnen Teilen derselben die Bodenpreise nicht bloß vorübergehend eine zu dem Katasterreinertrage der Grundstücke außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben. Die Einführung der Abgabe erfolgt durch Ortsräte, die vom Gemeinderat beschlossen wird. Der Beschluß, ebenso wie seine Änderung und Ergänzung, sowie seine Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums¹⁰. Die Grundwertabgabe bildet eine öffentliche Last¹¹ des Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. I Nr. 3 und des § 156 R. G. Z. w. G.

Die Höhe der Abgabe sowie die Gemarkungsteile, für welche die Abgabe eingeführt werden soll, werden durch die Ortsräte bestimmt. Die Abgabe darf den Satz von jährlich 0,50 % des gemeinen Wertes des Grundstücks nicht überschreiten (§ 3). Die Veranlagung der Abgabe geschieht durch das Katasteramt, soweit erforderlich, unter Mitwirkung von Auskunftspersonen, welche von dem Bürgermeister zu bestellen sind (§ 4). Auf Grund der ermittelten Grundstückswerte wird von dem Katasteramt die Heberolle aufgestellt und von dem Bürgermeister für vollstreckbar erklärt. Binnen der Ausschlußfrist von einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung der Heberolle kann der zur Zahlung Verpflichtete gegen die ermittelten Grundstückswerte und gegen den Ansatz der Abgabe Einspruch bei dem unter § 2 des (Mantel-)gesetzes vom 14. Dezember 1909 zu bildenden Steuerausschusse erheben, gegen dessen Entscheidung innerhalb Monatsfrist von der Zustellung ab Berufung an den Bezirksrat zulässig ist. Die Entscheidung des Bezirksrats ist endgültig (§ 5).

Die Kosten der Veranlagung, der Aufstellung der Heberolle und der Erledigung der Einsprüche und Berufungen hat die Gemeinde der Staatskasse nach einem von dem Ministerium festzusetzenden Tarife zu vergüten; daneben sind die Kosten für die Auskunftspersonen von ihr zu ersetzen (§ 8).

b) Die Abgabe für Wanderlager, d. h. für solche „Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr, ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung, von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboten werden“, wird neben der Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes besonders erhoben¹². Die Höhe der Wander-

⁹ Wegen der Bemessung des „gemeinen Wertes“ vgl. Reichszuwachststeuergesetz v. 14. Febr. 1911 § 12; Kion, Komm., 1912.

¹⁰ Befreit von der Grundwertabgabe sind: 1. die Grundstücke, welche sich im Besitze des Kaisers befinden; 2. die dem Reiche, Elßaß-Lothringen, den Bezirken oder der Gemeinde gehörigen Grundstücke; 3. die Hofraite- und Hausgartenflächen, welche bei der Gebäudesteuerveranlagung ihrem Werte nach bereits berücksichtigt sind; 4. die zu gewerblichen Zwecken dauernd benutzten, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes, betr. die Verwendung der Erträge der Kapitalsteuer, und der Lohn- und Besoldungssteuer, v. 13. Juli 1901 (G. Bl. S. 80) besteuerten Grundstücke; 5. die Grundstücke, welche von den Eigentümern zum Betriebe von Handelsgärtnereien benutzt werden, sofern diese der Gewerbesteuer unterliegen. § 2 des Ges.

¹¹ Die also z. B. der Nießbraucher eines Grundstücks zu tragen hat. § 1047 B. G. B.

¹² §§ 24 I, 30 Ges. v. 8. Juli 1896 (G. Bl. S. 44). Nicht als Wanderlager gelten der Verkauf auf öffentlichen Ausstellungen, in festen Verkaufsstätten in Kur- und Badeorten, von gepflanzten Waren durch Gerichtsvollzieher, Steuerboten (§ 28 b. G.). Ausf. Best. v. 5. März 1897

lagerabgabe ist abgestuft in vier Klassen, je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Die Veranlagung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde des Betriebsortes oder durch seinen gesetzlichen Vertreter. Erst gegen Lösung des Wanderlagerscheins darf der Gewerbebetrieb eröffnet werden. Gegen den veranlagten Betrag steht dem Abgabepflichtigen binnen einer einmonatlichen Ausschlussfrist der Einspruch an den Direktor der direkten Steuern zu, gegen dessen Entscheidung wiederum binnen eines weiteren Monats seit Zustellung der Entscheidung Berufung an die Gewerbebesteuerprüfungskommission zulässig ist.

c) Die Warenhausabgabe wird erhoben von gewerblichen Unternehmungen, welche sich mit dem Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Basare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen. Sie kommt zur Erhebung in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz der bezeichneten Unternehmungen von mindestens 100 000 Mk., in Gemeinden von 10 000—50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von mindestens 150 000 Mk. und in Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von mindestens 200 000 Mk. (§ 1). Die Veranlagung der Abgabe erfolgt nach dem Umsatz des letzten Geschäftsjahres. Bei der Feststellung des Umsatzes sind mehrere Niederlassungen derselben Firma in einer Gemeinde als ein Betrieb zu behandeln, und zwar gelten alle diejenigen Niederlassungen als derselben Firma gehörig, welche den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen, persönlich haftenden Gesellschafter haben (§ 2).

Die Warenhausabgabe wird für die Gemeinde durch Ortsatzung festgestellt, die vom Gemeinderat beschlossen wird. Die Ortsatzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Abgabe darf den Satz von $1\frac{1}{2}\%$ des Umsatzes nicht übersteigen, muß aber mindestens $\frac{1}{5}\%$ des Umsatzes betragen. Der Satz kann nach der Höhe des Umsatzes abgestuft werden (§ 3). Die Abgabepflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Geschäftsbetriebs folgenden Kalendervierteljahrs und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahrs, in welchem der Gewerbebetrieb abgemeldet und eingestellt wird (§ 8). Die Feststellung der Warenhausabgabe erfolgt alljährlich nach den Vorschriften der §§ 16—22 des Gesetzes, betreffend die Gewerbesteuer, vom 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 31). Die Inhaber von Warenhäusern sind verpflichtet, auf besondere Aufforderung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen eine Erklärung über den Jahresumsatz abzugeben (§ 5). Auf Grund der Feststellung der Veranlagungskommission hat der Direktor der direkten Steuern den Betrag der Warenhausabgabe der Ortsatzung entsprechend in Ansatz zu bringen und die Heberolle hiernach aufstellen zu lassen; er erklärt auch die Heberolle für vollstreckbar und macht dies bekannt (§ 6).

Der Ertrag der Warenhausabgabe fließt in die Gemeindekasse; erhoben und beigetrieben wird dieselbe durch den Gemeindereschner nach den für die direkten Steuern geltenden Vorschriften¹⁸.

d) Die Hundesteuer wird erhoben für alle in einer Gemeinde gehaltenen Hunde, die nicht mehr gesäugt werden (§ 1). Der regelmäßige Satz der Steuer darf nicht mehr als 24 Mk. und nicht weniger als 6 Mk. im Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen wird der Steuersatz durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt (§ 2 I). Unterläßt es der Gemeinderat, trotz der Aufforderung der Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 71 I Gemeindeordnung) über den regelmäßigen Steuersatz rechtzeitig Beschluß zu

(Zentr. Bl. S. 133 f.). Die Steuerpflicht trifft diejenige Person, welche die Waren feilbietet. O. L. G. Colmar v. 12. Febr. 1901, Gl.-l. 3. 28 S. 87.

¹⁸ Die Zahlung der veranlagten Warenhausabgabe wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 28 bis 31 des Gesetzes, betr. die Gewerbesteuer, vom 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 31) über die Rechtsmittel und Steuererlasse finden auf die Warenhausabgabe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Bürgermeister zur Erhebung des Einspruchs sowie der Berufung zuständig und über Erlasse und Niedererschlagungen die Entscheidung des Gemeinderats gemäß § 56 Nr. 9 Gem. O. herbeizuführen ist.

fassen, so erfolgt die Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde. Für Hunde, die ausschließlich als Wachhunde, zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken, zur Unterstützung von Blinden oder mit anderen Gebrechen behafteten Personen oder in Ausübung eines öffentlichen Dienstes gehalten werden, tritt eine Ermäßigung auf ein Viertel des regelmäßigen Steuerfahses ein.

Wer einen zu versteuernden Hund hält, hat ihn spätestens zwei Wochen nach dem Eintritt der Steuerpflicht auf dem Bürgermeisteramte der zum Bezuge der Steuer berechtigten Gemeinde anzumelden und gegebenenfalls seinen Anspruch auf den ermäßigten Steuerfahs anzugeben und zu begründen (§ 4 I). In der gleichen Weise hat die Abmeldung zu erfolgen; über An- und Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

In den großen und den ihnen gleichgestellten Gemeinden erfolgt die Steueranlagung durch den Bürgermeister oder einen von ihm zu bestimmenden Gemeindebeamten, in den kleinen Gemeinden durch den Rentmeister. Über das Ergebnis der Veranlagung ist eine Heberolle aufzustellen, die von dem Bürgermeister 14 Tage lang öffentlich auszulegen und alsdann für vollstreckbar zu erklären ist (§ 5). Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß zu; der Einspruch ist binnen drei Monaten nach Bekanntmachung der Vollstreckbarerklärung bei dem Bürgermeister einzureichen. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses kann sowohl der Steuerpflichtige wie auch die Gemeinde und der Rentmeister binnen Monatsfrist von dem Tage der Zustellung bzw. dem Tage des Erlasses der Entscheidung Berufung an den Bezirksrat einlegen, der endgültig entscheidet (§ 6)¹⁴.

2. Die Fronen¹⁵ (Gemeinbedienste) bestehen in erster Linie in Geldabgaben, die nur auf ausdrückliche Erklärung des Verpflichteten in Natur geleistet werden können¹⁶. Die Fronen werden nur zu Zwecken der der Gemeinde obliegenden Wegeverwaltung erhoben und dürfen auch nur ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden. Die Erhebung der Fronen findet daher nur hilfsweise dann statt, wenn die sonstigen Einnahmen der Gemeinde zur Wegeunterhaltung nicht ausreichen. Die Auflegung der Fronen geschieht durch Gemeinderatsbeschluß und, falls der Gemeinderat sich weigert, von Amts wegen durch den Bezirkspräsidenten (Art. 5 zit.). Der Höchstbetrag war ursprünglich auf drei Arbeitstage bemessen, ist aber durch das Gesetz vom 17. Juli 1884 (G. Bl. S. 105) um einen Tag erhöht worden¹⁷. Fronenpflichtig ist (Art. 3 zit.) jeder ledige oder verheiratete Gemeindegewohner, der Vorstand einer Familie oder Haushaltung ist, und bezüglich dessen eine Veranlagung zu den direkten Staatssteuern stattgefunden hat. Die Fronpflicht besteht ferner¹⁸ für jede männliche gesunde, mindestens 18, höchstens 60 Jahre alte Person, die als Mitglied oder Diensthote in der Familie des Haushaltungsvorstandes in der Gemeinde tätig ist; ferner für jeden bespannten Wagen oder Karren, für jedes Last-, Zug- oder Reittier, welches in der Gemeinde im Dienste der Familie oder Haushaltung verwendet wird¹⁹. Die Fronpflicht ergibt sich aus dem Wohnsitz und Besitzstand am 1. April jeden Jahres. Die Veranlagung der Fronen erfolgt nach Maßgabe der früheren französischen Steuergesetzgebung (Gesetz vom 21. Mai 1836 Art. 57 f., Vizinalwegereglement vom 21. Juli 1854 Art. 57 f.)²⁰. Der Wert der Frontage wird nach dem Vorschlag der Kreis-

¹⁴ Über die Bestrafung bei Nichtanmeldung von Hunden vgl. § 10 des Gesetzes.

¹⁵ Ges. v. 21. Mai 1836. A. Hirsch, Die Fronen in G.-L. Diff. Straßb. 1910.

¹⁶ Art. 4 zit. Kais. Rat v. 18. Dez. 1896 Nr. 50.

¹⁷ Der vierte Fronentag darf nur für die Anlage oder Unterhaltung von Gemeindefeldwegen verwendet werden. Der Einführung weiterer Frontage durch Beschlußfassung des Gemeinderats steht an sich nichts entgegen, indessen kann alsdann ein Zwang gegen die Gemeindegewohner nicht ausgeübt werden.

¹⁸ Vgl. die näheren Angaben bei Druck I 329, der eine Übersicht über die Entscheidungen des Kais. Rates gibt, insbesondere Kais. Rat Nr. 429, 435, 466, 549, 550.

¹⁹ Dienstpferde eines Beamten werden nicht veranlagt. Kais. Rat Nr. 49.

²⁰ Die Grundlage bildet die Fronenmutterrolle, die alle drei Jahre vom Bürgermeister und von den Steuervertretern neu aufgestellt wird. Die Prüfung derselben erfolgt durch die Wegemeister (Ver. 4. März 1903 Zentr. Bl. S. 23). Auf Grund der Fronenmutterrolle erfolgt die Aufstellung der Heberolle, die vom Kreisdirektor für vollstreckbar erklärt wird. Reklamationen können bis zum 1. Juli d. J. bei dem Bürgermeister oder Kreisdirektor eingelegt werden. Sie werden von diesen

tage von den Bezirkstagen für die einzelnen Gemeinden in Geld umgesetzt (Art. 4 I Gesetz von 1836). Die Ableistung der Fronen durch persönliches Arbeiten erfolgt in Tag- oder Werkaufgeben; die Entscheidung über die Art der Ableistung steht dem Bürgermeister, für die Bizinalstraßen dem Bezirkspräsidenten zu.

3. Die indirekten Steuern. a) Das Oktroi²¹. a) Geschichtliches. Durch das Gesetz vom 5. vent. VIII wurde es für zulässig erklärt, alle Gegenstände der consommation locale, soweit dieselben nicht ausdrücklich der Besteuerung entzogen waren, für abgabepflichtig zu erklären. Durch das Dekret vom 17. Mai 1809 (Art. 16) und die Ordonnanz vom 9. Dez. 1814 wurde der Kreis der unter die consommation locale fallenden Gegenstände bestimmt abgegrenzt, während das Gesetz vom 28. April 1816 (Art. 148), welches noch jetzt Geltung hat, wiederum grundsätzlich alle Gegenstände der consommation locale für versteuerbar erklärte. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit einer genauen begrifflichen Abgrenzung der cons. loc., was durchaus nicht gleichbedeutend ist mit örtlichem Verbrauch (Konsum); es fallen vielmehr unter den genannten Begriff²² der Untergang durch gänzliche Vernichtung (destruction), durch Verarbeitung (transformation) und durch dauernde Verbindung mit einer unbeweglichen Sache (incorporation). „Locale“ ist die consommation, wenn sie innerhalb des Oktroibezirks stattfindet; hinzu kommen aber noch die weiteren Erfordernisse, daß die cons. eine purement oder exclusive-ment locale und ferner eine cons. domestique, d. h. eine unmittelbar den Bedürfnissen einzelner Einwohner des Oktroibezirks bzw. der in diesem Bezirk befindlichen Personen dienende sein muß; die im Gegensatz hierzu stehende cons. industrielle kommt sonach nicht in Frage²³.

Bei der Frage nach der rechtlichen Natur des Oktrois werden hauptsächlich zwei Ansichten vertreten; die meisten Schriftsteller sehen in dem Oktroi entweder im wesentlichen einen Einfuhrzoll oder eine Verbrauchssteuer; richtig ist indessen eine vermittelnde Ansicht²⁴, die in dem Oktroi eine Kombination dieser beiden Besteuerungsformen erblickt, und zwar unter Vorwiegen der rechtlichen Natur des Einfuhrzolls. Niemals jedoch ist die Oktroipflicht an den bloßen Besitz eines oktroipflichtigen Gegenstandes geknüpft; dieselbe entsteht erst dann, wenn eine gesetzliche bestimmte Handlung vorgenommen wird²⁵.

Ob die Gemeinde Oktroi erheben will, steht in ihrem eigenen Ermessen. Über die Einführung des Oktrois sowie über den Kreis der oktroipflichtigen Gegenstände, über die Höhe der Abgaben und die Dauer der Steuererhebung hat ein Gemeinderatsbeschluß zu ergehen (§ 66 Gem.O.), welcher der Landesherrlichen Genehmigung bedarf²⁶.

beiden begutachtet und an den Bezirksrat übersandt. Gegen die Entscheidung dieses ist Rekurs an den Kaiserl. Rat zulässig.

²¹ Vgl. dazu Leoni-Mandel S. 83 f.; Bruch I S. 331 f.; vor allem Rosenberg in *Gl.-l.* 3. Bb. 36 S. 421 f.; neuerdings noch Jérôme Levy, Das Oktroi in *E.-L.* 1913.

²² Rosenberg, a. a. O. S. 424 f. und die dortselbst Zitierten.

²³ Eine consommation locale kommt sonach nicht in Frage, wenn 1. Brennmaterialien und Rohstoffe in Fabriken verbraucht und verarbeitet werden; 2. wenn fertige Verbrauchsgegenstände ihrer Bestimmung gemäß nicht verbraucht, sondern nur abgenutzt werden (Möbel); 3. wenn Steine und Baumaterialien zum Bau bzw. zur Unterhaltung von Staats-, Bezirks-, Bizinalstraßen für den großen Verkehr oder von gemeinsamem Interesse verwendet werden, weil sich diese naturgemäß über den Oktroibezirk hinaus erstrecken; 4. wenn Röhren usw. zum Bau von Wasserleitungen verwendet werden (aus dem gleichen Grund wie zu 3.); 5. wenn Waren durch den Oktroibezirk nur hindurchgeführt werden; 6. wenn Eisenbahnschienen, Holzschwellen usw. zum Bau eines tramway i n t e r communal (Gegensatz: urbain) verwendet werden. 7. Bezüglich der Eisenbahnen gilt nach Art. 13 Abs. 1 des Dekrets v. 12. Febr. 1870 grundsätzlich das gleiche; indessen hat die Rechtsprechung als Gegenstände der consommation locale das Baumaterial für ein Stationsgebäude, die Scheiben für ein Glasdach, die Platten für einen Bahnsteig usw. bezeichnet. Vgl. Rosenberg S. 429 f.; D.L.G. Colmar v. 17. März 1911, *Gl.-l.* 3. 37 S. 337 f.

²⁴ Vgl. D.L.G. Colmar v. 17. März 1911, *Gl.-l.* 3. 37 S. 289.

²⁵ Besteuert wird entweder das introduire oder das récolter oder das préparer oder das fabriquer oder das abattre (D.L.G. Colmar a. a. O.). Art. 24 Ord. v. 9. Dez. 1814. Diese Bestimmung ist indessen eine Ausnahmenvorschrift, die an der eigentlichen rechtlichen Natur des Oktrois als Einfuhrzoll nichts ändert; es soll dadurch nur verhütet werden, daß der Einfuhrzoll wie ein Schutzoll wirkt. (Vgl. Dekret v. 12. Febr. 1870 Art. 10 u. Carpentier, *Rép. gén.* v. Octroi, Nr. 30.)

²⁶ Gem.O. § 74 Z. 1; Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. 1907 S. 760). Zu einem Gemeinderatsbeschluß, der die Aufhebung oder die Herabsetzung der Oktroigebühren zum Gegenstande hat, wird die Genehmigung durch Verordnung des Bezirkspräsidenten erteilt. § 75 Z. 3 Gem.O.

Gleichzeitig mit der Einführung der Oktroipflicht muß der Gemeinderat eine Steuerordnung (Oktroi-reglement) beschließen, welche ebenfalls der Genehmigung unterliegt.

Nur diejenigen Waren unterliegen dem Oktroi (oder der event. Nachsteuer), welche am Tage der Verkündung des Reglements bei dem Gewerbetreibenden und im Handel vorhanden waren. Diejenigen Waren also, die an dem genannten Tage im Besitze von Privatpersonen sich befanden, bleiben steuerfrei. D.L.G. Colmar v. 23. Juni 1911, *Gl.-l.* 3. 37 S. 289.

Das Oktroi ist zu entrichten mit der Einführung der oktroipflichtigen Gegenstände in den Oktroibeizirk; abgabepflichtig ist derjenige, der die Ware tatsächlich einführt, nicht notwendig der Eigentümer oder Empfänger derselben²⁷.

Die Oktroigebühen müssen für alle Personen gleich sein; jede Befreiung einzelnen Personen oder Berufsclassen gegenüber ist unzulässig²⁸.

Die Anmeldepflicht bezüglich der oktroipflichtigen Gegenstände entsteht, sobald dieselben über die Oktroigrenze gebracht werden; bei Waren, die mit der Eisenbahn anlangen, braucht die Anmeldung erst zu erfolgen, wenn sie auf dem Bahnhof angelangt sind²⁹. Wer Befreiung von der Oktroipflicht nachsucht, wer also behauptet, daß die eingeführten Waren nicht der consommation locale im engeren Sinne zu dienen bestimmt sind, muß dies den Oktroibeamtlichen nachweisen. Für die nur durchzuführen den Waren besteht Steuerfreiheit, wenn sie längstens 24 Stunden innerhalb des Oktroigebietes gelagert werden; die Anmeldepflicht bleibt auch hierbei unberührt³⁰. Von der Oktroipflicht sind ferner befreit diejenigen Personen, die ein Niederlagerrecht (entrepôt) besitzen, d. h. denen die Befugnis eingeräumt ist, in dem Oktroigebiet steuerpflichtige Waren, die für einen auswärtigen Ort bestimmt sind, zu lagern³¹. Die Entscheidung über die Zahlung der Abgabe erfolgt in diesen Fällen erst bei der Ausfuhr der Waren aus der Niederlage. Für die Bewilligung des Niederlagerrechts ist der Bürgermeister zuständig, gegen dessen Entscheidung Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde möglich ist.

Zulässig ist auch, daß diejenigen Personen, die Waren ein- und ausführen, eine jährliche Abfindungssumme (Abonnement) mit dem Bürgermeister vereinbaren; in diesem Falle bleiben die einzelnen Transporte abgabenfrei³². Andere Befreiungen sind nicht statthaft³³, es müßte denn sein, daß durch Gesetz die Steuerfreiheit ausdrücklich angeordnet wird, wie dies bezüglich des Reichsiskus hinsichtlich derjenigen Waren, die er für den eigenen Gebrauch einführt, durch Gesetz vom 15. April 1911 (§ 3) bestimmt ist.

3) Die Grundsätze des französischen Oktroirechts sind auch unter deutscher Herrschaft aufrechterhalten geblieben. Die in neuerer Zeit hervorgetretenen Bestrebungen, nicht nur Gegenstände des Verbrauchs, sondern auch des Gebrauchs zu versteuern, sind daher mit Recht von den Gerichten zurückgewiesen worden³⁴.

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, dessen Bestimmungen durch Art. 40 R.V. aufrechterhalten worden sind, ist das Recht der Gemeinden zur Erhebung von indirekten Steuern insofern beschränkt worden, als einmal ausländische Erzeugnisse, für welche bei der Einfuhr ein höherer Zoll als 3 Mk. für 100 kg entrichtet worden ist, von Kommunalabgaben befreit bleiben (Art. 5 Ziff. I), und ferner, daß Kommunalabgaben nur erhoben werden dürfen von Gegenständen, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind (Art. 5 Ziff. II § 7 I). Als solche Gegenstände der örtlichen Konsumtion sind nur anzusehen: Bier, Essig, Malz, Sider (Obstwein), die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, Brennmaterialien, Marktviertel, Fourage, endlich in den eigentlichen Weinländern auch Wein (Art. 5 Ziff. II § 7 Abs. 2). Indessen ist die Wirksamkeit dieser Vorschriften für Elsaß-Lothringen durch § 5 des R.G. vom 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen ausgeschlossen worden³⁵.

²⁷ Vgl. D.R.G. Colmar El.-L. 3. 17 S. 36, 203; 19 S. 107; 22 S. 474. Rosenberg S. 438.

²⁸ D.R.G. Colmar El.-L. 3. 37 S. 289.

²⁹ El.-L. 3. 17 S. 37. Bezüglich der objets récoltés beginnt die Anmeldepflicht mit der Trennung der Früchte vom Grundstück, bezüglich der objets préparés ou fabriqués erst nach ihrer Herstellung, event. bei Herstellung in einer Privatniederlage erst mit der Verbringung aus dieser Niederlage. Rosenberg S. 438 und die dort Zit.

³⁰ D.R.G. Colmar v. 8. März 1898, El.-L. 3. 23 S. 455. Es muß der Absendungs- und der Bestimmungsort angegeben werden. Die steuerfreie Durchfuhr ist nur gegen Ausstellung eines Durchfuhrscheines und Hinterlegung der Abgabe in bar oder gegen Bürgschaftsleistung zulässig. Bei längerer Dauer der Lagerung als 24 Stunden kann ein Transitschein erteilt werden.

³¹ Art. 11 der Ord. v. 9. Dez. 1814. Die entrepôts werden von Oktroibeamtlichen bewacht.

³² Dekret v. 12. Febr. 1870. Danach wird ein abonn. individuel und ein abonn. collectif unterschieden. Das letztere wird Eisenbahnen, Staatsmanufakturen, Industriellen usw. bewilligt.

³³ So Rosenberg S. 441 abw. von der Rechtsprechung des Kassationshofs, zitiert ebenda.

³⁴ Auch aus § 66 Gem.D., der von Verbrauchsabgaben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze spricht, ist etwas Abweichendes nicht zu entnehmen. Die von Brud I S. 331 (u. Halleh-Brud, Gem.D.) vertretene Ansicht, daß durch die fragliche Bestimmung der Gem.D. die Erhebung von Oktroi auf alle beliebigen Gegenstände, nicht nur auf solche der consommation locale zulässig geworden sei, ist unrichtig und kann vor allem auch nicht auf ein etwa in diesem Sinne ausgebildetes Gewohnheitsrecht gestützt werden. Vgl. D.R.G. Colmar v. 24. Febr. 1911, El.-L. 3. 37 S. 225.

³⁵ Die in Frage kommende Bestimmung lautet: „Die Beschränkungen, welche die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 (Art. 40 R.V.) unterliegt, finden auf die in E.-L. bestehenden Bestimmungen über das Oktroi

Durch § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 (R.G.B. S. 303) sind diese Bestimmungen jedoch aufgehoben worden und zwar mit Wirkung vom 1. April 1910 ab; Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett dürfen nicht mehr erhoben werden³⁶; dadurch sind die meisten und wichtigsten Gegenstände, welche bisher unter das Oktroi fielen, dem Besteuerungsrecht der Gemeinden entzogen worden.

Zugunsten des Reichsfiskus ist durch § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 bestimmt, daß die Gemeinden das Reich weder zu Realsteuern vom Grundbesitz noch zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten gelegt werden, noch zu Abgaben von Malz und Bier heranziehen dürfen; auch durch diese Vorschrift ist eine ganz beträchtliche Einschränkung der oktroipflichtigen Gegenstände herbeigeführt worden³⁷.

7) Die Oktroibeamten sind Gemeindebeamte³⁸, die vom Bürgermeister ernannt werden und unter dessen Disziplinarergewalt stehen. Außerdem sind sie auch dem Direktor der indirekten Steuern, welchem auch die allgemeine Aufsicht über die Erhebung und Verwaltung aller Oktrois übertragen ist (Gem.O. § 25, Gef. v. 28. April 1816 Artt. 155–156), insoweit unterstellt, als sie wegen ungehöriger Verwaltung des Amtes entlassen werden können (§§ 18, 27 Gem.O.). Oktroieinnehmer und -direktoren kleiner Gemeinden müssen von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden (§ 25 Gem.O.). Die Kassenbeamten der Oktroiverwaltung sind nach Maßgabe der Bestimmungen über die Kauttionen der rechnungspflichtigen Gemeindebeamten kautionspflichtig (§ 25 Gem.O.).

8) Oktroibefraudationen werden mit Geldstrafe von 80 bis 160 Mk. und mit der Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände bestraft³⁹. Die Strafe ist keine Übertretungs-, sondern eine Kriminalstrafe, weshalb auch die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme, Verjährung usw. Platz greifen⁴⁰.

Entstehen Streitigkeiten über Verpflichtung und Höhe der zu zahlenden Oktroigebühen, so sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Der Prüfung der Gerichte unterliegen nicht bloß das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung einzelner Tarifposten, sondern auch die Frage der Rechtsgültigkeit des Oktroireglementes und des Tarifs selber⁴¹. Bei

bis auf weiteres keine Anwendung.“ Dieser Paragraph enthält nicht etwa ein Sonderrecht für E.-L., sondern nur eine Übergangsbestimmung bis zur Reform der Gemeindebesteuerungen. Der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 hat als ein schon vor 1870 erlassenes Gesetz in E.-L. nicht ohne weiteres gesetzliche Geltung erlangt. Er ist vielmehr daselbst erst durch Landesgesetz v. 14. Dez. 1872 eingeführt worden, so daß seine Bestimmungen jederzeit durch Landesgesetz abgeändert werden können. Dies ist z. B. für die Frage der Ausdehnung des Oktrois auch auf die ausländischen Weine wichtig. Vgl. auch die dem Reichstag vorgelegte Resolution von Calker u. Gen., Nr. 857 der Reichstagsdrucksachen, v. 5. März 1913.

Nach § 1 des Landesgesetzes v. 15. Juli 1872 ist verzollter ausländischer Wein und Obstwein bei der ersten Einlage von jeder inneren Steuer für Rechnung von Kommunen befreit. Als „erste Einlage“ gilt nicht nur diejenige, welche dem Bezug aus dem Ausland unmittelbar folgt, sondern auch diejenige, welche dem Bezug aus einer unter Verschluß der Zollverwaltung stehenden Niederlage unmittelbar nachgeht. (§ 1 II.) Da ein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Niederlagen nach dem Gesetz v. 15. Juli 1872 nicht gemacht ist, so kann verzollter ausländischer Wein auch bei weiteren Verwendungen im Oktroigebiet dem Oktroi nicht unterworfen werden.

³⁶ Die Auslegung des § 13 Zolltarifgesetzes hat, namentlich was den Begriff „Fleisch“ angeht, zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Durch die Rechtsprechung der Gerichte (vgl. D.R.G. Colmar v. 14. Okt. 1910, Cls.-I. 3. 36 S. 11; v. 3. Febr. 1911; vgl. Rosenberg a. a. O. S. 435) ist jedoch die Frage, ob „Wildpret und Geflügel“ „Fleisch“ seien, bejaht worden.

³⁷ Durch das gleiche Reichsgesetz (§ 5) sind aber auch die den Garnisongemeinden obliegenden Kasernierungskostenbeiträge (frais de casernement, Art. 66 des franz. Gesetzes über die Finanzen) beseitigt worden.

³⁸ Widerstandsleistung gegen die Oktroibeamten bei Ausübung ihres Amtes unterliegt der Bestrafung gemäß Art. 15 Gef. v. 27. frim. XIII (40 Mk.), event. kann auch Bestrafung nach § 113 Str.G.B. eintreten. Die Oktroibeamten gehören zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 14 Ziff. 3 Ver. v. 13. Juni 1873) und haben alle Rechte und Pflichten derselben (§§ 105, 98 Str.P.O.).

³⁹ Bezüglich der Strafverfolgung gilt indessen das Legalitätsprinzip für die Oktroiverwaltung nicht; der Bürgermeister kann vielmehr vor der Erhebung der öffentlichen Klage mit dem Steuerpflichtigen einen Vertrag schließen, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Art. 83 Ord. v. 9. Dez. 1814. Über das Durchsuchungsrecht der Oktroibeamten vgl. D.R.G. Colmar v. 21. Nov. 1899, Cls.-I. 3. 25 S. 548.

Die Strafbestimmungen sind enthalten in Art. 46 Gef. v. 28. April 1816; Art. 8 Gef. v. 29. März 1832; Art. 9 Gef. v. 24. März 1834; vgl. Cls.-I. 3. 9 S. 39; 27 S. 308.

⁴⁰ Vgl. Förtsch-Leoni, Samml. der in E.-L. in Geltung gebliebenen franz. Strafgesetze, Bd. 2 S. 357, 372; Rosenberg a. a. O. S. 447.

⁴¹ Der Grundsatz der Trennung der Gewalten steht dem nicht entgegen, weil derselbe sich überhaupt nicht auf allgemeine Verordnungen (décrets réglementaires), die das Staatsober-

Streitigkeiten ist vor der Vollendung des Transports der Ware der streitige Gebührenbetrag zu hinterlegen. Bei Klagen gegen die Gemeinde ist die Einreichung einer Denkschrift nicht erforderlich; auch bedarf der Bürgermeister zur Prozeßführung keiner Ermächtigung des Gemeinderats⁴². Ansprüche auf Rückzahlung von Oktroigebühren verjähren in sechs Monaten⁴³; ein Anspruch auf Erfaß der Zinsen steht dem Gläubigen nach allgemeinen Grundfätzen nicht zu⁴⁴.

Rückständige Oktroigebühren werden auf Grund des § 69 Gem.O. im Verwaltungswege nach dem in der Verordnung des Statthalters vom 26. Mai 1905 (Zentr.Bl. S. 241) vorgesehenen Verfahren beigetrieben. Einwendungen gegen den im Zahlbefehl enthaltenen Anspruch sind (gem. § 69 Gem.O., C.P.O. § 767) im Wege der Zivilklage geltend zu machen.

b) Weitere Gemeindeabgaben. a) Nach dem Gemeindeabgabengesetz vom 14. Dez. 1909 (Mantelgesetz) wird ein Wirtschaftsstempel erhoben für die Erlaubnis zum ständigen Betrieb einer neuen Gastwirtschaft oder einer neuen Schankwirtschaft, in welchen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle verabreicht werden⁴⁵. Der Betrag des Stempels innerhalb der vorgesehenen Grenzen wird durch einen Beschluß des Gemeinderats festgesetzt, der der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedarf. Unterläßt es der Gemeinderat trotz ergangener Aufforderung, über den Stempelbetrag rechtzeitig Beschluß zu fassen, so erfolgt die Festsetzung durch den Bezirkspräsidenten (§ 4).

Bei der Übernahme einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft kommt nur die Hälfte des festgesetzten Stempelbetrags zur Erhebung⁴⁶.

Die Einweisung des Stempels für Rechnung der Gemeinde erfolgt durch die staatliche Verwaltungsbehörde bei Erteilung der Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb und wird vom Verkehrssteueramt eingezogen. Beim Betrieb der Wirtschaft durch eine juristische Person erfolgt Anweisung und Erhebung der alle fünfzehn Jahre fällig werdenden Hälfte des Stempelbetrags unmittelbar durch die Gemeindeverwaltung (§ 7).

3) Kurtagen können (nach § 8 zit.) in Gemeinden, die Kurorte sind, für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen von den zureisenden Fremden erhoben werden. Die Bestimmungen über den Betrag der Vergütung und über die Voraussetzungen, unter denen sie zur Erhebung kommt, werden durch Beschluß des Gemeinderats festgesetzt, der der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedarf. Für die geschuldete Vergütung haften neben dem Fremden der Wirt oder Vermieter als Gesamtschuldner.

Die Ansprüche auf Rückstände von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen, Vergütungen) verjähren, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften in Betracht kommen (Oktroi!), in vier Jahren von dem Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in welchem der Anspruch entstanden oder die bewilligte Zahlungsfrist abgelaufen ist (§ 9)⁴⁷.

Mit der Einziehung der Gemeinderinnahmen ist allein der Gemeinderichter, nicht der Bürgermeister beauftragt (§ 24 Gem.O.). Ersterer ist auch allein ermächtigt, bei Gericht Anträge auf Pfändung und Zwangsvollstreckung zu stellen.

haupt auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erläßt, bezieht. *Uf.-L. Z.* Bb. 31 S. 390, Bb. 34 S. 124 und Bb. 36 S. 11 (D.R.G. Colmar v. 14. Okt. 1910). Laferrière, *Traité de la juridiction administrative* (1887) S. 432. Die Oktroigesetzgebung in E.-L. ist irrevisibel. Vgl. D.R.G. Colmar v. 24. Febr. 1911, *Jur. Z.* 37 S. 172, und R.G. v. 6. Okt. 1911, „*Recht*“ 1912 Nr. 3776.

⁴² Rosenbergs S. 445; Dalloz P. 1848. 1. 59, 1875. 271, 1884. 1. 474; Fuzier-Herman, *Octroi*, Nr. 792.

⁴³ Vgl. jetzt § 18 des elsäß-lothr. Staatsgesetzes v. 20. Mai 1911.

⁴⁴ Vgl. D.R.G. Colmar v. 24. Febr. 1911 Bb. 36 S. 241, Bb. 35 S. 634; Dalloz, *Suppl. Octroi*, Nr. 239.

⁴⁵ Der Stempel beträgt in Gemeinden unter 800 Einwohnern 100—300 Mk. und steigt bis zu Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf 500—1000 Mk. Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl, insbesondere Kurorten, ferner aber auch Gemeiuden mit Vororten kann mit Rücksicht auf letztere ein höherer Stempelbetrag durch das Ministerium zugebilligt werden. § 3 II.

Andererseits kann in abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften der Stempelbetrag auf 8—24 Mk. ermäßigt werden. § 6.

⁴⁶ Erfolgt die Übernahme durch die Witwe oder durch Abkömmlinge des bisherigen Inhabers, so wird ein Stempel nicht erhoben.

Betreibt eine juristische Person die Gast- oder Schankwirtschaft, so ist außer dem Stempel für die Erlangung der Erlaubnis alle 15 Jahre der Stempel mit der Hälfte des Betrages zu entrichten. § 5.

⁴⁷ Durch § 2 zit. ist angeordnet, daß in jeder Gemeinde ein Steuerausschuß zu bilden ist, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus einem oder zwei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern besteht. Die Bildung verschiedener Steuerausschüsse für die einzelnen Abgaben oder für örtlich abgegrenzte Gemeindeteile ist zulässig. Dem Steuerausschusse tritt bei der Wahrnehmung der Befugnisse, die ihm in den Vorschriften unter § 1 Nr. 1 und 3 (Grundwertabgabe, Hundesteuer) zugewiesen sind, der mit der Veranlagung der Abgabe befaßte staatliche oder Gemeindebeamte als Mitglied hinzu.

B. Die Gemeindeausgaben. Sie werden unterschieden in notwendige (Pflicht-) und freiwillige Ausgaben. Die Erfüllung der ersteren kann durch die Gemeindeaufsichtsbehörde im Wege der Zwangsetatistierung erzwungen werden ⁴⁸. (§ 73 I Gem.O.).

Werden die Mittel zu freiwilligen Ausgaben nicht bewilligt, so kann der Bürgermeister die Entscheidung der Gemeindeaufsichtsbehörde einholen; bis zum Eintreffen derselben kann der in Frage kommende Beschluß nicht ausgeführt werden (§ 55 II Gem.O.).

Die Anweisung zur Leistung sämtlicher Ausgaben erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter. Im Falle der Weigerung des Bürgermeisters oder seines Vertreters die Anweisung zu erteilen, erfolgt dieselbe durch die Gemeindeaufsichtsbehörde ⁴⁹. Die tatsächliche Leistung der Ausgaben bewirkt der Gemeindecreechner.

§ 44. Das Gemeindebudget und das Gemeindecreechnungswesen. I. Die Grundlage der gesamten Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Gemeinde bildet das Gemeindebudget. Die Budgetperiode ist eine einjährige und läuft vom 1. April bis 31. März nächstfolgenden Jahres; das Rechnungsjahr wird benannt nach dem Jahre, in dem der größte Teil der Periode liegt¹. Einnahmen und Ausgaben, deren Veranlassung innerhalb der Budgetperiode liegt, dürfen bis zum 30. Juni (Finalabschluß) auf die im Budget vorgesehenen Posten bewirkt werden; nach diesem Zeitpunkt fällig werdende Einnahmen und Ausgaben gehören dem neuen Rechnungsjahr ohne weiteres an.

Für das Gemeindebudget gelten nach Form und Inhalt die allgemein für alle Budgets geltenden Vorschriften². Die Aufstellung des Budgets erfolgt durch den Bürgermeister (§ 64 Gem.O.), seine Festsetzung durch den Gemeinderat. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen³. Innerhalb der Schranken des Budgets handelt der Bürgermeister frei von finanzieller Verantwortlichkeit. Ausgaben, welche sich abweichend vom Budget nachträglich als notwendig erweisen, müssen in ein sogenanntes Ergänzungsbudget aufgenommen werden, welches auch etwaige weitere Einnahmen, insbesondere Einnahmenüberschüsse des letzten Rechnungsjahres zu enthalten hat.

Wenn auch grundsätzlich eine in der der Gemeinde verliehenen Finanzgewalt enthaltene Verpflichtung zur Erhebung der Steuern und Gebühren besteht, so ist es doch denkbar, daß durch Gemeinderatsbeschluß⁴ im einzelnen Falle oder für eine Gruppe gleichliegender Fälle die Steuern oder Gebühren niedergeschlagen oder ermäßigt werden.

Ist am 1. April d. J. das Gemeindebudget nicht fertiggestellt, so können jedenfalls die dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Pflichtausgaben ohne weiteres geleistet werden⁵; bezüglich anderweitiger Pflichtausgaben ist seitens des Bürgermeisters bei der Rechnungslegung der Nachweis zu erbringen, daß sie auch der Höhe nach gerechtfertigt waren; bei freiwilligen Ausgaben ist eine nachträgliche Rechtfertigung nach Grund und Höhe erforderlich. Die Erhebung der Einnahmen erfolgt mit Ausnahme der Zuschläge zu den Staatssteuern unabhängig von einem Gemeinderatsbeschluß.

II. Das Rechnungswesen und Kassenwesen besorgt der Gemeindecreechner. (§§ 26, 25, 67 Gem.O.). Ein besonderer Gemeindecreechner versieht dieses Amt jedoch

⁴⁸ Vgl. oben S. 147 f. Ist die Deckung der fraglichen Ausgaben nur durch Zuschläge möglich, und müssen solche zu mehr als 99% erhoben werden, so ist in kleineren Gemeinden zu der diesbezüglichen Anordnung der Kreisdirector zuständig.

⁴⁹ Vgl. §§ 2, 3 der Anweisung über das Gemeindecreechnungswesen v. 30. März 1896.

[§ 44] ¹ Bef. v. 12. April 1898 (Centr.-Bl. S. 163).

² Vgl. Brud I S. 345.

³ In den kleinen Gemeinden bedarf der Beschluß, durch den das Budget festgesetzt worden ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 76 Nr. 1 Gem.O. — Bezüglich der großen Gemeinden kommt der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf § 72 Gem.O. ein gewisser Einfluß namentlich nach der Richtung zu, ob Gesetzesverletzungen in Frage kommen.

⁴ Nicht aber vertragsmäßig. Vgl. Halley S. 204; Brud I S. 349.

⁵ So schon Art. 35 Ges. v. 18. Juli 1835.

nur in denjenigen Gemeinden, deren Jahreseinnahme dauernd den Betrag von 20 000 Mark übersteigt, falls der Gemeinderat dies verlangt; sonst wird es regelmäßig durch den staatlichen Rentmeister ausgeübt. Derselbe untersteht sowohl der Aufsicht des Direktors der direkten Steuern wie derjenigen der Gemeindeaufsichtsbehörden und ist jedenfalls verpflichtet, den seitens dieser in bezug auf das Gemeinderechnungswesen ergehenden Anweisungen Folge zu leisten⁶.

Die Aufsicht über den besonderen Gemeindevorstand übt der Bürgermeister wie über jeden Gemeindebeamten aus⁷. Der Rechner ist für die Einziehung der Gemeindeeinnahmen persönlich verantwortlich und allenfalls auch schadensersatzpflichtig⁸. Zahlungen kann er nur auf Anweisung des Bürgermeisters leisten und nur bis zum Betrage der jeweils im Gemeindebudget bewilligten Kredite.

III. Das gesamte Kassen- und Rechnungswesen ist in der Anweisung über das Gemeindevorstandswesen vom 30. März 1896 (Centr. Bl. S. 57) geregelt. Die Rechnungen sind dem Bürgermeister spätestens bis zum 15. August j. J. vorzulegen, von diesem zu prüfen und alsdann dem Gemeinderat vorzulegen (§ 68 Gem. D.). Der Gemeinderat prüft unter dem Vorsitz eines von ihm zu wählenden Mitgliedes die Rechnungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zahlungsanweisungen und der Vollständigkeit der Einnahmeanweisungen; der Gemeindevorstand kann hierbei zugezogen werden. Vor der Beschlussfassung haben sich der Bürgermeister und der Gemeindevorstand zu entfernen. Das Ergebnis der Prüfungsverhandlung ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden; dies gilt gleichmäßig für alle Gemeinden. Die Aufsichtsbehörde nimmt die endgültige Feststellung der Rechnungen vor und erteilt die Entlastung: gegebenenfalls setzt sie die Beträge fest, hinsichtlich welcher der Rechner erstattungspflichtig ist. Der Gemeindevorstand kann binnen zweier Monate Einspruch gegen die letztere Entscheidung bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einlegen. Hierdurch geht, auch wenn nur ein Posten streitig ist, die Entscheidung über das gesamte Rechnungswesen auf den Bezirksrat über⁹. Gegen die Entscheidung des letzteren ist Rekurs an den Kaiserlichen Rat wegen Rechtsverletzung oder wegen Mängel des Verfahrens notwendig¹⁰.

Dritter Abschnitt. Die höheren Gemeindeverbände.

§ 45. Die Bezirke. Zwischen Staat und Gemeinde steht in Elsaß-Lothringen als einziger mit Korporationsrechten ausgestatteter Verband der Bezirk. Elsaß-Lothringen zerfällt in die drei Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen.

Die Bezirke sind an die Stelle der früheren Departements getreten¹. Dieselben verdanken ihren Ursprung dem Dekret vom 22. Dez. 1789, durch welches die provinces und die généralités²

⁶ Die Gemeindeaufsichtsbehörde kann die Befolgung ihrer Anweisungen durch Ordnungsstrafen erzwingen. Beschwerden gegen diese Anweisungen sind an den Bezirkspräsidenten und an das Ministerium zulässig. Ver. v. 27. Febr. 1902 (Centr. Bl. S. 57). Vgl. ferner über die von den Gemeinden für Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zu zahlende Vergütung die Bef. v. 31. März 1906 (Centr. Bl. S. 39). Die Kassenverwaltungskosten werden nach der Bef. v. 24. Febr. 1879 (Centr. Bl. S. 120) § 36 Abs. 3 berechnet.

Dienstvergehen der Rentmeister in ihrer Eigenschaft als Gemeindevorstand werden nach den Grundsätzen des Beamtengesetzes geahndet. (Bef. d. Min. v. 27. Febr. 1902, Centr. Bl. S. 57.)

⁷ Außerdem werden die Gemeindevorstände bezüglich der Beobachtung der gesetzlichen und der Verwaltungsvorschriften über das Gemeindevorstandswesen von Kasseninspektoren beaufsichtigt. § 9 Abs. 2 Anw.

⁸ Wegen der Kautionsleistung vgl. Gef. v. 15. Okt. 1873; Ver. v. 17. Juli 1896 (U. Bl. S. 179); Kais. Ver. v. 3. Febr. 1904 (G. Bl. S. 6).

Der Rechner übt die Kassenverwaltung selbständig aus, ohne Anordnungen von dritter Seite (Bürgermeister) Folge leisten zu müssen. Unberührt bleibt natürlich die Vorschrift des § 19 Gem. D., wonach es Pflicht des Bürgermeisters ist, jede Rechtshandlung vorzunehmen, welche zur Wahrung der Rechte der Gemeinde notwendig ist.

⁹ Ist das Rechnungswesen ausreichend aufgeklärt, so kann der Bezirksrat ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Kais. Rat Nr. 92.

¹⁰ Ver. v. 23. März 1889 §§ 40–42, 56–60; §§ 20 Abs. 2, 14 Abs. 5 Gef. v. 30. Dez. 1871. [§ 45] ¹ Vgl. Hauriou, Précis de droit admin., 2. éd., 1897 S. 323 f.; Ducrocq, Cours de droit admin., 4. éd., I S. 65 f.; D. Mayer, Franz. Verw. R., S. 472; derselbe in v. Stengel-Fleischmann, Wörterb. I S. 465.

aufgehoben und an ihrer Stelle Verwaltungsbistricte mit der Bezeichnung départements eingeführt wurden. Ursprünglich besaßen die Départements keine Rechtspersönlichkeit; eine solche ergab sich auch nicht nach dem die Verwaltung der Bezirke regelnden Gesetz vom 28. pluv. VIII; auch der Code civil erwähnt die départements nicht neben den Gemeinden als juristische Personen. Indessen war der Keim zu ihrem Selbständigwerden schon damals dadurch gegeben, daß sie selbst die der Départementsverwaltung gewidmeten Gebäude zu unterhalten hatten, daß die Ausgaben des Staates und der Départements getrennt verwaltet wurden, und daß in der Form des Generalrats (conseil général) von vornherein ein Organ geschaffen war, das die Interessen der Départementsbewohner zu wahren hatte³. Das Dekret vom 9. April 1811, welches den Départements die zu Verwaltungszwecken notwendigen Gebäude zu Eigentum überwies, bedeutete in dieser Hinsicht einen weiteren Fortschritt, bis das Gesetz vom 10. Mai 1838 endgültig zugunsten der Rechtspersönlichkeit des Départements entschied⁴.

Die Bezirke sind wie die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper einer gewissen staatlichen Aufsichtsgewalt unterworfen, die indessen, namentlich durch das Gesetz vom 18. Juli 1866, erheblich eingeschränkt worden ist.

I. Der Bezirkspräsident und der aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehende Bezirkstag sind die gesetzlichen Organe der Bezirksverwaltung als solcher. Daneben ist der Bezirkspräsident auch Staatsbeamter und repräsentiert in dieser Eigenschaft den Bezirk als Staatsverwaltungsbistricte. Im Gegensatz zum Bürgermeister ist aber der Bezirkspräsident auch als Organ des Bezirks als Selbstverwaltungskörper Staatsbeamter und an die Weisungen des Ministeriums gebunden⁵. Die Rechte und Pflichten des Bezirkspräsidenten als Landesbeamter bestimmen sich nach dem Beamtengesetz.

1. Als Bezirksorgan ist der Bezirkspräsident der „représentant des intérêts départementaux“; er vertritt den Bezirk nach außen und insbesondere in Prozessen. Er ernennt die Bezirksbeamten, soweit sie nicht gleichzeitig Staatsbeamte sind; er bereitet die Bezirkstagsverhandlungen vor und leitet sie; auch hat er die vom Bezirkstag gefaßten Beschlüsse auszuführen. Die Beschlußfassung des Bezirkstages ist in allen Angelegenheiten von finanzieller Tragweite erforderlich.

2. Als Staatsorgan übt der Bezirkspräsident alle diejenigen Funktionen aus, welche früher dem Präfekten zustanden. Indessen ist seine in Art. 3 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII mit den Worten: „le préfet sera chargé seul de l'administration“ treffend gekennzeichnete Stellung unter deutscher Herrschaft immer mehr zugunsten des Ministeriums und der Kreisdirektoren geschmälert worden⁶.

³ An der Spitze der généralités standen die königlichen Intendanten, deren Machtbefugnisse diejenigen der Präfekten weit überschritten; der Intendant nannte sich intendant de justice police et finance. Er war nach dem König der typischste Vertreter des „ancien régime“.

⁴ Dekr. v. 22. Dez. 1789 Sect. III Art. 1 Z. 4; Ges. v. 28. pluv. VIII Tit. II Art. 6.

⁵ Die Gesetzgebung der Bezirke (départements) als Selbstverwaltungskörper ist in folgenden Gesetzen enthalten: v. 22. Juni 1833 über die Einrichtung der Generalräte u. Kreistage, v. 10. Mai 1838 über die Befugnisse derselben, v. 3. Juli 1848, v. 7. Juli 1852 u. v. 18. Juli 1866. Unter deutscher Herrschaft sind hinzugekommen das Gesetz v. 24. Jan. 1873, betr. die Bezirks- und Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäte; vgl. dazu § 1 Ver. v. 28. April 1876.

⁶ Tritt eine Pflichtenkollision in der Person des Bezirkspräsidenten hinsichtlich der Staats- und der Bezirksinteressen ein, z. B. im Falle eines Prozesses, so hat der Bezirkspräsident den Staat und sein amtlicher Stellvertreter den Bezirk zu vertreten. Leon-Mandel S. 88; Ges. v. 28. pluv. VIII Tit. 2 Art. 3; Ges. v. 10. Mai 1838 Art. 3–5; Ges. v. 18. Juli 1866 Art. 1–3.

⁷ Die Abschaffung der Bezirke als Staatsverwaltungsbistricte ist schon längere Zeit geplant und wäre auch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsapparates zu begrüßen.

Durch folgende Gesetze sind bisher die Befugnisse der Bezirkspräsidenten verringert worden: Ges. v. 30. Dez. 1871 überträgt die Verwaltung der Zölle, der Verbrauchsteuern, der Entregistments einem besonderen Direktor, der durch Ges. v. 27. Febr. 1884 dem Ministerium unmittelbar unterstellt wird; Ges. v. 16. Dez. 1873 bezeichnet das Ministerium als Oberbergbehörde; Ges. v. 30. Dez. 1871 § 6 Z. 3 überträgt die Verwaltung der Strombauten des Rheins, der Mosel sowie der Schifffahrtskanäle dem Ministerium; durch das Staatsgesetz v. 30. März 1896 (G. Bl. S. 5) § 12 werden dem Bezirkspräsidenten weitere Befugnisse bezüglich der direkten Steuern genommen; Ges. v. 19. April 1886 (G. Bl. S. 59) § 1 beseitigt die Mitwirkung der Bezirkspräsidenten bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten sowie der Untersuchungs- und Bezirksamtsgefängnisse. Durch Ges. v. 22. April 1902 (G. Bl. S. 31) wird die Zuständigkeit der Bezirkspräsidenten in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten vermindert usw.

Durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 wurde hinwiederum der Reichskanzler (an seine Stelle ist später der Statthalter getreten) ermächtigt, dem Bezirkspräsidenten Befugnisse zu übertragen, die nach den (französischen) Gesetzen die Ministerien auszuüben hatten, und durch § 8 (zit.) wurde sogar vorgesehen, daß ihm durch Kaiserliche Verordnung solche Rechte verliehen werden konnten, die bisher das Staatsoberhaupt ausgeübt hatte⁷.

3. Der Bezirkspräsident hat eine umfassende Zuständigkeit zum Erlasse von Bezirkspolizeiverordnungen, die sich, abgesehen von Einzelgesetzen, auf die in dem Gesetze vom Januar 1790 enthaltene Hauptdelegation erstreckt, nämlich Maßnahmen zu treffen „de la sûreté, de la salubrité et de la tranquillité publique“⁸.

4. Der wichtigste Teil der Tätigkeit des Bezirkspräsidenten als Staatsorgan liegt auf dem Gebiete der Beaufsichtigung und Kontrolle der Kreis-(Polizei-)Direktoren und der Bürgermeister⁹. Hierbei wird der Bezirkspräsident von einer Reihe von Räten und Hilfsarbeitern unterstützt. Nach außen tritt indessen nur der Bezirkspräsident in die Erscheinung. Die Beamten des Bezirkspräsidiums bilden also keine kollegiale Behörde. Als solche fungiert der Bezirkspräsident mit den Räten nur in der Funktion des Bezirksrats als Verwaltungsgericht; hier haben die beiden Beisitzer gleiches Stimmrecht wie der vorsitzende Bezirkspräsident bzw. sein Stellvertreter. Tritt der Bezirksrat nicht als Verwaltungsgericht zusammen, so steht wieder dem Bezirkspräsidenten, der Beschluß im Bezirksrat faßt, die ausschlaggebende Stimme zu¹⁰.

5. Als eigentliche Bezirksbeamte kommen nur noch in Betracht die an den den Bezirken gehörigen Irren-, Armen-, Pflege- und Findelanstalten beschäftigten Personen. Dieselben sind öffentliche Beamte, deren Rechtsverhältnisse sich namentlich hinsichtlich der Anstellung und Entlassung nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag, sondern nach dem öffentlichen französischen Beamtenrecht richten¹¹. Dieselben werden vom Bezirkspräsidenten ernannt und entlassen und unterstehen seiner Disziplinargewalt.

II. Der Bezirkstag¹². Die Wahl der Mitglieder der drei Bezirkstage geschieht nach dem Gesetz vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen und Kreisvertretungen (G. Bl. S. 65), das ähnliche Vorschriften wie die Gemeindeordnung enthält¹³.

1. Für die Wahlen zum Bezirkstag gilt das allgemeine direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung. Das aktive Wahlrecht ist unter denselben Voraussetzungen

Eine Vermehrung der Befugnisse der Bezirkspräsidenten ist eingetreten durch Gef. v. 20. März 1881 (G. Bl. S. 60), wodurch ihm die Funktionen der Forstdirektionen übertragen worden sind. Vgl. ferner bezüglich § 6 A. G. B. G. B. Molitor-Stieve S. 41; ferner bezüglich § 7a u. b zit. Molitor-Stieve S. 52 f., 55 und wegen der Rechtsfähigkeit gegenüber Vereinen § 8 zit. Molitor-Stieve S. 57 A. 1, 58; ferner bezüglich § 136 (Aufnahme von Bezirkspflegekindern) Molitor-Stieve S. 471, 477; § 35 A. G. B. G. B. Kontrolle der Rechnungen der Wildschadensgenossenschaften: § 44 A. G. B. G. B. (Mitwirkung bei der Enteignung und bei der Abgrenzung des öffentlichen Gutes) Molitor-Stieve S. 181, 138, bezüglich der Wasserverteilung S. 209, bezüglich der Unterhaltung von Wasserläufen S. 215 ebenda.

⁷ Von dieser Befugnis ist nur selten Gebrauch gemacht worden. Vgl. Ver. v. 10. Febr. 1875 (G. Bl. S. 57). Die Bestimmungen des § 1 Nr. 1 u. 2 sind durch die Gemeindeordnung wieder aufgehoben.

⁸ Vgl. oben S. 144. Über das Verhältnis des Polizeiverordnungsrechts des Bezirkspräsidenten zu demjenigen des Bürgermeisters vgl. D. L. G. Colmar v. 24. April 1900, Gf. -L. Z. 28 S. 33.

⁹ Vgl. Ver. v. 20. Sept. 1873 (G. Bl. S. 249) § 2; Ver. v. 28. Aug. 1875 (G. Bl. S. 171) § 2.
¹⁰ Z. B. bei Beschlußfassung über die Einteilung der Gemeinden in Wahlbezirke (Gem. O. § 34), bei der Ermächtigung zur Projektführung (§ 75 Nr. 6 Gem. O.). Vgl. des näheren Bruck I S. 365.

¹¹ Vgl. D. L. G. Colmar v. 16. Febr. 1911, Gf. -L. Z. 1912 S. 51. Die betreffenden Beamten können regelmäßig ohne weiteres entlassen werden, wenn nicht besondere Bestimmungen (z. B. die Satzungen der betreffenden Anstalt) etwas anderes vorsehen.

¹² Gef. v. 24. Jan. 1873 (G. Bl. S. 17) § 1; Gef. v. 22. Juni 1833 Art. 1.

¹³ Vgl. Verh. des Landesausschusses 23. Sess. I Vorl. Nr. 4: II S. 414 f., 624 f., 638 f., 684

gegeben wie das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat (§ 1 II). Für das passive Wahlrecht gilt grundsätzlich das gleiche (§ 1 III). Für gewisse Gruppen von Personen ist aber bestimmt, daß sie nicht zugleich Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen sein können¹⁴.

Die Zahl der Bezirkstagsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der in dem Bezirk gelegenen Kantone; jeder Kanton wählt ein Mitglied¹⁵. Die Wahl findet gemeindeweise statt; eine Einteilung in Stimmbezirke ist zulässig¹⁶.

2. Das Wahlverfahren regelt sich nach der vom Ministerium erlassenen Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Centr. Bl. S. 181), welche in den meisten Punkten mit der Wahlordnung für die Gemeinderatswahlen übereinstimmt¹⁷. Der Tag der Wahl wird von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt. Das Wahlergebnis wird für jede Gemeinde von dem Wahlvorstand festgestellt und von dem Wahlvorsteher verkündet. Das Gesamtergebnis der Abstimmung wird von dem Wahlvorsteher des Kantonshauptorts verkündet; gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat¹⁸. Der Wahlvorsteher des Kantonshauptorts erklärt alsdann denjenigen Kandidaten für gewählt, der die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat.

Die Kosten der Wahlen mit Ausnahme der Druckkosten für die Wählerlisten, die der Bezirk zu tragen hat¹⁹, sind Pflichtausgaben der Gemeinde.

Die Wahlprüfung der zum Bezirkstag Gewählten erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren; in erster Instanz entscheidet der Bezirksrat, in zweiter der Kaiserliche Rat. Jeder Wahlberechtigte des Kantons, in welchem die Wahl stattgefunden hat, und ferner der Bezirkspräsident sind zur Anfechtung der Wahl berechtigt. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist binnen einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach dem Wahltag bei dem Bezirkspräsidenten einzureichen; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung²⁰.

Die Mitgliedschaft endigt:

a) mit dem Ablauf der Legislaturperiode, die neun Jahre beträgt; indessen findet alle drei Jahre eine Erneuerung des Bezirkstags zu einem Drittel statt²¹;

b) mit der Auflösung, die jederzeit durch Kaiserliche Verordnung erfolgen kann²²;

c) mit dem freiwilligen Ausscheiden eines Mitglieds;

d) mit dem Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit, insbesondere mit der Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ausland;

e) wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung oder ohne ein vom Bezirkstag als begründet anerkanntes Hindernis gefehlt hat²³. Im Falle der Erledigung von Stellen haben Ersatzwahlen stattzufinden.

3. Die Berufung der Bezirkstage erfolgt durch Kaiserliche vom Statthalter zu vollziehende Verordnung, welche den Beginn und die Dauer der Sitzungsperiode

¹⁴ Die Wahl als solche ist nicht ungültig; aber die Gewählten müssen sich für das eine oder das andere Mandat entscheiden. Weitere Beschränkungen enthalten § 2 II; danach können die Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren sowie die bei diesen Behörden angestellten Beamten in keine Bezirks- oder Kreisvertretung gewählt werden. Ferner können in ihren Amtsbezirken nicht Mitglieder der Bezirks- oder Kreisvertretung werden (§ 2 Abs. 3): Beamte der Landesbau-, der Zoll- und Steuer- sowie der Forstverwaltung, Amtsrichter, Volksschullehrer, Polizeibeamte, Archivbeamte, Waiseninspektoren, die aus Bezirksmitteln bezahlten Beamten und Angestellten, mit Ausnahme der Kantonalärzte und Kantonaltierärzte, Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten.

Niemand kann ferner gleichzeitig Mitglied mehrerer Bezirks- oder Kreisvertretungen oder Mitglied einer Bezirks- und einer Kreisvertretung oder in derselben Bezirks- oder Kreisvertretung Mitglied für mehrere Kantone sein. § 3 Abs. 1.

¹⁵ Danach hat das Unterelsaß 34, das Oberelsaß 26 und Lothringen 35 Bezirkstagsmitglieder.

¹⁶ Vgl. § 5 Nr. 2; WahlO. v. 30. Juli 1896 (Centr. Bl. S. 181) § 1 Nr. 3.

¹⁷ Bezüglich der Einzelheiten vgl. Bruch I S. 369.

¹⁸ Event. findet nach sieben Tagen eine Nachwahl statt. Vgl. §§ 6 f. WahlO.

¹⁹ Gef. v. 7. Aug. 1850.

²⁰ § 5 Nr. 4 Gef. v. 15. Juli 1896. Wird der Einspruch mit der Begründung eingelegt, daß der betreffende Kandidat kein Recht zur Velleidung der Stellung eines Bezirkstagsmitgliedes hat, so ist er an keine Frist geknüpft. Die Entscheidung erfolgt hier endgültig durch den Bezirkstag.

²¹ Gef. v. 22. Juni 1893 Art. 8.

²² Art. 9 zit.

²³ Art. 7 zit.

bestimmt. Die Einberufung muß schon mit Rücksicht auf das zu beratende Bezirksbudget jährlich mindestens einmal erfolgen. Die Sitzungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche, in denen gleichmäßig alle Bezirksangelegenheiten verhandelt werden können²⁴.

Die Auflösung des Bezirkstags erfolgt durch Kaiserliche Verordnung; binnen drei Monaten nach dem Tage der Auflösungsverfügung haben Neuwahlen stattzufinden²⁵.

4. Die Verhandlungen zum Bezirkstage sind nicht öffentlich²⁶. Dem Bezirkspräsidenten und den von ihm bezeichneten Personen ist es jedoch ausdrücklich gestattet, den Sitzungen beizuwohnen; auch muß der Bezirkspräsident auf sein Verlangen gehört werden. Bei der Genehmigung der Rechnungslegung hat er sich jedoch zurückzuziehen. Die Eröffnung und Schließung der Sitzung erfolgen durch den Bezirkspräsidenten, der auch bei der Eröffnung die Kaiserliche Verordnung über die Berufung des Bezirkstags zu verlesen und neueintretende Mitglieder zu vereidigen hat.

Zur Beschlußfähigkeit des Bezirkstages ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl von Mitgliedern anwesend ist. Auf Antrag von mindestens vier anwesenden Mitgliedern muß geheime Abstimmung erfolgen²⁷. Über die Verhandlungen, die grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen sind²⁸, wird ein Protokoll geführt; außerdem wird ein täglicher Sitzungsbericht abgefaßt.

5. Die Zuständigkeit der Bezirkstage ist eine festumgrenzte und beschränkt sich auf Beschlußfassung.

Die Beschlüsse können sein endgültige (*décisions définitives*), genehmigungsbedürftige (*d. soumises à approbation*), begutachtende (*avis*) und schließlich solche, welche Wünsche (*vœux*) des Bezirkstages zum Ausdruck bringen²⁹. Die Zahl der endgültigen Beschlüsse ist die überwiegende; die Genehmigung der nicht endgültigen Beschlüsse wird vom Ministerium oder durch eine Kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung erteilt³⁰.

Hauptgegenstand der Beschlußfassung des Bezirkstages ist die Verwaltung des Bezirksvermögens; die diesbezüglichen Beschlüsse sind endgültige.

Im einzelnen gehören zur selbständigen Beschlußfassung des Bezirkstages: 1. die Verfügung über das bewegliche und das unbewegliche Vermögen des Bezirks, einerlei, ob es sich um öffentliches oder privates Gut handelt³¹, ferner jede Bestimmungsänderung der Gebäude des Bezirks mit Ausnahme der Gebäude der Bezirkspräsidien, Kreisdirektionen und Landgerichte³²; 2. die Art und Weise der Verwaltung des Bezirkseigentums, insbesondere die auf die Pacht und Miete bezüglichen Bestimmungen; 3. die Versicherung der Bezirksgebäude; 4. die Entwürfe, Pläne und Voranschläge zu allen Bezirksarbeiten und -unternehmungen, die Klassierung, Deklassierung, Richtung

²⁴ Bruch I S. 372 Note 5. Verät oder beschließt der Bezirkstag über nicht zu seiner Zuständigkeit gehörige Angelegenheiten, so hat das keine rechtliche Bedeutung.

²⁵ Art. 9 Gef. v. 22. Juni 1833.

²⁶ Jeder Bezirksbewohner oder Steuerpflichtige ist befugt, von den Beschlüssen des Bezirkstages an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen und sich Abschrift zu fertigen. Art. 3 Gef. v. 23. Juli 1870.

²⁷ Art. 13 Gef. v. 22. Juni 1833.

²⁸ Nur für den lothringischen Bezirkstag kann durch Verordnung des Ministeriums der Mitgebrauch der französischen Sprache gestattet werden. § 4 Gef. v. 24. Jan. 1873.

²⁹ Das Recht der endgültigen Beschlußfassung haben die Bezirkstage erst durch Gef. v. 18. Juli 1866 erhalten (das französische [in G.-V. nicht geltende] Gef. v. 18. Aug. 1871 hat die Befugnisse der *conseils généraux* zur endgültigen Beschlußfassung noch bedeutend erweitert). Das Gef. v. 10. Mai 1838 gab den *conseils généraux* nur die beratende Beschlußfassung (*délibérations*). Vgl. Hauriou S. 333; Dufour, *Traité général de droit admin. appliqué*, Bd. IV S. 40 f.; Leoni-Mandel S. 93 N. 7.

³⁰ Als Beispiel für die endgültige Beschlußfassung sei erwähnt die Bestimmungsänderung von Gebäuden (Art. 1 Nr. 4 Gef. v. 18. Juli 1866) und für die genehmigungsbedürftige Beschlußfassung, das Budget, die Aufnahme von Anleihen.

³¹ Zu ersterem gehören beispielsweise die Bezirksstraßen, zu letzteren die einem öffentlichen Dienst gewidmeten Gebäude.

³² Bezüglich dieser Gebäude ist, soweit nicht Etatsfragen in Betracht kommen, das Ministerium zuständig. Leoni-Mandel S. 93 N. 8.

der Bezirks- und Vizinalstraßen von gemeinsamem Interesse, die Bezeichnung der Gemeinden, welche zu ihrer Unterhaltung beitragen müssen, ferner die Anerbieten von Gemeinden, Genossenschaften und Privaten, zu der Ausgabe für diesbezügliche Arbeiten und Unternehmungen beizutragen; 5. die Verwendung verfügbarer Gelder, die von Anleihen oder außerordentlichen Zuschlägen herkommen. 6. Die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalten, die Genehmigung der mit öffentlichen oder Privatirrenanstalten geschlossenen Verträge; 7. die Bezirkswaisenspflege; 8. die Erhebung von Klagen und die Einlassung auf solche im Namen des Bezirks³³, ferner die Vergleiche und Schiedsverträge im Namen des Bezirks; 9. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen oder Vermächtnissen unter 5000 Mark sowie von solchen über 5000 Mark, sofern dieselben nicht mit Lasten verbunden sind, keine Belastung von Liegenschaften mit sich bringen und keine Beschwerden der Erben veranlassen³⁴.

Die vorerwähnten, vom Bezirkstage endgültig gefaßten Beschlüsse sind vollstreckbar, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Sessionschluß wegen Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesverletzung durch eine landesherrliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung für ungültig erklärt sind³⁵.

Außerdem kann die Ausführung der Beschlüsse, soweit sie Bezirksarbeiten, Bezirks- und Vizinalstraßen, die Irrenanstalten und die Bezirkswaisenspflege betreffen, durch ein binnen zwei Monaten zu erlassendes landesherrliches Dekret auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden³⁶.

Daß der Bezirkstag über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirks (Budget) im allgemeinen zu beschließen hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung; es gelten hierfür die gewöhnlichen Grundsätze.

6. Als begutachtende Körperschaft äußert sich der Bezirkstag a) über die beantragte Änderung der Bezirks-, Kreis-, Kantons- und Gemeindegrenzen sowie über die Bestimmung über ihre Hauptorte³⁷; b) über alle Gegenstände, deren Begutachtung ihm gesetzlich obliegt oder seitens der Verwaltung verlangt wird; c) über den Erlaß gewisser Polizeiverordnungen³⁸; d) über Streitigkeiten wegen Verteilung von Ausgaben für Unternehmungen, welche mehrere Gemeinden angehen³⁹.

7. Gewisse autonome Befugnisse hat der Bezirkstag beispielsweise hinsichtlich gewerblicher Gegenstände.

8. Der Bezirkstag hat weiterhin Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere Ernennungsbefugnisse; so wählt er die Enteignungsgeschworenen (§ 3 Gesetz vom 20. Juni 1887), das bürgerliche Mitglied der Oberersatzkommission (§ 30 R.Mil.Ges. vom 2. Mai 1874), ein Mitglied (und dessen Stellvertreter) des Schauamts, das zur Ausführung der durch Gesetz vom 5. April 1880 vorgeschriebenen Untersuchung der Zuchthengste für jeden Bezirk gebildet ist⁴¹, drei Mitglieder des

³³ In dringlichen Fällen kann der Bezirkspräsident ohne vorherige Ermächtigung des Bezirkstages prozessieren. Art. 36 Ges. v. 10. Mai 1838. Bei Klagen gegen den Bezirk ist die Einreichung einer Denkschrift erforderlich (eine Ausnahme gilt für Besißklagen), welche den Lauf der Verjährung unterbricht. Die Klage darf erst zwei Monate nach Einreichung der Denkschrift erhoben werden.

³⁴ Art. 1 Ziff. 5 Ges. v. 18. Juli 1866. Vgl. Molitor-Stieve S. 40 f.; Risch S. 141. Liegen die oben bezeichneten besonderen Voraussetzungen vor, so ist die Genehmigung des Ministeriums, sonst diejenige des Bezirkspräsidenten erforderlich. Die Genehmigung im Sinne des Art. 86 G.G. B.G.B. ist ein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt, der durch eine amtlich kundgemachte Verfügung, auf welche die vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkte aus Interessierten keinen Einfluß haben, zustande kommt.

³⁵ Art. 14 Ges. v. 22. Juni 1833; Art. 3 Ges. v. 18. Juli 1866. Ist der Beschluß noch nicht ausgeführt, so ist auch eine spätere Nichtigkeitserklärung noch möglich.

³⁶ Nach Ablauf der zwei Monate ist ein derartiges aufschiebendes Dekret, das nicht nur aus Rechts-, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassen werden kann, nicht mehr möglich. Art. 1 Ges. v. 18. Juli 1866.

³⁷ Art. 6 Ges. v. 10. Mai 1838; § 3 Gem.O.

³⁸ Z. B. § 49 Feldpolizeistrafgesetzbuch v. 9. Juli 1888.

³⁹ Syndikatgesetz v. 11. Juni 1902 (G.Bl. S. 55).

⁴⁰ § 142 Gew.O.; Bef. d. Min. v. 23. März 1892 (Centr.Bl. S. 171). Die betreffenden statutarischen Bestimmungen unterstehen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und können bei Gesetzesverletzung vom Ministerium aufgehoben werden. Bruch I S. 376.

⁴¹ § 1 Abf. 4 Ges. v. 3. Mai 1880 (G.Bl. S. 117).

Vorstandes der Wildschadensgenossenschaft (§ 28 A.G. B.G.B.), die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, zwei Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt⁴², vier Mitglieder der Kreiskommission⁴³ und Stellvertreter zur Veranlagung der direkten Steuern, und zwar nach Anhörung der Kreistage (in Straßburg und Metz der Gemeinderäte), ferner in der gleichen Weise drei Mitglieder der Bezirkskommission zur Veranlagung der Gewerbe⁴⁴, zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter der Kreis- und Bezirkskommission zur Veranlagung der Kapitalsteuer⁴⁵, der Lohn- und Besoldungssteuer (§ 13 Gesetz vom 13. Juli 1901), Ferner stellen die Bezirkstage eine Liste der Schiedsmänner auf, die die Entschädigungssumme für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach Vornahme einer Impfung eingegangenen Tiere festsetzen⁴⁶, des weiteren Sachverständige, zur Entscheidung des Anspruchs auf Entschädigung nach § 10 R.G. vom 3. Juli 1883, betreffend Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit⁴⁷.

9. Der Bezirkstag hat schließlich das Recht, durch seinen Vorsitzenden unmittelbar an das Ministerium Beschwerden zu richten und ferner seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirks und der einzelnen Dienstzweige kundzugeben⁴⁸.

III. Das Finanzwesen der Bezirke. 1. Die Einnahmen des Bezirkes bestehen aus privat- und öffentlich-rechtlichen Bezügen; sie zerfallen wiederum in ordentliche und außerordentliche Einnahmen. Zu den ordentlichen Privateinnahmen gehören die Erträgnisse des Bezirksvermögens, z. B. Miet-, Pachtzinsen, Kapitalzinsen und etwaige Gebühren für Bezirksanstalten⁴⁹. Zu den außerordentlichen Privateinnahmen gehören Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zugunsten der Bezirke.

Zu den ordentlichen öffentlich-rechtlichen Einnahmen gehören die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Zur selbstständigen Erhebung von direkten oder indirekten Steuern sind die Bezirke nicht befugt. Zur Erhebung der Zuschläge ist ein Beschluß des Bezirkstags erforderlich⁵⁰; seit dem Gesetz vom 1. April 1903 ist der Bezirkstag hierbei bezüglich des zu erhebenden Prozentsatzes an keine Grenzen mehr⁵¹ gebunden, seine Beschlußfassung bedarf auch nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die direkten Staatssteuern, zu denen Zuschläge erhoben werden können, sind die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Bergwerks-, Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer⁵². Sämtliche Zuschläge sind ohne Ausnahme zum gleichen Prozentsatz für alle Steuern zu erheben⁵³. Die Erhebung wird gleichzeitig mit der Einziehung der Staatssteuern durch den Direktor der direkten Steuern, dem der Bezirkspräsident den erforderlichen Prozentsatz

⁴² Vgl. jetzt R.W.O. §§ 1951 f.

⁴³ Art. 18 Ziff. 26 der Ausführungsbestimmungen v. 24. Juni 1897 (Centr.Bl. S. 197).

⁴⁴ §§ 18 Nr. 2, 19 Nr. 2; Gef. v. 8. Juni 1896 (G.Bl. S. 36). Die Bezirkskommission hat gleichzeitig auch die Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrages der Bergwerke vorzunehmen. § 3 Gef. v. 2. Nov. 1896 (G.Bl. S. 77).

⁴⁵ § 16 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Gef. v. 13. Juni 1901 (G.Bl. S. 61).

⁴⁶ Gef. v. 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 153, 405); A.G. dazu v. 27. März 1881 (G.Bl. S. 67); § 4 Ver. v. 28. März 1881 (G.Bl. S. 70).

⁴⁷ § 2 Gef. v. 16. April 1884 (G.Bl. S. 88).

⁴⁸ Art. 7 Gef. v. 10. Mai 1838; Leoni-Mandel S. 94. Sonstige Äußerungen, inäbes. politische Kundgebungen, ferner das Inverbinduntreten mit den Kreis- und den anderen Bezirkstagen sind dem Bezirkstag untersagt.

⁴⁹ Z. B. Gef. v. 31. Mai 1862 Art. 453 Nr. 6—8 (Irren- und Pflegeanstalten); ferner nach Gef. v. 14. Nov. X. Tit. Art. 11 (Brückengelder für neuangelegte Brücken).

⁵⁰ Art. 3 Gef. v. 10. Mai 1838; Art. 2 u. 6 Gef. v. 18. Juli 1866.

⁵¹ Die in dem Gef. v. 27. Juli 1870 sowie in den alljährlichen Etatsgesetzen enthaltenen Beschränkungen haben keine Geltung mehr. Vgl. Leoni-Mandel S. 95.

⁵² Die Erhebung von Zuschlägen zu der Wandergewerbesteuer ist untersagt (§ 23 Abs. 2 Gef. v. 8. Juni 1896, G.Bl. S. 44) ebenso zu den Abgaben von der toten Hand.

Die aktiven Militärpersonen sowie die außerhalb E.-L. wohnenden Steuerpflichtigen, z. B. Personen, die aus der Landesklasse Besoldung oder Pension beziehen, sind von der Entrichtung der Bezirkzuschläge befreit. § 29 II Gef. v. 13. Juli 1901 (G.Bl. S. 69).

Die Steuerbefreiung der Reichsbank hat deren Befreiung von den Zuschlägen zur Gewerbesteuer nicht zur Folge. § 3 Nr. 4 Gef. v. 8. Juni 1896.

⁵³ § 8 Gef. v. 13. Juni 1901.

mitteilt⁵⁴, veranlaßt; die Zwangsbeitreibung geschieht wie die Beitreibung öffentlicher Gefälle.

Neben den Zuschlägen erhalten die Bezirke noch besondere Staatszuschüsse⁵⁵ und schließlich als Dotationen einen Teil der Fuhrpolizeistrafgelder⁵⁶.

Zur Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse können die Bezirkstage auch die Aufnahme von Anleihen beschließen, und zwar selbständig, wenn sie innerhalb zwölf Jahren aus den außerordentlichen Zuschlägen oder aus den ordentlichen Einnahmequellen getilgt werden können; andernfalls ist eine landesherrliche Ermächtigung erforderlich⁵⁷.

2. Die Ausgaben des Bezirks sind teils Pflichtausgaben, teils gesetzliche (ordentliche), teils freiwillige Ausgaben. a) Die Pflichtausgaben sind diejenigen, deren Leistung im Falle der Weigerung der Bezirkstage durch landesherrliche (vom Statthalter zu vollziehende) Verordnung in Form der Zwangsetatistierung herbeigeführt werden kann; die Zwangsetatistierung geschieht durch Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern⁵⁸. Während sich bei den Gemeinden der Begriff der Pflichtausgaben mit dem der gesetzlichen Ausgaben deckt, ist dies bei dem Bezirk nicht der Fall. b) Die gesetzlichen Ausgaben fallen auch in den Kreis der den Bezirken obliegenden Aufgaben; sie können aber nicht zwangsetatistiert werden⁵⁹. Es gehören hierher die Ausgaben für das Straßen-, Schul- und Armenwesen. Welche Ausgaben als freiwillige zu leisten sind, bestimmt sich nach Lage des einzelnen Falles.

3. Wie der Staat und die Gemeinde, so bedarf auch der Bezirk der Aufstellung eines jährlichen Budgets, die dem Bezirkspräsidenten obliegt. Beschlossen wird das Budget vom Bezirkstag; zu seiner Feststellung bedarf es der landesherrlichen, vom Statthalter zu vollziehenden Genehmigung. Die Budgetperiode ist von einjähriger Dauer; sie läuft vom 1. April bis zum 31. März; es kann jedoch die Anweisung von Zahlungen, deren Veranlassung in die Budgetperiode fällt, noch bis zum 31. August und die Auszahlung noch bis zum 30. September des folgenden Rechnungsjahres erfolgen⁶⁰.

Das Budget wird eingeteilt in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat⁶¹. Zu den Einnahmen des ordentlichen Etats zählen die Zuschläge zur Deckung der ordentlichen Ausgaben und die sonstigen regelmäßigen Einkünfte des Bezirks. Einnahmen des außerordentlichen Etats bilden die Zuschläge zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben und die (sonstigen) zufälligen Einkünfte⁶². Die Ausgaben des ordent-

⁵⁴ Ausf. Best. v. 16. Febr. 1902 (Centr. Bl. S. 39). Vgl. auch Antw. v. 14. Okt. 1903 (Centr. Bl. S. 171).

⁵⁵ So zur Bestreitung der Kosten der Bezirkswaisenspflege ein Fünftel der rechnungsmäßigen „inneren Ausgaben“. Art. 5 Nr. 5 Gef. v. 5. Mai 1869; ferner zu den Kosten der Vizinalstraßen und Vizinalwege. ⁵⁶ Art. 28 Gef. v. 30. Mai 1851.

⁵⁷ Art. 2 Abs. 2 Gef. v. 18. Juli 1866; Gef. v. 10. Mai 1838 Art. 34; Gef. v. 31. Mai 1862 Art. 451; Gef. v. 13. Juli 1873 (G. Bl. S. 165).

⁵⁸ Nach dem Gef. v. 18. Juli 1866 sind Pflichtausgaben: a) Miete und Unterhaltung der Gebäude der Bezirkspräsidien und Kreisdirektionen; b) Miete und Unterhaltung der Landgerichtsgebäude einschließlich des Schwurgerichts; c) die Bestreitung der sächlichen Bedürfnisse der Bezirksarchive (Gef. v. 25. Jan. 1889, G. Bl. S. 11) § 10; d) die Kosten für die Ausführung des Impfgesetzes v. 8. April 1874 (Gef. v. 14. Nov. 1875, G. Bl. S. 185).

⁵⁹ Art. 11 des Gef. v. 18. Juli 1866. An sich gehören hierher auch die auf vollstreckbarem Titel beruhenden Ansprüche Dritter gegen den Bezirk. Eine Zwangsvollstreckung gegen den Bezirk, soweit nicht dingliche Rechte in Frage stehen (§ 4 A. G. C. P. O.), ist daher ausgeschlossen. Auch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bezirks ist ausgeschlossen. § 11 A. G. C. P. O. v. 13. Nov. 1899 (G. Bl. S. 157).

⁶⁰ Dekret v. 31. März 1862 Art. 479; Gef. v. 18. März 1878; Ver. v. 11. Febr. 1879; Leoni-Mandel S. 97.

⁶¹ Dekt. v. 31. März 1862 Art. 460 f.

⁶² Sind für die Vizinalstraßen die dafür erhobenen Zuschläge nicht insgesamt erforderlich, so kann der Überschuß für sonstige Zwecke des ordentlichen Etats verwendet werden. Art. 8 Gef. v. 18. Juli 1866. Die Zuschläge zu den Ausgaben des Volksschulunterrichts sind dagegen nach dem Gef. v. 29. März 1889 voll und ganz für diesen Zweck zu verwenden. Leoni-Mandel S. 97. Überschüsse aus anderen Krediten, welche in einem Rechnungsjahr nicht verwendet werden können, werden auf das neue Rechnungsjahr übertragen. Der Bezirkstag kann ihnen im Berichtigungsbudget

lichen Stats⁶⁴ sind die Pflichtausgaben, die auf dem Bezirkseigentum ruhenden Lasten⁶⁴ und die gesetzlichen Ausgaben. Die Ausgaben des außerordentlichen Stats hängen von den besonderen Umständen ab.

Von der Regierung dürfen keine anderen Ausgaben als die Pflichtausgaben eingeschrieben noch die Kredite oder Positionen irgendwie abgeändert werden⁶⁵. Nur die Möglichkeit, die Genehmigung des Budgets zu verweigern, gibt der Regierung eine Handhabe, eine Änderung der einzelnen Positionen durch den Bezirkstag herbeizuführen. Stellt der Bezirkstag überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig das Budget her, so trifft der Bezirkspräsident die entsprechende Verfügung, die sich aber nur auf die ordentlichen Ausgaben erstrecken darf⁶⁶.

Die Anweisungen über die Einnahmen und Ausgaben erteilt der Bezirkspräsident⁶⁷. Die Erledigung der Rassenführung und des Rechnungswesens geschieht durch die Landeshauptkasse⁶⁸.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, über den Ausfallfonds und den Ertrag der besonderen Zuschläge sind dem Bezirkstag zur besonderen Prüfung vorzulegen⁶⁹. Ergeben sich Beanstandungen, so erfolgt die endgültige Bescheidung durch landesherrliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung⁷⁰. Die endgültig festgestellten Rechnungen sollen wie das Budget durch den Druck veröffentlicht werden. Die Kontrolle über die von der Landeshauptkasse zu legenden Rechnung wird von dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches nach den für die Rechnungen der Staatsgelder in Betracht kommenden Grundsätzen überprüft⁷¹.

§ 46. Anhang: Die Kreise. 1. Der Kreis¹ ist lediglich ein Verwaltungsdistrikt, er hat keine Rechtspersönlichkeit, jedoch besitzt er im Kreistag eine Vertretung, die aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgeht, und die dazu berufen ist, sich über Verwaltungsangelegenheiten des Kreises gutachtlich zu äußern. Es gehören hierher namentlich die Änderung von Kreis-, Kanton- und Gemeindegrenzen, die Klassierung von Vizinalstraßen, Beiträge zu Arbeiten, die mehrere Gemeinden betreffen, die Aufhebung und Verlegung der Jahrmärkte usw. Die gutachtlichen Äußerungen des Kreistags werden regelmäßig dem Bezirkstag vorgelegt, welchem die endgültige Beschlußfassung zukommt.

Weiterhin sind den Kreistagen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen; es handelt sich hierbei hauptsächlich um gewisse Ernennungsbefugnisse und Vorschlagsrechte zur Bekleidung gewisser Ämter. So wählen die Kreistage die Distriktschätzer und ihre Ersatzmänner für die Veranlagung der Grundsteuer (§ 34 II Gesetz vom 6. April 1892 (G. Bl. S. 36) § 2 Gesetz vom 14. Juli 1903

des laufenden Jahres, welches er gleichzeitig mit dem Hausbudget des künftigen Jahres beschließt, eine andere Zweckbestimmung geben. Art. 9 Ges. v. 18. Juli 1866.

⁶⁴ Art. 455 Ges. v. 31. Mai 1862.

⁶⁵ Versicherungsgelder, Steuern; z. B. Gebäudesteuer für Dienstwohnungen, Gewerbesteuer für Einrichtungen ohne gemeinnützigen Zweck. Im übrigen genießen die Bezirke Steuerfreiheit. Ges. v. 3. frim. VIII Art. 103; § 42 Nr. 2 Ges. v. 6. April 1892 (G. Bl. S. 33); § 4 Nr. 3 Ges. v. 13. Juli 1901 (G. Bl. S. 55); § 3 Nr. 2 Ges. v. 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 31). Bezüglich der Dienstwohnungen vgl. § 2 Abs. 2 Ges. v. 14. Juli 1895 (G. Bl. S. 95).

⁶⁶ Art. 11 Ges. v. 18. Juli 1866.

⁶⁸ Art. 28 Ges. v. 10. Mai 1838.

⁶⁷ Art. 19 Ges. v. 30. Dez. 1871.

⁶⁹ Ges. v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 55) § 19; Ges. v. 14. März 1882 (G. Bl. S. 57); Ver. v. 18. März 1882; Ges. v. 10. Mai 1838 Art. 22 u. 23.

⁶⁸ Art. 24 Ges. v. 10. Mai 1838.

⁷⁰ Art. 24 Ges. v. 10. Mai 1838; Art. 481 Destr. v. 31. Mai 1862.

⁷¹ § 19 Ges. v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 55).

[§ 46] ¹ E.-L. zerfällt in 23 Kreise, von denen 8 auf das Unterelsaß, 6 auf das Oberelsaß und 9 auf Lothringen entfallen. § 2 Ges. v. 30. Dez. 1871; Ver. v. 8. April 1901 (G. Bl. S. 31). Die Kreise sind an die Stelle der früheren arrondissements getreten; diese waren ursprünglich als Korporationen gedacht (vgl. Art. 28, 29 Ges. v. 16. Sept. 1807 und Destr. v. 9. April 1811), indessen hat das Organisationsgesetz v. 10. Mai 1838 die Frage der Rechtspersönlichkeit völlig ausgeschieden. Zweimal, im Jahre 1878 und 1892, hat die deutsche Verwaltung versucht, den Kreisen die Rechtspersönlichkeit zu verschaffen; ihre Bemühungen sind indessen an dem Widerstand des Landesauschusses gescheitert.

[G. Bl. S. 47]), die Mitglieder der Kommissionen zur Neueinschätzung der Gebäude (§ 46 Gesetz von 1892 zit.), zwei Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Kreis-Kommission zur Veranlagung der Kapital- (§ 16 Gesetz vom 13. Juli 1901 G. Bl. S. 55, Ausf.-Best. vom 10. Februar 1902, Centr. Bl. S. 9 Art. 35) und der Lohn- und Besoldungssteuer (§ 13 Gesetz vom 13. Juli 1901); ferner bringen sie zwölf Personen zur Auswahl als Mitglieder der Kreis-Kommission zur Veranlagung der Gewerbesteuer dem zuständigen Bezirkstag in Vorschlag². Des weiteren wählen die Kreistage die Vertrauensmänner zur Feststellung der Schöffen- und Geschworenenliste³, die Mitglieder der Erfass-Kommission⁴, die Taxatoren zur Abschätzung der Pferde für den Mobilmachungsfall⁵, die Repartitoren für Landlieferungen⁶, Sachverständige zur Abschätzung der Flurschäden⁷. Die Kreistage schlagen ferner die Mitglieder des Kreisgesundheitsrats⁸ dem Bezirkspräsidenten vor, ebenso die Sachverständigen nach dem Weingefetz vom 24. Mai 1901⁹.

Die Geschäftssprache der Kreistage ist die deutsche; Ausnahmen zugunsten der französischen Sprache müssen vom Ministerium besonders gestattet werden¹⁰.

2. Die Bildung der Kreistage (conseils d'arrondissements) erfolgt nach denselben Grundsätzen, nach denen die Bezirkstage gewählt werden¹¹. Jeder Kreistag besteht aus neun Mitgliedern, die sich auf die Kantone der Landkreise verteilen¹². Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre findet eine Erneuerung der Mitglieder zur Hälfte statt. Die Bestimmung, welche Mitglieder zunächst auszuschneiden haben, wird in der gleichen Weise wie beim Bezirkstage getroffen¹³. In den Stadtkreisen Straßburg und Metz bilden die Gemeinderäte die Kreisvertretungen¹⁴.

Die Einberufung der Kreistage erfolgt auf Grund einer Kaiserlichen, vom Statthalter zu vollziehenden Verordnung, die den Beginn und die Dauer der Sitzungsperiode bestimmt¹⁵. Die Sitzungsperiode zerfällt in zwei Teile, von denen einer vor, der andere nach der ordentlichen Sitzung der Bezirkstage liegt¹⁶. Die Eröffnung und Schließung der Verhandlungen der Kreistage erfolgt durch den Kreisdirektor; derselbe hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, und muß auf sein Verlangen gehört werden. Die Sitzungen der Kreistage sind nicht öffentlich. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens vier Mitglieder sie verlangen. Die Beschlussfähigkeit des Kreistags setzt die Anwesenheit von einer die Hälfte der Mitglieder um eine Person übertreffenden Zahl (also sechs) voraus. Die Auflösung der Kreistage erfolgt in der gleichen Weise wie diejenige der Bezirkstage.

3. An der Spitze der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreisdirektor, dessen Befugnisse aber diejenigen eines sous-préfet beträchtlich übersteigen¹⁷. Die Be-

² § 18 Gef. v. 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 36); Art. 18 Ausf.-Best. v. 10. Febr. 1902 (Centr.-Bl. S. 9).

³ § 40 G. V. G.; § 14 Gef. v. 4. Nov. 1878 (G. Bl. S. 65).

⁴ § 30 Nr. 4 Gef. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45).

⁵ §§ 16 f. Gef. v. 6. Okt. 1873.

⁶ § 25 f. Gef. v. 6. Okt. 1873 (G. Bl. S. 262); § 23 Regl. v. 10. Nov. 1874 (Amtsbl. f. u.-G. 1875 S. 75 f.).

⁷ § 14 Gef. v. 13. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 52); Ausf.-Instr. v. 2. Sept. 1875 (R. G. Bl. S. 262).

⁸ § 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 357); Ver. v. 18. Dez. 1848 Art. 2; Ob.Pr. v. 17. Okt. 1876.

⁹ Gef. v. 5. Okt. 1901 (Centr. Bl. S. 301).

¹⁰ § 4 Gef. v. 24. Jan. 1873 (G. Bl. S. 18).

¹¹ Gef. v. 15. Juli 1896 (G. Bl. S. 65); Ausf.-Best. v. 30. Juli 1896 (Centr. Bl. S. 181). Vgl. oben S. 183 f. Die älteren Bestimmungen über die Kreistage sind in folgenden Gesetzen enthalten: Gef. v. 28. Pluv. VIII Tit. II § 2 Art. 8—10; Gef. v. 22. Juni 1833 Art. 20—28; Gef. v. 10. Mai 1838 Art. 39—47; Dextr. v. 3. Juli 1848 Art. 14; Gef. v. 7. Juli 1852; Gef. v. 23. Juli 1870 Art. 6; Gef. v. 24. Jan. 1873.

¹² Kais. Ver. v. 27. März 1873 (G. Bl. S. 60) und v. 3. Juni 1901 (G. Bl. S. 46).

¹³ Art. 25 Gef. v. 22. Juni 1833.

¹⁴ § 2 Gef. v. 24. Jan. 1873.

¹⁵ Art. 27 Absf. 1 Gef. v. 22. Juni 1833.

¹⁶ Art. 39 u. 40 Gef. v. 10. Mai 1838. Vgl. dagegen Ver. v. 28. Aug. 1903 (G. Bl. S. 77) § 2; Bruch I S. 391.

¹⁷ Für die Befugnisse der Kreisdirektoren sind noch heute von Bedeutung: Art. 6 des Zentralisationsdekretes v. 13. April 1861 und Gef. v. 4. Mai 1864. Die eigentliche Grundlage für die

fugnisse der Kreisdirektoren sind mit der Zeit ständig erweitert worden. Von der durch § 14 Abs. 5 Gesetz vom 30. Dezember 1871 geschaffenen Möglichkeit, durch Verordnung des Reichskanzlers (Statthalters) den Kreisdirektoren solche Befugnisse zuzuweisen, die bisher den Bezirkspräsidenten zustanden, ist durch die Verordnung vom 20. September 1873 (G. Bl. S. 249) und vom 28. August 1875 (G. Bl. S. 171) Gebrauch gemacht worden¹⁸. Der Tätigkeitsbereich der Kreisdirektoren erstreckt sich auf alle Zweige der inneren Verwaltung. Die Kreisdirektoren sind weiterhin die Aufsichtsbehörde der kleinen Gemeinden und der Armenräte. Gegen die Entscheidung der Kreisdirektoren auf Grund der Verordnungen vom 20. September 1873 und vom 28. August 1875 steht den Beteiligten binnen gewisser Fristen¹⁹ die Berufung an den Bezirkspräsidenten zu.

Die Kreisdirektoren sind ferner Mitglieder der Kreisersatzkommissionen und haben als solche gemeinschaftlich mit den Bezirkskommandeuren die Abhaltung der Musterungsgeschäfte und die Vorbereitungen des Aushebungsgeschäftes vorzunehmen²⁰.

In den Stadtkreisen Straßburg, Metz und Mülhausen wird die Gemeindepolizei von einem Polizeidirektor (Präsident) unter Aufsicht des Bezirkspräsidenten verwaltet²¹. Während in Straßburg und Metz besondere Polizeidirektoren ernannt sind, sind in Mülhausen die Befugnisse des Polizeidirektors dem Kreisdirektor übertragen. Die Polizeidirektoren haben hinsichtlich der ihnen überlassenen Gebiete der Gemeindepolizei alle Befugnisse der Bürgermeister; außerdem sind ihnen vielfach die Befugnisse gewährt, wie sie in den Landkreisen den Kreisdirektoren zustehen.

§ 47. Die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. I. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind außer dem Staat, den Bezirken und Gemeinden solche Einrichtungen, die bestimmt sind, öffentliche Verwaltung zu führen¹. 1. In gewissem Sinne einen engeren Begriff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts stellen die öffentlichen Anstalten dar; sie unterscheiden sich von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts dadurch, daß ihnen nur eine einzelne Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zugewiesen ist². Es ist dies der Begriff des *établissement public* des französischen Rechts, das selbst als solches keinen einheitlichen Typus darstellt; insbesondere fallen darunter nicht nur Anstalten im Sinne eines unter öffentlichem Recht stehenden selbständigen Inbegriffs von Mitteln, sondern auch Organisationen mit genossenschaftlicher Grundlage³; als Beispiele der engeren Art seien Spitäler, Armenräte, als Beispiele der letzteren Art Syndikatsgenossenschaften usw. genannt.

a) Es ist möglich, daß sich innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige ein gewisser Fonds von Mitteln und Befugnissen, der ein bestimmtes Stück öffentlicher Verwaltung umfaßt, mit anstalts-

Verwaltungstätigkeit der Kreisdirektoren ist jedoch durch § 14 Abs. 5 des Ges. v. 30. Dez. 1871 geschaffen worden.

¹⁸ So haben die Kreisdirektoren beispielsweise 1. das Recht der Schließung von Wirtschaften nach vorausgegangener gerichtlicher Verurteilung (Ver. v. 28. Aug. 1875 § 1 d, § 1 a—c). Ferner ist das Dekret v. 29. Dez. 1851 (Schließung von Wirtschaften aus den in den Landesgesetzen vorgesehenen Gründen noch in Kraft; § 4 C. G. v. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57)). 2. Die Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung des Einsturzes von Gebäuden. 3. Die Erlaubnis zum Leichtentransport. Ver. v. 20. Sept. 1873 Nr. 9, 11—13. Leoni-Mandel S. 193. 4. Erlaubnisse lokalpolizeilichen Charakters, für die die Gemeindebehörde nicht zuständig ist, z. B. Polizeistunde. 5. Feststellung der Verzeichnisse der Freischüler gem. Art. 45 Ges. v. 15. März 1850.

¹⁹ Die Berufung ist in der Frist, an welche früher die Berufung gegen die Entscheidungen der Bezirksbehörden gebunden war, und in streitigen Sachen, für welche eine besondere Frist nicht vorgeschrieben ist, binnen 30 Tagen vom Empfang der Entscheidung an gerechnet einzulegen. Gegen die Entscheidungen bei Rechnungsabnahmen ist binnen zwei Monaten seit der Zustellung der Rekurs an den Bezirksrat gegeben.

²⁰ § 15 Nr. 4 der Militärersahinstruktion (G. Bl. 1872 S. 585).

²¹ § 14 Abs. 2 u. 3 Ges. v. 30. Dez. 1871. Die betreffenden Gemeinden haben dafür einen Beitrag zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung zu zahlen. Ges. v. 6. Juli 1901 (G. Bl. S. 49.) Eine Erhöhung des bisherigen Satzes von 1,20 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung ist in Aussicht genommen.

[§ 47] ¹ Vgl. Hauriou S. 227: „une personne administrative qui gère un service public spécial. Ähnlich O. Mayer, D. V. R. II S. 371 und übereinstimmend damit Molitor-Stieve S. 19.

² Leoni-Mandel S. 99. Ein Teil der Anstalten des öffentlichen Rechts hat seine Organisation nach Reichsgesetzen gefunden, z. B. die Landesversicherungsanstalt, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, eingeschriebenen Hilfsklassen, Innungen, Innungsverbände, Handwerkskammern. Im Folgenden sollen jedoch nur die unter Landesrecht fallenden Anstalten des öffentlichen Rechts untersucht werden. ³ Risch, S. 152.

ähnlichem Charakter bildet; besitzt diese „Anstalt“ jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit, so spricht man von einer unselbständigen Anstalt („ce n'est qu'un service rattaché pour ordre“⁴). Wesentlich ist also, daß das Gesetz — ein solches ist immer für die Schaffung einer öffentlichen Anstalt erforderlich⁵ — diese betreffende Verwaltungsaufgabe mit Mitteln derart ausgestattet hat, daß sie nicht nur technisch, sondern auch rechtlich ein Dasein mit eigener Rechtspersönlichkeit führen kann (selbständige öffentliche Anstalt)⁶.

b) Eine weitere wichtige Unterscheidung ist diejenige zwischen öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten⁷ (établissements publics und ét. d'utilité publics). Diese Unterscheidung, der unter den jetzigen Verhältnissen keine besonders große Bedeutung mehr zukommt, bildet eine besondere Eigentümlichkeit des französischen Verwaltungsrechts. Die ét. publics haben staatliche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen; der Staat hat kein Monopol auf Verwaltung aller Zweige der Staatsstätigkeit, er könnte dies Monopol auch tatsächlich bei Aufgaben von lokal begrenzter Bedeutung gar nicht durchführen, deshalb bedient er sich gewisser Organisationen, wie Wohltätigkeitsanstalten, kirchlicher Anstalten usw., um durch dieselben gewisse Aufgaben der öffentlichen Fürsorge bewirken zu lassen; gleichzeitig sichert er die Erfüllung der Anstaltszwecke durch ein weitgehendes Mitwirkungsrecht (tutelle administrative, vormundtschaftliche Aufsicht). Die ét. d'utilité publics sind dagegen ursprünglich private Organisationen, die privaten Zwecken dienen sollen. Infolge der engen Verührung dieser privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen hat sich auch hier der Staat ein Aufsichtsrecht gesichert, das aber ursprünglich kein vormundtschaftliches, sondern ein polizeiliches war, um nämlich Schädigungen des Gemeinwohles zu verhindern⁸.

Bei dem im Laufe der Zeit mit der Ausdehnung des staatlichen Tätigkeitsgebietes immer mehr verwischten inneren Unterschied zwischen ét. publics und ét. d'utilité publics wird es sich fragen, ob es sich überhaupt empfiehlt, diesen Unterschied beizubehalten, und ferner, ob ihm eine rechtliche Bedeutung zukommt. Die gestellten Fragen sind zu bejahen insbesondere mit Rücksicht auf die verschiedene Art des staatlichen Aufsichtsrechts und sodann, weil es eine Reihe von gesetzlichen Sonderbestimmungen gibt, die nur für die ét. publics gelten⁹. Das äußere Kriterium zur Unterscheidung beider Anstaltsarten ist in ihrem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Staat, zum Bezirk oder zu einer Gemeinde zu suchen. Ist die Anstalt durch eine der vorbezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegründet worden, oder ist ihre Verwaltung und ihre Einrichtungen (die privaten Ursprungs waren) im Laufe der Zeit in nahe Beziehungen zur Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung getreten¹⁰, so ist damit ein établissement public zur Entstehung gelangt, sonst nicht¹¹.

II. Die Entstehung, die Organisation und das Erlöschen der öffentlichen Anstalten ist nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts geregelt. Das B.G.B. sowie das A.G. B.G.B. haben die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen, vorbehaltlich der

⁴ Hauriou S. 228, Fleiner S. 261. Von diesen unselbständigen Anstalten sind wieder wohl zu unterscheiden diejenigen öffentlichen Anstalten, die zwar Rechtspersönlichkeit besitzen, z. B. die Kaiser-Wilhelms-Universität, deren Einrichtungen (z. B. Professorengehälter, Instandhaltung der Mobilien und Immobilien usw.) aber durch periodische Zuschüsse vom Staate bestritten werden. Es ändert dies ebensowenig an ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts, wie dies bei den Bezirken der Fall ist. Eigenartige Komplikationen können sich allerdings ergeben bei Entschädigungsansprüchen gegen die betreffende juristische Person, zumal wenn noch eine weitere juristische Person, z. B. die Zivilhospizien, hinzutritt. Gedacht ist hier an den Fall, daß sich ein Kranker beim Besuch einer öffentlichen Poliklinik (staatliche Einrichtung mit Universitätslehrzwecken in einem Gebäude, das die Zivilhospizien zur Verfügung stellen) infolge mangelhafter Einrichtungen dieser Klinik (Wänden, Treppen sind schadhast) verletzt. Die Haftung trifft hier die Zivilhospizien; bei Schädigungen, die sich jedoch in Ausübung des Lehrzweckes (staatlich) ergeben, den Staat (Gesundheitsschädigung durch grob fahrlässige Operation an einem Kranken).

⁵ Die gesetzliche Anerkennung als öffentliche Anstalt kann eine direkte oder indirekte sein, Hauriou a. a. O. ⁶ Fleiner S. 262.

⁷ O. Mayer, Franz. V.R. § 62 f., Molitor-Stieve S. 20.

⁸ Ducrocq 6. A. II S. 474, Leoni-Mandel S. 103, Hauriou S. 229, Molitor-Stieve S. 21.

⁹ Molitor-Stieve S. 21, z. B. §§ 38, 40 A.G. B.G.B., § 11 A.G. C.P.O., §§ 23, 29 A.G. F.G.G., Art. 1 Ziff. 5 Code forstier. Weiter zeigt sich der Unterschied auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr der betreffenden Anstalten (Grundbuch, Erbschein).

¹⁰ Z. B. dadurch, daß das Personal oder die finanziellen Mittel in eine gewisse nahe Abhängigkeit zur Staats-, Bezirks-, Gemeindeverwaltung gebracht sind. Es handelt sich hier um tatsächliche Fragen, die danach zu beurteilen sind, ob der Wirtschaftspland seine Einnahmen aus privaten Zuwendungen und nicht aus staatlichen Zuschüssen bezieht; ob in der Verwaltung der Anstalt Privatleute sitzen usw. vgl. Kass. 28. Okt. 1885; Sirey 86, 1, S. 436; Hauriou S. 230.

¹¹ Eine Aufzählung der ét. publ. und der ét. d'util. publ. geben Molitor-Stieve S. 20, Hauriou S. 231 f., Leoni-Mandel S. 100 zu den ét. publics werden auch diejenigen Organe der anerkannten Religionsgesellschaften des französischen Staatsrechts gezählt, welche als Träger der Vermögensrechte gelten, sowie die Kirchenfabriken.

Bestimmung des § 89 B.G.B.¹². Zur Entstehung ist in der Regel landesherrliche Genehmigung erforderlich; ausnahmsweise ist gewissen Behörden die Befugnis delegiert, öffentliche Anstalten zu gründen bzw. ihnen rechtliche Existenz zu verleihen¹³. Gewisse öffentliche Anstalten befinden sich in einer so engen rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Staatsverwaltung, daß sie zur Verwirklichung ihrer Zwecke dauernde staatliche Zuschüsse erfordern, z. B. die Universität¹⁴. In diesen Fällen, wo jährlich die betreffenden Summen im Budget bewilligt werden müssen, ist zur Schaffung der fraglichen öffentlichen Anstalt ein Gesetz erforderlich. Nach Reichsgesetzen und landesrechtlichen Sondergesetzen können für gewisse Anstalten, z. B. auf Grund der R.V.O. (Berufsgenossenschaften usw.) für die freiwillige Bildung solcher Organisationen besondere Vorschriften gegeben sein.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist es den öffentlichen Anstalten innerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung gestattet, autonome Satzungen zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten einzuführen.

1. Das vormundschaftliche Aufsichtsrecht des Staates ist nicht allen öffentlichen Anstalten gegenüber von der gleichen Tragweite. Indessen sind die nach bürgerlichem Rechte gezogenen Grenzen für alle in gleicher Weise bestimmend.

a) Insbesondere unterliegen die öffentlichen Anstalten als juristische Personen des öffentlichen Rechts in bezug auf Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit auch im privaten Rechtsverkehr denjenigen Beschränkungen, welche das öffentliche Recht für jene Personen festgesetzt hat¹⁵. Hierbei ist allerdings zu betonen, daß die nach der Auffassung des französischen Rechts vielfach verbreitete Meinung, daß die Rechtsfähigkeit der öffentlichen Anstalten nur so weit reiche, als dies ihrer eigentlichen öffentlichen Zweckbestimmung entspreche — so daß Rechtsgeschäfte, die außerhalb ihres Aufgabenbereichs liegen, ohne weiteres als unwirksam zu erachten seien —, als mit den Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar zu erachten ist¹⁶.

Gleiche Grundsätze hinsichtlich der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit gelten für alle öffentlichen Anstalten hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Wälder¹⁷. Ferner bedürfen sie zur Prozeßführung einer besonderen staatlichen Ermächtigung¹⁸. Nach Art. 86 E.G. B.G.B. i. B. mit § 6 A.G. B.G.B. — Bestimmungen, die auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten — sind Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zugunsten juristischer Person der staatlichen Genehmigung bedürftig, wenn der Wert der Zuwendung 5000 M. übersteigt¹⁹. Neben

¹² Haftung der Anstalt auf Ersatz des Schadens, den ein Benutzer bei Benutzung der Anstalt durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung eines Anstaltsorgans erleidet. §§ 31, 89, 278 B.G.B. Vgl. R.G. (Civ.) v. 15. Jan. 1908 E. 67 S. 336. Vgl. dazu Molitor-Stieve, S. 24 V, RiSch S. 340. Ferner ist nach § 11 A.G. E.P.O. der Konkurs auch hinsichtlich der öffentlichen Anstalten unzulässig.

¹³ Zu der erstgenannten Gattung gehören z. B. Spitäler und Hospizien, zu der letzteren die Armenräte, die seitens des Bezirkspräsidenten ins Leben gerufen werden.

¹⁴ Die Kaiser-Wilhelms-Universität bezieht außerdem noch einen jährlichen Zuschuß aus Reichsmitteln.

¹⁵ Rechtsgeschäfte, welche entgegen diesen Beschränkungen vorgenommen worden sind, sind in derselben Weise ungültig wie Rechtsgeschäfte, die den durch das B.G.B. gegebenen Vorschriften über Rechts- und Geschäftsfähigkeit widersprechen. D.R.G. Colmar in Gl.-l. J. 35 S. 266. Molitor-Stieve S. 22 IV.

¹⁶ And. Ans. Molitor-Stieve S. 23. Eine solche zweckbeschränkte juristische Person des öffentlichen Rechts könnte nur durch Gesetz geschaffen werden. Tatsächlich existieren solche Fälle (vgl. Art. 8 Ges. v. 26. März 1852, betr. die Hilfsvereine a. G., ferner Art. 4 Nr. 1 und Art. 5 des Ges. v. 24. Mai 1825) betr. die Ermächtigung und den gesetzlichen Bestand der Kongregationen und religiösen Genossenschaften von Frauen.)

¹⁷ Dieselben sind nach Artt. 1, 90 u. 91 Forstgesetzbuch der Forstordnung unterworfen.

¹⁸ C. de proc. c. Artt. 1032 E.P.O. § 50. Die Ermächtigung erteilt in der Regel der Bezirksrat. Nach § 6 Abs. 3 bleiben für die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

¹⁹ Grundsätzlich ist für die Genehmigung das Ministerium zuständig; doch ist durch Einzelsvorschriften vielfach eine untergeordnete Behörde bestimmt, so der Kreisdirektor bei Zuwendungen an Kranken- und Pflegehäuser in kleinen Gemeinden; bei Armenräten der Bezirkspräsident, es sei denn, daß eine Beschwerde der Erben vorliegt, in welchem Falle das Ministerium zuständig ist. Ord. v. 2. April 1817 Art. 2, Ord. 6. Juli 1846 Art. 4, Dez., Dekt. 13. April 1861 Tab. A 49 u. 67 v.; das gleiche gilt für Reihenhäuser (Ord. 2. April 1817 Art. 2, Dez. (Dekt. 13. April 1861 Tab. A 49 u. 67). Für die kirchlichen Anstalten und die nach Maßgabe der Gesetze autorisierten religiösen Genossenschaften ist regelmäßig die Genehmigung des Ministeriums erforderlich (Ord. v. 2. April 1817 § 1, Kaiserl. Verordn. v. 5. Mai 1873). Handelt es sich um Zuwendungen bis zum Betrage von 300 Fr. bzw. bei Kirchenfabriken bis zu 1000 Fr., so ist, wenn weitere Beschwerden nicht vorliegen, der Bezirkspräsident zuständig. (Art. 1 Abs. 2 Ord. v. 2. April 1817, Dekt. v. 15. Febr. 1861.) Molitor-Stieve S. 41, ebenso S. 45 auch über die Bemessung der Wertgrenze nach Art. 86 E.G. B.G.B.

§ 6 A. G. B. G. B. sind unberührt geblieben diejenigen Vorschriften, welche den entgeltlichen Erwerb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts von staatlicher Genehmigung abhängig machen²⁰. Außerdem haben ihre Geltung behalten diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche gewissen Frauentkongregationen und religiösen Genossenschaften sowie genehmigten Hilfsklassen überhaupt den Erwerb von Todes wegen unter Universaltitel bzw. den Eigentumserwerb an Grundstücken untersagen.

b) Bezüglich der gemeinnützigen Anstalten (ét. d'utilité public) gelten hinsichtlich der Erwerbsbeschränkungen grundsätzlich die gleichen Bestimmungen. Durch die Erklärung der Gemeinnützigkeit kommt die gemeinnützige Anstalt zur Entstehung und wird dadurch eine juristische Person des Privatrechts, und zwar war nach französischem Recht die Gemeinnützigkeitserklärung durch das Staatsoberhaupt die einzige Form für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit. Für die vor 1900 auf diese Weise entstandenen juristischen Personen blieb gemäß Art. 82 E. G. B. G. B. auch nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich das frühere Landesrecht maßgebend, insbesondere die Bestimmungen der jederzeitigen Widerruflichkeit der Gemeinnützigkeit und der Genehmigungspflicht bei Satzungsänderungen. Um der dadurch hervorgerufenen Unsicherheit, aber auch der Rechtungleichheit gegenüber den nach 1900 zur Entstehung gelangten juristischen Personen zu begegnen, hat die Novelle zum A. G. B. G. B. von 1910 im § 7a bestimmt, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein sowie die Genehmigung einer Stiftung nicht zurückgenommen werden kann²².

Die Organisation und der Zweck der gemeinnützigen Anstalten ist in ihren Statuten enthalten, die zugleich mit der die Gemeinnützigkeitserklärung aussprechenden landesherrlichen Verordnung genehmigt worden sind. Die Aufsicht über die gemeinnützigen Anstalten ist, wie bereits oben hervorgehoben, nicht die vormundschaftliche (tutelle administrative), sondern die polizeiliche. Welchen Umfang dieselbe annimmt, richtet sich je nach dem Inhalt des Verleihungsaktes²³. Die in den Satzungen älterer Vereine vielfach vorhandenen rechtlichen Beschränkungen haben auch unter der Herrschaft des B. G. B. Geltung behalten und zwar auch Dritten gegenüber²⁴. Dagegen sind Satzungsbestimmungen, die gegen zwingendes Recht des B. G. B. verstoßen, hinfällig geworden. Die gemeinnützigen Anstalten stehen nicht unter dem öffentlichen Vereinsrecht; ihre Auflösung kann nur durch die Zurückziehung der landesherrlichen Genehmigung erfolgen.

Ein „gemeinnütziger“ Verein des alten Rechts kann, wenn er seinem Zwecke nach unter § 21 B. G. B. fällt, seine Eintragung in das Vereinsregister verlangen; dadurch tritt er vollständig unter die Bestimmungen des B. G. B. Da aber ein solcher Schritt des Vereins eine Satzungsänderung bedeutet, bedarf es hierzu der erforderlichen Genehmigung. Dagegen ist es seit 1900 nicht mehr möglich, Vereinen mit idealem Zweck die Rechtsfähigkeit durch Erklärung der Gemeinnützigkeit zu verleihen²⁵.

²⁰ Solche Vorschriften gelten für kirchliche Anstalten (Dextr. 30. Dez. 1809 Art. 63, Dextr. 16. Juli 1810 Art. 1 f., Ges. 2. Jan. 1817 Art. 2, Ges. 24. Mai 1825 Art. 4 Z. 2), für Spitäler und Pflegehäuser (Ges. v. 7. Aug. 1851 Art. 9 Abs. 3, Art. 10), für Armenräte (Dextr. 13. April 1861 Art. 6 Z. 18 Tab. A 48). Molitor-Stieve S. 43.

²¹ Ges. v. 24. Mai 1825 Art. 4 Nr. 1, Art. 5. Ges. v. 26. März 1852 Art. 8.

²² Molitor-Stieve, S. 51, 15. Die Genehmigung der Satzungsänderung ist geblieben: sie deckt sich überdies mit § 33 Abs. 2 B. G. B. Vgl. auch Art. 163 E. G. B. G. B., wonach also auf die Organisation und den Verlust der Rechtsfähigkeit, nicht auch auf die Entstehung derselben nach 1900 die Vorschriften des B. G. B. gelten.

²³ Eine Genehmigung zur Projektführung ist nicht erfordert.

²⁴ So Risch S. 114 Nr. 3.

²⁵ Molitor-Stieve S. 15. Auf Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet die Vorschrift des § 6 I A. G. B. G. B. keine Anwendung. Staatsfremde deutsche und ausländische juristische Personen genießen auch in E. G. B. Rechtspersönlichkeit. Für freigebige Zuwendungen aus dem Lande an sie bedarf es ebenfalls der Genehmigung nach § 6 A. G. B. G. B. Leoni-Mandel S. 103, Molitor-Stieve S. 39.

Vierter Teil.

Die Landesverwaltung.

Erster Abschnitt. Die allgemeinen Grundlagen.

§ 48. **Allgemeines.** I. Unter Verwaltung im weiteren Sinne versteht man die gesamte Tätigkeit, die der Staat im Interesse der Verwirklichung des Staatszweckes unternimmt. Man hat die Verwaltung von den übrigen staatlichen Funktionen dadurch zu unterscheiden gesucht, daß man sagte¹, zum Gebiete der Verwaltung gehörten alle jene Angelegenheiten, die nicht nach festen Rechtsnormen, sondern nach dem freien Ermessen der Behörden zu erledigen seien. Indessen ist die Ansicht, daß das „freie Ermessen“ ein Kriterium der Verwaltung im Gegensatz zu der an das Gesetz gebundenen Justiz sei, eine irrthümliche². Das Gesetz gilt gleichmäßig für die Justiz und die Verwaltung.

Auch die Gerichte kommen in die Lage, innerhalb eines bestimmten gesetzlichen Rahmens nach freiem Ermessen zu handeln, z. B. eine Unterhaltsrente, eine Schadenersatzsumme nach freier Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände festzusetzen³. Andererseits sind, wie bereits hervorgehoben, auch dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden Schranken gezogen: es soll darunter auch nur das verstanden werden, was der wohlverstandene Wille des Gesetzes ist (O. Mayer). Eine andere Auslegung des Begriffes „freies Ermessen“ wäre gleichbedeutend mit Ermessensmißbrauch⁴, gegen welchen das französische öffentliche Recht in dem recours pour excès de pouvoir (Rechtsmittel wegen Machtüberschreitung) ein Rechtsmittel an den Staatsrat gegeben hat⁵. Nur dadurch wird die sogenannte Prärogative der Verwaltung (d. h. die Vollstreckbarkeit der Verwaltungsakte ohne vorangehenden Richterspruch) im Rechtsstaat überhaupt erträglich. Gebundenheit an die Gesetze und allenfallsige Schadenersatzpflicht sind die beiden Korrektive der Verwaltungsvorrechte⁶.

§ 49. **Die Formen der Verwaltungsakte.** I. Die Verwaltung ist staatliche Geschäftsführung. Um diese zu bewerkstelligen, muß der Staat in Beziehungen zu Dritten treten. Es geschieht dies durch Verträge und Verfügungen¹.

[§ 48] ¹ Vgl. hierzu Fleiner S. 6.

² Bierhaus, Gerichtsbarkeit und Verwaltungshoheit, Verwaltungsarchiv 11 S. 223 f. Vgl. auch F. Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung; O. Mayer, Justiz und Verwaltung 1902; Kormann, Jahrb. des öf. Rechts 1913 S. 1 f.

³ Man denke ferner an die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters bei der Entmündigung und Wiederaufhebung derselben usw.

⁴ v. Laun, Das freie Ermessen und seine Grenzen. Dieses „gebundene“ Ermessen, das die Verwaltungsbehörde z. B. handhabt, wenn sie Begriffe wie Gefahr, Bedürfnis usw. auslegt, ist zu unterscheiden von dem eigentlichen „freien“ Ermessen, bei welchem das Gesetz gar keine Anhaltspunkte gibt, z. B. bei der Vergabung von Lieferungen, Beamtenernennung usw. Das gebundene Ermessen unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung, das eigentliche freie Ermessen dagegen nicht. Vgl. Stier-Somlo, Das freie Ermessen in Rechtsprechung und Verwaltung.

⁵ Der bedeutsamste der unter diesem Begriff zusammengefaßten Anfechtungsgründe ist die Behauptung des détournement de pouvoir, d. h. die Aufstellung, die Behörde habe den Verwaltungsakt aus Motiven erlassen, aus denen sie den betreffenden Akt nicht hätte erlassen dürfen. Die Formel des französischen Staatsrats lautet: „a usé de son pouvoir discrétionnaire dans un but et pour des motifs autres que ceux en vue desquels ce pouvoir lui a été attribué.“ Vgl. Hauriou, Précis, 7. A. (1911) S. 452. Akte, die sonach gegen die positive Ermächtigungsklausel der betreffenden Behörde verstoßen, sind rechtsungültig. So hat der Staatsrat (v. 3. Juni 1893) eine Enteignung für rechtsungültig erklärt, weil sie nicht wirklich, sondern nur angeblich im öffentlichen Interesse verfügt war; er hat damit über die schwierige Frage entschieden, ob die Verwaltungsgerichte auch äußerlich korrekt erlassene Ermessensakte auf die wahren Motive hin untersuchen und eventuell aufheben dürfen („si le motif d'utilité public est déclaré mensonger“).

⁶ Vgl. M. Hauriou, La gestion administrative, 1899, und Derselbe, Précis de droit administratif, 7. A., 1911.

[§ 49] ¹ Laband II, S. 192. Von der Entscheidung unterscheidet sich die Verfügung dadurch, daß jene ausschließlich durch Rechtsätze, diese dagegen auch durch Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt

Solche Verfügungen, die Rechtsverhältnisse und Rechtslagen schaffen, wie die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die Anstellung von Beamten, die Verleihung öffentlicher Unternehmungen, nennt man öffentlich-rechtliche Verträge². Vielfach schreibt man auch Verfügungen, weil sie, wie die Gerichtsurteile, herrschaftliche, obrigkeitliche Anordnungen für Einzelfälle treffen, Rechtskraft zu. Hierbei muß man jedoch zwischen der formellen und der materiellen Rechtskraft unterscheiden³. Formelle Rechtskraft besitzen diejenigen Verwaltungsakte, die mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, weil z. B. die Fristen für Beschwerden, Rekurse abgelaufen sind. Dagegen wird man den genannten Verfügungen nicht auch in dem Sinne die materielle Rechtskraft zusprechen können, als ob sie niemals von der Verwaltung mehr abgeändert werden könnten. Dies widerspricht dem Zweckmäßigkeitscharakter der Verfügungen. Wenn es das öffentliche Interesse erheischt, muß die Verwaltungsbehörde in der Lage sein, die Verfügung sofort rückgängig zu machen. Indessen sind dem freien Widerrufsrecht der Behörde gewisse Schranken gezogen^{4, 5}.

Von den Nebenbestimmungen zu Verfügungen⁷ sind zu erwähnen zunächst die Bedingungen, die Verfügungen hinzugefügt werden können; es gilt für sie grundsätzlich das gleiche wie im Zivilrecht. Soweit nach dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung nicht versagt werden kann, darf sie auch nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Im übrigen muß auch ohne einen diesbezüglichen ausdrücklichen gesetzlichen Vorbehalt grundsätzlich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen usw.) anerkannt werden. Wichtiger für das öffentliche Recht ist die Auflage⁶; sie unterscheidet sich von der Bedingung

sein muß. Von Gesetz und Verordnung unterscheidet sich die Verfügung dadurch, daß jene Rechtsregeln, diese dagegen ein Rechtsverhältnis begründet, und zwar bezüglich eines einzelnen oder aller, die an dem von der Verfügung getroffenen Tatbestand beteiligt sind. Fleiner S. 158.

² Vaband I^o S. 446. Nach O. Mayer, D.V.R. II 294, Fleiner S. 162, Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, S. 106, handelt es sich hierbei um „gegenseitige öffentliche Geschäfte“.

Die Konstruktion des gegenseitigen öffentlichen Rechtsgeschäfts soll sich ganz klar darin zeigen, daß das Unternehmen nur mit Zustimmung des Verleihers übertragen werden kann; indessen ergibt sich diese Folgerung ebenso klar aus der Rechtsnatur des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der im Untertanen nicht einen in allen Beziehungen gleichwertigen und gleichberechtigten Kontrahenten zu erblicken braucht.

³ Vgl. O. Mayer, Zur Lehre von der Rechtskraft in Verwaltungsachen, Öff. Arch. 21, S. 1 f.

⁴ Vgl. über die sehr bestrittene Frage Fleiner S. 164 f. Der Widerruf kann erfolgen nicht bloß wegen veränderter Umstände, sondern auch wegen geänderter Ansicht. Umgekehrt kann aber auch der Untertan jederzeit die Änderung der Verfügung verlangen, ohne daß er eine nachträgliche Veränderung der Umstände beweisen mußte. Die Einrede der res judicata kann ihm also nicht entgegengehalten werden.

⁵ Der Widerruf muß einmal im öffentlichen Interesse liegen und darf ferner dann nicht erfolgen, wenn die Behörde nur nach vorausgegangenem umständlichen Einspruchs- und Ermittlungsverfahren anspruch- oder pflichtbegründende Verfügungen erlassen hat (Fleiner S. 168). Denn in diesem Falle hat eine eingehende Prüfung der öffentlichen Interessen stattgefunden. Daher ist z. B. eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis, die auf Grund des im § 19 f. Gew.O. vorgeschriebenen Einspruchsverfahrens erteilt worden ist, gegen nachträgliche Erschwerung durch neue Auflagen geschützt; die Gewerbeerlaubnis darf nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen widerrufen werden, §§ 40, 53 Gew.O. Vandmann, Komm. I^o S. 191. Ferner darf die Behörde eine baupolizeiliche Erlaubnis nicht zurücknehmen, nachdem die Errichtung des Baues begonnen hat. O. Mayer, D.V.R. I S. 302, Fleiner S. 168. In gleicher Weise schützen formell rechtskräftige Steuerveranlagungen den Steuerpflichtigen gegen Nachbesteuerung, vorausgesetzt, daß die Steuerbehörde alle für den Umfang der Steuerpflicht erheblichen Tatsachen gekannt hat oder hätte kennen müssen. Fleiner S. 169. O. Mayer I S. 419.

⁶ Naturgemäß sind auch die auf öffentlich-rechtlichen Verträgen beruhenden Rechte und Rechtslagen zugunsten bestimmter Untertanen unabänderlich, z. B. Eisenbahnkonzessionen, Anstellungsverhältnisse. Kormann S. 323 f. Die Verwaltungsbehörde ist aber trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen befugt, einen Widerruf vorzunehmen, wenn eine diesbezügliche Bestimmung selbst in die Verfügung (den Vertrag) feinerzeit aufgenommen worden ist (dies pflegt bei gewerblichen Konzessionen, Bauerlaubnissen die Regel zu sein; wenn auch nicht immer der Widerruf, so wird doch regelmäßig die Beifügung weiterer Bedingungen in diesen Fällen ins Auge gefaßt), wenn die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Verfügung erlassen wurde, nicht mehr vorliegen (z. B. die Befähigung zu dem betr. Gewerbe ist weggefallen [§ 53 Gew.O.] und schließlich, wenn kraft Gesetzes der Verfügung eine Wirkungsklausel in dem Sinne anhaftet, daß sie widerrufbar wird, wenn der Untertan die mit der Einräumung gewisser Rechte verbundenen öffentlichen Pflichten nicht erfüllt (so bei Eisenbahnunternehmungen). Ein freier Widerruf im Sinne eines willkürlichen Widerrufs ist jedenfalls immer ausgeschlossen.

⁷ Vgl. hierzu Kormann S. 135 f., O. Mayer I S. 296, Fleiner S. 171.

⁸ Die namentlich häufig bei Bauerlaubnissen vorkommt. Die Auflage ist im Gegensatz zur Bedingung eine selbständige, dem Hauptgeschäft nur äußerlich angefügte Willenserklärung:

dadurch, daß sie keinen Schwebezustand mit sich bringt, die Erlaubnis ist vielmehr ohne weiteres da; der Empfänger der Erlaubnis kann jedoch zur Erfüllung der Auflage gezwungen werden. Die Auflage ist grundsätzlich überall da zulässig, wo die Erlaubnis, Gewährung usw. vom Ermessen der Behörde abhängt. Daß bei Verwaltungsverfügungen auch Befristungen zulässig sind, versteht sich von selbst; alle auf die Beendigung der Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes gerichteten Nebenbestimmungen (Befristungen, auflösende Bedingungen, Widerrufsvorbehalte) sind insoweit unzulässig, als das Gesetz selbst über die Endigung der fraglichen Verhältnisse in erschöpfender Weise Bestimmungen getroffen hat.

II. Entsprechen Verwaltungsakte nicht den gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (Kompetenz, Gesetzmäßigkeit, Form, insbesondere Verkündung), so sind sie rechtsungültig⁹. Da in dem Verwaltungsakt auch jedesmal eine Willenserklärung enthalten ist, muß er frei von Willensfehlern sein¹⁰. Diegt dieser letztere Fall vor, so ist die Verfügung jedoch nicht ohne weiteres ungültig; es bedarf vielmehr noch einer amtlichen Kraftloserklärung¹¹. Bei dem Vorliegen eines Irrtums auf Seite einer Behörde muß man wieder unterscheiden, ob ein Versehen derselben (z. B. irrtümliche Gesetzesauslegung) vorliegt, oder ob bei dem Erlaß der Verfügung unrichtige Unterlagen (falsche Angaben des Gesuchstellers) zugrunde gelegen haben. Nur im letzteren Falle ist eine alsbaldige Aufhebung der Verfügung möglich, an die sich alsdann keine Rechtswirkungen knüpfen können.

§ 50. Verwaltungszwang und Rechtsschutz. I. Aus der nur dem Staat eigentümlichen Befehlsgewalt gegenüber seinen Untertanen ergibt sich für diese auch ohne weiteres die Rechtsverbindlichkeit der Verwaltungsakte, deren Befolgung erzwungen werden kann. Ein hauptsächliches Mittel zur Ausübung dieses Zwanges ist die Strafandrohung, für die gerade das französische Recht in der Blankettbestimmung des Art. 471 Nr. 15¹ ein treffliches Beispiel bietet.

Daneben besteht der Verwaltungszwang als solcher, d. h. die öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung²; dieselbe darf sich keiner anderen als der hierfür gesetzlich vorgesehenen Mittel bedienen³. Für die Verwaltungsbehörde ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁴ maßgebend, d. h. die Behörde darf nur Mittel anwenden, die zur Herbeiführung des bezweckten Erfolges ausreichend sind; als äußerstes Mittel kommt die Zugiehung militärischer Hilfe in Frage⁵. Außer der Zwangstrafe (für die der Grundsatz ne bis in idem nicht gilt) kommen als Zwangsmittel in Betracht:

1. die Ersatzvornahme, d. h. die Behörde läßt die anbefohlene Leistung durch einen Dritten auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen bzw. sie besorgt die Vornahme selbst.

Folgen: Sie kann der Verwaltungsbehörde gegenüber nachträglich selbständig angefochten werden (vgl. pr. O.V.G. S. 39 S. 360; 23 S. 355, *Rormann*, a. a. O.), sie kann auch mit bloßen Rechtshandlungen verbunden werden, und sie ist grundsätzlich dem Rechtsnachfolger gegenüber unwirksam.

Uneigentliche oder unechte Auflagen sind solche, die z. B. bereits in der „Bauerlaubnis“ enthalten sind, und die den Bauherrn ohne weiteres auch dann treffen, wo sie nicht ausdrücklich auferlegt werden. Sie sollen nur den Bauherrn an die Erfüllung seiner Pflichten erinnern.

Die meisten der sogen. „Konzessionsbedingungen“ (auch nach der Gewerbe-O. § 18²; vgl. § 18³) aber auch bei Eisenbahnkonzessionen, wasserbaupolizeilichen Erlaubnissen und überhaupt bei Verleihung öffentlicher Unternehmungen, sind wegen ihres Zwangscharakters keine Bedingungen, sondern Auflagen. Natürlich kommen auch bedingte Erlaubnisse (z. B. bedingte Gewerbeerlaubnisse) vor, namentlich in der Form der auflösenden Bedingung. Die Annahme einer stillschweigenden auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtbefolgung der dem Konzessionär auferlegten Beschränkungen und Auflagen wäre dagegen irrig. Negative Auflagen oder Zweckbeschränkungen (z. B. bei Schaffung juristischer Personen), die sich auch in einem gewissen Aufsichts- oder Genehmigungsrecht äußern können, sind ebenfalls echte Auflagen.

⁹ Vgl. *W. Jellinek*, *Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen*, 1908. *Rormann*, *rechtsgeschäftliche Staatsakte*, S. 203, *Fleiner* S. 171. Für Verwaltungsakte gilt grundsätzlich Formlosigkeit.

¹⁰ *Fleiner* a. a. O.
¹¹ Es hängt dies auch damit zusammen, daß das Verwaltungsrecht keine eigentliche materielle Rechtskraft kennt.

[§ 50] ¹ Danach gibt es eine allgemeine Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen: „Seront punis d'amende depuis un franc jusqu'à cinq francs inclusivement: 15⁰: Ceux qui auront contrevnu aux règlements légalement faits par l'autorité administrative, et ceux qui ne se seront pas conformés aux règlements ou arrêtés publiés par l'autorité municipale . . .“ Diese Bestimmung ist noch heute gültig.

² Nicht alle verbindlichen Verwaltungsakte sind auch Vollstreckungsbedürftig, wie ja auch zum Wesen der Vollstreckung nicht unbedingt der Zwang gehört. Von Vollstreckung kann man indessen nur dort reden, wo Zwang möglich wäre.

³ *Fleiner* (S. 183 N. 1) erwähnt z. B., daß einem Staatsangehörigen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht wegen Steuerrückständen verweigert werden dürfe.

⁴ *O. Mayer*, *D.V.R.* I S. 328.

⁵ *G. Meyer-Dochow*, *Lehrb. d. Verw.R.*, S. 68, *Walz*, *Bad. Staatsrecht*, S. 305.

2. Die Verwaltungsbehörde übt unmittelbaren Zwang gegen die Person oder das Vermögen des Verpflichteten aus. Hierher gehören das Verwaltungszwangsverfahren⁶ z. B. zur Beitreibung öffentlicher Gefälle. Soweit ein besonderes Verfahren nicht vorgesehen ist, ist die Behörde allgemein ermächtigt, physischen Zwang anzuwenden, der allerdings nur das letzte Mittel sein soll⁷.

II. Der Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte. Als Korrektiv gegenüber der in den Verwaltungsakten zum Ausdruck kommenden Zwangsmacht des Staates steht dem Untertanen das Beschwerderecht und, wo ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, der Rechtsweg offen.

1. Die Beschwerde wird vielfach nur eine Gegenvorstellung bei der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde sein; zur eigentlichen Beschwerde kommt es erst, wenn sich der Beschwerdeführer an die vorgesetzte Behörde wendet (Anzeige). Von diesen Beschwerden im weiteren Sinne ist die förmliche Beschwerde (Rekurs, Verwaltungsbeschwerde) wohl zu unterscheiden⁸. Dieselbe ist immer an die übergeordnete Verwaltungsinstanz gerichtet, die aber für gesetzlich bestimmte Angelegenheiten in Form eines Kollegiums entscheidet (vgl. § 21 Gew.O.⁹). Legitimiert zur Beschwerde ist der durch den Verwaltungsakt unmittelbar Betroffene; in manchen Fällen kann das Beschwerderecht einem Organ der öffentlichen Verwaltung (Bürgermeister) eingeräumt sein. Die Beschwerde ist regelmäßig an bestimmte Formen, insbesondere auch an Fristen gebunden. Ist die Frist ungenützt abgelaufen, so hat damit die Verwaltungsverwaltung die formelle Rechtskraft beschritten. Die Beschwerdeinstanz prüft das Vorbringen des Beschwerdeführers vom tatsächlichen und vom rechtlichen Standpunkte aus und hat ihre Entscheidung zu begründen¹⁰.

2. Betreffs der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist auf das in § 19 Gesagte zu verweisen.

Zweiter Abschnitt. Das Polizeirecht.

§ 51. Begriff und Einteilung der Polizei. I. Unter Polizei im weiteren Sinne versteht man diejenige Tätigkeit, welche die Abwendung innerer Gefahren für die öffentliche Ordnung des Gemeinwesens bezweckt¹. Die Polizei in diesem Sinne steht also im Gegensatz zu derjenigen staatlichen Sicherheit, die ohne Zwang die öffentlichen Interessen fördert (Wohlfahrtspflege). Die Polizeigewalt äußert sich in einer Überwachungs-, Befehls- und physischen Zwangsgewalt, die sich gegen alle Bewohner des Staatsgebietes, also auch gegen Ausländer richtet. Die Polizeigewalt richtet sich gegen den einzelnen wie gegen die Gesamtheit, des weiteren aber auch gegen Störungen durch Naturereignisse².

⁶ Zwangsbeitreibungsverfahren vgl. § 803 f. C.P.O.

⁷ Der physische Zwang darf im normalen Lauf der Dinge nur ultima ratio sein. Fleiner S. 189. Es gehören hierher vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Vermögensbestandteilen, Verhinderung des Weiterbaues eines Hauses usw., zwangsweise Vorführung von Kindern zum Impfen, pr. D.V.G. v. 24. Sept. 1909 (Reger 31 S. 73).

In diesem Zusammenhang ist auch in der Regel von dem verwaltungsrechtlichen Notstand der Behörden die Rede; ein solcher wird grundsätzlich anerkannt werden müssen (vgl. R.G. [Str.] v. 4. Okt. 1906 E 27 S. 482). Wolzendorff (Öff. Arch. 27 S. 244) will das polizeiliche Notrecht nur dann anerkennen, wenn es durch das positive Recht ausdrücklich begründet ist.

⁸ Sie bildet nach Fleiner S. 196. ein subjektives öffentliches Recht jedes Untertans (publizistischer Rechtsschutzanspruch).

⁹ Eine solche Einrichtung ist in O.-L. nicht getroffen, wohl dagegen in Baden; vgl. Walz, Bad. Staatsrecht, S. 122. Daß von dem oben erwähnten Kollegium der elsass-lothringische Bezirksrat wohl zu unterscheiden ist, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung.

¹⁰ Eine reformatio in peius ist immer zulässig, wenn die Beschwerdeinstanz mit der Aufsichtsinstanz sich deckt. Fleiner S. 199. Daß ist namentlich bei Beschwerden in Steuerfällen nicht immer der Fall.

[§ 51] ¹ Unter öffentlicher Ordnung versteht man den im Einklang mit den Normen des öffentlichen Rechts befindlichen Zustand aller staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Sicherheit dagegen ist der Zustand, in welchem die Gesamtheit wie der einzelne Staatsbürger gegen schädigende Eingriffe Dritter gesichert sind. Die öffentliche Sicherheit hat also die öffentliche Ordnung zur Voraussetzung.

² Letzteres ist bestritten; dafür Leon-Mandel S. 104 in Anlehnung an Grün, Traité de la police administrative, générale et municipale, Nr. 114, 394 f. Vgl. auch D.L.G. Colmar v. 28. April 1896, Jur.Z. 22 S. 48. Droht z. B. ein auf einem Privatgrundstück liegender Felsblock abzurutschen und die Gemeindebewohner zu schädigen, so kann der Eigentümer nicht angehalten werden, Vorkehrungen dagegen zu treffen, weil die Gefahr lediglich auf der natürlichen Beschaffenheit des

II. Eine wichtige Unterscheidung ist die in gerichtliche und Verwaltungspolizei (*police judiciaire et administrative*). Sie hat ihren Ursprung in Art. 20 des Gesetzes vom 3. Brumaire IV, welches die Quelle des modernen Polizeirechts geworden ist². Die gerichtliche Polizei dient ausschließlich der Strafrechtspflege, sie ist nicht präventiv, sondern repressiv tätig, mithin nach dem oben Gesagten gar keine eigentliche Polizei. Ihre Aufgabe ist es nicht, strafbare Handlungen zu verhindern, sondern begangene Straftaten der Bestrafung entgegenzuführen. Der Name „Polizei“ erklärt sich daraus, daß die wirklichen Polizeiorgane zugleich für diese strafprozessuale Tätigkeit Verwendung finden; sie haben Recht und Pflicht des ersten Zugriffs, und soweit sie von der zuständigen Landesregierung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet sind, sind sie dem für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwalt Folge zu leisten verpflichtet, mithin Organe der Strafrechtspflege³. Die im Gegensatz zur gerichtlichen Polizei stehende Verwaltungspolizei ist Polizei im Interesse eines bestimmten Verwaltungszweigs; sie durchdringt alle Teile der staatlichen Verwaltung und bezweckt deren Schutz gegen Gefährdung (Wasser-, Berg-, Forst-, Fischerei- usw. polizei).

III. Eine besondere Kategorie der Verwaltungspolizei, und zwar die wichtigste, stellt die Sicherheitspolizei (Polizei im engeren Sinne) dar; ihr Tätigkeitsfeld ist die allgemeine Landesverwaltung. Die Sicherheitspolizei bezweckt, umstürzlerischen und gemeingefährlichen Bestrebungen vorzubeugen, ferner rechtswidrige Handlungen zu verhindern, die unmittelbar die Rechtsgüter des einzelnen bedrohen; oder, anders ausgedrückt, ihre Aufgabe ist es, das öffentliche Recht, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten⁴. Wahrgenommen wird die Sicherheitspolizei durch die Organe der inneren Verwaltung, und zwar neben deren Haupttätigkeitsgebiet, der allgemeinen Wohlfahrtspflege; die hierfür in Frage kommenden Organe werden deshalb auch Polizeibehörden im engeren Sinne genannt⁵.

Ortes beruht und menschliches Zutun nicht hinzugekommen ist. Es ist vielmehr Sache der Ortspolizei, innerhalb ihrer Zuständigkeit für die Beseitigung des gemeingefährlichen Zustandes zu sorgen. Vgl. bezüglich der Befugnis der Polizei, bei gemeiner Gefahr die zur Abwendung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, Kais. Rat v. 8. Okt. 1897 Nr. 159.

² Der deutsche Wortlaut der fraglichen Gesetzesbestimmung ist: „Die gerichtliche Polizei ermittelt die strafbaren Handlungen, welche die Verwaltungspolizei nicht hindern konnte, sammelt die Beweise und überliefert die Täter dem Gericht.“

Neben dieser Bestimmung kommen als Quelle des Polizeirechtes noch die Art. 16, 18, 19 in Frage. Art. 16 lautet: Die Polizei ist eingesetzt, um die öffentliche Ordnung, die Freiheit, das Eigentum und die persönliche Sicherheit aufrechtzuerhalten. Art. 18: Sie wird eingeteilt in Verwaltungspolizei und gerichtliche Polizei. Art. 19: Die Verwaltungspolizei hat zum Gegenstand die stetige (*habituel*) Erhaltung der öffentlichen Ordnung an jedem Ort und in jedem Teil der allgemeinen Verwaltung. Sie bezweckt hauptsächlich, strafbaren Handlungen vorzubeugen.

³ § 153 Abs. 1 G.W.G.; Ver. des Reichskanzlers v. 13. April 1879 (G.Bl. S. 61) § 14; Ver. des Statth. v. 26. Jan. 1880 (G.Bl. S. 6); v. 16. Aug. 1896 (G.Bl. S. 71); v. 13. Sept. 1901 (G.Bl. S. 84); v. 5. April 1904 (G.Bl. S. 34). — Die Ersten Staatsanwälte sind für den Bereich ihres Dienstbezirks Vorgesetzte der fraglichen Polizeibeamten mit der Berechtigung, außer Anordnungen auch Belehrungen und Zurechtweisungen zu erteilen; eine förmliche Disziplinalgewalt steht ihnen dagegen nicht zu. Vgl. Leoni-Mandel S. 105. Folgerichtig sollten daher diese Kriminalbeamten nicht den Polizeiverwaltungen, sondern der Staatsanwaltschaft angegliedert werden.

⁴ Fleiner S. 318. Aufgabe der Polizei ist es nach einer Entsch. d. pr. O.V.G. v. 26. Juni 1894 (Pr. V.Bl. 16 S. 6 f.), die öffentlichen Interessen zu schützen. Nicht die dem „Einzelnen“, sondern nur die dem Publikum als solchem drohenden Gefahren sollen bekämpft werden. Dasselbe will der Satz besagen; *la société, considérée en masse est l'objet de sa sollicitude*. Ges. v. 3. brum. IV Art. 16. Eine Handlung kann deshalb nie polizeilich verboten werden, weil sie für Einzelne gefährlich ist, sondern nur, wenn sie die Allgemeinheit gefährdet. Eine Ausnahme hiervon wird nur dann zugelassen werden können, wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Notstand handelt. Vgl. Wolzendorff, Öf. Arch. Bd. 27 S. 236.

Die öffentliche Sicherheit ist keineswegs identisch mit der Abwesenheit von Gefahren; deshalb gehört der Schutz der Verkehrssicherheit nicht zur Sicherheitspolizei. Öffentliche Sicherheit bedeutet vielmehr denjenigen Zustand, in welchem die im Gemeinwesen bestehende Rechtsordnung vor widerrechtlichen Angriffen einzelner geschützt wird. Pr. O.V.G. v. 14. Nov. 1887, Pr. Verw.Bl. 10 S. 9.

Die öffentliche Ordnung macht das eigentliche Wesen der Polizei aus; sie ist nicht etwa

IV. Man unterscheidet Ortspolizei und Landespolizei (police générale und police municipale); diese Unterscheidung beruht auf der Verschiedenheit der Behörden, denen die Ausübung der polizeilichen Befugnisse übertragen ist. Aber auch die örtliche Ausdehnung bietet ein Kriterium; die Landespolizei ist die Polizei, deren Maßregeln das ganze Land oder große Teile desselben angehen; die Ortspolizei dagegen betrifft nur diejenigen polizeilichen Angelegenheiten der Kommunen, die in die Zuständigkeit der Kommunen fallen.

V. Die Grenzen der Polizeigewalt. Im Rechtsstaate sind Eingriffe der Polizei in die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers nur innerhalb bestimmter Grenzen gestattet; es spricht eine Vermutung für die Freiheit des Individuums von staatlichem Zwang⁷. Die Freiheit und das Eigentum sind dem Bürger in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich garantiert. Als oberster Grundsatz ist daher festzuhalten: Kein Polizeibefehl kann gültig erlassen werden ohne gesetzliche Grundlage, d. h. anders als durch Gesetz oder mit gesetzlicher Ermächtigung⁸. Die Polizei darf nur gegen Störungen und unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingreifen. Bei bloß entfernter Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung der Allgemeinheit ist die Polizei nicht befugt, Maßnahmen zu treffen.

Die Polizei hat sich ferner regelmäßig nur an den Störer der öffentlichen Ordnung, nicht dagegen an denjenigen zu wenden, der sich in gesetzmäßiger Ausübung eines Rechts befindet⁹. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine schrankenlose Betätigung der individuellen Freiheit, insbesondere auch bezüglich des Eigentums, gestattet sei. Durch die dem Einzelnen gewährte Freiheit darf natürlich die gute Ordnung nicht gestört werden, und die Aufgabe der Polizei besteht gerade darin, zu verhindern, daß der einzelne Staatsbürger gegen diese Rechtspflicht verstößt¹⁰.

VI. Aus der Aufgabe der Polizei, die öffentliche¹¹ Ordnung zu schützen, ergibt sich, daß das Privatleben und die Privatwohnung nicht der polizeilichen Kontrolle unterliegen. Nach Art. 76 der Verf. vom 22. Frimaire VIII (B. d. L. Ser. II Nr. 3448) bildet die Wohnung des Bürgers eine unverletzliche Freistatt. Während der Nacht hat niemand das Recht, die Privatwohnung zu betreten, ausgenommen im Falle eines Brandes, einer Überschwemmung oder des Hilferufes aus dem Innern des Hauses. Während des Tages darf die Wohnung in bestimmten Angelegenheiten betreten werden, sofern diese Angelegenheiten in einem Gesetz oder in einem von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Befehl bezeichnet sind. Hierbei erweist sich die Unter-

identisch mit Rechtsordnung oder staatlicher Ordnung; gesetzliche Regelung schließt polizeiliche Regelung aus. R.G. v. 13. Mai 1901, Jahrb. 22 C 3.

⁶ Leoni-Mandel S. 105. Es kommen namentlich die Vereins-, Versammlungs- und Preßpolizei hier in Frage.

⁷ Fleiner S. 213; Wolzendorff, Die Grenzen der Polizeigewalt im französischen Recht, Off. Arch. 24 S. 325.

⁸ D. Mayer, D.V.R. I S. 272. Das gleiche will wohl sagen Meyer-Anschütz S. 649. Eine generelle Ermächtigung der Polizei zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum ist mit dem Prinzip des Rechts- und Verfassungsstaates unvereinbar. Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. A., S. 19; Schanze, Die obrigkeitliche Gewalt und der verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit und des Eigentums, in Fischers Zeitschrift Bd. 36 S. 17; Friedrichs, Polizei und bürgerliche Freiheit, im Pr. Verw. Bl. 1907/08 S. 218, ebenda 1910/11 S. 257.

⁹ Fleiner S. 321. So geht die Polizei zu weit, wenn sie einem Ladeninhaber befiehlt, die im Schaufenster ausgestellten Gegenstände zu entfernen, weil ihre Anstellung zahlreiche Neugierige anzieht, die den ungehinderten Verkehr auf dem Trottoir versperren. Regier 22 S. 258; bayr. Obst. Verw. G. v. 16. Jan. 1902.

¹⁰ Laband III⁴ S. 195; Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen, 1897. Die Polizei darf unter diesen Umständen auch in Privatrechte eingreifen; letztere bilden nicht schon um dieser Eigenschaft willen ein noli me tangere. Schade, Eigentum und Polizei, Off. Arch. 25 S. 266 f.; Fleiner, Einzelrecht und öffentliches Interesse, in Festgabe für Laband II S. 21. Die Selbsthilfe ist ihrem Wesen nach lediglich dem Privatmann gegenüber einem anderen gleichartigen Rechtssubjekt, aber nicht gegenüber der Obrigkeit zulässig. Vgl. Schulpenstein, Selbsthilfe gegen polizeiliche Maßnahmen, D. J. Z. 1909 S. 785; Derf., Polizeiliches Handeln und Vertretung, Verw.-Arch. 14 S. 28, ferner 6 S. 138, 140.

¹¹ Die Anforderungen der öffentlichen Ordnung sind nach Ort und Zeit verschieden: z. B. Teppichklopfen nur in Morgenstunden, Tragen ausländischer nationaler Farben in Grenzgebieten usw.

scheidung zwischen gerichtlicher und Verwaltungspolizei als von Erheblichkeit. Im Interesse strafrechtlicher Verfolgung dürfen in einer Privatwohnung auch zur Nachtzeit im Rahmen des § 104 Strafprozeßordnung gewisse polizeiliche Handlungen vorgenommen werden.

Auch die Inhaber der dem Zutritt des Publikums offenstehenden Lokale, wie Verkaufsläden, Wirtschaften, unterstehen dem Schutze des Hausfriedens; so lange diese Lokale jedoch offenstehen, können sie auch von Polizeibeamten betreten werden¹². Die Räumlichkeiten geschlossener Vereine und Gesellschaften gelten als Privaträume.

§ 52. **Organisation und Kosten der Polizeiverwaltung.** A. Man unterscheidet allgemeine und besondere Polizeiorgane, je nachdem ihnen die gesamte Polizei, insbesondere Sicherheitspolizei, oder die Polizei für einzelne Verwaltungszweige übertragen ist.

Im allgemeinen deckt sich die Organisation der Polizei mit der inneren Verwaltung. Die Bürgermeister, Kreisdirektoren, Bezirkspräsidenten sind als Organe der inneren Verwaltung auch solche der Polizeiverwaltung¹. Für das dienstliche Verhältnis zwischen den staatlichen Behörden und der örtlichen Polizeiverwaltung der Bürgermeister sind nicht die Bestimmungen über Gemeindeaufsicht, sondern die Anordnungen des Ministeriums maßgebend².

Die Polizei bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eigener Vollzugsorgane; es sind dies in Elsaß-Lothringen: die Gendarmerie, die militärisch organisierte Schutzmannschaft der drei Städte Straßburg, Metz, Mülhausen und das polizeiliche Exekutivpersonal der Gemeinden, wie Gemeindepolizeidiener, Feldhüter usw.; besonders hervorzuheben sind noch die Grenzpolizeikommissare.

I. Die Gendarmerie. Sie bildet eine Landeseinrichtung Elsaß-Lothringens und ist hauptsächlich Organ der Landespolizei. Wie in den Bundesstaaten, so bildet sie auch hier keinen Teil der Organisation des Reichsheeres; sie ist aber militärisch organisiert³, was Ökonomie, Disziplin und innere Verfassung anlangt, und untersteht in dieser Beziehung der oberen Aufsicht des kommandierenden Generals des 15. Armeekorps in Straßburg⁴. Was ihre dienstlichen Berrichtungen anlangt, so ist die Gendarmerie dem Ministerium untergeordnet, welches des näheren die Zivilbehörden bezeichnet, zu deren Verfügung die Gendarmen und Oberwachtmeister stehen (§ 3 Gesetz vom 20. Juni 1872).

Die Gendarmerie ist als Brigade formiert mit einem Brigadier an der Spitze; außerdem besteht sie aus dem Adjutanten, 5 Distriktsoffizieren, 21 Oberwachtmeistern und 410 berittenen und Fußgendarmen. Daneben können im Bedürfnisfalle Hilfspolizeidiener eingestellt werden (§ 4 zit.). Die Anstellung der Offiziere erfolgt durch den Kaiser; durch die Anstellung erwerben die Offiziere die elsass-lothringische Landesangehörigkeit (§ 9 Gesetz vom 1. Juni 1871). Die Anstellung der Gendarmen und Oberwachtmeister erfolgt durch den Brigadier, jedoch hat die Zivilbehörde ein Veto-recht⁵. Die Gendarmen haben zwar bei Dienstantritt den Dienstleid der Beamten zu

¹² Leoni-Mandel S. 110. Werden sie geschlossen, so gelten für sie die allgemeinen Grundsätze. Gef. v. 22. Juli 1791 Art. IX; Kass. v. 12. Nov. 1840; Ratibie II S. 371.

[§ 52] ¹ Es können jedoch auch besondere Organe bestellt sein, z. B. die Polizeidirektionen in Straßburg, Metz.

² Gem.-O. §§ 71, 16. In der Regel ist der Kreisdirektor in polizeilicher Beziehung der Vorgesetzte. Ausnahmen bilden das polizeiliche Verordnungsrecht § 72 Abs. 3 Nr. 2: „Zum Erlaß von Polizeiverordnungen an Stelle des Bürgermeisters ist weder die Gemeindeaufsichtsbehörde noch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde des Bürgermeisters befugt“, und ferner die Festsetzung der Ausgaben für die Ortspolizei. Gem.-O. §§ 65 Z. 6 u. 73; Leoni-Mandel S. 71 Nr. 4 u. 8, S. 111 Nr. 5.

³ Nach dem im wesentlichen nach den preussischen Bestimmungen über die Gendarmerie in den neuen Landesteilen (pr. Ver. v. 3. Mai 1867) nachgebildeten Gesetz vom 20. Juni 1872 (G.-Bl. S. 441). Leoni-Mandel S. 112.

Die Offiziere der Gendarmerie sind überdies ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet, können aber in wichtigen Fällen zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für die Zivilbehörden kommandiert werden; alsdann sind die Anordnungen der letzteren für sie maßgebend. (Dienstvorschriften § 28.) Leoni-Mandel S. 114.

⁴ Ver. v. 2. Febr. 1890, Armeeverordnungsbll. S. 20. Nach Leoni-Mandel (S. 112 Nr. 7)

leisten (§ 10 II), sind aber keine Beamten im Sinne des Beamtengesetzes⁶, sondern Personen des Soldatenstandes des stehenden Heeres⁷; als solche unterstehen sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung für das Heer. Die höhere Gerichtsbarkeit hat der kommandierende General, die niedere der Brigadier auszuüben.

Obgleich die Gendarmen nicht Beamte sind, kann über sie eine Disziplinaruntersuchung verhängt werden wegen solcher Handlungen, die zwar nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind, durch welche sie aber die Pflichten ihres Amtes verletzt haben, ferner in den Fällen, wo sie sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welches ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen. Auf Grund der Disziplinaruntersuchung kann der Brigadier durch Beschluß die Entfernung aus dem Dienst anordnen; gegen die Entscheidung des Brigadiers ist binnen vier Wochen Rekurs an den Statthalter möglich (§ 13 zit.).

Vorgesetzte Dienstbehörde der Gendarmen und Oberwachtmeister sind die Kreisdirektoren, sowie die Staatsanwälte beim Landgericht in den zuständigen Bezirken⁸. Die Verteilung der Gendarmen im Lande bestimmt das Ministerium im Einvernehmen mit dem kommandierenden General (§ 6 Gesetz). Die dienstlichen Obliegenheiten der Gendarmen sind durch besondere Dienstvorschriften⁹ geregelt; alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung dient, fällt in ihren Dienstbereich. Die Gendarmen haben hauptsächlich strafbaren Handlungen nachzuforschen und die Täter den Gerichten zu überliefern¹⁰. In Ausübung ihres Dienstes können die Gendarmen unter denselben Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen wie das Militär¹¹; einer besonderen Ermächtigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen sie (im Gegensatz zu den Schutzleuten) nicht. Danach ist der Waffengebrauch dem Gendarmen in folgenden Fällen gestattet: 1. wenn er tötlich angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder wenn er Widerstand durch Tätlichkeiten oder gefährliche Drohungen findet, zur Abwehr des Angriffs oder zur Überwältigung des

ist der kommandierende General in dieser Beziehung Organ der Landesstaatsgewalt, der hierbei in keiner Weise vom preussischen Kriegsministerium ressortiert.

Die spezielle militärische Aufsicht wird von den Militärvorgesetzten der Gendarmen, einschließlich der Oberwachtmeister, geführt.

⁶ Die Gendarmen und Oberwachtmeister werden aus den Unteroffizieren des stehenden Heeres mit wenigstens neunjähriger Dienstzeit ergänzt. § 8 zit.

⁷ Das Reichsbeamtengesetz findet auf sie nur insoweit Anwendung, als es nach § 175 auf Personen des Soldatenstandes anwendbar ist oder durch besondere Bestimmung auf die Gendarmerie ausdrücklich für anwendbar erklärt ist. Letzteres ist namentlich mit Bezug auf die Pension, zwangsweise Veretzung in den Ruhestand, Suspension der Fall. §§ 18, 16. Leoni-Mandel S. 113. Das Gesetz betr. die Pension der Witwen und Waisen der Beamten und Lehrer, v. 24. Dez. 1873 (G. Bl. S. 315) gilt auch für die Witwen und Waisen der Gendarmen.

Gefreiten und Gemeinen gegenüber sind die Gendarmen militärische Vorgesetzte; das Recht der Gendarmen, gegen Militärpersonen einzuschreiten, ist nach denselben Grundsätzen geregelt wie in Preußen. (Kab. Order v. 6. Dez. 1885.)

⁸ Nämlich im Sinne der Mil. Strafger. Ord. und des Mil. Str. G. B. Vgl. § 2 II G. G. Mil. Str. G. B.

⁹ Die letzteren, weil die Gendarmen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. § 14 Z. 1 Ver. R. R. v. 13. Juni 1879.

Ein Disziplinarrecht haben die Zivilbehörden gegenüber Gendarmen nicht, sie können nur Zurechtweisungen erteilen. Anträge auf Disziplinarbestrafung sind an die militärischen Vorgesetzten zu richten. (Ver. v. 31. Mai 1881.) In dringenden Fällen kann aber die Zivilbehörde (Kreisdirektor) dem Gendarmen, der ein Dienst- oder gemeines Vergehen begangen hat, vorläufig die Ausübung aller Dienstverrichtungen untersagen. (§ 17 Gef. Ver. v. 31. Mai 1881 Art. 1.) Leoni-Mandel S. 113 R. 7.

¹⁰ Kaiserl. Ver. v. 26. Okt. 1872. §§ 15—18 sind durch die Ver. v. 5. Dez. 1881, betr. die Tagelöhner, Reisekosten und Umzugskosten, ersetzt. Ferner ist im Jahre 1893 eine Dienstanzweisung für die Gendarmen in G. L. vom Ministerium und dem Generalkommando des 15. Armeekorps erlassen worden.

¹¹ Den Patrouillengang regelt der Kreisdirektor. Dienstvorschr. §§ 23, 27.

Nötigenfalls können die Gendarmen auch zum Transport von Gefangenen, zur Deckung der Reichsposten, der Beförderung öffentlicher Gelder und der Fortschaffung von Pulverbörräten sowie zur Ausübung der Militärpolizei bei Truppenmärschen gegen Nachzügler verwendet werden. Leoni-Mandel S. 113.

¹² Gef. v. 28. März 1872, betr. Waffengebrauch des Militärs im Friedensdienst.

Widerstandes; 2. wenn er zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonstiger gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird oder die abgelegte Waffe oder das Werkzeug wieder aufgenommen wird, zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams; 3. wenn bei Verhaftungen der bereits Verhaftete entspringt oder zu entspringen versucht, um seine Flucht zu vereiteln, ebenso wenn Gefangene aus den Gefängnissen zu entfliehen versuchen; 4. nötigenfalls zum Schutze der ihm zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen.

Während bei einem Auflauf das Militär zum Waffengebrauch befugt ist, um den zusammengelaufenen Haufen auseinanderzutreiben (§ 4 zit.), ist dieser Fall durch die Dienstvorschrift der Gendarmen ausgenommen. Der Gendarm darf in solchen Fällen also nur auf den Befehl des „anwesenden höchsten Polizeibeamten“ mit der Waffe einschreiten. Weiterhin ist zu beachten, daß die Vorschrift des § 9 zit., wonach das Militär, wenn es zum Beistand der Zivilbehörde kommandiert ist, selbst zu beurteilen hat, ob und in welcher Art zum Waffengebrauch geschritten werden soll, während die Zivilbehörde in jedem Fall den Gegenstand und den Zweck, zu welchem sie die Hilfe des Militärs verlangt, so bestimmt anzugeben hat, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können. Anwesenden Gendarmen gegenüber darf die Zivilbehörde jedoch bestimmen, ob und wann die Waffe angewendet werden soll.

Der Gendarm darf von der Waffe (Seitengewehr, Revolver, Karabiner) nur insoweit Gebrauch machen, als dies zur Erreichung des bezeichneten Zweckes erforderlich ist¹²; von der Schußwaffe darf also erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen oder wenn besonderer Befehl hierzu erteilt ist. Der Gendarm hat in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob und in welchem Maße von der Waffe Gebrauch zu machen ist. Ist jemand durch Anwendung der Waffe verletzt worden, so ist der Gendarm verpflichtet, sobald die näheren Umstände es zulassen, die Polizeibehörde zu benachrichtigen, die sich des Verletzten annehmen muß.

II. Die ortspolizeilichen Organe. Der Zuständigkeitsbereich derselben umfaßt sowohl den bebauten wie den unbebauten Gemeindebezirk (police municipale und police rurale). Die eigentliche Ortspolizei hat zum Zweck die Aufrechterhaltung der Ruhe, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde, d. h. auf den Straßenplätzen der Gemeinde¹³, während die Feldpolizei die Ordnung auf den Feldern erhalten soll. Die Grundlage für die Ortspolizei bildet das Gesetz vom 16. — 24. August 1790 Tit. XI. Art. 8.

In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen, die Polizeidirektionen besitzen, wird der örtliche Polizeidienst ebenso wie die Landespolizei von der Schutzmannschaft ausgeübt; in den übrigen Gemeinden sind für den örtlichen Polizeidienst besondere Exekutivorgane vorgesehen. Solche sind der Wappwart (Feldhüter), je nach

¹² Nach § 26 II Dienstvorschr. sind die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet sind, zu gebrauchen; im Falle des Widerstandes nur, wenn derselbe so stark ist, daß er nicht anders überwunden werden kann, und auch dann nur mit möglichster Schonung.

Rechtswidriger Waffengebrauch ist durch § 149 Mil. Str. G. B. mit besonderer Strafe bedroht. Eventuell kommt § 223 a Str. G. B. zur Anwendung. — § 11 Ges. v. 28. März 1872 stellt die gesetzliche Vermutung auf, daß das Militär beim Waffengebrauch innerhalb der Schranken seiner gesetzlichen Befugnisse gehandelt hat, und schlicht den Beweis des Gegenteils durch Angaben von Personen, welche einer Teilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, verdächtig sind, aus. Diese Präsomption ist indes nur für das Verfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung, nicht auch für jenes nach der Reichsstraf- oder Zivilprozessordnung, z. B. bei strafgerichtlichen Untersuchungen gegen die Teilnehmer an einem Auflauf oder bei Entschädigungsklagen gegen Militärpersonen vor den Zivilgerichten, von Bedeutung.

¹³ Die Ortspolizeibehörde kann auch Verordnungen bezüglich solcher Straßen erlassen, die nicht im öffentlichen Eigentum stehen (Privatstraßen); vgl. Gl.-l. 3. 19 S. 349, 34 S. 41 (D. V. G. Colmar v. 1. Okt. 1907). Dalloz, Rép. Commune Nr. 689, Suppl. 618. Die Ortspolizei ist ferner zuständig, bezüglich einer im Eigentum des Eisenbahnstaus stehenden Privatstraße, gewisse Auflagen (z. B. Beleuchtung) zu machen, denn die Eisenbahn wird hierbei als Eigentümer des Grundstücks in Anspruch genommen, nicht als Bahnbetriebsunternehmer; vgl. D. V. G. v. 30. Nov. 1911, Pr. Verw. Bl. 1911/12 S. 569.

Bedürfnis ein oder mehrere Polizeidiener oder Schutzleute. Da die Ausgaben für die Ortspolizei Pflichtausgaben der Gemeinde sind (§ 63, 6 Gemeindeordnung), so hat die Aufsichtsbehörde in letzter Linie darüber zu entscheiden, ob genügend Polizeiorgane vorhanden sind¹⁴.

Alle Polizeibeamte der Gemeindepolizei sind gleichzeitig auch Organe der Landespolizei, da die Gemeindepolizei ein Teil der staatlichen Polizei ist¹⁵. Andererseits sind auch die Organe der Landespolizei (Gendarmen) befugt, die Befolgung der in das Gebiet der Gemeindepolizei fallenden Angelegenheiten zu überwachen, und soweit die gerichtliche Polizei in Frage kommt, sind sie sogar hierzu verpflichtet (§ 161 Strafprozeßordnung). Beide Arten von Organen haben sich bei Erledigung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen und im Bedarfsfalle zu ersetzen, unbeschadet der von ihnen in erster Linie wahrzunehmenden Obliegenheiten als Organe der Orts- oder Landespolizei.

Gemeindeangehörige zu polizeilichen Verrichtungen heranzuziehen, ist nur ausnahmsweise gestattet. Abgesehen von dem Fall der Nothilfe (§ 360 Nr. 10 Strafgesetzbuch, vgl. § 181 Berggesetz vom 16. Dezember 1873) kommt noch die Bildung von Wasserwehren im Überschwemmungsgebiet des Rheins in Frage (§ 40 Gesetz vom 2. Juli 1891).

III. Verhältnis der Ortspolizei zur Landespolizei. Nach allgemeinen Grundsätzen über die Ausübung der Polizeigewalt kann jederzeit die höhere Behörde der niederen Weisungen erteilen und allenfalls auch die Befugnisse der niederen Behörden an sich ziehen¹⁷. Der Bürgermeister ist in Ausübung seiner polizeilichen Befugnisse Organ der Staatsgewalt, wie sich dies aus § 16 Gemeindeordnung unzweideutig ergibt, und ist infolgedessen als Organ der Polizeigewalt von den Anordnungen der vorgesetzten staatlichen Behörden abhängig¹⁸.

B. Die Kosten der Polizeiverwaltung. Die Unterscheidung von Ortspolizei und Landespolizei ist namentlich auch von Bedeutung bezüglich der Frage der Kostentragung für polizeiliche Maßnahmen. Grundsatz ist, daß diejenige juristische Person die Kosten zu tragen hat, welche für den betreffenden Zweig der Polizei sorgen muß¹⁹. Der Staat hat also zum Beispiel die Kosten landespolizeilicher Maßnahmen (z. B. auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung) auch dann zu tragen, wenn er die erforderlichen Maßregeln durch andere als die an sich zuständigen Landesbehörden anordnen läßt. Dieser Grundsatz läßt eine allgemeine Anwendung auf alle Gebiete der Polizeiverwaltung zu, auch wenn die Verpflichtung des Staates zur Kostentragung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Umgekehrt wird eine ortspolizeiliche Maßregel nicht dadurch zu einer landespolizeilichen und entsprechend die Kosten nicht zu landespolizei-

¹⁴ Die Ernennung der Bannwarte bedarf in kleinen Gemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde; wird dieselbe verlagert, so kann die Aufsichtsbehörde die Stelle einstweilen auf Gemeindefkosten verwalten lassen. § 25 II Gem.O.

Jede Gemeinde soll mindestens einen Feldhüter haben. Seine gerichtliche Vereidigung ist nicht mehr erforderlich. § 28 Gem.O.; Min.Verf. v. 25. Juni 1898, Samml. Bd. 23 S. 319.

¹⁵ Gem.O. § 16; Leoni-Mandel S. 115.

¹⁶ Die Gemeindeordnung hat die Befugnis des Bürgermeisters, die Bewohner der Gemeinde durch ortspolizeiliche Beschlüsse im Einverständnis mit dem Gemeinderat zu persönlichen Polizeidiensten, z. B. Wachen, Runden usw., heranzuziehen, beseitigt. Der freiwilligen Übernahme solcher Dienste seitens der Einwohner aus Sparsamkeitsgründen im Interesse der Gemeinde steht natürlich nichts entgegen.

¹⁷ Bezüglich der polizeilichen Befugnisse der Bürgermeister nach dem früheren französischen Rechte war das nicht der Fall. Das jetzige französische Recht (Art. 99 de la loi municipale) läßt dem Präfekten freie Hand bezüglich der Ortspolizei, wenn 1. es sich handelt um Maßnahmen für mehrere oder alle Gemeinden des Departements, 2. wenn eine Gemeinde bezüglich der Vornahme gewisser Handlungen in Verzug gesetzt ist. Hauriou, Précis, Nr. 332. Vgl. auch Raif. Kat v. 15. April 1905 Nr. 406.

¹⁸ Melken, Gem.O. § 16 Anm. 5; Leoni-Mandel S. 68, 107, 111; Falley, Gem.O. § 16 Anm. 1; Prud. Gem.O. eod. Der Bezirkspräsident kann vor allem dann Entscheidung treffen, wenn der Bürgermeister um seine Entscheidung nachsucht bzw. Genehmigung erbittet. Vgl. Raif. Kat v. 27. Okt. 1906 Nr. 447.

¹⁹ Leoni-Mandel S. 111.

sichen, daß die Landespolizeibehörde als vorgelegte Aufsichtsbehörde sie anordnet oder sie selbst an Stelle der Ortspolizeibehörde vornimmt.

Soweit durch die Tätigkeit des Bürgermeisters als Organ der Staatsgewalt (§ 16 Gem.O. „die ihm übertragenen Geschäfte der Landesverwaltung“) Kosten erwachsen, fallen dieselben regelmäßig der Staatskasse zur Last²⁰, soweit sich nicht aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. bezüglich der Ortspolizei) ein anderes ergibt.

§ 53. Das Verordnungsrecht der Polizeibehörden. I. Allgemeines. Nur der Gesetzgeber kann Verwaltungsbehörden die Befugnis verleihen, durch Verordnungen Recht zu setzen; man spricht insolgedessen von einer Delegation der gesetzgebenden Gewalt¹. Da die Gesetzgebung ihrem Wesen nach auf die Dauer und Allgemeinheit berechnet und nicht immer imstande ist, sich den nach Raum und Zeit rasch wechselnden Bedürfnissen des öffentlichen Lebens anzupassen, so behilft sie sich dadurch, daß sie Verwaltungsbehörden die Befugnis delegiert, allgemeine Anordnungen im Wege der Verordnung zu erlassen, die im Gegensatz zu den Verwaltungsverordnungen (die sich an die Dienstorgane richten) als Rechtsverordnungen bezeichnet werden.

Die Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung der Verwaltungsbehörden (Delegation) ist heute allgemein anerkannt². Ebenso unbestritten ist aber, daß die ermächtigte Behörde ihre Befugnis, ausdrückliche anders lautende Gesetzesbestimmungen ausgenommen, nicht im Wege der Subdelegation weiter übertragen darf.

Das Gesetz bestimmt nun sowohl die Person des Verordnungsberechtigten wie den Inhalt und den Umfang der Delegation. Man unterscheidet allgemeine und besondere Delegationen, je nachdem eine gewisse Verwaltungsinstanz dauernd mit der Regelung gewisser Materien betraut ist, oder ob ihr nur von Fall zu Fall die zu regelnde Frage übertragen wird.

Von den verschiedenen Arten³ der Verordnung soll hier des näheren die Polizeiverordnung behandelt werden; dieselbe ist eine Rechtsverordnung, welche unter Strafanzeige an die Untertanen polizeiliche Gebote oder Verbote richtet. Die französische Revolutionsgesetzgebung von 1790 zog dem Polizeiverordnungsrecht gesetzliche Schranken, indem sie zunächst anordnete, die Strafe könne unter allen Umständen nur von einem formellen Gesetze ausgehen (*nulla poena sine lege*). Weiterhin wurde aber bestimmt, daß die Strafe nicht von der Polizeibehörde, sondern nur von einem besonderen Gericht (dem Polizeigericht) verhängt werden darf⁴. Im übrigen

²⁰ Bei den Unternehmungen öffentlichen Nutzens ist auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Art. 6, 7 Ges. v. 3. Mai 1841) vorgesehen, daß in dem besonderen Vorverfahren die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Bürgermeister mittels Verkündigung und Anschlags sowie mittels Einrückung in ein Blatt zu bewirken sind. Die hieraus entstehenden Kosten sind zwar keine Pflichtausgaben der Gemeinden (§ 65 II Gem.O. trifft nicht zu), indessen besteht eine Übung dahin, daß die Gemeinden diese Kosten tragen. Ebenso, wie mit den Bekanntmachungen in dem besonderen Verfahren, verhält es sich mit denjenigen im allgemeinen Verfahren, da Bekanntmachungen hier nur mittels Verkündigung und Anschlags vorzunehmen sind (Art. 5 Ord. v. 18. Febr. 1834; Art. 3 Ord. v. 23. Aug. 1835). Tut der Bürgermeister ein übriges (z. B. in größeren Städten im Interesse einer besseren Bekanntmachung), so hat die Gemeinde die Kosten zu tragen; hat dagegen die staatliche Behörde den Bürgermeister mit einer ausgedehnteren Bekanntmachung beauftragt, so hat der Staat die Kosten zu tragen. Dies gilt z. B. dann, wenn in dem Vorverfahren, betr. die Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung, der Kreisdirektor oder Bauinspektor den Bürgermeister mit der Vornahme der erforderlichen Bekanntmachung beauftragt; in der Regel wird jedoch hier ein Unternehmer vorhanden sein, an welchen sich die Staatskasse wegen der Kosten halten kann (§ 2 Wassergesetz v. 1891; § 22 Gew.O.).

[§ 53] ¹ Fleiner S. 64 f.

² Jellinek, Gesetz und Verordnung; Fleiner S. 65; Esmein, De la délégation du pouvoir législatif (Revue pol. et parlem. I [1894] S. 290).

³ Sehr häufig sind die sog. Ausführungsverordnungen zu Gesetzen, deren Zweck es ist, den Willen des Gesetzgebers näher zu erläutern und zur vollen Entfaltung zu bringen. Fleiner S. 69. „Die Ausführungsverordnung hat nur fertig zu denken, was im Gesetz schon gewollt ist.“ D. Mayer, Staatsrecht des Kgrs. Sachsen, S. 177.

⁴ Erlangt die Polizeibehörde von einer strafbaren Handlung (Übertretung) Kenntnis, so muß sie einschreiten und den Fall zur Anzeige bei der Staats(Amts-)anwaltschaft bringen. Ob ein

bestimmt das Gesetz noch die zum Erlaß der Verordnung berechnete Behörde und die in Frage kommende Materie.

Innerhalb der delegierten Sphäre ist die Verfügungsgewalt der Behörde keine schrankenlose; sie darf jedenfalls nicht die Freiheiten der Staatsbürger, wie sie in den staatlichen Grundgesetzen, insbesondere in der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 bezeichnet sind, nicht verletzen⁵. Werden diese Rechte — außer bei Vorliegen ungewöhnlicher Umstände — verletzt, so liegt eine Machtüberschreitung (*excès de pouvoir*) vor, und die Gerichte haben von der Verhängung einer Strafe abzusehen⁶. Wenn Verfügungen eine bestimmte Gültigkeitsdauer nicht vorschreiben („bis auf weiteres“), so behalten sie Geltung bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung. Auch ohne, daß eine besondere Strafandrohung in ihnen enthalten ist, erhalten Polizeiverordnungen und Verfügungen ihren strafrechtlichen Schutz durch Art. 471 Z. 15 C. p.⁷.

II. Verhältnis der Polizeiverordnung zur Polizeiverfügung. Unter den weiteren Begriff der Polizeiverordnungen fallen auch Polizeiverfügungen.

Ob die sachlich zuständige Behörde eine allgemeine Verordnung oder eine Einzelverfügung erlassen will, hängt von ihrem Ermessen ab; es handelt sich hierbei um eine Zweckmäßigkeitfrage, die dem richterlichen Nachprüfungsrecht nicht unterliegt⁸. Wie die Polizeiverordnungen (durch Einrückung in Gesetz- oder Amtsblätter, Anschlag) öffentlich bekanntgemacht werden müssen⁹, so müssen auch die Polizeiverfügungen denjenigen Personen, die durch sie berührt werden, durch Verkündung, Zustellung oder Zusendung seitens der mit dem Vollzug betrauten Behörden eröffnet werden. Bloß mündliche Bekanntgabe einer polizeilichen Einzelverfügung genügt nicht¹⁰. Und zwar setzt die Polizeiverfügung (*arrêté individuel*) ihrem Begriff nach voraus, daß sie den Fall oder die Fälle, auf welche sie sich bezieht, unzweideutig im einzelnen bezeichnet¹¹. Eine bedingungslose Erlaubniserteilung unter Bezugnahme auf Dienstvorschriften für Polizeibeamte ist unzulässig.

III. Träger der Verfügungsgewalt sind¹²: 1. Der Kaiser als diejenige Institution, der die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. Vergl. hierzu oben S. 141.

öffentliches Interesse vorliegt, darf sie nicht prüfen. Es gilt also hier das Legalitätsprinzip. Erlangt die Polizei dagegen Kenntnis eines polizeiwidrigen Zustandes, so hat sie zu erwägen, ob das öffentliche Interesse ein Einschreiten verlangt oder nicht (Opportunitätsprinzip). Lubowski, Pr. Verw. Bl. 1911/12 S. 709.

⁵ Dieselben haben fortdauernde Geltung. Leoni, Verf. R. S. 89 f.; Leoni-Mandel S. 105; D. Mayer, Franz. B. R., § 27 Anm. 1. Die durch dieses Gesetz garantierte persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums sowie der gewerblichen Freiheit sind jedoch keine schrankenlosen Rechte. Für außergewöhnliche Verhältnisse, Feuers-, Wassers-, Hungers- und Seuchennot, muß sich der einzelne im Interesse der Gesamtheit Einschränkungen gefallen lassen. Grün Nr. 399.

⁶ Vgl. Leoni-Mandel S. 106 u. die Anm. 2 daselbst. Die Polizei ist z. B. bei Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern nicht eingzugreifen berechtigt, weil es sich hierbei nicht um Abwendung von Gefahren für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung handelt. (Pr. O. V. G. C. 4 S. 414.) Der Polizei ist es auch verwehrt, ihre Zwangsgewalt in den Dienst eines anderen Verwaltungszweiges (z. B. Steuerverwaltung) zu stellen, um diesem die Erreichung eines gewissen Erfolges zu vermitteln.

⁷ O. V. G. Colmar v. 5. Juli 1904, E. S. 1. 3. 1906 S. 200.

⁸ So Dufour, Droit admin., I Nr. 735, 736, u. O. V. G. Colmar v. 5. Juli 1904, E. S. 1. 3. 1906 S. 200. And. Ans. Batbie, Droit publ., IV Nr. 296.

⁹ O. V. G. Colmar v. 20. Jan. 1903, E. S. 1. 3. 1904 S. 162.

¹⁰ Nach dem Staatsratsgutachten v. 25. prair. XIII, das nach feststehender Rechtslehre und Rechtsprechung auch für Polizeiverordnungen der Präfekten (Polizeidirektoren) und Bürgermeister anwendbar ist, erhalten diejenigen Polizeiverfügungen (-verordnungen), welche nicht in das Gesetz- oder Amtsblatt eingerückt sind oder darin nur mit ihrer Überschrift angegeben werden, verbindliche Kraft erst von dem Tage an, an welchem den Personen, die durch sie berührt werden, durch Verkündung, Anschlag, Mitteilung, Zustellung, Zusendung seitens der Vollzugsbehörde Kenntnis von ihnen gegeben ist. E. S. 1. 3. 1903 (28) S. 602.

¹¹ Z. B. bei Erteilung einer Langerlaubnis. O. V. G. Colmar (Str.) v. 20. Jan. 1903, E. S. 1. 3. 1904 S. 162. Die Mitteilung von Dienstvorschriften enthält keine polizeiliche Verfügung. Ebenso genügt nicht eine mündliche Erlaubniserteilung unter Hinweis auf den früher erteilten Erlaubnischein.

¹² Vgl. D. Mayer, Franz. B. R., S. 57; Leoni-Mandel S. 106 und die Note 4 zit. französischer Schriftsteller.

2. Bezüglich des Statthalters vgl. S. 143.

3. In einigen Beziehungen ist auch das Ministerium mit Verordnungsgewalt ausgestattet. Die Delegation ist hier nur auf die deutsche Gesetzgebung zurückzuführen; sie betrifft die Berg-, Jagd-, Wasser-, Fischerei- und Gewerbepolizei.

4. Die Bezirkspräsidenten sind an sich zum Erlaß von Verordnungen nur berechtigt, soweit sie hierzu gesetzlich delegiert sind. Indessen wird eine Ausnahme insoweit gemacht, als das Gesetz vom 22. Dezember 1788 den Bezirkspräsidenten einen Auftrag zur Verwaltung erteilt, der ohne die gleichzeitige Befugnis Verordnungen auf diesem Gebiete zu erlassen, wesentlich beeinträchtigt wäre¹³. Die bezeichnete gesetzliche Bestimmung umfaßt neben einer Reihe wohlfahrtspolizeilicher Vorschriften auch die Sorge für die Erhaltung der „öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ruhe“. Eine ausgedehnte Verordnungsgewalt besitzt der Bezirkspräsident auf Grund seiner Stellung als „maire de son département“; in dieser Eigenschaft ist er befugt, alle Gegenstände im Verordnungswege zu regeln, für die auch der Bürgermeister Verordnungen erlassen kann. Indessen dürfen sich derartige Bezirkspolizeiverordnungen niemals auf nur eine Gemeinde beschränken; sie müssen entweder für alle oder mehrere Gemeinden des Bezirks erlassen sein. Über die Grenzen des Bezirks hinaus haben Bezirkspolizeiverordnungen keine Gültigkeit mehr¹⁴.

5. Der Bürgermeister ist Träger der ortspolizeilichen Gewalt und mithin für diesen Bereich verordnungsberechtigt¹⁵. In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen nehmen einen großen Teil der gemeindepolizeilichen Geschäfte die Polizeidirektoren (Polizeipräsident) wahr¹⁶. Die polizeilichen Befugnisse des Kreisdirektors übt in den genannten Städten nicht der Polizeidirektor, sondern der Bezirkspräsident aus¹⁷.

¹³ Leoni-Mandel S. 107; Bruch II S. 149. Vgl. Feldpol. Strafges. § 47, Gl.-l. 3. 11 S. 324. Eine Ausnahme von der oben im Text gegebenen Regel besteht insofern, als nach § 49 Feldpol. Strafges. der Weideweg und die Koppelhütung für den ganzen Bezirk oder einzelne Gemeinden durch den Bezirkspräsidenten nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages geregelt werden kann.

¹⁴ Praktischen Schwierigkeiten wird dadurch vorgebeugt, daß für alle wichtigeren Materien übereinstimmende Polizeiverordnungen (auf dienstliche Anweisung des Ministeriums) in allen drei Bezirken erlassen werden.

¹⁵ Hinsichtlich der Bau- und Feldpolizei sind für die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Bürgermeister und Polizeidirektor die einschlägigen Gesetze, im übrigen die Bestimmungen des Ministeriums maßgebend.

¹⁶ Gef. v. 30. Dez. 1871 § 14 Abs. 2 u. 3. Indessen sind den Polizeidirektoren einzelne Befugnisse der Kreisdirektoren durch besondere Verfügungen übertragen.

¹⁷ Danach sind folgende Angelegenheiten der Polizei der Überwachung und der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen anvertraut: 1. alles, was sich auf die Sicherheit und die Bequemlichkeit des Verkehrs in den Straßen, auf den Straßen, den öffentlichen Plätzen und Wegen bezieht; alles, was die Reinigung, Beleuchtung, Wegräumung von Schutt, den Abbruch oder die Ausbesserung der dem Einsturz drohenden Gebäude, das Verbot, an die Fenster oder andere Teile der Gebäude etwas zu stellen, durch dessen Herabfallen jemand beschädigt werden kann, sowie dasjenige, etwas herabzuwerfen, was die Vorübergehenden verletzen, beschädigen oder gesundheitschädliche Ausdünstungen verursachen kann, in sich begreift; 2. die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ruhe zu unterdrücken, wie Streitigkeiten und Zänkereien, welche von einem Zusammenlauf in den Straßen begleitet sind, an öffentlichen Versammlungsorten erregter Lärm, nächtliche Lärmereien und Zusammenrottungen, welche die Ruhe der Bürger stören; 3. die Aufrechterhaltung der guten Ordnung an Orten, wo eine große Ansammlung von Menschen stattfindet, wie auf Jahrmärkten, Märkten, bei Belustigungen und öffentlichen Feierlichkeiten, Schauspielen, Spielen in Kaffeehäusern, Kirchen und an anderen öffentlichen Orten; 4. die Aufsicht über die Ehrlichkeit beim Kleinhandel von Lebensmitteln, welche nach dem Gewichte oder dem Maße verkauft werden, und über die Gesundheit der zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Schwaren; 5. die Aufgabe, durch geeignete Vorbeugungsmassregeln Unglücksfällen und Notständen zuvorzukommen und sie durch Verteilung der notwendigen Hilfe abzustellen, wie Brände, ansteckende Krankheiten, Viehseuchen, in beiden letzten Fällen außerdem unter Anrufung der Verwaltungsbehörden des Bezirks und des Kreises; 6. die Aufgabe, widrigen Vorfällen vorzubeugen oder abzuwehren, welche durch Irresinnige oder in Freiheit gelassene Wahnsinnige oder durch das Umherlaufenlassen bössartiger oder wilder Tiere veranlaßt werden könnten. Über das Verhältnis des § 366 Z. 10 Str.G.B. zu den landesgesetzlichen Strafbestimmungen vgl. Gl.-l. 3. 1901 S. 461; D.L.G. Colmar v. 12. Dez. 1899.

§ 366 Z. 10 Str.G.B. enthält eine reichsgesetzliche Strafandrohung für den Fall der Übertretung von Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit usw. Soweit landesgesetzliche Strafbestimmungen die gleiche Materie (Art. II C.G. Str.G.B.) betreffen, sind sie daher durch die Vorschrift des Reichsrechts außer Kraft gesetzt.

Die Verordnungsbefugnis des Bürgermeisters ist formell in § 16 Gem.O. festgelegt. Für die sachliche Zuständigkeit ist hauptsächlich das Gesetz vom 16. August 1790 Tit. 11 Art. 3¹⁸ in Verbindung mit dem Art. 46 Gesetz vom 22. Juli 1791 maßgebend. Analog wie die Verordnungsbefugnis des Bezirkspräsidenten an die räumlichen Grenzen des Bezirks ist diejenige des Bürgermeisters an das Gemeindegebiet gebunden.

Auf Grund des § 14 Gesetz vom 30. Dezember 1871 in Verbindung mit der Verfügung des Oberpräsidenten vom 28. Februar 1873 sind die polizeilichen Befugnisse, insbesondere die Verordnungsbefugnisse zwischen Bürgermeister und Polizeidirektor des näheren voneinander abgegrenzt worden. Dem Bürgermeister ist insbesondere die Bau- und Feuerpolizei gelassen worden^{18a}.

Bei dem Erlaß von Verordnungen ist der Bürgermeister grundsätzlich selbständig und nicht an die Zustimmung des Gemeinderats gebunden; Ausnahmen hiervon gelten nur für das Gebiet der Feldpolizei (§§ 19, 25, 38, 48 Feldpol. Str.G.).

Die Polizeiverordnungen des Bürgermeisters bedürfen keiner Bestätigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde¹⁹. Indessen versteht es sich von selbst, daß sie sich nicht in Widerspruch mit den Verordnungen der höheren Behörden setzen dürfen, andernfalls wären sie von Rechts wegen unwirksam. Die gleiche Wirkung hätten solche Verordnungen der ortspolizeilichen Behörde, die inhaltlich sich mit den Polizeiverordnungen höherer Behörden (Bezirkspräsident) decken.

Andererseits ist die Aufsichtsbehörde zu einer Änderung oder Ergänzung einer ortspolizeilichen Verordnung ebensowenig befugt wie zum Erlaß einer solchen an Stelle des Trägers der ortspolizeilichen Gewalt. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Aufsichtsinstanz, der unteren Behörde den dienstlichen Befehl zur Aufhebung oder Abänderung der Verordnung zu geben²⁰.

Um der höheren Behörde die Möglichkeit zu geben, gegen rechtsungültige Verordnungen der unteren Instanzen einschreiten zu können, ist vorgeschrieben, daß die Verordnungen unverzüglich an die Gemeindeaufsichtsbehörden einzureichen sind²¹.

IV. Polizeiverordnungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Kundmachung (Publikation), für die gesetzliche Formen vorgeschrieben sind^{22 23}.

Als Polizeiverordnung im Sinne des § 366 Z. 10 ist weder die polizeiliche Anordnung (Verfügung) noch auch das polizeiliche Gebot oder Verbot an den Einzelnen oder an einen bestimmten Personenkreis zu erachten, vielmehr nur solche Verordnungen, die von den Trägern der vollziehenden Gewalt (Polizei) erlassen worden sind. Hierbei ist es einerlei, ob sie vom Landesherrn oder einer unteren Behörde ausgehen.

¹⁸ Gf.-l. Z. 11 S. 23; § 368 Z. 1 Str.G.B.

^{18a} Da die Grenzen der Straßen- und Baupolizei ineinander übergehen, kommt es hier leicht zu Kompetenzstreitigkeiten. Vgl. wegen der polizeilichen Zulassung von Schaukästen O.L.G. Colmar v. 20. Jan. 1914 S 74/13. Die Praxis weist, unter Hinwegsetzung über theoretische Bedenken, einen erheblichen Teil der Straßenpolizei dem Bürgermeister zu. Vgl. z. B. die Bauordnung der Stadt Straßburg.

¹⁹ Leoni-Mandel S. 108. Die Bestimmung des § 72 Abs. 2 Gem.O., wonach die Aufsichtsbehörde eine dem Bürgermeister gesetzlich obliegende Amtshandlung selbst oder durch einen besonderen Beauftragten vornehmen kann, wenn der Bürgermeister die Vornahme verweigert, ist auf das Verordnungsrecht des Bürgermeisters nicht anwendbar. Vgl. Förtich-Leoni, Strafgesetze, II S. 350.

²⁰ Für den Bezirkspräsidenten kommt nur der dienstliche Befehl des Ministeriums in Betracht. Ungehorsam gegen den Befehl fällt lediglich unter das Disziplinarrecht. Leoni-Mandel S. 108. Eine Aufhebung von Verordnungen wie bei Verordnungen des Bürgermeisters kommt hier nicht in Frage.

²¹ Ansf. Best. zu § 16 Gem.O. Die Verordnungen sind dem Kreisdirektor (Art. 11 Gef. v. 18. Juli 1837) und von diesem dem Bezirkspräsidenten vorzulegen. Indessen ist die Mitteilung an den Bezirkspräsidenten kein weiteres Erfordernis für die Rechtsgültigkeit der Verordnung. O.L.G. Colmar v. 30. Juni 1903, Gf.-l. Z. 1904 S. 523.

²² Es kommen in Betracht der öffentliche Anschlag, Verlesen oder Ausrufen bei Trommel- oder Trompetenschall in den einzelnen Teilen der Gemeinde. Das Herkommen kann sich ändern. Soll die bisherige Übung aufgegeben werden, so muß dieses vorher in ortszüblicher Weise bekanntgemacht werden. Gf.-l. Z. 28 S. 276.

²³ Verordnungen, insbesondere Polizeiverordnungen sind für die Untertanen, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte nur dann verbindlich, wenn sie sich innerhalb des Rahmens der Gesetze

Dritter Abschnitt. Die Sicherheitspolizei.

§ 54. Die Polizei der Volksbewegungen. Belagerungszustand. Die Aufgabe der Sicherheitspolizei besteht, wie bereits hervorgehoben, darin, den Staat und seine Bürger vor Gefahren zu bewahren. Sie wird eingeteilt in die höhere und die niedere Sicherheitspolizei¹. Die erstere, auch allgemeine Sicherheitspolizei genannt, bezweckt die Beseitigung von Gefahren, die von Volksmassen einer Mehrheit von Personen drohen (Polizei der Volksbewegungen); es gehört hierher die Vereins-, Versammlungs-, Preß- und Theaterpolizei. Die niedere oder Einzelsicherheitspolizei will den einzelnen Staatsbürger vor Gefahren schützen; sie umfaßt die Vorschriften über das Verbot des Waffentragens, die Melde- und Paßpflicht und sonstige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.

I. Polizei der Volksbewegungen. Bildet sich auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Menschenansammlung (attroupement)², so kann die Polizeibehörde, um die dadurch entstehenden unbestimmten Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwenden, mit den ihr zu Gebote stehenden eigenen Kräften die Ansammlung zerstreuen⁴. Reicht das polizeiliche Aufgebot nicht aus, um diesen Erfolg durchzuführen, und muß die Unterstützung der bewaffneten Macht nachgesucht werden, so kommt das Gesetz vom 18. März 1872, betreffend den Waffengebrauch des Militärs im Friedensdienste, zur Anwendung.

Das polizeiliche Einschreiten findet weiter statt gegen jede bewaffnete⁵

halten. Ist also eine Behörde für die Erlassung einer Polizeiverordnung nicht zuständig oder überschreitet sie die gesetzlich ihr zugewiesene Delegation, oder steht die Verordnung mit Gesetzen überhaupt im Widerspruch, so kann sie verbindliche Kraft nicht beanspruchen. Das Gericht, und zwar das ordentliche wie das Verwaltungsgericht, haben dann der Verordnung gegenüber ein Prüfungsrecht, das sich jedoch nur auf die Rechtsgültigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung erstrecken darf. Der Grundsatz von der Trennung der Gewalten steht dem nicht entgegen. Das richterliche Prüfungsrecht erstreckt sich im einzelnen auf die Kompetenz zum Erlaß der Verordnung, auf die Einhaltung der Delegation, auf die Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen höherer Behörden, auf die ordnungsgemäße Publikation (die Verkündigungsbescheinigung braucht dem Richter nicht zu genügen), dagegen nicht auf das dem Erlaß der Verordnung vorausgegangene formelle Verfahren. So z. B. ob der Gemeinderat zugestimmt hat. *Ell.-l. Z.* 24 S. 506. Vgl. auch *R.G.* v. 18. Febr. 1889 in *Goldb. N.* 39 S. 240. Die Prüfung des Richters hat aber nur Bedeutung für den konkreten Fall; er kann die Anwendung der Polizeiverordnung auf den vorliegenden Fall versagen, dagegen nicht dieselbe allgemein für ungültig erklären oder aufheben. *Ell.-l. Z.* 24 S. 506. *Ducrocq, Droit administratif, (6. A.) I Nr. 651.* Vgl. auch *D.R.G. Colmar* v. 5. Dez. 1905, *Ell.-l. Z.* 31 S. 387, ferner ebenda S. 200; *Jellinek, Gesetz und Verordnung*, S. 406 f.; *Rahm* in *Annal.* 1907 S. 481 f., 597 f.

²⁴ *Min. Verf.* v. 19. Dez. 1887 *Ziff. II.* Die Verkündigungsbescheinigungen werden von den Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) gesammelt und dem Bezirkspräsidenten übersandt.

[§ 54] ¹ *Police relative à la sûreté générale de l'état und p. rel. à la protection et à la sûreté des personnes. Leoni-Mandel* S. 116.

² Die Auslegung, daß die öffentliche Sicherheit gleichbedeutend sei mit der Sicherheit des einzelnen an öffentlichen Orten, ist nicht zutreffend. *O. Mayer, Franz. V.R.,* S. 177; *Leoni-Mandel* S. 116. Verordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit kommen allerdings selten in Frage, da hier das Gesetz bereits die erforderlichen Bestimmungen aufstellt. Vgl. *D.R.G. Colmar* v. 29. Sept. 1890 in *Ell.-l. Z.* 15 S. 510.

³ Dieser Begriff deckt sich etwa mit dem „Auflauf“ des § 116 *Str.G.B.* Es genügt in beiden Fällen die nicht von vornherein beabsichtigte Ansammlung; die Zusammenrottung dagegen setzt eine bewußte Verbindung der zu gemeinschaftlichem Handeln Entschlossenen voraus.

Bei dem bloßen „Auflauf“ wird den Versammelten erst durch die seitens der Polizei erlassene Aufforderung, auseinanderzugehen, zum Bewußtsein gebracht, daß sie sich eines polizeiwidrigen, allenfalls auch strafbaren Verhaltens schuldig machen. *Leoni-Mandel* S. 117.

⁴ *Ges.* v. 7. Juni 1848 über die Aufläufe. Die Strafbarkeit der Teilnehmer an einer solchen Ansammlung bestimmt sich nach dem 6. u. 7. Abschnitt des *Str.G.B.* §§ 115, 116, 124, 125, 127. Die bloße Teilnahme an einer Ansammlung, auch wenn sie eine Zusammenrottung darstellt, ist nicht strafbar; es müssen noch die besonderen qualifizierenden Momente der vorbezeichneten Paragraphen des *Str.G.B.* hinzukommen.

⁵ Bewaffnet ist eine Ansammlung (attroupement), wenn dabei mehrere Personen offene oder verborgene Waffen tragen, oder, wenn zwar nur eine Person offene Waffen trägt, dieselbe aber von den übrigen Personen nicht sofort entfernt wird. *Art. 2 Ges.* v. 7. Juni 1848.

Ansammlung auf öffentlichen Plätzen⁶, ohne daß für die Polizeibehörde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorzuliegen braucht.

1. Zur Auflösung einer Ansammlung auf öffentlicher Straße ist der Bürgermeister oder sein Vertreter und, falls diese nicht zur Stelle sind⁷, irgendein Polizeibeamter befugt. Trägt der Beamte, z. B. der Bürgermeister, keine Uniform, so hat er, um seinen amtlichen Charakter erkennbar zu machen, sich mit einer in den Reichsfarben gehaltenen Schärpe zu bekleiden. Bei bewaffneten Ansammlungen ist eine zweimalige Aufforderung, bei unbewaffneten zunächst eine Ermahnung und dann eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die Menge zu richten⁸. Jeder Aufforderung hat ein Trommelwirbel oder ein Trompetensignal voranzugehen⁹. Wird die letzte Aufforderung nicht befolgt, so geschieht auf Befehl des höchsten anwesenden Polizeibeamten die gewaltsame Zerstreuung der Menge. Zwischen den einzelnen Aufforderungen müssen Pausen liegen, welche die Befolgung ermöglichen. Keiner Aufforderung bedarf es natürlich, wenn es sich um direkte Angriffe gegen die Beamten oder das Militär handelt. Zum Waffengebrauch sind alsdann allgemein alle behördlichen Organe (Schutzleute, Forstschutzbeamte usw.), nicht bloß Gendarmen befugt.

2. Falls das polizeiliche Aufgebot nicht ausreicht, kann die Hilfe des Militärs in Anspruch genommen werden. Bei dem Nachsuchen derselben muß Gegenstand und Zweck des Verlangens so bestimmt angegeben werden, daß der militärische Befehlshaber mit Zuverlässigkeit seine Anordnungen treffen kann¹⁰. Es besteht eine Verpflichtung der Militärbehörden, dem Ansuchen der Zivilbehörden stattzugeben. Der militärische Befehlshaber übernimmt alsbald an Stelle der Zivilbehörden die Leitung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen. Insbesondere richtet er die dreimalige Aufforderung¹¹ an die Menge, auseinanderzugehen, und ordnet nach der dritten Aufforderung allenfalls den Waffengebrauch an. Sind vor Eintreffen des Militärs bereits eine oder zwei Aufforderungen an die Menge ergangen, so bedarf es einer Wiederholung derselben durch den militärischen Befehlshaber nicht.

Abgesehen hiervon, kann militärische Hilfe in allen Fällen in Anspruch genommen werden, wo die Kräfte der Zivilgewalt nicht ausreichen¹². Ein direktes Einschreiten des Militärs ohne vorausgegangenes Ersuchen der Zivilbehörde ist jedoch grundsätzlich unzulässig¹³. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur in folgenden Fällen: 1. bei der gegen Militärpersonen gerichteten Militärpolizei¹⁴, 2. bei einem unmittelbaren Angriff gegen das Militär (Notwehr), 3. falls das Abwarten des Ersuchens der Zivilbehörde zu spät kommen würde, wenn also z. B. die Zivilgewalt als

⁶ Der Begriff der Öffentlichkeit bestimmt sich hier nicht nach polizeirechtlichen, sondern nach den allgemeinen strafgesetlichen Bestimmungen. R.G.G. (Str.) Bd. 21 S. 13, 370.

Bei Ansammlungen auf privaten Grundstücken ist ein polizeiliches Einschreiten nur möglich, wenn strafbare Handlungen verübt werden.

⁷ D. h. also nicht bloß im Falle der Verhinderung, sondern auch der Säumnis. Leonimandel S. 117.

⁸ Eine bestimmte Formel für diese Aufforderung ist nicht vorgeschrieben. Das Gesetz vom 3. Aug. 1791 erwähnt die Formel: „Gehorham dem Befehle! Man wird Gewalt gebrauchen. Die guten Bürger mögen sich entfernen!“

⁹ Dalloz, Suppl. v^o attroupement 10. Es soll damit der Nachweis gesichert sein, daß jeder der Anwesenden die Aufforderung gehört hat. Ist eine mündliche Verständigung mit dem Publikum nicht möglich, so genügt das Trommel- bzw. Trompetensignal.

¹⁰ § 9 Gef. v. 28. März 1872.

¹¹ § 4 des Gef. v. 28. März 1872 sagt die „zweite Wiederholung“, deckt sich also nicht mit dem Gef. v. 7. Juni 1848, wonach es bei bewaffneten Haufen nur einer zweimaligen Aufforderung bedarf.

¹² Z. B. zur Hilfeleistung beim Vorgehen gegen Räuberbanden, Wilderer, bei Absperrungsmaßnahmen usw. Bezüglich der Bewachung von Gefangenenanstalten ist durch Gef. v. 10. Juni 1907 (G.Bl. S. 67) bestimmt, daß an Stelle des Militärs die Beamten der Strafanstalten die Überwachung auszuführen haben. Die Gefängnisbeamten dürfen zu diesem Zwecke von ihren Waffen gemäß der Kais. Ver. v. 1. Aug. 1907 (G.Bl. S. 100) Gebrauch machen.

¹³ Vgl. die Verfassung v. 4. Nov. 1848 und Gef. v. 10. Juli 1791 Tit. 1 Art. VI, Tit. 3 Art. XIV, Tit. 8 und oben S. 82.

¹⁴ Hinsichtlich des Verhältnisses der Landespolizei gegen Militärpersonen werden die in der Rgl. pr. Kab. Order v. 6. Dez. 1855 enthaltenen Bestimmungen auch in E.-L. angewandt. Leonimandel S. 118 R. 4.

unterlegen zu betrachten ist (Notstand der öffentlichen Ordnung)¹⁵, 4. bei Gefahr im Verzug, falls polizeiliche Hilfe nicht zur Stelle ist, wenn Personen auf frischer Tat ertappt werden, bei ernstest Unruhen usw. Es sind dies im Grunde genommen Fälle, in denen jeder Bürger das Recht und die Pflicht hat, der Behörde helfend beizuspringen¹⁶.

Für die Grenzbestimmung zwischen den Befugnissen der Militär- und Zivilgewalt gelten neben den deutschen Militärreglements noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1791¹⁷. Auch in den Festungen haben die Militärbehörden in Friedenszeiten keine weitergehenden Befugnisse als in anderen Städten.

II. Der Belagerungszustand. Nach Art. 68 R.V. ist der Kaiser befugt, über Elsaß-Lothringen oder Teile desselben den Belagerungszustand zu verhängen¹⁸. Bis zum Erlaß eines die fragliche Materie regelnden Reichsgesetzes findet das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 (pr. G.Bl. S. 451) Anwendung¹⁹.

Die Voraussetzungen für die Erklärung des Belagerungszustandes sind entweder Krieg in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Gebieten oder Aufruhr bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. (§§ 1, 2.) Die Erklärung muß unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden, und zwar allgemein durch Publikation der Verordnung mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt, ferner besonders durch Bekanntmachung in jeder Gemeinde bei Trommelschlag oder Trompetenschall, ferner durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und EINTRÜCKUNG in öffentliche Blätter (§ 3)²⁰.

Die Folgen der Verhängung des Belagerungszustandes sind: a) Die vollziehende Gewalt geht auf die Militärbehörden über; die Zivilbehörden sind den Anordnungen der Militärbehörden Folge zu leisten verpflichtet; sie behalten ihre Machtbefugnisse nur insoweit, als sie ihnen von der Militärbehörde belassen werden. b) Die dem Militärstrafgesetzbuch unterstellten Personen sind für die Dauer des Belagerungszustandes den Kriegsgesetzen unterworfen (§ 6). Für alle übrigen Personen treten in den in Art. IV des l. G. St.G.B. vorgesehenen Fällen sowie bei den in § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851²¹ aufgeführten Handlungen schwerere Strafen ein. c) Es können Kriegsgerichte eingerichtet werden, deren Zusammensetzung, Zuständigkeit usw. in den §§ 10 f. näher bestimmt ist. Die Aufhebung des Belagerungszustandes erfolgt in der gleichen Weise wie ihre Anordnung. (§ 3.)

III. Besondere Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 (R.G.Bl. S. 667) über die Vorbereitung des Kriegszustandes für Elsaß-Lothringen getroffen worden. Vorausgesetzt, daß im Falle eines regelrecht erklärten Krieges oder eines tatsächlich unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs der Kriegszustand nicht bereits erklärt ist, kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zwecke der Verteidigung die Ausübung der vollziehenden Gewalt in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteils (Bürgermeister, Kreisdirektor, Bezirkspräsident) und ist in den in Frage kommenden Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Unverzüglich mit der Erklärung ist die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einzuholen. Fällt diese Entscheidung negativ aus, so hat damit auch ohne weiteres der „vorläufige Kriegszustand“ sein Ende erreicht.

¹⁵ Das unmittelbare Eingreifen des Militärs, das sich aus Gründen der staatlichen Selbsterhaltung rechtfertigt, wird indessen in E.-V. wohl kaum in Frage kommen können, da der Statthalter nach § 2 II V.G. das Recht hat, zu polizeilichen Zwecken die in E.-L. stehenden Truppen (es sind das Truppen, die zu vier Armeekorps gehören) in Anspruch zu nehmen. Der Statthalter kann in solchen Fällen auch dem militärischen Befehlshaber Weisungen erteilen.

¹⁶ Vgl. z. B. Str.P.O. § 127. Vgl. bezüglich der militärischen Wachen und Patrouillen die Rgl. pr. Kav.-Ordn. v. 29. Jan. 1881 §§ 3, 9.

¹⁷ Leonl.-Mandel S. 119 R. 3.

¹⁸ Vgl. oben S. 36.

¹⁹ Die landesgesetzlichen Bestimmungen (Ges. v. 9. Aug. 1849) sind außer Kraft getreten. Vgl. oben S. 37. And. Anf. Leonl.-Mandel S. 121.

²⁰ Laband IV⁴ S. 42.

²¹ § 8 des zit. Ges. ist durch das E.-G. Str.G.B. aufgehoben.

Infolge der Erklärung des obersten Militärbefehlshabers geht die vollziehende Gewalt in dem betreffenden Gebietsteile in ihrem ganzen Umfang²³ auf ihn über. Die Zivilbehörden in dem fraglichen Gebiete sind verpflichtet, den Anordnungen und Aufträgen des Militärbefehlshabers unbedingt Folge zu leisten.

Über die von den Militärbefehlshabern und dem Kaiser getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und dem Reichstag sofort oder, wenn sie nicht versammelt sind, bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

§ 55. **Vereine und Versammlungen.** Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nunmehr durch das Reichsgesetz vom 19. April 1908 (R.G.B. S. 151) geregelt¹, welches indessen nur die öffentlich-rechtliche Seite der Materie behandelt, während das Bürgerliche Gesetzbuch die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts² regelt.

I. Nach § 1 haben alle Reichsangehörigen³ das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zu widerlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. (Vereins- und Versammlungsfreiheit.) Andere Beschränkungen als solche, welche das Reichsvereinsgesetz und andere Reichsgesetze⁴ aufstellen, gelten in Zukunft nicht mehr. Nach dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1899 (R.G.B. S. 696) dürfen auch Vereine als solche untereinander in Verbindung treten. Vereine, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, können aufgelöst werden (§ 2).

Der Begriff des Vereins setzt eine dauernde organisierte (nicht notwendig rechtliche) Verbindung mehrerer Personen zur Verfolgung eines bestimmten gemeinschaftlichen Zweckes voraus. Unter Versammlung versteht man eine gewisse, an Zahl nicht allzu kleine, äußerlich irgendwie vereinigte und im Gegensatz zum Verein nicht auf die Dauer berechnete Personenmehrheit, die innerlich auf bewußt gemeinsamen Zwecken und Zielen, also auf gemeinschaftlichem Wollen beruht⁵. Der Zweck der Versammlung muß auf die Erörterung bestimmter Angelegenheiten⁶ gerichtet sein.

²³ Also nicht bloß in dem Umfange, wie sie vorher der betreffenden Lokalbehörde zustand. Leonl-Mandel S. 122 R. 1.

[§ 55] ¹ Die Materie gehört daher an sich nicht mehr in die Darstellung eines Landesstaatsrechts; wenn sie gleichwohl hier behandelt wird, so geschieht dies aus Zweckmäßigkeitsbetrachtungen wegen der mannigfachen Berührungspunkte mit dem Landesrecht.

² Auch die Verwaltungsbehörden haben sich mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu befassen; so z. B. bei der Frage der Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein mit wirtschaftlichem Zweck. § 22 B.G.B. Ferner hat die (höhere) Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht gegen die Verleihung der Rechtsfähigkeit an politische, sozialpolitische und religiöse Vereine. §§ 43 Abs. 3, 61–63. Vgl. über die Frage, wann die Verwaltungsbehörde zur Geltendmachung des Einspruchs befugt ist, pr. D.V.G. v. 22. Dez. 1905 im Pr. Verw.Bl. 27 S. 818, ferner v. 16. Febr. 1909, Reger, S. 30 S. 487; sächs. D.V.G. v. 30. Mai 1907, ebenda Bb. 29 S. 443; pr. D.V.G. v. 22. Dez. 1905, Reger 26 S. 551.

³ Ausländer genießen das Vereins- und Versammlungsrecht nicht, wenn auch ihnen gegenüber ein ausdrückliches Verbot, Vereine und Versammlungen zu bilden, nicht besteht. Indessen bilden die im R.V.G. enthaltenen Beschränkungen das Minimum der Ausländern gegenüber anwendbaren Maßnahmen. Vgl. Fischbach, Das R.V.G., in Kellens, Ges.-l. Verwaltungs-gesetze, Bb. II S. 112.

⁴ Die in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Reichsgesetze finden sich aufgezählt bei Fischbach a. a. O. S. 108 III.

⁵ Vgl. wegen der Einzelheiten der Definitionen mein Vereinsrecht a. a. O. S. 115 f., 119 f.

⁶ Wo keine Erörterung stattfinden soll, vielmehr nur eine Belustigung (Lanz), liegt daher eine Versammlung nicht vor. Künstlerische, wissenschaftliche Vereinigungen und Versammlungen oder Vorträge solcher Art fallen an sich nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes, ebensowenig theatralische Vorstellungen, vorausgesetzt, daß der Hauptzweck dieser Unternehmungen der Kunst, der Wissenschaft und dem Schauspiel zu dienen bestimmt ist. Vgl. pr. D.V.G. v. 24. Juni 1910, D.F.Z. 1911 S. 100. Über den Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen (privaten) Versammlungen und öffentlichen und privaten Lustbarkeiten vgl. mein Vereinsrecht a. a. O. S. 126, 134. Der Begriff der geschlossenen Gesellschaft setzt einen individuell begrenzten Personenkreis voraus. Zwischen der Zahl der Gäste und der Mitglieder darf nicht ein auffälliges Mißverhältnis bestehen.

Auch bei Vereinsversammlungen kann nach Lage des Falles Öffentlichkeit angenommen werden. Pr. D.V.G. v. 19. Dez. 1911, D.F.Z. 1912 S. 142. Delius, Komm., S. 264 f. Vereinsversammlungen sind dann öffentlich, wenn der Verein nach der räumlichen Ausdehnung so groß, die Organisation so lose, der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Bedingungen geknüpft und der Mitgliederstand so wechselnd ist, daß die Mitglieder nicht als abgegrenzter Personenkreis angesehen werden können. R.G. v. 8. Febr. 1912, D.F.Z. S. 464.

II. Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt. (§ 1 Abs. 2.)

III. Besondere Vorschriften gelten für Vereine, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken (politische Vereine). Unter politischen Angelegenheiten versteht man solche Angelegenheiten, die sich beziehen auf die Erhaltung der staatlichen Organisation oder deren Veränderung sowie auf die Beeinflussung der Staatsregierung oder der Leitung der dem Staate eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften⁷. Für politische Vereine gibt das Gesetz besondere Vorschriften: Sie müssen einen Vorstand und eine Sitzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die in deutscher Sprache abgefaßte Sitzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen, welche über die erfolgte Einreichung eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen hat. Ebenso ist jede Änderung der Sitzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen. (§ 3.) Weiterhin ist bestimmt, daß Personen unter 18 Jahren nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder an Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein dürfen. Kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 4) gelten Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen (Wahlvereine), vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine⁸.

Politische Versammlungen, d. h. solche öffentliche Versammlungen, deren Zweck die Erörterung politischer Angelegenheiten betrifft, müssen von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde angezeigt werden, welche hierüber eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen hat. (§ 5.) Die Anzeige muß in deutscher Sprache erfolgen; sie kann auch mündlich erstattet werden. Sie muß enthalten den Beginn, den Ort und die rechtzeitige Anmeldung der Versammlung, ferner den Namen des bestimmt zu bezeichnenden Veranstalters. Einer Anzeige bedarf es nicht für politische Versammlungen, die öffentlich bekanntgemacht⁹ worden sind, ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen usw. zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter (Koalitionsrecht). (§ 6.) Bezüglich anderer als politischer Versammlungen, ferner bezüglich aller nicht öffentlichen Versammlungen bedarf es keiner Anzeige an die Polizeibehörde. Indessen ist eine Ausnahme insofern geschaffen, als öffentliche

⁷ Stier-Somlo, Komm. zum R.V.G., S. 73; Delius, R.V.G., 5. Aufl., S. 212 f.; Fischbach S. 149. Ein sozialpolitischer Zweck gehört auch zu dem weiteren Begriff des politischen Zweckes. Rehm (Deutschlands politische Parteien) nennt politische Vereine auch solche Vereine, die auf andere Staatsorgane als die Verfassungsorgane einzuwirken suchen.

⁸ Es muß sich um vorübergehend zusammentretende Personenvereinigungen handeln. Vereine, welche dauernd eine Einwirkung auf die Wahlberechtigten im Interesse einer Partei bezwecken, sind politische Vereine. Laband I S. 333.

⁹ Die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde. Vgl. Ziff. 3 der Verordn. des Ministeriums in E. V. v. 22. April 1908 zur Ausführung des R.V.G. (Centr. Bl. 1908 S. 185).

Versammlungen unter freiem Himmel¹⁰, desgleichen Aufzüge¹¹ auf öffentlichen Straßen oder Plätzen auf alle Fälle der Genehmigung der Polizeibehörde bedürfen. Die Genehmigung muß von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachgesucht werden. Die schriftlich zu erteilende Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist¹². Im Falle der Verweigerung der Genehmigung muß dem Veranstalter ein mit Gründen versehener kostenfreier Bescheid erteilt werden (§ 7).

Ausdrücklich hebt das Gesetz im § 7 hervor, daß eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen ist, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird. Von der in § 9 R. V. G. vorgesehenen Möglichkeit, daß die Landeszentralbehörde bestimmen kann, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, ist in Elsaß-Lothringen durch Ziffer 4 der Min.-Ver. vom 22. April 1908 Gebrauch gemacht worden. Danach genügt die Anzeige an den Bürgermeister bzw., in den Städten Straßburg, Metz, Mülhausen, an den Polizeipräsidenten. Da aber trotz erfolgter Anzeige die Versammlungen unter freiem Himmel und der Aufzug verboten werden können, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, so ergibt sich hieraus, daß ein eigentlicher Verzicht auf die Genehmigung nicht vorliegt; § 9 hat im Grunde genommen nur strafrechtliche Bedeutung.

Besonders privilegiert sind (§ 9 II) gewöhnliche Zeichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind; sie bedürfen der Anzeige und der Genehmigung nicht¹³.

IV. Besondere Aufmerksamkeit wendet der Gesetzgeber den Versammlungen zu. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben; als solcher kann auch der Veranstalter der Versammlungen, tätig werden. Aufgabe des Leiters oder

¹⁰ Wesentlich ist also, daß die Versammlung sich nicht unter einer Überdachung irgendwelcher Art befindet; unerheblich ist, ob sie nach den Seiten hin abgeschlossen ist.

Geschlossene Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen weder der Genehmigung noch der Anzeige.

¹¹ Ein Aufzug liegt vor, wenn eine zu einem bestimmten Zwecke vereinigte Menschenmenge in einer Weise, welche die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung zu gefährden geeignet ist, sich über öffentliche Straßen hindbewegt. Vgl. mein Vereinsrecht S. 183 und die dort Zit.

¹² Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann die Genehmigung des § 7 R. V. G. nicht lediglich deshalb versagt werden, weil der Versammlungsort dem Veranstalter etwa wegen Weigerung des Eigentümers nicht zur Verfügung steht. Der Mangel dieser Verfügungsbefugnis kann jedoch zu einer Ablehnung des Versammlungsgesuches führen, wenn im gegebenen Falle infolge der Verweigerung des Platzes unter besonderen, sich hieran knüpfenden Umständen die Befürchtung, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, gerechtfertigt erscheint. Pr. O. V. G. v. 12. Dez. 1911, Pr. Verw. Bl. 1911/12 S. 467. Vgl. ferner Woljendorff, über Straßendemonstrationen, Pr. Verw. Bl. 1910/11 S. 312.

Die Verfassung der Genehmigung zur Veranstaltung eines öffentlichen Aufzugs ist nicht auf die in § 7 R. V. G. bezeichneten Voraussetzungen beschränkt, kann vielmehr auf alle sonstigen im R. V. G. (§§ 1 II, 24) oder in anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, insbesondere auf die zum Schutze der Feiertage erlassenen Verordnungen gestützt werden. Hat die Polizeibehörde für die Verfassung der Genehmigung nur einen Grund angegeben, so ist im Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren die Geltendmachung einer anderen Begründung jedenfalls insoweit zulässig, als sie auf einer der Genehmigung entgegenstehenden zwingenden Gesetzes- oder gesetzesgleichen Vorschrift beruht. Pr. O. V. G. v. 26. Sept. 1911, Reger Bd. 32 S. 588. Vgl. ferner wegen einer Versammlung unter freiem Himmel bei Dunkelheit pr. O. V. G. v. 10. Mai 1912, Reger Bd. 32 S. 565, und bezüglich öffentlicher Aufzüge pr. O. V. G. v. 4. Okt. 1912, „Recht“ 1913 S. 38.

¹³ Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen. Von letzterer Möglichkeit ist durch Ziff. 4 Abs. 4 els.-l. Min. Ver. Gebrauch gemacht worden.

solange dieser noch nicht bestellt ist, des Veranstalters ist es, für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Zur Durchsetzung dieser seiner Aufgabe ist ihm die Befugnis verliehen, die Versammlung für aufgelöst zu erklären (§ 10). Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder in einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt worden ist (§ 11). Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen (§ 12). Eine Ausnahme gilt nur für internationale Kongresse sowie für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung¹⁴.

Um die tatsächliche Beobachtung der Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes kontrollieren zu können, ist es der Polizeibehörde gestattet, in alle öffentlichen¹⁵ (nicht bloß in politische) Versammlungen zwei Beauftragte zu entsenden; Dieselben haben sich unter Kundgebung dieser Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben und haben alsdann Anspruch auf einen angemessenen Platz. (§ 13.) Die Beauftragten der Polizei haben vornehmlich die Befugnis, die Versammlung unter Angabe des Grundes für aufgelöst zu erklären, wenn die Genehmigung zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem öffentlichen Aufzuge nicht erteilt ist, wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird, wenn Bewaffnete unbefugt in der Versammlung verweilen, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten, und wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen, auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird¹⁶. Ist eine Versammlung Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt. (§ 14.) Sobald eine Versammlung formell rechtsgültig für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. (§ 16.) Die Auflösungsverfügung selbst kann nach den Vorschriften des § 2 II R.W.G. (Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 Gew.O.) angefochten werden¹⁷.

Als Polizeibehörden im Sinne des Reichsvereinsgesetzes sind gemäß Ziffer 1 Min.-Ver. die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Polizeidirektor (-präsident) zu verstehen, soweit es sich um die Genehmigung von Aufzügen auf Straßen oder Plätzen handelt, in den übrigen Fällen der Kreisdirektor (in den Städten Straßburg und Metz die staatliche Polizeiverwaltung). Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ ist der Bezirkspräsident, unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz die staatliche Polizeibehörde zu verstehen.

Auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen findet das Reichsvereinsgesetz keine Anwendung. (§ 20). Unberührt geblieben sind ferner die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über

¹⁴ Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen ist der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Tatsächlich ist es durch die Vorschrift des Abs. 3 § 12 in das Belieben der Einzelstaaten und Elsaß-Lothringens gestellt, die Wirkungen des Sprachenparagrapheu ganz zu beseitigen. Nach Ziff. 5 der elf.-l. Min.-Ver. v. 22. April 1908 ist bei den Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen der Mitgebrauch der französischen Sprache allgemein zulässig. Im übrigen kann der Bezirkspräsident in einzelnen Fällen Ausnahmen bezüglich des Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zulassen..

¹⁵ Vgl. R.G. (Str.) v. 28. April 1911 in Reger, E. 32 S. 369. Vgl. auch Mahlerl, Zum polizeilichen Überwachungsrecht von Versammlungen, Jur. Woch. 1913 S. 355.

¹⁶ Die Ziff. 1 des § 14 R.W.G. kommt für E.-L. nicht in Frage.

¹⁷ Vgl. Ziff. 7--9 der Min.Ver.

geistliche Orden und Kongregationen¹⁸, ferner die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs)¹⁹, des weiteren die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig²⁰. Die Anwendung der Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes wird gesichert durch die Strafbestimmungen der §§ 18 und 19, die, was den erstgenannten Paragraphen anlangt, Übertretungen, was den zweiten anlangt, Vergehen darstellen.

§ 56. Die Presse. I. Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) ist mit Ausnahme der §§ 14, 23—29 und 31 durch das Landesgesetz vom 8. August 1898 (G.Bl. S. 73)¹ in Elsaß-Lothringen eingeführt worden. Die Gründe für dieses eigenartige legislative Vorgehen liegen auf politischem Gebiete; man wollte der Verwaltung die weitgehenden französischen preßpolizeilichen Bestimmungen tunlichst erhalten wissen. Die Einführung des Reichspreßgesetzes als Landesgesetz hat nun aber die sicherlich nicht beabsichtigte Wirkung gehabt, daß das Landesgesetz, was es nicht konnte und durfte, sich über reichsgesetzliche Bestimmungen hinweggesetzt hat, es sei hier beispielsweise nur an die Frage der Verjährung der durch die Presse begangenen Delikte (§ 22) sowie an die gesetzlichen Vermutungen der §§ 20, 21 Preßgesetz erinnert. Das Landesrecht durfte nur Vorschriften aufstellen, die sich im Rahmen des Art. II Abs. 2 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 30. August 1871 hielten. Da der Gesetzgeber sich an diesen fundamentalen staatsrechtlichen Grundsatz nicht gehalten hat, sind von ihm ganz ungewollte Wirkungen und eine außerordentlich unklare Rechtslage in allen denjenigen Fällen geschaffen worden, wo ein durch die Presse begangenes Delikt, soweit § 7 a Strafprozeßordnung nicht entgegensteht, sowohl in Elsaß-Lothringen wie in anderen Teilen des Reiches begangen ist².

Durch § 1 des Gesetzes vom 8. August 1898 ist ferner bestimmt, daß auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über die Preßgewerbe als landesrechtliche Vorschriften in Anwendung kommen³.

Das Landesstrafrecht ist, insoweit Art. II Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch es zuläßt, in Kraft geblieben. So ist Art. 15 Dekret vom 17. Februar 1852, betreffend die Veröffentlichung oder die Wiedergabe falscher Nachrichten, erfundener, gefälschter oder fälschlich Dritten zugeschriebener Schriftstücke, noch in Kraft⁴; ebenso Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germ. XI und des Gesetzes vom 29. Pluv. XIII, betreffend die Ankündigung von Heilmitteln. Unabhängig hiervon haben weiterhin noch Geltung die Strafbestimmungen der französischen Preßgesetze, die sich nicht auf Preßerzeugnisse beziehen, z. B. die sogenannten cris séditieux (das Ausstoßen aufrührerischer Rufe, Gesetz vom 25. März 1822 Art. 8)⁵, ferner die Strafbestimmungen für das Verteilen oder Feilbieten aller Zeichen oder bildlichen Darstellungen, die geeignet sind,

¹⁸ Vgl. hierüber die Ausführungen im staatskirchenrechtlichen Abschnitte: ferner Fischbach, R.W., S. 253 f.

¹⁹ Vgl. die Ausführungen oben S. 211.

²⁰ Die in § 24 R.W.G. noch erwähnten Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthoten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit kommen für E.-L. nicht in Frage.

[§ 56] ¹ Vgl. neben der reichsrechtlichen Literatur (v. Schwarze-Appelius, Komm. zum Reichspreßgesetz; Komm. von Lindenberg in von Stengleins Strafrechtl. Nebengesetz); mein Landespreßgesetz in Keltens E.-L. Verwaltungsgesetze II. Teil.

² Abhilfe gegenüber diesen Schwierigkeiten kann nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen. Galli, D.F.Z. 1912 S. 710.

³ Die Gewerbeordnung ist durch Gesetz v. 27. Febr. 1888 (R.G.Bl. S. 57) in E.-L. eingeführt worden. Der § 2 E.G. hatte aber gerade bezüglich der Preßgewerbe einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetze gemacht.

Die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind die §§ 14 II, 42 b Abs. 1 u. 3, 43, 44 Abs. 3 u. 4, 56 Abs. 3 Z. 12, 63 Abs. 1.

⁴ Vgl. R.G. v. 23. Febr. 1911 in Goldb. Arch. 59 S. 137.

⁵ Aufrechterhalten durch Gesetz v. 29. März 1888. Vgl. R.G.G. (Str.) Bd. 20 S. 147 und E.-L. Z. Bd. 15 S. 157, 18 S. 514 u. 22 S. 513.

den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden⁶ zu stören (Dekret vom 11. August 1848 Art. 6 Nr. 2 und 3, Reichsgesetz vom 29. März 1888 R.G.B. S. 127).

II. Der Grundsatz der Pressfreiheit erleidet nach dem Landesgesetz vom 8. August 1898 gewisse Einschränkungen:

1. Die Verbreitung jeder (nicht bloß periodischen) Druckschrift oder einzelner Teile einer solchen kann in Elsaß-Lothringen vom Ministerium verboten werden, wenn sie außerhalb des Reichsgebietes (Ausland) herausgegeben wird (§ 2)⁷.

2. Druckschriften, welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Grundlagen der bestehenden Staatsordnung angreifen, sind mit der in § 42 a der Gewerbeordnung bezeichneten Wirkung vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportage) ausgeschlossen⁸. Solche Druckschriften sowie andere, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Argerniß zu geben geeignet sind (§ 56 B. 12 Gewerbeordnung) dürfen auch unentgeltlich nicht verbreitet werden (§ 3 Reichspressgesetz)⁹.

3. Durch § 4 sind die Vorschriften der bestehenden Gesetze über die Verpflichtung der Eigentümer von periodischen Druckschriften, welche politische oder volkswirtschaftliche Gegenstände behandeln, zur Bestellung einer Kaution aufrecht erhalten worden¹⁰. Die Kaution beträgt bei Zeitungen, die in der Woche öfter als dreimal erscheinen, in Städten von 50 000 und mehr Einwohnern 20 000 Mk., in kleineren Orten 12 000 Mk. Erscheint die periodische Druckschrift nicht öfter als dreimal in der Woche, so ermäßigt sich die Kaution auf die Hälfte (Art. 1). Die Verpflichtung zur Kautionleistung und die Höhe der Kaution bestimmten sich im allgemeinen nach den Verhältnissen des Druckorts; liegt dieser jedoch nicht in Elsaß-Lothringen, obwohl die Zeitung hier zur Ausgabe gelangt, so ist der Ausgabeort¹¹

⁶ Über den Begriff des „öffentlichen Friedens“ vgl. R.G.E. (Str.) 26 S. 349 u. 34 S. 268.

⁷ Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Bestrafung nach § 18 des Pressgef.

Druckschriften sind nicht bloß alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch alle zum Zweck der Verbreitung angefertigten Vervielfältigungen, gleichviel ob dieselben gewöhnlich als Druckschriften bezeichnet werden oder nicht, also auch Bilder, Noten usw. Das Verbot der ferneren Verbreitung bezieht sich auch auf die vor dem Verbot erschienenen Stücke. R.G. v. 13. Nov. 1903 S. 38 S. 408.

⁸ Über die Form der Ausschließung vgl. Art. 11 der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums v. 17. Aug. 1898.

⁹ Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Gew.O. geahndet.

¹⁰ Danach sind noch in Kraft die Art. 3, 4 u. 5 des organischen Dekrets über die Presse v. 17. Febr. 1852. Vgl. Ausf. Best. Art. 1–6. Die Ausf. Best. des Ministeriums können die Art. 3 f. des fraglichen Dekrets weder abändern noch ergänzen noch in einer für die Gerichte bindenden Weise auslegen. R.G. v. 22. Juni 1911 in D.F.Z. 30, Spruchsammlg. Die fraglichen ministeriellen Ausf. Best. haben überhaupt nicht den Charakter von Rechtsverordnungen.

Eine Druckschrift „behandelt“ (traite) politische oder volkswirtschaftliche Gegenstände nicht schon dann, wenn sie nur einfache Nachrichten über solche Gegenstände bringt. Art. 3 des Dekr. v. 17. Febr. 1852 verlangt vielmehr ein „Behandeln“ im Sinne von „Abhandeln“, „Erörtern“. Hierbei ist es gleichgültig, ob die fraglichen Besprechungen einen originären Bestandteil der Zeitung selbst bilden oder ob sie aus andern Zeitungen oder Zeitschriften entnommen oder nachgedruckt sind; denn auch im letzteren Fall liegt, sofern nicht etwa dem Nachdruck jede Tendenz mangelt, in der nachdruckenden Zeitung eine periodische Schrift vor, „traitant des matières politiques“ . . . Vgl. Dalloz, Rép. v^o presse Nr. 265, 269, 270, 235; Rousset, Code général des lois sur la presse Nr. 415; R.G. (Str.) v. 95. Nov. 1895, S. 28 S. 45; DVG Colmar, Gf.-l. 3. 21 S. 197; Foertsch-Leoni, Franz. Strafges. I S. 50. Eine Zeitung hat auch dann politischen Charakter in dem oben wiedergegebenen Sinne, wenn sie Reichstags- oder Landtagsverhandlungen abdruckt. § 12 R.Pr.G., der nur den Inhalt solcher Berichte straffrei machen will, hat mit der Frage der Kautionspflicht nichts zu tun.

¹¹ Das Pressgesetz (§ 4 1–3) findet sich ganz in Übereinstimmung mit dem Dekret v. 17. Febr. 1852 (Art. 3, 4), wenn es das „Herausgeben“ mit Strafe bedroht. Das Dekret versteht aber unter publication (= Herausgabe) nichts anderes als die Maßnahme, durch welche die Druckschrift in die Öffentlichkeit gebracht, also die Austeilung und Verbreitung fertiggestellter Druckschriften an das Publikum unmittelbar oder durch Inanspruchnahme von Beförderungsanstalten und Voten eingeleitet und bewerkstelligt wird. Danach kommt es nicht darauf an, wo die Vorbereitungsarbeiten (Redaktionsstätigkeit, Verlagstätigkeit) stattfinden, ob und wo außerhalb des Ausgabeortes Geschäftsstellen unterhalten werden, sowie ob der Inhalt für die Bewohner des Ausgabeortes berechnet ist,

(§ 9 Reichspressgesetz) maßgebend (Art. 2). Die Kaution ist in barem Gelde bei der Staatsdepostitenverwaltung, und zwar spätestens mit der Ausgabe der ersten Nummer der kautionspflichtigen Zeitung, zu hinterlegen und wird nach den bestehenden Vorschriften mit 3% verzinst (Art. 3). Die Kaution haftet für die Kosten, Ersatzeleistungen und Geldstrafen, zu welchen der Verleger einer periodischen Druckschrift rechtskräftig verurteilt wird, und zwar sowohl gegenüber der Staatskasse als gegenüber dem Verletzten (§ 4 II Art. 4). Wer eine periodische Druckschrift, für welche eine Kaution zu stellen ist, ohne daß die Kaution hinterlegt oder, im Falle der Inanspruchnahme aus einer Verurteilung, ergänzt ist, wird gemäß § 18 Reichspressgesetz bestraft. Das weitere Erscheinen der Druckschrift ist polizeilich zu verhindern (Art. 5)¹², wenn die Kaution binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Aufforderung nicht bestellt oder ergänzt wird (§ 4 III). Bei der Aufgabe des Zeitungsunternehmens wird nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung des Eigentümers an den Bezirkspräsidenten und nach Ablauf dreier Monate nach dem Zeitpunkte, zu welchem die Zeitung aufgehört hat zu erscheinen oder in andere Hände übergegangen ist, die Kaution zurückerstattet, soweit sie nicht aus einer Verurteilung oder aus einem Rechtstitel in Anspruch genommen wird (Art. 6).

Im übrigen kann eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgendeines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder auf dem Verwaltungs- noch auf dem richterlichen Wege stattfinden (§ 4 I)¹³.

III. Ordnung der Presse. Jede im Geltungsbereich des Pressgesetzes (im Inland herausgegebene) erscheinende Druckschrift muß den Namen und den Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, den Namen und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers enthalten¹⁴. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, z. B. Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten (§ 6). Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen, erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs¹⁵ enthalten (§ 7 I). Als solche können nur Personen in Frage kommen, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 8).

oder ob der Name der Zeitung auf einen anderen Ausgabeort hinweist, und wo ihr Bezirktreis sich befindet. R.G. v. 21. Nov. 1911, E. 45, 158.

¹² Es handelt sich hierbei um eine rein polizeiliche Maßnahme, die die Erzwingung der Kautionshinterlegung bezweckt, nicht um eine Strafe. Deshalb ist Art. 5 Dekt. v. 15. Febr. 1852 auch nicht durch Art. 5 E.G. Str.G.B. für E.-L. beseitigt. Das Verbot des Erscheinens fällt, was mit dem Charakter einer Strafe unvereinbar wäre, sofort hinweg, wenn die Kaution hinterlegt ist. Vgl. auch Art. 31 des Februardekrets. Foertsch-Deoni, Franz. Strafgesetze, S. 62 Art. 2 Anm. und Jur. Woch. 1896 S. 527 Nr. 47. Nach § 4 Abs. 3 els.-l. Pr.G. ist derjenige, welcher eine Druckschrift, für welche eine Kaution zu bestellen ist, herausgibt, ohne daß die Kaution hinterlegt bzw. ergänzt ist, nach § 18 Pr.G. zu bestrafen. Da § 18 als Landesgesetz gilt, fallen unter ihn nicht nur die in dem letztgenannten Paragraphen enthaltenen, sondern überhaupt alle in § 4 els.-l. Pr.G. erwähnten Zuwiderhandlungen.

¹³ Für den Betrieb der Pressgewerbe sind außer dem § 5 Pr.G., welcher die Zulässigkeit eines Verbots der nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften durch die Ortspolizeibehörde ausspricht, die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

¹⁴ An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt auch die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

¹⁵ D. h. derjenigen Person, welche das in einer periodischen Druckschrift abzubrudende Material sammelt, sichtet, bearbeitet und zum Druck bestimmt. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt. (§ 7 II Pr.G.)

IV. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Nach § 20 I Preßgesetz bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so soll der verantwortliche Redakteur als Täter bestraft werden, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird (§ 20 II). Ob diese durch Landesgesetz eingeführte gesetzliche Präsümption im Verhältnis zum Reichsrecht überhaupt Gültigkeit beanspruchen kann, erscheint nach dem eingangs dieses Paragraphen Gesagten mehr als zweifelhaft. Das gleiche gilt aber auch von der weiteren Präsümption des § 21: Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, der die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafen usw. zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei den Bestimmungen des § 20 und wohl auch des § 21 lediglich um prozessuale Beweisvermutungen¹⁶ handelt, deren Entscheidung (§ 6 Einföhrungsgesetz zur Strafprozeßordnung) nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung erfolgt, war der Erlaß solcher Vorschriften im Wege des Landesgesetzes unzulässig.

V. Nach § 22 Preßgesetz verjährt die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, in sechs Monaten. Bezüglich dieser Bestimmung ist für Elsaß-Lothringen durch die Rechtsprechung¹⁷ entschieden, daß sie, als im Widerspruch mit dem Reichsrecht stehend, ungültig ist. Die Strafverfolgung der in Elsaß-Lothringen durch Verbreitung von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, die im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind, verjährt nicht in sechs Monaten, sondern nach Maßgabe der §§ 66 f. Strafgesetzbuch. Ob ausschließlich reichsländisches Gebiet oder auch andere Orte des Deutschen Reiches, wo die Zeitung Verbreitung fand, in Betracht kommen, ist nicht entscheidend; es genügt, daß die einheitliche Tat auch im Gebiete des Reichslandes begangen ist, um die Strafverfolgung durch die reichsländischen Gerichte zu rechtfertigen.

Als Beginn der Verjährung nach § 22 Preßgesetz ist der Tag des ersten Erscheinens anzunehmen¹⁸; finden mehrere selbständige Veröffentlichungsakte statt, so verjährt jede dadurch begangene Straftat für sich.

VI. Weitere polizeiliche Bestimmungen. 1. Pflichtexemplare. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung beginnt, ein (Pflicht-)exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung¹⁹ an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. Von Druckschriften, die ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen, braucht ein Pflichtexemplar nicht abgegeben zu werden (§ 9)²⁰.

¹⁶ Vgl. mein Preßgesetz § 20 Noten 1, 3, 6.

¹⁷ R.G. v. 21. Sept. 1911, E. 45 S. 158; O.R.G. Colmar v. 14. Aug. 1907, Esl.-L. 3. 34 S. 35 (Übertretungen verjähren in drei Monaten), und v. 12. Dez. 1905, Esl.-L. 3. 32 S. 508. Mein Preßgesetz S. 50 f.

Zu widerhandlungen gegen § 4 els.-l. Pr.G. fallen, auch wenn sie in § 18 Pr.G. nicht ausdrücklich aufgezählt sind, doch kraft Landesgesetzes unter diesen Paragraphen und verjähren daher in sechs Monaten. R.G. v. 22. Juni 1911, E. 45 S. 76.

¹⁸ And. Anf. v. Schwarze-Appelius S. 213, 200, 199, 198, 148.

¹⁹ Die Bescheinigung erfolgt stempelfrei. Min.Ausf.Best. Art. 7. Polizeibehörde ist in den Städten, welche der Sitz eines Bezirkspräsidiums sind, der Bezirkspräsident, in den Städten, welche der Sitz einer Kreisdirektion sind, der Kreisdirektor, in den übrigen Orten der Bürgermeister.

²⁰ Wahlauftrufe und ähnliche Flugblätter fallen nicht unter die Pflichtexemplare, auch nicht unter die Freieemplare. R.G. v. 22. April 1901; O.R.G. v. 25. Juni 1901, Esl.-L. 3. 28 S. 181.

2. Es besteht nach § 10 Pressegesetz eine Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs einer jeden periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

3. Von besonderer Wichtigkeit ist die Berichtigungspflicht der Presse (§ 11). Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist nämlich verpflichtet, eine Berichtigung²¹ der in letzterer mitgeteilten Tatsachen²² auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teil der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten²³.

4. Öffentliche Bekanntmachungen durch die Presse sind verboten: a) in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges²⁴ über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel, falls der Reichskanzler eine entsprechende öffentliche Kundmachung erläßt (§ 15); b) wenn sie bezwecken, die wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten aufzubringen (§ 16)²⁵; c) über den Inhalt der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat (§ 17)²⁶. Weiterhin wird nach Art. 15 des Dekrets vom 17. Februar 1852 ganz allgemein bestraft die Veröffentlichung oder Wiedergabe falscher Nachrichten durch die Presse (vgl. D.L.G. Colmar vom 18. Dezember 1909, *Elf.-l. Z.* 1911 S. 98).

5. Das Verteilen von Druckschriften. Nach § 5 Pressegesetz kann die nichtgewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 Nr. 1, 2, 4, 57 a, 57 b Nr. 1 und 2 Gewerbeordnung ein Legitimationschein verweigert werden darf²⁷. Nach § 30 II Pressegesetz bleibt das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften

²¹ Die druckfertig sein muß. R.G. v. 26. Mai 1910, *E.* 44 S. 5.

²² Der Begriff der „Tatsachen“ umfaßt hier nicht nur äußere, sondern auch innere Tatsachen, nämlich Motive, Absichten, Ziele. D.G. Colmar v. 29. Sept. 1908, *Elf.-l. Z.* 34 S. 442.

²³ Die §§ 6—11 des Pr.G. finden auf die von den deutschen Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates (wohl auch Elsaß-Lothringens) ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, keine Anwendung. § 12. Desgleichen unterliegen den Bestimmungen des Pr.G. nicht die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden. § 13.

²⁴ Ganz abgesehen davon, sind die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft geblieben.

²⁵ Ebenso verboten sind öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge.

²⁶ Auch die fahrlässige Begehung zieht Bestrafung nach sich. R.G. v. 16. April 1903, *E.* 36 S. 191.

²⁷ § 5 Pr.G.; Strafbest. § 148 Gew.D. Vgl. die Ausf. Best. Art. 14.

Der Begriff der „unentgeltlichen Verteilung“ war lange Zeit der Gegenstand erheblicher Kontroversen zwischen dem preuß. R.G. und dem preuß. D.V.G. Nach der Ansicht des ersteren Gerichtshofs bestand die Unentgeltlichkeit in dem Mangel einer Vergütung für den Verteiler der Druckschrift (R.G. v. 30. Mai 1910, *Joh. E.* 37 C 608), nach derjenigen des preuß. D.V.G. (W. v. 24. Juni 1910, *E.* 57 S. 305) liegt unentgeltliche Verteilung vor, wenn der Empfänger der Druckschrift kein Entgelt dafür zu zahlen hat; ob der Verteiler von seinem Auftraggeber ein Entgelt für das Verteilen erhält, ist gleichgültig. In einer Entsch. v. 2. Okt. 1911 (*Joh. 38 Nr. 52*) hat sich das R.G. nunmehr der allein richtigen Ansicht des preuß. D.V.G. angeschlossen. Vgl. *Verland*, *Pr. Verw. Bl.* 33 S. 54, 318.

über die unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, unberührt²⁸.

Erfolgt die Verteilung der Druckschriften seitens des Verteilers gewerbsmäßig (d. h. gegen Entlohnung seitens des Auftraggebers), so kommt der § 43 I Gewerbeordnung zur Anwendung, d. h. es ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und der Besitz eines Legitimationscheins erforderlich²⁹.

In geschlossenen Räumen³⁰ ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften (oder anderen Schriften) eine Erlaubnis nicht erforderlich.

VII. Über den Gerichtsstand der Presse enthält der § 7 II Strafprozessordnung nähere Bestimmungen.

§ 57. Das Anschlagwesen. Nach § 30 II Preßgesetz ist das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, unberührt geblieben. Unter dem 10. Juli 1906 (S. Bl. S. 61) ist ein besonderes Gesetz über das Anschlagwesen¹ ergangen. Das Gesetz unterscheidet zwischen amtlichen² und nichtamtlichen Bekanntmachungen. Die ersteren genießen gewisse Vorrechte. Zu ihrem Anschlag bedarf es keiner ortspolizeilichen Genehmigung; sie können in allen (auch in weißer) Farben gedruckt werden, und es sind schließlich in jeder Gemeinde durch die Ortspolizeibehörde eine oder mehrere Stellen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu bezeichnen, an denen nur amtliche Bekanntmachungen angeschlagen werden dürfen.

Für nichtamtliche Bekanntmachungen dagegen sowie für Plakate und Aufrufe, die öffentlich angeschlagen oder ausgestellt werden sollen, ist die ortspolizeiliche Genehmigung einzuholen; sie dürfen ferner nicht in weißer Farbe³ gehalten sein, und es kann durch ortspolizeiliche Verordnung vorgeschrieben werden, daß sie nur an den in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen angeschlagen oder ausgestellt werden dürfen (§ 2). Plakaten gegenüber sind präventive polizeiliche Maßnahmen vorgesehen,

²⁸ So verlangt Art. 6 Gef. v. 27. Juli 1849 die polizeiliche Genehmigung für die öffentliche unentgeltliche (einerlei, ob gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige) Verteilung von Bekanntmachungen. Vgl. Min. Ausf. Best. Art. 14 Abs. 2; O. L. G. Colmar v. 27. Juli 1899, Cfl.-I. 3. 25 S. 60.

Vgl. § 3 Gef. über das Anschlagwesen v. 10. Juli 1906 (S. Bl. S. 61).

²⁹ Erfolgt die Verteilung seitens des Verteilers ohne Entlohnung oder zwar gegen Entlohnung durch den Auftraggeber, jedoch nur gelegentlich, so kommt § 30 II Pr. G. nebst der einschlägigen Landesgesetzgebung in Anwendung. R. G. v. 30. Okt. 1911, Reg. er. C. Bd. 32 S. 21. Über den Begriff der öffentlichen Straßen, Plätze usw. vgl. Bayr. Oberst. L. G. (Str.) v. 2. Juli 1912, Reg. er. 33 S. 113. Entscheidend ist der Umstand, ob die Straße usw. tatsächlich öffentlich ist; nicht notwendig ist, daß der betreffende Ort dem öffentlichen Verkehr von einer Gemeinde usw. gewidmet ist. Kais. Rat Nr. 484.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlatzes nicht erforderlich. Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln oder Druckschriften zu Wahlzwecken. § 43 Abs. 4 u. 5 Gew. O.

³⁰ Es braucht sich nicht notwendig um einen einzelnen Raum zu handeln; ferner fällt auch ein Verbreiten von Haus zu Haus unter § 43 Abs. 5. O. L. G. Colmar v. 27. Juli 1899, Cfl.-I. 3. 25 S. 60. Die Verteilung in „geschlossenen Räumen“ des § 43 Abs. 5 Gew. O. steht im Gegensatz zur Verteilung auf Straßen und Plätzen; zu ersteren gehören z. B. Wirtschaften und die dazu gehörigen Gärten, da das Gesetz nicht verlangt, daß der „geschlossene Raum“ unter Dach und Fach ist. R. G. v. 7. März 1912, D. J. Z. 1912 S. 461.

[§ 57] ¹ Die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes datiert v. 31. Juli 1906 (S. Bl. S. 125). Vgl. Fischbach, Komm. zum Gesetz, betr. das Anschlagwesen, in Reckens Cfl.-I. Verw. Gef. II. Teil S. 65 f.

² Polizeiverordnungen dürfen nicht bei Strafe anordnen, daß sie in Geschäftslokalen angeschlagen seien, weil dieser Teil der Polizeiverordnung nicht dazu bestimmt ist, eine dem Publikum bevorstehende Gefahr abzuwenden. R. G. v. 6. Juni 1910, D. J. Z. 1910 S. 1301. And. Anf. pr. O. B. G. v. 1. Juni 1909, Goldb. A. 56 S. 337.

Über das Abreißen öffentlicher Bekanntmachungen (§ 134 Str. G. B.) vgl. R. G. E. 36 S. 183.

³ Vgl. Art. 3 der Anweis. Das Verbot der weißen Farbe ist nicht dahin auszulegen, daß jedwede Verwendung der weißen Farbe ausgeschlossen wäre. Die weiße Farbe ist vielmehr nur dann für unstatthaft zu erachten, wenn sie die Grundfarbe des Anschlags bildet und vorwiegt und den Anschlag nach verständiger Würdigung zu einem weißen macht.

während Zeitungen gegenüber nur Repressivmaßregeln in Betracht kommen. Unter Plakat ist jede Schrift oder bildliche Darstellung⁴, einerlei auf welche Art und aus welchem Stoff geschaffen, zu verstehen, welche dem Publikum durch öffentliches Anschlagen⁵ oder Ausstellen mitgeteilt werden soll. Unter Anschlag ist nur eine Befestigung an einem feststehenden, an einem öffentlichen Orte befindlichen Gegenstande zu verstehen⁶. Das Ausstellen ist eine solche Handlung, welche eine Schrift usw. unmittelbar dem Publikum zugänglich macht; es kann auch in dem Aushängen, Auslegen und Vorzeigen an eine unbestimmte Mehrheit von Personen bestehen⁷.

Nicht als Plakate betrachtet werden die Schilder und Aufschriften zu geschäftlichen oder Verkehrszwecken⁸, welche sich an Geschäftshäusern, Wohnungen usw. befinden. Nach den übereinstimmenden Bezirkspolizeiverordnungen⁹ vom 7./11. August 1906 (M. Bl. S. 131, 136) dürfen solche Schilder usw. jedoch ohne polizeiliche Genehmigung nicht öffentlich angebracht werden; ausgenommen von diesem Verbot sind Wohnungs- und Geschäftsschilder, die lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragenen Firmen enthalten¹⁰. Von diesen Schildern und Aufschriften sind wiederum die „Anzeigen zu geschäftlichen Zwecken“ (§ 6) zu unterscheiden; letztere betreffen z. B. Reklamen, Preisnotizen, Weisungen für das kaufende Publikum im Hinblick auf gewisse Waren; sie dürfen an den für diese Zwecke in Betracht kommenden Grundstücken, d. h. an den Geschäftsgrundstücken angeschlagen oder ausgestellt werden, auch wenn für nichtamtliche Plakate besondere Anschlagstellen bezeichnet sind. Ferner unterliegen sie nicht dem Verbot der weißen Farbe.

Als Plakate gelten auch nicht Aushänge- und Schaukästen. Die Anbringung derselben unterliegt baupolizeilichen Vorschriften.

Das Anschlagen oder Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, deren Inhalt in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Grundlagen der bestehenden Staatsordnung angreift oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernisse zu geben geeignet ist, ist nach § 3 Preßgesetz verboten¹¹.

⁴ Mein Plakatgesetz S. 69 Nr. 12. Auch Bilderbogen, Extrablätter und einzelne Nummern können auf diese Weise zu Plakaten werden. Auch Lichtbildeklamen sind als Plakate zu behandeln. Pr. O. V. G. v. 24. Jan. 1911, D. J. Z. 1911 S. 878. Vgl. ferner R. G. v. 18. Okt. 1910, D. J. Z. 1910 S. 1469.

⁵ Vgl. hierzu Anw. Art. 4 Abs. 2. Es gehören hierher z. B. auch Wirtschaften und andere öffentliche Orte. ⁶ R. G. v. 19. Juni 1911 E. Joh. 41 S. 411, Reger 32 S. 227.

⁷ Mein Komm. S. 67 Nr. 8.

⁸ Es sind das die enseignes des französischen Rechts; das Charakteristikum der enseigne besteht darin, daß es angebracht ist, „sur l'immeuble même, auquel elle se rapporte“. (Raffat. D. P. 1868. I. 412.) Indessen werden auch solche Schilder usw. hierher gerechnet, die in der Nähe von Geschäftshäusern usw. angebracht sind. Garnier, Rép. de l'enregistrement, 6. éd. v. affiche Nr. 1925. Ist eine Mauerfläche aber lediglich zum Zwecke des Anschlags gemietet worden, so kann sie nicht als Miets- (Geschäfts-) Raum erachtet werden. Pr. O. V. G. v. 21. Nov. 1911, Pr. Verw. Bl. 1911/12 (33) S. 582. Als Plakate gelten auch nicht Aushänge- und Schaukästen. Vgl. O. L. G. Colmar v. 20. Jan. 1914 S. 74/13.

⁹ Dieselben beruhen auf Gef. v. 22. Dec. 1789, l. 1790, Sect. 3 Art. 2, Nr. 9; Gef. v. 16./24. Aug. 1790 über die Gerichtsverf. und Lit. 1 Art. 16 Nr. 1 Gef. v. 19./22. Juli 1791. Das öffentliche Plakatwesen berührt jedenfalls die tranquillité publique und die sécurité générale, so daß der Bezirkspräsident zum Erlaß von Verordnungen zuständig ist, die das Bekanntmachen durch Anschlag betreffen. Vorausgesetzt ist aber, daß dies öffentlich geschieht, also in einer von der Straße aus sichtbaren Weise, gleichgültig, ob der Anschlag sich außerhalb oder innerhalb der Schaufenster befindet. Vgl. O. L. G. Colmar Gf. I. 3. 15 S. 509 u. 29 S. 536. — Zum Anschlagen von auf ihren Gewerbebetrieb bezüglichen Plakaten innerhalb ihrer Geschäftsräume bedürfen Gewerbetreibende keiner polizeilichen Erlaubnis. Vgl. §§ 2, 3, 30 Pr. G.; pr. O. V. G. v. 1. Mai 1908, Reger 29 S. 566.

¹⁰ Etwaige weitere Zusätze unterliegen dagegen der polizeilichen Genehmigung. Hierbei ist aber zu beachten, daß allgemein alle Schilder und Aufschriften, auch diejenigen, die nur den Namen usw. enthalten, neben der sicherheitspolizeilichen auch der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen.

Die „Anbringung“ von Geschäftsschildern usw. umfaßt nicht die Ausbesserung und Auffrischung bereits bestehender Inschriften. Vgl. O. L. G. Colmar v. 6. Febr. 1900 (abw. v. 8. Okt. 1893, Gf. I. 3. 19 S. 25), Gf. I. 3. 25 (1900) S. 549.

¹¹ Allenfalls kann auch gemäß § 360 Nr. 11 Str. G. B. eingeschritten werden. Oberst. U. G. München v. 22. Nov. 1898, Reger, 2. Erg. Bd. (1911) S. 98.

Die in dem Plakatgesetze vorgesehene polizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für: 1. Druckschriften zu Wahlzwecken in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaftes, sowie für Ankündigungen von angemeldeten und erlaubten Versammlungen und Aufzügen (§ 4)¹²; 2. Zeitungen und Zeitschriften. Auch ist deren Anschlag, selbst wenn für nichtamtliche Plakate besondere Anschlagstellen bezeichnet sind, an den Grundstücken zulässig¹³, wo sich der Verlag oder die Redaktion befindet. Das Verbot des Anschlags in weißer Farbe ist für Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen (§ 5).

Die öffentliche unentgeltliche Verteilung von nichtamtlichen Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen kann durch polizeiliche Verordnung von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden (§ 3)¹⁴. Außer den in den §§ 4—6 enthaltenen Ausnahmebestimmungen kann das Ministerium durch allgemeine Anordnung Ausnahmen von dem Erfordernis der ortspolizeilichen Genehmigung zulassen (§ 7). Dies ist gemäß Art. 4 Abs. 3 der Anweisung geschehen für Ankündigungen über öffentliche Vergütungen, für Bekanntmachungen über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen. Für Angebote zu Kauf, Miete oder Pachtung, die öffentlich angeschlagen werden sollen, bedürfen Gewerbetreibende keiner polizeilichen Erlaubnis (vgl. §§ 2, 3, 30 Preßgesetz, Pr. O.V.G. vom 1. Mai 1908, Reger 29 S. 566).

Was den Gebrauch einer fremden Sprache anlangt, so ist er da zuzulassen, wo nach den Verkehrsverhältnissen ein Bedürfnis dazu anerkannt werden kann und demonstrative Absichten ausgeschlossen erscheinen¹⁵.

Die persönliche Befugnis zum öffentlichen Anschlagen, Ausstellen oder Verteilen von Plakaten usw. richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 43) und des Reichspreßgesetzes (§ 5)¹⁶.

Zuwiderhandlungen gegen das Plakatgesetz werden nach § 366 Strafgesetzbuch geahndet.

§ 58. Theaterpolizei. I. Die Theaterpolizei ist zum Teil in der Gewerbeordnung §§ 32, 33a, 33b, teils in der durch § 3 Einführungs-gesetz zur Gewerbeordnung vom 27. Februar 1888 (R.G.-Bl. S. 57) aufrecht erhaltenen Landesgesetzgebung geregelt. Sie umfaßt zum Teil gewerbepolizeiliche, zum Teil sicherheitspolizeiliche Bestimmungen.

1. Nach § 2 Gewerbeordnung bedürfen Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis des Bezirkspräsidenten; die Erlaubnis gilt nur für das bei ihrer Erteilung bezeichnete Unternehmen. Sie ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt¹. Ist die Erlaubnis einmal erteilt, so hat sie Wirkung für das ganze Reich.

2. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis der

¹² Dagegen gilt für solche Plakate die Bestimmung, daß sie nur an den von der Ortspolizei bestimmten Orten angeschlagen werden dürfen. O.V.G. Dresden, Reger 32 S. 571.

¹³ Vgl. Art. 7 der Anw. Danach kann, falls das Verlags- oder Redaktionsgrundstück einer Zeitung abseits vom Verkehr liegt, dem Herausgeber oder Verleger ein geeigneter Platz für das Anschlagen seiner Zeitung eingeräumt werden. Auf Grund des gleichen Vorbehalts kann der Verlehr mit beweglichen Plakaten gestattet werden.

¹⁴ Dies ist z. B. für Stralsburg geschehen. Vgl. des näheren über die Begriffe der Öffentlichkeit, Unentgeltlichkeit oben S. 220, 221 und Art. 8 der Anweisung. Das Verbot gilt namentlich auch für öffentliche Versammlungen.

¹⁵ Art. 4 Anw. Insbesondere ist hiernach im französischen Sprachgebiet der Gebrauch der französischen Sprache nicht zu beanstanden.

¹⁶ § 9 Art. 5 Anw.

[§ 58] ¹ Vgl. hierzu Reiten, Gewerbeordnung, in Ell.-I. Verw.Ges. I. Teil zu § 32.

Ortspolizeibehörde, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen: 1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zumiderlaufen werden; 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist. Liegen die unter 1. genannten Gründe vor, so kann auch nachträglich die Erlaubnis zurückgenommen [und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt] werden (§ 33 a).

3. Schließlich bedarf der nach freiem Ermessen zu erteilenden und jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will (§ 33 b)².

II. Die landesrechtliche (französische) Theatergesetzgebung findet sich abgeschlossen in dem Dekret vom 6. Januar 1864³; dasselbe stellt für die Theater höherer Kunstrichtung unter Aufhebung aller früheren einschlägigen Gesetze folgende Grundsätze auf: a) jedermann darf vorbehaltlich erstatteter Anzeige ein Theater frei errichten und betreiben (Art. 1); b) der Theaterunternehmer muß in allem, was die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit betrifft, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten. Die bestehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Theater sowie über die Armensteuer bleiben bestehen (Art. 2)⁴; c) die dramatische Zensur ist bestehen geblieben; jedes Theaterstück muß vor seiner Aufführung vom Bezirkspräsidenten genehmigt werden (Art. 3)⁵; d) Theater mit Kindern als Schauspieler sind verboten (Art. 5).

Bezüglich der „théâtres“ nicht höherer Kunstgattung sind die bestehenden Vorschriften aufrechterhalten geblieben (Art. 6)⁶. Es zählen hierher: Schaubuden, Marionettentheater, Konzert-Singspielhallen (cafés chantants, cafés concerts), sowie andere Veranstaltungen⁷ derselben Art. Bezüglich aller dieser Unternehmungen besteht

² Vgl. zu Ziff. 2 u. 3 Nelson a. a. O.

³ Bull. des Lois Série XI Nr. 11933.

⁴ Vgl. Ges. v. 13. Jan. 1791; Dekr. v. 1. Sept. 1793; Ver. v. 1. germ. VII; Dekr. v. 21. frim. XIV; Dekr. v. 30. Dez. 1852; Ges. v. 7. frim. V.

⁵ Dekr. v. 30. Dez. 1852. Die Genehmigung wird nach freiem Ermessen erteilt; die erteilte Genehmigung kann, wenn es der Schutz der öffentlichen Ordnung verlangt, jederzeit zurückgezogen werden. (Art. 3 Dekr. v. 6. Jan. 1864; Art. 2 Dekr. v. 30. Dez. 1852) Zum Zwecke der Zensur muß von jedem aufzuführenden Stücke dem Bezirkspräsidenten ein Exemplar vorgelegt werden. Der Bezirkspräsident kann die Streichung, Weglassung einzelner Stellen verlangen, auch die Aufführung von Bedingungen abhängig machen.

Auf Theaterstücke, die nicht auf der Bühne aufgeführt, sondern rezitiert werden, findet die Bestimmung keine Anwendung. Als Strafbestimmung für die Aufführung nicht genehmigter Stücke ist Art. 471 §. 15 C. p. maßgebend.

Zu wissenschaftlichen Vorträgen, Vortragsabenden usw. ist eine persönliche Erlaubnis für den Vortragenden nicht notwendig, indessen kann der Vortrag aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten werden. Ges. v. 16. Aug. 1790; Leoni-Handel S. 133 Note 4.

⁶ Vgl. Art. 4 Tit. 11 Ges. v. 16./24. Aug. 1790, welcher der Ortspolizeibehörde ein unbeschränktes Genehmigungsrecht von öffentlichen Schauspielen einräumt. Gegen die Verfassung der Genehmigung ist ein Rekurs nicht möglich, da § 40 Gew.O. die Möglichkeit eines solchen nur in den Fällen zuläßt, in welchen gegen die Bestimmung der Gew.O. die Genehmigung verlagert ist. Ferner vgl. Art. 15 Dekr. v. 8. Juni 1806 und Dalloz, Rép. v° théâtre, Nr. 34, 57, Suppl. Nr. 8, 11; G. Kraiß, Über Theaterzensur, in Bl. f. admin. Pr. Bd. 51 S. 23 f.

⁷ Hierher gehören auch Klaviervorträge in Wirtschaften (D. u. G. Colmar v. 15. Dez. 1903, Ell.-I. 3. 1904 S. 586), Spielklassen eines Orchesters in einer Wirtschaft (Ell.-I. 3. 1907 S. 641); vgl. ferner Ell.-I. 3. 16 S. 273, 18 S. 553, 19 S. 177, 28 S. 159; in den meisten Fällen wird man auch das Grammophon hierher rechnen können. Zur Verhängung einer Strafe gemäß Art. 471 §. 15 c. p. bedarf es noch des Bestehens einer Orts- bzw. Bezirkspolizeiverordnung, da die gesetzlichen Bestimmungen eine Strafandrohung nicht aufstellen. D. u. G. Colmar v. 15. Dez. 1903 zit.

Bestritten ist die Frage, ob auch Kinematographen unter die Bestimmung des Art. 6

also ein unbeschränktes Genehmigungsrecht der Ortspolizeibehörde. Die Aufsichtsbezugnis derselben beschränkt sich nicht etwa bloß auf die Erhaltung der äußeren Ordnung und Sicherheit während der Aufführung (Festsetzung des Anfangs und Beginns, Maßnahmen gegen Überfüllung, im Interesse der Feuer- und Bau-polizei usw.), sondern sie erstreckt sich auch auf die Sorge für das öffentliche Wohl im allgemeinen (Verhütung von politischer Erregung, von gewaltsamen Bestrebungen auf sozialem Gebiet usw.). Die Ortspolizeibehörde kann nicht bloß Vorschriften bis ins einzelne erlassen (Inhalt der Vorträge, Anzug der Schauspieler), sie kann sogar die Vorstellung abbrechen und das Theaterlokal schließen lassen. Es besteht also in dieser Richtung ein erheblicher Unterschied gegenüber den nach § 32 Gewerbeordnung konzeffionierten Schauspielunternehmern, da hier die Entziehung der Konzession nur nach Maßgabe der §§ 53, 54 Gewerbeordnung erfolgen kann.

Theateraufführungen und sonstige Darbietungen in Privatkreisen (geschlossene Gesellschaften) bedürfen auf keinen Fall der polizeilichen Genehmigung.

III. Die Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen (§ 33c Gewerbeordnung). Besondere gesetzliche Bestimmungen existieren nicht, es kommen nur polizeiliche Verordnungen in Frage, für die sowohl der Bürgermeister wie der Bezirkspräsident zuständig ist⁸.

§ 59. Die Sicherheitspolizei gegenüber Einzelnen. I. Melde- und Paßpflicht. 1. Das Meldewesen dient dazu, die Behörden über den Fremdenverkehr auf dem laufenden zu halten. Die einschlägigen Vorschriften sind der Landesgesetzgebung überlassen, und zwar auch auch in bezug auf:

A. Reichsangehörige. 1. Unmittelbar verpflichtet zur Meldung von Fremden, einerlei, ob es sich um In- oder Ausländer handelt, sind nur Gastwirte und diejenigen, welche gewerbsmäßig Zimmer vermieten und Fremde beherbergen. Die Genannten haben die Fremden in ein von der Behörde kontrolliertes Register einzutragen.

Deft. v. 6. Jan. 1864 fallen. Das R.G. Straßburg v. 22. Febr. 1913 (gegen Lapp) C 5080/12 (in ähnlichem Sinne Kais. Rat v. 25. Juni 1910, Sammlg. Nr. 563) hat die Frage bejaht mit folgender Begründung: Die kinematographische Darbietung als Wiedergabe von im Zusammenhang stehenden photographisch aufgenommenen Bildern in rascher Aufeinanderfolge mit dem Erfolg eines scheinbar natürlichen Lebensvorgangs ist mit den in Art. 6 des zit. Dekrets hervorgehobenen Darbietungen (spectacle de curiosité) verwandt und unterscheidet sich von ihnen hauptsächlich nur durch eine durch die Ertrungenschaften neuerer Zeit bedingte Vervollkommnung. Der Gesetzgeber hat auch spätere Entwicklungen dieser Gattung in den Kreis des Verbots einziehen wollen; er spricht deshalb auch von „autres établissements du même genre“. Das O.R.G. Colmar hat das Urteil des R.G. bekräftigt.

Unter § 33a Gew.O. fallen kinematographische Aufführungen nicht, dagegen an sich unter § 33b Gew.O. Die sogenannten „Wanderkinematographen“ bedürfen auf alle Fälle der Erlaubnis nach § 33b. Polizeiverordnungen, betr. die Sicherheit der kinematographischen Vorführungen, bestehen für den Bezirk Oberelsaß v. 1. Sept. 1910; Unterelsaß v. 1. Sept. 1910; Lothringen v. 1. Sept. 1910 (Centr. Bl. S. 195).

Kinematographische Aufführungen unterstehen dem Zensurverbot; die Vorstellungen gehen über ein bloßes Ausstellen von Bildern im Sinne des Pressegesetzes (§ 3) hinaus; pr. O.R.G. C. 52, 289 und v. 21. Juni 1909, Pr. Verw. Bl. 31 S. 241; Sellwig, Kinematographenzensur, Annal. 1910 S. 32; anders verhält es sich mit Filmtiteln, sie sind Prekerzeugnisse, und daher ist ein präventives Einschreiten nicht gestattet, ähnlich wie bei Zeitungstiteln; vgl. R.G. v. 14. April 1892, Joh. 13 S. 256; May, Pr. Verw. Bl. 1911/12 S. 718.

Zulässig sind auch Vorschriften zur Überwachung des Kinematographenbesuches durch Kinder. Vgl. R.G. v. 6. März 1911, Reger 32 S. 578. Die Anordnungen beruhen auf der Sorge für die Bewahrung der heranwachsenden Jugend vor Schädigungen durch den Besuch kinematographischer Vorstellungen; die Überwachung der Kinematographen in dieser Hinsicht gehört zu den Aufgaben der Polizei und greift nicht in die Aufsichtsrechte der Schule und des Elternhauses hinüber, da weder den Schulbehörden noch den Eltern etwas geboten oder verboten, sondern nur den Unternehmern kinematographischer Vorführungen Anweisungen gegeben werden, wie sie spielen dürfen.

Möglich ist auch die bedingungsweise erteilte Genehmigung zur Aufführung kinematographischer Vorführungen, z. B. Genehmigung mit dem Zusatz, daß Kinder nicht zur Vorstellung zugelassen werden. R.G. v. 10. Okt. 1912, D.J.Z. 1913 S. 357. Wird die Bedingung (Auflage) nicht eingehalten, so gilt die Vorstellung nicht als genehmigt.

⁸ Vgl. Raffat. v. 18. Aug. 1892; Dalloz, Rép. v^o Commune, Nr. 1183; Helten zu § 33c.

2. Die gesetzlich bestehende Meldepflicht ist weiterhin durch übereinstimmende, auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 (Sekt. III Art. 2 Ziff. 1 und 9) erlassene Bezirkspolizeiverordnungen vom Juni 1883¹ ergänzt worden. Danach sind zur Meldung an die Polizeibehörde weiterhin verpflichtet:

a) die Vermieter von Wohnräumen und Schlafstellen betreffs des Zuzugs und Abzugs ihrer Mieter; b) die Haushaltungsvorstände betreffs des Zu- und Abzugs der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen²; c) diejenigen, die sonst eine Person in Nachtquartier aufnehmen, bezüglich des Beginnes und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts dieser Person.

Die Meldung, die die vollständigen Personalien des Zu(Ab-)gezogenen zu enthalten hat, ist in Straßburg, Mülhausen und Metz bei dem Polizeikommissar des betreffenden Reviers, in allen übrigen Gemeinden bei dem Bürgermeister binnen 24 Stunden nach Eintritt der zu meldenden Tatsache zu erstatten³.

Wird gegen die Meldepflicht verstoßen, so tritt Polizeistrafe⁴ ein; eine Ausweisung aus diesem Grunde ist nur gegen Ausländer statthaft (§ 10 Freizügigkeitsgesetz).

B. Ausländern⁵ (Nichtreichsdeutschen) gegenüber bestehen besondere Bestimmungen. Wenn sie in Elsaß-Lothringen ständigen Aufenthalt oder einen Aufenthalt von mehr als acht Wochen nehmen wollen, so sind sie gehalten, sich und die in ihrem Haushalt befindlichen Angehörigen binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der zuständigen Kreis-(Polizei-)direktion mündlich oder schriftlich zu melden, worauf ihnen eine Meldkarte ausgestellt wird. Personen von 6—17 Jahren, die ohne ihre gesetzlichen Vertreter kommen, sind von den Personen anzumelden, deren Obhut sie anvertraut sind. Bei Ortswechsel und ferner im Januar jedes Jahres sind die Anmeldungen zu erneuern. Weiterhin⁶ muß jeder Ausländer, der über 24 Stunden in Elsaß-Lothringen verweilt, bei Gefahr sofortiger Ausweisung sich spätestens am Tage nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde melden, falls er nicht bereits durch seinen Hauswirt angemeldet ist⁷.

II. Die Paßpflicht. Das Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 ist in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt. Es sind daher die landesrechtlichen Bestimmungen über die Pässe insoweit in Kraft geblieben, als sie nicht mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in Widerspruch stehen.

1. Ausländern gegenüber kann sowohl das Überschreiten der Grenze wie der Aufenthalt im Lande von dem Besitze eines Passes, d. h. einer in Form einer Urkunde gekleideten Erlaubnis, abhängig gemacht werden. Der Paßpflicht sind unterworfen: aktive Militärpersonen, ehemalige aktive Offiziere, Zöglinge militärisch organisierter Schulen des Auslandes sowie diejenigen Personen, welche die Reichsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben⁸.

[§ 59] ¹ Die Bezirkspolizeiverordnung des Oberelsaß datiert v. 18. Juni 1883 (Centr.-Bl. S. 201), die des Unterelsaß v. 16. Juni 1883 (Centr.-Bl. S. 187), von Lothringen v. 15. Juni 1883 (Centr.-Bl. S. 209). Ebenso bestehen übereinstimmende Wollzugsanweisungen. Die Gültigkeit der bezüglichen Verordnungen ist bestätigt durch Art. D.L.G. Colmar, El.-l. Z. 11 S. 256.

² Bei Wohnungswechsel braucht der Haushaltungsvorstand diejenigen Hausgenossen, die schon in der früheren Wohnung als Mitglieder seines Haushalts angemeldet waren, nicht von neuem anzumelden. D.L.G. Colmar v. 3. Juli 1903, El.-l. Z. 33 S. 164.

³ Gastwirte und gewerbsmäßige Vermieter von Zimmern haben die Meldung noch am Tage der Ankunft des Fremden oder spätestens am anderen Morgen zu machen. Keine Meldung ist erforderlich bei nur vorübergehendem Aufenthalt von reichsdeutschen Familienangehörigen.

⁴ Die Meldepolizeiübertretung ist, wenn die Meldepflicht an eine bestimmte Frist geknüpft ist, ein Dauerdelikt. Die Strafbarkeit beginnt mit dem Ablauf der Meldfrist, sie dauert aber so lange fort, bis entweder der Meldepflicht genügt oder deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Erst mit diesem Zeitpunkt beginnt die dreimonatliche Verjährungsfrist. R.G. v. 26. Juni 1906 in „Polizei“ 1908 S. 53 und D.L.G. Colmar v. 31. März 1886, El.-l. Z. 11 S. 256 und v. 29. Sept. 1908 S. 26/08.

⁵ Die Sonderbestimmungen gegenüber Ausländern haben ihre rechtliche Grundlage in dem Ausweisungsrecht des Ministeriums. Ver. v. 5. Febr. 1891 (Centr.-Bl. S. 31). Das französische Fremdendekret v. 2. Okt. 1888 enthält ähnliche Vorschriften. Leon-Mandel S. 143 N. 9.

⁶ Min.-Ver. v. 21. Sept. 1891 (Centr.-Bl. S. 139).

⁷ Besondere Bestimmungen, die nicht veröffentlicht worden sind, gelten für ausländische Militärpersonen. Leon-Mandel S. 143 N. 11.

⁸ Min.-Ver. v. 21. Sept. 1891 (Centr.-Bl. S. 139).

2. Inländern gegenüber kann der Aufenthalt im Lande nicht von einem Pässe abhängig gemacht werden. Indessen können sie auf Verlangen einen solchen erhalten, wenn der Reise nicht ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, z. B. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Wehrpflicht usw. (vgl. § 1 Gesetz vom 12. Oktober 1867). Zur Ausstellung von Pässen an Inländer, zu welcher das gemäß § 7 Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 vorgeschriebene Formular zu benutzen ist, sind die Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren zuständig⁹.

III. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Durch das Freizügigkeitsgesetz (§ 1) ist die Bewegungsfreiheit des Staatsbürgers gesichert. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Fällen vorübergehender Festnahme aus sicherheitspolizeilichen Gründen, nur in folgenden Fällen:

1. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde. Auf dieselbe kann neben der Verurteilung zur Haft wegen der in §§ 361 Ziff. 3—8 und 181 a Strafgesetzbuch erkannt werden (§ 362 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Die Polizeibehörde erhält hierdurch die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen¹⁰. Landespolizeibehörde ist der Bezirkspräsident; er setzt die Dauer der Unterbringung fest¹¹; gegen seine Verfügung ist Beschwerde an das Ministerium zulässig¹².

2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht enthält eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit (nicht des Wahlrechts) aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Es kann auf sie neben einer Freiheitsstrafe in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch richterliches Urteil erkannt werden (§ 38 I Strafgesetzbuch). Durch die Anordnung erhält die „höhere Landespolizeibehörde (Bezirkspräsident)“¹³ die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Tage der Strafverbüßung ab gerechnet, unter Polizeiaufsicht zu stellen. Unter Polizeiaufsicht¹⁴ sollen nur solche Personen gestellt werden, bezüglich derer die Befürchtung der Gemeingefährlichkeit vorliegt. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht bestehen darin, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten

⁹ Art. 6 Detr. v. 13. April 1861. Die Gültigkeitsdauer der Pässe beträgt höchstens drei Jahre. Erlaß des Oberpräf. v. 9. März 1872. In Straßburg, Meß und Mühlhausen sind die Polizeipräsidenten zuständig.

Ferner können die Bezirkspräsidenten, Kreis- (Polizei-) Direktoren für diejenigen Landesangehörigen, welche innerhalb des Bezirkes oder Kreises ihren Wohnsitz haben und als zuverlässig bekannt sind, zu Legitimationszwecken Paßkarten ausfertigen. Ver. des Oberpräf. v. 12. Febr. 1874 (A. B. f. U. G. S. 69). Dieselben haben nur für ein Jahr Gültigkeit.

¹⁰ Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, wenn die Verurteilte zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 362 Abs. 3 Str. G. B. Bei Dirnen kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus die Verbringung in eine Besserungsanstalt usw. angeordnet werden. Trotz des auf Überweisung lautenden gerichtlichen Urteils kann die Verwaltungsbehörde aus Zweckmäßigkeitserwägungen von der Ausführung dieser Maßnahme Abstand nehmen. Vgl. Allg. Verf. d. Min. v. 4. März 1890, $\frac{I A 1618}{II A 316}$ und Min. Erl. v. 27. Okt. 1899, I A 9887.

¹¹ Sie soll bei erstmaliger Verhängung sechs Monate nicht übersteigen. Min. Verf. v. 4. März 1890 (Centr. Bl. S. 73).

¹² Die Überweisung selbst, die den Charakter der Nebenstrafe an sich trägt, ist nur mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar und kann nur im Gnadenwege aufgehoben werden.

Die Arbeitshäuser (in Pfalzburg für Männer, in Hagenau für Weiber) unterstehen der Ministerialabteilung für Justiz und Kultus und dem Vorstände der Gefängnisverwaltung.

¹³ Zuständig zur Verhängung der in Frage kommenden Maßnahmen ist der Bezirkspräsident des Ortes, wohin die Entlassung stattfinden soll und, sofern der hiernach zuständige Bezirkspräsident die Stellung des Entlassenen unter Polizeiaufsicht nicht beschlossen hat, der Bezirkspräsident des Ortes, wo sich der Verurteilte jeweils aufhält. §§ 30 f.; Min. Verf. v. 23. Aug. 1880, Sammlg. V S. 300. Bei Ausländern ist der Bezirkspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Strafanstalt liegt, in der der Verurteilte die Strafe verbüßt hat. Leonl-Mandel S. 146 N. 1.

¹⁴ Nach der Verwaltungsvorschrift §§ 30 f. Der Polizeiaufsicht sollen nicht unterstellt werden diejenigen Personen, die sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen ein gesichertes ist, ferner nicht diejenigen, die sich während der Zeit der vorläufigen Entlassung tadellos und ordnungsmäßig geführt haben.

Die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bei vorläufig entlassenen Strafgefangenen haben keinen sicherheitspolizeilichen, sondern straisdisziplinären Charakter. §§ 23—26 Str. G. B.; §§ 19—29 Min. Verf. v. 23. Aug. 1880.

(Ortschaften, Räumlichkeiten) von dem Bezirkspräsidenten untersagt werden darf, daß ferner Hausdurchsuchungen einer polizeilichen Beschränkung nicht unterliegen (§ 104 Strafprozeßordnung, § 39 Strafgesetzbuch). Die tatsächliche Polizeiaufsicht führt der Kreis- (Polizei-)direktor des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurteilten.

3. Über die Ausweisung vgl. oben S. 32 f.

4. Das Waffenverbot. Die landesrechtlichen Vorschriften über das Tragen verbotener Waffen sind neben der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 367 Riff. 9 Reichsstrafgesetzbuch in Geltung geblieben, und zwar nicht nur insoweit, als sie das in dem vorerwähnten Reichsblankettgesetz vorausgesetzte Verbot der dort bezeichneten Waffen enthalten, sondern auch, soweit sie weitergehende Verbote des Waffentragens aussprechen¹⁵. Das Verbot richtet sich nur gegen sogenannte verborgene Waffen (*armes cachées*); das Tragen offener Waffen (*armes apparentes*) ist dagegen unbeschränkt gestattet. Die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen sind: die Deklaration vom 23. März 1728, deren Wiederabdruck durch das Dekret vom 12. März 1806 angeordnet worden ist¹⁶; durch das Dekret vom 2. Niv. XIV wurde der Begriff der *armes prohibées* auf Luftpistolen und Gewehre ausgedehnt, und durch Ordonnanz vom 23. Februar 1837 das Verbot betreffs der Taschepistolen erneuert. Art. 314 C. p. erweiterte den Kreis der verbotenen Waffen, wurde aber ersetzt durch das Gesetz vom 24. Mai 1834, welches die gesamte Materie zusammenfaßte. Die Strafe lautet auf Gefängnis von sechs Tagen bis zu sechs Monaten und Geldstrafe von 16 bis 200 Franken; im Rückfalle können die Strafen die doppelte Höhe erreichen; beim Vorliegen mildernder Umstände kommt Art. 463 C. p. zur Anwendung, wonach wahlweise auf Geld- oder Freiheitsstrafe, und zwar unter sechs Tagen bzw. unter 16 Franken erkannt werden kann (Art. 11). Die Einziehung der Waffe erfolgt auf Grund Art. 314 C. p.¹⁸; sie muß erfolgen, auch wenn der Träger¹⁹ der Waffe freigesprochen wird²⁰.

Vierter Abschnitt. Die Verwaltung in bezug auf das physische Leben.

Erstes Kapitel. Das Armenwesen¹.

§ 60. Der Unterstützungswohnst. I. Das Armenwesen umfaßt diejenige Tätigkeit des Staates, welche auf die Behebung der den Staatsbewohnern durch die Armut erwachsenen oder noch erwachsenden Gefahren und Nachteile gerichtet ist. Es fallen unter diesen weiteren Begriff sowohl die Armenpflege, d. h. die Art und Weise der Aufbringung der Mittel und die Einrichtung der Unterstützungen, als auch die Armenpolizei, d. h. die Vorschriften über die zwangsweise Durchführung der zu treffenden Maßnahmen.

Bis zum 1. April 1910 galt in Elsaß-Lothringen das französische System, nach welchem die öffentliche Armenpflege teils eine obligatorische, teils eine fakultative ist, je nachdem seitens der berufenen öffentlichen Verbände unter gewissen Voraussetzungen eine Unterstützungspflicht besteht oder

¹⁵ R.G.G. (Str.) 20 S. 43 u. in El.-L. 3. 24 S. 207; ferner eod. Bd. 25 S. 61, Bd. 29 S. 128 u. 722, Bd. 30 S. 427; 1904 S. 128 u. R.G.G. (Str.) 42 S. 302 u. Büchler in El.-L. 3. 1913 S. 55; Olschhausen, Komm. z. Str.G.B. zu § 2 C.G. Str.G.B. u. Anm. d. zu § 367 3. 9.

¹⁶ Die Ordonnanz v. 21. Mai 1784 ist dagegen nicht mehr in Geltung.

¹⁷ Stellung unter Polizeiaufsicht ist zulässig. Art. 4.

¹⁸ Und nicht auf Grund Art. 4 Ges. 1834.

¹⁹ Zum Begriff des „Tragens“ genügt der bloße Besitz nicht; es ist ein Tragen am Körper und außerhalb der Behausung erforderlich. Fuzier-Herman, Code ann., Nr. 140, 141.

²⁰ Durch Polizeiverordnung kann rechtsgültig bestimmt werden, daß Waffen, insbesondere Schusswaffen, und dazu gehörende Patronen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheins verkauft werden dürfen. § 367 Nr. 9 und § 2 Abs. 1 C.G. Str.G.B.; pr. O.V.G. v. 14. April 1904, Reger G. 24 S. 465; R.G. v. 19. Febr. 1903, Reger G. 24 S. 171.

[§ 60] ¹ v. Heikenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in Schmollers Jahrb. 1881 S. 115; v. Reichlin, Die Gemeindegesetzgebung in E.-L., 2. Abschnitt; Schwander, Das Armeurecht in E.-L. (1899); derselbe, Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution (1904); Leon-Mandel S. 151 f.; Bruck III S. 163; Sommer, Elsaß-lothringisches Armenrecht (1910), und die Darstellung in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch sub Unterstützungswohnst.

nicht. Eine Rechtspflicht zur Armenunterstützung bestand nur bei Irren und Waisen und auch bei diesen nicht etwa in Form eines klagbaren Anspruchs des Bedürftigen, sondern nur als Folge der dem Armenverband gesetzlich auferlegten und allenfalls vom Staat erzwingbaren Verpflichtung; in allen übrigen Fällen wurde Unterstützung nur gewährt, soweit die vorhandenen Mittel reichen². Träger der Armenpflege waren die Wohltätigkeitsanstalten (établissements de bienfaisance), Spitäler, Armenräte, die die rechtliche Stellung von établissements publics einnahmen. Die Armenräte versehen die offene (d. h. außerhalb von Anstalten gewährte), die Spitäler die geschlossene (d. h. innerhalb der Anstalten geleistete) Armenunterstützung. Je nach den zur Ausübung oder Mitwirkung berufenen Verbänden unterschied man die staatliche, die Bezirks- und die Gemeindepflege. Die letztere, welche durch die bereits erwähnten bureaux de bienfaisance (Spitäler, Hospizien und Armenräte) ausgeübt wurde, kam in erster Linie in Betracht; nur wenn von ihr Unterstützung nicht geleistet werden konnte, traten der Bezirk oder der Staat ein. Die genannten Wohltätigkeitsanstalten bezogen und beziehen noch jetzt ihre Einkünfte aus ihren Gütern, ferner aus direkten Abgaben auf die Eintrittsgelder gewisser Lustbarkeiten, die auch in Form von Bauschummen seitens der Unternehmer zur Erhebung gelangen können. Die Verteilung des auf die einzelnen Wohltätigkeitsanstalten einer Gemeinde entfallenden Betrages der Abgabe geschieht durch den Bezirkspräsidenten³.

Die geschlossene Armenpflege liegt hauptsächlich bei den Bezirken, die vor allem die Irren- und Waisenflege zu versehen haben; die hier in Frage kommenden Anstalten sind in der Regel reine Bezirksanstalten ohne besondere Rechtspersönlichkeit.

II. Da vor dem 1. April 1910 das Unterstühtungswohnstzgesetz in O. nicht eingeführt war, gab es vor diesem Zeitpunkt für Nicht-Olothringer keine Möglichkeit, in O. einen Unterstühtungswohnstz zu erwerben; indessen wurden durch eine Reihe von Vereinbarungen mit Nachbarstaaten, die Hauptmilstände in dieser Richtung gemildert. Dies änderte sich mit dem am 1. April 1910 in O. in Kraft getretenen Reichsgesetz über den Unterstühtungswohnstz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 377), wodurch für O. ein mit dem Rechtszustand im Reiche kongruentes Armenwesen geschaffen wurde⁴.

Nach § 1 U.W.G. muß jeder Deutsche⁵ in jedem Bundesstaat in bezug a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstühtungswohnstzes als Inländer behandelt werden. Als hilfsbedürftig ist anzusehen, wer infolge Mangels an Mitteln oder Kräften oder infolge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche sich oder seinen Familienangehörigen nicht zu verschaffen vermag⁶. Die öffentliche Unterstützung wird durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände geleistet (§ 2). Die Unterstützung besteht in der Gewährung des Obdaches, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und eines angemessenen Begräbnisses nach dem Tode⁷. Geeignetenfalls kann die Unterstützung ganz oder teilweise durch Naturalverpflegung, durch Unterbringung in einem Armen-, Pflege- oder Krankenhause sowie durch Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeit außerhalb oder innerhalb einer Arbeitsanstalt gewährt werden (§ 2 U.G.).

² In Art. 21 der Erklärung der Menschenrechte heißt es: „Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld.“ Der Gedanke der Deckung der Kosten der Armenpflege auf Grund freiwilliger Aufwendungen kehrt auch in dem Gesetz v. 17. März 1793 und der Konstitution v. 24. Juni 1793 wieder.

³ W. v. 7. fruct. VIII Art. 2; Leoni-Mandel S. 153.

⁴ Die dem Landesrecht überlassenen Fragen sind in dem Ausführungsgesetz v. 8. Nov. 1909 (G.B. S. 105) enthalten. Außerdem hat das Ministerium Vollzugsbestimmungen v. 7. Dez. 1909 (Centr.B. S. 147) erlassen.

⁵ Unter Deutschen im Sinne des U.W.G. sind die Personen zu verstehen, die dem Geltungsbereich des genannten Gesetzes angehören. Auf diese Personen finden die Bestimmungen im § 7 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (R.G.B. S. 55), mit Ausnahme von Bayern, keine Anwendung (§ 1 II).

⁶ Dabei ist unter Notstand ein solcher Zustand zu verstehen, bei welchem die an sich vorhandenen Mittel und Kräfte zur Abwendung der Not augenblicklich für den Betroffenen nicht verfügbar sind. Es kommt nur die gegenwärtige, physische Not in Frage. In bezug auf die vorbeugende Armenpflege besteht keine Gleichberechtigung aller Deutschen. Sommer a. a. O. S. XII.

⁷ Ausf. Ges. § 1, Vollz. Best. § 1. Auch ein Toter (totgeborenes Kind, Leibesfrucht) kann hilfsbedürftig sein, nämlich hinsichtlich der Kosten der Beerdigung, §§ 28, 30 U.W.G. B. A. f. G. v. 25. Juni 1904; Reger 24 S. 474.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Ortsarmenverband, der die ihm obliegende Armenpflege auf Kosten der Gemeinde auszuüben hat (§ 3 I A.G.). Der Ortsarmenverband ist identisch mit der Gemeinde, nicht mit der Armenverwaltung dieser Gemeinde⁸. Die Bereitstellung der zur Armenunterstützung erforderlichen Mittel ist eine Pflichtausgabe der Gemeinde (§ 65 Gem.O.). Benachbarte (namentlich wenig steuerkräftige) Gemeinden eines Bezirks können sich kraft freier Entschliebung zu einem einheitlichen Ortsarmenverbände (Gesamtarmenverband) vereinigen. Die Auflösung eines derartigen Verbandes bedarf der Genehmigung des Bezirkstags (§ 4. A.G.).

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in Gemeinden, die einen selbständigen Ortsarmenverband bilden, erfolgt nach Maßgabe der für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften (§ 5 A.G.).

Durch Beschluß des Gemeinderats kann die Verwaltung der Armenpflege einem Armenrat übertragen werden, der nach den Bestimmungen in § 58 Gem.O. und des Dekrets über die Verwaltungsräte der Pflege- und Krankenhäuser vom 25. März 1852 (Bull. des Lois Série X Nr. 3873) errichtet wird. Mit den Obliegenheiten des Armenrats kann auch der Verwaltungsrat eines in der Gemeinde bestehenden Pflege- oder Krankenhauses beauftragt werden⁹. Ferner kann in jedem Ortsarmenverband durch Beschluß des Gemeinderats für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege ein der Verbandsverwaltung nachgeordneter Ausschuß aus Gemeindevohnern gebildet werden, der auf Grund einer von dem Gemeinderat, dem hierzu beauftragten Verwaltungsrat oder von dem Gemeindevorstand aufgestellten Geschäftsordnung tätig wird¹⁰ (§ 6 A.G.). Der Einwohnerausschuß kann in Unterabteilungen (Bezirkskommissionen) für örtlich abgegrenzte Gebiete des Ortsarmenverbandes eingeteilt werden (§ 7 Vollz.Best.).

Die Vertretung und die ganze Organisation eines Gesamtarmenverbandes wird durch eine von den beteiligten Gemeinden zu vereinbarende Satzung geregelt. Falls eine Einigung unter den Gemeinden nicht zustande kommt, wird die Satzung nach Anhörung der Beteiligten vom Bezirkspräsidenten mit Zustimmung des Bezirkstags erlassen¹¹.

III. Landarmenverbände werden durch jeden der drei Bezirke (Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen) gebildet. Das Verhältnis des Landarmenverbandes zum Bezirk ist das gleiche wie das des Ortsarmenverbandes zur Gemeinde: der Landesarmenverband ist demnach keine von dem Bezirk gesonderte Rechtspersönlichkeit, sondern eine Einrichtung des Bezirks mit gesonderter Rechnungsführung. Die Bereitstellung der Mittel für die vom Landesarmenverband zu leistende Armenpflege ist eine Pflichtausgabe des Bezirks (§ 10 II A.G.). Die Verwaltung des Landesarmenverbandes wird durch einen Ausschuß wahrgenommen, der aus dem Bezirkspräsidenten und so vielen von dem Bezirkstage auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern besteht, als der Bezirk Kreise hat. Für jeden Kreis ist ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen, die im Kreise anwesend

⁸ Begr. zum A.G. S. 19; nicht die Gemeinde, die lediglich ein Verwaltungsorgan darstellt, sondern die Korporation der Gemeinde ist Trägerin der dem Ortsarmenverbände zufallenden Armenlasten. Rechtsprch. d. B.A., her. v. Brunn, S. 456. Vgl. § 3 Vollz.Best.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen; immer ist aber ein räumlicher Zusammenhang erforderlich. § 4.

⁹ § 6 A.G. Bezüglich des Verwaltungsrats der Pflegehäuser als Armenrat. Vgl. Ges. über die Pflege- und Krankenhäuser v. 7. Aug. 1851 (Bull. des Lois Série X Nr. 3139), Detr. v. 23. März 1852 u. v. 17. Juni 1852 (Bull. des Lois Série X Nr. 4166).

Der nach § 6 A.G. errichtete Armenrat und der mit seinen Obliegenheiten betraute Verwaltungsrat eines Pflegehauses sind Verwaltungsorgane des Ortsarmenverbandes. Mit den Funktionen des Armenrats können auch unter Verlassung der Rechtsfähigkeit die bestehenden Armenverwaltungen betraut werden (§ 8 A.G.), andernfalls verlieren sie die Rechtsfähigkeit.

¹⁰ Auch die Ernennung der Mitglieder (Armenpfleger und Armenpflegerinnen) des Ausschusses liegt den genannten Organen ob.

Die Leiter oder Verwalter der mit freiwilliger Armenpflege befaßten Vereine und Stiftungen wie auch je ein Geistlicher von den in der Gemeinde vertretenen religiösen Bekenntnissen sollen zu den Ausschußberatungen zugezogen werden, sofern die in Betracht kommenden Personen nicht schon als ernannte Armenpfleger zur Teilnahme an den Ausschußberatungen berufen sind. § 7 Abs. 4 A.G.

¹¹ § 9 A.G. Ebenso kann ein Ausschuß auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der zum Gesamtarmenverbände gehörigen Gemeinden beschloffen werden; die Mitglieder desselben ernannt der Vorsitzende des Verbandes.

sein müssen. Als ein weiteres Mitglied ernennt der Bezirkstag einen Vertreter der im Bezirke bestehenden öffentlichen Kranken- und Pflegehäuser. Den Vorsitz führt der Bezirkspräsident oder sein Vertreter. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Bezirkspräsident oder in seinem Auftrage ein hierzu ein für allemal bestimmter höherer Verwaltungsbeamter des Bezirkspräsidiums. Die vorläufig getroffenen Verfügungen des Vorsitzenden sind dem Ausschusse bei seinem nächsten Zusammentreten zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

In allen Fällen, in welchen nach den Vorschriften über die Verwaltung des Bezirksvermögens eine Mitwirkung des Bezirkstages erforderlich ist, hat der Ausschuß die Beschlüsse des Bezirkstages einzuholen¹².

IV. Die staatlichen Behörden haben ein Aufsichtsrecht über die Ortsarmenverbände nach Maßgabe der Gemeindeordnung. Bei Gesamtarmenverbänden ist die Aufsichtsbehörde der größten beteiligten Gemeinde zuständig; danach ist die Aufsicht in der Regel vom Kreisdirektor und nur bei Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern und den diesen gleichgestellten Gemeinden der Bezirkspräsident zuständig. Die Aufsicht über die Verwaltung der Landarmenverbände führt das Ministerium. Die Rechnungen derselben werden wie die Verwaltungsrechnungen der Bezirke behandelt (§ 12 U.G.).

V. Entstehung und Bedeutung des Unterstüßungswohnsitzes. Der Unterstüßungswohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz bedeutet die Zugehörigkeit einer Person zu einem Ortsarmenverband, er ist mithin ein Rechtsverhältnis, das seine Wirkungen zwar erst im Falle der Verarmung zeigt, das aber unabhängig von dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit entsteht und endigt. Der Erwerb des Unterstüßungswohnsitzes begründet einerseits für den Hilfsbedürftigen das Recht, auch bei dauernder Verarmung am Orte des Unterstüßungswohnsitzes zu verbleiben, für den Ortsarmenverband andererseits das Recht, die Überführung des dauernd Hilfsberechtigten zu beanspruchen. Der Armenverband des Unterstüßungswohnsitzes ist also der endgültige Träger der Armenlast, so daß man sagen kann, daß der Unterstüßungswohnsitz überhaupt nur für das Verhältnis der Armenverbände untereinander in Frage kommt. Erworben wird der Unterstüßungswohnsitz und die dadurch begründete Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverbände, ohne daß Hilfsbedürftigkeit vorliegt; rechtliche Beziehungen zu einem Landarmenverbände entstehen dagegen nur unter der Voraussetzung, daß jemand tatsächlich zu einer Zeit hilfsbedürftig wird, wo er einen Unterstüßungswohnsitz nicht erworben hat; es wird in diesem Falle derjenige Landesarmenverband unterstüßungspflichtig, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit des Landarmen hervorgetreten ist¹³.

1. Der Unterstüßungswohnsitz wird erworben durch a) Aufenthalt im Geltungsbereich des Unterstüßungswohnsitzes, b) Verhehlung, c) Abstammung (§ 9 U.W.G.). Zu a) Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstüßungswohnsitz. Sind in der örtlichen Abgrenzung der Ortsarmenverbände während des Laufes der einjährigen Frist Änderungen eingetreten, so wird deren Wirkung auf den Beginn der Frist zurückbezogen (§ 10 U.W.G.¹⁴). Die einjährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen¹⁵. Das Gesetz erfordert, daß der Aufenthalt durch freie Selbstbestimmung

¹² Zur Erhebung von Klagen im Verwaltungsstreitverfahren und zur Einlassung auf solche bedarf es der Zustimmung des Bezirkstages nicht.

Das Nähere über den Geschäftsgang p. p. des Ausschusses wird in besonderer Sitzung bestimmt, die von dem Ausschusse mit Genehmigung des Ministeriums beschloffen wird (§ 11 Abs. 4 U.G.). § 11 Vollz.Best. ¹³ Sommer S. XIII.

¹⁴ Erforderlich ist Reichsangehörigkeit; nicht dagegen genügt bayerische Staatsangehörigkeit.

¹⁵ § 11. Wo für ein ländliches oder städtisches Gefinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des

gewählt wird; wird er unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung ausgeschlossen wird¹⁶, so beginnt der Lauf der einjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der einjährigenfrist. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. (§ 13.)

Der Lauf der einjährigen Frist (§ 10) ruht, abgesehen von dem Falle des § 12, während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung (§ 14 I), auch wenn dieselbe einem unter 16 Jahre alten Familienangehörigen gewährt worden ist. Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von einem Armenverband auf Grund der Bestimmung im § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen¹⁷.

Zu b) Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes. (§ 15.) Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei der Auflösung der Ehe gehaltenen Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben durch einjährigen Aufenthalt oder durch einjährige Abwesenheit seit dem Tode des Ehemannes oder seit der Scheidung verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben (§ 16 in Verbindung mit §§ 22 Nr. 2, 23—27). Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und solange der Ehemann sie bösslich verlassen hat, ferner wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet (§ 17).

Zu c) Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20¹⁸ den Unterstützungswohnsitz des Vaters bis zum Verlust bzw. dem Neuerwerb desselben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters, nur daß sie im Falle des Überlebens der Mutter deren Unterstützungswohnsitz teilen.

Uneheliche Kinder teilen im Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

2. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch 1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, 2. durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr. (§ 22.) Für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes gelten bezüglich des Beginns, des Ruhens und der Unterbrechung der Frist analoge Vorschriften wie für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes (vgl. §§ 23—27).

VI. Von der endgültigen ist die vorläufige Unterstützungspflicht der Armenverbände zu unterscheiden. 1. Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß nämlich vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bzw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. (§ 28.) Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Betrag der Armenunterstützung wird, vorbehaltlich der

Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termin und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als sieben-tägiger Zeitraum gelegen hat.

¹⁶ B. B. die Zeit der Strafverbüßung in einer Strafanstalt, des Aufenthalts in einer Irrenanstalt; die Ableistung der Militärpflicht kommt ebenfalls nicht in Betracht.

¹⁷ Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist. § 14 Abs. 2 u. 3.

¹⁸ D. h. wenn die Ehe geschieden wird, teilen die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder im Umfange des § 18 den U. W. der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

Einlegung von Rechtsmitteln an die Spruchbehörden, von den zuständigen Organen der örtlichen Armenpflege des Aufenthaltsortes getroffen.

2. Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginne der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Armenverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten. (§ 29 I.)

VII. Der Erstattungsanspruch. 1. Zur Erstattung der durch die Unterstüzung eines hilfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht gemäß § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet: a) der Ortsarmenverband seines Unterstüzungswohnfißes, b) wenn ein Unterstüzungswohnfiß nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, bzw. derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in eine Straf-, Heil- usw. Anstalt erfolgt ist. (§ 30.)

Hat der die Erstattung fordernde Armenverband die notwendigen Erhebungen zur Ermittlung des Unterstüzungswohnfißes angestellt, ohne zu einem diesbezüglichen Ergebnis zu gelangen, so ist dies als ein hinreichender Beweis für die Unmöglichkeit des Auffindens des Unterstüzungswohnfißes anzusehen. Wird nach der Erstattung ein Unterstüzungswohnfiß des Unterstüzten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstüzungswohnfißes für die gewährte Unterstüzung und andere Kosten Ersatz zu verlangen¹⁹. Die Erstattungsansprüche verjähren, soweit es sich nicht um durch rechtskräftige Entscheidung festgestellte Ansprüche handelt, in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist. (§ 30 a.) Der nach § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Übernahme eines hilfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstüzung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist (§ 31), er kann aber andererseits auch die Überführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen. (§ 32.)

2. Wird ein Deutscher, der keinen Unterstüzungswohnfiß hat, auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland übernommen, so liegt, wenn bei der Übernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist oder innerhalb sieben Tagen nachher eintritt, die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstüzung bzw. zur Übernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Bundesstaat ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstüzungswohnfiß gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaat überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. (§ 33.) Das letztere ist in Elsaß-Lothringen geschehen (§ 30 U.G.); als erstattungspflichtig gilt derjenige Landarmenverband, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstüzungswohnfiß gehabt hat; läßt sich ein solcher nicht ermitteln, so hat derjenige Landarmenverband die Kosten zu tragen, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist²⁰.

3. Formen des Erstattungsverfahrens. Über die Formen und Voraussetzungen des Erstattungsverfahrens enthalten die §§ 34 und 35 nähere Bestimmungen. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstüzung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. (§ 38 U.W.G., 32 U.G.) Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksrat. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche

¹⁹ Über die Höhe der zu erstattenden Kosten vgl. § 30 II u. III § 27 U.G.

²⁰ Über die Kosten der Unterstüzung von Ausländern vgl. § 31 U.G., § 60 U.W.G.

Unterstützung vorläufig zu gewähren genötigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist (§ 38).

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben (§ 39). Die Entscheidung erfolgt durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß (§ 40).

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, ist gegen die Entscheidung des Bezirksrates Berufung an den Kaiserlichen Rat zulässig. In allen übrigen Fällen findet gegen die Entscheidung des Bezirksrates unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt (§ 32 U.G.)²¹.

VIII. Da Kranken- und Pflegehäuser unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet sind, hilfsbedürftige Personen aufzunehmen und allenfalls ihre Gebäude zu erweitern, so können zwischen diesen Anstalten und den Ortsarmenverbänden Streitigkeiten entstehen, die gemäß § 34 U.G. im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksrat, Kaiserlicher Rat) entschieden werden. Das gleiche gilt für Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder zwischen einer Gemeinde und anderen Beteiligten über die Verwendung des Vermögens eines Pflege- oder Krankenhauses, dem die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist, soweit nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist. Bevor der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens nach § 34 U.G. eingeschlagen wird, muß in Streitigkeiten zwischen elsass-lothringischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger eine Schlichtung bei dem für jeden Kreis gebildeten Armenchiedsamte versucht werden²².

IX. Nach § 61 U.W.G. werden Recht und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift des Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet. Daher werden die auf anderen Titeln (Familien-, Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Eine positive Ergänzung dieser Bestimmung bietet der § 36 U.G., der ausdrücklich hervorhebt, daß der Arme den Anspruch auf Unterstützung gegen einen Armenverband nicht im Rechtswege geltend machen kann²³. Beschwerden des Armen gegen Verfügungen, ob und in welchem Umfang Armenunterstützungen zu gewähren sind, werden, sofern sie sich gegen die Verwaltung eines Ortsarmenverbandes richten, von dem zuständigen Schiedsamte, sofern sie sich gegen die Verwaltung eines Landarmenverbandes richten, von dem Ministerium endgültig entschieden.

X. Ersatzansprüche der Armenverbände gegenüber anderweitig Verpflichteten. § 62 U.W.G. bestimmt, daß jeder Armenverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch das Unterstützungswohnsitzgesetz begründeten Titeln²⁴

²¹ Das B. A. f. G. ist eine ständige kollegiale Behörde mit dem Sitze in Berlin. Über die Organisation desselben vgl. §§ 42 bis 50 U.W.G.

²² Über die Organisation und das Verfahren des Armenchiedsamtes vgl. § 35 U.G.

²³ So schon nach früherem Recht, vgl. D.V.G. Colmar v. 2. Nov. 1897. Cfl.-I. 3. 23 S. 136.

²⁴ Vgl. die Aufzählung bei Sommer, S. 200.

Die zum Ersatz der Aufforderung gemäß § 361 Nr. 10 Str.G.B. — der auch für G.-L. materielle Gültigkeit beansprucht — zuständige Behörde braucht nicht den Charakter der Obrigkeit zu haben; es ist vielmehr auch diejenige Stelle zuständig, welche sich amtlich mit der Armenpflege befaßt und hilfsweise bei Mangel einer privatrechtlichen Verpflichtung oder bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht seitens eines Verpflichteten eintritt (z. B. Spitäler, Wohlthätigkeitsbureau, Armenamt der Stadt Straßburg). D.V.G. Colmar v. 30. Okt. 1899; Reger, C., Bd. 20 S. 92.

Auf Grund von § 361 Nr. 10 Str.G.B. kann gegen den auferheblichen Vater wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht nicht eingeschritten werden. R.G. v. 29. Nov. 1904, Reger, C., Bd. 25 S. 455.

verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht; der in Anspruch genommene Dritte kann hierbei nicht einwenden, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei. In Ergänzung dieser Vorschrift bestimmt § 38 U.G., daß auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften unterhaltspflichtigen Personen nach Anhörung der Beteiligten durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Schiedsamtes dazu angehalten werden können, die dem Unterhaltsberechtigten nach Maßgabe ihrer Unterhaltspflicht zu gewährende fortlaufende Unterstützung an den Armenverband zu bezahlen. Zuständig zur Beschlussfassung ist das Schiedsamt des Land- oder Stadtkreises, in dem die in Anspruch genommene Person ihren Wohnsitz oder, falls sie einen solchen im Inlande nicht besitzt, ihren Aufenthalt hat.

Die Beitreibung der in dem Beschlusse festgesetzten Beträge erfolgt nach § 7 a des Gesetzes vom 13. November 1899 (U.G. G.D.D. und G.D., Art. 5 der Justiznovelle vom 13. Februar 1905 G.Bl. S. 3.) In derselben Weise werden die Beiträge beigetrieben, deren Zahlung der Unterhaltspflichtige durch eine schriftliche von einem elsass-lothringischen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beglaubigte Erklärung zugesagt hat.

Die hier in Frage stehenden Ansprüche des Armenverbandes sind öffentlich-rechtlicher Natur, ein Umstand, der überhaupt ihre Regelung im Wege der Landesgesetzgebung ermöglicht hat (§ 55 E.G. V.G.B.). Daß die Zahlung seitens des Unterstützungsverpflichteten an den Armenverband und nicht an den Hilfsbedürftigen zu erfolgen hat, hängt einerseits mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Leistungspflicht, andererseits mit Zweckmäßigkeitsbetrachtungen zusammen; man befürchtet, daß direkte Zahlungen an den Hilfsbedürftigen wohl kaum regelmäßig überwacht werden könnten.

Bei der privatrechtlichen Seite, die das ganze Verfahren immerhin hat, bestimmt das Gesetz (§ 38 Abs. 4), daß Einwendungen, die den im Beschlusse oder in der Erklärung festgesetzten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind²⁵.

Der subsidiäre Charakter des Bewaltungsweges ergibt sich noch deutlicher nach § 39 U.G.; es kann nämlich ein Armenverband wegen des Ersatzes bereits geleisteter Unterstützungen nur im gerichtlichen Verfahren klagbar werden. In diesem Falle ist die Klage auch gegen den Unterstützten selbst, seine unterhaltspflichtigen Verwandten und seine Erben zulässig, jedoch nur insoweit, als sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts zur Ersatzeleistung in der Lage sind²⁶.

2. § 61. Die materielle Armenunterstützung. Wie bereits oben (S. 229) hervorgehoben worden ist, wird die öffentliche Armenunterstützung nur Hilfsbedürftigen gewährt. Ist das Familienoberhaupt hilfsbedürftig, so besteht mittelbar auch eine Hilfsbedürftigkeit der zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehörigen Personen, die den Unterstützungswohnsitz des Familienoberhauptes teilen. Die Unterstützung des Hilfsbedürftigen kann gegebenenfalls, solange sie in Anspruch genommen wird, ganz oder

²⁵ Die Klage geht auf Aufhebung des Beschlusses; selbstverständlich sind aber die Gerichte auch zur Abänderung befugt, da das gerichtliche Verfahren überhaupt das ordentliche und der Verwaltungsweg das subsidiäre Verfahren darstellt. Vgl. R.G. Straßburg v. 13. Dez. 1910 I O/244/10 u. II O 71/11.

²⁶ Die von einem Armenverband auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gewährte Unterstützung kann nicht als Geschenk angesehen werden. Es handelt sich um einen Vorstoß. Der Anspruch des Armenverbandes ist begründet, ohne daß der Nachweis erforderlich wäre, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, bestanden hat. R.G. (Civ.) v. 20. Dez. 1910 S. 75 S. 84. Die Bestimmung des § 39 U.G. entspricht der entsprechenden des § 61 preuß. U.G. Vgl. auch Sommer S. 207 f.; Eger, Komm. zum U.G. S. 428, 439. Gegenwärtige und laufende Unterstützungen dürfen im Verwaltungsverfahren, bereits verausgabte Unterstützungskosten können nur im gerichtlichen Verfahren beansprucht werden.

teilweise durch Naturalverpflegung, durch Unterbringung in einem Armenhause, einem Pflegehause (Hospiz) oder in einem Krankenhause sowie durch Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeit („Notstandsarbeiten“) außerhalb oder innerhalb einer Arbeitsanstalt gewährt werden (§ 2 A.G.)¹.

Wer selbst oder in der Person der seinen Unterstützungswohnsitz teilenden Angehörigen aus öffentlichen Armenmitteln nicht nur vorübergehend unterstützt wird, kann, soweit dies zur Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist, von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Verrichtung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten und bei Weigerung, die zugewiesene Arbeit zu verrichten, zwangsweise auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Schiedsamts in eine Arbeitsanstalt gebracht werden².

In welcher Weise im Einzelfalle die Unterstützung gewährt wird, ist dem Ermessen der Armenverbände überlassen. In der Regel wird — namentlich in Landgemeinden — Naturalverpflegung in Frage kommen. Hilfsbedürftigen Kranken hat der Ortsarmenverband freie ärztliche Behandlung, die von dem Armenarzt³ verordneten Heilmittel, sowie die unbedingt erforderliche Krankenpflege zu gewähren. Erscheint nach dem Gutachten des Arztes Anstaltspflege für den Kranken geboten, so kann die Verwaltung des Armenverbandes seine Unterbringung in einem Krankenhause anordnen.

Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, die für die örtliche Krankenpflege erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Mehrere benachbarte Ortsarmenverbände können solche Einrichtungen gemeinschaftlich herstellen (§ 17 I)⁴.

Im Falle des Ablebens einer mittellosen Person hat der Ortsarmenverband für deren Beerdigung zu sorgen (§ 18)⁵.

Die Armenpflege vollzieht sich nun entweder als offene (in der Wohnung des Bedürftigen) oder als geschlossene (in Anstalten).

I. Die offene Armenpflege: 1. Die Armenräte. Vor dem Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes waren die Armenräte (bureaux de bienfaisance) öffentliche Anstalten (établissements publics) mit allen Rechten solcher gewesen. Dies hat sich für die Zukunft im Hinblick auf § 8 A.G. geändert. Wie bereits hervorgehoben, kann der Gemeinderat einer Gemeinde, die einen selbständigen Ortsarmenverband bildet, anstatt selbst die öffentliche Armenpflege zu verwalten, dieselbe einem bestehenden Armenrat (oder dem Verwaltungsrat eines Pflege- oder Krankenhauses) übertragen. Nur hierdurch wird dem Armenrat die Möglichkeit eröffnet, für die Zukunft die Eigenschaft einer juristischen Person beizubehalten. In diesem Falle sind die Einkünfte des Armenrats, soweit sie nicht durch stiftungsmäßige Anordnungen in Anspruch genommen sind, vorweg für die den Ortsarmenverbänden obliegenden Leistungen zu verwenden (§ 8). Macht der Gemeinderat nicht von der ihm durch § 8 gegebenen Möglichkeit Gebrauch, so verliert der Armenrat die Rechtsfähigkeit, und sein Vermögen sowie seine Rechte und Pflichten gehen auf die Gemeinde über. Die Einkünfte sind in diesem Falle, vorbehaltlich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der öffentlichen

[§ 61] ¹ Steht dem Hilfsbedürftigen während einer Krankheit auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes ein Unterstützungsanspruch für einen gewissen Zeitraum zu, so geht derselbe im Betrag der geleisteten Armenunterstützung auf den Armenverband über. § 57 Abs. 2 u. 3 R.V.G.; vgl. ferner § 25 Abs. 2 bis 5 Gewerbeunfall-V.G. § 49 Abs. 2 bis 4, § 173 Inval.V.G.

² § 37 A.G. Dasselbst auch über das Verfahren des Schiedsamts. Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist vom Armenverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

Zum Begriff des Bettels und der Sandstreicherei vgl. O.S.G. Raffel v. 2. April 1905, Reger S. 26 S. 293.

³ Der Armenarzt wird vom Ortsarmenverband bestellt. Seine Obliegenheiten können den Kantonalärzten übertragen werden. Vgl. auch § 16 Abs. 3 A.G.

⁴ Stehen einem Ortsarmenverbande eigene oder mit anderen Verbänden gemeinsame Krankenanstalten oder selbständige Gemeindepflegehäuser nicht zur Verfügung, so hat er sich die Mitbenutzung von Krankenhäusern in auswärtigen Gemeinden vertragsmäßig zu sichern.

⁵ Gebühren für geistliche Amtshandlungen zu zahlen, ist der Ortsarmenverband jedoch nicht verpflichtet, § 18 S. 2 A.G.

Armenpflege sicherzustellen. Soll einer Armenverwaltung nach dem 1. April 1910 die Rechtsfähigkeit genommen werden, so ist hierzu ein Beschluß des Gemeinderats und die Zustimmung des Bezirkstages erforderlich (§ 8 Abs. 3).

Kurz zusammengefaßt, es sind die Ortsarmenverbände an die Stelle der früheren Armenräte getreten, und diese, soweit sie weiterbestehen, sind zu Verwaltungsorganen des Ortsarmenverbandes umgewandelt worden. Das Vermögen der Armenräte steht auch, soweit sie die juristische Persönlichkeit nicht behalten haben, nicht etwa der Gemeinde zur freien Verfügung, sondern erhält die Eigenschaft eines zu Zwecken der Armenpflege gewidmeten Sondervermögens.

Das Vermögen der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Armenräte setzt sich zusammen aus gewissen Güterkomplexen, die ihnen in Ausführung der Gesetze vom 16. Vendém., 20. Vent. V, 4. Vent. IX und des Dekrets vom 12. Juli 1807 zurückgegeben worden sind, aus inzwischen erworbenen Gütern, aus Schenkungen, Vermächtnissen⁶, aus den Erträgen der in den Kirchen und Standesämtern aufgestellten Almosenbüchsen⁷, aus dem Anteile an dem den Armen- oder Wohlthätigkeitsanstalten zufließenden Drittel des Ertragnisses der Ruherechte auf den Gemeindefirchhöfen⁸ und aus dem Ertrage der Armengebühren, die bei öffentlichen Schauvorstellungen, Konzerten usw. erhoben werden⁹. Die vom Besucher zu erhebende Steuer beträgt ein Zehntel des Eintrittspreises bei Theatervorstellungen, Zirkusaufführungen, täglichen Konzerten, für alle übrigen Veranstaltungen, wie Tanzbelustigungen, Rennen usw., ein Viertel des Bruttoertrages¹⁰. Erhoben wird die Steuer von der Armenverwaltung, beigetrieben wird sie wie eine frühere direkte Steuer alten Systems; über Einsprüche gegen die Veranlagung entscheidet der Bezirksrat bzw. der Kaiserliche Rat¹¹.

Für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Armenräte, die im Besitz der Rechtsfähigkeit verblieben sind, gelten analoge Vorschriften wie für das Gemeinderechnungswesen.

Die Bildung eines Armenrates erfolgt auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, durch den auch die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Verwaltungskommission bestimmt wird. Der Bürgermeister ist der Vorsitzende dieser Kommission¹²; bei seiner Abwesenheit führt der Stellvertreter oder das älteste Mitglied den Vorsitz. Alljährlich scheidet ein Fünftel der Mitglieder des Armenrats aus; das ausgeschiedene Mitglied kann wiedergewählt werden. Eine vorläufige Absetzung der Mitglieder kann durch den Bezirkspräsidenten, die endgültige nur durch das Ministerium stattfinden. Letzterem steht auch die Möglichkeit zu, den Armenrat aufzulösen.

⁶ Soweit die Zuwendungen den Betrag von 5000 Mt. nicht übersteigen, ist eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Über diese Grenze hinaus ist der Bezirkspräsident zuständig, falls die Erben der Zuwendung nicht widersprechen, (vgl. Art. 6 Nr. 19 Detr. v. 13. April 1861); in letzterem Falle erteilt das Ministerium die Annahmeermächtigung; Ver. v. 5. Mai 1873. Will der Armenrat auf freigebige Zuwendungen verzichten, so bedarf er hierzu der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Ord. v. 6. Juli 1846, Detr. v. 25. März 1852.

⁷ Sowie den genehmigten Sammlungen, Kollekten, Lotterien vgl. Art. 1 Detr. v. 12. Sept. 1806.

⁸ Art. 3 Abs. 2 Ord., betr. die Kirchhöfe, v. 6. Dez. 1943, Min. Erl. v. 7. Aug. 1865 Bull. du min. de l'Intérieur 1866 S. 68.

⁹ Es muß sich um eine öffentliche Schauvorstellung gegen Eintrittsgeld handeln. Über den Begriff der Öffentlichkeit vgl. oben (Vereinsrecht) S. 212 f. Vgl. Art. 1 Ges. v. 7. frim. V., Detr. v. 9. Dez. 1809 u. Ges. v. 16. Juli 1840, § 3 Ges. v. 31. März 1879. Eine Aufzählung von Einzelheiten bei Bruch III S. 195 f.; vgl. de Watteville, Legislation Charitable, II S. 141; Worms, Le droit des pauvres, (Paris 1900) S. 32 f.

¹⁰ Vgl. Anlage D Nr. XI, 1 u. 2, Ges. v. 31. März 1879. Meistens wird auch hinsichtlich der zweiten Gruppe ein Einheitsfuß von 10 Prozent veranschlagt.

¹¹ Vgl. Ver. v. 10. thermid. XI Art. 3, Ver. v. 8. fruct. XII Art. 3.

¹² Art. 1 Detr. v. 22. März 1852, Detr. v. 17. Juni 1852; Gem. O. § 58. Die Zahl der Mitglieder kann auch mehr wie fünf betragen. Art. 4 Detr. v. 23. März 1852; § 9 Ges. v. 30. Dez. 1871, § 3 Ges. v. 4. Juli 1879, Verord. v. 1. Juni 1904 (G. Bl. S. 41). Ferner ist die Errichtung mehrerer Armenräte für jede Gemeinde zulässig. Die Verwalter und Rechner des Armenrats ernannt der Bezirkspräsident. Detr. v. 25. März 1852 Art. 5, 9. Ord. v. 31. Okt. 1821 Art. 18. In der Regel nimmt der Gemeinderechner die Funktionen des Rechners wahr. Detr. v. 31. März 1862 Art. 558, 559.

Die Mitglieder des Armenrates sind öffentliche Ehrenbeamte. Durch Beschluß des Gemeinderates kann ihnen das erforderliche Personal an Sekretariats-, Kanzlei- und Inspektionsbeamten beigegeben werden¹³.

Die Obliegenheiten des Armenrates bestehen in der Fürsorge für die Hilfsbedürftigen, zu deren Unterstützung der Ortsarmenverband gesetzlich verpflichtet ist. Zur Prozeßführung bedürfen die Armenräte grundsätzlich weder einer Ermächtigung durch Gemeinderatsbeschluß noch einer Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten, da der Gemeinderat in Armenverwaltungsangelegenheiten vollständig ausscheidet, sobald er dieselben gemäß § 6 A.G. U.W.G. einem Armenrat mit eigener Rechtsfähigkeit übertragen hat. Die Genehmigung der Verwaltungsbehörde ist gemäß § 8 II der Vollzugsbestimmungen zum A.G. U.W.G. nur insoweit für entsprechend anwendbar erklärt worden, als es sich um die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der rechtsfähigen Armenräte handelt^{13 a}.

II. Die geschlossene Armenpflege. 1. Der Ortsarmenverbände. Vor dem Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes sind die Kranken- und Pflegehäuser die selbständigen Träger des Teiles der öffentlichen Armenpflege gewesen, den man Anstaltspflege nennt; und zwar hatten die Krankenhäuser (Spitäler) die Aufgabe, erkrankte Personen vorübergehend aufzunehmen, während die Pflegehäuser (Siechenhäuser, Hospize) dauernd pflegebedürftige Personen als Insassen erhielten. Beide Anstaltsarten waren häufig zu einem Komplex verbunden (hôpital, hospice). Beide hatten die Eigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (établissements publics).

a) Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz behalten die Kranken- und Pflegehäuser grundsätzlich die Rechtsfähigkeit (§ 14 A.G.). Sie sind jedoch verpflichtet, soweit nicht stiftungsmäßige Anordnung oder vor der Verkündung dieses Gesetzes vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen entgegenstehen, die unentgeltliche Fürsorge der ihnen von dem Ortsarmenverband ihres Sitzes überwiesenen Pflegebedürftigen und Kranken nach Maßgabe der verfügbaren Räume zu übernehmen¹⁴; erst nach Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung sind sie befugt, Kranke und Pflegebedürftige aus anderen Armenverbänden vertragsmäßig zu übernehmen. Reichen die Einkünfte einer Anstalt nicht aus, um dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist im Verwaltungsausschusse des Landarmenverbandes nach Anhörung des Verwaltungsrates der Anstalt und des Ortsarmenverbandes ein Verzeichnis der Sätze aufzustellen und zu veröffentlichen, nach welchem der Ortsarmenverband der Anstalt die Verpflegung zu vergüten hat.

b) Die Verwaltung der Kranken- und Pflegehäuser wird durch einen Verwaltungsrat geführt, für dessen Bildung und Geschäftsführung die gleichen Grundsätze gelten wie für den Armenrat¹⁵. Der Verwaltungsrat (Verwaltungskommission) leitet den ganzen inneren und äußeren Dienst der Anstalt auf Grund von Satzungen, die durch den Bezirkspräsidenten genehmigt worden sind. Die Anstaltsbeamten, wie Rechnung und Vergleichen, werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bezirkspräsidenten ernannt. Nach außen wird die Anstalt von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, der die Beschlüsse der Kommission auszuführen hat; das Ver-

¹³ Die Ernennung dieser Beamten erfolgt durch den Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Armenrats; für die endgültige Entlassung ist nur das Ministerium zuständig. Ord. v. 31. Okt. 1821 Art. 18; Dekr. v. 25. März 1852 Art. 5 Nr. 9.

Über den dem Armenrat allenfalls beizuzuschickenden Einwohnerausschuß vgl. § 6 Vollzugsbestimmungen.

^{13 a} L.G. Straßburg v. 3. Dez. 1910, IO 244/10.

¹⁴ Streitigkeiten über den Umfang der Fürsorgepflicht werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. § 34 A.G.

Ist eine Anstalt stiftungsmäßig verpflichtet, Pflegebedürftige und Kranke aus mehreren Gemeinden aufzunehmen, ohne daß die Zahl der Aufzunehmenden festgesetzt ist, so ist diese Zahl für jede der beteiligten Gemeinden durch den Verwaltungsausschuß des Landarmenverbandes festzusetzen § 14 Abs. 3. In der gleichen Weise wird Bestimmung getroffen, wenn eine Anstalt zugleich Kranken- und Pflegehaus ist, ohne daß das ziffermäßige Verhältnis der Kranken- und Pflegebedürftigen durch Stiftung oder Satzung feststeht. § 14 Abs. 4.

¹⁵ Dekr. v. 23. März 1852; Gem.O. § 58.

hältnis zwischen Vorstehendem und Verwaltungsrat hat Ähnlichkeit mit demjenigen zwischen Bürgermeister und Gemeinderat, indessen wird die Grenzlinie zwischen Beschlussfassung und Ausführung von Beschlüssen nicht so streng eingehalten, insbesondere können einzelne Kommissionsmitglieder mit Verwaltungsfunktionen betraut werden¹⁶.

Die Aufnahme der Kranken regelt der Direktor des Spitals¹⁷; bezüglich solcher Kranken, die nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, kann die Anstalt Ersatz ihre Pflegekosten vom Kranken selbst und von den unterhaltspflichtigen Verwandten beanspruchen¹⁸. Die Verwaltung des Vermögens der Anstalt erfolgt durch den Verwaltungsrat. Derselbe beschließt endgültig, wenn es sich um die Verwaltung der Güter und Einkünfte, die Bedingungen von Miet- und Pachtverträgen ländlicher Grundstücke bis zu achtzehn, anderer Grundstücke bis zu neun Jahren, die Bedingungen für Lieferungen und Arbeiten mit einer Dauer bis zu einem Jahr, die Ausführung von Arbeiten bis zu 2400 Mark handelt. Diese Beschlüsse sind vollstreckbar, wenn sie nicht von der Aufsichtsbehörde binnen 30 Tagen nach ihrer amtlichen Mitteilung aufgehoben werden. In allen übrigen Fällen bedürfen die Beschlüsse der Begutachtung des Gemeinderats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde¹⁹.

Das Rechnungswesen²⁰ der Spitäler ist wie dasjenige der Gemeinden geregelt; an die Stelle des Gemeinderates tritt bei der Prüfung und Feststellung der Rechnung der Verwaltungsrat.

Die staatliche Aufsicht über die Kranken- und Pflegehäuser bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz haben (§ 15 Abs. 5 U.G.)²¹.

c) Nach dem 1. April 1910 ist die Errichtung von Gemeindepflegehäusern oder von Gemeindefrankenhäusern als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts nicht mehr zulässig. Dieselben werden vielmehr Eigentum der Gemeinde. Sind sie von einem Gesamtarmenverbande errichtet, so stehen sie im Miteigentum der zum Verband vereinigten Gemeinden, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt (§ 13 U.G.).

Wird einem Pflege- oder Krankenhaus die Rechtsfähigkeit entzogen, so gehen Vermögen sowie Rechte und Pflichten auf die Gemeinde über, in der es seinen Sitz hatte²². Zur Ausführung von Erweiterungsbauten bedürfen bestehende Anstalten der Zustimmung des Ortsarmenverbandes. Dieser kann im Falle des Bedürfnisses auch die Anstalt zu Erweiterungsbauten anhalten, wenn sie die Mittel hierzu besitzt oder vom Ortsarmenverbande vorgestreckt erhält.

2. Die geschlossene Armenpflege der Landarmenverbände. Nach § 21 U.G. gehen die Anstalten des Bezirks, welche ausschließlich oder vorwiegend den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen, in die Verwaltung des Landarmenverbandes über. Es gehören hierher insbesondere die Siechen-, Armen- und Irrenanstalten, letztere, soweit sie mit der Pflege hilfsbedürftiger Kranken befaßt sind. Die Fürsorge der dem Landarmenverband angehörigen Anstalten ist teils eine fakultative, teils eine

¹⁶ Leoni-Mandel S. 169.

¹⁷ An Orten, die kein Militärlazarett oder kein Gefängnis hospital besitzen, müssen die Spitäler auch Militärpersonen oder Gefangene gegen Erstattung der Kosten aufnehmen. Ver. v. 24. therm. VIII Art. 9; Gef. a. 4. vendém. VI Art. 15; Detr. v. 8. Jan. 1810.

¹⁸ Art. 5 Gef. v. 7. Aug. 1851; Art. 103 E.G. B.G.B. Über das Erbrecht der Anstalt vgl. Risch, Landesprivatrecht, S. 967; Molitor-Stieve S. 544 f.

¹⁹ Art. 10 Gef. v. 7. Aug. 1851. Vgl. die Aufzählung bei Leoni-Mandel S. 170. Das Gutachten des Gemeinderats ist für die Aufsichtsbehörde bindend, wenn es sich um die Veräußerung von zum Stiftungsvermögen der Anstalt gehörigen Grundbesitz handelt. Art. 10 II zit.

²⁰ Übersteigen die Einnahmen der Anstalt nicht den Betrag von 24000 Mk., so werden die Funktionen des Rechners von dem Gemeindeführer wahrgenommen. Die Kassenführung untersteht der Aufsicht der staatlichen Kassenkontrollen.

Zwangsvollstreckung ist gegen Spitäler zulässig, dagegen nicht Konkurs. § 4 U.G. E.B.O.

²¹ Nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen war der Bezirkspräsident zwar die eigentliche Aufsichtsbehörde über alle Pflege- und Krankenhäuser des Bezirks. Daneben hatte —

²² Seine Einkünfte sind vorbehaltenlich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege sicherzustellen. § 15 Abs. 3.

obligatorische. Letzteres ist der Fall hinsichtlich der Anstaltspflege von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Blöden, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, „soweit sie der Anstaltspflege bedürfen“ und der unheilbaren Kranken, soweit sie mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sind²³. Zur Aufnahme ist hier zunächst derjenige Landarmenverband verpflichtet, dem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört. Dieser kann aber von dem endgültig zuständigen Landarmenverband Ersatz der aufgewendeten Kosten verlangen²⁴.

Fakultativ ist die Fürsorge für Sieche (unheilbar körperlich Kranke) und für Krüppel, ferner die Errichtung von Wanderarbeitsstätten und Pflegestationen. Der Landarmenverband muß die Fürsorge jedenfalls allen Ortsarmenverbänden abnehmen; er kann andererseits auch jederzeit wieder Abstand von dieser Fürsorge nehmen, in dessen bleiben generelle statutarische Beschlüsse bis zu ihrer formellen Aufhebung für ihn bindend.

Der Landarmenverband trägt die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten sowie die Kosten einer von der Anstalt bewirkten Beerdigung. Von den übrigen Kosten ist, sofern es sich nicht um einen Landarmen handelt, der Landarmenverband berechtigt, von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände ganz oder teilweise Ersatz zu verlangen, und zwar nach einem vom Bezirkstage festzusetzenden Beitragsverhältnis. (§ 20 U.G.)

In jedem Bezirke befindet sich eine Siechenanstalt²⁵, die seit dem 1. April 1910 in die Verwaltung des betreffenden Landarmenverbandes übergegangen ist. (§ 21.) Die Anstalten stehen unter Leitung je eines Direktors, der auf Vorschlag des Bezirksrats von dem Bezirkspräsidenten ernannt und entlassen wird. Dem Direktor steht als beratendes Organ ein Aufsichtsrat zur Seite. Derselbe setzt sich aus fünf von dem Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Bezirkstages ernannten Mitgliedern zusammen, von denen jährlich eines ausscheidet. Die Aufsichtsbehörde bildet der Bezirkspräsident, dessen Verwaltungsanordnungen der Direktor Folge zu leisten verpflichtet ist. Zu allen die Inanspruchnahme der Bezirksfinanzen, die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Aufnahmebedingungen regelnden Fragen ist die Zustimmung des Bezirkstages erforderlich, der auch das Budget zu prüfen hat. Falls die Einnahmen der Anstalt nicht ausreichen, hat der Bezirk Zuschüsse zu leisten.

Die Aufnahme der Siechen erfolgt durch Beschluß des Bezirkspräsidenten; ebenso kann auch die Entlassung nur mit der Zustimmung des Letzteren geschehen.

3. § 62. Armenpolizei. Gothaer Vertrag. Eisenacher Konvention.

I. Armenpolizei: Den Zwecken der Armenpolizei dienen zunächst strafgesetzhliche Bestimmungen¹ und ferner die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes². Nach letzteren hat eine Gemeinde³ die Befugnis, solchen Personen, die den Unterstützungswohnitz in der Gemeinde nicht besitzen, den Aufenthalt daselbst zu untersagen, unter der strikten Voraussetzung, daß eine andere Gemeinde zur Aufnahme des Ausgewiesenen verpflichtet ist⁴. Die Abweisung erfolgt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, wenn der Auszuweisende nachweisbar nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und er den Unterhalt auch nicht aus seinem eigenen Vermögen bestreiten oder infolge einer gesetzlichen

²³ § 19 U.G.

²⁴ Gemeinden können ausnahmsweise eigene Taubstummen-, Siechen-, Blindenanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten.

²⁵ Brun n, Rechtsprechung des Bundesamts, S. 537.

[§ 62] ¹ Str.G.B. §§ 39 I, S. 361 Z. 3—5, 362.

² Gef. v. 1. Nov. 1877
8. Jan. 1878 §§ 4—7.

³ Zuständig ist der Bürgermeister als Gemeindevorstand § 4 II Freiz.G.; ist jedoch der U.W.G. des Auszuweisenden zwischen zwei Gemeinden streitig, so ist die vorgesehene höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

⁴ Freiz.Gef. § 6 II. In dieser Bestimmung liegt der wesentliche Unterschied der armenpolizeilichen von der sicherheitspolizeilichen Ausweisung. Deoni-Mandel S. 177. Rührt sich der Unterstützungswohnitz des Armen nicht feststellen, so kann eine Ausweisung nicht stattfinden.

Verpflichtung von Verwandten beschaffen kann. (§ 4 I Freiz.Ges.) Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Abweisung.

Die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde kann untersagt werden, wenn sich nach dem Anzuge, bevor der Anziehende sich den Unterstützungswohnsitz erworben hat, die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung herausgestellt hat, und zwar aus anderen Gründen als wegen nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. (§ 5.) Die Ausweisung erstreckt sich in beiden Fällen auch auf die unselbständigen Familienangehörigen des Hilfsbedürftigen.

Bis zum 1. April 1910, dem Tage des Inkrafttretens des Unterstützungswohnsitzgesetzes, fanden in Fällen, in welchen die Übernahme eines Armen zwischen einer elsass-lothringischen Gemeinde und dem Armenverbande eines deutschen Bundesstaates streitig war, der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851⁵ und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853⁶ Anwendung. Seit dem vorgenannten Zeitpunkt findet das Verfahren nach dem Gothaer Vertrag nur noch Bayern gegenüber Anwendung, wo das Unterstützungswohnsitzgesetz keine Geltung hat⁷.

II. Nach dem Gothaer Vertrag bestimmt sich der übernahmepflichtige Staat und ferner der Personenkreis, der bei Verarmung einer Familie zu übernehmen ist. Weiterhin trifft er Bestimmungen über die Art der Überführung und über die Erstattung der hierdurch erwachsenen Kosten. Hiernach ist Bayern bzw. Elsaß-Lothringen verpflichtet, diejenigen Personen zu übernehmen, welche seine Staatsangehörigkeit noch besitzen oder dieselbe früher besessen haben, solange sie nicht die Staatsangehörigkeit des ausweisenden Staates erlangt haben. (§ 1.) Ist der Hilfsbedürftige niemals im Besitze einer Staatsangehörigkeit eines der Staaten gewesen, so ist der Staat übernahmepflichtig, in welchem der Auszuweisende a) nach erreichter Volljährigkeit sich fünf Jahre aufgehalten, b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar hierauf mindestens sechs Wochen eine gemeinschaftliche Wohnung besessen, oder c) wo er geboren ist. (§ 2.) Die Geburt ist nur subsidiärer Verpflichtungsgrund; treffen mehrere Voraussetzungen zusammen, so ist das neuere Verhältnis maßgebend. (§ 7 Abs. II.) Liegt keine der Voraussetzungen vor, so ist der Aufenthaltsstaat verpflichtet, den Bedürftigen zu behalten. (§ 6 I.) Sind mehrere Staaten übernahmepflichtig, so ist derjenige Staat in Anspruch zu nehmen, der in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist. (§ 7 I.) Lehnt der am nächsten verpflichtete Staat die Übernahme ab, so ist sie von dem nach ihm verpflichteten Staate unter Abtretung der Ansprüche gegen den ersten Staat zu beanspruchen. (§ 7 Abs. 2.)

Die Übernahmepflicht bezieht sich auf den Hilfslosen und seine Familie; in keinem Falle sollen Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren von ihren Eltern getrennt werden. (§§ 3—6 Goth.V.)

Ohne Zustimmung eines Staates darf diesem eine Person nur zugeführt werden, wenn sich dieselbe im Besitze eines von der Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweises (Paß, Paßkarte) befindet, der die Zugehörigkeit zu dem aufnahmepflichtigen Staat dartut⁸.

Dem eigentlichen Übernahmeverfahren hat ein Schriftwechsel zwischen den beteiligten Behörden (Bezirkspräsident) bzw. den obersten Landesbehörden (Ministerium)

⁵ Freiz.Ges. § 7. Der Gothaer Vertrag ist als zweite Beilage zu Art. 1 des Ges. v. 8. Jan. 1873 (G.Bl. S. 1), und zwar mit Beschränkung auf die §§ 1—11 abgedruckt. Einen vollständigen Abdruck des Vertrages mit sämtlichen Protokollen enthält das Werk von A. Müller, Die Vereinigung deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851, Stuttgart 1861. Der Gothaer Vertrag ist späterhin durch weitere Vereinbarungen mit den Bundesstaaten ergänzt worden.

⁶ Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Jan. 1874 (G.Bl. S. 1) u. v. 29. April 1874 (G.Bl. S. 13).

⁷ Ferner auch Luxemburg gegenüber, das dem Gothaer Vertrage beigetreten ist (Preuss. Gesesammlg 1885 S. 36). Vgl. Eyschen, Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg.

Das Übereinkommen zwischen Baden und Elsaß-Lothringen über die armenrechtlichen Beziehungen v. 26. Sept. 1896 ist mit dem 1. April 1910 gekündigt worden. Entschl. des badischen Min. d. Inn. v. 28. April 1909, Bad. Verw. Z. 42 S. 58.

⁸ Die Durchführung nach einem dritten Staate ist natürlich gestattet. Goth. Vertr. §§ 7, 8.

⁹ Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz v. 29. Juli 1848 Z. 4.

vorauszugehen. Ist die Übernahmeverpflichtung als solche anerkannt, so darf die Übernahme nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil der zur Aufnahme verpflichtete Ort noch nicht feststeht¹⁰. Die Überweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel durch Transport bis zur Grenze des ausweisenden Staates und Ablieferung an die Polizeibehörde des Nachbarstaates; ausnahmsweise erfolgt die Abschiebung mittels Zwangspasses¹⁰. Die bis zur Übernahme des Auszuweisenden infolge des Eingreifens der öffentlichen Armenpflege erwachsenen Kosten sind von dem verpflichteten Staat insoweit zu ersetzen, als die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat. (Freiz.Ges. § 7 II)¹¹. Die Kosten der Ausweisung trägt jeder Staat, auch derjenige, der nur für den Durchgangstransport in Frage kommt, für sein Gebiet. (§§ 10, 11 Goth. V.)

III. Die Eisenacher Konvention bestimmt, daß hilfsbedürftigen Angehörigen eines anderen Staates (auch Österreichs) im Erkrankungsfall nur und Verpflegung wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren ist. Ein Erstattungsanspruch besteht gegen den Hilfsbedürftigen selbst oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen, nicht dagegen gegen öffentliche Kassen¹² (auch nicht wegen der Beerdigungskosten).

Die auf Grund der Eisenacher Konvention zu gewährende Fürsorge hat nicht länger zu dauern, als bis der Hilfsbedürftige ohne Gefahr für sich und seine Angehörigen abgeschoben werden kann.

IV. Ausländer: An sich kann der Ausländer jederzeit als „lästig“ ausgewiesen werden. Aus Humanitätsrücksichten wird indessen bei armen Ausländern die Praxis beobachtet, daß sie nur im Wege des Übernahmeverfahrens entfernt werden¹³. Der Träger der vorläufigen Fürsorgepflicht ist der Ortsarmenverband, der seinerseits Ersatz von der Landesverwaltung beanspruchen kann. (§ 60 U.W.G.) Auch der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes kann zur Unterstützung herangezogen werden. (§ 31 U.G. U.W.G.) Die Zurückstattung der aufgewandten Kosten kann von dem Heimatstaate des Ausländers in der Regel nicht beansprucht werden¹⁴; jedoch ist der Ausländer selbst und seine Angehörigen ersatzpflichtig¹⁵.

§ 63. Die vorbeugende Armenpflege. Hilfskassen und Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. I. Einrichtungen der vorbeugenden Armenpflege sind die Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuel)¹, die eingeschriebenen Hilfskassen² und die freien Hilfskassen. Vor dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) war nur die Bildung der beiden erstgenannten Arten, und zwar die der Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, nach landesrechtlichen, die der eingeschriebenen Hilfskassen nach reichsrechtlichen Normen zulässig. Nach dem genannten Zeitpunkt war die Neuerrichtung von Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit nur nach den Vorschriften des Reichsgesetzes von 1901 möglich. Mit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes wurde ein Teil dieser Kassen auf Antrag den Gemeindefassen bei Vorausesetzung gleicher Leistungen gleichgestellt bzw. als Ersatzklassen zugelassen.

¹⁰ Separatprotokoll v. 29. Juli 1858.

¹¹ Die dreimonatige Frist beginnt mit der Benachrichtigung des übernahmepflichtigen Staates Reger 9 S. 107.

¹² Es ist dies eine Ausnahmerebestimmung von der Regel des § 7 II Freiz.Ges., wonach die aufgewandten Kosten von den öffentlichen Kassen des nach dem Gothaer Vertrag verpflichteten Staates zu ersetzen sind, wenn die Fürsorge des Hilfsbedürftigen länger als drei Monate gedauert hat. Reger, S. I S. 421.

¹³ Vgl. Vollzugsanw. zu § 31 U.G. U.W.G.

¹⁴ Sommer S. 181 N. 17.

¹⁵ Mit einigen Staaten hat das Deutsche Reich Verträge geschlossen, welche die Übernahme regeln. Vgl. z. B. Abkommen mit Frankreich von 1909 bei Sommer S. 336 f.; wegen der übrigen Staaten vgl. Brud III S. 233 f.

[§ 63] ¹ Ges. v. 15. Juli 1850, Dextr. v. 14. Juni 1851, Dextr. v. 26. März 1852 (sog. décrets-lois). Deoni-Mandel S. 175 f.; Risch S. 143 f.; Brud III S. 171. Dasselbst Näheres über Zweck, Einteilung und Organisation der Kassen.

² Reichsgesetz v. ^{7. April 1876} 1. Juni 1884 über die Umwandlung der Hilfskassen in Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vgl. § 101 Ges. v. 12. Mai 1901.

II. Nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1911 ist das Hilfskassengesetz aufgehoben worden; die Hilfskassen werden künftighin zu den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (a. G.) gerechnet und dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen unterstellt. Von diesen vorhandenen Hilfskassen (B. a. G.) läßt die Reichsversicherungsordnung nur einen kleinen Teil unter erschwerten Bedingungen als „Erfasskassen“ zu³. Neue Erfasskassen können überhaupt nicht mehr zugelassen werden; die landesrechtlichen Hilfskassen wurden überhaupt nicht anerkannt, da ein Bedürfnis für ihre Weiterexistenz von der Regierung nicht anerkannt wurde. Zu den vorerwähnten Bedingungen, an welche die Existenz der eingeschriebenen Hilfskassen geknüpft ist, gehören: 1. die Voraussetzung, daß sie dauernd über mehr als 1000 Mitglieder verfügen⁴, 2. die Notwendigkeit, daß die Kassen ihren Mitgliedern die Regelleistungen der Krankenkassen, d. h. Krankenwochengeld und Sterbegeld (§ 1.9) gewähren, und zwar nach dem Grundlohn, der bei der eigentlichen Pflichtkasse maßgebend ist. (§ 507.)

III. Zu den Einrichtungen der vorbeugenden Armenpflege gehören auch die Leihhäuser und die Sparkassen, über die an anderer Stelle gehandelt werden wird.

Zweites Kapitel.

§ 64. Die Irrenpflege. Die Irrenpflege, die nunmehr den Landarmenverbänden obliegt, gehörte von jeher zu den vornehmlichsten Aufgaben der Bezirke, und zwar ohne Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit der Irren¹.

I. Die Organisation: Nach dem Gesetze vom 30. Juni 1838 muß jeder Bezirk eine öffentliche Anstalt besitzen, welche dazu bestimmt ist, Geistesranke aufzunehmen und zu verpflegen. Die Irrenanstalt für das Unterelsaß befindet sich in Stephansfeld-Soerdt, die des Oberelsaß in Rufach, und diejenige Lothringens in Steinbach. Auch soweit es sich nicht um unvermögende Geistesranke handelt, kann die Verwaltung dieser Anstalten dem Landarmenverband übertragen werden; bei der Rechnungslegung sind alsdann die der Armenpflege zur Last fallenden Kosten von den übrigen Ausgaben zu scheiden. (§ 21 N.G.)

1. Die öffentlichen Irrenanstalten sind staatlicher Aufsicht unterstellt; der zuständige Erste Staatsanwalt hat mindestens einmal in jedem Halbjahre eine unvermutete Revision der Anstalt vorzunehmen und kann hierbei Beschwerden entgegennehmen und sich Aufklärung verschaffen. (Art. 2, 4.)

Die innere Ordnung der Anstalten wird durch Hausordnungen geregelt, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen (Art. 7); im übrigen regeln die Organe des Landarmenverbandes die Dienstsanweisungen, Reglements usw. An der Spitze der Anstalt steht der Direktor, welcher vom Ministerium ernannt wird². Er führt die Verwaltung der Anstalt, verfügt die Aufnahme und Entlassung der Kranken und ernennt und entläßt das Unterpersonal und die Wärter und führt die Anstaltspolizei³. Die Ärzte und Rechnungsführer werden vom Bezirkspräsidenten ernannt⁴.

³ Vgl. auch Ver. v. 13. Mai 1912 (R.G.Bl. S. 309). Es muß ihnen als eingeschriebenen Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75 a R.V.G. erteilt worden sein. Alle übrigen Hilfskassen fallen als Erfasskassen ohne weiteres aus. Über Ausnahmen siehe § 503 R.V.D. und Art. 26 E.G.

⁴ Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Zahl der Mitglieder auf 250 herabsetzen. § 503 II.

[§ 64] ¹ Die Irrenpflege ist nicht bloß Armenpflege, sondern auch Gesundheitspflege und vor allem Sicherheitspolizei; deshalb hat der Bezirk auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Geistesranke, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, ohne arm zu sein, in die Irrenanstalten zu verbringen.

² In der Regel wird die Stellung des Vorstandes und des leitenden Arztes in einer Person vereinigt.

³ Ord. v. 18. Dez. 1839 Art. 6, 7.

Eine Verfügungsgewalt über das Anstaltsgut hat der Direktor nicht, er kann also z. B. nicht Liegenschaften veräußern oder erwerben, Prozesse führen oder Lieferungsverträge abschließen. Hierzu wäre ein besonderer Auftrag des Bezirkspräsidenten erforderlich. Block, Dict. v^o aliénés Nr. 21, Dezent. Dekt. v. 13. April 1861 Nr. 24.

⁴ Dekt. v. 25. März 1852 Art. 5 §. 4.

Dem Vorstand (Direktor) ist eine Aufsichtskommission zur Seite gegeben, welche aus fünf vom Bezirkspräsidenten ernannten Mitgliedern besteht, und aus der jährlich ein Mitglied ausscheidet⁶. Die Mitglieder dieser Kommission können nur mit Genehmigung des Ministeriums entlassen werden. Die Kommission ernennt ihren Vorsitzenden und ihren Schriftführer⁶. Sie tritt mindestens einmal im Monat zusammen, kann aber öfters vom Bezirkspräsidenten berufen werden. Der Vorstand und der Hauptarzt dürfen den Sitzungen als beratende, aber nicht als beschließende Mitglieder beiwohnen; sie müssen sich zurückziehen, wenn die Kommission über Verwaltungsrechnungen oder über unmittelbare Berichterstattung an den Bezirkspräsidenten Beschluß faßt. Die Kommission übt, und zwar nur in Verwaltungs-, nicht in Heilungsangelegenheiten eine begutachtende Tätigkeit aus⁷. Für den ärztlichen Dienst ist lediglich der Haupt(Ober-)arzt verantwortlich.

Die Regelung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt steht allein dem Bezirkstag zu⁸.

Das Rechnungswesen besorgt ein besonders für die Anstalt bestellter Rechner; soweit nicht besondere Bestimmungen Platz greifen, gelten die für Spitäler und Wohltätigkeitsanstalten getroffenen Bestimmungen⁹. Die Einziehung der der Anstalt geschuldeten Beträge geschieht durch das Verkehrssteueramt¹⁰.

2. In öffentlichen Kranken- und Pflegehäusern können Abteilungen für Geistesranke eingerichtet werden, wenn die Aufnahme von mindestens 50 solcher Personen möglich ist. Es bedarf in diesem Falle der Einsetzung eines verantwortlichen, vom Bezirkspräsidenten bestätigten Vorstehers dieser Abteilung, welcher alle Pflichten eines Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt hat. Die Befugnisse der Aufsichtskommission werden in diesem Falle von der Verwaltungskommission des Spitals wahrgenommen¹¹.

3. Die Errichtung einer Privatirrenanstalt ist von einer Erlaubnis des Bezirkspräsidenten abhängig. (Gem.O. § 30). Die landesrechtlichen Bestimmungen über die staatliche Beaufsichtigung dieser Irrenanstalten sind bestehen geblieben¹².

II. Die Aufnahme und die Entlassung der Kranken. 1. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt erfolgt entweder von Amts wegen durch die zuständige Behörde oder auf Grund freiwilligen Entschlusses des Geisteskranken oder seiner Angehörigen. a) Die Unterbringung von Amts wegen wird durch den Bezirkspräsidenten angeordnet, wenn der zerrüttete Geisteszustand einer Person die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen gefährden könnte. In letzterer Beziehung kann auch die eigene Sicherheit des Geisteskranken den Grund zur Aufnahme bilden¹³. Der Beschluß, durch welchen die Aufnahme verfügt wird, ist mit Gründen zu versehen, welche das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erkennen lassen. Gegen die Verfügung des Bezirkspräsidenten ist Beschwerde an das Ministerium zulässig (Art. 22 zit.). Von der amtlichen Unterbringung oder Entlassung eines Geisteskranken ist dem Ministerium, dem Ersten Staats-

⁶ Die Aufsichtskommissionen sind nach § 21 II A.G. unverändert bestehen geblieben.

⁶ Art. 2 Ord. v. 18. Dez. 1839; § 58 Gem.O. findet auf Irrenanstalten keine Anwendung.

⁷ Val. Art. 4 Ord. v. 18. Dez. 1839. Bezüglich der in der Anstalt untergebrachten Personen hat sie nicht mehr die Befugnis der Vermögensverwaltung usw. vgl. § 87 Gef. v. 29. Nov. 1899.

⁸ Das Anstaltsbudget ist ein Teil des Bezirksbudgets Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Nr. 15.

⁹ Ord. v. 18. Dez. 1839 Art. 16, Fetr. v. 21. Mai 1862 Art. 571 - 574.

¹⁰ Art. 27 Abs. 3 Gef. v. 30. Juni 1838.

¹¹ Art. 11, 12 Ord. v. 18. Dez. 1839.

¹² Es gelten im wesentlichen die gleichen Vorschriften wie für öffentliche Anstalten. Der Erste Staatsanwalt hat jedoch in jedem Vierteljahr eine Besichtigung vorzunehmen. Der Bezirkspräsident ist ermächtigt, im Falle der Einstellung des Betriebs durch den Unternehmer oder den Vorstand einen vorläufigen verantwortlichen Leiter zu ernennen.

Die Art. 5, 6 des Gesetzes v. 1838 und die Art. 17-33 der Verordnung v. 18. Dez. 1839 sind durch die Gewerbeordnung aufgehoben v. 24. Dez. 1888 und Ausführungsanweisung v. 27. Dez. 1888. Die Erlaubniserteilung zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist stempelpflichtig. Vgl. auch Einführungsverordnung § 12 Stempelgesetz v. 21. Juni 1897.

¹³ In gleicher Weise kann der Bezirkspräsident die zwangsweise Zurückhaltung solcher Personen, die freiwillig in die Anstalt gekommen sind, verfügen. Art. 21 Gef. v. 1838.

anwalt und dem Bürgermeister des Wohnortes des Untergebrachten Mitteilung zu machen; der Bürgermeister hat wiederum die Familie zu benachrichtigen.

Im Falle unmittelbarer Gefahr, sei es, daß sie offenkundig oder ärztlich bescheinigt ist, hat die Ortspolizeibehörde die vorläufige Unterbringung des Geisteskranken anzuordnen¹⁴; binnen 24 Stunden ist aber durch Vermittlung des Kreisdirektors dem Bezirkspräsidenten Anzeige zu erstatten, der sofort und endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Die öffentlichen Spitäler und Hospizien sind verpflichtet, solche Geisteskranken, die von Amtes wegen in eine Irrenanstalt verbracht werden sollen, vorläufig aufzunehmen; befindet sich in der Gemeinde keine derartige Anstalt, so hat der Bürgermeister für die vorläufige Unterkunft zu sorgen (Art. 24)¹⁵.

Die Irrenanstalten sind ferner verpflichtet, solche Geisteskranken aufzunehmen, welche wegen einer Straftat verfolgt, aber wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit außer Verfolgung gesetzt wurden (§ 51 Str.G.B.), ferner solche, welche als Untersuchungs- oder Strafgefangene in Geisteskrankheit fallen, und schließlich solche, die als Angeschuldigte zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Geisteszustand in eine öffentliche Irrenanstalt verbracht und dort beobachtet werden sollen (§ 81 Str.P.O.)¹⁶.

Für die zwangsweise Unterbringung ist die Frage der Entmündigung des Geisteskranken ohne Bedeutung¹⁷.

b) Die freiwillige Unterbringung (Art. 8 f.) eines Geisteskranken hat die Einreichung eines Aufnahmegesuchs nebst ärztlicher Bescheinigung zur Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Anstaltsdirektor. Binnen 24 Stunden ist dem Bezirkspräsidenten unter Beifügung eines Zeugnisses des Anstaltsarztes Mitteilung von der Unterbringung zu machen. Der Bezirkspräsident ordnet, falls es sich um die Aufnahme in eine Privatanstalt handelt, die alsbaldige nochmalige ärztliche Untersuchung des Aufgenommenen, und zwar auf Kosten der Anstalt¹⁹ an. Dem Ersten Staatsanwalt des Bezirks, in welchem die Anstalt liegt, und jenem, in welchem der Aufgenommene seinen Wohnsitz hat, ist von der Unterbringung Mitteilung zu machen. Vierzehn Tage nach der freiwillig erfolgten Aufnahme hat der Anstaltsarzt dem Bezirkspräsidenten ein neues, eingehendes Gutachten über den Krankheitszustand des Aufgenommenen einzureichen²⁰.

In jeder Irrenanstalt werden zwei von dem Bürgermeister der Anstaltsgemeinde mit Seitenzahl und Handzug versehene Register geführt, von denen das eine die

¹⁴ Art. 19 zit. Die Offenkundigkeit der Geisteskrankheit wird durch die Bescheinigung des Bürgermeisters nachgewiesen.

¹⁵ Eine Unterbringung in einem Gefängnis oder eine Transportierung mit einem Gefangenentransport ist untersagt. Gendarmen sollen nicht verwendet werden. Min.Vers. v. 21. April 1885 Smlg. 10 S. 279.

¹⁶ §§ 203, 485, 487 Str.P.O. Min.Vers. v. 5. Mai 1884 (Smlg. 9 S. 141). Der Bezirkspräsident verfügt auf die Mitteilung seitens des Gerichts oder der Gefängnisbehörde die Unterbringung. Im Falle des § 81 Str.P.O. ist dem Antrag auf Unterbringung unbedingt stattzugeben. Zuständig zur Entgegennahme des Antrags auf Aufnahme ist derjenige Bezirkspräsident, in dessen Bezirk der Gefangene seinen Unterstützungswohnsitz hat, und, falls er einen solchen in Elsaß-Lothringen nicht hat, der Bezirkspräsident, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Vgl. Min.Verordn. v. 3. März 1900.

¹⁷ Entsteht, namentlich aus vermögensrechtlichen Gründen, ein Bedürfnis dem Geisteskranken einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen, so kann ihm nach den Vorschriften des B.G.B. ein Vormund oder Pfleger bestellt werden.

Die geplante Entmündigung ist ebenfalls ein Grund, um Personen zur Feststellung ihres geistigen Zustandes in eine Irrenanstalt zu verbringen. § 656 C.P.O.

¹⁸ Dem Gesuch müssen als Anlage ein Paß oder ein ähnliches Schriftstück behufs Feststellung der Identität des Aufzunehmenden beigelegt werden; ferner muß es die genauen Personalien desselben enthalten. Das ärztliche Zeugnis, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, muß die Art der Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bescheinigen. Es darf von keinem der Anstaltsärzte ausgestellt sein. Nur der Direktor einer öffentlichen Anstalt darf im Dringlichkeitsfalle von der Vorlage eines Zeugnisses absehen. Die mit der Prüfung dieser Formalitäten beauftragten Beamten sind für deren Erfüllung eventuell strafrechtlich verantwortlich. Art 41 zit. Seoni-Mandel S. 158.

¹⁹ Art. 29 Finanzgesetz v. 25. Juni 1841, Art. 8, 9.

²⁰ Art. 9—11 Gef. 1838, Art. 6 Abs. 2 Ord. v. 18. Dez. 1839.

Kontrolle der von Amts wegen und das andere diejenige der freiwillig Untergebrachten sichern soll. In den Registern ist allmonatlich das ärztliche Gutachten über den Kranken, eventuell dessen Tod oder Entlassung zu vermerken. Bei jeder Besichtigung der Anstalt hat der Erste Staatsanwalt die Register durchzusehen und diese Tatsache in denselben zu bescheinigen.

Über die Art und Weise der Behandlung der Irren ist zu bemerken, daß zur Durchführung der Unterbringung und Heilung körperlicher Zwang zulässig ist. Entwichene Geistesranke können ohne weiteres in die Anstalt zurückgebracht werden²¹.

2. Die Entlassung. a) Die Entlassung der von Amts wegen untergebrachten Geisteskranken wird vom Bezirkspräsidenten verfügt, sobald eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr besteht. In dem ersten Monat jedes Halbjahres hat der Anstaltsvorstand über die zwangsweise untergebrachten Personen an den Bezirkspräsidenten zu berichten, der über ihr weiteres Verbleiben in der Anstalt Entscheidung trifft (Art. 20). Erscheint die zwischenzeitige Entlassung dem Anstaltsarzte geboten, so hat er besonders zu berichten.

b) Die Entlassung der freiwillig untergebrachten Personen erfolgt²² durch den Anstaltsdirektor, sobald sie nach seinem gutachtlichen Ermessen geheilt sind. Handelt es sich um die Entlassung einer minderjährigen oder entmündigten Person, so sind sofort der Erste Staatsanwalt und die gesetzlichen Vertreter des zu Entlassenden zu verständigen (Art. 13). Ohne Rücksicht auf die Heilung ist jeder freiwillig untergebrachte Irre zu entlassen, wenn dies von seinem gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Ascendenten und in Ermangelung solcher von seinen volljährigen Descendenten, von einem Beauftragten des Vormundschaftsgerichts oder von demjenigen verlangt wird, der die Aufnahme bewirkt hat, vorausgesetzt, daß in diesem Falle kein Verwandter Einspruch erhebt. Minderjährige und Entmündigte dürfen nur auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters entlassen werden (Art. 14) und sind nach ihrer Entlassung nur diesem gesetzlichen Vertreter zuzuführen (Art. 17)²³.

Schließlich kann der Bezirkspräsident stets die Entlassung freiwillig untergebrachter Geisteskranker anordnen (Art. 16).

c) Neben der auf dem Verwaltungswege zu verfügenden Entlassung kann auf Antrag das ordentliche Gericht die Entlassung der zwangsweise und der freiwillig untergebrachten Geisteskranken anordnen, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß die weitere Verwahrung in der Anstalt nicht mehr erforderlich ist. Antragsberechtigt ist der untergebrachte Kranke selbst, sofern er nicht entmündigt ist; in diesem Falle ist sein Vormund antragsberechtigt, ferner derjenige, der die Aufnahme bewirkt hat, der Erste Staatsanwalt sowie jeder „Freund und Verwandte“ (Art. 29). Vor der Entscheidung des Landgerichts ist die Staatsanwaltschaft zu hören; sie hat das Recht, den zur Aufklärung des Sachverhalts anberaumten Terminen beizuwohnen, und kann gegen die Entscheidung des Landgerichts, ebenso wie der Antragsteller, Beschwerde einlegen; über die das Oberlandesgericht endgültig entscheidet²⁴.

III. Die durch die Unterbringung in einer Irrenanstalt erwachsenen Kosten fallen grundsätzlich dem eigenem Vermögen des Irren zur Last. Im Unvermögensfalle

²¹ Dalloz, Rév. v.° aliénés Nr. 110.

²² Vgl. D.R.G. Colmar v. 22. April 1905, Glf.-I. 3. 30 S. 589.

²³ J. B. wegen Überfüllung der Anstalt.

Hält der Anstaltsarzt die Entlassung aus sicherheitspolizeilichen Gründen für bedenklich, so kann der Bürgermeister der Anstaltsgemeinde einen 14 tägigen Aufschub verfügen, um eine Entscheidung des Bezirkspräsidenten wegen zwangsweiser Verwahrung herbeizuführen. Leoni-Mandel S. 159 R. 7.

Die verantwortlichen Leiter einer Anstalt, die den Vorschriften über Entlassung von Kranken zuwiderhandeln oder die Gesuche, Beschwerden usw. unterdrücken, machen sich strafbar. Art. 30, 40 zit., § 239 Str.G.B. Auf Briefe an sonstige Personen bezieht sich das nicht. Dalloz suppl. v° aliénés Nr. 107 und v° lettre missive Nr. 13 f. Leoni-Mandel S. 160 R. 2.

²⁴ Vgl. § 13 A.G. J.G.G., Glf.-I. 3. 16 S. 529. Eine probeweise Entlassung aus der Irrenanstalt unter Vorbehalt des Widerrufs kennt das Gesetz nicht.

sind die Unterhaltspflichtigen ersatzpflichtig und können dazu im ordentlichen Rechtsverfahren angehalten werden. Nur soweit auch solche nicht vorhanden sind, tritt die Armenpflege ein.

Drittes Kapitel.

§ 65. Die Kinderfürsorge. I. Derjenige Teil der Armenpflege, welcher sich mit der Unterstützung der hilfsbedürftigen Kinder (enfants assistés) befaßt, lag früher den Bezirken ob; durch das Unterstützungsmohnstiftgesetz ist an die Stelle des Bezirks der Landarmenverband und an die Stelle der Gemeinde der Ortsarmenverband getreten (§ 26 Armengesetz).

Unter die „enfants assistés“ fallen die Findelkinder (enfants trouvés), die verlassenen Kinder (enfants abandonnés) und die armen Waisen (orphelins pauvres). Für diese drei Kategorien von Kindern hat der Landarmenverband, für die übrigen der Ortsarmenverband zu sorgen. Bezüglich der erwähnten drei Klassen der unterstützten Kinder ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Findelkinder sind solche Kinder, die von unbekanntem Eltern abstammen und an irgendeinem Orte ausgelegt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Pflegehäuser verbracht werden¹. Den Findelkindern gleichgestellt werden diejenigen Kinder, welche im Spital von einer Mutter geboren werden, die nicht für sie sorgen kann². Über die aufgenommenen Kinder ist ein Register zu führen, in welches alle für ihre Wiedererkennung allenfalls dienlichen Merkmale eingetragen werden³.

2. Verlassene Kinder sind solche Kinder, die zwar von bekannten Eltern abstammen und zunächst von diesen oder von Dritten an Stelle der Eltern erzogen, sodann aber verlassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sich an dieselben oder an Unterhaltspflichtige halten könnte⁴. Ihnen gleichgestellt werden die Kinder armer, in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindlicher Eltern oder von Eltern, die selbst wegen Armut oder Krankheit in einem Spital oder in einer Irrenanstalt vorübergehend oder dauernd aufgenommen worden sind, für die Dauer der vorgeschriebenen elterlichen Verhinderung.

3. Arme Waisen sind solche Kinder, deren Eltern beide verstorben sind, und die keine Existenzmittel haben⁵.

Die den vorstehenden drei Klassen angehörigen Kinder werden nach folgenden einheitlichen Grundsätzen behandelt:

Die Kinder sind in die vom Bezirkspräsidenten bestimmten, zur Aufnahme von Kindern statutenmäßig verpflichteten Pflegehäuser aufzunehmen⁶. Die vorläufige Aufnahme, die von jedermann beantragt werden kann, bewirkt der Anstaltsvorstand, die endgültige der Bezirkspräsident durch begründeten Beschluß. Der Bezirkspräsident hat die Aufnahme unverzüglich dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 140 A. G. B. G. B.).

Das Verbleiben in der Anstalt ist nur aushilfsweise gedacht; sobald es die Umstände zulassen, sind die Kinder in die Pflege von Privatleuten zu geben⁷. Mit

[§ 65] ¹ Leoni-Mandel S. 161. Die in Frankreich vielfach übliche Einrichtung der Drehscheibe (tour) existiert in Elsaß-Lothringen nicht. Über die Eintragung von Findelkindern in das Landesregister vgl. O. S. G. Colmar v. 3. April 1912 in *Elf.-L. Z.* 1912 S. 382.

² Min. Instr. v. 8. Febr. 1823.

³ Dextr. v. 19. Jan. 1811 Art. 4. § 24 Gef. v. 6. Febr. 1875. — Über den Wohnsitz der Findelkinder vgl. *Elf.-L. Z.* 25 S. 459.

⁴ Dextr. v. 19. Jan. 1811 Art. 5; Staatsrat v. 13. Aug. 1861.

⁵ Dextr. v. 19. Jan. 1811 Art. 6.

⁶ Vgl. Dalloz, Rép. v° secours publics Nr. 147, Suppl. Nr. 110. Eine Aufzählung der Anstalten befindet sich bei Bruch III S. 215 N. 5.

⁷ Ver. v. 30. vent. V. Art. 1—3, Dextr. v. 19. Jan. 1811 Art. 7—10. Krüppel und Gebrechliche bleiben ständig in der Anstalt; Kinder mit lasterhaften oder verbrecherischen Neigungen werden dorthin zurückgebracht. Eventuell kommt Zwangserziehung in Frage. § 2 II Ver. v. 10. Jan. 1900 (*Centr. Bl.* S. 34). Vgl. auch die auf Grund Art. 3 Ziff. 5 Lit. XI des Gef. v. 16.—24. Aug. 1790 und Gef. v. 30. Dez. 1871 erlassenen Bezirkspolizeiordnungen v. 30. Sept. 1905, *Centr. Bl.* S. 349, und v. 24. Juli 1908, *Centr. Bl.* S. 245, über das Halten und die Beaufsichtigung von Kostkindern und bedormundeten Kindern.

je sechs Lebensjahren sollen sie bei Handwerkern oder Ackerleuten untergebracht werden. Mit der Beendigung der Schulpflicht treten die Kinder in den vorgenannten Berufsgattungen in die Lehre⁸. Die Kinder erhalten freie Kleidung, unentgeltlichen Elementarunterricht und freie ärztliche Behandlung, einschließlich der Arzneien⁹. Die Pflegeeltern erhalten eine Vergütung und werden häufig kontrolliert; bei guter Behandlung und Pflege der Kinder können sie Prämien erhalten¹⁰.

Die Waisenpflege endigt mit der Erreichung der Volljährigkeit. Die Aufsicht über die Kinder führt in jedem Bezirk ein hierzu besonders bestellter Beamter, der den Titel Waiseninspektor¹¹ führt; er überwacht die Pflege der Kinder sowohl in den Anstalten wie bei den Pflegeeltern. Als Organ des Bezirkspräsidenten ist er befugt, mit den Verwaltungskommissionen der Pflegehäuser zu verhandeln; direkt verfügen (z. B. über die Unterbringung der Kinder) darf er nicht. Er erstattet über seine Beobachtungen dem Bezirkspräsidenten Bericht und regt allenfalls erforderliche Maßnahmen an. Neben dem Waiseninspektor üben noch das Vormundschaftsgericht und der Gemeindevaisenrat die Aufsicht über die in Familien untergebrachten Kinder aus (§ 1850 B.G.B.).

Gesetzlicher Vormund aller Kinder ist der Verwaltungsrat des Aufnahmepflegehauses. Der Verwaltungsrat bezeichnet eines seiner Mitglieder als besonderen Vertreter des Mündels. Das zuständige Vormundschaftsgericht¹² hat aber die Befugnis, nötigenfalls dem Kinde einen anderen Vormund oder Mitvormund zu bestellen (§ 136 A.G. B.G.B., § 16 A.G. F.G.)¹³.

II. Die Kosten der Bezirkskinderpflege zerfallen in innere und äußere Auslagen. Die inneren Kosten umfassen die durch den Aufenthalt der Kinder in der Pflegeanstalt, die äußeren die durch die Pflege außerhalb der Anstalt erwachsenen Auslagen, insbesondere die Kosten für Kleider, Krankheit, Beerdigung, Geldprämien, Umzug usw.¹⁴. Die Kosten der Aufsicht über die Kinder durch die Bezirkswaiseninspektoren trägt der Staat¹⁵.

Die inneren und äußeren Kosten der Pflegekinder sollen zunächst aus dem etwa vorhandenen Vermögen¹⁶ oder aus dem Dienstlohn derselben gedeckt werden; gegebenenfalls sind auch die Unterhaltspflichtigen der Pfleglinge ersatzpflichtig (§ 136 I A.G. B.G.B.).

Kann auf diese Weise eine Deckung nicht beschafft werden, so hat für die Kosten aufzukommen: a) der Ertrag der Stiftungen, welche sämtlichen Pflegehäusern des Bezirks zugewendet sind¹⁷; b) der Ertrag des gemeinsamen Fonds an den Strafgebern bis zu einem Drittel¹⁸; c) von dem alsdann noch nicht gedeckten Betrag, der verhältnismäßig auf die inneren und äußeren Kosten zu verteilen ist, hat der Staat ein Fünftel der inneren Auslagen zu zahlen, während¹⁹ d) die Ortsarmenverbände bis zu einem Fünftel der äußeren Kosten herangezogen werden

⁸ Ver. v. 19. Jan. 1811 Art. 17, Ver. v. 30. vent. V Art. 13. Über die Genehmigung der Arbeits-, Dienst- und Lehrverträge vgl. §§ 1822 Nr. 6 u. 7, 1827 B.G.B.

⁹ Vgl. Art. 13 Dekr. v. 31. Dez. 1853; Art. 46 Ver. v. 5. Juni 1893; Art. 3 Nr. 2 u. 6 Ges. v. 5. Mai 1869. Min.Zirk. v. 3. Aug. 1869, de Watteville III S. 313 f. Kantonalarzt-O. v. 2. u. 15. Juni 1891 Nr. 8.

¹⁰ Art. 6—9 Ver. v. 30. vent. V. Derselbe in Landesbeamter. Vgl. Min.Zirk. v. 12. März 1839, Ges. v. 5. Mai 1869. Die Dienstanweisung ist in dem Min.Zirk. v. 3. Aug. 1869 (Bull. de l'Int. 1869 S. 451 f.) enthalten.

¹¹ Über die Zuständigkeit bei Findelkindern vgl. Gl.L. 3. 25 S. 459; 26 S. 42, 453.

¹² Über das Beschwerderecht des Verwaltungsrats § 57 Nr. 9 F.G., Risch S. 961 N. 30. Vgl. ferner Molitor-Stieve zu §§ 136—139 A.G. B.G.B.

¹³ Die inneren Kosten werden alle fünf Jahre auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Pflegeanstalt und des Gutachtens des Bezirkstags von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt. Art. 5 Ges. v. 1869. Bezüglich der äußeren Kosten stellt der Bezirkspräsident im Einverständnis mit dem Bezirkstage den Tarif der Pflegekosten auf. Dekr. v. 13. April 1861 A Nr. 23, Ges. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Nr. 16, Ges. v. 5. Mai 1867 Art. 3.

¹⁴ Art. 4, 6 Ges. v. 1869. Über das gesetzliche Erbrecht des Fiskus im Falle des Ablebens des Pfleglings. Vgl. Risch S. 964 f.; Molitor-Stieve zu §§ 166, 168.

¹⁵ Vgl. Cassat. v. 7. Juli 1884 D.P. 85. 1. 153.

¹⁶ Ord. v. 30. Dez. 1823 Art. 6 Nr. 3 u. Ges. v. 5. Mai 1869 Art. 5 Nr. 1 u. 2.

¹⁷ Art. 5 Nr. 5 Ges. v. 1869.

können²⁰; e) den verbleibenden Rest hat derjenige Landarmenverband zu tragen²¹, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, vorbehaltlich des Erfahsanspruchs gegen den Landarmenverband, in dem der Pflégling seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Die inneren Kosten werden von den Pflegeanstalten vorgeschossen und mit dem Landarmenverband verrechnet; die äußeren Kosten bezahlt der Landarmenverband direkt. Der Staatszuschuß wird alljährlich durch den Landeshaushaltsetat bestimmt.

III. Die Gemeindewaisepflege. Für diejenigen Kinder, die nicht oder nicht mehr der Bezirkswaisepflege unterstehen, sorgt die örtliche Armenpflege hauptsächlich durch die Gemeindewaisenhäuser. Über die Aufnahmebedingungen entscheiden die Reglements der betreffenden Anstalten²². Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrats. Die Kinder werden vom siebenten Lebensjahre ab in der Anstalt erzogen und erlernen ein Handwerk. Die Verwaltung der Gemeindewaisenhäuser, soweit sie nicht selbständige Anstalten sind, untersteht der Verwaltungskommission des Spitals. Eine gesetzliche Vormundschaft des Verwaltungsrats über die Kinder besteht nicht²³.

IV. Neben dem System der geschlossenen Bezirkswaisepflege hat sich früh auch die zeitweise Bezirksunterstützung (*secours temporaire*) gegenüber solchen Müttern entwickelt, die ihre Kinder selbst verpflegen, und die hilfsbedürftig sind. Eine gesetzliche Sanktion erhielt diese Art der Kinderpflege erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1869, welches die Unterstützung solcher Kinder, die dem hilflosen Verlassen ausgeföhrt sind, als äußere Auslagen statuierte. Ursprünglich war hierbei nur an uneheliche Kinder gedacht, die Praxis hat indessen die Unterstützungspflicht auf alle Kinder ausgedehnt, die entweder Vater oder Mutter verloren haben²⁴. Die Dauer und den Umfang der Unterstützung bestimmt der Bezirkspräsident im Einverständnis mit dem Bezirkstag. Die Dauer beträgt gewöhnlich drei Jahre für ein Kind; die Höhe der Unterstützung darf denjenigen Betrag nicht übersteigen, der für die Pflege fremder Kinder festgesetzt ist. Die sonach vorübergehend unterstützten Kinder erhalten unentgeltlichen Unterricht, unentgeltliche Heilbehandlung usw., und ihre Pflege wird von dem Bezirkswaiseninspektor beaufsichtigt.

V. Die Zwangserziehung. Unter Zwangserziehung versteht man die unter staatlichem Zwange zum Zwecke der Erziehung erfolgende Unterbringung eines fürsorgebedürftigen Minderjährigen außerhalb seiner Familie²⁵.

Es ist zu unterscheiden zwischen der auf privatrechtlichen und der auf öffentlichrechtlichen Grundsätzen beruhenden Zwangserziehung.

1. Im Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die Zwangserziehung als obervormundschaftliche Unterbringung in Erscheinung. Maßgebende Bestimmungen sind hier die §§ 1666 und 1838 B.G.B. Die Anordnung der Zwangserziehung ist hier eine, und zwar die letzte und wichtigste der in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gegebenen Erziehungsmaßnahmen. Für das Verfahren ist das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend²⁶.

2. Da die hiernach möglichen obervormundschaftlichen Maßnahmen nicht ausreichen, ist durch Art. 135 E.G.B. der sogenannten öffentlichen Zwangs-

²⁰ Art. 5 Nr. 4 Abs. 2 Ges. v. 1869. Die Beiträge der Ortsarmenverbände werden alljährlich durch den Bezirkstag festgelegt.

²¹ Zu e) und d) handelt es sich um Pflichtausgaben der Gemeinde beziehungsweise des Bezirks.

²² So kann verlangt werden: Ehelichkeit, eliaß-lothringische Landesangehörigkeit usw. Vgl. Schwander S. 58; v. d. Goltz, Straßburgs Armenpflege, S. 40.

²³ In Ermangelung eines anderen Vormunds kann aber ein Mitglied der Verwaltungskommission oder ein Anstaltsbeamter zum Vormund ernannt werden.

²⁴ Ges. v. 5. Mai 1869 Art. 3 Z. 1. Min.Cirk. v. 3. Aug. 1869 § II, § 26 A.G. U.W.G.

²⁵ Vgl. zum Folgenden die ausführliche Darstellung des Zwangserziehungswesens bei Molitor-Stieve S. 437 f. Im Text werden nur die wesentlichsten Grundzüge wiedergegeben. Vgl. ferner Risch S. 942 f.; Verordnung des Ministeriums, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, v. 10. Jan. 1900 (Centr.-Bl. S. 34, Smlg. Bd. 25 S. 34).

²⁶ Wesentlich ist auch die Bestimmung § 1673 B.G.B. (vorherige Anhörung des Vaters oder der Mutter).

erziehung noch ein Feld der Betätigung erhalten geblieben. Die hiernach möglichen Maßnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Die öffentliche Zwangserziehung trägt polizeilichen Charakter, sie erstreckt sich daher unter Umständen auch auf Kinder nicht-elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit²⁷. Die Voraussetzungen, unter denen die öffentliche Zwangserziehung erfolgen kann, sind:

a) die gleichen wie diejenigen, nach welchen die obervormundschaftliche Unterbringung zulässig ist (§ 123 A.G. B.G.B., §§ 1666, 1838 B.G.B.).

b) Daneben kommen noch in Betracht: α) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig und der Vater oder, sofern die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes nur von der Mutter ausgeübt wird, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist (§ 123 Ziff. 1)²⁷; β) wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist (§ 123 Ziff. 2). γ) Daneben kommt noch der im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnte Fall des § 56 Str.G.B. in Betracht. Danach ist ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken: Während die obervormundschaftliche Zwangserziehung nur das Erfordernis der Minderjährigkeit als solcher aufstellt, soll für die öffentliche Zwangserziehung tunlichst das sechzehnte Lebensjahr die obere Grenze bilden; nur in besonderen Fällen sollen ältere Minderjährige untergebracht werden. Eine untere Altersgrenze ist indessen weder für die obervormundschaftliche noch für die öffentliche Zwangserziehung vorgesehen²⁹.

3. Zuständigkeit und Verfahren. Betreffs der Anordnung und der Aufhebung der Zwangserziehung gelten für die privatrechtliche wie für die öffentlich-rechtliche Zwangserziehung die gleichen Vorschriften. Zuständig ist in beiden Fällen das Vormundschaftsgericht. Betreffs der öffentlichen Zwangserziehung bestehen Unterschiede hinsichtlich des Vollzugs der Unterbringung, ferner hinsichtlich der der Verwaltungsbehörde nach § 126 Abs. 2 zustehenden selbständigen Entlassungsbefugnis und schließlich bezüglich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft³⁰.

Das Vormundschaftsgericht kann auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft von Amtes wegen alle zur Einleitung und Durchführung des Zwangserziehungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 1666, 1838 B.G.B., 123 A.G. B.G.B.) der Zwangserziehung nachgewiesen

²⁷ In diesem Falle wird sich allerdings in den meisten Fällen die Ausweisung der Eltern empfehlen. Über die Voraussetzungen der öffentlichen Zwangserziehung vgl. O.L.G. Colmar v. 15. u. 20. Dez. 1911, Efl.-I. Z. 1912 S. 246, und über das in erster Linie einzuholende Einverständnis des Vaters O.L.G. Colmar v. 2. Mai 1906, Efl.-I. Z. 1906 S. 523; vgl. ferner O.L.G. Colmar v. 23. April 1913, Efl.-I. Z. 1913 S. 513.

²⁸ § 123 Z. 1 deckt sich in seinen Voraussetzungen mit § 55 Str.G.B.

²⁹ Die Ausführungsverordnung vom 10. Jan. 1900 § 2 bezeichnet als solche Grenze für die Regel das sechste Lebensjahr. Voraussetzungen der Zwangserziehung bei Minderjährigen über 16 Jahre. O.L.G. Colmar v. 26. Nov. 1912, Efl.-I. Z. 1913 S. 20.

³⁰ Vgl. § 14 Abs. 2 u. 3 A.G. F.G. Das Vormundschaftsgericht hat vor jeder Entscheidung über die Anordnung oder die Aufhebung der Zwangserziehung die Staatsanwaltschaft zu hören. Ferner ist die Entscheidung in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bekanntzumachen, und schließlich hat dieselbe das Beschwerderecht. Die Staatsanwaltschaft hat ferner die Anträge der Polizei oder dritter Personen, welche die Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens betreffen, entgegenzunehmen und hat die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen vgl. §§ 1, 2 Ausf.Ver. Über die Abgrenzung der hinsichtlich der Entlassung eines Zwangsjüglings dem Vormundschaftsgericht und der Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse vgl. O.L.G. Colmar v. 17. Okt. 1906, Efl.-I. Z. 1906 S. 646.

sein müssen. Ist außer dem Falle des § 123 Ziff. 2 sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht vor endgültiger Beschlußfassung die fürsorgliche Unterbringung²¹ anordnen (§ 124 A.G. B.G.B.).

Die Anordnung der Zwangserziehung wird wirksam und vollstreckbar mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt ist (§ 16 F.G., § 1 Abs. 1 A.G. F.G.). Durch die Anordnung der Zwangserziehung gehen Recht und Pflicht zur Erziehung des Minderjährigen von den gesetzlich berufenen Personen auf die Staatsgewalt über²². Die Art der Zwangserziehung ist im Gesetz näher dahin bestimmt, daß der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den vom Ministerium hierzu bezeichneten Vorstand der Gefängnisverwaltung (§ 125 A.G. B.G.B.).

Die Wiederaufhebung²³ der Zwangserziehung erfolgt, wenn der Zweck derselben erreicht oder anderweit sichergestellt ist, durch das Vormundschaftsgericht, unabhängig davon aber auch durch den Vorstand der Gefängnisverwaltung (§ 126). Die Oberaufsicht über das Zwangserziehungswesen führt das Ministerium.

Die Kosten der Unterbringung werden aus der Landeskasse bestritten, die ihrerseits Ersatz von dem Zöglinge sowie dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen verlangen kann. Die Einziehung der Kosten erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung, nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Gefälle (§ 127)²⁴.

Viertes Kapitel.

§ 66. Das Gesundheitswesen. Die staatliche Tätigkeit, welche sich mit der Gesundheitspflege der Bevölkerung befaßt, besteht einmal darin, das Individuum vor Krankheiten zu schützen (vorbeugende Gesundheitspflege) und weiterhin darin, die durch die Erkrankung hervorgerufenen Übel zu beseitigen (heilende Gesundheitspflege). Auf diese Weise erhält man die wichtige Einteilung der staatlichen Gesundheitsverwaltung in das Sanitätswesen, das wegen seiner Gefahren verhütender Natur polizeilichen Charakter hat, und in das Medizinalwesen, das einen Zweig der staatlichen Wohlfahrtspflege darstellt.

Die Aufsicht und die Gesetzgebung in bezug auf das Gesundheitswesen stehen nach Art. 4 Ziff. 15 Reichsverfassung¹ dem Reiche zu. Die Organisation der Medizinalbehörden ist ganz dem Landesrecht überlassen geblieben, und auch im übrigen ist die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung in fast allen Fällen erhalten geblieben. Die Gesetze vom 22. Dezember 1789 Sect. III Art. 2 Ziff. 9 und vom 16./24. August 1790 Tit. 11 Art. 3 sind die Grundlage einer ganzen Reihe von Verordnungen geworden, die seitens der Bezirkspräsidenten und der Ortspolizeibehörden zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit getroffen worden sind. Die Voraussetzungen der Zulässigkeit sowie Inhalt und Umfang der den in Betracht kommenden Behörden zustehenden gesundheitspolizeilichen Anordnungen sind nicht näher bestimmt. Daher ist in einzelnen Fällen bei Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Polizei-

²¹ Eine Anhörung der Staatsanwaltschaft ist in diesem Falle nicht erforderlich. D.S.G. Colmar v. 12. Febr. 1913 Glf.-L. 3. 1913 S. 320.

²² Über das Erziehungsrecht gegenüber einem Zwangszögling vgl. R.G. (Str.) v. 21. Febr. 1907, Reger S. 30 S. 298.

²³ Bei der nur widerruflichen Entlassung (§ 126) kann der Vorstand der Gefängnisverwaltung dem Minderjährigen eine besondere Aufsicht bestellen und den Eltern usw. gewisse Auflagen machen.

²⁴ Vgl. Ver. d. Statth. v. 26. Mai 1905 (Zentr. Bl. S. 41), ferner Min. Verf. v. 20. Juni 1891, betreffend die Einziehung der Kosten, welche durch die Unterbringung verwahrloster Kinder entstehen (Zentr. Bl. 1891 S. 7).

[§ 65] ¹ Eine gesetzgeberische Tätigkeit hat das Reich nicht in allzu großem Umfang entwickelt. Es gehören hierher das Impfgesetz, die Nahrungsmittelgesetzgebung und die Gesetzgebung zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Durch Bundesratsbeschlüsse sind für die einzelnen Staaten gleichlautende Bestimmungen in bezug auf die Ausgestaltung des landesrechtlichen Gesundheitswesens eingeführt worden.

behörde ein weiter Spielraum gegeben, der, was insbesondere Inhalt und Umfang der anzuordnenden Maßregeln betrifft, nur insoweit als begrenzt anzusehen ist, daß sich die Anordnung innerhalb vernünftiger Grenzen halten muß und nicht ganz willkürlich sein darf².

Gerade bei Seuchengefahr ist der Verordnungsgewalt des Bürgermeisters und des Bezirkspräsidenten der unter gewöhnlichen Verhältnissen verwehrte Eingriff in die Privatrechtssphäre des Einzelnen in weitgehender Weise gestattet³.

A. Das Sanitätswesen hat, wie bereits hervorgehoben, hauptsächlich polizeilichen Inhalt; man unterscheidet daher auch die höhere (oder Seuchen-) und die niedere Gesundheitspolizei.

I. Die höhere Gesundheitspolizei wendet sich gegen die Seuchen oder Massenkrankheiten. Grundsätzlich ist die Bekämpfung derselben, da es sich um eine rasch um sich greifende Gefahr handelt, der schnell geschaffenen und den Verhältnissen des Einzelfalles am leichtesten anpaßbaren Polizeiverordnung überlassen. Daneben sind aber auch durch die Reichsgesetzgebung unmittelbare gesetzliche Bestimmungen getroffen. Hierher gehören:

1. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31)⁴, welches den Impfwang zum Schutze gegen die Pocken hinsichtlich aller im Reichsgebiet aufhältlichen Impfpflichtigen angeordnet hat. Dem Impfwang unterliegen alle Kinder (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit) vor dem Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern das Kind nicht nach ärztlichem Gutachten die natürlichen Blattern überstanden hat, und ferner alle Zöglinge einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und zwar ebenfalls unter der Voraussetzung, daß sie nicht nach ärztlichem Zeugnis innerhalb der letzten fünf Jahre die natürlichen Blattern überstanden oder mit Erfolg geimpft worden sind. Erfolgreiche Impfungen müssen im nächsten Jahre und allenfalls im dritten Jahre wiederholt werden. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihres Erfolges ein Impfschein nach einem vom Bundesrat vorgeschriebenen Formular ausgestellt⁵. Die Impfung wird aufgeschoben bei solchen Personen, bei welchen sie gesundheitsschädigende Wirkungen äußern könnte⁷.

Das ganze Land ist in Impfbezirke eingeteilt, die von dem Bezirkspräsidenten gebildet werden; für jeden Bezirk wird ein Impfarzt von dem Bezirkspräsidenten ernannt. Die Impfung erfolgt regelmäßig mit Tierlymphe, welche aus den unter staatlicher Aufsicht stehenden Landesimpfanstalten geliefert wird⁶. Die Überwachung des Impfgeschäftes liegt den Kreisärzten ob, welche insbesondere die Richtigkeit der Impflisten zu überwachen haben⁹.

² R.G. v. 30. Mai 1911 im „Recht“ 1911 S. 528. Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von 1789 und 1790 sind neben neueren Gesetzen, z. B. dem Gesetz v. 13. April 1850 (ungesunde Wohnungen) und den Reichsgesetzen zur Bekämpfung von Epidemien, bestehen geblieben.

³ Grün, Police administrative; Leoni-Mandel S. 158.

⁴ Ausführungs-gesetz v. 14. Nov. 1875 (G.Bl. S. 185). Vgl. Jahrb. der Medizinalverwaltung Bd. 13 (1900) S. 138 f. — Impfordnung v. 17. Mai 1905 (Centr.Bl. S. 187)

⁵ Es handelt sich hier um polizeilichen Zwang; die Kinder können daher zwangsweise vorgeführt werden. Heger S. 16 S. 202. Eltern, Vormünder usw., die ihre Kinder nicht rechtzeitig zur Impfung bringen, machen sich strafbar. §§ 12, 15. Eine Wiederholung der Strafe ist zulässig. Heger S. Bd. 13 S. 78.

⁶ Die erste Ausstellung erfolgt stempel- und gebührenfrei. §§ 10, 11 Impfgesetz.

⁷ Einen außerordentlichen Impfwang, z. B. zur Zeit des Herrschens einer Epidemie, sieht das Impfgesetz nicht vor; indessen sind nach § 18 Abs. 2 die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten worden. Die einzige hierher gehörige Bestimmung — Art. 5 der Ver. des Generalgouverneurs v. 20. Jan. 1871, welche die Wiederimpfung aller Kinder bis zum 14. Lebensjahre im Falle des Auftretens der Blattern vorsah — ist durch das Reichsimpfgesetz beseitigt worden. Jedoch ist es auf Grund der Gesetze v. 1789, 1790 und Str.G.B. § 327 jederzeit möglich, durch Polizeiverordnung solche Zwangsimpfungen anzuordnen.

⁸ Solche Anstalten bestehen zu Strahburg und Metz; sie stehen unter Aufsicht des Ministeriums. Ministerialerlaß v. 28. Juni u. 8. Nov. 1899 (Jahrb. der Medizinalverw. Bd. 13 S. 155).

⁹ Impfordnung § 16. Ministerialerlaß v. 4. März 1891 (Jahrb. der Medizinalverw. Bd. 3 S. 112).

Die Kosten des Impfwesens, mit Ausnahme derjenigen für die Landesimpfanstalten, sind Pflichtausgaben der Bezirke.

2. Das Reichsgesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.G. Bl. S. 306) bezieht sich auf die Verhinderung der Entstehung, Einschleppung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten, wie Auszug, Cholera, Fleck- und Gelbfieber, Pest und Pocken. Es schreibt die rechtzeitige Anmeldung eines solchen Krankheitsfalles und ferner gewisse Absperrungsmaßregeln vor¹⁰. Ferner macht es den Gemeinden zur Pflicht, für die Beseitigung der gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen, die sich bei den dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und bei Fortschaffung der Abfallstoffe ergeben. Die Gemeinden können jederzeit durch den Bezirkspräsidenten angehalten werden, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Einrichtungen der genannten Art herzustellen¹¹. Die dauernde Überwachung der fraglichen Einrichtungen liegt in erster Linie den Kreisärzten ob¹².

Im übrigen ist die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten dem Landesrecht auf Grund der mehrfach erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von 1789 und 1791 überlassen (§§ 5 I, 48 dieses Gesetzes)¹³. Von der Befugnis zum Erlaß diesbezüglicher Polizeiverordnungen haben die Bezirkspräsidenten Gebrauch gemacht¹⁴, indem sie die Ärzte verpflichten, von den fraglichen Krankheiten¹⁵ dem Kreisarzt des

¹⁰ Bekanntm., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes v. 21. Dez. 1900 (Centr. Bl. 1901 S. 49). Bei Vornahme von amtlichen Desinfektionen usw. und dadurch hervorgerufenen Beschädigungen entsteht ein Entschädigungsanspruch des dadurch Betroffenen (§ 29). R.G. v. 9. März 1905, Reger C. Bd. 26 S. 148. Vgl. Ver. des Statthalters v. 30. Okt. 1910, betr. Ausführungsbestimmungen zu der landesherrlichen Ver. v. 20. Okt. 1910, betr. die Verpflichtung der Ärzte zur Anmeldung von übertragbaren Krankheiten (Centr. Bl. 1910 S. 255), und Ver. v. 17. Mai 1911 über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten (Centr. Bl. S. 65) sowie Min. Ver. v. 30. Jan. 1911 über die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen (Centr. Bl. S. 19).

¹¹ Gegen die Verfügung des Bezirkspräsidenten — die übrigens für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann — ist Rekurs an den Kais. Rat zulässig. § 35 Gef. v. 30. Juni 1900; Kais. Ver. v. 22. April 1902 (G. Bl. S. 32) § 1 Abs. 1 Nr. 3, §§ 5, 6.

Der § 35 des R.G. v. 30. Juni 1900 findet nur insoweit Anwendung, als dauernde, ohne Rücksicht auf das Bestehen einer augenblicklichen Krankheitsgefahr gebotene Schutzmaßregeln im Interesse der Gemeinde in Frage kommen. Seine Vorschriften sind deshalb z. B. auf vorübergehende Abwehrmaßregeln gegen die drohende Einschleppung von Cholera nicht anwendbar. Pr. O. B. G. v. 19. Sept. 1911, Pr. Verw. Bl. 1911/12 S. 631.

¹² Für die Verpflichtung einer Gemeinde zur Herstellung einer Wasserleitung ist keine Voraussetzung, daß die bisherige Wasserversorgung die Ursache des Auftretens einer endemischen Krankheit (Typhus) ist, es genügt vielmehr, daß sie nicht ausreichenden Schutz gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheit bietet. Bayr. Verw. Ver. G. v. 29. Sept. 1909, Reger C. 30 S. 343 u. v. 16. Jan. 1907, Reger 27 S. 488, betr. Reinhaltung eines gemeindlichen Weibers, dessen Wasser allgemeinem Gebrauch dient. (Vgl. auch Reger C. 29 S. 329.)

¹³ Durch Bekanntmachung des Ministeriums v. 31. Juli 1903 (Centr. Bl. S. 115) sind allgemeine Leitsätze für die Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung des Typhus herausgegeben worden. Die „Leitsätze“ sollen den Landes- und ortspolizeilichen Behörden sowie den beamteten Ärzten als Anhalt für die bei Ausbruch der Krankheit zu ergreifenden Maßnahmen dienen, sind aber nicht ohne weiteres als bindende polizeiliche Vorschriften für die Bevölkerung aufzufassen. Erst wenn die Versuche auf Verständigung ausgefallen sind, erscheint eine Polizeiverordnung geboten, die durch Bezirkspräsi. auf Grund d. Dekrets v. 22. Dez. 1789 Sekt. III Art. 2 Ziff. 9, durch die Ortspolizei auf Grund des Gef. v. 16. Aug. 1790 Tit. XI Art. 3 Ziff. 5 zu erlassen ist. Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere in der Lage, Einzelverfügungen (arrêtés individuels) zu erlassen; Strafbestimmung: Art. 471 Ziff. 15 c. p.

Bei gleichzeitiger Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten und des Bürgermeisters zum Erlaß einer Polizeiverordnung ist das Polizeiverordnungsrecht des letzteren nur insoweit ausgeschlossen, als die Polizeiverordnungen des ersteren einen Gegenstand erschöpfend geregelt haben. So kann z. B. der Bürgermeister die Beseitigung von Düngerhaufen, auch wenn sie sich auf Privateigentum befinden, aus gesundheitspolizeilichen Gründen anordnen. Strafbestimmung nur Art. 471 Z. 15, nicht § 366 Z. 10 Str. G. B. O. L. G. Colmar v. 24. April 1900, Gl. -l. Z. 28 S. 33.

¹⁴ Bezirkspolizeiverordn. für Lothringen v. 25. Okt. 1912 (Centr. Bl. S. 270), für Ober- und Unterelsaß v. 30. bzw. 28. Okt. 1902 (Centr. Bl. S. 272). Ferner Bezirkspolizeiverordn. für Oberelsaß v. 5. Okt. 1908 gegen die Cholera (Centr. Bl. S. 278).

¹⁵ Es gehören hierher Unterleibstypus (derselbe ist zwar eine übertragbare, aber keine gemeingefährliche Krankheit im Sinne des Reichsgesetzes v. 30. Juni 1900), Ruhr, Dysenterie, Diphtherie und Scharlach, Kopfgenickstarre, Rückfallfieber, Wochenbettfieber.

Kreises, in welchem der Kranke sich befindet, binnen 24 Stunden seit Feststellung der Krankheit oder eines Verdachts schriftlich Anzeige zu erstatten.

3. Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, daß nach dem Zollvereinsgesetz vom 1. Juli 1869 und dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 der Kaiser bzw. der einzelne Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen auch Beschränkungen des Grenzpersonenverkehrs mit Rücksicht auf Epidemien usw. anordnen kann.

4. Schließlich gehören dem Gebiete der Gesundheitspolizei zum großen Teil auch die Bestimmungen über die gewerbsmäßige Unzucht¹⁶ weiblicher Personen an. Zweck dieser Bestimmungen ist der Schutz gegen ansteckende Krankheiten, fernerhin auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Vielfach spricht man von „Sittenpolizei“; indessen, wenn der Staat auch die Wahrung der Sittlichkeit zu seinen Aufgaben zählt, so soll diesem Zwecke durch die fraglichen Vorschriften nicht gedient werden, sondern eben nur den bereits erwähnten Zwecken der Gesundheit und öffentlichen Ordnung¹⁷.

Wie in Frankreich eine eigentliche gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung der Prostitution fehlt (die französischen Rechtslehrer leiten die Befugnis der Polizei zu einem Vorgehen gegen die Dirnen aus einem Auftrag der Gesellschaft ab), so liegt auch im Deutschen Reiche die Angelegenheit nicht viel zweifelstfreier, wenn auch hier die Blankettbestimmung des § 361 Nr. 6 Str.G.B. besteht. Dieser Paragraph bedroht diejenigen Weibspersonen mit Strafe, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, wenn sie den zur Durchführung dieser Aufsicht erlassenen Polizeivorschriften zumiderhandeln sowie diejenigen, welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben. Der Gesetzgeber ist also nichts weniger als konsequent, und das gleiche kann von der Prostitutionspolizei überhaupt gesagt werden: es ist ganz in das Belieben der Polizeibehörden gestellt, ob sie eine Duldung und Ordnung der Prostitution haben will oder nicht¹⁸. Ordnet die Polizei das Prostitutionswesen (Reglementierung), so hat sie hierbei aber nicht etwa absolute Befugnisse; denn auch die Prostituierten stehen der Polizei nicht etwa rechtlos gegenüber. Nach den Grundätzen einer gesetzmäßigen Verwaltung darf die Polizei ihre Maßnahmen nur innerhalb der durch das Gesetz getroffenen Ermächtigung treffen. Aber die bloße Aufnahme der Strafsanktion in das Reichsstrafgesetzbuch ist noch keine hinreichende Delegation, und ebensowenig kann dieselbe in der der Polizei gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Gesetz vom 22. Dezember 1789, 16./23. August 1790 Art. 3 Ziff. 5 und 22. Juli 1791 Art. 46 Ziff. 1) erblickt werden¹⁹. Da es sich um einen tiefgehenden Eingriff in die menschliche Freiheit handelt, müßte ein besonderes Gesetz ergehen, welches die erforderlichen Beschränkungen festlegt. Die Polizei ist jedenfalls nur zu solchen Maßnahmen berechtigt, welche sich aus dem Gesetz herleiten lassen²⁰. Daß die in der Praxis tatsächlich gehandhabten Beschränkungen (Karte, ärztliche Visite, Zwangsheilung, Haftstrafe) tat-

¹⁶ Zum Begriffe der gewerbsmäßigen Unzucht im Sinne des § 361 Ziff. 6 Str.G.B. gehört, daß die Weibsperson sich einem individuell nicht bestimmten und geschlossenen Kreise von Männern gegen Entgelt preisgegeben hat oder preisgeben wollte. Gewerbsmäßige Unzucht liegt deshalb nicht vor, wenn eine Frau sich nur einem einzelnen Manne gegen Entgelt preisgibt und hierbei nicht die Absicht hat, sich in Zukunft einem individuell nicht bestimmten Kreise von Personen gegen Entgelt hinzugeben. R.G. v. 29. Okt. 1900, Goldst. N. 47 S. 441.

¹⁷ Vgl. Wolzendorff, Polizei und Prostitution, in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 67 (1911) S. 1 f.; pr. Min.Erl. v. 11. Dez. 1907; Jöze, Le régime juridique de la prostitution, in Rev. du droit public Bd. 28 (1912) S. 690; Ders., Jahrb. d. öff. R. 1912 S. 389 und Franz. Verw.R. S. 385.

¹⁸ Unberührt hiervon bleibt der Tatbestand der Ruppelei. Vgl. hierzu §§ 180, 181 Str.G.B. und Oshausen, Komm. hierzu.

¹⁹ Wolzendorff S. 248 f. Im einzelnen sind die gesetzlichen Bestimmungen: Ges. v. 22. Dez. 1789 Sect. III Art. 2 Z. 9; Ges. v. 16. Aug. 1790 Tit. 11 Art. 3 Nr. 3 u. 5; vgl. ferner Ges. v. 19. Juli 1791. In der Praxis handhaben die Polizeibehörden die entsprechenden Vorschriften. Über die Befugnis der Polizei zur zwangsweisen Unterbringung syphilitisch Erkrankter in einer Heilanstalt vgl. Ver. d. fgl. jährl. Min. d. Inn. v. 26. Nov. 1908, Reget S. 30 S. 367. Bezüglich des preussischen Rechts vgl. Pr. Verw.Bl. 1904/05 S. 775.

²⁰ O.R.G. Colmar v. 6. Mai 1902, Glf.-I. Z. 28 (1903) S. 598.

fächlich notwendig sind, unterliegt keinen Bedenken. Die Prostitution, namentlich auch in ihrem Zusammenhang mit der Kriminalität betrachtet, gefährdet erfahrungsgemäß die öffentliche Sicherheit und Ordnung; deshalb hat der Staat das Recht, das Prostitutionswesen zu ordnen²¹. Es geschieht dies dadurch, daß die öffentlichen Dirnen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden.

Nach der jetzt bestehenden Übung ist die Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht als polizeiliche Einzelverfügung der betroffenen Person bekanntzumachen; es genügt in dieser Beziehung die Aushändigung der Dirnenkarte, die die einzelnen polizeilichen Auflagen enthält²². Die polizeilichen Bestimmungen, soweit sie sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten, sind nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten für die Gerichte bindend^{23a}. Gegen die Auflagen ist nur der Beschwerdeweg an die Aufsichtsinstanz gegeben.

II. Die niedere Gesundheitspolizei. Der öffentlichen Gesundheit dienen auch:

1. die Lebensmittelpolizei. Die fragliche Materie ist sozusagen ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung geregelt. Es gehören hierher das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R. Bl. S. 175 bzw. S. 276). Der gesamte Verkehr mit den fraglichen Gegenständen wird dadurch unter staatliche Aufsicht gestellt. Die Kontrolle geschieht durch Polizeibeamte, welche während der üblichen Geschäfts- und Verkehrsstunden in die Verkaufsstellen eintreten und nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der amtlichen Untersuchung entnehmen dürfen; für die erhaltene Probe ist der Kaufpreis zu entrichten²³. Bei bereits wegen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz verurteilten Personen können unvermutete Revisionen der Verkaufsräume, Lager usw. vorgenommen werden, unbeschadet der Befugnis, bei vorliegendem Verdacht einer strafbaren Handlung Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen (allenfalls vorläufige) vornehmen zu lassen²⁴. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, der Polizei weitergehende Befugnisse im Rahmen des Reichsrechts einzuräumen.

Im Anschluß an das Nahrungsmittelgesetz sind noch folgende Spezialgesetze erlassen: das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 175)²⁵, das Gesetz, betreffend den

²¹ Vgl. Y. Guyot, La prostitution, 1883, und die daselbst S. 232 abgedruckte Entscheidung des Kassationshofes v. 3. Dez. 1847: La police sur les maisons de débauche, ainsi que sur les personnes, qui s'abandonnent à la prostitution exige non seulement des dispositions toutes spéciales dans l'intérêt de la sécurité, de l'ordre et de la morale, mais encore des mesures particulières au point de vue d'hygiène publique. Vgl. ferner Block, Diet. v^o débauche, stehen auf dem Standpunkte, daß die gegenwärtig gehandhabte Sittenkontrolle gesetzlich begründet sei; so auch Leon-Mandel S. 188.

²² Die Auflagen brauchen nicht für alle Dirnen die gleichen zu sein. D. R. G. Colmar v. 6. Mai 1912, Gf.-I. 3. 28 S. 598.

^{23a} Die Unterkontrollstellung von Ehefrauen dürfte indessen, als unseren sittlichen Anschauungen widersprechend, ungültig sein, insbesondere dann, wenn die Ehefrau nicht einwilligt (Zwangskontrolle) und auch der Ehemann sein Einverständnis nicht erklärt. Ebenjowenig dürfte sich die Kontrolle ausgewiesener Frauenspersonen begründen lassen.

²³ Es besteht indessen keine Verpflichtung der Polizei zur sofortigen Bezahlung der entnommenen Proben. R. G. v. 14. Mai 1879, Reger S. 26 S. 141.

²⁴ Gemäß §§ 5 f. Gef. hat der Kaiser die Befugnis, Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Vgl. in dieser Richtung: Ver. v. 24. Febr. 1882 über den gewerbmäßigen Verkauf und das Feilhalten von Petroleum (R. G. Bl. S. 40) und hierzu Min. Ver. v. 27. März 1883 (Centr. Bl. S. 105) und v. 30. Juni 1898 (Centr. Bl. S. 161); Ver. v. 1. Febr. 1891, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen (R. G. Bl. S. 11); Kais. Ver. v. 6. Juni 1893 (G. Bl. S. 71) über den Verkehr mit Mineralölen usw.; Bezirkspolizeiverordn. für Oberelsaß v. 22. Mai 1901 (Centr. Bl. S. 138), für Unterelsaß v. 19. Febr. 1894 (Centr. Bl. S. 95), für Lothringen v. 15. April 1894 (Centr. Bl. S. 119) und v. 22. Juni 1899 (Centr. Bl. S. 92).

²⁵ Ausf. Best. des Bundesrats v. 2. Juli 1901 (R. G. Bl. S. 257). Bekanntmachung, betr. die chemische Untersuchung des Weines, v. 2. Juli 1901 (Centr. Bl. f. d. D. R. S. 234). Landesrechtliche Bestimmungen: Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gef. v. 19. Aug. 1901 (Centr. Bl. S. 301) und v. 31. März 1904 (Centr. Bl. S. 41). Ferner Verordnung v. 14. Jan. 1902 (Centr. Bl. S. 5) und v. 30. Mai 1901 (Centr. Bl. S. 137), betr. die amtlichen Weinprüfer; Kais.

Verkehr mit Butter²⁶, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475), das Süßstoffgesetz²⁷ vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253), das Gesetz über die Verwendung von gesundheitsgefährlichen Farben vom 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277)²⁸, das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 273)²⁹, das Gesetz, betreffend die Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 217). Hierher gehört vor allem auch das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547 f.). Danach unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Hunde, Esel, Maultiere, Maulesel, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Bei Not schlachtungen genügt eine Untersuchung nach der Schlachtung; gar keiner Untersuchung bedarf es bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im Haushalt des Eigentümers verwendet werden soll, sofern die Tiere keine die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Merkmale zeigen³⁰.

In jeder Gemeinde, in welcher das Schlächtergewerbe betrieben wird, ist zur Vornahme der Untersuchungen ein Schaubezirk zu bilden; mehrere Gemeinden können nach Anhörung der Bürgermeister vom Kreisdirektor zu einem Schaubezirk vereinigt und in einer Gemeinde können mehrere Schaubezirke gebildet werden. Als Fleischbeschauer werden entweder approbierte oder solche Personen bestellt, die eine besondere Prüfung bestanden haben³¹. Das Schlachtvieh- und Fleischbeschauwesen gehört zu den Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltung; dieselbe kann insbesondere den sogenannten

Ver. v. 5. April 1904 (G.Bl. S. 34) über die amtlichen Weinprüfer als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

²⁶ Ausf. Best. des Bundesrats v. 4. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 591); Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. April 1898 (Centr. Bl. f. d. D. R. S. 201), v. 1. März 1902 (R.G.Bl. S. 64), betr. den Fett- und Wassergehalt. Landesrechtliche Bestimmungen: Ausf. Best. v. 2. Okt. 1897 (Centr. Bl. S. 283); Bekanntmachung v. 9. März 1898 (Centr. Bl. S. 107).

²⁷ Ausf. Best. des Bundesrats v. 5. März 1903, Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. März 1903 (Centr. Bl. f. d. D. R. S. 103).

²⁸ Bekanntmachung nebst Anlagen v. 4. April 1883 (Centr. Bl. S. 95).

²⁹ Zur technischen Durchführung der sämtlichen im Kontext benannten Gesetze sind Nach- rungsmittelchemiker (vgl. Vorschriften des Bundesrats v. 22. Febr. 1894 und Ver. v. 21. Juli 1897, Centr. Bl. Beibl. S. 199) und technische Untersuchungsanstalten (chemische Laboratorien) erforderlich. Solche sind eingerichtet bei dem Polizeipräsidentium in Straßburg (Ver. v. 18. Sept. 1893, Centr. Bl. S. 399) und in Metz. Ferner bestehen in Colmar die landwirtschaftliche Versuchstation und das chemische Laboratorium der Stadt Müllhausen (Min. Erl. v. 2. Jan. 1905, Jahrb. d. Med. Verw. 1905 S. 137).

³⁰ Das Gesetz ist in Kraft getreten am 1. April 1903; Bef. d. Reichskanzlers v. 10. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 242), abgeändert durch Bef. v. 14. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 737), v. 18. Febr. 1902 (R.G.Bl. S. 48) u. v. 21. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 403). Ausf. Vorschr. d. Bundesrats v. 30. Mai 1902 (Centr. Bl. f. d. D. R. Beil. zu Nr. 22) und v. 27. März 1903 (Beil. z. Centr. Bl. 1903 Nr. 17), abgeändert durch Bef. v. 16. Juni 1906 (Beil. z. Centr. Bl. 1906 Nr. 32); Bef. des Reichskanzlers, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland gehende Fleisch, v. 30. Mai 1902 (Centr. Bl. 1903 S. 57 Beil.) Die Untersuchungsstellen Altkirch und Deutsch-Oth sind aufgehoben (Centr. Bl. 1905 S. 284, 1906 S. 235); Gebührenord. für das in das Zollinland gehende Fleisch v. 12. Juli 1902 (Centr. Bl. S. 238), abgeändert durch Bef. v. 24. Jan. 1907 (Centr. Bl. S. 17); Bef. des Reichskanzlers v. 10. Febr. 1903, betr. die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches (Centr. Bl. S. 46); Fleischschau-Zollord. v. 5. Febr. 1903 (Centr. Bl. S. 32). Landesrechtliche Bestimmungen: Ausf. Vorschr. d. Min. v. 5. Jan. 1903 (Centr. Bl. S. 3); Ver. d. Min. v. 21. Jan. 1903 (Centr. Bl. S. 7); Ver. d. Min., betr. die Einfuhr und Untersuchung des Fleisches, v. 31. März 1903 (Centr. Bl. S. 98), v. 26. Dez. 1906 (Centr. Bl. S. 235); Bef. d. Min., betr. Einführung und Untersuchung von Fleisch im kleinen Grenzverkehr, v. 19. März 1904 (Centr. Bl. S. 41); Ver. v. 17. März 1904 (Centr. Bl. S. 49), betr. die Prüfung der Trichinenschauer.

Vgl. im Centr. Bl. 1909 S. 15 Beil.: Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehes und Fleisches von Schlachtungen im Inland bei Ausfüh. des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes v. 3. Juni 1900 und betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vgl. Centr. Bl. 1908 Nr. 15.

Vgl. über die Frage, ob Wurst unter die Fleischschau fällt, D.R.G. Colmar v. 1. Okt. 1907, Gf.-I. 3. 34 S. 44. Über Haus schlachtungen R.G. v. 5. März 1909, S. 42 S. 230.

³¹ § 5 Ausf. Best. v. 21. Jan. 1903. Prüfungskommissionen bestehen in Straßburg, Metz, Müllhausen, Colmar, Saarburg.

Schlachthauszwang einführen, d. h. verbieten, daß auswärts geschlachtetes Fleisch eingeführt und verkauft werde²².

Durch Verordnungen des Bezirkspräsidenten²³ kann die nochmalige Untersuchung von Fleisch zu dem Zwecke angeordnet werden, um festzustellen, ob das Fleisch zwischenzeitlich verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Daneben ist aber für eine nochmalige Untersuchung und Gebührenerhebung durch die Ortsbehörde für von auswärts eingeführtes und schon untersuchtes Fleisch kein Raum²⁴.

2. Die Wohnungsfürsorge. Einer der wichtigsten Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Fürsorge für gesunde Wohnungen. Das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen, vom 13. April 1850 (Bull. des Lois Série XI Nr. 2068) gibt den Gemeindebehörden die Möglichkeit, gesundheitlichen Mißständen auf dem Gebiete des Wohnungswesens entgegenzutreten. Das Gesetz hat zur Voraussetzung seiner Anwendbarkeit, daß die festgestellte Gesundheitschädlichkeit in der Beschaffenheit des Hauses selbst begründet ist, vermöge deren sie besteht, gleichviel, welchen Gebrauch der Eigentümer von der Wohnung macht. Es findet keine Anwendung da, wo ein Mißstand lediglich auf das Verhalten des Mieters oder auf die in seinem Gewerbebetrieb bestehenden Einrichtungen zurückzuführen ist²⁵. Danach kann in jeder Gemeinde, in welcher der Gemeinderat durch besonderen Beschluß es für notwendig erklärt, durch diesen eine Kommission behufs Auffindung und Bezeichnung der unerläßlichen Maßregeln zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen ernannt werden (Art. 1). Das Gesetz spricht nur von Wohnungen, „die vermietet oder von anderen als dem Eigentümer, Nutznießer oder Wohnungsberechtigten eingenommen sind“, also läßt es Wohnungen, die von der vorstehend genannten Kategorie von Personen bewohnt werden, an sich unberücksichtigt; demgegenüber hat sich allerdings eine Praxis dahin entwickelt, daß alle ungesunden Wohnungen gleich behandelt werden²⁶. Die Kommission besteht aus höchstens 9 und mindestens 5, in Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern aus 20 Mitgliedern, zu welchen notwendig ein Arzt und ein Baumeister oder irgendein anderer Fachmann sowie ein Mitglied des Armenrats und des Gewerbegerichts, wenn solche Einrichtungen in der Gemeinde bestehen, gehören. Den Vorsitz in der Kommission

²² Ein solches Verbot verstößt nicht gegen die Gewerbefreiheit. § 23 Gew.O.; D.R.G. Colmar v. 6. Jan. 1903, *Ell.-l. Z.* 29 S. 157. In Gemeinden mit Schlachthauszwang sind alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung amtlich zu untersuchen. § 2 Abs. 3 Ausf. Best. — Über die Errichtung von Schlachthäusern und die zur Erhebung kommenden Gebühren vgl. Ord. v. 15. April 1838; Delt. v. 1. Aug. 1864; Gem.O. § 75 Abs. 2 Nr. 1.

Die Fleischbeschauer in E.-L. sind öffentliche Beamte, und zwar entweder Landes- oder Gemeindebeamte. Ihre Dienstverhältnisse regeln sich, soweit nicht das Reichsgesetz, betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Bestimmungen enthält, ausschließlich nach Landesrecht. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Fleischbeschauern und den zur Tragung der Kosten der Fleischbeschau gemäß § 65 Ziff. 6 Gem.O. v. 6. Juni 1895 verpflichteten Gemeinden sind demnach lediglich nach Landesrecht zu beurteilen. D.R.G. Colmar v. 28. Okt. 1902, *Ell.-l. Z.* 1904 S. 131 v. 1. März 1910, und ebenda 1911 S. 502. Über die Grenzen der landespolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau vgl. D.R.G. Colmar v. 21. Jan. 1908, *Ell.-l. Z.* 1909 S. 100, sowie betreffs der Zulässigkeit der Rückertung der Fleischbeschaugebühren D.R.G. Colmar v. 21. April 1911, *Ell.-l. Z.* 1912 S. 65; R.G. v. 24. März 1911, im „Recht“ 1911 Nr. 2014.

²³ Bezirkspolizeiverordnungen, betr. die Beaufsichtigung des Mehrgewerbes und Fleischhandels, für Oberelsaß v. 26. März 1903, Unterelsaß und Lothringen v. 2. bzw. 16. Sept. 1903 (*Centr. Bl.* 1903 S. 94, 98, 55, 161), ferner v. 15. (16.) Juni 1904 (*Centr. Bl.* S. 75, 76, 78). Vgl. über die Zulässigkeit dieser Verordnungen D.R.G. Colmar v. 17. Nov. 1903, *Ell.-l. Z.* 29 S. 581.

²⁴ Soweit es sich um Gemeinden mit einem öffentlichen Schlachthaus handelt. D.R.G. Colmar v. 13. Juni 1912, *Ell.-l. Z.* 1913 S. 210. Etwas anderes gilt für Gemeinden ohne öffentliches Schlachthaus. D.R.G. Colmar v. 21. April 1911, *Ell.-l. Z.* 37 S. 65.

²⁵ Vgl. Dalloz, *Suppl. v° salubrité publique*, Nr. 13, 17; D. P. 1886. 3. 25 Note 6—9; *Kais. Rat* Nr. 428 u. 398; D. Mayer, *Franz. Verw. R.*, S. 218.

²⁶ Im übrigen ist zu beachten, daß neben dem Gesetz v. 13. April 1850 die Bestimmungen des Gesetzes v. 16.—24. Aug. 1790, die gerade dem Schutze der öffentlichen Gesundheit gelten, in Kraft geblieben sind; durch dieselben ist die Ortspolizeibehörde in der Lage, weitgehende gesundheitspolizeiliche Anordnungen zu treffen, wenn die öffentliche Gesundheit (z. B. durch Verbreitung von Epidemien) gefährdet ist. Vgl. R.G. v. 30. Mai 1911, im „Recht“ 1911 S. 528.

hat ein Bürgermeister oder ein Beigeordneter. Alle zwei Jahre erneuert sich die Kommission zu einem Drittel; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar (Art. 2). Die Kommission hat die als ungesund bezeichneten Wohnungen aufzusuchen, den Zustand der Gesundheitswidrigkeit näher festzustellen und dessen Ursache sowie die Mittel zur Abhilfe anzugeben; weiterhin hat sie die Wohnungen anzugeben, welche eine Verbesserung ihrer Gesundheitsverhältnisse nicht zulassen. Die Kommission erstattet über ihre Untersuchungen schriftlichen Bericht, der auf dem Sekretariat des Bürgermeisters zur Einsichtnahme der vorher aufgeförderten Parteien aufzulegen ist. Binnen Monatsfrist können die Beteiligten ihre Einwendungen geltend machen; nach Ablauf dieser Frist werden die Berichte mit Bemerkungen dem Gemeinderat unterbreitet, welcher zu bestimmen hat: 1. die zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse vorzunehmenden Arbeiten und die Orte, wo letztere ganz oder teilweise ausgeführt werden sollen, sowie die Fristen für deren Vollendung; 2. die Wohnungen, welche eine Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse nicht zulassen (Art. 5).

Die erwähnten Beschlüsse des Gemeinderats brauchen die für erforderlich erachteten Ausbesserungen und Maßnahmen nur sachlich zu bezeichnen; Aufgabe der Polizeibehörde ist es, diese Anordnungen gegen bestimmte Personen in Vollzug zu setzen (Art. 7, 12)³⁷. Dieser Vollzug ist bei mehreren gesetzlich Verpflichteten (Eigentümer, Nießbraucher) gegen jeden derselben zulässig. Der polizeiliche Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses kann sofort erfolgen, nur der Rekurs hat aufschiebende Wirkung³⁸.

Der Rekurs ist binnen Monatsfrist seit der Zustellung des Gemeinderatsbeschlusses einzulegen. Gegen die Entscheidung des Bezirksrates ist weiterer Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig³⁹. Werden innerhalb der bestimmten Fristen die von dem Gemeinderat für notwendig erachteten Arbeiten nicht ausgeführt, und wird die Wohnung weiter bewohnt, so wird der Eigentümer oder Nutznießer zu einer Geldstrafe von 12 bis 80 Mk. durch das ordentliche Gericht verurteilt. Wird auch in dem auf die Verurteilung folgenden Jahre die Arbeit nicht ausgeführt, so verfällt der Eigentümer oder Nutznießer in eine Geldstrafe, die dem Geldwerte der Arbeiten gleichkommt und auf das Doppelte erhöht werden kann (Art. 9). Ist durch Gemeinderatsbeschluss festgestellt, daß die Wohnung eine Verbesserung ihrer Gesundheitsverhältnisse nicht zuläßt, so kann die Gemeindebehörde deren Vermietung als Wohnung binnen einer zu bestimmenden Frist bis auf weiteres verbieten (§ 10)⁴⁰; das endgültige Verbot kann nur vom Bezirksrat ausgesprochen werden, gegen dessen Entscheidung Rekurs an den Staatsrat zulässig ist.

Ist die Gesundheitswidrigkeit das Ergebnis von äußeren und bleibenden Ursachen, oder können diese Ursachen nur durch zusammenhängende Arbeiten (Sanierung einer Gegend, eines Stadtteils) beseitigt werden, so kann die Gemeinde das Enteignungsverfahren gemäß Gesetz vom 3. Mai 1841 hinsichtlich der im Umkreise der Arbeiten gelegenen Besitzungen betreiben (Art. 13).

4. Kirchhöfe und Begräbnispolizei⁴¹. Jede Gemeinde soll in einer

³⁷ O.L.G. Colmar v. 17. März 1903, Cfs.-I. 3. 29 S. 176. Für die polizeiliche Verfügung ist die einfache Behändigung als Zustellung (notification administrative) ausreichend. In Gemeinden, in denen der Bürgermeister die Baupolizei handhabt (vgl. bezüglich Straburg Verf. des Oberpräf. v. 28. Febr. 1873), ist der Bürgermeister für die Zustellung der polizeilichen Verfügung zuständig.

³⁸ Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses erfolgende polizeiliche Untersuchung hat nur vorläufigen Charakter, da die endgültige Entscheidung durch den Bezirksrat zu erfolgen hat. Cfs.-I. 3. 1908 (33) S. 489.

³⁹ Vgl. Entsch. des Kais. Rats v. 28. Mai 1904 Nr. 398 und v. 25. Nov. 1905 Nr. 426; hier selbst auch Ausführungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit des Gemeinderats und der Gewerbeaufsicht bei Anordnung der Beseitigung von Gesundheitschädlichkeiten.

⁴⁰ Ohne vorherige Fristsetzung ist eine Bestrafung unzulässig. Cfs.-I. 3. 33 S. 489. Bezüglich der Strafen gelten ähnliche Vorschriften wie in Art. 9.

Die Strafgeelder fallen dem Armenrat oder den Wohltätigkeitsanstalten des Ortes zu. Vgl. oben S. 229.

⁴¹ Die Vorschriften der Begräbnispolizei berühren nicht nur das Gesundheitswesen, sondern auch das der Kultusverwaltung und des Gemeindevrechts. Die gesetzlichen Vorschriften sind enthalten

Entfernung von 35 bis 40 m von der Grenze der bewohnten Ortschaft einen oder mehrere Kirchhöfe besitzen. Ausnahmeweise können auch mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Kirchhof besitzen, oder es kann einer Gemeinde die Mitbenutzung des Kirchhofs einer anderen Gemeinde gegen Entschädigung eingeräumt werden⁴². Die Gemeindefriedhöfe gehören zum öffentlichen Gut⁴³; die Kosten ihrer Anlage und ihrer Unterhaltung bilden eine Pflichtausgabe der Gemeinde⁴⁴.

Die Anlage, die Vergrößerung und Schließung eines Kirchhofs unterliegen der polizeilichen Genehmigung des Bezirkspräsidenten, und zwar auch dann, wenn die Kirchhöfe nicht der Gemeinde gehören⁴⁵; weigert sich die Gemeinde, einen Friedhof anzulegen, so kann der Bezirkspräsident selbständig die Anlegung verordnen⁴⁶. Dem Genehmigungsbeschlusse des Bezirkspräsidenten hat eine öffentliche Enquete vorauszugehen, deren Form und Frist er bestimmt. Läßt sich der erforderliche Grund und Boden nicht freihändig erwerben, so tritt Zwangsentziehung bezüglich der erforderlichen Grundfläche ein⁴⁷.

Aus gesundheitspolizeilichen Gründen sind außer der angegebenen Entfernung von Ortschaften noch eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen getroffen⁴⁸. Durch die Anlage von Friedhöfen wird für die nähere Umgebung derselben eine weitgehende öffentlich-rechtliche Servitut begründet⁴⁹: So darf ohne besondere Erlaubnis in einer Entfernung von weniger als 100 m von der Grenze des Friedhofs niemand eine Wohnstätte errichten oder einen Brunnen graben; vorhandene Brunnen können geschlossen werden⁵⁰. Bereits vorhandene Gebäude in näherer Entfernung dürfen ohne Ermächtigung weder ausgebessert noch vergrößert werden. Die Beseitigung vorschriftswidrig errichteter Anlagen erfolgt durch eine polizeiliche Verfügung des Bezirkspräsidenten auf Kosten des Eigentümers. Die Handhabung der Friedhofspolizei steht dem Bürgermeister zu⁵¹; ohne seine Genehmigung darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister erfolgen⁵²; auch die Inschrift auf den Grabsteinen hängt von seiner Genehmigung ab⁵³. Jede Beerdigung hat in einem abgeordneten Grabe zu erfolgen. Ein neues Begräbnis in demselben Grabe ist nur nach Ablauf von fünf Jahren zulässig⁵⁴. Ausgrabungen von Leichen dürfen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung oder polizeilicher Verfügung, letztere, sei es von Amtes wegen, sei es auf Antrag der Angehörigen erfolgen⁵⁵.

Zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeort an einen anderen als den bestimmungsmäßig in Betracht kommenden Begräbnisort ist eine besondere polizeiliche Erlaubnis (Leichenpaß)⁵⁶ erforderlich, welche der Kreisdirektor (in Straßburg und

im Dekt. v. 23. Prair. XII, 4. Therm. XIII, 10. Febr. 1806, 7. März 1808, 26. Dez. 1813, Ord. v. 6. Dez. 1843.

⁴² Ebenso kann die Anlage eines Kirchhofs auf einer fremden Gemeindegemarkung gestattet werden. Leoni-Mandel S. 190; Dursj, Staatskirchenrecht, II S. 605 f.

⁴³ Molitor-Stieve S. 186.

⁴⁴ § 65 Nr. 7 Gem.O.

⁴⁵ Z. B. wenn sie im Eigentum des Militärstäbts oder israelitischer Religionsgemeinden stehen. Gegen die diesbezüglichen Verfügungen des Bezirkspräsidenten gibt es den Rekurs an den Kais. Rat. Ver. v. 22. April 1902.

⁴⁶ Ord. v. 6. Dez. 1843 Art. 2; Dekt. v. 23. Prair. XII Art. 7; Leoni-Mandel S. 190.

⁴⁷ Ausf. Verf. v. 30. Dez. 1843; Dursj II S. 566.

⁴⁸ Vgl. Dekt. v. 23. Prair. XII. Es handelt sich um den freien Luftdurchzug, die Umfassung und bei geschlossenen Friedhöfen um deren Wiederverwendung zu landwirtschaftlichen oder Wohnungszwecken. Dekt. v. 23. Prair. XII Art. 8, 9. In den freien Verkehr sollen die Kirchhöfe erst nach zehn Jahren wieder gebracht werden.

⁴⁹ Ohne daß die Eigentümer der belasteten Grundstücke eine Entschädigung zu beanspruchen hätten.

⁵⁰ Anlage von Brunnen (Strafe: Art. 471 Z. 15 C. p.; Dekt. v. 7. März 1808).

⁵¹ Art. 16, 17 Prair. Dekt.

⁵² Dekt. v. 4. therm. XII; § 60 Personenstandsgehes.

⁵³ Art. 6 Ord. v. 6. Dez. 1843; Art. 471 Z. 15 C. p.

⁵⁴ Art. 16, 5, 6 Prair. Dekt.

⁵⁵ Zum Erlaß der polizeilichen Verfügung sind zuständig die Bürgermeister, die indessen die Zustimmung des Kreisdirektors einzuholen haben. Leoni-Mandel S. 193 N. 2.

⁵⁶ Ver. v. 20. Sept. 1873 Nr. 13 (G. Bl. S. 249); Min. Erl. v. 6. Febr. 1888 und v. 28. März 1889 (Centr. Bl. Nr. 8 Weil. bzw. S. 85), ergänzt durch Ver. v. 26. April 1895 (Centr. Bl. S. 153) (Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen), in Verbindung mit Bef. des Reichst. v. 14. Dez. 1887 (Verkehrs-D. für die Eisenbahnen Deutschlands v. 18. Juni 1902, R. G. Bl. S. 236 Art. 42 f.). — Über Ausstellung von Leichenpässen für in Lazaretten verstorbene Personen Min. Ver. v. 20. Mai 1905

Neß der Polizeipräsident) unter bestimmten Voraussetzungen⁵⁷ erteilt; zuständig ist der Kreisdirektor des Ortes, wo sich die Leiche befindet, und bei aus dem Ausland kommenden Leichen der Kreisdirektor des zuerst berührten Grenzortes.

B. Die Medizinalverwaltung. I. Die Medizinalbehörden. Die Aufsicht und die Leitung der gesamten Medizinalverwaltung untersteht dem Ministerium (Abteilung des Inneren); als Referent fungiert eine im Hauptamt angestellte Medizinalperson, der Landesmedizinalrat⁵⁸. Ebenso befindet sich bei den drei Bezirkspräsidien je ein im Hauptamt angestellter Medizinalreferent. Ferner sind den Kreisdirektoren Kreisärzte⁵⁹ als medizinische Sachverständige im Nebenamt beigegeben, die das gesamte öffentliche Gesundheitswesen des Kreises zu überwachen haben⁶⁰; außerdem sind die Kreisärzte Gerichtsärzte⁶¹. Schließlich sind noch zu erwähnen die von dem Bezirkspräsidenten ernannten Kantonalärzte⁶², die als Armenärzte fungieren, die Impfungen vornehmen, den Gewerbebetrieb der Hebammen überwachen und überhaupt alle Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege zu überwachen haben. Auch die Kantonalärzte sind als Gerichtsärzte bestellt.

Als beratendes und begutachtendes Organ dienen in den Kreisen die Kreisgesundheitsräte und in den Bezirken die Bezirksgesundheitsräte, die jeweils den Kreisdirektor bzw. den Bezirkspräsidenten zum Vorsitzenden haben. Die Zahl der Mitglieder des Kreis- bzw. Bezirksgesundheitsrates beträgt sieben bis fünfzehn; sie werden von dem Bezirkspräsidenten auf die Dauer von vier Jahren ernannt; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Gesundheitsräte haben sich jährlich mindestens einmal zu versammeln. An den Kantonshauptorten können von den Bezirkspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Kreisgesundheitsrats Kantonalgesundheitskommissionen gebildet werden, deren Vorsitz der Bürgermeister des Kantonshauptorts einnimmt.

II. Die Ärzte. An sich ist die Heilkunde freigegeben und darf von jedermann betrieben werden; die vorherige Approbation ist nur nötig, wenn bei der Ausübung der Heilpflege einer der im § 29 Gew.D. aufgeführten Titel wie Arzt oder eine arztähnliche Bezeichnung verwendet werden soll⁶³.

Die Ärzte, die ihren Beruf öffentlich ausüben wollen, bedürfen der staatlichen Approbation, die vom Ministerium (Abteilung des Inneren) mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet erteilt wird⁶⁴. Die Namen der approbierten Personen werden im Reichsanzeiger und im Zentral- und Bezirksamtsblatt veröffentlicht (§ 29 II Gew.D.). Die Appro-

(Centr.Bl. S. 213). Über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege Ref. v. 24. Febr. 1906 (Centr.Bl. S. 29 f.). — Leichenpässe, die von einer zuständigen deutschen Behörde ausgestellt sind, gelten für das ganze Reichsgebiet.

⁵⁷ Z. B. Ausweispapiere, Transport in besonderen (Zint-) Särgen usw.

⁵⁸ Ver. v. 23. Juli 1879 (G.Bl. S. 81) § 2 Nr. 7. Über die Tagegelber s. Ver. v. 3. Juni 1908 (G.Bl. S. 71). Über die Grenzen der Gesundheitspolizei vgl. D.L.G. Colmar v. 20. März 1906, Gf.-I. Z. 32 S. 600.

⁵⁹ Die Ernennung zum Kreisarzt wird vom Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig gemacht. Ver. v. 22. Juli 1908 (Centr.Bl. S. 241); Ver. v. 11. Juni 1910 (Centr.Bl. S. 59). Über die Verleihung des Charakters als Medizinalrat usw. Kais. Ver. v. 21. Juli 1901 (G.Bl. S. 83).

⁶⁰ Instr. v. 14. Juni 1872 (Arch. f. öff. Gesundheitspflege II S. 201).

⁶¹ Ver. v. 13. Juni 1879 (G.Bl. S. 61) § 17.

⁶² Sie sind aus der früheren französischen Verwaltungsorganisation übernommen. Vgl. Ver. des Bezirkspräsf. für Lothringen v. 17. Dez. 1890 (Centr.Bl. 1891 S. 1), für Oberelsaß v. 2. Juni 1891 (Centr.Bl. S. 103), für Unterelsaß v. 15. Juni 1891 (Centr.Bl. S. 105). — In Strassburg und Neß führen die Kantonalärzte den Namen Gemeindeärzte und werden von dem Bürgermeister, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Bezirkspräsidenten, ernannt. Dienstord. v. 24. Juni 1904 (Jahrb. d. Mediz.-Verw. 1905 S. 35).

Die Kantonalärzte erhalten außer den von den Gemeinden ihnen zugewiesenen Vergütungen und Gebühren für die Vornahme der Impfung ein Gehalt aus Bezirksmitteln; die Gemeinden haben hierzu gemäß den Vorschlägen der Bezirkstage Zuschüsse zu leisten, die Pflichtausgaben sind. § 65 Abs. 2 Nr. 5 Gew.D.

⁶³ Vgl. Reßen, Gew.D. zu § 29. Impfungen können nur approbierte Ärzte vornehmen. § 8 Impfges. — Über die unbefugte Führung eines ärztlichen Titels vgl. D.L.G. Colmar v. 16. März 1897, Gf.-I. Z. 22 S. 447. Über die allensfallige Anwendung des Unl.Wettbew.Ges. R.G. v. 27. Mai 1902, G. 35 S. 267.

⁶⁴ § 29 Gew.D. Die Ausübung des Gewerbes ohne Approbation ist strafbar. § 147 Nr. 1 Gew.D.

bation wird erteilt auf Grund der ärztlichen Vorprüfung (Physicum), der ärztlichen Prüfung und der Absolvierung eines praktischen Jahres an gewissen öffentlichen Krankenhäusern⁶⁵. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Höhe der Prüfungsgebühren und die Entschädigung für die Mitglieder der Kommission bestimmt das Ministerium.

Ein staatliches Aufsichtsrecht über die Ärzte besteht an sich nicht, indessen hat jeder Arzt die Verpflichtung, binnen 14 Tagen nach Beginn seiner Tätigkeit den Ort seiner Niederlassung dem zuständigen Kreisarzt unter Vorlegung der Approbationsurkunde anzuzeigen; das gleiche gilt für die Einstellung der Tätigkeit und die Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde⁶⁶.

Das Arzthonorar unterliegt der freien Vereinbarung; wo nichts vereinbart ist, ist maßgebend die Arzneitage⁶⁷.

Für die an der Grenze wohnenden Ärzte gelten auf Grund von internationalen Übereinkommen⁶⁸ besondere Bestimmungen über die Ausübung des ärztlichen Berufs jenseits der Landesgrenze.

Für die in Elsaß-Lothringen wohnenden Ärzte ist eine Ärztekammer⁶⁹ mit dem Sitze in Straßburg errichtet, die nicht nur als Ständevertretung, sondern auch als berufenes Organ zur Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten des ärztlichen Standes und der öffentlichen Gesundheitspflege dient. Die Ärztekammer setzt sich aus gewählten Mitgliedern zusammen; aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle reichsangehörigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen approbierten Ärzte, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben. Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken, deren Einteilung das Ministerium vornimmt⁷⁰. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden aus der Mitte der Mitglieder unter Leitung eines Kommissars des Ministeriums gewählt. Aus den beiden genannten Personen und dem Schriftführer setzt sich der Vorstand der Ärztekammer zusammen. Der Vorstand vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Berufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, und zwar muß sie erfolgen, wenn sie von dem Vorstand beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstands der Beratung verlangt wird. Zur Beschlußfähigkeit der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das abschriftlich dem Ministerium mitzuteilen ist.

⁶⁵ Vgl. die vom Bundesrat erlassene Prüfungsordnung für Ärzte v. 28. Mai 1901 (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 136), abgeändert durch die Verf. v. 12. Febr. 1907 (ebenda S. 35). Vgl. die Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner v. 30. Juli 1908 (Centr.-Bl. S. 251).

Über die in E.-L. zur Ableistung des praktischen Jahres geeigneten Anstalten vgl. Ver. v. 8. Nov. 1903 (Centr.-Bl. Beibl. S. 395), v. 5. Nov. 1904 (Centr.-Bl. Beibl. S. 403); Bruck II S. 234, Note 2.

Über die Zurücknahme der Approbation entscheidet in erster Instanz der Bezirkspräsident, in zweiter der Kais. Rat. § 53 I Gew.O.; § 16 Einf. Ver. v. 24. Dez. 1888; § 48 Ausf. Anw. v. 27. Dez. 1888.

Über das Verbot der Ausübung der Zahnheilkunde im Umherziehen vgl. D. & G. Colmar v. 6. Mai 1902, Elf.-I. Z. 28 S. 606, uad v. 14. Okt. 1902, ebenda S. 662.

⁶⁶ Auf Grund des Dekrets v. 22. Dez. 1789 Sect. 3 Art. 2 Nr. 9 sind Bezirkspolizeiverordnungen (für Unterelsaß v. 7. Dez. 1911, für Oberelsaß v. 11. Nov. 1911, für Lothringen v. 14. Nov. 1911, Centr.-Bl. S. 344, 335), betr. die Meldepflicht der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, erlassen worden.

⁶⁷ Dieselbe ist auf Grund § 80 Gew.O. durch Verf. des Reichskanzlers v. 23. Febr. 1905 (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 40) erlassen und in E.-L. eingeführt worden durch Min. Verf. v. 27. März 1905 (Centr.-Bl. S. 157), abgeändert durch Verf. v. 22. Dez. 1906 (Centr.-Bl. S. 235), zuletzt Verf. v. 19. Dez. 1911 (Centr.-Bl. S. 345). Die Gebühren für Ärzte und Chemiker in Straßsachen bemessen sich nach Regulativ v. 17. Jan. 1873 (G. Bl. S. 15); Ver. v. 5. Mai 1891 (G. Bl. S. 33); Verf. des Min. v. 25. Jan. 1881 (Emlg. Bb. VI S. 19).

⁶⁸ Übereinkommen mit Luxemburg v. 4. Juni 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 19) und der Schweiz v. 29. Febr. 1884 (R. G. Bl. S. 45).

⁶⁹ Kais. Ver. v. 13. Juni 1898 (G. Bl. S. 57); Verf. d. Min. v. 19. Juli 1898 (Centr.-Bl. Beibl. S. 215), v. 16. Juni 1901 (ebenda S. 216), v. 24. Sept. 1904 (ebenda S. 341), v. 16. Nov. 1904 (ebenda S. 397).

⁷⁰ E.-L. ist in sieben Wahlbezirke eingeteilt. In jedem Wahlbezirk werden auf je 35 bis 50 Ärzte ein Mitglied und ein Stellvertreter desselben gewählt. Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt das Ministerium. Über nähere Einzelheiten vgl. Bruck II S. 237.

III. Auch die Apotheker bedürfen zum selbständigen Betrieb einer Apotheke einer Approbation nach § 29 Gew.O., die das Ministerium mit Wirkung für das Reichsgebiet erteilt. Die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung sind vom Bundesrat erlassen⁷¹. Die approbierten Apotheker haben ihre Approbationsurkunde dem Bezirkspräsidenten vorzulegen, der sie vereidigt⁷².

Gemäß § 41 II Gew.O. sind bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, die Bestimmungen der Landesgesetze aufrechterhalten geblieben. Nach dem Landesgesetz vom 22. Februar 1851 sind für die Form und den Inhalt des Lehrvertrages gewisse Vorschriften gegeben⁷³. Ferner ist der Eintritt als Lehrling in eine Apotheke von einem Zulassungszeugnis des zuständigen Kreisarztes abhängig⁷⁴.

1. Durch Gesetz vom 30. Juli 1912 (G.W. S. 87) ist für Elsaß-Lothringen eine Apothekerkammer als juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitze in Straßburg errichtet worden. Der Geschäftskreis derselben umfaßt die Erörterung aller Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder den Verkehr mit Arzneimitteln in Apotheken oder die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen betrifft. Außerdem hat die Apothekerkammer die Funktion eines beratenden Organs für die Regierung. Die Apothekerkammer geht aus Wahlen innerhalb des Apothekerstandes hervor. Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen approbierten Apotheker, welche ihren Wohnsitz innerhalb eines der drei Wahlbezirke (Oberelsaß, Unterelsaß, Lothringen) haben; weitere Voraussetzungen sind der Besitz der Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte. Zu den Apothekern im Sinne des Gesetzes von 1912 gehören die Besitzer, die selbständigen Verwalter, die früheren Besitzer elsass-lothringischer Apotheken (Lehtere, soweit sie sich nicht einem anderen Beruf zugewendet haben) und die approbierten Gehilfen. Die Wahlen, welche in Wahlgruppen erfolgen, werden durch das Ministerium angeordnet; das Wahlverfahren regelt sich nach einer Verordnung des Ministeriums⁷⁵. Die Amtsdauer der Mitglieder der Apothekerkammer beträgt drei Kalenderjahre; die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Der Vorstand der Apothekerkammer setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und zwei Beisitzern; einer der Beisitzer muß der Gruppe der Gehilfen entnommen sein.

Innerhalb der Apothekerkammer wird ein Ehrengericht gebildet, welches befugt ist, gegen Apotheker, welche die Pflicht des Berufs verletzen oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Berufes sich der Achtung unwürdig zeigen, die ihr Beruf erfordert, Strafen auszusprechen⁷⁶.

Die Apothekerkammer ist befugt, zur Deckung ihrer Auslagen und Verwaltungskosten und der Ausgaben für etwaige Wohlfahrtseinrichtungen von Wahlberechtigten Umlagen zu erheben. Rückständige Umlagen sowie Vorschüsse und erkannte Strafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Die Staatsaufsicht über die Apothekerkammer führt das Ministerium. Im übrigen regelt die Apothekerkammer ihre Geschäfte durch eine Geschäftsordnung.

⁷¹ Ver. v. 18. Mai 1904 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 150); Ausf. Ver. v. 26. Nov. 1904 (Centr.-Bl. S. 157). Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer pharmazeutischen Vorprüfung und der pharmazeutischen Prüfung (Ver. v. 26. Nov. 1904 Nr. 2 u. 3); ferner ist eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren als Gehilfe in einer Apotheke erforderlich. Die Namen der approbierten Apotheker werden im Centr.Bl. f. d. D. R. und im Centr.Bl. f. S. L. öffentlich bekanntgemacht.

⁷² Art. 16 Gef. v. 21. germ. XI. Die Vereidigung ist auf der Approbationsurkunde zu vermerken. ⁷³ Vgl. Reich S. 268.

⁷⁴ Ohne die Vorlegung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorprüfung darf der Kreisarzt das Zulassungszeugnis nicht aufstellen. Vgl. Ver. v. 26. Nov. 1904 Centr.Bl. S. 157). Die Prüfungsordnung für Apothekergehilfen datiert v. 13. Nov. 1875 (Centr.Bl. S. 761) und hat inzwischen mannigfache Abänderungen erfahren.

⁷⁵ Ausführ. Best. des Min. v. 17. Okt. 1913 (Centr.Bl. S. 405).

⁷⁶ Näheres über die Zusammensetzung des Ehrengerichts in den §§ 12—15. Die Strafen, welche das Ehrengericht aussprechen kann, sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. dauernde oder zeitweise Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Apothekerkammer, 4. bei früheren Apothekenbesitzern dauernde oder zeitweise Ausschließung, 5. Geldstrafe bis zu 3000 Mk., bei Gehilfen bis zu 1000 Mk.

2. Die dem Apotheker erteilte Approbation genügt nicht zum selbständigen Apothekergewerbe. Zur Errichtung einer neuen Apotheke ist nach dem Gesetz vom 10. Mai 1877 (G.V. S. 11) die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, während der bloße Wechsel einer bestehenden Apotheke von einer Genehmigung nicht abhängig ist, vielmehr nur in der Person des Erwerbers die Approbation voraussetzt⁷⁷. Die durch das Gesetz von 1877 herbeigeführte Monopolisierung der Apotheken brachte gewisse Mißstände (Apothekenschacher) mit sich, die zur Reform drängten. Das Gesetz vom 14. Juli 1903 (G.V. S. 45)⁷⁸ ging deshalb zum Grundsatz der Personalkonzession über. Neue Apotheken werden nunmehr nur noch dem Bewerber für seine Person verliehen, und zwar auf Lebenszeit, ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Befähigung zum Betrieb, ohne Vererblichkeit und Veräußerlichkeit, aber gebunden an ein bestimmtes in der Genehmigungsurkunde bezeichnetes Gebäude⁷⁹. Vor der Erteilung der Genehmigung ist die Bedürfnisfrage zu prüfen; zu diesem Zwecke ist ein Gutachten der Gemeindeverwaltung des in Frage kommenden Ortes und des Kreisgesundheitsrats einzuholen. Sucht ein Apotheker für eine bereits bestehende Apotheke die Genehmigung nach, so kann die Konzessionierung von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, daß der Gesuchsteller von dem Vorgänger oder dessen Erben die zum Betriebe der Apotheke gehörigen Gerätschaften und Waren, nicht dagegen auch das Apothekengrundstück gegen Erstattung des Wertes übernimmt⁸⁰.

Die (Personal-) Konzession erlischt: 1. wenn der Berechtigte die zur Eröffnung des Betriebes oder die zur Wiederaufnahme des eingestellten Betriebes vom Ministerium gesetzte Frist verstreichen läßt, 2. mit dem Verlust der Approbation, 3. mit dem Verzicht des Berechtigten, 4. mit dem Tode des Berechtigten⁸¹, 5. mit der Zurücknahme der Genehmigung, die erfolgen kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Berechtigten erweisen, oder wenn bezüglich der dem Apothekenbetriebe dienenden Räumlichkeiten Änderungen eingetreten sind, welche sie polizeilicherseits als ungeeignet erscheinen lassen⁸².

3. Es besteht also zurzeit in Elsaß-Lothringen ein gemischtes System, teils Realkonzessionssystem für diejenigen Apotheken, die bereits vor 1903 bestanden, teils Personalkonzessionssystem für alle späteren Apotheken. Auch bei den vor 1903 errichteten Apotheken ist die Möglichkeit der Entziehung der Genehmigung gegeben; ferner bedarf es auch hier der Genehmigung des Ministeriums für die Verlegung in ein anderes Gebäude, und der Genehmigung des Bezirkspräsidenten für den Betrieb durch einen Stellvertreter.

4. Über die Apotheken des Bezirks hat der Bezirkspräsident ein Register zu

⁷⁷ Die bis zum Jahre 1877 in Gültigkeit gewesene französische Gesetzgebung (Ges. v. 21. germ. XI, Dekt. v. 22. Aug. 1854 u 15. Febr. 1860) machte die Errichtung der Apotheke nur von dem Nachweis der Befähigung abhängig. Es bestand also bis dahin Niederlassungsfreiheit für die Apotheker; die Apotheken hatten keinen Monopolwert.

Die Apotheken fallen als gewerbliche Anstalten zur Herstellung und zur Abgabe von Arzneien, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmenvorschriften bestehen, unter die Gewerbeordnung. v. Steingel-Fleischmanns Wörterbuch S. 140.

⁷⁸ Ausf. Best. v. 18. Aug. 1903 (Centr. Bl. S. 133). Die Landesausschuhverhandlungen befinden sich: 30. Seff. (1903) Bd. I, Vorl. Nr. 6; Bd. II S. 573 f., 776 f., 879 f., 793 f.

⁷⁹ Kann der Bewerber das Gebäude nicht bestimmt bezeichnen, so kann die Genehmigung nur in Aussicht gestellt werden. Art. 3 Ausf. Best.

Die Verlegung der Apotheke in ein anderes Gebäude ist nur mit ministerieller Genehmigung, die Stellvertretung, inwieweit sie überhaupt gestattet ist, nur durch einen approbierten Apotheker mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten zulässig (§ 6 Ges.; Art. 10 Ausf. Best.). Es handelt sich jedoch hierbei nur um eine polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebs. Die Bindung an ein bestimmtes Gebäude bewirkt nicht etwa eine mit dem Eigentum am Grundstück verbundene Realkonzession. Vgl. D.L.G. Colmar v. 22. Nov. 1910, Cl.-I. 3. 1912 S. 37.

⁸⁰ § 4 Ges. Kommt unter den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so wird unter Ausschluß des Rechtsweges der Wert durch eine Sachverständigenkommission festgestellt. Art. 2 Ausf. Best.

⁸¹ Den Erben kann auf Antrag vom Ministerium gestattet werden, den Apothekenbetrieb noch ein Jahr nach dem Todesfalle auf ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker fortsetzen zu lassen. § 3 Ges.; Art. 8 Ausf. Best.

⁸² § 2 Ges. Die Zurücknahme wird durch Beschluß des Bezirkspräsidenten verfügt, gegen welchen binnen 14 Tagen Rekurs an den Kais. Rat gegeben ist. Art. 11 Ausf. Best.

führen, daß in zwei Abteilungen zerfällt, von denen die eine die näheren Angaben über die Apotheken vor dem Gesetze von 1913, die andere diejenigen nach dem genannten Zeitpunkte enthält. Die Überwachung der Apotheken liegt Revisionskommissionen ob, die seitens der Bezirkspräsidenten ernannt werden⁸³. Zur Errichtung von ärztlichen Hausapotheken werden nur solche Ärzte vom Bezirkspräsidenten ermächtigt, die mindestens 4 km von der nächsten Apotheke entfernt wohnen⁸⁴. Die betreffenden Ärzte dürfen an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte, von ihnen selbst angefertigte Arzneien gewerbsmäßig⁸⁵ verabreichen, müssen aber ihre gesamten Arzneivorräte aus einer in Elsaß-Lothringen gelegenen Apotheke beziehen. Eine Beschränkung auf gewisse Arzneien sowie auf den Verkauf von Arzneien an bestimmten Orten kann vorgeschrieben werden. Der Widerruf⁸⁶ der Erlaubnis erfolgt, wenn die Voraussetzung für ihre Erlaubnis nicht mehr gegeben ist, und ferner, wenn der Arzt wiederholt bestraft worden ist. Im übrigen gelten für die Hausapotheken, was deren Einrichtung usw. anlangt, dieselben Bestimmungen wie für die öffentlichen Apotheken.

5. Der Geschäftsbetrieb der Apotheken. Bei ihrem Geschäftsbetrieb und bei Herstellung der Arzneien haben die Apotheker das Arzneibuch für das Deutsche Reich (Pharmacopaea Germanica) zugrunde zu legen⁸⁷.

Die Vergütungen der Apotheker für ihre Leistungen richten sich nach der vom Ministerium festgesetzten Arzneitaxe⁸⁸; die Überschreitung der Taxe zieht Bestrafung nach § 148 Ziff. 8 Gew.O. nach sich. Ermäßigungen zugunsten von Krankenkassen usw. sind gestattet.

a) Betreffs der inneren Einrichtung der Apotheken ist bestimmt, daß die einzelnen Standgefäße je nach der Art ihres Inhalts in allen Apotheken gleichmäßig zu bezeichnen sind⁸⁹. Die Gifte müssen von anderen Waren getrennt und mit der Aufschrift „Gift“ versehen aufbewahrt werden; „starke Gifte“ müssen in einem „Giftschrank“ stehen⁹⁰.

b) Was die Abgabe der Arzneien anlangt, so ist zwischen Kleinhandel und Großhandel zu unterscheiden. Der Großhandel, d. h. der Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler in Mengen, wie sie vom Publikum zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses nicht verlangt zu werden pflegen, ist nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380)⁹¹ freigegeben. Bezüglich

⁸³ In der gleichen Weise werden die Drogerien revidiert. Ges. v. 21. germ. XI Art. 29–31. Ver. v. 25. therm. XI Art. 42; Dekr. v. 23. März 1852. — Die Befolgung der Vorschriften über den Gifthandel kann durch besondere, seitens des Bezirkspräsidenten ernannte Sachverständige bewirkt werden. Ver. v. 1. April 1895 (G.Bl. S. 35) § 20. Für die Revisionen haben die Apotheker usw. Gebühren an die Landeskasse zu entrichten. Finanzgesetz v. 23. Juli 1820 Art. 17.

⁸⁴ Ges. v. 2. Juli 1891 (G.Bl. S. 63); Landesauskußverhandlungen (18. Sess.) Bd. I, Vorl. Nr. 10, Bd. II S. 606 f., 801 f. — Der Verkauf von Arzneimitteln ist durch die Gew.O. nicht erschöpfend geregelt; namentlich sind durch § 6 II Gew.O. und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen die Bestimmungen des Landesrechts nicht aufgehoben. O.L.G. Colmar v. 21. Febr. 1893, Esl.-l. 3. 18 S. 372.

⁸⁵ Die gewerbsmäßige Verabreichung von Arzneien im Sinne des Gesetzes v. 2. Juli 1891 kann auch in wiederholten Verabreichungen an einen und denselben Kranken erblickt werden. O.L.G. Colmar v. 17. Febr. 1896, Esl.-l. 3. 21 S. 361.

⁸⁶ Ein Widerruf der Erlaubnis zur Verabreichung von Arzneien ist nach § 6 des Ges. auch dann zulässig, wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die in § 5 bezeichneten Vorschriften die Strafe zufolge idealer Konkurrenz mit einer anderen Strafbestimmung (z. B. § 367 3. 3 Str.G.B.) auf Grund der letzteren verhängt wird. O.L.G. Colmar wie in Note 85.

⁸⁷ Das Arzneibuch ist auf Grund des Art. 38 Ges. v. 21. germ. XI durch Kais. Ver. v. 5. Juli 1872 eingeführt worden. Die späteren Abänderungen, hauptsächlich die fünfte Ausgabe v. 1. Jan. 1910 (Centr.Bl. f. d. R. S. 414), werden periodisch bekannt gemacht (Centr.Bl. 1911 S. 11). Das Arzneibuch enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Arzneien und gibt Anordnungen bezüglich ihrer Beschaffenheit und Aufbewahrung.

⁸⁸ § 80 Gew.O. Die Taxe ist einheitlich für alle deutschen Bundesstaaten. (Beste Einführungsverfügung des Ministeriums im Centr.Bl. 1907 S. 237.)

⁸⁹ Ver. v. 22. Juni 1896 (G.Bl. S. 53) §§ 9, 10; Ver. v. 15. Aug. 1898 (G.Bl. S. 83).

⁹⁰ Ver. v. 1. April 1895 (G.Bl. S. 35) §§ 3–9.

⁹¹ Vgl. auch Bef. v. 1. Okt. 1903 (R.G.Bl. S. 281); die Kais. Ver. von 1901 erging auf Grund von § 6 Gew.O. Durch Kais. Ver. v. 31. März 1911 (R.G.Bl. S. 181) ist § 4 der Ver. v. 1901 aufgehoben worden.

des Verkehrs mit Arzneimitteln im Kleinhandel ist wiederum der Verkehr innerhalb und außerhalb von Apotheken zu unterscheiden. Die bereits erwähnte Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 unterscheidet zwei Gruppen von Arzneimitteln. Die im Verzeichnis B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb von Apotheken überhaupt nicht feilgehalten und verkauft werden⁹². Für die im Verzeichnis A aufgeführten Gegenstände ist für die Frage, ob sie dem freien Verkehr entzogen sind, der Verwendungszweck maßgebend. Als Heilmittel, d. h. als Mittel, die nicht bloß zur Heilung bereits vorhandener Krankheiten, sondern auch zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit dienen (Stärkungsmittel⁹³), dürfen die genannten Stoffe, ohne Rücksicht darauf, ob sie heilkräftige Substanzen enthalten oder nicht, außerhalb von Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden; dagegen sind sämtliche Zubereitungen zu anderen als Heilzwecken dem freien Verkehr überlassen.

c) Eine weitere wichtige Unterscheidung für den Handel mit Arzneien ist die in stark wirkende Arzneimittel, Gifte oder Geheimmittel⁹⁴.

α) Die starkwirkenden Arzneimittel⁹⁵ dürfen, soweit sie nach der Verordnung von 1901 dem freien Verkehr entzogen sind, nur auf Grund einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes als Heilmittel abgegeben werden⁹⁶. β) Gifte⁹⁷ sind nur diejenigen Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, die in den den Verordnungen vom 1. April 1895 (G. Bl. S. 35), vom 6. Juli 1901 (G. Bl. S. 52) und vom 17. März 1906 (G. Bl. S. 47) beigegebenen Verzeichnissen aufgeführt sind. Bei dem Handel mit Giften in Apotheken ist zu unterscheiden, ob sie zu Heilzwecken oder zu anderen Zwecken abgegeben werden sollen. Im ersteren Falle gelten lediglich die für stark wirkende Arzneimittel gegebenen Vorschriften, im letzteren darf der Verkauf nur von dem Geschäftsinhaber oder dem von ihm Beauftragten unter Beobachtung gewisser Formen⁹⁸ vorgenommen werden. Der Handel mit — dem freien Verkehr überlassenen — Giften außerhalb der Apotheken ist nur gestattet nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde, die hierüber eine Bescheinigung auszustellen hat. Im übrigen gelten, was die Aufbewahrung und die Abgabe der Gifte anlangt, dieselben Vorschriften wie für Apotheken. γ) Die den Verkauf von Geheimmitteln durch Apotheken betreffende Verbotbestimmung des Art. 31 S. 2, Gesetz vom 21. Germ. XI besteht noch zu Recht⁹⁹. Zur Ausschließung des Begriffs Geheimmittel ist erforderlich,

⁹² Erlaubt ist der Verkauf an Apotheken oder an solche öffentlichen Anstalten, die Untersuchungs- und Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind (Großhandel).

⁹³ D. R. G. Colmar v. 3. März 1896, Gf. l. 3. 21 S. 460 und ebenda Bd. 28 S. 65.

⁹⁴ Arzneimittel, die nicht unter eine dieser drei Kategorien fallen, sind an sich dem freien Handverkauf überlassen. Formell besteht die Vorschrift des Art. 32 S. 1 des Ges. v. 21. germ. II zu Recht, nach welchem der Handverkauf aller Arzneimittel untersagt ist. Es wird indessen auf Grund dieser Bestimmung nur dann vorgegangen, wenn besondere Gründe vorliegen, z. B. ein Apotheker Kurpfuscherei treibt. Prud II S. 248.

⁹⁵ Es sind das die Drogen und Präparate sowie die solche Drogen und Präparate enthaltende Zubereitungen, welche das der Ver. v. 22. Juli 1896 (G. Bl. S. 53) beigegebene Verzeichnis auführt. Ergänzungen zu diesem Verzeichnis datieren v. 7. Febr. 1898 (G. Bl. S. 9), 15. Aug. 1898 (G. Bl. S. 89), 21. Okt. 1901 (G. Bl. S. 87), 23. April 1906 (G. Bl. S. 49), 7. März 1908 (G. Bl. S. 31). Die Verordnung ist ergangen auf Grund des Ges. v. 19. Juli 1845 über den Verkauf giftiger Stoffe.

⁹⁶ Strafbestimmung § 367 Ziff. 3 u. 5, § 324 Str. G. B.

⁹⁷ Nach § 34 Abs. 3 Gew. D. ist es dem Landesrecht überlassen, vorzuschreiben, daß zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich sei. Die Landesgesetzgebung hat auch zu bestimmen, welche Stoffe als Gifte zu behandeln seien. Vgl. § 40 Ausf. Anw. v. 27. Dez. 1888 (Centr. Bl. S. 309, 1907, S. 91).

⁹⁸ Giftkammer, Giftschrank, Giftbuch, Giftschein. Vgl. auch Dekret, betr. die Untersuchung der Apotheken und Drogenläden, v. 23. März 1859, Bull. des lois XI Nr. 6363.

⁹⁹ D. R. G. Colmar v. 19. Okt. 1897, Gf. l. 3. 23 S. 68; R. G. v. 25. Mai 1882 G. 6 Nr. 10 und R. 9 Nr. 295; R. G. v. 13. Okt. 1890, Jur. Woch. 1890 S. 400'. Durch § 307 Ziff. 3 Str. G. B. ist eine Bestimmung des Landesstrafrechts, betr. das unbefugte und prahlerische Anpreisen von Arzneien, nicht aufgehoben. § 367 Z. 3 u. 5. wendet sich lediglich gegen das unerlaubte Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen und Überlassen von Giften, Arzneien. Dadurch ist die Materie der Sanitätspolizei gegenüber die Landesgesetzgebung nicht erschöpft. Über den Begriff des Geheimmittels vgl. v. Stengel-Fleischmann Bd. II S. 26 und Bezirkspolizeiber. v. 14. Dez. 1903, ergänzt durch Ver. v. 10. Aug. 1907 (Centr. Bl. S. 178 bzw. 231).

daß Natur und Zusammensetzung der Mittel dem großen Publikum — nicht bloß Sachverständigen — unverständlich sind¹⁰⁰. Die auf Grund § 6 Gew.D. erlassene Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901¹⁰¹ befaßt sich lediglich mit der Freigabe des Handels mit ungefährlichen Heilmitteln, nicht aber mit einer erschöpfenden Regelung des Verkaufs von Apothekerwaren. Was die Ankündigung usw. von Geheimmitteln anlangt, so ist zu beachten, daß dieselbe nur insoweit verboten werden kann, als der Handel mit solchen Heilmitteln strafbar ist. Die Strafbarkeit kann weiterhin nur unter der Bedingung als vorliegend erachtet werden, daß die Zusammensetzung der Zubereitung (nach Stoffen und deren Verhältnis) der Ankündigung nicht ausdrücklich beigelegt ist¹⁰².

IV. Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Berufes eines Prüfungszeugnisses, welches von einer durch das Ministerium bezeichneten Prüfungskommission ausgestellt wird¹⁰³. Ermächtigt zur Ausstellung der Zeugnisse sind die Prüfungskommissionen an den Hebammenschulen zu Straßburg, Metz und Kolmar¹⁰⁴. Die Hebammenschulen stehen unter Aufsicht der Bezirkspräsidenten. Die persönlichen Kosten des Unterrichts werden aus Landesmitteln, die sachlichen aus Bezirksmitteln geleistet. Der Unterricht selbst erfolgt unentgeltlich. Vor Beginn der Ausübung des Gewerbes hat sich die Hebamme bei dem zuständigen Kreisarzt zu melden. Bei Ausübung ihres Berufes hat die Hebamme die Vorschriften der Hebammenordnung¹⁰⁵ zu beachten. Die Rechtsverhältnisse des sonstigen niederen Heilpersonals mit Ausnahme der Krankenpfleger¹⁰⁶ sind nicht geregelt.

V. Zur Medizinalverwaltung gehört schließlich auch die Sorge für Heilanstalten, Gesundbrunnen und Bäder. Die einschlägigen Vorschriften, namentlich was die Konzeption (§ 30 Gew.D.) anlangt, befinden sich in der Gewerbeordnung.

Fünftes Kapitel.

§ 67. Die Sittenpolizei. Die Förderung der Religion, der politischen Gesinnung und der Sittlichkeit gehört nicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Polizeirechts, sondern zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne. Von Sittenpolizei im eigentlichen Sinne kann man daher nicht sprechen. Im einzelnen bringt man unter diesen Begriff die Vorschriften zur Bekämpfung der Spielsucht, der Trunksucht, des Müßigganges, der Unzucht usw., durch welche der Staat den Einzelnen vor wirtschaftlichem Ruin bewahren, das Familienleben fördern und andere materielle und ethische Interessen fördern will.

¹⁰⁰ Der Begriff des Geheimmittels im Sinne des Art. 36 Ges. v. 21. germ. XI setzt ferner voraus, daß es sich nicht um Apothekerwaren handelt. D.R.G. Colmar v. 9. Febr. 1892, Gl.-l. 3. 22 S. 357. Nach einem Urteil des R.G. v. 12. Febr. 1891 J. 11 S. 392 ist Geheimmittel ein angeblich mit besonderer Heilkraft begabtes, staatlich nicht anerkanntes, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes Heilmittel gegen Krankheit oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht wird.

¹⁰¹ In E.-L. sind infolge des Bundesratsbeschlusses v. 23. Mai 1903 Bezirkspolizeiverordnungen erlassen, und zwar für Unterelsaß v. 5. Jan. 1908 (Centr.-Bl. S. 20), für Oberelsaß v. 5. Jan. 1908 (Centr.-Bl. S. 27), für Lothringen v. 5. Jan. 1908 (Centr.-Bl. S. 28).

Die Kais. Ver. v. 1901 bezeichnet in §§ 1, 2 und den zugehörigen Anlagen A u. B diejenigen Heilmittel, welche außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden dürfen. Alle hierbei nicht erwähnten Stoffe und Zubereitungen sind also reichsgefährlich dem freien Verkehr überlassen; mangels eines Vorbehalts für die Landesgesetzgebung ist die Verordnungsgebung der Polizei somit in dieser Richtung ausgeschlossen. D.R.G. Colmar v. 15. Juni 1909, Gl.-l. 3. 1910 S. 645.

¹⁰² D.R.G. Colmar v. 9. Febr. 1892, Gl.-l. 3. 22 S. 357. — Über das Verbot des Feilbietens von Arznei- und Geheimmitteln im Umherziehen (Wandergewerbebetrieb) vgl. Kais. Rat v. 18. Juni 1898 Nr. 196. Vgl. ferner D.R.G. Colmar v. 15. Juni 1909, Gl.-l. 3. 1910 S. 645.

¹⁰³ § 30 Abs. 3 Gew.D.; Einf. Ver. v. 24. Dez. 1888. Das Prüfungszeugnis hat nur Geltung für E.-L. Der Titel Hebamme ist freigegeben, dagegen nicht derjenige als Geburtshelfer. R.G. v. 14. Jan. 1887, Gl.-l. 3. 1887 S. 181.

¹⁰⁴ Ges. v. 25. März 1889 (Gl.-Bl. S. 39); Ver. d. Min. v. 24. April 1889 (Centr.-Bl. S. 105).

¹⁰⁵ H.D. v. 24. Mai 1889 (Beil. zu Nr. 22 Centr.-Bl. 1889); ergänzt durch Ver. v. 6. Dez. 1895 (Centr.-Bl. S. 231) und v. 29. Jan. 1901 (Centr.-Bl. S. 43). Für den Grenzverkehr gilt die Bef. v. 17. Juni 1887 (Centr.-Bl. S. 125).

¹⁰⁶ Dieselben haben eine staatliche Prüfung abzulegen. Ver. v. 29. Juni 1908 (Centr.-Bl. S. 217).

1. Das Glücksspiel. 1. In erster Linie kommen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 234, 285, 286, 360 Ziff. 14) in Betracht, welche das gewerbsmäßige Glücksspiel, das Dulden gewerbsmäßigen Glücksspiels an öffentlichen Versammlungsorten und die ohne obrigkeitliche Erlaubnis erfolgende Veranstaltung von öffentlichen Lotterien oder Auspielungen mit Strafe bedrohen¹.

2. Nach der Gewerbeordnung (§§ 42 a, 56, 56 a, 56 c) ist der An- und Verkauf von Lotterielosen im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und an anderen öffentlichen Orten sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Lotterielose und der Betrieb von Auspielungen und Lotterien im Hausiergewerbe verboten.

3. Das Lotteriewesen ist durch das Landesgesetz vom 25. April 1910 (G. Bl. S. 23) einheitlich geregelt. Danach dürfen öffentliche Lotterien und öffentliche Auspielungen in Elsaß-Lothringen nur mit Genehmigung des Ministeriums veranstaltet werden. Sofern es sich nur um die Auspielung von anderen beweglichen Sachen als Geld handelt, kann das Ministerium die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung an andere Behörden übertragen. (§ 1) Ohne die Genehmigung des Statthalters dürfen Lose außerhalb Elsaß-Lothringens veranstalteter Lotterien oder Auspielungen in Elsaß-Lothringen nicht verkauft und darf zur Beteiligung an solchen Unternehmungen nicht aufgefördert werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist zugunsten der Klassenlotterien deutscher Bundesstaaten insofern vorgesehen, als der Statthalter ermächtigt ist, eine Vereinbarung mit einem deutschen Bundesstaat über die Zulassung der Klassenlotterien desselben gegen Gewährung einer jährlichen Rente abzuschließen².

Diese Bestimmungen sind, weil sie eine gemäß § 2 Abs. 1 E. G. St. V. G. dem Landesstrafrecht überlassene Materie betreffen, unbedingt gültig³.

[§ 67] ¹ Glücksspiel im weiteren Sinne ist jedes Spiel, dessen Ausgang für alle oder einzelne Beteiligte wesentlich, d. h. allein oder hauptsächlich vom Zufall, d. h. von Vorgängen, welche sich menschlicher Berechnung entziehen, abhängig ist. R. G. v. 13. Okt. 1880 R. I S. 331. Keine Glücksspiele sind Spiele, bei welchen überwiegend eine erlangte körperliche Geschicklichkeit oder eine auf bestimmten Regeln beruhende überlegende Anordnung und Findung mit gleichen Vorteilen für gleichmäßige Spieler den Ausschlag geben. R. G. E. 21 S. 107; 28 S. 117. Über Spielautomaten R. G. v. 28. Febr. 1908, Reger E. 29 S. 554; v. 26. Mai 1908 Reger E. 29 S. 258; v. 2. Okt. 1911, Jur. Woch. 1912 S. 432; v. 16. Febr. 1912, Reger E. 22 S. 510. — Über den Tatbestand der öffentlich veranstalteten Auspielung R. G. E. 25 S. 256; 27 S. 94; Reger E. 25 S. 443; Jur. Woch. 1905 S. 244¹⁰. — Lotterie ist ein Unternehmen, bei welchem jemand Anderen gegen Zahlung eines Preises das Recht gewährt, je nach dem Ausfall einer durch den Zufall geleiteten Auslosung (oder eines sonstigen der Loseziehung ähnlichen Zufallsspiels) entweder einen voraus bestimmten Geldgewinn zu erlangen oder aber den Einsatz ganz oder teilweise zu verlieren. R. G. E. 10, 245; 12, 388. Die Eigentümlichkeit des Lotterievertrags liegt darin, daß nach einem vorher festgestellten Plane vorgegangen wird. R. G. E. 1 S. 133. Es ist nicht erforderlich, daß die Ziehung allein über den Gewinn entscheidet, es kann ihr eine eigene Tätigkeit der Mitspielenden (z. B. Lösung von Preisrätseln) vorausgehen. R. G. E. 16, 83, R. G. in Goldb. N. 45 S. 199. Über den Unterschied zwischen Lotterie und Glücksspiel vgl. R. G. E. 18 S. 324, Jur. Woch. 1906 S. 608¹¹. — Über den Begriff der Öffentlichkeit der Lotterie R. G. E. 27 S. 47. (Es genügt, daß Lose öffentlich zum Verkauf angeboten werden.) R. G. E. 1, 357. — Über den Begriff des Veranstalters der Lotterie R. G. E. 1 S. 133; 5, S. 432; 11, S. 211; 36 S. 447.

² Dabei kann bedungen werden, daß die Lose und Losabschnitte nur mit Genehmigung der Lotterieverwaltung vertrieben werden dürfen. § 1.

Vgl. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der Lotterieverhältnisse nebst Schlußprotokoll. Vom 28. April 1910 (G. Bl. S. 138). Danach hat die kgl. preussische Regierung das ausschließliche Recht in Elsaß-Lothringen, Lose der preussischen Klassenlotterie zu vertreiben.

³ Vgl. Olshausen, Komm. z. Str. G. B., 9. Aufl., zu § 286, ferner R. G. v. 26. April 1906, Reger E. 27 S. 312, ebenda Bd. 20 S. 474, ferner R. G. v. 9. April 1900 u. Papr. Obf. R. G. v. 26. Juni 1900, Reger, 2 Erg. Bd. (1901) S. 81. Die reichsgesetzliche Regelung des Lotterievertrags (§ 763 P. G. B.) berührt nicht die dem öffentlichen Gewerbe angehörnden Landesgesetze über Lotterienunternehmen, insbesondere dessen Förderung durch Veröffentlichung von Ziehungslisten. D. R. G. Colmar v. 19. April 1900, Gl. - l. Z. 28 S. 42 (noch unter Berücksichtigung des alten, nunmehr durch § 9 aufgehobenen französischen Lotteriegesezes v. 21. Mai 1836). — Bei allen bundesstaatlich genehmigten Lotterien haben jedoch landesgesetzliche Verbote des Spielens in ausländischen Lotterien ihre privatrechtliche Wirkung verloren. R. G. v. 11. Mai 1901, Reger E. Bd. 22 S. 81.

Zur strikten Durchführung der Vorschriften des Lotteriegesezes⁴ sind eine Reihe von ausführlichen Strafbestimmungen erlassen. Das Gesetz bestraft denjenigen, welcher a) in einer fremden, in Elsaß-Lothringen nicht zugelassenen Geldlotterie spielt, b) sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, Losabschnittes oder Losanteils einer nicht zugelassenen Lotterie oder Auspielung unterzieht, c) bei einem solchen Geschäft als Mittelsperson mitwirkt.

Besonders schwere Strafe tritt ein: a) wenn die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen ist, welche den Losehandel gewerbsmäßig betreibt oder b) bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder c) wenn die Zuwiderhandlung durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, Losabschnittes, Lotterienplans usw., oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige usw. in eine in Elsaß-Lothringen erscheinende Zeitung erfolgt. d) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer zugelassenen Klassenlotterie oder Bezugsscheine entgegen den über den Vertrieb der Lose getroffenen Vorbehalte ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung feilbietet usw., sowie denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson fördert. (§ 4.) e) Schließlich wird bestraft, wer Gewinnergebnisse nicht zugelassener Lotterien in einer in Elsaß-Lothringen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Ausstellen oder Aushängen bekanntgibt. (§ 6.)

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten usw. eines Loses, Losabschnittes, Bezugsscheins usw. wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind. (§ 4 IV.)⁵.

Für den Geschäftsbetrieb einer zugelassenen bundesstaatlichen Klassenlotterie sind Staats-, Bezirks- und Gemeindeabgaben nicht zu entrichten. (§ 7.)

4. Einen Glückspielähnlichen Charakter zeigen auch die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen⁶, weshalb auch hier der Gesetzgeber mit Strafen vorgeht. Der Betrieb eines solchen Wettunternehmens setzt die Genehmigung des Bezirkspräsidenten voraus.

II. Der Bekämpfung der Trunksucht dienen gewisse Bestimmungen der Gewerbeordnung, die den Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaften sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig machen. (§ 33 Gew.O.) Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen: 1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde⁷.

⁴ Nicht als Lotterieunternehmen gelten der Vertrieb von Inhaberpapieren mit Prämien im Sinne des Reichsgesezes v. 8 Juni 1871 (S.B.I. f. G.-L. 1872 S. 111) § 3 II. Dagegen fallen unter den Begriff der Lotterie auch unter Zugrundelegung des neuen Lotteriegesezes die von gewissen privaten französischen Spar- und Kapitalisationsgesellschaften veranstalteten Auslosungen. Vgl. R.G. v. 18. Okt. 1909 S. 42 S. 340.

⁵ Da es sich um eine landesrechtliche Materie im Sinne des § 2 C.G. Str.G.B. handelt kann das Landesgesetz diese gegen den Grundsatz ne bis in idem verstößenden Bestimmungen aufstellen. Vgl. O.L.G. Darmstadt 24. Sept. 1909, Hess. Rechtspr. 10 S. 162.

⁶ Im § 5 sieht das Gesetz sodann schwerere Strafen für den Rückfall und den ferneren Rückfall vor. Über Verjährung der durch die Presse begangenen Lotterielikte vgl. O.L.G. 14. Aug. 1907, Gf.-I. 3. 34 S. 35.

⁷ Reichsgesez v. 4. Juli 1905 (R.G.Bl. S. 595). Ausf. Best. des Bundesrats v. 6. April 1906 (Centr. Bl. f. d. D. R. S. 67). Min. Ver. v. 14. Mai 1906 (Centr. Bl. S. 68). — Über das Verhältnis des Gesezes v. 1905 zu § 284 Str.G.B. u. zu §§ 23, 27 des R. Stemp. Gesezes v. 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275); vgl. R.G. v. 27. März 1906 S. 38 S. 383. — Die öffentliche Ankündigung von „Tipes“ ist strafbar, wenn und soweit sie eine Aufforderung zum Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen enthalten. Ob dies der Fall ist, ist Tatfrage; bloßer „Anreiz“ genügt nicht. Reger G. 33 S. 197. Zur Auslegung des § 3 des Gesezes vgl. R.G. v. 22. Sept. 1911, D.J. 3. 1912 S. 103. Strafbarkeit der Buchmacher, auch wenn sie ihren Betriebssitz im Ausland haben, O.L.G. München v. 5. Nov. 1912, Reger 33 S. 287.

⁷ Ferner, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Über Einzelheiten vgl. Melken zu § 33 Gew.O., § 9 Einf. Ver., §§ 29 bis 35 Ausführungsanweisung.

2. Die Landesregierungen sind weiterhin befugt, außerdem zu bestimmen, daß a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder sonstigen geistigen Getränken (außer Branntwein oder Spiritus) in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. c) Ferner sind vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist. (§§ 42a, 56 Gew.O., §§ 32, 33 Ausf.Anw.)⁸. Die Wirtschaftspolizei (Polizeistunde) wird durch übereinstimmende Bezirkspolizeiverordnungen geregelt⁹.

Neben der Zurücknahme der Genehmigung ist die Schließung der Wirtschaft möglich, wenn der Wirt wegen Zuwiderhandlungen gegen die das Wirtschaftsgewerbe betreffenden Vorschriften verurteilt worden ist, oder wenn die Schließung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint¹⁰. Zuständig für diese Maßnahme ist der Kreisdirektor, in den Stadtkreisen Straßburg und Metz der Bezirkspräsident¹¹.

III. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis abgehalten werden. Die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften sind durch § 33 c Gew.O. aufrechterhalten worden¹².

IV. Ferner bedürfen der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gewerbsmäßig veranstaltete Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33 a, 33 b Gew.O.) Die Erlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würden. (§ 33 a, Abs. 2 Ziff. 1.)

V. Strafbestimmungen gegen das Bettel- und Wanderwesen finden sich im St.G.B. §§ 361 Ziff. 3, 4, 5 und 8, § 362¹³.

VI. Bezüglich des Handels mit unzüchtigen Gegenständen, insbesondere mit unzüchtigen Schriften, greifen die Vorschriften des St.G.B. §§ 184, 184 a ein¹⁴.

VII. Über die Vorschriften zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht¹⁵ ist bereits (oben S. 254) das Erforderliche gesagt.

Sechstes Kapitel.

§ 68. Spartassen. Vorschulklassen. Leihhäuser. I Die Errichtung öffentlicher Spartassen verfolgt den Zweck, breiteren Volksschichten die Bildung kleinerer Kapitalien zu ermöglichen.

⁸ Über Wirtschaftspolizei und Reiseverkehr. D.R.G. Colmar v. 10. Okt. 1910, Gf.-L. 3. 1912 S. 57 Die Bez. Pol. Ver. f. Lothr. v. 12. Okt. 1909 (Centr. Bl. S. 123) verbietet Wirten vor acht Uhr morgens Branntwein zu verkaufen; ausgenommen sind solche Wirtschaften, die dem Reiseverkehr dienen.

⁹ Bez. Pol. Ver. v. 4., 8., 13. Mai 1882 (Centr. Bl. 104, 70, 75). Gef. v. 18. Nov. 1814 Art. 3 u. 9; vgl. Gf.-L. 3. 33 S. 309.

¹⁰ G. G. Gew. O. § 4. Detr. v. 29. Dez. 1851. Min. Zirk. v. 21. Juli 1853, 19. Mai 1854, Vgl. Nellen § 53 N. 9 a. G.

¹¹ Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die vorgesezte Behörde zulässig. § 1 d der Ver. v. 28. Aug. 1875 (G. Bl. S. 171); Ver. v. 20. Sept. 1873 (G. Bl. S. 249) § 2.

¹² Vgl. die Präfekturalverordnungen v. 20. Juli 1849 (D. G.), 25. Jan. 1812, 29. Aug. 1855 (N. G.). Neben dem Bezirkspräsidenten ist der Bürgermeister zum Erlaß diesbezüglicher Verordnungen zuständig. Kass. v. 18. Aug. 1882, Dalloz Rép. Commune Nr. 1183. Nellen zu § 33 c. Vgl. ferner § 35 Abs. 1 Gew. O.

¹³ Vgl. hierzu den Komm. v. Olshausen; ferner v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch, I S. 440.

¹⁴ Vgl. Olshausen zu den betreffenden Paragraphen. Es kommt bei Prüfung der einschlägigen Fragen nicht etwa nur auf das Sittlichkeits- oder Schamgefühl des erwachsenen Normalmenschen an. Vgl. R. G. E. 35 S. 131. O. Gerland, Der Verkehr mit unzüchtigen Schriften, Pr. Verw. Bl. 1911/12 S. 481.

¹⁵ Die Polizei kann in G.-L. das Konkubinat nicht schlechthin, aber auch dann nicht verbieten, wenn es ein öffentliches Argernis darstellt. (Vgl. dagegen Pr. D. V. G. v. 4. Okt. 1904 G. 46 S. 408.)

Während nach der früheren Gesetzgebung¹ die gesamten Spareinlagen bei der Staatsdepositenverwaltung hinterlegt werden mußten, ist in dieser Beziehung seit dem Sparkassengesetz vom 23. August 1912² (G. Bl. S.) eine Änderung eingetreten. Es ist nunmehr zwischen Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft und Sparkassen ohne Gemeindebürgerschaft zu unterscheiden. Nur die ersteren können die zinsbare Anlage der Spareinlagen nach Maßgabe der §§ 31 f. Sp. K. G. selbständig vornehmen; die letzteren Sparkassen haben wie bisher ihre sämtlichen Gelder an die Staatsdepositenkasse abzuführen und bleiben infolgedessen auch rüchftlich ihres Zinsfußes auf den ihnen dort vergüteten Zins angewiesen.

Für beide Arten von Sparkassen gelten folgende gemeinschaftliche Vorschriften:

1. Die Errichtung und Auflösung öffentlicher Sparkassen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung (§ 1) auf Antrag des Gemeinderats des Ortes, in welchem die Sparkasse errichtet werden soll. Die sonach errichteten Sparkassen haben die Stellung öffentlicher Anstalten³ und genießen bezüglich aller nach Landesgesetzen zu erhebenden Steuern und Abgaben dieselben Vorrechte wie der Fiskus. Insbesondere können die Sparkassen, wie das Gesetz in § 2 noch besonders hervorhebt, unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

2. Die Spareinlagen müssen mindestens eine Mark betragen. (§ 3.) Ehefrauen können ohne Mitwirkung des Ehemannes, Minderjährige ohne Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter Geldbeträge einzahlen. (§ 4.) Einzahlungen können auch unter gewissen Vorbehalten⁴ gemacht werden; so kann die erste Einzahlung zugunsten eines Minderjährigen oder einer Unverheirateten mit dem Vorbehalte geschehen, daß die Auszahlung nicht vor der Großjährigkeit des Minderjährigen oder der Heirat der Unverheirateten erfolgen soll. Der Vorbehalt gilt auch für die späteren Einzahlungen, welche auf dasselbe Buch geleistet werden, und erstreckt sich ferner auf die Zinsen, sofern nichts anderes bestimmt wird. (§ 5 I.)

[§ 68] ¹ Gesetz v. 14. Juli 1895 nebst Novellen. Vgl. Risch S. 275 f., Brud III 91.

² In Kraft getreten am 1. Jan. 1913. Die Ausführungsanweisung des Ministeriums datiert v. 24. Dez. 1912 (Centr. Bl. 1913 S. 1 f.). E. Gruber, Das Sparkassengesetz für O.-S. mit Erläut. 1912.

³ Bereits das Gesetz v. 1895 bezeichnete in seiner Begründung die Sparkassen als öffentliche Anstalten; da aber der Gesetzestext keine ausdrückliche Bestimmung in dieser Hinsicht vorsah, war die Frage nach der rechtlichen Natur der Sparkassen sehr bestritten. Diese Zweifel werden nunmehr durch § 2 Ges. behoben, welcher den Sparkassen ausdrücklich die rechtliche Stellung einer öffentlichen Anstalt (établissement public), also einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Gegen ab: gemeinnützige Anstalt = ét. d'utilité publique = juristische Person des Privatrechts) anweist. Vgl. die Begründung zu Art. I des Entw. Landtagsverh. 1. Sess. 1911 Verh. Nr. 1 S. 14. Als öffentliche Anstalten genießen die Sparkassen folgende Vorzüge: Ihre Kassen sind öffentliche (§ 10 A. G. B. G. B.); die Eröffnung des Konkurses über die Sparkasse ist unzulässig (§ 11 A. G. B. D.); ihre Urkunden sind öffentliche im Sinne der Gru. V. D.; über Guthaben bei den Sparkassen können die Gerichte besondere Erbscheine ausstellen, (Ges. betr. Änd. des G. Kost. G., v. 8. Juli 1903).

Soll eine Sparkasse verklagt werden, so bedarf es, anders als bei der Gemeinde, nicht der vorherigen Einreichung einer Denkschrift (§ 56 Z. 15 Gem. D.). Als gesetzliche Hinterlegungsstellen können die Sparkassen nicht dienen; zu solchen Zwecken ist nur die Staatsdepositenverwaltung vorhanden. Gl.-l. Z. 1911 S. 487.

⁴ Neben den gesetzlichen sind noch statutenmäßig vorgesehene Vorbehalte möglich (§ 5 Abs. 3). Die mit Vorbehalt gemachten Einlagen werden nur nach Erledigung des Vorbehalts ausgezahlt. Kraft Gesetzes tritt der Vorbehalt außer Kraft, wenn der Minderjährige vor erlangter Volljährigkeit oder die Unverheiratete vor der Heirat stirbt. Dasselbe gilt, wenn die Unverheiratete, ohne zu heiraten, das 24. Lebensjahr vollendet. § 5 Abs. 2. Die bei den Beratungen zum Sparkassengesetz (I. Kammer, 1. Sess., Eten. Ver. S. 155 f.) aufgeworfene Frage, ob in Notfällen nicht auch schon vor Erreichung der Volljährigkeit oder vor der Heirat Auszahlungen stattfinden könnten, hat der Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß, wenn einmal eine Sperre eingetreten sei, hiervon Ausnahmen nicht gemacht werden könnten; auch das Vormundschaftsgericht könne nicht in entgegengezetem Sinne entscheiden. Es könne nur die Forderung gepfändet und auf diese Weise Geld beschafft werden.

Der Vorbehalt „soweit nicht anderes bestimmt wird“ erstreckt sich nicht auf den ganzen Abs. 1 des § 5, sondern nur auf den Schlußsatz bezüglich der Zinsen. Die durch die gesetzlichen Bestimmungen allenfalls entstehenden Härten können durch ausdrückliche statutarische Bestimmungen der Sparkasse gemildert werden.

Bei der ersten Einzahlung⁵ wird ein Sparkastenbuch ausgestellt, in welches alle Einzahlungen, aufgelaufenen Zinsen und Rückzahlungen einzutragen sind. (§ 6.) Das Sparkastenbuch stellt sich zwar rechtlich nicht als Inhaber-, sondern als Legitimationspapier dar; die Rückzahlungen haben daher an sich nur an den wirklichen Eigentümer zu erfolgen. Wenn die Sparkasse nun auch zur Prüfung der Legitimation des das Buch Vorzeigenden befugt ist, so wird sie doch durch Auszahlung des Guthabens an den tatsächlichen Inhaber des Buches befreit, auch wenn hierbei eine Prüfung der Legitimation nicht stattgefunden hat⁶. Ein und dieselbe Person darf nur ein Sparkastenbuch einer elsass-lothringischen Sparkasse besitzen⁷. Die Höhe der auf ein Sparkastenbuch zu machenden Einzahlungen darf den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen. Eine Ausnahme hierfür gilt für Mündelgelder und für die Guthaben der Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1892 S. 417) errichteten Krankenkassen sowie der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung; in diesen Fällen kann der Betrag der Einlagen die Höhe von 10000 Mark erreichen. (§ 8 Abs. 1⁸.)

Überschreitet das Guthaben aus einem Sparkastenbuche die vorgenannten Höchstbeträge der Einlagen, so ist an den Berechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter durch persönliche oder öffentliche Bekanntgabe die Aufforderung zu richten, das Guthaben auf den gesetzlichen Höchstbetrag zurückzuführen. Wird dieser Aufforderung binnen einem Monat nach der erfolgten Bekanntgabe keine Folge geleistet, so hört die Verzinsung des den Höchstbetrag überschreitenden Teiles des Guthabens auf. In der Bekanntgabe ist auf diese Rechtsfolgen aufmerksam zu machen⁹.

Die Auszahlung des Guthabens oder eines Teiles desselben erfolgt nur gegen Vorlage des Buches; bei der Auszahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkastenbuch von der Sparkasse zurückbehalten. Ehefrauen können, ohne Rücksicht darauf, ob etwa einzelne Einzahlungen nicht von ihnen selbst bewirkt worden sind, die auf ihren Namen eingezahlten Einlagen abheben, desgleichen Minderjährige nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters; indessen ist die Auszahlung in letzterem Falle unzulässig, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Sparkasse schriftlich Einspruch gegen die Auszahlung erhoben hat¹⁰.

Sind auf ein Sparkastenbuch dreißig Jahre hindurch weder Einzahlungen noch Rückzahlungen geleistet, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens¹¹. Derjenige, auf dessen Namen das Sparkastenbuch ausgestellt ist, ist mindestens sechs

⁵ Die Einzahlung ist juristisch als Eingabe eines verzinslichen Darlehens (§ 607 B.G.B.) aufzufassen, nicht als Abschluß eines Verwahrungsvertrages (§ 700 B.G.B.).

⁶ § 13 vgl. O.R.G. Colmar v. 29. Nov. 1904, Gl.-l. Z. 30 S. 390: Die Ausstellung eines Sparkastenbuches auf den Namen einer bestimmten Person gibt zwar dieser, wenn sie gleichzeitig im Besitz des Buches ist, gegenüber der Sparkasse ein formales Gäubigerrecht, nicht aber ohne weiteres auch ein Recht gegenüber dem Hinterlegenden, sondern ein solches Recht entsteht nur durch einen besonderen Vertrag der Person, auf deren Name das Sparkastenbuch ausgestellt ist, mit dem für sie Hinterlegenden. Vgl. auch Jur. Woch. 1908 S. 164³¹.

⁷ Eine Ausnahme findet statt zugunsten der Einzahlungen mit den im § 5 bezeichneten Vorbehalten insoweit, als auf den Namen derselben Person ein weiteres Sparkastenbuch ohne einen derartigen Vorbehalt ausgestellt werden kann (§ 7 Satz 2). — Wird gegen § 7 verstoßen, so tritt Zinsverlust ein. § 11. Natürlich steht nichts im Wege, an verschiedenen Orten des Landes bei den dortigen Sparkasten Einlagen zu machen. Das Verbot des § 7 bezieht sich nur auf eine und dieselbe Anstalt.

⁸ Das Ministerium ist ferner ermächtigt, auch für andere öffentliche Anstalten sowie für juristische Personen, welche gemeinnützigen Zwecken dienen, Einlagen bis zu 10000 Mk. zuzulassen (§ 8 II).

⁹ § 10. Die Sparkastenverwaltung ist berechtigt, das Guthaben bis zu einem Viertel anderweit verzinsbar anzulegen. Die Anlage hat durch Erwerb solcher Wertpapiere oder Buchschulden zu geschehen, welche zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

¹⁰ Ob der gesetzliche Vertreter die Einlagen abheben kann ohne Zustimmung des Minderjährigen, richtet sich nach bürgerlichem Recht (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts). Hat der Minderjährige selbst bei der Einzahlung den Vorbehalt des § 5 gemacht, so kann er den Vorbehalt nicht rückgängig machen. Vgl. Sten. Ber. S. 209 f.

¹¹ § 16. Bei den unter Vorbehalt geschehenen Einlagen läuft die dreißigjährige Frist erst vom Ablaufe der durch den Vorbehalt bestimmten Zeit.

Bei Guthaben unter 5 Mark erfolgt eine Mitteilung oder Bekanntmachung nicht.

Monate vor Ablauf der dreißigjährigen Frist durch schriftliche Mitteilung oder, wenn der Aufenthalt des Berechtigten nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf die gesetzlichen Folgen des Verstreichens der Frist hinzuweisen. Bei Verlust eines Sparkassenbuches hat ein Aufgebot und eine einstweilige Sperrung auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen (§ 17).

3. Die innere Organisation der Sparkassen. Die innere Verwaltung sowie die Geschäftsordnung der Sparkasse werden durch die von dem Gemeinderate festzustellenden und vom Ministerium zu genehmigenden Satzungen geregelt¹². Jede Sparkasse muß einen Vorstand haben; derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem oder mehreren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Reichsangehörigkeit, ferner die Zugehörigkeit zu der in Betracht kommenden Gemeinde besitzen müssen, werden von dem Gemeinderate gewählt (§ 19); sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt (§ 20). Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich; die außergerichtliche Vertretung kann in dem durch die Satzungen näher zu bestimmenden Umfang einem zur Leitung der Sparkasse bestellten Beamten übertragen werden (§ 22). Die Buch- und Kassensführung erfolgt durch einen Rechner, der aus Mitteln der Sparkasse zu besoldet ist¹³.

Die Sparkassen können Zweiganstalten (Filialen) und Annahmestellen in der Gemeinde selbst und in anderen Gemeinden errichten, in denen nicht bereits öffentliche Sparkassen oder Zweiganstalten vorhanden sind (§ 26).

Bei der Auflösung einer Sparkasse wird die Abwicklung der Geschäfte durch den Vorstand vollzogen; kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung zu veranlassen (§ 28).

Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Sparkassen ist das Ministerium. Dasselbe kann insbesondere durch einen Beauftragten jederzeit die Verhandlungen, Bücher und Bestände der Sparkasse prüfen lassen. Die Prüfung kann auch durch einen sachverständigen Revisor¹⁴ erfolgen, welcher mit Genehmigung des Ministeriums von der Sparkasse oder einem Verbands, dem sie angehört, bestellt ist (§ 29). Abgesehen von dem jederzeitigen Prüfungsrecht, hat die Aufsichtsbehörde noch für gewisse wichtige Verwaltungsakte der Sparkasse ein Genehmigungsrecht¹⁵.

4. Die Sparkassen im Verhältnis zur Staatsdepositenverwaltung. Die bereits oben erwähnte Unterscheidung in Sparkassen mit und ohne Gemeindebürgerschaft ist wichtig für das Verhältnis zur Staatsdepositenverwaltung.

a) Sparkassen ohne Gemeindebürgerschaft haben ihre verfügbaren Geldbestände an die Staatsdepositenverwaltung abzuliefern, welche dieselben den Sparkassen mit 3 $\frac{1}{4}$ % verzinst (§ 24). Zur Abführung brauchen nur diejenigen Gelder nicht zu gelangen, die für den gemäß § 27 zu errichtenden Sicherheitsfonds bestimmt sind. Die Verzinsung der Guthaben¹⁶ seitens der Sparkassen bemißt sich nach den von der Staatsdepositenverwaltung vergüteten Zinsen nach Abzug von $\frac{1}{4}$ % zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 25).

b) Die Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft — die übrigens, wie auch die anderen Sparkassen, eine selbständige öffentliche Anstalt und nicht etwa eine Gemeindegemeinschaft bilden — können die zinsbare Anlage der Spareinlagen nach Maßgabe einer Beschlusfassung des Gemeinderats selbständig vornehmen (§ 31). Mehrere benachbarte oder nahegelegene Gemeinden, deren jährliche Einnahmen dauernd den Betrag von je 25 000 Mk. übersteigen, können eine gemeinschaftliche Spar-

¹² § 18. Über den notwendigen Inhalt der Satzungen ebenda unter Ziff. 1 bis 8.

¹³ § 23. Der Rechner hat eine Kaution zu leisten.

¹⁴ Die Begründung zum Sparkassengesetz (S. 17) spricht die Hoffnung aus, daß die Sparkassen in absehbarer Zeit einen ähnlichen Revisionsverband gründen, wie dies mit Erfolg bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geschehen ist.

¹⁵ § 30. Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen: 1. die Veräußerung, die Verpfändung und der Tausch unbeweglichen Vermögens; 2. die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, welche der Sparkasse Lasten auflegen; 3. die Aufnahme von Anleihen; 4. die Errichtung von Zweiganstalten in anderen Gemeinden.

¹⁶ Die bei diesen Sparkassen regelmäßig 3000 Mk. nicht übersteigen dürfen (§ 8).

kasse mit Gemeindebürgerschaft gründen, sofern sie für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Bürgschaft übernehmen. Die Beschlüsse des Gemeinderats bedürfen auch hier, wie bei den Einzelgemeinden, der Genehmigung des Ministeriums. Bei einer solchen gemeinschaftlichen Sparkasse werden die Befugnisse des Gemeinderats durch eine gemäß § 7 Gesetz vom 7. Juli 1897 (G. Bl. S. 75) gebildete Syndikatskommission wahrgenommen.

Der Zinsfuß, zu welchem die Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft die bei ihnen eingezahlten Gelder verzinsen, wird von dem Vorstand der Kasse mit Zustimmung des Gemeinderats festgesetzt. Eine Erhöhung des Zinsfußes über $3\frac{1}{2}\%$ sowie eine Herabsetzung unter 3% bedarf der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren (§ 36). Anders als bei den gewöhnlichen Sparkassen ohne Gemeindebürgerschaft können hier die Sparkassen über die Anlage ihrer Gelder in gewissen Grenzen¹⁷ frei verfügen. Die Übernahme der Bürgschaft für die Sparkasse begründet naturgemäß zwischen dieser und der Gemeinde ein engeres Rechtsverhältnis, welches darin zum Ausdruck kommt, daß gewisse Beschlüsse des Sparkassenvorstandes der Zustimmung des Gemeinderats bedürfen¹⁸, und daß ferner der Jahresabschluß der Kasse mit einem Verwaltungsbericht unmittelbar nach dem Rechnungsabschlusse dem Gemeinderate mitzuteilen ist. Ferner ist bestimmt (§ 39), daß, sobald der bei den Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft gebildete Sicherheitsfonds¹⁹ den Betrag von 5% des gesamten Guthabens der Sparer überschritten hat, die beim Jahreschlusse sich ergebenden weiteren Überschüsse bis zur Hälfte, sobald er die Höhe von 10% erreicht hat, in ihrem vollen Umfange zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Interesse der Bürgschaft leistenden Gemeinden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen Verwendung finden können.

II. Die Vorschußklassen. Die öffentlichen Vorschußklassen²⁰ bezwecken die Förderung des Personalkredits des bürgerlichen Mittel- und des Bauernstandes. Ihre Errichtung erfolgt auf Antrag der beteiligten Gemeinden durch das Ministerium. Es kann eine öffentliche Vorschußklasse auch für einen Teilbezirk einer Gemeinde oder für mehrere Gemeinden errichtet werden (§ 1). Auch die Vorschußklassen sind — wenn dies auch im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — öffentliche Anstalten²¹, die, was Steuern, Gerichtskosten usw. anlangt, die gleichen Vorrechte genießen wie der Landesfiskus (§ 6 III). Die innere Verwaltung der öffentlichen Vorschußklassen regelt sich nach einem von dem Gemeinderat zu beschließenden und von dem Ministerium zu genehmigenden Statut (§ 7). Aufsichtsbehörde ist der Kreisdirektor (§ 19), in

¹⁷ Die Anlage kann geschehen (§ 37) vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die Satzung 1. in Wertpapieren oder Buchschulden, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind; 2. in Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände des Reiches und an öffentliche Anstalten G.-L.; 3. in Darlehen gegen erste Hypothek auf Grundstücke in G.-L. oder auf Erbbaurechte an solchen Grundstücken; 4. durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen, wenn anderenfalls die auf den denselben haftenden hypothekarischen Forderungen der Sparkasse gefährdet sind. Durch das Ministerium kann auch die zeitweilige anderweite Anlegung der verfügbaren Bestände zugelassen werden.

Nach § 38 müssen mindestens vier Zehntel der Bestände in Wertpapieren oder Buchschulden, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind, mit der Maßgabe angelegt werden, daß mindestens zwei Zehntel des Gesamtbestandes auf Schuldverschreibungen, Renten, Schakanweisungen des Landes, des Reiches oder deutscher Bundesstaaten entfallen. In Renten oder Schuldverschreibungen des Landes soll mindestens ein Zehntel des Gesamtbestandes der Spareinlagen angelegt werden.

¹⁸ Es sind dies Beschlüsse, welche zum Gegenstand haben 1. die Gewährung von Ruhegeldern an die Sparkassenbeamten; 2. die Anlegung des Sicherheitsfonds; 3. die Aufnahme von Anleihen; 4. die Abänderung der Satzungen; 5. die Auflösung der Sparkasse.

¹⁹ Außerdem wird bei den Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft zur Ausgleichung von Kursverlusten ein besonderer Kursrücklagefonds gebildet, aus welchem etwaige, aus einem Kursrückgange sich ergebende Verluste zunächst zu decken sind. Das Nähere hierüber bestimmt das Ministerium. § 39 Abs. 2.

²⁰ Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußklassen, v. 18. Juni 1887 (G. Bl. S. 59); aufgehoben ist § 14 durch Gesetz v. 29. Nov. 1899 § 1 Nr. 125; einen Zusatz erhalten hat § 6 durch Gef. v. 14. Nov. 1910 (G. Bl. S. 134). Gesetz, betreffend den Geschäftsbetrieb der öffentlichen V., v. 7. Juli 1897 (G. Bl. S. 79).

²¹ In der Begründung zum Gesetz S. 11 werden die öffentlichen Vorschußklassen als öffentliche Anstalten bezeichnet. Vgl. Leonl-Mandel S. 228 f.; Risch S. 150 f.; Brud III S. 102.

Straßburg und Metz der Bezirkspräsident. Der Vorstand besteht aus dem von der Aufsichtsbehörde ernannten Vorsitzenden und vier vom Gemeinderat gewählten Beisitzern; erstreckt sich die Kasse über mehrere Gemeinden, so sind die beteiligten Gemeinderäte wahlberechtigt. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Der besoldete Rechner wird vom Vorstand ernannt beamtet und von der Aufsichtsbehörde bestätigt²². Für den Vorstand und die übrigen Kassen gilt die Pflicht der Geheimhaltung geschäftlicher Angelegenheiten Dritten gegenüber.

Zur Deckung etwaiger Verluste muß aus dem jährlichen Reingewinn ein Sicherheitsfonds im Betrage von mindestens 10 % der Verbindlichkeiten der Kasse errichtet werden (§ 18). Übersteigt der Sicherheitsfonds den durch die Statuten festgesetzten Höchstbetrag, so sind die beim Jahresabschluß sich ergebenden weiteren Überschüsse den Gemeinden des Kassenbezirks zur Bestreitung gemeinnütziger Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten der Vorschusskassen bis zum Betrage von fünf Zuschlagspfennigen des von ihnen aufzubringenden Prinzipales der vier direkten Steuern jährlich (§ 17). Eine öffentliche Vorschusskasse, die dauernd zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten außerstande ist, kann durch das Ministerium aufgelöst werden. Die Abwicklung der Geschäfte vollzieht alsdann der Vorstand und bei seiner Säumnis die Aufsichtsbehörde.

Neben der Gewährung verzinslicher Darlehen²³, die den Hauptzweig der Tätigkeit der öffentlichen Vorschusskassen bilden, befassen sich diese auch mit dem Ankauf von Forderungen aus Verkäufen oder aus Teilungen von Liegenschaften usw.²⁴.

Die nötigen Betriebsmittel erhalten die öffentlichen Vorschusskassen auf ihren Antrag von der Staatsdepositenverwaltung als Darlehen gegen eine Zinsvergütung von höchstens 4 %; die Höhe des Gesamtbetrages der Darlehen bestimmt sich nach dem jährlichen Etatsgefesze. Den Höchstbetrag der an die einzelne Kasse zu überweisenden Darlehen bestimmt das Ministerium. Die Kosten der ersten Einrichtung der Kassen werden aus Landesmitteln bestritten (§ 4).

III. Die Leihhäuser. Die öffentlichen Leihhäuser (*monts de piété*)²⁵ sind gemeinnützige Anstalten. Sie bezwecken die Hingabe von Darlehen gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände; es soll dadurch der wucherischen Ausbeutung der bürgerlichen Klassen durch gewerbmäßige Pfandleiher entgegengearbeitet werden. Mit der Einführung der Gewerbeordnung haben die öffentlichen Leihhäuser jedoch kein Monopol mehr hinsichtlich des Pfandleihgewerbes; es ist vielmehr mit polizeilicher Genehmigung die Errichtung privater Pfandleihanstalten möglich²⁶. Öffentliche Leihhäuser können nur mit landesherrlicher Genehmigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses errichtet werden²⁷. Das Gründungsdekret muß auch die Statuten des öffentlichen Leihhauses genehmigen (Art. 2).

An der Spitze des Leihhauses steht der Verwaltungsrat, dessen geborener Vorsitzender der Bürgermeister ist. Die übrigen von der Satzung bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates wählt der Gemeinderat, und zwar zu einem Drittel aus den Verwaltungsräten der Wohltätigkeitsanstalten, zu einem Drittel aus dem Gemeinderat und zu einem Drittel aus den übrigen Gemeindeeinwohnern²⁸. Das Amt ist ein Ehrenamt. Der Verwaltungsrat wird jährlich zu einem Drittel erneuert; die aus-

²² Der Rechner ist nicht Vertreter der öffentlichen Vorschusskasse; er kann also auch nicht in ihrem Namen Quittungen ausstellen. D.L.G. Colmar v. 27. Nov. 1905 Gl.-l. 3. 1906 S. 64.

Der Rentmeister sowie der Gemeinderat sind verpflichtet, die Stelle als Rechner zu übernehmen. Der Rechner ist kautionspflichtig. § 11.

²³ Auf diese Darlehen finden mit gewissen Modifikationen die Grundsätze des bürgerlichen Rechts Anwendung. § 2 f. ²⁴ Gesetz v. 7. Juli 1897.

²⁵ Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind: Ges. v. 16. pluv. XII; Detr. v. 24. mess. XII; Erbonn. v. 18. Juni 1832; Ges. v. 24. Juni 1851. Vgl. Leoni-Mandel S. 174; Freund III S. 86.

²⁶ § 34 Gew.O. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist der Kreisdirektor.

²⁷ Art. 1 Ges. v. 24. Juni 1851. Dadurch unterscheiden sich die Leihhäuser von anderen Wohltätigkeitsanstalten. ²⁸ Art. 2 Ges. v. 1851, Gem.O. § 58.

scheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Von den Beamten des Leihhauses werden der Direktor und der Rechner²⁹ auf Vorschlag des Verwaltungsrates von dem Bezirkspräsidenten ernannt und entlassen³⁰; die Ernennung und Entlassung der übrigen Beamten untergeordneter Art geschieht durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat führt die Verwaltung des Vermögens, das sich aus Stiftungen, aus freiwilligen Zuschüssen von Gemeinde, Bezirk und Staat und aus dem geschäftlichen Gewinn des Unternehmens zusammensetzt³¹; bei dieser Verwaltung ist er an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur insoweit gebunden, als dies in dem Gründungsdekret und in den Statuten vorgeesehen ist³².

Die Gewährung von Darlehen gegen Hingabe beweglicher Gegenstände als Pfand unterliegt nicht den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern den besonderen gesetzlichen Bestimmungen und den Leihhausstatuten (Art. 94 C.G. B.G.B.). Zu den besonderen Bedingungen, unter welchen die Darlehen gewährt werden, gehört insbesondere auch der vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten alljährlich festgesetzte Zinsfuß³³.

Als Betriebsfonds dienen die verfügbaren Gelder sowie allenfalls Anleihen, die die öffentlichen Leihhäuser statutengemäß aufnehmen können (Art. 4). Die bei dem Unternehmen erzielten Überschüsse verbleiben zunächst der Anstalt; reicht jedoch das Vermögen hin, um die gesamten Verwaltungskosten zu decken und den Zinsfuß auf 4% herabzusetzen (§ 9 A.G. B.G.B.), so müssen die Überschüsse auf Beschluß des Bezirkspräsidenten und nach Gutachten des Gemeinderats den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3, 5).

Im Falle der Auflösung eines Leihhauses fällt dessen gesamtes Vermögen nach näherer Beschlußfassung des Gemeinderats Wohltätigkeitsanstalten zu.

Fünfter Abschnitt.

§ 69. Die Sozialversicherung. Durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 wurde die Arbeiterversicherung als soziale Fürsorge für die Arbeiter im Reiche angekündigt und demnächst durch die Gesetzgebung in die Wirklichkeit umgesetzt¹.

Durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911² (Reichsgesetzblatt S. 509) wurden die bisherigen Arbeiterfürsorgegesetze, betreffend Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, in einem Gesetz vereinigt. Die Grundlagen der

²⁹ Betreffs des Rechnungswesens gelten die Vorschriften des Gemeinderrechnungswesens. Ord. v. 18. Juni 1823 Art. 1 § 51 der Anweisung über das Gemeinderrechnungswesen.

³⁰ Vgl. Ver. v. 26. Febr. 1901 (G.Bl. S. 26).

³¹ Nur mit der gleichen Beschränkung kommt auch eine Mitwirkung des Gemeinderats in Frage. Vgl. Gem.O. § 59 Z. 3, wo Leihhäuser nicht erwähnt sind.

³² Geschenke und Vermächtnisse im Werte über 5000 Mk. können die Leihhäuser mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten annehmen, wenn kein Widerspruch der Erben vorliegt; trifft letzteres zu, so ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Dezent. Dekr. v. 13. April 1861 tab. A 49 u. 67 v.

³³ Falls dieser nicht ein für allemal im Gründungsdekret festgesetzt ist, in welchem Falle er nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden kann. Gef. v. 24. mess. XII. Staatsratg. v. 14. Nov. 1833. Seoni-Mandel S. 175.

[§ 69] ¹ Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883, Unfallversicherungsgesetz von 1884 bis 1887, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von 1889. Die Gesetze wurden in der Periode von 1892 bis 1903 erheblich umgestaltet.

² Bezüglich der Literatur sei auf die großen Kommentare verwiesen, z. B. v. Hanow, Hoffmann u. a. 1911 verwiesen. Eine systematische kleine Handausgabe ist von Meyer-Wesche-v. Vibra bearbeitet, 1912. In diesem Zusammenhang kann naturgemäß mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nur eine ganz kurz umrissene Darstellung gegeben werden. C.V. zur R.V.O. v. 5. Juli 1912 (R.G.Bl. S. 439) A.G. R.V.O. v. 5. Aug. 1912 (G.Bl. S. 96). Anweis. zum Vollzug des A.G. R.V.O. v. 26. Nov. 1912 (Centr.Bl. S. 417). Elf.-l. Ausführ.-Anweisung zur R.V.O. v. 1. Mai 1913 (Centr.Bl. S. 217). R. Ver. über Geschäftsgang usw. der D.V.A. und der V.A. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. S. 1095 u. 1107). Bef., betr. die Errichtung von Oberversicherungsämtern u. V.A. v. 8. Nov. 1912 (Centr.Bl. S. 411). Vgl. ferner Verf. zur Ausf. des Art. 7 C.G. R.V.O. v. 11. Dez. 1911 (Centr.Bl. 1911 S. 339).

früheren Gesetze sind bestehen geblieben, das neue Gesetz bringt in Einzelheiten Verbesserungen; ferner erweitert es den Kreis der Versicherten³ und das Maß der Leistungen. Vor allem aber hat die Reichsversicherungsordnung eine einheitliche Behördenorganisation im ganzen Reiche gebracht, indem das Reichsversicherungsamt die Spitze der Landesversicherungsämter (= Anstalten) bildet, von welcher letzteren wiederum die Oberversicherungsämter und die Versicherungsämter abhängen.

Die leitenden Grundsätze für die Arbeiterversicherung sind: 1. der Versicherungszwang, d. h. der Einzelne muß beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen versichert sein; daneben ist noch Raum für solche Personen, die sich freiwillig versichern wollen. 2. Die Zwangsversicherung, d. h. die Art der Versicherung, ist nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt, sondern er muß sich der dazu bestimmten Einrichtungen bedienen. 3. Die Kosten der Versicherung werden grundsätzlich von den Beteiligten — Arbeitern und Arbeitgebern — aufgebracht; eine Ausnahme besteht nur zugunsten der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, wo ein Zuschuß aus Reichsmitteln geleistet wird.

A. Die Krankenversicherung. I. Träger derselben sind die Krankenkassen, deren die Reichsversicherungsordnung sechs Arten kennt: Ortskrankenkassen⁴ (§ 226 f.) für die bereits bisher Versicherungspflichtigen, Landkrankenkassen⁵ (§ 235 f.) für Landarbeiter, Diensthöten usw., Betriebskrankenkassen (§ 245 f.) für Fabriken und andere größere Betriebe einzelner Unternehmer, Innungskrankenkassen (§ 250 f.) für die Handwerksgehilfen und Lehrlinge, Knappschaftskassen (§ 495 f.) für die in Berg- und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter, und Ersatzklassen (§ 503 f.), das sind die früheren Hilfsklassen (nunmehr Vereine auf Gegenseitigkeit genannt), denen die Bescheinigung erteilt ist, daß ihre Mitglieder nicht gleichzeitig einer anderen Klasse anzugehören brauchen, im Gegensatz zu den Zuschußklassen, welche ihren Mitgliedern ergänzende Leistungen neben der gesetzlichen Klasse bieten.

II. Organe der Krankenkassen sind ein Ausschuß und ein Vorstand (§§ 327, 332, 338), deren Mitglieder zu einem Drittel Arbeitgeber, zu zwei Dritteln Versicherte sind, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. In der Regel genügt zu einem Beschluß die einfache Majorität, indessen ist für bestimmte Fälle (Wahl des Vorsitzenden, Anstellung und Entlassung von Beamten, Erhöhung der Beiträge (§§ 328, 349, 382) die Mehrheit der beiden Vertretergruppen (Arbeitgeber und Arbeiter) vorgeschrieben, andernfalls die Entscheidung des Versicherungsamtes einzuholen ist. Jede Klasse hat eine Satzung (§ 320 f.), durch die insbesondere eine Erhöhung der Beitragsleistungen vorgesehen sein kann. Mehrere Klassen im Bezirke desselben Versicherungsamtes können zu einem Verbandsverbande (§ 406 f.) vereinigt, eine Klasse kann in Sektionen für bestimmte Mitgliedergruppen (§ 415) getrennt werden. Aufsichtsbehörde ist das Versicherungsamt (§ 377 f.).

III. Versicherungspflichtig sind grundsätzlich (§ 165) alle entgeltlich beschäftigten Personen⁶. (Dazu zählen außer den Arbeitern auch Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen, Lehrer, Hausgewerbetreibende u. a.) Der Versicherungspflicht nicht unterworfen sind Personen, die nur vorübergehend Dienstleistungen verrichten, ferner Beamte⁷ (§ 168 f.). Freiwillig in die Versicherung eintreten (§ 176) können unentgeltlich beschäftigte kleine Unternehmer (die höchstens zwei Versicherte beschäftigen). Ferner kann derjenige, der früher ununterbrochen 26 Wochen lang oder

³ Einbezogen sind nunmehr die landwirtschaftlichen Arbeiter, das Gefinde und die sonst in der Hauswirtschaft tätigen Personen und die Hausgewerbetreibenden.

⁴ Über deren juristische Natur R.G.G. (Str.) 38 S. 17. Die Vorstände der Ortskrankenkasse sind keine Beamte im Sinne des Str.G.B.

⁵ In E.-L. ist durch § 1 A.G. R.V.D. von der Gründung von Landkrankenkassen Abstand genommen worden.

⁶ Weitere Befreiungen kann der Kassenvorstand bewilligen. §§ 173, 174.

⁷ Über den Begriff des Vorarbeiters oder selbständigen Arbeitgebers vgl. D.L.G. Colmar v. 17. Juni 1907 Gl.-I. Z. 1904 S. 109, ferner ebenda 1910 S. 245 u. R.G.G. (Str.) Bd. 36 S. 273 u. ebenda Bd. 29 S. 85.

im letzten Jahre 26 Wochen lang Kassenmitglied war und binnen 3 Wochen die Erklärung abgibt, daß er Mitglied bleiben will oder die Kassenbeiträge voll einbezahlt (§ 313), Mitglied bleiben.

IV. Die Beitragsleistung obliegt grundsätzlich dem Arbeitgeber⁸, der den Anteil dem Versicherten am Lohn abziehen darf. Die Höhe der Beiträge wird durch eine Satzung der Krankenkasse im voraus derart bestimmt, daß die Auslagen gedeckt und eine Rücklage (Reservefonds) in der Höhe der Jahresausgabe angesammelt wird (§ 385). Der Arbeitgeber hat ein Drittel, die Versicherten haben zwei Drittel zu tragen⁹.

V. Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld ist die Arbeitsunfähigkeit (§ 182).

Die regelmäßigen Leistungen¹⁰ sind folgende:

1. Als Krankenhilfe werden gewährt für längstens 26 Wochen nach Beginn der Krankheit oder des Krankengeldbezugs (§ 182): a) Krankenpflege: ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel (Brillen, Bruchbänder); b) Krankengeld: der halbe Grundlohn für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird — bei von vornherein mit der Krankheit verbundener Arbeitsunfähigkeit — vom vierten Krankheitstage an (Karenztage), wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später — also nach einem gewissen Zeitraum nach Beginn der Krankheit — eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt; c) Krankenhauspflege an Stelle der vorstehenden zu a) und b) genannten Leistungen, wenn die besondere Behandlung der Krankheit es erfordert (§ 184); d) Hauspflege (§ 185), durch Krankenpfleger, -schwester usw., mit Zustimmung des Kranken, wenn Krankenhauspflege nicht möglich ist; e) Hausgeld (§ 186) für diejenigen Angehörigen des in Krankenhauspflege Befindlichen, die von den letzteren hauptsächlich Unterhalt bezogen haben.

2. Wochenhilfe in der Gestalt von Wochengeld erhalten diejenigen Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft wenigstens sechs Monate gegen Krankheit versichert waren (§ 195).

VI. Als Sterbegeld wird das Zwanzigfache des Grundlohnes gezahlt (§ 201).

Der Anspruch des Versicherungspflichtigen¹¹ auf die regelmäßigen Leistungen entsteht sofort mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung, auch wenn sie nicht angemeldet und Beiträge für sie nicht geleistet sind; auf die satzungsmäßigen Mehrleistungen kann je nach den Satzungsbestimmungen erst nach einer Wartezeit Anspruch erhoben werden (§§ 206, 208). Alle Barzahlungen, mit Ausnahme des Sterbegeldes, sind nach Ablauf einer Woche fällig; die Ansprüche verjähren in zwei Jahren (§ 210).

Wer infolge Erwerbslosigkeit ausscheidet, nachdem er sechs Wochen oder während des letzten Jahres im ganzen 26 Wochen versichert war, hat, wenn er während der Erwerbslosigkeit vor Ablauf von drei Wochen krank wird, Anspruch auf Unterstützung (§§ 214, 219). Keine Krankenhilfe wird gewährt während einer Straf- oder Untersuchungshaft und während eines nach der Erkrankung begonnenen Aufenthaltes im Auslande (§§ 216, 217).

B. Die Unfallversicherung. Träger derselben sind die Berufsgenossenschaften, d. h. Vereinigungen der Unternehmer gleichartiger oder verwandter Betriebe, die sich zum Teil über das ganze Reich oder Teile desselben erstrecken (§ 630 f.). Organe der Berufsgenossenschaften sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung, die von den Mitgliedern gewählt werden. Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzungen (§§ 685 f., 675, 971)¹¹.

⁸ Die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter ist eine öffentlich-rechtliche. R.G. v. 9. Nov. 1905 in Gl.-L. Z. 31 S. 320.

⁹ Die Beiträge sollen nicht über $4\frac{1}{2}\%$ des Grundlohnes betragen; über 6% des Grundlohnes dürfen sie nicht hinausgehen. §§ 388, 389. Über die Bestimmung des Grundlohnes vgl. § 180 und über den Ortslohn §§ 149, 150.

Für freiwillig Versicherte bestimmt die Satzung den Grundlohn, nach dem sich die Beiträge und Leistungen richten. §§ 180 Abs. 5, S. 313.

¹⁰ Für freiwillige Mitglieder kann die Satzung eine Wartezeit bis zu sechs Wochen für alle Kassenleistungen vorschreiben. § 207.

¹¹ Eine Unterteilung in Sektionen (§ 713 S. 980) und die Errichtung von Zweiganstalten (§ 629 S. 783 f.) ist möglich.

I. Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter und Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 Mk., und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung sich nebenbei auf häusliche und andere Dienste erstreckt (§§ 544, 545, 546, 923, 924), und zwar: 1. in der Gewerbeunfallversicherung in gewissen Betrieben (§ 537), wie Bergwerke, Salinen, Steinbrüche, Fabriken, Brauereien, Apotheken, Gerbereien usw. Dabei gelten als Fabriken (§ 538) Betriebe, in denen Sachen be- oder verarbeitet und dabei wenigstens zehn Arbeiter beschäftigt, Sprengstoffe oder elektrische Kraft erzeugt, Dampfkessel oder durch Wind, Wasser, Elektrizität oder Tiere bewegte Triebkräfte regelmäßig benutzt werden; 2. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 915 f.) die in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben usw. beschäftigten Arbeiter; 3. in der Seeunfallversicherung (§ 1046) die Schiffsbefahrung deutscher Fahrzeuge und die in verwandten Betrieben beschäftigten Personen.

Durch die Satzung der Berufsgenossenschaften, bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch durch Landesgesetz, ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die kleinen Unternehmer mit mehr als 5000 Mk. ermöglicht (§ 548, 925, 1034). Außerdem können sich dieselben freiwillig versichern (§§ 550, 927).

II. Hinsichtlich der Beitragsleistungen besteht das Umlageverfahren. Danach werden die in einem Jahre erwachsenen Kosten zu Beginn des folgenden Jahres auf die der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmer umgelegt und zugleich ein Zuschlag erhoben zur Ansammlung einer Rücklage (§§ 731, 989). Die Umlegung der Beiträge erfolgt regelmäßig nach den gezahlten Lohnsummen (wobei Jahresgehälter über 1800 Mk. nur mit einem Drittel des Mehrbetrags, niedrigere Löhne aber mit dem Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre angesetzt werden) und nach der Gefahrenklasse, für die ein Tarif besteht (§§ 732, 990 f.), bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch nach der Grundsteuer, der Größe der bewirtschafteten Fläche oder in anderer Weise (§ 1005 f.).

III. Voraussetzung der gesetzlichen Leistungspflicht ist die Erwerbsunfähigkeit (§ 558), d. h. die infolge eines Betriebsunfalles¹² eingetretene Beschränkung oder völlige Aufhebung der Erwerbsfähigkeit der in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Person (§ 555).

IV. Die Entschädigung besteht 1. bei Verletzungen:

a) während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall: α) von der Krankenkasse die ihm gesetzlich zustehenden Leistungen (§ 573), β) für die nicht gegen Krankheit Versicherten Krankenfürsorge in der gleichen Weise vom Unternehmer (§ 577), auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Arbeiter von der Gemeinde des Beschäftigungsortes¹³ (§ 942 f.), γ) die Genossenschaft kann auch selbst das Heilverfahren übernehmen, insbesondere durch Unterbringung in eine Heilanstalt oder Gewährung von Hauspflege (§ 580), δ) vom Tage des Wegfalles des Krankengeldes an (§ 582) von der Genossenschaft eine Rente, falls die Erwerbsunfähigkeit noch fort dauert, wenn diese voraussichtlich vor Ablauf der dreizehnten Woche endigt, jedoch nur dann, wenn dies in der Genossenschaftssatzung vorgesehen ist;

b) vom Beginn der vierzehnten Woche ab von der Berufsgenossenschaft: α) Krankenbehandlung (§ 558), β) als Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, solange der Verletzte: αα) völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), ββ) außerdem hilflos ist und fremder Pflege und Wartung bedarf, einen Zuschuß zu αα) bis zur Höhe des vollen Jahresarbeitsverdienstes (Hilflosenrente, § 560 cc), teilweise erwerbsunfähig ist, eine entsprechende Teilrente (§ 559 Ziff. 2), die im Falle der unverschuldeten Arbeits-

¹² Als Betriebsunfall gilt ein plötzliches zeitlich bestimmtes Ereignis (nicht die allmähliche Einwirkung gesundheitschädlicher Einflüsse), das in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebe steht. Gerade das letztgenannte Erfordernis wird vom Reicherversicherungsamt sehr weit ausgelegt.

¹³ Übernimmt die Genossenschaft diese Fürsorge, so hat der Unternehmer oder die Gemeinde ihr Ersatz zu leisten (§ 579 S. 600, 945).

losigkeit bis zur Vollrente erhöht werden kann, oder γ) Krankenhauspflege an Stelle der unter α) und γ) enthaltenen Leistungen (§§ 597, 600).

2. Bei Tötung:

a) als Sterbegeld ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes¹⁴ (das Zwanzigfache des durchschnittlichen Tagesverdienstes), aber mindestens 50 Mk. (§ 586 Ziff. 1);

b) die Hinterbliebenenrenten von je einem Fünftel, insgesamt aber höchstens drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 595), und zwar: α) für die Witwe bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung, β) für jedes hinterbliebene Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre, γ) für die Eltern und, wenn diese nicht mehr leben, für die Großeltern, zusammen ein Fünftel für die Dauer der Bedürftigkeit, vorausgesetzt, daß der Verletzte sie ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hatte, unter gleichen Voraussetzungen den gleichen Betrag für Enkel (§ 593).

Auch nach Festsetzung der Rente kann jederzeit eine Heilbehandlung eingeleitet werden, wenn dadurch wahrscheinlich die Erwerbsfähigkeit gebessert werden kann (§ 6 B). Wenn durch Änderung der Verhältnisse die Erwerbsfähigkeit sich wieder hebt, so kann die Rente herabgesetzt oder entzogen werden (§ 608). Eine Kapitalabfindung kann Verletzten, die ein Fünftel der Vollrente oder weniger beziehen, mit ihrer Zustimmung nach Anhörung des Versicherungsamtes gewährt werden (§ 616).

C. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Träger der Versicherung sind hier die Landesversicherungs- und Sonderanstalten (10). Organe derselben sind der Vorstand und der Ausschuß, die sich wiederum je zur Hälfte aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zusammensetzen. Dem Vorstände gehören außerdem staatlich ernannte Beamte an, welche die laufenden Geschäfte führen.

I. Versicherungspflichtig sind (§ 1226) folgende über sechzehn Jahre alten, entgeltlich beschäftigten Personen: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge und die Besatzung deutscher See- und Binnenschiffe, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher sowie Schiffer bei einem Jahresverdienst von nicht über 2000 Mk. Versicherungsfrei sind die vom Staat, von der Gemeinde usw. als Beamte oder anderweit beschäftigten und versorgten Personen, Ausländer, Invaliden, ferner solche Personen, die als Entgelt nur freien Unterhalt bekommen oder nur vorübergehend Dienstleistungen verrichten (§§ 1227—1237)¹⁵. Eine freiwillige Versicherung ermöglicht ist den oben erwähnten Betriebsbeamten mit einem Einkommen von 2000—3000 Mk. sowie gewissen kleinen Betriebsunternehmern (§§ 1243). Ferner können solche Personen, die in die Versicherung ehemals eintreten mußten oder freiwillig eintraten, auch dann weiter versichert bleiben, wenn die Voraussetzungen hierzu an sich weggefallen sind (§ 1244)¹⁷.

II. Die Beiträge richten sich: 1. bei der Pflichtversicherung nach Lohnklassen, die wieder nach dem Jahresarbeitsverdienst bemessen werden (§ 1245)¹⁸. Die Versicherung in einer höheren als der vorgeschriebenen Lohnklasse ist zulässig, ohne daß aber in diesem Falle der Arbeitgeber mehr zu zahlen brauchte (§ 1248). Die Beiträge werden durch Einkleben der entsprechenden Marken in die Quittungskarte¹⁹ des Versicherten entrichtet (§ 1413). Das Einkleben muß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung bewirken (§ 1428), indessen darf auch der Versicherte selbst die Marken einkleben und kann dann Ersatz vom Arbeitgeber beanspruchen²⁰.

¹⁴ Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag. Vgl. § 564 und bezüglich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung § 931, bezüglich der Seeunfallversicherung § 1067 f.

¹⁵ Bei Ausländern, die ins Ausland zurückkehren, bedarf es ihrer Zustimmung nicht. § 617.

¹⁶ Gewisse Personen können auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. § 1239.

¹⁷ Schließlich gibt es noch eine freiwillige Zusatzversicherung, durch welche bei Zahlung von Zusatzmarken eine Erhöhung der Invalidentrente eintritt. §§ 1472 f.

¹⁸ Als Jahresarbeitsverdienst gilt für Krankentassenmitglieder das 300fache des Grundlohnes, für andere Versicherte das 300fache des Ortslohnes. § 1246.

¹⁹ Über Vorenthalten der Quittungskarte gegenüber Dienstboten vgl. O.L.G. Colmar v. 12. April 1910, Gl.-L. Z. 1911 S. 105.

²⁰ Über das Einzugsverfahren und die Markenentwertung vgl. §§ 1447, 1431.

2. Freiwillige Beiträge können sowohl bei der Selbstversicherung als auch bei der Fortsetzung der Versicherung in jeder Lohnklasse entrichtet werden (§§ 1440, 1443).

3. Irrtümlich geleistete Beiträge können: a) vom Arbeitgeber binnen zwei Jahren zurückgefordert werden, wenn der Versicherte ihm nicht die Hälfte des Wertes erstattet; b) vom Versicherten selbst binnen zehn Jahren zurückverlangt werden, wenn ihm nicht selbst eine Rente rechtskräftig bewilligt und nicht die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht geschehen ist. Werden irrtümlich geleistete Beiträge nicht zurückgefordert, so gelten sie als für die Selbst- oder Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat (§ 1446).

Die Quittungskarten werden von der zuständigen Ausgabestelle unentgeltlich ausgestellt (§ 1414 f.). Der Versicherte muß sich eine solche Karte ausstellen lassen und kann dazu durch Polizeistrafen angehalten werden. Alle Karten sind binnen zwei Jahren nach der darauf verzeichneten Ausstellung einzutauschen.

Sollen Ansprüche auf Versicherungsleistungen entstehen, so muß eine Mindestzahl von Beiträgen geleistet sein (Wartezeit) (§§ 1278, 1280 f.).

III. Voraussetzung der gesetzlichen Leistungspflicht ist hier Invalidity²¹, d. h. die infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit eingetretene Unfähigkeit, noch ein Drittel desjenigen zu verdienen, was ein Gesunder in einem gleichen oder ähnlichen Beruf verdienen kann. Im einzelnen wird geleistet: 1. eine Invalidenrente (§ 1255), die sich zusammensetzt aus: a) dem Reichszuschuß von jährlich 50 Mk., b) dem Grundbetrage von jährlich 60—100 Mk., je nach der Höhe der geleisteten Beiträge, c) den Steigerungsfähigen, entsprechend der Zahl und der Höhe der Beiträge, d) einem Zuschuß von einem Zehntel der Rente für jedes Kind des Rentenempfängers im Alter bis zu fünfzehn Jahren, jedoch höchstens fünf Zehntel (§§ 1285, 1288 bis 1291); 2. eine Altersrente vom vollendeten siebenzigsten Jahre ab (§ 1257), zu der ebenfalls ein Reichszuschuß (50 Mk.) gewährt wird (§§ 1257, 1285, 1293); 3. eine Witwen- und 4. Waisenrente (§§ 1258, 1262); des weiteren 5. Witwengeld und Waisenaussteuer (§§ 1264, 1296) und schließlich ein Heilverfahren zugunsten der Versicherten und deren Witwen (§§ 1269, 1305).

IV. Der Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen entsteht erst nach Zurücklegung der Wartezeit (§§ 1251, 1278); dieselbe beträgt für die Invalidenrente und für die Hinterbliebenenbezüge regelmäßig 200 Beitragswochen²² und für die Altersrente 1200 Beitragswochen.

V. Kann jemand gleichzeitig Anspruch auf zwei Renten — Invalidenrente und Alters- oder Witwenrente — erheben, so wird nur die höhere der beiden Renten gezahlt.

D. Konkurrenz der verschiedenen Versicherungsarten. Im allgemeinen werden die Leistungen der drei Versicherungszweige nebeneinander gewährt; das Gesetz vermeidet es indessen tunlichst, Doppelleistungen zu bewirken. Die Leistungen der Unfall- und Krankenversicherung schließen sich derart gegenseitig aus, daß der Entschädigungsanspruch nur einmal, und zwar zum höheren Betrage gegen die Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft geltend gemacht werden kann (§ 1501 f.). Das gleiche gilt hinsichtlich der Unfall- und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wenn die Invalidity oder der Tod infolge eines Betriebsunfalles eingetreten ist (§ 1522). Die Leistungen der Invalidenversicherung werden dagegen in der Regel neben denen der Krankenversicherung gewährt.

E. Was die Geltendmachung der Ansprüche anlangt, so ist dieselbe in den drei Versicherungszweigen eine verschiedene.

I. Bei der Krankenversicherung ist der Antrag auf Unterstützung bei der Krankenkasse zu stellen (§ 1551). Gegen den Bescheid ist Beschwerde an das Versicherungsamt möglich, welches regelmäßig in mündlicher Verhandlung entscheidet. In Fällen von geringer Bedeutung (unter 50 Mk.) entscheidet der Vorsitzende allein²³,

²¹ über den Zeitpunkt des Überganges des zum Bezuge der Invalidenrente Berechtigten auf Ersatz des ihm durch die Invalidity entstandenen Schadens gegen Dritte auf die Versicherungsanstalt vgl. R. G. E. (Civ.) 30 S. 215.

²² Davon müssen 100 Pflichtbeiträge sein, sonst beträgt die Wartezeit 500 Beitragswochen.

²³ In anderen Fällen kann der Vorsitzende eine Vorentscheidung treffen, gegen die binnen einem Monat Antrag auf gerichtliche Vorentscheidung zu stellen ist. § 1657.

sonst unter Zuziehung von zwei Versicherungsvertretern. Gegen die Urteile des Versicherungsamtes und gegen die Bescheidungen und Vorentscheidungen des Vorsitzenden ist binnen einem Monat Berufung an das Oberversicherungsamt gegeben (§§ 1697, 1692). Revision an das Reichsversicherungsamt ist in einer beschränkten Anzahl von Fällen (§ 1695) ebenfalls binnen einem Monat möglich.

II. Bei der Unfallversicherung ist der Betriebsunternehmer binnen drei Tagen zur Unfallanzeige verpflichtet (§ 1552). Nach Untersuchung des Falles ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, durch den die Dauerrente festgesetzt wird (§ 1585). Binnen Monatsfrist kann gegen den Bescheid bei der Genossenschaft oder beim Versicherungsamt Einspruch erhoben werden (§ 1591). Nach dem alsdann einsetzenden Ermittlungsverfahren (§§ 1592—1598) ergeht ein Endbescheid, der binnen einem Monat mit Berufung an das Oberversicherungsamt angefochten werden kann (§ 1675). Gegen dessen Entscheidung ist Rekurs an das Reichsversicherungsamt gegeben (§ 1699 f.).

III. Bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung muß der Antrag beim Versicherungsamt gestellt werden (§ 1613), welches die erforderlichen Verhandlungen einleitet; der Bescheid über den Anspruch wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt schriftlich erteilt (§ 1630). Gegen den Bescheid ist Berufung an das Oberversicherungsamt (§ 1675 f.) und Revision an das Reichsversicherungsamt gegeben (§ 1694 f.).

F. Zu erwähnen sind an dieser Stelle noch das Unfallfürsorgegesetz für Gefangene vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 536 f.)²⁴ sowie das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211), dessen Bestimmungen durch die Kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1902 (G.Bl. S. 47) auf die elsass-lothringischen Landesbeamten und deren Hinterbliebene für anwendbar erklärt sind.

G. Weiterhin bedarf noch das Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 989)²⁵ Erwähnung, das, wenn auch bei formeller Selbständigkeit, in einem Verhältnis innerer Abhängigkeit zur Reichsversicherungsordnung steht, die sich namentlich in der Gestaltung der Versicherungsleistungen zeigt.

H. Die Landesversicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg²⁶ hat die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt (établissement public), für deren Verbindlichkeiten das Land hilfsweise aufzukommen hat. Die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden des Vorstandes, der aus den Landesbeamten entnommen wird, steht der Landesverwaltung (Ministerium) zu²⁷; ein direktes Einwirkungsrecht auf die Leitung der Anstalt hat die Landesverwaltung nicht, dieselbe kommt dem Reichsversicherungsamte zu.

Bezüglich der Behördenbezeichnung ist folgendes zu beachten: Als Ortspolizeibehörde gelten die Bürgermeister, in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen die Revierpolizeikommissare, als untere Verwaltungsbehörde die Kreisdirektoren und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Bürgermeister, als höhere Verwaltungsbehörde die Bezirkspräsidenten, als oberste Verwaltungsbehörde das Ministerium.

Was die Rechtshilfe²⁸ anbelangt, so sind nunmehr gemäß § 116 R.V.O.

²⁴ Vgl. Min.Ver. v. 25. Febr. 1903 (Centr.Bl. S. 21).

²⁵ Komm. von D. Hagen 1912. Vgl. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung v. 30. Juli 1912 (Centr.Bl. S. 155), ferner Anleitung v. 20. Juni 1912 (ebenda S. 121) und Kaiserl. Ver., betr. die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs für Angestelltenversich., v. 15. Nov. 1912 (R.V.Bl. S. 551).

²⁶ Ver. des Statth. v. 6. Juli 1890 u. Bef. des Min. v. gleichen Tage über die Wahlordnung des Ausschusses (Centr.Bl. S. 202).

²⁷ Die Landesregierung hat auch die Ernennungsbefugnis bezüglich der übrigen ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes (§ 65 II); ferner kann sie nähere Bestimmungen, betreffend die Rechte und Pflichten der Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten bei dem Oberversicherungsamt, erlassen (§ 79 Abs. 3).

²⁸ Vgl. über den bisherigen Rechtszustand bezüglich der Amtägerichte die Entsch. des R.G. v. 7. Febr. 1896, Cl.-I. 3. 21 S. 289.

die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge der Reichsversicherungsordnung an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderer Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen.

Sechster Abschnitt. Die wirtschaftliche Verwaltung.

§ 70. Das Wasserrecht. A. Die Wasserläufe des Landes sind teils natürliche, teils künstliche. I. Die ersteren werden wieder eingeteilt in schiffbare oder nicht schiffbare Wasserläufe, je nachdem sie mit Schiffen oder zusammengebundenen Flößen befahren werden können oder nicht¹. Die schiff- und flößbaren Wasserläufe gehören zum öffentlichen Gut (§ 44 A. G. B. G. B.), d. h. sie stehen im Gemeingebrauch, und es können an ihnen keine Rechte seitens Dritter erworben werden; die Eigenschaft als öffentliches Gut haben auch die Seitenarme, Altwasser, Gräben und Einbuchtungen, welche ihr Wasser aus dem schiffbaren Wasserlauf erhalten, sowie die zum Schiffahrtsbetrieb hergestellten besonderen Anstalten, wie Häfen, Umladepätze, Korrektionswerken usw.

Die nichtschiffbaren Wasserläufe stehen in niemandes Eigentum; sie dienen, soweit nicht die besonderen Nutzungsrechte der Anlieger in Frage kommen, ebenfalls dem Gemeingebrauch, und es können Rechte an ihnen nicht erworben werden; trotzdem gehören sie nicht zum öffentlichen Gut (§ 45 A. G. B. G. B.)². Den Angrenzern natürlicher, nicht schiff- und flößbarer Wasserläufe steht unbeschadet der besonderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung von Stauanlagen usw. gemäß § 1 Wass. Ges. von 1891 das Recht zu, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, insbesondere ihre Grundstücke damit zu bewässern. Eine Ableitung des gesamten Wassers ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß beide Ufer demselben Eigentümer gehören, und daß das Wasser in das gewöhnliche Bett zurückgeleitet wird, bevor es das Grundstück eines Dritten berührt (§ 46 A. G. B. G. B.)³. Diese lediglich privatrechtlichen Be-

[§ 70] ¹ Die Erklärung der Schiff- und Flößbarkeit der Wasserläufe oder ihrer Teile erfolgt nach § 4 Fischereigesetz v. 2. Juli 1891 durch R. Verordnung, deren Erlaß dem Statthalter übertragen ist. Vgl. die auf Grund des früheren Fischereigesetzes v. 15. April 1829 erlassene Ordonnanz v. 10. Juli 1835 und die Verordnung v. 30. Okt. 1891 (G. Bl. S. 124). Die Erklärung der Schiff- und Flößbarkeit ist jedoch nicht notwendig, es genügt der tatsächliche Zustand als schiff- oder flößbarer Wasserlauf. Mit der Erklärung beziehungsweise Nichterklärung ist aber ebenfalls über die Frage der Eigenschaft als öffentliches Gut (§ 24 A. G. B. G. B.) entschieden. Die Grenzen des Flusses der Breite nach (Flußbett) werden von dem Bezirkspräsidenten als dem berufenen Hüter des öffentlichen Eigentums (Art. 2 Nr. 5 u. 6 Ges. v. Jan. 1790) festgesetzt. Leonh. Mandel S. 41, 204. Maßgebend für den Bezirkspräsidenten sind jedoch die natürlichen Grenzen des Flusses. Wo durch künstliche Anlagen das Flußgebiet erweitert ist (Dämme usw.), muß ein ordnungsmäßiger Erwerbssakt (Vertrag, Erfindung, Enteignung) vorliegen. Vgl. Molitor-Stieve S. 197 Nr. 6. Über den Begriff der Schiffbarkeit vgl. auch R. G. (Civ.) v. 21. Okt. 1899, Reger II Erg. Bd. 1901 S. 157. Unerheblich ist es bezüglich der Frage der Zugehörigkeit zum öffentlichen Gut, ob der Strom oder Fluß von Natur schiffbar ist oder ob er es erst durch menschliche Arbeit geworden ist (R. G. v. 8. Okt. 1912; Soergel 1912 zu C. c. 538).

Seitenarme oder Altwässer, auch wenn sie tatsächlich nicht schiff- oder flößbar sind, gehören als Bestandteile solcher Wasserläufe, die letztere Eigenschaft besitzen, zum öffentlichen Gut; indessen können solche Seitengewässer ausdrücklich für nicht schiff- oder flößbar erklärt werden. (Vgl. Ver. v. 17. Sept. 1898 G. Bl. S. 91.)

Die Möglichkeit, auf einem Wasserlauf einzelne Stämme oder Holzschelte zu flößen (Hottage à bâches perdues) begründet die Flößbarkeit nicht. Vgl. Fischbach, Kommentar zum Fischereigesetz, S. 24 VI; Molitor-Stieve S. 185; Risch S. 676.

Der höchste ordentliche Wasserstand, nicht aber der höchste Wasserstand, den der Fluß, wenn auch alljährlich, so doch nur vorübergehend und infolge außergewöhnlicher Ereignisse erreicht, ist für die Frage, wie weit das Flußbett eines öffentl. Flusses geht, entscheidend. R. G. v. 25. Febr. 1913, Rhein-N. 110, S. 384; Gruch.-Beitr. 57, S. 1181.

² Molitor-Stieve S. 193 f. Die Festsetzung der Grenzen der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe der Breite nach geschieht nicht durch den Bezirkspräsidenten. Indessen hat die Verwaltungsbehörde auf Grund der Instr. v. 12. Aug. 1790 (chap. 6) die Befugnis, falls wasserpolizeiliche Interessen in Frage kommen, den Delimitationsakt vorzunehmen. Vgl. auch § 37 Abs. 3 Wass. Ges. v. 2. Juli 1891. Komm. v. Jacob u. Fecht S. 54; Molitor-Stieve S. 197 Nr. 6.

³ Weiterhin steht den Angrenzern das Fischereirecht gemäß § 3 Fischereigesetz zu.

fugnisse schließen natürlich die Befugnis der Verwaltungsbehörden, kraft ihres Aufsichtrechts über sämtliche Wasserläufe des Landes durch Polizeiverordnungen bzw. -verfügungen den ungehinderten Ablauf und die zweckmäßige Wasserbenutzung zu sichern, nicht aus. Durch diese polizeilichen Anordnungen werden indessen die gegenseitigen privatrechtlichen Beziehungen der Uferangrenzter nicht berührt. Entstehen unter denselben Streitigkeiten, so haben die Gerichte darüber zu entscheiden⁴; bei ihren Entscheidungen haben die Gerichte kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung neben dem Schutze der Rechte des einzelnen die Interessen der Landwirtschaft und der Industrie zu berücksichtigen (§ 47 A.G. B.G.B.).

Stehende Gewässer, wie Seen und Teiche, unterliegen nicht den für Wasserläufe geltenden Grundsätzen⁵. Das gleiche gilt von Quellen, auf welche lediglich die Grundsätze des Privatrechts anzuwenden sind. Die Quelle gehört dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sie entspringt (§ 57 A.G. B.G.B.). Der Eigentümer darf das Wasser der Quelle für seine Zwecke verwenden; er darf jedoch den Lauf der Quelle dann nicht ändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde oder einer Ortschaft das zu ihrem persönlichen Bedürfnis oder zur Pflege des Viehes erforderliche Wasser liefert (§ 58 I A.G. B.G.B.)⁷.

II. Zu den künstlichen Wasserläufen gehören die Kanäle⁸, die Festungsgräben und die Stauweiher. Die aus Staatsmitteln erbauten und vom Staate oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Verbands unterhaltenen Schiffahrtskanäle gehören zum öffentlichen Gut (§ 44 II A.G. B.G.B.); soweit vorgenannte Voraussetzungen nicht zu treffen, gehören sie zum Privateigentum⁹. Letzteres gilt auch von den künstlichen Be- und Entwässerungskanälen, die auf privatem Grundbesitz angelegt sind¹⁰.

Das Gesetz vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, findet auf Schiffahrtskanäle keine Anwendung. Ihre Benutzung richtet sich nach besonderen Polizeiverordnungen¹¹.

Die Stauweiher werden als der öffentlichen Wohlfahrt dienende Unternehmungen zum öffentlichen Gut gerechnet¹².

B. Der staatlichen Organisation der Wasserverwaltung liegt die Einteilung in schiffbare und nichtschiffbare Wasserläufe zugrunde; erstere gehören in den Bereich der Wasserbau-, letztere in den der Meliorationsbauverwaltung. Zu den Angelegenheiten der Wasserbauverwaltung gehören die Schiffahrt und die Flößerei, das

⁴ Falls die Beteiligten sich nicht gütlich einigen und auch eine Regelung der Wasserverteilung gemäß §§ 9, 10 Wass.Ges. nicht eintritt.

⁵ Jacob-Fecht S. 9, 70. Seen sind natürliche, Teiche künstliche stehende Gewässer. Soweit nicht gewisse größere Seen, z. B. die großen lothringischen Weiber, zum öffentlichen Gut gehören, finden auf sie die Grundsätze des Privatrechts Anwendung. Vgl. auch § 51 A.G. B.G.B. über Teiche und das Fischereirecht in denselben vgl. mein Fisch.Ges. § 6 Anm. S. 43 u. § 33 Abs. 6 S. 87.

⁶ Die Mineralquellen sind durch das Gesetz v. 14. Juli 1856, welches durch § 51 Nr. 3 des Gesetzes v. 2. Juli 1891 ausdrücklich aufrechterhalten worden ist, besonders geschützt. Sie können durch Kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung als gemeinnützig erklärt werden und einen Schutzbezirk erhalten. Über das Verfahren vgl. Detr. v. 8. Sept. 1856. Prud III S. 145; Risch S. 700 f.

⁷ Der Eigentümer kann aber in diesem Falle einen Schadensersatzanspruch geltend machen (§ 58 II zit.), falls die Gemeinde oder Ortschaft sich nicht auf einen Gebrauchstitel (z. B. Erkundung) stützen kann.

⁸ Dagegen nicht die kanalisierten Flüsse. Die Kanäle fallen überhaupt nicht unter das Wassergesetz von 1891. Vgl. auch Pol. ver. (des Min.) v. 1. Okt. 1905, betr. die Schiffahrtskanäle u. kanalif. Flüsse in Elsaß-Lothringen (Centr.-Bl. S. 103) und v. 17. März 1910 (Centr.-Bl. S. 361).

⁹ Staatsrat v. 21. Juli 1870, D.P. 1872. S. 20. Beoni-Mandel S. 206.

¹⁰ Risch S. 675.

¹¹ Dieselben erklärt das Ministerium. § 3 Ges. v. 22. April 1902 (G.Bl. S. 31). Min. Pol. Ver. für die Schiffahrtskanäle und kanalisierten Flüsse v. 1. Okt. 1905 (Centr.-Bl. S. 361). Für gewisse Kanäle bzw. Kanalstrecken (Rhein-Marne-Kanal von der französischen Grenze bis Straßburg, Saarkanal einschließlich kanalisierte Saar bis zur preussischen Grenze, Rhein-Rhone-Kanal von Straßburg bis Mülhausen und Kolmarer Kanal) werden Abgaben (0,18 Mk. pro Lonnentilometer) erhoben. Ges. v. 26. Mai 1892 (G.Bl. S. 49) u. v. 30. März 1896 (G.Bl. S. 5), § 13. — Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Schiffahrtsabgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. R.V. Art. 54.

¹² Molitor-Stieve S. 178.

Wasserbauwesen an den schiffbaren Flüssen und an den Schiffahrtskanälen¹³. Zum Bereich der Meliorationsbauverwaltung gehören der Wasserbau und die Wasserpolizei an allen Wasserläufen mit Ausnahme von Rhein, Mosel, Saar, Ill und den Kanälen, die Ausführung von Ent- und Bewässerungen für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften im landwirtschaftlichem Interesse, ferner die Anlage von Sammelweihern zur Verstärkung der Niederwasser in den zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken gebrauchten Wasserläufen sowie die Ausführung von Wasserleitungen für Gemeinden^{13a}.

Die Organe der Wasserbauverwaltung für die örtliche Aufsicht und Ausführung der Arbeiten sind die Wasserbauinspektoren, diejenigen der Meliorationsbauverwaltung die Meliorationsbauinspektoren, denen wieder Wiesenbaumeister und Flußwärter beigegeben sind. Sowohl die Wasserbau- wie die Meliorationsbauverwaltung sind dem Ministerium (Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten) unterstellt, welches die gesamte unmittelbare technische Leitung des Dienstes hat¹⁴.

C. Die Wasserbauverwaltung. I. Die Wasserbenutzung. Alle Veranstaltungen an natürlichen Wasserläufen jeder Art¹⁵, welche geeignet sind, den Lauf des Wassers zu verändern, zu stauen, zu hemmen oder zu beschleunigen, bedürfen der Genehmigung¹⁶. Als solche Veranstaltungen gelten insbesondere die Errichtung von Stauanlagen für Wässerungen und Wasseransammlungen, die Anlagen von Wasserabteilungen und Wasserentnahmen jeder Art, die Anlagen von Wassereinführungen in einen Wasserlauf sowie die Beseitigung und die Änderung von Anlagen der bezeichneten Art. Der Genehmigung bedürfen ferner diejenigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Eigenschaften des Wassers durch Zuleitung fremder Stoffe zu verändern oder in sonstiger Weise die Benutzung des Wassers zu verhindern oder zu erschweren (§ 1 W.G.).

1. Einen Anspruch auf Genehmigung hat der Gesuchsteller auch bei den im Gemeingebrauch stehenden Wasserläufen nicht¹⁷. Die Erteilung der Genehmigung ist davon abhängig, daß das öffentliche Interesse nicht gefährdet und daß auch die Anlieger hinsichtlich ihrer Grundstücke nicht geschädigt werden. Etwa bestehende Rechte Dritter bleiben durch die Genehmigung unberührt¹⁸. Das öffentliche Interesse ist in

¹³ Jacob-Fecht S. 170. Über Ausnahmen ebenda S. 173.

^{13a} Über die Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über den Lauf von Regenwasser und Abwässern vgl. *Rais. Rat* v. 9. Dez. 1905 Nr. 432. Ferner über das Recht des Triebwerksbesizers auf Zufluß des Wassers gegenüber dem Quellenerwerb einer Stadtgemeinde *D.L.G. Zweibrücken* v. 24. Okt. 1910, *Rhein. Z.* Nr. 1 S. 565.

¹⁴ Daneben wirken die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bei der Handhabung des öffentlichen Wasserrechts in den Grenzen ihrer Zuständigkeit mit. Vgl. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten, v. 22. April 1902 (*G.Bl.* S. 31).

¹⁵ Nicht hierher gehören die Schiffahrtskanäle, die Festungsgräben, die Stauweiber und sonstige zu öffentlichen Zwecken dienende Wasseranlagen. Die Benutzung dieser Gewässer richtet sich nach besonderen Ordnungen oder nach Anordnungen der zuständigen Behörde. *Jacob-Fecht* S. 11 Nr. 4.

¹⁶ Daneben bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 16, 23, 25 unberührt. Vgl. *Ausf.Vorschr.* v. 30. Sept. 1902 (*Centr.Bl.* S. 217).

¹⁷ *Huber*, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 2. A. S. 211.

Zum Teil recht schwierige Fragen können auftauchen bei der Kraftausnutzung von gemeinsamen Flüssen. Bei Durchgangsflüssen darf der oberhalb liegende Staat seine Gebietshoheit nicht in einer Weise ausnutzen, die den Nachbarstaat schädigt. Im übrigen ist jede Maßnahme innerhalb des Staatsgebietes gestattet. Der oberhalb liegende Staat darf zum Beispiel das Wasser nicht ganz oder zum größten Teil ableiten, und der unterhalb liegende Staat darf es nicht so stauen, daß der Nachbarstaat geschädigt wird. Überhaupt darf der Charakter des Flusses nicht wesentlich verändert werden. Bei Grenzflüssen haben beide Uferstaaten ein gleichgroßes Nutzungrecht. Liegt das Kraftwerk ganz auf der Seite des einen Staates, so kann der andere Staat keine Einwendungen dagegen erheben, wenn der Wasserkonsum ein rechtmäßiger (also die Hälfte) ist. Dem Nachbarstaat darf die Möglichkeit nicht genommen werden, seinerseits die Wasserkraft auszunutzen. Darin, daß der Nachbarstaat bei Errichtung des Wasserwerks auf der anderen Uferseite keinen Einspruch erhebt, liegt noch kein Verzicht auf sein eigenes Wassernutzungsrecht. Vgl. *Huber*, Ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit an Grenzflüssen, 1906; *Meurer*, Die neuesten Fragen des internationalen Wasserrechts, 3. f. Politik 3 Heft 2.

¹⁸ Es hängt dies damit zusammen, daß die staatliche Genehmigung dem Unternehmer Dritten gegenüber noch kein wirsames Recht verleiht, sondern nur feststellt, daß der Ausführung von Staats wegen keine Bedenken entgegenstehen. *Jacob-Fecht* S. 12 Nr. 3. Vgl. *Rais. Rat* v. 4. Nov. 1899 Nr. 237.

erster Linie das wasserpolizeiliche, demnächst aber auch das Interesse an der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit¹⁹.

2. Über die Gesuche auf Genehmigung, einschließlich der in § 16 Gew.O. aufgeführten Stauanlagen für Wassertriebwerke, entscheidet der Kreisdirektor²⁰, in den Städten Straßburg und Metz der Polizeidirektor; zuständig ist derjenige Kreis- (Polizei-) Direktor, in dessen Dienstbereich die Anlage bzw. der größere Teil derselben errichtet werden soll. Das Verfahren wird vom Ministerium geregelt²¹.

3. Werden Einwendungen nicht erhoben, und stehen auch sonst dem Antrage keine Bedenken entgegen, so hat der Kreisdirektor die Genehmigungsurkunde auszufertigen. In den übrigen Fällen ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und den Beteiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen²². Die Genehmigungsurkunde ist erst zu erteilen, wenn der die Veranstaltung für zulässig erklärende Bescheid die Rechtskraft beschritten hat oder ein die Genehmigung aussprechender Rekursbescheid ergangen ist (§ 2).

Ist zur Vornahme der Veranstaltung außer der wasserpolizeilichen Genehmigung (im Sinne des § 1 der Verordnung) eine weitere Genehmigung erforderlich, so ist das Vorverfahren auch auf die Vorbereitung der Entscheidung über die weitere Genehmigung zu erstrecken und diese Entscheidung, soweit der Kreisdirektor zuständig ist, gleichzeitig mit der Entscheidung über die wasserpolizeiliche Genehmigung zu treffen. Ist zu der bezeichneten Entscheidung gemäß § 16 Gew.O. und § 3, Verordnung, betreffend Einführung der Gewerbeordnung, vom 24. Dezember 1888 (G.Bl. S. 101) der Bezirkspräsident zuständig so geht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung auch die Entscheidung über die Wasserbenutzungsanlage auf den Bezirkspräsidenten über²³. In anderen Fällen hat der Kreisdirektor die Zulässigkeit der Veranstaltung nur unter entsprechendem Vorbehalt zu erklären und die Genehmigungsurkunde erst zu erteilen, wenn die außer der wasserpolizeilichen Genehmigung erforderliche weitere Genehmigung beigebracht ist (§ 3 Ver.).

Im übrigen finden auf die Erteilung der Genehmigung die §§ 17—22, 25, 49 Gew.O. sowie § 8 C.G. Gew.O. Anwendung²⁴.

¹⁹ Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Genehmigung für schiffbare und nicht schiffbare Wasserläufe; hinsichtlich der ersteren besteht das öffentliche Interesse hauptsächlich im Hinblick auf die Schifffahrt, hinsichtlich der letzteren im Hinblick auf den ungehinderten Ablauf des Wassers und die Beseitigung der Überschwemmungsgefahr. Leonl-Mandel S. 207.

²⁰ Kais. Verordn. v. 1. Sept. 1902 (G.Bl. S. 59) § 1. Auch wenn in den folgenden §§ 2—8 nur noch vom Kreisdirektor die Rede ist, so ergibt sich aus dem Zusammenhang der Verordnung von selbst, daß für die Städte Straßburg und Metz an die Stelle des Kreisdirektors der Polizeidirektor zu treten hat. Eine Wahrnehmung der Aufgabe der Kreisdirektoren durch den Bezirkspräsidenten im Sinne des § 14 Ges. v. 30. Dez. 1871 kommt hier nicht in Frage. — Auch wenn in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist, daß die Einreichung der Anträge, wenn nicht gleichzeitig § 16 Gew.O. Anwendung findet, beim Meliorationsbauinspektor zu erfolgen hat, so steht die Entscheidung doch immer dem Kreisdirektor zu. Der Meliorationsbauinspektor darf daher zum Beispiel nicht etwa ausschließliche Gesuche ablehnend bescheiden, sondern hat dieselben dem Kreisdirektor mit entsprechenden Anträgen zu übersenden. Dies gilt auch für Veranstaltungen geringfügiger Art, ferner für vorübergehende Abweichungen von Bedingungen (vorübergehende Stauerhöhungen, Wässerungen bei besonderer Notlage außerhalb der in der Genehmigungsurkunde vorgesehenen Zeit usw.).

Unberührt von der Zuständigkeitsfrage bleiben auch die bisherigen Vorschriften, wonach für gewisse Arten von Wasserbenutzungsanlagen (Stauweiher u. a.) oder für Anlagen an bestimmten Wasserläufen der Entwurf der Genehmigung behufs technischer Prüfung dem Ministerium jeweils vor der Einleitung des öffentlichen Vorverfahrens vorzulegen ist.

Bei Anlagen zum Aufstauen von Quell- und Regenwasser ist eine wasserpolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. Kais. Rat v. 27. Juni 1908 Nr. 495.

²¹ Ausf. Vorschr. v. 30. Sept. 1902 (Centr. Bl. 1912 S. 217).

²² Gegen den Bescheid des Kreisdirektors ist Rekurs zulässig (§ 20 Gew.O.), über den der Kaiserliche Rat entscheidet. Der Rekurs ist beim Kreisdirektor einzulegen und zu rechtfertigen. Derselbe kann den Rekurs als verspätet zurückweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung ist Beschwerde an den Kaiserlichen Rat zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. §§ 4, 5. Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rat regelt sich nach den auf Grund des § 8 des Ges. v. 30. Dez. 1871 (G.Bl. 1872 S. 49) ergangenen Bestimmungen.

²³ Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu vermeiden, daß zwei Genehmigungsurkunden für dieselbe gewerbliche Anlage erteilt werden müssen.

²⁴ Die Behörde kann von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen Abstand nehmen,

4. Bei schiff- oder flößbaren Wasserläufen ist ferner hauptsächlich mit Rücksicht auf die Schifffahrt eine Erlaubnis erforderlich: a) zu jeder Benutzung des Wassers oder des Bettes, mit welcher eine besondere Vorrichtung verbunden ist, b) zum Betrieb von Fähren, c) zum Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Pflanzen oder sonstigen Stoffen aus dem Flußbett sowie zur Eisnutzung²⁵. Für die Genehmigung und die Erlaubnis nach §§ 1, 3 W.G. kann die Entrichtung einer Abgabe an die Staatskasse vorgeschrieben werden (§ 4 W.G.)²⁶.

Die Erteilung der Genehmigung und der Erlaubnis geschieht nur unter der Bedingung, daß sie aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit widerrufen oder beschränkt werden kann²⁷. Handelt es sich um einen schiff- oder flößbaren Wasserlauf, so kann aus dem Widerruf oder der Beschränkung ein Entschädigungsanspruch nicht hergeleitet werden; das gleiche gilt von nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen, wenn die Aufhebung oder Beschränkung der Genehmigung durch neue Verteilung des Wassers notwendig geworden ist (§ 5). Indem das Gesetz bei den nicht schiff- und flößbaren Wasserläufen grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch anerkennt, trägt es

sofern dies nach den Umständen des Falles unbedenklich erscheint. Ergibt die Prüfung, daß eine Gefährdung öffentlicher Interessen oder eine Gefährdung von Nachbargrundstücken nicht in Frage kommt, so kann auch von der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags abgesehen werden. § 2 II W.G. Vgl. Hofacker, Reichsgewerbeordnung und Landeswassergesetze in Annal. 1913 S. 1.

Die Bestimmungen des § 1 W.G. u. der Kais. Ver. v. 1. Sept. 1902 sowie der Ausführungsvorschriften sind auch auf solche Veranstaltungen anzuwenden, welche nur unter bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen wirksam werden können und benutzt werden sollen, wie Anlagen zur Hochwasserbenutzung; auch solche Anlagen unterliegen daher der Genehmigung des Kreisdirektors, und auch bei ihnen ist regelmäßig zu prüfen, ob das Untersuchungsverfahren mit Offenlegung angezeigt ist, oder ob gemäß Art. 4 Ausf. Vorschr. hiervon abgesehen werden kann.

Nach § 49 III Gew.O. (§ 2 W.G.) erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber den Betrieb während drei Jahren eingestellt hat, ohne eine Fristung nachgesucht oder erhalten zu haben. Diese Bestimmung findet nach § 50 Gew.O. auf die Inhaber der bereits früher erteilten Genehmigung ebenfalls Anwendung. Dies gilt jedoch, da § 50 Gew.O. in § 2 W.G. nicht angeführt ist, nur von Stauanlagen für Wassertriebwerke, welche in der Gew.O. selbst (§ 16) geregelt sind, nicht von sonstigen Wasserbenutzungsanlagen. Das Recht, eine Neuanlage für ein Wassertriebwerk zu halten, erlischt hiernach auch bei älteren Triebwerken durch dreijährigen völligen Stillstand des Triebwerks beziehungsweise Nichtbenutzung der Anlage für ihren Zweck, und zwar von Rechts wegen; eine förmliche Aufhebung der Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bei dem Übergang einer der im § 1 W.G. bezeichneten Veranstaltungen an einem Wasserlauf auf einen neuen Eigentümer bedarf es einer Erneuerung der Genehmigung (§ 2 II W.G. § 25 Gew.O.) nicht, wenn Veränderungen in der Betriebsstätte oder wesentliche Veränderungen in dem Betrieb der Anlage nicht vorgenommen werden. Sollen die Bedingungen der Erlaubnis oder der Genehmigung bei der Übertragung auf eine andere Person oder Gesellschaft abgeändert werden, so ist hierfür die Behörde zuständig, welche die Erlaubnis beziehungsweise die Genehmigung seinerzeit erteilt hat beziehungsweise nach den jetzigen Bestimmungen zu erteilen befugt ist. Bei Übertragung von Genehmigungen usw. von größerer Bedeutung empfiehlt sich die Überlassung der diesbezüglichen Verhandlungen an das Ministerium.

Bei Übertragungen von Verträgen ist nur diejenige Stelle zuständig, welche den Vertrag genehmigt hat beziehungsweise in demselben benannt ist.

Bezüglich des Antrags auf nachträgliche Genehmigung einer ohne Erlaubnis vorgenommenen Veranstaltung vgl. Kais. Rat v. 25. Nov. 1899 Nr. 238. Über die Benutzung älterer Anlagen zu anderen Zwecken Kais. Rat v. 1. Dez. 1906 (Centr. Bl. Nr. 454).

Kosten dürfen dem Staat durch das Verfahren, welches zur Herbeiführung einer wasserpolizeilichen Genehmigung erforderlich ist, nicht erwachsen, insbesondere nicht durch die Erstattung von Gutachten.

²⁵ Über das Verfahren bezüglich der Erlaubniserteilung vgl. die Ausführungsbestimmungen. Als schiff- und flößbar gelten diejenigen Wasserläufe, welche in landesherrlichen Verordnungen als schiff- oder flößbar oder aber als dem Fischereirecht des Staates unterliegend bezeichnet sind oder werden. Indessen unterscheidet sich der Begriff des schiff- und flößbaren Wasserlaufs von dem Gegenstand der Fischereiberechtigung dadurch, daß nur bei der letzteren die Möglichkeit des ungehinderten Durchfahrens mit Fischernachen begriffswesentlich ist.

²⁶ Diese Abgaben waren schon nach der französischen Wassergesetzgebung gebräuchlich. Allgemeine Vorschriften hierüber bestehen aber nicht. Bei Erhebung von Abgaben ist aber jedesmal zu prüfen, ob dadurch nicht gegen Art. 54 Abs. 4 R. V. verstoßen wird.

²⁷ Ebenso wie die Zuständigkeit zur Genehmigung, so ist auch die Befugnis zum Widerruf beziehungsweise zur Beschränkung solcher Anlagen und zur Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Veranstaltungen vom Bezirkspräsidenten auf den Kreisdirektor übergegangen.

dem Umstande Rechnung, daß hier die Ufergrenzen ein gesetzlich anerkanntes Benutzungsrecht haben, und daß nur die Ausübung der Benutzung von einer Genehmigung abhängig gemacht ist, die ausschließlich polizeilichen Charakter hat²⁸. Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahre nach der Herstellung des der Anordnung der Behörde entsprechenden Zustandes anzumelden. In Ermangelung gütlicher Einigung befindet die Verwaltungsbehörde (Ministerium) über Grund und Betrag der Entschädigung nach Anhörung der Beteiligten. Gegen den Beschluß steht der Rechtsweg offen, und zwar auch dann, wenn der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach verneint wird²⁹. Die Klage muß binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Behändigung des Beschlusses erhoben werden (§ 6).

Die Möglichkeit, die im öffentlichen Interesse liegende Beschränkung oder Beseitigung bestehender Anlagen an Wasserläufen durchzuführen, bestand bereits vor dem Gesetze vom 2. Juli 1891³⁰; eine diesbezügliche Maßnahme ist daher auch auf vor diesem Zeitpunkt errichtete Anlagen möglich, und zwar auch, insoweit es sich um dingliche Rechte (Triebwerke mit sogenannter gesetzlicher Existenz) handelt³¹.

5. Für Stauvorrichtungen jeder Art kann durch die Verwaltungsbehörde (Wasserbauinspektor) angeordnet werden, daß behufs Bezeichnung der zugelassenen größten Stauhöhe an einer für Dritte Beteiligte leicht sichtbaren Stelle, welche auch den Wasserpolizeibeamten jederzeit zugänglich sein muß, ein **S i c h z e i c h e n** (Pfahl oder Marke) auf Kosten des Unternehmers³² anzubringen und zu unterhalten ist, an welchem nur mit Genehmigung der Behörde Änderungen vorgenommen werden dürfen (§§ 7, 8 W.G.).

II. Die Wasserverteilung. Die hohe Bedeutung des Wassers für die Bedürfnisse der Industrie und der Landwirtschaft macht in vielen Fällen eine Verteilung des Wassers unter die Berechtigten notwendig. Soweit Ortsgebräuche oder Verordnungen bestehen, richtet sich nach ihnen die Verteilung des Wassers zwischen den an den verschiedenen Strecken eines Wasserlaufes³³ belegenen Wässerungsberechtigten oder zwischen Wässerungsberechtigten und Triebwerksbesitzern oder anderen Nutzungs-

²⁸ Nicht ausgeschlossen ist, daß auch bei schiff- und flößbaren Wasserläufen dann, wenn der Widerruf insolge notwendiger öffentlicher Arbeiten erforderlich geworden ist, eine Beihilfe gewährt wird, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Jacob-Fecht S. 23; Huber S. 226. Vgl. § 41 u. 40 a U.G. B.G.B.

²⁹ Indessen muß der Grundsatz der Trennung der Gewalten doch insofern gewahrt bleiben, als den Gerichten nicht die Befugnis zukommt, darüber zu entscheiden, ob ein Wasserlauf schiff- oder flößbar ist.

³⁰ Leoni-Mandel S. 208.

³¹ Art. 48 Ges. v. 16. Sept. 1807. Solche dingliche Rechte bestehen, wenn das Triebwerk bereits vor dem Jahre 1566 (Edikt v. Mouline v. Febr. 1566) bestanden hat (Edikt v. April 1683), und zwar in den damals französischen Gebietsteilen, oder wenn es in sonstigen Gebieten Gegenstand des rechtmäßigen Eigentums war, bevor der Wasserlauf zum öffentlichen Eigentum erklärt wurde (Ges. v. vent. VII Art. 2 Dalloz, Suppl. v^o eaux Nr. 33), oder wenn das Triebwerk vor der Schiffbarerklärung des Flusses errichtet wurde (Dalloz a. a. D. 334), oder schließlich, wenn das Triebwerk als Nationaleigentum verkauft wurde (Dalloz a. a. D. Nr. 336, 337); v^o propriété féodale Nr. 483 f. Leoni-Mandel S. 208, Molitor-Stieve S. 199.

In allen diesen Fällen muß für die Beseitigung oder Beschränkung eines Triebwerks an einem schiffbaren Flusse Entschädigung gewährt werden (§ 49 W.G.), falls es sich nicht um Maßnahmen im allgemeinen polizeilichen Interesse handelt.

Bei Anlagen an nicht schiffbaren Flüssen hängt die Entschädigungsfrage davon ab, ob sie unter Widerruf genehmigt worden sind, oder, falls eine Genehmigung überhaupt nicht vorliegt, ob sie bereits vor 1789 existiert haben oder als Rationalgut verkauft worden sind. Dalloz suppl. eaux Nr. 368 f. Leoni-Mandel a. a. D.

³² Für die Erhaltung der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit hat der Unternehmer zu sorgen. Bei schiffbaren Wasserläufen kann die Anbringung eines Zeichens vorgeschrieben werden, durch welches die größte zulässige Überstauung bezeichnet wird.

Bei Stauvorrichtungen an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen kann, wenn die Vorrichtung auf fremde Grundstücke und Benutzungsrechte keine erhebliche Einwirkung ausübt, von dem Verlangen der Anbringung eines Sichtszeichens abgesehen werden. § 7 W.G.

³³ Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen schiffbaren und nichtschiffbaren Wasserläufen, wenn auch bezüglich der ersteren bei der jederzeit entschädigungslosen Widerruflichkeit und Beschränkbarkeit eine Regelung auf dem Wege landesherrlicher Verordnung nicht notwendig ist. Indessen können auch bei den schiffbaren Wasserläufen ältere Anlagen mit sogenannter gesetzlicher Existenz in Frage kommen, die einen ähnlichen Entschädigungsanspruch bei Änderungen ihres Wassernutzungsrechts haben wie die Anlieger an nichtschiffbaren Wasserläufen. Vgl. Jacob-Fecht S. 33 Anm. 3.

berechtigten. Bestehen Ortsgebräuche und Verordnungen nicht, so greift, weil es sich um ein öffentliches Interesse handelt, die Verwaltung ein; die Verteilung erfolgt alsdann durch Verordnung des Statthalters. In gleicher Weise geschieht eine Neuregelung, wenn die Ortsgebräuche oder Verordnungen dem öffentlichen Interesse nicht mehr entsprechen. Der Verordnung hat ein Untersuchungsverfahren vorauszu gehen, in welchem nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen⁸⁴ eine Offenlegung des vom Ministerium festgestellten Entwurfs und eine Prüfung der etwaigen Einwendungen durch eine Kommission stattzufinden hat. Durch die Verordnung kann auch in die privatrechtlichen Ansprüche der einzelnen Nutzungsberechtigten eingegriffen werden, ohne daß dieselben hieraus einen Schadensersatzanspruch gegen den Fiskus oder gegen einen Dritten (etwa aus Bereicherung) herleiten könnten. Die durch die Verordnung getroffene Wasserverteilung ist für die Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Wässerungsberechtigten bindend⁸⁵. Die Verteilung des Wassers im Sinne der §§ 9 und 10 W.G. erfolgt zumeist durch Regelung der zeitlichen Benutzung desselben, indem bestimmt wird, an welchen Tagen und Stunden die verschiedenen Berechtigten das Wasser benutzen dürfen; in gewissen Fällen kann auch die Menge des von den einzelnen Berechtigten zu beanspruchenden Wassers festgesetzt werden.

Die zur Ausführung der Ortsgebräuche oder Verordnungen erforderlichen Anordnungen erläßt die Verwaltungsbehörde, die gleichzeitig auch die Verteilung der etwa entstehenden Kosten regelt (§ 10 I)⁸⁶.

1. Besondere Verpflichtungen der Grundeigentümer: a) im Interesse der Landwirtschaft. Der Eigentümer eines Grundstücks muß sich gegen Entschädigung gewisse Anlagen gefallen lassen, die im landwirtschaftlichen Interesse zur Bewässerung oder Entwässerung anderer Grundstücke notwendig sind. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Anlage auf andere geeignete Weise nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, daß der Nachteil, welcher den Eigentümern der dazwischen liegenden Grundstücke erwächst, nicht außer Verhältnis zu dem aus der Bewässerungsanlage für den Unternehmer zu erwartenden Nutzen steht, und daß schließlich zur Leitung des Wassers nicht Gebäude oder mit Gebäuden zusammenhängende Höfe, Gärten, Parke und sonstige eingefriedete Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. (§ 11, 12). Auf öffentliches Staatsgut erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

Ob die tatsächlichen Voraussetzungen der §§ 11, 12 vorliegen, entscheidet die Verwaltungsbehörde, während über die Entschädigungsansprüche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Die Eigentümer, über deren Grundstücke in Ausführung der vorgenannten Bestimmungen Anlagen zur Bewässerung oder Entwässerung geführt werden, haben das Recht der Mitbenutzung hinsichtlich der Anlagen⁸⁷ nach Verhältnis der ihnen gehörenden Grundfläche. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so haben sie einen entsprechenden Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten und bei späterem Anschlusse außerdem diejenigen Kosten zu tragen, welche durch die erforderlichen Änderungen verursacht werden (§ 13).

b) Eine weitere Dienstbarkeit begründet das Gesetz (§ 14), wenn zum Zwecke

⁸⁴ Ausführungsvorschriften, betreffend die Wasserverteilung, die Unterhaltung von Wasserläufen und die Bildung von Flußbauverbänden, v. 1. Febr. 1903 (Centr. Bl. S. 19) u. Ergänzung hierzu v. 17. Juli 1912 (Centr. Bl. S. 159).

⁸⁵ Handelt es sich nicht um eine Wasserverteilung zwischen einer Vielheit von Triebwerksbesitzern und Wässerungsberechtigten, die zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage einer ganzen Gegend erforderlich ist, sondern um eine Privatstreitigkeit zwischen einzelnen Wässerungsberechtigten (zum Beispiel einer Gemeinde und einem Triebwerksbesitzer), so muß die Regelung der Wasserbenutzung gegebenenfalls im ordentlichen Prozeßwege erfolgen. Vgl. Huber S. 233 f.

⁸⁶ Bezüglich der Einziehung dieser Kosten und der Rechtsmittel gegen die Veranlagung finden die Vorschriften über die direkten Steuern Anwendung. § 10 II W.G.

⁸⁷ Das Mitbenutzungsrecht bezieht sich nur auf die Anlagen, nicht auf das Wasser. Wegen der Mitbenutzung des durchströmenden Wassers ist eine Einigung unter den beteiligten Interessenten dahin zu treffen, daß dieselben Anlagen entweder zeitlich getrennt benutzt oder bei gleichzeitiger Benutzung die Anlagen in dem Umfange hergestellt werden, daß sie das Wasser für sämtliche Benutzungsberechtigten aufzunehmen vermögen. Huber S. 247.

der Anlage einer Bewässerung die Anlehnung eines Stauwerks an dem gegenüberliegenden Ufer notwendig wird; in diesem Falle kann nämlich der Eigentümer desselben angehalten werden, die hierzu erforderlichen Anlagen auf seinem Grundstücke gegen volle vorgängige Schadloshaltung zu gestatten. Das Gesetz nimmt von dieser Dienstbarkeit nur die Gebäude und die mit Gebäuden zusammenhängenden Höfe und Gärten aus, läßt sie also im Gegensatz zu § 11 bei Parken und sonstigen eingefriedigten Grundstücken zu.

Der Ufereigentümer, an dessen Grundstück die Anlehnung beansprucht wird, ferner jede dritte Person, welche eine Wassernutzung zweckmäßig nur unter Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Stauanlage ausüben kann, können die Mitbenutzung der Stauanlage gegen verhältnismäßige Teilnahme an den Anlage- und Unterhaltungskosten, insbesondere der Anschlußkosten, beanspruchen, der Dritte jedoch nur unter der Voraussetzung, daß durch seine Teilnahme nicht die Benutzung der Anlage durch die Eigentümer unverhältnismäßig beeinträchtigt oder erschwert wird. Auf Stauanlagen, welche der Staat zu öffentlichen Zwecken errichtet hat, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung (§ 14)³⁸.

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf welchem gemäß §§ 11, 12, 14 Abs. 1 eine den Interessen eines Dritten dienende Anlage errichtet ist, kann die Abänderung und nötigenfalls Beseitigung derselben verlangen, wenn er auf dem Grundstücke ein Gebäude, mit welchem der Fortbestand der Anlage unvereinbar ist, errichten will und den Berechtigten Entschädigung gewährt, welche höchstens in dem Erfaz der Kosten der Anlage und der Wiederbeseitigung derselben zu bestehen hat. Über den Beseitigungsanspruch entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Grund und Höhe der Entschädigung das ordentliche Gericht (§ 16).

2. Wird im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege die Ableitung von Wasser über fremde Grundstücke erforderlich, so können die Eigentümer dieser letzteren angehalten werden, die hierzu notwendigen Anlagen auf ihren Grundstücken gegen volle vorgängige Schadloshaltung zu gestatten; auch hier besteht zugunsten des öffentlichen Staatsgutes eine Ausnahme (§ 17)³⁹.

3. Im Interesse der Schifffahrt und der vom Staat vergebenen Fischerei ist an den zur Zeit schiff- und flößbar erklärten Wasserläufen auf Verlangen der Verwaltungsbehörde zu beiden Ufern ein Raum für den Verkehr (Leinpfad)⁴⁰ frei zu halten. Die Breite dieses Raumes wird von der Verwaltungsbehörde nach dem Bedürfnis festgesetzt, darf jedoch 3,25 m und, soweit zurzeit auf den Ufern ein

³⁸ Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 gegeben, und in welcher Weise die Anlagen auszuführen sind, so entscheidet hierüber die Verwaltungsbehörde. Über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung findet der Rechtsweg statt (§ 15).

³⁹ Allenfalls können hier auch die Bestimmungen des Zwangseignungsgesetzes eingreifen.

⁴⁰ Vorschriften, betreffend die Leinpfade, v. 1. März 1892 (Centr. Bl. S. 112). Die §§ 18, 19 haben die früheren Bestimmungen des französischen Rechts im wesentlichen aufrechterhalten.

Für Schifffahrtkanäle, die durch Menschenhand hergestellt sind, kann die Leinpfadserbitut nicht beansprucht werden, ebenso nicht für die nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe und für Triftgewässer, d. h. solche Wasserläufe, die nur zum Flößen von Scheitholz dienen (Huber S. 255 f.).

Der Grundstückseigentümer muß daher nur den Verkehr der Schiffer und der Pferde, dagegen nicht dauernde Einrichtungen dulden. Er selbst darf aber sein Grundstück benutzen, soweit nicht dadurch der Schiffsverkehr beeinträchtigt wird. Er darf insbesondere den Leinpfad befahren, und es ist auch denkbar, daß mehrere Grundstückseigentümer sich gegenseitig das Befahren ihrer an dem Wasserlauf gelegenen Grundstücke gestatten. Solange der Leinpfad für den Schiffsverkehr tatsächlich nicht benutzt wird, haben die Grundstückseigentümer das freie Benutzungsrecht, was Gehen, Reiten, Fahren anlangt, ohne eine Erlaubnis der Verwaltung nachsuchen zu müssen. Eine vollständige Absperrung des Lein- oder Flößpfades kann aber nicht gestattet werden. Ausnahmen können von Fall zu Fall ausdrücklich durch das Ministerium gestattet werden.

Das Freihalten des Leinpfades kann nicht etwa an den in § 1 Fisch.Ges. erwähnten, sondern lediglich an den schiff- und flößbaren Wasserläufen verlangt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 W.G. nicht vor, so kann der Eigentümer sein Grundstück bis an die Grenze des Wasserlaufes in vollem Umfange benutzen und das Betreten der Grundstücke durch Dritte verbieten. Die Beamten der Fluß- und Fischereipolizei, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes sind, dürfen jedoch solche Grundstücke zur Verhinderung oder Feststellung strafbarer Handlungen betreten. Strafbestimmung: § 44 Ziff. 2 W.G.

Schiffszug stattfindet, 7,80 m nicht übersteigen. Im letzteren Falle kann außerdem verlangt werden, daß auf einem weiteren Raume bis zu einer Breite von 1,95 m keine Gebäude, Einfriedigungen oder Gräben angelegt werden (§ 18). Werden Wasserläufe erst nachträglich für schiff- oder flößbar erklärt, oder wird ein Schiffszug auf einem Ufer, auf welchem derselbe bisher nicht bestand, neu eingeführt so finden die gleichen Grundsätze Anwendung, die Grundeigentümer haben jedoch einen, Entschädigungsanspruch, der vom Ministerium vorbehaltlich des Rechtsweges festgesetzt wird (§ 19).

III. Der Wasserschutz. 1. Die Pflicht zur Unterhaltung der schiffbaren und nichtschiffbaren Wasserläufe umfaßt a) die Reinigung (Ausräumung auf Normalbreite und -tiefe, sowie Auskrautung) des Bettes und b) die Instandhaltung sowie die erforderliche Verbesserung der Ufer-, Damm- und Kunstbauten, einschließlich der Flutgräben⁴¹. (§ 21.) Die diesbezüglichen Unterhaltungsarbeiten liegen grundsätzlich dem Staate ob (§ 27), doch können zu den Kosten, sofern es sich nicht ausschließlich um Arbeiten im Interesse der Schifffahrt handelt, folgende Personenklassen herangezogen werden: α) diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Unterhaltung vor Abbruch, Versumpfung oder Überschwemmung geschützt werden; β) diejenigen Privatpersonen oder Körperschaften, welche das Wasser als Triebkraft oder zu anderen Zwecken für einen bleibenden Betrieb⁴² benutzen (§ 27 W.G.). Der dem Staat verbleibende Teil der Kosten darf aber nicht weniger als 10 % derselben betragen. Die Anteile der beiden beteiligten Personenklassen sowie die für die Einzelverteilung zu beobachtenden Grundsätze werden durch eine Verordnung des Statthalters auf Grund eines Vorverfahrens bestimmt (§§ 24, 25, 26, 27 Abs. 2 und 3 W.G.).

2. Zur Unterhaltung der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe⁴³ sind die Grundstückseigentümer und die Triebwerksbesitzer (§ 22 W.G.) gemeinsam verpflichtet⁴⁴. Soweit Ortsgebräuche oder Verordnungen bestehen, richtet sich die Ver-

⁴¹ Wegen der Räumung von Wasserläufen, welche teilweise in Frankreich liegen, vgl. Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 (S.W. 1872 S. 63) Art. 15.

Die Unterhaltungspflicht an den Wasserläufen umfaßt nur die Räumung des Bettes der Wasserläufe zwischen den Ufern und bis zur naturwüchsigem Sohle sowie die Instandhaltung und Ausbesserung der bestehenden Uferkünstbauten in ihren vorhandenen Abmessungen. Die Grenzlinie zwischen der Wassersohle und den Böschungen (Uferlinie) läßt sich beim natürlichen Wasserlauf nur annähernd bestimmen und ist einem fortgesetzten Wechsel unterworfen. Die obere Grenze der Böschungen wird durch die Wasserlinie bei hohem Fluß gebildet, d. h. bei dem Wasserstande, bei dem der Fluß auf der betreffenden Strecke seines Laufes da und dort anfängt überzutreten. Diese Grenzlinie ist die tatsächlich bestehende Uferlinie, und aus ihr und den Normalprofilen des Wasserlaufes wird die zu Recht bestehende Uferlinie gebildet. Jacob-Fecht S. 54 N. 2 b.

⁴² Unter dem Ausdruck „bleibender Betrieb“ ist die Benutzung mit bleibender Stau- oder Ableitungsanlage zu verstehen, ohne Rücksicht, ob die hierzu nötige Ausnutzung des Wassers eine ununterbrochene oder aussehende ist. Huber S. 266, Jacob-Fecht S. 57.

⁴³ Es muß sich jedenfalls um einen Wasserlauf und nicht um eine von Menschenhand zeitweise angelegte Rinne zum Abzug des Regenwassers handeln. Im letzteren Falle wären nicht die Voraussetzungen zum Erlaß einer Räumungsordnung, sondern bei vorliegendem öffentlichen Interesse zum Enteignungsverfahren gegeben. Vor Durchführung des Enteignungsverfahrens brauchen die Grundstückseigentümer sich das Betreten ihrer Grundstücke zu Demarkationszwecken nicht gefallen zu lassen. Über die Frage, ob ein Wasserlauf in Frage kommt, entscheidet, als über eine Voraussetzung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes, die Verwaltungsbehörde selbst und nicht das Gericht. (O. Mayer, Franz. Verw.R. S. 142, Jacob-Fecht S. 58 N. 1.) Vgl. Kais. Rat v. 12. Dez. 106 Nr. 464.

⁴⁴ Die §§ 22, 23 W.G. sind mangels besonderer Räumungsordnungen anzuwenden. § 23 kann wiederum, da er die Verteilung der Unterhaltlast unter die Verpflichteten regelt, erst dann Platz greifen, wenn die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sind, wenn also die Verpflichtung zur Unterhaltung selbst fest steht.

§ 22 Ziff. 1 begründet eine Verpflichtung nur unter der Voraussetzung, daß das in Frage kommende Grundstück durch die Unterhaltung des Wasserlaufes vor Abbruch, Versumpfung usw. geschützt wird; das „geschützt werden“ hat hier die Bedeutung, daß die Abwendung der Gefahr der Versumpfung gleichzeitig die Abwendung eines Schadens im Gefolge haben muß oder umgekehrt, die Unterhaltung muß dem Grundstück einen Vorteil bringen. Dies ist z. B. vielfach bei Waldgrundstücken nicht der Fall.

In dem W.G. ist eine Verpflichtung zur Ausführung von Räumungen, die nur im gesundheitlichen Interesse gewünscht wird, nicht übersehen. Die Kosten solcher Unterhaltungsarbeiten müssen daher jeweils von denjenigen Beteiligten vorgenommen werden, die den Nutzen aus den betreffenden Arbeiten ziehen, zum Beispiel von der Gemeinde.

teilung der Unterhaltspflicht auf die einzelnen Beteiligten nach diesen, und zwar auch dann, wenn einzelne der im § 22 W.G. genannten Beteiligten von der Beitragspflicht befreit sind, oder wenn dieselbe einzelnen Beteiligten allein auferlegt ist. Die Durchführung dieser Ortsgebräuche oder Verordnungen kann zwangsweise erfolgen. Die zur Ausführung dieser Ortsgebräuche und Verordnungen erforderlichen Anordnungen werden durch die Verwaltungsbehörde erlassen, welche auch die Hebelisten über die Verteilung der Kosten aufstellt und auch vollstreckbar erklärt (§ 28)⁴⁵. Bestehen Ortsgebräuche oder Verordnungen über die Verteilung der Unterhaltspflicht nicht⁴⁶, oder verlangt das öffentliche Interesse dringend eine anderweitige Regelung der Beitragspflicht, so erfolgt, sofern nicht Genossenschaften für die Vornahme der Arbeiten gebildet sind (Art. 1 Ziff. 2. Gesetz vom 21. Juni 1865), die Festsetzung der Anteile, welche jede der beiden Klassen der Beteiligten (§ 22) zu tragen hat, durch Verordnung des Ministeriums⁴⁷.

3. Besondere Bestimmungen gelten für die Unterhaltung der Mühl- und Gewerbekanäle und ähnlicher Wasserzuführungen zu industriellen Zwecken, soweit dieselben künstliche Anlagen und Eigentum der Triebwerksbesitzer sind⁴⁸; die Kostentragung hat hier ausschließlich durch diese zu erfolgen (§ 28).

4. Um die Ausräumung und die Instandsetzung von Wasserläufen zu ermöglichen, ist bestimmt, daß die Uferbesitzer verpflichtet sind, a) das Betreten ihrer Grundstücke zu Räumungszwecken, und b) das vorübergehende Ablagern von Ausräumungsmaterialien auf denselben sowie c) die vorübergehende Ablagerung der zur Unterhaltung der Ufer erforderlichen Materialien zu dulden. Eine Entschädigung kann in dem zuletzt genannten Falle immer, in den beiden ersten Fällen nur dann verlangt werden, wenn es sich um künstliche Mühl- und Gewerbekanäle handelt, welche Eigentum der Werkbesitzer sind (§ 28) und soweit nicht hinsichtlich dieser künstlichen Wasserläufe zufolge Ortsgebrauch, alter Verordnung oder Privatrechtstitel andere Grundsätze gelten (§ 29). d) Den Triebwerksbesitzern kann ferner durch Anordnung der zuständigen Behörde die Auflage gemacht werden, den Stillstand ihrer Wasserkraftmaschinen ohne Entschädigung insoweit

⁴⁵ Bezüglich der Einziehung und der Rechtsmittel gegen die Veranlagung finden die Vorschriften über die direkten Steuern Anwendung. § 23 Abs. 3 W.G. Die Vollstreckbarerklärung der Hebelisten erfolgt durch den Kreisdirektor, in Straßburg und Metz durch den Polizeidirektor (letzteres trotz der Bestimmung des § 14 Gef. v. 30. Dez. 1871, weil bei Erlass des Gesetzes v. 22. April 1902 u. Ausf. Ver. v. 1. Febr. 1903 der Gedanke leitend gewesen ist, die Bezirkspräsidenten als Instanz in Meliorationsangelegenheiten auszuscheiden).

Bei Widerspruch gegen einen diesbezüglichen Zahlungsbefehl des Rentmeisters ist der Rechtsweg unzulässig; ebenso ist eine Feststellungslage über die dem Zahlungsbefehl zugrunde liegende, rein öffentlich-rechtliche Verpflichtung ausgeschlossen. (Vgl. R.G. Metz v. 19. Febr. 1902, Cfs.-I. 3. 29 S. 257 u. Kais. Rat v. 26. Juli 1902, Cfs.-I. 3. 28 S. 529.) Zuständig ist vielmehr nach Art. 3 u. 4 Gef. v. 14. Nov. XI der Bezirksrat.

⁴⁶ Eine unmittelbare zwangsweise Durchführung der nötigen Arbeiten auf Kosten der Angrenzender ist hier also nicht möglich. Die Beteiligten können aber beim Ministerium die Regelung der Unterhaltspflicht durch eine auf Grund des § 24 W.G. zu erlassende Min. Ver. anregen.

⁴⁷ Über das Verhältnis, in welchem hier die Unterhaltspflicht zu verteilen ist, vgl. § 24 Abs. 2, und über die Verteilung des auf die Grundeigentümer treffenden Anteils unter die einzelnen Beteiligten vgl. § 25 W.G.

⁴⁸ Häufig entstehen Meinungsverschiedenheiten über das Eigentum an Mühlkanälen, und zwar nach zweifacher Richtung: oft ist zweifelhaft, ob ein solcher Mühlkanal ein natürlicher Arm des Wasserlaufs und deshalb nach § 45 A.G. B.G.B. nicht Gegenstand des Privateigentums ist, oder ob er eine künstliche Anlage ist. In anderen Fällen ist der künstliche Ursprung des Mühlkanals anzuerkennen, der Kanal dient aber zur Abführung alles von oben kommenden Wassers, da das frühere Bett infolge der im Interesse des Triebwerks erfolgten Abperrung durch die Wehre allmählich austrocknet und häufig zu den angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist. In solchen Fällen wird in Übereinstimmung mit der früheren Praxis angenommen (Huber § 28 Bem. 2 Abs. 3), daß der frühere Mühlkanal nunmehr Bestandteil des Wasserlaufs geworden ist, da es nicht angängig ist, ein zur Fortführung des Wassers unbedingt nötiges Zwischenglied in wichtigen rechtlichen Beziehungen anders zu behandeln als den oberen und unteren Teil desselben. (Vgl. auch die Staatsratsentscheid. v. 24. Nov. 1876 bei D.P. 1877. 3. 35 und R.G.G. (Civ.) 12 S. 340; 30 S. 307.) Die gleichwohl erfolgte Eintragung eines solchen Mühlkanals in das Grundbuch auf den Namen eines Privateigentümers wäre auch schon im Hinblick auf § 45 A.G. B.G.B. unwirksam. Vgl. auch § 8 II Kais. Ver. v. 18. April 1900 betreffend Anlegung von Grundbüchern und § 65 IV der Grundbuchanlegungsordnung v. 28. Jan. 1905.

zu dulden, als derselbe zur Ausführung der Unterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist (§ 29 Abs. 3)⁴⁹.

D. Flußbauverbände. Bei größeren nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen oder Teilen von solchen ist vielfach eine den Erfordernissen des öffentlichen Interesses entsprechende Instandhaltung ohne ständige Mitwirkung einer Vertretung der Beteiligten nicht möglich. Die Bildung von Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865, die nur für örtlich beschränkte Unternehmungen in Betracht kommen, ist zu diesem Zwecke selten möglich, denn es handelt sich gewöhnlich um einen ausgedehnten Interessentkreis, indem in der Regel durch Arbeiten an einer oberen Flußstrecke der Wasserlauf und die Überschwemmungsverhältnisse auch an den unteren Teilen des Flußgebietes in Mitleidenschaft gezogen werden⁵⁰. Der § 30 W.G. sieht daher in Anlehnung an die frühere französische Praxis⁵¹ die Bildung von Flußbauverbänden vor, die eine Vereinigung der Beteiligten im Sinne des § 22 W.G. zum Zweck der Unterhaltung (§ 21 W.G.) und, soweit erforderlich, zum Zwecke der Eindämmung und Regulierung des Flußbettes sowie zur Herstellung von Bauten behufs Verbesserung der Hochwassernutzung und des Hochwasserabzugs im Überschwemmungsgebiete darstellen.

Auch bei schiff- und flößbaren Wasserläufen oder Teilen derselben, mit Ausnahme des Rheins, können Flußbauverbände zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen, Kunstbauten und Flutgräben gebildet werden. Die Bildung der Flußbauverbände erfolgt durch Verordnung des Statthalters. Die Verordnung hat nach § 32 Bestimmungen zu enthalten über den Gegenstand des Unternehmens, die Umgrenzung des Verbandsgebietes, die Grundlagen der Kostenverteilung, die Form der Ernennung bzw. Wahl des Vorstandes, dessen Zusammensetzung und Befugnisse, die technische Leitung der Arbeiten, das Rechnungswesen sowie die Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung der Hebelisten, die der Verwaltungsbehörde zustehende Mitwirkung und Oberaufsicht über die Verbandsangelegenheiten und die den Grundbesitzern für ihre Grundstücke etwa aufzuerlegenden Beschränkungen des Eigentums innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes. Über Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück in das Verbandsgebiet fällt, entscheidet der Bezirksrat, gegen dessen Entscheidung Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig ist.

Werden Zwangseinteignungen im Interesse der Flußbauverbände notwendig, so finden bezüglich des Verfahrens behufs Festsetzung der Entschädigungen die einfacheren Formen nach der Bestimmung des Art. 16 Gesetz über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 Anwendung (§ 36). Wenn infolge der Regulierung eines Wasserlaufs eine Verlegung des Bettes derselben stattfindet, wird der Flußbauverband Eigentümer des alten Bettes⁵².

Die Flußbauverbände haben die Stellung juristischer Personen, und zwar speziell gemeinnütziger Anstalten⁵³.

Die Einziehung der Beiträge zum Flußbauverband erfolgt nach den Vorschriften über die direkten Steuern⁵⁴. Findet ein Wechsel im Eigentum eines zum Verbandsgebiet gehörigen Grundstücks, Triebwerks usw. statt, so geht die Verpflichtung zur

⁴⁹ Andererseits darf der Triebwerksbesitzer, wenn er die Räumungs- oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt, die Arbeiten nicht derart in die Länge ziehen, daß infolge der Absperrung des Wassers z. B. Pumpstationen für Eisenbahnen stillgelegt werden. Ob die Wasserentnahme für die Lokomotiven der letzteren als im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen ist, ist streitig. (Vgl. die eher zur Verneinung der Frage neigende Entsch. des R.G. v. 30. Nov. 1900, Csl.-I. 3. 1901 S. 385.) Die Frage dürfte jedoch zu bejahen sein.

⁵⁰ So die amtliche Begründung zu §§ 30—35.
⁵¹ Auf Grund des Art. 2 Ges. v. 14. Nov. 1901, Nr. 14. Nov. 1901 wurden Verordnungen erlassen, auf Grund deren die Beteiligten sich zu „Syndikaten“ (die von den associations syndicales des Gesetzes von 1865 wohl zu unterscheiden waren) vereinigt, um auf diese Weise die erforderliche Vertretung zu schaffen. Vgl. Ausführungsvorschr. des Min. v. 1. Febr. 1903 (Centr. Bl. S. 19).

⁵² § 35 W.G. Will der Flußbauverband das Flußbett ganz oder zum Teil verkaufen, so haben die Anlieger ein Vorkaufrecht.
⁵³ Molitor-Stieve S. 20.

⁵⁴ Bei Reklamationen gegen die Hebeliste, die an den Bezirksrat zu richten sind, hat dieser nur zu prüfen, ob die Aufstellung der Liste den Grundsätzen entspricht, welche die Verordnung über die Bildung des Flußverbandes als maßgebend aufgestellt hat. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Billigkeit dieser in der Verordnung enthaltenen Grundsätze können ebensowenig geltend gemacht

Tragung der Beiträge ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende Vereinbarung auf den neuen Erwerber über.

Ein Flußbauverband kann auch gleichzeitig mit der Verordnung über Wasser-Verteilung gebildet werden (§ 9 W.G.).

E. Im öffentlichen Interesse liegt auch die Sicherung des ordnungsmäßigen Wasserlaufs. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen getroffen: 1. Es können die Besitzer von Triebwerken durch die Verwaltungsbehörde⁵⁵ angehalten werden, an ihren Betriebskanälen bestimmte Einrichtungen auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten, durch welche der ungehinderte Durchfluß zufließenden Wassers bei hohem Zustande des ungestauten Wasserlaufs sichergestellt wird. Im Weigerungsfalle kann Stillstand der Wasserkraftmaschinen ohne einen Entschädigungsanspruch verfügt werden (§ 36). 2. Ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde sind folgende den Ablauf des Wassers allenfalls gefährdende Arbeiten untersagt: a) die Vornahme von Uferbauten und sonstigen Bauten am Ufer⁵⁶ eines Wasserlaufs, von Einbauten in das Bett eines Wasserlaufs, von Überbauungen oder Überbrückungen eines Wasserlaufs, b) die Abänderung bestehender Anstalten dieser Art, c) das Ablagern von Steinen, Schutt, Erde sowie die Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchen in einem Wasserlauf.

Die Genehmigung wird bei schiffbaren Flüssen vom Ministerium, bei nicht schiffbaren vom Meliorationsbauinspektor erteilt, gegen dessen Verweigerung Beschwerde an das Ministerium gegeben ist⁵⁷.

F. Besondere Bestimmungen für den Rhein: 1. Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten sowohl am korrigierten Rheinbett wie an den Hochwasserdämmen erfolgen ausschließlich auf Kosten des Staates (§ 38)⁵⁸. 2. Nicht bloß am Rheine selbst, sondern in seinem ganzen Überschwemmungsgebiet⁵⁹ dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde keinerlei Bauten errichtet oder andere Veranstaltungen getroffen werden, welche geeignet sind, auf den natürlichen Ablauf des Wassers einzuwirken (§ 39 I). 3. Sind zur Abwehrung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie selbst nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste zu leisten. Die Gemeindebehörden haben den Polizei- und Baubehörden die nötige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung der erforderlichen Bedarfsgegenstände zu sorgen⁶⁰. 4. Die

werden wie bei der Erhebung der direkten Steuern bezüglich der Richtigkeit und Billigkeit der Steuer-gesetze. Solche Einwendungen hätten im Vorverfahren im Wege der Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht werden müssen. Kais. Rat v. 8. Okt. 1902, Gl.-I. 3. 1903 S. 537.

⁵⁵ In dringlichen Fällen kann der Wasserbauinspektor einstweilig Verfügung treffen. Vgl. Kais. Rat v. 6. März 1909 Nr. 523.

⁵⁶ Die Grenze des Ufers setzt der Bezirkspräsident fest. § 37 Abs. 3 W.G. Es handelt sich hierbei jedoch nur um die polizeiliche Grenzfestsetzung, die keinen Einfluß auf die Eigentumsverhältnisse hat. ⁵⁷ Art. 26 f. Min.-Vorschr. v. 12. März 1892.

⁵⁸ Infolgedessen finden die Vorschriften des § 27 über die Beitragsleistung zur Unterhaltung schiff- und fischbarer Wasserläufe und des § 30 Abs. 2 über die Bildung von Flußbauverbänden auf den Rhein keine Anwendung.

Nach § 38 Rheinisch. Akte sind die Uferstaaten innerhalb der Grenzen ihres Gebietes zur guten Instandhaltung des Fahrwassers verpflichtet, und in den Fällen, in welchen sich die Stromstrecke in dem Gebiet zweier sich gegenüberliegender Uferstrecken befindet, hat jeder von ihnen die Hälfte der Unterhaltungskosten zu zahlen.

Vgl. auch die Übereinkunft zwischen Elsaß-Lothringen, Bayern und Baden über die Regulierung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg v. 28. Nov. 1901. Nach Art. I der Übereinkunft ist das Regulierwerk ein gemeinsames Unternehmen der drei Staaten, die sich an den Kosten in dem Verhältnis beteiligen, daß Bayern einen festen Betrag von 800000 Mk., Baden 40% und Elsaß-Lothringen 50% des gesamten Aufwandes übernehmen. Hierdurch nicht gedeckte Teile des Aufwandes wird Elsaß-Lothringen übernehmen.

⁵⁹ Das Überschwemmungsgebiet im Sinne dieser Bestimmung erstreckt sich auf das Gelände zwischen den Korrektionswerken und den Hauptwehrdämmen, mindestens aber auf einen Geländestreifen in der Breite von 1000 m von der wasserseitigen Kante des Korrektionswerkes ab. § 39 II W.G.

⁶⁰ Von der Möglichkeit, die zu leistende Hilfe im voraus zu organisieren (§ 40 III W.G.), ist durch die Wasserwehroordnung v. 14. Febr. 1892 (Centr.-Bl. S. 97) Gebrauch gemacht worden.

Grundeigentümer im Überschwemmungsgebiet des Rheins sind ferner verpflichtet, die Anlage und Verstärkung von Hochwasserdämmen durch den Staat auf ihren Grundstücken, die Entnahme der zur Ausführung, Verbesserung und Unterhaltung dieser Dammarbeiten erforderlichen Materialien aus ihren Grundstücken, sowie die Benutzung ihrer Grundstücke zur Lagerung und Durchbeförderung der Baumaterialien zum Durchgang der bei den Dammbauten beschäftigten Personen gegen Entschädigung zu dulden. Auf die Festsetzung der Entschädigung findet § 6 W.G. Anwendung (§ 41 I). 5. Das Ministerium kann ferner zum Schutze der Korrektionswerke und Hochwasserdämme Vorschriften⁶¹ erlassen, durch welche insbesondere Beschränkungen für die Benutzung der Damm- und Böschungflächen sowie eines diese Bauwerke begrenzenden Schutzstreifens in der Breite bis zu 2 m auferlegt werden (§ 41 II).

G. Die Übertretung der Vorschriften des Wassergesetzes zieht zunächst die in den §§ 42—45 ebenda enthaltenen Strafen nach sich⁶². Unabhängig von der Bestrafung sind diejenigen Veranstaltungen, welche entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder nach Widerruf oder Beschränkung der Genehmigung belassen worden sind, auf Aufforderung der Verwaltungsbehörde innerhalb der von derselben gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Veranstaltung den gesetzlichen Vorschriften widerspricht, steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen von dem Empfang der Aufforderung ab Beschwerde mit aufschiebender Kraft an den Bezirksrat zu⁶³; gegen die Entscheidung des letzteren ist Rekurs an den Kaiserlichen Rat gegeben (§ 47 I und II).

H. Der Gemeingebrauch an Wasserläufen ist im Wassergesetz nicht geregelt. Es gehören hierher zum Beispiel das Wasserschöpfen, Baden, Viehtränken, Pferdeschwimmen usw., für die, wenn auch nicht vom wasserpolizeilichen, so doch vom allgemeinpolizeilichen Standpunkte aus im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit Bestimmungen getroffen werden können⁶⁴. Bei schiffbaren Flüssen kommt vor allem die Schifffahrt in Frage. Besondere Vorschriften gelten für die Schifffahrt auf dem Rheine⁶⁵ und ferner auf den Schifffahrtskanälen. Bezüglich der letzteren sind nach § 3, Gesetz vom 23. April 1902, Polizeiverordnungen⁶⁶ erlassen worden. Die Kanäle sind nur für solche Schiffe bestimmt, die dem eigentlichen Verkehr oder gewerblichen Zwecken dienen; andere Fahrzeuge, wie kleinere Motorschiffe⁶⁷, Fischer- und Sportsnachen, sind nur zuzulassen, wenn dadurch der Verkehr nicht gehindert wird. Auch das Fahren zur Nachtzeit auf Kanälen ist grundsätzlich gestattet; besondere Bestimmungen gelten nur für Schiffe mit Dampfkraft⁶⁸ und mit Vorfahrtsrecht.

⁶¹ Vgl. die Ausführ. Best. v. 14. Febr. 1892 B §§ 7—12 und C §§ 13—21.

⁶² Daneben kommen Bestimmungen des R. Str. G. B. §§ 274 II, 321, 326, 360 Z. 10, 366 Z. 8 u. 10, 366 a, 367 Z. 14 u. 15, der Gew. O. § 147 Z. 2 und des Feldpolizeistrafbuchs §§ 30, 31 u. 35 in Anwendung. Vgl. zu letzteren Bestimmungen D. R. G. Colmar v. 13. Juli 1894, Gl.-I. Z. S. 101 (Wasserrückziehung durch übermäßiges Stauen).

⁶³ Die Verwaltungsbehörde kann jedoch, wenn eine Gefährdung öffentlicher oder erheblicher privater Interessen in Frage kommt, einstweilige Anordnungen treffen. § 47 III.

⁶⁴ Der Gemeingebrauch umfaßt nicht die Befugnis, Kies, Sand, Schlamm usw. aus dem Wasserlauf zu entnehmen. Vgl. § 3 Z. 2 W. G.; Art. 23 Ausf. Vorschr. v. 30. Sept. 1902. Es ist hierzu eine Erlaubnis des Wasserbauinspektors erforderlich. Bei Waschpöschchen u. a. für den Haushalt des Gesuchstellers, kann der Wasserbauinspektor von der Vorlage des Gesuchs an das Ministerium absehen, wenn eine Änderung an dem Verlauf der Uferböschung und am Flußbett nicht in Frage kommt. Min. Verf. v. 16. Juli 1906, IV 7718.

⁶⁵ Revidierte Rheinsch. Akte v. 17. Okt. 1868. Organ ist die aus den Bevollmächtigten der Uferstaaten (Elsaß-Lothringen, Baden, Bayern, Hessen, Preußen, Niederlande) bestehende Zentralkommission, die in Mannheim tagt. Dieselbe hat gerichtliche und Verwaltungsfunktionen. Vgl. v. Traut, Die Zentralkommission und ihre Rechtsprechung, 2. Aufl. Auf Grund von Art. 32 Rheinisch. Akte sind für das Unter- und Oberelsaß Bezirkspolizeiverordnungen v. 5. u. 10. Jan. 1888 erlassen worden. Vgl. die Rheinschifffahrtspolizeiordnung v. 7. Juli 1897 (Centr. Bl. S. 262), zuletzt in der Fassung vom 24. März 1910 (Centr. Bl. S. 114).

Für die Mosel ist unterm 15. Mai 1895 (Centr. Bl. S. 13) ebenfalls eine Polizeiordnung erlassen.

⁶⁶ Ver. v. 25. Jan. sowie v. 18. u. 22. Febr. 1876.

⁶⁷ Lastmotorschiffe bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Ministeriums (§§ 4, 20 II B. O.) nur dann, falls die Höchstgeschwindigkeit überschritten und das Vorfahrtsrecht erteilt werden soll.

⁶⁸ Die Verwendung von Schiffen mit Dampfkesseln bedarf allgemein der Genehmigung des Ministeriums. Ver. v. 3. Nov. 1884 Art. 26.

Für die Schifffahrt auf Kanälen dürfen Abgaben erhoben werden⁶⁹; für natürliche Wasserläufe gilt dies nach Art. 54 Abs. 3 und 4 R.V. nur dann, wenn die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, in Frage steht⁷⁰.

Das Schifffahrtsgewerbe⁷¹ auf Binnengewässern ist frei; nur für den Rhein gelten besondere Bestimmungen⁷². Für den Betrieb von Fähren⁷³ ist eine Erlaubnis notwendig, die vom Wasserbauinspektor erteilt wird.

J. Besondere Beachtung verdienen noch die gesetzlichen Vorschriften über die Sümpfe. Das Wassergesetz vom 2. Juli 1891 (§ 51 Ziff. 2) hat die bestehenden Vorschriften über die Beseitigung und Nutzbarmachung von Sümpfen unberührt gelassen; es kommen in Frage das Gesetz über die Austrocknung der Sümpfe vom 16. September 1807 und das Gesetz vom 28. Juli 1860, betreffend die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe, Ödungen usw.

Danach kann der Staat die Austrocknung von Sümpfen selbständig oder durch konzessionierte Unternehmer bewerkstelligen. Sind die Eigentümer mit der Austrocknung einverstanden, so kann die Konzession ihnen erteilt werden, wenn sie sich verbindlich machen, die Arbeiten nach den Plänen der Regierung und binnen bestimmten Fristen auszuführen. Andernfalls und insbesondere auch dann, wenn eine Einigung unter den Eigentümern nicht zu erzielen ist, soll die Konzession den von der Staatsregierung ausgesuchten Unternehmern übertragen werden, und zwar durch eine kaiserliche Verordnung. Unter den Eigentümern wird ein Syndikat gebildet, und es wird die ganze Fläche der Sümpfe in fünf bis zehn Wertklassen eingeteilt, je nach dem verschiedenen Grade der Versumpfung. Ist die Austrocknung vollendet, und sind die Grundstücke abgeschätzt, so wird ein Verzeichnis der Eigentümer mit Angaben über die Größe des Eigentums, die Klasse des Eigentums und die Abschätzung des Wertes des Eigentums vor und nach der Austrocknung aufgestellt. Der Betrag des durch die Austrocknung erstandenen Mehrwertes⁷⁴ wird zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmer in der durch die Konzessionsurkunde festgesetzten Weise geteilt; ist der Staat der Unternehmer, so kann er auf jeden Fall seine Auslagen zurückvergütet verlangen. Die Eigentümer können sich von der Zahlung der Vergütung durch Abtretung eines verhältnismäßigen Teiles des Bodens befreien⁷⁵.

⁶⁹ Vgl. Ges. v. 26. Mai 1892 (G. Bl. S. 49), betr. die Verbesserung der Kanäle; § 4 Abs. 3 und § 8 des Statgesetzes v. 6. Mai 1912 (G. Bl. S. 12), ferner Ges. v. 24. Dez. 1911 (G. Bl. S. 1137) über den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schifffahrtsabgaben. Danach ist § 54 Abs. 3 R.V. gestrichen und in den Abs. 4 die Bestimmung aufgenommen worden, daß auf natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für solche Anstalten und Einrichtungen erhoben werden dürfen, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

⁷⁰ Diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung künstlicher Wasserstraßen, welche im Staatseigentum stehen, dürfen die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Anlage nicht übersteigen. Leon-Mandel S. 214.

⁷¹ Zum Halten und Benutzen eines Rahnes, Schiffes auf einem öffentlichen Fluß ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich. Der Verkehr auf den Wasserstraßen unterliegt an sich nur der allgemeinen polizeilichen Regelung; eine besondere ortspolizeiliche Regelung kann nur dann eintreten, wenn die Schiffe, Rähne usw. zur allgemeinen Benutzung gewerbsmäßig zur Verfügung gestellt werden (§ 37 Gew.O.). Eine wasserpolizeiliche Erlaubnis ist in einzelnen Fällen einzuholen, wenn das Festlegen der Fahrzeuge besondere Vorrichtungen im Flußbett oder am Ufer erfordert (§§ 3 Ziff. 1, 37 W.G.).

Im Interesse des übrigen Schifffahrtsverkehrs kann der Bezirkspräsident beim Überhandnehmen von Vergnügungsnachen den Verkehr derselben auf gewissen Flußstrecken beschränken und auch für das Anlegen am Ufer besondere Vorschriften (z. B. vorherige Einholung einer Erlaubnis beim Wasserbauinspektor) erlassen.

Vgl. auch Min. Ver. v. 19. Nov. 1908, betr. Eichung der Binnenschiffe (Centr. Bl. S. 351).

⁷² Vgl. Gew.O. § 31. Es kommen hauptsächlich die nach der Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Rheinschifferpatente in Frage.

⁷³ Vgl. Art. 23 der Ausf. Vorschr. v. 14. März 1892. Von Fährbetrieb kann erst dann gesprochen werden, wenn ein größerer Personenkreis (also nicht bloß ein zu einem bestimmten Anwesen gehörender Kreis von Personen, insbesondere Familienangehörigen) in Frage kommt, oder wenn der Eigentümer des Rahnes für das Übersehen Bezahlung in Anspruch nimmt.

⁷⁴ Es ist dies der erste historisch nachweisbare Fall einer Wertzuwachssteuer.

⁷⁵ Vgl. auch R. Decr. v. 6. Febr. 1861, enthaltend die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes

§ 71. **Das Fischereirecht**¹. Das Fischereirecht besteht in der Befugnis zur Hegung und ausschließlichen Zueignung bestimmter in einem Gewässer angetroffener herrenloser Wassertiere. Zur Hegung gehören insbesondere Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes, zum Beispiel die Schaffung von Laichplätzen.

Die Frage, welche Lebewesen in den Bereich des Fischereirechts fallen, ist der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 69 E. G. V. G. B.). Nach dem elsass-lothringischen Fischereigesetz vom 2. Juli 1891 (§ 7) gehören zu den dem Fischfange unterliegenden Wassertieren außer den Fischen auch Krebse und Frösche, dagegen nicht Muscheln, Austern und die nicht nutzbaren Wassertiere, wie Wasserratten, Insekten.

Herrenlos sind nur diejenigen Fische, die sich in einem mit natürlichen Wasserläufen zusammenhängenden, nicht im Privateigentum stehenden Gewässer aufhalten; an den im Privateigentum stehenden geschlossenen Gewässern ist hinsichtlich der darin befindlichen Fische ein Okkupationsrecht Dritter ausgeschlossen. Für diese geschlossenen Gewässer gelten auch die fischereipolizeilichen Bestimmungen nicht, mit der einzigen Ausnahme, daß auch Fische aus solchen Gewässern, die untermäßig sind, oder deren Fang zu bestimmten Zeiten verboten ist, nicht auf den Markt gebracht werden dürfen².

I. Oberste Aufsichtsinanz für das Fischereiwesen ist das Ministerium (Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten), welches auch die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen hat (§ 31 F. G.)³. Als Mittelinstanz kommen die Wasser- und Meliorationsbauinspektoren in Betracht (Art. 21 Verordnung vom 3. September 1889, Centr. Bl. S. 106), denen wieder die Fischereiaufsicher⁴ untergeordnet sind. Daneben haben noch eine ganze Reihe anderer Beamten, wie sämtliche Polizei-, Forst- und Feldschutz-, Steuer-, Zoll- und Oktroibeamte sowie die Bürgermeister und Beigeordneten fischereipolizeiliche Befugnisse wahrzunehmen.

II. Als Träger des Fischereirechts kommen in Betracht: 1. der Staat. Derselbe hat die Fischerei a) in allen Flüssen, Kanälen und Vorgräben, welche mit Schiffen oder zusammengebundenen Flößen befahren werden können, und zu deren Unterhaltung der Staat verpflichtet oder mitverantwortlich ist; b) in den Altwässern⁵,

v. 28. Juli 1060, sowie das Gesetz v. 21. Juni 1865 über die Syndikatgenossenschaften, nebst R. Betr. v. 17. Nov. 1865.

§ 71] ¹ Vgl. hierzu Leoni-Mandel S. 253 f.; Risch S. 625 f.; Bruch III S. 11 f.; der Kommentar von Vibra-Lichtenberg ist in 2. Aufl. neu herausgegeben von Fischbach (1912): Verordnung, betr. die Fischerei, ^{28. April 1892} 5. Sept. 1899 (Centr. Bl. S. 221 bzw. S. 106); Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Fischerei, v. 29. April 1891 (Centr. Bl. S. 224).

² Eine Ausnahme gilt nur für die Besitzer von Fischteichen. § 33 Abs. 5 F. G. und Art. 4 Ver. v. 29. April 1892.

³ Nur für Materien untergeordneter Bedeutung sind die Bezirkspräsidenten berufen, z. B. für die Anbringung von Kennzeichen an den Fischerfahrzeugen. § 36 F. G.; vgl. Bezirkspolizeiver. für Lothringen v. 29. Juni 1892 (Centr. Bl. S. 33); für Unterelsaß v. 12. Juli 1892 (Centr. Bl. S. 336) und für Oberelsaß v. 23. Juli 1892 (Centr. Bl. S. 345).

⁴ Art. 5 Ver. v. 29. April 1892.

⁵ Auch der badische Staat bzw. das badische Domänenrat kann auf Grund des französisch-badischen Grenzvertrages v. 5. April 1840 (Bull. des Lois 1840 Série IX Nr. 8694), der zwischen der Hoheitsgrenze (Salweg des Rheines) und der Bann(Gemarkungs-)grenze unterscheidet, Fischereirechte auf dem linksrheinischen Ufer besitzen, wie umgekehrt Elsaß-Lothringen auf dem rechtsrheinischen. Während die Hoheitsgrenze die Schranke für alle hoheitlichen Akte der Staatsgewalt, insbesondere die Polizeigewalt bildet, ist die Gemarkungsgrenze bedeutungsvoll für die Frage der Geltung des materiellen Fischereirechts. Zu letzterem gehört insbesondere die Frage der Fischereiberechtigung. Was die staatliche Fischereiberechtigung angeht, so stellt das badische Fischereigesetz (§ 1) geringere Anforderungen auf wie das elsass-lothringische Gesetz; es verlangt insbesondere nicht, daß die Altwässer usw. jederzeit mit Fischernachen befahren werden können. Für Baden wird also unter Umständen viel weniger leicht das staatliche Fischereirecht in linksrheinischen Gemarkungsteilen verloren gehen wie für Elsaß-Lothringen in rechtsrheinischen.

Natürlich muß es den beiderseitigen Wasserbauverwaltungen unbenommen bleiben, aus wasserbaulichen, gesundheitlichen, verkehrstechnischen Gründen Änderungen an Altwässern bzw. deren Ein- und Ausmündungen in den Rheinstrom vorzunehmen, durch welche das staatliche Fischereirecht zum Erlöschen kommt; diese Befugnisse sind ohne weiteres in dem bis an die Landesgrenze reichenden Hoheitsrechte enthalten. Einen Entschädigungsanspruch kann der in Mitleidenschaft gezogene Fiskus

Gießen, Armen, Einbuchtungen und Gräben, solange sie ihr Wasser aus den schiff- oder flößbaren Flüssen erhalten, zu jeder Zeit unbehindert mit Fischernachen durchfahren oder befahren werden können, und zu deren Unterhaltung der Staat verpflichtet oder mitverantwortlich ist (§ 1.) 2. der Eigentümer. Derselbe hat die Fischerei in Kanälen und Gräben, welche auf Privateigentum angelegt sind, und welche auf seine Kosten unterhalten werden⁶ (§ 2). 3. Die Ufereigentümer haben die Fischerei in allen anderen als den unter 1. und 2. bezeichneten, also in den nicht schiff- und flößbaren Wasserläufen, und zwar jeder Ufereigentümer auf seiner Seite bis zur Mitte des Wasserlaufs, jedoch mit Vorbehalt der entgegenstehenden, auf Besitz oder Titel beruhenden Rechte (§ 3).

III. Die Bestimmung, welche Wasserläufe und Teile von solchen zu den in § 1 F.G. bezeichneten (schiff- und flößbaren) gehören⁷, erfolgt durch Kaiserliche Verordnung auf Grund eines Vorverfahrens. Werden in Zukunft Wasserläufe schiff- oder flößbar gemacht oder erklärt, so haben die Eigentümer, welchen hierdurch die Fischerei entzogen wird, Anspruch auf Entschädigung⁸ seitens des Staates, müssen sich aber Vorteile, welche ihnen durch die erwähnten Maßregeln erwachsen, anrechnen lassen (§ 4).

IV. Um das staatliche Fischereirecht im Interesse der Volkswirtschaft rentabel zu gestalten, ist die Notwendigkeit seiner Verpachtung gesetzlich (§ 9) vorgeschrieben. Die Verpachtung soll in der Regel auf dem Wege öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden, und die Pachtzeit darf die Dauer von zwölf Jahren nicht übersteigen. An den Verpachtungen dürfen sich weder in eigener Person noch durch Zwischenpersonen als Hauptsteigerer, Teilhaber oder Bürgen die Beamten der Wasser- und Meliorationsverwaltung und die bei der Versteigerung beteiligten Beamten, die Pachtgeld-einnehmer, die Fischereiaufsicher sowie die Verwandten und Verschwägerten der letzteren beteiligen (§ 10)⁹. Die Fischereipächter und Fischer dürfen an den im § 1 F.G. bezeichneten schiff- oder flößbaren Wasserläufen nur den Lein- bzw. Flößpfad benutzen¹⁰.

V. Um eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der den Uferangrenzern zustehenden Fischerei, sowie eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes zu ermöglichen, ist die Bildung von freien oder autorisierten Genossenschaften¹¹ für die Berechtigten eines zusammenhängenden Fischereigebietes vorgesehen. Die Vereinigung zu einer autorisierten Genossenschaft kann ausgesprochen werden, 1. wenn die Ufereigentümer von mindestens zwei Dritteln der Länge der zum genossenschaftlichen Fischereigebiet gehörigen Wasser-

daraus nicht herleiten (vgl. per arg. ex contr. § 4 II und § 40a A.G. P.G.B.). Vgl. mein Fischereigesetz S. 24.

⁶ Es kommen hauptsächlich die zum Betrieb der Mühlen und sonstigen Triebwerke künstlich hergestellten Wasserrinnen in Frage.

⁷ Nach der noch in Kraft befindlichen Ordonnanz v. 10. Juli 1835 und der Ver. v. 30. Okt. 1891 (G.Vl. S. 124) gehören hierher: die Al von Colmar abwärts, der Rhein, die Mosel, die Saar, die Rote Saar von Uberschweiler und die Weiße Saar von 2900 m oberhalb Hermelingen abwärts und das Bannwasser mit seinen Verzweigungen.

⁸ Vgl. hierüber mein Fischereigesetz S. 36—41. Der Anspruch auf Entschädigung muß binnen drei Monaten nach der behaupteten Schadenszufügung bei dem Bezirkspräsidenten schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden. Mangels gültiger Einigung befindet der Bezirkspräsident über Grund und Höhe der Entschädigung nach Anhörung des Vertreters der Wasserbauverwaltung sowie zweier vom Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet die Grundstücke liegen, zu bezeichnender Gemeinderäte, und nachdem dem G. schädigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Gegen den Beschluß des Bezirkspräsidenten steht der Rechtsweg offen. Die Klage muß binnen drei Monaten nach Behändigung des die Entschädigung regelnden Beschlusses bei dem Gericht der belegenen Sache erhoben werden. § 5.

⁹ Ein Muster für die Fischereipachtverträge ist durch die Ver. d. Min. v. 9. Okt. 1892 (Centr. Bl. S. 373) veröffentlicht.

Streitigkeiten über Fischereipachtverträge gehören vor die ordentlichen Gerichte. § 11.

¹⁰ Wegen Benutzung der Ufergrundstücke, z. B. zum Ziehen und Trocknen der Netze, haben sie sich mit den Ufereigentümern zu verständigen. § 12 F.G. — Ein Uferbetretungsrecht zur Ausübung des Fischfanges an nicht schiff- bzw. flößbaren Wasserläufen besteht nicht. Meldet jedoch der Ufereigentümer nicht ein ausdrückliches Verbot bei der Ortspolizeibehörde an, so wird stillschweigende Duldung seitens desselben angenommen. § 16 III F.G.

¹¹ Nach Maßgabe der Gesetze v. 21. Juni 1865, betr. die Syndikatsgenossenschaften, und v. 11. Mai 1877, betr. die Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts.

läufe, die beiderseitigen Uferlängen zusammengerechnet, ihre Zustimmung gegeben haben¹² (§ 14 I und II). 2. Unabhängig von der Vorschrift des § 14 (über die Syndikatsgenossenschaften), kann ferner für ein zusammenhängendes Fischereigebiet die Bildung einer Fischereigenossenschaft durch den Gemeinderat nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Fischereiberechtigten der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von fünf Mitgliedern beschlossen worden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und einen überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen darbietet. Wenn sich das Fischereigebiet auf mehrere Gemeindegemarkungen erstreckt, so ist die Bildung der Genossenschaft dadurch bedingt, daß die sämtlichen beteiligten Gemeinderäte nach Vernehmung des für jede Gemeinde zu bildenden Ausschusses der Fischereiberechtigten zustimmende Beschlüsse gefaßt haben (§ 15)¹³. Von dem Genossenschaftszwange sind befreit: a) diejenigen Personen, welche auf solchen Strecken von Wasserläufen fischereiberechtigt sind, die sich innerhalb fortlaufend eingefriedigter Grundstücke befinden, ferner b) die Privateigentümer und mithin Fischereiberechtigten in Gräben und Kanälen (§ 2 F.G.) und schließlich c) diejenigen Personen, welche auf einer zusammenhängenden Strecke von mindestens 300 m in der ganzen Breite des Wasserlaufs fischereiberechtigt sind (§ 16 F.G.).

Wird ein Fischwasser einem genossenschaftlichen Fischereigebiet angeschlossen, so erlöschen mit diesem Moment bestehende Fischereipachtverträge (§ 18).

Soweit Gemeinden und öffentliche Anstalten nicht einer Fischereigenossenschaft angeschlossen sind, können sie die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders anzustellende Fischer, durch Verpachtung oder durch Erteilung von Erlaubnis-scheinen gegen Entgelt (Lizenzen) nutzen. Die Dauer der Pachtverträge muß ferner grundsätzlich mindestens neun Jahre betragen, um der Raubfischerei vorzubeugen (§ 13). Das Freigeben des Fischfanges (etwa an die Gemeindebewohner) ist auf alle Fälle verboten.

Die Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Fischereigenossenschaften und sonstigen Fischereiberechtigten können sich besondere Fischereiaufseher bestellen; die Bestellung der Fischereiaufseher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erfolgt durch den Bürgermeister; bezüglich der übrigen (privaten) Fischereiaufseher bedarf die Ernennung der Genehmigung des Bürgermeisters. (§ 19.)

VI. Das Recht der freien Angelfischerei bildet ein Charakteristikum des elsass-lothringischen Fischereirechts¹⁴. Jedermann darf nämlich in denjenigen Wasserläufen, in welchen dem Staat das Fischereirecht zusteht, mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel fischen (§ 1 Abs. 2 F.G.). Die Benutzung des Sandnetzes (filoché) hierbei ist verboten¹⁵.

VII. Neben dem materiellen Fischereirecht ist die Ausübung der Fischerei noch an die formale Voraussetzung des Besitzes einer Fischer- und bei der freien Angelfischerei einer Angelkarte geknüpft; die Fischer- bzw. Angelkarte dient Legitimationszwecken und ist auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzuweisen (§ 20.) Für die schiff- und flößbaren Wasserläufe wird die Fischerkarte von dem Wasserbauinspektor¹⁶,

¹² § 14 F.G. Das Ministerium kann das Verfahren, welches der Erteilung der Ermächtigung vorauszu gehen hat (Art. 10 Ges. v. 21. Juni 1865) anderweit regeln. Vgl. Verordnung, betr. die Bildung von Fischereigenossenschaften, v. 31. Juli 1892 (Centr.-Bl. S. 353) und Bef. v. 6. Okt. 1892 (Centr.-Bl. S. 367), die ein Musterstatut enthält. Von der Möglichkeit, Fischereigenossenschaften zu bilden, ist bisher leider nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden.

¹³ Über die Verteilung der Einkünfte aus der genossenschaftlichen Fischereinutzung vgl. § 17 F.G.

¹⁴ Die Bestimmung ist aus dem Fischereigesetz v. 15. April 1829 (Art. 5) übernommen und entspricht einer bei der Bevölkerung tief eingewurzelten Gewohnheit (Block, Pêche fluviale); sie ist ursprünglich als „délassement à la classe ouvrière“ gedacht, erstreckt sich aber auf viel weitere Bevölkerungskreise. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der rationellen Fischereipflege ist die freie Angelfischerei durchaus zu verwerfen.

Über nähere Einzelheiten bezüglich des Rechtes der freien Angelfischerei vgl. mein Fischereigesetz S. 27 f.; Art. 18 Ver. v. ^{28. April 1892} 5. Sept. 1899.

¹⁵ D. V. G. Colmar v. 5. Okt. 1897, Gf.-l. J. 24 S. 58. Vgl. auch Art. 18 Abs. 3 Ver. v. 5. Sept. 1899.

¹⁶ Zuständig zur Ausstellung der Fischerkarten für schiff- und flößbare Wasserläufe ist sowohl der Wasserbauinspektor des Wohnortes des Nachsuchenden wie derjenige, in dessen Bezirk der

für die nicht schiff- und flößbaren von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, in den Städten Straßburg und Metz Polizeipräsident) ausgestellt (§ 21 F.G.), welche letzterer auch die Ausstellung der Angellarten obliegt. Das Hilfspersonal der Fischer bedarf keiner Karte (§ 22 F.G.).

Die Fischereiberechtigten haben die Befugnis, ohne Rücksicht auf jagdpolizeiliche Bestimmungen die dem Fischbestande schädlichen Tiere, welche sich an oder in ihren Fischwassern aufhalten, ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu erlegen und für sich zu behalten (§ 8 I)¹⁷.

VIII. Der eigentlichen Fischereipflege dienen folgende Vorschriften: 1. die Bestimmung von Schonzeiten (§ 31 F.G.). Außer den Individualschonzeiten für bestimmte Arten von Fischen¹⁸ ist noch für alle Fische eine allgemeine Frühjahrschonzeit (15. April bis 15. Juni) eingeführt worden¹⁹; 2. Bestimmungen über Netze, Fischereigeräte, Fanggeräte, Angeln (§ 31 Ziff. 3, 4, 5); 3. Verbote über die schädliche Art und Weise des Fischfangs (§ 31 Ziff. 2); 4. Bestimmungen über das Maß, unterhalb dessen Fische nicht gefangen werden dürfen²⁰.

Um die Durchführung der wichtigen Vorschriften über die Schonzeiten zu sichern ist bestimmt (§ 33 F.G.), daß innerhalb der Schonzeiten mit Ausschluß der drei ersten Tage Fische weder feilgeboten, verkauft, umhergetragen oder versendet werden dürfen. Den Wirten und Händlern ist auch der Ankauf derartiger Fische verboten; ferner dürfen unter der gleichen Voraussetzung solche Fische in Wirtschaften, Gasthäusern und ähnlichen Gewerbelokalen nicht verabreicht werden. Das Verbot gilt auch für Fische, die aus solchen Gewässern herrühren, die im Privateigentum stehen, und gilt ferner für Laich und Brut solcher Fische.

Eine Ausnahme gilt nur für die Eigentümer von Fischteichen²¹; dieselben

Nachsuchende eine Berechtigung zum Fischen in einem staatlichen Gewässer besitzt. Die einmal ausgestellten Fischerkarten gelten in dem laufenden Kalenderjahr für alle öffentlichen Wasserläufe des Landes; sie haben einen rein polizeilichen Charakter und dürfen mit den Ausweisen über die Fischereiberechtigung in einem Wasserlauf, in welchem nach § 1 Abs. 1 dem Staate das Fischereirecht zusteht, nicht verwechselt werden. Diese Ausweise können selbstverständlich nur von demjenigen Wasserbauinspektor ausgestellt werden, in dessen Bezirk das betreffende Fischwasser liegt. — Einzelheiten über die Voraussetzungen zur Erteilung von Fischer- und Angellarten enthalten die §§ 23, 24, 25 F.G.

¹⁷ Welche Tiere als schädlich zu erachten sind, bestimmt das Ministerium. § 8 II; Art. 2 Ver. v. ^{28. April 1892} 5. Sept. 1899.

¹⁸ Vgl. Art. 3 I der Ver. v. ^{28. April 1892} 5. Sept. 1899.

¹⁹ Art. 3 II zit. Vgl. auch Art. 10 ebenda, wonach die freie Angelfischerei in der Zeit vom 15. April bis 30. Juni einschließlich und ferner zur Nachtzeit verboten ist.

²⁰ Untermäßige Fische müssen von dem Fischer sofort wieder in das Wasser gesetzt werden (§ 32). Ein Verkauf solcher Fische ist ausdrücklich untersagt (§ 33).

²¹ Durch die wenig glückliche Fassung des § 33 ist Raum für eine ganze Reihe von Unklarheiten und Streitfragen geschaffen worden. Vgl. mein Fischereigesetz S. 83 f.

Auch Fische, die erweislich außerhalb Elsaß Lothringens gefangen worden sind, unterliegen dem Verbot des § 33. Vgl. D.R.G. Colmar v. 1. März 1904, (Erf.-l. Z. 30 S. 199).

Besondere Schwierigkeiten macht die Auslegung des § 33 Abs. 6, betr. die Fischteiche. Nach einer Entscheidung des D.R.G. Colmar v. 1. März 1904 (Erf.-l. Z. 30 S. 199) soll das Kriterium für die vom Gesetz ausgenommenen Fischteiche darin liegen, daß sie abwechselnd zur Fischzucht und zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden. Diese Unterscheidung knüpft an gewisse zufällige Besonderheiten lothringischer Fischteiche an, ohne jedoch das Wesen der Sache zu treffen. Unter Fischteichen im Sinne des Gesetzes sind vielmehr solche künstlichen oder natürlichen Gewässer zu verstehen, in welchen rationelle Fischzucht getrieben wird, wobei das Gewässer einen solchen Umfang und eine solche natürliche Gestaltung besitzt, daß an sich eine künstliche Fütterung der Fische nicht erforderlich ist. In allen anderen Fällen kann man nur von Fischbehältern (Reservoirs) sprechen, auf die das Gesetz sinngemäß keine Anwendung finden kann, weil sonst einer Umgehung der Vorschriften über die Schonzeit Tür und Tor geöffnet werden würde.

Sieht man von dem im zitierten Urteil des Oberlandesgerichts aufgestellten Erfordernis, daß die Teiche abwechselnd der Landwirtschaft und Fischzucht dienen müssen, ab, so kann man mit dem Begriff der „Abfischung“ ein bloß teilweises Ausschütten des Fischbestandes vereinbaren. Da aber auch in sonstiger Beziehung die Bestimmung des § 37, namentlich was die Veräußerung der in Fischteichen gefangenen Fische an Wirte und Händler anlangt, zu ganz widersprechenden Ergebnissen führt, wäre es de lege ferenda empfehlenswert, die Ausnahme zugunsten der Fischteichbesitzer, die eine richtige Kontrolle der Bestimmungen über die Schonzeit erschwert, wenn nicht unmöglich macht, ganz zu streichen.

sind im Falle der Abfischung von dem Verbote befreit, wenn sie vor der Abfischung der Ortsbehörde Anzeige erstatten²².

D. Der Hebung der Fischzucht dient ferner das Verbot a) Fischlaich und Fischbrut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen (§ 30); b) in die Wasserläufe jeder Art Stoffe von solcher Beschaffenheit und Menge einzuworfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch dem Fischbestande Schaden erwächst oder die Fische vertrieben werden²³ (§ 29 I); c) den Fischfang unter Anwendung explosivender oder schädlicher Stoffe auszuüben (§ 28)²⁴; d) in den Wasserläufen jeder Art Fischwehren, ständige Vorrichtungen oder Fanganlagen anzubringen, welche den Zweck haben, den Durchgang der Fische gänzlich zu verhindern²⁵.

Der Fischzucht und Fischhege dienen insbesondere die Schaffung von Laich- und Hegeplätzen; die Bestimmung der Wasserläufe, welche streckenweise als Laichplätze in Betracht kommen, erfolgt durch das Ministerium. Hinsichtlich der nicht schiff- und flößbaren Wasserläufe ist eine vorherige Anhörung der Ufereigentümer vorgeschrieben; ferner darf hier die Bestimmung als Laichplatz nur für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum ausgesprochen werden. Die Uferangrenzer können wegen Beeinträchtigung ihrer Nutzungsrechte eine Entschädigung verlangen (§ 39 II).

In Laich- und Hegeplätzen ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird (§ 37 II). Es ist ferner verboten, in die Laich- und Hegeplätze Enten, Gänse, Schwäne oder andere dem Fischlaich schädliche Wasservögel zu setzen oder auslaufen zu lassen oder in denselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Arbeiten vorzunehmen, welche die Fortpflanzung der Fische gefährden; hierzu gehört namentlich die Wegnahme von Wasserpflanzen und das Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm (§ 38).

Die mit der Beaufsichtigung der Fischerei betrauten Beamten haben hinsichtlich der Fanggeräte sowie der gefangenen Fische ein Untersuchungsrecht, welches sich auf das Innere der Fischereifahrzeuge erstreckt (§ 40.)²⁶.

§ 72. Jagd- und Vogelschutz¹. A. Jagdschutz. I. Die Materie des Jagdrechts ist grundsätzlich der Landesgesetzgebung vorbehalten; es sind in dieser Beziehung zwei Gesetze erlassen, das Gesetz vom 7. Februar 1881 (G. Bl. S. 5), betreffend die Ausübung des Jagdrechts, und vom 7. Mai 1883 (G. Bl. S. 57), betreffend die Jagdpolizei. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt nur zwei Hauptfragen, einmal das Aneignungsrecht, indem es in § 958 Abs. 2 bestimmt, daß Eigentum an herrenlosen Sachen (insbesondere Wild) durch Aneignung nicht erworben wird, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird, und ferner die Wildschadensersatzpflicht (§ 895 B. G. B.).

Mit dem Dekret vom 4. August 1789, betreffend die Abschaffung der Feudalrechte (Art. 3), gilt der Grundsatz, daß Träger des Jagdrechts, d. h. des selbständigen Rechts der Aneignung herrenloser jagdbarer Tiere, der Grundstückseigentümer ist. Indessen ist ihm die Ausübung dieses Rechtes in den meisten Fällen entzogen, da es im Interesse einer rationellen Ausgestaltung der Jagd namens und auf Rechnung

²² Zuständig zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse ist der Kreis- oder Polizeidirektor. Art. 4 Ver. v. 29. April 1892.

²³ Die näheren Vorschriften erläßt das Ministerium. Vgl. § 29 II und Ver. v. 12. Dez. 1897 (Centr. Bl. S. 72).

²⁴ Vgl. Art. 4 Ziff. 1 der Luzerner Übereinkunft v. 18. Mai 1887; Fischbach S. 174 f. Über das Verhältnis zum Sprengstoffgesetz ebenda S. 73.

²⁵ § 26 F. G. Über die Anlegung von künstlichen Fischleitern. § 27. Es soll durch diese Bestimmungen namentlich der Durchzug der Wanderfische ermöglicht werden.

²⁶ Eine ganze Reihe von Strafbestimmungen (§§ 41—53) sichert die Anwendung der Bestimmungen des Fischereigesetzes.

[§ 72] ¹ Halley, Gesetze und Verordnungen über Jagd- und Vogelschutz, 1890; Huber, Die Jagdgesetze G.-L., 2. Aufl. 1895; Brud, Die Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung in G.-L., 2. Ausg. 1910; Leoni-Mandel S. 249—252; Risch S. 597 f.; Brud III S. 18 f.

der Grundeigentümer durch die Gemeinde ausgeübt wird. Jeder Gemeindebann ist ein Jagdbezirk², und die Jagd in demselben ist im Wege öffentlicher Versteigerung unter Beobachtung der Vorschriften über die Verpachtung von Gemeindegrundstücken auf die Dauer von je neun Jahren zu verpachten (§ 2). Über die Verpachtung beschließt der Gemeinderat (§ 56 Ziff. 4 Gem.O.); der betreffende Beschluß bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 2 Ziff. 2 zit.)³. Der Jagdpachterlös ist in die Gemeindekasse zu zahlen. Die Verteilung des Erlöses an die einzelnen Grundeigentümer erfolgt nach dem Verhältnis der Katasterfläche der zu dem verpachteten Jagdbezirk gehörigen Grundstücke und Gewässer. Wenn mindestens zwei Drittel der Beteiligten, welche zugleich mehr als zwei Drittel der Grundfläche des Gemeindebannes besitzen, dies beschließen, verbleibt der Jagdpachterlös der Gemeinde, und zwar für die ganze Dauer der Pachtzeit.

II. Eigenjagdberechtigung haben: 1. der Reichsfiskus bezüglich der Grundstücke der Reichsmilitär- und Reichseisenbahnverwaltung, der Landesfiskus bezüglich der Staatsforsten und derjenigen Forsten, deren Eigentum dem Staat mit anderen Eigentümern ungeteilt zusteht; 2. die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, die jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert⁴ (§ 1 II); 3. die Eigentümer von zusammenhängenden Flächen von mindestens 25 ha⁵ sowie von Seen und Teichen in der Größe von 5 ha und von zum Entensfang eingerichteten Teichen (§ 3). In diesen Fällen kommt also das ursprüngliche Jagdrecht des Grundstückseigentümers uneingeschränkt zur Geltung.

Die Eigenjagdberechtigten⁶ haben insofern ein Jagdvorpachtsrecht (§ 7), als sie auch die Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken geringeren Flächengehalts, die von ihrem zusammenhängenden, über 25 ha betragenden Grundbesitz umschlossen sind, gegen entsprechendes Entgelt verlangen können. Dieses Recht muß jedoch spätestens am achten Tage nach dem endgültigen Zuschlage der Jagd auf dem Gemeindebann durch schriftliche Erklärung an den Bürgermeister geltend gemacht werden, widrigenfalls die umschlossenen Grundstücke Zubehör des Gemeindejagdbezirks bleiben (§ 7).

Gemeinden, welche auf einem fremden Gemeindebann einen zur Eigenjagd berechtigenden Grundbesitz haben, wirken bei Beschlüssen über die Verwendung des Jagdpachterlöses zugunsten der Gemeinde (§ 4 Abs. 3) nicht mit und bleiben, falls ein solcher Beschluß gefaßt wird und sie sich die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten, von der Beitragspflicht für die fremde Gemeindekasse (§ 4 Abs. 4) befreit.

III. Das Jagdpolizeigesetz gibt Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf Grundstücken und Gewässern. Unter „Ausübung der Jagd“ sind alle Handlungen zu verstehen, die auf die Aneignung jagdbarer Tiere hinzielen, also das Auffuchen, das Verfolgen und die Aneignung des Wildes⁷. Die Jagd kann nur an jagdbaren

² Ein Gemeindebann kann in mehrere Jagdbezirke, deren jeder mindestens 200 ha umfaßt, eingeteilt werden. § 2 Abs. 3.

³ Für die Pachtbedingungen ist ein im Ministerium aufgestelltes Lastenheft als Anlage zu der Bekanntmachung, betr. die Neuverpachtung der Gemeindejagden, v. 9. Juli 1906 (Centr.Bl. S. 93) aufgestellt.

⁴ Die Einfriedigung muß derart sein, daß sie auch kleineres Wild abschließt (O.L.G. Colmar v. 7. Febr. 1900, Glf.-l. Z. 25 S. 230); insbesondere muß sie für Hunde und Haarwild undurchlässig sein. O.L.G. Colmar v. 4. März 1902, Glf.-l. Z. 28 S. 590.

⁵ Eisenbahnen, die durch den Bezirk ziehen, bilden keine Trennung des Eigenjagdbezirks. Bayr. Verw.G. v. 4. Okt. 1912, Reger S. 33 S. 342.

⁶ Und zwar nicht bloß diejenigen nach § 3, sondern auch nach § 1 Abs. 2. Das Jagdvorpachtsrecht kann mithin auch von der Landesverwaltung (Staatsforsten) geltend gemacht werden. Ist eines der umschlossenen Grundstücke selbst 25 ha groß, so kann das Vorpachtsrecht nicht geltend gemacht werden. Gleichgültig ist, ob die umschlossenen Grundstücke auf beiden Seiten unmittelbar an das anschließende Gelände angrenzen. O.L.G. Colmar v. 15. März 1900, Glf.-l. Z. 25 S. 329; Brud., Jagd- und Vogelschutz, S. 44. — Das Jagdvorpachtsrecht nach § 7 steht übrigens nur dem Eigentümer, nicht dem Pächter zu. O.L.G. Colmar v. 7. Febr. 1900, Glf.-l. Z. 25 S. 230.

⁷ Unter das Recht der Jagdausübung im weiteren Sinne fällt auch das Fegungsrecht.

Nicht als Ausübung der Jagd gilt es, wenn Eigentümer, Besitzer oder Pächter schädliches Wild auf ihren Ländereien vertilgen (§ 2). Vgl. über den Begriff des schädlichen Wildes die Min.-Ver. v. 16. Juli 1890 (G.Bl. S. 49) und v. 4. Juli 1899. Vgl. Brud., Jagd- und Vogelschutz, S. 84 f.

Tieren (Wild), die sich in natürlicher Freiheit befinden, ausgeübt werden. Die Verfolgung verwundeten Wildes in ein fremdes Jagdgebiet sowie das Aufnehmen des auf fremdem Jagdgebiet niedergefallenen Wildes (Jagdfolge) ist nur mit Erlaubnis des Jagdberechtigten statthaft (§ 1 II).

Die Ausübung der Jagd ist nur nach Lösung eines Jagdscheines gestattet; derselbe wird für die Zeit vom 2. Februar bis zum 1. Februar des folgenden Jahres ausgestellt und ist für das ganze Land gültig. Für Jagdgäste können auf Antrag des Jagdberechtigten Zusatzjagdscheine auf einen Zeitraum von acht Tagen ausgestellt werden; diese Scheine sind nur für den Jagdbezirk des Jagdberechtigten gültig. Der Jagdschein ist beim Bürgermeister nachzusuchen. Die Ausstellung erfolgt durch den Kreisdirektor bzw. Polizeidirektor. Für die Ausstellung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 45 Mark und für die Ausstellung eines Zusatzjagdscheines eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten⁸. Von der Gebühr werden zwei Fünftel der Gemeindefasse derjenigen Gemeinde überwiesen, in welcher der Schein nachgesucht worden ist; des Rest der Gebühr fließt in die Landeskasse (§ 9)⁹.

Eines Jagdscheines bedürfen nicht: 1. Personen, welche die Jagd auf Grundstücken ausüben, die an eine Wohnung anstoßen und mit einer ununterbrochenen, jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken aufhebenden Einfriedigung umgeben sind; 2. Forstschußbeamte, welche in Ausübung des Dienstes nach Weisung ihrer Vorgesetzten auf administrierten Jagden innerhalb ihres Oberförstereibezirks oder auf Polizei-jagden Wild abschießen (§ 9 III).

Der Jäger hat den Jagdschein bei Ausübung der Jagd mit sich zu führen¹⁰.

1. Schonzeit: In der Zeit vom 2. Februar bis 23. August ist auf allen Grundstücken Elsaß-Lothringens das Wild mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit¹¹). Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Schwarzwild, Hirsche, Rehböcke, Auer- und Birkhähne, Strich- und Zugvögel, Kaninchen und schädliches Wild. Das Jagen mit Hunden auf vorstehend genannte Wildgattungen mit Ausnahme der Auer- und Birkhähne, Strich und Zugvögel, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August ist untersagt. Daneben bestehen noch folgende besondere Schonzeiten: a) Der Rehbock ist vom 2. Februar bis Ende Mai mit der Jagd zu verschonen; b) Wasser- und Sumpfsgeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher, sowie sonstige Strich- und Zugvögel sind vom 1. April bis Ende Juni mit der Jagd zu verschonen; c) ferner¹² Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne und alles andere nicht als schädliches Wild (§ 2) erachtete Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse

⁸ Gesetz, betr. Änderung des Ges. über die Jagdpolizei (v. 7. Mai 1883), v. 28. Mai 1912 (G. Bl. S. 70). Für Personen, die nicht Angehörige eines Bundesstaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz in E.-L. haben, beträgt die Gebühr für den Jagdschein 80 Mk., für jeden Zusatzjagdschein 16 Mk.

⁹ A. Der Jagdschein darf nicht erteilt werden: 1. Minderjährigen unter 16 Jahren und solchen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, 2. Personen, welche sich nicht im Besitze der Ehrenrechte befinden, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen.

Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jagdschein erteilt werden, sofern ihr gesetzlicher Vertreter oder Kurator darum nachsucht. Kommt erst nach Erteilung des Jagdscheines einer der obigen Verfassungsgründe zur Kenntnis der Behörde, so kann der Jagdschein nachträglich für ungültig erklärt werden. § 10.

B. Die Erteilung des Jagdscheines kann verweigert werden: 1. nicht reichsangehörigen Personen, 2. solchen Personen, die die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen, 3. Personen, die wegen gewisser Vergehen bestraft worden sind. § 11. Auch hier ist eine nachträgliche Ungültigerklärung möglich.

Die Verpflichtung zur Nachlösung eines Jagdscheines stellt keine Nebenstrafe dar. D. R. G. Colmar v. 22. Nov. 1910 (E. L. J. 37 S. 264).

¹⁰ Wer den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt, ist anzusehen, als ob er ihn nicht mit sich führe. Das Vorzeigen muß, wenn auch ohne Aushändigung, doch auf eine das Besen gestattende Entfernung erfolgen. D. R. G. v. 3. Mai 1904, (E. L. J. 30 S. 426). Vgl. auch D. R. G. Colmar, (E. L. J. 3. 28 S. 175 u. R. R. G. 37 S. 32. Strafbest. § 15.

¹¹ Durch Gesetz, betr. Deklaration zum Jagdpolizeigesetz, v. 7. Mai 1883 u. v. 11. Juli 1884 (G. Bl. S. 103) ist bestimmt, daß die Frist des § 3 Jagdpol. Ges. mit Anfang des 2. Febr. beginnt und mit Ablauf des 22. August endigt.

¹² Dies ist bestimmt durch Gesetz, v. 8. Mai 1889 (G. Bl. S. 55), betr. Abänderung des Gesetzes über die Jagdpolizei v. 7. Mai 1883.

und wilden Enten vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich, wilde Enten vom 1. April bis 30. Juni einschließlich.

Das Ausnehmen der Jungen von Federwild, welches Schonzeit hat, ist unterjagt, und das Ausnehmen von Eiern nur insoweit gestattet, als dieselben, im Freien gelegt, von dem Jagdberechtigten in Besitz genommen werden, um sie ausbrüten zu lassen (§ 3 V). Das Ministerium ist übrigens ermächtigt, bei außerordentlichen Verhältnissen¹³ die Feldjagd in einzelnen Landstrichen für einen Zeitraum von längstens 14 Tagen über den Schluß der Schonzeit hinaus zu untersagen (§ 3 IV).

Um die Durchführung der Bestimmungen über die Schonzeit zu sichern, ist angeordnet (§ 4), daß vom 14. Tage nach Eintritt der Schonzeit an Schonwild weder feilgeboten, noch verkauft, gekauft, transportiert oder zum Verkauf herumgetragen werden darf¹⁴.

2. Verboten ist die Jagdausübung (Feldjagd) zur Nachtzeit¹⁵, ferner mit Schlingen; solche sind nur zum Fange von Krammetsvögeln gestattet. Die Ausübung der Jagd mit Bracken (Laufhunden) kann für bestimmte Zeiten und Gegenden durch das Ministerium nach Anhörung des Bezirkstages verboten werden¹⁶. Ferner ist nach § 11 II Jagdgesetz auf den von den Festungswerken umschlossenen Grundstücken sowie in einem Umkreise bis weitestens 225 m von den Festungswerken, desgleichen von Forts, Pulvermagazinen und ähnlichen Anstalten die Anwendung von Feuerwaffen bei Ausübung der Jagd oder bei Abwehr und Verscheuchung des Wildes untersagt.

3. Polizeijagden hat der Bezirkspräsident auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer und nach vorheriger Prüfung des Bedürfnisses auch während der Schonzeit anzuordnen, wenn wegen übermäßiger Vermehrung des Wildes oder aus sonstigen Gründen außergewöhnlicher Wildschaden zu befürchten ist, und der Jagdberechtigte durch den Kreisdirektor fruchtlos zum Abschluß aufgefordert worden ist. Den Grundbesitzern kann insbesondere mit örtlicher und zeitlicher Beschränkung die Erlaubnis erteilt werden, das Wild bei Betreten ihrer Grundstücke mit den für die Ausübung der Jagd gestatteten Mitteln zu vertilgen¹⁷. Polizeijagden auf Hasen und Rehe sind nicht zulässig (§ 5 I)¹⁸.

IV. Wildschaden: Unter Wildschaden versteht man denjenigen Schaden, den jagdbares Wild an Grundstücken und den auf denselben befindlichen (wenn auch schon vom Boden getrennten) Erzeugnissen anrichtet¹⁹. Die Grundsätze, nach welchen sich die Ersatzansprüche wegen Wildschadens richten, sind im B.G.B. § 835 und im N.G. B.G.B. §§ 16—36 geregelt. Während das Bürgerliche Gesetzbuch die Ersatzpflicht nur bezüglich des durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen angerichteten Schadens regelt, hat das N.G. B.G.B. (§ 16) noch die Hasen und Kaninchen hinzugefügt. Zum Ersatz des Wildschadens ist in Elsaß-Lothringen an

¹³ Außerordentliche Verhältnisse können z. B. in der kalten Witterung liegen. — Eine Verletzung der Schonzeit ist auf keinen Fall gestattet.

¹⁴ Das Verkehrsverbot (vgl. § 33 Fisch.Ges.) erstreckt sich grundsätzlich auf alles Wild, das einer Schonzeit unterworfen ist, einerlei, ob es tot oder lebendig, roh oder vorbereitet oder ob es vor oder nach der Schonzeit erlegt ist. Auch das außerhalb E.-L.s erlegte Wild unterliegt dem Verbote. Ausnahmen von dem Verbot gelten a) für den von der Behörde (Forstbehörde, Gericht) angeordneten Transport oder Verkauf von Wild, b) wenn der Kreisdirektor während der Schonzeit das Einfangen und den Transport von lebendem Wild zu dem Zwecke gestattet, um dasselbe zu erhalten oder seine Vermehrung zu befördern. Eine Ausnahme ist ferner nach dem Ges. v. 17. Juni 1908, betr. den Verkehr mit Wild, geschaffen für Wild aus Kühlräumen, wenn gewisse Kontrollvorschriften beobachtet werden. Vgl. auch D.R.G. Colmar v. 4. Nov. u. 9. Dez. 1902, Elf.-l. Z. 1904 (G.Bl. S. 41), S. 135, 150.

¹⁵ Als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet. § 7 Abs. 1.

¹⁶ Vgl. Ver. v. 23. Febr. 1905 (Centr.Bl. S. 95), 8. Nov. 1902 u. 11. Febr. 1908 (ebenda).

¹⁷ Das infolge solcher Maßnahmen erlegte Wild ist nach näherer Anordnung des Bezirkspräsidenten dem Jagdberechtigten zur Verfügung zu stellen und zu dessen Gunsten zu verkaufen. Die Kosten der Polizeijagd trägt der Jagdberechtigte insoweit, als dieselben den Wert des erlegten Wildes nicht übersteigen. § 5 II.

¹⁸ Wegen der Strafbestimmungen vgl. §§ 12—16 des Ges. über die Voraussetzung des Verschuldens vgl. D.R.G. Colmar v. 3. Mai 1904, Elf.-l. Z. 30 S. 425.

¹⁹ Der Wildschaden steht sonach im Gegensatz zum Jagdschaden, d. i. der Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd durch Jäger, Hunde usw. angerichtet wird. Für letzteren gelten die gewöhnlichen Grundsätze über Schadenersatz bei unerlaubten Handlungen. § 823 B.G.B.

Stelle der Gemeinde der Jagdpächter verpflichtet. Die Feststellung des Schadens erfolgt durch von der Gemeinde zu bestellende Schätzer nach Maßgabe der §§ 19 bis 24 A. G. B. G. B.²⁰

Für den Ersatz von Schwarzwildschaden gelten mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieses Wild den Standort rasch wechselt, besondere Grundsätze. Sämtliche Gemeinden des Landes bilden nämlich zum Zwecke einer gleichmäßigen Verteilung der Ausgaben, welche ihnen aus der Verpflichtung zum Ersatz des Schwarzwildschadens erwachsen, eine Wildschadensgenossenschaft (§ 26); dieselbe hat ihren Sitz in Straßburg, ist rechtsfähig²¹ und wird durch einen Vorstand vertreten (§ 27). Der Vorstand prüft die von den Gemeinden eingereichten Anmeldungen auf Ersatz des Schwarzwildschadens und bestimmt die von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beiträge zur Deckung der Schäden und der Verwaltungskosten (§§ 32, 33). Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung eines angemeldeten Betrages oder über die Höhe des Beitrags einer Gemeinde werden von den Verwaltungsgerichten entschieden (§ 34). Die Rechnungen der Wildschadensgenossenschaft werden durch den Bezirkspräsidenten in Straßburg festgestellt; gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Monaten seit Mitteilung Einspruch zulässig, durch welchen das ganze Rechtsverhältnis beim Bezirksrat des Unter-Elsaß anhängig wird (§ 35).

B. Vogelschutz: Der Vogelschutz ist durch Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 317) geregelt. Nach § 9 d. G. sind die landesrechtlichen Bestimmungen²², welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, aufrechterhalten geblieben. Das Ausführungsgesetz von 1890 nimmt in § 1 von dem Vogelschutz aus: a) Auergeflügel, Birk- und Haselwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Krammetsvögel, Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Enten sowie alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der Störche und Eisvögel; b) die nach dem Jagdpolizeigesetz (§ 2) als schädliches Wild bezeichneten Vögel²³.

Bezüglich der geschonten Vögel richten sich die Bestimmungen des (Reichs-) Gesetzes gegen das Zerstoren und Ausheben der Nester, das An- und Verkaufen usw. von Nestern, Eiern, Brut von in Europa einheimischen Vogelarten (§ 1), ferner auf das Verbot des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist, ferner des Fangens mittels Leimes und Schlingen, zur Nachtzeit usw. (§ 2). Vom 1. März bis 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung, der An- und Verkauf der Vögel usw. untersagt (§ 3 I). Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf das in Privateigentum befindliche Federvieh, auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel und auf gewisse im § 8 Nr. c d. Ges. aufgezählte Vogelarten (zum Beispiel Raubvögel, Sumpfvögel, Sperlinge).

§ 73. Die Forstverwaltung. Seitdem man die hohe Bedeutung der Wälder und der Waldwirtschaft sowohl für die natürliche Bodenbeschaffenheit eines Landes¹ wie für die gesamte Volkswirtschaft erkannt hatte, haben die Gesetzgeber aller Kulturländer darauf Bedacht genommen, dem Staate einen hinlänglichen Waldbestand zu sichern.

In Elsaß-Lothringen ist immer noch Hauptstük der auf die Forstwirtschaft bezüglichen Bestimmungen das Forstgesetzbuch (Code forestier)² vom 21. Mai 1827 und die Ausführungsverordnung vom 1. August 1827.

²⁰ Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung bei Risch S. 613 f., Bruck III S. 28 f. und Molitor-Stieve S. 70 f. verwiesen.

²¹ Sie hat die Eigenschaft einer gemeinnützigen Anstalt (ét. d'ut. publ.). Vgl. R a i s. N a t Nr. 421.

²² Es ist dies das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Schutz von Vögeln, v. 22. März 1888 (R. G. Bl. S. 111), v. 1. Juli 1909 (G. Bl. S. 47). Unerheblich ist, ob die landesrechtlichen Bestimmungen zeitlich älter oder jünger als das Reichsgesetz sind. Über die Prämien-gewährung für die Vertilgung der den nützlichen Vögeln und ihrer Brut nachstellenden schädlichen Tiere vgl. Bef. d. Min. (Centr. Bl. 1912 S. 165).

²³ Gemäß § 2 A. G. kann das Ministerium andere Vogelarten von der Anwendbarkeit des Ges. v. 22. März 1888 auf Grund des § 8 Abs. 1 Buchst. b dieses Gesetzes ausschließen und für dieselben Schonvorschriften erlassen.

[§ 73] ¹ Vgl. in dieser Richtung namentlich die epochemachende Preisschrift von Moreau de Sénes, Mémoire sur le déboisement des forêts (Académie von Brüssel 1825).

I. Forstwirtschaft. Außer den Staatswaldungen³ sind auch die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und diejenigen Waldungen, welche im Miteigentum des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt stehen, der Forstordnung (régime forestier) unterworfen. Die Bewirtschaftung der Staatswaldungen⁴ erfolgt nach einem bestimmten, für längere Zeit (in der Regel zwanzigjährigen) aufgestellten Betriebsplan, auf Grund dessen die jährlichen Hauungs-, Kultur- und Wegebaupläne aufgestellt werden (Art. 15). Die von dem Oberförster besorgte jährliche Aufstellung wird von dem Bezirkspräsidenten genehmigt. Zu außerordentlichen Holzschlägen bedarf es der Genehmigung des Ministeriums (Art. 16). Die Verwertung der Forsterzeugnisse erfolgt durch den Oberförster, und zwar ist das Holz in aufgearbeitetem Zustande öffentlich zu versteigern (Art. 17 f.). Für die Waldnebennutzungen, wie Raff- und Leseholz, Reisig, Kräuter, Beeren usw., kommt nur ausnahmsweise die öffentliche Versteigerung in Frage⁵.

Die Staatswaldungen sind vielfach mit Nutzungsrechten Dritter belastet oder wenigstens belastet gewesen. Diese Nutzungsrechte sind teils die Überlassung von Holzschlägen (affectations de coupes de bois), teils die Abgabe von Holz nach Raummetern oder Stämmen (délivrances soit par stères soit par pieds d'arbre); soweit solche Nutzungsrechte noch bestehen, müssen sie als Reallasten von der Forstverwaltung geduldet werden⁶. Die Neubegründung solcher Rechte wie überhaupt von Waldbenutzungsrechten (droits d'usage) ist indessen verboten, da sie einer rationellen Waldnutzung entgegenstehen. Soweit solche Holznutzungsrechte aus früherer Zeit zugunsten gewerblicher Anlagen noch zu Recht bestehen, erlöschen sie kraft Gesetzes, wenn die Anlagen während zweier aufeinanderfolgender Jahre stillstehen⁷. Die Regierung⁸ ist ferner befugt, die bestehenden Waldnutzungsrechte abzulösen; die Ablösung der Holzrechte (affectations und droits usage en bois) kann dadurch geschehen, daß den Nutzungsberechtigten Waldgrundstücke zu Eigentum überlassen werden (cantonnement), während die übrigen Nutzungsrechte nur durch Loskauf beseitigt werden können⁹.

Weiterhin kann die Forstverwaltung die Ausübung der Nutzungsrechte je nach dem Zustand und der Ertragsfähigkeit des Waldes einschränken¹⁰; über diesbezügliche Streitigkeiten entscheiden die Bezirksräte¹¹. Über Streitigkeiten, die anlässlich der

² Das Forstgesetzbuch ist durch Novellen v. 4. Mai 1837 und v. 18. Juni 1859 und ferner unter deutscher Verwaltung hinsichtlich der Behördeneinrichtung (Ges. v. 30. Dez. 1871, betr. die Einrichtung der Forstverwaltung), des Forststrafrechts und Forststrafverfahrens (Ges. v. 28. April 1880, G. Bl. S. 75) sowie durch Ges. v. 29. Nov. 1899 (G. Bl. S. 239) hinsichtlich der §§ 21², 27, 101² geändert worden. Was den Flächenumfang anlangt, so umfassen die Staatsforsten 136 430 ha, die Staatsanteilsforsten 15 929 ha, die Gemeindeforsten 196 406 ha, die Anstaltsforsten 2514 ha, die Privatforsten 88 553 ha.

³ Über die Frage des Eigentums an den els.-lothr. Forsten vgl. oben S. 61.

⁴ Genau genommen versteht man unter „Wald“ ein Grundstück größeren Umfangs, das zur Erzeugung von Holz sowie verschiedener Nebennutzungen bestimmt ist. Unter „Forst“ ist ein bestimmt abgegrenzter, in wirtschaftlicher Behandlung stehender Wald (Wirtschaftswald im Gegensatz zu Urwald) zu verstehen. v. Stengel-Fleischmann sub Forstwesen I S. 816.

⁵ Der Verkauf erfolgt hier in der Regel nach Taxen, die der Bezirkspräsident festsetzt.

⁶ Es kommen hier namentlich die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg in Frage. Vgl. Kais. Rat Nr. 444. Die alten Forstnutzungsrechte dürfen nach Art. 61 Forstgesetzb. nur dann ausgeübt werden, wenn sie 1. am Tage der Ausfertigung des Forstgesetzbuches durch die Regierung oder durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt waren, oder 2. wenn über sie zu dem gedachten Zeitpunkte vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren anhängig war, das zu ihrer Anerkennung führte, oder 3. wenn sie zufolge einer gerichtlichen Klage anerkannt wurden, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Tage der Ausfertigung des Forstgesetzbuches zu erheben war. Leoni-Mandel S. 246 Nr. 4. Über alte Weidberechtigungen, die vor dem Code forestier entstanden sind, vgl. D. R. Colmar v. 30. Mai 1893, Cls.-l. 3. 18, S. 545.

⁷ Art. 60, 62 Forstgesetzbuch. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Stillstand des Werkes auf höherer Gewalt beruht. Art. 59 zit.

⁸ Die Nutzungsberechtigten können die Ablösung nicht verlangen.

⁹ Art. 58, 63, 64 Abs. 1 Forststr. G. B. Über das Verfahren bei Ablösung durch Abtretung von Waldgrundstücken vgl. Dekr. v. 12. April 1854 und v. 9. Mai 1857. Bezüglich der Ablösung von Weidnutzungsrechten gilt besonders Art. 64 II Forststr. G. B.

¹⁰ Über sonstige Beschränkungen vgl. Art. 65—85.

¹¹ Art. 63 I, 64 I, 65 zit., Cls.-l. 3. 8 S. 353.

Festsetzung der Entschädigung bei Ablösung von Nutzungsrechten entstehen, haben die ordentlichen Gerichte zu erkennen.

Die Abgrenzung der Staatswaldungen von den angrenzenden Grundstücken kann sowohl vom Staat wie von den betreffenden Eigentümern verlangt werden. Erklärt sich die Forstverwaltung bereit, binnen sechs Monaten zu einer allgemeinen Abgrenzung des Waldes zu schreiten, so muß die Entscheidung über die von einem Angrenzer erhobene Klage ausgesetzt werden (Art. 8).

1. Die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind, soweit sie sich zu einer planmäßigen Waldwirtschaft eignen, ebenfalls der Forstordnung zu unterwerfen. Unfallige Streitigkeiten über das Vorliegen der nötigen Voraussetzungen entscheidet das Ministerium. Die der Forstordnung unterliegenden Gemeinde- und Anstaltswaldungen werden durch staatliche Forstbeamte verwaltet; sie haben dafür sowie überhaupt für die ganzen Forstverwaltungskosten¹² einen Beitrag in Höhe von 5 % des Ertrages der Hauptnutzung des Waldes, bei einem Höchstbetrag von 80 Pf. für das Hektar an die Staatskasse zu entrichten¹³. Die Unterwerfung unter die Forstordnung bedeutet, daß die Gemeindewaldungen grundsätzlich denselben Vorschriften und Beschränkungen unterworfen sind wie die Staatswaldungen (Art. 90 I und 112). Die besonderen Interessen der Gemeinden oder Anstalten erhalten insofern Berücksichtigung, als in wichtigeren Fällen die Organe der genannten juristischen Personen (Bürgermeister, Gemeinderat, Anstaltsvorstand) zu hören sind (Art. 100).

Rodungen^{13a} dürfen die Gemeinden oder Anstalten ohne ausdrückliche Ermächtigung der Regierung nicht vornehmen (Art. 91); das gleiche gilt von der Teilung von Gemeindewaldungen unter die Gemeindebewohner (Art. 92). Nutzholz darf nur gegen Zahlung des durch Sachverständige abzuschätzenden Wertes abgegeben werden (§ 54 Gem.O.), während für die Verteilung von Gaholz die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Nutzung des Allmendgutes Anwendung finden.

2. Privatwaldungen unterstehen, soweit sie nicht im Miteigentum des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt stehen, nicht der Forstordnung; auch findet eine staatliche Verwaltung nicht statt. Indessen sind die Rechte des Privateigentümers insofern beschränkt, als er Rodungen nur vornehmen darf (Art. 219, 226), wenn er vier Monate vorher eine diesbezügliche Anzeige bei der Kreisdirektion erstattet hat, und wenn während dieses Zeitraumes von der Forstverwaltung nicht Einspruch erhoben ist. Der Einspruch kann nur darauf gegründet werden, daß die Erhaltung der Waldung notwendig ist: a) zur Festhaltung der Erdkrume auf Bergen und an Abhängen, b) zum Schutze des Bodens vor Abpülungen und Einbrüchen von Flüssen, Strömen oder Wildbächen, c) für den Fortbestand von Quellen und Wasserläufen, d) zur Verteidigung des Landes in der Grenznähe und e) für die öffentliche Gesundheitspflege. Über den Einspruch entscheidet das Ministerium (Art. 219)¹⁴.

Die Eigentümer von Privatwaldungen sind berechtigt, Schutzbeamte für ihre Waldungen anzustellen, die vom Kreisdirektor bestätigt werden müssen. Sie werden vor ihrem Amtsantritt vereidigt (Art. 117) und sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den staatlichen Förstern gleichgestellt¹⁵.

Die Eigentümer können ferner, ebenso wie der Staat, die auf ihren Waldungen

¹² Kultur-, Wegebau-, Vermessungs- und Forsteinrichtungskosten haben dagegen die Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu tragen. Gef. v. 25. Juni 1841 Art. 5; Gef. v. 19. Juli 1845 Art. 6; Gef. v. 14. Juli 1856 Art. 14. Vorschriften für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten v. 25. Okt. 1894 (Centr. Bl. S. 219) nebst Dienstinstruktion für die Forstschutzbeamten der Gemeinden und ähnliche Angestellte (Centr. Bl. S. 229) und der Bauordnung für Waldungen (ebenda S. 250). Über den Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der Forstverwaltung vgl. § 13 Statgesetz v. 13. Mai 1910 (G. Bl. S. 27).

¹³ Gef. v. 25. Juni 1841 Art. 5; Gef. v. 19. Juli 1845 Art. 6 und Gef. v. 14. Juli 1856 Art. 14.

^{13a} Über den Begriff der verbotenen Ausrodung vgl. R. G. v. 28. Okt. 1912, Jur. Woch. 1913 S. 166.

¹⁴ Für junge Bestände innerhalb der ersten 20 Jahre seit ihrer Ansaat, ferner für geschlossene Park- und Gartenanlagen, die an Wohnungen stoßen, sowie für nicht geschlossene Gehölze von einer Ausdehnung unter 10 ha, soweit sie nicht auf dem Kamm oder Abhang eines Berges liegen, gilt die Beschränkung nicht.

ruhenden Nutzungsrechte ablösen (Art. 118). Bei Ausübung der Nutzungsrechte gelten die gleichen Vorschriften wie für Staatswaldungen¹⁶.

Eine besondere Beschränkung (öffentlich-rechtliche Servitut) gilt weiter für Eigentümer von Waldungen, welche nicht mehr als 5 km von den Ufern des Rheins entfernt liegen (Art. 136 f.). Auf Ansuchen des Bezirkspräsidenten müssen sie nämlich, wenn es die Eindeichung und die Befestigung der Ufer des Rheines nötig machen, das zu den schleunigen Arbeiten erforderliche Holz und die Weiden aus den fraglichen Wäldern gegen Bezahlung des Wertes anliefern¹⁷.

II. Die Wiederbewaldung von Bergen, deren kahle Gipfel oder Hänge eine Gefahr für die tieferliegenden Grundstücke darstellen¹⁸, sieht ein Gesetz vom 28. Juli 1860 vor. Es findet in solchem Falle zunächst ein Vorverfahren statt, in welchem die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, der Kreistag und der Bezirkstag zu hören sind. Es wird ein besonderer Ausschuss bestellt, der sich gutachtlich zu äußern hat. Nach Abschluß dieses Vorverfahrens werden die Arbeiten durch Kaiserliche, vom Statthalter zu genehmigende Verordnung für gemeinnützig erklärt. Die Verordnung setzt gleichzeitig den Umfang der wiederzubewaldenden Flächen und der Fristen fest, binnen deren die Ausführung zu erfolgen hat. Privateigentümer können erklären, daß sie die Wiederbewaldung ihres Eigentums selbst ausführen wollen; lehnen sie die Teilnahme an den Arbeiten überhaupt ab, so kann das Zwangsenteignungsverfahren gegen sie betrieben werden. Der enteignete Eigentümer kann jedoch nach Durchführung der Wiederbewaldung sein Grundstück gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung und gegen Erstattung der Kosten der Arbeiten zurückverlangen. Bei Verzicht auf die Hälfte seines vormaligen Eigentums braucht er nur die Entschädigungssumme zurückzuerstatten. Sind Gemeinden oder öffentliche Anstalten Eigentümer des wiederzubewaldenden Gebietes, und lehnen sie ab, an den Kulturarbeiten teilzunehmen, so kann der Staat das fragliche Gelände entweder freiwillig erwerben oder auch ohne einen Erwerb desselben die Arbeiten durchführen. In diesem Falle behält der Staat die Verwaltung und Benutzung der wiederbewaldeten Flächen bis zur Zurückzahlung seiner Vorschüsse an Hauptsumme und Zinsen. Die Gemeinde genießt jedoch das Weiderecht auf dem wiederaufgeforsteten Gebiet, sobald es für weidfähig erklärt ist. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten können sich in allen Fällen von jeder Rückforderung des Staates dadurch befreien, daß sie binnen einer Frist von zehn Jahren von der Zustellung der Mitteilung über die Vollendung der Arbeiten an auf die Hälfte des Eigentums der wiederbewaldeten Fläche verzichten.

III. Die Forstbehörden. Die forstliche Behördenorganisation ist unter deutscher Verwaltung vollständig geändert worden. Das Gesetz vom 30. Dezember 1871 hat an die Stelle des „Revierförstersystems“¹⁹ die Einteilung des Landes in 63 Oberförstereien gebracht. An der Spitze jedes Oberförstereibezirks steht ein Oberförster, der seinen Bezirk selbständig verwaltet. Als Aufsichtsinstanz wirken seit dem Gesetz vom 20. März 1881 (G. Bl. S. 60)²⁰ die Bezirkspräsidenten; jedem Bezirkspräsidium ist eine Forstabteilung mit einem Oberforstmeister an der Spitze beigegeben. Die gesamte Leitung der Forstverwaltung und auch die gerichtliche Vertretungsbefugnis liegt beim Bezirkspräsidenten; indessen ist der Forstmeister in erster Linie verpflichtet, für die angemessene Erledigung der Geschäfte Sorge zu tragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberforstmeister und dem Bezirkspräsidenten muß die Entscheidung des Ministeriums eingeholt werden.

¹⁶ Auch hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes, den diese genießen.

¹⁷ Insbesondere dürfen die Rechte auf Weide, Raft und Eichellese nur in denjenigen Teilen der Waldungen ausgeübt werden, die von der Forstverwaltung für geöffnet erklärt sind. Art. 119, 120.

¹⁸ Bei Streitigkeiten über den Wert entscheiden Sachverständige. Art. 141, 127. Vgl. § 48 Forststr. G. B.

¹⁹ Ergänzt ist das Gesetz durch Ges. v. 8. Juni 1864, betr. die Bewaldung der Berge.

²⁰ Danach lag die eigentliche Verwaltung bei den (18) Inspektionen, die ihrerseits wieder auf 4 Konversationsbezirke verteilt waren; die (54) Revierförster (gardes généraux) hatten die örtliche Überwachung und Verwaltung.

²¹ Durch dieses Gesetz wurden die früheren (12) Aufsichtsbezirke, Forstdirektionen, die eine selbständige Mittelbehörde zwischen den Oberförstern und dem Oberpräsidenten gebildet hatten, beseitigt.

Die gesamte Oberleitung des Forstwesens liegt in der Hand des Ministeriums (Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen), dem ein Landforstmeister behufs Bearbeitung der forsttechnischen Fragen beigegeben ist²¹. Zur Leitung und Durchführung der Forstvermessungs- und Forsteinrichtungsarbeiten ist beim Ministerium noch ein Forsteinrichtungsbureau errichtet. Als oberste Forstbehörde fungiert der Statthalter, der, was das Forstwesen anlangt, eine dem Ministerium im Instanzenzug vorgeordnete Behörde darstellt²².

Den örtlichen Forstschutz versehen Förster²³ (Revierförster, Hegemeister). Für die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten wird die erforderliche Anzahl von Forstschutzbeamten durch den Bürgermeister oder den Anstaltsvorstand nach Anhörung der Forstverwaltung und vorbehaltlich der Bestätigung der Bezirkspräsidenten festgesetzt (Art. 94 Forstgesetzbuch). Für die Gehälter haben die Gemeinden bzw. Anstalten aufzukommen (Art. 98, 103 zit.).

IV. Forststrafrecht und Forststrafverfahren. Die Ausnahmestellung, welche der Forstfrevel und der Forstdiebstahl im System des Strafrechts einnehmen, erstreckt sich auch auf die Strafarten, das Strafmaß und den Strafprozeß²⁴. Nach dem Gesetz über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren vom 28. April 1880 (G. Bl. S. 75)²⁵ finden auf Forststrafsachen die Vorschriften des Strafgesetzbuches nur insoweit Anwendung, als keine Sondervorschriften gelten (Art. II G. G. Str. G. B.). Zu den Forststrafsachen gehören der Forstdiebstahl (§§ 10—20)²⁶, der Weiddefrevel in Wäldern oder auf anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken (§§ 21—26) und die Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen²⁷. Jugendliche Täter haben keinen Anspruch auf Strafermäßigung (§ 2). Neben der Strafe kann auf Ersatz des Wertes und auf Ersatzgeld erkannt werden. Die Gewalthaber und Dienstherrn der verurteilten jugendlichen Frevler haften für Wertersatz, Ersatzgeld und Kosten, und zwar unabhängig von ihrer eigenen Bestrafung, es sei denn, daß sie die Begehung der strafbaren Handlung nicht hindern konnten. Eine unmittelbare Verurteilung der Gewalthaber und Dienstherrn in Geldstrafe, Kosten, Wertersatz und Ersatzgeld tritt ein, wenn der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte, wenn er vor der Erreichung des achtzehnten Lebensjahres wegen Mangels der erforderlichen Einsicht freigesprochen worden ist, oder wenn er wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt (§§ 3, 4). Auch bezüglich der Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen gelten besondere Grundsätze (§ 5). Schließlich ist zu beachten, daß der Verurteilte sich von der über ihn verhängten Freiheitsstrafe — das Einverständnis der Forstverwaltung vorausgesetzt — dadurch befreien kann, daß er Forst- oder Gemeindefarbeiten verrichtet (§ 6).

Für das Forststrafverfahren gilt die Strafprozeßordnung nur so weit, als keine Ausnahmebestimmung vorgesehen sind (§ 3 Abs. 3 G. G. Str. P. O.). Zur Aburteilung der Forststrafsachen, mit Ausnahme der Vergehen gegen die §§ 44, 47, 48,

²¹ § 2 Abs. 2 Ges. v. 30. Dez. 1871.

²² § 1 Ges. v. 30. Dez. 1871 in Verbindung mit § 2 Ges. v. 4. Juli 1879.

²³ Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes v. 1. Okt. 1897, 9. Dez. 1899; Vorschriften für die Försterprüfung v. 31. Mai 1887; Dienstinstruktionen für die kaiserlichen Förster v. 6. Nov. 1875, für die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten v. 10. Juni 1879. Vgl. Kahl, Handb. f. d. elf.-l. Förster, 1900, S. 3, 45 f. Über die Vereidigung der Forstschutzbeamten Ver. v. 25. Febr. 1871 (Strafb. Ztg. Nr. 50), Ges. v. 20. Sept. 1871 (G. Bl. S. 339). Die Förster sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Ver. v. 13. Juni 1879 (G. Bl. S. 61) § 14 Ziff. 2.

²⁴ v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch sub Forstwesen I S. 833.

²⁵ Vgl. die Kommentierung bei Coermann, Strafrechtl. Nebengesetze Elf.-Lothr.

²⁶ Es ist dies der in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl namentlich von Holz, das noch nicht vom Boden oder Stamm getrennt oder durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht begonnen ist. Der Versuch und die Teilnahme werden hier in gleicher Weise bestraft wie das Hauptdelikt. Besondere Grundsätze gelten auch für den Rückfall (§§ 16, 17). Über den Begriff des schneidenden Werkzeugs vgl. D. S. G. Colmar v. 17. Jan. 1911 (Elf.-l. Z. 1912, S. 437).

²⁷ Dieselben zerfallen in solche, die auf alle Wälder, und solche, die nur auf die der Forstordnung unterworfenen Wälder Anwendung finden.

50—54, 58 des Forststrafgesetzbuches, sind die Amtsgerichte, und zwar ohne Beziehung von Schöffen, zuständig (§ 67 zit.).

Durch den amtsrichterlichen Strafbefehl können Geldstrafen bis zu 150 Mk., ferner daneben auch der Wertersatz, das Ersaggeld und eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden (§ 69 zit.)²⁸. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann auch dann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die betr. Voraussetzungen der Strafprozessordnung nicht vorliegen²⁹. Die Forstschutzbeamten haben bezüglich der bei Ausübung des Forstdiebstahls benutzten Gegenstände³⁰ ein Pfändungsrecht (§§ 58—62).

§ 74. **Die Landwirtschaft.** Die Förderung der Landwirtschaft ist eine der vornehmsten Aufgaben der Staatsverwaltung. Die in den deutschen Bundesstaaten erst im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzende Agrargesetzgebung, deren Hauptzweck auch die Beseitigung der Grundlasten war, hat in Elsaß-Lothringen ihren Vorläufer in der Revolutionsgesetzgebung, die mit einem Strich die feudale Agrarverfassung des Mittelalters beseitigte¹.

Die auf die Hebung der freien Landwirtschaft bezüglichen staatlichen Maßnahmen bestehen hauptsächlich in Landeskulturarbeiten, in der Förderung genossenschaftlicher Bildungen behufs Vollführung von Unternehmungen, die die Kräfte des Einzelnen übersteigen, in der Fürsorge für das Kredit- und das Untersuchungswesen (Versuchsstationen) und für die Schaffung von Bildungsanstalten (landwirtschaftliche Schulen).

I. Die Leitung der gesamten auf die Landwirtschaft bezüglichen Verwaltung hat das Ministerium (IV. Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten), zu dessen Unterstützung, namentlich in technischen Fragen, der Landwirtschaftsrat² dient. Der Landwirtschaftsrat ist mit der Wahrnehmung der gesamten Interessen der Landwirtschaft betraut. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren erwählt oder ernannt. Jeder landwirtschaftliche Kreisverein wählt ein Mitglied, außerdem steht dem Statthalter das Recht zu, Mitglieder zu demselben zu ernennen und an gewisse Körperschaften das Wahlrecht zu verleihen³. An der Spitze des Landwirtschaftsrates steht ein Präsident, der, ebenso wie sein Stellvertreter, vom Statthalter ernannt wird. Der Präsident erlebigt die laufenden Geschäfte und führt in den Plenarversammlungen den Vorsitz. Auch die Geschäftsordnung des Landwirtschaftsrates wird vom Statthalter festgesetzt⁴.

1. In jedem Kreis wird ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter landwirtschaftlicher Kreisverein gebildet, der die landwirtschaftlichen Interessen des Kreises zu vertreten hat. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus jedem Kanton besteht. Der Vorsitzende wird vom Statthalter nach Anhörung des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren

²⁸ In der Fassung des Gesetzes v. 23. Mai 1888 (G. Bl. S. 45).

²⁹ Gef. v. 23. Mai 1888 § 70.

Über die Berufung gegen die Urteile der Amts- und Schöffengerichte entscheidet die Strafkammer in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Revision ist nur zulässig, wenn es sich um einen qualifizierten Forstdiebstahl (§ 15 Ziff. 1 u. 2 Forststr.G.B.), um gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei oder um einen Forstdiebstahl im zweiten oder ferneren Rückfalle handelt (§§ 64 Abs. 3, 75 Forststr.G.B.).

³⁰ Z. B. Wagen, Karren, Schlitten, Stähne, Zugtiere, bei Weidestreben auch das weidende Vieh. Für die Vollstreckung der Pfändung gelten ähnliche Regeln wie im Feldpolizeistrafgesetzbuch (§§ 58—62 Forststr.G.B.).

[§ 74] ¹ Leoni, Verfassungsrecht, S. 40; vgl. insbesondere das Gesetz v. 29. Dez. 1790 über die Ablösung der Grundrenten. Seit der Revolutionsgesetzgebung gibt es in E.-L. keine Fideikomisse mehr.

² Vgl. R. Ver. v. 6. Nov. 1895 (G. Bl. S. 111) und v. 12. März 1900 (G. Bl. S. 51).

³ Dies letztere ist geschehen zugunsten der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unterelsaß, des Pferdezuchtvereins für E.-L., des Verbandes der Raiffeisenkassen in E.-L., des Revisionsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in E.-L.

Außerdem gehören dem Landwirtschaftsrat die drei Bezirkspräsidenten an.

⁴ § 13 I R. Ver. v. 6. Nov. 1895; Erl. des Statth. v. 24. April 1896 (Centr. Bl. S. 124); Ausf. Best. in der Min. Ver. v. 4. Dez. 1895 (Centr. Bl. S. 229) und v. 28. Nov. 1903 (Centr. Bl. S. 183). — Für gewisse wichtige Angelegenheiten (Zirzucht, Obstbau, Kreditwesen usw.) bildet der Landwirtschaftsrat ständige Kommissionen.

ernannt. Mitglied des Vereins kann jeder im Kreise ansässige Landwirt werden. Sämtliche (23) Kreisvereine sind zu einem Landesverbande vereinigt, der ebenfalls die Rechtsfähigkeit besitzt⁵. Um das gedeihliche Zusammenwirken der Verwaltungsorgane mit den Kreisvereinen und dem Verbande zu sichern, sind bei letzteren Regierungsvertreter ernannt, die an den Sitzungen der Vorstände und an den Versammlungen teilnehmen dürfen. Außerdem üben sie die Rechnungskontrolle und in weitem Maße auch eine Verwaltungskontrolle aus⁶.

2. Landwirtschaftliche Anstalten bzw. Einrichtungen zu Lehrzwecken sind die landwirtschaftliche Schule zu Rufach mit einer angegliederten Ackerbau- und Weinbauschule, die (9) landwirtschaftlichen Winterschulen, die hauptsächlich der Landwirtschaftslehre dienen, die Hufbeschlagschulen in Straßburg und Metz, die für den Tiefbau bestimmte Abteilung der Kaiserlich Technischen Schule in Straßburg, die Bezirksobstbaumschule in St. Avold, die Obstbaumkurse in Colmar und Straßburg, die Haushaltungsschule für Bauerntöchter. Schließlich ist noch zu erwähnen die landwirtschaftliche Versuchsstation zu Colmar (mit einer Zweigstelle in Metz), die wissenschaftliche Gutachten erstattet, und von deren Direktor auch belehrende Vorträge gehalten werden.

II. Der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken dient in erster Linie das Vermarkungswesen. Die Vermarkung erfolgt entweder auf Veranlassung oder im Interesse der beteiligten Grenznachbarn (§ 912 I B.G.B.) oder im öffentlichen Interesse auf Grund des Gesetzes vom 21. November 1875 (G.Bl. S. 189). Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Gewann-, Grundstücks- und Begrenzungen sind in jeder Gemeinde durch den Gemeinderat vier Feldgeschworene zu wählen, die vom Kreisdirektor bestätigt und vom Amtsrichter eidlich verpflichtet werden. Die Ernennung geschieht auf unbestimmte Zeit; es kann deshalb auch jederzeit die Enthebung durch den Kreisdirektor ausgesprochen werden. Nur die Feldgeschworenen sind befugt, Grenzmarken zu setzen oder zu verändern. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Grenzen unter den Eigentümern unbestritten sind. Grenzstreitigkeiten sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen⁷. Wünschenswert ist es allerdings, daß die Feldgeschworenen bei vorhandenen Grenzstreitigkeiten im versöhnlichen Sinne unter den Parteien tätig werden. Über die dienstliche Tätigkeit und die Gebühren der Feldgeschworenen ist eine Feldgeschworenenordnung seitens des Ministeriums erlassen⁸.

III. Das landwirtschaftliche Meliorationswesen. Der für die Hebung der Landwirtschaft so wichtigen Frage der Bodenverbesserung (Melioration) durch Be- und Entwässerungsanlagen, Feld- und Flurbereinigungen usw. dienen eine Reihe verschiedener Gesetze.

1. Erwähnung verdient zunächst das Gesetz über die Austrocknung der Sümpfe vom 16. September 1807 (vgl. oben S. 295).

2. Das Gesetz vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften⁹ bildet eine wichtige Ergänzung des Sumpfgesetzes. Die Syndikatsgenossenschaften sollen in erster Linie der Verbesserung und Erhaltung landwirtschaftlicher Grundstücke dienen. Ihre Aufgabe kann bestehen in der Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen natürliche Wasserläufe, in der Ausräumung, Vertiefung und Gerabelegung von nicht schiffbaren Wasserläufen, in der Schaffung von Be- und Entwässerungskanälen, in der

⁵ § 5 Ver. v. 12. März 1900. Die Satzungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

⁶ Endgültige Entscheidung trifft im Falle der Beanstandung das Ministerium.

⁷ Streitigkeiten über die Art der Vermarkung entscheiden dagegen die Verwaltungsbehörden.

⁸ Feldgeschw.D. v. 14. Okt. 1900 (Centr.Bl. S. 262) und v. 28. Juli 1903 (Centr.Bl. S. 102).

Die Gebühren der Feldgeschworenen werden auf Grund einer vom Kreisdirektor festgesetzten Hebeliste verteilt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die direkten Steuern geltenden Grundsätzen. Über Einsprüche gegen die Veranlagungen der Hebeliste entscheidet der Kreisdirektor.

⁹ Vgl. Gef. v. 11. Mai 1877, betr. die Änderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts; Gef. v. 14. April 1884, betr. die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen, und Gef. v. 30. Juli 1890, betr. die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen u. a.; Gef. v. 2. Juli 1891 (G.Bl. S. 82) § 51 Nr. 4; Art. 65, 113 G.G. B.G.B.

Salzgewinnung aus Salzgruben und aus salzhaltigen Sümpfen, in der Austrocknung von Sümpfen, in der Drainierung und Verbesserung feuchter Landstrecken, in der Verbesserung und Schlammberieselung, in der Anlegung von Feldwegen und überhaupt in jedem dem gemeinen Nutzen dienenden, auf Bodenverbesserung hinielenden Unternehmen.

a) Die Genossenschaften sind entweder freie oder autorisierte; in beiden Fällen besitzen sie Rechtsfähigkeit. Sowohl gerichtlich wie außergerichtlich werden sie durch ihre Vorstände (Syndiken) vertreten (Art. 3). Die freien Syndikatsgenossenschaften werden auf Grund privater Vereinbarung der Mitglieder gebildet. Die Vereinbarung bedarf schriftlicher Form; die Genossenschaftsurkunde muß den Gegenstand des Unternehmens, die Art und Weise der Aufbringung der Kosten und nähere Angaben über die Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes enthalten. Ein Auszug aus der Genossenschaftsurkunde muß dem Bezirkspräsidenten eingesandt und in dem Blatte für amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden¹⁰. Auf Grund eines in der Generalversammlung gefaßten Mehrheitsbeschlusses kann der Bezirkspräsident die Umwandlung der freien in eine autorisierte Genossenschaft beschließen.

b) Die Bildung der autorisierten Genossenschaften (Art. 9—14) erfolgt durch den Bezirkspräsidenten nach einem von diesem angeordneten Vorverfahren, in welchem die Pläne, das Verzeichnis der Beteiligten, der Kostenanschlag und die Satzungen der zu gründenden Genossenschaft aufgelegt werden¹¹. Nach Abschluß des Vorverfahrens wird eine Generalversammlung der Beteiligten einberufen, in welcher über das geplante Unternehmen abgestimmt wird. Hat eine Mehrheit der Beteiligten¹², welche mindestens zwei Drittel der Grundfläche oder zwei Drittel der Beteiligten, welche mindestens die Hälfte der Grundfläche vertreten, ihre Zustimmung erteilt, so spricht der Bezirkspräsident die Ermächtigung der Genossenschaft aus. Der Genehmigungsbeschuß des Bezirkspräsidenten ist zugleich mit einem Auszuge aus den Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Binnen einem Monat kann jeder Beteiligte gegen den Beschluß Beschwerde einlegen, über welche das Ministerium befindet¹³.

c) Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung¹⁴ und die Syndiken. Kommt trotz zweimaliger Einberufung der Generalversammlung ein Syndikat nicht zustande, so werden die Syndiken (das Syndikat) von dem Bezirkspräsidenten ernannt¹⁵. Die Syndiken, deren Zahl, Amtsdauer und Amtsbefugnisse die Satzungen bestimmen, wählen einen Direktor (Art. 21).

d) Die Beiträge werden auf Grund der vom Syndikat aufgestellten Hebelisten vom Bezirkspräsidenten für vollstreckbar erklärt und wie direkte Steuern beigetrieben (Art. 15). Streitigkeiten über die Verteilung der Beiträge, über die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Unternehmen und zu einer der verschiedenen Klassen entscheiden die Verwaltungsgerichte (Art. 16)¹⁶.

Die autorisierten Genossenschaften sind gemeinnützige Anstalten und stehen nach Maßgabe der Satzungen und des Genehmigungsbeschlusses unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden. Zu ihren Gunsten können Grunddienstbarkeiten bestellt werden

¹⁰ Von dieser Veröffentlichung hängt die Erlangung der Rechtsfähigkeit ab. Indessen kann die Genossenschaft Dritten gegenüber sich nicht auf diesen Mangel berufen. Im übrigen unterliegen die Genossenschaften den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

¹¹ § 17 Gef. v. 30. Juli 1890; Ver. v. 1. Okt. 1891 (Centr. Bl. S. 161).

¹² Die in der Genossenschaftsversammlung nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden werden als Zustimmungme erachtet. § 2 Gef. v. 11. Mai 1877.

¹³ Ist der Zweck des Unternehmens die Austrocknung von Sümpfen, die Salzgewinnung oder die Verbesserung ungesunder Ländereien, so können die überstimmtten Eigentümer verlangen, daß die Genossenschaft ihre Grundstücke erwirbt. Art. 14 Gef. v. 1865.

¹⁴ Stimmberechtigt in derselben ist jeder Genosse, auf den ein gewisser Mindestbetrag des Interesses entfällt; es können sich aber behufs Erfüllung dieser Voraussetzung mehrere Genossen zusammenschließen.

¹⁵ Beanprucht die Genossenschaft Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, so hat der Bezirkspräsident das Recht, ohne weiteres eine verhältnismäßige Zahl von Syndiken zu ernennen.

¹⁶ Nach Ablauf von vier Monaten seit der ersten Beitragsleistung können die Eigentümer ihre Mitgliedschaft zur Genossenschaft nicht mehr bestreiten.

(Art. 19)¹⁷; ihre Grundstücke sind vom Zwangszwange befreit¹⁸. Zur Durchführung ihrer Aufgabe können sie die Zwangseinteilung betreiben lassen¹⁹.

Die Genossenschaft erlischt nach Durchführung des sachungsmäßigen Zweckes, ferner infolge der Auflösungserklärung des Bezirkspräsidenten²⁰.

IV. Durch Gesetz vom 30. Juli 1890 (G. Bl. S. 61) ist die Möglichkeit der zwangsweisen Vertauschung²¹ von Grundstücken gegen neu zu bildende Grundstücke (Flurbereinigung) vorgesehen worden. Voraussetzung dieses Zwangstausches ist das Vorhandensein einer autorisierten Genossenschaft, deren Zweck die Regelung von Feldwegen und die Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen ist, und weitere Voraussetzung, daß die Durchführung und der wirtschaftliche Nutzen des Unternehmens durch die Neueinteilung des Grundeigentums²² bedingt sind. Zu anderen Zwecken, also insbesondere behufs Beseitigung der Zersplitterung des Grundbesitzes (Gemengelage), ist der Zwangstausch von Grundstücken nicht zulässig. Die Ermächtigung sowie die Auflösung derjenigen Genossenschaften, welche die Flurbereinigung zum Gegenstand haben, erfolgt durch das Ministerium²³. Das Verfahren zum Zwecke der Umtauschung ist tunlichst mit der Katastervermessung zu verbinden. Die technische Leitung des Verfahrens obliegt der vom Ministerium berufenen Kommission für Flurbereinigung, soweit sie nicht infolge der Verbindung mit der Katastervermessung auf die Katasterverwaltung übergeht²⁴.

Dem Verfahren geht eine öffentliche Aufforderung an alle Eigentümer und sonstigen Berechtigten voraus, ihre Rechte anzumelden.

Bei der Ausführung der Neueinteilung ist das zu gemeinschaftlichen Anlagen (Wegen, Gräben usw.) erforderliche Land aus der Gesamtfläche vorwegzunehmen und der Rest an die Eigentümer nach Verhältnis ihres beteiligten Eigentums zu verteilen. Die neugebildeten Grundstücke sollen den alten so viel als möglich an Bodenwert, Feldlage und Entfernung gleich sein (§ 3)²⁵.

Das neu zugeteilte Grundstück tritt vollständig an die Stelle des alten. Soweit Wegerechte oder Grunddienstbarkeiten gegenstandslos geworden sind, erlöschen sie, andernfalls müssen sie neu begründet werden (§§ 3—6).

Nach erfolgter ministerieller Genehmigung des endgültigen Zuteilungswerkes wird dasselbe auf dem Amtsgericht unter gleichzeitiger öffentlicher Bekanntmachung der Hinterlegung hinterlegt (§ 12 Ges. von 1890). Mit der Hinterlegung treten die mit der Vertauschung verbundenen Rechtswirkungen ein (§ 79 A. G. B. G. B.). Nach erfolgter Vermarktung ist das Werk nochmals dem Direktor der direkten Steuern behufs Katasterfortführung vorzulegen²⁶.

¹⁷ Vgl. § 11 Ges. v. 2. Juli 1891. Streitigkeiten über solche entscheiden die ordentlichen Gerichte. § 4 Ges. v. 11. Mai 1877.

¹⁸ § 1 Ziff. 3 Ver. v. 11. Dez. 1899 (G. Bl. S. 247). Vgl. auch bezüglich des Erwerbs von Grundstücken § 74 Abs. 1 A. G. B. G. B. und § 45 Ziff. 2 A. G. B. G. B. Für die Beurkundung der Kaufverträge ist der Kreisdirektor, bei Feldwegen auch der Bürgermeister zuständig (Ges. v. 13. Febr. 1905).

¹⁹ Die Entschädigung wird durch die kleine Jury des Vizinalstrafengesetzes festgesetzt.

²⁰ Diese kann namentlich dann erfolgen, wenn die Genossenschaft die Durchführung des Unternehmens verzögert oder unterläßt. Der Bezirkspräsident kann alsdann die Arbeiten nach Inverzugsetzung der Genossenschaft auf deren Kosten selbst vornehmen lassen. Art. 25 Ges. v. 1865.

²¹ Freiwillige Vertauschungen von Grundstücken waren bereits in dem Ges. v. 11. Mai 1877 und ferner bezüglich der Feldwege in dem Ges. v. 14. April 1884 vorgesehen.

²² Vgl. auch die §§ 78, 79 A. G. B. G. B.

Gewisse Arten von Grundstücken, z. B. Bauten, Baupläze und hochkultivierte Grundstücke (Hopfen, Reben, Baumschulen), sind von dem Zwangstausch ausgenommen. Die Frage, ob ein Grundstück der Vertauschung unterliegt, wird durch den Gemeinderat entschieden, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Bezirksrat offensteht. § 2 Ges. v. 30. Juli 1890.

²³ § 15 Ges. v. 30. Juli 1900; Ausf. Best. des Min. v. 2. Okt. 1891 (Centr. Bl. S. 162). Über die Behördenzuständigkeit vgl. Ver. des Statthalters v. 29. Sept. 1891 (G. Bl. S. 111). Sollen die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangseinteilung erworben werden, so ist für die Ermächtigung eine Kais. Verordnung erforderlich. § 40 Ges. v. 30. Juli 1900.

²⁴ § 2 Ver. des Statth. v. 29. Sept. 1891; §§ 5, 6 Min. Ver. v. 2. Okt. 1891.

²⁵ Zum Ausgleich sind Geldentschädigungen zulässig, dieselben dürfen aber ein Zehntel des Wertes des neuen Grundstücks oder den Betrag von 100 Mk. nicht überschreiten. Die Entschädigung wird von der Genossenschaft geleistet und eingezogen.

²⁶ Die bei einer Flurbereinigung beteiligt gewesenenen Grundstücke dürfen später nur in der

V. Während das Flurbereinigungsgesetz vom 30. Juli 1890 den Zwangsaustausch von Grundstücken nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zuläßt, ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1907 (G. Bl. S. 97)²⁷, betreffend die Abtretung von Grundeigentum zu Meliorationszwecken, vorgesehen, daß die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes auf den Erwerb von Grundstücken zu Meliorationszwecken und die Festsetzung der Entschädigung für die bisherigen Eigentümer auch dann Anwendung finden können, wenn eine Neueinteilung des Grundbesitzes nicht in Frage kommt. Die Meliorationen können nur von autorisierten Genossenschaften oder, bei Anlage von Feldwegen, durch Gemeinden ausgeführt werden. Bezüglich der Einbeziehung von Grundstückseigentümern in die Genossenschaften, der Wertsermittlung²⁸ von Grundstücken und des Verfahrens gelten ganz ähnliche Vorschriften, wie sie im Flurbereinigungsgesetz angegeben sind.

VI. Das Feldpolizeistrafgesetz²⁹ vom 9. Juli 1888 (G. Bl. S. 73) bezweckt die Ackerwirtschaft gegen rechtswidrige und strafbare Handlungen Dritter zu schützen, bezieht sich aber nicht etwa bloß auf Felder im eigentlichen Sinne, sondern je nach dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen auch auf städtisches Gebiet. Im einzelnen richten sich die Bestimmungen des Forstpolizeistrafgesetzes gegen den Felddiebstahl (§§ 9—16), der sich auf Gegenstände mit einem Werte unter 10 Mk. beschränkt, gegen die Aneignung geringwertiger Gegenstände, wie Dungstoff, Schilf, Laub, Ackergeräte (§§ 17, 18), die unbefugte Nachlese (§ 19), den Weidesevel (§ 20—21), das Unbeaufsichtigtlassen von Vieh (§§ 22—24), die unerlaubte Ausübung der Weiderechtigung (§ 25), die Beschädigung an Wegen, Zeichen, Einfriedigungen, Bodenerzeugnissen (§ 26), die Störung der Ordnung (Verunreinigung) von Wegen (§ 27), Besitzstörungen (§ 28) und das Betreten fremder Grundstücke (§ 29), die Störung der Wasserhältnisse (§§ 30, 31), das Unterlassen der Einfriedigung oder des Zuwerfens gefährlicher Lächer oder Öffnungen in Brüchen, Gruben oder Eisflächen (§ 32), das Aufstellen von Bienenstöcken (§ 33), das Umherliegenlassen toter Tiere (§ 34), die Verunreinigung von Gewässern (§ 35), das Belegenlassen von Tieren (§ 36), der Schutz nützlicher und die Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen (§ 37) und der Erntebann (§ 32).

Das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung finden grundsätzlich auch auf die Feldpolizeistrafgesetze Anwendung. Nach Art. II Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Feldpolizeisachen unberührt, und nach § 3 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung können die Landesgesetze anordnen, daß die Feldbrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren und ohne Zuziehung von Schöffen³⁰ abgeurteilt werden können. Auch im Feldpolizeistrafgesetz ist wie im Forststrafgesetzbuch ausgesprochen, daß jugendliche Frevler keine Strafermäßigung erhalten (§ 2), daß die Gewalthaber und Dienstherrn für Buße und Kosten der ihrer Gewalt Unterworfenen verurteilt werden können sowie daß Beihilfe, Versuch, Begünstigung und Hehlerei wie die Haupttat bestraft werden (§§ 7, 8). Neben der Strafe kann auf eine Buße an den Verletzten bis zu 100 Mk. erkannt werden (§ 5).

Als Ersatz des Schadens, den auffichtsloses oder fremdes durchziehendes Vieh oder Hausgeflügel auf einem Grundstücke anrichtet, kann dessen Pfändung (§§ 42 f.) auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung durch den Feldhüter oder den Beschädigten bzw. dessen Angehörige oder Dienstleute erfolgen. Die Tiere sind dem Bürgermeister der Gemarkung zuzuführen, der sie in Verwahrung nimmt. Die Pfändung

Weise geteilt werden, daß die Teile ihre Zufahrten behalten oder solche erhalten. Dem entgegen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig. § 13 Ges. v. 30. Juli 1890.

²⁷ Ausf. Best. v. 15. Okt. 1908 (Centr. Bl. S. 269).

²⁸ Bgl. Min. Ver. v. 2. Dez. 1892 (Centr. Bl. 1893 S. 17).

²⁹ Stieve, Das Feldpolizeistrafgesetz für Elsaß-Lothringen, 1907.

³⁰ Auch bei den mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen kann die Verurteilung zu Strafe und Buße durch Strafbefehl erfolgen (§ 41), und bei schöffengerichtlicher Verhandlung ist die Anwesenheit des Angeklagten, auch abgesehen von den durch die Str. P. O. (§ 319) vorgesehenen Fällen, nicht unbedingt erforderlich (§§ 39, 12, 13).

muß binnen vierundzwanzig Stunden dem Amtsrichter angezeigt werden, der die Tiere gegen Sicherheitsleistung freigeben kann. Werden sie nicht binnen fünf Tagen nach geschehener Pfändung von dritter Seite in Anspruch genommen, so erfolgt ihre Versteigerung. Aus dem Erlös werden die Kosten der Verwahrung und der Versteigerung gedeckt; der Überschuss wird hinterlegt, bis über die Straftat erkannt ist.

Die Feldpolizei bildet einen Teil der Gemeindepolizei und steht dem Bürgermeister zu (§ 16 Gem.O.). Als Vollzugsorgane sind die Wannwarte (Feldhüter) von dem Bürgermeister zu bestellen. In kleinen Gemeinden bedarf ihre Ernennung der Bestätigung durch den Kreisdirektor (§ 25 Gem.O.). Neben den Bürgermeistern haben auch die Bezirkspräsidenten die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen (§§ 47, 49).

VII. Durch die Reichsgesetzgebung sind eine Reihe Vorschriften getroffen worden, die den Schutz der Landwirtschaft gegen schädliche Tiere (Insekten) betreffen. Hierher gehört vor allem das Gesetz vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 261), betreffend die Bekämpfung der Reblaus³¹. Das Gesetz sieht schleunige Maßnahmen gegen verseuchte Rebgebiete vor, unterwirft zu diesem Zwecke das Rebgelände der staatlichen Aufsicht und begründet eine Meldepflicht bei verdächtigen Erscheinungen. Bei ganz oder teilweiser ungerechtfertigter Vernichtung von Reben wird Schadenersatz³² gewährt, über den das Ministerium vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges entscheidet³³.

VIII. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen will die Landwirte gegen unvorhergesehene Verluste und Schädigungen durch nicht zu beseitigende Gefahren sicherstellen. Es kommen hier hauptsächlich die Hagel- und die Viehversicherung³⁴ in Betracht. Die Hagelversicherung ist zwar nicht staatlich geregelt³⁵, wohl aber erfährt sie staatlicherseits Förderung und materielle Unterstützung.

IX. Von großer Bedeutung ist schließlich das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen, durch das namentlich die materielle Lage des Klein- und Mittelbauern und der kreditsuchenden Landwirte verbessert werden soll. Nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 810) haben sich landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Molkerei- und Viehzuchtgenossenschaften gebildet. Ein Teil dieser Genossenschaften und einige nicht eingetragene Genossenschaften und Vereine haben sich in dem Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften mit dem Sitze zu Straßburg vereinigt³⁶. Auf Veranlassung des Revisionsverbandes ist die landwirtschaftliche Landeszentralkasse (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) in Straßburg³⁷ errichtet worden, die hauptsächlich als Verrechnungs- und Gelbausegleichstelle der Genossenschaften dient.

§ 75. Die Viehzucht. I. Der Förderung der Viehzucht dienen in erster Linie die Vorschriften über das Zuchtmaterial. 1. Zuchttiere, und zwar sowohl die von Gemeinden wie von Privaten gehaltenen, dürfen zur Deckung

³¹ Ausführungsgrundsätze des Bundesrats v. 10. März 1905 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 52); Bef. des Reichskanzlers über die Bildung der Weinbaubezirke v. 27. März 1906 (R.G.Bl. S. 449), v. 12. Febr. 1907 (R.G.Bl. S. 28); Internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 125) und v. 15. April 1889 (R.G.Bl. S. 203). — Min.Ver. über die Einteilung Elsaß-Lothringens in Weinbaubezirke v. 30. Dez. 1901, 21. Dez. 1911 u. 24. Dez. 1911 (Centr.Bl. S. 1); Ver. v. 6. Juli 1909, betr. die Bestellung des Bezirksaufsichtskommissars in Reblausangelegenh. zum Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft (Centr.Bl. S. 73).

³² Ausführungsgezet v. 3. Juli 1883.

³³ Weitere Schutzbestimmungen richten sich gegen den Kartoffelläfer (Ver. v. 6. Aug. 1900, R.G.Bl. S. 791) und gegen die San-José-Schildlaus (Ver. v. 5. Febr. 1898, R.G.Bl. S. 5).

³⁴ Über dieselben vgl. den folgenden Paragraphen.

³⁵ Mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft A.-G. in Berlin ist ein Abkommen getroffen (vgl. Landesausschußverh. 1896 I. Vorl. Nr. 1 S. 207 f., 1897 Vb. II S. 354 und 1902 Vb. II S. 400 f.), nach welchem die Gesellschaft verpflichtet ist, Elsaß-lothringische Landwirte gegen Hagel schlag zu versichern. Den Verkehr zwischen der Gesellschaft und den Landwirten vermitteln die Kreisversicherungsvereine, die ihrerseits zu einem Kassenverband in Straßburg zusammengeschlossen sind.

³⁶ Der Revisionsverband besitzt die Rechtsfähigkeit. Seine Satzung v. 25. Sept. 1903 ist durch Verf. des Bezirkspräsidenten v. 25. Sept. 1903 (IV 9024) genehmigt.

³⁷ Statut v. 24. März 1904.

fremden Viehes nur zugelassen werden, wenn sie von dem Schauamt untersucht und für tauglich befunden worden sind¹. Der von dem Schauamt ausgestellte Rörſchein² ist nur für eine bestimmte Zeitdauer gültig und kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Untauglichkeit des Stieres festgestellt wird. Zur Vornahme der fraglichen Untersuchungen werden für jeden Kreis ein Kreis Schauamt und für jeden Bezirk ein Bezirksschauamt errichtet³. Das Kreis Schauamt tritt jährlich einmal zur Vornahme der ordentlichen Untersuchung der Zuchtstiere zusammen; gegen die Entscheidung desselben steht dem Besitzer des Stieres sowie den übrigen beteiligten Viehbesitzern Beschwerde an das Bezirksschauamt offen, welches endgültig entscheidet. Die Kosten der Schauämter werden von der Landeskasse getragen⁴.

In jeder Gemeinde muß die Zuchtstierhaltung geregelt werden⁵. Es kann dies dadurch geschehen, daß durch Beschluß des Gemeinderats die Zuchtstierhaltung ganz auf Gemeindekosten übernommen wird, oder so daß die Gemeinde Stierhalter die von ihr beschafften Stiere zur Unterhaltung überläßt, oder schließlich dadurch, daß die Stierhaltung ganz der privaten Initiative überlassen bleibt⁶. Auch eine genossenschaftliche Zuchtstierhaltung kann eingerichtet werden.

Die durch die Zuchtstierhaltung entstehenden Kosten sind Pflichtausgaben der Gemeinden; die Erhebung von Umlagen von den Ruhbestkern kann angeordnet werden.

2. Auch hinsichtlich der Hengste⁷ ist die Tauglichkeit durch Schauämter festzustellen. Für jeden Bezirk wird ein aus fünf Mitgliedern⁸ bestehendes Schauamt eingerichtet; dasselbe tritt jährlich mindestens einmal an dem vom Gestütsdirektor bezeichneten Orte zusammen. Die Kosten der Schauämter trägt die Landeskasse⁹. Der Rörſchein wird auf ein Jahr erteilt und kann bei nachträglicher Untauglichkeit widerrufen werden.

Zur Hebung der Pferdezucht wird ferner in Straßburg unter der Leitung eines Gestütsdirektors ein Landesgestüt aus Landesmitteln unterhalten, dessen Hengste zu bestimmten Zeiten auf die im Lande vorhandenen Stationen verteilt werden¹⁰.

3. In einem gewissen Zusammenhang mit der Pferdezucht steht auch die Regelung des Fußbeschlaggewerbes, das nur von solchen Personen ausgeübt werden darf, die eine Prüfung abgelegt haben¹¹.

4. Für die Viehzucht von Bedeutung ist auch die Regelung der Weiderechte. Das Weiderecht, d. h. das Recht, Vieh auf fremden Grundstücken weiden zu lassen, ist durch den Code rural vom 6. Oktober 1791 (Tit. 1 Sect. 4 Art. 1 bis 20) als genossenschaftliches Recht der Grundbesitzer geregelt¹². Das fragliche Gesetz unterscheidet zwischen Koppelweide (parcours) und Stoppelweide (vaine pâture). Unter dem letzteren Begriff versteht man das genossenschaftliche Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Angehörigen einer Gemeinde oder Ortschaft ihr Vieh auf dem Gemeindebann nach Einbringung der Ernte weiden lassen können. Als Koppelweide wird dieses

[§ 75] ¹ Gef. v. 9. April 1878 (G. Bl. S. 41).

² Vgl. R. Ver. v. 29. Nov. 1897 (G. Bl. S. 89) § 7.

³ R. Ver. v. 1897; Ausf. Best. des Min. v. 29. Dez. 1897 (Centr. Bl. 1898 S. 3); Ergänzung in der Ver. v. 18. Juli 1905 (Centr. Bl. S. 279).

⁴ Für außerordentliche Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

⁵ Gef. v. 9. Juli 1900 (G. Bl. S. 137); Ausf. Best. v. 6. März 1901 (Centr. Bl. S. 90).

⁶ Im letzteren Falle wird das Verhältnis zur Gemeinde durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

⁷ Gef. v. 5. April 1880 (G. Bl. S. 69); R. Ver. v. 3. Mai 1880 (G. Bl. S. 117). Vgl. § 56 b Gew. O.

⁸ Mitglieder sind der Gestütsdirektor (Landesstallmeister), der Landestierarzt und drei Mitglieder, von denen eines die Bezirkstage, eines der Pferdezuchtverein von E.-L., eines der Landesverband der landwirtschaftlichen Kreisvereine auf drei Jahre wählt.

⁹ Auch hier sind für die Kosten außerordentlicher Untersuchungen besondere Gebühren zu zahlen.

¹⁰ Außerdem dienen Prämienverleihungen für Zuchthengste zur Hebung des Pferdmaterials. Vgl. Min. Ver. v. 19. Aug. 1899 (Centr. Bl. S. 99).

¹¹ Gef. v. 5. Mai 1890 (G. Bl. S. 35); Min. Ver. v. 4. Aug. 1890 (Centr. Bl. S. 217), v. 16. Mai 1900 (Centr. Bl. S. 159). In Straßburg, Nètz und Mülhausen sind besondere Fußbeschlagsschulen errichtet. Bestimmungen zur Ausf. v. Gef. v. 5. Mai 1890, betr. die Ausübung des Fußbeschlaggewerbes, v. 19. Okt. 1911 (Centr. Bl. S. 314).

¹² Vgl. Reoni-Mandel S. 242; Risch S. 715; Molitor-Stieve S. 26 f.; G. G. B. G. B. Art. 184.

Rechtsverhältnis dann bezeichnet, wenn die Weidbefugnis von den Viehbesitzern zweier oder mehrerer Gemeinden auf den Gemeindebännen gegenseitig ausgeübt wird. Soweit die Weidrechte nicht auf einem besonderen Titel beruhen oder durch Gesetz oder unvordenklichen Ortsgebrauch anerkannt sind, gelten sie als abgeschafft (Code rural Art. 2 und 3 Abschn. 4). Berechtigt zur Teilnahme an dem Weidrecht sind nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Pächter und Pflanzbraucher eines dem Weidrecht unterworfenen Grundstücks¹⁸; nicht erforderlich ist der Wohnsitz in der Gemeinde (Art. 14). Die Ausübung des Weidrechts wird unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs durch den Gemeinderat geregelt (§ 56 Ziff. 12 Gem.O. § 25 Feldp. 2 G.¹⁴), der namentlich die Zahl des Weidviehs nach Verhältnis des Grundbesitzes regelt. Haushaltungsvorstände, welche dem Weidgang unterworfenen Ländereien nicht besitzen, dürfen eine Kuh mit Kalb und sechs Stück Wollvieh weiden lassen (Art. 12 bis 14¹⁵).

II. Das Veterinärwesen. Die Tierheilkunde ist ebenso wie die Heilkunde von der Gewerbeordnung (§ 29) freigegeben. Nur die Führung des tierärztlichen Titels oder die Übernahme eines öffentlichen Amtes, mit welchem tierärztliche Vorrichtungen verbunden sind, erfordern einen Befähigungsnachweis (Approbation)¹⁶. Ähnlich wie für die Ärzte besteht auch für die Tierärzte vor dem Beginn der Ausübung der Praxis und bei jeder Verlegung des Wohnsitzes eine Meldepflicht¹⁷ an den jeder Kreisdirektion beigegebenen Kreistierarzt. Neben den Kreistierärzten sind in manchen Kantonen noch Kantonaltierärzte angestellt¹⁸. Die oberste Leitung des gesamten Veterinärwesens liegt beim Ministerium, dem ein Landestierarzt als technischer Beirat zugeteilt ist. Die approbierten Tierärzte dürfen Arzneien mit Ausnahme von Giften an ihre Kunden abgeben¹⁹.

Nach dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) §§ 2, 17 haben die beamteten Tierärzte und im Falle ihrer Verhinderung die nichtbeamteten approbierten Tierärzte die zur Bekämpfung der Viehseuchen auf Märkten und in Schlachthäusern zu treffenden Maßnahmen zu überwachen²⁰.

III. Die Seuchengesetzgebung. Eine der stärksten Hinderungsgründe für die Entwicklung eines gesunden Viehbestandes sind die verschiedenartigen Seuchen, die trotz intensiver Bekämpfung noch in starkem Maße über das europäische Festland verbreitet sind. Das älteste der hierher gehörigen seuchenpolizeilichen Gesetze ist das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (R.G.Bl. S. 105²¹). Das Gesetz sieht eine Meldepflicht derjenigen vor, die von der

¹⁸ Künstliche, d. h. alle mit Berieselungs- und Drainageanlagen versehenen Grundstücke (§ 6 Gef. v. 11. Mai 1877, G.Bl. S. 12) sind von dem Weidrecht ausgenommen, desgleichen bepflanzte Grundstücke vor der Ernte, Wiesen vor Eimerntung des ersten Grasschnittes und eingefriedigte Grundstücke (Art. 4—7, 9, 10). — Außerdem kann durch Beschluß des Bezirkspräsidenten nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages (§ 49 Feldpolizeifr.G.) die Ausübung des Weidrechts während bestimmter Zeit verboten werden.

¹⁴ Vgl. Gl.-L. 3. 16 S. 180.

¹⁵ Über die Ablösung des Weidrechts durch Gemeinde und Private durch Landabtretung (cantonnement) vgl. Art. 18: Leoni-Mandel S. 243; Molitor-Stieve S. 28.

¹⁶ Vgl. die nach den Vorschriften des Bundesrats erlassene Prüfungsordnung für Tierärzte v. 13. Juli 1889 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 421) und v. 26. Juli 1902 (a. a. O. S. 248). — Eine tierärztliche Lehranstalt besteht in E.-L. nicht.

¹⁷ Bezirkspol. Ver. v. 2.—4. Sept. 1903 (Centr.Bl. S. 155, 159). — Über die Ausübung der tierärztlichen Praxis an der Schweizer Grenze vgl. die Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz v. 29. Febr. 1884 (R.G.Bl. S. 45).

¹⁸ Ver. des Präf. des Unterelsaß v. 17. Okt. 1868. Die Aufgabe der Kantonaltierärzte besteht hauptsächlich darin, die kranken Tiere armer Leute unentgeltlich zu behandeln. Sie gelten ebenso wie die Kreistierärzte als beamtete Tierärzte im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes. Leoni-Mandel S. 244.

¹⁹ Dalloz, Rép. v. vétérinaire Nr. 12 und Raff. v. 17. Juli 1867, D.P. 68. 1. 84; Leoni-Mandel S. 243 Nr. 12.

²⁰ Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. § 6 A.G. z. Reichsviehseuchengesetz v. 5. Aug. 1912 (G.Bl. S. 100).

²¹ Das Rinderpestgesetz ist in E.-L. eingeführt durch Gef. v. 11. Dez. 1871 (G.Bl. S. 403); Reichsges. v. 25. Febr. 1876 (R.G.Bl. S. 163), betr. die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Ausführungsvorschriften sind enthalten in der revidierten Instr. v. 9. Juni 1873; Ver. des Reichskanzlers v. 9. Juli 1873 (G.Bl. S. 170); Reichsges. v. 21. Mai 1878,

Krankheit Kenntnis bekommen, ferner Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche. Dem Reichskanzler ist von den seitens der Landesverwaltungen getroffenen Maßnahmen Anzeige zu erstatten (§ 11). Für die getöteten Tiere, vernichteten Gegenstände usw. wird Entschädigung aus Reichsmitteln gewährt.

Das Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519²²) regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragener Viehseuchen mit Ausnahme der Rinderpest. Vieh im Sinne des zitierten Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere, einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels. Schlachtvieh ist dasjenige Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es behufs Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Seuche verdächtigen und der Ansteckung verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4). Die zu treffenden Maßnahmen richten sich indessen gegen beide Kategorien von Tieren. Die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob²³. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form der Anordnungen, die Zuständigkeit der Behörden und die Bestreitung der Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen. Dem Reichskanzler liegt die Überwachung der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen ob.

Die gesetzlichen Bestimmungen dienen teils der Abwehr der Einschleppung der Seuchen aus dem Auslande (§§ 6 bis 8), teils der Bekämpfung der Viehseuchen im Inland. In ersterer Hinsicht gelten Einfuhr- und Durchfuhrverbote, in letzterer bestehen eine Anzeigepflicht²⁴ und gewisse andere Schutzbestimmungen, welche sich teils gegen die ständige Gefährdung²⁵ des Viehbestandes (§ 17), teils gegen eine besondere Seuchengefahr²⁶ richten (§ 18). In letzterer Beziehung kommen in Betracht die Absonderung, Bewachung, polizeiliche Beobachtung seuchenverdächtiger Tiere, Beschränkungen des Personenverkehrs, der Benutzung und des Transports derartiger Tiere; Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges und des freien Umherlaufenlassens sowie die Stall-, Standort-, Gehöfts- und Feldmarksperr (§ 19 bis 22). Des weiteren sind zu erwähnen die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere (§ 22), die Beschränkung der Viehmärkte (§ 28), die tierärztliche Untersuchung der am Seuchenort befindlichen Tiere (§ 29) und die öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs (§ 30). Eine Reihe weiterer Bestimmungen sehen Vorschriften für einzelne Seuchen vor (§§ 31 bis 65).

Für den Verlust von Vieh, daß auf amtliche Anweisung getötet worden ist, wird

betr. die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.Bl. S. 95). Min.Ver. v. 18. März 1907 (Centr.Bl. S. 70).

²² Vgl. Gugel, Reichsviehseuchengesetz, 1912.

²³ Min.Ver., betr. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, v. 26. Juni 1909, zum Gesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern, v. 17. Juni 1911, und zum Vollzug des Bundesgesetzes v. 5. Aug. 1912.

²⁴ § 9 des Ges. Die Anzeige ist unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden zu machen. R.G. (Str.) v. 12. Juni 1911, Reger C. 32 S. 107. Im Falle der Seuchenverheimlichung tritt eventuell eine Schadensersatzpflicht des Anzeigepflichtigen gegenüber dem Geschädigten nach § 823 Abs. 2 B.G.B. ein. Vgl. auch Min.Ver., betr. die veterinärpol. Kontr. der bei dem Kanalverkehr verwend. Zugtiere, v. 22. Sept. 1911 (Centr.Bl. S. 368).

²⁵ Hierher gehört z. B. die Verpflichtung zur Beibringung von Gesundheitszeugnissen. § 17 Ziff. 3; Ausführungsvorschriften des Bundesrats v. 7. Dez. 1911 §§ 16–19. Vgl. R.G.E. (Str.) 43 (1910) S. 237. — Die Pflicht, den Führer des Viehtransports mit einem Gesundheitschein zu versehen, trifft den Auftraggeber auch dann, wenn er das Vieh nicht in Person „ausführt“. O.R.G. Colmar v. 2. Okt. 1900, Gl.-l. J. 28 S. 36. Über die Eigenschaft der Gesundheitszeugnisse als öffentliche Urkunden vgl. R.G.E. (Str.) 34 S. 217. Den Viehhändlern, insoweit sie den Handel im Umherziehen betreiben, kann von den Landesregierungen die Führung eines Kontrollbuches aufgegeben werden. R.G.E. (Str.) 38 S. 166. Über den Begriff des Viehhändlers vgl. O.R.G. Colmar v. 26. Nov. 1911 (Gl.-l. J. 28, S. 379).

²⁶ Für die auf Grund des § 18 zu erlassenden Anordnungen ist das Vorhandensein einer bestimmten Seuchengefahr Voraussetzung (vgl. R.G.E. [Str.] 36 S. 359, 37 S. 9 und 38 S. 59; abw. Gugel a. a. O. S. XI). Es ergibt sich das aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus dem Umstand, daß die Maßregeln nur für die Dauer der Seuchengefahr angeordnet werden dürfen. — Eine polizeiliche Anordnung nach Maßgabe der §§ 18 f. muß erkennen lassen, daß sie einer als vorhanden angenommenen konkreten Seuchengefahr entspringen ist und nicht lediglich präventive Maßnahmen vorsieht (R.G.E. 38 S. 59). Die Frage, ob eine Seuche tatsächlich ausgebrochen ist, ist aber der richterlichen Prüfung entzogen. Vgl. R.G.E. (Str.) 37 S. 273.

aus der Landeskasse eine Entschädigung gezahlt²⁷ (§ 66 und § 1 A.G.). Als Grundlage für die Entschädigung dient der gemeine Wert des Tieres (§ 68).

Die Gemeinden trifft eine Kostentragungspflicht hinsichtlich der Durchführung der Schutzmaßregeln, der Stellung von Hilfsmannschaften und von geeigneten Räumen zur Beseitigung von Tieren (§ 7 A.G.). Die Kosten, welche durch Reinigung oder Desinfektion von Ställen usw. entstehen, haben die Inhaber der Ställe usw. zu tragen (§ 8 A.G.).

Eine Reihe von Strafvorschriften (§§ 74 bis 77) sichern die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Daneben kommt § 328 R.Str.G.B. für alle nach dem 1. Mai 1912 begangenen Zuwiderhandlungen nicht mehr in Frage²⁸.

IV. Um die Landwirte gegen die Schäden, die durch Viehverluste entstehen, zu sichern, sind Kreis- und Ortsviehversicherungsvereine, ferner ein Verband der öffentlichen Viehversicherungsvereine in Elsaß-Lothringen gebildet worden²⁹. Wegen der Pferdeversicherung³⁰ hat das Ministertum einen Vertrag mit der Badischen Pferdeversicherungsanstalt in Karlsruhe abgeschlossen.

§ 76. Das Bergwesen. I. Das Berggesetz für Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873 (G.Bl. S. 397¹) stand bislang auf dem Standpunkte der vollen Bergbaufreiheit², die wiederum nur denkbar ist mit der Annahme eines vom Grundstückseigentum völlig getrennten Bergwerkseigentums, d. h. dem Verfügungsrecht über die Bergwerksmaterialien einer gewissen Grundstücksfläche. Unter Bergbaufreiheit versteht man das jedermann zukommende Recht, Bergwerkseigentum unabhängig von Grund und Boden durch staatliche Verleihung zu erwerben.

1. Die Mineralien, welche dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind, sind folgende: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, mit Ausnahme der durch Tagbau gewonnenen Erze³, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Schwefel, Maun- und Bitriolsalze, Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Bitumen (Petroleum, Erdpech); Steinsalz nebst den auf seiner Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Die Gewinnung dieser sämtlichen Mineralien unterliegt den besonderen Vorschriften des Berggesetzes; bezüglich aller übrigen im Erdreich enthaltenen Stoffe hat der Grundstückseigentümer freie Verfügungsmacht.

2. Der Bergbaufreiheit entspricht das Schürfrecht⁴, d. h. das Recht nach verleihbaren, nicht dem Grundstückseigentümer als solchem gehörenden Mineralien suchen zu dürfen (Bergges. §§ 4 bis 12).

II. Von dem Grundsatz der Bergbau- und Schürffreiheit macht nun die Novelle zum Berggesetz vom 25. Juli 1913 (G.Bl. S. 77) zugunsten des Staates

²⁷ Die aus der Landeskasse zu zahlenden Entschädigungen werden durch eine Kommission festgesetzt, die aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmännern besteht. Die Schiedsmänner ernennt der Kreisdirektor. § 4 A.G.

Min. Ver., betr. die Abwehr und Bekämpfung der Pflückerpest v. 27. Aug. 1903 (Centr. Bl. S. 144).

²⁸ R.G.G. (Str.) 46 S. 307 und v. 19. März 1913, 3 D 1073/12.

²⁹ Vgl. Verh. des Landwirtschaftsrates, Sess. 1903, Vorl. Nr. 6. Stang, Versicherung der Rindviehbestände in E.-L., Straßburg 1907.

³⁰ Verh. des Landwirtschaftsrates 1900/01 Vorl. Nr. 6.

[§ 76] ¹ Dasselbe ist dem preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 nachgebildet, mit dessen Bestimmungen es vielfach beinahe wörtlich übereinstimmt. Vgl. Arndt, Komm. zum preuß. Berggesetz, in der Fassung der Novelle v. 28. Juli 1909, 7. Aufl. 1911.

Das elsass-lothringische Berggesetz findet auch Anwendung auf Verleihungen, die vor seinem Inkrafttreten gewährt sind; der Betiehene kann sich daher nicht auf das französische Bergrecht berufen. D.L.G. Colmar v. 27. Mai 1909, Gf.-l. 3. 35 S. 136.

² Auch das französische Berggesetz v. 21. April 1810 hat den Grundsatz der Bergbaufreiheit anerkannt. Vgl. O. Mayer, Franz. W.R. S. 365 f.

³ Nach § 2 Bergges. sind die Eisenerze, welche im Tagbau gewonnen werden können (Raseneisenerze), ohne den unterirdischen Abbau der tiefer gelegenen Eisenerze aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen unmöglich zu machen, nicht dem Aneignungsrecht des Bergwerkseigentümers unterworfen, sondern verbleiben dem Grundeigentümer. Eine gegen den Willen des letzteren erfolgende Aneignung von Eisenerzen durch den Bergwerkseigentümer ist eine widerrechtliche und verpflichtet zum Schadenersatz. D.L.G. Colmar v. 18. Juni 1908, Gf.-l. 3. 34 S. 348. Vgl. auch Pol. Ver. über den Tagebau auf Eisenerze v. 24. Sept. 1906 (Centr. Bl. S. 173).

⁴ Vgl. v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch unter Bergwesen S. 405.

bedeutsame Ausnahmen: Der Erwerb von Bergwerken durch Mutung bleibt nämlich in Zukunft in Ansehung von Eisenerzen, soweit sie auf Lagern vorkommen, von Steinkohlen, Bitumen, sowie von Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalz nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Soolquellen dem Staate vorbehalten. Die Oberbergbehörde kann jedoch die Befugnis hierzu unter gewissen von der Bergbaukommission festzusetzenden Bedingungen auch anderen Personen erteilen, ist aber in diesem Falle verpflichtet, dem Landtage alsbald Mitteilung zu machen (§ 3 I). Einer Mutung auf die in § 3 I dem Staate vorbehaltenen Mineralien muß, sofern sie nicht vom Staate selbst ausgeht, überdies eine von der Oberbergbehörde erteilte Ermächtigung zum Muten beigefügt sein.

Auch das Schürfen nach den vorbezeichneten Mineralien ist nur dem Staate bzw. den von der Oberbergbehörde ermächtigten Personen vorbehalten (§ 4).

III. Zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers notwendig, die aber erteilt werden muß, solange nicht unter Gebäuden und auf dazu gehörigen Grundstücken in einem Umkreise bis zu 60 m, in Gärten und in eingefriedigten Hofräumen geschürft wird. Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen nicht gestattet, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen, worüber in Streitfällen die Bergbehörde entscheidet. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf Friedhöfen darf überhaupt nicht geschürft werden. Der Schürfer hat für die entzogene Nutzung jährlich im voraus eine vollständige Entschädigung zu leisten und muß ferner bei Rückgabe des Grundstücks die Wertminderung desselben ersetzen; er haftet ferner allgemein für alle Beschädigung des Grundeigentums nebst Zubehör wie der Bergwerksbesitzer (§ 131). Dauert die Schürfung über drei Jahre, so hat der Grundstückseigentümer das Recht, von ihm den Erwerb des Eigentums zu verlangen⁵. In fremden Bergwerkfeldern darf nur nach Mineralien geschürft werden, auf die der Bergwerkseigentümer noch keine Rechte erworben hat⁶. Der Schürfer darf die durch die Schürfung gewonnenen Mineralien behalten. Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung der Oberbergbehörde verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginne und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen (§ 4¹). Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung der zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet (§ 4²).

IV. Mutung ist das an die Bergbehörde zu richtende Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde (§§ 13 f.). Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt, daß 1. das in ihr bezeichnete Mineral an der angegebenen Fundstelle auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint, und 2. daß nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen⁷. Die Mutung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines nach gesehener Datierung der Präsentation dem Muter zurückgegeben wird, bei dem Bergmeister einzureichen. Die Mutung muß enthalten: den Namen und den Wohnort des Muters, die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird, die Bezeichnung des Fund-

⁵ Falls eine gütliche Einigung über die zu leistende Entschädigung nicht zustande kommt, erfolgt ihre Festsetzung durch den Bergmeister in einem mit Rekurs anfechtbaren Beschluß, vorbehaltenlich des ordentlichen Rechtsweges.

Über die Verpflichtung zum Erwerb entscheidet ebenfalls der Bergmeister in Gemeinschaft mit dem Kreisdirektor durch Beschluß, gegen welchen Rekurs an das Ministerium zulässig ist (§ 121).

⁶ Der Bergwerkseigentümer kann hier im voraus eine Kaution für etwaige Beschädigungen verlangen. § 10 III.

⁷ Ein besseres Recht besitzt derjenige, der früher gemutet hat, ferner der Bergwerkseigentümer auf die in seinem Felde vorkommenden Mineralien, welche nach Ansicht des Bergmeisters aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nur gemeinschaftlich mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral gewonnen werden können. Das Vorrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen seit Mitteilung der eingelegten Mutung durch Mutung geltend gemacht wird (§ 45). Ein besseres Recht hat schließlich auch der Finder nach § 24 Berggef.

punktes⁹ und den dem Bergwerk beizulegenden Namen. Ist die Mutung unvollständig, so ist sie binnen einer Woche zu ergänzen, andernfalls wird sie hinfällig. Innerhalb einer sechsmonatlichen Frist nach Präsentation der Mutung bei der zur Aufnahme der letzteren befugten Bergbehörde, muß der Muter die Lage und Größe des Feldes angeben und einen Situationsriß einreichen (§ 19 I). Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen, in demselben Bohrloch oder Schürffschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für letztere der Lauf der in § 19 I bestimmten Frist mit der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürffschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden. Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der in § 19 I und II bestimmten Fristen von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einem in demselben Bohrloch oder Schürffschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals ebenfalls nicht mehr eingelegt werden (§ 20 I).

Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde einen dem Muter mindestens 14 Tagen vorher bekanntzumachenden Termin anzusetzen, in welchem dieser seine Schlusserklärung über die Größe und Abgrenzung des Feldes sowie über etwaige Ansprüche und kollidierende Rechte Dritter abzugeben hat (§ 28).

V. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums. Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde⁹, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen¹⁰.

Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe begrenzt werden. Nach der horizontalen Projektion ist der Flächeninhalt der Felder in Quadratmetern festzustellen. Der Muter hat das Recht, ein Feld von 200 ha zu beanspruchen. Der Verleihung geht ein Vorverfahren vor dem Bergmeister voraus, in welchem die Beteiligten zu laden sind. Werden Einsprüche geltend gemacht, oder liegen sonstige Hindernisse vor, auf Grund deren dem Antrag des Muters ganz oder teilweise nicht stattgegeben werden kann, so entscheidet die Oberbergbehörde (Ministerium) über die Verfugung. Gegen die diesbezügliche Entscheidung ist Rekurs an die oberste Bergbehörde (Statthalter) möglich (§ 168). Soll der Anspruch im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden, so muß die Klage binnen drei Monaten seit der Zustellung des Verfugungsbeschlusses erhoben werden.

VI. Die Verleihungsurkunde wird durch das Ministerium¹¹ ausgefertigt; sie muß den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten, den Namen des Bergwerks, den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß, den Namen der Gemeinde, des Kreises usw. und die Verennung des Minerals enthalten; ferner muß sie datiert und mit Siegel und Unterschrift der zuständigen Behörde versehen sein. Ist die Verleihung an Bedingungen geknüpft, so

⁹ Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem der Punkte der Abgrenzung darf nicht unter 80 und nicht über 2000 m betragen.

⁹ Ist dagegen der andere Teil der Bergfiaktus, so muß die Klage gegen das denselben vertretende Ministerium gerichtet werden.

¹⁰ Das Gericht ist bei der Entscheidung eines solchen Anspruchs zur Nachprüfung aller auf die Verleihung Einfluß habenden Umstände (Eindigkeit usw.) befugt und dabei nicht an die Annahme der Bergbehörden gebunden. Arndt zu § 23.

¹¹ Das Ministerium hat auch die Vereinigung von zwei oder mehreren Bergwerken zu einem einheitlichen Ganzen (Konsolidation) oder die Teilung eines Bergwerks in selbständige Felder (Felderteilung) sowie den Austausch von Feldern zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses oder dann verweigert werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen. Bergges. §§ 54—58; Risch S. 660 f.; Molitor-Stieve zu § 82 A. G. B. G. B.

sind diese in die Verleihungsurkunde aufzunehmen (§ 34 II). Sechs Wochen nach Ausfertigung wird die Verleihung im Zentral- und Bezirksamtsblatt veröffentlicht. Mutter oder Bergwerkseigentümer, über deren Ansprüche nicht schon im Vorverfahren verhandelt und entschieden worden ist, können etwaige Vorzugsrechte binnen drei Monaten gegen den Beliehenen gerichtlich verfolgen. Je nach der gerichtlichen Entscheidung ist die Verleihungsurkunde abzuändern oder aufzuheben (§§ 35 bis 38).

VII. Das durch die staatliche Verleihung begründete Bergwerkseigentum wird nach den Regeln des privaten Grundeigentums behandelt¹², obgleich es dem Beliehenen kein eigentliches Eigentum an dem verliehenen Mineral, sondern nur das Recht, sich dieses anzueignen, verschafft und dementsprechend das Recht des Grundeigentümers beschränkt. Außer dem Aneignungsrecht auf das Mineral hat der Bergwerkseigentümer die Befugnis, die für den Bergwerksbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere Hilfsbau¹³ anzulegen (§ 49) und Aufbereitungsanstalten (§ 48)¹⁴ zu errichten. Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks bzw. der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigentümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zu der gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigen und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Endlich kann der Bergwerksbesitzer die Abtretung fremder Grundstücke (§§ 115 f.), die für den Bergwerksbetrieb notwendig sind, verlangen; ausgenommen sind nur überbaute Grundstücke und die damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume. Im übrigen kann die Abtretung nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Für die entzogene Benutzung ist jährlich im voraus eine Entschädigung zu leisten; nach beendigtem Betrieb ist das Grundstück zurückzugeben und der Minderwert zu ersetzen¹⁵. Können sich die Beteiligten über den Umfang und die Bedingungen der Abtretung nicht einigen, so entscheiden der Bergmeister und der Kreisdirektor in einem gemeinschaftlichen Beschluß; gegen denselben ist — ausgenommen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution¹⁶ — Rekurs an das Ministerium eröffnet. Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung bzw. Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten (§ 144). Über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf einen speziellen Rechtstitel oder die Tatsache gegründet wird, daß es sich um ein mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden behautes Grundstück handelt.

Der Bergwerksbesitzer¹⁷ ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den Bergwerksbetrieb entsteht, ohne Rücksicht auf Verschulden Schadensersatz zu leisten¹⁸; ausgenommen ist der Schaden,

¹² Bergges. § 41 f. Vgl. Risch, Landesprivatrecht, S. 650 f.; Rüd., Sachenrecht, § 32; Molitor-Stieve § 81 f. A.G.

¹³ Und zwar auch außerhalb seines eigenen Feldes. Im freien, d. h. für Bergwerkszwecke nicht verliehenen Felde dürfen solche Hilfsbaue unbedingt, im nicht freien Felde dann angelegt werden, wenn sie dem eigenen Betrieb besonders vorteilhaft sind und dem fremden nicht schaden. In Streitfällen entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

¹⁴ Dieselben dienen der Bearbeitung, Reinigung, Zerkleinerung der Bergwerkserzeugnisse.

¹⁵ Bei Wertminderung und ebenso wenn der Gebrauch des Grundstücks drei Jahre übersteigt, oder wenn das Grundstück infolge der Abtretung einzelner Teile nicht mehr zweckmäßig verwendet werden kann, kann der Eigentümer des Grundstücks dessen Erwerb durch den Bergwerkseigentümer verlangen.

¹⁶ Deretwegen kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Die Erhebung der Klage hat indessen keine aufschiebende Wirkung.

¹⁷ Bergwerksbesitzer ist identisch mit dem das Bergwerk für eigene Rechnung Betreibenden, also mit dem Bergwerkseigentümer und dem sein Ausbeutungsrecht von demselben herleitenden wirklichen Unternehmer des Bergwerks. R.G. v. 29. Nov. 1901, Ell.-I. 3. 28 S. 1; O.R.G. Colmar v. 26. Juni 1901, Ell.-I. 3. 26 S. 505. Der Pächter eines Bergwerks (vgl. Ell.-I. 3. 23 S. 301) ist kein Bergwerksbesitzer im Sinne des Berggesetzes.

¹⁸ Der Bergwerkseigentümer haftet als solcher nur für den Sachschaden (§ 127 Bergges.), für den Personenschaden haftet dagegen nach § 2 Haftpf.Ges. der Betriebsunternehmer des Bergwerks, d. h. derjenige, auf dessen Kosten und Gefahr der Betrieb stattfindet. O.R.G. Colmar v.

welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Der Schadensersatzanspruch muß innerhalb drei Jahren, nachdem das Vorhandensein und der Urheber des Schadens zur Kenntnis des Eigentümers gelangt sind, gerichtlich geltend gemacht werden, widrigenfalls er als verjährt gilt. Gegen die Ausführung von Chauffeen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Zwangsenteignungsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden kein Widerspruchsrecht, wohl aber unter gewissen Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch zu.

VIII. Zum Betrieb des Bergwerks ist der Bergwerkseigentümer insoweit verpflichtet, als der Unterlassung oder Einstellung überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (§ 59)¹⁹. In diesem Falle ist der Bergwerkseigentümer nach vorausgegangenem kontradiktorischen Verfahren zum Bergwerksbetrieb binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern, widrigenfalls ihm das Bergwerkseigentum entzogen wird.

Für den Betrieb wird ein Betriebsplan aufgestellt, dessen Festsetzung der Genehmigung der Bergbehörde unterliegt; ergeben sich in bergpolizeilicher Hinsicht Bedenken, so kann die Bergbehörde selbst durch Beschluß den Betriebsplan aufstellen. Wird das Unternehmen nicht gemäß dem Plane betrieben, so kann die Bergbehörde den Betrieb einstellen. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist. Wird beabsichtigt, den Betrieb einzustellen, so ist dies der Bergbehörde vier Wochen vorher mitzuteilen.

IX. Das Bergwerkseigentum erlischt durch Verzicht oder durch Entziehung (§ 134 f). Die Entziehung kann in dem bereits erwähnten Falle eintreten, wenn der Bergwerkseigentümer, ungeachtet einer Aufforderung, den Betrieb des Bergwerks nicht beginnt oder nicht fortsetzt, oder wenn von den Bergwerkseigentümern die Bedingungen, an welche die Verleihung geknüpft ist, nicht erfüllt werden (§ 134 II). Gegen den Beschluß des Ministeriums kann der Bergwerkseigentümer binnen vier Wochen Klage bei dem Gericht der belegenen Sache anstrengen. Ist der Entziehungsbeschluß rechtskräftig, so ist er und ebenso die freiwillige Verzichtserklärung vom Ministerium den Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die genannten Berechtigten können alsdann binnen drei Monaten die Zwangsversteigerung des Bergwerks betreiben. Erfolgt dies nicht, oder ist die Zwangsversteigerung erfolglos, so spricht das Ministerium die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus²⁰.

X. Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden regelmäßig²¹ eine Gewerkschaft. Die einzelnen Mitbesitzer heißen Gewerken²². Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in ihrem Statut einen anderen Namen gewählt hat. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person. Die Anteile (Ruxe) sind unteilbar; sie gehören zum beweglichen Vermögen; ihre Zahl beträgt regelmäßig hundert²³. Die Gewerken nehmen nach Verhältnis ihrer Ruxe an Gewinn und Ver-

4. Juli 1907, *Ell.-L. Z.* 23 S. 509. Bei einer Schädigung durch mehrere Bergwerksbesitzer sind diese als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet; der Geschädigte kann sich aber darauf beschränken, einen derselben zu verklagen.

¹⁹ Z. B. wenn Kohlennot eintreten sollte. Von der durch das Gesetz eröffneten Möglichkeit ist bisher (auch in Preußen) niemals Gebrauch gemacht worden.

²⁰ Damit erlöschen sämtliche auf dem Bergwerkseigentum ruhenden Lasten. *Berggef.* § 134 f.; *U.G. B.G.B.* § 84 Ziff. 3.

²¹ Die Gewerkschaft ist keine notwendige Form der Beteiligung; den Mitberechtigten steht es frei, ihre Beteiligung in anderer Weise, z. B. durch Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft m. b. H., zu verwirklichen. Vgl. *Nörd.* S. 365; *D.L.G. Colmar* v. 4. Juli 1907, *Ell.-L. Z.* 33 S. 509. Die näheren Ausführungen gehören in das Privatrecht.

²² Vgl. dazu *Arnold* S. 108; v. *Stengel-Fleischmann* I S. 405; §§ 75 f., 141 f. *Berggef.*; *Art. 67 U.G. B.G.B.*

²³ Eine Gewerkschaft wird durch die bloße Vereinigung aller Ruxe in einer Hand noch nicht

lust teil; für die ausgeschriebenen Beiträge (Zubußen) haften sie mit ihrem eigenen Vermögen, können sich jedoch durch Aufgabe ihrer Kuxe von dieser Haftung befreien.

XI. Für die Arbeiter, welche auf Bergwerk, Aufbereitungsanstalten, Salinen und den zugehörigen Betriebsanstalten beschäftigt sind, sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen Unterstützung in Krankheits-, Sterbefällen und anderem zu gewähren. Das Ministerium bestimmt die Bezirke und bestätigt die Statuten der Knappschaftsvereine; mit der Bestätigung werden sie juristische Personen (ét. d'utilité publique). Die Knappschaftsvereine sind Zwangsverbände hinsichtlich der in ihrem Bezirke beschäftigten Bergwerksarbeiter. Die Werks- und Verwaltungsbeamten sind zum Beitritt berechtigt, ebenso diejenigen Personen, die speziell im Bergwerksbetrieb oder in ähnlichen Unternehmungen industrieller Art, die mit den Bergwerken in gewissem Zusammenhang stehen.

Die Statuten des Vereins werden von den Werkbesitzern unter Mitwirkung eines Arbeiterausschusses aufgestellt. Organe des Vereins sind der zur Hälfte aus den Werkbesitzern, zur Hälfte aus den Knappschaftsältesten bestehende Knappschaftsvorstand und die Knappschaftsältesten²⁴. Die Aufsicht über die Vereine führen die Bergbehörden (Bergmeister).

Sowohl die Arbeiter wie die Werkbesitzer sind beitragspflichtig, und zwar sollen die letzteren mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeiter leisten. Alle Beiträge können nach vorheriger Festsetzung durch das Ministerium wie direkte Steuern beigetrieben werden.

Die Rechte der Mitglieder sind nach verschiedenen Klassen abgestuft. Die vollberechtigten Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung in Krankheitsfällen, auf Sterbegeld, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung. Das Ministerium kann hinsichtlich der Kranken- und Sterbefallunterstützungen besondere Krankenkassen auf den zu einem Knappschaftsverein gehörigen Werken einrichten.

Die besonderen rechtlichen Verhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und ihren Arbeitern und Betriebsbeamten sind durch die Novelle vom 8. Dezember 1909 (G. Bl. S. 138) geregelt. Es sind darin insbesondere eine Arbeitsordnung (§§ 74 f.), ein Arbeitsbuch und besondere, den Beginn und das Ende des Dienstverhältnisses regelnde Bestimmungen vorgesehen.

XII. Die Bergbehörde. Bergbehörde erster Instanz ist der Bergmeister, übergeordnete Instanzen sind das Ministerium (Oberbergbehörde) und der Statthalter (Oberste Bergbehörde). Über Rekurse gegen Verfügungen des Bergmeisters entscheidet das Ministerium endgültig. Gegen die vom Ministerium in erster Instanz erlassenen Entscheidungen ist binnen vier Wochen Rekurs an den Statthalter zulässig. Die in Bergbau sachen bei den Bergbehörden erwachsenden Kosten werden auf Grund eines vollstreckbaren Beschlusses nach Art der direkten Steuern beigetrieben.

XIII. Die mit dem Bergbau verbundenen besonderen Gefahren für die Arbeiter und für die öffentliche Sicherheit erfordern eine besonders ausgedehnte Handhabung der staatlichen Polizeigewalt. Die Betätigung derselben geschieht wie gewöhnlich durch den Erlaß von Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen²⁵. Für den Erlaß der Verordnungen ist das Ministerium als Oberbergbehörde zuständig, für den Erlaß der Polizeiverfügungen der Bergmeister. Vor Erlaß der Verfügung soll tunlichst der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter gehört werden; bei Dringlichkeit kann die vorherige Anhörung unterbleiben. Die Bekanntmachung der Verfügung erfolgt durch Zustellung an den Bergwerksbesitzer oder durch Eintrag in das Rechenbuch. Falls den polizeilichen Auflagen²⁶ nicht nachgekommen wird, können sie zwangsweise auf Kosten des Bergwerksbesitzers durchgeführt werden.

aufgelöst, denn sie ist ein von den Gewerken verschiedenes Rechtssubjekt, welchem allein das Eigentum am Bergwerk gehört. D. R. G. Colmar v. 26. März 1907, Gf. - l. 3. 33 S. 414, und v. 10. März 1910, ebenda 36 S. 127.

²⁴ Dieselben gehen aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervor und haben die Rechte der letzteren gegen den Vorstand zu wahren.

²⁵ Allgem. Bergpolizeiverordn. v. 24. März 1905 (Gentr. Bl. S. 189) sowie v. 13. Nov. 1902 (ebenda S. 275).

²⁶ Verf. v. 15. Nov. 1880: Leon-Mandel S. 259.

Gefahrdrohende Zustände sind von dem Betriebsführer oder dem ihn vertretenden Grubenbeamten sofort der Bergbehörde mitzuteilen. Unglücksfälle (Tod, Verletzung eines Menschen) sind außerdem noch der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr oder zur Rettung von Personen trifft der Bergmeister; die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Nothilfe verpflichtet. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen hat der Bergwerksbesitzer, vorbehaltlich eines etwaigen Entschädigungsanspruches gegen schuldige Dritte, zu tragen²⁷.

XIV. Für das Staatsgebiet wird eine aus 19 Personen bestehende Bergbaukommission gebildet, die alljährlich mindestens einmal zusammenzutreten und sich über bergwirtschaftlich, bergtechnische, bergpolizeiliche und sonstige das Gebiet des Bergbaues berührende Fragen zu äußern hat. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden von der Oberbergbehörde ernannt; drei Mitglieder wählt die Erste Kammer, fünf Mitglieder die Zweite Kammer. Sechs Mitglieder — zur Hälfte Arbeitgeber, zur anderen Hälfte Arbeitnehmer — werden nach näherer Vorschrift, die von der Oberbergbehörde erlassen wird, von den Vorständen der landesgesetzlich anerkannten Knappschaftsvereine gewählt.

§ 77. Handel, Gewerbe, Kunst. I. Handel. Nach dem Gesetz vom 17. März 1791 ist es jedem Bürger freigestellt, Handel und Gewerbe nach seinem Belieben zu treiben, er muß sich jedoch an die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Polizeiverordnungen halten.

Der Staat fördert den Handel, abgesehen von der Schaffung besonderer Rechtsätze und Gerichte (Kammern für Handelsfachen) für Kaufleute, durch die Errichtung von Handelskammern¹ und Börsen.

1. Die Handelskammern sind gemeinnützige Anstalten mit der Aufgabe, die Interessen von Handel und Industrie in ihrem Bezirke zu vertreten. Es gibt in Elsaß-Lothringen im ganzen vier Handelskammern, nämlich zu Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen. Die Neuerrichtung von Handelskammern erfolgt durch landesherrliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung; dieselbe enthält gleichzeitig Bestimmungen über den Umfang der Bezirke und die Zahl der Mitglieder². Die Mitglieder der Kammer werden von den in einer Wählerliste aufgeführten Vertretern des Kaufmanns- und des Fabrikantenstandes gewählt; die Aufstellung der Liste erfolgt durch die Handelskammer an Hand der Heberolle³. Die Liste wird acht Tage zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen die Liste entscheidet die Handelskammer bzw. die von ihr zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission. Den Zeitpunkt der Wahlen bestimmt der Bezirkspräsident. Über die Einsprüche gegen die Wahlen entscheidet das Ministerium. Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre erneuert sich die Kammer zu einem Drittel.

Wahlberechtigt sind alle Personen und Gesellschaften des Handelskammerbezirks, die zur Zahlung der Abgaben für die Handelskammer veranlagt sind. Voraussetzung ist ferner Besitz der Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte⁴. Wählbar sind die zur Wahl Berechtigten und die ehemaligen Kaufleute und Industriellen, die seit mindestens drei Jahren im Bezirke der Kammer wohnen.

Die Handelskammer wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden,

²⁷ Die im Berggesetz dem Bergwerksbesitzer auferlegten Beschränkungen und die darauf beruhenden besonderen polizeilichen Anordnungen enthalten keinen Eingriff in das Bergwerkeigentum und ziehen auch keinen Entschädigungsanspruch gemäß § 40a A.G. B.G.B., der sich nur auf die Schädigung durch öffentliche Arbeiten bezieht, nach sich. D.V.G. Colmar v. 27. Mai 1909, Gf.-l. 3. 35 S. 136.

[§ 77] ¹ Ver. v. 14. April 1897 (G.Bl. S. 35); Wahlordnung v. 11. Juli 1897 (Centr.Bl. S. 246), 15. Okt. 1900 (Centr.Bl. S. 234). Über das Wappen der Handelskammer Ver. v. 15. Juni 1904 (G.Bl. S. 41) § 1. Vgl. Haug, Die Handelskammer zu Straßburg, 1903.

² Vgl. für Colmar Ver. v. 11. Okt. 1872 (G.Bl. S. 67), für Straßburg Ver. v. 22. März 1901 (G.Bl. S. 28), für Metz Ver. v. 8. Sept. 1900 (G.Bl. S. 146).

³ Ver. v. 15. Okt. 1900 (Centr.Bl. S. 234), v. 22. Okt. 1902 (Centr.Bl. S. 261) und v. 8. Dez. 1904 (Centr.Bl. S. 180).

dessen Stellvertreter und einen Kassensführer; außerdem kann sich die Kammer im Bedarfsfälle einen besoldeten Sekretär bestellen, der nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht. Der Vorsitzende vertritt die Kammer nach außen und hat den Vorsitz bei den Tagungen derselben. Die Sitzungen der Handelskammer sind nicht öffentlich; indessen haben der Bezirkspräsident oder der Kreisdirektor am Sitze der Handelskammer das Recht, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Handelskammern haben jährliche Berichte über ihre Wirksamkeit zu erstatten; außerdem sind sie verpflichtet, dem Ministerium und dem Bezirkspräsidenten auf Ansuchen Gutachten über die den Handel und die Industrie betreffenden Fragen abzugeben.

Die Aufsicht über die Handelskammern führt das Ministerium; dasselbe genehmigt insbesondere die Jahresrechnungen, ferner die Aufnahme von Anleihen und den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

Die Ausgaben der Handelskammern werden durch besondere Abgaben gedeckt, die auf Antrag der Kammern vom Ministerium festgesetzt werden⁴. Zur Abgabe herangezogen werden die in dem Handelskammerbezirk wohnhaften Kaufleute und Gesellschaften die in dem Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen [sowie die Bergbautreibenden⁵], und mit mindestens 6000 Mk. zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Die Verteilung unter die Abgabepflichtigen erfolgt nach dem Maßstabe der entrichteten Staatssteuer. Die Abgabe wird auf Grund der von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzten Heberolle erhoben und wie die Gewerbesteuer beigetrieben.

2. Bezüglich der Börsen ist nunmehr eine reichsgesetzliche Grundlage in dem Börsengesetz vom 27. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 215) gegeben. Die einschlägigen Bestimmungen sind für Elsaß-Lothringen deshalb von geringer praktischer Bedeutung, weil es nur eine einzige „Warenbörse“ (in Straßburg)⁷ und bislang überhaupt keine Effektenbörse gibt. Der Vorsitzende der Straßburger Warenbörse, dessen Vertreter, der Staatskommissar und der Protokollführer, ferner die Beisitzer und deren Vertreter werden vom Ministerium auf Grund der Vorschläge der Handelskammer und des Landwirtschaftsrates ernannt. An der Straßburger Warenbörse besteht eine „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels“⁸ und ferner zur Schlichtung und Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten ein Börsenschiedsgericht⁹.

3. Kursmäkler, d. h. die bei der amtlichen Kursfestsetzung mitwirkenden Handelsmäkler sind nur dann zum freihändigen Verkauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, befugt, wenn sie hierzu die (widerrufliche) Ermächtigung des Ministeriums erhalten und einen Eid geleistet haben (§ 39 A.G. F.G.G.).

II. Das Gewerberecht ist in der Gewerbeordnung enthalten, die durch Gesetz vom 27. Februar 1888 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetz eingeführt worden ist¹⁰.

⁴ Das Wahlrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung und einer gerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen können.

Für die offenen Handelsgesellschaften wird das Wahlrecht durch einen Gesellschafter, für die übrigen Handelsgesellschaften durch einen gesetzlichen Vertreter, Vorstandsmitglied usw., ausgeübt.

⁵ Gef. v. 29. März 1897 (G.Bl. S. 33); Ausf. Best. v. 31. Juli 1898 (Centr. Bl. S. 175).

⁶ Die Bergbautreibenden haben nach § 2 Abs. 2 die Abgaben nur dann aufzubringen, wenn sie der verhältnismäßigen Bergwerksabgabe nach Maßgabe des Gef. v. 16. Dez. 1873 unterliegen. Brud. S. 69 (III).

⁷ Die Straßburger Warenbörse steht unter Aufsicht der Straßburger Handelskammer. Min.-Verf. v. 24. Dez. 1896 (Centr. Bl. 1897 S. 1).

⁸ Ver. v. 28. Okt. 1908 (Centr. Bl. S. 329).

⁹ Risch, Über Börsenschiedsgerichtsbarkeit, in Rhein. J. Bd. 1 S. 13; Fischbach, ebenda Bd. 4 S. 204, Elf.-L. J. 1912 S. 200 und D.R.G. Colmar v. 20. Okt. 1911 (ebenda 1912 S. 112).

¹⁰ Reichsgewerbeordnung v. 27. Febr. 1888 (R.G.Bl. S. 57); Ver., betr. die Einführung der Gew.O., v. 24. Dez. 1888 (G.Bl. S. 101), 18. Jan. 1897 (G.Bl. S. 3), 8. Okt. 1900 (G.Bl. S. 147); Anweisung des Ministeriums zur Ausführung der Gew.O. v. 27. Dez. 1888 (Centr. Bl. 1888 Beil. zu Nr. 58) und v. 23. Dez. 1908 (ebenda S. 3); Reffen, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und gewerbepolizeiliche Nebengesetze nebst den Ausführungsbestimmungen, Zabern 1909.

Bei der Einführung sind mehrere Vorbehalte¹¹ gemacht worden, die sich auf die Preß- und Theaterpolizei¹², die Schließung von Wirtschaften¹³, die öffentlichen Versteigerungen und die Anlegung von Dampfkesseln beziehen.

1. Was die zuletzt genannten Bestimmungen, betreffend die Dampfkesselanlage, betrifft, so sind die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten geblieben (§ 6 E.G.). Jedoch sollen die auf Grund des § 24 II Gem.O. vom Bundesrat erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auch in Elsaß-Lothringen insoweit Anwendung finden, als dies vom Bundesrat beschloffen wird. Dies letztere ist bis jetzt nicht geschehen¹⁴. Die Kaiserliche Verordnung vom 3. März 1884 schreibt für die Errichtung eines feststehenden Dampfkessels Anzeige bei dem Bezirkspräsidenten und Beobachtung bestimmter sicherheitspolizeilicher Beschränkungen vor. In Bergwerken und Schiffen dürfen Dampfkessel nur mit ministerieller Erlaubnis aufgestellt werden.

2. Zu öffentlichen und freihändigen Versteigerungen (vgl. § 383 Abs. 3 B.G.B.) sind nur Gerichtsvollzieher und Notare ermächtigt. Grundstücksversteigerungen dürfen nur von Notaren vorgenommen werden¹⁵. Für Versteigerungen von Gegenständen, die im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, gelten besondere Bestimmungen¹⁶. Zur öffentlichen Versteigerung neuer Waren ist die Genehmigung des Landgerichts (Kammer für Handelsachen) erforderlich¹⁷. Ohne diese Genehmigung ist nur der unter öffentlichem Ausruf (à cri public) stattfindende Verkauf von Gewaren und geringwertigen Gegenständen (menues mercerie) gestattet¹⁸.

3. Die Schließung von Wirtschaften¹⁹ kann erfolgen, wenn ein Wirt wegen Zuwiderhandlung gegen die das Wirtsgewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen verurteilt worden ist, oder wenn die Schließung als Maßregel der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint. Zuständig ist der Kreisdirektor, in den Stadtkreisen der Bezirkspräsident. Gegen ihre Verfügung ist Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig²⁰.

¹¹ Änderungen der Gewerbeordnung durch Reichsgesetz erhalten also, soweit sie sich nicht auf die Vorbehalte beziehen, für E.-L. ohne weiteres verbindliche Kraft.

¹² E.G. Gem.O. §§ 2 u. 3; oben S. 224. Über die Notwendigkeit der gewerbepolizeilichen Genehmigung kinematographischer Vorführungen vgl. D.L.G. Colmar v. 3. Juni 1913 S. 20/13.

¹³ E.G. § 4.

¹⁴ Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, v. 5. Aug. 1910 (G.Bl. 1910 S. 104); Aufs. Best. des Min. v. 27. Dez. 1888 § 18 (Centr.Bl. S. 309 und ebenda 1907 S. 91); Neben zu § 24 Gem.O.; Derselbe in v. Stengel-Fleischmanns Wörterb. unter „Dampfkessel“ I S. 544. Neben der R. Ver. v. 1884 kommen bei Bauerlaubnissen für Betriebsstätten mit Dampfkraft noch die Bezirkspol. Ver. v. 18./30. April und 3. Mai 1889 (Centr.Bl. 107, 113, 118) zur Anwendung. Vgl. D.L.G. Colmar v. 17. Febr. 1903, Gf.-l. 3. 1904 S. 171.

¹⁵ Gef. v. 21. März 1881 (G.Bl. S. 60). Vgl. R.G. v. 14./28. Juni 1894, Gf.-l. 3. 21 S. 17 und R.G.G. (Str.) 26 S. 13. ¹⁶ Gem.O. § 21; vgl. oben S. 165 f.

¹⁷ Gef. v. 25. Juni 1841 Art. 5; A.G. F.G.G. § 40. Vgl. D.L.G. Colmar in Gf.-l. 3. 26 S. 47 und 31 S. 191. Über das Ausverkaufswesen vgl. die Bezirkspolizeiverordn. v. 17. Juni 1912 (Centr.Bl. S. 107) und v. 28. Aug. 1912 (ebenda S. 180).

¹⁸ Gef. v. 25. Juni 1841 Art. 2 Abs. 2; Str.G.B. § 367 3. 16.

¹⁹ Über den Begriff der Schankwirtschaft vgl. D.L.G. Colmar v. 3. Jan. 1899, Gf.-l. 3. 24 S. 360, und R.G. v. 1. Juli 1911, Reger G. 32 S. 9; über den Unterschied zur Speisewirtschaft D.L.G. Colmar v. 18. Dez. 1900, ebenda 28 S. 78, und v. 24. Jan. 1905, ebenda 34 (1906) S. 537.

²⁰ Dextr. v. 29. Dez. 1851 Art. 2; Ver. v. 28. Aug. 1875 (G.Bl. S. 171) § 1d; Ver. v. 20. Sept. 1873 (G.Bl. S. 249) § 2. Als Wirtschaften im Sinne des Dekrets v. 1851 gelten auch cafés, cabarets und débits de boissons, nicht aber Herbergen und Speisewirtschaften (Min. Zirk. v. 21. Juli 1853 und 19. Mai 1854). Über die letzteren (Zischwein) D.L.G. Colmar v. 24. Jan. 1905, Gf.-l. 3. 31 S. 537, und Verf. d. Oberstaatsanw. v. 28. April 1908, Smlg. 1910/11 S. 103. Über die Gültigkeit der Wirtschaftspolizeiordnungen für Lothringen v. ^{4. Mai 1882} ~~21. Dez. 1889~~ für Oberelsaß v. 5. Mai 1882 und für Unterelsaß v. 13. Mai 1882. Vgl. D.L.G. Colmar in Gf.-l. 3. 28 S. 74 und 33 S. 309.

Über die Ausnahmestellung der Bahnhofswirtschaften vgl. Reger G. 27 S. 345 und R.G.G. (Str.) 37 S. 260. Dieselben sind jedenfalls dann konzessionspflichtig und haben den Wirtschaftsstempel nach dem Gef. v. 14. Dez. 1909 zu zahlen, wenn außer dem Reisepublikum auch anderes Publikum dort verkehrt, wenn sie also außerhalb der Bahnhofspforte gelegen sind. — Über Gassen- und Flaschenbierhandel vgl. D.L.G. Colmar in Gf.-l. 3. 1903 S. 71 und 1906

4. Für eine Wiedergabe der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ist in der folgenden Darstellung kein Raum; es sollen daher hier nur die ergänzenden Landesrechtlichen Bestimmungen erörtert werden.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1888 (G. Bl. S. 101)²¹ ist die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren geregelt; neben den zuständigen Reichsorganen (Kaiser, Bundesrat, Reichskanzler), von denen den beiden erstgenannten eine polizeiliche Verordnungsgewalt, und den beiden letztgenannten gewerbepolizeiliche Verwaltungstätigkeit eingeräumt ist²², kommen die Landesbehörden in Betracht, und zwar überall da, wo die Gewerbeordnung nicht eine bestimmte Behörde als zuständig bezeichnet. Das Ministerium trifft Bestimmung, welche Behördenstufe im Einzelfalle tätig zu sein hat²³.

Betreffs des Verfahrens in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten ist zu unterscheiden, ob es sich um die Geltendmachung eines Rechtsanspruches und die Feststellung einer Tatsache oder um eine in das freie Ermessen der Behörden gestellte Bewilligung, Erlaubnis usw. handelt. Nur für die erstgenannten Fälle²⁴ hat das Reichsrecht bestimmte Formen²⁵ für das Verfahren aufgestellt, während im übrigen nur die formlose Verwaltungsbeschwerde eingeräumt ist.

5. Zur Ausführung der Gewerbeordnung ist ferner vom Ministerium die Anweisung vom 27. Dezember 1888²⁶ erlassen worden, welche neben Verwaltungsvorschriften auch gewisse materiell-rechtliche Bestimmungen berührt.

Das Reich übt nur die Oberaufsicht über die gewerbepolizeiliche Verwaltungstätigkeit aus, während die tatsächliche Durchführung derselben den Einzelstaaten überlassen ist.

a) Als Aufsichtsorgan dienen im Lande die Gewerbeaufsichtsbeamten²⁷, deren für jeden Bezirk einer bestellt ist. Sie sollen die Aufsichtstätigkeit der ordentlichen Polizeiorgane ergänzen und daher insbesondere zur Aufdeckung gelangte Mißstände melden. Polizeiliche Verfügungen sollen sie nur erlassen, falls Gefahr im Verzug ist. Ihr Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Ausführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe in industriellen Betrieben, den Arbeiterschutz, die Arbeiterordnungen usw., ferner auf die genehmigungspflichtigen (§ 16 Gew.O.) und die in § 27 Gew.O. aufgeführten gewerblichen Anlagen.

§. 204. — Über den gewerblichen Ausschank und Kleinverkauf von Brauntwein D. L. G. Colmar in Elz.-L. J. 1906 S. 585 und 1907 S. 588.

Kais. Rat. v. 24. Nov. 1900 Nr. 276 und oben S. 268.

²¹ Ergänzt durch Ver. v. 18. Jan. 1887 (G. Bl. S. 3), v. 8. Okt. 1900 (G. Bl. S. 147) und v. 18. April 1907 (G. Bl. S. 39).

²² Leonie-Mandel S. 267.

²³ Gew.O. § 155 Abs. 2; Ver. des Min. v. 26. Dez. 1888 (Centr. Bl. S. 308) und v. 23. März 1892 (Centr. Bl. S. 171), betr. die Zuständigkeit der Behörden nach Maßgabe von § 155 Abs. 2 Gew.O. Danach ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ der Bezirkspräsident, unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ der Kreisdirektor, in den Stadtkreisen der Polizeidirektor (-präsident), und unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde, Ortsbehörde und Unterbehörde“ der Bürgermeister und unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen der Polizeidirektor (-präsident) zu verstehen, soweit nicht auf Grund des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Verwaltung, v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) die bezüglichen polizeilichen Befugnisse der Gemeindeverwaltung überlassen sind, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister. — Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe sind die unteren und höheren Verwaltungsbehörden bezeichnet durch die Min. Ver. v. 15. Nov. 1892 (Centr. Bl. S. 403), v. 13. Mai 1893 (Centr. Bl. S. 147) und v. 21. Aug. 1902 (Centr. Bl. S. 209). Bruch III S. 74 Nr. 1.

²⁴ Vgl. Gew.O. §§ 16–19, 20, 21, ferner §§ 40, 54, 63. Über Entschädigungsansprüche wegen Schließung eines Gewerbebetriebs vgl. R. G. v. 7. Okt. 1912 und v. 4. Febr. 1913, Jur. Woch. 1913 S. 145 u. 650.

²⁵ Über Verfügungen des Bezirkspräsidenten entscheidet der Kais. Rat, über Verfügungen des Kreis-(Polizei-)direktors oder der Ortspolizeibehörde der Bezirksrat. War der Rekurs gegen eine Verfügung der Ortspolizeibehörde gerichtet, so entscheidet der Bezirksrat endgültig.

²⁶ Centr. Bl. S. 309, ergänzt durch die Ausführungsanweisung v. 15. Mai 1907 (Centr. Bl. S. 91).

²⁷ Gew.O. § 139 b; Dienstanz. v. 26. Mai 1892 (Centr. Bl. S. 243). Sie führen den Titel „Gewerbeinspektoren“ und sind den Bezirkspräsidenten beigegeben. Der am Bezirkspräsidium des Interesses tätige Gewerbeinspektor ist zugleich Referent des Ministeriums. Zur Unterstützung der Gewerbeinspektoren können „Assistenten“ bestellt werden.

b) Beschränkungen rein gewerbepolizeilicher Natur²⁸ können landesgesetzlich nicht eingeführt werden. Von den Materien, auf welche die Gewerbeordnung (§ 6) keine Anwendung findet, sind zu erwähnen: α) der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und -agenten; derselbe richtet sich nunmehr nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463)²⁹. β) Bezüglich des Vertriebs von Lotterielosen gilt jetzt das Landesgesetz vom 25. April 1910³⁰. γ) Der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler³¹ ist nach dem Reichsgesetz vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860) geregelt. Nach § 34 Gew.O. ist eine Erlaubnis des Kreisdirektors (Polizeipräsidenten) erforderlich. δ) Das Gewerbe der Trödler regelt sich nach § 38 Gew.O. in Verbindung mit den Vorschriften des Ministeriums vom 1. Februar 1890 (Centr.Bl. S. 55). ε) Hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte oder der Auskunfteien³², ferner des Geschäftsbetriebs der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilierverträge, Darlehen und Heiraten³³ hat das Ministerium auf Grund des § 38 Gew.O. ebenfalls Vorschriften erlassen. ζ) Die besonderen Bestimmungen über den Verrat von Fabrikgeheimnissen³⁴ sind durch die Vorschriften des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (§ 9) ersetzt. η) Dagegen sind die landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen (§ 41 a Abs. 2, 105 h Abs. 1 Gew.O.) aufrechterhalten. In Betracht kommt das Gesetz vom 18. November 1814, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage³⁵, das namentlich insofern von Bedeutung ist, als es verbietet, in Städten unter 5000 Einwohnern während des Gottesdienstes die Wirtschaften offenzuhalten. θ) In Geltung ist ferner noch die Bestimmung, wonach Personen, welche durch absichtliche Verbreitung falscher Nachrichten oder durch sonstige betrügerische Mittel sowie durch Herstellung von Verbindungen unter den Hauptbesitzern der Waren ein Fallen oder Steigen des Preises von Lebensmitteln oder Waren herbeiführen³⁶, bestraft werden.

6. Das Maß- und Gewichtswesen ist durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 349) und die Eichordnung vom 27. Dezember 1912 reichsgesetzlich geregelt. Die Normaleichungskommission hat ihren Sitz in Berlin. In

²⁸ Im übrigen gelten natürlich für Gewerbetreibende die allgemeinen polizeilichen Beschränkungen wie für jeden Staatsbürger. Über die Gültigkeit von Verordnungen, die den Gewerbebetrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen regeln, vgl. D.R.G. Colmar v. 22. Juli 1908, Ell.-I. 3. 1908 S. 440.

²⁹ Vgl. Bef. des Reichstanzlers v. 14. März 1898 (R.G.Bl. S. 39 u. 57) und v. 23. Aug. 1903 (R.G.Bl. S. 274) und Min.Erl. v. 2. März 1898 (Centr.Bl. S. 106). Das Landesgesetz v. 18. Juli 1860 und die Dekrete vom 9. und 15. März 1861 sind aufgehoben. Über den Begriff des Auswanderungsunternehmers vgl. R.G. (Str.) v. 28. Jan. 1910, S. 43 S. 210.

³⁰ Das Lotteriegesez v. 21. Mai 1836 ist aufgehoben. Über den Handel mit Losen Kais. Rat Nr. 483. Das Feilbieten von Losen im Umherziehen ist verboten (§ 56 Ziff. 5 Gew.O.).

³¹ Zum Begriff der Stellenvermittlung R.G. (Str.) S. 38 S. 223; Min.Ver. v. 9. Sept. 1910 (Centr.Bl. S. 207). Über die Befugnis der Polizei zur Entfernung der Schilder gewerbmäßiger Stellenvermittler vgl. R.G. v. 13. Juli 1911 (D.F.Z. 1912 S. 165) und Ver. v. 15. Sept. 1912 (Centr.Bl. S. 187).

³² Min.Ver. v. 6. Aug. 1902 (Centr.Bl. S. 201). Über die Unterfagung des Gewerbebetriebs als Geschäftstag vgl. Kais. Rat Nr. 80, 81, 203, 231, 305, 395, 418, 424. Über den Gebührentarif vgl. Erlaß der Oberlandesgerichtsvorstände von 1912. Über den räumlichen Geltungsbereich eines Verbots vgl. D.R.G. Colmar v. 5. März 1901, Ell.-I. 3. 28 S. 92.

³³ Min.Ver. v. 13. Okt. 1902 (Centr.Bl. S. 257).

³⁴ Code pénal Art. 418.

³⁵ Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind nur Weihnachten (erster Feiertag), Neujahr, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (Ver. v. 29. germ. X und St.R. v. 20. März 1810). Das Gesetz v. 19. Okt. 1887, betr. die gesetzlichen Feiertage, ist weder für die Gewerbeordnung (vgl. § 105 a Abs. 2) noch für das Gesetz v. 18. Nov. 1814 maßgebend. Vgl. Verfügung des Oberstaatsanwalts v. 1. Mai 1888; Leoni-Mandel S. 269 Note 5. Vgl. D.R.G. Colmar v. 1. März 1898, Ell.-I. 3. 23 S. 454, und v. 16. Okt. 1900, ebenda 28 S. 63.

Als F.stage im Sinne der Gewerbeordnung (§ 23 Einf.Ver. v. 24. Dez. 1888 und Min.Ver. v. 16. Aug. 1892, Centr.Bl. S. 351) gelten Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, der erste und zweite Weihnachtstag sowie in denjenigen Gemeinden, in welchen sich eine protestantische oder Simultankirche befindet, Charfreitag.

³⁶ Code pénal Art. 413, 417; Leoni-Mandel S. 270.

Elfaß-Lothringen bestehen Eichungsinspektionen und Eichmeister. In den Gemeinden sind Faßeichungsämter errichtet³⁷.

7. Zur Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks ist in Elfaß-Lothringen eine Handwerkskammer³⁸ mit dem Sitze zu Straßburg errichtet. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person und besteht aus 36 Mitgliedern und 30 Erfahrmännern, die durch die Handwerkerinnungen (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 1 Gew.O.) und diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Handwerkervereinigungen gewählt werden³⁹, die die Förderung des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und in Elfaß-Lothringen ihren Sitz haben. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen eine Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wahlberechtigt sind alle volljährigen selbständigen Handwerker, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und die nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Wählbar sind die reichsangehörigen Mitglieder der wahlberechtigten Körperschaften, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Bezirke der Handwerkskammern seit mindestens drei Jahren selbständig ein Handwerk betreiben, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und die Befugnis zum Amte eines Schöffen nicht verloren haben.

Die Handwerkskammer wird durch ihren Vorstand, der aus dem Vorsitzenden der Kammer, den Vorsitzenden der Abteilungen und mindestens sechs Mitgliedern besteht, vertreten. Die Handwerkskammer regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie bildet ständige Ausschüsse zum Beispiel für das Lehrlings-, Gesellenwesen usw. Im Bezirke der Handwerkskammer sind vier Abteilungen errichtet, in Mülhausen für die Kreise Mülhausen, Altkirch, Thann, in Kolmar für die Kreise Kolmar, Gebweiler und Rappoltzweiler, in Metz für den Bezirk Lothringen und in Straßburg für den Bezirk Unterelfaß⁴⁰. Die Abteilungen sind selbständige Organe der Kammer, die Anträge zu derselben stellen können.

Die staatliche Aufsicht über die Handwerkskammer führt eine Aufsichtskommission⁴¹, die das Ministerium ernennt, und ein Regierungskommissar⁴².

Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten haben die Gemeinden nach Verhältnis der Gesamtzahl der in jedem Verwaltungsbezirk vorhandenen Handwerksbetriebe aufzubringen; der hiernach auf jeden Bezirk entfallende Anteil wird vom Ministerium festgesetzt⁴³.

III. Die privaten Versicherungsunternehmungen sind durch Gesetz vom 12. Mai 1901 (R.G.B. S. 139) dem Reichsrecht unterstellt. Die Erlaubnis zu einem solchen Betriebe wird durch die Landesbehörde erteilt⁴⁴. Daneben haben die Versicherungsunternehmungen vor dem Beginn ihres Geschäftsbetriebs bei der Steuerbehörde eine Erklärung abzugeben über die Art des Geschäftsbetriebs und den Namen sowie den Geschäftssitz des Haupt Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher in Elfaß-Lothringen nicht bestellt ist, des sonstigen Bevollmächtigten, welcher der Steuer-

³⁷ Vgl. Schantgesäßgesetz v. 24. Juli 1909; Ref. v. 30. Nov. 1910 (Centr.Bl. S. 285). Übergangsbefimmungen v. 25. März und 28. März 1912 (R.G.B. S. 217). Über die Geltung bayrischer Eichungen in E.-L. O.L.G. Colmar v. 28. Jan. 1902, El.-L. J. 28 S. 368. Vgl. ferner über die Nachzeichnung Ver. v. 9. Febr. 1912 (Centr.Bl. S. 20) und v. 13. März 1912 (S. 30 u. 68) sowie Ver. über die Erfordernisse der Anstellung als Eichmeister v. 18. Sept. 1912 (Centr.Bl. S. 381).

³⁸ Statut v. 28. Mai 1900 (Centr.Bl. S. 161), abgeändert durch Ver. v. 19. Jan. 1902 (Centr.Bl. S. 5) und 13. Juni 1903 (Centr.Bl. S. 75). Über den Landesgewerberat vgl. Ver. v. 3. April 1908 (Centr.Bl. S. 177).

³⁹ Wahlordnung v. 21. Dez. 1899 (Centr.Bl. S. 389) §§ 1—14, abgeändert durch die Ver. v. 21. Dez. 1908 (Centr.Bl. 109 S. 1).

⁴¹ Ver. v. 6. Dez. 1899 § 3; Statut §§ 62 f.

⁴⁰ Ver. v. 6. Dez. 1899 § 2.

⁴² Statut § 65.

⁴³ Min.Ver. v. 7. Aug. 1901 (Centr.Bl. S. 287). Über die Kostenaufbringung vgl. Min.-Ver. v. 18. Dez. 1906 (Centr.Bl. S. 277).

⁴⁴ Ver. des Bezirkspräsidenten v. 20. Juni 1901 (Centr.Bl. S. 235). Über die Stempelpflicht vgl. § 21 Landesstempelgef. v. 21. Mai 1912 (G.B. S. 52). Befreit von der Stempelentrichtung sind die öffentlichen Vieh-, Hagel- und Rückversicherungsvereine.

behörde gegenüber als Vertreter der Unternehmung zu gelten hat (Hauptvertreter, Hauptniederlassung)⁴⁵.

Ausländische Versicherungsgesellschaften konnten früher ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen nur ausüben, wenn sie daselbst einen „ermählten Wohnsitz“ hatten; diese Voraussetzung ist nunmehr weggefallen. Wenn die betreffenden ausländischen Unternehmungen durch den Reichskanzler (§ 85 f.) zugelassen sind, sind sie zwar noch Förmlichkeiten gewisser Art unterworfen, können aber sonst ihr Gewerbe ungehindert ausüben.

IV. Kunst und Denkmalspflege. Der Pflege der Kunst und des Kunstgewerbes dient die kunstgewerbliche Schule in Straßburg; Zentralstelle für die Förderung elsass-lothringischer Kunst ist der Ministerium (Abteilung des Innern).

Die Denkmalspflege⁴⁶ beruht noch auf den Verfügungen und Zirkularen französischer Minister aus der Zeit von 1821—1853, deren Gültigkeit unterm 7. Januar 1874 vom Oberpräsidenten anerkannt worden ist⁴⁷. Für die Hauptstütze der französischen Denkmalschutzgesetzgebung die „commission des monuments historiques“, ist ein Ersas bisher allerdings nicht geschaffen worden. Am 19. Februar 1901 wurde durch Ministerialverordnung das Kaiserliche Denkmalsarchiv zu Straßburg gegründet, welches hauptsächlich Zeichnungen und Photographien der in Elsaß-Lothringen vorhandenen geschichtlichen Denkmäler enthält. Mit der Leitung des Denkmalsarchivs und der Durchführung der Denkmalschutzverwaltung ist ein Konservator beauftragt, zu dessen Unterstützung die in den einzelnen Kantonen ernannten Denkmalspfleger bestimmt sind. Das gegenwärtig in Elsaß-Lothringen bestehende Klassierungssystem⁴⁸ hat nur verwaltungstechnische und keine rechtliche Bedeutung. Es besteht ein Verzeichnis der klassierten Denkmäler; zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen gegen die Eigentümer klassierter Denkmäler bietet nur das Enteignungsgesetz von 1841 allenfalls eine Handhabe.

Siebenter Abschnitt. Bau- und Verkehrswesen¹.

§ 78. Die Bau- und Feuerpolizei. A. Das Baupolizeirecht regelt die öffentlich-rechtlichen Pflichten und Beschränkungen der Eigentümer von Baugrundstücken einerseits und die Befugnisse der Baupolizeibehörden gegenüber den Bauenden und den Bauten andererseits². Diejenigen Beschränkungen, welche der Baufreiheit im Interesse der Privateigentümer gezogen sind, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten³; ihre Verletzung zieht, anders als bei den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, nicht Strafe, sondern Schadensersatzpflicht nach sich⁴.

Die oberste Leitung der gesamten Baupolizei hat das Ministerium (Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten), dem als begutachtendes Organ die Landesbaukommission⁵ zugeteilt ist. Zur Überwachung und Ausführung der

⁴⁵ Vgl. wegen des Näheren § 51 Landesstempelgef.

⁴⁶ Das französische Denkmalschutzgesetz v. 20. März 1887 gilt natürlich in E.-L. nicht. Vorbereitungen zur Schaffung eines elsass-lothringischen Denkmalschutzgesetzes sind im Gange.

⁴⁷ Vgl. insbesondere auch die Verf. des Oberpräsidenten v. 10. Aug. 1874, die sich gegen das Graben nach Altresten und das Verschleppen derselben richtet; ferner Verf. v. 9. Nov. 1875, die eine Anweisung an die Oberförster, betr. das Öffnen von Grabhügeln, enthält. Vgl. Wolff, Handbuch der Denkmalspflege, 1903; Dienstanweisung für die Konservatoren v. 18. März 1908 (Centr.-Bl. S. 29).

⁴⁸ Die Klassierung erfolgt regelmäßig durch den Staatssekretär und wird im Centralblatt bekannt gemacht.

[§ 78] ¹ Förtsch-Caspar, Els.-L. Baurecht 1878; Leoni-Mandel S. 194; Brud II S. 197.

² v. Stengel-Fleischmanns Wört. I S. 313.

³ Vgl. Reich, Landesprivatrecht, S. 537 f.; Nörd S. 201 f.; Molitor-Stiede §§ 64 f. Anm.

⁴ Die nachbarrechtlichen Beschränkungen können ferner durch Vertrag aufgehoben und geändert werden.

⁵ Anweisung für die Überwachung der Hochbauten vom 30. Dez. 1907 (Centr. Bl. 1908 S. 3 Beil. S. 88) und v. 24. März 1908 (Centr.-Bl. S. 176). Bestimmungen über die Einrichtung der

Staats- und Bezirks-Hochbauten sowie der aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten dienen die bei den Bezirkspräsidenten angestellten Hochbauinspektoren⁶.

I. Die öffentlich-rechtlichen Baubefchränkungen beruhen vorwiegend auf landesrechtlichen Bestimmungen⁷. Reichsrechtliche Bestimmungen enthält dagegen 1. das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 459) über die Befchränkungen des Grundeigentümers in der Umgebung von Festungen⁸, das in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (R.G.Bl. S. 56, G.Bl. S. 133) eingeführt worden ist⁹. Nach § 1 des Reichsgesetzes unterliegt das Grundeigentum (auch das staatliche) in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen sowie der in Zukunft anzulegenden dauernden Befestigungen, gewissen Befchränkungen, die, je nachdem es sich um den ersten, zweiten oder dritten Rayon handelt, mehr oder weniger weitgehende sind. Die Befchränkungen, denen das Grundeigentum innerhalb der Rayons unterliegt, haben den Charakter öffentlich-rechtlicher Grunddienstbarkeiten; es handelt sich durchweg um Verbote, Änderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen, und zwar sind die Verbote entweder absolute, indem sie solche Änderungen überhaupt ausschließen, oder relative, indem sie ihre Vornahme von der Genehmigung der Kommandantur abhängig machen. Das vor der Ausführung der Arbeiten an die Ortspolizeibehörde zu richtende Gesuch, betreffend Genehmigung der Vornahme von Arbeiten, wird an die Kommandantur weitergesendet. Gegen die Entscheidung der Kommandantur in allen Rayonangelegenheiten ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen der Refurs an die Reichsrayonkommission zulässig, die entgültig entscheidet. Grundsätzlich leistet das Reich für die infolge des Reichsrayongesetzes eintretenden Befchränkungen Entschädigungen an die Grundbesitzer, und zwar regelmäßig in Form von Renten. Der Anspruch ist binnen einer sechswöchigen Frist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen. Diese teilt die Anmeldung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirkspräsidentium) mit, die einen Kommissar ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten erörtert und beurkundet. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, steht dem Grundeigentümer der Rechtsweg offen¹⁰.

2. Weitere reichsgesetzliche Bestimmungen sind im Reichsstrafgesetzbuch (§§ 330, 366 Nr. 9, 10, 367 Nr. 12—15, 368 Nr. 3, 4, 369 Nr. 3¹¹) und in der Ge-

Hochbauverwaltung v. 21. Mai 1910 (Centr.Bl. S. 3). Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den höheren Baudienst v. 1. Sept. 1906 (Centr.Bl. S. 184). Über die Genehmigung von Gemeindebauten und die Stellung der Kommunalbaumeister D.L.G. Colmar v. 28. März 1906, Gl.-l. 3. 32 S. 73.

⁷ Es kommen in Betracht: Edikt v. Dez. 1607; Ver. v. 17. Juni 1721; Ordonnanz v. 29. März 1754; Ver. v. 27. Febr. 1765, Gef. v. 22. Juli 1791 Art. 29; Gef. v. 16. Sept. 1807, Gef. v. 4. Mai 1864; Gef. v. 21. Mai 1836. Das große Strafenwesen ist behandelt in dem Min.Zirk. v. 20. Sept. 1858 und für die Buzinalstraßen in dem Min.Zirk. v. 21. Juli 1854. Féraud-Giraud, *Traité de la grande voirie et de la voirie urbaine*.

⁸ Von den landesrechtlichen Baubefchränkungen in der Umgebung von Festungen sind zu erwähnen: das Verbot von Häuten außer Abchlussmauern, Gasröhren, hölzernen Einfriedigungen, Zäunen, Anpflanzung hochstämmiger Bäume, Aufspeicherung leicht brennbarer Stoffe (Holz, Reisig) usw. in einem Umkreis von 25 m von der Umfassung eines Pulvermagazins gerechnet. Ferner sind bis auf 50 m Entfernung gewerbliche Betriebe mit Feuerherden ausgeschlossen (Gef. v. 22. Juni 1854, welches durch das Rayongesetz nicht berührt worden ist). Anlagen, welche die nötige Entfernung nicht einhalten, können beseitigt werden. — Der Entschädigungsanspruch richtet sich bei gewerblichen Betrieben mit Feuerungsanlage nach dem Enteignungsgesetz, sonst nach dem Gesetze v. 16. Sept. 1807. Vgl. auch Art. 109, 111 E.G. B.G.B. Über Zwangsenteignung zur Vornahme dringender Festungsbauten vgl. D.L.G. Colmar (Raff.) v. 23. Dez. 1908, Rhein. 3. Bd. 1 S. 550. Über Rayonentschädigung vgl. ferner R.G. v. 6. Febr. 1913, Jur. Woch. 1913 S. 444.

⁹ Vgl. v. Stengel-Fleischmann, unter „Festungen“ I S. 768. Laband IV S. 313f. Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen am 14. März 1872 in Kraft getreten. Es ist geändert durch Art. 54 E.G. B.G.B.

¹⁰ Über die richterliche Feststellung der Entschädigungspflicht (Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen) D.L.G. Colmar v. 8. Juli 1910, D. 3. 3. 1911 S. 544. R.G. v. 23. Febr. 1911 G. (Civ.) 76 S. 49.

¹¹ Zu § 366 Nr. 9, 10: (Straßenreinigungspflicht) vgl. D.L.G. Colmar v. 12. Dez. 1899, Gl.-l. 3. 26 S. 461; vgl. Bd. 25 S. 421; Art. 10 Dekr. v. 10. Aug. 1852 findet nur auf die im Gef. v. 30. Mai 1851 bezeichneten Straßen, nicht aber auf alle Ortsstraßen Anwendung. Vgl.

werbeordnung (§§ 16, 27, 30 b, 33 Ziff. 2, a 120 a—e und Novelle vom 7. Januar 1907 [R.G.Bl. S. 3])¹² enthalten.

II. Die Baupolizei beschränkt die Baufreiheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und im Interesse des öffentlichen Verkehrs. Die französische Gesetzgebung¹³ ist beinahe durchgängig aufrechterhalten geblieben. Die Form, in welcher die Verwaltungsbehörden für die Durchführung einer geordneten Baupolizei sorgen, ist regelmäßig die des Erlasses von ortspolizeilichen Bauordnungen¹⁴. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen sind nur über die Bauflucht (alignement), das heißt über die Feststellung der Grenzlinie zwischen der öffentlichen Straße und dem daran anstoßenden Grundeigentum getroffen¹⁵.

Die Bauflucht ist als öffentlich-rechtliche Servitut zugunsten der öffentlichen Verkehrswege¹⁶ aufzufassen, bei welcher die öffentliche Straße als das herrschende, das angrenzende Privateigentum als das dienende Grundstück gilt; insbesondere gilt sie also zugunsten der Staats-, Bezirks-, Vizinalstraßen und Vizinalwege, ferner für die öffentlichen Straßen und Plätze in den Gemeinden¹⁷ und schließlich für Schiffahrtskanäle¹⁸ und die Eisenbahnen¹⁹. Sie besteht nicht für Privatstraßen und Privatplätze, auch wenn sie dem öffentlichen Verkehr dienen²⁰, ferner nicht für die im Privateigentum der Gemeinden stehenden Feldwege²¹, für die Leinpfade²², die natürlichen Wasserstraßen²³. Die Bauflucht ist in erster Linie im Interesse der Straße und des Straßenverkehrs vorgeschrieben; es soll durch sie der Anlieger an der Benutzung des Straßenkörpers gehindert und ferner der Straßenverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, die bereits bestehenden Straßen in überbauten Ortschaften allmählich in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise zu erweitern, gradlinig zu machen usw., ohne daß der Erwerb „im Wege stehender Bauten“ notwendig würde²⁴.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bauflucht sind das Gesetz vom 22. Juli 1791 (Art. 29)²⁵, das seinerseits das Edikt vom XII. 1607, die Ordonnanz v. 29. März

ferner O.L.G. Colmar v. 19. Febr. 1894 (Efl.-I. 3. 19 S. 349 zu § 369 Nr. 3 O.L.G. Colmar v. 5. Nov. 1901 (§ 369 Nr. 3 ist auch auf die Übertragung polizeilicher Einzelvorschriften anwendbar).

¹² Die Baupolizeiverordnungen für die Bezirke v. 3. Juni 1899, 31. Juli 1899, 25. Aug. 1899 (Centr.-Bl. S. 87, 96, 101) finden nur auf gewerbliche Unternehmer Anwendung. Dieselben stellen über den § 120 a—e Gem.O. hinausgehende Anforderungen auf. O.L.G. Colmar v. 1. März 1904, Efl.-I. 3. 30 S. 197. — Über den Umfang der strafrechtlichen Haftung eines Bauleiters vgl. R.G.E. 29 S. 447.

¹³ Eine Landesbauordnung für Elsaß-Lothringen ist in Vorbereitung.

¹⁴ Ver. v. 24. Jan. 1908 (Centr.-Bl. S. 33). Zur Überwachung der Staats- und Bezirks-hochbauten sowie der aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und öffentlicher Anstalten dienen die den Bezirkspräsidenten dienstlich unterstellten Hochbauinspektoren. Anw. v. 30. Dez. 1907 (Centr.-Bl. 1908 S. 3, Beil. S. 88).

¹⁵ Förtlisch-Caspar S. 5; D. Mayer, Frz. B.N. S. 256; Leoni-Mandel S. 194.

¹⁶ Die Eigenschaft eines öffentlichen Weges kann auch durch langjährige von einem öffentlichen Verkehrsbedürfnis verlangte Benutzung durch jedermann begründet werden, wenn dazu im Einvernehmen mit der Gemeinde die Widmung des Weges durch die Eigentümer zu öffentlichen Zwecken kommt. Diese Widmung kann unter Umständen auch in dem wissentlichen Dulden des Verkehrs gefunden werden. R.G. v. 4. Jan. 1910, Efl.-I. 3. 35 S. 318; O.L.G. Köln v. 19. Jan. 1909 in Stier-Somlos' Jahrb. 6 S. 33. Über öffentliche Fußwege vgl. R.G.E. (Civ.) 48 S. 299. Germershausen, Pr. Wegerecht, 2. A. S. 4; v. Strauß u. Torney, Verwalt.-Arch. 2 S. 350. Pr. Verw.-Bl. 1904/05 S. 583; ferner O.L.G. Colmar v. 22. Nov. 1902, Efl.-I. 3. 28 S. 462. Über die Vermutung zugunsten des öffentlichen Eigentums einer Stadtgemeinde O.L.G. Colmar v. 4. Okt. 1898, Efl.-I. 3. 24 S. 144.

¹⁷ Förtlisch-Caspar S. 16.

¹⁸ Dalloz, Rép. voirie par terre Nr. 2083.

¹⁹ Dieselben gehören nach dem Gesetz v. 15. Juli 1845 Art. 3 zur grande voirie.

²⁰ Feraud-Giraud, Traité de la grande voirie Nr. 762.

²¹ Für die zum öffentlichen Gemeindegut gehörenden Feldwege kann durch Polizeiverordnung die Notwendigkeit der Bauerlaubnis vorgeschrieben werden. D.P. 1863 I. 392.

²² Weil sie selbst nur eine Servitut darstellen.

²³ Wohl aber für die Uferstraßen.

²⁴ Leoni-Mandel S. 195.

²⁵ Durch Min.Zirk. v. 20. Sept. 1858 (Möllersche Sammlung II S. 835) sind die gesetzlichen Bestimmungen für die grande voirie und durch Min.Zirk. v. 21. Juli 1854 (Möllersche Sammlung II S. 760) die Bestimmungen für die Vizinalstraßen zusammengefaßt worden. Auf Grund dieser Zirkulare sind in den drei Bezirken Bezirkspolizeiverordnungen erlassen worden. Die auf Grund

1754 und die Staatsratsverordnung vom 27. Februar 1765 ausdrücklich aufrecht erhält, und ferner das Sumpfgesetz vom 16. September 1807²⁶.

Typisch für das französische Baupolizeirecht war von jeher der überaus enge Zusammenhang der Baupolizei mit der StraÙe. Nach der StraÙenklasse richtet sich auch die Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der Überwachung der straÙenpolizeilichen Bestimmungen, während das Verordnungsrecht allgemein für alle StraÙen des Bezirks dem Bezirkspräsidenten und für die zum Gemeindegebiet gehörigen StraÙen der Ortspolizeibehörde übertragen ist, und zwar der Municipalgewalt, nicht dem Polizeidirektor (-präsidenten) als Vertreter der staatlichen Gewalt²⁷.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für die Verordnungsgewalt der Bürgermeister sind § 16 Gemeindeordnung, das Gesetz vom 16. August 1790 (Art. 3 und 5)²⁸, welches die der ortspolizeilichen Fürsorge anvertrauten Gegenstände bezeichnet, und das Gesetz vom 19. bis 22. Juli 1791; nach Tit. 1 Art. 46 des letzteren Gesetzes kann der Bürgermeister über jene Gegenstände arrêtés (Beschlüsse, Verordnungen) erlassen²⁹. Des weiteren kommen noch das Dekret vom 26. März 1852 über die StraÙen von Paris und die Gesetze vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892 betreffend die Beschränkung der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen und Vororten von StraÙburg, in Betracht.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen können entgegen der französischen Rechtsprechung und Praxis³⁰ auch ortspolizeiliche Verordnungen erlassen werden, deren Geltung sich auch auf diejenigen Grundstücke und Gebäude erstreckt, die nicht unmittelbar an der StraÙe liegen, die weiterhin sich auf den inneren Ausbau der Häuser beziehen³¹, und die für bestimmte Bauabschnitte die Art der Bauweise sowie eine Beschränkung derselben vorschreiben können. Durch solche Verordnungen wird nicht in unzulässiger Weise gegen die Freiheit des Einzelnen und das Eigentum verstoßen, denn es handelt sich hierbei darum, Schädigungen des Publikums vorzubeugen, mithin um eine Hauptaufgabe der Polizei³². Im übrigen enthält weder das Gesetz von 1790 noch das Dekret von 1852 oder die Gesetze von 1879 und 1892 Bestimmungen, welche ausdrücklich ihre Anwendung auf die öffentlichen StraÙen oder die unmittelbaren Anlieger beschränkten³³. Unerläßliche Voraussetzung ist allerdings immer, daß aus dem Bau en

des Min. Zirk. v. 1858 für das Unterelßaß erlassene Ver. v. 22. Jan. 1863 ist durch Ver. v. 18. Febr. 1891 (Centr. Bl. S. 38) auf die VizinalstraÙen ausgedehnt worden (ausgenommen die die Pflanzungen betreffenden Vorschriften des Art. 4 und des achten Kapitels. Leoni-Mandel S. 195 Nr. 3.

²⁶ Vgl. Emerich, Baupol. Eigentumsbeschränkungen in Rhein. J. Bd. 1 S. 433; derselbe, Schutz des Ortsbildes S. 44f. Leoni-Mandel S. 195.

²⁷ Verfügung des Oberpräf. v. 11. Aug. 1872 für Rheh, v. 28. Febr. 1873 für StraÙburg, v. 28. Mai 1889 für Mülhausen.

²⁸ Vgl. O.L.G. Colmar v. 31. Okt. 1905, Ell.-l. J. 32 S. 442, Kais. Rat v. 30. Dez. 1905 Nr. 433. Die Bezirksbaupolizeiverordnungen v. 3. Juni, 31. Juli, 25. Aug. 1899 (Centr. Bl. S. 87, 96, 101) finden nur auf gewerbliche Unternehmer Anwendung. O.L.G. Colmar v. 1. März 1904, Ell.-l. J. 30 S. 197.

²⁹ Er kann sonach treffen „des précautions locales sur les objets confiés à sa vigilance et à son autorité par les articles 3 et 4 du titre 11 du décret du 16. août 1790 sur l'organisation judiciaire“. Die sonach dem Bürgermeister anvertraute Ortspolizei umfaßt sonach: „1. tout ce qui interesse la sûreté et la commodité du passage dans les rues, quaiés, places et voies publiques, la démolition ou la réparation des édifices menaçant ruine; 2. le soin de prévenir par les précautions convenables les accidents et les fléaux calamiteux, tels que les incendies, les épidémies“.

³⁰ Die vielfach schwankende Rechtsprechung des Kassationshofs und des Staatsrats (vgl. Fuzier-Herman, Rép. 32 Nr. 446 f.) hängt mit der schon oben hervorgehobenen engen Verbindung der Baupolizei mit dem StraÙenwesen zusammen. Die Anweisung der Bauflucht wurde zur eigentlichen Bauerlaubnis, deren Erteilung außer der Prüfung der Grenze auch Prüfung anderer Umstände mit sich brachte, die die Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und Bequemlichkeit der StraÙe betrafen. Emerich, Rhein. J. S. 435. O.L.G. Colmar v. 31. Okt. 1905, Ell.-l. J. 32 S. 442.

³¹ Namentlich können die MäÙe im Innern der Gebäude vorgeschrieben werden. Dekr. v. 26. März 1852, betr. die StraÙen von Paris. O.L.G. Colmar v. 4. Juli 1899, Ell.-l. J. 24 S. 536.

³² Vgl. O. Mayer, D.V.R. I S. 258 f. (Vgl. Ziff. 5 des Ges. v. 1790; O.L.G. Colmar v. 31. Okt. 1905, Ell.-l. J. 32 S. 443; Kais. Rat v. 30. Dez. 1905 Nr. 434.)

³³ Vgl. Kais. Rat v. 13. April 1907 Nr. 472. Danach kann der Bau von Wohngebäuden, die nicht an öffentlichen StraÙen liegen, untersagt werden, wenn nicht für eine hinreichende Zufahrt dauernd gesorgt wird.

überhaupt Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit des Publikums entstehen können; der bloße Wohlfahrtszweck, die Förderung der Bequemlichkeit des einzelnen und einer Vielheit der Bewohner genügt nicht. Ferner müssen die verordneten Maßnahmen und Beschränkungen zur Erreichung der vorgedachten Zwecke unbedingt notwendige und weiterhin nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Verwaltungsrechts verhältnismäßige sein. Nur soweit die öffentliche Straße in Betracht kommt, geht das Verwaltungsrecht weiter; da hier nicht bloß die Sicherheit und Gesundheit des Publikums, sondern auch die öffentliche Ordnung und der Verkehr als Zweck in Betracht kommen, können hier alle Bestimmungen erlassen werden, die auf die Aufrechthaltung dieser Ordnung sowie auf die Interessen des Verkehrs Bezug haben⁸⁴.

III. Einen bedeutsamen Schritt vorwärts in der Erweiterung der Befugnisse der Ortspolizeibehörden, namentlich, was die Wahrung der ästhetischen Interessen⁸⁵ anlangt, machte das Gesetz vom 7. November 1910 (G. Bl. S. 133), betreffend baupolizeiliche Vorschriften. Danach kann die Ortspolizeibehörde durch Ortsstatut einer Gemeinde ermächtigt werden, neben den im Interesse der Sicherheit und Gesundheit erforderlichen baupolizeilichen Vorschriften auch solche zum Schutze des Ortsbildes über die Lage und die äußere Ausgestaltung baulicher Anlagen zu erlassen. Auf den Erlaß des Ortsstatuts finden die Vorschriften des § 142 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle von beteiligten Gewerbebetreibenden und Arbeitern Vertreter der beteiligten Grundstückseigentümer und geeignete Sachverständige zu hören sind.

Das nur aus einem Paragraphen bestehende Gesetz ist ein Blankettgesetz und gibt den Gemeinden außerordentlich weitgehende Befugnisse in baupolizeilicher Hinsicht⁸⁶.

IV. Für alle Bauten im weitesten Sinne des Wortes⁸⁷ ist eine Bauerlaubnis⁸⁸ erforderlich, und zwar besteht die diesbezügliche Verpflichtung nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Behörden⁸⁹, insbesondere auch für die Reichsverwaltungsbehörden⁹⁰.

Die Erteilung der Bauerlaubnis fällt mit der Erteilung der Bauflucht⁴¹ im Einzelfalle (alignement partiel) zusammen. Für die Anweisung der Bauflucht im Einzelfalle ist von Bedeutung, ob ein allgemeiner Baufluchtplan (alignement général) besteht oder nicht. Besteht ein solcher nicht — und das wird in kleineren Landgemeinden die Regel sein —, so hat der Eigentümer das Recht, bis an die Grenze

⁸⁴ Emerich a. a. O. S. 447.

⁸⁵ Vor dem Erlaß des Gesetzes von 1910 waren derartige baupolizeiliche Vorschriften ungültig. *Rass. Rat* v. 5. März 1910 Nr. 555.

⁸⁶ Vgl. das Ortsstatut der Stadt Straßburg v. 23. Nov. 1910 und die Verordnung des Bürgermeisters zum Schutze des Ortsbildes von Straßburg und zur Ergänzung der Bauordnung v. 8. April 1910, v. 23. Nov. 1910. Emerich, Das Gesetz zum Schutze des Ortsbildes, 1911, S. 135, 137, und ferner Ver. des Bürgermeisters der Stadt Straßburg v. 27. Nov. 1910 sowie die Ergänzungsverordnung des Bürgermeisters v. 28. Mai 1913.

⁸⁷ Also nicht bloß für Neubauten, sondern auch für Umbauten, Ausbesserungen, ferner für Mauern, Zäune, Keller. Vgl. Aucoc, *Contérences* Bd. III S. 1011; Feraud-Giraud S. 90; Leoni-Mandel S. 195; Bruck II S. 199.

⁸⁸ Vgl. D. L. G. Colmar v. 31. Okt. 1905, *Clf.-l. Z.* 32 S. 442. Ein abgelehntes Baugesuch kann jederzeit wiederholt und muß erneut geprüft und beschieden werden. *Pr. O. V. G.* v. 10. Febr. 1905 im *pr. Verw. Bl.* 1904/05 S. 360. Über Bauerlaubnis auf Widerruf ebenda S. 115. — Über die Strafe bei Ausführung eines Baues ohne Erlaubnis (Dauerb. l. l.) D. L. G. Colmar v. 18. April 1899, *Clf.-l. Z.* 24 S. 429 u. v. 5. Nov. 1901 ebenda Bd. 28 S. 285.

Über Bauerlaubnis und Verwaltungsstreitverfahren vgl. *Rass. Rat* v. 16. Juli 1910, *Centr. Bl.* Nr. 566 u. ebenda Nr. 544.

⁸⁹ Staatsrat v. 11. Jan. 1848.

⁹⁰ Eine Ausnahme besteht nur für die Militärverwaltung bezüglich der Festungsbauten, welche sie auf militärischem Terrain anlegt. *Rass.* v. 30 April 1863; Leoni-Mandel S. 196 Nr. 1.

⁴¹ Die Streitfrage, ob für Bauten, die hinter der Baufluchtlinie nicht unmittelbar an der Straße gelegen sind („le long des chemins“, „le long et joignant les routes“), die Erlaubnispflicht bestehe oder nicht (Leoni-Mandel S. 135 Anm. 8 und die dort Zit.), ist zu verneinen. D. L. G. Colmar v. 19. Mai 1903, *Clf.-l. Z.* 29 S. 522. Für Städte ist die Bauerlaubnis nach dem oben Gesagten auf alle Fälle erforderlich.

Liegt zwischen der Straße und dem zu bebauenden Grundstück ein zum öffentlichen Eigentum gehörendes „usoir“, so ist die Bauerlaubnis notwendig. D. L. G. Colmar v. 11. Dez. 1894, *Clf.-l. Z.* 20 S. 255; v. 27. Febr. 1901, ebenda 26 S. 310, und v. 19. Mai 1903, ebenda 29 S. 522.

seines Eigentums, also grundsätzlich bis an die Straße zu bauen. Die vorher einzuholende Erlaubnis darf zwar gewisse Beschränkungen (z. B. wegen der Vorsprünge), jedoch kein Spezialalignement aufstellen. Ein Niederreißen von Gebäuden, die innerhalb der Eigentumsgrenzen liegen, kann auf keinen Fall durch den Bürgermeister angeordnet werden, auch dann nicht, wenn bei erteilter Bauerlaubnis einige Beschränkungen nicht innegehalten werden. Solche allgemeinen Baufluchtenpläne sollen für die Straßen des großen Straßenwesens⁴², ferner für die Bizinalstraßen⁴³ im Durchzug bebauter Ortschaften und schließlich für die Ortsstraßen und öffentlichen Plätze in allen Städten⁴² bestehen. Die Baufluchtenpläne müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Ihre Abänderung vollzieht sich auf dieselbe Weise, wie sie zustande gekommen sind.

Der Baufluchtenplan hält sich nicht an die Grenzen des Privateigentums, er berührt dasselbe auch zunächst gar nicht. Wirkungen auf das Privateigentum ergeben sich erst dann, wenn für ein bestimmtes Grundstück die Einzelbauflucht nachgesucht wird. Dieselbe muß genau nach dem Plane erteilt werden⁴⁵ und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenze. Wird dadurch in Privateigentum übergegriffen, so hat die Festsetzung der Einzelbauflucht dieselbe Wirkung wie die Enteignung. Und zwar gehen unbebaute Grundstücke mit diesem Akt⁴⁶ sofort in das öffentliche Eigentum über⁴⁷. Bei bebauten Grundstücken ist dies erst dann der Fall, wenn der Grundstückseigentümer den Bau freiwillig abträgt oder gezwungen wird, ihn wegen Baufälligkeits abzutragen⁴⁸. Als bebauten Flächen gelten in diesem Falle auch diejenigen, die durch eine Scheidemauer⁴⁹ von der Straße getrennt sind. Der Übergang des Privatgrundstücks in das öffentliche Eigentum ist — und zwar bei bebauten wie bei unbebauten Flächen — von der vorherigen Zahlung einer Entschädigung abhängig⁵⁰.

Um den Zeitpunkt, in welchem nach dem oben Gesagten Abtretung erfolgen muß,

⁴² Beschl. des Staatsrats v. 27. Febr. 1765. Die fraglichen Alignementpläne werden durch landesherrliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung nach Abhaltung eines Vorverfahrens im Rahmen des Zwangsenteignungsgesetzes v. 1841 (vgl. Min.Zirk. v. 24. Okt. 1845; Aucoc III S. 1002; Leoni-Mandel S. 197 N. 6) festgelegt. Bei den Bezirksstraßen müssen außerdem die Bezirkstage gehört werden. Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 6.

⁴³ Gef. v. 21. Mai 1836 Art. 7 Abs. 3; Regl. v. 21. Juli 1854 Art. 287 u. 288. Vgl. Leoni-Mandel S. 197 N. 8. — Eine Verordnung des Bezirkspräsidenten von Metz v. 23. April 1894 hat die Bestimmung des Art. 288 der Wegeordnung auf die Bizinalwege von gemeinsamem Nutzen ausgedehnt.

⁴⁴ Gef. v. 16. Sept. 1807 Art. 52. — Die Alignementpläne sind nach §§ 56 Ziff. 7, 75 Ziff. 7 nicht ausdrücklich als Pflichtausgaben der Gemeinden erklärt, während dies nach dem Gef. v. 18. Juli 1837 der Fall war. Die örtlichen Baufluchtenpläne sind demnach nur für die Städte vorgeschrieben.

Als Städte kommen aber gemäß Art. 52 Gef. v. 1807 in Verbindung mit Min.Zirk. v. 17. Aug. 1813, 7. April 1818, 25. Okt. 1837, 5. Mai 1852 nur Gemeinden mit über 2000 Einwohnern in Frage. Der Baufluchtenplan wird vom Gemeinderat beschlossen. Der Bezirkspräsident kann dem Beschluß die Genehmigung versagen, ihn aber nicht abändern. Für das Vorverfahren ist die Ord. v. 23. Aug. 1835 maßgebend. Leoni-Mandol S. 197 N. 9; Melken, Gem.O. § 75 Ziff. 7 N. 13.

Der die Genehmigung aussprechende oder versagende Beschluß des Bezirkspräsidenten ist nur insoweit anfechtbar, als er sich als eine Verletzung bestehenden Rechts darstellt (§ 4 in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 R. Ver. v. 22. April 1902, G.B. S. 32). Kais. Rat v. 22. Febr. 1908 Nr. 490.

⁴⁵ Art. 52 Gef. v. 16. Sept. 1807. Eine Willkür der Behörden ist ausgeschlossen. Foertsch-Caspar S. 49.

⁴⁶ Und zwar, ohne daß ein Gesuch um Festsetzung der Bauerlaubnis abgewartet zu werden braucht. Ein Bauen auf diesen unbebauten Flächen ist alsdann ausgeschlossen.

⁴⁷ O.L.G. Colmar (Rass.) v. 10. Nov. 1911, E.S.-I. 3. 1912 S. 337.

⁴⁸ Art. 50 Gef. v. 16. Sept. 1807. Ist die Baufälligkeits festgestellt, so kann der Eigentümer zum Abtragen gezwungen werden. Vgl. Art. 295 Regl. v. 21. Juli 1854; Dalloz, Rép. Voirie par terre Nr. 2162, Suppl. Nr. 881, 882, 884; Foertsch-Caspar S. 29; Leoni-Mandel S. 198; Risch S. 509; O.L.G. Colmar v. 1. Okt. 1907, E.S.-I. 3. 34 S. 41.

⁴⁹ Dalloz, Suppl. Nr. 881 Abs. 2; Foertsch-Caspar S. 29, 38; Leoni-Mandel S. 198.

⁵⁰ Aucoc Nr. 1064; O. Mayer, Franz. B.R., S. 259. Der Eigentümer erhält Entschädigung nicht nur, wenn der Bau infolge Baufälligkeits, sondern auch dann, wenn er aus einem anderen Grunde (Feuersbrunst, Überschwemmung) zerstört wird. Über die Entschädigungspflicht des Versicherers: O.L.G. Colmar v. 12. Jan. 1912, E.S.-I. 3. 1912 S. 344; Leoni-Mandel S. 198 N. 4. Die Entschädigung betrifft nur den Wert des Grund und Bodens, nicht den des Gebäudes.

zu beschleunigen, ist von der Behörde die Bauerlaubnis für Ausbesserungen aller Art, welche als Festigung der Frontmauer (travaux confortatifs) angesehen werden können, zu versagen⁵¹. Befinden sich Gebäude, die von dem allgemeinen Baufluchtplan ergriffen werden, hinter einer Trennungsmauer, so ist zur Vornahme von Bauten und Ausbesserungen, die sich hinter dieser Mauer halten, eine aus dem Alignement herzuleitende Erlaubnis nicht erforderlich⁵²; mit dem Wegfall der Trennungsmauer ist indessen auch das Schicksal der dahinter liegenden Gebäude besiegelt.

Wenn infolge der Veränderung der Straßenflucht ein Teil der Straße frei wird, so erlangt mit der polizeilichen Baugenehmigung der Anlieger das Recht, mit seinem Eigentum bis zur nunmehrigen Straßengrenze vorzurücken, und erwirbt in dem Augenblick, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch macht, das Eigentum an der frei gewordenen Fläche⁵³. Weigert sich der Anlieger, das freigewordene Gelände zu erwerben, so kann er durch die Verwaltungsbehörde seines ganzen Besitzes gegen Entschädigung im Wege der Zwangsenteignung entsetzt werden. Solange die entbehrlich gewordenen Straßenstreifen nicht aus dem öffentlichen Eigentum ausgeschieden sind, ist für alle Bauten an der alten Grenze die Erlaubnis nachzusuchen⁵⁴.

V. Zuständig für die Erteilung der Bauerlaubnis an den Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen des großen Verkehrs ist der Bezirkspräsident, wenn kein allgemeiner Baufluchtplan vorliegt, andernfalls der Kreisdirektor⁵⁵. Hinsichtlich der Vizinalwege ist der Bürgermeister zuständig, doch bedarf die von ihm erteilte Erlaubnis noch der Genehmigung durch den Kreisdirektor⁵⁶; für die übrigen öffentlichen Ortsstraßen bedarf der Bürgermeister keiner Genehmigung. Gegen die Entscheidung der vorgenannten Behörde ist Beschwerde an die nächsthöhere Instanz gegeben.

Wird dem Eigentümer durch die Baufluchtfestsetzung Grund und Boden entzogen, so erfolgt die Entschädigung nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes⁵⁷.

Gegen die Verfügungen des Bezirkspräsidenten, durch welche die Bauflucht festgesetzt, die polizeiliche Erlaubnis zu baulichen Arbeiten erteilt oder die Ausführung eines Baues verboten beziehungsweise verhindert und der bereits begonnene oder vollendete Bau beseitigt wird, ist der Rekurs an den Kaiserlichen Rat gegeben, der jedoch nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des bestehenden Rechts darstelle⁵⁸.

⁵¹ Beschluß des Staatsrats v. 27. Febr. 1765. Was als Bau- und Festigungsarbeiten anzusehen ist, ist Tatfrage. Das Zirkular v. 20. Sept. 1858 (Art. 9—11) gibt eine Aufzählung der Festigungsarbeiten. Auf alle Fälle gehören hierher die Verstärkung der Grund- und der Frontmauern. Nicht hierher zu rechnen sind das Betünchen und Bemalen der Frontmauern (vgl. Féraud-Giraud S. 94 f.) sowie das Errichten eines Lattenzauns (Kais. Rat v. 20. April 1907 Nr. 478).

⁵² Aucoc III S. 1018; Leoni-Mandel S. 198 Nr. 7 (im Anschluß an den Staatsrat) gegen Féraud-Giraud S. 107. Werden die Bauten hinter der Frontmauer baufällig, so bedarf es auch zu ihrer Ausbesserung der Erlaubnis.

⁵³ Gef. v. 16. Sept. 1807 Art. 53. Da es sich um einen einseitigen Eigentumserwerb auf Grund eines geschlichen Titels handelt, so ist weder die Beobachtung der für die Veräußerung von Gemeindegut bestehenden Vorschriften noch die Errichtung einer notariellen Urkunde geboten; ebensowenig ist der Eigentumserwerb durch die vorherige Einigung mit der Gemeinde über die an dieselbe zu entrichtende Entschädigung und durch die Zahlung der letzteren bedingt. D.L.G. Colmar v. 29. Jan. 1897, Clf.-I. 3. 22 S. 320.

Ein Zwang gegen den Anlieger zur Erwerbung der fraglichen Fläche ist nicht statthaft.

⁵⁴ Raff. v. 31. Mai 1855, D.P. 55. 1. 253. Die Erlaubnis muß in diesem Falle erteilt werden. Leoni-Mandel S. 199 Nr. 1.

⁵⁵ Gef. v. 4. Mai 1864; Gef. v. 28. Pluv. VIII Art. 3; Regl. v. 21. Juli 1854 Art. 286.

⁵⁶ Leoni-Mandel S. 199 Nr. 3, im Anschluß an das Regl. v. 21. Juli 1854 (Art. 283, 285).

⁵⁷ Gef. v. 16. Sept. 1807 Art. 53; Foertsch-Caspar S. 29; Leoni-Mandel S. 199. Vorausbezahlung der Entschädigung ist nicht erforderlich. And. Ans. de Lalleau, Traité de l'expropriation, S. 1103.

⁵⁸ Ver. v. 22. April 1902 (G.Bl. S. 32) § 1 Ziff. 1 a, § 4. Handelt es sich um eine reine Ermessensfrage der Behörde, so ist nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde an die höhere Instanz gegeben. Kais. Rat v. 30. April 1904 Nr. 387. Vgl. Kais. Rat v. 17. Nov. 1906 Nr. 455.

Die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung in dem Verfahren über eine Bauerlaubnis ist nicht möglich. Kais. Rat v. 16. Febr. 1910 Nr. 554.

Was die Beseitigung von Bauten beziehungsweise Ausbesserungsarbeiten betrifft, die ohne behördliche Erlaubnis gegen die Grundsätze über die Bauflucht verstoßen, so kann sie, abgesehen von dem Falle, daß eine unmittelbare Verkehrsstörung vorliegt, nur dann zwangsweise vorgenommen werden, wenn ein diesbezügliches Erkenntnis ergangen ist. Zuständig zur Anordnung der Beseitigung für das Gebiet des großen Straßenwesens⁵⁹ und der Vizinalstraßen⁶⁰ sind die Bezirksräte und in zweiter Instanz der Kaiserliche Rat; für die übrigen Straßen sind die Zivilgerichte⁶¹ zuständig.

VI. Werden an der Flucht öffentlicher Straßen stehende Häuser⁶² baufällig, so kann den Eigentümern aufgegeben werden, dieselben auszubessern, widrigenfalls die Behörde die Niederreißung der fraglichen Bauten anordnen kann⁶³. Zuständig für die Anordnung dieser Maßnahme ist für Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen der Kreisdirektor⁶⁴, für Vizinalwege und Ortsstraßen der Bürgermeister⁶⁵. Der Eigentümer darf eine Prüfung des baulichen Zustandes durch Sachverständige, von denen er einen benennt, beantragen. Wird in dem demnächst einzuleitenden kontradiktorischen Verfahren⁶⁶ die Baufälligkeit bestätigt, so ordnet die Behörde den Abbruch an⁶⁷. Kommt der Eigentümer binnen der ihm gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, so kann die zwangsweise Niederreißung erfolgen; außerdem macht sich der Eigentümer strafbar (§ 367 Ziff. 13 Str.G.B.). Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Bürgermeister, ohne die Förmlichkeiten des kontradiktorischen Verfahrens zu wahren, die sofortige Niederreißung anordnen, sobald ein Sachverständiger die Baufälligkeit festgestellt hat und der Eigentümer in Verzug gesetzt ist⁶⁸. Die Kosten der Niederreißung hat der Eigentümer zu tragen⁶⁹. Einen Anspruch auf Entschädigung hat der Eigentümer nur dann, wenn der Abbruch zu Unrecht erfolgt ist⁷⁰. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter der Kaiserliche Rat⁷¹.

VII. An sich müßten alle Vorsprünge⁷² (saillies), die über die Fluchtlinie hinausragen, untersagt werden; indessen kann durch die im einzelnen Falle für die Bauerlaubnis zuständige Behörde die Anbringung von solchen Vorsprüngen nach freiem Ermessen gestattet werden, da in der Regel ein erhebliches Verkehrshindernis damit nicht verbunden ist. Für die großen Straßen sind die für die Erlaubniserteilung maßgebenden Gesichtspunkte in dem Normalreglement⁷³, für die kleinen Straßen in den

⁵⁹ Art. 4 Gef. v. 28. Pluv. VIII; Kais. Rat v. 19. Sept. 1890 und v. 8. Nov. 1902 Nr. 337; Ets.-l. 3. 28 S. 339; ferner v. 20. April 1907 Nr. 478, Ets.-l. 3. 14 S. 301; 20 S. 506; 24 S. 305; 25 S. 150, 314.

⁶⁰ Gef. v. 9. Vent. XIII Art. 8.

⁶¹ Durch die Strafprozeßordnung ist dem Strafrichter die Befugnis, die Beseitigung anzubehalten, wieder entzogen worden. Der Ausspruch der Strafe für Bauen ohne Erlaubnis ist natürlich dem Strafrichter verblieben. Str.G.B. § 367 Nr. 15; C.G. Str.G.B. Art. XII. — Über die Frage, welche Gebäudeteile bei Verletzung der Bauflucht niederzulegen sind, vgl. D.R.G. Colmar v. 22. Juli 1910, Ets.-l. 3. S. 193.

⁶² Gegen baufällige Häuser, die nicht an öffentlichen Straßen stehen, kann die Behörde auf Grund ihrer allgemeinen sicherheitspolizeilichen Befugnisse vorgehen. Vgl. auch D.R.G. Colmar v. 1. Okt. 1912, Ets.-l. 3. 1913 S. 379.

⁶³ Deklar. v. 18. Juli 1729 und v. 18. Aug. 1730; Regl. v. 21. Juli 1854 Art. 295.

⁶⁴ Ver. des Reichskanzlers v. 20. Sept. 1873 (G.B. S. 249) § 1 Nr. 12.

⁶⁵ § 16 Gem.O.; Gef. v. 16. Aug. 1790 Tit. XI Art. 3.

⁶⁶ Rgl. Deklar. v. 18. Juli 1729 und v. 18. Aug. 1730; Regl. v. 21. Juli 1854 Art. 295; Ducrocq S. 176.

⁶⁷ Der Beschluß des Bürgermeisters bedarf nicht der Bestätigung des Kreisdirektors. Leoni-Mandel S. 200 Nr. 2.

⁶⁸ Féraud-Giraud S. 510, 511.

⁶⁹ D. Mayer, Franz. V.R., S. 275. Die öffentliche Körperschaft, in deren domaine public der Weg steht, hat die Kosten eventuell vorzuschießen.

⁷⁰ Gef. v. 16. Sept. 1807 Art. 50. Ob die Niederreißung geboten war, haben nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

⁷¹ Féraud-Giraud S. 509; Foertsch-Caspar S. 84; Leoni-Mandel S. 200.

⁷² Man versteht unter Vorsprüngen die über die nackte Mauerfläche hinausragenden festen oder beweglichen Zubehöriteile eines Bauwerks. Es gehören hierher Sockel, Simse, Erker, Balkone, Sonnendächer, Presssteine, Schilder, Kästen. Vgl. Fischbach, Platanengesetz, S. 221. Die Verordnungen zum Schutz des Ortsbildes kommen des weiteren ergänzend in Betracht.

⁷³ Regl. v. 20. Sept. 1858 Art. 19; vgl. Regl. v. 21. Juli 1854 Art. 290.

Ortspolizeiverordnungen der Bürgermeister enthalten⁷⁴. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich⁷⁵. Wird das den Vorbau (Überhang) tragende Gebäude erst nachträglich von der Bauflucht ergriffen, so ist die Beseitigung des Vorbaues nicht durch die einfache Anordnung der Baupolizeibehörde, sondern nur noch in den Formen der Baufluchtservitut oder der Zwangseinteignung möglich⁷⁶.

VIII. Für gewisse Gemeinden sind durch besondere gesetzliche Bestimmungen erhöhte Anforderungen in baupolizeilicher Hinsicht aufgestellt.

1. Zunächst kommt hier in Betracht das Dekret vom 26. März 1852, betreffend die Straßen von Paris, welches auf Antrag auf andere Städte ausgedehnt werden kann⁷⁷ (Art. 9). Hiernach hat sich jeder Baufluchtplan auch auf die Höhenlage (nivellement) zu erstrecken. Für die Festsetzung der Höhenlage gelten die gleichen Formen wie für diejenige der Bauflucht⁷⁸. Wer einen Bau zu errichten gedenkt, hat einen Plan und einen Durchschnitt des beabsichtigten Gebäudes vorzulegen. Die Behörde stellt Bauflucht und Höhenlage unter Berücksichtigung der im Interesse der Sicherheit und Gesundheit dienenden Vorschriften fest. Hat der Gesuchsteller innerhalb zwanzig Tagen nach Einreichung der Pläne keinen Bescheid erhalten, so kann er mit der Auführung des Baues beginnen. Der Bau ist so zu errichten, daß er an die Abzugskanäle der Straße angeschlossen werden kann. Die Vorderseite der Häuser muß mindestens alle zehn Jahre geputzt oder neu gestrichen werden (Art. 5). Die Kosten der ersten Anlage einer Straße sind von den Straßenanliegern zu tragen⁷⁹ (Art. 8).

2. Der Grundsatz, daß die Bestimmungen über die Bauflucht nur auf bereits bestehende, nicht auch auf nur projektierte Straßen Anwendung finden, ist in weitem Maße durchbrochen worden durch das Gesetz vom 21. Mai 1879 (G. Bl. S. 57), betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg. Das Gesetz bezieht sich auf die durch das Hinausschieben der Festungswälle eingetretene Ausdehnung des Baugeländes *intra muros*⁸⁰. Das Gesetz läßt die bisherigen baupolizeilichen Bestimmungen des französischen Rechts bestehen, geht aber inhaltlich weit über dieselben hinaus, so daß man wohl von, allerdings im Interesse der Stadtentwicklung sehr heilsamen Ausnahmegesetzungen reden kann. Nach § 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1892 (G. Bl. S. 3) können die Bestimmungen des Gesetzes von 1879 und von 1892 durch Kaiserliche Verordnung auf andere Gemeinden oder bestimmte Teile derselben ausgedehnt werden, falls der Gemeinderat entsprechenden Antrag stellt⁸¹.

⁷⁴ Gef. v. 16. Aug. 1790 Tit. XI Art. 3.

⁷⁵ Raff. v. 26. Aug. 1859, D.P. 59. 1. 519. Für die Erlaubnis zur Anbringung von Vorsprüngen werden besondere Baugebühren erhoben. Vgl. Bruck, Gem.O., S. 227.

⁷⁶ Leoni-Mandel S. 200.

⁷⁷ Das Dekret ist ein sog. décret-loi und ist in G.-L. auf die Städte Straßburg (22. Juni 1854), Metz (2. Juni 1853), Mühlhausen (21. Jan. 1853) und Colmar ausgedehnt worden. Ausgenommen von der Ausdehnung sind die Art. 1, 7 des Dekrets. Über die gegenwärtige Geltung des Dekrets: O.L.G. Colmar v. 16. Okt. 1899, Gf.-L. 3. 25 S. 513. Wo das Dekret nicht gilt, können seine Wirkungen durch eine baupolizeiliche Verordnung erreicht werden. Leoni-Mandel S. 202 R. 2; Bruck II S. 205. Das Dekret ist durch die Gesetze v. 1879 und 1892 nicht aufgehoben worden. Eine weitere Ausdehnung desselben auf andere Städte erscheint indessen ausgeschlossen.

⁷⁸ Das Nivellement muß allgemein sein; ein Spezialnivellement ohne die Grundlage eines allgemeinen Nivellements wäre ungültig. Guilleaume, Traité de la voirie urbaine, Nr. 252; Leoni-Mandel S. 200 R. 12.

⁷⁹ Art. 8 des Dekrets gilt nur da, wo nicht die weitergehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1879 Platz greifen.

⁸⁰ Über die Motive des Gesetzes vgl. Landesausschußverh. 1879, 6. Sess., Bd. I Vorl. Nr. 2, Bd. II S. 17, 328, 336. Das Gesetz bezieht sich auch auf bebauete Grundstücke. O.L.G. Colmar v. 14. Mai 1912, Gf.-L. 3. 1913 S. 306.

Das preussische Baufluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875 war in vielen Beziehungen vorbildlich. Vgl. Friedrichs, Erläut. zum Gesetz von 1875, 2. Aufl.

Ähnlich wie das preussische Baufluchtliniengesetz aus dem preussischen Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, so sind auch die Gesetze von 1879 und 1892 aus dem Enteignungsgesetz v. 1841 zu ergänzen (vgl. R.G.G. 31 S. 273 und Entwurf z. elf.-l. Enteignungsgesetz v. 1904 S. 48, Landesausschußverh. 1904). O.L.G. Colmar (Raff.) v. 3. Juni 1910 S. 5.

⁸¹ Dies ist in umfangreicher Weise geschehen. Vgl. die Aufzählung der Städte bei Bruck II S. 207 R. 4. Inzwischen ist eine weitere Vermehrung eingetreten. Die Bestimmungen der Gesetze

a) Das Gesetz von 1879 bestimmt in seinem § 1, daß nach der Bekanntmachung des festgestellten Bebauungsplanes⁸² auf dem durch die Erweiterung der Ummahlung von Straßburg der Stadt zuwachsenden Boden Gebäude nur unter Beobachtung des Alignements⁸³ und der besonderen Bedingungen errichtet werden dürfen, welche im Gesundheits- und Entwässerungsinteresse in einer von dem Bürgermeister zu erlassenden und zugleich in zwei der für gesetzliche Publikationen bezeichneten Zeitungen zu veröffentlichenden Verordnung vorgeschrieben werden. Alle Neubauten sowie Um- und Ausbauten, welche vom Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ab auf den zur Anlegung von Straßen und öffentlichen Plätzen bestimmten Grundflächen errichtet werden, bleiben, wenn die Straßen gebaut und der betreffende Boden dem Eigentümer im Wege der Zwangseignung entzogen wird, bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt (§ 2 I)⁸⁴.

Die Eröffnung und Instandhaltung einer Straße erfolgt auf Beschluß des Gemeinderats, sie muß erfolgen, sobald die nach der Fassadenlänge zu berechnende Mehrheit der an die betreffende Straße angrenzenden Grundeigentümer sich verpflichtet, ihre Grundstücke zu überbauen (§ 3).

Die Angrenzer haben im Verhältnis der Fassadenlänge ihrer Grundstücke außer der Bezahlung des Wertes des Grund und Bodens die Kosten der ersten Anlage der Straße⁸⁵, der Einebnung, Entwässerung, des Pflasters und des Trottoirs zu tragen. Dabei kann der einzelne Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der

v. 1879 und 1892 können ganz oder teilweise durch R. Verordnung auf andere Städte ausgedehnt werden. Kais. Rat v. 11. Febr. 1911 Nr. 591. Die Gesetze v. 1879 und 1892 erstrecken sich nur auf Stadtgebiete, für welche bisher ein Bebauungsplan nicht aufgestellt war (vgl. § 1 Gef. v. 1892).

⁸² Der Bebauungsplan ist eine Sammlung baupolizeilicher „Anordnungen“, durch welche festgestellt wird, welche auf dem Weichbild einer Stadt belegenen Grundstücke mit Gebäuden besetzt werden können, und welche Grundstücke, als zu öffentlichen Straßen und Plätzen bestimmt, unbebaut gelassen werden sollen. Vgl. Obertrib. in Striebh. Arch. 75 S. 217; R.G. v. 12. Nov. 1901, Jur. Woch. 1902 S. 43, und in Gruchots Beitr. 47 S. 1117. Vgl. ferner R.G. v. 22. März 1901, Jur. Woch. 1901 S. 318. Der Bebauungsplan ist aber weiterhin nicht bloß für die Bauflucht, sondern auch für die verschiedenen Rechte und Pflichten der Gemeinde und Grundeigentümer maßgebend (Kais. Rat v. 19. März 1910). Er schafft insofern eine „Rechtsslage“ unter den Beteiligten. Rormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte,

⁸³ Vgl. O.L.G. Colmar v. 25. Jan. 1898, Gl.-l. J. 23 S. 248 und v. 27. Nov. 1899 Bd. 25 S. 149.

⁸⁴ Vgl. (für preuß. Recht) bezüglich der Entschädigungspflicht der Gemeinde R.G. v. 27. Mai 1910, Gl. 30 S. 18.

⁸⁵ Es sind dies die sogenannten Straßenkostenbeiträge, die zu vielen Prozessen Veranlassung geben.

Das Gesetz spricht ausdrücklich von den „Kosten der ersten Anlage der Straße“; Anlieger bereits ausgebaute Straßen können zu den Kosten solcher Straßenbauten nicht herangezogen werden, die zur Durchführung eines später gesteigerten Verkehrs erforderlich geworden sind. Soweit Bebauungspläne auf Grund der früheren Bestimmungen (insbes. des Dekr. v. 26. März 1852) festgesetzt sind, ist für die Gesetze v. 1879 und 1892 kein Raum.

Vgl. Kais. Rat v. 11. Dez. 1911 Nr. 591. Die Bauleitungskosten können nicht auf die Straßenkosten verrechnet werden (Kais. Rat v. 18. Febr. 1911 Nr. 592), wohl dagegen die zur Entwässerung der Straße notwendigen Kanalisationskosten (Kais. Rat v. 3. Okt. 1908 Nr. 510). Vgl. ferner Kais. Rat v. 12. Okt. 1907 Nr. 475 und v. 20. April 1904 Nr. 383.

Bezüglich der rechtlichen Natur der Straßenkostenbeiträge ist zu beachten, daß sie zum mindesten seit dem 1. Januar 1900 gemäß § 6 A.G. Z.V.G. als dingliche Rechte am Grundstück anzusprechen sind. Es handelt sich um öffentliche Lasten des Grundstücks (§ 10 Zw.G.; Kais. Rat v. 23. Juni 1906 Nr. 443). Es besteht indessen keine gesetzliche Bestimmung, wonach mit dem Eigentumsübergang auch die persönliche Verpflichtung des bisherigen Eigentümers zur Zahlung der Straßenkosten auf den Erwerber übergeht (Kais. Rat v. 19. Dez. 1908 Nr. 508). Als Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf die Straßenkostenbeiträge hat die Fertigstellung der Straße zu gelten, nicht die Bekanntmachung des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 3 des Gef. v. 1892; letztere ist lediglich ein Beweismittel für die Fälligkeit der Beiträge (Kais. Rat v. 2. Jan. 1909 Nr. 509). Die zuletzt zitierte Entscheidung gibt auch Aufschluß über die Berechnung der Fassadenlänge. Vgl. auch O.L.G. Colmar v. 14. Mai 1912, Gl.-l. J. 38 S. 304.

Hat der Anlieger die Straßenkostenbeiträge vorausbezahlt, und wird demnach die geplante Straße nicht hergestellt, so kann er gemäß § 812 B.G.B. seine Beiträge zurückverlangen. R.G. v. 13. Jan. 1911, Gl. (Civ.) 75 S. 145.

Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 20 m ist, nicht für mehr als 10 m herangezogen werden. Die Zahlung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Kosten⁸⁶ hat zu erfolgen, wenn auf denselben Gebäude errichtet werden.

b) Eine bedeutsame Erweiterung dieser Vorschriften enthält das Gesetz vom 6. Januar 1892 (G.B. S. 3) über die Beschränkungen der Baufreiheit. Es dehnt nämlich die Bestimmungen des Gesetzes von 1879 auf die außerhalb der Umwallung (extra muros) liegenden Teile des Stadtgebietes, für welche bisher ein Bebauungsplan nicht aufgestellt war, aus (§ 1 II). Gemäß § 2 kann durch einen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Beschluß des Gemeinderats bestimmt werden, daß an den in einem Bebauungsplan vorgesehenen Straßen und Plätzen⁸⁷ mit dem Bau von Wohngebäuden erst begonnen werden darf, wenn der Straßenteil, nach welchem ein Ausgang benutzt werden soll, für den Verkehr und Anbau fertiggestellt und mindestens auf einer Seite mit dem übrigen Straßennetz in planmäßige Verbindung gebracht worden ist⁸⁸. Eine Verordnung des Bürgermeisters hat bekanntzugeben, von welchem Zeitpunkte ab eine Straße als für den Verkehr und Anbau fertiggestellt zu erachten ist.

c) Sowohl das Gesetz von 1879 wie dasjenige von 1892 erwähnen eine Bodenerwerbspflicht⁸⁹ der Stadtgemeinden, welche unter folgenden Voraussetzungen eintritt: Nach § 2 Abs. 1 (Ges. v. 1879) hat die Stadt diejenigen im Bebauungsplane verzeichneten Parzellen, welche ganz in die planmäßigen Straßen oder Plätze fallen, sowie diejenigen, welche von letzteren so durchschnitten werden, daß der hinter der Fluchtlinie verbleibende Rest⁹⁰ kein bebaubares Grundstück mehr bildet, bis zum 31. Dezember 1885 zu erwerben. Das Gesetz von 1892 (§ 1 Abs. 2) hat diese Frist in der Weise geändert, daß sie mit dem zehnten Jahre nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes endet⁹¹.

Ferner ist vorgeschrieben (§ 2 Abs. 3 Ges. v. 1879), daß die Stadt die in die Straßen oder Plätze fallenden Grundstücksteile erwerben muß, sobald auf den innerhalb der Fluchtlinie befindlichen Teilen der betreffenden Parzellen Wohnhäuser oder sonstige größere Gebäude errichtet werden.

⁸⁶ Die Beitreibung der Kosten erfolgt in den Formen der Beitreibung der direkten Gemeindesteuern (§ 4 Abs. 5 Ges. 1879). Die Anliegerbeiträge werden durch eine besondere Heberolle des Gemeinderats festgesetzt. Der Gemeinderat hat aber keinen Einfluß auf die Höhe der Steuern; er darf auch nicht Ermäßigungen oder Vergünstigungen eintreten lassen.

⁸⁷ Es genügt nicht ohne weiteres, daß das Gebäude an einem Privatweg liegt, und daß dieser zu der in Aussicht genommenen Straße hinführt. Die Beschränkung des § 2 bezieht sich ferner nur auf Wohngebäude, d. h. Baulichkeiten, die in ihrem gegenwärtigen Zustand zum Bewohnen bestimmt sind. O.R.G. Colmar v. 16. Dez. 1898 in *Ell.-l. Z.* 24 S. 305.

⁸⁸ Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Fragen der Baupflicht, zu welchen insbesondere auch die Bestimmungen des § 2 Ges. 1892 gehören, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. O.R.G. Colmar v. 14. Juni 1910, *Ell.-l. Z.* 1911 S. 254.

⁸⁹ Vgl. hierzu Fischbach, Die Bodenerwerbspflicht der Stadtgemeinden, in *Ell.-l. Z.* 1911 S. 410 u. 552; ferner Riedinger, ebenda S. 545; Wiesemann, ebenda 1912 S. 93.

⁹⁰ Über die Frage der Erwerbspflicht und die Schadenersatzpflicht haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. *Kais. Rat* v. 23. Febr. 1907 Nr. 465; Fischbach a. a. O. S. 415; O.R.G. Colmar (Kass.) v. 3. Juni 1910, *Ell.-l. Z.* 1911 S. 5; ferner v. 18. Nov. 1911 (Kass.), ebenda 1912 S. 337, und v. 27. Juni 1912, ebenda S. 341. Über die Bebaubarkeit des Restgrundstücks vgl. O.R.G. Colmar v. 14. Mai 1912, *Ell.-l. Z.* 1913 S. 306.

Anstatt die Erwerbspflicht der Stadtgemeinde zu beanspruchen, kann der Eigentümer die ihm durch das Gesetz v. 1841 zustehenden Rechte geltend machen. De Lalleau I Nr. 297 f., *Ell.-l. Z.* 1911 S. 5. Wird kein formelles Enteignungsurteil erlassen, so sind auch nicht die Vorschriften des Gesetzes v. 1841 für die Entschädigung maßgebend, sondern diejenigen des Gesetzes v. 16. Sept. 1907 Art. 50. Vgl. O.R.G. Colmar (Kass.) v. 10. Nov. 1911, *Ell.-l. Z.* 1912 S. 337. Die Frage, ob das Restgrundstück noch bebaubar bleibt, ist dann zu bejahen, wenn die noch verfügbare Grundstücksfläche eine vom wirtschaftlichen wie vom gesundheitlichen Standpunkt aus zweckmäßige und angemessene Bebauung gestattet. *Sächs. D.B.G.* v. 12. Juli 1905, in *Stier-Somlos Jahrb.* 1906 (2) S. 938 und O.R.G. Colmar v. 10. Nov. 1911, *Rhein. Z.* 5 S. 498, 500.

⁹¹ Vgl. O.R.G. Colmar v. 27. Juni 1912, daselbst auch über die Folgen der nachträglichen Änderung des Bebauungsplanes, und O.R.G. Colmar v. 21. Dez. 1911, *Ell.-l. Z.* 1912 S. 256 bzw. S. 463.

IX. Der Erlaß baupolizeilicher Verordnungen über die Errichtung von Bauten — auch von solchen, die an den großen Straßen liegen — steht der Ortspolizeibehörde zu⁹². Der Bürgermeister handelt hierbei nicht als Organ der Gemeindeverwaltung, sondern als solches der Staatsgewalt⁹³. Neben den Bürgermeistern sind die Bezirkspräsidenten befugt, für den Bezirk oder für Teile desselben auf Grund der ihnen in dem Gesetz vom 22. Dezember 1789 (Sekt. III Art. 2 Ziff. 9) erteilten allgemeinen Ermächtigung im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen⁹⁴.

In den größeren Städten des Landes sind von den Bürgermeistern auf Grund ihrer baupolizeilichen Befugnisse Bauordnungen⁹⁵ erlassen worden.

B. Die Feuerpolizei. Dieselbe steht mit der Baupolizei insofern in engem Zusammenhang, als sie die feuersichere Errichtung der Bauten fordert. An reichsgesetzlichen Bestimmungen sind zu erwähnen das Strafgesetzbuch, das feuerpolizeiliche Vorschriften in den §§ 376, Ziff. 4—6; 368 Ziff. 4—8; 369 Ziff. 3 enthält. Von der Befugnis, Rehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten (§ 39, 77 Gew.O.), ist in Elsaß-Lothringen nicht Gebrauch gemacht worden. Die Feuerchau (Besichtigung von Feuerstätten) ist in den städtischen Gemeinden durch örtliche Polizeiverordnungen geregelt, während für Landgemeinden bestimmt ist, daß die Bürgermeister mindestens einmal jährlich die Feuerstätten und Schornsteine aller nicht abseits der Ortschaft stehenden Gebäude zu besichtigen und die Reinigung, Ausbesserung derselben, soweit erforderlich, zu veranlassen haben⁹⁶.

Das Feuerlöschwesen gehört zu den Aufgaben der Gemeinde⁹⁷; insbesondere hat die Gemeinde die Löschgerätschaften anzuschaffen und zu unterhalten. Indessen bilden die Auslagen hierfür keine Pflichtausgabe der Gemeinde. Die Feuerwehren sind entweder freiwillige oder berufsmäßige. Die freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Bestimmungen des Vereinsrechts; ihre Vorstände (Offiziere) werden vom Bezirkspräsidenten⁹⁸ ernannt. Im Dienst verunglückte Mitglieder der Feuerwehr haben Anspruch auf Bewilligung einer Unterstützung oder eines Ruhegehalts aus Gemeindemitteln; ebenso können die Witwen und Waisen von im Dienst verunglückten Feuerwehrleuten Unterstützungen von der Gemeinde verlangen⁹⁹. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu; gegen dessen Entscheidung ist Rekurs an den Bezirksrat gegeben, dessen Erkenntnis endgültig ist.

Im Falle eines Brandes steht dem Bürgermeister beziehungsweise seinem Vertreter die Leitung der Löscharbeiten zu; insbesondere hat er nach den Umständen des Falles zu bestimmen, welche Gebäude zur Beseitigung der Feuerz Gefahr niedergerissen und welche Gebäude oder Grundstücke zur Vornahme der Arbeiten betreten werden müssen¹⁰⁰.

⁹² Ges. v. 16. Aug. 1790 Lit. XI Art. 3 Ziff. 1 u. 5. In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen übt der Bürgermeister die Polizei aus.

⁹³ Kais. Rat v. 27. Okt. 1906 Nr. 447. Als Organ der Staatsgewalt ist der Bürgermeister der höheren Polizeibehörde unterstellt, und gegen die vom Bezirkspräsidenten als obere Polizeibehörde erlassene Entscheidung ist der Rekurs an den Kais. Rat durch die auf Grund des Ges. v. 13. Juni 1898 erlassene Verordnung v. 22. April 1902 (mit den Beschränkungen des § 4) ausdrücklich vorgesehen.

⁹⁴ Vgl. die übereinstimmenden Bezirkspolizeiverordnungen, betr. die Baupolizei, v. 25. Aug. 1899 für Oberelsaß (Centr. Bl. S. 101), v. 3. Juni 1899 für Unterelsaß (Centr. Bl. S. 87) und v. 31. Juli 1899 (Centr. Bl. S. 96), ferner v. 27. Juli 1904 (Centr. Bl. S. 113) für Lothringen.

⁹⁵ Vgl. namentlich die Bauordnung für Straßburg v. 1910, § 367 Nr. 15 Str. G. B. und § 290 ebenda.

⁹⁶ § 50 Feldpolizeistrafgesetzbuch. Als Landgemeinden werden auch diejenigen Gemeinden erachtet, welche die Feuerchau nicht ortspolizeilich geregelt haben.

⁹⁷ Dekr. v. 5. Nov. 1792.

⁹⁸ Allerh. Erlaß v. 23. Sept. 1874 (Centr. Bl. f. G. S. 240). Die besonderen Vorschriften über die Uniformierung der Feuerwehren sind durch das R. B. G. beseitigt worden.

⁹⁹ Ges. v. 5. April 1851.

¹⁰⁰ Leon-Mandel S. 203.

Zur Verhütung der Feuergefährdung in Theatern¹⁰¹ und dergleichen sowie in Warenhäusern¹⁰² sind besondere Vorschriften erlassen.

§ 79. Die öffentlichen Wege. Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bilden einen Teil der im Gemeingebrauch stehenden Sachen und gehören zum öffentlichen Gut¹; ihr besonderer Zweck ist, dem allgemeinen Verkehr zu dienen. Das Recht, dem Verkehr die Richtung zu weisen (Wegehoheit), steht allein dem Staate oder den anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden (Bezirk, Gemeinde) zu².

I. Ein öffentlicher Weg liegt nur dann vor, wenn er von der zuständigen Behörde dem öffentlichen Verkehr ausdrücklich gewidmet ist (Klassierung)³; andererseits verliert der öffentliche Weg diese seine Eigenschaft nicht schon durch die bloße Ablenkung des Verkehrs, sondern nur durch die ausdrückliche Entziehung (De-Klassierung). Zur Schaffung eines öffentlichen Weges bedarf der Staat oder die öffentliche Körperschaft der Verfügungsgewalt über den dazu erforderlichen Grund und Boden; dies kann derart geschehen, daß er nötigenfalls das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht erwirbt. Notwendig ist dies jedoch nicht; der Staat kann, auch ohne das zivilrechtliche Eigentum zu erwerben, mit Einwilligung des dadurch betroffenen Grundeigentümers einen Weg über ein Privatgrundstück führen (öffentliche Wegeverviertelung)⁴.

II. Die öffentlichen Wege des Landes werden nach einem veralteten Schematismus eingeteilt in Staatsstraßen, Bezirksstraßen, Vizinalstraßen, Ortsstraßen und Feldwege. Wird eine neue Straße erbaut, so wird sie in eine dieser Kategorien eingereiht (Klassierung); auch die Überführung aus einer Klasse in die andere bedarf eines besonderen behördlichen Aktes. Eine weitere nicht mehr zeitgemäße Einteilung ist diejenige in Straßen des großen (grande voirie) und des kleinen Straßenwesens (petite voirie)⁵. Zum großen Straßenwesen gehören die Staats- und Bezirksstraßen, während zum kleinen Straßenwesen alle übrigen Straßen gezählt werden.

III. Die Klassierung einer Staatsstraße erfolgt durch Gesetz nach vorausgegangenem Vorverfahren⁶; handelt es sich nur um die Verlegung oder Verbindung von Teilen einer Staatsstraße, und sind die erforderlichen Mittel bereitgestellt, so genügt hierzu eine landesherrliche Verordnung⁷. Der Klassierungssatz hat die Richtung und die Breite der Straße anzugeben. Die gesamten Kosten der Herstellung und der Unterhaltung trägt der Staat⁸.

¹⁰¹ Ver. v. 1. germ. VII. Ergänzend kommen in Betracht die oben erwähnten bezirkspolizeilichen Verordnungen.

¹⁰² Ver. v. 22. Dez. 1903 (Centr. Bl. 1904 S. 14).

[§ 79] ¹ § 44 A.G.B.; Molitor-Stieve S. 184. Sie stehen im öffentlichen Eigentum desjenigen Verbandes, dem ihre Unterhaltung obliegt.

² Der Privatmann bedarf zur Anlegung eines öffentlichen Weges der Konzession. Vgl. Fleiner, Instit., S. 295. Über die Unzulässigkeit eines allgemeinen Verbots der Anlage von Privatstraßen vgl. Kais. Rat v. 27. Okt. 1906 Nr. 447.

³ Der Umstand, daß das Publikum einen Weg tatsächlich als Verkehrsweg benutzt, macht denselben nicht zum öffentlichen Weg im obigen Sinne. Über die andere Auffassung für das Gebiet des Strafrechts vgl. oben S. 332 und O.V.G. Colmar v. 15. Dez. 1903, Gl.-l. 3. 29 S. 595, ferner für das Gebiet der Gewerbeordnung, v. Landmann-Rohmer, Komm., 4. Aufl., I S. 289; preuß. O.V.G. v. 23. Okt. 1905; O.V.G. Dresden v. 29. Aug. 1906, in Fischers 3. 32 S. 250 u. 291. Ein Privatgrundstück wird nicht dadurch zu einem öffentlichen Platz, daß es dem Publikum zum Zwecke der Darbietung von Lustarbeiten zugänglich gemacht wird.

Vgl. ferner Schelcher, Der öffentliche Weg, in Fischers 3. 31 S. 1.

⁴ Der Privateigentümer wird sich zu dieser Einwilligung um so eher verstehen, als durch die Anlage des öffentlichen Weges sein übriger Grundbesitz an Wert gewinnt.

Die öffentliche Wegeverviertelung hat mit der privatrechtlichen Grunddienstbarkeit nur den Namen gemein. Fleiner S. 296. Die Erhebung des öffentlichen Wegerechts ist jedenfalls ausgeschlossen.

⁵ Bedeutung hat die Einteilung noch für die Zuständigkeit der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte. Leon-Mandel S. 217 Nr. 4; O.V.G. Colmar v. 17. Febr. 1911, Gl.-l. 3. 1912 S. 1. Die strafrechtliche Zuständigkeit der Bezirksräte bezüglich des großen Straßenwesens ist befristet. Gef. v. 19. Febr. X Art. 4; C.G. Str.G.B. Art. XI u. XII.

⁶ Gef. v. 27. Juli 1870: Leon-Mandel S. 217 Nr. 6.

⁷ Senatsbeschluß v. 25. Dez. 1872 Art. 4.

⁸ Zur Unterhaltung der Straße gehört auch die Unterhaltung des Zubehörs, wie der

Die Deklassierung einer Staatsstraße erfolgt durch landesherrliche Verordnung; hierbei kann sie entweder in eine Straße niederer Ordnung verwandelt⁹ oder überhaupt ganz unterdrückt werden. Die letzterenfalls frei werdenden Straßenteile werden veräußert, wobei die Angrenzer ein Vorkaufsrecht haben¹⁰.

IV. Die Bezirksstraßen sind öffentliches Eigentum der Bezirke¹¹, die auch die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung¹², jedoch mit staatlicher Unterstützung, zu tragen haben.

Die Klassierung und Deklassierung derjenigen Bezirksstraßen, die sich über mehr als einen Bezirk erstrecken, erfolgt durch landesherrliche Verordnung¹³ nach vorheriger Anhörung der Bezirkstage. Weigert sich ein Bezirk, die auf ihn entfallenden Kosten zu übernehmen, so muß über die Verteilung der Kosten durch ein besonderes Gesetz¹⁴ entschieden werden, welches nach einem Vorverfahren¹⁵ erlassen wird. Die Klassierung und Deklassierung derjenigen Bezirksstraßen, die nicht über die Grenzen des Bezirks hinausreichen¹⁶, geschieht nach vorausgegangenem Vorverfahren¹⁷ durch Beschluß des Bezirkstags.

V. Die Verwaltung der Staats- und der Bezirksstraßen steht dem Bezirkspräsidenten zu¹⁸. Die technische Prüfung der Kostenanschläge für die Arbeiten an den Staatsstraßen erfolgt jedoch durch das Ministerium. Der Bezirkspräsident setzt insbesondere die Grenzen zwischen den Straßen des großen Straßenwesens und dem angrenzenden Privateigentum fest¹⁹. Die Räumung und Unterhaltung der Gräben geschieht auf Kosten des Staates²⁰.

VI. Die Vizinalstraßen (Gemeindeverbindungswege) stehen im öffentlichen Eigentum der Gemeinde, in deren Gebiet sie angelegt sind. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1836 über die Vizinalwege werden sie eingeteilt in solche des großen Verkehrs, von gemeinsamen Interesse, und in gewöhnliche Vizinalstraßen. Ob ein Weg als Vizinalstraße anzusehen ist, und in welche der drei Klassen er gehört, hängt von der Klassierung ab.

1. Die Klassierung und Deklassierung der Vizinalstraßen des großen Verkehrs sowie der Bestimmung ihrer Richtung erfolgt durch Beschluß des Bezirkstages²¹; ihre Verwaltung geschieht durch den Bezirkspräsidenten, der

Böschungen, Straßengräben, Kilometersteine, Wegweiser, Brücken usw. sowie der staatlichen Baumpflanzungen. Gef. v. 12. Mai 1825.

⁹ Hierzu ist die Zustimmung desjenigen Verbandes, der für ihre Unterhaltung zu sorgen hat, erforderlich. Gef. v. 24. Mai 1842; Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 6 u. 7.

¹⁰ Gef. v. 24. Mai 1842; Gef. v. 3. Mai 1841 Art. 61. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Vorkaufsrecht finden hierbei keine Anwendung.

Analoge Bestimmungen gelten für Bezirks- und Vizinalstraßen, dagegen nicht für Feldwege. Besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis, so ist durch Verfügung des Bezirkspräsidenten den angrenzenden Grundeigentümern ein Streifen der Straße als Wirtschaftsweg zu belassen.

¹¹ Über die Streitfrage, ob die durch das Dekret v. 16. Dez. 1811 zu Bezirksstraßen deklassierten Staatsstraßen im öffentlichen Eigentum der Bezirke stehen, vgl. Leoni-Mandel S. 218 N. 4.

¹² Gef. v. 10. Mai 1838 Art. 12 Ziff. 10. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Pflichtausgaben. Vgl. Gef. v. 10. Juli 1866.

¹³ Dekr. v. 16. Dez. 1811 Art. 20 f. und Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 6 u. 9. Un- erheblich ist, ob die Bezirksstraße im anderen Bezirk sich als klassierte Bezirksstraße fortsetzt; es genügt die Fortsetzung als Vizinalstraße. Leoni-Mandel S. 218 N. 6.

¹⁴ Gef. v. 25. Juni 1841.

¹⁵ Ord. v. 7. Sept. 1842.

¹⁶ Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 6 u. 9. Die etwa erforderliche Zwangsentziehung setzt jedoch eine landesherrliche Verordnung voraus.

¹⁷ Gef. v. 20. März 1835; Gef. v. 3. Mai 1841 Art. 3.

¹⁸ Gef. v. 22. Dez. 1789 Sect. III Art. 2 Ziff. 5—7; Gef. v. 28. Pluv. VIII Tit. II § 1 Art. 3.

¹⁹ Der Abgrenzungsakt ist für die Ausdehnung des öffentlichen Eigentums maßgebend.

Über die Beschränkungen der Angrenzer insbesondere durch die Fluchtlinie vgl. oben S. 332 f. Die Verpflichtung der Angrenzer zur Pflanzung von Bäumen auf dem Straßenkörper oder längs desselben auf ihrem Eigentum (Leoni-Mandel S. 219) ist weggefallen. Gef. v. 29. Nov. 1899 (S. Bl. S. 175) § 1 Ziff. 39 u. 62.

²⁰ Gef. v. 12. Mai 1825 Art. 2.

²¹ Nach vorausgegangenem Gutachten der Gemeinderäte und der Kreistage. Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 7.

Überschreiten die genannten Vizinalstraßen die Bezirksgrenzen, so ist eine landesherrliche Ver-

auch die Breite, die Grenzen und die Baufluchtpläne festsetzt²². Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung haben die an dem Bestehen der Straße interessierten und als solche durch Beschluß des Bezirkstages²³ bezeichneten Gemeinden verhältnismäßig²⁴ zu tragen.

2. Die Vizinalstraßen von gemeinsamem Interesse sind durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 (über die Bezirkstage) den Vizinalstraßen des großen Verkehrs im wesentlichen gleichgestellt worden, so insbesondere, was die Klassierung und die Deklassierung sowie die Festsetzung der Beitragspflicht anlangt. Indessen hat sie das Gesetz vom 21. Mai 1836 nicht unter die Verwaltung des Bezirkspräsidenten gestellt. Infolge der Ausführungsverordnung der Präfekten vom Jahre 1854 sind sie aber doch tatsächlich in die Verwaltung der Bezirkspräsidenten übergegangen²⁵.

3. Die gewöhnlichen Vizinalstraßen (regelmäßig als Vizinalwege bezeichnet) werden durch Beschluß des Bezirkspräsidenten nach Einholung eines Gutachtens des Gemeinderats klassiert und deklassiert²⁶. Sie stehen vollständig unter der Verwaltung der Gemeinde.

VI. Die vorerwähnte Einteilung ist eigentlich nur noch im Oberelsaß praktisch. In Lothringen sind auf Antrag des Bezirkspräsidenten durch Beschluß des Bezirkstages vom 15. September 1875²⁷ die früheren (116) Vizinalstraßenverbände beseitigt und die sämtlichen Vizinalstraßen eines Kreises je zu einem Kreisstraßenverband vereinigt worden, in welchem die sämtlichen Gemeinden des Kreises für die Unterhaltung aller Vizinalstraßen des Kreises innerhalb der gesetzlichen Schranken nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit beitragspflichtig sind. Diese Kreisstraßenverbände bilden die Grundlage für die Verteilung der Wegebaulast auf die Gemeinden und haben je eine gemeinschaftliche Etatrechnung und eine gemeinschaftliche Kassenorganisation. Den Kreisen sind dadurch indessen vermögensrechtliche Befugnisse nicht übertragen worden²⁸, und auch die Kreisstraßenverbände haben keine juristische Persönlichkeit²⁹. In Lothringen gibt es sonach außer den Staats- und den Ortsstraßen nur noch Kreisstraßen, die ihrer rechtlichen Natur nach Vizinalstraßen von gemeinsamem Interesse sind.

Auch im Unterelsaß haben sich die sämtlichen Gemeinden eines Kreises bezüglich aller Vizinalstraßen innerhalb desselben zu einem Wegeverband geeinigt, in welchem jedoch die Gemeinden zu den Kosten des gemeinsamen Wegenezes wie früher nur nach dem vorhandenen Interesse herangezogen werden³⁰ und wobei das Prinzip, die Wegebaulast innerhalb des Kreisverbandes zu verteilen, nicht durchgeführt ist³¹.

ordnung erforderlich. Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 9; Min.Zirk. v. 4. Aug. 1866. über die Neuanlage von Verzeichnissen der Vizinalwege vgl. D.R.G. Colmar v. 1. März 1899, Gf.-l. 3. 24 S. 355.

²² Gef. v. 21. Mai 1836 Art. 7.

²³ Gef. v. 18. Juli 1866 Art. 1 Ziff. 7.

²⁴ Die Bestimmung des Beitrages der einzelnen Gemeinde erfolgt durch den Bezirkspräsidenten. Sie richtet sich nach dem Interesse und nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Gef. v. 21. Mai 1836 Art. 7.

²⁵ Vgl. D.R.G. Colmar v. 24. April 1908, Gf.-l. 3. 34 S. 122. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden wegen Vizinalstraßen von gemeinsamem Interesse werden dieselben in der gleichen Weise vom Bezirkspräsidenten vertreten, wie wenn es sich um Vizinalstraßen des großen Verkehrs handelte. Vgl. auch Staatsrat v. 12. Jan. 1877, D.P. 77. 3. 10, und v. 25. März 1881, D.P. 82. 3. 1892; Dalloz, Sup.-l. 19 S. 530 Nr. 357; Kais. Rat 1898 S. 69. And. Anf. Kass. D.P. 87. 1. 492.

²⁶ Gef. v. 28. Juli 1824 Art. 1.

²⁷ Vgl. Verh. d. Bezirkstages für Lothringen 1875 S. 6 u. 48 und 1876.

²⁸ Hierzu wäre ein Akt der Gesetzgebung erforderlich gewesen.

²⁹ Vgl. D.R.G. Colmar v. 9. Dez. 1904, Gf.-l. 3. 30 S. 359, und v. 30. Juni 1910 (36) S. 359. Die Kreisstraßenverbände haben insolardessen auch keine Parteifähigkeit; in Angelegenheiten, die das gemeinsame Interesse mehrerer Gemeinden berühren, werden diese durch den Bezirkspräsidenten vertreten. Unrichtig Geigel, Gf.-l. 3. 34 S. 286.

³⁰ Es bestehen begründete Zweifel, ob die im Bezirk Lothringen ohne die Unterscheidung nach dem Interesse einer Gemeinde an einer Vizinalstraße, vielmehr nach dem Maße ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eingeführte Verteilung der Wegeunterhaltungslast angesichts der Bestimmung des Art. 6 Gef. v. 21. Mai 1836 als gesetzlich zulässig zu erachten ist. Der Bezirkstag von Lothringen vom 15. Sept. 1875 hat ferner den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß die Verpflichtungen des Kreisstraßenverbandes sich auf die Unterhaltungskosten zu beschränken haben, für den Neubau

VIII. Bei der Schaffung von Vizinalstraßen sind zwei Fälle zu unterscheiden: Verbreiterung eines bereits bestehenden Weges (*élargissement*) und die Neuanlage einer Vizinalstraße (*ouverture ou redressement d'un chemin vicinal*). Das Verfahren in diesen beiden Fällen unterscheidet sich dadurch⁸², daß auf Grund des Art. 15 (Gesetz 1836) der Beschluß des Bezirkspräsidenten, welcher die Breite einer Vizinalstraße anerkennt oder festsetzt, die Wirkung hat, daß er das nicht bebaute angrenzende Eigentum in den festgesetzten Grenzen dem Wege endgültig zuteilt und daß das Recht des Eigentümers der betreffenden Grundstücke sich in einen Entschädigungsanspruch auflöst, über welchen im Streitfalle die ordentlichen Gerichte⁸³ nach vorheriger Einholung des Gutachtens Sachverständiger⁸⁴ zu entscheiden haben, während im Falle des Art. 16 (Neuanlage oder Verlegung einer Vizinalstraße, ferner Besiznahme bebauter Grundstücke zwecks Verbreiterung bestehender Straßen) eine förmliche Zwangsenteignung erforderlich ist, bei welcher nur in einigen Beziehungen das Verfahren gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1841 vereinfacht ist⁸⁵. Die Folge dieser Verschiedenheit ist, daß im Falle des Art. 15 der Eigentumsübergang sich durch den Beschluß des Bezirkspräsidenten, im Falle des Art. 16 dagegen durch das Enteignungsurteil des Gerichts vollzieht⁸⁶. Die festgesetzten Entschädigungen sind vor der Inbesiznahme der Grundstücke den Berechtigten auszuhändigen⁸⁷.

Bei Arbeiten an Vizinalstraßen können die angrenzenden Grundstücke zur Entnahme von Baustoffen und zur Ablagerung von Waren zeitweilig auf Anordnung des Bezirkspräsidenten hin benützt werden. Die Anordnung ist den Beteiligten zehn Tage vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Die Verwaltung macht sich hier eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit zunutze, schuldet aber dafür Entschädigung. Mangels gütlicher Einigung wird dieselbe bei Straßen des großen Verkehrs durch den Bezirkspräsidenten, in den übrigen Fällen durch den Bezirksrat festgesetzt⁸⁸.

von Straßen dagegen lediglich die hierbei beteiligten Gemeinden herangezogen werden sollen. Auch diese Unterscheidung ist dem Ges. v. 21. Mai 1836 Art. 6 ganz fremd.

⁸¹ Verh. des Bezirkstages des Unterelsaß 1893 S. 198 f., 116 f. (Bez. A. Bl. f. U.-E. 1894 S. 113); Ver. des Statth. v. 24. Febr. 1894 (Centr. Bl. 1894 S. 97).

Die Vizinalstraßenverbände im Bezirk Unterelsaß sind ebenfalls keine juristischen Personen, vielmehr „nur die in Beziehung auf den Unterhalt der Kreisstraßen zu einer finanziellen und verwaltungsrechtlichen Einheit verbundene Gesamtheit der Gemeinden eines Kreises“. Vgl. El.-l. Z. 21 S. 533, 30 S. 360, 34 S. 123; Geigel, ebenda 31 S. 217.

Abgesehen von der Verteilung der Wegebaukosten an den Vizinalstraßen, sind auch hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung derselben in den einzelnen Bezirken auf administrativem Wege verschiedene Systeme eingeführt. Die Zuständigkeit der Bezirksbehörden hinsichtlich der Vizinalstraßenverwaltung ist durch die Verordnung v. 20. Sept. 1873 insofern geändert worden, als das Recht der zwangsweisen Budgetfestsetzung bezüglich der Gemeindebeiträge für die Vizinalstraßen (Art. 5 Ges. v. 21. Mai 1836) den Kreisdirektoren übertragen ist.

⁸² D. S. G. Colmar v. 5. April 1909, El.-l. Z. 34 S. 377; Leon-Mandel S. 220; De Lalleau II Nr. 1094 f.; Dalloz R. p. voirie par terre Nr. 427 f., 488 f.

⁸³ Und zwar in erster Instanz das Amtsgericht, welches im Wege der Beschwerde angegangen wird. Die Rechtsmittel richten sich nach der Zivilprozeßordnung. D. S. G. Colmar v. 27. Febr. 1905, El.-l. Z. 30 S. 462.

⁸⁴ Von denen je einer vom Bezirksrat, Kreisdirektor und Eigentümer ernannt wird.

⁸⁵ Die Entschädigung wird hier von der sog. kleinen Jury festgesetzt, welche das Landgericht in der Zahl von vier Geschworenen aus der Urliste der Enteignungsgeschworenen auswählt, und die im Enteignungsurteil bezeichnet werden. Zum Vorsitzenden wird ein Mitglied des Landgerichts oder der Amtsrichter des Kantons bezeichnet. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Ges. v. 21. Mai 1836 Art. 16 Abs. 2—6; vgl. Ges. v. 20. Juni 1887.

⁸⁶ Auch wenn es sich um die Enteignung kleiner unbedeutender Flächen handelt, darf das Verfahren nach Art. 15 nicht angewandt werden, wohl aber steht in einem solchen Falle der Anwendung des Art. 16 nichts im Wege, auch wenn es sich auf Teilstrecken nur um eine Verbreiterung des Weges handelt. Bei räumlich scharf abgegrenzten Teilen eines Weges, und als solche Grenze kommt z. B. der Gemeindehann in Betracht, ist eine teilweise Anwendung der Art. 15 u. 16 anwendbar. D. S. G. Colmar v. 5. April 1909, El.-l. Z. 34 S. 380.

⁸⁷ Art. 53 Ges. v. 3. Mai 1841.

⁸⁸ Ges. v. 21. Mai 1836 Art. 17, 18; Dekr. v. 13. April 1861 Tab. A Nr. 62. Der Anspruch der Eigentümer verjährt in zwei Jahren.

IX. Die Kosten, welche die Ausführung und Unterhaltung des gesamten Straßennetzes erfordern, werden von dem Staat, den Bezirken und den Gemeinden getragen.

1. Der Staat zahlt die Kosten der Staatsstraßen, ferner zahlt er Beihilfen zu den Bezirks- und Vizinalstraßenbauten. Reichen die Einnahmen der Bezirke nicht aus, so können Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, einschließlich der Bergwerkssteuern, erhoben werden³⁹.

Der Bezirk zahlt Beihilfen zu den Vizinalstraßenkosten, und zwar in Form von regelmäßigen Zuwendungen für die Vizinalstraßen des großen Verkehrs und von außerordentlichen für die übrigen Vizinalstraßen.

Der Bezirkstag beschließt über die für die Vizinalstraßen aufzuwendenden Mittel, und zwar: a) hinsichtlich der Zuschüsse im Falle der Unzulänglichkeit der Gemeindebeiträge durch Bewilligung von Bezirksauslagen und Verteilung von Bezirkszuschüssen an die einzelnen Wegeverbände⁴⁰ sowie durch Verteilung der für diese Straßen bewilligten Beihilfen des Landes; b) hinsichtlich der Gemeindebeiträge durch Feststellung des Frontarifs⁴¹.

Weiterhin übt der Bezirkstag die Kontrolle über den Eingang und die Verwendung der Mittel für die Vizinalwege aus, und zwar durch Einsicht des Verzeichnisses der zwangsweise aufgelegten Gemeindebeiträge und der über die Verwendung der Gemeindemittel und sonstigen Einnahmen für Vizinalstraßen zu legenden Rechnungen⁴².

3. Der Bezirkspräsident hat die gesamte Verwaltung der Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen. Er bestimmt insbesondere die Vornahme von Bauten und genehmigt die Kostenanschläge; er setzt weiterhin das Beitragsverhältnis und die jährlichen Beiträge der dem Wegeverband angehörnden Gemeinden in Geld- und Fronleistungen nötigenfalls zwangsweise fest und regelt die Vizinalstraßenetats innerhalb der durch die Bewilligung des Bezirkstages gezogenen Grenzen⁴³.

Zur Ausführung des Vizinalwegegesetzes sind von den Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Bezirkstages Vizinalwegeordnungen zu erlassen, welche der Bestätigung des Ministeriums bedürfen⁴⁴. Dieselben haben Bestimmungen über die höchstzulässige Breite der Wege, über die Fronen⁴⁵, das Rechnungswesen und die Vergebung der Arbeiten, das Alignement usw. zu enthalten⁴⁶.

Jedem Bezirkspräsidium sind zur Ausführung der technischen Arbeiten Bauräte

³⁹ Gef. v. 29. Aug. 1898 (G. Bl. S. 85) § 4. Das am 1. April 1899 in Kraft getretene Gesetz hat die Verminderung der Geld- und namentlich der Fronleistungen der Gemeinden zum Gegenstand. Es sollen jährlich außer den bisherigen Beihilfen für Bezirks- und Vizinalstraßen (in Höhe von 286 900 Mk.) weitere 200 000 Mk. in den Landeshaushaltsetat eingestellt werden, aus welchen die Bezirke Zuschüsse erhalten, die für Unterelssah höchstens 77 000 Mk., Oberelssah höchstens 39 000 Mk. und Lothringen höchstens 90 000 Mk. betragen.

⁴⁰ Art. 8 Gef. v. 1836; Art. 1 Ziff. 7 Gef. v. 18. Juli 1866.

⁴¹ Art. 4 Gef. v. 1836.

⁴² Art. 5 Gef. v. 1836.

⁴³ Art. 6—9 Gef. v. 1836.

⁴⁴ Leon-Mandel S. 222. Nach der Bestätigung sind sie auch für die Bezirkspräsidenten bindend.

⁴⁵ Es sind dies Naturalleistungen, die in keiner Beziehung zu den früheren Feudalrechten der Herrschaften, welche seit 1789 sämtlich beseitigt sind, stehen. Jeder Haushaltungsvorstand, der zur direkten Steuer veranlagt ist, muß für seine Person und für jede arbeitsfähige männliche Person von 18—60 Jahren, welche zu seinem Hausstand gehört, ferner für jedes bespannte Fuhrwerk und für jedes Last-, Zug- und Reittier, welches in seinem Dienste in der Gemeinde verwendet wird, Leistungen in Form von höchstens vier Arbeitstagen oder Geldbeiträgen erbringen. Die letzteren werden nach Art der direkten Steuern veranlagt. Vgl. oben S. 175.

⁴⁶ Ein Ministerialzirkular v. 21. Juli 1854 hat eine Musterverordnung aufgestellt. Röll. Smlg. II S. 760. Unterelssah v. 9. Okt. 1854, 15. Sept. 1874 und 18. Febr. 1891; Oberelssah v. 21. Aug. 1854; Lothringen v. 20. Aug. 1854 und 20. April 1883. Die Abänderung der Art. 57 bis 82 des Vizinalwegereg. v. 9. Okt. 1854 ist genehmigt durch Erlaß des Min. v. 6. Sept. 1903. Die Verordnungen enthalten Bestimmungen über die Einsetzung von Wegebaukommissionen, welche aus Mitgliedern des Bezirkstages, der Kreisräte, Bürgermeister und sonstigen an der Wegeunterhaltung interessierten Personen bestehen und vom Bezirkspräsidenten ernannt werden. Den Kommissionen kommt nur eine beratende Tätigkeit zu. Art. 274—280.

beigegeben. In den Kreisen versteht der Kreisbauinspektor, dem die erforderliche Anzahl Wegebaumeister zugeteilt sind, die Aufgaben der Wegebauverwaltung⁴⁷.

4. Auf Antrag der Gemeinde kann durch den Bezirksrat solchen industriellen Unternehmungen, insbesondere Steinbrüchen, Forsten oder Bergwerken, eine außerordentliche Auflage für die durch ihren Betrieb herbeigeführte außergewöhnliche Abnutzung auferlegt werden. Haftbar ist der Gewerbetreibende (entrepreneur), für welchen die Transporte stattgefunden haben, und zwar gleichviel, ob er sie selbst ausgeführt hat oder ob sie auf Grund vertragsmäßiger Übereinkunft für ihn von einem Dritten ausgeführt wurden⁴⁸. Die Beihilfen können nach Wahl des Verpflichteten in Naturalleistung oder Geld gewährt werden⁴⁹.

X. Die Ortsstraßen, d. h. die öffentlichen Straßen und Plätze der Städte und Dörfer, stehen, soweit sie nicht einen Teil des großen Straßenwesens oder einer Vizinalstraße bilden⁵⁰, stehen im öffentlichen Eigentum der Gemeinden und werden vom Bürgermeister verwaltet⁵¹. Über ihre Anlegung und Veränderung beschließt der Gemeinderat, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirkspräsidenten⁵². Durch diesen Beschluß ist die Straße als Ortsstraße klassiert⁵³. Anders als der Bezirkspräsident hinsichtlich der Straßen des großen Straßenwesens und der Vizinalstraßen hat der Bürgermeister nicht das Recht, die städtischen Straßen und Plätze einseitig abzugrenzen.

Die Erwerbung der für die Ortsstraßen notwendigen bebauten Grundstücke geschieht entweder im Wege des Kaufes oder der Zwangsentziehung⁵⁴. Soweit Städte unter das Dekret über die Straßen von Paris vom 26. März 1852 fallen, kann neben den allgemeinen, für die Zwangsentziehung maßgeblichen Grundsätzen auch dieses Dekret (Art. 2) als Grundlage dafür dienen, die Zwangsentziehung der in Frage kommenden Grundstücke ihrem gesamten Flächeninhalte nach, und zwar auch, soweit es sich um außerhalb der Bauflucht gelegene Grundstücke handelt, zu betreiben, sofern die Verwaltung dies im Interesse der Verhütung gesundheitswidriger Bauten für erforderlich erachtet⁵⁵.

Die Deklassierung der Ortsstraßen erfolgt ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluß; das frei werdende Straßengelände wird alsdann Privateigentum der Gemeinde; dies gilt auch soweit die fragliche Ortsstraße vordem im Zuge der Staats-, Bezirks- oder Vizinalstraße gelegen ist⁵⁶.

1. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen haben die Gemeinden zu tragen⁵⁷; indessen werden die an dem guten Zustand der Straßen in erster Linie interessierten Anlieger zu der Tragung der Wegebaulast in bestimmtem

⁴⁷ Dem Kreisbauinspektor ist außerdem ein Bauinspektor beigegeben. Die Kreisbauinspektoren werden vom Statthalter (Min. Verf. v. 9. Mai 1887, Centr. Bl. S. 97), die übrigen Beamten vom Bezirkspräsidenten ernannt. Gef. v. 21. Mai 1836; Art. 11 Gef. v. 30. Dez. 1871 § 21. Über die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung vgl. Centr. Bl. 1902 S. 189.

⁴⁸ Art. 14 Gef. 1836; Kais. Rat v. 14. Okt. 1898 Nr. 200, 201 und Nr. 479, 568. Die Beiträge werden nach einem gewissen Satz für den Zugtierkilometer festgesetzt. Vgl. Kais. Rat Nr. 56—58, 184, 479.

⁴⁹ Die Abfindung kann auch im Wege des Vertrages festgesetzt werden. Art. 14.

⁵⁰ Gef. v. 14. Okt. 1790; Gef. v. 8. Juni 1864. — Was über die Breite der unter staatlicher Verwaltung stehenden Straße hinaus noch öffentlicher Weg oder Platz ist, gehört zur voirie urbaine. Vgl. Féraud-Giraud S. 646; Leoni-Mandel S. 223 N. 6.

⁵¹ Gem. D. §§ 16, 17, Glj.-l. 3. 1912 S. 1.

⁵² Gem. D. §§ 56 Ziff. 7 und 75 Ziff. 7.

⁵³ Für das Vorverfahren kommt die Ord. v. 23. Aug. 1835 in Betracht.

⁵⁴ Senatsbeschluß v. 25. Dez. 1852 Art. 4.

⁵⁵ Privatpersonen können keine öffentlichen Straßen ohne die Genehmigung der Gemeindebehörde herstellen. Unbenommen bleibt ihnen natürlich das Recht, Zugangswege und Durchgänge zu ihrem Privateigentum zu schaffen. Dieselben bleiben alsdann im Privateigentum, stehen aber unter der Polizei der öffentlichen Orte. Féraud-Giraud S. 651, 652, 687 f.; Leoni-Mandel S. 223.

⁵⁶ Staatsratsbeschluß v. 22. Juli 1858 und Staatsratsgutachten v. 22. Nov. 1860; Ducrocq S. 704; Leoni-Mandel S. 224 N. 1. Die Angrenzer haben kein Vorkaufrecht.

⁵⁷ Es handelt sich hier jedoch nicht um Pflichtausgaben.

Umfange herangezogen. Diese Straßentkostenbeiträge haben dinglichen Charakter⁵⁸ vom Standpunkte des Zivilrechts aus und die Natur von Gebühren⁵⁹, weil die Gemeinde durch die Instandhaltung der Straße eine Gegenleistung gewährt. So haben die Anlieger die Pflasterungs- und Chauffierungskosten, mit Ausnahme derjenigen der großen Straßen, zu tragen, sofern dies dem Herkommen entspricht und die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde nicht ausreichen⁶⁰. An Straßen, deren Bebauungspläne festgestellt sind, haben die Anlieger die halben Kosten der Anlage der Bürgersteige auf alle Fälle und mehr Kosten dann zu tragen, wenn der Ortsgebrauch es bestimmt⁶¹. Über die weitergehenden Lasten der Anlieger nach dem Dekret vom 26. März 1852 und nach den Gesetzen von 1879 und 1892 ist bereits oben (S. 338 f.) gehandelt worden.

2. Entsprechend ihrer höheren Belastung haben die Anlieger auch über den Gemeingebrauch hinausgehende Rechte auf die Benutzung der Straße, wie sie sich aus der Lage ihrer Grundstücke ergeben (Straßenanliegerrechte). Es gehören hierher die Ausgänge und Fenster auf die Straße, die Dachtraufen, dagegen nicht die Vorbauten (Erker, Balkone)⁶². Im Falle der Beeinträchtigung der Rechte der Anlieger durch Beseitigung oder Veränderung der Straße haben diese gemäß § 40 a A. G. B. G. B. einen Entschädigungsanspruch⁶³. Ein Recht auf Erhaltung des Straßenneßes an sich hat der Anlieger nicht. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sind: ein bebauter Grundstück und eine zum Umbau bestimmte oder fertige Straße; für unbebaute Grundstücke besteht kein Anspruch⁶⁴.

Von diesen Anliegerrechten sind wohl zu unterscheiden die Sonderrechte am öffentlichen Wege, z. B. die Erlaubnis zur Errichtung eines Kiosks, einer Trinkhalle usw. Dadurch wird kein subjektives öffentliches Recht für den Einzelnen, sondern nur eine tatsächliche Einräumung begründet, die jederzeit im Interesse der Straßenanlage frei widerrufbar ist und über deren Bestehen die zur Ausübung der Straßenpolizei berufene Behörde zu entscheiden hat⁶⁵.

3. Die Polizei der Ortsstraßen obliegt dem Bürgermeister. Er trifft insbesondere Bestimmung über die Bezeichnung der Straßen⁶⁶ und über ihre Numerierung⁶⁷.

⁵⁸ Vgl. D. R. G. Colmar v. 28. April 1908, Glf.-I. 3. 34 S. 316; § 6 Gef. v. 13. Nov. 1893, in Verb. mit § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Szw. B. G. v. 24. März 1897.

⁵⁹ D. R. G. Colmar v. 24. April 1908, Glf.-I. 3. 34 S. 177.

⁶⁰ Gef. v. 25. Juni 1841 Art. 28; Staatsrat v. 25. März 1807; Dej. Detr. v. 13. April 1861 Art. 28. Zur Prüfung der Frage, ob ein Ortsgebrauch besteht, sind die Bezirksräte zuständig (des Cilleuls, *Traité de la législ. et de l'admin. de la voirie urbaine*, S. 440 f.), gegen deren Entscheidung Rekurs an den Kais. Rat gegeben ist. Kais. Rat v. 4. Jan. 1908 Nr. 489. Wo ein Ortsgebrauch die Kosten der Pflasterung den Anliegern ganz auferlegt, haben diese die Trottoirkosten mindestens insoweit zu zahlen, als die Kosten der entsprechenden Pflasteranlage betragen hätten. Kais. Rat v. 17. Okt. 1908 Nr. 493.

⁶¹ Gef. v. 7. Juni 1845. Die Veranlagung erfolgt hier wie bei den Pflasterungskosten nach Maßgabe der direkten Steuern.

⁶² R. G. E. (Civ.) 10, 271; 24, 247; 62, 87. Die Rechte des Straßenangrenzers beschränken sich auf Straßenverkehr und Sichtzufuhr. — Über die Rechte der Polizei vgl. R. G. (Civ.) v. 12. März 1910, „Recht“ 14 Nr. 1742, 1748; D. R. G. Colmar v. 11. Nov. 1905, Glf.-I. 3. 21 S. 424.

⁶³ Vgl. dazu Molitor-Stieve S. 125 f.; über die rechtliche Natur der Straßenanliegerrechte ebenda S. 159 u. 162. Vgl. ferner M. Röhrne, *Der öffentlich-rechtliche Entschädigungsanspruch der Anlieger an Straßen*, Öff. Arch. 13 S. 545 f.; ferner Dreyer, *Der Entschädigungsanspruch der Straßenanlieger*, im *Verwalt. Arch.* 17 S. 195, und F. Schelcher in *Fischers Zeitschr.* 34 S. 3. Über die Beschränkung der Anlieger durch Kanalisationsarbeiten vgl. D. R. G. Colmar v. 15. Nov. 1910, Glf.-I. 3. 34 (1911) S. 34.

⁶⁴ Bolze, *Entsch. d. R. G.* 1 Nr. 65, 15 Nr. 16; R. G. E. Nr. 50; Dreyer a. a. O. S. 243.

⁶⁵ D. Mayer, *D. B. R.* II S. 137, spricht von Gebrauchserlaubnis. Vgl. Schelcher, *Fischers Zeitschr.* 31 S. 95. Bezüglich der Befugnis, Röhren für Gas- und Wasserleitungen zu legen, vgl. *Mün. Zirk.* v. 20. Sept. 1858 Art. 27 f. Weiterhin gehört hierher die Erlaubnis der Verwaltung an Händler, Fuhrunternehmer usw., ihren dauernden Stand auf der Straße zu nehmen. Seitens der Gemeinde wird hierfür Standgeld erhoben. Guillaume S. 198 f.; Leonie-Mandel S. 226. Nicht hierher gehört dagegen die rein zivilrechtliche Übertragung der Nebenbenutzungen der Straße, wie Gras, Obst, Bäume. Vgl. *Regl.* v. 21. Juli 1854 Art. 341.

⁶⁶ Soll durch die Namengebung einer Person eine Ehrenbezeichnung erwiesen werden, so ist die Genehmigung des Statthalters erforderlich. *Ord.* v. 10. Juni 1816.

⁶⁷ *Ord.* v. 23. April 1823.

Weiterhin hat er Sorge zu treffen für die Ordnung auf den Straßen und die Reinigung derselben. Die diesbezüglichen Befugnisse der Gemeindebehörden leiten sich ab aus Tit. 11 Art. 3 Gesetz vom 16. August 1790, und sind durch Art. 21 Gesetz vom 21. Mai 1836 nicht aufgehoben worden, vielmehr bestehen die nach der letzteren Bestimmung den Bezirkspräsidenten eingeräumten Rechte neben denjenigen des Bürgermeisters⁶⁸.

In Angelegenheiten, in denen dem Bezirkspräsidenten und der Ortspolizeibehörde zugleich das Polizeiverordnungsrecht zusteht, darf der Bezirkspräsident in den für den Bezirk erlassenen Verordnungen alle ortspolizeilichen Verordnungen über den gleichen Gegenstand ausschließen oder ihre Zulassung von anderen Voraussetzungen, insbesondere was die Bekanntmachung anlangt, abhängig machen⁶⁹.

Zum Schutze der Wegpolizei enthält das Reichsstrafgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen (§§ 366 Ziff. 2—5, 8—10, 367 Ziff. 12, 370 Ziff. 1 und 2)⁷⁰, die zum Teil durch landesrechtliche Vorschriften⁷¹ ergänzt werden.

Die Fuhrpolizei ist hauptsächlich durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 und die auf Grund desselben ergangenen Staatsverwaltungsverordnungen⁷² geregelt. Zweck der fraglichen Bestimmungen ist der Schutz der Straße gegen mißbräuchliche Benutzung sowie Sicherung und Erleichterung des Verkehrs⁷³.

XI. Die Feldwege (chemins ruraux) stehen im öffentlichen Eigentum der Gemeinde, wenn sie klassiert sind, andernfalls gehören sie zum Gemeindeprivatigentum⁷⁴.

⁶⁸ D.R.G. Colmar v. 20. Febr. 1900, *Ell.-l. Z.* 25 S. 551. Die Befugnisse des Bezirkspräsidenten nach Art. 21 Ges. v. 1836 beziehen sich auf die Vigninalwege, während diejenigen des Bürgermeisters sich auf alle öffentlichen Straßen und Plätze beziehen. Der Bezirkspräsident hat für die bauliche Unterhaltung (conservation) der Straße, der Bürgermeister für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und die öffentliche Gesundheit zu sorgen. Die in letzterer Beziehung zu ergreifenden Maßregeln bezwecken mithin in erster Linie den Schutz der Passanten.

Eine Polizeiverordnung, welche außer dem Kehren der Straßen auch die Beseitigung des Kehrichts durch die Bewohner gebietet, ist gültig. D.R.G. Colmar v. 12. Dez. 1899, *Ell.-l. Z.* 25 S. 521. Über die Verpflichtungen der Unternehmer, die an Stelle der Einwohner die Straßenreinigung übernommen haben, D.R.G. Colmar v. 1. Jan. 1902, *Ell.-l. Z.* 28 S. 364. [Über die Voraussetzungen der Bildung einer Obervanz, betr. die Verpflichtung zum Bestreuen der Bürgersteige bei Glätteis (nach preuß. Recht) R.G. 30 S. 113.] Über die Streupflichtkonkurrenz zwischen Stadt und Anlieger vgl. R.G. v. 13. Juni 1912, *Jur. Woch.* 1913 S. 91. Vgl. ferner D.R.G. Colmar v. 23. Okt. 1900, *Ell.-l. Z.* 28 S. 66, über die polizeiliche Anordnung der Schließung der Türen zur Nachtzeit. Was die Ordnung auf den Straßen anlangt, so kann verboten werden der Aushang von Waren, das Stehenbleiben usw. Zuständig für letztere Maßnahmen ist in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident. Ges. v. 30. Dez. 1871.

⁶⁹ D.R.G. Colmar v. 17. Febr. 1903, *Ell.-l. Z.* 1904 S. 169 bezüglich des Verkehrs mit Motorfahrzeugen.

⁷⁰ Über das Verhältnis des § 366 Ziff. 9 u. 10 zu Art. 10 Detr. v. 10. Aug. 1852 vgl. D.R.G. Colmar v. 12. Dez. 1899, *Ell.-l. Z.* 1900 S. 461. — Bezüglich der Hilfeleistung bei außerordentlichen Schneefällen ist folgendes zu beachten: Die Befugnis des Bürgermeisters, auf Grund der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 1 Ges. v. 18. Juli 1837, Art. 46 Ges. v. 22. Juli 1791 und Art. 3 Ges. v. 16.—24. Aug. 1790 Polizeiverordnungen zu erlassen, wonach die Bürger verpflichtet sind, die Straßen und Plätze rein zu halten, also auch den Schnee zu beseitigen, ist nicht zu beanstanden. Die Kompetenz des Bürgermeisters ist aber auf die Straßen der Ortschaft beschränkt. Handelt es sich dagegen um die Freihaltung der Wege von Ort zu Ort, so können nur bei Vorhandensein einer gemeinen Gefahr die Bürger unter der in § 366 Nr. 9 angedrohten Strafe angehalten werden, Hilfe zu leisten. Soweit die allgemeine Hilfe nicht auf Grund des § 366 Ziff. 10 erfordert werden kann, sind die notwendigen Arbeiten allenfalls mit bezahlten Arbeitskräften vorzunehmen.

⁷¹ Vor allem Feldpolizeistrafgesetz v. 9. Juli 1888 § 26 Ziff. 1—3, § 27. Über das Verhältnis dieser Bestimmungen zu der Vigninalwegeordnung v. 21. Juli 1854 vgl. D.R.G. Colmar v. 8. März 1892, *Ell.-l. Z.* 17 S. 371.

⁷² Detr. v. 10. Aug. 1852, 24. Febr. 1858 und 29. Aug. 1863.

⁷³ So schreiben die Verordnungen für den Fall des Lawwetters eine bestimmte Radfelgenbreite vor (Art. 1 Ziff. 4 Detr. v. ^{29. Aug. 1863} 29. Aug. 1863). Für die Vigninalstraßen sind derartige Vorschriften schon auf Grund des Ges. v. 21. ^{3. Sept. 1837} Mai 1836 möglich. Ferner kann die Breite der Wagenladung begrenzt (Art. 11 Detr. v. 10. Aug. 1852; vgl. D.R.G. Colmar v. 7. Nov. 1912, *Ell.-l. Z.* 1913 S. 129) und das Stehenlassen von Fuhrwerken verboten werden (Art. 10 Detr. v. 18. Aug. 1852; D.R.G. Colmar v. 18. Dez. 1900, *Ell.-l. Z.* 28 S. 80).

⁷⁴ Die Frage, ob den Feldwegen die Eigenschaft als öffentliches Gut zugesprochen werden kann, ist bestritten. Überwiegend herrscht jedoch die Anschauung, daß Feldwege, die gemäß Min.-

Die Kosten der Anlage und der Unterhaltung der Feldwege hat die Gemeinde zu tragen. Zu diesem Zweck können die Gemeinderäte, in den kleinen Gemeinden unter Zustimmung der Höchstbesteuerten, mit Genehmigung des Bezirkstages die Anferlegung eines vierten Frontages⁷⁵ beschließen. Ferner dürfen diejenigen Gemeinden, die ihre klassierten Vizinalwege vollständig ausgebaut haben, den Überschuß der Fronleistungen bis höchstens zu einem Drittel des Gesamtbetrages mit Genehmigung des Bezirkstages auf die öffentlichen Feldwege verwenden, wenn sie zum Unterhalt ihrer Vizinalstraßen vom Staat und Bezirk keine Unterstützung erhalten⁷⁶.

Zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen⁷⁷ können Syndikatsgenossenschaften (Feldwegegenossenschaften) gebildet werden⁷⁸. An eine solche Genossenschaft dürfen durch Beschluß des Gemeinderates mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten⁷⁹ Gemeindefeldwege unentgeltlich abgetreten sowie die von der Genossenschaft hergestellten Privatfeldwege für die Gemeinde erworben werden. Durch das Gesetz vom 30. Juli 1890 wurde den Genossenschaften in ihrem Verbandsgebiet die Herbeiführung einer zwangsweisen Vertauschung der Grundstücke gegen neu zu bildende Grundstücke unter der Bedingung gestattet, daß die Regelung von Feldwegen (oder von Bewässerungen) nur unter Neueinteilung des beteiligten Grundeigentums ausführbar ist. Bei diesem Verfahren geht das Eigentum mit der Hinterlegung des Zuteilungswertes auf dem Amtsgericht unmittelbar auf die neuen Erwerber über.

Einen weiteren Schritt vorwärts bedeutet das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grundeigentum zu Meliorationszwecken⁸⁰ vom 30. Juli 1907 (G. Bl. S. 97). Hiernach können die autorisierten Genossenschaften auch ohne Neueinteilung der beteiligten Grundstücke in einem Zwangsverfahren unmittelbar die zur Durchführung ihres Unternehmens erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung erwerben. Das Eigentum (§ 7) geht hier mit der Hinterlegung des Zuteilungswertes beim Amtsgericht auf die Genossenschaft über. Mit dem gleichen Zeitpunkte sind die an den erworbenen Grundstücken bestehenden Rechte, soweit sie nicht an dem Zuteilungswert ausdrücklich vorbehalten sind, erloschen. Die Berechtigten haben an der Entschädigungssumme dieselben Rechte, die ihnen im Falle des Erlöschens ihres Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 80. Das Enteignungsrecht. I. Die Zwangsent eignung von Grundstücken ist ein besonderer Fall der öffentlich-rechtlichen Entschädigung als solcher¹, es ist die im öffentlichen Interesse erfolgende zwangsweise Entziehung von unbeweglichem Privateigentum gegen vorherige Entschädigung. Die Entziehung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Akt der Verwaltung, sie erzeugt aber zum großen Teil privatrechtliche Wirkungen². Das Enteignungsrecht gehört daher in erster Linie dem öffentlichen und nur in zweiter Linie dem Privatrecht an³ (vgl. Art. 109 E. G. V. G. B.).

Zirk. v. 16. Nov. 1839 klassiert worden sind, öffentliches Eigentum darstellen. Darüber hinaus wird dies noch angenommen bei Feldwegen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und bezüglich derer der Wille der Gemeinde, den Weg als öffentlichen zu behandeln, ohne Widerspruch der Interessenten bekundet ist (D. R. G. Colmar v. 22. Nov. 1902, E. S. I. 3. 28 S. 462), sowie dann, wenn sie seit unvordefincklicher Zeit bestehen und von Interessenverbänden angelegt sind. Risch S. 389.

⁷⁵ Ges. v. 17. Juli 1884 (G. Bl. S. 105). Der Bezirkstag kann den Bezirkspräsidenten ermächtigen, für ihn die Genehmigung zu erteilen. Verh. Bezirkstag des Unterelsaß 1893 S. 160; Brud III S. 143.

⁷⁶ Ges. v. 21. Juli 1870.

⁷⁷ Die Aufstellung der Entwürfe zu Feldwegeanlagen und deren Ausführung gehört zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Meliorationsbaubewaltung, die diese Arbeiten von Amts wegen zu leiten hat. Die Ausführung der gleichen Arbeiten hinsichtlich der klassierten Vizinalwege und der Ortsgassen ist dagegen Sache der Wegebaubewaltung. Min. Verh. v. 15. Jan. 1906 IV 16508.

⁷⁸ Ges. v. 21. Juni 1865, 11. Mai 1877 und 14. April 1884; Risch S. 525; Molitor-Stieve S. 24, 240, 344.

⁷⁹ Die dem Bezirkspräsidenten obliegenden Funktionen können durch das Ministerium anderen Behörden übertragen werden.

⁸⁰ Ausführungsbestimmungen v. 15. Okt. 1908 (Centr. Bl. S. 289).

[§ 80] ¹ Fleiner S. 253.

² Risch S. 530 f.

³ Merkwürdigerweise bringen aber weder Leoni-Mandel noch Brud eine zusammenhängende Darstellung des Enteignungsrechts, wohl dagegen ist dies in den zivilrechtlichen Lehrbüchern

II. In Elfaß-Lothringen ist das Enteignungsrecht hauptsächlich in dem Gesetze vom 3. Mai 1841 geregelt, das in einem wichtigen Punkte, nämlich hinsichtlich der Feststellung der Entschädigungen, durch das Gesetz vom 20. Juni 1887 ergänzt worden ist⁴. Art. 3 des Gesetzes von 1841 bestimmt, daß zu allen großen öffentlichen Arbeiten ohne Rücksicht auf die Person des Unternehmers ein Gesetz, zu kleinen Arbeiten dagegen nur eine königliche Verordnung nötig sei. Das Senatuskonsult vom 25. Dezember 1852 änderte dies dahin, daß in allen Fällen ein kaiserliches Dekret (*décret rendu en forme de règlement d'administration publique*) ausreichend sein sollte. Da aber dies außerordentlich weitgehende Recht des Kaisers in Widerspruch mit dem Budgetrecht der Kammer zu stehen schien⁵, wurde am 27. Juli 1870 ein Gesetz erlassen, das die Befugnisse des Kaisers einschränkte. Das am 3. August 1870 publizierte Gesetz trat in Elfaß-Lothringen am 8. und 9. August gleichen Jahres, also zu einer Zeit in Kraft, wo ein Teil Elfaß-Lothringens schon durch die deutschen Truppen besetzt war⁶. In dem damals noch nicht okkupierten Gebiete gilt das Senatuskonsult von 1852 weiter. Das Gesetz von 1870 bestimmt in Abweichung von dem Senatuskonsult, daß bei großen Arbeiten des Staates oder eines anderen Unternehmers die Notwendigkeit der Enteignung durch Gesetz festgestellt werden muß. Diese Bestimmungen sind fortgeltend in Kraft geblieben⁷.

Voraussetzung der Enteignung ist die Erklärung der Gemeinnützigkeit⁸ des Unternehmens, für welches die Enteignung geplant ist. Dies geschieht durch ein Gesetz, wenn es sich um die sogenannten großen öffentlichen Arbeiten des Staates (Staatsstraßen, Kanäle, Eisenbahnen, Kanalisierung von Flüssen, Binnenhäfen und Docks) handelt. Für die sogenannten kleineren Arbeiten⁹ genügt eine landesherrliche, durch den Statthalter zu vollziehende Verordnung¹⁰.

1. Gegenstand der Enteignung kann nicht bloß das Privateigentum eines Untertanen, sondern auch das private Gut des Staates oder eines öffentlichen Verbandes sein¹¹. Falls das Gesetz oder die Verordnung das zu enteignende Gebiet nicht von vornherein bezeichnen, muß dies durch eine besondere Verfügung des Bezirkspräsidenten geschehen.

2. Vor dem Erlaß des Gesetzes bzw. der Verordnung hat ein Vorverfahren stattzufinden, welches Gelegenheit zur Prüfung der Frage über die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens bieten soll¹². Für jede Gemeinde des betroffenen Gebietes

von Risch und Nürck der Fall. — Die oben im Text wiedergegebene Darstellung des Enteignungsrechts kann dem Umfange des Werkes entsprechend naturgemäß nur eine ganz gedrängte sein.

⁴ Daneben gelten noch eine ganze Reihe von Sonderbestimmungen, die zum Teil bereits behandelt sind, z. B. über Festungsanlagen, im Berggesetz (§ 33), in den Gesetzen über Vizinalwege, über Bauflucht und ungesunde Wohnungen, über die Wiederbewaldung von Bergen, über die Enteignung für dringliche Festungsbauten (Ges. v. 30. März 1831; Art. 75, 96 Ges. v. 1841), ferner über Kriegergrabstätten (Ges. v. 2. Febr. 1872 § 4) und Ges., betr. die Errichtung von Marktsteinen, v. 21. Nov. 1875.

Der Versuch der Regierung, eine zeitgemäße Neuregelung des Enteignungsrechts durchzuführen, ist an dem Widerstand des Landesausschusses gescheitert. Vgl. Verhandl. des Landesausschusses 1904 Vorl. 2.

⁵ Vgl. Foerster in Buch. 3. 7 S. 65.

⁶ Vgl. Möllersche Emlg. I S. 1006 N. 1.

⁷ Über die für die Reichseisenbahnverwaltung geltenden Ausnahmen vgl. den nächsten Paragraphen.

⁸ D.L.G. Colmar v. 18. Okt. 1912, Elf.-l. 3. 38 S. 343. Für öffentliche Arbeiten nach § 40a N.G. B.G.B. ist dagegen Gemeinnützigkeitserklärung nicht erforderlich. Elf.-l. 3. 1911 S. 646; vgl. ebenda 1910 S. 584.

⁹ Z. B. für Bezirksstraßen, aber auch für alle Unternehmungen der Bezirke und Gemeinden. Vgl. R. Ver. v. 23. Nov. 1907.

¹⁰ Die Vornahme öffentlicher Arbeiten muß nur dann seitens Privater oder öffentlich-rechtlicher Verbände geduldet werden, wenn sie durch landesherrliche Verordnung für gemeinnützig erklärt sind. Fehlt es an dem letzteren Erfordernis, so können die ordentlichen Gerichte von dem Beschwerdeten gegen den unbefugten Eingriff der Verwaltungsbehörde angerufen werden. D.L.G. Colmar v. 19. Febr. 1907, Elf.-l. 3. 33 S. 192.

¹¹ Öffentliches Gut kann nur dann im Enteignungswege zu dem Unternehmen herangezogen werden, wenn es zuvor in privates Gut umgewandelt worden ist.

¹² Ver. v. 18. Febr. 1834 und betreffs der Gemeinbearbeiten v. 23. Aug. 1835.

werden über die einzelnen zu enteignenden Grundstücke Parzellarpläne aufgenommen, die nach öffentlicher Bekanntmachung binnen einer Frist von acht Tagen auf der Bürgermeisterei zur Einsichtnahme durch die Beteiligten offengelegt werden (Art. 4—7). Nach Ablauf der Frist tritt bei der Kreisdirektion eine Kommission zur Entgegennahme der Einwendungen der Beteiligten zusammen. Die Kommission gibt über den Enteignungsplan und über die Einwendungen eine gutachtliche Äußerung in Form eines Protokolles ab¹³. Auf Grund dieses Protokolles und der weiteren Unterlagen bestimmt der Bezirkspräsident in einem begründeten Beschluß die abzutretenden Grundstücke und den Zeitpunkt der Besitzergreifung derselben¹⁴.

3. Demnachst tritt der Bezirkspräsident mit den beteiligten Eigentümern zwecks freiwilligen Erwerbs der Grundstücke in Unterhandlungen. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, übersendet der Bezirkspräsident das Gesetz bzw. die Verordnung, welche zur Zwangsenteignung ermächtigen, sowie den Enteignungsbeschluß an die Staatsanwaltschaft¹⁵ beim zuständigen Landgericht. Binnen drei Tagen hat diese unter Vorlage aller Unterlagen bei dem Landgericht die Enteignung der in dem Beschluß des Bezirkspräsidenten aufgeführten Grundstücke zu beantragen. Das Landgericht hat innerhalb derselben Frist nach Prüfung der Unterlagen die Enteignung durch Urteil auszusprechen¹⁶. In dem Urteil ist zugleich der Vorsitzende der Geschworenenbank für die Feststellung der Entschädigung zu bezeichnen. Sind die Eigentümer an sich mit der Abtretung der Grundstücke einverstanden, erklären sie sich aber mit der angebotenen Entschädigung nicht für zufriedengestellt, so bedarf es keines Urteils, vielmehr lediglich der Beurkundung der Einwilligung und der Ernennung des Vorsitzenden der Geschworenenbank (Art. 13, 14).

Das Urteil ist zu verkünden und im Auszuge in den betreffenden Gemeinden und weiterhin in einem in dem Kreise oder in dem Bezirke erscheinenden Blatte öffentlich bekanntzumachen; ferner ist es den Eigentümern zuzustellen¹⁷. Gegen das Urteil kann binnen drei Tagen nach Erlaß desselben Kassationsrekurs beim Oberlandesgericht eingelegt werden¹⁸, und zwar zu Protokoll des Gerichtsschreibers; innerhalb einer Frist von acht Tagen¹⁹ ist der Rekurs bei Meidung seiner Nichtigkeit dem Gegner zuzustellen und innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dem Oberlandesgericht zu übersenden, welches binnen einem Monat zu entscheiden hat. Der

¹³ Ein Gutachten des Gemeindevrats genügt bei Enteignungen auf Antrag einer Gemeinde oder im ausschließlichen Interesse derselben oder bei Anlegung von Vizinalwegen. Art. 12.

¹⁴ Gegen den Beschluß ist Beschwerde an das Ministerium zulässig. Dieses entscheidet auch, falls das Protokoll oder das Gutachten eine Änderung des vorläufigen Absteckungsplanes für angezeigt erklärt. Art. 2, 11.

¹⁵ Auch im Falle einer gemäß Ges. v. 21. Mai 1874 vorzunehmenden Zwangsenteignung ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung berufen; ein ohne ihre Anhörung erlassenes Enteignungsurteil kann mit Kassationsrekurs angefochten werden. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 8. März 1907, *Ell.-l. Z.* 32 S. 70.

¹⁶ L'expropriation pour cause d'utilité publique s'opère par autorité de justice. Vgl. Art. 1 Ges. v. 1841. Indessen gehen die Befugnisse des Gerichts nicht sehr weit. Sie beschränken sich darauf, festzustellen, ob die in Art. 2 des 1. Titels und im 2. Titel des Gesetzes v. 1841 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeit der Verordnung, gewahrt sind. Vgl. O.L.G. Colmar v. 1. Dez. 1905, *Ell.-l. Z.* 31 S. 390; D. Mayer, *Franz. W.R.* S. 239; De Lalleau, *Traité de l'expropriation*, 7. éd., 1879, N. 206. Streitigkeiten der Beteiligten über materiell-rechtliche Fragen (fond du droit) dürfen nicht durch das Enteignungsgericht entschieden werden. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 13. Dez. 1907, *Ell.-l. Z.* 33 S. 86. Vgl. ferner ebenda *Wd.* 33 S. 73 und 32 S. 340.

¹⁷ Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Grundbuchamt zwecks Eintragung einer Vormerkung in den öffentlichen Büchern zu übersenden. Art. 16 Ges.

¹⁸ Zur Einlegung des Kassationsrekurses ist der Bürgermeister für die Gemeinde befugt. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 8. März 1907, *Ell.-l. Z.* 32 S. 70. — Über die Gültigkeit des Kassationsrekurses trotz Nichtbeobachtung der Form des § 190 Abs. 3 C.P.O. bei Zustellung der Kassationschrift O.L.G. Colmar (Kass.) v. 19. Febr. 1909, *Ell.-l. Z.* 34 S. 225.

¹⁹ Vgl. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 10. Mai 1907, *Ell.-l. Z.* 33 S. 77. Maßgebend für den Beginn der Frist ist derjenige Zeitpunkt, in welchem der Kassationskläger tatsächlich den Rekurs eingelegt hat.

Rekurs kann gestützt werden²⁰ auf: Unzuständigkeit, Machtüberschreitung, Unzulässigkeit des Rechtsweges und Verletzung wesentlicher Formvorschriften²¹.

5. Mit der Verkündung des Enteignungsurteils verliert der Eigentümer sein Privateigentum, ferner erlöschen alle an dem Grundstück bestehenden dinglichen und persönlichen Rechte sowie der Besitz²². Der Eigentümer erwirbt dafür einen Anspruch auf die Entschädigungssumme (Art. 17 III, 18), die entweder für jedes Recht oder für jeden Anspruch besonders bestimmt oder in der Entschädigungssumme des Eigentümers einbegriffen wird (Art. 51—54, 109). Erklärt sich der Eigentümer oder die übrigen Berechtigten mit der angebotenen Entschädigung nicht einverstanden (Art. 24, §§ 1, 2 Ges. 1887), so werden sie seitens der Verwaltung bzw. des Unternehmers vor die Geschworenenbank geladen. Dieselbe wird durch die Zivilkammer des Landgerichts gebildet; sie besteht aus einem richterlichen Vorsitzenden und zwölf Enteignungsgeschworenen²³, die alljährlich vom Bezirkstag aus den berechtigten Urlisten für Schöffen und Geschworene für jeden Kreis gewählt werden. Aus der (etwa 25—30 Personen umfassenden) Liste werden durch die Zivilkammer sechzehn Geschworene und vier Hilfschworene behufs Bildung der Bank ausgelost²⁴. In der Sitzung werden die Geschworenen beeidigt; es werden denselben die Angebote und Forderungen²⁵, die Parzellarpläne und die von den Parteien vorgelegten Erwerbs- und sonstigen Urkunden vorgelegt²⁶. Auf Grund öffentlicher Verhandlung entscheidet sodann die Bank mit Stimmenmehrheit über die Höhe des Entschädigungsanspruchs²⁷. Der Spruch wird sodann nach Unterzeichnung der Geschworenen verkündet, nachdem er mit Kostenentscheidung versehen²⁸ und für vollstreckbar erklärt ist (Art. 38, 41 Ges. von 1887 §§ 5, 6). Die zugebilligte Entschädigung darf nicht geringer sein als das Angebot der Verwaltung²⁹ und nicht höher als die Forderung der Beteiligten.

²⁰ Auch gegen ein den Antrag auf Zwangsenteignung ablehnendes Urteil ist der Kassationsrekurs gegeben. O.L.G. Colmar v. 14. Jan. 1903, *Ell.-l. Z.* 28 S. 467. Vgl. ferner O.L.G. Colmar v. 11. März 1905, *Ell.-l. Z.* 30 S. 570.

Nach Rechtskraft des Enteignungsurteils kann die Gültigkeit der die Enteignung als im öffentlichen Nutzen liegend erklärenden R. Verordnung nicht mehr in Zweifel gezogen werden. O.L.G. Colmar v. 9. März 1906, *Ell.-l. Z.* 32 S. 240. Auch anderweite, an sich den Kassationsrekurs begründende Verstöße können nach Rechtskraft des Enteignungsurteils nicht mehr zum Gegenstand eines gegen die Entscheidung der Geschworenen im Entschädigungsfeststellungsverfahren einzulegenden Kassationsrekurses gemacht werden. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 29. Sept. 1907, *Ell.-l. Z.* 33 S. 80.

²¹ Die Prüfungspflicht ist bei Zwangsenteignung nach dem Ges. v. 1841 eine erheblich weitergehende als nach dem Ges. v. 30. März 1831. Vgl. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 23. April 1909, *Ell.-l. Z.* 34 S. 339.

²² Der Eigentümer hat binnen acht Tagen nach Zustellung des Urteils die Entschädigungsberechtigten, z. B. Nießbraucher, Pächter usw., der Verwaltungsbehörde bzw. dem Unternehmer bekanntzugeben. Art. 63. (Als Unternehmer im Sinne dieses letzten Artikels gilt auch der Reichsmilitärfürstus. *Ell.-l. Z.* 34 S. 113.) Die Verwaltung bzw. der Unternehmer gibt dem Eigentümer bzw. den anderen ihr bekannt gegebenen Berechtigten das Entschädigungsangebot bekannt.

²³ Über die Entschädigung der Geschworenen vgl. *Ell.-l. Z.* 26 S. 215.

²⁴ Beteiligte sind ausgeschlossen. Über die Ladung zum Verfahren u. a. vgl. Art. 30—35.

²⁵ Die Entschädigungsforderung des Enteigneten muß der Höhe nach bestimmt sein. O.L.G. Colmar (als Kass.) v. 11. Juni 1909, *Ell.-l. Z.* 34 S. 451.

²⁶ Vgl. hierüber O.L.G. Colmar Kass. v. 10. Mai 1907, *Ell.-l. Z.* 33 S. 33 S. 77.

²⁷ Der Enteignete soll vollkommen entschädigt werden, mithin auch für diejenigen Nachteile, die aus der Ausführung des die Enteignung veranlassenden gemeinnützigen Unternehmens auf dem enteigneten Teil des Grundstücks dem dem Eigentümer verbliebenen Teil desselben entspringen. O.L.G. Colmar v. 20. Febr. 1899, *Ell.-l. Z.* 24 S. 351.

²⁸ Gemäß § 47 A.G. E.P.O. sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf die Kostenfestsetzung im Zwangsenteignungsverfahren anzuwenden (O.L.G. Colmar v. 30. Mai 1904, *Ell.-l. Z.* 30 S. 32), wie überhaupt ganz allgemein die prozessrechtlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ergänzend für das Enteignungsgesetz in Betracht kommen. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 7. Jan. 1898, *Ell.-l. Z.* 1898 S. 218.

Gegen eine von irrigen Grundsätzen bei der Verteilung der Kosten des Verfahrens ausgehende Entscheidung des Direktors der Geschworenenbank ist auch dann, wenn die Entscheidung der Geschworenenbank über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig geworden ist, Kassationsrekurs zulässig. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 13. Okt. 1905, *Ell.-l. Z.* 1908 S. 240. Über Anwaltsgebühren im Enteignungsverfahren *Ell.-l. Z.* 26 S. 139.

²⁹ Vgl. O.L.G. Colmar (Kass.) v. 10. Dez. 1909, *Ell.-l. Z.* 35 S. 517, und *Risch* S. 535 R. 25.

Die Entschädigung darf ferner nur solche Nachteile berücksichtigen, die von dem Betroffenen spätestens vor Schluß der Verhandlung in einem Schriftsatz geltend gemacht worden sind. Gegen den Spruch der Geschworenenbank ist Kassationsrekurs wegen Verletzung gewisser Vorschriften²⁰ zulässig.

Die festgesetzte Entschädigung muß vor der Besizergreifung bar angeboten und im Falle der Verweigerung der Annahme hinterlegt werden (Art. 53, 54). Die Verteilung der Enteignungssumme erfolgt nach den Bestimmungen des Zw.V.G. §§ 105 f.)²¹.

Ist durch die Verordnung die Dringlichkeit der Besizergreifung nicht überbauter Grundstücke ausgesprochen, so greift nach Erlaß des Enteignungsurteils ein vereinfachtes Verfahren Platz (vgl. Art. 65—74).

III. Ein besonders beschleunigtes Verfahren greift Platz, wenn durch kaiserliche Verordnung die Enteignung zum Zwecke von Festungsbauten für dringlich erklärt ist (Ges. vom 30. März 1881)²².

§ 81. Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen¹. 1. Durch Gesetz vom 6. März 1838 ist der von den Gebr. Röchlin gebildeten Ostbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straßburg nach Basel erteilt worden. Das in der Folge erheblich erweiterte Eisenbahnnetz befand sich auch zur Zeit der Abtretung Elsaß-Lothringens noch im Besitze der genannten Gesellschaft, deren Konzession bis zum 27. November 1954 dauern sollte. Durch die Abtretung Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich gingen die Rechte dieser Gesellschaft nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht unter, sondern behielten auch der neuen Regierung gegenüber ihre Geltung. Diese Rechte wurden erst zum Erlöschen gebracht durch Zusatzartikel 1³ zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871, ratifiziert am 20. Mai 1871. Danach verpflichtete sich die französische Regierung zum Rückkauf der der Ostbahngesellschaft verliehenen Konzessionen und zur Abtretung der ihr danach zustehenden Rechte gegen Bezahlung von 325 Millionen Franken an das Deutsche Reich. Durch den Zusatzvertrag wurden also nur die Rechte, die Frankreich durch den Rückwerb der Konzessionen erlangt hatte, übertragen; die Eisenbahnhoheit erwarb das Reich bereits mit dem 2. März 1871, dem Tage des Präliminarfriedens von Versailles. Nach dem Gesagten ist das Reich also nicht Rechtsnachfolger der französischen Ostbahngesellschaft, deren Rechte durch den Rückkauf der Konzessionen völlig untergegangen sind, sondern Rechtsnachfolger des französischen Staatsfiskus geworden⁴. Infolgedessen kann auch keine Rede davon sein, daß das Reich an diese früheren (in dem cahier des charges enthaltenen) Konzessionsbedingungen gebunden wäre.

II. Andererseits folgt daraus noch nicht, daß der Landesverwaltung das Recht abgesprochen werden sollte, insoweit, als ihr die polizeiliche Sorge für die öffentliche Sicherheit nach Maßgabe der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze obliegt, die ihr danach zustehenden Befugnisse geltend zu machen. Alle polizeilichen Beschränkungen, welche in Gesetzen, Ordonanzen und kaiserlichen Dekreten dem Betriebsunternehmer von Eisenbahnen auferlegt

²⁰ Es kommen in Betracht: Art. 30 I, 31, 34 II u. IV Ges. v. 1841 und §§ 4 I, 6, 7 Ges. v. 1887. Die Verwaltung kann daraus, daß sie selbst eine im Interesse des zu Enteignenden oder eines sonstigen Beteiligten gegebene Vorschrift des Enteignungsgesetzes verletzt hat, einen Kassationsgrund nicht herleiten. O.V.G. Solmar (Kass.) v. 10. Mai 1907, Gl.-I. 3. 33 S. 77.

²¹ Entfällt der Enteignungszweck, so können die früheren Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger die enteigneten Grundstücke wieder erwerben. Art. 60—62.

²² Verf. des Oberstaatsanwalts v. 11. Febr. 1909, betr. das Enteignungsverfahren. Smlg. 31 S. 280.

[§ 81] ¹ Foehlinger, Geschichte der Eisenbahnen in E.-L., 1897.

² G. Huber, Die Staatskonzession, 1898, S. 57; W. Schönborn, Staatskonzessionen.

³ § 1 des Zusatzartikels bestimmte: „Le gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits, que le gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions.“

⁴ Rosenberg, Annal. 1902 S. 6. Die französische Ostbahngesellschaft besaß jedoch auch Rechte an der schweizerischen Bahnlinie St. Ludwig—Basel und an den luxemburgischen Eisenbahnen, welche durch den Wiederkauf der Konzessionen nicht berührt worden sind. Bezüglich dieser Rechte sind in Art. 1 u. 6 sowie Art. 2 der Zusatzkonvention v. 10. Mai 1871 besondere

worden sind, z. B. im Gesetz vom 15. Juli 1845 und in der Ordonnanz vom 15./21. November 1846, und hinsichtlich derer auch für die Staatsbehörden eine Gehorsamspflicht bestand, sind in Geltung geblieben⁶.

III. Durch die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reich auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1871 (in Kraft getreten am 28. Juli 1871) ist die Stellung des Reiches hinsichtlich der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nicht geändert worden⁶.

Durch Allerhöchste Verfügung vom 9. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 481) wurde für die Verwaltung der Reichseisenbahnen eine besondere Behörde, „die Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ mit dem Siege in Straßburg begründet; sie sollte unmittelbar vom Reichskanzler ressortieren. Der Reichskanzler war damit der alleinige unmittelbare Vorgesetzte der Generaldirektion und vereinigte damit ohne weiteres diejenigen Befugnisse in seiner Hand, die ehemals dem französischen Minister (der öffentlichen Arbeiten) übertragen gewesen waren. Durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 hatte der Reichskanzler seine gesamten Befugnisse dem Oberpräsidenten in Elsaß-Lothringen übertragen, „soweit sie nicht durch Reichs- oder Landesgesetze oder durch kaiserliche Verordnung geregelt sind“⁷. Die Regelung war jedoch die, daß der Reichskanzler der einzige Vorgesetzte der Generaldirektion blieb.

Auch durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und durch das Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (in Kraft getreten am 1. Januar 1874) ist an diesem Zustand nichts geändert worden.

Der Abschnitt VII der Reichsverfassung war übrigens schon vorher durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 im Reichsland eingeführt worden. Dadurch, daß mit dem 1. Januar 1874 auch die Art. 41—47 Reichsverfassung für das Gebiet des Reichslandes Geltung erlangten, sind dem Reiche keine neuen Rechte erwachsen; auch ohne diese Bestimmungen konnte das Reich in Elsaß-Lothringen Bahnen bauen und Reglements erlassen.

Das Gesetz vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, bestätigte den tatsächlich bestehenden Zustand, in dem nach § 2 zit. die dem Reichskanzler in elsass-lothringischen Landesangelegenheiten übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf den Statthalter übergingen, während die Reichseisenbahnen damals nicht als eine elsass-lothringische Landesangelegenheit angesehen wurden⁸.

Vereinbarungen getroffen worden, nach welchen das Reich Rechtsnachfolgerin der französischen Ostbahngesellschaft geworden ist. Vgl. die Übereinkunft des Reiches mit Luxemburg v. 11. Juni 1872 [Ges. v. 15. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 329)], die im Jahre 1902 erneuert worden ist.

⁶ Rosenberg a. a. O. S. 6, 7; Geigel, Landespolizei gegenüber Reichsbahnen, Ell.-L. J. 1907 S. 52.

⁷ § 3 des Ges. v. 9. Juli 1871 spricht von einer „Landesstaatsgewalt“, die dem Kaiser übertragen worden ist. Aus diesem Umstand, der für manche Schriftsteller hauptsächlich die Veranlassung gewesen ist, Elsaß-Lothringen als Staat zu bezeichnen [Leoni S. 6 f.; Kehm, Allgem. Staatsrecht, S. 163 f.; Wißmann, Enteignungshoheit und Reichseisenbahnen in E.-L. (Diff. 1906), S. 39], läßt sich aber eine Veränderung des rechtlichen Zustandes der Reichseisenbahnen nicht herleiten; dieselben sind immer unter Reichsverwaltung geblieben.

⁸ In einem Erlaß des Reichskanzlers an den Oberpräsidenten v. 11. Juli 1872 (R.R.N. III 3022) wird hervorgehoben, „daß die Generaldirektion beauftragt ist, die Berichte in allen die Landesinteressen berührenden Angelegenheiten, insbesondere über die Herstellung und Ausführung neuer Bahnlagen, die Feststellung der Fahrpläne und der Totaltarife, mit Ausnahme der rein technischen Angelegenheiten, der Personalien, Verbandstarife, durch Ihre (des Oberpräsidenten) Vermittlung dem Reichskanzleramt zugehen zu lassen. In gleichem Umfang wird das Reichskanzleramt S. E. von den Erlässen an die Generaldirektion Kenntnis geben.“

Die Verwaltungsordnung für die Reichseisenbahnen in E.-L., dat. v. 9. Juli 1909 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 1448), abgeändert durch Ver. v. 1911 (eod. S. 242).

⁹ Rosenberg (a. a. O. S. 9) ist dagegen der Ansicht, daß der Statthalter auf Grund des Ges. v. 4. Juli 1879 Nachfolger des Reichskanzlers geworden ist. Indessen ist durch die Schaffung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (Allerh. Erl. v. 27. Mai 1878, R.G.Bl. 1878 S. 193) die Auffassung der Reichsregierung zum deutlichen Ausdruck gelangt, daß der Reichskanzler nicht in seiner Eigenschaft als Landes-, sondern als Reichsorgan vor wie nach 1879 Chef der Verwaltung der elsass-lothringischen Eisenbahnen war. Wißmann S. 45; Laband II⁶ S. 258.

IV. Das Reich ist also nicht bloß Unternehmer und Eigentümer der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sondern es hat auch die Eisenbahnhoheit. Indessen ist damit dem Lande nicht die Fähigkeit abgesprochen worden, ebenfalls das Eisenbahnhoheitsrecht insoweit auszuüben, als das Reich nicht widerspricht⁹. Tatsächlich hat das Land wiederholt Privateisenbahngesellschaften konzessioniert. Es bestehen mithin zwei Eisenbahnhoheiten nebeneinander, diejenige des Reiches und diejenige Elsaß-Lothringens. Das Rechtsverhältnis zwischen beiden ist aber nicht ein solches der Neben-, sondern der Über- und Unterordnung; denn ohne den Willen des Reiches dürfen im Lande keine Bahnen gebaut werden. Die Stellung Elsaß-Lothringens hinsichtlich der vom Reiche freigegebenen Strecken ist indessen eine ganz unabhängige; das Land handelt hier bei der Konzessionserteilung selbständig. Der Statthalter hat in solchen Fällen alle diejenigen Befugnisse, die das französische Recht dem Minister der öffentlichen Arbeiten zumies; insbesondere hat er das Recht, die Gesetze und Verordnungen, welche die betreffenden Arbeiten genehmigen, gegenzuzeichnen.

V. Bei diesem Punkte setzte früher eine bekannte Streitfrage ein, nämlich, wer die für jedes Eisenbahnunternehmen notwendige kaiserliche Verordnung, welche die Ermächtigung zu Enteignungen enthält, gegenzuzeichnen habe, der Reichskanzler oder der Statthalter. Nimmt man mit der herrschenden Meinung an, daß die Eisenbahnhoheit des Reiches auch die Enteignungsgewalt umfaßt und daß letztere nicht etwa ein selbständiges Hoheitsrecht darstellt, so kommt man ohne weiteres zu der Auffassung, daß nur der Reichskanzler gegenzuzeichnen hat und nicht der Statthalter, da die Enteignung als solche niemals eine Landesangelegenheit im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1879, sondern Sache derjenigen Behörde ist, der die Durchführung des in Frage stehenden öffentlichen Unternehmens und damit das Hilfsmittel der Enteignung anvertraut ist. Dem Reiche kommt demnach als Ausfluß seiner Eisenbahnhoheit auch die Enteignungsgewalt zu, und letztere umfaßt wieder in gewissen Grenzen das Wegeveränderungsrecht¹⁰. Es erscheint jedenfalls nicht angängig, neben der die Genehmigung des Eisenbahnbaues aussprechenden kaiserlichen Verordnung, die vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist, noch eine weitere, vom Statthalter gegenzuzeichnende Verordnung zu verlangen, auf Grund deren dem Unternehmen die Enteignungsbefugnis verliehen wird; dies würde auch im vollständigen Widerspruch mit dem Herrschaftsrecht des Reiches über Elsaß-Lothringen stehen.

VI. Ein anschauliches Bild des Verhältnisses zwischen Reichs- und Landes-eisenbahnhoheit gibt das am 2. Mai 1902¹¹ zwischen den Reichs- und den Landesbehörden geschlossene Abkommen. Danach verspricht die Reichseisenbahnverwaltung, in absehbarer Zeit eine Reihe von Linien zu bauen; weiter erklärt sie, daß sie auf den Ausbau einer Anzahl von Linien verzichte und die Konzession derselben durch Elsaß-Lothringen freigebe. Über alle anderen Strecken wird ausdrücklich eine Entscheidung vorbehalten. Aus diesem „Abkommen“ ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß ohne die Zustimmung des Reiches in Elsaß-Lothringen Bahnen nicht gebaut werden können.

Dieser Rechtszustand ist im wesentlichen durch § 24 Verf.Ges. aufrechterhalten worden. Die genannte Verfassungsbestimmung stellt den Grundsatz an die Spitze, daß in Elsaß-Lothringen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur vom Reiche

⁹ Ob man allerdings bei einem derartig bevormundeten Recht überhaupt noch von einem staatlichen Hoheitsrecht sprechen kann, erscheint sehr fraglich. Damit verliert aber auch dieses angebliche Hoheitsrecht sehr an Wert als Argument für die staatliche Natur des Reichslandes (vgl. in letzterem Sinne Rosen berg).

¹⁰ D. Mayer, Off. Arch. 15 S. 545; Wichmann S. 51. Soll eine Zwangsentziehung für eine seitens des Reiches in E.-L. zu bauende Bahn erfolgen, so wird die hierzu notwendige landesherrliche Verordnung im Namen des Reiches, aber nicht mit dem Zusatz „für Elsaß-Lothringen“, sondern schlechthin erlassen, und die Gegenzeichnung erfolgt durch den Reichskanzler und nicht durch den Statthalter.

So auch Unterstaatssekretär Dr. Petri anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes, Landesausschußverhandl. 1904 S. 681 A.

¹¹ Vgl. die Verhandl. des Landesausschusses 1903 Bb. II S. 174 f. und Heim S. 112; Caband II S. 258.

oder mit dessen Zustimmung gebaut werden dürfen. Damit ist für das Reich in Elsaß-Lothringen das Eisenbahnmonopol grundsätzlich zur Anwendung gebracht. Soweit das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Eine Genehmigung der Landesbehörden, etwa was die vorzunehmenden Enteignungen anlangt, ist mithin ausgeschlossen. Soweit das Reich auf den Ausbau bestimmter Linien verzichtet (vgl. Abkommen von 1902) hat die Landesverwaltung das Recht, den Bau und Betrieb von Eisenbahnen in die Hand zu nehmen (sogenannte Landeseisenbahnhoheit). Tatsächlich hat indessen das Reich alle wichtigen Bahnstrecken im Betrieb und auf noch zu bauende Eisenbahnlinien die Hand gelegt. Die zum Bau von Landesbahnen notwendige Zustimmung des Reiches bezieht sich auf alle öffentlichen Eisenbahnen, und zwar nicht bloß auf die vom Lande selbst, sondern auch auf die von einem konzessionierten Unternehmer gebauten. Unerheblich in dieser Beziehung ist ferner, ob es sich um Haupt- oder Nebenbahnen, um dem Lokal- oder dem Fernverkehr dienende Bahnen handelt¹².

1. Die Zustimmung des Reiches zum Bau einer Eisenbahn hat nicht den Charakter einer Konzessionserteilung an Elsaß-Lothringen. Die Zuständigkeit der Landesverwaltung zum Bau von Eisenbahnen ist gesetzlich dahin festgelegt, daß, soweit das Reich den Bau der Bahn freigegeben hat, das Land unmittelbar an seine Stelle tritt; es handelt sich deshalb auch nicht etwa um eine Delegation des Reiches an Elsaß-Lothringen. Das Reich kann daher auch nicht für solche Strecken, die es freigegeben hat, die Konzession an einen ihm genehmen Unternehmer erteilen; hierzu ist vielmehr nur Elsaß-Lothringen selbst in der Lage. Das Reich hat die Eisenbahnhoheit nur insoweit, als es selbst den Bau der Bahn sowie ihren Betrieb in die Hand nimmt.

2. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Reich seine Zustimmung dafür erteilt, daß die Landesverwaltung eine Bahn entweder selbst baut oder einem Unternehmer die Konzession erteilt, ist ganz in das Ermessen der Reichsbehörde gestellt. Davon, daß das Reich unter bestimmten Voraussetzungen, etwa nach Ablauf einer Anzahl Jahre, der Landesverwaltung die Zustimmung zum Bau der Bahn erteilen müßte, kann keine Rede sein. Die Zustimmung ist beispielsweise an die Bedingung geknüpft worden, daß der Güterverkehr auf einer bestimmten Strecke ganz oder für bestimmte Massenartikel untersagt wird, daß solche Werke und Betriebe, die bereits Bahnanschluß an die Reichseisenbahn erhalten haben, nicht an die Landesnebenbahn angeschlossen werden dürfen, oder schließlich, und das ist vielfach die lästigste Bedingung, daß der Unternehmer eine von ihm ursprünglich gar nicht in sein Projekt einbezogene Bahnlinie zu bauen hat¹³. Ob solche Bedingungen im Einklang mit Art. 41 R.V. stehen, dürfte füglich angezweifelt werden.

2. Soweit nun das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Entstehen zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung Meinungsverschiedenheiten über den Umfang dieser Rechte, so entscheidet hierüber der Bundesrat (§ 24 II B.G.). Es entspricht dies, wie Laband hervorhebt (II, 260), der Funktion, welche dem Bundesrat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichskanzler und der Regierung eines Bundesstaates hinsichtlich der Ausführung eines Reichsgesetzes zusteht¹⁴. Ob der Bundesrat die vor ihn gebrachten Eisenbahnstreitigkeiten selbst entscheiden oder sie einem Schiedsgericht übertragen will, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes vollständig in sein Ermessen gestellt. In der Regel wird es

¹² Vgl. Komm. Ver. S. 36 und Begr. zum Verfassungsentwurf S. 21. Die Zustimmung des Reiches ist auch erforderlich, wenn eine dem Privatverkehr gewidmete Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden soll.

¹³ Vgl. hierzu die Landesausschußverhandl. v. 4. März 1908.

¹⁴ Die Kompetenz des Bundesrats als eines obersten Verwaltungsgerichtshofes für E.-L. ist dadurch um eine wichtige Materie erweitert worden. Vgl. auch § 9 I Ges. v. 30. Dez. 1871 (recours comme d'abus).

genügen, wenn der Bundesrat einer der beteiligten Behörden seine Auffassung zum Ausdruck bringt, ohne daß es zu einer förmlichen Entscheidung kommt¹⁵.

V. Eine wesentliche Besserstellung des Reichslandes gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bringt § 24 Abs. 3 B.G. insofern, als er vorschreibt, daß, wenn durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen die Verkehrsinteressen¹⁶ des Landes berührt, oder wenn durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landespolizei eingegriffen wird, die Entscheidungen der Reichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen dürfen. Das gleiche soll für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung gelten. Um die Durchführung dieser Bestimmung zu sichern, ist vorgeschrieben, daß die Entscheidung eine Feststellung der vorherigen Anhörung der Landesverwaltung zu enthalten hat. Die Anhörungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die erstmalige Herstellung einer neuen Anlage, sondern auch auf die Abänderung bereits bestehender Anlagen¹⁷.

Durch die Vorschrift des § 24 III B.G. ist den Landesbehörden lediglich ein Anhörungsrecht, d. h. ein Recht auf Verschaffung der Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zuerkannt, und zwar deshalb, weil, wie die Begründung (S. 22) hervorhebt, „die verkehrspolitischen Entscheidungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes eine große Bedeutung haben“.

An die gutachtliche Äußerung der Landesbehörde ist die Reichsbehörde indessen nicht gebunden. Aus dem Umstande, daß die Anhörung der Landesverwaltung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nicht erfolgt oder daß in der Entscheidung der Reichsbehörde die Feststellung der vorherigen Anhörung der Landesverwaltung nicht stattgefunden hat, läßt sich ein Grund für die Unwirksamkeit der Entscheidung nicht herleiten. Dies folgt aus der Tatsache, daß dem Reiche die Eisenbahnhoheit in erster Linie zusteht, und deckt sich auch mit der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung. Dies kann indessen nur insoweit gelten, als die Verkehrsinteressen, nicht auch insoweit, als Eingriffe in den „Geschäftsbereich der Landespolizei“ in Frage kommen. Das Reich kann und darf sich nicht über die landespolizeilichen Gesetzesbestimmungen hinwegsetzen.

VI. Betreffs der Enteignung ist nunmehr als unzweifelhaft festzuhalten, daß die kaiserliche Verordnung, welche ihre Zulässigkeit ausspricht, vom Reichskanzler und nicht vom Statthalter gegenzuzeichnen ist; insofern ist die Enteignung Reichssache. Zu den obrigkeitlichen Rechten, die dem Reiche an den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zustehen, gehören, wie die Begründung zu § 24 B.G. hervorhebt, zunächst die Befugnisse, welche durch die Eisenbahnbau- und betriebsordnung vom 4. November 1904 (R.G.Bl. S. 387) und durch die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (R.G.Bl. 1909 S. 93) den Aufsichtsbehörden und Landesaufsichtsbehörden¹⁸ übertragen sind. Neben dem Eisenbahnunternehmens-

¹⁵ Bisher hat der Bundesrat an ihn gelangte Eisenbahnstreitigkeiten, abgesehen von dem Falle des § 24 II est.-l. B.G., nicht selbst entschieden. Seydel, R.V. zu Art. 76 Note I. Ein Vergleich zwischen den beteiligten Behörden dürfte in der Regel der beste Ausweg sein.

¹⁶ Nach der Begründung (S. 28) kommen als Entscheidungen von allgemeinem Verkehrsinteresse insbesondere in Betracht die Entschliehungen darüber, ob eine Bahn gebaut werden soll oder nicht, ob die Bahn vom Reiche zu bauen ist oder einem Unternehmer konzeffioniert werden kann, ob die Linie eingleisig oder zweigleisig, für den Personen-, den Güterverkehr oder für beides herzustellen ist, wo und in welchem Umfang Stationen eingerichtet werden sollen u. dgl. Nicht als Fragen des allgemeinen Verkehrsinteresses sind dagegen anzusehen Maßnahmen, die lediglich zur Verbesserung des inneren Eisenbahnbetriebes dienen, wie beispielsweise der Bau einer Verbindungskurve oder die Verbesserung der Krümmungs- oder Neigungsverhältnisse auf einer bestehenden Bahnlinie usw. Wo aber eine Eisenbahnanlage gleichzeitig auch den von den Landesbehörden wahrzunehmenden Aufgaben dient, wie dies insbesondere bei Wegeüber- und -unterführungen oder bei der Kreuzung mit öffentlichen Wasserläufen der Fall ist, wird — in Aufrechterhaltung des geltenden Rechtszustandes — der Reichsverwaltung aufzugeben sein, vor der Planfeststellung für solche doppelten Zwecken dienende Eisenbahnanlagen die mitbeteiligten Landesbehörden zu hören.

¹⁷ Begr. zu § 24 a. G.

¹⁸ Auf Grund der Vorschrift in § 72 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutsch-

recht kommt das Planfestsetzungsrecht¹⁹, d. h. die Entscheidung darüber, welche Gestalt der Bahnanlage in all ihren Einzelteilen zu geben ist sowie darüber, ob und welche Ersatz- und Sicherungsanlagen aus Anlaß des Bahnbaues im öffentlichen Interesse an anderen öffentlichen Anlagen oder an Privatgrundstücken vorzunehmen sind (Begr. S. 21), in Frage. Als weiterer Ausfluß des Eisenbahnhoheitsrechtes des Reiches kommt neben der Ausübung der Bahnpolizei²⁰ die nach dem noch geltenden französischen Verwaltungsrecht gegebene Ausstattung der Verwaltung mit einer Reihe von Zwangsrechten zur Ausführung von öffentlichen Unternehmungen hinzu.

Das Enteignungsverfahren dagegen, soweit es sich auf die Abtretung des Grundeigentums und die Festsetzung der Entschädigung bezieht, ist Sache der Landesbehörden; indessen beschränkt sich die Tätigkeit sowohl der Bezirkspräsidenten wie des Landgerichts im Grunde genommen nur auf die Überprüfung der Formvorschriften, ohne daß ihnen in sachlicher Hinsicht ein Einfluß eingeräumt wäre²¹; zudem könnte das Reich sich jederzeit auch hinsichtlich des Enteignungsverfahrens durch Sondergesetz an die Stelle der Landesbehörden setzen.

VII. Bei dem Bau von Eisenbahnen wird vielfach öffentliches Gut des Landes, der Bezirke oder der Gemeinden in Anspruch genommen. Eine Enteignung des öffentlichen Gutes, die an sich schon nach herrschender Ansicht unstatthaft wäre²², kommt deshalb nicht in Frage, weil eine Änderung der Zweckbestimmung des öffentlichen Gutes (Widmung) genügt.

Da die Anlage der Eisenbahn der Genehmigung der höchsten staatlichen Verwaltungsbehörde bedarf, so wird an sich mit dieser Genehmigung auch bestimmt, was mit dem öffentlichen Gut (Weg) geschehen soll. Da nun aber in Elsaß-Lothringen keine Identität zwischen derjenigen Behörde besteht, welche die Genehmigung zum Bau der Eisenbahn erteilt und derjenigen, welche die Zustimmung zu einer Zweckänderung des öffentlichen Eigentums erteilt, so ist hier ein Nebeneinanderwirken der Reichs- und der Landesbehörden erforderlich.

Die Widmungsänderung und die gleichzeitig damit erfolgte Zurverfügungstellung des im öffentlichen Eigentum stehenden Geländes an eine andere Verwaltungsbehörde bedarf der Zustimmung derjenigen Landesbehörden, welche in bezug auf den betreffenden Bestandteil des öffentlichen Gutes zur Ausübung der Polizeigewalt berufen sind²³.

Die Auffassung, daß der Reichskanzler für diese Zustimmung zuständig sei, kann seit dem 1. Oktober 1879 jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden, da derselbe nur bis zu diesem Zeitpunkte die Befugnisse aller (französischen) Minister in seiner Person vereinigt hatte, seither aber nur noch diejenigen des Ministers der travaux

lands sowie des § 53 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 hat der Chef des Reichsamts für die Reichseisenbahnen bestimmt, daß für die Reichseisenbahnen in E.-L. als „Landesaufsichtsbehörde“ das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen und als „Aufsichtsbehörde“ die Generaldirektion zu gelten habe. Verf. v. 17. Dez. 1892. Betreffs der nicht zum Reß der Reichseisenbahnen gehörenden Nebenbahnen ist Landesaufsichtsbehörde das Ministerium, Aufsichtsbehörde die Bezirkspräsidenten. Bef. d. Statthalters v. 23. März 1905 (Centr.-Bl. S. 164).

¹⁹ Die Linienführung der Eisenbahnen braucht sich um etwa bestehende Fluchtlinien- oder Bebauungspläne nicht zu kümmern. Vgl. H. Friedrichs in Öff. Arch. 15 S. 307.

²⁰ Durch das Eisenbahnpolizeigesetz v. 15. Juli 1845 (Bull. des lois série IX Nr. 12095) sind den Verwaltungsbehörden zum Schutze der Bahnanlagen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes eine Reihe von Befugnissen übertragen, die bezüglich der Reichseisenbahnen den Reichseisenbahnbehörden zustehen. Nach der Begr. S. 22 ergibt sich aus dem gleichen Gesichtspunkt auch die Zuständigkeit der Reichseisenbahnerverwaltung zum Erlasse von Abgrenzungsakten bezüglich des zu Reichseisenbahnlinien gehörigen Bahnkörpers.

²¹ Der Bezirkspräsident (Landesbehörde) erläßt den Abtretungsbeschuß (Art. 2 Nr. 3, Art. 11 Enteign.Ges. v. 3. Mai 1841) bezüglich der einzelnen Grundstücke und ihrer Teile, die in den Enteignungsplan einbezogen werden, während die allgemeine Linienführung durch die Reichsverwaltung festgesetzt wird.

²² Vgl. Molitor-Stieve S. 182 und die dort Zit.; ferner O Mayer, Öff. Arch. 15 S. 514.

²³ Dalloz, Rép. v^o Commune Nr. 2312. Hinsichtlich der Buzinalstraßen ist diese Polizeigewalt durch Art. 9 Ges. v. 21. Mai 1836 dem Bezirkspräsidenten übertragen, so daß dessen Zustimmung gegebenenfalls erforderlich wäre.

publics, soweit Eisenbahnen in Betracht kommen²⁴. Soll öffentliches Gut daher Reichszwecken gewidmet werden, so kann die Änderung der Widmung, etwa durch Unterdrückung oder Verlegung des Weges, nur durch Zusammenwirken des Statthalters als der obersten elsass-lothringischen Verwaltungsinstanz mit dem Reichskanzler geschehen. Eine Entscheidung des Bundesrats (§ 24 II B.G.) kommt hierbei nicht in Frage, da derselbe nur dann zur Entscheidung berufen ist, wenn über den Umfang der der Reichsverwaltung zustehenden Rechte, im Sinne von Zuständigkeiten auf Grund bestehender Rechtsnormen, Meinungsverschiedenheiten bestehen, nicht dagegen, wenn es sich um die Schaffung von Rechtslagen handelt²⁵.

Durch die Gestattung der Mitbenutzung eines Teils der Straße zur Anlage der Bahn wird die rechtliche Eigenschaft der Straßenflächen, auf welche die Mitbenutzung sich erstreckt, jedenfalls nicht berührt²⁶, was wiederum die Folge hat, daß die Unterhaltung der von der Eisenbahnverwaltung mitbenutzten Wegestrecken Sache der Straßenbauverwaltung bleibt.

VIII. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1845 sind die vom Staat gebauten oder konzessionierten Eisenbahnen als Teil der grande voirie erklärt worden; sie gehören insolgedessen zum öffentlichen Gut (des Reiches oder des Landes), und das Eigentum an diesen Bahnen, zu welchen auch die Klein- und Straßenbahnen der Gemeinden oder der Konzessionäre gehören, steht sonach dem Reich bzw. Lande zu. Nach § 44 A.G. B.G.B. ist indessen die Eigenschaft als öffentliches Gut auf die Schienenwege (einschließlich Böschungen, Brücken, Tunnels usw.) beschränkt²⁷.

IX. Soll die Bahn eines privaten Unternehmers an die Reichseisenbahnverwaltung abgetreten werden, so bedarf es keiner Mitwirkung der Landesgesetzgebung (vgl. § 49 A.G. B.G.B.), da die Einwilligung der Landesverwaltung zur Übernahme des Betriebes durch die Reichseisenbahnverwaltung nicht den Charakter der Veräußerung von Staatsgut hat. Da der einmal eröffnete Eisenbahnweg mit Zubehör, gleichviel, ob er vom Staat oder einem konzessionierten Unternehmer hergestellt oder betrieben wird, im öffentlichen Eigentum (domaine public) steht und diese Eigenschaft behält, solange er überhaupt dem Eisenbahnzweck dient, so kann er die Form von veräußerlichem Staatsgut überhaupt nicht annehmen. Durch den Rücklauf oder den Heimfall der Konzession tritt weder einerseits ein Eigentumserwerb ein, noch stellt andererseits der Verzicht auf diese Rechte einen Verzicht auf Grundeigentum oder auf den Erwerb von Grundeigentum dar.

X. Reichsrechtliche Bestimmungen. Nach dem Gesagten hätte es der Einführung der Bestimmungen der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen gar nicht bedurft, da das Reich hier im Gegensatz zu den Einzelstaaten von vornherein alle aus der Eisenbahnhoheit fließenden Rechte ausüben konnte. Diese Bestimmungen lauten

²⁴ Molitor-Stieve S. 182 im Gegensatz zu D. Mayer, Off. Arch. 15 S. 511.

²⁵ Wenn die Landesverwaltung eine Eisenbahn (mit Zustimmung des Reiches) baut oder zum Bau von Straßenbahnen die Konzession erteilt, und zum Bau die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut der Bezirke oder der Gemeinden erforderlich wird, nimmt sie selbst (d. h. regelmäßig der Minister der öffentlichen Arbeiten) die Widmungsänderung vor; denn die Landesregierung selbst bestimmt in erster Linie die Zweckbestimmung des öffentlichen Gutes. Die Bezirke oder Gemeinden haben kein Widerspruchsrecht. Wenn nun Molitor-Stieve (S. 580 Nachtrag, im Anschluß an französische Schriftsteller) noch außerdem verlangen, daß der Staat den beanspruchten Teil des öffentlichen Gutes übernehme, insbesondere also Straßen, die er benötige, zu Staatsstraßen klassiere, so ist ein Rechtsgrund für diese weitergehende Forderung nicht ersichtlich.

²⁶ Eine Veräußerung solcher Straßenflächen, auch durch Austausch, in der Weise, daß die Eisenbahnverwaltung das zur notwendigen Verbreiterung der Straße erworbene und für Straßenbauzwecke verwendete Terrain als Gegenwert anbietet, ist nicht statthaft. Es handelt sich um ein beschränktes Mitbesitzrecht an einer öffentlichen Sache. D. Mayer, Off. Arch. 17 S. 235; Schmidt in Pr. Verw. Bl. 30 S. 390.

²⁷ Der Begriff des Schienenweges ist nicht zu eng zu fassen: es gehört dazu auch das ganze Planum bis an die Verwaltungsgebäude der Bahn, dagegen nicht der Bahnhof als solcher, die Schuppen, die industriellen Anschlußgleise. Zur Erbauung der letzteren, die kein öffentliches Gut bilden, ist eine Konzession nicht erforderlich. Bilden sie sich jedoch zu öffentlichen Verkehrswegen aus, etwa dadurch, daß ein größerer Kreis von Interessenten Güter auf diesen Gleisen befördert, so wird nachträglich noch die Konzession nachgesucht werden müssen.

im einzelnen: 1. Nach Art. 4 Ziff. 8 N.B. unterliegen der Beaufichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben das Eisenbahnwesen²⁸ „im Interesse der Landesverteidigung“²⁹ und des allgemeinen Verkehrs“. Bei der Bedeutung Elsaß-Lothringens als Grenzland erweist sich diese Bestimmung als besonders wichtig. Dem Reichseisenbahnamt müssen für das ganze Gebiet des Reiches die Vorarbeiten für Herstellung, Konstruktion und Ausrüstung einer Bahn zur Prüfung und Erklärung vorgelegt werden. 2. Nach Art. 41 N.B. hat das Reich ferner die Befugnis, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, Eisenbahnen entweder für Rechnung des Reiches anzulegen oder an Privatunternehmer zur Ausführung zu konzessionieren und mit dem Enteignungsrechte auszustatten. Diese Befugnis kann aber nur kraft Reichsgesetzes ausgeübt werden. Weiterhin ist jede bestehende Eisenbahnverwaltung verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Drittens ist kein Einzelstaat befugt, einem Eisenbahnunternehmer ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen zu verleihen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche Eisenbahnunternehmungen ein solches Recht einräumen, sind, unbeschadet bereits erworbener Rechte, aufgehoben. 3. Nach Art. 45 N.B. hat das Reich ferner die Kontrolle des Tarifwesens³⁰. Während den Staatseisenbahnverwaltungen gegenüber das Reich keine anderen Mittel hat als diejenigen, welche ihm überhaupt gegen die Regierungen der Einzelstaaten zustehen (vgl. Art. 7 Ziff. 3, Art. 17 und eventuell Art. 19 N.B.), ist ein Konflikt zwischen der Verwaltung der Reichseisenbahnen und dem Reichseisenbahnamt überhaupt ausgeschlossen, weil sie beide dem Reichskanzler unterstellt sind³¹. 4. Alljährlich tritt bei der Generaldirektion der Reichseisenbahnen der sogenannte Eisenbahnausschuß zusammen, der sich aus Vertretern des Handels und der Industrie zusammensetzt. Der Eisenbahnausschuß äußert sich gutachtlich über Tariffragen, Zuganschlässe usw.

XI. Bezüglich der Frage der Haftung der Eisenbahnen für Sachschäden ist Art. 22 des Gesetzes vom 15. Juli 1845 von Bedeutung. Danach ist das Reich als Eisenbahnunternehmer der gleichen Verantwortlichkeit für Handlungen³² seiner Verwalter unterworfen wie der private Eisenbahnunternehmer³³. Die von den Behörden der Reichseisenbahnverwaltung ausgehenden, die Anlage der Bahn betreffenden Handlungen sind im allgemeinen keine Verwaltungsakte³⁴, und daher sind die Gerichte bei Erlaß ihrer Entscheidungen zu einer Kritik derselben in der Lage. Anders liegt der Fall, wenn eine Anordnung einer Behörde in Frage steht, die zur Ausübung einer öffentlichen Aufsicht berufen ist (Reichskanzler).

²⁸ Da die Versuche, eine einheitliche Eisenbahngesetzgebung für das Reich zu schaffen, bisher mißglückt sind, haben die landesgesetzlichen Vorschriften fortdauernd Geltung. Laband III⁴ S. 105; Fritsch, Handbuch der Eisenbahngesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reich, 2. Aufl., 1912.

²⁹ Auf Grund von Art. 4 Ziff. 8 ist deshalb über den Bau sämtlicher Bahnen in E.-L. an das Reichseisenbahnamt und an die Militärbehörden zu berichten. Ähnlich wie in der Ausführungsanweisung v. 13. Aug. 1898 zu § 1 preuß. Gesetz über die Kleinbahnen vorgesehen, ist unter „Grenzgebiet“ das gesamte, westlich des linken Rheinufers liegende Gebiet zu verstehen, nicht bloß das weniger als 15 km von der Reichsgrenze entfernte Gebiet (Festungsgebiet). Einerlei ist es, ob es sich um voll- oder schmalspurige Bahnen handelt; dagegen bedarf es bei Unternehmungen, die zwar mechanische Motore verwenden und für öffentliche Zwecke dienen, aber nach Anlage und Einrichtung nur dem örtlichen Verkehr dienen sollen (Straßenbahnen), ferner für Drahtseil-Schwebbahnen (Erzförderbahnen), soweit dieselben im Festungs- oder unmittelbaren Grenzgebiet oder sonst an militärisch wichtigeren Orten gelegen sind, grundsätzlich der Mitteilung nicht.

³⁰ Eine reichsgesetzliche Grundlage für diese Kontrolle fehlt allerdings. Von maßgebender Bedeutung sind aber der Berner Vertrag v. 14. Okt. 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793 f.) über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Nov. 1892. Vgl. Laband S. 119 f.

³¹ Laband S. 128.

³² Es muß sich aber um eine rechtswidrige Schädigung handeln; nicht genügt, daß der Schaden auf Zufall zurückzuführen ist. O.L.G. Colmar v. 3. Jan. 1907, Ell.-l. J. 23 S. 6.

³³ D. Mayer, Franz. V.R., S. 154, 398; Michaëlis, Ell.-l. Zivilprozeßnormen, 2. Aufl., S. 167; O.L.G. Colmar v. 11. Mai 1911, Ell.-l. J. 37 S. 235; Molitor-Stieve S. 97, 113, 244.

³⁴ Vgl. O.L.G. Colmar v. 11. Mai 1911 zit. und die dort erwähnten Reichsgerichtsentscheidungen.

XII. Der Umstand, daß Elsaß-Lothringen nicht, wie die deutschen Einzelstaaten, Eisenbahnen besitzt und aus ihnen eine Eisenbahnrente bezieht, daß vielmehr das Reich die gesamten Überschüsse einnimmt, und der elsass-lothringische Etat bisher nur Zuschüsse zum Bau von Eisenbahnlinien aufgewiesen hat, wurde von jeher im Lande als Härte empfunden; es wurden Rufe dahin laut, das Land möge das Reich wegen seines Eisenbahnbetriebes in Elsaß-Lothringen zur Gewerbesteuer heranziehen. Daß dieser Gedanke im Hinblick auf die Eisenbahnhoheit des Reiches in Elsaß-Lothringen absurd ist, liegt auf der Hand. Das Reich hat jedoch aus Billigkeitsermägungen den Wunsch Elsaß-Lothringens in anderer Weise einigermaßen verwirklicht. Nach dem Reichsbesteuerungs-gesetz vom 15. April 1911 (R.G.Bl. S. 187) ist das Land mit einem fünfprozentigen Anteil am Überschuß²⁵ der Reichseisenbahnen beteiligt. Die Landesverwaltung selbst hat allerdings über den Betrag kein Verfügungsrecht; sie hat ihn in voller Höhe an die Gemeinden²⁶ zu überweisen; der § 7 des Gesetzes schreibt ausdrücklich vor: „Elsaß-Lothringen erhält nach dem Abschluß jedes Rechnungsjahres behufs Zuführung an die Gemeinden“ usw. Das Gesetz schreibt ferner vor, welche Gemeinden vorweg zu bedenken sind; es sind das solche, in denen oder in deren Nachbarschaft Betriebe der Reichseisenbahnen gelegen sind, die diesen Gemeinden Ausgaben (z. B. für Schulen, Wegebau, Armenlasten) verursachen.

Achter Abschnitt.

§ 82. Das Unterrichtswesen¹. A. Allgemeines. I. Die gegenwärtige Einteilung der Unterrichtsanstalten in Landesuniversität, höheres und niederes Unterrichtswesen knüpft an die Dreiteilung des französischen Rechts in enseignement supérieur, e. secondaire und e. primaire an. Die Universität ist der Aufsicht des Statthalters (Staatssekretärs) unterstellt, der wiederum den zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht bestellten Rector mit Weisungen versehen². Die Leitung des höheren und des niederen Schulwesens liegt in der Hand des durch Gesetz vom 12. Februar 1873 (G.Bl. S. 37) geschaffenen Oberschulrats^{2a}. Die zum höheren Schulwesen gehörenden Anstalten, ferner gewisse dem niederen Unterrichtswesen angehörende Schulen, wie die Seminare, die Präparandenschulen, die höheren

²⁵ Nach dem im Druck erschienenen Geschäftsbericht der Reichseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1911 betragen die Einnahmen 142 584 195 Mk., die Ausgaben 100 430 420 Mk., der Überschuß mithin 42 153 775 Mk. Nach § 7 des Ges. ist aber unter die Ausgaben noch die Verzinsung des Anlage- und Erwerbkapitals aufzunehmen, das insgesamt bis auf 829 359 624 Mk. angewachsen ist; die nach dem Reichsbesteuerungs-gesetz mit 3,5 v. H. zu berechnende Verzinsung beträgt danach 29 027 587 Mk., die von dem oben erwähnten Überschuß noch in Abzug zu bringen sind. Von dem danach verbleibenden Betrag von 13 126 188 Mk. erhielt das Land 1911 bei 5 v. H. rund 656 000 Mk.

²⁶ Und zwar nach § 7 zit. an die Gemeinden, „in deren Gemarkung oder Umgebung sich eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte der Reichseisenbahnverwaltung befindet“. Nach der Vorgeschichte des Gesetzes sollte die Abgabe den Gemeinden zugute kommen, in denen sich die großen Werkstättenbetriebe des Reiches befinden (Wischheim, Riedisheim, Montigny-Sablon, Diederhosen, Saargemünd), weil dieselben große Auslagen durch die starke Arbeiterbevölkerung haben. Der Zweck des Gesetzes geht jedenfalls aber nicht dahin, allen Gemeinden (die den Vorzug haben, an einer Station zu liegen) eine Extraprämie zukommen zu lassen.

Was die Verteilung selbst anlangt, so darf die Landesregierung nicht etwa einen Teil des Betrages für allgemeine Verwaltungszwecke vorwegnehmen; über die Verteilung an die in Betracht kommenden Gemeinden trifft vielmehr die Gesetzgebung Bestimmung (§ 7).

[§ 82] ¹ Das enseignement sup. umfaßt die Fakultäten, die Pharmazientenschulen sowie gewisse Vorbildungsschulen, das ens. sec. die Lyzeen und Gemeindegymnasien sowie die écoles libres secondaires, und das ens. prim. die Elementarschulen, Kleinkinderschulen (salles d'asile), die Mädchenschulen, die Fortbildungsschulen und die Lehrerseminare. Vgl. Leon-Mandel S. 270.

² § 3 Ges. v. 28. April 1872.

^{2a} Vgl. Allerh. Ver. v. 21. April 1892 (G.Bl. S. 67), betreffend die Errichtung des Oberschulrats. Gemäß § 2 zit. besteht derselbe aus sieben ordentlichen Mitgliedern; Vorsitzender ist der Staatssekretär, der durch einen Ministerialrat als Direktor bzw. Präsident des Oberschulrats vertreten wird. Gemäß § 2 Ziff. 4 kann aus gewissen außerordentlichen Mitgliedern ein erweitertes Oberschulrat gebildet werden.

Mädchenschulen und die Taubstummenschulen, sind dem Oberschulrat unmittelbar unterstellt. Für die Leitung und die Aufsicht der übrigen zum niederen Unterrichtswesen gehörenden Schulen sind die Bezirkspräsidenten zuständig³. Ihnen zur Seite stehen die durch Erlass des Statthalters vom 4. Dezember 1880 (Erl.-l. Zeitung Nr. 290) neubegründeten Bezirksunterrichtsräte⁴, deren Aufgabe es ist, über gewisse den Zustand, die Einrichtung und den Unterricht der zum niederen Schulwesen gehörigen Lehranstalten betreffende Angelegenheiten Gutachten abzugeben. In den einzelnen Kreisen wird das Elementarschulwesen durch die Kreisschulinspektoren⁵, die an die Stelle der früheren inspecteurs de l'instruction primaire getreten sind, beaufsichtigt. Die örtliche Beaufsichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Elementarschulen nimmt der Ortschulvorstand⁶ wahr, der sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden von Rechts wegen und verschiedenen vom Bezirkspräsidenten berufenen Personen⁷ zusammensetzt. Neben den Ortschulvorständen können für die Kleinkinderschulen Ortskomitees⁸ eingesetzt werden.

II. Während nach französischem Recht der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit galt, so daß also jede unbescholtene Person, welche das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht und ein Fähigkeitszeugnis erlangt hatte, eine freie Schule (école libre) eröffnen konnte⁹, wurde durch das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 (G.Bl. S. 37) das gesamte niedere und höhere Unterrichtswesen unter die Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden gestellt und zur berufs- oder gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht, zur Eröffnung einer Schule und zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule das Erfordernis der staatlichen Genehmigung aufgestellt¹⁰. Hinsichtlich der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung besteht freies Ermessen derjenigen Behörde, unter deren Leitung und Aufsicht die Schule zu treten hat oder sich befindet. Zur berufs- und gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht brauchen Deutsche, welche nach dem Zeugnis einer elsass-lothringischen Behörde die Befähigung zur Anstellung als Lehrer in den fraglichen Fächern erlangt haben, eine Genehmigung nicht einzuholen; das Befähigungszeugnis

³ Die Bezirkspräsidenten haben neben den Befugnissen der Präfekten auch diejenigen der Akademieinspektoren und der Conseils départementaux de l'instruction publique übertragen erhalten. § 15 Ges. v. 30. Dez. 1871 u. Erl. d. Oberpräf. v. 2. Febr. 1872 (Straßb. Zeitg. Nr. 31), ferner § 2 Ver. v. 16. Nov. 1887 (Ges. Bl. S. 81) § 2. Die in Frage kommenden Bestimmungen des französischen Rechts (Ges. v. 15. März 1850 Art. 15 f., Ges. v. 14. Juni 1854 Art. 7 f.) sind größtenteils veraltet.

⁴ Dieselben sind jedoch nicht mit den conseils départementaux des früheren französischen Rechts identisch, sondern stellen eine neue Behörde dar. Leon-Mandel S. 272 N. 3 bezweifelt mit Recht die Gültigkeit des oben erwähnten Erlasses, da der Statthalter nicht zur Schaffung neuer Behörden befugt ist.

Die Bezirksunterrichtsräte setzen sich aus 13 Mitgliedern zusammen, nämlich 1. dem Bezirkspräsidenten als Vorsitzenden, 2. dem Regierungs- und Schulrat am Bezirkspräsidium, 3. einem Kreisschulinspektor, 4. dem Bischof oder seinem Vertreter, 5. einem vom Bischof ernannten Geistlichen, 6. einem Geistlichen der beiden protestantischen Konfessionen, 7. einem Mitglied des israelitischen Konsistoriums, 8. im Unterelsaß u. Lothringen dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Straßburg bzw. Metz, im Oberelsaß dem Oberstaatsanwalt bei dem D.V.G. Colmar, 9. im Unterelsaß u. Lothringen einem Mitgliede des Landgerichts zu Straßburg bzw. Metz, im Oberelsaß einem Mitgliede des D.V.G., 10. vier Eingekessenen des Bezirks, von denen wenigstens zwei dem Bezirkstag angehören müssen.

Die Bezirksunterrichtsräte können nur in Tätigkeit treten, wenn mindestens sieben Mitglieder versammelt sind. Sie müssen mindestens zweimal jährlich zusammenberufen werden.

⁵ § 15 Ges. v. 30. Dez. 1871. Dienstinstruktion v. 17. März 1877. Eine Disziplinargewalt über Lehrer haben sie nicht.

⁶ Ges. v. 24. Febr. 1908 (G.Bl. S. 7), Ausführungsbest. v. 2. März 1908 (Centr. Bl. 59), Best. über Wirkungsbereich usw. des Ortschulvorstandes v. 3. März 1908 (Centr. Bl. S. 59).

⁷ Zu berufen sind der Ortsgeistliche und, wenn mehrere Bekenntnisse in der Gemeinde vorhanden sind, der Geistliche eines jeden Kults, ferner zwei oder mehrere von dem Gemeinderat vorgeschlagene Gemeindeglieder, der Lehrer oder die Lehrerin.

⁸ Art. 14—16 Dekr. v. 21. März 1855 u. Erl. d. Statth. v. 17. Mai 1881 (Amtsbl. d. Min. S. 24). Die Mitglieder sind nur Frauen, welche auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Bezirkspräsidenten bezeichnet werden.

⁹ Ges. v. 15. März 1850 Art. 25, 26.

¹⁰ Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. geahndet.

erfetzt die Genehmigung. Deutsche, die ein solches Zeugnis nicht besitzen, sowie Ausländer bedürfen zur Erteilung des Privatunterrichts der Genehmigung des Bezirkspräsidenten¹¹.

Privatlehrern, die sich eine schwere Verfehlung, schlechte Führung oder unsittliches Verhalten haben zuschulden kommen lassen, kann die Ausübung des Lehrberufs von der Aufsichtsbehörde auf Zeit oder für immer untersagt werden¹².

Die privaten Unterrichts- und Bildungsanstalten sind ebenso wie die öffentlichen Schulen, und zwar ganz unbeschränkt, der staatlichen Aufsicht unterworfen. Sowohl die äußere Einrichtung dieser Anstalten wie der Unterricht (Lehrplan und Lehrmittel) und die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften werden dauernd von den Staatsbehörden überwacht. Gibt die Schule den staatlichen Anordnungen keine Folge, so kann ihre Schließung erfolgen. Vorher ist dem Leiter der Schule eine schriftliche Warnung¹³ zuzustellen, in welcher die Mängel und Verstöße bestimmt anzugeben und um deren Abhilfe zu ersuchen ist. Die Beseitigung der Mängel kann binnen einer Mindestfrist von acht Tagen seit der Zustellung der Warnung gefordert werden. Die Warnung verliert ihre Wirkung, wenn nicht spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf der in ihr gesetzten Frist die Schließung der Schule erfolgt oder die entsprechende Verfügung zugestellt ist¹⁴.

III. Wohl die wichtigste Neuerung im Bereiche der Unterrichtsverwaltung, die unter deutscher Herrschaft eingeführt wurde, ist der allgemeine Schulzwang, der auf eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. April 1871 (Straßb. Stg. Nr. 93) zurückzuführen ist¹⁵. Danach ist der gesetzliche Vertreter eines Kindes verpflichtet, dasselbe nach vollendetem sechsten Lebensjahr zum regelmäßigen Besuch einer öffentlichen Schule oder einer von staatlich geprüften Lehrern und nach dem Lehrplan der öffentlichen Schulen geleiteten Privatschule anzuhalten¹⁶, sofern nicht für entsprechenden gleichartigen Unterricht in der Familie gesorgt ist¹⁷. Aus wichtigen Gründen (Krankheit) kann mit Erlaubnis der Schulbehörde der Eintritt in die Schule hinausgeschoben werden. Der Schulbesuch ist so lange obligatorisch, bis das Kind von der Schulbehörde für entlassungsfähig erklärt ist. Die Entlassungsfähigkeit wird durch eine Prüfung festgestellt, zu welcher die Knaben nicht vor vollendetem 14., die Mädchen nicht vor vollendetem 13. Lebensjahr zugelassen werden. Der gesetzliche Vertreter eines Kindes, welcher dasselbe nicht zum Schulbesuch anhält¹⁸, wird mit Verwarnung, Geldstrafe bis zu 8 Mk., Entziehung der Armenunterstützung und bei fortgesetzter Schulversäumnis mit Haft bis zu einer Woche bestraft¹⁹. Die Geldstrafen und Kosten fließen in die Gemeindefassen, nachdem sie nach Art der Gemeindeabgaben beigetrieben sind.

¹¹ Vgl. Ver. v. 10. Juli 1873 u. Art. II u. III, Ver. v. 16. Nov. 1887. Gegen die Versagung der Genehmigung ist Rekurs an den R. Rat gegeben. Ver. v. 22. März 1902 (G. Bl. S. 32) § 1 Ziff. III, §§ 5, 6, 9.

¹² Art. 30, 68 Gef. v. 15. März 1850.

¹³ Gegen die Warnung des Bezirkspräsidenten ist Rekurs an den Oberschulrat, gegen die Warnung des letzteren Rekurs an den Statthalter zulässig. Art. V Ver. v. 16. Nov. 1887.

¹⁴ § 12 Ver. v. 10. Juli 1873 in der Fassung der Ver. v. 16. Nov. 1887.

¹⁵ Instr. v. 15. Mai 1886 (A. Bl. Nr. 23). Verfügung der D. S. G. -Vorstände v. 9. Juni 1886, Smlg. 10 S. 140.

¹⁶ Auch die Versäumung des von dem Geistlichen außerhalb der gewöhnlichen Schulstunden erteilten Religionsunterrichts gilt als Schulversäumnis. D. S. G. Colmar v. 7. Febr. 1905, Gf.-l. 3. 31 S. 543 u. v. 12. Okt. 1897 eod. 23 S. 61.

¹⁷ Der Besuch ausländischer Schulen ist nur dann ein genügender Ersatz, wenn die Genehmigung des Kreisdirectors vorliegt. D. S. G. Colmar v. 14. April 1888, Gf.-l. 3. 13 S. 277. Grundsätzlich ist der Besuch einer reichsländischen Schule erforderlich, es sei denn, daß durch besondere Abkommen mit anderen Staaten auch der Besuch von nichtreichsländischen Schulen für ausreichend erachtet wird. D. S. G. Colmar v. Gf.-l. 3. 23 S. 58 u. v. 14. Nov. 1911, ebenda 1913 S. 133. Die Frage, ob ein dem öffentlichen Schulunterricht entsprechender gleichmäßiger Privatunterricht in der Familie gewährt wird und aus diesem Grunde die Pflicht zum Schulbesuch fortfällt, untersteht ausschließlich der Prüfung und Entscheidung der Schulbehörde und ist einer Nachprüfung durch das Gericht entzogen.

¹⁸ Die Schulversäumnisse werden durch Listen, die der Hauptlehrer führt, festgestellt. Die Listen sind alsdann dem Bürgermeister zu übersenden. Instr. §§ 1-5.

¹⁹ Gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters — es ist dies die einzige Strafe, die der Bürgermeister verhängen kann — ist entweder binnen drei Tagen Beschwerde an den Kreisdirector

B. Das niedere Unterrichtswesen. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine oder mehrere Elementarschulen zu unterhalten²⁰; die Zahl der Schulen wird vom Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Gemeinderats und des Bezirksunterrichtsrats, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberschulrats, bestimmt²¹. In der Regel sind die öffentlichen Gemeindeschulen konfessionell getrennt²²; denn es ist vorgeschrieben, daß überall, wo mehrere Glaubensbekenntnisse in einer Gemeinde ausgeübt werden, die Kinder getrennt zu unterrichten sind. Der Bezirkspräsident kann jedoch nach Einholung des Gutachtens des Bezirksunterrichtsrats Simultanschulen zulassen.

1. Die Elementarschulen sind entweder einklassig oder mehrklassig. In den einklassigen Schulen werden die Kinder in drei Abteilungen, die den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen entsprechen und als Unter-, Mittel- und Oberstufe bezeichnet werden, unterrichtet. In der mehrklassigen Schule werden die Kinder in räumlich getrennten Abteilungen unterrichtet und rücken im Laufe der Jahre aus einer niederen in eine höhere Klasse auf²³.

2. Der Lehrplan ist in den §§ 8 f. des Regulativs für die Elementarschulen vom 4. Januar 1874 enthalten²⁴.

Bezüglich des gemeinschaftlichen Unterrichts für Knaben und Mädchen gelten folgende Grundsätze (§ 3 b Regul.): Bei dem Übergange von der gemischten einklassigen Schule zu einem erweiterten Schulsystem ist die Bildung von zwei einklassigen Schulen je für Knaben und Mädchen der Bildung einer gemischten Schule mit zwei aufsteigenden Klassen vorzuziehen; Schulen mit drei Klassen sind so einzurichten, daß sie aus einer gemischten Unterklasse, einer Knabenoberklasse und einer Mädchenoberklasse bestehen. Aus vier Klassen können zweiklassige Schulen je für Knaben und Mädchen oder eine gemischte Unterklasse, eine gemischte Mittelklasse, eine Knaben- und eine Mädchenoberklasse gebildet werden. Bei sechs und mehr Klassen sind die Geschlechter durchweg zu trennen. Grundsätzlich sollen an jeder Elementarschule so viele Lehrer wirken, als Klassen vorhanden sind²⁵.

3. Lehrer und Lehrerinnen an einer Elementarschule können nur solche Personen werden, die im Besitze eines von einer deutschen staatlichen Prüfungsbehörde ausgestellten Befähigungszeugnisses²⁶ für das Elementarlehramt oder für ein Lehramt höheren Ranges oder für das Pfarramt sind (§ 4 Regul.)²⁷. Der Befähigungsnachweis für das Elementarlehrschulamt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt; die

oder binnen acht Tagen Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich. § 453 Str. P. O. Gegen die Strafverfügungen des Kreisdirectors kann ebenfalls Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder, falls auf Haftstrafe erkannt ist, Beschwerde an den Bezirkspräsidenten eingelegt werden. Die Schulversäumnisstrafen sind nicht Ordnungsstrafen, sondern Strafen für Übertretungen. D. R. G. Colmar v. 9. Juli 1894, Ell.-l. Z. 20 S. 106.

²⁰ Durch den Bezirkspräsidenten kann eine Gemeinde ermächtigt werden, sich behufs Unterhaltung einer Schule an eine oder mehrere Nachbargemeinden anzuschließen. Art. 36 I u. II Gef. v. 15. März 1850 u. Art. 8 Dekt. v. 7. Okt. 1850.

²¹ Art. 2 Gef. v. 10. April 1867, § 2 Ver. v. 4. Dez. 1880.

²² Gef. v. 15. März 1850 Art. 15 u. 36 Abf. 5. § 2 Ver. v. 4. Dez. 1880. Bestehen konfessionelle Schulen, so dürfen in sie Kinder eines anderen Bekenntnisses nur auf ausdrückliche Erklärung der Eltern aufgenommen werden. Art. 44 Abf. 5 Gef. v. 15. März 1850 u. Art. 12 Dekt. v. 7. Okt. 1850.

²³ Ver. v. 17. Mai 1881 (A. Bl. d. Min. S. 25) § 2.

²⁴ Regulativ v. 4. Jan. 1874 (Straß. Ztg. Nr. 24 v. 29. Jan. 1874) §§ 7 f. u. Ausf. Ver. v. 22. Juni 1874 (Straß. Ztg. Nr. 146 v. 25. Jan. 1874). Normallehrplan v. 12. Okt. 1872.

²⁵ Art. 11 Ver. v. 17. Mai 1881.

²⁶ Über die zwischen Preußen u. E.-L. getroffene Vereinbarung, betr. die gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse der Volksschullehrer u. -lehrerinnen, vgl. Ver. v. 14. Dez. 1885 bei Blum, Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen, betr. das niedere Unterrichtswesen in E.-L. Straßburg, 3. A., 1911. Ausnahmsweise können junge Leute, die die Abgangsprüfung von der Präparandenschule vor nicht länger als drei Jahren bestanden haben, als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen verwendet werden. (§ 4 Regul.)

²⁷ Für Spezialfächer gelten besondere Verordnungen, so für den Handarbeitsunterricht die Ver. v. 31. Juli 1875 (Straß. Ztg. Nr. 187) und für solchen in gemischten Schulen Art. 1 Gef. v. 10. April 1867. Prüfungsordnung v. 5. Sept. 1887 (Centr. Bl. S. 195); für Zeichenlehrer und -lehrerinnen v. 26. Febr. 1907 (Centr. Bl. S. 47); für Turnlehrer und -lehrerinnen v. 26. Nov. 1892 (Centr. Bl. S. 424); für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde v. 7. Febr. 1907 (Centr. Bl. S. 41).

erste Prüfung ist die Entlassungsprüfung an einem hierzu bestimmten Lehrerseminar oder vor einer hierzu ernannten Prüfungskommission; ihr Bestehen befähigt zur provisorischen Verwaltung des Lehramts; die zweite oder Dienstprüfung²⁸ ist frühestens drei oder spätestens sechs Jahre nach der ersten Prüfung abzulegen; ihr Bestehen gibt die Befähigung zur definitiven Anstellung. Während Lehrer an allen Schulen und Klassen, auch solchen für Mädchen, angestellt werden dürfen, sind Lehrerinnen vom Unterricht in der Mittel- und Oberstufe von Knabenschulen ausgeschlossen²⁹.

Die Anstellung der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen bewirkt der Bezirkspräsident nach Anhörung des Gemeinderats³⁰.

Die Elementarlehrer und -lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen erhalten von den Gemeinden Besoldung und freie Wohnung oder an Stelle der letzteren entsprechende Mietsentschädigung³¹. Soweit sie fest angestellt sind, erhalten sie als Jahresbesoldung ein Grundgehalt von 1200 Mk. sowie Dienstalterszulagen vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab, die nach drei Dienstjahren 100 Mk., nach 6, 9, 12 und 15 Dienstjahren je 200 Mk., nach 18 Dienstjahren 100 Mk., nach 21 und 24 Dienstjahren je 200 Mk. betragen; bei den fest angestellten Lehrerinnen beträgt die Dienstalterszulage nach 3, 6, 9, 12, 15 und 16 Dienstjahren je 100 Mk. Auf die Bewilligung von Dienstalterszulagen, die übrigens den Gemeinden aus Landesmitteln erstattet werden (§ 7), steht den Lehrern und Lehrerinnen ein Rechtsanspruch zu (§ 4)³². Den Gemeinden steht es weiterhin frei, den Lehrern und Lehrerinnen Ortszulagen aus der Gemeindefasse zu bewilligen. Zur Annahme derselben bedürfen die Lehrer und Lehrerinnen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde; hiervon wird nur dann abgesehen, wenn die Ortszulagen auf Grund einer von der Behörde allgemein genehmigten Skala bewilligt werden. Im Falle ihrer Versetzung aus einer Gemeinde, welche Ortszulagen gewährt, in eine solche, die Ortszulagen nicht oder in geringerem Betrage gewährt, haben die Lehrer und Lehrerinnen lediglich Anspruch auf die Besoldung nebst Dienstalterszulagen³³. Den Gemeinden steht es frei, die Ortszulagen für pensionsfähig zu erklären.

Beim Übertritt in den Ruhestand erhalten die fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen (der öffentlichen Elementarschulen) Ruhegehälter aus der Landeskasse nach Maßgabe der für die Pensionierung der Landesbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ebenso werden das Gnadenvierteljahr und die Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der öffentlichen Elementarschulen nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und aus der Landeskasse gezahlt³⁴. Für das sogenannte gemischte Sprachgebiet ist durch § 9 a bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindefschulen, in welchen in deutscher und französischer Sprache unterrichtet wird, eine jährliche nicht pensionsfähige Zulage von 200 bzw. 150 Mk. erhalten sollen.

²⁸ Anweisung für die Prüfungskommission v. 27. Juli 1886 (Blum S. 81).

Wird nicht binnen den obengenannten Fristen die Dienstprüfung abgelegt, so erlischt die aus der ersten Prüfung erworbene Berechtigung. Prüfungsordn. v. 11. Jan. 1895 (Centr. Bl. S. 19).

²⁹ § 5 Regul. v. 4. Jan. 1874.

³⁰ Gef. v. 24. Febr. 1908 (G. Bl. S. 7) § 1.

³¹ Vgl. zum Folgenden das Gesetz v. 11. Dez. 1909 (G. Bl. S. 159) abgeändert durch die Novelle v. 21. Juli 1913 (G. Bl. S. 73).

Die Mietsentschädigung ist nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu bemessen. Über die Höhe derselben beschließt der Gemeinderat. Der betr. Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vgl. § 4 a Gef. v. 1913.

³² Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Lehrers oder der Lehrerin eine erhebliche Missetzung vorliegt. Das Vorliegen der letzteren Voraussetzung muß durch die Disziplinarkammer ausgesprochen werden.

³³ Über die Frage der Pensionsfähigkeit der Ortszulagen vgl. O. L. G. Colmar v. 13. Juli 1904, Gl. f. 3. 30 S. 143 u. v. 27. Okt. 1908, ebenda Bd. 34 S. 411. Abweichender Ansicht O. G. Straßburg v. 14. Nov. 19 2, II O. 150/12. Dasselbst auch über die Auslegung des § 12.

Über die Vergütung für die Mitglieder geistlicher Genossenschaften, welche öffentliche Elementarschulstellen versehen, vgl. § 6.

³⁴ Bei der Festsetzung der Pension und der Wartegelder wird der Wert der freien Dienstwohnung oder der Mietsentschädigung ohne Rücksicht auf die nach § 4 a durch den Gemeinderat zu beschließende Höhe der letzteren den Lehrern mit 500 Mk., den Lehrerinnen mit je 400 Mk. angerechnet. § 9 Abs. 3.

Das Besoldungsdienstalter der festangestellten Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem zusammentreffen: 1. die Ablegung der zur festen Anstellung im öffentlichen Schuldienste befähigten Prüfung; 2. die Vollendung des 25. Lebensjahres; 3. der Eintritt in den öffentlichen Schuldienst³⁵.

Die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen werden als Landesbeamte behandelt und unterstehen den Vorschriften des Beamtengesetzes³⁶. Für den Besuch der Elementarschulen können die Gemeinden Schulgeld erheben; ob und in welcher Höhe dasselbe erhoben werden soll, beschließt der Gemeinderat³⁷; indessen darf der Jahressatz in Gemeinden von 2000 und mehr Seelen den Betrag von 6 Mk., in den übrigen Gemeinden den Betrag von 4 Mk. nicht übersteigen³⁸. Das Schulgeld ist in Zwölfsteln zahlbar und wird in derselben Weise wie die direkten Steuern beigetrieben³⁹. Kindern, deren Eltern außerstande sind, das Schulgeld zu bezahlen, wird der Unterricht unentgeltlich erteilt⁴⁰.

4. Die Ausgaben für das Elementarschulwesen sind Pflichtausgaben der Gemeinden; können diese die notwendigen Mittel nicht ohne weiteres ausbringen, so können sie von der Aufsichtsbehörde durch Auferlegung außerordentlicher Zuschläge dazu angehalten werden⁴¹. Gemeinden, die mit Rücksicht auf ihre Finanzlage und Leistungsfähigkeit einer Beihilfe zu den Schulausgaben bedürfen, werden Zuschüsse aus einem Fonds gewährt, welcher aus einem für diesen Zweck von den Bezirken zu leistenden Jahresbeitrag in Höhe von fünf vom Hundert der direkten Steuern, soweit diese den Bezirkszuschlägen unterliegen, und aus einem durch den Landeshaushaltsetat alljährlich bereit zu stellenden Beitrag zu bilden ist⁴².

5. Neben den Elementarschulen können von den Gemeinden Mittelschulen in der Weise errichtet werden, daß den bestehenden Elementarklassen noch höhere Klassen angefügt werden. Des weiteren können Fortbildungsschulen eingeführt werden, die der Erweiterung der Elementarkenntnisse und der Ausbildung gewerblicher Fähigkeiten dienen. Die Fortbildungsschulen sind meist nur in den Wintermonaten geöffnet. Durch Ortsstatut kann ihr Besuch für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren für obligatorisch erklärt werden; die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule entfällt aber für diejenigen, welche bereits eine Innungs-, Fach- oder anderweitige Fortbildungsschule besuchen, deren Unterricht als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt ist (§ 120 Gew.O.). Die Fortbildungsschulen sind nicht dem Oberschulrat, sondern dem Bezirkspräsidenten beziehungsweise dem Ministerium unter-

³⁵ Der aktive Militärdienst der Lehrer, insoweit er in die Zeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres fällt, wird in das Besoldungsdienstalter eingerechnet. Mit Genehmigung des Oberschulrats können unter der gleichen Voraussetzung eingerechnet werden a) die innerhalb Elsaß Lothringens nach Ablegung der Prüfung zur definitiven Anstellung in der Lehrtätigkeit an Privatschulen zugebrachte Zeit, b) der an auswärtigen öffentlichen Schulen geleistete Schuldienst. § 3 II.

³⁶ Vgl. hierzu namentlich das Gesetz v. 6. Juni 1900 (G.Bl. S. 105). Die Lehrer und Lehrerinnen haben den allgemeinen Beamteneid zu leisten.

³⁷ Unentgeltlichen Unterricht dürfen die Gemeinden nur gewähren, wenn sie die dazu erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Ges. v. 4. Juni 1872 (G.Bl. S. 169) § 2.

Vor der Beschlußfassung des Gemeinderats über die Erhebung des Schulgelds ist der Bezirksunterrichtsrat zu hören. Ver. v. 4. Dez. 1880 § 2.

³⁸ Ges. v. 29. März 1889 (G.Bl. S. 31) § 5.

³⁹ Dekt. v. 9. Okt. 1850 Art. 23. Dekt. v. 7. Okt. 1850 Art. 22; Ges. v. 15. März 1850 Art. 41. Die Lehrer können ermächtigt werden, das Schulgeld selbst zu erheben. Vgl. Art. 31, Dekt. v. 7. Okt. 1850 u. Art. 1 Abs. 2 Ges. v. 14. Juni 1859.

⁴⁰ Die Bürgermeister haben zu diesem Zwecke alljährlich eine Liste der Freischüler in Gemeinschaft mit den Geistlichen aufzustellen. Die Liste muß vom Gemeinderat genehmigt und vom Kreisdirektor festgestellt werden. Die in der Liste aufgeführten Kinder erhalten eine Zulassungskarte, welche sie zum unentgeltlichen Besuch der Elementarschule berechtigt. Art. 45 Ges. v. 15. März 1850, Art. 10 Dekt. v. 7. Okt. 1850, Art. 13 Dekt. v. 31. März 1853, Dekt. v. 28. März 1866 und § 1 Z. 9 Ver. v. 20. Sept. 1873.

Über Anträge auf Freistellungen oder Minderungen des Schulgelds entscheidet gegebenenfalls der Bezirksrat, über Anträge auf Nachlaß der Bezirkspräsident auf das Gutachten des Gemeinderats und des Kreisdirektors. Art. 30 Dekt. v. 7. Okt. 1850.

⁴¹ § 3 Ges. v. 29. März 1889.

⁴² § 8 Ges. v. 11. Dez. 1909.

stellt⁴³. Staatliche Fortbildungsschulen sind die Landwirtschaftsschule und die Kaiserliche Technische Schule zu Straßburg⁴⁴.

6. Die öffentlichen höheren Lehranstalten für Mädchen⁴⁵ gehören ebenfalls zu den Einrichtungen der Gemeinden. Ein eigentlicher Lehrplan ist bisher noch nicht erlassen; doch sind durch eine Verordnung des Oberschulrats vom 4. Januar 1888 Bestimmungen vorgesehen, durch welche die deutsche Unterrichtssprache und der Gebrauch deutscher Lehrbücher sichergestellt sind. Die Lehrer⁴⁶ und Lehrerinnen⁴⁷, Vorsteher⁴⁸ und Vorsteherinnen müssen vor ihrer Zulassung eine Prüfung ablegen.

7. Die Präparandenschulen sind staatliche Schulen; ihre Aufgabe besteht darin, die Zöglinge für den Eintritt in die Lehrerseminare vorzubereiten⁴⁹. Der Eintritt in die Lehrerseminare⁵⁰, die ebenfalls staatliche Anstalten sind, soll in der Regel nicht vor dem 17. Lebensjahre erfolgen. Der dreijährige Unterrichtskursus wird mit der Entlassungsprüfung abgeschlossen, die zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts befähigt⁵¹. Die an den Seminaren tätigen Lehrer und Direktoren müssen vor ihrer Anstellung die Rektoratsprüfung abgelegt haben⁵².

8. Die Taubstummenanstalt zu Meß ist die einzige staatliche Einrichtung dieser Art. Das Lehrziel der Anstalt ist dasjenige der Elementarschule. Die vollständige Unterrichtsdauer beträgt acht Jahre.

C. Das höhere Schulwesen. Die öffentlichen höheren Schulen (Lyzeen, Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Oberrealschulen) sind öffentliche Anstalten (*établissements publics*)⁵³. Sie werden, soweit ihre Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel (Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse) gedeckt werden können, teils vom Staate, teils von den Gemeinden unterhalten. Die Landeskasse bestreitet die Gehälter, Remunerationen, Pensions- und Wartegelder, Reiseumzugskosten, Tagegelder und die außerordentlichen Unterstützungen, kurz die persönlichen Auslagen⁵⁴, während die sächlichen Ausgaben und die Gehälter des niederen Dienstpersonals von den Gemeinden aufgebracht werden⁵⁵. Die fraglichen Leistungen gehören zu den Pflichtausgaben der Gemeinden. Ohne Zustimmung der beteiligten Gemeinde darf daher auch keine neue öffentliche höhere Schule errichtet und eine bestehende nicht in eine andere Gattung umgestaltet werden (§ 2 zit.). Da Landesmittel zur Errichtung und Erhaltung einer öffentlichen höheren Schule notwendig sind, bedarf es zur ihrer Gründung eines Landesgesetzes.

Zur Verwaltung des Schulvermögens und zur Vertretung der Schule nach außen obliegt einer Schulkommission, die sich aus dem Bürgermeister, zwei bis vier vom Oberschulrat ernannten und einer gleichen Anzahl vom Gemeinderat gewählter Mitglieder besteht⁵⁶. Sämtliche die Vermögensverwaltung betreffenden Beschlüsse der

⁴³ Ver. v. 21. April 1882 (G. Bl. S. 67) § 1 Abs. 2. Über den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht für Mädchen vgl. Gesetz v. 13. Aug. 1912.

⁴⁴ Sie wurde im Jahre 1875 als „Technische Winterschule“ gegründet. Prüfungsordnung v. 18. Dez. 1900 (Centr. Bl. S. 311, 314). Ihre Zeugnisse befähigen für die Zulassung zum mittleren technischen Staatsdienst. Ver. v. 19. Aug. 1904 (Centr. Bl. S. 115).

⁴⁵ Ver. v. 4. Jan. 1888 (Centr. Bl. S. 12); Ausf. Ver. v. 23. Jan. 1888. Leoni-Mandel S. 277.

⁴⁶ Prüfungsordn. v. 7. April 1898.
⁴⁷ Prüfungsordn. v. 4. Dez. 1891; Ver. v. 24. Nov. 1898 (Centr. Bl. 226). Für die Anstellung als Oberlehrerin ist die vorherige Ablegung der Oberlehrerinnenprüfung erforderlich. Prüfungsordnung v. 30. Juni 1902 (Centr. Bl. S. 183), v. 15. Jan. 1908 (Centr. Bl. S. 29) und Ver. v. 30. Nov. 1910 (Centr. Bl. S. 277). — Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen v. 5. Sept. 1887 (Centr. Bl. S. 195), für Zeichenlehrerinnen v. 19. Jan. 1894 (Centr. Bl. S. 75).

⁴⁸ Prüfungsordn. v. 13. April 1876 (Straßb. Ztg. Nr. 94 v. 23. April 1876).

⁴⁹ Regulativ v. 4. Jan. 1874 (Straßb. Ztg. Nr. 25 v. 30. Jan. 1874). Der Vorsteher einer Präparandenschule muß die Rektoratsprüfung abgelegt haben. Prüfungsordn. v. 13. April 1876 (Straßb. Ztg. Nr. 94 v. 23. April 1876).

⁵⁰ Regul. v. 4. Jan. 1874 (Straßb. Ztg. Nr. 27 v. 1. Febr. 1874).

⁵¹ Prüfungsordn. v. 11. Jan. 1895 (Centr. Bl. 19) § 1.

⁵² Prüfungsordn. v. 13. April 1876 (Straßb. Ztg. Nr. 94 v. 23. April 1876).

⁵³ Gef. 1. Nov. 1878 § 1 Abs. 1.

⁵⁴ § 3 Gef. 1878.

⁵⁵ Vgl. den Normalplan der den Gemeinden für die öffentlichen höheren Schulen obliegenden Verpflichtungen v. 15. Nov. 1878 (Straßb. Ztg. Nr. 319).

⁵⁶ Gef. v. 1. Nov. 1878 §§ 8 f. Für mehrere höhere Schulen in einer Gemeinde kann durch eine Entscheidung des Oberschulrats eine einzige Kommission für ausreichend erklärt worden. Vgl.

Kommission müssen dem Oberschulrat vorgelegt werden; hebt dieser sie nicht binnen 30 Tagen nach der Mitteilung auf, so sind sie vollstreckbar. Der Direktor der Schule oder sein Stellvertreter hat die Interessen seiner Anstalt als Regierungskommissar zu vertreten. Außerdem kann aber der Oberschulrat noch besondere Kommissare zu den Kommissionssitzungen entsenden. Die Mitglieder der Kommission sind befugt, jederzeit einzeln oder zusammen dem Unterricht in den Klassen beizuwohnen und ein etwa vorhandenes Internat zu besichtigen.

Das für den Besuch der öffentlichen Schulen zu entrichtende Schulgeld beträgt für die Schüler der Gymnasial-, Oberreal- und Realklassen, die letzteren, soweit sie am fakultativen Lateinunterricht teilnehmen, mindestens 100 und höchstens 120 Mk., für die übrigen Schüler der Realklassen mindestens 80 und höchstens 100 Mk. jährlich⁵⁸. Innerhalb dieser Grenzen wird das Schulgeld vom Oberschulrat nach Anhörung der Schulkommission und des Gemeinderats für jede Gemeinde festgesetzt. Die Erhebung und Beitreibung des Schulgeldes, das in die Landeskasse fließt, erfolgt nach Art der direkten Steuern.

Der Lehrplan der neunstufigen höheren Schulen ist durch die Verordnung vom 10. Januar 1905 (Centr. Bl. S. 10) geregelt⁵⁹. Den Abschluß der Ausbildung bildet die Ablegung der Reifeprüfung. Ihr Bestehen berechtigt zur vollen Immatrikulation bei der Universität⁶⁰.

Die Leitung des Unterrichts und der Erziehung in allen Anstalten obliegt einem Direktor, welcher der unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer ist (§ 9 Regul. 1883). In Fragen der Schulorganisation und in schweren Fällen der Schülerdisziplin hat der Direktor sich des Beirats der Lehrer (Konferenz) zu bedienen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Direktor und der Mehrheit der Lehrer darf der Direktor seiner Ansicht nur mit der Genehmigung des Oberschulrats Geltung verschaffen (§ 9 Reg. 1883).

Der Direktor und die Lehrer haben den Nachweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission und weiterhin durch ein Zeugnis über ihre praktische Verwendbarkeit zu erbringen⁶¹.

D. Die Universität. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 28. April 1872 (G. Bl. S. 165), der die Stiftungsurkunde enthält, wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Fakultäten und Fachschulen⁶² die Universität Straßburg⁶³ gegründet⁶⁴, der alsdann im Jahre 1877 durch Kaiserlichen Erlaß vom 22. Juni gleichen Jahres (G. Bl. S. 60) der Name „Kaiser-Wilhelms-Universität“ beigelegt worden ist.

§ 1 Nr. 2 der Vorschriften des Oberpräsidenten v. 4. Jan. 1879, betr. die Amtsdauer und den Geschäftsgang der Schulkommissionen.

⁵⁷ § 8 Gef. v. 1878 u. § 4 II Vorschr. v. 4. Jan. 1879.

⁵⁸ Verordn. v. 24. Juni 1899 (Centr. Bl. S. 93).

⁵⁹ Vgl. des weiteren das Regulativ für die höheren Schulen G.-L. S. v. 20. Juni 1883 (Centr.-Bl. S. 183); daselbst auch und ebenso in der Ver. v. 13. Dez. 1892 (Centr. Bl. S. 427) Näheres über die Bezeichnung der Klassen.

⁶⁰ Vgl. Ver. v. 10. Jan. 1905. Für Studierende der Rechtswissenschaft, welche sich über ihre Kenntnisse im Latein auszuweisen haben, vgl. Ver. v. 26. Febr. 1905 (Centr. Bl. S. 99).

Die Reifeprüfung an Realschulen oder Progymnasien (Ver. v. 18. Mai 1901 (Centr. Bl. S. 133) berechtigen zum Übertritt in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt oder zu gewissen mittleren Beamtenstellungen. Ver. v. 14. März 1901 (Centr. Bl. S. 106).

⁶¹ § 8 Regul. u. Ver. v. 4. März 1899 (Centr. Bl. S. 23), v. 8. April 1901 (Centr. Bl. S. 115), v. 12. Febr. 1907 (Centr. Bl. S. 49). Über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen vgl. Ref. v. 17. Jan. 1900 (Centr. Bl. S. 39), v. 2. Okt. 1890 (Centr. Bl. S. 313).

Über die sog. technischen Lehrer an Vorschulklassen und Elementarklassen vgl. Ver. v. 2. Juni 1883 § 8.

⁶² Hofens, Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, ihr Recht und ihre Verwaltung, 1897. Die Rechtsverhältnisse der Universität sind durch das Gesetz v. 28. April 1872 (G. Bl. S. 166) und durch das Statut v. 24. Febr. 1875 in der Fassung v. 21. Okt. 1908 (G. Bl. S. 91) geregelt.

⁶³ Die Mittel zur Gründung wurden aufgebracht durch das Reich, das Land, den Bezirk Unterelsaß und die Stadt Straßburg. Das Reich zahlt seit 1876 einen jährlichen Reichszuschuß von 400 000 Mk. zu den Unterhaltungskosten der Universität.

⁶⁴ Das „séminaire protestant“, soweit es Unterrichtsanstalt war, ist durch die evang.-theol. Fakultät, und soweit es die Verwaltung der Stiftungen hatte, durch das St.-Thomas-Stift ersetzt.

I. Die Universität ist eine öffentliche Anstalt (établissement public) ⁶⁵.

Zur Vertretung der Universität sind der Rektor und der Senat oder das Plenum berufen. 1. Der Rektor (Statut §§ 18—21, 23, 24, 27) wird alljährlich vom Plenum in geheimer schriftlicher Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers. Der Rektor ist die erste obrigkeitliche Person der Universität und vertritt sie nach außen. Er leitet die Immatrikulationen, vollzieht die dazu gehörigen Bescheinigungen und stellt gemeinschaftlich mit dem Dekan der betreffenden Fakultät die Abgangszeugnisse aus. Er führt im Plenum, im Senat und in den Kommissionsitzungen des letzteren den Vorsitz.

2. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der Fakultäten und je einem von jeder Fakultät aus ihrer Mitte gewählten ordentlichen Professor. Wenn drei Mitglieder schriftlich darauf antragen, ist der Rektor verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Dem Senat liegt die Besorgung aller akademischen Angelegenheiten ob, die nicht dem Rektor, den Fakultäten, dem Plenum oder einem besonderen Universitätsamt zugewiesen sind. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände können von dem Senat Kommissionen gebildet werden, denen auch Mitglieder angehören können, die weder dem Senat noch der ordentlichen Professorenschaft angehören. Als ständige Kommissionen sind die Verwaltungskommission und das Disziplinaramt errichtet. Die erstere setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Syndikus und dem Quästor (Statut §§ 36, 37). Sie verwaltet das Vermögen der Universität, bedarf hierzu aber in wichtigeren Fällen der Genehmigung des Senats ⁶⁶. Das Disziplinaramt besteht aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Syndikus (Stat. §§ 32—35). Letzterer wird aus den Professoren der juristischen Fakultät gewählt. Das Disziplinaramt ist zur Abhandlung der Disziplinarvergehen der Studenten berufen; die Strafen, auf die es erkennen kann, sind: Rüge, Verweis, Androhung der Verweisung und Verweisung von der Universität.

3. Das Plenum der Universität (Stat. §§ 14—17) setzt sich aus der Gesamtheit der ordentlichen und der Honorarprofessoren zusammen; dasselbe wählt den Rektor, beschließt über Anträge auf Veränderung des Universitätsstatuts sowie über alle anderen Angelegenheiten, welche der Statthalter, der Kurator oder Rektor und Senat ihm überweisen.

4. Die Universität ist in sechs Fakultäten eingeteilt, in die evangelisch-theologische, die katholisch-theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medizinische, die philosophische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Jede Fakultät besteht aus der Gesamtheit der zu ihr gehörigen Dozenten und der in das Fakultätsalbum eingetragenen Studenten. An der Spitze der Fakultät steht ein Dekan; als solcher fungiert abwechselnd ein ordentlicher Professor, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung jeweils auf die Dauer eines Jahres. Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät, hat aber keine eigenen Machtbefugnisse. Die Fakultäten haben das Recht, den Dokortitel zu verleihen und geeignete Personen als Privatdozenten aufzunehmen.

Die gesamten Dozenten, also die ordentlichen und die Honorarprofessoren, die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten bilden den Lehrkörper der Universität. Die ordentlichen Professoren werden vom Kaiser, die außerordentlichen vom Statthalter berufen ⁶⁷. Sämtliche Professoren sind Landesbeamte auf die grundsätzlich das Beamtengesetz Anwendung findet ⁶⁸. Die Emeritierung eines Professors tritt nur mit seiner Einwilligung ein; vom 65. Lebensjahre ab kann er die Emeritierung verlangen.

⁶⁵ Die Gebäulichkeiten und das Inventar sind jedoch Privateigentum des Landes.

⁶⁶ Sie muß alljährlich über ihre Verwaltung Rechnung legen. Zum An- und Verkauf von Grundstücken bedarf sie der Genehmigung des Statthalters, zur Anstrengung von Prozessen sowie zur Einlassung auf solche, ferner zu Vergleichen und zur Anlegung von Kapitalien bedarf sie der Ermächtigung des Kurators.

⁶⁷ Die Ernennung der Professoren der kath.-theol. Fakultät erfolgt nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bischof. Centr.Bl. 1903 S. 291 § 3.

⁶⁸ Ausnahmen gelten nur bezügl. der Versetzung, der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand und der Pensionierung. Gef. v. 18. Juni 1890 (G.Bl. S. 37) §§ 1 u. 2. Unmittelbarer Vorgesetzter der Professoren ist der Staatssekretär. Ver. v. 3. Aug. 1890 (G.Bl. S. 67).

Bezüglich des Disziplinarverfahrens gelten ebenfalls abweichende Grundsätze.

Für die Witwen und Waisen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1905 (G. Bl. S. 41) gesorgt.

II. Die Universitätsanstalten unterstehen zum Teil der Leitung von Direktoren, die der Statthalter aus der Mitte der Dozenten ernennt. Der Direktor regelt die Bestimmungen über die Benutzung der ihm unterstellten Anstalt mit Genehmigung des Rektors und Senats sowie des Kurators.

III. Die Universitätsbeamten (§§ 59—70 Statut) sind Landesbeamte, die ausschließlich für die Universitätsverwaltung tätig sind; es kommen in Betracht der Universitätssekretär, der Quästor, der Kalkulator und noch verschiedene mittlere und Unterbeamte. Die drei erstgenannten werden nach Anhörung des Rektors und des Senats, die wissenschaftlichen Anstaltsbeamten nach Vorschlag des Anstaltsdirektors vom Kurator ernannt⁶⁹.

IV. Der Kurator hat die unmittelbare Aufsicht über die Universität unter der Oberleitung des Statthalters. Zu seiner Unterstützung ist ihm ein Kuratorialsekretär sowie Kanzlei- und Unterpersonal beigegeben.

E. Die Universitäts- und Landesbibliothek. Dieselbe wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 19. Juni 1872 (G. Bl. S. 464) errichtet. Sie ist keine Universitätsanstalt, sondern eine selbständige juristische Person, welche die Aufgabe hat, die literarischen Hilfsmittel für die Universität sowie zum Gebrauche der übrigen Lehranstalten in Elsaß-Lothringen, der Behörden und Privatleute zu sammeln und zu ordnen. Die Verwaltung⁷⁰ der Bibliothek leitet ein Direktor, dem die übrigen Bibliotheksbeamten, nämlich die Bibliothekare, die Bibliotheksekretäre und -assistenten sowie die Unterbeamten unterstellt sind. Der Direktor wird vom Kaiser, die Bibliothekare⁷¹ und Sekretäre werden vom Ministerium, die Unterbeamten vom Direktor ernannt.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung⁷² sowie die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens steht dem Direktor zu. Die Einnahmen und Ausgaben der Bibliothek werden durch den Landeshaushaltsetat festgesetzt. Eine besondere Einnahmequelle bilden die Bibliotheksgebühren⁷³, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juli 1911 (G. Bl. S. 432) von den Benutzern erhoben werden. Eine wesentliche Bereicherung der Bücherbestände wird erreicht durch die Anwendung der preßgesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe von Freie exemplaren⁷⁴ an die Bibliothek.

⁶⁹ Betreffs der übrigen Beamten vgl. Poseus S. 196 f.

⁷⁰ Bibliotheksstatut v. 1. Juli 1872 (Strab. Jtg. Nr. 173).

⁷¹ Bestimmungen über die Annahme und Einreichung der Anwärter für Bibliotheksstellen enthält die Ver. v. 11. März 1902 (Centr. Bl. S. 59).

⁷² Bibliotheksordnung v. 2. Sept. 1911 (Centr. Bl. S. 364). Wer sich den Bestimmungen der Bibliotheksordnung nicht fügt, kann von der Benutzung der B. ausgeschlossen werden. Zwischen dem Entleiher eines Buches und der Bibliothek kommt nur ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zustande.

⁷³ Landesherrliche Verordnung v. 1. Juli 1911 (G. Bl. S. 41). Ob solche Gebühren auch von Universitätsdozenten erhoben werden können, ist mit Recht sehr bezweifelt worden; da bei vielen Personen die Entrichtung der Gebühr nicht von der Benutzung der Bibliothek abhängig gemacht ist, bedeutet ihre Auferlegung tatsächlich eine Steuer, die nicht durch R. Verordnung, sondern nur durch Gesetz hätte eingeführt werden können.

⁷⁴ Über den Umfang der zu den Freie exemplaren gehörigen Bücher vgl. Fischbach, Preßgesetz, S. 25, 55, ferner List im Centr. Bl. für Bibliothekswesen 1912 S. 211 (auch als Separat- abdruck erschienen), der jedoch hinsichtlich der sog. bilboquets zu weit geht. Becquet-Dupré (Rép. du droit admin.) definiert das bilboquet als „imprimé de peu d'étendue qui est, autant parl' es usages que par la législation même de la presse, soumis en même temps à des restrictions et à des tolérances et à des formalités particulières. (Betreffs der Ablieferung von Wahlaufzügen als Pflicht- oder Freie exemplare vgl. O. & G. Colmar v. 25. Juni 1901, Gl. L. J. 28 S. 181.) Die Vorschriften über Bibliotheksbelegemplare sind enthalten in dem Gesetz v. 21. Okt. 1914 und den zur Ausführung desselben erlassenen Ordonnanzen v. 24. Okt. 1814, 9. Jan. und 27. März 1828, 11. Okt. 1832 und 30. Juli 1835.

In einer Eingabe der R. Landesbibliothek an das Ministerium (Verf. List) vom Januar 1914 wird auf Entscheidungen (v. 3. Juni 1826, im Journ. du Palais, und v. 31. Aug. 1833, Cour royale de Metz; Dalloz, Jurisprud. 1834. 2. 221) Bezug genommen, die das O. & G. Colmar nicht berücksichtigt hat (Jur. J. 28 S. 181), und nach welchen der Begriff des Freie exemplars weiter ausgelegt wird, als dies nach der deutschen Verwaltungspraxis der Fall ist.

Fünfter Teil. Das Staatskirchenrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeines.

§ 83. Die religiöse Freiheit. I. Durch § 25 des Verfassungsgesetzes von 1911 ist in Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 229), betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, eingeführt worden. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes werden „alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein“. Diese Vorschrift¹ bringt für das Reichsland kein materiell neues Recht. Bereits der Artikel 10 der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 bestimmte, daß niemand wegen seiner religiösen Überzeugung beunruhigt werden dürfe, falls nur durch die Ausübung derselben die öffentliche Ordnung nicht gestört würde. Das Dekret vom 24. Dezember 1789 sprach sodann den Nichtkatholiken das aktive und passive Wahlrecht sowie die Fähigkeit zur Bekleidung aller öffentlichen Ämter zu. Man faßt diese und ähnliche Grundsätze gewöhnlich unter dem Begriff der Religions- oder Gewissensfreiheit zusammen. Der moderne Staat beeinflusst weder unmittelbar noch mittelbar die Wahl und die Ausübung des religiösen Bekenntnisses seiner Bürger².

Die religiöse Freiheit geht jedoch nicht soweit, daß sich der einzelne unter Berufung auf dieselbe über gesetzliche Vorschriften hinwegsetzen könnte. So müssen auch die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts bei der Ausübung des Glaubens beachtet werden³. Durch § 24 R.V.G. ist das gesamte kirchliche und religiöse Versammlungswesen dem Reichsrecht entzogen; die landesrechtlichen Bestimmungen gegenüber Versammlungen, in denen Religionsübungen abgehalten werden, sind unberührt geblieben⁴. Ferner ist niemand befugt, sich auf Grund seiner religiösen Überzeugungen gewissen gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen⁵.

II. Hinsichtlich der öffentlichen Ausübung der Glaubensbekenntnisse ist zu unterscheiden zwischen den vom Staat anerkannten und den nicht anerkannten Religionsgesellschaften. Gemäß der durch das Kultusverfassungsgesetz vom 18. germ. X festgestellten organischen Artikel gehören zu den ersteren die katholische Kirche⁶, die Kirche

[§ 83] ¹ Sie wurde erst in der Reichstagskommission eingestellt, im Entwurf zum Verfassungsgesetz war sie nicht enthalten. R. V. S. 43 f.

² Über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

³ Vgl. mein Reichsvereinsgesetz zu § 24. Das Dekret v. 19. März 1859 (Bull. des Lois Série XI Nr. 6416) ist durch § 25 els.-l. Vereinsgesetz v. 21. Juni 1905 (G.Bl. S. 33) nicht aufgehoben worden. Vgl. Petri, Komm., S. 33; Molitor-Stiede S. 31 R. 1.

⁴ Vgl. pr. D.V.G. v. 24. Mai 1912, D.F.Z. S. 148. Über Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht bei einem „kirchlichen Bittgang“, der sich in Wirklichkeit als öffentliche Versammlung darstellt, R.G. (Str.) v. 19. März 1912, D.F.Z. 1912 S. 152.

⁵ So z. B. hinsichtlich der Zeugnis- und Eidespflicht. Bezüglich der Mennoniten in G.-L. vgl. R.G. (Str.) v. 25. März 1912, S. 46 S. 41, G.G. Str.P.O. § 6.

⁶ Das Konkordat v. 26. messidor IX, ratifiziert am 23. fructidor IX, nebst den dazu erlassenen organischen Bestimmungen wurde durch das oben erwähnte Germinalgesetz als Staatsgesetz

Augsburger Konfession, die reformierte Kirche⁷ und ferner gemäß Dekret vom 17. März 1808 und Gesetz vom 8. Februar 1831 der israelitische Kultus. Die Kulte haben die Stellung öffentlich-rechtlicher Korporationen, die ihnen nur wieder im Wege des Gesetzes genommen werden könnte.

Die nicht anerkannten Religionsgesellschaften können zwar auch Korporationscharakter erlangen, sie unterscheiden sich aber von den anerkannten wesentlich dadurch, daß die Mitglieder aus eigenen Mitteln die Ausgaben decken müssen, während die Geistlichen der anerkannten Kulte aus der Landeskasse besoldet werden. Nur die anerkannten Kulte haben ferner Einfluß auf die Verwaltung der Friedhöfe und der Unterrichtsanstalten und das Recht, von den bürgerlichen Gemeinden Zuschüsse zur Deckung der sächlichen Ausgaben des Gottesdienstes zu beanspruchen (vgl. § 65 Z. 4 Gem.O.).

1. Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften können nun auf Grund der Tatsache der Anerkennung ihren Glauben öffentlich und gemeinschaftlich ausüben. Die Ausübung darf jedoch nur innerhalb der öffentlichen, dem Gottesdienst geweihten Kirchen erfolgen⁸. Außerhalb der staatlich genehmigten Kultusstätten dürfen sich ohne staatliche Erlaubnis keine Vereinigungen mit religiösen Angelegenheiten befassen⁹. Private Hauskapellen und Bethäuser, auch soweit sie zur Ausübung eines gesetzlich anerkannten Bekenntnisses bestimmt sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Regierung errichtet werden¹⁰.

2. Was die nicht anerkannten Bekenntnisse anlangt, so stehen dieselben, soweit nicht ausdrückliche abweichende Vorschriften getroffen sind, unter den allgemeinen Polizeigesetzen, insbesondere unter dem Vereins- und Versammlungsrecht¹¹. Zur öffentlichen Ausübung eines nicht anerkannten religiösen Bekenntnisses ist eine Ermächtigung durch kaiserliche Verordnung erforderlich, die der Statthalter ausfertigt¹².

verkündigt. Vgl. Durst, Das Staatskirchenrecht in E.-L., Bd. I (1876); Geigel, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht, Bd. I (1898) S. 289 f.; derselbe, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, (1884) S. 6, 238 f.; Leoni-Mandel S. 286 f.; Brud III S. 255 f. Das Konkordat hat durch diese Verkündigung zwar Gesetzeskraft in E.-L. erlangt, ein vertragsmäßiges Verhältnis zwischen E.-L. und der Kurie besteht hinsichtlich desselben aber nicht, weil das Deutsche Reich bei Erwerbung des Landes nicht auch in die völkerrechtlichen Vertragsverhältnisse Frankreichs für das eroberte Gebiet eingetreten ist. Vgl. Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. II S. 91 f.

⁷ Für das augsbürgische und das reformierte Bekenntnis vgl. die organischen Bestimmungen der protestantischen Religionsbekenntnisse im Germinalgesetz. Dekr. v. 26. März 1852, nebst Ausführungsverordnungen v. 10. Sept. 1852 und Min.Ver. v. 10. Nov. 1852 und 20. Mai 1853; Durst II (1879); Stübel, Sammlung der Bestimmungen des protestantischen Kirchenrechts in E.-L. (1898); Geigel II S. 1 f.; Leoni-Mandel S. 293; Brud III S. 262 f.

⁸ Einem Geistlichen ist es zwar nicht verwehrt, in einer Privatwohnung für einen oder mehrere Bewohner derselben einzelne Kultushandlungen, wie z. B. Taufe, Abendmahl, Beichte, Trauung, vorzunehmen, wohl dagegen wäre es verboten, einen gemeinsamen förmlichen Gottesdienst selbst in kleinem Kreise abzuhalten.

⁹ Kass.-Hof v. 12. April 1838 und 22. April 1843; Dalloz, Rép. v° associations illicites, S. 37; Leoni-Mandel S. 285.

¹⁰ Vgl. Art. 44 der kath. organ. Art. d. Ges. v. 18. germ. X, Art. 1 Dekr. v. 22. Dez. 1812 und Art. 1 Dekr. v. 19. März 1859. Die Erlaubnis ist auch erforderlich für die Hauskapellen der religiösen Genossenschaften (vgl. Art. 2 Dekr. v. 22. Dez. 1812); in der Ermächtigung zur Errichtung der Ordensniederlassung ist diese Erlaubnis noch nicht inbegriffen. Eine stillschweigende Erlaubniserteilung ist auf alle Fälle ausgeschlossen, es muß vielmehr ein landesherrlicher Erlaß ergehen. Vgl. André, Cours de la législation civ. eccl., IV S. 33 unter oratoire.

¹¹ Batbie, Traité de droit public, III Ziff. 7; Dufour, Droit admin. appliqué, V Ziff. 187; D.P. 59. 4. 27. Der Ausübung eines nicht anerkannten Kults in Privatversammlungen steht nichts im Wege. D.P. 1869. I. 113 u. 391.

¹² Art. 2 Dekr. v. 19. März 1859 und R. Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. S. 753). Die Frage, ob das zitierte Dekret von 1859 durch das els.-l. Vereinsgesetz v. 21. Juni 1905 außer Kraft gesetzt worden ist, ist zu verneinen, weil es sich bezüglich des genannten Dekrets nicht um eine bloße Ausführungsbestimmung zu den vereinsgesetzlichen Vorschriften jener Zeit handelt. Das Dekret hat seine rechtliche Grundlage in Art. 1 des Konkordats.

Was die Vereinsbildung der nicht anerkannten Kulte betrifft, so bedarf diese keiner Genehmigung. Nach § 24 R.V.G. sind zwar die Vorschriften des Landesrechts über religiöse Vereine unberührt geblieben, da aber das els.-l. Vereinsgesetz v. 1905 die Genehmigungspflicht unterschiedslos für alle Vereine beseitigt hat, so bestehen für religiöse Vereine keine besonderen landesgesetzlichen Vorschriften. Zur öffentlichen Ausübung des nicht anerkannten Kults ist aber nach dem oben Gesagten die landesherrliche Ermächtigung erforderlich. Von dieser Ermächtigung ist wieder die Verleihung

Die Ermächtigung kann nach freiem Ermessen erteilt und versagt und auch wieder zurückgenommen werden. Ist einer Religionsgesellschaft die erwähnte Ermächtigung erteilt, so ist sie den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 4, 32, 52 des Gesetzes vom 18. germ. X (Organ. Artikel des kath. Kultus) sowie des Artikels 2 desselben Gesetzes (Organ. Artikel des prot. Kultus) unterworfen. Durch die Ermächtigung zur Ausübung des Gottesdienstes erlangt eine Religionsgesellschaft nicht auch die Eigenschaft als Korporation; diese muß ihr durch Gesetz besonders verliehen werden.

Abgesehen von dem Recht der öffentlichen Ausübung ihrer Bekenntnisse, genießen die anerkannten Religionsgesellschaften besondere Vorrechte und erhöhten strafrechtlichen Schutz (§§ 166, 167 R.Str.G.B.)

§ 84. Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften. Über das Verhältnis der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften (*cultes reconnues*) zum Staat ist folgendes zu sagen: Nach der als Staatsgesetz verkündeten convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VII, échangée le 23. fruct. an 9 (sogenanntes Konkordat vom 10. September 1801) und den zur Ausführung dieses Vertrages ergangenen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz vom 18. germinal X (Organ. Artikel vom 8. April 1802) und dem Kaiserlichen Dekret vom 25. Februar 1810 sind die anerkannten Kulte gleichzeitig dem Schutz und der Aufsicht der Staatsgewalt unterstellt¹. Der Staat macht die Gewährung seines Schutzes von gewissen Bedingungen, insbesondere davon abhängig, daß die Kirche die Grenzen des ihr überlassenen Rechts- und Machtgebietes nicht überschreitet². Für die Abgrenzung des Machtbereichs der Kirche im staatskirchenrechtlichen Sinne kommen folgende Grundsätze in Betracht:

A. Katholischer Kultus: I. Kaiserliches Dekret vom 25. Februar 1810, décret, qui déclare loi générale de l'empire l'édit du mois de mars 1682 sur la déclaration faite par le clergé de France de ses sentiments touchant la puissance ecclésiastique³. Das aus fünf Artikeln bestehende Edikt enthält hauptsächlich Bestimmungen nach der Richtung, daß dem päpstlichen Stuhl „in geistlichen und auf das ewige Heil bezüglichen Dingen, nicht aber in weltlichen und zeitlichen von Gott die Gewalt gegeben worden sei“. (Gallikanische Freiheiten.)

II. Einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. germ. X, so 1. Artikel 6: Il y aura recours au conseil d'Etat dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes eccl. Les cas d'abus sont, l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la République, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et tout entreprise ou tout autre procédé, qui, dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en injure ou en scandale public. 2. Artikel 52: Les curés ne se permettront dans leurs instructions aucune inculpation directe ou indirecte, soit contre les autres personnes soit contre les cultes autorisés dans d'État. 3. Artikel 53: Les

der Rechtsfähigkeit wohl zu unterscheiden. Ein Gesetz ist hierfür nicht erforderlich, es gelten vielmehr die gewöhnlichen Grundsätze des bürgerlichen Rechts, weil es sich auch nur um die Schaffung einer privatrechtlichen, nicht einer öffentlichrechtlichen juristischen Person handelt. Über die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiöse vgl. Kahl in Berliner Festschrift für Dernburg, 1900.

[§ 84] ¹ Protection et surveillance tel est, en deux mots, le système du concordat. Dalloz, Rép. v^o culte, Nr. 71. Vgl. ferner die Begründung des Berichterstatters Portalis zum Gesetz v. 18. germ. X.

² Dalloz, Rép. v^o culte, Nr. 164. Dubief-Gottofrey, Traité, I S. 294.

³ Ludwig XIV. hatte im Jahre 1682 die Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen Geistlichen behufs Besprechung kirchlicher Fragen zu einer assemblée générale du clergé zusammenberufen und dabei auch um eine Äußerung der Versammlung darüber ersucht, welche Hauptgrundsätze für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Frage kämen. Die Versammlung erließ darauf die aus fünf Artikeln bestehende, in lateinischer Sprache abgefaßte déclaration, welche durch lgl. Edikt v. 28. März 1682 sanktioniert wurde und, nachdem sie während der französischen Revolution mit anderen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen aufgehoben worden war, durch das lgl. Dekret v. 25. Febr. 1810 wieder gesetzliche Kraft erhielt.

curés ne feront au prône^{3a} aucune publication étrangère à l'exercice du culte, si ce n'est celles, qui seront ordonnés par le Gouvernement. Diese Bestimmungen bestätigen also die schon im Edikt von 1682 ausgesprochene strenge Scheidung zwischen weltlichen (temporelles) und geistlichen (spirituelles) Dingen, einen Grundsatz, der seitdem ständig durch die Rechtsprechung des Staatsrats aufrechterhalten worden ist⁴. Überschreitet die Amtshandlung einer geistlichen Behörde oder eines Geistlichen die hiernach gezogenen Schranken, so liegt ein Übergriff vor, den die französische Gesetzgebung als „abus“ (Amtsmißbrauch) bezeichnet. Gegen einen solchen Amtsmißbrauch ist der recours comme d'abus⁵ gesetzlich zugelassen (Artikel 6, 7, 8 Gesetz vom 18. germ. X)⁶; er stellt sich gewissermaßen als eine Rechtsbeschwerde dar, welche bei einer besonders dazu berufenen staatlichen Behörde eingelegt werden kann, wenn entweder ein Geistlicher in Ausübung seines kirchlichen Amtes die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse überschreitet, oder wenn ein öffentlicher Beamter⁷ bei Entfaltung seiner Amtstätigkeit die öffentliche Ausübung des Kultus oder die staatlich garantierten Freiheiten der Geistlichen beeinträchtigt. Nach Artikel 8 des Germinalgesetzes kann der recours comme d'abus von jeder beteiligten Person, insbesondere von dem unmittelbar und persönlich Verletzten und außerdem von Staats wegen durch den Präfekten sowie dem diesem letzteren hierarchisch vorgesetzten Kultusminister⁸ eingelegt werden. Derjenige, welcher den Refkurs einlegen will, hat eine Denkschrift bei dem Kultusminister einzureichen, der sie mit den etwa entstandenen Verhandlungen und seinem Bericht dem Staatsrat vorlegt. Letzterer hat die Angelegenheit in der für die nicht streitigen Verwaltungsfachen vorgeschriebenen Form zu beraten und die zu treffende Entscheidung vorzuschlagen. Die Entscheidung selbst und die erforderlichen Anordnungen werden auf den Bericht des Kultusministers durch eine Verordnung des Staatsoberhauptes getroffen. Dieses Verfahren hat in Elsaß-Lothringen auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 eine Änderung insofern erlitten, als bestimmt ist, daß über den Refkurs an Stelle des Staatsrats der Bundesrat „entscheidet“ nach Genehmigung seines Ausschusses für Justizwesen. An die Fassung dieser gesetzlichen Vorschrift („entscheidet“) knüpft insofern sich eine Streitfrage, als zweifelhaft erscheinen kann, ob der Bundesrat lediglich an die Stelle des französischen Staatsrats getreten ist, und sonach nur die Aufgabe hat, die durch den Refkurs anhängige Angelegenheit zu beraten sowie die zu treffende Entscheidung dem Kaiser als dem zur Ausübung der Landesstaatsgewalt berufenen Organ vorzuschlagen oder ob er selbst endgültig zu entscheiden hat. Der ersteren vom historischen Standpunkt aus zwar gerechtfertigten Auslegung steht indessen der Wortlaut „entscheidet“ entgegen; auf Grund dieser Fassung des Gesetzes wird man annehmen müssen, daß der Bundesrat selbst zur Entscheidung berufen ist⁹.

Ein weiteres Mittel, um Übergriffe der Geistlichkeit hintanzuhalten, hat die französische Regierung vielfach in der Gehaltssperre gefunden¹⁰. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme dürften trotz des Hinweises auf die Tatsache, daß die Gehaltzahlung an Stelle der während der französischen Revolution vom Staate eingezogenen Kirchengüter getreten ist, ernstliche Bedenken nicht geltend zu machen sein.

III. Das staatliche Aufsichtsrecht ist je nach der Art der Angelegenheit

^{3a} D. h. gelegentlich der erbaulichen Belehrung. Hinschius, System des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bd. 4 S. 476.

⁴ Vgl. auch die den Dekreten v. 30. März 1861 und 16. Aug. 1863 zugrunde liegenden Staatsratsbeschlüsse. Dalloz, Rép. v^o culte, Nr. 168.

⁵ Als appel comme d'abus bestand derselbe bereits vor der französischen Revolution. Vgl. Hinschius Bd. 5 S. 400, Bd. 6 S. 213; Friedberg, Lehrbuch, 6. Aufl., S. 324.

⁶ Er bezweckt die Durchführung des Prinzips der séparation du spirituel et du temporel. Vgl. Dubief-Gottofrey I S. 356. ⁷ Dalloz, Rép. v^o culte, Nr. 210, 233.

⁸ Dubief-Gottofrey I S. 460.

⁹ So Leoni-Mandel II S. 300 und die Praxis.

¹⁰ Der Staatsrat hat dies namentlich mit dem der Regierung zustehenden „pouvoir de haute discipline“ begründet. E. v. 1. Febr. 1889; vgl. Dubief-Gottofrey I S. 210 f.; D. Mayer, Franz. V.R., S. 509. Unter deutscher Herrschaft ist von dem Mittel der Gehaltssperre bis jetzt nicht Gebrauch gemacht worden.

ein verschiedenes; es ist zu unterscheiden zwischen den inneren kirchlichen Angelegenheiten, den gemischten Angelegenheiten (*affaires mixtes*) und den Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

1. Innere Kirchenangelegenheiten sind die in das Gebiet des „*pouvoir spirituel*“ fallenden Gegenstände, z. B. das Glaubensbekenntnis, die Vorschriften über die Form der Sakramente, der Gottesdienst, die Ordination der Geistlichen, die kanonischen Rechte und Pflichten derselben und die Kirchendisziplin¹¹; sie unterliegen nicht der staatlichen Gesetzgebung. Da der Staat indessen bei der Anerkennung einer Religionsgesellschaft deren Lehre nur in dem damaligen Bestand hat schützen wollen, muß ihm auch eine Kenntnisnahme und Überprüfung bezüglich der späteren Änderungen dieser Lehre eingeräumt werden. Dies ist bezüglich der katholischen Kirche in den Artikeln 1 und 3 der organischen Bestimmungen vorgesehen. Danach darf keine Bulle, kein Breve, Reskript, Dekret, Mandat¹², keine Stellenverleihungsurkunde oder eine dieselbe ersetzende Signatur noch eine andere Ausfertigung der römischen Kurie, selbst wenn sie sich nur auf Privatpersonen bezieht, ohne Ermächtigung der Regierung angenommen, veröffentlicht, gedruckt oder in anderer Weise in Vollzug gesetzt werden (*Placet*). Nur bezüglich der Breves der *Poenitentaria apostolica* ist durch das Dekret vom 28. Februar 1810 eine Modifikation eingetreten (Art. 1). Die Beschlüsse auswärtiger Synoden und selbst der Generalkonzilien dürfen erst veröffentlicht werden, wenn die Regierung deren Form und deren Übereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Prärogativen des Staates geprüft und sich davon überzeugt hat, daß durch die Publikation die öffentliche Ruhe nicht gestört wird (Art. 3). Ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Regierung kann ferner kein National- oder Metropolitantonzil, keine Diözesansynode und überhaupt keine beratende Versammlung stattfinden (Art. 4). Alle geistlichen Amtshandlungen haben ferner, mit Ausnahme der Stolgebühren¹³, unentgeltlich zu erfolgen. Schließlich darf niemand, mag er sich Nuntius, Legat, apostolischer Vikar usw. nennen, ohne staatliche Ermächtigung weder im In- noch im Ausland eine auf die einheimische Kirche bezügliche Tätigkeit ausüben (Art. 2).

2. Die gemischten Angelegenheiten (*affaires mixtes*) sind ihrer Natur nach ebenfalls kirchliche Angelegenheiten, berühren jedoch gleichzeitig die staatliche Ordnung und rechtfertigen deshalb gegebenenfalls das Eingreifen der Staatsgewalt. Im einzelnen wird über sie, ebenso wie 3. über die Vermögensverwaltung, weiter unten im Zusammenhang gehandelt werden.

B. Den protestantischen Kulturen gegenüber ist die Aufsichtsgewalt des Staates noch eine weitergehende. Die Ausübung geistlicher Berufshandlungen setzt die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person voraus¹⁴. Die protestantischen Kirchengemeinden und deren Pfarrer dürfen mit auswärtigen Mächten und Obrigkeiten nicht in Verbindung stehen¹⁵ (Art. 3). Keine Entscheidung über Lehre und Dogma, keine Formel, sie mag als „Bekenntnis“ oder in irgend anderer Weise bezeichnet sein, darf veröffentlicht oder gelehrt werden, bevor die Regierung die Ermächtigung zur Veröffentlichung oder Promulgation erteilt hat (Art. 4). Gleiche Ermächtigung ist bei einer Änderung der Bestimmungen über die Disziplin erforderlich.

C. Hinsichtlich des israelitischen Kultus kommt Artikel 54 der Verordnung vom 25. Mai 1844 in Frage, wonach keine Lehre und kein Glaubenssatz ohne Zustimmung der Regierung veröffentlicht oder Gegenstand der Lehre werden kann¹⁶. Weiterhin ist es den israelitischen Religionsdienern verboten, einen Unterricht oder eine Gesetzesauslegung zu geben, welche den Beschlüssen des großen Sanhedrin¹⁷ oder den genehmigten Beschlüssen späterer Synodalversammlungen widersprechen.

¹¹ Vgl. Art. 9 f. der Organ. Artikel; Durst I S. 43 f. und J. Niedner, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten, in der Festschrift für A. Lhon, 1911.

¹² Über den Unterschied dieser Bezeichnungen vgl. Durst I S. 40; Gaudry I S. 130.

¹³ Diese müssen durch Verordnung zugelassen und dem Betrage nach bestimmt sein. Art. 5.

¹⁴ Vgl. zum Folgenden die Organ. Artikel Art. 1 f.

¹⁵ Bei Vermeidung der Bestrafung nach Art. 207 C. pén.

¹⁶ Ver. v. 25. Mai 1844. Vgl. Leon-Mandel S. 288; Durst I S. 132.

¹⁷ Es ist die im Jahre 1808 von Napoleon zusammengerufene Versammlung von Notabeln

§ 85. Die gemischten kirchlichen Angelegenheiten (affaires mixtes). Zu den sogenannten gemischten kirchlichen Angelegenheiten gehören vor allem folgende Gegenstände, welche die äußere Einrichtung der Kirche betreffen. Zunächst hat der Staat, worauf noch unten näher einzugehen sein wird, ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der geistlichen Ämter und der Einteilung der Kirchensprengel. Ferner gehören hierher und sind nur mit Erlaubnis der Regierung gestattet:

I. Die Eröffnung neuer Kultusstätten. Sie darf grundsätzlich nur mit staatlicher Ermächtigung erfolgen, die, von einzelnen Fällen abgesehen, durch landesherrliche Verordnung (des Statthalters) erteilt wird¹. Die Erlaubnis besteht darin, an einem bestimmten Ort (Gemeinde, Gemeindeteil, Anstalt, Privatgrundstück) eine Kultusstätte bestimmter Art zu begründen². 1. Das französische Staatskirchenrecht unterscheidet zwei Hauptgruppen von Kultusstätten³, solche mit und solche ohne titre légal. Die ersteren sind: a) die katholischen Kathedral- oder Bischofskirchen; b) die protestantischen Konsistorialkirchen und die israelitischen Konsistorialsynagogen; c) die katholischen und protestantischen Pfarrkirchen sowie die israelitischen Rabbinats-synagogen; d) die katholischen Annerkirchen (im besonderen Sinne der Art. 11, 12, 13 Dekret vom 30. September 1807). Zu den Kultusstätten ohne titre légal, auch als oratoires (Bethäuser) bezeichnet, gehören: a) die oratoires publics, meist chapelles de secours genannt; es sind dies die in allen drei Kulturen vorkommenden gewöhnlichen Hilfskirchen (Filialkirchen beziehungsweise Synagogen); b) die oratoires particuliers, das heißt Anstaltskirchen und Anstaltskapellen⁴; c) die oratoires domestiques (Bethäuser privater Natur, Hauskapellen).

2. Die staatliche Ermächtigung zur Errichtung einer Kultusstätte ist entweder eine besondere und ausdrückliche oder eine in einer allgemeinen Ermächtigung enthaltene, je nachdem es sich um eine Kultusstätte mit oder ohne titre légal handelt. Bei den Kultusstätten ohne titre légal erfolgt die Ermächtigung durch eine Spezialverordnung, durch welche gestattet wird, das betreffende oratoire an einem bestimmten Orte zu eröffnen (autorisation d'ouverture); bei den Kultusstätten mit einem titre légal umfaßt die Ermächtigung, durch welche die Gründung des titre (Bistum, Konsistorium, Pfarrei, Rabbinat, Annexe) gestattet oder bewirkt wird, von selbst auch die Erlaubnis, an dem Sitz des établissement eccl. eine entsprechende Kultusstätte zu errichten (autorisation d'érection).

Bethäuser, die ohne staatliche Ermächtigung errichtet sind, können von der Verwaltung geschlossen werden⁵. Hinsichtlich der Dauer der staatlichen Ermächtigung

aller Synagogen Europas, welche über wichtige Punkte der jüdischen Lehre Beschlüsse faßte. Dalloz, Rép. v^o culte, Ziff. 753; Geigel, Reichsl. Kirchen- und Stiftungsrecht, II S. 104.

[§ 85] ¹ Die in Betracht kommenden Vorschriften sind: I. Katholischer Kultus: Art. 44, 60, 61, 62 der auf den katholischen Kultus bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 18. germ. X; Art. 3 Dekr. v. 11. Prair. XII; Dekr. v. 30. Sept. 1807; Dekr. v. 22. Dez. 1812. II. Protestantischer Kultus: Art. 19 der auf den protestantischen Kultus bezüglichen Bestimmungen des Germinalgesetzes; Dekr. v. 10. brum. XIV; Art. 1 Dekr. v. 26. März 1852; Dekr. v. 19. März 1859. III. Israelitischer Kultus: Art. 2 Dekr. v. 17. März 1808; Art. 60, 61, 63; Ord. v. 25. Mai 1844. Gemeinschaftlich für I—III kommt noch Art. 294 C. pén. in Betracht.

Vgl. auch den Erlaß des Ministeriums v. 16. Jan. 1911, betr. die Eröffnung neuer Kultusstätten (Smlg. 1910/11 S. 326).

² Eine Änderung des Sitzes und der Art der Kultusstätte setzt eine neue landesherrliche Ermächtigung voraus. Dagegen ist eine solche nicht erforderlich, wenn innerhalb der Grenzen eines Ortes die Kultusstätte in ein anderes Gebäude oder in einen anderen Raum verlegt wird.

Den gehörig autorisierten Kultusstätten sind diejenigen gleichzustellen, die schon vor dem Jahre 1802 (Publikation des Konkordats und der Organ. Artikel) oder, sofern es sich um Synagogen handelt, vor dem Jahre 1808 (Dekr. v. 17. März 1808) errichtet worden und ununterbrochen bis jetzt bestehen geblieben sind. Diese alten Kultusstätten werden so behandelt, wie wenn sie im Jahre 1802 bzw. 1808 durch eine staatliche Ermächtigung den betreffenden Sitz und die betreffende Art erlangt hätten.

³ Vgl. Gaudry, Traité, III S. 642; Dalloz, Rép. v^o culte, Nr. 84, Suppl. Nr. 808. Bezüglich der katholischen Hilfskirchen Prompsault, Dict. en mat. civ. eccl. I. v^o chapelle de secours, S. 801, und von diesem abweichend Dalloz, Suppl. culte Nr. 318.

⁴ Die Anstalten und Personenvereinigungen, die eigene Kapellen haben können, sind im Dekr. v. 22. Dez. 1812 aufgeführt. ⁵ Art. 8 Dekr. v. 22. Dez. 1812.

ist zu unterscheiden zwischen Kultusstätten mit titre légal und den übrigen Kultusstätten. Bei den ersteren bleibt die Ermächtigung so lange in Kraft, als das établissement eccl. selbst besteht. Die Ermächtigung zur Eröffnung eines oratoire public und particulier wird in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt und dauert bis zur Zurücknahme der Ermächtigung oder dem Aufhören des Bestehens der Kultstätte. Die Ermächtigung zur Eröffnung eines oratoire domestique erlischt, wenn sie nicht vorher widerrufen wird, mit dem Tode desjenigen, der die Ermächtigung erhalten hat⁶.

3. Was die Form der staatlichen Ermächtigung anlangt, so ist sie gewöhnlich diejenige des landesherrlichen Erlasses (Statthalter). Besonderes gilt a) für die Gründung einer neuen Diözese und insolgedessen auch für die Errichtung einer neuen Bischofskirche, hierzu ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

b) Die Bezirkspräsidenten sind befugt, die vorübergehende Benutzung eines Gebäudes oder Raumes für Kultusstätten zu gestatten⁷.

c) Unter den Personenvereinigungen und Anstalten, die eigene Kirchen und Kapellen haben können, sind in Artikel 2 Dekret vom 2. Februar 1812 auch die religiösen Genossenschaften aufgeführt. Hierbei ist aber zweifellos nur an diejenigen Genossenschaften gedacht, die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vom Staate anerkannt sind⁸.

d) Bei den nicht anerkannten Kulte kann unter Umständen die Eröffnung einer Kultstätte vom Ministerium oder Bezirkspräsidenten gestattet werden⁹.

4. Die rechtliche Natur der Eröffnungsermächtigung ist kultuspolizeilicher Art¹⁰; die Erteilung der Ermächtigung ist daher unabhängig von der Erfüllung sonstiger polizeilicher Vorschriften, insbesondere bau-, feuer- und straßenpolizeilicher Bestimmungen. Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung ist zu stellen, bevor mit der Herstellung des Baues begonnen wird¹¹.

II. Die Ausübung religiöser Feierlichkeiten außerhalb der dem katholischen Kultus gewidmeten Gebäude in Städten, in denen sich Kirchen anderer Bekenntnisse befinden¹². Es kommen hier hauptsächlich

⁶ Art. 5 Dekr. v. 22. Dez. 1812.

⁷ Vgl. bezüglich des protestantischen Kultus Art. 2 Dekr. v. 19. März 1859, bezüglich der anderen Kulte vgl. Min. Zirk. v. 8. Okt. 1880.

⁸ Die anderen Kongregationen sind eigentlich verboten und haben, soweit sie geduldet sind, keine existence légale. Eine landesherrliche Ermächtigung zur Eröffnung eines oratoire particulier kann somit eigentlich nicht in Frage kommen. Die Verwaltung duldet aber ausdrücklich oder stillschweigend die Errichtung von Kapellen.

⁹ Nur wenn es sich um eine inländische Religionsgemeinschaft handelt (Franz. Staatsrat v. 17. Febr. 1878), kann einem nicht anerkannten Kult durch landesherrlichen Erlaß die öffentliche Ausübung seines Bekenntnisses gestattet werden (Art. 3 Dekr. v. 19. März 1859). Diese Ermächtigung umfaßt ohne weiteres auch das Recht, an dem in dem Erlaß näher bezeichneten Ort eine Kultusstätte zu errichten und zu eröffnen. Will die betreffende Gemeinschaft noch an einem anderen Ort eine Kirche, Kapelle usw. errichten, so bedarf es hierzu einer neuen landesherrlichen Erlaubnis.

Hat ein nicht anerkannter Kult keine Ermächtigung zur öffentlichen Ausübung seines Bekenntnisses erhalten, so kommt die oben (im Text) erwähnte Erlaubnis des Ministeriums in Frage. Dubief-Gottofroy II S. 473. Die Bezirkspräsidenten sind ferner befugt, einem nicht anerkannten und nicht ermächtigten Kult die Erlaubnis zu réunions accidentelles zu geben. Art. 3 Abf. 3 Dekr. v. 19. März 1859.

¹⁰ Vgl. Portalis in seinem Bericht zum Germinalgesetz; Gaudry I S. 237; Lehr. Dict. S. 197. Praktisch zeigt sich der kultuspolizeiliche Charakter darin, daß die Ermächtigung vor der Herstellung der Kirche usw. erteilt werden kann.

¹¹ Bei Hilfskirchen sind, wenn es sich um katholische Gemeinden handelt, zur Stellung des Antrags berechtigt der Fabrikat, bei protestantischen Gemeinden das Konsistorium, bei israelitischen Filiationen das Bezirkskonsistorium. Bei Anstaltskirchen und Hauskapellen ist der Antrag bei katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde, bei protestantischen Kirchen vom Konsistorium, bei israelitischen Kultusstätten vom Bezirkskonsistorium zu stellen.

¹² Art. 45 der Organ. Best. j. d. kath. Kirche. An einer entsprechenden Bestimmung, welche die äußere Ausübung der anderen Kulte gegenüber der katholischen Kirche beschränkt, fehlt es. In G.-Z. findet jedoch tatsächlich der Art. 45 auch zuungunsten der protestantischen Kulte — für die es sich in der Regel nur um kirchliche Beerdigungen handelt — Anwendung. Dubief-Gottofroy I S. 291. Soweit Orte in Betracht kommen, an denen mehrere Glaubensbekenntnisse ausgeübt werden, dürfen bei Leichenfeierlichkeiten Geistliche sich nur als Leidtragende und ohne kirchliche Amtstracht beteiligen.

¹³ Was die Auslegung des Art. 45 durch das Min. Zirk. v. 30. germ. XI anlangt, wonach

Prozessionen in Frage. Nach der französischen Verwaltungspraxis, die von der deutschen Regierung stillschweigend übernommen worden ist, ist es den Katholiken grundsätzlich verboten, in Städten, in welchen sich eine protestantische Kirche¹³ befindet, außerhalb der Kirche Prozessionen¹⁴ abzuhalten; tatsächlich werden aber an solchen Orten Prozessionen geduldet¹⁵, wenn sie auf Herkommen beruhen und die Andersgläubigen keinen Widerspruch dagegen erheben¹⁶. Das Verbot des Artikels 45 ist für die Behörden bindend; sie können nicht von demselben dispensieren, dagegen können sie nach feststehender Praxis unerlaubte Prozessionen stillschweigend dulden.

III. Das Glockengeläute. A. Katholischer Kultus. 1. Das Glockengeläute war ursprünglich nur als äußerliches Mittel zur Zusammenberufung der Gläubigen gedacht, ist aber bald zu einer kirchlichen Solennität geworden. Von der Frage nach dem Benutzungsrecht der Glocken ist streng zu scheiden diejenige nach dem Eigentum an denselben. Die letztere Frage beantwortet sich auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse. Maßgebend ist einerseits das Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809 (Art. 27, 37, 55), wonach die Kirchenglocken, als in erster Linie zu kirchlichen Zwecken bestimmt, der Kirchenglockenfabrik gehören, soweit nicht bei der Anschaffung der Glocken etwa besondere Vereinbarungen getroffen sind; andererseits kommen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in Betracht (Art. 524, 523 C. c.; §§ 93 f. B.G.B.), wonach bewegliche Gegenstände durch Verbindung mit unbeweglichen selbst wesentliche Bestandteile der letzteren werden können. Das letztere wird regelmäßig der Fall sein, so daß die Kirchenglocken als Eigentum des Eigentümers der Kirche selbst, also nach der nunmehr wohl nicht mehr zu bestreitenden Ansicht¹⁷ der Zivilgemeinde gelten müssen.

2. Als Grundsatz für die Benutzung der Glocken muß gelten, daß Anordnungen über das Geläute zu kirchlichen Zwecken von den geistlichen, zu weltlichen von den weltlichen Obrigkeiten zu treffen sind. Durch die Bestimmung des Artikels 1 des Konkordats ist der Staat jedenfalls in keiner Weise gehindert, über eine den kirchlichen Gebrauch nicht ausschließende Benutzung der Glocken zu verfügen¹⁸. Der Schlußsatz des Artikels 48 des Gesetzes vom 18. germ. X verbietet den Geistlichen und nicht minder jedem Dritten, auch wenn derselbe die Zustimmung des Geistlichen haben sollte, jeden Gebrauch der Kirchenglocken ohne Erlaubnis des Bürgermeisters, also des Trägers der Ortspolizei. Aus Anlaß dieser Bestimmung ist die bekannte Streitfrage

das Prozessionsverbot sich nur auf solche Städte erstreckt, in welchen sich eine evangelische Konsistorialkirche befindet, so ist diese Auslegung lediglich darauf zurückzuführen, daß die damalige Organisation der protestantischen Kirche nur die Konsistorialkirche als Kirche in rechtlicher Gestalt anerkannte. Dieser Zustand änderte sich mit dem org. Dekr. v. 26. März 1852 und dem Dekr. v. 1852 insofern, als hierdurch den einzelnen protestantischen Pfarreien juristische Persönlichkeit mit selbständiger Vertretung und Vermögensverwaltung eingeräumt wurde. Der Unterschied zwischen protestantischen Konsistorial- und Pfarrkirchen ist somit weggefallen. Vgl. auch Kass. Hof. v. 26. Mai 1882, D.P. 1882. I. 597 und Staatsratsentsch. v. 27. Juli 1882; Dalloz, Suppl. culte Nr. 175, und v. 3. März 1894, D.P. 1895. 3. 75. Zu den „temples destinés à différents cultes“ gehören an sich nicht die Synagogen des israelitischen Kultus. Indessen hat sich später eine abweichende Auffassung gebildet. Geigel, Franz. Staatskirchenrecht, S. 46 Anm. 1.

¹³ Bei Prozessionen innerhalb von Gärten ist zu unterscheiden, ob sie vom Außenverkehr abgeschlossen sind und man nicht hindurchsehen kann. Dies ist jedenfalls bei Anlagen um Kirchen nicht der Fall.

¹⁴ Von einem durch Herkommen erworbenen Recht auf Abhaltung von Prozessionen kann angeichts der gesetzlichen Bestimmung des Art. 45 keine Rede sein. Abw. Geigel, Reichs- und reichsländisches Kirchenrecht, I § 11 Anm. 2 u. 10.

¹⁵ Dieser Standpunkt ist besonders klar in dem Min. Zirk. v. 3. Mai 1849 dargelegt. Vgl. hierzu das übereinstimmende Min. Zirk. v. 28. Mai 1872.

¹⁶ Eigentümer der Pfarrkirchen ist, soweit dieselben in Ausführung des Ges. v. 18. germ. X zu den dem Gottesdienst zurückgegebenen Kirchen gehören, die Zivilgemeinde. An einer später erbauten Kirche steht das Eigentum demjenigen zu, der dieselbe durch Kauf, Tausch, Schenkung oder einen anderen Privatrechtstitel erworben hat. Vgl. L.G. Offenburg in B a d. Rechtspraxis 1909 S. 216.

¹⁷ Die in Art. 48 des Ges. v. 18. germ. X erster Satz statuierte Beschränkung, daß der Bischof sich mit dem Präfekten einigen soll, um die Modalitäten des Läutens zu regeln, ist im politischen Interesse getroffen. Vgl. den Bericht von Portalis. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Kultusministerium. In G.-B. bestehen derartige Reglements nicht. Es kommen daher Gebräuche und Traditionen in Betracht.

entstanden, ob der Bürgermeister ohne Mitwirkung des Pfarrers über die Glocken zu nicht kirchlichen Zwecken verfügen und den Glöckner direkt zum Läuten anweisen darf. Die Frage ist grundsätzlich zu bejahen, Schwierigkeiten können sich eigentlich nur bei der Auslegung des Begriffes „nichtkirchliche Angelegenheiten“ ergeben¹⁹.

B. Protestantischer Kultus. Auch hier kann der Artikel 48 der organisierten Bestimmungen für die katholische Kirche entsprechende Anwendung finden; danach ist zwischen zweierlei Zwecken des Gebrauchs der Kirchenglocken zu unterscheiden: a) zur Einladung zum Gottesdienst, b) zu anderen Zwecken. In ersterer Beziehung soll ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirkspräsidenten getroffenes oder zu treffendes Reglement (Läutordnung) maßgebend sein; in letzterer Beziehung ist bestimmt, daß ohne Erlaubnis der Ortsbehörde grundsätzlich nicht geläutet werden darf. Was die Praxis anlangt (zum Beispiel bei Begräbnissen, Hochzeiten usw.), so gelten entsprechende Grundsätze wie für den katholischen Kultus.

IV. Die Feiertage. Die Einführung von solchen und zwar auch von kirchlichen Bettagen²⁰ ist nur mit Zustimmung der Regierung möglich. Zu Feiertagen sind erklärt²¹ außer den Sonntagen, Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Neujahr; außerdem gelten auf Grund des Gesetzes vom 19. Oktober 1887 als allgemeine Feiertage im Sinne der Reichsgesetze²² sowie als Feier-, Fest- und Ruhetage im Sinne der Prozeßgesetze der Karfreitag, der Oster- und der Pfingstmontag.

V. Zu den *res mixtae* sind ferner zu rechnen: 1. die Abhaltung kirchlicher Versammlungen²³ und 2. Verkündigungen bei der Predigt mit einem außerhalb des Gottesdienstes liegenden Zweck²⁴, 3. weiterhin die Anbringung von Gedenktafeln für gefallene Angehörige der Armee²⁵; hierher gehören ferner die Bestimmungen über 4. die amtliche Geschäftssprache²⁶; 5. die Amtstracht²⁷ der katholischen Geistlichen,

¹⁹ Ein Staatsratgutachten v. 21. Juni 1835 hat die Frage bejaht, ein solches v. 17. Juni 1840 dagegen einschränkende Gesichtspunkte geltend gemacht. Vgl. das Muster einer Verordnung bei André, Cours de la législation civ. eocl., II S. 199. Vgl. ferner Min. Zirk. v. 1859, Bull. Int. S. 261. In einem im Jahre 1882 dem elsass-lothringischen Ministerium erstatteten Gutachten hat Saband in den Fällen, in welchen das Geläute den Charakter einer kirchlichen Feierlichkeit hat, z. B. bei Trauungen, Begräbnissen, dem Bürgermeister die Befugnis abgesprochen, das Geläute im Widerspruch mit der Anordnung des Pfarrers anzuordnen, dagegen in denjenigen Fällen, die außer Zusammenhang mit einer gottesdienstlichen Feier stehen, dies für zulässig erklärt.

Das Geläute der Glocken zur Beisehung von Personen, welche einem anderen Kult angehören, kann nur in denjenigen Gemeinden beansprucht werden, wo dies dem Herkommen entspricht oder durch eine gemeinschaftliche Verordnung zwischen weltlichen und kirchlichen Behörden bestimmt ist (vgl. Dursy I S. 309; Dalloz, Rép. culte Nr. 168; Dubief-Gottofrey I Nr. 347 S. 350).

Das Kirchenglockenläuten zu Wahlzwecken verstößt auf alle Fälle gegen Art. 48 Organ. Artikel. Bei gewissen nicht kirchlichen Anlässen, z. B. im Fall gemeiner Gefahr, und bei durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anlässen können die Bürgermeister unter Umständen auch ohne Einvernehmen mit dem Pfarrer aus eigener Machtbefugnis das Geläute anordnen.

Eine Spezialbestimmung enthält das R. Dekt. v. 24. mess. XII in Art. XXIII: „A l'entrée de l'Empereur dans chaque commune toutes les cloches sonneront.“ Es ist bestritten worden, ob diese Bestimmung, als dem inneren französischen Staatsrecht angehörend, noch in Kraft ist. Jedenfalls könnte sie verneinendenfalls ohne weiteres durch R. Erlaß wieder eingeführt werden. Sinngemäß findet das Glockengeläute auch auf den Statthalter als den Vertreter des Kaisers Anwendung; die Anwendung bei anderen Beamten dagegen muß als Mißbrauch bezeichnet werden.

²⁰ Gaudry I 3. 215; Risch S. 267.

²¹ Ver. v. 20. germ. X und Staatsratgutachten v. 20. März 1810.

²² Bezüglich der Gewerbeordnung vgl. oben S. 380.

²³ Art. 4 der Organ. Best. f. d. kath. Kirche; Art. 21, 32, 38 u. 42 der Organ. Best. f. d. prot. Kult und Art. 54 der Ver. v. 25. Mai 1844.

²⁴ Art. 53 der Organ. Best. f. d. kath. Kirche.

²⁵ Nach Art. 73 Dekt. v. 30. Dez. 1809 dürfen derartige Gedenktafeln auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörden und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angebracht werden. Bezüglich der Anbringung von Fahnen und ähnlichem Schmud kommt das Gef. v. 29. März 1888 (R.G.Bl. S. 127) in Betracht.

²⁶ Ver. des Staatssekretärs v. 5. April 1891 (auf Grund des Gef. v. 31. März 1872 § 5), betr. die amtliche Geschäftssprache der Kultusbehörden (Centr. Bl. 1891 S. 87). Der auf Landesgesetz beruhende Rechtszustand ist durch § 26 B.G. v. 1911 reichsgesetzlich bestätigt worden. Auch nach diesem Paragraphen sind Ausnahmen zugunsten der französischen Sprache für mündliche Verhandlungen in Ortschaften mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung zulässig.

namentlich aber 6. die staatliche Genehmigung der Ernennung der Geistlichen und den staatlichen Eid der Bischöfe, Punkte, auf die später noch eingegangen werden soll.

VI. Von besonderer Bedeutung ist der Einfluß des Staates bei der kirchlichen Vermögensverwaltung. Die sämtlichen den anerkannten Religionsgesellschaften angehörigen Anstalten, welche die juristische Persönlichkeit besitzen²⁸, stehen in vermögensrechtlicher Hinsicht unter der vormundschaftlichen Aufsicht der Staatsbehörden. 1. Nach § 6 A.G. B.G.B. bedürfen Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen zugunsten juristischer Personen zu ihrer Wirksamkeit, soweit gesetzlich nicht ein anderes bestimmt ist, der staatlichen Genehmigung, und zwar auch dann, wenn die bedachte juristische Person ihren Sitz in einem deutschen Bundesstaat oder im Ausland hat. Gesetzlich ein anderes bestimmt ist in Art. 86 E.G. B.G.B. insofern, als Zuwendungen, welche Gegenstände im Werte bis zu 5000 Mk. betreffen, keiner staatlichen Genehmigung unterliegen²⁹. Durch diese Bestimmungen ist aber die Materie der Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen nicht erschöpfend geregelt. Es sind daneben eine Reihe von landesgesetzlichen Vorschriften bestehen geblieben, welche Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, namentlich was den entgeltlichen Erwerb anlangt, enthalten³⁰. Daneben sind in Kraft geblieben sämtliche Bestimmungen, welche Ver-

Die Vorschriften über die Geschäftssprache gelten nicht für die den inneren Kirchendienst betreffenden Schriftstücke, welche an den Kirchentüren angeheftet werden (z. B. für Andachtsübungen).

²⁷ Durch die Art. 42, 43 der Organ. Best. ist vorgeesehen, daß die Geistlichen nur bei den religiösen Feierlichkeiten das ihrem Amt entsprechende Gewand tragen, sonst aber à la française et en noir gekleidet gehen müssen, d. i. in schwarzer bürgerlicher Kleidung. Letztere Bestimmung ist aber durch das décret relatif au costume eccl. v. 8. Jan. abgeändert worden. Nach Art. 1 dieses Décrets tragen außerhalb ihrer religiösen Funktionen die Geistlichen in ihrem Amtsbezirk (diese Beschränkung wird jedoch als nicht mehr in Geltung stehend betrachtet, Dubief-Gottofrey I S. 273) die nach den kirchlichen Bestimmungen und Gebräuchen ihrem Stand entsprechende Kleidung. Als solche sind in E.-L. die Soutane mit dem schwarzen Wäffchen (rabat) sowie der runde Hut beibehalten. Dazu kommen für die Geistlichen höheren Ranges die mit demselben verbundenen Auszeichnungen. Die Strägentracht der katholischen Geistlichen ist weder Amtstracht noch Uniform. D.L.G. Colmar v. 9. Juni 1903, Gl.-l. 3. 1904 S. 527.

Art. 45 des Germinalgesetzes hat bloß den katholischen Kultus im Auge. Für den protestantischen Kult besteht eine solche allgemeine Bestimmung nicht. Dubief-Gottofrey I S. 340. Vgl. jedoch Art. 18 Décr. v. 23. prair. XII (Beerdigungen) und Décr. v. 19. prair. XII. Durch Beschluß v. 7. April 1844 (Dursy II S. 236) hat sich das Generalkonfistorium für den Kirchenrod (Kobe) als Amtstracht ausgesprochen; dadurch ist aber natürlich die Bestimmung des Décr. v. 19. prair. XII nicht aufgehoben worden. Der Kirchenrod ist sonach nur das gottesdienstliche Kleid, aber, sofern kein abweichendes Herkommen zu berücksichtigen ist, nicht die Amtstracht für die Strafe.

²⁸ Es gehören hierher folgende Anstalten: A. Katholischer Kultus: 1. die bischöfliche Tafel in Straßburg und Metz, vertreten durch den Bischof; 2. das Kapitel des Münsters in Straßburg und das des Domes in Metz, vertreten durch den Dekan des Kapitels; 3. die Priesterseminare in Straßburg und Metz, vertreten durch den Bischof oder den Ökonomen; 4. die bischöflichen Gymnasien (Knabenseminare) Straßburg, Zillisheim (O.-E.) und Montigny, vertreten durch den Bischof oder den Ökonomen des Priesterseminars; 5. die Kirchenfabriken (Pfarreien), vertreten durch den Schatzmeister des Fabrikrats, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderes Mitglied des Fabrikrats zur Vertretung ermächtigt wird; 6. die Pfarrämter (Pfarrgüter), vertreten durch den Pfarrer bzw. den Inhaber der Pfarrstellen; 7. die durch Gesetz oder Verordnung des Staatsoberhauptes ermächtigten Niederlassungen geistlicher Genossenschaften, vertreten durch den Oberen der Niederlassung. B. Protestantischer Kultus: 1. die Pfarreien Augsburgischer Konfession und die reformierten Pfarreien; Vertretungsorgan: Kirchenrat; 2. die Konsistorien Augsburgischer Konfession und die reformierten Konsistorien (die jeweils mehrere Pfarreien umfassen); Vertretungsorgan ist das Konsistorium, eine kirchliche Körperschaft; 3. als rechtsfähig sind dagegen nicht zu behandeln die Kirchenschaffneien Augsburgischer Konfession, d. h. die stiftungsgemäß mehreren Pfarreien in eingeteiltem Eigentum zu gemeinsamem Genusse zustehenden Vermögensmassen. Solche Schaffneien bestehen in Brumath, Buchweiler, Büchelstein, Diemerdingen, Saarunion, Harstirchen, Niederbronn, Oberbronn. C. Israelitischer Kultus: 1. die Synagogengemeinden (nach der zur Geltung gelangten Rechtsprechung der elsass-lothringischen Gerichte: D.L.G. Colmar, Gl.-l. 3. 1888 S. 404; L.G. Mülhausen, ebenda 1902 S. 35; Geigel II S. 124); 2. die israelitischen Konsistorien.

²⁹ Betreffs der Auslegung dieser Bestimmungen vgl. Molitor-Stieve S. 37 f.

³⁰ Die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind folgende: A. Katholischer Kultus: Gesetz, betr. die Kultusverfassung, v. 18. germ. X; Décret, betr. die Auflösung religiöser Genossenschaften und Vereinigungen, v. 3. mess. XII; Décret, betr. die Vermehrung der Hilfspfarreien, v. 30. Sept. 1807; Décret, betr. die Kirchenfabriken, v. 30. Dec. 1809; Décret v. 16. Juli

äußerungen, Aufnahme von Darlehen, Kapitalanlagen, Löschung von Hypotheken, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Vergleiche usw. von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Die einschlägigen Bestimmungen haben ihre Stütze namentlich in der nach den Grundsätzen des französischen Verwaltungsrechts zulässigen Spezialisierung der juristischen Persönlichkeit, das heißt der auf einen bestimmten Zweck oder auf bestimmte Zwecke beschränkten juristischen Persönlichkeit⁸¹.

2. Zur Sicherung der staatlichen Aufsicht ist durch Verordnung vom 14. Januar 1831 bestimmt, daß Notare eine Urkunde über die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte nicht errichten dürfen, bevor die staatliche Ermächtigung vorliegt.

Hinsichtlich der Ermächtigung zur Annahme eines Vermächtnisses besteht noch die besondere Vorschrift, daß die bekannten Erben aufgefördert werden müssen, vom Testament Einsicht zu nehmen und entweder ihre Zustimmung zu erklären oder ihren Widerspruch geltend zu machen. Wenn die Erben nicht bekannt sind, muß eine öffent-

1810 Art. 1 f.; Dekret, betr. die Güter der Geistlichen, v. 6. Nov. 1813; Gesetz über Schenkungen und Vermächtnisse für kirchliche Anstalten v. 2. Jan. 1817; Ordonn., betr. die Annahme und Verwendung von Schenkungen und Vermächtnissen, v. 2. April 1817; Gesetz, betr. die Frauengenossenschaften, v. 24. Mai 1825; Dekret, betr. die Frauengenossenschaften, v. 31. Jan. 1852. B. Protestantischer Kultus: Gesetz, betr. die Kultusverfassung, v. 18. germ. X; Gesetz, betr. das protestantische Bekenntnis, v. 26. März 1852; Dekret, betr. die Güter der Geistlichen, v. 6. Nov. 1813; Gesetz über die Schenkungen und Vermächtnisse für kirchliche Anstalten v. 2. Jan. 1817; Ordonn., betr. die Annahme und Verwendung von Schenkungen, v. 6. April 1817. C. Israelitischer Kultus: Dekret, betr. Vollziehung einer Verordnung, v. 10. Dez. 1806, bezüglich der Juden v. 17. März 1808; Dekret, betr. Maßregeln zur Ausführung der Verordnung v. 10. Dez. 1806 bezüglich der Juden, v. 17. März 1808; Ordonn., enthaltend Vorschriften bezüglich der Verf. israelitischen Kultus, v. 25. Mai 1844.

⁸¹ Für dieselbe ergeben sich allerdings bestimmte gesetzliche Anhaltspunkte nicht, weshalb auch ihre rechtliche Zulässigkeit bezweifelt worden ist (vgl. Baudry-Lacantinerie, Des personnes, I Nr. 302; Aubry et Rau I S. 191; R. G. E. 49 S. 295).

In einer Min. Verf. an die Bezirksamtspräsidenten v. 15. Juli 1904 ist zum Ausdruck gebracht, daß gemäß Art. 86 E. G. B. G. B. eine Genehmigung zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen für juristische Personen des öffentlichen Rechts allgemein dann nicht erforderlich ist, wenn die Zuwendung den Wert von 5000 Mk. nicht überschreitet, einerlei, ob sich an die Zuwendung Auflagen, Forderungen oder Bedingungen knüpfen, oder ob sie ohne solche Vorbehalte gemacht sind, da der Art. 86 E. G. B. G. B. die Erwerbsbeschränkungen bis zu der erwähnten Grenze beseitigt hat, ohne zwischen der vormundtschaftlichen und der polizeilichen Seite des Aufsichtsrechts zu unterscheiden. Nur in den Fällen, wo eine juristische Person des öffentlichen Rechts Zuwendungen zu anderen als ihren gesetzlich bestimmten oder bisher genehmigten Zwecken erhält, wird die Aufsichtsbehörde auch bei Zuwendungen unter 5000 Mk. eingreifen können, da der Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß öffentliche Anstalten und die ihnen in dieser Beziehung gleichstehenden gemeinnützigen Anstalten Rechtspersönlichkeit nur für die ihnen zugewiesenen Aufgaben besitzen, nach wie vor in Kraft steht. Von einer zivilrechtlichen Rechtsungültigkeit eines entgegen diesen Bestimmungen gemachten Erwerbs kann natürlich nicht die Rede sein.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören auch die staatlich anerkannten Genossenschaften; Zuwendungen von Todes wegen, die den Wert von 5000 Mk. übersteigen, und die Frauenkongregationen unter Universaltitel gemacht werden, sind auf Grund des Gei. v. 24. Mai 1825 (Art. 1) auf alle Fälle verboten und können die staatliche Genehmigung nicht erhalten; bis zum Werte von 5000 Mk. sind sie erlaubt und bedürfen inner staatlichen Genehmigung.

Die Verwendung des Vermögens kirchlicher Anstalten zu anderen als kirchlichen Zwecken, z. B. zur Gründung einer Nahrungsschule, ist gesetzlich unzulässig; ebenso der Erwerb von Vermögen, das kirchlichen Zwecken entfremdet und zur Bestreitung der Kosten eines Jünglingsvereins dienen soll. In Fällen dieser Art wird vielfach die Form der fiduziarischen Stiftung oder des fiduziarischen Vermächtnisses zugrunde liegen.

Einzelfälle: Die Hypothekenslöschungsbewilligung einer zur Gemeinschaft einer Kirchenfabrik eingetragenen Hypothek bedarf der staatlichen Genehmigung, da dieser Akt einer Veräußerung gleich zu erachten ist; ebenso die Umschreibung einer Namensrente in eine Inhaberrrente.

Zu jeder Kapitalanlage, auch einer solchen in Staatsrenten, bedarf die kirchliche Anstalt der staatlichen Ermächtigung. Zur Erteilung der Ermächtigung ist auf Grund des § 1 Ver. v. 5. Mai 1873 und § 3 Ges. v. 4. Juli 1879 im allgemeinen das Ministerium zuständig. Der Bezirksamtspräsident ist nur dann zuständig, wenn es sich um die vorläufige Anlegung geringfügiger Summen oder um die Anlegung zurückgezahlter Kapitalien in Staatsrenten handelt (Art. 63 Fabrikbetr. v. 30. Dez. 1809 und Art. 4 Ziff. 2 Dezent. Dekr. v. 13. April 1861). Vgl. die Verf. des Oberstaatsanwalts v. 17. Juli 1882 (Just. Smlg. 7 S. 232). In der Praxis kümmern sich die kirchlichen Anstalten vielfach nicht um diese Bestimmungen, zumal wenn es sich um die Anlage in mündelsicheren Papieren handelt.

liche Aufforderung ergehen²². Ob und inwieweit die Regierung trotz des Widerspruchs der Erben die Ermächtigung erteilen will, ist in ihr Ermessen gestellt.

Zu den von kirchlichen Anstalten für Kultuszwecke veranstalteten Sammlungen und Kollekten, auch soweit sie außerhalb der Gotteshäuser vorgenommen werden, bedarf der inländische Sammler keiner Ermächtigung²³.

Zweiter Abschnitt. Die Verfassungen der anerkannten Kulte.

§ 86. Die Verfassung der römisch-katholischen Kirche. Das Verhältnis zwischen der römisch-katholischen¹ Kirche und dem Staat ist durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 (26. mess. IX) und die gleichzeitig mit demselben am 8. April 1802 (18. germ. X) publizierten organischen Artikel² geregelt. Durch das Konkordat wurde freie Übung der katholischen Religion gewährleistet, eine neue Zirkumscription der Bistümer und Pfarreien in Aussicht genommen (Art. 2 Conc.) und eine angemessene Ausstattung derselben zugesichert. In Ausführung dieser Vorschrift setzte Art. 58 org. Art. und ein den letztern beigefügtes Verzeichnis die Zahl der Bistümer und Erzbistümer sowie deren Grenzen fest. Durch Gesetz vom 14. Juli 1821 kam auf Grund einer im Jahre 1819 zwischen dem Papst und der französischen Regierung getroffenen Vereinbarung die Bildung einer Anzahl neuer Bistümer zustande. Eine Abänderung der Zahl und der Grenzen der sonach bestehenden Bistümer setzte neben dem Übereinkommen zwischen Papst und französischer Regierung die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren voraus; dieser Grundsatz beansprucht an sich auch heute noch Geltung. Das gegenwärtige Gebiet des Reichslands gehörte zu französischer Zeit zu den Bistümern Straßburg, Metz, Nancy, St. Dié, welche wieder unter das Erzbistum Besançon fielen. In Art. 6 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und Art. 9 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871³ wurde die Vereinbarung getroffen, daß eine Zusammenlegung der politischen mit den Diözesangrenzen erforderlich sei, und durch die Übereinkunft vom 7. Oktober 1874 (G. Bl. S. 33) wurde dies verwirklicht. Von diesem Zeitpunkte ab bestehen im Reichsland zwei Bistümer zu Straßburg und Metz, von denen das erstere sich auf die Bezirke Ober- und Unterelsaß, das letztere auf den Bezirk Lothringen erstreckt; eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren hat hierbei nicht stattgefunden, dürfte aber bei etwaigen künftigen Änderungen wohl nicht zu umgehen sein⁴. Die Bistümer besitzen keine juristische Persönlichkeit, sie sind vielmehr nur geographische Bezirke⁵. Als Unterabteilungen der bischöflichen Diözese sind in den organischen Bestimmungen nur die Hauptpfarreien, deren Zahl sich nach der Anzahl der Friedensgerichte (Kantone) bemißt⁶, und die Hilfspfarreien (succursales) erwähnt. Durch Art. 8 und 11 des Dekrets vom 30. September 1807 wurde für Pfarreien und Hilfspfarreien mit großer Ausdehnung oder schwierigen

²² Art. 3, 4 5 Ver. v. 14. Jan. 1831.

²³ Die Notwendigkeit einer solchen läßt sich jedenfalls nicht aus Art. 2 Ziff. 9 Detr. v. 22. Dez. 1789 herleiten. Vgl. Dalloz P. 59. 1. 43, 44; D.P. 85. 1. 48; Rép. Secours public. 341 und Suppl. 297. Ausländern gegenüber ist aber nach der bisherigen Praxis an dem Erfordernis der Ermächtigung festgehalten worden; dasselbe findet seine gesetzliche Grundlage in dem Ausweisungsrecht. Die erforderliche Erlaubnis wird erteilt nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern vom Bezirkspräsidenten oder dem Ministerium.

[§ 86] ¹ Der Ausdruck römisch-kath. Kirche kommt vor in Art. 6 der Charte v. 4. Nov. 1814, ferner in Art. 62 der Konst. v. 22./23. April 1814, ferner in Art. 6 der Charte v. 14. Aug. 1830.

² Diese Bestimmungen sind abgedruckt bei Champeaux, Recueil général du droit civ. écol. franç. t. II p. 9. 15; ferner (franz.-latein. Text) bei Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über d. christl. Kult in den preuß. Prov. am linken Rheinufer Bd. I S. 464, 481.

³ Vgl. Dove in J. f. Kirchenrecht 11 S. 94.

⁴ Leon i-Mandel neigen (S. 290 Nr. 6) zu der Ansicht, daß dies nur bei Inanspruchnahme des Stats der Fall sei.

⁵ L.G. Mülhausen v. 9. Jan. 1908 Gf.-I. 3. 33 S. 95.

⁶ Die durch Art. 1 Ord. v. 6. April 1832 vorgeschriebene Beschränkung der Zahl der Pfarrer I. Kl. auf die Zahl der Friedensgerichte bezieht sich nicht auf die Bezirkshauptorte. Wenn es sich daher um die Errichtung von kath. Hauptpfarreien in Bezirkshauptorten handelt, so gehören diese Pfarreien zur I. Kl., ganz unabhängig davon, wieviel Amtsrichterstellen sich bei dem Amtsgericht des betr. Bezirkshauptorts befinden. Vgl. Dalloz, Rép. culte Nr. 467.

Verkehrsverhältnissen die Errichtung von Kapellen und Annexen⁷ zugelassen. Die ersteren bilden einen besonderen Kirchensprengel mit eigener Kirchenfabrik, während die letzteren nur ein Bestandteil der Pfarrei beziehungsweise Hilfspfarrei sind, in deren Bezirk sie liegen⁸. Zur Errichtung von Pfarreien, Hilfspfarreien, Kapellen, Annexen sind die Bischöfe zuständig; sie bedürfen aber hierzu der vorausgegangenen vom Statthalter ausgefertigten Kaiserlichen Verordnung.

I. Die Ernennung der Bischöfe ist nach Art. 5 der organ. Vest. dem Ersten Konsul zugestanden; nach Art. 17 soll jedoch wegen dieses Ernennungsrechts eine anderweite Übereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl getroffen werden, falls ein Nachfolger des Ersten Konsuls nicht der katholischen Religion angehört. Letzterer Fall ist durch die Abtretung Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich eingetreten; eine neue Vereinbarung mit der Kurie ist indessen nicht geschlossen worden, es werden vielmehr nach wie vor die Bestimmungen des Konkordats angewendet. Die Ernennung erfolgt sonach durch den Kaiser, die kanonische Einsetzung durch den Papst⁹. Das Amt des Weibbischofs ist in Frankreich nicht üblich gewesen¹⁰; erst im Jahre 1891 wurde für die Diözese Straßburg hauptsächlich mit Rücksicht auf ihre große Ausdehnung ein Weibbischof eingesetzt, der im Nebenamt die Geschäfte eines Generalvikars wahrnimmt.

II. Als weitere Ämter der Diözesanverwaltung kommen in Betracht: 1. die Generalvikare; das Konkordat erwähnt ihrer nicht; nach Art. 21 org. Art. kann aber jeder Bischof zwei Generalvikare ernennen, die Ernennung gilt nur für die Amtszeit des berufenden Bischofs, kann jederzeit widerrufen werden und unterliegt der Genehmigung des Staatsoberhauptes. Außer diesen beiden darf der Bischof noch zwei weitere Generalvikare ernennen, welche aber das staatliche Gehalt solcher nicht beziehen und auch einer staatlichen Genehmigung nicht unterworfen sind. Dieselben können in ihrer Beziehung zur Diözese nicht als Vertreter des Bischofs gelten, sondern nur im inneren Kirchendienst Verwendung finden. Während der Vakanz des Bischofsstuhles wird die Diözesanverwaltung durch einen Generalvikar geführt¹¹, der von dem Kapitel mit Genehmigung des Staatsoberhauptes ernannt wird. 2. Die Domkapitel; dieselben sind auf Grund des Art. XI Conc. und Art. 11 org. Art. von dem Bischof zu errichten. Die Ernennung der Mitglieder bedarf der Zustimmung des Staatsoberhauptes. Sie werden auf Lebenszeit ernannt und sind nicht ad nutum absetzbar¹². 3. Die Offizialate und das bischöfliche Sekretariat. Die ersteren sind bereits durch Art. 13 Gesetz vom 7./11. September 1790 und später durch Art. 11 org. Art. abgeschafft worden. Indessen können die Bischöfe selbst oder auch die von ihnen beauftragten Generalvikare die Entscheidung über gewisse Streitigkeiten rein kirchlicher Natur (zum Beispiel Dienstvergehen) besonderen Kommissionen übertragen¹⁴. Ebenso

⁷ Eine Anneze soll nur dann errichtet werden, wenn die Höchstbesteuerten einer Gemeinde oder einer Sektion dies beantragen und sich bereit erklären, die Kosten des Vikars zu bezahlen. Art. 11 v. 30. Sept. 1807.

⁸ Daher haben auch die Gemeinden, in welchen die A. liegen, zu den Kosten der Haupt- oder Hilfskirche beizutragen. Staatsrat v. 14. Dez. 1810. Gaudry II S. 217.

⁹ Nach Art. 6 Konkordat, Art. 18 org. Art., hat der Bischof einen staatlichen Eid der Treue zu leisten, und zwar „directement entre les mains du premier Consul“; über die erfolgte Eidesleistung wird ein Protokoll aufgenommen. Geigel S. 257 N. 2 glaubt, daß diese Vorschrift nur bis 1870 Geltung hatte.

Die Geistlichen „de second ordre“ (Konk. Art. 7, org. Art. 27) hatten ursprünglich ebenfalls den Eid zu leisten; es ist diese Vorschrift jedoch schon unter dem ersten Kaiserreich nicht mehr beobachtet worden. André IV S. 366.

¹⁰ Das franz. Kirchenrecht kennt aber außer den ordinierten zwei andere Arten von Bischöfen: a) die *episcopi in partibus infidelium*, eine bloße Ehrentitulatur, welche entweder vom Papst direkt oder auf Anregung der Regierung verdienten Kirchendienern verliehen wird, und b) *Coadjutores* zur Unterstützung alter oder kranker Bischöfe, Ord. v. 23. April 1832; Dekt. v. 29. Juli 1851. Der Koadjutor ist entweder auf bestimmte Zeit ernannt (*auxiliaire*) oder auf Lebenszeit mit der *spes succedendi*: in letzterem Falle tritt er von Rechts wegen ohne eine kanonische Institution in die erledigte Stelle.

¹¹ Art. 5, 6 org. Art. modif. durch Kais. Dekt. v. 28. Febr. 1810 (Herment II S. 497).

¹² Villefroy S. 136 f.; André, Cours de la législ. civ. eccl., 4. éd. II S. 106—111.

¹³ Avis du comité de l'Intérieur v. 30. Juli 1824; Villefroy S. 408 Ann. a.

¹⁴ Herment II S. 454.

ist die Ernennung des Art. 32, 63 Kais. Dekret vom 6. November 1813 erwähnten Sekretärs des Bistums und der sonstigen Beamten dem Bischof allein ohne staatliche Mitwirkung übertragen¹⁵.

III. Die Pfarrgeistlichen. 1. Die Pfarrer (curés) werden vom Bischof ernannt und durch landesherrliche Verordnung (des Statthalters) bestätigt¹⁶. Die Veretzung, Suspension und Absetzung sämtlicher Pfarrgeistlichen — mag es sich um eine bloße Verwaltungsmaßregel oder um eine disziplinare Maßnahme handeln — ist Sache der kirchlichen Behörden. Die Pfarrer (curés) sind unabsetzbar; die im kirchlichen Disziplinarverfahren ausgesprochene Absetzung derselben bedarf der landesherrlichen Genehmigung¹⁶.

Im übrigen hat es der Staat der Kirche überlassen, die Gründe der amotio ab officio et beneficio zu bestimmen. 2. Die Hilfsgeistlichen (desservants). Während das Konkordat nur von Pfarreien spricht, sehen die organischen Artikel neben denselben noch nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichtende Succursalen vor (Art. 60), die von Hilfspfarrern, das heißt außerhalb des Pfarrsitzes residierenden Vikaren versehen werden. Ihre Stellung ist aber im Laufe der Zeit eine selbständigere geworden, und sie unterscheiden sich von den Pfarrern jetzt nur noch dadurch, daß sie absetzbar sind und ein geringeres Gehalt beziehen. 3. Die Pfarrverweser, Kapläne und Vikare werden vom Bischof ernannt und entlassen ohne Mitwirkung der Staatsgewalt¹⁷.

IV. Über die Vorbildung und die Bedingungen zur Anstellung katholischer Geistlicher bestehen nahezu gar keine Bestimmungen. 1. Für Bischöfe ist ein Alter von 30 Jahren, die Eigenschaft als Inländer und die Ablegung des staatlichen Treueides erforderlich. Bezüglich aller übrigen Geistlichen hat der Bischof das Bestimmungsrecht; Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Regierung angestellt werden¹⁸. Der Artikel 11 des Konkordats in Verbindung mit Artikel 11 und 23 der organischen Bestimmungen gestattet den Bischöfen, für ihre Diözesen ein Seminar zu errichten; ob dieses Seminar sowohl das Priesterseminar wie das Knabenseminar umfaßt, ist zweifelhaft; jedenfalls bestehen für beide Arten besondere Vorschriften. a) Nach Art. 3 des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808¹⁹ ist die Ernennung der Vorsteher und Professoren der Priesterseminare dem Bischof überlassen. b) Die bischöflichen Knabenseminare sind humanistische Anstalten, welche die jungen Leute zur Aufnahme in das Priesterseminar Vorbilden sollen²⁰.

¹⁵ Art. 10 Konk., Art. 19 org. Art. Man hat in der Bestimmung der organ. Art. eine Ausdehnung der Bestimmung des Konkordats finden wollen, indem letzteres nicht die Genehmigung der Ernennung, sondern die Ernennung einer der Regierung genehmen Person statuiere (Prompsault, *dict. rais. de droit etc.*, 2. éd. I S. 1252). Diese Auffassung wird aber widerlegt durch den latein. Text des Konkordats (nec personas seligent nisi gubernio acceptas). — Das ell.-l. Staatskirchenrecht kennt weder die (lothr.) Erzpriester, die nichts weiter als Kantonalpfarrer sind, noch die Ehrendomherren; in beiden Fällen handelt es sich nur um kirchliche Titulaturen, ohne daß ihnen ein Beamtenverhältnis zugrunde läge. ¹⁶ Vuillefroy S. 225 f.

¹⁷ Das ell.-l. Staatskirchenrecht enthält demgemäß keine disziplinarrechtlichen Bestimmungen bezüglich der kath. Geistlichen, und zwar weder Vorschriften über die Disziplinarstrafen noch über das Disziplinarverfahren. Es ist vielmehr in beiden Beziehungen, abweichend vom protestant. und israel. Kultus, allein das kanonische Recht maßgebend.

Ein päpstliches Dekret v. 20. Aug. 1910 de amotione administrativa ab officio et beneficio curato hat bestimmt, daß der Bischof in Fällen, in denen die Einleitung des kanonischen Strafverfahrens nicht in Frage kommen kann, die Entfernung des Pfarrers aus seinem Posten aber im kirchlichen Interesse notwendig erscheint (z. B. insania, surditas, caecitas, odium plebis etc.), diese Entfernung durch eine Verwaltungsmaßnahme verfügen kann. Durch diese Vorschrift ist das ell.-l. Staatskirchenrecht natürlich nicht berührt worden.

¹⁸ Vgl. Art. 1 Kais. Dekr. v. 17. Nov. 1811, Art. 1 Rgl. Ord. v. 10. Nov. 1814 (Champ. II S. 472; Herm. II S. 529) u. Art. 2 Rgl. Ord. v. 3. März 1825 (Champ. S. 498). Bezüglich der Vikare vgl. Art. 31 organ. Best., Art. 3 Rgl. Ord. v. 25. Aug. 1819 (Champ. S. 489). Hinshius, *Syst.*, Bb. II S. 38 f.; Stuß, *Der neueste Stand des Bischofswahlrechts*, 1909, S. 37 f.

¹⁹ Vgl. hierzu Geigel in *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 1896, Heft 6.

²⁰ Herm. II S. 390. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Knabenseminare haben vielfach gewechselt. Das Kais. Dekr. v. 15. Nov. 1811 Tit. IV (Herm. II S. 525) stellte sie unter die Leitung der obersten staatlichen Unterrichtsbehörde, der Universität, welche die Lehrer ernannte

Das Vermögen jedes Priesterseminars wird von einer besonderen Kommission verwaltet; der Schatzmeister dieser Kommission wird auf Gutachten des Bischofs und des Bezirkspräsidenten vom Ministerium ernannt (Art. 62 Dekret vom 16. November 1813). Die vorbezeichnete Kommission verwaltet auch das Vermögen der Knabenseminare (Art. 3 f. Dekret vom 30. Dezember 1809).

V. Zu den kirchlichen Anstalten mit juristischer Persönlichkeit gehören vor allem das bischöfliche Amt (*mensa episcopalis*)²¹, an welchem dem jeweiligen Bischof der Nutzen zusteht, ferner das Vermögen des Domkapitels, an welchem den Domkapitularen, und das Vermögen des Pfarramts, an welchem dem Pfarrer die Nutznießung zusteht.

Das Vermögen der Kirchenfabriken ist zur Bestreitung der Auslagen für den Gottesdienst bestimmt²². Der Fabrikrat und ein Pflegerausschuß vertreten die Fabrik; letzterem liegt die eigentliche Verwaltung ob. Der Fabrikrat besteht je nach der Einwohnerzahl der Pfarrei aus fünf bis neun teils vom Bischof, teils vom Bezirkspräsidenten ernannten Mitgliedern; Mitglieder von Rechts wegen sind der Pfarrer und der Bürgermeister und, falls dieser nicht katholisch ist, der Beigeordnete oder ein Gemeinderatsmitglied. Der Pflegerausschuß setzt sich aus dem Pfarrer und drei Fabrikmitgliedern zusammen. In erster Linie ist das Vermögen für den Bau und die Unterhaltung der Pfarrkirche und des Pfarrhauses zu verwenden²³. Reicht das Vermögen nicht aus, so ist die Gemeinde verpflichtet, zu den Kultuskosten beizutragen (§§ 65,

(Art. 25). Die Kgl. Ord. v. 5. Okt. 1814 (Champ. II S. 471) übertrug die Leitung der genannten Anstalten und die Ernennung des Vorstehers und der Lehrer dem Bischof. Die Ord. v. 16. Juni 1828 (eod. S. 313) verlangte für die Vorkände die Bestätigung durch das Staatsoberhaupt; das Unterrichtsgesetz v. 15. März 1850 schränkte die Tätigkeit der staatlichen Behörden hinsichtlich der Knabenseminare ein (Art. 17, 21, 70). Unter deutscher Herrschaft wurde von maßgeblicher Bedeutung das Gesetz v. 12. Febr. 1873 (G. Bl. S. 37) und die auf Grund desselben erlassene Ver., von welcher die Ausf. Ver. v. 10. Juli 1873 (G. Bl. S. 166), abgeändert durch Ver. v. 20. Juni 1883 (G. Bl. S. 83), und das Regulativ für die höheren Schulen vom gleichen Tage, abgeändert durch Reg. v. 20. Juni 1883 (Centr. Bl. S. 181), in Betracht kommen. Danach stehen die bischöflichen Knabenseminare unter der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden, und zwar des Ministeriums, seit der Ver. v. 21. April 1882 (G. Bl. S. 67) des Oberschulrats. Letzterer bestimmt die Lehraufgaben und Unterrichtsstunden und sichert die Befolgung der hiernach von ihm erlassenen Anordnungen durch den ihm unmittelbar verantwortlichen Direktor. Dieser, ebenso wie die Lehrer, werden vom Bischof ernannt, die Ernennung bedarf jedoch der Genehmigung des Oberschulrats. (§§ 6, 9 Ausf. Ver. v. 10. Juli 1873).

In E.-L. haben weder die Geistlichen noch die Laienmitglieder und Beamten der Kultusbehörden die Eigenschaft von Staatsbeamten, da sie keine staatlichen Funktionen ausüben und nicht im Namen des Staates tätig sind. Soweit ein kath. Geistlicher Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Rahmen des Lehrplans erteilt, steht ihm jedoch Beamteneigenschaft und in gewissen Grenzen ein Zuchtigungsrecht zu. Es gilt dies aber nicht für den außerhalb des Lehrplans erteilten Unterricht (Christenlehre, Kommuniionsunterricht) (D. R. G. Colmar v. 17. Mai 1898, Gl.-l. 3. 23 S. 543). Wegen des Zuchtigungsrechts vgl. R. G. E. (Str.) 33 S. 72, ferner R. G. v. 15. Jan. 1900, Gl.-l. 3. 1900 S. 203 u. 532; bei Reger, E. Bd. 20 S. 346.

²¹ Durch Verf. v. 24. Germ. wurden die bischöflichen Paläste wieder zur Aufnahme der Bischöfe bereitgestellt und durch Finanzgesetz v. 26. Juli 1829 (Art. 8) die Mobiliareinrichtung der Paläste ebenfalls auf die Staatskasse übernommen. Die Ord. v. 17. April 1819 u. v. 4. Jan. 1832 ordneten zugleich die Inventarisierung der Mobiliareinrichtung und jährliche Revisionen durch den Präfecten oder dessen Stellvertreter an. Bei eingetretenem Tode des Bischofs ist über das vorhandene Mobiliar sofort, eventuell unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Erben, ein Inventar aufzustellen. Während der Sedisvakanz ordnet der Kultusminister einen Kommissar zur Verwaltung der *mensa episcopalis* ab; vgl. Dursh I 65 f. Dekt. v. 6. Nov. 1813 Art. 34 f. Eng in Verbindung steht damit die Siegelanlage am bischöflichen Palast und den übrigen von ihm bewohnten Gebäuden durch den Friedensrichter (Art. 37).

²² Nach Art. 1 Dekr. v. 30. Dez. 1809 ist das Vermögen der Kirchenfabriken zu verwenden: „de veiller à l'entretien et à la conservation des temples; d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et règlements, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds, qui sont affectés à l'exercice du culte; enfin d'assurer cet exercice et le maintien de sa dignité dans les églises, auxquelles sont attachées; soit en réglant les dépenses qui y sont nécessaires, soit en assurant les moyens d'y pourvoir.“ Vgl. auch Leo Ober, über die Befehlshabigkeit der Kirchenräte, Arch. kath. R. R. 9. II S. 415.

²³ Vgl. die Min. Verf. v. 17. Juli 1911, betr. den Bau und die Unterhaltung von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern, Justizsamml. 32 S. 560.

78 Gem.D.); umfaßt der Bezirk einer Pfarrei mehrere Gemeinden, so erfolgt die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der von ihnen aufzubringenden direkten Steuern²⁴.

Der Bischof hat das Recht, Pflichtausgaben der Kirchenfabrik, die in das Budget²⁵ überhaupt nicht oder nicht in angemessener Höhe eingestellt sind, neu einzustellen beziehungsweise zu erhöhen²⁶. Die Jahresrechnungen der Kirchenfabrik sind der Aufsichtsbehörde in Urschrift vorzulegen.

§ 87. Die Verfassung der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformierten Kirche¹. I. Durch die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche sind hinsichtlich der rechtlichen Verfassung der protestantischen und der reformierten Kirche keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Die höchsten kirchlichen Behörden Augsburgischer Konfession, das Direktorium und das Oberkonsistorium, beide mit dem Sitze in Straßburg, sind geblieben, während für den Conseil général der reformierten Kirche, der übrigens nur begutachtende Funktionen hatte, zunächst ein Ersatz nicht geschaffen wurde. Durch diese ihre Organisation unterscheiden sich die beiden elsass-lothringischen Kirchen protestantischen Bekenntnisses wesentlich von den Landeskirchen der deutschen Einzelstaaten, insbesondere Preußens. Während hier der Landesherr Träger der Kirchengewalt (Kirchenregiments) ist, also den Inbegriff der der Kirche als Korporation über ihre Mitglieder zustehenden Rechte darstellt, besitzt in Elsaß-Lothringen der Landesherr diese Rechte nicht. Die Staatsgewalt hat hier gegenüber den evangelischen Kirchen grundsätzlich die gleiche Stellung wie gegenüber dem katholischen und dem israelitischen Kultus, sie besitzt nämlich nur die Kirchenhoheit, d. h. den Inbegriff der dem Staat kraft seiner allgemeinen Staatshoheit gegenüber allen Glaubensbekenntnissen gegenüber zustehenden Rechte².

1. Inhaber der Kirchengewalt in der elsass-lothringischen Kirche Augsburgischer Konfession sind nach dem Gesetze vom 18. Germ. X die beiden leitenden Behörden, das Oberkonsistorium und das Direktorium³. Kirchliche Satzungen werden regelmäßig, nachdem das Oberkonsistorium ihren Inhalt festgelegt und das Ministerium von Staatsaufsicht wegen der erforderlichen Genehmigung erteilt hat, auf Beschluß des Direktoriums von dessen Präsidenten verkündet. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die kirchenhoheitliche Genehmigung durch Staatsgesetz oder durch Verordnung des Staatsoberhauptes zu erteilen ist; hier erfolgt die Verkündung durch das Staatsoberhaupt⁴. Weiterhin wird das Oberkonsistorium nicht vom Landesherrn, sondern vom Direktorium, wenn auch mit Genehmigung der Regierung berufen (Art. 42 Germ.

²⁴ Art. 4 Ges. v. 14. Febr. 1810 in Verbindung mit Staatsratgutachten v. 14. Dez. 1810.

²⁵ Eine Zweckänderung hinsichtlich der von einer Gemeinde geleisteten Beiträge, z. B. anstatt Aufwendungen für den Unterhalt des Pfarrhauses, Befriedigung anderer Kultusbedürfnisse, ist nicht statthaft. Zum Wiederaufbau einer abgebrannten Pfarrscheune ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Art. 1 der Ord. v. 3. März 1825 ist in solchen Fällen nicht anwendbar.

²⁶ Vgl. Art. 47, 60 Destr. v. 30. Dez. 1809, Staatsratgutachten v. 19. Mai 1811 u. v. 1. Mai 1813; Migno-Prompsault, Dict. I v^o Budget S. 610; André, Cours de la légi.-l. civ. écol. I 558; Dubief-Gottsfrey II 394 f.; Geigel, Kirch.- u. Stiftsgsr. S. 175.

[§ 87] ¹ A. Krüger, Die geschichtliche Entwicklung der Kirche A. K. von Els.-Lothr. von 1789 bis 1852. Berlin 1913.

² Mit a. W. die Jura circa sacra, im Gegensatz zu den Jura in sacra. Vgl. Friedberg, Lehre d. ev. Kirchenrechts, 6. A., S. 91; Schoen, Lehrb. d. ev. Kirchenrechts S. 155. Historisch erklärt sich der oben wiedergegebene Unterschied damit, daß während der Revolution im Jahre 1791 mit der Aufhebung der Territorialherrschaften, die bis dahin auch unter französischer Oberhoheit fortbestanden hatten, auch der Summepiskopat aufgehoben wurde, den die evangelischen Reichsstände auch in Elsaß und Lothringen seit der Reformationszeit (nach dem Grundsatz „cuius regio, eius religio“) ausgeübt hatten. Vgl. Geigel, Das reichsl. Kirchenrecht, § 91 Anm. 18, u. Fleiner in d. Z. f. R. R. 19 S. 335 f. Das Kirchenregiment war weder von der franz. Regierung des Jahres 1791 noch von den folgenden Regierungen übernommen worden. Das Gesetz v. 18. Germ. X, betr. die Kultusverwaltung, unterwarf daher die zwei protestantischen Bekenntnisse nur einer ziemlich weitgehenden kirchenhoheitlichen Staatsaufsicht, beanspruchte jedoch für die Regierung das landesherrliche Kirchenregiment nicht.

³ Dies ist durch Art. 8 Destr. v. 26. März 1852 ausdrücklich anerkannt.

⁴ Geigel, Reichsl. R. R. § 114.

Gesetz). Und schließlich erfolgt durch das Direktorium, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Statthalter, die Ernennung und Versetzung sowie auf Grund vorgängiger Genehmigung des Statthalters, auch die Abberufung und vorläufige und zeitweilige Dienstenthebung der Pfarrer. Das Direktorium der Kirche Augsburger Konfession ist somit selbst Inhaber der Kirchengewalt und steht weder zum Landesherrn noch zum Ministerium in einem behördlich untergeordneten Verhältnis. Der Präsident des Direktoriums führt weiterhin den Vorsitz in der kirchlich-gesetzgebenden Versammlung, dem Oberkonsistorium, er ist mithin Vorsteher und Leiter der beiden Körperschaften, denen in der elsass-lothringischen Kirche Augsburger Konfession das Kirchenregiment zusteht. Seine Selbständigkeit gegenüber der staatlichen Verwaltung zeigt sich auch rein äußerlich darin, daß er weder Landesbeamter noch landesherrlicher Beamter, sondern lediglich Kirchenbeamter ist⁵.

2. Was die reformierte Kirche anlangt, so sehen die Organisationsbestimmungen für den protestantischen Kultus vom 18. Germ. X in Art. 17, 29—32 Synoden vor, die je fünf Konsistorien zu umfassen haben; da in Elsaß-Lothringen genau fünf Konsistorien existieren, so hat die Regierung im Jahre 1895 genehmigt, daß diese Konsistorien zu einer Generalsynode zusammentreten⁶. Durch Gesetz vom 21. Juni 1905 (G. Bl. S. 52) wurde sodann eine Synodalordnung für die reformierte Kirche in Elsaß-Lothringen publiziert, durch die eine Landessynode an die Spitze der reformierten Kirche in Elsaß-Lothringen gestellt wurde⁷.

II. Auf den unteren Unterstufen sind sowohl die Kirche Augsburger Konfession wie die reformierte Kirche gleichmäßig gestaltet.

1. Die Grundlage bildet die Pfarrei, die dadurch errichtet wird, daß durch landesherrliche Verordnung nach Einholung eines Gutachtens des Gemeinderats (vgl. § 59 I Gem. O.) für einen bestimmten Sprengel Pfarrer aus Landesmitteln besoldet werden⁸. Die Pfarrei ist juristische Person und wird durch einen Kirchenrat vertreten, der aus mindestens vier und höchstens sieben Laienmitgliedern besteht und dessen Mitglieder von den Pfarrangehörigen gewählt werden; zu dem Kirchenrat gehören die Pfarrer von Rechtswegen. Alle drei Jahre findet eine Erneuerung zur Hälfte der Kirchenratsmitglieder statt⁹. Wahlberechtigt sind alle Inländer im Alter von mindestens dreißig Jahren, die in der Pfarrei seit mindestens zwei Jahren wohnen, das politische Wahlrecht besitzen und gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit zur Pfarrei zu erbringen vermögen¹⁰. Die Kirchenräte haben über die Ordnung und die Disziplin in den Kirchen zu wachen und das Pfarreivermögen zu verwalten¹¹.

2. Mehrere Pfarreien von zusammen durchschnittlich 6000 Seelen bilden die Grundlage für das Konsistorium; dasselbe hat über die Pfarreien in kirchlicher und finanzieller Beziehung zu wachen. Auch das Konsistorium ist eine juristische Person; es setzt sich zusammen aus den Kirchenratsmitgliedern des Konsistorialhauptortes, aus

⁵ Daran ändert auch der Umstand nichts, daß er seine Besoldung aus der Landeskasse bezieht, denn das ist auch bei Bischöfen und katholischen Pfarrern der Fall, und ebensowenig ist der weitere Umstand von Bedeutung, daß er vom Kaiser ernannt wird, denn diese Ernennung geht nicht über den Rahmen der von dem franz. Staat gegenüber priv. Religionsgemeinschaften beanspruchten Kirchenhoheit hinaus. Unzutreffend Bruck III S. 251 Note 2.

⁶ Vgl. hierzu Hoffet, Das reformierte Kirchenrecht in G.-L., 1909, S. 49.

⁷ Ein Abdruck derselben sowie der Ausführungsbestimmungen v. 30. Juni 1905 (Centr. Bl. S. 273) bei Hoffet S. 47 f.

⁸ Hilfsparreien und selbständige Vikariate können von den Konsistorien ohne jede Mitwirkung der Staats- oder Gemeindebehörden errichtet werden. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung der Kosten der Hilfsparreien kann von der Regierung nur dann zum Gegenstand einer Prüfung gemacht werden, wenn die Kirchenbehörde ihr Einverständnis erklärt; in diesem Falle ist die Errichtung der Hilfsparrei an ähnliche Formen gebunden wie die einer Pfarrei (analog der Errichtung einer kath. Kapellenparrei; vgl. Art. 9, 10 Detr. 31. Sept. 1807). Die Filialen (Hilfsparreien) A. K. besitzen Rechtsfähigkeit; vgl. Geigel, Reichsl. Kirch. R. II S. 50.

⁹ Art. 1 Detr. v. 26. März 1852.

¹⁰ Art. 9 u. 10 der Vollzugsanw. v. 10. Sept. 1852. Die Wahlen sind geheim; über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Kais. Rat. Ver. v. 22. April 1902 (G. Bl. S. 32) § 2 Ziff. II, § 8. — Durch das Oberkonsistorium (Direktorium) können die Kirchenräte mit Zustimmung des Ministeriums aufgelöst werden.

¹¹ Ausführungsverordn. v. 10. Nov. 1852.

einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, welche in den zugehörigen Pfarreien gewählt werden, aus je einem Laienabgeordneten jeden Kirchenrats und aus sämtlichen Pfarrern des Bezirks¹². Die Beschlüsse der Konsistorien Augsburgischer Konfession bedürfen der Genehmigung des Direktoriums¹³. Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Pfarrer und der Laienmitglieder anwesend sind. Das Konsistorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der Pfarrer sein muß, und ferner aus den Laien einen Schriftführer; die Wahl des Präsidenten bedarf der Genehmigung des Statthalters.

3. Fünf bis sieben Konsistorien bilden zusammen eine Inspektion mit einem geistlichen und zwei weltlichen Inspektoren¹⁴. Der geistliche Inspektor wird aus einer durch die Inspektionsversammlung aufgestellten Liste von drei Kandidaten durch den Statthalter ernannt¹⁵; seine Aufgabe ist, die Geistlichen, Vikare und Kandidaten zu überwachen sowie auf die Geschäftsführung der Kirchenräte und Konsistorien zu achten. Die beiden weltlichen Inspektoren werden durch die Inspektionsversammlung, welche aus den Pfarrern des Inspektionsbezirks und den in gleicher Anzahl von den Konsistorien aus ihrer Mitte zu wählenden Laien besteht, gewählt; ihre Wahl bedarf der Genehmigung durch den Statthalter. Die weltlichen Inspektoren vertreten den geistlichen Inspektor bei dessen Verhinderung in allen nicht geistlichen Angelegenheiten¹⁶.

4. Über den Inspektionen und Konsistorien stehen das Oberkonsistorium und das Direktorium.

a) Das Oberkonsistorium ist eine Art Generalsynode¹⁷, welche jährlich mindestens einmal von der Regierung von Amts wegen oder auf Antrag des Direktoriums einzuberufen ist. Es setzt sich zusammen aus den geistlichen Inspektoren, je zwei Laienabgeordneten jeder Inspektion, einem Vertreter der theologischen Fakultät der Universität (gewählt auf sechs Jahre), einem Vertreter des St.-Thomaskapitels¹⁸ (gewählt auf sechs Jahre), einem von der Regierung ernannten Laienmitglied und dem Präsidenten des Direktoriums, insgesamt also aus fünfundzwanzig Mitgliedern. Aufgabe des Oberkonsistoriums ist es, über die Aufrechterhaltung der Verfassung und Kirchenzucht zu wachen. Es entscheidet ferner über die Zulassung der Bücher zum Gottesdienst und Unterricht und hat die Kontrolle über das Kirchenvermögen. Schließlich ist es auch dazu berufen, über Beschwerden gegen das Direktorium als letzte Instanz zu entscheiden¹⁹.

b) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, einem Laienmitglied und einem geistlichen Inspektor, die von der Regierung ernannt werden, und ferner aus zwei vom Oberkonsistorium aus seiner Mitte gewählten Laien. Es ist die ständige Vollzugsbehörde und hat die Oberaufsicht und Leitung des Kirchenwesens nach Maßgabe der vom Oberkonsistorium angegebenen Richtlinien. Es besetzt die Pfarrstellen, entläßt und versetzt die Pfarrer mit Genehmigung des Statthalters; zu allen Beschlüssen und Verwaltungsmaßnahmen der Konsistorien ist seine Zustimmung erforderlich²⁰.

III. Was die Verfassung der reformierten Kirche anlangt, so beruht sie ebenfalls auf den in dem Gesetz vom 18. Germ. X enthaltenen organischen Bestimmungen der protestantischen Kulte und auf dem organischen Dekret vom 26. März 1852.

¹² Dekr. v. 26. März 1852 Art. 2 f., Vollzugsverordn. v. 10. Sept. 1852 Art. 2 f.

Das kirchliche Wahlrecht kann Protestanten, die eine gemischte Ehe eingegangen sind und ihre Kinder katholisch erziehen lassen, entzogen werden. Vgl. Dursy II S. 108. Beschluß des Oberkonsistoriums v. 26. Okt. 1854. Recueil off. des actes du Cons. supérieur XII S. 136, 137; Dursy II S. 386. Vgl. Ministerialzirk. v. 30. Okt. 1855 (Rec. off. XII S. 179). — Für die Konsistorien der reform. Kirche liegt ein gleicher Beschluß nicht vor; es wird aber für sie das gleiche zu gelten haben. Art. 1 Dekr. v. 26. März 1852. — Die Wählbarkeit von Lehrern an öffentlichen Elementarschulen steht nicht mehr in Frage, da die Ministerialverf. 15. Nov. 1861 (Dursy II S. 389) antiquiert ist. Ausländer sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

¹³ Ver. v. 23. Nov. 1907 (R. G. Bl. S. 759). Beim Ausscheiden kann der Präsident vom Statthalter zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

¹⁴ Gef. v. 18. Germ. X Art. 36. Die Bezirke der sieben Inspektionen sind durch die Kaiserl. Ver. v. 26. Okt. 1899 (G. Bl. S. 148) neu abgegrenzt worden.

¹⁵ Art. 37 organ. Best., Art. 14 der Verf. v. 10. Nov. 1852.

¹⁶ Art. 6 Ver. v. 10. Nov. 1852.

¹⁷ Leoni-Wandel S. 294.

¹⁸ Kaiserl. Ver. v. 12. Mai 1886 (G. Bl. S. 65).

¹⁹ Art. 40 f. Gef. v. 18. Germ. X, Art. 8 f. Dekr. v. 26. März 1852.

²⁰ Art. 43 f. Gef. v. 18. Germ. X, Art. 11 Dekr. v. 26. März 1852.

1. Als unterste Stufe gilt auch hier die Pfarrei, für die die gleichen Grundsätze gelten wie für die Kirche Augsburgischer Konfession. Der Kirchen- (Presbyterial)-rat schlägt aber bei der reformierten Kirche die Kandidaten für die erledigten Pfarrstellen vor.

2. Kein Verwaltungsakt des Presbyterialrats ist gültig ohne die Zustimmung des Konsistoriums. Das Konsistorium wählt seinen Präsidenten, Schriftführer und außerdem noch einen Schaffner (trésorier). Im Gegensatz zu der Kirche Augsburgischer Konfession, in welcher sich über den Konsistorien als oberste Verwaltungsbehörde das Direktorium und als oberste beratende Körperschaft das Oberkonsistorium erhebt, hat jedes reformierte Konsistorium für seinen Bezirk die volle Kirchengewalt höchster Ordnung; es ernennt insbesondere die Pfarrer, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

3. Über den Konsistorien steht die Landessynode, die, unbeschadet der Befugnisse der Konsistorien, über die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche zu beraten und zu beschließen hat.

IV. Als Pfarrer in beiden Kirchen dürfen nur Reichsangehörige²¹, angestellt werden, welche ihre Befähigung zum Pfarramt durch Ablegung zweier Prüfungen nachgewiesen haben. Die erste Prüfung, pro licentia concionandi, kann nach einem vierjährigen theologischen Studium, die zweite, pro ministerio, nach einem mindestens einjährigen praktischen Kirchendienst als Vikar abgelegt werden²². Die Ordination soll in der Regel nicht vor dem fünfundsamzigsten Lebensjahr erfolgen²³. Die Ernennung der Pfarrer der Kirche Augsburgischer Konfession erfolgt durch das Direktorium mit Bestätigung des Statthalters, die der Pfarrer der reformierten Kirche durch das Konsistorium, ebenfalls mit Bestätigung des Statthalters; in der gleichen Weise erfolgt die Pensionierung bzw. die Absetzung²⁴. Die Zahl der Pfarrer bei jeder Pfarrei wird durch die Regierung festgesetzt. Hilfspfarrer und Vikare werden in der Kirche Augsburgischer Konfession von dem Direktorium, in der reformierten Kirche von den Kirchenräten mit Genehmigung der Konsistorien ernannt²⁵. Das Gehalt empfangen die Pfarrer aus der Landeskasse²⁶. Was die Pension des Pfarrers sowie der Witwen und Waisen anlangt, so finden analoge Grundsätze wie für Beamte Anwendung (§§ 10, 11 ebenda). Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch die zuständige kirchliche Oberbehörde mit Genehmigung des Statthalters bzw. des Ministeriums.

V. Kirchliche Anstalten. Thomastift.

1. Das Kollegiatstift St. Thomas, welches bereits 1552 mit kaiserlicher Genehmigung sein Vermögen der Vorbereitung und Ausbildung protestantischer Geistlichen gewidmet hatte, wurde 1566 durch Kaiserlichen Erlass zu einer Akademie umgewandelt, die seit 1621 die Bezeichnung „Universität“ erhielt. Das Konsulardekret vom 30. Flor. XI führte wieder die Bezeichnung „Akademie“ und das Dekret vom 17. März 1808 diejenige als „protestantisches Seminar“ ein²⁷. Die zu letzterem gehörigen Professoren verwalteten an Stelle des Stadtmagistrats die Unterrichtsstiftungen. An die Stelle des „protestantischen Seminars“ trat durch Gesetz vom 29. November 1873 das

²¹ Art. 1 Ges. v. 18 Germ. X. Vgl. Ver. v. 30. Mai 1911, betr. Abänd. d. Regul. v. 8. Juli 1909 über die Anstellung im Pfarramt der Kirche A. K. u. d. reform. Kirche, Centr. Bl. 1911 S. 69, Smlg. 32 S. 399.

²² Regul. v. 29. Juli 1887; Ministerialverordn. 29. Aug. 1892 (Centr. Bl. S. 357). Vikariats- und Ordinationsordn. v. 17. Mai 1888. Vgl. Stübel, Prot. Kirchenrecht, 1898, S. 23 f.

²³ Art. 1 Detr. v. 2. März 1807.

²⁴ Ges. v. 18. Germ. X Art. 25, 26, 34; Detr. v. 26. März 1852 Art. 5, 11. Ver. v. 23. Nov. 1907 (R. G. Bl. S. 759). Ges. v. 6. Juli 1901 (G. Bl. S. 50) § 3 II. Kais. Ver. v. 16. März 1910, betr. die Berechnung des Befoldungsdienstalters und der Pensionsdienstzeit der Religionsdiener (G. Bl. 1910 S. 11). Ausführungsbest. d. Min. v. 19. März 1910 zu dem Gesetz, betr. die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der staatlich besoldeten Religionsdiener und ihrer Hinterbliebenen v. 15. Nov. 1909 (Centr. Bl. 1910 S. 94; Smlg. 32 S. 82).

²⁵ Detr. v. 26. März 1852 Art. 11 Abs. 2; Ausführungsverordn. v. 20. Mai 1853 Art. 1 Abs. 5.

²⁶ Ges. v. 15. Nov. 1909 (G. Bl. S. 126) § 5 I.

²⁷ Vgl. Warrentropp in Z. f. Gesch. d. Oberheins Bd. 13 (1898) und Geigel, Reichsbl. N. N. II S. 86.

Kapitel des St. Thomastifts, welches nunmehr das Thomas-, das Studienstift und die Freiplätze verwaltet; es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Direktoriums, dem dienstältesten Pfarrer an den Kirchen St. Thomä, St. Aurelien und St. Nikolai, den zwei dienstältesten Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät, dem dienstältesten evangelischen Professor der Rechts- und dem dienstältesten evangelischen Professor der philosophischen Fakultät, ferner zwei vom Direktorium auf Vorschlag des Kapitels lebenslänglich zu ernennenden Stiftsherren und einem vom Ministerium nach Anhörung des Kapitels zu ernennenden Mitglied, welches vom Ministerium jederzeit abberufen werden kann²⁸. Das Kapitel wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre den Direktor, den Schriftführer und den Berichterstatter für das protestantische Gymnasium, ferner auf sechs Jahre den Abgeordneten zum Oberkonsistorium und eventuell aus Nichtmitgliedern den Archivar. Der Schaffner wird vorbehaltlich der Genehmigung des Direktoriums vom Kapitel gewählt.

Das Thomastift²⁹ hat jährlich Zuschüsse zu zahlen an: a) die Universität den Durchschnittsbetrag von höchstens 36 000 Mk. der Befoldung für sechs Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät und aus seinem Bibliothekstammvermögen von 160 000 Mk. Gelegenheitsankäufe von Handschriften, kostbaren Büchern; b) den Fehlbetrag des Studienstifts und des protestantischen Gymnasiums; c) Zuschüsse für das Direktorium und schließlich d) sonstige Ausgaben, die ihm zufolge Herkommens oder als Nachfolger des Kollegiatstiftes obliegen.

Mit dem sinkenden Geldwert und aus anderen Gründen war es dem St. Thomastift mit dem Beginne des 20. Jahrhunderts nicht mehr möglich, seinen finanziellen Verpflichtungen, namentlich der Universität gegenüber, nachzukommen. Es entstand ein Prozeß zwischen Staat und Stift, der durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Colmar teilweise erledigt wurde. Es kam daraufhin am 20. Juli 1909 zu einem Abkommen zwischen Stift und Regierung, auf Grund dessen die letztere, um die Fortführung des protestantischen Gymnasiums zu ermöglichen, der Stiftung „Hohe Schule“ auf Grund jährlicher Bewilligung durch den Landeshaushaltsetat einen Zuschuß in Höhe von jährlich 25 000 Mk. unter gewissen Bedingungen gewährte. Aus Gründen der Parität erhielt auch das bischöfliche Gymnasium zu Straßburg die gleiche Landesbeihilfe.

2. Das Studienstift St. Wilhelm nimmt fünfzig an der evangelisch-theologischen Fakultät zu Straßburg eingeschriebene Studenten auf, die Freiplätze beziehen und im Stift wohnen müssen. Der Direktor des Studienstifts überwacht die Hausordnung unter Mitwirkung des Aufsichtsrats.

3. Das protestantische Gymnasium in Straßburg wird vom Kapitel St. Thomä unter Aufsicht des Direktoriums und, was den Unterricht anlangt, unter der Oberaufsicht des Oberschulrats verwaltet. Es ist, was die Verleihung von Reisezeugnissen anlangt, den Staatsanstalten gleichgestellt; der Direktor und die Lehrer werden auf Vorschlag des Kapitels vom Direktorium ernannt.

Anhang. § 88. Die protestantischen Sekten. I. Von einer Sekte, d. h. von einer Separation einer oder mehrerer Gemeinden von der Kirche Augsburger Konfession und der reformierten Kirche kann erst dann gesprochen werden, wenn die betreffende Gemeinde oder ein Teil derselben sich außerhalb des allgemeinen Gottes-

²⁸ Gef. v. 29. Nov. 1873; Josephs, Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg 1897.

²⁹ Aus dem Zusammenhalten der Gesetze v. 28. April 1872, betr. die Universität Straßburg, und v. 29. Nov. 1873, betr. die von dem Seminar verwalteten Stiftungen, ergibt sich, daß das freie Vermögen des Seminars auf die Universität übergegangen, das Stiftungsvermögen aber von jeder Rechtsnachfolge der letzteren ausgeschlossen ist. Die Verwaltung des letzteren hat vielmehr das Kapitel des St. Thomastifts übernommen. Zum Stiftungsvermögen wird auch derjenige Teil der Bibliothek zu rechnen gewesen sein, der von den ursprünglichen Eigentümern als selbständige Stiftungen (z. B. Marc. Otto) dem Seminar bzw. seinen Rechtsvorgängern zur Verwaltung übergeben worden war. Die auf Grund des Reichsgesetzes v. 14. Juni 1871 für die verbrannte Bibliothek zu zahlende Brandentschädigung war daher zwischen Universität und St. Thomastift nach Maßgabe der bestehenden Eigentumsverhältnisse zu verteilen.

Die Aufsicht über die stiftungsgemäße Verwendung der Einkünfte ist lediglich Sache des Kapitels, die Universität kann in dieser Beziehung nur diejenigen Befugnisse ausüben, welche dem Seminar als Unterrichtsanstalt zugestanden haben.

dienstes zu religiösen Übungen versammelt; weiterhin ist aber auch erfordert, daß in diesen Übungen durch die gleichzeitige Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes die Gesinnung und die bewußte Richtung auf eine Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt¹. Der Umstand allein, daß von den Geistlichen der Gemeinde Privatgottesdienste veranstaltet werden, genügt also nicht, wohl aber wäre ein wesentliches Merkmal die Tatsache, daß solche Versammlungen ohne Mitwirkung eines Geistlichen oder unter Leitung eines auswärtigen Geistlichen abgehalten werden².

II. Eine staatliche Kontrolle der Sekten findet an sich in keiner Weise statt; es beruht dies auf dem Verfassungsgrundsatz über die Religionsfreiheit³. Die Frage, ob Vereine, die zu Kultuszwecken sich außerhalb der anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaften des Landes bilden, die Rechtsfähigkeit anders als durch ein förmliches Gesetz erlangen können, war schon vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bestritten. Leonimandel (S. 285) verneint die Frage, indessen wird das Erfordernis des Gesetzes auf die Bildung einer öffentlichen Religionsgesellschaft zu beschränken sein⁴; ob im übrigen früher die Erklärung der Gemeinnützigkeit durch landesherrliche Verordnung für ausreichend erachtet werden könnte⁵, erscheint zweifelhaft. Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich die Praxis gebildet⁶, daß, wenn dem Antrag einer Religionsgesellschaft auf Eintragung in das Vereinsregister sachliche Bedenken nicht entgegenstehen, seitens der Verwaltungsbehörde von der Erhebung des Einspruchs abgesehen und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Eintragung den Gerichten überlassen wird, die bisher die Eintragung regelmäßig bereits in erster Instanz vorgenommen haben. Es dürfte aber, abgesehen hiervon, zu erwägen sein, ob nicht das Dekret vom 19. März 1859, betreffend die Ermächtigung zur Eröffnung von neuen Kirchen, Kapellen usw. sowie zur öffentlichen Ausübung der vom Staat nicht anerkannten Bekenntnisse noch in Kraft ist⁷. Die Frage wird meistens verneint mit dem Hinweis darauf, daß es sich bei dem fraglichen Dekret lediglich um eine Ausführungsverordnung zu den damaligen vereinsgesetzlichen Vorschriften⁸ handle, die durch das Vereinsgesetz vom 21. Juni 1905 aufgehoben worden sei; das letztere Gesetz hat aber an die Aufhebung des fraglichen Dekrets gar nicht gedacht. Demgegenüber wird geltend gemacht, daß das Dekret von 1859 die freien Religionsgesellschaften aus der Sphäre des Vereinsrechts hat herausheben wollen⁹. Will man aber das Dekret von 1859 nicht als Ausführungsverordnung zum Vereinsrecht gelten lassen, so bleibt

§ 88] ¹ Vgl. Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts, 7. Aufl., Buch V § 246 III.

² Bei der sogen. streng lutherischen (orthodoxen) Richtung innerhalb der Kirche kann aber von einer Sekte nicht die Rede sein. Ein formeller Austritt aus der Kirche liegt hier nicht vor. Auch die Mitglieder der sogen. Protestantischen Gemeinden, Schillersdorf-Obermodern, Heiligenstein, Geubertheim, Plobsheim-Daubensand, gelten noch als zur Landeskirche gehörig. Vgl. hierzu Stäbel S. 95 u. Verh. d. Oberkons. 51 S. 145; 52 S. 159; 53 S. 233. Froehlich, Sektentum und Separatismus in S.-L., 1889, unterscheidet folgende Sekten: 1. täuferische Gemeinschaften: Baptisten, Mennoniten, Froehlichianer, Hausnechtianer; 2. Methodisten: Albrechtsbrüder, bischöfliche Methodisten; 3. Irvingianer; 4. Herrnhuter; 5. Swedenborgianer; 6. Darbisten. — Über die Heilsarmee als Religionsgesellschaft vgl. R.G. (Str.) v. 5. Okt. 1900; Reger, C. 21 S. 196 u. v. 22. Jan. 1907 eod. 28 S. 422.

³ Art. 7 der Erklärung der Menschenrechte v. 22. Aug. 1789, Verf. v. 3.—14. Sept. 1791 Art. 10, Verf. v. 5. Fruct. III (22. Aug. 1795). Charte v. 4.—16. Juni 1814 Art. 5, 6. Charte v. 14.—24. Aug. 1830 Art. 5; Verf. v. 4.—10. Nov. 1848 Art. 7: chacun professe librement sa religion et reçoit de l'Etat, pour l'exercice de son culte une égale protection. Verf. v. 14. Jan. 1852.

⁴ Vgl. Dalloz, Suppl. Culte Nr. 25, 32, 35, 38, 40; Mayer, Frz. W.R., S. 518. Besondere Bestimmungen gelten für die Genossenschaften der kath. Kirche. Geigel S. 340.

⁵ In Frankreich hat allerdings eine Anerkennung solcher Vereine als gemeinnützige Anstalten nie stattgefunden.

⁶ Rijk, Landesprivatrecht, S. 159; Molitor-Stiede, Kommentar, S. 31 f., sind der Ansicht, daß die religiösen Sekten die Rechtsfähigkeit nur durch Gesetz erlangen können.

⁷ Petri, Das ev.-luthr. Vereinsgesetz v. 1905 S. 33 ist geneigt, die Frage zu bejahen.

⁸ Art. 219 C. p. Ges. v. 10. April 1834 in Verbindung mit Dekr. v. 25. März 1852.

⁹ Diese Auffassung erhält eine Stütze durch die neuere französische Literatur und Praxis, welche das Dekret als noch in Geltung befindlich (gegenüber dem franz. Ges. v. 1901) behandelte; vgl. Dalloz, Dict. prat. de droit 1905 v. culte Nr. 14. Aber das franz. Ges. v. 1901 hat den Art. 294 C. p. nicht aufgehoben!

ihm als verfassungsmäßige, aber auch als ausreichende Grundlage nur Art. 1 des Konkordatgesetzes¹⁰. Die Frage nach der Geltung des Dekrets ist daher zu bejahen. Eine besondere Vorschrift dahin, daß religiöse Sekten die Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung zu erlangen vermögen, besteht nur insoweit, als es sich um die Erlangung der öffentlich rechtlichen, dagegen nicht der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit handelt. Dies ist auch die Ursache, weshalb die Amtsgerichte bisher die Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen haben, wenn nicht seitens der Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben worden ist. Durch die Eintragung werden die fraglichen religiösen Gemeinschaften nur juristische Personen des Privat-¹¹ und nicht des öffentlichen Rechts.

III. Wenn man von Mitgliedern der Landeskirche und vom Austritt aus der Landeskirche spricht, so ist dies vom sprachlichen und juristischen Gesichtspunkt aus nicht ganz zutreffend. Die Landeskirche ist kein Verein, der durch den Willen seiner Mitglieder geschaffen worden ist, sondern sie ist eine Einrichtung zur Pflege des kirchlichen Lebens, welche auf gesetzlicher Grundlage beruht und vom Staate unterhalten wird. Die Angehörigen des protestantischen Kults können demnach eher, um eine Analogie zu gebrauchen, als Destinatare des Instituts der Landeskirche gelten. Deshalb gibt es auch keine Rechtsfrage über die Zugehörigkeit zur Landeskirche und über den Austritt aus derselben. Darin liegt auch kein Gewissenszwang begründet; denn die Zugehörigkeit zur Kirche verpflichtet an sich zu nichts. Von diesem Grundsatz bestanden bzw. bestehen noch zwei wichtige Ausnahmen: die eine betraf die Steuerpflicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gehalts- usw. Verhältnisse der protestantischen Pfarrer, die inzwischen durch Gesetz von 1909 wieder aufgehoben worden ist. Die andere Ausnahme betrifft die religiöse Erziehung der Kinder, die in den allgemeinen Unterrichtsplan durch die Schulgesetzgebung einbegriffen ist¹².

§ 89. Der israelitische Kultus. I. Der israelitische Kultus ist durch Dekret vom 17. März 1808 staatlich anerkannt worden¹, nachdem bereits die Nationalversammlung am 28. Januar 1790 und am 29. September 1791 die Israeliten als zu öffentlichen Ämtern wählbar erklärt hatte. Die Anerkennung war jedoch insofern keine vollständige, als die Kultausgaben, insbesondere die Gehälter der jüdischen Religionsdiener, nicht auf die Staatskasse übernommen wurden, sondern den Synagogenverwaltungen zur Last fielen. Dies änderte sich mit dem Gesetz vom 8. Februar 1831, dessen einziger Artikel bestimmte: „Vom 1. Januar 1831 an beziehen die israelitischen Religionsdiener ihre Gehälter aus der Staatskasse“².

Auf Grund des Dekrets vom 17. März 1808 traten an die Stelle der bisherigen Provinzialrabbiner die Bezirkskonsistorien mit je einem Oberrabbiner an der Spitze; die Bezirkskonsistorien hatten als Unterabteilungen die Rabbinatssprengel und diese wiederum die Synagogen. Die Ordonnanz vom 25. Mai 1844 beschränkte das Wahlrecht zu den Konsistorien auf die Notabeln, wurde aber in seiner Wirkung durch die an das Dekret vom 29. August 1862 sich anschließende Praxis gemildert³.

II. Diese Kultusverfassung ist unter deutscher Herrschaft im wesentlichen geblieben. Am Hauptorte eines jeden Bezirks befinden sich ein Bezirkskonsistorium und die Konsistorialsynagoge, welcher ein Oberrabbiner vorsteht; in den Rabbinatsbezirken sind Gemeinderabbiner und bei den Synagogen Vorsänger oder Unterrabbiner an-

¹⁰ Denn die Verfassung ermächtigt das Staatsoberhaupt nur zum Erlaß v. régl. décr. nécess. pour l'exécution de la loi. Die Verfassungsbestimmung über die Gewissensfreiheit dürfte aber kaum eine geeignete gesetzliche Grundlage für den Erlaß der Verordnung abgeben.

¹¹ Es ist denselben überdies unbenommen, sich als G. m. b. H. oder als Genossenschaft niederzulassen.

¹² Dem Vater steht lediglich das Recht zu, die Konfession des Kindes zu bestimmen, er kann dasselbe aber nicht von obligatorischen Unterrichtsstunden entbinden. Vgl. Molitor-Stieve S. 429.

[§ 89] ¹ Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs bei Halphen, Recueil des lois, décr. etc. concernant les Israélites S. 389 f.

² Napoleon I. hatte zur Vereinheitlichung der Verfassung und der Lehre die Notabeln der Judenschaft aus Frankreich und Italien nach Paris berufen und am 17. März 1808 die Schlußberatung dieses großen Sanhedrin bestätigt.

³ Geigel II S. 102.

gestellt⁴. Mehr als eine Konsistorialsynagoge darf in einem Verwaltungsbezirk nicht errichtet werden⁵. Die Errichtung und Abgrenzung der Konsistorial- und Rabbinatsbezirke erfolgt durch kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende Verordnung⁶. Die Einrichtung von Synagogen gestattet das Ministerium⁷, und zwar auf den Vorschlag der Konsistorialsynagoge⁸.

III. Die Bezirkskonsistorien waren in Frankreich einem Zentralkonsistorium in Paris untergeordnet. Die Tätigkeit desselben beschränkte sich nicht lediglich auf die Abgabe von Gutachten, sondern es hatte eine Vermittlerstellung zwischen dem Kultusministerium und den Bezirkskonsistorien, ferner die oberste Überwachung der Interessen des israelitischen Kultus; es genehmigte ferner die Reglements für die Ausübung des Kultus, die Bücher für den Religionsunterricht, hatte die Zensur über die Laienmitglieder der Konsistorien und nach gutachtlicher Anhörung des Bezirksrabbiners über die Gemeinderabbiner⁹. Ferner stellte es die Diplome ersten und zweiten Grades für die Ausübung der Rabbinatsfunktionen aus, ernannte die Bezirksoberrabbiner auf Präsentation dreier Rabbiner durch das Bezirkskonsistorium, und zwar mit kaiserlicher Bestätigung¹⁰. Der Oberrabbiner des Zentralkonsistoriums hatte insbesondere die Aufsicht über die israelitischen Kultusdiener, er konnte in allen Synagogen Frankreichs predigen, hatte die Bücher für den Religionsunterricht in den israelitischen Schulen zu beantragen usw.

IV. Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 (S. Bl. 1872 Nr. 2) über die Einrichtung der Verwaltung wurde nun durch Verordnung des Oberpräsidenten bestimmt: Die Funktionen des israelitischen Zentralkonsistoriums werden, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bis auf weiteres von den israelitischen Bezirkskonsistorien, und zwar von jedem derselben für seinen Bezirk ausgeübt (§ 1). Diejenigen Funktionen des Zentralkonsistoriums, welche mit dem Staatsaufsichtsrecht zusammenhängen, werden bis auf weiteres durch die Bezirkspräsidenten ausgeübt. Insbesondere sind die Bezirkspräsidenten die Mittelbehörde zwischen den Bezirkskonsistorien und dem Oberpräsidenten (Art. 10 I Ord. vom 15. Mai 1844) und steht ihnen die Ausübung der in Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4 S. 2, Abs. 6—8 und Art. 23 II Ord. vom 25. Mai 1844 dem Zentralkonsistorium überwiesenen Befugnisse zu¹¹. Kurz ausgedrückt, es sind die Befugnisse des Zentralkonsistoriums, soweit sie mit dem Staatsaufsichtsrecht zusammenhängen, den Bezirkspräsidenten, im übrigen aber den Bezirkskonsistorien übertragen.

V. 1. Die Bezirkskonsistorien bestehen aus dem Oberrabbiner und sechs Laien, welche von den Notabeln des Bezirks gewählt werden¹². Wählbar sind die in der vom Bezirkskonsistorium aufgestellten und vom Bezirkspräsidenten abgeschlossenen Wählerliste eingetragenen Notabeln, die dreißig Jahre alt sind, die Reichsangehörigkeit besitzen, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und weder in Konkurs gefallen

⁴ Art. 1 Ord. v. 25. Mai 1844 u. Art. 1 f. Dekt. v. 29. Aug. 1862.

⁵ Art. 3 Dekt. v. 17. März 1808.

⁶ Art. 4, 60 Ord. v. 25. Mai 1844; Ver. v. 23. Nov. 1907 (R. G. Bl. S. 759).

⁷ Art. 60, 62 Ord. v. 25. Mai 1844.

⁸ Die Bestimmungen des Dekt. v. 17. März 1808 (welche das Reglem. über die Organisation des israel. Kultus in Vollzug setzte) sowie die Ord. v. 25. Mai 1844 betreffen jedoch immer nur die Frage nach der staatlichen Anerkennung einer israelitischen Kultstätte. Völlig verschieden davon ist die polizeiliche Zulassung von Vereinen anerkannter wie nicht anerkannter Kulte, welche zu religiösen Zwecken außerhalb der staatlich anerkannten Kultusstätten zusammenkommen. Dies richtet sich nach den Bestimmungen über das Vereinsrecht. Vgl. Gaudry III S. 598 u. I Nr. 217; Dalloz, Rép. v. culte Nr. 84; Sirey-Gilbert zu Art. 291—294 C. p. Nr. 14.

⁹ Vgl. Ord. v. 15. Mai 1844 Art. 10, 11, 20, 23, 51, 57.

¹⁰ Vgl. Dekt. v. 29. Aug. 1862, Art. 3, 9, 38.

¹¹ Diese ursprünglich nur als provisorisch gedachten Bestimmungen sind zweifelsohne reformbedürftig. Die Verf. des Oberpräf. könnte durch eine Ministerialverordnung ersetzt werden. Eine endgültige Regelung der einschlägigen Fragen würde die Ersetzung der Vorschriften der Ord. v. 25. Mai 1844 durch eine Kais. Verordnung erfordern; eine solche würde genügen, da die Ordnung keine Gesetzeskraft besitzt.

¹² Über das Wahlverfahren vgl. Art. 31 f. der Ver. v. 25. Mai 1844, Art. 6 f. Dekt. v. 29. Aug. 1862 und Dekt. v. 5. Febr. 1867.

noch als Wucherer bekannt sind¹³. Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Bezirkspräsident nach Anhörung des Konsistoriums; gegen diese Entscheidung ist bei Rechtsverletzung Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig¹⁴. Einsprüche gegen die im geheimen Wahlverfahren erfolgte Wahl selbst entscheidet ebenfalls der Kaiserliche Rat¹⁵. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von acht Jahren; alle vier Jahre findet eine Erneuerung zur Hälfte statt. Die Ernennung der Laienmitglieder bedarf der Bestätigung des Statthalters¹⁶. Die Mitglieder werden von den Bezirkspräsidenten nach Ableistung des allgemeinen Beamteneides in ihr Amt eingeführt¹⁷.

Die Konsistorien haben die Verwaltung und die Aufsicht über die Synagogen ihres Bezirkes, ferner über die Anstalten, wohltätigen Stiftungen sowie über den Unterricht und die Gesetzesauslegung¹⁸. Sie vertreten die Synagogen gerichtlich und außergerichtlich. Zur Führung eines Prozesses vor den Gerichten, zur Kapitalanlage, zur Veräußerung und zum Erwerb von Vermögensgegenständen (über 5000 Mk.) ist staatliche Genehmigung erforderlich. Die Konsistorien erteilen ferner die Erlaubnis zur Ausübung der Verrichtungen als Mohel (Beschneider) und Schochet (Schächter)¹⁹.

2. Als Organe der Konsistorien fungieren die von ihnen ernannten Präsidenten und deren Stellvertreter auf vier Jahre²⁰. Bei den einzelnen Synagogen wird von dem Konsistorium ein Verwalter oder ein Verwaltungsausschuß²¹ als Synagogenvorstand aufgestellt, der im Auftrage des Konsistoriums dessen Befugnisse in bezug auf die Vermögensverwaltung und die Kultuspolizei wahrnimmt. Die juristische Persönlichkeit besitzen jedoch nur die Konsistorien²². Im Falle der Auflösung einer israelitischen Kultusgemeinde fällt das dieser zukommende Sondervermögen dem Konsistorium und nicht etwa derjenigen Gemeinde zu, deren Sprengel die aufgelöste Gemeinde zugeteilt ist.

3. Zur Auflösung der Konsistorien und zur Abberufung der einzelnen Mitglieder ist das Ministerium zuständig²³.

VI. Zum Rabbiner in Elsaß-Lothringen kann nur derjenige ernannt werden, der im Besitze eines Befähigungszeugnisses und eines Rabbinerdiploms ist²⁴. Voraussetzung der Ernennung ist die Vollendung des fünfundsingzigsten Lebensjahres

¹³ Art. 10 Detr. v. 17. März 1808, Art. 28 Ord. v. 25. April 1844 u. Art. 5 Ziff. 8 Detr. v. 29. Aug. 1862.

¹⁴ Ver. v. 22. April 1902 (G. Bl. S. 32) § 1 Ziff. 2, § 4 ff.

¹⁵ Ver. v. 22. April 1902 § 2 Nr. II. Vgl. R. Rat. Nr. 498.

¹⁶ Ord. v. 25. Mai 1844 Art. 24; Ver. v. 23. Nov. 1907 (R. G. Bl. S. 759).

¹⁷ Ord. v. 25. Mai 1844 Art. 36. Sie sind aber ebensowenig Beamte wie die bischöflichen Behörden, Fabrikräte usw., da sie nicht im Namen des Staates tätig sind. Dalloz, Rép. culte Nr. 146; André, Cours de légis. civ. écol. I 152, III 119; O. Mayer, Frz. B. R. S. 506. Verf. d. O. St. A. v. 30. April 1909 Justizmlg. 31 S. 348. Da sie keine Beamten sind, können die Kultusbehörden, denen sie angehören, auch keine Staatsbehörden sein.

¹⁸ Ord. v. 25. Mai 1844 Art. 19, 20. Detr. v. 17. März 1808 Art. 12.

¹⁹ Das Schlachten im Schlachthaus durch einen anderen als den bestellten Schächter kann nicht auf Grund des Art. 471 Ziff. 15 bestraft werden, da eine solche Handlung nicht gegen die Schlachthauspolizei, sondern gegen die Kultuspolizei verstößt, die außerhalb der Aufgaben der Gemeindeverwaltung liegt. Eine gegenteilige Verordnung des Bürgermeisters wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit ungültig.

²⁰ Detr. v. 29. Aug. 1862 Art. 4.

²¹ Der Verwalter oder Verwaltungsausschuß kann ohne besondere Ermächtigung des Konsistoriums Rechtsgeschäfte, z. B. Käufe, Auflassungen usw., vornehmen, dagegen nicht vor Gericht vertreten.

²² Ob auch die Synagogen die Rechtsfähigkeit besitzen, ist bestritten. Geigel II S. 124 nimmt an, daß jede Synagoge, die vor 1844 bestand, für sich vermögensrechtlich selbständig ist.

²³ Im Falle der Auflösung wird die Verwaltung einem Ausschuß übertragen, der aus dem Oberrabbiner und vier von den Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Notabeln gebildet wird. Art. 23 Ord. v. 25. Mai 1844; § 2 Gef. v. 4. Juli 1879.

²⁴ Das erstere wurde früher von der Prüfungskommission des séminaire israélite in Paris und das letztere vom Zentralkonsistorium erteilt. Art. 3 Detr. v. 29. Aug. 1862. Die auf die Ausstellung der Rabbinerdiplome bezüglichen Bestimmungen enthält die Ver. des Oberpräsidenten v. 22. Juli 1872; danach sind jetzt die Bezirkskonsistorien zuständig. Hinsichtlich des Befähigungszeugnisses gelten Art. 20 Ver. v. 10. Dez. 1806 hzm. v. 19. März 1808, Art. 12 I, 19 II, Ord. v. 25. Mai 1844; darüber, wo und wie das genannte Zeugnis zu erwerben ist, fehlen Vorschriften. Die Bezirkskonsistorien haben die Entscheidung, ob sie die Zeugnisse der Rabbinerseminare in Berlin, Breslau oder von privaten Anstalten zulassen wollen.

und Reichsangehörigkeit. Die Ernennung erfolgt durch das Bezirkskonsistorium mit ministerieller Genehmigung²⁵. Die Oberrabbiner werden von dem betreffenden Konsistorium ernannt und durch landesherrliche Verordnung des Statthalters bestätigt. Die Vorsänger (Unterrabbiner) müssen Deutsche und fünf und zwanzig Jahre alt sein sowie ein Zeugnis des Oberrabbiners über ausreichende religiöse Kenntnisse vorweisen können²⁶.

Nach den bestehenden Bestimmungen hat das Konsistorium darüber zu entscheiden, ob gegen einen Rabbiner, dem eine Pflichtverletzung zur Last gelegt wird, im Disziplinarverfahren vorzugehen ist²⁷.

Auf die Gehaltsverhältnisse der israelitischen Religionsdiener findet das Gesetz vom 15. November 1911 (§§ 6, 8) Anwendung.

VII. Separatistische Bestrebungen. Die landesherrliche Ermächtigung zur Eröffnung eines besonderen israelitischen Betsaales als einer anerkannten Kultusstätte kann gemäß Art. 4 des durch Dekret vom 17. März 1808 eingeführten Reglements über die Organisation des israelitischen Kultus vom 10. Dezember 1806, Art. 63 Ord. vom 25. Mai 1844 nur mit Zustimmung des Bezirkskonsistoriums beantragt werden. Dagegen besteht kein gesetzliches Hindernis zur Erteilung einer polizeilichen, gemäß Art. 1 (fin) des Gesetzes vom 10. April 1834 (Vereinsgesetz) stets widerruflichen Zulassung eines Vereins von Israeliten, welche zu religiösen Zwecken an einem bestimmten Orte regelmäßig zusammenkommen, insbesondere dann nicht, wenn dieselben im übrigen ihren Zusammenhang mit dem anerkannten Kultus und der bestehenden Organisation beibehalten wollen.

Dritter Abschnitt.

§ 90. Die Friedhöfe. I. Die Friedhöfe werden regelmäßig von den Gemeinden gestellt und bilden alsdann einen Teil des öffentlichen Eigentums der Zivilgemeinde¹. Es bezieht sich dieser Grundsatz indessen nur auf die anerkannten Kulte; den Anhängern von nicht anerkannten Kulturen wird man gestatten müssen, sich einen besonderen Friedhof auf ihre eigenen Kosten anzulegen².

1. Weiter gehen noch die Rechte der Israeliten in Begräbnisfragen. Sie sind von den Bestimmungen der Art. 22, 24 Dekret vom 23. Prair. XII durch ein besonderes Kaiserliches Dekret vom 10. Februar 1806 ausdrücklich befreit worden. Danach ist den Israeliten gestattet, besondere Friedhöfe zu behalten oder auf eigene Kosten anzulegen, welche nicht zum Gemeindegut gehören³. Diese Entwicklung

²⁵ Art. 48 Ord. v. 25. Mai 1844 u. Dekr. v. 9. Juli 1853 Art. 2.

²⁶ Dekr. v. 29. Aug. 1852 Art. 1, 2. Bezüglich der Befehung der Vorsängerstellen wird in den Bezirken nach verschiedenen Grundsätzen verfahren. Im Ober-Elfaß ist die Wahl durch die Notabelnversammlung in Übung, während im Unter-Elfaß die Ernennung durch das Konsistorium erfolgt. Das letztere Verfahren ist das richtige. Vgl. Art. 51 Abs. 1 Ord. v. 25. Mai 1844; Art. 2, 3 Dekr. v. 9. Juli 1853. Geigel S. 468 N. 10.

²⁷ Nähere Verfahrensvorschriften existieren nicht. Nach Abschluß der Ermittlungen hat das Konsistorium zu entscheiden, ob es dem Beschuldigten einen Verweis erteilen oder ob es bei dem Bezirkspräsidenten die zeitweilige Enthebung vom Dienst oder die Absetzung beantragen will. Art. 12 Abs. 5, 67, Ord. v. 25. Mai 1844 in Verbindung mit Verf. Oberpr. v. 22. Juli 1872. Nur für den Fall, daß der Bezirkspräsident die Absetzung ausspricht, hat das Ministerium mitzuwirken, und zwar insofern, als die Absetzung der Bestätigung durch dasselbe bedarf. Die Gehaltssperre könnte — ihre Zulässigkeit vorausgesetzt — nur vom Ministerium ausgesprochen werden.

[§ 90] ¹ Art. 7, 9 Dekr. v. 23. Prair. XII; vgl. Molitor-Stieve S. 186 Nr. 7. Die im Privateigentum stehenden Friedhöfe gehören natürlich nicht zum öffentlichen Eigentum. Kirchenfabriken können nach der Rechtsprechung des französischen Staatsrats in keinem Falle Eigentümer von Begräbnisstätten sein (Daloz, Rép. culte Nr. 783; Vuillefroy, Admin. du culte cath., S. 500). Da sie Korporationsrechte nur für bestimmte Kultuszwecke und in deren Grenzen besitzen, wird ihnen sogar die Fähigkeit abgesprochen, Grundstücke zur Anlage von Friedhöfen zu erwerben (Béquet, De la personnalité civile des diocèses, fabriques et consistoires, S. 73).

² Vgl. hierzu die Entscheidung des Min. des Innern aus dem Jahre 1857 (Bull. du min. de l'Int. 1857 S. 220; auch bei Dufour, Droit admin., VII S. 644, und auszugsweise bei Dursy II S. 595 in der dort mitgeteilten Min. Entsch. v. 1861).

³ So in Paris (Daloz, Rép. Nr. 795), Straßburg und anderen Orten E.-L.s.

steht im Zusammenhang einerseits mit den eigentümlichen religiösen Vorstellungen der Israeliten, welche die Friedhöfe als auf ewige Zeit geheiligte Gebetsstätten betrachten, und andererseits mit der historisch überkommenen Abschließung gegen das Judentum⁴. Infolgedessen haben auch die aus der israelitischen Kultusgemeinschaft ausgeschiedenen Separatgemeinden ohne weiteres das Recht, eigene Friedhöfe anzulegen; sie können allerdings keine weiteren Rechte beanspruchen wie christliche Separatgemeinden.

2. Im Gegensatz hierzu wird die Anlegung von Friedhöfen durch christliche Kultusgemeinden für unzulässig erachtet⁵. Alle Beerdigungen müssen auf dem Gemeindefriedhof erfolgen. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme, die in Art. 14 Dekret vom 23. Prair. XII bezeichnet ist. Danach kann jedermann auf seinem Eigentum begraben werden, wenn dieses Eigentum sich außerhalb der Mauern der Ortschaft und in der für Kirchhöfe vorgeschriebenen Entfernung von derselben befindet⁶. Die Anlegung von Privatfriedhöfen (Familienfriedhof) ist dagegen unzulässig⁷. Dieser Grundsatz gilt an sich auch für religiöse Genossenschaften⁸ und überhaupt für établissements publics⁹. Für Privatvereine ist eine Gestattung zur Anlage eines Friedhofs nie erfolgt und gesetzlich unzulässig.

II. Die konfessionelle Einteilung der Friedhöfe ist durch Art. 15 Dekret vom 23. Prair. XII für gewisse Fälle vorgesehen¹⁰; es wird nämlich nach der zitierten Bestimmung erfordert eine Gemeinde, „ou l'on professe plusieurs cultes“; die Voraussetzungen des „professer“ sind nur da gegeben, wo in einer Gemeinde mehrere anerkannte Kulte öffentlich ausgeübt werden¹¹. Indessen ist es nicht unbedingte Gesetzesvorschrift, daß in den Gemeinden, wo diese Voraussetzung tatsächlich zutrifft, auch eine konfessionelle Einteilung des Friedhofs stattzufinden hat; es ist dies vielmehr in das pflichtmäßige Ermessen der Staats- und Gemeindebehörden gestellt.

In den Fällen, in welchen es an dem Erfordernis des Art. 15 Prairial-Dekretes fehlt, ist nach der jetzigen elsass-lothringischen Verwaltungspraxis die konfessionelle Einteilung der Friedhöfe nicht unbedingt ausgeschlossen; maßgebend ist ebenso wie für die Gemeinschaftlichkeit, so auch für die Trennung nach Konfessionen

⁴ Die rechtliche Begründung für die tatsächlich zugunsten der Israeliten erfolgte Ausdehnung des Gebietes der Kultusangelegenheiten liegt in der durch Ord. v. 25. Mai 1844 den israelitischen Bezirkskonsistorien übertragenen Befugnis, nicht nur den Erlaß der Vorschriften über die religiösen Gebräuche bei Begräbnissen und bei der Ausübung des Kults in den Tempeln (Art. 20 IV), sondern auch außerhalb der Bethäuser usw. zu bewirken (Art. 19).

⁵ Min.Zirk v. 1859; Dursy I S. 371; Dalloz, Rép. culte, S. 784; Suppl. S. 914; Gaudry II Nr. 744. Über das Eigentum der Zivilgemeinden an den Friedhöfen vgl. Raff. v. 13. Juni 1903 D.P. 1905. 1. 507 und R.G. v. 12. Jan. 1906, Buch. 3. 37 S. 145.

⁶ Die fragliche Gesetzesbestimmung wird in der französischen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sehr streng (à la rigueur) ausgelegt. Vgl. Dufour VII S. 625; André II S. 174, 175; Raff. v. 14. April 1839 bei Dufour VII S. 625 und Raff. v. 11. Juli 1856, Dalloz 63. 5. 344; Min.Erl. v. 1860; Dursy II S. 581.

⁷ Min.Erl. v. 1856; Dursy II S. 580; Staatsrat v. 27. Dez. 1860; bei Dufour a. a. O. Jedenfalls darf die Genehmigung des Bürgermeisters nicht im voraus für die Familie (Errichtung eines Familiengrabes) erteilt werden. Staatsrat v. 12. März 1846; Geigel S. 206¹².

⁸ Rousset, Code de la législ. conc. les églises etc., S. 161; Ravelot, Code des lois civ. eccl., S. 278; André, Cours, II S. 174, 175. Mit Rücksicht auf die strenge Klausur der Klöster läßt die elsass-lothringische Verwaltungspraxis zu, daß mit jedesmaliger Erlaubnis einzelne Beerdigungen innerhalb der Klöster gestattet werden.

⁹ Zirk. v. 1864; Dursy I S. 371; Dufour VII S. 626. Nach dem Staatsratgutachten v. 4. Juli 1832 (André II S. 166) kann jedoch dem ét. publ. die Anlegung eines besonderen Friedhofes gestattet werden, aber nur qu'après avoir autorisée par le gouvernement. Geigel S. 349¹¹ (Genehmigung des Staatsoberhauptes).

¹⁰ Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens hat das Ministerium am 5. Dez. 1905 einheitliche Vorschriften erlassen. Diese Grundsätze finden auf alle Fälle Anwendung, in denen die konfessionelle Einteilung der Friedhöfe in Frage kommt, einerlei, ob der bezügliche Antrag auf das Dekr. v. 23. Prair. XII gestützt wird oder nicht.

¹¹ Auf diesem Standpunkt stand schon der Erlaß des Oberpräf. v. 19. Jan. 1877 und der Kais. Rat v. 15. April 1905 Nr. 406 (Fall Famed). Nicht die Rücksicht auf die Kirche, sondern das Interesse der Ordnung, die Vermeidung von Streitigkeiten aus dem Zusammentreffen der verschiedenen Konfessionen auf dem gemeinschaftlichen Friedhof hat den Art. 15 zit. veranlaßt. Die öffentliche Ausübung des israelitischen Kultus kommt für die Frage der Mehrheit von Kulturen im Sinne des Art. 15 Prair. Dekr. nicht in Betracht. Kais. Rat v. 20. April 1907 Nr. 471.

das Herkommen; für Abweichungen vom Herkommen ist das Einverständnis der Verwaltung und der verschiedenen Konfessionen erforderlich¹³.

III. Begräbnispolizei. Leichengepränge. Das durch die Art. 22, 24 des Dekrets vom 23. Prair. XII und Art. 7 Dekret vom 18. Mai 1806 den Kirchenfabriken und Konfistorien verliehene Monopol¹³, die Wagen, Behänge und Zierraten bei Beerdigungen zu liefern und die für die Würde und das Gepränge der Leichenbegängnisse nötigen Gegenstände zu besorgen, ist durch die mit Reichsgesetz vom 27. Februar 1888 in Elsaß-Lothringen eingeführte Gewerbeordnung nicht beseitigt worden¹⁴, und zwar insoweit es sich um Angehörige der betreffenden Kultusgemeinschaft handelt. Die Kultusverwaltungen können zur Ausführung der fraglichen Verrichtungen Unternehmer bestellen.

Die innerhalb der Kirche abzuhaltende Feier ist, was die Gebührensatzung anlangt, von dem äußeren Leichenzug zu unterscheiden¹⁵. Während die Tarife für die erstere von den Kultusverwaltungen aufgestellt werden, werden die Tarife für die letzteren von den Gemeinderäten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden aufgestellt¹⁶. Arme müssen unentgeltlich beerdigt werden.

Bezüglich der Beerdigung von Bischöfen gilt insofern Besonderes, als mit besonderer Erlaubnis des Staatsoberhauptes die Beisetzung in der Kathedrale gestattet werden kann (Dekret vom 23. Prair. XII und Zirkular des französischen K. M. vom 14. Dezember 1831; André VII Nr. 243).

§ 91. Die religiösen Genossenschaften. I. Durch die Revolutionsgesetzgebung (Dekret vom 19. Februar 1790; Dekret vom 18. August 1792) waren alle Orden und Kongregationen, auch soweit sie sich dem Dienst in den Spitälern und der Krankenpflege widmeten, untersagt worden. Das Dekret vom 3. mess. IX gestattete wieder die Bildung von männlichen und weiblichen Kongregationen nach Einholung eines kaiserlichen Ermächtigungsdokuments und ließ selbst Frauenkongregationen unter der Bedingung der Vorlage der Statuten an den Staatsrat zu¹.

¹³ Um das Einverständnis der Beteiligten festzustellen, ist in analoger Anwendung des Art. 2 Ord. v. 6. Dez. 1843 die Abhaltung eines Vorverfahrens vorgeschrieben. Vgl. Kais. Rat v. 15. März 1910, Centr. Bl. 1910 S. 556.

Ob es rechtlich möglich ist, auf Friedhöfen besondere Abteilungen für ungetaufte Kinder, Dissidenten, Selbstmörder, im Duell Gefallene usw. anzulegen, ist bestritten. Dafür franz. Staatsrat v. 29. April 1831, v. 24. Febr. 1870, D.P. 1870, 2. 81, und v. 11. Juni 1875, D.P. 1875, 3. 17; ferner Champeaux, Code des fabr., II S. 525; André II S. 168; Prompsault, Dict. I cimetière, S. 882; Fédon, Police des cultes, S. 279 f. Die französische Regierung hat den Standpunkt des Staatsrats zwar nicht verworfen, aber ihn auch nicht konstant festgehalten. Vgl. Min. Erl. v. 1869; Dursy II S. 602. Die Zulassung von solchen Unterabteilungen ist auf alle Fälle verboten für gemeinschaftliche (Simultan-) Friedhöfe (also nicht unbedingt für konfessionelle und konfessionell getrennte). Aber auch für konfessionelle Friedhöfe sollte von einer modernen Verwaltung die abweichende engherzige Auffassung nicht geduldet werden.

¹⁴ Prair. décr. Art. 18 f.; Dekt. v. 18. Mai 1806. Wenn die Kultusverwaltungen auf ihr Monopol verzichten, tritt die Gemeinde an ihre Stelle. § 75 Abs. 2 Nr. 1 Gem. O. Es gilt dies nicht für Israeliten. Vgl. Dekt. v. 10. Febr. 1806.

¹⁵ Vgl. Friedberg, Das kirchliche Bestattungsrecht und die Reichsgewerbeordnung, in Grünhuts J. Bd. 15; Brie in J. f. R. R. 20 S. 269 und Zentralblatt f. Rechtswissenschaft 1911, herausg. von Kirchenheim, Bd. 7 S. 75; O. L. G. Colmar v. 26. Juni 1894, Gf.-l. 3. 19 S. 550, und v. 27. April 1910, ebenda 1911 S. 101. -- Die Bestimmung des § 7 Ziff. 1, 2 u. 5 Gem. O. hat nur die bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen usw. beseitigt. Das nach Art. 22 praer. décr. den Kirchengemeinden verliehene Recht, das nach Art. 26 ebenda im Falle der Nichtausübung auf die politische Gemeinde übergeht (vgl. die Begräbnis- und Friedhofsordnung der Stadt Straßburg v. 11. Sept. 1912), ist keine Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung, sondern stellt eine kirchliche Handlung dar; vgl. Vandmann-Rohmner, Gew. O. § 1 S. 63, § 7 Anm. 6; R. G. G. 23 S. 22, Reger, S. 13 S. 353; O. L. G. Colmar v. 22. März 1910, Gf.-l. 3. 36 S. 101. Die Frage nach der Monopolberechtigung der Kultusverwaltungen ist sehr bestritten.

¹⁶ Leon-Mandel S. 192.

¹⁷ Gem. O. § 75 Abs. 2 Nr. 1; Art. 11 Dekt. v. 18. Mai 1806.

[§ 91] ¹ Die weiteren einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind die Gesetze v. 2. Jan. 1817 und v. 24. Mai 1825, das Dekt. v. 18. Febr. 1809 und v. 31. Jan. 1852. Daneben kommt bezüglich der Jesuiten noch das Reichsgesetz v. 4. Juli 1872, nach welchem der Orden Jesu und ordensähnliche Kongregationen keine Niederlassungen im Inlande haben dürfen; vgl. oben S. 29.

II. Bezüglich sämtlicher Kongregationen unterscheidet man, ob sie ermächtigt und anerkannt oder nicht ermächtigt und nicht anerkannt sind.

1. Die zur ersteren Gruppe gehörenden geistlichen Gesellschaften erlangen durch die staatliche Autorisation die Rechtsfähigkeit; die einmal verliehene Rechtsfähigkeit kann ihnen nur wieder durch Gesetz entzogen werden.

Weiterhin muß man innerhalb dieser Gruppe unterscheiden zwischen Männer- und Frauenkongregationen. a) Die Männerkongregationen können die staatliche Autorisation durch Gesetz erlangen²; b) den Frauenkongregationen ist der Erwerb der Rechtsfähigkeit wesentlich erleichtert. Eine Ermächtigung durch Gesetz ist nur erforderlich⁴, wenn die Genossenschaft erst nach dem 1. Januar 1825 errichtet worden ist, und wenn sie nicht die Satzungen einer bereits ermächtigten Genossenschaft annimmt; in allen übrigen Fällen genügt die Ermächtigung durch Dekret des Staatsoberhauptes⁵. Die staatliche Anerkennung erfolgt nach Vorlage der Satzungen⁶.

Wird eine anerkannte Genossenschaft durch Gesetz widerrufen⁷, so fallen die Güter, welche durch Schenkung oder Vermächtnis erworben sind, wieder an die Schenker beziehungsweise deren Erben oder an die Erben des Erblassers zurück. Die danach noch verbleibenden Güter werden zur Hälfte kirchlichen Anstalten und zur anderen Hälfte den Pflegehäusern des Bezirks, in dem die Niederlassung sich befand, zugeteilt. Die Mitglieder der Genossenschaft erhalten im Falle des Widerrufs einen Anspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft⁸.

2. Die nicht ermächtigten und anerkannten religiösen Genossenschaften⁹ werden nur als geduldet angesehen und können jederzeit von der Regierung aufgelöst werden. Sie besitzen keine Rechtsfähigkeit; ihre privaten Rechtsverhältnisse werden nach den Bestimmungen über Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Vereine beurteilt.

III. Die Verfassung der anerkannten Genossenschaften beruht auf ihrer Satzung, die vor der Erteilung der Genehmigung vorzulegen ist. Die Mitgliedschaft wird in der Regel von der Ableistung gewisser Gelübde abhängig gemacht; trotz der Gelübde können die Mitglieder jederzeit, auch vor Ablauf der Zeit, für die sie sich verpflichtet haben, wieder aus der Genossenschaft austreten. Minderjährige Personen bedürfen zur Ablegung des Gelübdes der für die Eheschließung erforderlichen Einwilligungen¹⁰. Eine Frauensperson kann sich vor vollendetem 16. Lebensjahre überhaupt nicht, vom 16. bis 21. Lebensjahre nur auf je ein Jahr, und erst vom 21. Lebensjahre an auf je fünf Jahre verpflichten. Der Eintritt in die Genossenschaft hat für die Mitglieder derselben keine Beschränkung der Geschäfts- und Erwerbsfähigkeit (bürgerlicher Tod) zur Folge.

Die Vertretung der Genossenschaft nach außen erfolgt durch einen Oberen. Zu Erwerbs- und Veräußerungshandlungen von Gegenständen im Werte von mehr als 5000 Mk. bedarf die Genossenschaft der Genehmigung des Ministeriums¹¹. Zur Annahme von Schenkungen im Werte von unter 5000 Mk. ist keine, bei solchen im Werte bis zu 12 000 Mk. die Genehmigung des Ministeriums und bei einem darüber

Vgl. auch Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Teil 1—3, 1907, und Feiner, Katholisches Kirchenrecht, S. 366 f.

² Sie gehören zu den établissements d'utilité publique im verwaltungsrechtlichen Sinne. Leoni-Mandel S. 102; Molitor-Stieve S. 33 f.

³ Gef. v. 2. Jan. 1817; Dalloz, Rép. culte, Nr. 417 f.; Suppl. Nr. 287; Staatsratgutachten v. 9. Juli 1832 und v. 19. April 1836; Dursy I S. 322. Über abweichende Ansichten vgl. Molitor-Stieve S. 33 f.; Risch S. 24.

⁴ Art. 2 Gef. v. 24. Mai 1825; Art. 1 Detr. v. 31. Jan. 1852.

⁵ Ein solches Dekret ist auch ausreichend, wenn eine bereits ermächtigte Genossenschaft eine selbständige Niederlassung gründen will, oder wenn mehrere Genossenschaften zu einer einzigen vereinigt werden sollen. Detr. v. 31. Jan. 1852 Art. 1 Ziff. 1, 3, 4. Leoni-Mandel S. 298.

⁶ Auch Änderungen der Satzungen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Detr. v. 21. Jan. 1852 Art. 2.

⁷ Bei Zweigniederlassungen genügt für den Widerruf eine Kais. Verordnung.

⁸ Art. 6. 7 Gef. v. 24. Mai 1825.

⁹ Vgl. Molitor in Gl.-L. 3. 20 S. 526 f.

¹⁰ Art. 7, 8 Detr. v. 18. Febr. 1809.

¹¹ Gef. v. 24. Mai 1825 Art. 4 Ziff. 2 u. 3.

hinausgehenden Wert diejenige des Statthalters notwendig¹². Den Frauenkongregationen ist der Erwerb von Todes wegen unter Universaltitel ver sagt¹³.

§ 92. Über das Verhältnis des elsass-lothringischen Kultus zur Militärgeistlichkeit. In Elsass-Lothringen ist die preussische Militärkirchenordnung vom 28. März 1811 und 11. Februar 1832 (Ges. S. 169) aus rechtlichen und sachlichen Gründen¹ nicht eingeführt worden. Für das Verhältnis der Zivilgeistlichen zu den Militärgeistlichen sind maßgebend die zwischen dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando des XV. Armeekorps am 26. Juli 1872 geführten Verhandlungen², die durch spätere Abmachungen des Ministeriums mit dem Generalkommando ergänzt worden sind. Danach dürfen Militärgeistliche nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des betreffenden Zivilgeistlichen (Dimissoriale) kirchliche Amtshandlungen vornehmen. Ob dem Antrag des Militärgeistlichen auf das Dimissoriale zu entsprechen ist, ist eine rein kirchliche Frage. Das Ministerium ist jedenfalls nicht in der Lage, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob das ablehnende Verhalten des Zivilgeistlichen gerechtfertigt ist oder nicht. Auch für die Zivilgeistlichen ist es umgekehrt als bindende Norm anzusehen, daß Militärpersonen und deren Angehörige nicht innerhalb der Landeskirche stehen. Schwierigkeiten ergeben sich aber insofern, als die preussische Militärkirchenordnung nur für die Militärpersonen, dagegen nicht für die elsass-lothringischen Zivilgeistlichen bindend ist; die Zivilgeistlichen sind vielmehr für alle geistlichen Amtshandlungen innerhalb ihres örtlichen Sprengels zuständig³. Einer Anregung der Militärverwaltung, für die Zivilgeistlichen ebenfalls das Erfordernis des Dimissoriale einzuführen, konnte seitens der Landesverwaltung daher nicht stattgegeben werden. Zu den kirchlichen Amtshandlungen gehören Taufe, Konfirmation⁴, Hochzeit, Beerdigung.

Auch was das Leichenbestattungsmonopol der Kultusgemeinden anlangt, so fallen die Militärkirchengemeinden nicht unter die Bestimmungen des Präirialdekretes⁵.

¹² G.G. B.G.B. Art. 86; Ges. v. 2. Jan. 1817 Art. 2; Ord. v. 2. April 1817; Ges. v. 24. Mai 1825; Art. 4 Ver. v. 5. Mai 1873 (G.Bl. S. 85); Ver. v. 23. Nov. 1907 (R.G.Bl. S. 759).

¹³ Art. 4 Nr. 1 Ges. v. 24. Mai 1825. Zuwendungen unter Singulartitel sind dagegen gestattet. Sie dürfen aber, wenn sie von einem Mitglied der Genossenschaft ausgehen und sich auf einen höheren Wert als 8000 Mk. (10 000 Franken) belaufen, den vierten Teil des Vermögens des Schenkgebers bzw. Erblassers nicht übersteigen; sie sind also allenfalls auf den betreffenden Betrag zu ermäßigen. Art. 5 Ges. v. 24. Mai 1825; Leoni-Mandel S. 298. Molitor-Stieve S. 44.

[§ 92] ¹ Rechtliche Bedenken bestehen insofern, als bei der durch Ges. v. 23. Jan. 1872 (G.Bl. f. E.-L. S. 83) erfolgten Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in E.-L. auch die Bestimmung des Art. 61 R.V. dort in Kraft getreten ist, nach welcher die preussische Mil.R.O. von der Einführung in E.-L. ausgeschlossen ist. Eine Einführung derselben im Wege Allerhöchster Verordnung wäre daher nicht statthaft, vielmehr wäre hierzu ein Gesetz nötig. Sachlich bestehen insofern Bedenken, als in E.-L. die verschiedensten Truppenkontingente liegen, und weil die an verschiedenen Stellen der preussischen Mil.R.O. berührte Mitwirkung des preussischen Kultusministeriums sowie des preussischen Oberkirchenrats nicht durchführbar wäre.

Die preussische Mil.R.O. bindet aber die Militärpersonen und ihre Angehörigen zweifellos. Dies zeigt sich auch bei der Frage des Leichentransports, der also, wenn es sich um eine Militärperson oder deren Angehörige handelt, nicht dem Monopolzwang des Präirialdekretes unterliegt. D.R.G. Colmar v. 26. Juni 1894, Efl.-I. 3. S. 555. Vgl. auch J. Banghäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und preussischen Heere, Diss., Straßburg 1912.

² Vgl. Duray II S. 239.

³ Ob auch der Konfirmationsunterricht hierher gehört, könnte bezweifelt werden; bei der engen Beziehung desselben zur Konfirmation dürfte indessen die Frage zu bejahen sein.

⁴ Daß in gewissen großen Gemeinden, wie z. B. Straßburg, Personalparochien bestehen, so daß jeder Bürger sich in das Register eines der Geistlichen der Parochie eintragen lassen kann, ändert an dem Grundsatz der Territorialparochie nichts.

⁵ D.R.G. Colmar v. 26. Juni 1894.

Sechster Teil. Die Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt. Das Landesvermögen.

§ 93. **Der Landesfiskus.** I. Daß Elsaß-Lothringen in vermögensrechtlicher Hinsicht eine selbständige Persönlichkeit, ja, daß es weiterhin sogar eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist bei der Untersuchung der staatsrechtlichen Natur des Reichslandes bereits dargelegt worden. Der elsass-lothringische Fiskus¹ ist von dem Reichsfiskus völlig getrennt, und zwar in gleicher Weise wie der Fiskus der einzelnen Bundesstaaten². Elsaß-Lothringen ist also der Träger aller Vermögensrechte im weiteren Sinne, also aller derjenigen Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten, die einen Vermögens- (Geld-) wert haben, einerlei, ob sie dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehören³. Die Einnahmen Elsaß-Lothringens und die Einkünfte seines Vermögens fließen in die Landeskasse. Eine natürliche Folge der Vermögensfähigkeit ist wiederum die Fähigkeit, Schulden zu besitzen und solche zu begründen. So hat denn auch bereits das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 (§ 3 II), wenn auch indirekt, die Möglichkeit vorgesehen, daß Elsaß-Lothringen Anleihen aufnimmt oder Garantien übernimmt, für welche das Reich nicht haftet⁴.

II. Was das Verhältnis des Reichsfiskus zum Landesfiskus angeht, so gelten hier analoge Grundsätze wie bezüglich der einzelnen deutschen Staaten. Es entsprechen mithin alle vermögensrechtlichen Befugnisse und Pflichten des Reichs beziehungsweise Elsaß-Lothringens den Verwaltungsbefugnissen der betreffenden Körperschaften; Geschäfte, die von Reichsbehörden abgeschlossen werden, sind demnach für den Reichsfiskus, Ge-

[§ 93] ¹ Der Fiskus ist nur eine Erscheinungsform des als einheitliche Persönlichkeit gedachten Staates. Laband IV⁴ S. 333; O. Mayer, D. V. R., II S. 370. Hatschel, Verw. Arch. 7 S. 424, unterscheidet vom Staat als juristischer Person des öffentlichen Rechts den Fiskus als juristische Person des Privatrechts.

² Laband, Staatsrecht, IV⁴ S. 334; W. Zentler, Der ell.-l. Landesfiskus (Diss. 1909); Meyer-Anschütz, 6. Aufl., S. 475, 781. And. Anf. sind Arndt, Staatsrecht, S. 746; Haenel, Staatsrecht, I S. 833. v. Wesendonck, in seiner Diss. über das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen E.-L. und dem Reich (1913), ist sogar der Ansicht, daß zu der Annahme einer besonderen öffentlich- oder privatrechtlichen fiskalischen Persönlichkeit kein Anlaß vorliege (a. a. O. S. 91).

³ Wach, Handbuch der Zivilprozesse, I S. 88 f.; Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts 2. Aufl., S. 59 f.; Richter, Der Reichsfiskus, S. 10. And. Anf. das Reichsgericht, Ell.-l. J. 21 S. 59, R. O. G. G. eod. 16 S. 30 und R. G. G. (Str.) 27 S. 334.

⁴ Vgl. die Beratungen zum Vereinigungsgesetz in Firths Annal. 1871 S. 884, 917 f., 940 und Rosenberg, Annal. 1903 S. 484 f. Daß das Reichsland eigene Schulden haben könne, wurde ausdrücklich ausgesprochen im Ges. v. 10. Juni 1872, betr. die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst in E.-L. (G. Bl. S. 171). Das Ges. v. 25. Dez. 1874, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats für das Jahr 1875 (G. Bl. S. 57), ordnete sodann zum ersten Male zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben die Ausgabe von Schapanweisungen auf die Landeskasse von E.-L. an. Die Etatsgesetze von 1881, 1884 ermächtigten die Landesklasse zur Aufnahme von 3%igen Renten; das Reichsgesetz v. 11. Nov. 1872 (G. Bl. S. 773) ermächtigte den Reichskanzler, die Tabakmanufaktur für Rechnung der Landesverwaltung zu verkaufen. Durch Ges. v. 8. Dez. 1873 (G. Bl. S. 387) wurde ferner das Reichsgesetz v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113) über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände eingeführt, was nur dann geschehen konnte, wenn die fraglichen Gegenstände damals nicht bereits im Eigentum des Reichs standen.

schäfte, die von Landesbehörden abgeschlossen werden, für den Landesfiskus verbindlich⁵. Zum Reichsfiskus gehören daher außer allen unmittelbaren Reichsverwaltungen zum Beispiel der Reichseisenbahnfiskus, der Militär-fiskus⁶, während der Zoll- und Steuerfiskus Landesfiskus ist, und ebenso der vermögensrechtliche Verkehr der Landesversicherungsanstalt, abgesehen von den Reichszuschüssen, mit dem Reichsfiskus nichts gemein hat. Wenn man nun auch, wie vorstehend, ganz allgemein von Spezialfiskalen redet, so ist doch zu beachten, daß der Landesfiskus ein einheitlicher ist, und daß man nur aus Zweckmäßigkeitsbetrachtungen von verschiedenen Stationes fisci spricht.

III. Organisation. Die Vertretung des Landesfiskus steht grundsätzlich dem Ministerium⁷ zu, das aber von der ihm durch Verordnung vom 6. Februar 1900 (G. Bl. S. 47) und durch § 1 Abs. 2 A. G. C. P. O. vom 10. November 1899 übertragenen Befugnis Gebrauch gemacht und für die Vertretung, insbesondere diejenige vor Gericht⁸, gewisse Behörden für zuständig erklärt hat⁹. Über die Notwendigkeit der Einreichung einer Denkschrift bei Klagen gegen den Fiskus ist bereits an anderer Stelle (S. 79) gehandelt worden.

IV. Während nach französischem Verwaltungsrecht für die den Fiskus betreffenden Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen gelten¹⁰, ist nach dem gegenwärtigen Rechtszustand der Fiskus in privatrechtlicher Beziehung grundsätzlich den Privatpersonen gleichgestellt. Immerhin genießt er auch hier wie im öffentlich-rechtlichen Verkehr eine ganze Reihe von Vorrechten (Privilegia fisci); dieselben sind teils prozessrechtlicher, teils privatrechtlicher und teils steuerrechtlicher Natur¹¹. Zur erstgenannten Gruppe gehören: die Befreiung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte¹², die Vorrangstellung fiskalischer Forderungen im Konkurse¹³, das Verbot der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus wegen Geldforderungen, soweit nicht dingliche Rechte in Frage kommen¹⁴, das Verbot der Eröffnung des Konkursverfahrens über den Fiskus¹⁵. Zur zweiten Gruppe gehören, die Befreiung der Grundstücke des Fiskus vom Buchungs-

⁵ Laband a. a. O. Es können natürlich auch Landesbehörden in Vertretung des Reiches handeln.

⁶ Der Militär-fiskus wird durch das preussische Kriegsministerium und dieses durch die einzelnen örtlich zuständigen Korpsintendanturen vertreten. R. G. v. 6. Dez. 1898, Reger, S. 20 S. 240, und v. 5. März 1901, Gl.-l. Z. 26 S. 476, und v. O. R. G. Colmar v. 7. Dez. 1904, eod. 30 S. 376. Über die Haftung des Reichsmilitär-fiskus für Amtshandlungen seiner Beamten O. R. G. Colmar v. 22. Mai 1903, Gl.-l. Z. 1904 S. 321.

⁷ Oder der vom Ministerium beauftragten Behörde. Ord. v. 4. Dez. 1836. Für die nachträgliche Abänderung von Verträgen, die das Ministerium geschlossen hat, bedarf es einer kaiserlichen, vom Statthalter auszufertigenden Verordnung. Ver. v. 23. Nov. 1907 (R. G. Bl. S. 759) Ziff. 2. Vgl. auch Min. Verf. v. 22. Dez. 1899 (Centr. Bl. S. 430), betr. die öffentliche Versteigerung von Grundstücken des Staates. In gewissen Fällen sind die Bezirkspräsidenten kraft Gesetzes beauftragt: Dezent. Dekt. v. 13. April 1861, Tab. C Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 11, Tab. D Nr. 13, 15 usw.

⁸ Die Vertretung des Fiskus bei Klagen von Landesbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche übernimmt die Anstellungsbehörde und bei Klage von Landesbeamten gegen einen Defektenbeschuß diejenige Behörde, die den fraglichen Beschuß gefaßt hat. § 1 Abs. 3 A. G. C. P. O.; Beamtengefeh §§ 151, 153; R. Ver. v. 22. Dez. 1891 (G. Bl. S. 1) §§ 2-4.

⁹ Danach vertritt den Landesfiskus für die Angelegenheiten der Forstverwaltung der betreffende Bezirkspräsident, für die Zölle und indirekten Steuern, die direkten und die Verkehrssteuern der betreffende Direktor bzw. Präsident, für die Staatsdepositenverwaltung und die Tabakmanufaktur deren Vorstand bzw. Vorstehender. Vgl. hierzu Michaëlis, Landesrechtliche Zivilprozessnormen, 2. Aufl., S. 203. Die hiernach zur Vertretung befugten Direktoren usw. können die Vertretung ihrerseits nicht weiter auf einen ihnen unterstellten Beamten übertragen. O. R. G. Colmar v. 2. Juni 1906, Gl.-l. Z. 32 S. 363.

Der Mangel der Einreichung der Denkschrift in Prozessen gegen den Landesfiskus ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. O. R. G. Colmar v. 22. Nov. 1910, Gl.-l. Z. 37 S. 74; vgl. wegen der Form der Denkschrift O. R. G. Colmar v. 22. Juni 1911, ebenda S. 18.

¹⁰ Die vom Fiskus abgeschlossenen Verträge privatrechtlichen Inhalts werden als öffentlich-rechtliche Verträge aufgefaßt. Vgl. Dufour V S. 124; O. Maher, Franz. V. R., S. 290 f.; Leon-Mandel S. 2.

¹¹ Laband IV S. 343. Der Reichsfiskus genießt die gleichen Privilegien wie der Landesfiskus; es folgt dies aus der Natur des Bundesstaates.

¹² G. R. G. § 98; G. R. G. f. C. R. v. 6. Dez. 1899 (G. Bl. S. 175) § 4 Ziff. 1 u. 2.

¹³ C. D. § 49 Ziff. 1, § 61 Ziff. 2.

¹⁴ C. G. C. P. O. § 15 Ziff. 4.

¹⁵ §§ 11, 4 Abs. 1 A. G. C. P. O.

zwang¹⁶, das Recht auf den Versteigerungserlös von gewissen Fundgegenständen (§ 981 B.G.B.) sowie auf das Vermögen aufgelöster Vereine (§ 45 B.G.B.)¹⁷; ferner das subsidiäre Erbrecht nach § 1936 B.G.B. und die Befreiung von Verzugszinsen¹⁸ sowie von Zinsen für zuviel erhobene Steuern und Gefälle¹⁹. Die Steuerfreiheit ist schließlich das wichtigste Vorrecht des Fiskus. Was den Reichsfiskus anlangt, so hat er grundsätzlich die Verpflichtung, den Einzelstaaten Steuern und Gebühren zu entrichten, indessen ist für den Reichsfiskus die Freiheit von Staatssteuern anerkannt, weil er in den deutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen als einheimischer Fiskus betrachtet wird²⁰ und seine Tätigkeit im Interesse der Gesamtheit entfaltet. Eine bessere Stellung wie der Landesfiskus kann der Reichsfiskus indessen nirgends beanspruchen²¹.

§ 94. Das Landesvermögen und die Landesschulden. I. Das Landesvermögen wird eingeteilt in das aktive und das passive Vermögen; ersteres wieder in das Verwaltungs- und das Finanzvermögen. Zum Finanzvermögen des Landes gehören in erster Linie der Bestand der Landeskasse, zu dessen Unterstützung alljährlich Schahanweisungen ausgegeben werden können. Ferner gehören hierher die Forsten sowie die Tabakmanufaktur¹.

Die Verkehrsunfähigkeit des öffentlichen Eigentums bringt es mit sich, daß an ihm Rechte Dritter nicht erworben werden können.

Das Privateigentum des Landes unterliegt grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie jedes andere private Eigentum. Ausnahmen gelten insofern, als für die Veräußerung von Grundstücken die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich ist. Soll das Grundstück öffentlich versteigert werden, so ist nur dann ein Gesetz erforderlich, wenn es sich um einen Staatswald oder um ein Wertobjekt von mehr als 100 000 Mk. handelt.

Die Beitreibung der den Beamten der Verkehrssteuern überwiesenen Einkünfte und der Domänenutzungen erfolgt auf Grund von Zwangsbefehlen, die von hierzu berufenen Beamten ausgestellt und von dem Amtsrichter des Bezirks des Amtssitzes für vollstreckbar erklärt werden².

§ 95. Die Landesschulden. I. Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen zeigt sich in analoger Weise für die Schulden des Landes wichtig,

¹⁶ R. Ver. v. 11. Dez. 1899 (G.Bl. S. 247) § 1.

¹⁷ Landesgesetzliche Ausnahmen: §§ 166, 167 A.G. B.G.B. Vgl. ferner noch § 10 A.G. B.G.B. und bezüglich der Verjährung der Forderungen des Staates Gef. v. 29. Jan. 1831.

¹⁸ Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts können von dem Schuldner Verzugszinsen nicht gefordert werden. Sächs. O.V.G. v. 23. Aug. 1905, Reger 26 S. 474.

¹⁹ D.R.G. Colmar v. 15. Febr. 1910, Ell.-L. Z. 35 S. 632; es folgt dies aus dem allgemeinen Grundsatz, daß keine Steuer eine Erhöhung oder eine Minderung erleiden darf, welche nicht in dem Steuergesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

²⁰ A. a. O. Band IV S. 344. Vgl. Reichsgesetz v. 25. Mai 1873 § 1 Abs. 2.

²¹ Was die Kommunalsteuer anlangt, so ist auch hier der Reichsfiskus dem Landesfiskus gleichgestellt. Für die indirekten Steuern und Abgaben (Okroi) ist dies selbstverständlich, aber auch hinsichtlich der Kommunalgewerbsteuer ist die Steuerpflicht zu bejahen, so z. B. bezüglich der Reichsbank. Betreffs der Eisenbahnen vgl. oben S. 361.

Einige Schriftsteller, wie G. Meyer, Staatsrecht, § 226 R. 11, und Verwaltungsrecht, II § 268 R. 20, ferner Haenel, Staatsrecht, I S. 367, sowie Richter, Der Reichsfiskus, nehmen für das Reich kraft seiner Souveränität völlige Freiheit von Staats- und Kommunalsteuern in Anspruch, Richter (a. a. O.) mit der Maßgabe, daß er die Besteuerung nur da zulassen will, wo dies rechtsrechtlich für zulässig erklärt ist (z. B. nach den Bestimmungen des Reichseigentumsgesetzes, nicht aber für die Einkommen- und Vermögenssteuer). Vgl. auch Richter, Die Besteuerung des Reichsfiskus, Öff. Arch. 24 S. 572.

[§ 94] ¹ Vgl. hierzu Ver. v. 22. Dez. 1899 (Centr.Bl. S. 430). Die Verpachtung von Grundstücken darf nur auf neun Jahre erfolgen (Art. 1 Gef. v. 11. Febr. 1791). Bezüglich der Veräußerung und Versteigerung beweglicher Gegenstände durch die zu ihrer Verwaltung berufenen Beamten vgl. Verf. des Generalprokurators v. 7. April 1874 (Just.Smlg. 2 S. 272).

² A.G. C.P.O. §§ 5—7. Die Einzichung obliegt den Rentamtännern. Verf. v. 31. März 1879. Eine Prüfung der sachlichen Berechtigung kommt dem Amtsrichter nicht zu, ebensowenig die Befugnis, anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheit fortgesetzt werde.

die man ebenfalls in Finanz- und Verwaltungsschulden¹ einteilen kann. Die ersteren begründen nur ein zivilrechtliches, die letzteren auch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu den Gläubigern. Zur Eingehung der Finanzschulden bedarf es der gesetzlichen Ermächtigung, während bei den Verwaltungsschulden dies nicht der Fall ist; hier ist die Staatsverwaltung ohne weiteres zur Kontrahierung auf Grund der in Einzelfällen besonders erteilten Ermächtigung zuständig.

II. Das Reichsland hat seine Existenz schuldenfrei begonnen. Die Notwendigkeit, eine Anleihe aufzunehmen, zeigte sich zuerst im Jahre 1872, als es galt, die Inhaber verkäuflicher Justizstellen zu entschädigen². Durch Gesetz vom 19. März 1886 (G. Bl. S. 11) wurde alsdann nach Kündigung der 4^o/oigen Obligationen eine 3^o/oige Rentenschuld begründet³. Die Staatsgesetze enthalten ferner die Befugniserteilung an die Regierung, 3^o/oige Rentenschulden zu begründen und Schatzanweisungen auszugeben⁴. Durch Gesetz vom 19. Juni 1901 (G. Bl. S. 43) wurde sodann die Verwaltung der Landeschulden erschöpfend geregelt. Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Landeshaushaltsetat zur Bestreitung von Ausgaben vorgesehen sind, erfolgt auf Grund der durch das jeweilige Statgesetz erteilten gesetzlichen Ermächtigung bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung nötigen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen. Das Ministerium erläßt die näheren Anordnungen über Form, Zeit und die Beträge der Schuldverschreibungen, ferner über den Zinssatz, die Kündigungsbedingungen und den Ausgabekurs, sofern nicht das Gesetz anderweitige Bestimmungen enthält⁵. Die Dauer der Umlaufzeit der Schatzanweisungen wird regelmäßig durch die Staatsgesetze festgesetzt⁶.

Die Kündigung der Anleihen erfolgt ebenfalls nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung⁷. Zur Ablösung der Renten ist Zahlung des 33¹/₃fachen Betrages zulässig⁸. Die regelmäßige Tilgung erfolgt durch freihändigen Rückkauf, und zwar muß jährlich mindestens 1^o/o des Nominalbetrages der Rentenschuld auf diese Weise getilgt oder einem hierzu bestimmten Tilgungsfonds überwiesen werden⁹. Die zur Verzinsung und Tilgung der Schatzscheine und Anleihen erforderlichen Beträge müssen der Landeschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den Landeseinnahmen zur Verfügung gestellt werden¹⁰.

Was die privatrechtlichen Verhältnisse der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen anlangt, so ist auf die §§ 793—806 B. G. B. zu verweisen¹¹.

III. Die Verwaltung der Landeschulden erfolgt durch die Landeschuldenverwaltung mit dem Sitz in Straßburg unter der Oberaufsicht des Ministeriums; die fortlaufende Kontrolle obliegt der Landeschuldenkommission¹². Die Landeschuldenverwaltung hat über die von der Landeshauptkasse geleisteten Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen und für Verzinsung und Tilgung der Landeschulden nebst den entstandenen Kosten usw. jährlich Rechnung zu legen¹³. Die Landeschulden-

[§ 95] ¹ Laband IV S. 365.

² Gef. v. 10. Juni 1872 (G. Bl. S. 171), Gef. v. 29. Nov 1875 (G. Bl. S. 191) und Gef. v. 31. März 1879 (G. Bl. S. 5).

³ Gelegentlich der Verbesserung der Kanäle wurde sodann durch Gef. v. 26. Mai 1892 (G. Bl. S. 49) eine neue Anleihe aufgenommen.

⁴ Bei späteren Staatsgesetzen wurde in dieser Richtung regelmäßig auf das Gef. v. 24. März 1881 (G. Bl. S. 15) Bezug genommen. ⁵ §§ 1, 2 Gef. v. 19. Juni 1901.

⁶ Innerhalb der Umlaufzeit kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

⁷ § 8 Gef. v. 19. März 1886 (G. Bl. S. 11).

⁸ § 11 Gef. v. 24. März 1881 (G. Bl. S. 15).

⁹ § 10 Gef. v. 1881.

¹⁰ § 5 Gef. v. 1901. Bezüglich der Tilgung der Anleihe aus dem Jahre 1892 (Verbesserung der Kanäle) gilt Besonderes. Vgl. Gef. v. 26. Mai 1892 (G. Bl. S. 49); §§ 3, 4 Gef. v. 30. März 1896 (G. Bl. S. 5) § 13; Ver. v. 1. April 1896 (Centr. Bl. S. 101) und v. 31. März 1908 (Centr. Bl. S. 179).

¹¹ Vgl. dazu Gef. v. 24. März 1881; Ver. v. 3. Juli 1881 (G. Bl. S. 38); Gef. v. 19. Juni 1901 sowie Geschäftsanz. v. 6. Juli 1901 (Centr. Bl. S. 243) und Ver. d. Min. v. 11. April 1900 (Centr. Bl. S. 149).

¹² Gef. v. 19. Juni 1901.

¹³ Die Rechnungen werden geprüft durch den Rechnungshof für das Deutsche Reich. Nach Prüfung werden die Rechnungen den beiden Kammern des Landtags zur Entlastung vorgelegt. Gef. v. 10. Dez. 1913 (G. Bl. S. 115) § 2.

Kommission hat die Befugnis, jederzeit die Geschäftsführung der Landeschuldenverwaltung zu prüfen; einmal in jedem Jahre muß eine Revision stattfinden.

§ 96. **Der Landeshaushaltsetat.** I. Der Etat ist ein Voranschlag über künftig zu bewirkende Einnahmen und Ausgaben des Staates und bildet die Grundlage für die nach Ablauf der Wirtschaftsperiode zu legende Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben¹. Die Wirtschaftsperiode beträgt ein Jahr und läuft vom 1. April bis 31. März jeden Jahres. Die Aufstellung eines Stats für mehrere Jahre ist unzulässig. Die Feststellung des Stats erfolgt im Wege der Gesetzgebung, nachdem die notwendigen vorbereitenden Aufstellungen in den einzelnen Ministerialabteilungen und die Feststellung des Entwurfs auf Grund des Vorschlags der Finanzabteilung durch den Statthalter erfolgt ist. Der Statentwurf wird sodann zuerst der Zweiten Kammer und nach Beschlussfassung derselben der Ersten Kammer vorgelegt. Diese berät den Etat nicht, wie er im Regierungsentwurf enthalten ist, sondern wie er von der Zweiten Kammer festgestellt ist².

Der Etat selbst besteht aus den beiden Hauptabteilungen, Ausgaben und Einnahmen. Die ersteren werden wieder geschieden in „fortdauernde und einmalige Ausgaben“, und die letzteren scheidet man wieder in „ordentlichen und außerordentlichen Etat“³. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in Kapitel und diese in Titel zerlegt; maßgebend für die Ausgaben ist hierbei die Behördenorganisation, und bei den Einnahmen die Einnahmequellen.

Wenn auch der § 5 des l. V.G. nicht wie der Art. 71 N.B. ausdrücklich von der jährlichen „Bewilligung“ des Stats spricht, so ist der diesbezügliche Sprachgebrauch ein so verbreiteter, daß hervorgehoben werden muß, daß nicht in allen Beziehungen von einer Bewilligung gesprochen werden kann. Soweit nämlich Ausgaben durch staatliche Gesetze festgelegt sind, dürfen auch die gesetzgebenden Faktoren sie nicht verweigern⁴. Im Gegensatz zu diesen gesetzlich notwendigen Ausgaben stehen die nichtgesetzlichen oder willkürlichen; diese können vom Landtag nach Belieben gestrichen werden, falls sie nicht schon früher bewilligt waren, und das Bedürfnis für sie fortbesteht. Was die Einnahmen anlangt, so gilt das gleiche; soweit sie auf gesetzlichem Titel beruhen, bedarf es einer besonderen Bewilligung des Landtages nicht; es kommen hier namentlich alle Steuern und Abgaben in Frage⁵. Die im § 5 Abs. IV S. 1 enthaltene Bestimmung, daß Steuern und Abgaben nur insoweit für die Staatskasse erhoben werden dürfen, als sie in den Haushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, entspricht einem allgemein gültigen Grundsatz und der bisherigen Praxis. Neue Einnahmequellen, für welche ein Rechtstitel bisher nicht gegeben war, können nur mit Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren eingeführt werden. Ebenso bedarf die Aufnahme einer Anleihe der gesetzlichen Ermächtigung, und Landesvermögen, insbesondere Grundstücke, bedürfen bei freihändiger Veräußerung immer, bei öffentlicher Versteigerung dann der Zustimmung durch Gesetzesakt, wenn es sich um Staatswaldungen oder um Objekte mit einem Wert über 100 000 Mk. handelt. Bezüglich der Ausgabe von Schatzanweisungen gilt das gleiche wie für Anleihen, mit der einzigen Ausnahme, daß nach dem Ablauf eines Statsjahres die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des neuen Statgesetzes ermächtigt bleibt, Schatzanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlages

[§ 96] ¹ Laband IV S. 482 f.

² G. Meyer, Staatsrecht, S. 303.

³ Laband IV S. 488. Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Stats erhalten ihre Deckung aus den regulären Einnahmen der Landeskasse, die des außerordentlichen Stats dagegen aus Anleihen und gewissen Fonds.

⁴ Dies entspricht dem Inhalt des § 5 Abs. IV S. 2 V.G. Laband IV S. 490.

⁵ Ein Bewilligungsrecht hat hier der Landtag nur bezüglich der Schiffsabgaben für die Kanalschiffahrt, ferner bezüglich der Steuerzuschläge.

ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen (§ 5 Abs. 4 B.G.).

III. Der Etat ist ein Gesetz im formellen Sinne, durch die Form des Gesetzes wird die Regierung von der Verantwortung für ihre Finanzwirtschaft entlastet, soweit sie sich an die Ansätze des Etats hält. Für Abweichungen muß sie dagegen die nachträgliche Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren einholen. Abweichungen vom Etat lassen sich nun niemals verhindern. Sie können finanzieller oder quantitativer Natur sein in Gestalt von Minder- oder Mehreinnahmen, Minder- oder Mehrausgaben, letztere auch Etatsüberschreitungen genannt. Alle diese Etatsabweichungen müssen bei der definitiven Rechnungslegung nachgewiesen werden; einer ausdrücklichen Genehmigung des Landtags bedürfen sie aber nur dann, wenn sie auf einem Willensakt der Regierung beruhen⁶. Die materiellen oder qualitativen Etatsabweichungen bestehen darin, daß etatsmäßige Einnahmen nicht eingenommen oder Einnahmen gemacht werden, die gar nicht im Etat stehen; ferner daß etatsmäßige Ausgaben nicht geleistet oder außeretatsmäßige Ausgaben geleistet werden.

IV. Sind die Ausgaben am Ende eines Jahres noch nicht erledigt, oder sind Ausgaben bereits vor Beginn des Etatsjahres geleistet worden, so spricht man von Rest- und Vorschußverwaltung. Die Grenze zwischen Restverwaltung und Ausgabeersparnissen wird nach dem Grundsatz gefunden, daß nicht die tatsächlich erfolgte Zahlung, sondern die Fälligkeit der Schuld während des Etatsjahres maßgebend ist. Am Ende des zweiten Jahres sind die nicht verbrauchten Fonds als erspart anzusehen und als Einnahmen in den neuen Etat einzustellen. Die Vorschußverwaltung, die wohl zu unterscheiden ist von der Etatsüberschreitung, ist nur insoweit zulässig, als es sich um eine kassenmäßig verfrühte Zahlung handelt.

§ 97. Die Kassen- und Rechnungsführung. Rechnungskontrolle. I. Durch Gesetz vom 14. März 1882 (G.Bl. S. 57) wurde an Stelle der drei Departemental- (Bezirks-)Hauptkassen eine Landeshauptkasse mit dem Sitz in Straßburg begründet. Bei ihr sammeln sich die Einnahmen des Landes, und aus ihr erfolgen die Ausgaben. Daneben bestehen noch Spezialkassen, wie die Hauptbuchhalterei der Verkehrssteuern, die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen, die selbständig Einnahmen und Ausgaben vornehmen und Rechnung legen, während bei den Lokalkassen die Rechnungslegung durch die Landeshauptkasse erfolgt¹.

II. Die Kontrolle der Staatsrechnungen ist ebenso wichtig wie die Aufstellung des Etats selber. Sie erfolgt in der Regel durch eine besondere Rechnungsbehörde (Rechnungshof). In Elsaß-Lothringen existiert bis jetzt eine solche besondere Behörde nicht. Die Kontrolle wird daher von Jahr zu Jahr durch die Preussische Oberrechnungskammer unter der Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ ausgeübt².

Die Kontrolle erstreckt sich auf die Revision aller derjenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des Landeshaushaltsetats und der sämtlichen Etats und Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargetan wird³. Die Kontrolle ist eine dreifache, nämlich einmal über die Rechnungen, dann über die Finanzwirtschaft und schließlich über die Verwaltung. Die Frage, ob sogenannte justifizierende Kabinettsorders⁴ zulässig sind, beantwortet sich analog wie in der Reichsverwaltung.

⁶ Laband IV S. 498 f. In der Praxis werden allerdings alle Etatsüberschreitungen dem Landtag vorgelegt.

[§ 97] ¹ Der Geschäftsgang bei der Landeshauptkasse regelt sich im wesentlichen nach der Geschäftsanweisung für die preussischen Regierungshauptkassen v. 1. Juli 1857. Leoni-Mandel S. 49. Ferner kommen in Betracht für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter die Ver. v. 26. Jan. 1879 und 7. Sept. 1883 (Centr.Bl. d. Dir. d. Zölle S. 55, 127), die Verkehrssteuerämter und Forstkassen Ver. v. 26. Juni 1888 (A.Bl. d. Dir. d. Zölle S. 295) und für die Steuerkassen Ver. v. 13. Jan. 1892 (A.Bl. S. 21). Bezüglich der Monats-, Quartals- und Jahresabläufe vgl. Verf. des Oberpräsidenten v. 22. Juni 1874, des Min. v. 25. Okt. 1879 und A.Bl. des Min. S. 2. Bezüglich der Quittungen und Belege vgl. Leoni-Mandel S. 49; Bruch II S. 137.

² Über den Umfang der Rechte und Pflichten dieser Behörde enthält das Gesetz v. 27. März 1872, eingeführt in E.-L. durch Gef. v. 11. Febr. 1875 (G.Bl. S. 49), Bestimmungen.

³ Über die näheren Einzelheiten vgl. Laband IV S. 518 f.

⁴ Man versteht hierunter die Befugnis des Landesherrn zum Erlaß von Steuern, Gebühren,

Die von dem Rechnungshof geprüften Rechnungen nebst den Bemerkungen sind den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Diese prüfen die Rechnungen und erteilen die Entlastung, auf welche die Regierung einen Anspruch hat. Eine Möglichkeit, die Regierung bei Unstimmigkeiten zur Verantwortung zu ziehen, besteht in Elsaß-Lothringen nicht, weil ein Staatsgerichtshof zur Aburteilung der verantwortlichen Minister nicht geschaffen ist.

III. Die Staatsdepositenverwaltung⁵ ist die als besondere Behörde geschaffene, unter der Oberaufsicht des Ministeriums stehende staatliche Hinterlegungsstelle. Ihr Sitz ist in Straßburg; an ihrer Spitze stehen ein vom Kaiser zu ernennender Vorsitzender und zwei Mitglieder, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß. Durch Gesetz vom 1. November 1899 (G. Bl. S. 143) ist der Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung erheblich erweitert worden⁶. Die Kasse der Staatsdepositenverwaltung ist Hinterlegungsstelle für Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten. Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum der Staatsdepositenverwaltung über⁷. Die Kontrolle über alle der Staatsdepositenverwaltung obliegenden Geschäfte übt eine Kommission aus, die aus einem vom Statthalter zu ernennenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern besteht, von denen zwei der Statthalter beruft, und eines durch die erste und zwei durch die zweite Kammer des Landtags gewählt werden (Gesetz vom 4. April 1893 § 7 f.)⁸.

Zweiter Abschnitt. Die Finanzwirtschaft.

I. Nur Staaten haben das Recht der Besteuerung (die Finanzgewalt), denn sie ist eine Äußerung der Herrschergewalt. Elsaß-Lothringen ist dem Staatsbegriff durch die ihm verliehene Steuergewalt erheblich angenähert; es hat in dieser Beziehung die gleiche Stellung wie die deutschen Bundesstaaten. Kraft seiner Steuergewalt verschafft sich der elsass-lothringische Landesfiskus außer den Nutzungen seines Finanzvermögens Einnahmen hauptsächlich aus den Steuern¹. Steuern sind öffentliche Abgaben, die der Staat den Bürgern nach den Grundsätzen der Gleichheit und Allgemeinheit auferlegt². Ein bedeutsamer Unterschied ist derjenige zwischen direkter und indirekter Steuer³. Die direkte Steuer stuft die geschuldeten Beträge nach der Leistungsfähigkeit des Bürgers

zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen. Zuständig zum Erlaß dieser Gnadenakte im Gebiete der Verwaltung ist der Statthalter (Ver. v. 23. Nov. 1907, R. G. Bl. S. 759 Ziff. 2 S. 2). Auch die justif. Rab. müssen die steuerrechtlichen Bestimmungen beachten. S a b a n d IV S. 525 f.

⁵ Gef. v. 4. April 1893 in der Fassung der Ver. v. 6. April 1893 (G. Bl. S. 39). Die Geschäftsanweisung datiert v. 2. Juni 1903. Über die Vertretung der Staatsdepositenverwaltung vor Gericht vgl. Min. Ver. v. 6. Febr. 1900 (G. Bl. S. 47). Gesetz, betr. das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, v. 1. Nov. 1899 (G. Bl. S. 143); Verordnung, betr. die Verzinsung, v. 19. Dez. 1899 (G. Bl. S. 251).

⁶ Vgl. des ferneren die Min. Ver. v. 23. Dez. 1899 (Centr. Bl. S. 396), v. 22. März 1905 (ebenda S. 164) und v. 23. Juni 1902 (Centr. Bl. S. 251).

⁷ Bezüglich der Verzinsung vgl. R. Ver. v. 10. April 1909 (G. Bl. 1910 S. 59). Andere öffentliche Kassen, z. B. die öffentlichen Sparkassen, können nicht als Hinterlegungsstellen in Betracht kommen.

⁸ Vgl. § 3 Gef. v. 10. Dez. 1913 (G. Bl. S. 115).

¹ Die Steuergewalt E.-L.s geht bis zur Grenze der Steuergewalt des Reiches. Vgl. Art. 35 R. V.

² Von diesen Grundsätzen gibt es Ausnahmen zugunsten der Diplomaten und Konsuln, der Häupter und Mitglieder regierender Familien sowie der Militärpersonen, Unteroffiziere und Gemeinen, sowie für den Fall der Mobilmachung allgemein für Angehörige des aktiven Heeres. v. P e t t e l, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I 1907: Stengel-Fleischmann unter „Abgabe“.

³ Dieser Unterscheidung kommt auch staatsrechtliche Bedeutung zu: das Reichsdoppelsteuergesetz v. 22. März 1909 verbietet in § 1 lediglich eine doppelte Heranziehung einer und derselben Person zu den direkten Staatssteuern. Nach dem Reichsbesteuerungsgesetz v. 15. April 1901 (R. G. Bl. S. 187) § 3 kann das Reich von den Gemeinden nur zu gewissen indirekten Steuern herangezogen werden. Nach § 5 zit. kommt die Erhebung von Oktroivergütungsgeldern (Kasernierungskostenbeiträge) von den oktroiberechtigten Gemeinden in E.-L. spätestens mit dem 1. April 1911 in Wegfall.

Von dem ungeschriebenen Grundsatz, daß das Reich sich auf die Erhebung indirekter Steuern zu beschränken habe, macht das Reichsgesetz v. 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 503) eine weitgehende Ausnahme.

ab, während die indirekte Steuer die Abgabepflicht an gewisse Vorgänge rechtlicher und tatsächlicher Natur anknüpft. Von den Steuern sind zu unterscheiden die Gebühren; es sind dies dem Bürger einseitig auferlegte Abgaben für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Anstalt oder Einrichtung⁴. Jede Gebührenanordnung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine weitere Form der öffentlichen Abgabe ist schließlich noch der Beitrag, der gewissen Personen, die vorzugsweise an der Errichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Anstalt interessiert sind, auferlegt wird (Interessentenbeiträge).

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben steht der Verwaltungsbehörde das Mittel des Verwaltungszwanges zur Verfügung, der sich schon bei der Veranlagung kundgibt. Der Anspruch des Fiskus auf die öffentliche Abgabe ist in der Regel gesichert durch die Haftung des Steuerobjekts selber (zum Beispiel bei Zöllen); darüber hinaus sind die fraglichen Ansprüche auch noch nach verschiedenen Richtungen privilegiert⁵.

II. In Elsaß-Lothringen treten zu den Erträgnissen des Finanzvermögens und der öffentlichen Abgaben noch gewisse Zuwendungen des Reiches hinzu. So gewährt das Reich einen Beitrag von 400 000 Mk. zu den Kosten der Kaiser-Wilhelms-Universität, eine Vergütung aus dem Reichsmilitärfonds für die Geschäfte, welche die Landeshauptkasse als Korpszahlungsstelle des XV. und XVI. Armeekorps wahrnimmt, einen Anteil aus den Erträgnissen der Reichstempelabgabe⁶ nach Maßgabe der Matrikularbeiträge; ferner nach der Maßgabe matrikularmäßigen Bevölkerung, mit der es zu der Branntweinsteuergemeinschaft gehört, den Reinertrag der Maischbottich⁷ und Branntweinstoffsteuer⁸, ein Drittel des Rohertrages der Reichserbschaftsteuer und schließlich auf Grund des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (R.G.Bl. S. 187) eine Entschädigung für den Ausfall an Gewerbesteuer hinsichtlich der Reichseisenbahnen.

Erstes Kapitel. Die direkten Steuern.

§ 98. **Allgemeiner Überblick.** I. Nach dem französischen Steuersystem, das zur Zeit der Einführung der deutschen Herrschaft in Geltung war und auch längere Zeit in Geltung blieb, kamen vier Hauptsteuern in Betracht: die Grundsteuern von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Tür- und Fenstersteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer und die Patentsteuer. Diese Steuern beruhen auf dem Grundsatz der reinen Objektivität, d. h. die Veranlagung der Steuern erfolgt nach äußerlichen, nach Erfahrungs- und Durchschnittsmerkmalen, um jedes lästige Eindringen in die Verhältnisse der steuerpflichtigen Personen und Objekte zu vermeiden. Der Schwerpunkt dieser vier Steuern lag in den Ertragssteuern, während die Personal- und Mobiliarsteuer weniger einbrachte. Die Steuern waren, abgesehen von der Patentsteuer, Repartitionssteuern; die Statgesetze bestimmten alljährlich den Gesamtbetrag der zu erhebenden Steuern, der alsdann unter die Bezirke, Kreise, Gemeinden und Steuerpflichtigen verteilt wurde¹. Dieser Art Besteuerung fehlte vor allem die für eine gerechte Steuer notwendige Grundlage der Gleichheit und Allgemeinheit; weder wurden die Einkünfte aus der Arbeit und Berufstätigkeit, noch die Renten aus Kapitalvermögen auch nur einigermaßen getroffen. Ein weiterer Fehler war die übermäßige Belastung des Grundbesitzes.

II. Eine Änderung dieses Systems im Anschluß an das Steuersystem benachbarter deutscher Staaten durch Umwandlung des Objektstystems in das Ertragssteuersystem erschien unbedingt geboten. Die Reform begann mit einer Änderung der Grundsteuer. Von dieser wurde die Steuer der bebauten Grundstücke losgelöst und als Gebäudesteuer verselbständigt. Die Tür- und Fenstersteuer wurde

⁴ Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 337.

⁵ So in bezug auf Anrechnung, Verjährung. Bei irrtümlich erfolgter Erhebung ist der Fiskus jedoch erstattungspflichtig (vgl. Heger 28, S. 219), und zwar ohne daß die Grundsätze der §§ 12 f. B.G.B. Anwendung zu finden hätten. Über die Haftung des Staates für Vorzugszinsen vgl. Unger in Grünhuts Z. 31 S. 11.

⁶ Reichstempelgesetz v. 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 620) § 82.

⁷ Reichsgesetz v. 14. Mai 1904 (R.G.Bl. S. 169) § 1 II.

⁸ Reichsgesetz v. 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253) in der Fassung der Bef. v. 17. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 276) § 39.

[§ 98] ¹ Die Verteilung unter die Bezirke geschah durch das Statgesetz, unter die Kreise durch die Bezirkstage, unter die Gemeinden durch die Kreistage und unter die Steuerpflichtigen durch die Kommission der Steuerverteiler. Ges. v. 10. Mai 1838 Art. 1, 45.

völlig beseitigt. Die Patentsteuer wurde 1896 hauptsächlich nach dem Vorbilde Bayerns zur Gewerbesteuer und nach dem Reinertrag der Betriebe umgebildet; die durch den Wegfall der Personal- und Mobiliensteuer sowie der Tür- und Fenstersteuer entstandenen Lücken wurden durch Einführung der Kapitalrenten- und Lohn- und Befoldungssteuer ausgefüllt. Durch diese Steuern wurde der Subjektivität in weitgehendem Maße Eingang in das System der Objektsteuer gewährt. Durch diese Reformen sind zunächst große Mißstände beseitigt worden; die Entwicklung des elsass-lothringischen Steuersystems ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Beabsichtigt ist die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer, die alles Einkommen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen zur Steuer heranziehen will².

III. Die direkten Steuern und das Kataster wurden ursprünglich in jedem Bezirk von einem Steuereinsamler unter Leitung des Bezirkspräsidenten verwaltet³. Dies änderte sich mit dem Gesetz vom 27. Februar 1884 (G. Bl. S. 2), wonach an die Stelle der drei Direktoren ein Direktor der direkten Steuern mit dem Amtssitze zu Straßburg getreten ist; derselbe ist direkt dem Ministerium unterstellt. Er hat sämtliche Befugnisse, die vordem die Departementalsteuereinsamler, die Generalssteuer-einsamler und die Generalschätzmeister besaßen hatten⁴. Darüber hinaus ist ihm durch die Steuerreform das Recht verliehen worden, die Heberollen für vollstreckbar zu erklären⁵. Der Steuereinsammlung sind eine Anzahl juristischer Hilfsarbeiter beigegeben, die nach Anweisung des Direktors die Geschäfte erledigen. Die lokale Verwaltung gliedert sich in die Steuerveranlagung und Steuererhebung; erstere erfolgt durch die Steuerkommissare⁶, letztere durch die Rentmeister⁷, die bezüglich der Rassenführung von den Rasseninspektoren beaufsichtigt werden.

Die Katasterverwaltung ist der Verwaltung der direkten Steuern angegliedert; die Befugnisse der durch Gesetz vom 31. März 1884 eingesetzten Katasterkommission nimmt der Direktor der direkten Steuern wahr⁸.

§ 99. Die Grundsteuer. Grundlage dieser Art der Besteuerung ist das Gesetz vom 14. Juli 1903 (G. Bl. S. 47). Der Steuer unterworfen ist der Reinertrag¹ des gesamten nicht überbauten Grundeigentums; steuerpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks².

I. Um die zur Veranlagung der Steuer notwendige Ermittlung des Reinertrags vornehmen zu können, hat eine Neueinschätzung sämtlicher Gemarkungen, unabhängig von der Katastererneuerung, stattgefunden³. Das ganze Land ist in Einschätzungsdistrikte eingeteilt worden, deren Anzahl auf Vorschlag des Direktors der direkten Steuern von der Kommission der Landesschätzer⁴ bestimmt wurde. Nach Maßgabe vorhergegangener Mustereinschätzungen für einzelne Mustergemarkungen erfolgte sodann die Einschätzung der einzelnen Gemarkungen durch Schätzungskommissionen, die sich aus einem vom Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem Distriktschätzer, den der Kreistag, und einem Ortschätzer, den der Gemeinderat wählt, zusammensetzten. Das Ergebnis der Schätzungen wurde sodann offengelegt und über Einwendungen durch den Direktor der direkten Steuern, in zweiter Instanz durch das Ministerium entschieden.

II. Zur Feststellung zukünftiger Änderungen der Grundstücke, namentlich was

² Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ist bereits ausgearbeitet.

³ Gef. v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. S. 49) § 11.

⁴ § 12 zit.: Bef. d. Min. v. 13. März 1884 (Centr. Bl. S. 73).

⁵ Gef. v. 30. März 1896 (G. Bl. S. 7) § 12.

⁶ Gef. v. 28. Dez. 1873 (G. Bl. S. 443) § 7. Erlaß des Statth. v. 25. Okt. 1902 (Centr. Bl. S. 271). Über die Vergütung der Amtskosten der Steuerkommissare vgl. Ver. v. 25. März 1913 (Centr. Bl. S. 39).

⁷ Erlaß des Statth. v. 17. April 1888.

⁸ Gef. v. 26. März 1891 (G. Bl. S. 5) § 1. Bekanntmachung, betr. den Dienst der Steuerveranlagung und der Katasterfortführung, v. 21. Febr. 1902 (Centr. Bl. S. 45).

[§ 99] ¹ Ausf. Best. v. 6. Juni 1893 (Centr. Bl. S. 153) § 3.

² Über die Frage, wer Eigentümer ist, vgl. Ausf. Best. v. 3. Juni 1901 (Centr. Bl. S. 147) § 116; Kais. Rat Nr. 319.

³ Gef. v. 6. April 1892 (G. Bl. S. 33) §§ 25–38; Gef. v. 26. Juli 1896 (G. Bl. S. 69); Gef. v. 13. Juni 1900 (G. Bl. S. 115).

⁴ Näheres über diese Kommission siehe bei Brud II S. 19.

deren Kulturart anlangt, wurden für sämtliche Gemeinden Feldgeschworene⁵ bestimmt. Die Neufeststellung der Reinerträge erfolgt durch eine für jeden Katasterfortführungsbezirk zu bildende Grundsteuer-Veranlagungskommission unter Vorsitz des Katasterfortführungsbeamten⁶. Auf Grund der infolge von Kulturveränderungen alljährlich neu festgestellten Reinerträge findet, soweit nicht die bestehenden Gesetze besondere Ausnahmen zulassen, vom nächsten Steuerjahre (1. April bis 31. März) ab die Veranlagung zur Grundsteuer statt (§ 2 III Gesetz von 1903).

III. Die Befreiungen von der Grundsteuer können dauernde oder zeitweilige sein. Dauernd befreit sind die Grundstücke des Reichs, des Landes, der Bezirke und Gemeinden, die einem öffentlichen Zweck gewidmet sind und keinen Ertrag abwerfen⁷, ferner die im Besitz des Staates befindlichen Kanäle nebst den dazugehörigen Ufergrundstücken⁸. Die botanischen Gärten und Baumschulen der Bezirke sowie die auf Kosten der Forst- und Wegebauverwaltung angelegten Baumschulen⁹, die dem Lande gehörenden Forsten, die Hofreiten, Hausgärten, die der landwirtschaftlichen Benutzung entzogenen und dauernd zu gewerblichen Zwecken verwendeten Grundstücke, die zur Gebäudesteuer veranlagt werden¹⁰, und solche Grundstücke, die vermöge ihrer Natur oder kraft ihrer Bestimmung ertraglos sind. Zeitweilig befreit sind trockengelegte Sümpfe, und zwar 25 Jahre lang¹¹, aufgeforstete Ländereien, die mindestens zehn Jahre lang wüßt gelegen haben, und zwar 30 Jahre lang¹², Obländereien, die in eine andere Kulturart überführt werden (Art. 113 ebenda)¹³, Wein-, Maulbeer- und Obstpflanzungen 20 oder 15 Jahre lang, je nachdem, auf welchen Ländereien sie angelegt werden (ebenda Art. 114, 115)¹⁴.

IV. Die Steuer beträgt 3½ % des Reinertrags¹⁵. Einwendungen gegen die Veranlagung der Steuer sind bei dem Direktor der direkten Steuern unter Beifügung des Steuerzettels und der Quittung über die verfallenen Raten anzubringen; über die Einwendungen in zweiter Instanz entscheidet das Ministerium¹⁶.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt auf Grund der von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzten Heberolle, und die Steuer ist jeden Monat mit einem Zwölftel fällig. Steuererlaß kann bewilligt werden, wenn Grundstücke durch gewisse Naturereignisse (Überschwemmung, Hagel usw.) ganz oder teilweise zerstört werden¹⁷. Über die unbeitreiblichen Steuern stellt der Rentmeister für jede Gemeinde eine Liste

⁵ Gef. v. 14. Juli 1903 (G.Bl. S. 47); Ver. v. 28. Juli 1903 (Centr.Bl. S. 95) und v. 13. Dez. 1910 (Centr.Bl. S. 305).

⁶ Für die Bildung und die Befugnisse dieser Kommission gelten die Bestimmungen des Art. I § 34 Gef. v. 6. April 1892.

⁷ Art. 105 Gef. v. 3. frim. VII; Gef. v. 8. Dez. 1873 (G.Bl. S. 387); Kais. Rat Nr. 13 und Nr. 400, 401.

⁸ Gef. v. 26. Dez. 1873 (G.Bl. S. 443) § 5. Vgl. Kais. Rat Nr. 14.

⁹ Destr. v. 11. Aug. 1806. Jedoch unterliegen dieselben den Bezirks- und Gemeindezuschlägen. Gef. v. 19. vent. XI Art. 1; Gef. v. 18. Mai 1869 Art. 7.

¹⁰ Gef. v. 14. Juli 1895 (G.Bl. S. 95) § 1; Gef. v. 13. Juli 1901 (G.Bl. S. 80) § 4.

¹¹ Gef. v. 3. frim. VII Art. 111.

¹² Ebenda Art. 113. Die Umwandlung von Grund und Boden in Wald genügt nicht. Kais. Rat Nr. 16.

¹³ Aufforstungen auf bereits in Kultur befindlichem Boden bis auf diejenige Steuerquote, die auf ein Viertel des Ertrages von nicht bepflanzten oder nicht angeähten Ländereien gleicher Qualität entfallen würde, und Aufforstungen auf dem Gipfel und den Abhängen eines Berges oder einer Heide 30 Jahre lang. Art. 116 ebenda: Gef. v. 18. Juni 1859 Art. 226.

¹⁴ Die Beschädigung eines Grundstückes durch Überschwemmung gibt keinen Grund zur Freistellung oder Minderung. Kais. Rat Nr. 15.

¹⁵ § 2 Gef. v. 13. Juli 1901 (G.Bl. S. 80).

¹⁶ Vgl. Gef. v. 14. Juli 1903 §§ 3, 4; Dienstanweisung f. d. Katasterfortführungsbeamten v. 17. März 1902 (Centr.Bl. S. 60) Art. 87; Ver. v. 28. Juli 1903 (Centr.Bl. S. 95).

¹⁷ Gef. v. 15. Sept. 1887 Art. 38. Der Gesuchsteller muß unter Beifügung des Steuerzettels beim Direktor der direkten Steuern Antrag auf Erlaß stellen. Gegen die Entscheidung des Direktors ist binnen einem Monat Beschwerde an das Ministerium möglich. Ist eine ganze Gemeinde von dem Naturereignis betroffen, so kann der Bürgermeister für alle Gemeindeglieder binnen einem Monat seit dem Ereignis den Antrag stellen. Vgl. Dienstanweisung v. 17. März 1902 Art. 81, 97.

auf und überreicht sie nach Einholen eines Gutachtens des Fortführungsbeamten und des Bürgermeisters dem Direktor der direkten Steuern (Art. 98 zit.).

Zur Deckung der Ausfälle¹⁸ erhebt der Staat 0,8 % Zuschläge zum Prinzipal und 1 % zur Bildung des landwirtschaftlichen Hilfsfonds¹⁹, aus welchem bei außergewöhnlichen Naturereignissen (Hagel, Überschwemmung usw.) Unterstützungen gewährt werden.

§ 100. Die Gebäudesteuer. I. Die Erhebung der Gebäudesteuer erfolgt auf Grund des Gesetzes vom ^{14. Juli 1895}/_{17. Juli 1907} (G. Bl. S. 95)¹. Der Steuer unterworfen sind die bewohnbaren sowie die zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude mit Einschluß der Grundflächen und der dazugehörigen Hofräume sowie der 20 a nicht übersteigenden Hausgärten (§ 1). Die steuerpflichtigen Gebäude werden eingeteilt in solche, die ausschließlich oder vorzugsweise zum Wohnen und nur in Ansehung gewisser Räume zu gewerblichen Zwecken dienen, und in solche, die ausschließlich oder vorzugsweise dem letztgenannten Zwecke dienen². Befreit von der Gebäudesteuer³ sind die Gebäude des Kaisers, die öffentlichen Zwecken dienenden und ertraglosen Gebäude des Reichs, des Landes, der Bezirke, Gemeinden sowie der öffentlichen Körperschaften⁴, die unbewohnten Gebäude und die nur zum Betrieb der Landwirtschaft oder zu gewerblichen Anlagen dienenden Gebäude.

II. Die Veranlagung zur Gebäudesteuer erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Bruttonutzungswertes der Gebäude nebst Zubehör (§ 3)⁵ nach bestimmten Tarifen. Die Steuer beträgt 3 1/2 % und für steuerfreie Gebäude, in denen sich Dienstwohnungen befinden, 1,9 %⁶. Für die Veranlagung sind die seinerzeit auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1892 ermittelten Schätzungsergebnisse maßgebend, die von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden. Bauliche Veränderungen, die den Übergang in eine andere Steuerklasse bewirken, sind von dem Veranlagungsbeamten von Amts wegen oder auf Grund der Anmeldungen der Steuerpflichtigen festzustellen und einzuschätzen; erforderlichenfalls tritt zwecks Schätzung die Schätzungskommission unter Vorsitz des Veranlagungsbeamten zusammen⁷.

III. Die Erhebung der Gebäudesteuer erfolgt auf Grund der von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzten Heberolle nach den für die übrigen direkten Steuern maßgebenden Vorschriften (§ 9). Einwendungen gegen die festgestellten Nutzungswerte der Gebäude sowie die auf Grund derselben in Ansatz gebrachten Steuerbeträge sind nur innerhalb von drei Monaten seit der Bekanntgabe der Heberolle zulässig. Sofern die Einwendungen den den Steuerbeträgen zugrunde liegenden Nutzungswert zum Gegenstand haben, entscheidet über dieselben in erster Instanz der Direktor der direkten Steuern, in zweiter das Ministerium nach Anhörung der Kommission der Landeschätzer oder eines von derselben aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses⁸. Für

¹⁸ Gef. v. 13. Mai 1863 Art. 17.

¹⁹ Gef. v. 31. Juli 1821 Art. 29.

[§ 100] ¹ Die Ausführungsbestimmungen befinden sich in der Dienstsanweisung f. d. Katasterfortführungsbeamten v. 17. März 1902 (Centr. Bl. S. 60) Art. 63 f., abgeändert durch Ver. v. 28. Juli 1903 (Centr. Bl. S. 95).

² Gef. v. 6. April 1892 § 41; Bef. v. 4. Juni 1892 §§ 9—12. Vgl. § 4 Gef. v. 13. Juli 1901 (G. Bl. S. 80).

³ § 2 Abs. 1 Gef. v. 1895; § 42 Gef. v. 6. April 1892.

⁴ Vgl. Kais. Rat Nr. 360 (Offizierzimmer in Kasernen). Über die Steuerfreiheit von Gotteshäusern vgl. § 42 Gef. v. 1892. Diese Bestimmung gilt nicht für die Heilsarmee, da sie weder eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft noch eine öffentliche Körperschaft ist. Kais. Rat Nr. 491.

⁵ Dienstsanweisung v. 17. März 1902 Art. 82 f. Der jährliche Bruttowert wird nach dem mittleren jährlichen Mietwert berechnet. Gef. v. 6. April 1892 § 43; Bef. v. 6. Mai 1893 §§ 1 bis 6, 10. In ländlichen Ortschaften sind andere Grundsätze maßgebend. § 44 zit.

⁶ Gef. v. 17. Juli 1907 (G. Bl. S. 79) Art. I.

⁷ Über die Bildung, die Beschlusfassung und die Bezüge der Kommission gelten die Bestimmungen des § 46 Gef. v. 6. April 1892; § 7 Gef. v. 1895. Vgl. Ver. v. 18. Dez. 1897 (Centr. Bl. S. 323).

⁸ Wiederholte Einwendungen in bezug auf bereits in früheren Jahren in zweiter Instanz festgestellte Nutzungswerte, in welchen neue Gründe nicht vorgebracht werden, sind vom Direktor der direkten Steuern als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium statthaft. § 10 III Gef. v. 1895.

die übrigen Einwendungen gelten die für die Einreichung, Prüfung und Entscheidung der Reklamationen gegen die direkten Steuern vorgeschriebenen Formen und Fristen⁹.

IV. Der Erlaß der Steuer (§ 11) erfolgt, falls das Gebäude gänzlich abgebrochen oder sonst beseitigt, oder falls durch gewisse Ereignisse der Jahresertrag ganz oder teilweise verloren oder das Gebäude mindestens während eines Vierteljahres ganz oder teilweise unbenutzt geblieben ist. Entbürdungen von der Steuer können aus einem durch Zuschläge gebildeten Ausfallfonds gedeckt werden (§ 12 I)¹⁰.

V. Ist in einer Gemeinde bei sämtlichen Gebäuden oder einem Teil derselben seit der letzten Feststellung eine bleibende Erhöhung oder Verminderung der Nutzungswerte um mindestens ein Zehntel eingetreten, so ist das Ministerium befugt, nach Anhörung der Kommission der Landesschätzer eine Neufeststellung der Nutzungswerte für diese Gebäude vornehmen zu lassen. Eine Neufestsetzung der Nutzungswerte kann auf Antrag der Gemeinde auch dann erfolgen, wenn nach dem Gutachten der Kommission der Landesschätzer die der Besteuerung zugrunde liegenden Nutzungswerte bei sämtlichen Gebäuden oder einem Teil der Gebäude in ihrem Gesamtbetrage um mindestens ein Zehntel von den derzeitigen wirklichen Nutzungswerten abweichen (§ 15 des Gesetzes in der Fassung vom 1907).

VI. Die Abgabe von den Gütern der toten Hand. Gesetz vom 8. November 1909 (G. Bl. S. 117)¹¹. Von allen juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts, mit Ausnahme des Reichs-, des Landesfiskus und der nach Reichsgesetz von Staatssteuern befreiten Anstalten wird eine Steuer von allem der Grund-, der Gebäude- und der Kapitalsteuer unterliegenden Vermögen erhoben. Die Steuer beträgt 90 % bei dem der Grundsteuer, und je 40 % bei dem der Gebäudesteuer und der Kapitalsteuer unterworfenen Vermögen. Die Veranlagung geschieht durch den Direktor der direkten Steuern. Die Erhebung richtet sich nach den für die direkten Steuern geltenden Vorschriften. Über Einwendungen, die die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe betreffen, entscheidet der Kaiserliche Rat.

§ 101. Die Gewerbesteuer. I. Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 31)¹ unterwirft der Besteuerung alle in Elsaß-Lothringen² betriebenen stehenden Gewerbe einschließlich des Geschäftsbetriebs der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher (§ 1). Im Gegensatz zum stehenden Gewerbebetrieb ist der Wandergewerbebetrieb einer besonderen Steuer unterworfen. Die Steuer ist an das Subjekt des Gewerbebetreibenden gebunden; betreibt dieser daher an verschiedenen Orten das Gewerbe, so wird für alle nur eine einheitliche Steuer entrichtet³.

II. Ausgenommen von der Gewerbesteuerpflicht sind nur: das Reich (die Reichseisenbahnen), das Land, die Bezirke und Gemeinden bezüglich der von ihnen im öffentlichen Interesse und für gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnabsicht betriebenen gewerblichen Unternehmungen, die öffentlichen Kreditverbände (Sparkassen) und Versicherungsanstalten, die Reichsbank⁴, jedoch mit der Maßgabe, daß die Steuerbefreiung nicht auch hinsichtlich der Bezirks- und Gemeindezuschläge gilt. Ferner sind gewisse Zweige der Naturalwirtschaft von der Steuer ausgenommen⁵.

III. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit

⁹ Irrtümer in der Veranlagung, wie Schreib- und Rechenfehler usw., können durch den Direktor der direkten Steuern von Amts wegen berichtigt werden. § 10 Abs. 7 zit.

¹⁰ Die Zuschläge betragen in der Regel 2%, außerdem werden 0,5% Zuschläge zur Verstärkung des landwirtschaftlichen Hilfsfonds erhoben. Art. 29 Ges. v. 31. Juli 1821.

¹¹ Ausf. Best. d. Min. v. 3. Dez. 1909 (Centr. Bl. S. 176).

[§ 101]¹ Ausführungsbest. v. 24. Juni 1897 (Centr. Bl. S. 197). Textausgabe mit Anmerkungen von Roth-Giesecke, 1898.

² Es gilt also das Territorialitätsprinzip. Zweigniederlassungen in E.-L. sind nur für diesen Teil ihres Betriebes steuerpflichtig. § 2.

³ Bezüglich des Gewerbebetriebes der Ehefrau vgl. Ges. § 11.

⁴ Ausf. Best. Art. 3 Ziff. 2.

⁵ Reichsgesetz v. 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) § 21.

⁶ Land-, Forstwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei, Brennerei, Vorschuß- und Kreditvereine. Ausf. Best. Art. 4 f.

und beträgt 1,90 % derselben, gemäß Tarif. Die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes bemisst sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsgemäß als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann (§ 6). Für die Veranlagung der Gewerbesteuer haben die auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbesteuereinschätzung, ermittelten Schätzungsergebnisse als Grundlage zu dienen (§ 13). Die fraglichen Ergebnisse werden alljährlich ergänzt und berichtigt (§ 14). Behufs Erhaltung der Vollständigkeit und Genauigkeit der Verzeichnisse besteht eine Anzeigepflicht aller derjenigen Personen, die ein Gewerbe beginnen wollen; die Anzeige ist dem Bürgermeister der Gemeinde zu erstatten, in welcher der Betrieb stattfinden soll⁷.

IV. Die Veranlagung der Gewerbe geschieht durch besondere Veranlagungskommissionen; für jeden Veranlagungsbezirk wird eine Kreiskommission und für jeden Verwaltungsbezirk eine Bezirkskommission gebildet (§ 16)⁸. Die Erhebung der Gewerbesteuer erfolgt nach den für die direkten Steuern maßgebenden Vorschriften. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Veranlagungskommission zu. Gegen die Entscheidung der letzteren auf den Einspruch ist sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden⁹ mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat die Berufung an die Berufungskommission gegeben.

V. Steuererlaß kann gewährt werden bei Krankheit oder Tod des Inhabers, Brandunglück oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Gewerbes herabgemindert wird¹⁰.

VI. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Landeskasse zur Last (§ 57). Den Gemeinden wird ein Betrag von 8 % der in den Rollen zum Ansatz gebrachten Gewerbestener überlassen (§ 38). Zur Deckung der Ausfälle an dem in den Rollen zum Ansatz gebrachten Steuerfoll infolge von Entbürdungen (Freistellungen, Minderungen, Erlassen und dergleichen) sowie zur Deckung der Druckkosten wird ein Zuschlag von 5 % des Steueransatzes zugunsten der Landeskasse erhoben (§ 39).

§ 102. Die Wandergewerbsteuer¹. I. Die Wandergewerbsteuer wird von denjenigen Personen erhoben, die außerhalb des Gemeindebezirks, ihres Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigener Person a) Waren feilbieten, b) Warenbestellungen auffuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offener Verkaufsstelle zum Wiederverkauf ankaufen, c) gewerbliche Leistungen anbieten, d) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten wollen (§ 1). Steuerpflichtig sind dagegen nicht diejenigen Personen, die selbstgewonnene Erzeugnisse der Forst- und Landwirtschaft, Geflügelzucht, Jagd und Fischerei, ferner zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörige selbstverfertigte Waren bis zu 15 km Entfernung vom Wohnort feilbieten. Desgleichen diejenigen, die bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen usw. mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben bestimmten Waren feilbieten (§ 2). Ferner unterliegt der Wandergewerbsteuer nicht der Gewerbebetrieb auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten (§ 3)².

⁷ In gleicher Weise ist auch das Aufhören des Gewerbebetriebes anzuzeigen.

⁸ Über deren Zusammensetzung und Tätigkeit vgl. die §§ 17—23.

⁹ Eventuell auch der beteiligten Gemeinde. §§ 28, 29.

¹⁰ Das gleiche gilt im Falle der Aufgabe des Geschäfts durch Todesfall oder bei Wegzug aus Elsaß-Lothringen, ebenso bei Schließung des Geschäfts wegen Konkurses. § 30.

[§ 102]¹ Gesetz v. 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 44), Ausf. Vorschr. d. Min. v. 25. Mai 1903 (Zentr. Bl. S. 63) über die Bestrafung wegen Hinterziehung. O. R. G. Colmar v. 1. März 1904, Gf.-l. Z. Bb. 30 S. 198.

² Für Ausländer gelten besondere Bestimmungen. § 6.

Wie bei der Gewerbesteuer, besteht auch hier eine Anmeldepflicht hinsichtlich des zu eröffnenden Betriebes (§ 7).

II. Die Wandergewerbesteuer wird jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt und beträgt in der Regel 60 Mk.; ermäßigte Jahressätze sind vorgesehen (§ 8)³.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die zuständige Steuerbehörde nach näherer Bestimmung des Ministeriums; die Steuerbehörde fertigt für den Inhaber des Wandergewerbebetriebes einen Steuerschein aus, der nicht übertragbar (§§ 9—11) und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen ist.

III. Gegen den Steuerfuß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat von dem Tage der Aushändigung des Steuerscheins ab das Rechtsmittel des Einspruchs zu; über den Einspruch entscheidet der Direktor der direkten Steuern. Gegen dessen Entscheidung findet binnen einem Monat vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab Berufung an die gemäß § 29 Gewerbesteuergesetz eingesetzte Berufungskommission statt (§ 16).

IV. Besonderes gilt hinsichtlich der Wanderlager; es sind das Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboten werden; solche Wanderlager unterliegen neben der zu entrichtenden Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes nach einer besonderen Gemeindeabgabe (§ 24)⁴.

§ 103. Die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer. Das Gesetz, betreffend die Kapitalsteuer, vom 13. Juli 1901 (G. Bl. S. 55) und das Gesetz, betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer, vom gleichen Tage (G. Bl. S. 69)¹, die beide am 1. April 1903 in Kraft getreten sind, sind beide dazu bestimmt, die Lücken der Besteuerung der verschiedenen Einnahmequellen auszufüllen.

I. Der Kapitalsteuer unterliegt der Ertrag aus Kapital und Renten, ohne Rücksicht darauf, ob die Bezüge aus Elsaß-Lothringen oder aus Bezugsquellen außerhalb Elsaß-Lothringens herrühren (§ 1). Erträge, welche nach Abzug der Passivkapitalzinsen und Lasten die Summe von 100 Mk. jährlich nicht übersteigen, werden nicht besteuert (§ 5). Steuerpflichtig sind die Landes- und Reichsangehörigen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, in Elsaß-Lothringen haben, ferner solche Ausländer, welche in Elsaß-Lothringen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder seit länger als einem Jahre ununterbrochen oder seit drei Jahren mit Unterbrechungen aufhalten, und schließlich die Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit dem Sitze in Elsaß-Lothringen, sowie schließlich die Nachlaß- und anderen Pflögschaften, soweit sich darunter zinstragende Kapitalien befinden (§ 3). Steuerfreiheit genießen das Reich, Elsaß-Lothringen und die ganz oder teilweise auf Kosten des Reichs oder des Landes unterhaltenen Anstalten, die Reichsbank², die Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Unterrichtsanstalten, Kirchenfabriken, Pfarreien, Kirchenschaffneien und isrealitischen Konsistorien sowie gewisse Klassen, Vereine und Genossenschaften mit gemeinnützigen Interessen (§ 4).

Als steuerbarer Betrag gilt der Jahresertrag der Kapitalien und Renten nach dem Bestande zur Zeit der Veranlagung (§ 6). Die Steuer beträgt 3 1/2 % des steuerbaren Betrags (§ 9). Die Veranlagung der Steuer erfolgt in dem Gemeindebezirk, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat (§ 10). Dem Kapitalbezüge des Haushaltungsvorstandes sind bei der Steuerveranlagung die Kapitalbezüge der Angehörigen der Haushaltung zuzu-

³ Ausf. Best. v. 28. Juni 1897, Ziff. 9.

⁴ Über die Voraussetzung der Steuerpflicht vgl. D. R. G. 12. Februar 1901, G. Bl. 3. 28 S. 87.

[§ 103]¹ Ausf. Best. v. 19. Febr. 1902 (Centr. Bl. S. 9). Textausgabe mit Erläuterung von Roth-Gieseler. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Steuerreform ist die Darstellung nur eine gebrängte. Über die Besteuerung ausländischer Lohnarbeiter vgl. Min. Best. v. 19. Nov. 1909 (Centr. Bl. S. 143).

rechnen². Grundlage für die Veranlagung bildet die Steuererklärung des Steuerpflichtigen auf Grund der öffentlichen Aufforderung für die kommende Steuerperiode. Die Veranlagung erfolgt sodann durch besondere Veranlagungskommissionen, die für jeden Steuerveranlagungsbezirk (Kreis-Kommission) und für jeden Verwaltungsbezirk (Bezirks-Kommission) gebildet werden (§ 15)³. Auf Grund der Feststellungen der Veranlagungskommissionen hat der Direktor der direkten Steuern die Beträge der Steuer dem Tarife entsprechend in Ansatz zu bringen und die Heberollen hiernach aufstellen zu lassen; er erklärt die Heberollen für vollstreckbar und veranlaßt die Erhebung der Steuern nach den für die direkten Steuern maßgebenden Vorschriften (§ 21). Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten der Einspruch zu. Gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission über den Einspruch hat der Steuerpflichtige, die beteiligte Gemeinde und, mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern auch der Vorsitzende der Veranlagungskommission binnen der Ausschlussfrist von einem Monat das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission (§ 24), die befugt ist, die weiter erforderlichen Feststellungen vorzunehmen. Treten während der Steuerperiode Umstände ein, durch welche ein gänzlicher oder erheblicher Verlust des Kapitalvermögens herbeigeführt wird, so kann gänzlicher oder teilweiser Erlass der Steuer gewährt werden (§ 25)⁴.

II. Der Lohn- und Besoldungssteuer unterliegen die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnisse, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erziehender oder irgendeiner anderen ertragbringenden Tätigkeit sowie aus Rechten auf periodischen Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit die Bezüge nicht bereits durch eine der bestehenden Steuern getroffen und nicht nur vorübergehend oder nebensächlich sind (§ 1). Steuerpflichtig sind die Landes- und Reichsangehörigen, die Ausländer, welche in Elsaß-Lothringen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder seit länger als einem Jahre ununterbrochen oder seit drei Jahren mit Unterbrechungen aufhalten, sowie diejenigen Personen, welche aus der Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 3). Steuerbefreiung genießen diejenigen Personen, die Bezüge aus Lohn und Besoldung beziehen, welche mit den Erträgen aus sonstigen Erwerbsquellen zusammen den Betrag von 700 Mk. jährlich nicht übersteigen, ferner der Dienstbotenlohn und andere Bezüge, meist aus sozialpolitischen Erwägungen (§ 4). Als steuerbarer Betrag gilt der Jahresbetrag der im § 2 bezeichneten Bezüge; die Steuer beträgt 1,90 % dieses Betrages (§§ 5, 6). Die Veranlagung erfolgt in dem Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder Aufenthalts. Bezüglich der Zusammenrechnung der Bezüge von Mitgliedern eines Haushalts gelten entsprechende Vorschriften wie bei der Kapitalsteuer. Das letztere gilt auch bezüglich der Steuererklärung, der Veranlagungskommissionen, der Steuererhebung sowie hinsichtlich des Rechtsmittelzugs⁵. Steuererlass ist zu gewähren bei Wegfall der Steuerpflicht infolge Todes oder Wegzugs des Pflichtigen oder bei Verlust des Einkommens usw. (§ 20)⁷.

§ 104. Die Bergwerkssteuer. I. Die Bergwerkssteuer ist geregelt durch Gesetz von 14. Juli 1908 (G.Bl. S. 73) in der Fassung der Novelle vom 28. Mai 1913

² Dagegen muß die Reichsbank die Bezirks- und Gemeindezuschläge zahlen.

³ Ehefrauen, die dauernd von ihrem Manne getrennt leben, und Kinder, die über ihre Kapitalien selbständig verfügen, werden selbständig veranlagt. § 11.

⁴ Über die Zusammenziehung der Kommissionen vgl. §§ 16, 17—20.

Über Rechtshilfe der Gerichte gegenüber der Steuerbehörde vgl. *Elf.-l. Z.* 23 S. 460. *Betr.* die Mitwirkung der Behörden bei der Veranlagung der Bezüge der öffentlichen Beamten zur Lohn- und Besoldungssteuer v. 10. Okt. 1906 (*Centr.-Bl.* S. 197).

⁵ Über Strafbestimmungen bei Vergehen und Übertretungen gegen das Steuergesetz vgl. §§ 20 f.

⁶ Vgl. §§ 12—19.

⁷ Über Strafbestimmungen vgl. oben Note 5. Darüber, ob eine Steuerstrafe verwirkt ist, entscheiden allein die Strafgerichte. Die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung gehört vor die Zivilgerichte. *D.L.G. Colmar* v. 2. Nov. 1909 *Elf.-l. Z.* 35 S. 480 u. *Elf.-l. Z.* 1911 S. 671.

(G. Bl. S. 69). Danach unterliegen die Bergwerke: 1. ohne Unterschied, ob ein Betrieb stattfindet oder nicht, einer Flächenabgabe von einer halben Mark für das Hektar verliehenes Feldes; 2. sofern ein Betrieb stattfindet; außerdem: a. der Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (G. Bl. S. 31), b) einer Förderabgabe von $1\frac{1}{2}\%$ des mittleren Verkaufswertes der gewonnenen Mineralien (§ 1 Berggesetz von 16. Dezember 1873 in der Fassung vom 23. August 1912 [G. Bl. S. 105]). Eine besondere Stellung nehmen die auf Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borfalsze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und auf Solquellen verliehenen Bergwerke ein; sie sind von der Förderabgabe befreit (§ 1 Abs. 2), unterliegen dagegen einer Zusatzabgabe zur Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 3). Zu der Flächenabgabe werden, wie bei der Gewerbesteuer, Bezirks- und Gemeindezuschläge sowie ein Zuschlag von 5% zur Deckung der Ausfälle (§ 2 Abs. 1) erhoben. Wird die Flächenabgabe innerhalb zweier Jahre vom Tage der Fälligkeit nicht entrichtet, so kann die Oberbergbehörde die Entziehung des Bergwerkseigentums an einem nicht in Betrieb befindlichen Bergwerk und Grubenfelde durch Beschluß aussprechen; Voraussetzung ist, daß der Bergwerkseigentümer zweimal unter Androhung des Antrags auf Entziehung zur Zahlung aufgefordert worden ist¹ (§ 3 Abs. 1).

II. Die Veranlagung (§ 1 Nr. 2b) erfolgt durch die für die Veranlagung der Gewerbesteuer zuständigen Bezirkskommissionen und unterliegt den für die Gewerbesteuer zulässigen Rechtsmitteln. Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, über die der Förderabgabe unterliegenden Fördermengen und deren Werte auf besondere Aufforderung binnen zwei Wochen eine Erklärung nach den vom Ministerium erlassenen Vorschriften² abzugeben.

III. Die Erhebung der Bergwerksabgaben erfolgt nach den für die direkten Steuern maßgebenden Vorschriften.

§ 105. Die zwangsweise Beitreibung der direkten Steuern. Erfolgt die Zahlung der auf Grund der vollstreckbar erklärten Heberollen geschuldeten Steuern nicht, so muß das Zwangsverfahren eingeleitet werden¹. Die Anordnung desselben sowie der einzelnen Zwangshandlungen obliegt den Steuerkassen² mit Genehmigung des Rasseninspektors³. Als Vollziehungsbeamte fungieren die Steuerboten, die vereidigt sein müssen⁴. Der Einleitung des Zwangsverfahrens hat eine kostenfreie Mahnung vorauszugehen; bleibt dieselbe erfolglos, so ist das Zwangsverfahren durch Zustellung eines Zahlbefehls, den die betreffende Steuerkasse ausstellt, einzuleiten. Der Zahlbefehl enthält die Aufforderung, binnen acht Tagen zu zahlen; geschieht dies nicht, so ordnet die Steuerkasse mit Genehmigung des Rasseninspektors die Zwangsvollstreckung an. Der Zwangsvollstreckung ist das gesamte bewegliche pfändbare und unbewegliche Vermögen des Schuldners unterworfen⁵. Die Kosten des Zwangsverfahrens einschließlich der Zustellung des Zahlbefehls hat der Schuldner zu tragen.

¹ Auf die Entziehung finden die Vorschriften der §§ 134—141 Berggef. u. §§ 83, 85 A. G. B. G. B. Anwendung. Die Klage auf Aufhebung des Beschlusses kann jedoch nur damit begründet werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen zur Entziehung nicht vorliegen. § 3 Abs. 2.

² § 2. Auf die Erklärung finden die §§ 13, 27—31 des Gesetzes, betr. die Kapitalsteuer, v. 13. Juli 1901 entsprechende Anwendung.

[§ 105]¹ Gesetz v. 3. frim. VII Art. 149. Widrigensfalls verjährt der Anspruch auf die Steuerzahlung binnen drei Jahren von dem Tage ab, an welchem die Heberolle dem Rentmeister übergeben ist. Zur Unterbrechung der Verjährung genügen nur die vollstreckbaren Strafbescheide (§ 35 Wandergewerbesteuergesetz), dagegen nicht die vorläufigen Straffestsetzungen. O. L. G. Colmar v. 21. Mai 1911 in Gf. -l. J. 28 S. 172. Über die Stellung des Landesfiskus im Vollstreckungsverfahren vgl. O. L. G. Colmar v. 12. Sept. 1902, Gf. -l. J. 28 S. 335.

² Hat der Rentmeister die Unbeibringlichkeit der Steuer nicht nachgewiesen, so kann er regreypflichtig gemacht werden. Gesetz v. 3. frim. VII Art. 148; Ges. v. 22. Dez. 1876 § 7 Abs. 1.

³ Verwaltungszwangsvollstreckungsordnung v. 26. Mai 1905 (Centr. Bl. S. 421); dieselbe beruht auf Art. 5 Gesetz v. 13. Febr. 1905 (G. Bl. S. 7). Vgl. O. L. G. Colmar in Gf. -l. J. 14 S. 502. Der Rechtsweg in Sachen der direkten Steuern ist unzulässig. Vgl. O. L. G. Colmar in Gf. -l. J. 31 S. 290; 32 S. 571; 36 S. 1 u. R. G. G. (Civ.) v. 4. April 1911 Bd. 76 S. 121.

⁴ Daneben können auch Gerichtsvollzieher mit der Ausführung der Vollstreckungshandlungen betraut werden. Vgl. Vollstr. O. §§ 4—6, 30, 39.

⁵ Vgl. §§ 20—38. Die betreffenden Vorschriften sind denen der C. P. O. nachgebildet.

Zweites Kapitel.

§ 106. **Die Verkehrssteuern.** Unter Verkehrssteuern versteht man solche Steuern, die anlässlich eines bestimmten (meist rechtserheblichen) Vorganges im Verkehrsleben zur Erhebung gelangen. In Elsaß-Lothringen werden hierher gerechnet: die Verkehrssteuern im engeren Sinne, die Stempelsteuern, die Gerichtsgebühren¹ und die Erbschaftssteuern.

I. Ursprünglich waren die Verkehrssteuern mit den Zöllen und indirekten Steuern einem Direktor mit dem Amtssitze in Straßburg übertragen². Durch Gesetz vom 25. März 1899 (G. Bl. S. 17) § 13 wurden die beiden Verwaltungen indessen getrennt, und an die Spitze der Verkehrssteuerverwaltung der Direktor der Verkehrssteuern gestellt³. Der Direktion sind juristisch vorgebildete obere Beamte und das übrige Beamtenpersonal⁴ beigegeben. An dem Sitz der Direktion befindet sich auch die Hauptbuchhalterei der Verkehrssteuern⁵. Die lokale Verwaltung wird von den Verkehrssteuerämtern ausgeführt, an deren Spitze Rentamtmänner stehen; diese werden wiederum von den Verkehrsinspektoren und einem Oberinspektor revidiert⁶.

II. Zur Zeit der Einführung der deutschen Verwaltung war grundlegendes Gesetz das Gesetz über die Registrierungsabgabe (droit d'enregistrement) vom 22. frim. VIII⁷. Die Steuer war hier an die Einregistrierung (Eintragung in Register) geknüpft; die Eintragung bezweckte, den Inhalt des Vertrages sowie dessen Datum und damit die Erhebung der Steuer sicherzustellen. Bei der Reform der Gesetzgebung durch das Gesetz vom 14. November 1904 (G. Bl. S. 49)⁸, in Kraft getreten am 1. April 1905, wurde an Stelle der Bezeichnung Enregistrementgebühren diejenige als Verkehrssteuer eingeführt.

Der Verkehrssteuer unterliegen nach Maßgabe eines Tarifes Urkunden⁹ über gewisse Rechtsgeschäfte, zum Beispiel Miet- und Pachtverträge, Schenkungsversprechen usw.¹⁰, ferner Urkunden, die von gewissen Beamten, Behörden, Körperschaften aufgenommen oder deren Verhältnisse in denselben geregelt werden¹¹, oder drittens Urkunden, die bei gewissen Vorgängen gebraucht werden¹². Die Verkehrssteuer kommt nicht zur Erhebung, wenn der Kaiser, der Reichs- oder der Landesfiskus oder gewisse öffentliche Anstalten steuerpflichtig wären, ferner bei dem Erwerb von Grundeigentum für öffentliche Zwecke, bei Verkäufen von Holz oder Nebennutzungen aus den Reichs- oder Landesforsten, bei zu Zwecken der Verwaltungszwangsvollstreckung vorgenommenen Versteigerungen und in gewissen weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 5).

[§ 106]¹ Bei diesen sagt eigentlich schon das Wort, daß es sich weniger um Steuern als um Gebühren handelt; indessen sind sie der Verkehrssteuerverwaltung zugewiesen.

² Derselbe war dem Reichskanzler, später dem Ministerium unterstellt. Gesetz v. 30. Dez. 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) § 19, Gesetz v. 24. März 1879 (G. Bl. S. 3).

³ Über dessen Vertretung durch Rentmeister vgl. D. R. G. Colmar (E. I. 3. B. 30 S. 186).

⁴ Nach Art. 15 des Statgesetzes v. 13. Mai 1910 (G. Bl. S. 27) ist die Befugnis zur Ernennung der Beamten der Verkehrssteuerverwaltung auf das Ministerium übergegangen.

⁵ Ref. v. 21. Dez. 1874 (A. Bl. d. Dir. Zölle S. 388).

⁶ Über die Titel der Beamten der Verkehrssteuerverwaltung vgl. Erlaß d. Statth. v. 4. Mai 1896 (A. Bl. d. Dir. d. Zölle S. 33).

⁷ Zur Auslegung des Frimairegesetzes vgl. D. R. G. Colmar v. 21. Febr. 1905, (E. I. 3. 30 S. 485).

⁸ Abgeändert durch Novelle v. 29. Juni 1907 (G. Bl. S. 71) Art. 11 Ausführ.-Bef. v. 18. März 1905 (Centr. Bl. S. 158) v. 15. März 1910 (Centr. Bl. S. 99) u. v. 19. März 1911 (Centr. Bl. S. 43); Min. Ver. v. 10. März 1905 (Centr. Bl. S. 160). Vollzugsantw. v. 20. März 1905 (Centr. Bl. S. 160).

Über die Erhebung der Steuer vgl. ferner Ver. v. 4. Mai 1905 (Centr. Bl. S. 213); Franz, (E. I. Verkehrssteuer- und Stempelrecht, 1905; Ausführ.-Bef. zum Verkehrssteuerges. v. 18. März 1905 (Centr. Bl. S. 158) und v. 19. März 1911 (Centr. Bl. S. 43).

⁹ Die Steuerverwaltung ist bei der Besteuerung eines Rechtsgeschäfts nicht an die von den Parteien für dasselbe gewählte Bezeichnung gebunden. D. R. G. Colmar v. 12. Okt. 1909 (E. I. 3. 35 S. 307). Zur Auslegung des § 3 Z. 4 u. § 4 Z. 2 Verkehrsst. Ges. vgl. D. R. G. Colmar v. 13. Juli 1909, (E. I. 3. 35 S. 246) und ferner zur Auslegung des § 67 des Ges. D. R. G. Colmar in (E. I. 3. 31 S. 416).

¹⁰ § 2 Ziff. 1—7.
¹¹ § 3. Z. B. die Urkunden elsass-lothringischer Notare ohne Rücksicht auf den Inhalt mit Ausnahme der Wechselprotokolle.

¹² § 4. Z. B. wenn eine Urkunde der aufzunehmenden Urkunde eines Notars zugrunde gelegt werden soll.

A. Bestimmungen über die Entrichtung der Steuer. 1. Die Berechnung und Erhebung der Steuer erfolgt durch die Verkehrssteuerämter. Für einzelne Arten von Urkunden können jedoch auf Grund ministerieller Vorschriften die Steuern in Form der Stempelverwertung ohne Mitwirkung der Steuerbehörde entrichtet werden. Den Verkehrssteuerämtern¹³ sind zum Zwecke der Berechnung der Steuer die Urkunden in Urschrift vorzulegen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 6). Zur Vorlegung der Urkunden sind gewisse Personen, insbesondere Notare oder behördliche Organe verpflichtet (§ 9). Gleichzeitig mit der Vorlage muß die Steuer entrichtet werden (§ 10)¹⁴. Beanstandet der Zahlungspflichtige die Höhe der Steuer, so hat er seine Gründe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Verkehrssteueramt einzureichen; über die Beschwerde entscheidet der Direktor der Verkehrssteuern, ohne daß indessen hierdurch der Rechtsweg abgeschnitten würde (§ 10). Nicht entrichtete Steuern werden mittelst von dem zuständigen Verkehrssteueramt ausgestellter und von dem Amtsgericht des Sitzes des Verkehrssteueramtes für vollstreckbar erklärter Zwangsbefehle eingezogen. 2. Einwendungen gegen den Zwangsbefehl sind durch den Schuldner durch Klage bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Verkehrssteueramt seinen Sitz hat, geltend zu machen¹⁵.

B. Zur Sicherung der Steuerentrichtung sind eine Reihe von Bestimmungen getroffen. 1. So sind die Notare verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Urkunde in amtliche Verwahrung eine besondere Hinterlegungsurkunde zu entrichten (§ 12); sie dürfen ferner und ebenso die nach § 45 A.G. F.G.G. aufgeführten Beamten an Privatpersonen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge der Urkunden nicht erteilen, auch die Urkunden in Urschrift nicht übergeben, bevor die vorgeschriebene Vorlage zur Steuerberechnung erfolgt ist (§ 13); schließlich haben die Notare das gemäß § 63 Abs. 1 Ziff. 2 A.G. F.G.G. zu führende Repertorium in den ersten 14 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres dem Verkehrssteueramt ihres Amtssitzes zur Einsichtnahme vorzulegen (§ 14 I).

2. Die Beamten der Verkehrssteuerverwaltung sind ferner befugt, während der üblichen Geschäftsstunden bei den Notaren und den obenerwähnten Beamten und Behörden die von den letzteren aufgenommenen oder in Verwahrung genommenen Urkunden mit Ausnahme der Testamente und der nicht mit einem anderen Verträge in derselben Urkunde verbundenen Erbverträge, ferner die Wechselprotestregister und Repertorien einzusehen und Abschriften und Auszüge zu fertigen (§ 15). Die öffentlichen Behörden und Beamten sind verpflichtet, die ihnen zu Händen kommenden steuerpflichtigen Urkunden dahin zu prüfen, ob diese den Vermerk über die erfolgte Besteuerung tragen, sowie die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz der Steuerbehörde mitzuteilen (§ 16).

III. Die Bemessung der Steuer erfolgt nach einem Tarif¹⁷, der feste und verhältnismäßige Abgaben unterscheidet, die manchmal auch nebeneinander erhoben werden. Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so ist, soweit nicht für gewisse Fälle ein

¹³ Für gewisse Urkunden, z. B. für Urkunden der Notare mit Ausnahme der Testamente und Erbverträge, sind bestimmte Verkehrssteuerämter (z. B. das des Amtssitzes des Notars) vorgeschrieben. In den übrigen Fällen ist jedes Verkehrssteueramt zuständig. § 7.

¹⁴ Unbeschadet der etwaigen Vorschußpflicht des Notars haften für die Zahlung der Steuer alle bei dem Geschäft Beteiligten samtverbindlich. § 11.

¹⁵ § 50 Gesetz. Der Einreichung einer Denkschrift bedarf es in diesem Falle nicht. Die Zahlung der Steuer schließt den Anspruch auf Rückforderung im Wege des Zivilprozesses nicht aus. § 52 Gesetz. Zuständig ist auch hier das Landgericht. Eine Denkschrift muß in solchen Fällen eingereicht werden. Bei Nichterfüllung oder Rückgängigmachung eines Rechtsgeschäfts kann durch Entscheidung des Ministeriums die Rückerstattung der Steuer bewilligt werden. § 52 III, Ausf. Best. Art. 10. Verf. der Direktion der V.R. v. 22. Mai 1905 (M.Bl. der Direktion der V.R. S. 62). Verordnung, betr. die Anwendung der Verw. Zwangsvollst. O. v. 26. Mai 1905 (Centr. Bl. S. 241) auf die der Verkehrssteuerverwaltung überwiesenen Abgaben, v. 14. März 1910 (Centr. Bl. S. 69).

¹⁶ Hier wie in dem vorhergehenden Falle sind ausgenommen Testamente und Erbverträge, soweit die letzteren nicht mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden sind.

¹⁷ Zur Auslegung des Tarifs vgl. bezüglich Gesellschaftsverträge: O.S.G. Colmar v. 7. April 1908, Gl.-l. 3. 34 S. 314; Krediteröffnungsverträge: O.S.G. Colmar v. 22. Nov. 1904, ebenda 30 S. 298.

anderes bestimmt ist, die Steuer für jedes Geschäft besonders zu entrichten. Die verhältnismäßige Abgabe richtet sich in der Regel nach dem Preis, Wert¹⁸ oder Ertrag; für die Berechnung gibt das Gesetz ins Einzelne gehende Angaben (§§ 17 f.). Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die in einer Urkunde enthaltenen oder nachträglich erfolgten Angaben oder Schätzungen des Wertes oder Ertrags als richtig anzunehmen, so ist ein Ausgleich zu versuchen, oder die Steuerbehörde kann den Wert usw. unbeschadet des Rechtsweges selbständig feststellen. Der Steuerpflichtige kann binnen 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung über die erfolgte Feststellung die Abschätzung durch Sachverständige beantragen (§ 26 Abs. 1).

IV. Strafen und Strafverfahren. Unterbliebene Versteuerungen, Steuerhinterziehungen bei Versteigerungen, Wertverheimlichungen und ähnliche Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der §§ 54 f. bestraft. Das Gesetz unterscheidet zwischen Ordnungswidrigkeiten und absichtlichen Steuerhinterziehungen¹⁹. Von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe sowie von der Einleitung eines Strafverfahrens überhaupt kann nach näherer Anordnung des Ministeriums abgesehen werden (§ 54 Abs. 2). Der Mindestbetrag einer Ordnungsstrafe beträgt 1 Mk.; eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist nicht statthaft²⁰. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer ist die Strafe nur einmal verwirkt (Einheitsstrafe, § 59). Die Strafverfolgung verjährt bei Ordnungswidrigkeiten in drei Monaten von dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Verkehrssteuerverwaltung an, ohne Rücksicht hierauf in zwei Jahren; bei absichtlichen Steuerhinterziehungen in fünf beziehungsweise 30 Jahren²¹. Das Strafverfahren vollzieht sich im Verwaltungswege in Form eines Strafbescheides²² durch den Direktor der V.R. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntgabe gerichtliche Entscheidung beantragen²³ oder Beschwerde an den Kaiserlichen Rat einlegen²⁴.

Der Direktor der Verkehrssteuern kann Geldstrafen und denselben gleichzuerachtende Gebühren ermäßigen oder nachlassen, soweit sie den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigen²⁵; höhere Beträge können von dem Ministerium²⁶ erlassen werden.

§ 107. Die Stempelabgabe. Neben der Reichsstempelabgabe¹ besteht auch auf Grund Landesgesetzes² eine Stempelpflicht, die sich insofern mit der Verkehrs-

¹⁸ Über die Wertberechnung bei letztwilliger Zuwendung von Grundstücken an juristische Personen. R.G. v. 17. Juni 1911; R.G.E. 30 S. 384.

¹⁹ Über das Verhältnis beider, mildestes Gesetz: Kais. Rat v. 24. Sept. 1910 Nr. 570. Verkehrssteuerstrafe bei nicht versteuerten Mietverträgen: Kais. Rat v. 17. Nov. 1906 Nr. 449 u. O.L.G. Colmar v. 18. April 1905 Gf.-I. 3. 1906 S. 657.

²⁰ Gef., betr. die Strafsachen der Verkehrssteuerverwaltung v. 28. Mai 1888 (G.Bl. S. 48) in der Fassung der Bef. v. 15. Nov. 1904 (G.Bl. S. 90) § 7. C.G. Str.V.D. § 6 Abs. 2 Ziff. 3.

²¹ Bezüglich weiterer Fälle vgl. § 60 Ziff. 3 u. 4.

²² Es sei denn, daß die allgemeinen Strafgesetze verlegt sind. § 1 Abs. 1, 3 Gef. v. 7. Juni 1888.

²³ §§ 460 f. Str.V.D.

²⁴ Über das Verfahren vgl. Ver. v. 23. März 1889 (G.Bl. S. 35) § 52 f.

²⁵ Regul. v. 24. Jan. 1876 (A.Bl. S. 91) § 5. Ziff. 5 Gef. 25. März 1899 (G.Bl. S. 17) § 13.

²⁶ Ord. v. 3. Jan. 1821. Gerichtlich erkannte Strafen können dagegen nur durch Gnadenakt des Statthalters erlassen werden.

[§ 107] ¹ Reichsstempelgesetz v. 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 639). Gem. § 122 dieses Gesetzes wird jedem Bundesstaate von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken usw. erzielt wird, mit Ausnahme der Lose von Staatslotterien, der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt. Über die Frage der Doppelbesteuerung durch Reichs- und Landesstempel vgl. O.L.G. Colmar v. 25. März 1894, Gf.-I. 3. 21 S. 30. Für Klagen auf Rückzahlung des Reichsstempels ist nicht der Reichs-, sondern der Landesfiskus als Beklagter zu wählen. R.G. v. 7. März 1911, R.G.E. 30 S. 15. Im Rechtsstreit des Steuerschuldners gegen die Verkehrssteuerverwaltung auf Aufhebung eines von ihr auf Grund des § 103 R. Str.G. erlassenen Zahlbefehls ist der Rechtsweg für die gerichtliche Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zahlbefehl ausgeschlossen. O.L.G. Colmar v. 10. Aug. 1912. Gf.-I. 3. 1913 S. 366. Vgl. Bef., betr. die Erhebung der Reichsstempelabgabe in C.-L., v. 4. Juli 1906 (Centr.Bl. S. 105).

² Landesstempelgesetz v. 21. Juni 1897 (G.Bl. S. 47), abgeändert durch Gef. v. 28. Mai 1912 (G.Bl. S. 46); Alg. Verf., betr. Erhebung des Stempels, v. 4. Mai 1905 (Centr.Bl. S. 213); Ausführ.Best. v. 27. Nov. 1912 (Centr.Bl. S. 419); Ausführ.Best. v. Juni 1906 (Centr.Bl. S. 91);

steuerpflicht deckt, als alle verkehrssteuerpflichtigen Urkunden auch stempelspflichtig sind, nicht dagegen alle stempelpflichtigen Urkunden auch der Verkehrssteuer unterliegen. Das Gesetz unterscheidet: 1. den Dimensionsstempel, so genannt, weil die Höhe des Stempels sich nach der Größe des Papiers und nicht nach dem Inhalt der Urkunde richtet⁸; 2. den Ausfertigungsstempel, bei welchem sowohl der Umfang der Ausfertigung als der Wert des Gegenstandes für die Höhe des Stempels maßgebend sind⁴; 3. den verhältnismäßigen Stempel, der sich allein nach dem Werte bemißt, auf den sich die Urkunde bezieht⁵; sowie schließlich den festen Stempel⁶ für bestimmte Urkunden.

Die Stempelspflicht wird erfüllt durch Verwendung gestempelten Papiers, von Stempelmarken und durch die Zahlung des Stempelbetrages auf Grund besonderen Abkommens⁷. Werden Behörden ersucht, Anträge auf Vornahme stempelpflichtiger Geschäfte aufzunehmen, so können sie einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß verlangen.

Stempelpflichtig sind fast alle notariellen Urkunden, ferner Urkunden betreffend Namensänderungen, Befreiungen in Personenstandsangelegenheiten (Ehedispense), gewisse Urkunden öffentlich-rechtlichen Charakters der Verwaltungsbehörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten sowie bestimmte Privaturkunden⁸. Stempelfreiheit genießen der Kaiser, der Reichs- und Landesfiskus, die öffentlichen Anstalten und Kassen⁹. Zur Entrichtung des Stempels sind verpflichtet bei den von privaten Personen ausgehenden Schriftstücken alle Unterzeichner, bei Schuldscheinen auch die Gläubiger, die den Schuldschein angenommen haben. Alle öffentlichen Behörden und Beamten¹⁰ müssen bei den in ihre Hände gelangenden Schriftstücken die Stempelentrichtung prüfen und gegebenenfalls Anzeige bei der Steuerbehörde machen. Der Anspruch auf Stempelentrichtung verjährt in zwei Jahren von dem Tage der Kenntnisaufnahme durch die Steuerbehörde an, spätestens innerhalb zehn Jahren seit der Ausstellung der Urkunde. Die Verjährung wird unterbrochen durch die Zustellung eines Zwangsbefehls oder einer Klage auf Rückforderung (§ 56). Für die zwangsweise Beitreibung des Stempels usw. gelten die entsprechenden Vorschriften des Verkehrssteuergesetzes (§ 51). Wie bei dem Verkehrssteuergesetz, wird auch hier zwischen Ordnungswidrigkeiten und absichtlichen Steuerhinterziehungen unterschieden (§ 57 f.)¹¹.

§ 108. Die Gerichtskosten. Für die Gerichtskostenhebung kommen in Betracht in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit das deutsche Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 369) und in solchen der freiwilligen Gerichtsbarkeit das elsass-lothringische Gerichtskostengesetz vom 6. Dezember 1899 (G.Bl. S. 175)¹. Die Gerichtsgelde fließen in die Landeskasse mit Ausnahme der vor den Kaufmannsgerichten vereinnahmten Gebühren². Dem Fiskus gegenüber ist ein

Anw. f. d. Vollzug des Stempelgesetzes v. 23. Jan. 1913 (Centr.Bl. S. 75); Franz, *Elf.-l. Verkehrssteuern- und Stempelrecht*, 1905; Grünwald, *Stempelgesetz für E.-L.*, 1913.

⁸ Er beträgt für das Blatt mit einer Höhe von 0,25 m und 0,18 m Breite 40 Pf., für den Bogen in doppelter Größe 80 Pf. Vgl. § 3. Über den besonderen Stempel der Hauptkassenbücher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten vgl. § 37 Abs. 2.

⁴ Ist der Wert des Gegenstands der Ausfertigung aus derselben nicht zu ersehen, so beträgt der Stempel für den Bogen 1,20 Mk. § 4.

⁶ §§ 40, 41, 42. Er kommt vor bei privaten Schuldscheinen und Versicherungsverträgen, ferner bei Wechselprotesten und Urkunden der Gerichtsvollzieher. § 5 Stempelgef.

⁷ Mit Versicherungsanstalten und öffentlichen Behörden. § 47.

⁸ Über die Stempelspflichtigkeit von außerhalb E.-L. errichteten Urkunden vgl. § 48.

⁹ § 1; daneben können Reichs- und Landesgesetze noch besondere Befreiungsgründe anführen. Vgl. auch D.R.G. Colmar v. 25. April 1911, *Elf.-l. Z.* 37 S. 311.

¹⁰ Bezüglich der Stempelspflicht der Notare vgl. § 54 II.

¹¹ Betreffs des für die Strafe haftenden Subjekts vgl. R. Rat. v. 24. Nov. 1910 Nr. 569.

Über die Zurückerstattung zu viel erhobener Stempelsteuern D.R.G. Colmar v. 19. Mai 1908, *Elf.-l. Z.* 34 S. 370. Über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung D.R.G. Colmar v. 19. Dez. 1912, *Elf.-l. Z.* 37 S. 528.

[§ 108] ¹ Abgeändert durch Gef. v. 8. Juni 1903 (G.Bl. S. 33) u. v. 13. Febr. 1905 (G.Bl. S. 3).

² Vgl. Reichsges. v. 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 226) § 8 Abs. 3.

Gebührenvorschuß zu entrichten und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Antragsteller, in Privatklagesachen vom Privat- beziehungsweise Nebenkläger (§§ 81—83 D. G. R. G.)³.

Gebührenfreiheit genießen in allen Verfahren das Reich, das Land, die öffentlichen Vorschußklassen und die öffentlichen Sparkassen. Dem Fiskus deutscher Bundesstaaten sowie ausländischer Staaten oder den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann für den Fall der Gegenseitigkeit vom Ministerium Gebührenfreiheit gewährt werden⁴. Einstweilige Befreiung von der Entrichtung der rückständigen und zukünftigen Gerichtskosten und Auslagen wird der armen Partei bewilligt⁵.

Falls Gebühren durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, können sie niedergeschlagen werden, ferner kann für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, falls derselbe auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewährt werden (D. G. R. G. § 6, els.-l. G. R. G. § 16 I). Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, in Strafsachen nach der Höhe der rechtskräftig erkannten Strafe⁶. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden entweder feste oder solche Gebühren erhoben, die sich nach dem Werte der Angelegenheit richten.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt durch den Gerichtsschreiber des Gerichts, bei dem die Angelegenheit angängig ist; hierauf erfolgt die Einweisung in periodisch aufzustellende Listen (Einzugsregister)⁷. Gegen die Gebührenfestsetzung sind Erinnerungen möglich, über die das Gericht entscheidet; gegen die gerichtliche Entscheidung findet die Beschwerde an das Landgericht beziehungsweise Oberlandesgericht statt (D. G. R. G. § 4, els.-l. G. R. G. § 13).

Die Erhebung und allfällige Beitreibung der geschuldeten Gebühren geschieht durch die Verkehrssteuerämter auf Grund von gerichtlich vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen. Einwendungen hat der Schuldner im Wege der Klage bei dem Landgericht geltend zu machen, in dessen Bezirk das den Zwangsbefehl ausstellende Verkehrssteueramt sich befindet⁸.

Der Anspruch auf Zahlung der Gerichtskosten verjährt in vier Jahren⁹.

Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kommt neben den baren Auslagen eine Pauschsumme zur Hebung, die für jede Instanz auf den Höchstbetrag von 50 Mk. berechnet ist. Die Einziehung der Gebühren erfolgt in der gleichen Weise wie diejenige der Gerichtskosten¹⁰.

§ 109. Die Erbschaftsteuer. Das Reichserbschaftssteuergesetz¹ ist als Anlage 4 zu dem Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 620) erschienen. Da die

³ Außerdem in Privatklagesachen oder, wenn vom Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt ist, ein Vorschuß für baare Auslagen. § 84 G. R. G. Über Gebühren- und Auslagenvorschüsse in Angelegenheiten der Freiw. G. vgl. els.-l. G. R. G. § 7.

⁴ Unberührt bleibt hierdurch die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen. G. R. G. §§ 4, 5, 111 D. G. R. G. § 98.

⁵ E. P. O. §§ 114, 115; E. O. § 72; R. F. G. G. § 14.

⁶ D. G. R. G. §§ 8 f., 50 f., 59 f.

⁷ Instr. v. 6. Okt. 1894, Justizmlg. 19 S. 226 f.

⁸ Auf Grund von Zwangsbefehlen ist die Zwangsversteigerung von Immobilien nie zulässig. Els.-l. G. R. G. §§ 20, 111. Vgl. O. L. G. Colmar v. 4. Juli 1903, Els.-l. Z. 1904 S. 534, ferner S. 352 u. 407.

⁹ Els.-l. G. R. G. §§ 18, 111. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansahes ist nur dann zulässig, wenn der berechtigte Anseh vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts oder nach endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist. D. G. R. G. § 17, Els.-l. G. R. G. § 5.

¹⁰ Verf. d. Min. v. 13. März 1890 (Centr. Bl. S. 83).

[§ 109] ¹ Vgl. die Ausgabe von F. W. H. Zimmermann, 2. A., 1911; ferner die Erläuterung von Klotz in Stengleins Strafr. Nebengesetzen II S. 763; Ausführungsbest. des Bundesrats v. 16. Juni 1906 (Centr. Bl. f. d. d. R. S. 829), ergänzt durch Bundesrat v. 8. April 1911 u. 12. Okt. 1911 (Centr. Bl. S. 165) u. v. 31. Okt. 1911 (Centr. Bl. S. 574).

Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen in mehr oder weniger weitgehendem Umfang bereits eine Erbschaftsteuer erhoben hatten, gewährte ihnen das Reich neben der Möglichkeit der Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftsteuer (§ 58) und der Besteuerung der von der Reichserbschaftsteuer verschonten Personen (§ 59) noch einen Anteil am Rohertrag der bei ihren Steuerbehörden eingehenden Steuer. Der Anteil wurde im § 2 des Mantelgesetzes vom 3. Juni 1906 auf ein Drittel bemessen, durch das Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (R.G.B. S. 744) Art. 4 § 5 Absatz 1 aber auf ein Viertel herabgesetzt.

Das Landeserbbschaftssteuergesetz vom 29. Juni 1907 (G.B. S. 71)² hat von der ihm durch das Reichsgesetz überlassenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und erhebt Steuern von reichssteuerfreien Anfällen und ferner Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer.

I. Die Steuer von reichssteuerfreien Anfällen wird erhoben bei Erwerb von Todes wegen: 1. allgemein, wenn derselbe anfällt: a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt³, b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern, c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder, d) Ehegatten; 2. falls der Erwerb den Betrag von 10 000 Mk. nicht übersteigt, wenn er anfällt: a) leiblichen Eltern, b) Großeltern und entfernteren Voreltern, c) unehelichen von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen, d) an Kindes Statt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken.

II. Als Erwerb von Todes wegen gilt außer demjenigen, was durch Erbfolge, Vermächtnis oder Pflichtteil erworben wird: 1. ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, sowie dasjenige, was durch eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als Verfügung von Todes wegen zu beurteilende Schenkung erworben wird; 2. ferner ein Erwerb, welcher infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde, erlangt wird (R.G. St.G. § 1 Abs. 2).

III. Als Erwerb von Todes wegen ist außerdem anzusehen: 1. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll; 2. was als Abfindung⁴ für einen Erbverzicht oder für Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird (§ 2 zit.)⁵.

IV. Gegenstand des Landeserbbschaftsteuer sind des weiteren 1. Schenkungen unter Lebenden zugunsten der im Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 — soweit § 11 Nr. 4 e des Erbschaftssteuergesetzes Anwendung findet — und zugunsten der im Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Landeserbbschaftssteuergesetzes bezeichneten Personen, unbeschadet der Anwendung des Art. 10 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und Beschenkten berücksichtigt werden (Art. 7 I).

2. Die Landeserbbschaftsteuer⁶ wird ferner erhoben von denjenigen Anfällen zugunsten der im Art. 2 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen, für welche gemäß § 3:3 des Reichserbbschaftssteuergesetzes Elsaß-Lothringen zur Erhebung der Reichserbbschaftsteuer

² Ausführungsbest. d. Min. v. 29. Juni 1907 sowie Vorschriften über die Erhebung der Reichserbbschaftsteuer v. 29. Juni 1907 (Centr. Bl. S. 123, 127), ergänzt durch Min. Verf. v. 21. Jan. 1909 (Centr. Bl. S. 15). Die Bestimmungen des Landeserbbschaftssteuergesetzes sind irrevisibel. R.G. v. 19. Jan. 1912, G.S.-I. 3. 37 S. 264.

³ Mit Ausnahme der Adoptivkinder sowie der eingetragenen Kinder.

⁴ Über den Begriff der Abfindung vgl. O.L.G. Colmar v. 28. Febr. 1911, G.S.-I. 3. 1911 S. 472.

⁵ Weitere Fälle siehe zu §§ 3, 4 Reichserbbschaftst.G.; vgl. Art. 2 Abs. 2 Landeserbbschaftst.G.

⁶ Über die Erhebung der Steuer von ausländischem Mobiliarnachlaß vgl. O.L.G. Colmar v. 27. Juni 1911, G.S.-I. 3. 1912 S. 361, und über Landeserbbschaftsteuerstraffachen O.L.G. Colmar v. gl. Tage, ebenda S. 364.

zuständig sein würde, wenn die Anfälle nicht von dieser Steuer befreit wären (Art. 3 I). Die Steuer beträgt: a) in den Fällen des Art. 2 Ziff. 1: 1. für Abkömmlinge (a—c) 1 v. H., 2. für Ehegatten (d) 3 v. H. Ist jedoch der Ehegatte neben Abkömmlingen zur Erbschaft berufen, so kommt die Steuer nur mit 1 v. H. zur Erhebung, insoweit der Anfall den gesetzlichen Erbteil von einem Viertel (§ 1931 B.G.B.) nicht übersteigt; b) in den Fällen des Art. 2 Ziff. 2: a) für Eltern und Voreltern (a, b) 1 v. H.; 3) im übrigen (c, d) 6 v. H. (Art. 4). Befreiungen von der Steuer finden unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Reichserbschaftssteuergesetz (§ 11, 13, 14, 15 mit Modif.) statt (Art. 5), wie überhaupt fast alle Vorschriften des letzteren, zum Beispiel über die Ermittlung des Wertes der Masse (§§ 16—20), den bedingten Erwerb (§ 21—25), den Erwerb von Vermögen ohne Nutzung (§§ 26, 27), die Berechnung der Erbschaftsteuer (§ 31, 32), die Anmeldung des Erwerbs⁷, die Kosten (§ 53), den Rechtsweg⁸ (§ 57 Abs. 1—3 und Abs. 4 S. 1), auf die Landeserbschaftsteuer entsprechende Anwendung finden.

V. Der Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer (Art. 8) beträgt bei Schenkungen unter Lebenden neben der Verkehrssteuer 1. bei Anfällen an voll- und halbbürtige Geschwister sowie an Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern $2\frac{5}{10}$ v. H. des Wertes des Erwerbs; 2. bei Anfällen an Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern 2 v. H. des Wertes des Erwerbs; 3. bei den im § 12 des R.G. St.G. bezeichneten Anfällen 4 v. H. des Wertes des Erwerbs. Die Erhebung des Zuschlags erfolgt gleichzeitig mit der Erbschaftsteuer. Ermäßigung der Steuer im Beschwerdeverfahren (§ 46) oder infolge Ergreifung des Rechtsweges (§ 57) haben entsprechende Ermäßigung des Zuschlags zur Folge, auch wenn die Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf diesen ausgedehnt worden sind (Art. 9)⁹.

Wird der gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung der Erbschaftsteueranmeldung oder Erbschaftsteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachgekommen, so unterliegt der Verpflichtete Geldstrafen¹⁰ oder, falls nur Ordnungswidrigkeiten in Frage kommen, Ordnungsstrafen (§ 49). Die Geldstrafe besteht in einem Vielfachen der Erbschaftsteuer und wird auch vom Zuschlage berechnet.

§ 110. Die Zuwachssteuer. I. Nach dem Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Febr. 1911 (R.G.Bl. S. 33)¹ wird bei der Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, das heißt von dem Unterschied zwischen dem Erwerbs- und dem Veräußerungspreise erhoben². Beträgt der Veräußerungspreis und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstückes bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 M., bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 M., so bleibt der

¹ Die Vorschrift des § 36 Abs. 2, wonach es der Anmeldung nicht bedarf, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht, findet nur Anwendung, wenn die Eröffnung vor einem eif.-l. Gericht oder Notar erfolgt, und ein eif.-l. Gericht als Nachlassgericht zuständig ist.

² Die in § 57 Abs. 1 Reichserbschaftsteuergesetz für die Erhebung der Rückforderungsklage gegen den Fiskus vorgeschriebene sechsmonatliche Frist ist keine Verjährungs-, sondern eine Ausschlußfrist und daher als solche durch die rechtzeitig erfolgte Erhebung der Klage mit dauernder Wirkung gewahrt. R.G. v. 12. Mai 1911, R.G.E. n. F. 30 S. 270.

⁹ Über die Verkehrssteuer für gemischte Schenkungen vgl. Art. 10 Ges.

¹⁰ Über Konkurrenz mit Betrug vgl. R.G.E. (Str.) 26 S. 48. Über die Frage, ob landesgesetzlich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Erben für die Steuerhinterziehung ihres Erblassers angeordnet und der Weg des Strafprozesses (namentlich der § 459 Str.P.D.) für die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit vorgeschrieben werden kann, vgl. R.G.E. (Str.) 45 S. 52.

Über die Zwangsvollstreckung in Erbschaftsteuerfällen vgl. D.V.G. Colmar v. 12. Sept. 1910, Eif.-l. 3. 1912 S. 25, und v. 5. Nov. 1910, ebenda S. 32.

[§ 110] ¹ Kommentierungen von Zimmermann, 2. A., 1911, und von Cuno in Stengleins Strafr. Nebengesetz II S. 831 f. Ausführungsgesetz v. 14. Juni 1912 (G.Bl. S. 71).

² Als Preis gilt der Gesamtbetrag der für das Grundstück in der Abgrenzung der §§ 10, 13 vereinbarten Gegenleistung (§ 8). Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so ist der gemeine Wert (§ 11, Ausf.best. § 22) maßgebend. Derselbe kann in erster Linie aus Verkaufspreisen ermittelt werden; fehlt es an wirklich gezahlten Kaufpreisen, so ist nach dem Verkaufspreise, der unter den gewöhnlichen Verhältnissen im Verkehr zu erzielen ist, zu suchen. Vgl. Pr. D.V.G. v. 28. April 1911, Pr. Verw.Bl. 33 S. 30, § 8 des Gesetzes.

Eigentumsübergang von der Steuer frei. Träger^a der Steuerpflicht (§ 29) ist der Veräußerer. Der Kaiser, das Reich, das Land, Gemeinden und gemeinnützige Veranstellungen sind von der Steuer befreit (§§ 30, 31). Mehrere Veräußerer haften gesamtschuldnerisch (§§ 29, 32, 33). Ist der Veräußerer zahlungsunfähig, so haftet der Erwerber bis zum Betrage von 2% des Veräußerungspreises (§ 29 II), und neben dem Veräußerer die Zwischenveräußerer (§ 32).

II. Die Veranlagung beginnt mit der Mitteilung des einzelnen Steuerfalles (§§ 37, 38, Ausf. Best. §§ 3—11) seitens der Grundbuchämter, Gerichte, Notare und sonstigen Urkundsbehörden und -beamten sowie seitens der Registergerichte und des Veräußerers und Erwerbers. Auf die Mitteilung folgt das Vorverfahren (Ausf. Best. §§ 12—17), sodann das Hauptverfahren (§§ 39—42, Ausf. Best. §§ 18—32), das zur grundsätzlichen Feststellung der Steuerpflicht führt. Es erfolgt hierauf der Steuerbescheid, gegen welchen, neben der vorgesehenen vergleichsweisen Vereinbarung, das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 1 U. G.) zulässig ist. Der Einspruch ist binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Verkehrssteueramt oder dem Direktor der Verkehrssteuern einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids⁴. Über den Einspruch entscheidet der Direktor der V. R. Gegen die Entscheidung, die mit Gründen versehen sein und den Hinweis auf das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten muß, ist das Rechtsmittel der Berufung an den obersten Verwaltungsgeschichtshof und, bis zu seiner Errichtung, an den Kaiserlichen Rat zulässig. Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit der Zustellung der Entscheidung einzulegen, und zwar bei dem Verkehrssteueramt, dem Direktor der Verkehrssteuern oder dem Kaiserlichen Rat. Wird das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen, so fallen die Kosten demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat⁵.

Die nach § 44 Ziff. 4 des Reichsgesetzes vorgesehene Beschwerde sowie der Rechtsweg sind nach Landesrecht (§ 3 U. G.) als Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid ausgeschlossen.

III. Von dem Ertrag der Zuwachssteuer erhält das Reich 50 v. H. Weitere 10 v. H. erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft⁶, die Bundesstaaten (auch Elsaß-Lothringen) als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. 40 v. H. fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereich sich das Grundstück befindet; auf die Erhebung und Abführung dieses den Gemeinden zustehenden Anteils finden die Vorschriften des Art. 16 des Statgesetzes vom 5. Mai 1855 Anwendung (§ 4 U. G.)⁷. Außerdem haben die Gemeinden das Recht auf Zuschläge bis zu 100% ihres Anteils (§ 59).

IV. Eine Reihe von Sondervorschriften suchen die Umgehungsversuche zu erfassen (vgl. §§ 3, 5, 6, 33, 66). Die Strafvorschriften sehen bei Nichterfüllung der Anmelde- oder Steuererklärungspflicht und bei wissentlich unrichtigen Angaben Hinterziehungsstrafen bis zum vierfachen Betrage der Steuer und bei bloßen Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen bis zu 600 Mk. vor (§§ 50—55).

Drittes Kapitel Die Zölle und indirekten Steuern¹.

§ 111. Allgemeines. Nach Art. 35 N. B. steht dem Reiche die ausschließliche Gesetzgebung über das ganze Zollwesen und über die Salz-, Tabak-, Branntwein-,

^a Über die Wertzuwachssteuerpflicht des Reichsmilitäriskus vgl. Jur. Woch. 1913 S. 857⁴.

⁴ Über die Zulassung verspäteter Einsprüche vgl. § 1 des Gesetzes.

⁵ Auch im Falle des teilweisen Erfolges kann ihm ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, § 2 des Gesetzes.

⁶ Dies ist für E.-L. nicht geschehen.

⁷ Nach Art. 16 d. zit. Ges. werden die Verwaltungskosten, welche der Verkehrssteuerverwaltung von dem Betrage der Geldsummen und Erträgnisse, die sie für Rechnung Dritter erhebt, oder welche an sie abgeführt werden müssen, zustehen, zu dem gleichmäßigen Satze von 5 Franken von 100 Franken (5%) und als Kosten für Verwaltung und Erhebung vorweggenommen und vereinnahmt.

[§ 111]¹ Lit. Leybhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; Laband IV S. 392 f.; Havenstein, Zollgesetzgebung, 2. A., 1906. Die Kommentierung der Zoll- und Steuer-gesetze in Stengleins Strafr. Nebengesetzen Bd. II.

Bier- und Zuckersteuer zu. Durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 325) ist Elsaß-Lothringen auf diesen Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches unterstellt worden. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Zölle bilden die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317), eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 17. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 37), des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und der Zollverträge. Die in Art. 35 R.V. erwähnten Reichsteuern sind durch eine Reihe neuerer Steuergesetze vermehrt worden. Betreffs der Biersteuer ist Elsaß-Lothringen, ohne daß ihm jedoch in dieser Beziehung ein Sonderrecht zukäme, den Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden insofern gleichgestellt, als es außerhalb der Biersteuergemeinschaft gelassen und ihm die innere Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten worden ist (R.G. vom 25. Juni 1873 [R.G.Bl. S. 161] § 4.

II. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt nach Art. 36 I R.V. jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Reich stellt nur die Grundsätze für die Verwaltung auf und beaufsichtigt dieselbe. Die Einzelstaaten und Elsaß-Lothringen organisieren die Behörden, welche für die Erhebung der Zölle und Abgaben zuständig sind; da aber wegen der gemeinsamen Gesetzgebung auch ein gleichartiger Verwaltungsapparat erforderlich ist, so ist in dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 3 § 6 bestimmt worden, daß die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben und die Organisation der hierzu erforderlichen Behörden in allen Ländern des Gesamtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden Besonderheiten eine gleichmäßige sein soll. Da es keine oberste Reichszollbehörde gibt, so ist in jedem Lande das Finanzministerium die oberste Spitze für die gesamte Zoll- und Steuerverwaltung. Weiterhin ist der Zoll- und Steuerfiskus in allen Fällen, auch soweit die Abgaben für die Reichskasse erhoben werden, Landesfiskus. Das Reich übt die ihm zustehende Kontrolle durch Reichsbeamte aus, die man als außerordentliche Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung bezeichnen kann². Soweit dieselben den Zoll- und Steuerämtern beigeordnet sind, heißen sie Kontrolleure, soweit sie den Direktionen zugewiesen sind, „Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern“.

Im Zusammenhang mit dem Selbstverwaltungsrecht der Einzelstaaten steht auch die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in Zoll- und Steuerfachen³.

Für die Erhebung und Verwaltung der Zölle können die Einzelstaaten Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle notwendig sind. Die betreffenden Beträge werden seit dem Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1882 in den „Zollverwaltungssetat“ eingestellt. Es hat sich im Laufe der Jahre herausgestellt, daß die vom Reich an Elsaß-Lothringen vergütete Summe hinter den tatsächlichen Aufwendungen des Landes erheblich zurückbleibt⁴.

III. Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern wird von einer dem Ministerium unterstellten Direktion, an deren Spitze ein Präsident steht, geleitet. Der Sitz der Direktion, der eine Reihe Oberbeamter sowie das erforderliche Bureaupersonal beigegeben ist, befindet sich in Straßburg.

² Ver., betr. den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen E.-L. und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets. Centr.Bl. 1911 S. 115.

³ Baband IV S. 427. Dasselbst Näheres über die Reichskommissare.

⁴ Gef. v. 24. Juli 1907 (G.Bl. S. 80), R.G. v. 31. Dez. 1895, Gf.-L. 3. 21 S. 302. Die Zulässigkeit des Rechtswegs bestimmt sich nach Landesrecht. R.G.E. 52 S. 161. Über Haftbarkeit in strafrechtlicher Beziehung R.G. v. 1. Juli 1895, R.G.E. (Str.) 21 S. 325.

⁴ Das Reich vergütet nur die Kosten der Erhebung der Zölle an den Grenzen, also die Kosten der Grenzzollämter und der Grenzaufsichtsbeamten, und zwar die Besoldungen nach Durchschnittssätzen, sachliche Kosten teils nach Durchschnittssätzen, teils nach den wirklichen Ausgaben. Die Kosten der Ämter im Innern des Landes werden überhaupt nicht vergütet. Der Verlust des Landes allein an Zöllen beträgt zirka 1 Million Mark. Auch bei den Reichsteuern sind entsprechende Verluste zu verzeichnen.

Da auch von anderen Bundesstaaten Klagen in dieser Richtung laut wurden, ist ein Gesetzentwurf „über die Neuverteilung der Zöllenschuldigungen für die Bundesstaaten“ verfaßt und bereits den Bundesregierungen zur Aueberung mitgeteilt worden.

Die Erhebung der Zölle und indirekten Steuern erfolgt⁶ durch die Hauptzollämter, an deren Spitze Oberzollinspektoren stehen⁶; zu ihrer Unterstützung sind ihnen die Oberzollrevisoren und Zollinspektoren sowie zur Erledigung des Abfertigungsdienstes weitere Beamte (Zollsekretäre, -assistenten, -aufseher usw.) beigegeben. Die Hauptzollämter zerfallen bezüglich des Grenz- und Steueraufsichtsdienstes in Oberzollkontrollbezirke. Unterstellen der Hauptzollämter für den Hebe- und Abfertigungsdienst sind die Zollämter und Salzsteuerämter erster und zweiter Klasse sowie die diesen wieder untergeordneten Übergangsteuerstellen, Ortseinnehmereien, Legitimationsstellen und Anmeldeposten für die Statistik des Warenverkehrs. An der Spitze der Zollämter erster Klasse stehen Zollinspektoren oder Oberzolleinnehmer, während die Zollämter zweiter Klasse mit Zolleinnehmern besetzt sind⁷.

Am Sitz der Direktion befindet sich die Hauptzollkasse, der ein Rendant und ein Oberbuchhalter vorstehen. Die Rechnungskontrolle wird von einem Rechnungsdirektor geführt.

§ 112. Die indirekten Reichssteuern. I. Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 793) ist in der Regel eine Gewichtsteuer von inländischem Tabak und beträgt 45 Mk. für 100 kg. Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken tritt eine Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Zur Sicherung der Steuereinbringung dienen die Anmeldepflicht bezüglich der Tabakpflanzungen und die Überprüfung der Angaben der Pflanzler durch die Steuerbehörde. Die Steuerbeamten haben ferner die Befugnis, die Trockenräume für den geernteten Tabak zu besuchen und die Tabakmengen daselbst zu kontrollieren. Vor der Verwiegung darf sich der Tabakpflanzler des Tabaks nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde. Über das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ausgestellt. Für die Entrichtung der Steuer haftet bei der erstmaligen Veräußerung der Käufer oder sonstige Erwerber.

II. Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1907 (R.G.Bl. S. 631, 1909 S. 713). Außer den auf Grund des Tabaksteuergesetzes von dem verwendeten Tabak zu Erhebung gelangenden Abgaben unterliegen der im Inland geschnittene Zigarettentabak und die im Inlande hergestellten Zigaretten sowie die ungefüllt zum Verkauf gelangenden Zigarettenhüllen (Blättchen) einer besonderen Steuer, die sich bei Zigarettentabak nach dem Gewicht, bei Zigaretten nach der Zahl, und bei Zigarettenpapier nach der Hüllenzahl richtet. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch Anbringung und Entwertung von Steuerbändern (Verpackungszwang). Die Fabrikanten trifft eine Anmeldepflicht, desgleichen die Händler. Die Erhebung und Verwaltung der Steuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen Vergütung (4 % der in ihrem Gebiet zur Verrechnung kommenden Roh-Solleinnahmen) gewährt.

III. Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133), betreffend den Spielkartentempel. Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe von 0,30—0,50 Mk. das Kartenspiel.

IV. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 41). Das zum inländischen Verbrauch dienende Salz unterliegt einer Abgabe von 6 Mk. für den Zentner Nettogewicht, welche von den Produzenten

⁶ Gläubiger der Zollgefälle ist der Landesfiskus. Vgl. R.G. v. 1. Juli 1895 in R.G.G. (Str.) Vb. 21 S. 325.

⁶ Geschäftsanteilung für die Hauptzollämter und ihre Unterstellen v. 1. April 1908 (R.Bl. d. Dir. S. 63). Bef. im Centr.Bl. 1908 S. 178.

⁷ Über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Zollbeamten vgl. Ver. v. 19. Juli 1901 (Centr.Bl. S. 279), ferner Ver. v. 1. April 1908 § 9 f.; über das Klassen- und Rechnungswesen die Klassenanteilung für die Hauptzollämter und ihre Unterstellen: Ver. v. 1. April 1908; Bekleidungsordnung v. 4. April 1900 (R.Bl. d. Dir. S. 112); über Amtskautionen § 58 Ver. v. 1. April 1908 u. Bef. v. 20. Juni 1907; ferner v. 14. Juli 1908 (G.Bl. S. 75) § 1. Über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vgl. Gef. v. 28. Juni 1834, eingeführt durch Gef. v. 17. Juli 1871 (G.Bl. S. 37, 161).

oder Steinsalzbergwerksbesitzern, bei ausländischem Salz von den Einbringern zu entrichten ist. Befreit von der Abgabe sind Salze, die zu gewissen technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind. In diesen Befreiungsfällen können zur Befreiung der durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr bis zu 20 Pf. vom Zentner durch die Bundesstaaten für eigene Rechnung erhoben werden.

V. Gesetz über die Abgabe von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 775)¹; das Gesetz kontingentiert den Kaliabsatz und läßt die Ausfuhr nur durch Kaliwerksbesitzer zu. Die Inlandspreise werden durch Gesetz (§ 20) genau festgelegt und außerdem Frachternäßigungen bestimmt. Betreffs der Abgaben ist bestimmt, daß, soweit ein Kaliwerksbesitzer die ihm zustehende Absatzmenge von Kalisalzen überschreitet, er für die darüber hinausgehenden Mengen eine in die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten hat, die 8—10 Mk. für den Doppelzentner beträgt (§ 26). Ferner hat jeder Kaliwerksbesitzer eine in die Reichskasse fließende Abgabe von 0,60 Mk. für jeden Doppelzentner reines Kali seines Gesamtabsatzes zu entrichten (§ 27 I). Die Abgaben werden mit dem Tage des Absatzes fällig. Die Erhebung der Abgaben erfolgt durch die Landesbehörden nach den für die Erhebung öffentlicher Abgaben geltenden Bestimmungen. Für die hierdurch und durch ihre sonstige Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird ihnen vom Reich eine Vergütung in Höhe von 2 v. H. der erhobenen Abgaben gewährt (§ 28).

VI. Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 117) in der Fassung vom 6. Januar 1903 (R.G.Bl. S. 1). Der inländische Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe in Höhe von 14 Mk. für 100 kg Reingewicht; die Steuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Wird Zucker unter Steuerkontrolle ausgeführt, so ist er von der Steuer befreit. Ausfuhrzuschuß, Betriebssteuer und Kontingentierung sind infolge der Novelle vom 6. Januar 1903 weggefallen. Von ausländischem Zucker, der aus einem der Brüsseler Konvention beigetretenen Staaten in Deutschland eingeführt wird, darf ein Überzoll von höchstens sechs Franken bei 100 kg erhoben werden; der Eingangszoll beträgt für festen und flüssigen Zucker jeder Art 40 Mk. für 100 kg. Das Reich vergütet den Einzelstaaten für die Verwaltung und Erhebung der Zuckersteuer 4 v. H. der zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahmen (§ 84 Ausf. Best.).

VII. Das Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 (R.G.Bl. S. 155)² in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 714). Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke unterliegen, sofern sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe; die Steuer wird vom Hersteller des Schaumweins mittelst Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung entrichtet. Die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten werden den Bundesstaaten 4 v. H. der zur Verrechnung kommenden Roh-Solleinnahmen vergütet.

VIII. Das Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 880). Gewisse Beleuchtungsmittel, wie elektrische Glühlampen, Glühkörper für Gas, Spiritus, Brennstifte für Bogenlampen usw., unterliegen einer Verbrauchsabgabe an die Reichskasse, die von den Landesbehörden gegen eine Vergütung von 4 v. H. der in dem Gebiet des Einzelstaates zur Verrechnung kommenden Roll-Solleinnahme besteht.

IX. Zündwarensteuer vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 814). Zum Verbrauch im Inland bestimmte Zündwaren unterliegen ebenfalls einer in die Reichskasse fließenden Abgabe, deren Erhebung den Einzelstaaten gegen eine Vergütung von 4 v. H. der Einnahmen zusteht.

X. Nach dem Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 661) unterliegt der im Inland hergestellte Branntwein einer in die Reichskasse fließenden

[§ 112] ¹ Ausf. Best. im R.G.Bl. 1910 S. 925, 1911 S. 30, 107, 216, 256; ferner im Centr. Bl. f. d. R. 1910 S. 280, 666, 672, 686.

² Über das Verhältnis zu landesgesetzlichen Weinsteuern D.V.G. Colmar v. 8. März 1910, Gf.-I. 3. 1911 S. 147.

Verbrauchsabgabe von 1,05 Mk. von der innerhalb, und 1,25 Mk. von der außerhalb des Kontingents hergestellte Alkoholmenge für das Liter Alkohol. Befreit von der Abgabe bleiben: Branntwein, der ausgeführt wird, der zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und der sogenannte Schwund bei der unter amtlicher Überwachung erfolgten Reinigung, Lagerung und Versendung von Branntwein. Die Abgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der amtlichen Überwachung in den freien Verkehr tritt; abgabepflichtig ist derjenige, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Außer der Verbrauchsabgabe wird von der erzeugten Alkoholmenge eine Betriebsaufgabe erhoben, die sich nach der Zahl der hl richtet. Durch Gesetz vom 14. Juni 1912 (G.G.W. S. 378), betreffend die Beseitigung des Branntweinkontingents, ist das Kontingent der Branntweimbrennereien (§ 2 Branntweinsteuergesetzes) nur noch für Bayern, Württemberg und Baden aufrechterhalten, im übrigen aber beseitigt worden. Der niedrigere Abgabensatz von 1,05 Mk. für das Liter Alkohol ist aufgehoben worden³ 4.

XI. Die Biersteuer. Elsaß-Lothringen gehört nicht zur norddeutschen Brauereigemeinschaft; das Brauereisteuergesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.W. S. 773) findet daher auf die elsass-lothringische Biererzeugung keine Anwendung. 1. Die Biersteuer ist durch das Landesgesetz vom 20. Juli 1910 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1900⁵ (G.W. S. 87) eingeführt. Danach darf zur Bereitung von untergärrigem Bier nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden; bei obergärrigem Bier ist auch die Verwendung von anderem Malz zulässig. Abweichungen hiervon sind nur gestattet für die Bereitung besonderer Biere oder solcher Biere, die zur Ausfuhr bestimmt sind (§ 1). Die Biersteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malz, das heißt dem künstlich zum Keimen gebrachten Getreide erhoben. Gleichzeitig mit der Erzeugung des Malzes hergestellter Essig- oder Malzextrakt wird ebenfalls versteuert. Die Versteuerung erfolgt nach dem Reingewicht und beträgt für jeden Doppelzentner des Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtigen Braustoffe, von den ersten 250 Doppelzentnern 15 Mk. und steigt mit dem Gewicht weiter bis zu 23 Mk. Für neue Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich die Steuer, und für Personen, die obergärriges Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten, ermäßigt sich dieselbe, falls die verwendeten Braustoffe nicht mehr als fünf Doppelzentner betragen, auf 10 Mk. für den Doppelzentner⁶.

2. Zur Steuerentrichtung ist diejenige Person verpflichtet, welche die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe für ihre Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt (§ 7). Mit der Anzeige der Bierbereitung an die Hebestelle tritt die Steuerpflicht ein; fällig wird die Steuer für die in einem Monate verwendeten Braustoffe am letzten Tage dieses Monats; spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats ist sie bei der Hebestelle einzuzahlen.

3. Es besteht des weiteren Anzeigepflicht hinsichtlich der Brauereiräume und der Brauereigesäße, insbesondere der Gärungsräume, der Maisch-, Koch-, Kühl- und Gärgefäße usw. Auch alle Änderungen hinsichtlich der Räume und Gefäße müssen angezeigt werden (§ 14). Die Vorräte an Malzschrot und Zucker müssen an besonders hierzu bestimmten Orten aufbewahrt werden (§ 18).

4. Wer brauen will, hat der Steuerhebestelle vorher schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der Braustoffe er zu jedem Gebräu nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus den angegebenen Braustoffen ziehen will (§ 20). Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen

³ Für Verstrafungen wegen Hinterziehung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. § 29 Gef. v. 14. Juni 1912. R.G. v. 2. Mai 1913 4 D 133.

⁴ Ausführ.-Best. v. 1. Sept. 1911 (Centr.-Bl. 1911 S. 131). Ver. v. 22. Sept. 1911, betr. die Übergangsabgabe auf Bier (G.W. 1911 S. 307).

⁵ Zur Auslegung des § 6 Biersteuergesetzes v. 21. Mai 1907, vgl. D.R.G. Colmar v. 9. Nov. 1909, Gl.-l. 3. 35 S. 485 u. des Gef. v. 20. Juli 1910, D.R.G. Colmar v. 22. Dez. 1910, Gl.-l. 3. 1911 S. 542.

⁶ Bei der Ausfuhr von Bier aus E.-L. wird eine Vergütung der Biersteuer gewährt. § 9.

geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 4 bis abends 10 Uhr. Vor der Ankunft der Steuerbeamten darf mit dem Einmischen nicht begonnen werden.

5. Entrichtung der Biersteuer als Vermahlungssteuer. Die Inhaber der a) am 1. April 1908 bestehenden Brauereien, α) für welche in den Rechnungsjahren 1903 und 1906 unter Zugrundelegung des Besteuerungssatzes des damaligen Biersteuergesetzes an Biersteuer mehr wie 12000 Mk. entrichtet worden sind, oder β) in denen das Gesamtgewicht (§ 5 Abs. 3) der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 1000 Doppelzentner übersteigt; b) der nach dem 1. April 1908 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 Doppelzentner übersteigt, sind verpflichtet, in oder unmittelbar bei ihrer Brauerei Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und dieselben ausschließlich zum Schroteten ihres Malzes zu benutzen (§ 25). Solche Brauer entrichten eine Vermahlungssteuer, das heißt die Biersteuer nach dem Gewicht des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes (§ 26).

6. Zur Überwachung der Steuerentrichtung ist den Steuerbeamten eine weitgehende Aufsichtsbesugnis der sämtlichen Brauereigewerbsräume eingeräumt⁷ (§ 32 f.). Außerdem dient eine ganze Reihe von ins Einzelne gehenden Strafbestimmungen (§§ 36 f.) der Hintanhaltung von Steuerdefraudationen.

XII. Die Weinsteuer⁸. 1. Sowohl vom Trauben- wie vom Obstwein⁹ wird eine Steuer erhoben, die für den Hektoliter Traubenwein 1,50 Mk., für den Hektoliter Obstwein 0,80 Mk. beträgt. Die Weinsteuer wird fällig: a) bei jeder Versendung von Wein; b) bei der Kelterung von Obst oder Trauben, welche nicht schon bei der Verbringung an den Ort der Kelterung als Wein mit Beerenhüllen und Kämmen versteuert worden sind; c) bei der Gewinnung von Wein durch Aufgüsse auf die ganz oder teilweise entmosteten Trauben; d) bei der Einfuhr von Wein aus anderen Staaten des deutschen Zollgebietes; e) bei der Anmeldung des Kleinverkaufs durch Weinbauer oder Weingroßhändler für die unversteuerten Vorräte; f) bei dem Abschluß der Kellerbücher der Weingroßhändler und kontrollierten Weinbauern für die nicht nachgewiesenen Fehlmengen sowie bei der Aufnahme der Vorräte von Kleinverkäufern für die Mengen, deren Besteuerung nicht nachgewiesen werden kann; g) bei der Aufnahme des steuerfreien Lagers eines Weingroßhändlers für die unversteuerten Vorräte (§ 2).

2. Steuerbefreiung genießen Weine: a) die vom Weinbauer selbst gezogen und nicht in einen Wirtschaftskeller eingelegt werden; b) die der Pächter eines Weinbergs vertragsmäßig dem Eigentümer liefert oder von ihm empfängt; c) die vom Weingroßhändler zum Zwecke des Verkaufs im großen eingelegt werden; d) die aus einem Keller in den anderen desselben Besitzers übergeführt werden; e) die bereits versteuert sind und in Mengen von 5 l oder weniger in Flaschen oder Krügen versendet werden; f) diejenigen Weine, die aus Elsaß-Lothringen ausgeführt¹⁰; g) die bereits verzollt sind und zum erstenmal eingelegt¹¹; h) die als Probensendungen bis zum Rohgewicht von 5 kg versendet werden. Ferner erhalten solche Weine, die zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden sind, ebenfalls Steuerfreiheit¹².

⁷ Vgl. D.R.G. Colmar v. 20. März 1906, Gl.-I. 3. 92 S. 598.

⁸ Vgl. die Gesetze v. 20. März 1873 (G.Bl. S. 51), v. 23. Mai 1877 (G.Bl. S. 23), v. 5. Mai 1880 (G.Bl. S. 115), v. 14. Nov. 1892 (G.Bl. S. 67), v. 18. März 1895 (G.Bl. S. 13), v. 13. Juni 1903 (G.Bl. 37). Ausführ.-Best. v. 27. Juli 1905 (N.Bl. d. Dir. der Zölle S. 169).

⁹ Der Schaumwein ist von der Steuer befreit, § 31 Abs. 2 Schaumweingef., § 8 Gef. v. 13. Juni 1903. Unter Obstwein ist der aus irgendwelchem Obst hergestellte Wein zu verstehen. Die gewerbsmäßige Herstellung von Wein aus Korinthen, Rosinen, Feigen, Johannisbrot und Lamariniden ist durch Reichsgesetz v. 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) verboten worden.

¹⁰ § 3 Gef. v. 1873.

¹¹ § 1 Gef. v. 15. Juli 1872 (G.Bl. S. 562).

¹² § 2 Gef. v. 23. Mai 1877, Bef. v. 26. Juli 1877 (Straßb. 3. Nr. 148).

Schließlich kann der Direktor der Zölle und indirekten Steuern noch Steuerbefreiungen in gewissen Fällen geringerer Bedeutung bewilligen¹³.

3. Die Steuer wird entrichtet bei Versendung an Kleinverkäufer von dem Empfänger, sonst von dem Versender¹⁴. Weinbauern und Weingroßhändlern, die nur einen geringfügigen Kleinverkauf betreiben, kann vom Direktor der Zölle die Besteuerung des im Kleinhandel verkauften Weines im Wege der Zahlung einer Abfindungssumme gestattet werden¹⁵.

Die Erhebung und Beaufsichtigung der Weinsteuer erfolgt durch die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter für ihre Bezirke, im übrigen durch die Steuerämter und Nebenzollämter.

4. Zur Sicherung der Erhebung der Steuer dienen eine Reihe von Aufsichtsmaßregeln, die sich bei der Weingewinnung an den Keltervorgang¹⁶ (Kelterschein) und weiterhin bei der Versendung¹⁷ des Weines an eine Anmeldung knüpfen (Steuerschein). In gewissen Fällen (§ 5 Gesetz von 1877) ist eine Anmeldung nicht erforderlich; es handelt sich besonders um den Transport geringfügiger Mengen oder über kurze Strecken, sowie nur die Ein- und Ausfuhr von Wein.

Wird der Wein in Fällen versendet, in welchen der Versender die Weinsteuer zu entrichten hat, so kommt als Steuerschein der Transportschein, wenn dagegen der Empfänger die Steuer zu entrichten hat, der Begleitschein und bei der Ausfuhr in das Zollausland der Ausfuhrschein zur Anwendung (§§ 9, 16 Gesetz von 1873). Die mit dem Steuerschein abgefertigte Ware muß innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf dem gewöhnlichen Wege dem Empfänger zugeführt werden; eine etwaige Unterbrechung des Transports ist bei der nächsten Steuerbehörde anzumelden (§ 18 zit.). Der Frachtführer hat den Schein ständig bei sich zu führen und auf Verlangen den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Oktroiaufscheidern vorzuzeigen (§ 14 zit.). Die Empfänger des Weines müssen die Begleitscheine binnen drei Tagen nach der Einlage des Weines bei der Steuerbehörde des Einlageortes abliefern (§ 13 zit.)¹⁸.

Weingroßhändlern¹⁹ kann die Errichtung eines steuerfreien Weinlagers gestattet werden; die Steuer wird alsdann nach Maßgabe der Abrechnungen in der „Kellerbüchern“ entrichtet (§ 24 zit.).

5. Zumiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden mit Geldstrafen geahndet, die je nachdem es sich um Defraudationen oder Ordnungswidrigkeiten handelt, in dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder in Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 120 Mk. bestehen.

XIII. Lizenzgebühren. Für gewisse Gewerbe, die sich mit dem Absatz von verbrauchsteuerpflichtigen Gegenständen befassen, ist eine besondere Erlaubnis der Steuerverwaltung zur Betriebseröffnung vorgeschrieben. Für die Lizenz ist eine Abgabe zu entrichten, worauf der Lizenzschein erteilt wird²⁰. Steuerpflichtig sind zunächst Personen, die den Kleinverkauf geistiger Getränke betreiben, ferner Speise-

¹³ §§ 3, 8 Ges. v. 1877.

¹⁴ § 4 Ges. v. 20. März 1873; vgl. §§ 5, 6 ebenda.

¹⁵ § 4 Ges. v. 23. Mai 1877. Vgl. auch Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen zur Weinzollordnung, v. 5. Okt. 1912 (Centr. Bl. S. 401).

¹⁶ Die Kelterungszeit muß der Steuerbehörde angezeigt werden. Über den Begriff des Kelterens vgl. D.R.G. Colmar v. 7. Juni 1898, *Est.-l. Z.* 23 S. 559 und ebenda Bd. 21 S. 451, § 7 Abs. 1 Ges. v. 20. März 1873, Dienstvorschriften (Ausf. Best. § 29 f. Die Bereitung des sog. Trester- oder Nachweins (Hausstrunk) unterliegt ebenfalls der Kellertontrolle und der Besteuerung. D.R.G. Colmar, *Est.-l. Z.* 21 S. 451.

¹⁷ Über den Begriff des Versenders vgl. § 46 Dienstvorschr. Über den Steuerschein siehe § 8 Ges. v. 20. März 1873.

¹⁸ Weingroßhändler, die kein steuerfreies Lager besitzen, und Kleinverkäufer müssen binnen 24 Stunden Anzeige bei der Steuerbehörde erstatten, wenn Wein ohne Schein oder ohne ordnungsmäßigen Schein bei ihnen eintrifft. Vgl. D.R.G. Colmar, *Est.-l. Z.* 9 S. 222; 31 S. 206.

¹⁹ Über den Begriff vgl. § 19 Ges. v. 1873.

²⁰ Ges. v. 5. Mai 1880 (13. Juli 1903) § 6. Ges., betr. die Lizenzgebühren für die Abgabe von geistigen Getränken im kleinen durch Konsumvereine, v. 27. Juli 1894 (G. Bl. S. 45). Gesetz, betr. die Erhöhung von Lizenzgebühren, v. 13. Juni 1903 (G. Bl. S. 37).

wirte, Bierbrauer, Branntweimbrenner²¹, Destillateure (mit Ausnahme der Eigenbrenner) sowie die Großhändler²² mit Getränken. Die Steuer beträgt vierteljährlich für die Brauer im Bezirk Unterelsaß 12 Mk., für diejenigen in Oberelsaß und Lothringen 7,20 Mk., für die Brenner und Destillateure 2,40 Mk., für die Großhändler mit Getränken 12 Mk.²³. Die Lizenzgebühren für Kleinverkäufer von Getränken richten sich nur noch insoweit nach den alten französischen Bestimmungen, als Gewerbetreibende in Frage kommen, welche den Lizenzgebühren der Kleinverkäufer von Getränken unterworfen sind, auch ohne daß sie den Kleinverkauf von Getränken betreiben²⁴; die Steuer beträgt 1,44 Mk. bis 4,80 Mk. für das Vierteljahr. Für die Kleinverkäufer von geistigen Getränken²⁵ gilt jetzt das Gesetz vom 5. Mai 1880²⁶ vom 13. Juni 1903²⁷. Danach sind maßgebend für die Besteuerung bestimmte, für das Vierteljahr aufgestellte Mittelsätze von 25 Mk. für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, von 50 Mk. für Gemeinden von 2000—10000 Einwohnern und von 75 Mk. für Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern²⁸. Dieser Mittelsatz wird vervielfältigt mit der Zahl der Steuerpflichtigen, und die sich hieraus ergebende Summe bildet das Gemeindefontingent, das von den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden aufzubringen ist. Die Umlegung des Kontingents auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt durch die für die Veranlagung der Gewerbesteuer zuständige Kreiscommission. Steuerfreiheit genießen elsäß-lothringische²⁷ Grundbesitzer oder Pächter, die ausschließlich aus ihrer eigenen Ernte stammenden Trauben- oder Obstwein, Hefe, Trester, Obst, Beerenfrüchte oder Enzian zu Branntwein verarbeiten und ihn in Mengen von 3 l und darüber verkaufen sowie die Kleinverkäufer von denaturiertem Branntwein. Steuerermäßigungen können vom Ministerium gewissen Personen gewährt werden, die in abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften den Kleinverkauf geistiger Getränke betreiben²⁸; ferner kann der Direktor der Zölle und indirekten Steuern solchen Personen, die bei besonderen Anlässen den Kleinverkauf betreiben wollen, eine Ermäßigung bewilligen²⁹.

Gegen den Steueransatz kann der Steuerpflichtige binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einschätzung bei dem Direktor der direkten Steuern Einspruch einlegen, über welchen die Kreiscommission entscheidet. Gegen deren Erkenntnis ist Berufung an die Berufungskommission zulässig³⁰. Steuerhinterziehungen werden mit Geldstrafen, Ordnungswidrigkeiten mit Ordnungsstrafen belegt (§ 7 Gesetz)³¹.

§ 113. Das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuerfällen.

I. Das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuerfällen ist durch Gesetz vom 24. Juli 1907 (G.Bl. S. 80) geregelt worden¹. Bei Zuwiderhandlungen gegen die

²¹ Ausgenommen sind Eigenbrenner.

²² O.R.G. Colmar, Elf.-l. Z. 9 S. 226.

²³ Es kommen hier noch die durch die französische Gesetzgebung bestimmten Sätze zur Anwendung. Vgl. Art. 50, 51, 97, 144, 171 Etatsgef. v. 28. April 1816; Gef. v. 24. Juni 1824 Art. 44 Etatsgef. v. 21. April 1832; Gef. v. 23. April 1836; Art. 8 Etatsgef. v. 20. Juli 1837; Art. 15 Etatsgef. v. 10. Aug. 1839; ferner: Gef. v. 5. Mai 1880 (G.Bl. S. 115); Gef. v. 23. März 1882 (G.Bl. S. 61); § 11 Gef. v. 23. März 1888 (G.Bl. S. 15) und §§ 7, 10 Gef. v. 14. Nov. 1892; sowie Ausf.Vorschr. zum Gef. v. 5. Mai 1880 (A.Bl. d. Min. S. 27 bzw. Centr.Bl. 1903 S. 145), geändert durch Ver. v. 30. Jan. 1907 (Centr.Bl. S. 27).

²⁴ Leon-Mandel (S. 31) zitiert: Speise-, Kaffee-, Logiswirte, Hausverwalter und andere Personen, welche tages-, monats- oder jahrweise Speisen verabreichen. Über Speisewirte vgl. Elf.-l. Z. 16 S. 82, 276.

²⁵ Als solche gelten nach § 2 des Gesetzes diejenigen Personen, die Wein, Bier, Met, Branntwein oder Likör zum Verzehren auf dem Platze oder in Mengen von unter 15 Litern über die Straße verkaufen. Bezüglich Flaschenbier vgl. Elf.-l. Z. 23 S. 562. Als Branntwein gilt auch Spiritus; vgl. Elf.-l. Z. 12 S. 423.

²⁶ Ref. d. Min. v. 29. April 1888 (Centr.Bl. S. 107).

²⁷ Elf.-l. Z. 21 S. 406.

²⁸ § 1 Gef. v. 23. März 1882 (G.Bl. S. 61).

²⁹ § 2 zit.

³⁰ Gef. v. 13. Juni 1903 § 5.

³¹ Elf.-l. Z. 9 S. 368. Die Verjährung beginnt erst mit dem Ende des strafbaren Zustandes. Für das Strafverfahren ist das Gef. v. 24. Juli 1907 (G.Bl. S. 80) maßgebend.

[§ 113] ¹ Ausf.Best. v. 19. Sept. 1907 (Centr.Bl. S. 167). Vollzugsanweisung v. 25. Sept. 1907 (A.Bl. d. Dir. d. Zölle S. 180).

Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote sowie die Vorschriften über Erhebung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landesabgaben sind die Behörden und Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zur vorläufigen Feststellung des Sachverhalts im Verwaltungswege zuständig (§ 1). Was die Zuständigkeitsgrenze gegenüber den gerichtlichen Strafverfolgungsbehörden anlangt², so steht den genannten Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen, die nur mit Geldstrafe oder mit Einziehung allein oder in Verbindung miteinander bedroht sind, auch die Entscheidung zu, es sei denn, daß zugleich andere Strafgesetze verletzt sind³, wegen deren Übertretung die Verfolgung noch eintreten kann, oder daß der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und nicht alsbald wieder freigelassen, sondern dem zuständigen Richter vorgeführt worden ist. Die Verwaltungsbehörden sind ferner auch denjenigen gegenüber zuständig, welche einen rechtlichen Anspruch auf den der Einziehung unterliegenden Gegenstand besitzen (Einziehungsbeteiligte) und, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, auch gegenüber denjenigen, die nach Vorschrift der Zoll- und Steuergesetze für die dem Täter oder Teilnehmer auferlegten Geldstrafen und Untersuchungskosten haften (Vertretungspflichtige, § 2)⁴. Ein Einschreiten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte wegen der Zuwiderhandlung vor Erlass des Strafbescheides findet nicht statt, sofern nicht die zuständige Verwaltungsbehörde sich der Entscheidung enthält und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Verwaltungsbehörden die Entscheidungsbefugnis, nicht auch dann, wenn sie bloß die Untersuchungsberechtigung haben; letzterenfalls ist die sofortige Aufnahme der gerichtlichen Strafverfolgung nicht ausgeschlossen⁵. In § 3 II ist eine Pflicht der Amtshilfe⁶ gemäß § 161 I St.P.O. der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gegenüber den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, insbesondere was die Anzeigepflicht betrifft, vorgesehen.

II. Was die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betrifft, so wird die Untersuchung im Verwaltungswege von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern geführt; sie fällen auch die Entscheidung (§ 5). Ortlich zuständig ist dasjenige Hauptzoll- oder -steueramt, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthalt hat, ferner dasjenige, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Betreffs der Zustellungen und Ladungen finden die Vorschriften der Prozeßordnung mit der Maßgabe

² Über die Stellung der Verwaltungsbehörde gegenüber der Staatsanwaltschaft, insbesondere was die Verpflichtung zur Kostentragung anlangt, vgl. O.R.G. Colmar v. 26. März 1895, Clf.-I. 3. 21 S. 34; Min.Verf. v. 4. Mai 1895, Justizmlg. 29 S. 250. Die Verwaltungsbehörde ist prozessual nicht der Staatsanwaltschaft gleichgestellt, mag sie als Nebentlägerin auftreten und als solche Rechtsmittel einlegen oder selbständig Anklage erheben.

³ Dadurch, daß sich der Täter eines Zolldelikts freiwillig der von einem Zollamt berechneten und ihm bekannt gemachten Strafe unterwirft und dieselbe sofort bezahlt, kann seine gerichtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen werden. R.G. v. 21. Dez. 1894, R.G.G. (Str.) 26 S. 319.

⁴ Das Zwangsverfahren, welches auf Grund der nach Maßgabe der §§ 5, 7 A.G. E.P.O. v. 13. Nov. 1899 gerichtlich für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehle eingeleitet wird, und gemäß der Bestimmungen der E.P.O., insbesondere des § 769 durchzuführen ist, ist zu unterscheiden von dem Zwangsverfahren behufs Beitreibung der in § 7a A.G. E.P.O. (Art. 5 Justizänd.Ges. v. 13. Febr. 1905) bezeichneten direkten Steuern, Zölle und indirekten Steuern sowie von Abgaben aus Forderungen öffentlicher Körperschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift der Beitreibung im Verwaltungsverfahren unterliegen; dieses Verfahren wird ausschließlich im Verwaltungswege durchgeführt, und die Gerichte haben nur nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen auf Antrag der Behörde tätig zu werden, im übrigen sich aber gemäß dem Grundsatz über die Trennung der Gewalten jeder Einmischung in das verwaltungsrechtliche Beitreibungsverfahren zu enthalten. Insbesondere ist die Anwendung des § 769 E.P.O. grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einstellung der verwaltungsrechtlichen Zwangsvollstreckung kann nur im Wege des § 17 Ver. v. 26. Mai 1905 herbeigeführt werden. O.R.G. Colmar v. 22. Juli 1908, Clf.-I. 3. 34 S. 409.

⁵ Hat die Verwaltungsbehörde die Entscheidungsbefugnis, und hat sie die Angelegenheit einmal aufgenommen, so ist die Staatsanwaltschaft, wenn z. B. die Verwaltungsbehörde nicht zu einem erspriechlichen Ende mit ihren Mitteln gelangt, zur Übernahme der Strafverfolgung auf Antrag der Behörde nicht verpflichtet.

⁶ Über Rechtshilfe Steuerbehörden gegenüber vgl. O.R.G. Colmar v. 26. März 1898, Clf.-I. 3. S. 460. Über „Amtshilfe“ allgemein: Nellen in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch.

Anwendung, daß die Zustellungen auch durch Beamte der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bewirkt werden können (§ 8). Das gleiche gilt hinsichtlich der Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 95 Abs. 1, 96, 97 St.P.D.) mit der Maßgabe, daß eine Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf Telegraphenanstalten nicht gestattet ist. Des weiteren ist der Verwaltungsbehörde die Durchsuchung der Handelsbücher und Papiere untersagt; hierfür ist nur der Richter zuständig (§ 17 III), es sei denn, daß der Inhaber der Bücher und Papiere dem Verwaltungsbeamten die Durchsuchung gestattet. Über die vorläufige Festnahme finden die §§ 127—129 St.P.D. Anwendung; auf Verlangen ist der Festgenommene unmittelbar dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen, was ihm zu eröffnen ist (§ 18).

Der Beschuldigte kann sich unter Verzicht auf einen Strafbescheid ohne weiteres der gesetzlichen Strafe unterwerfen, es steht ihm aber ein Widerrufsrecht zu (§ 19).

In den §§ 21—32 enthält das Gesetz eingehende Vorschriften über das einzuleitende Ermittlungsverfahren, das mit einer Entscheidung (§§ 33 f.), sei es nun mit einer Bestrafung oder Einstellung, enden muß. Gegen den Strafbescheid ist binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig⁷. Binnen einer weiteren Woche kann die Beschwerde gerechtfertigt werden (§ 40). Der Beschwerdebescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

III. Betreffs der Kosten des Verfahrens ist zu bemerken, daß nur die baren Auslagen nach Maßgabe der §§ 106, 107 des elsass-lothringischen G.R.G. zum Ansatz kommen; dieselben hat der bestrafte Schuldige zu bezahlen. Die Vollstreckbarkeit der Strafbescheide tritt ein, wenn auf die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel verzichtet oder die formgerechte Einlegung innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen oder das angebrachte Rechtsmittel zurückgenommen worden ist. Beschwerdebescheide sind ohne weiteres vollstreckbar (§ 51). Kann die in einem vollstreckbaren Straf- oder Beschwerdebescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beigetrieben werden, so hat das Hauptamt die Umwandlung der Strafe gemäß § 463 St.P.D. herbeizuführen (§ 56). Das Ministerium ist befugt: 1. Geldstrafen, die im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängt worden sind, einschließlich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen, sowie die Kosten des Verfahrens zu erlassen oder zu ermäßigen; 2. in Sachen, in welchen die Entscheidung der Zoll- oder Steuerbehörde zusteht, das Verwaltungsstrafverfahren, sofern es noch nicht rechtskräftig erledigt ist, niederzuschlagen. Diese Befugnisse kann das Ministerium in bestimmter festzusetzenden Grenzen den ihm unterstellten Behörden und Beamten übertragen. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern ist befugt, im Beschwerdebescheide die Strafe unter den gesetzlichen Mindestbetrag festzusetzen sowie von einer Einziehung Abstand zu nehmen (§ 60).

⁷ Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig. § 39.

A n h a n g.

Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens, vom 31. Mai 1911.

Wir **WILHELM**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In die Reichsverfassung wird als Artikel 6a folgende Vorschrift eingestellt:

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.

Artikel II.

Elsaß-Lothringen erhält folgende Verfassung:

§ 1. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

§ 2. An der Spitze der Landesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird.

Der Statthalter hat insbesondere die Befugnisse und Obliegenheiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesen waren. Er ist berechtigt zu polizeilichen Zwecken die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen in Anspruch zu nehmen.

Der Statthalter ernennt und instruiert die Bevollmächtigten zum Bundesrate.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der Statthalter residiert in Straßburg.

§ 3. Der Kaiser kann dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen. Der Umfang dieser Übertragung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, die vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist.

Die Anordnungen und Verfügungen, die der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erläßt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Der Statthalter wird, soweit es sich nicht um die Ausübung landesherrlicher Befugnisse handelt, durch den Staatssekretär vertreten. Als Vertreter des Statthalters hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit in dem Umfang, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat.

Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§ 5. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen. Die Übereinstimmung des Kaisers und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Der Kaiser fertigt die Gesetze aus und ordnet ihre Verkündung an. Sofern nicht in dem verkündeten Gesetz ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen in Straßburg ausgegeben worden ist.

Der Landeshaushalts-Etat wird alljährlich durch Gesetz festgestellt. Die Gesetzentwürfe über die Feststellung des jährlichen Landeshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Im Etatsentwürfe nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen von Ausgabenposten über den Betrag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Summe können von der zweiten Kammer ohne Zustimmung der Regierung in den Etat nicht eingefügt werden.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Haushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind. Nach dem Ablauf eines Etatsjahrs bleibt die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt, Schakanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Staatskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlags ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen.

§ 6. Der ersten Kammer gehören als Mitglieder an:

- I. die Bischöfe zu Straßburg und Metz, sowie während der Sedisvakanz eines der Bistümer sein ältester Bistumverweser,
 - der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession,
 - der Präsident des Synodalvorstandes der reformierten Kirche,
 - der Präsident des Oberlandesgerichts zu Colmar;
- II. ein Vertreter der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, den das Plenum der Universität unter denjenigen ordentlichen Professoren wählt, welche zum Halten von Vorlesungen und zur Übernahme von Universitätsämtern verpflichtet sind, ein Vertreter der israelitischen Konsistorien, den diese aus ihrer Mitte wählen, je ein Vertreter der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen, den die Gemeinderäte dieser Städte aus ihrer Mitte wählen, je ein von den Handelskammern zu Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen gewählter Vertreter, je zwei vom Landwirtschaftsrat aus im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Personen der Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen gewählte Vertreter, deren je einer aus jedem Bezirke bäuerlicher Kleinbesitzer sein muß, zwei von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählte Vertreter;
- III. in Elsaß-Lothringen wohnhafte Reichsangehörige, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt. Die Zahl der vom Kaiser ernannten Mitglieder darf die der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Die Wahlen der unter II. genannten Mitglieder sind nach Maßgabe einer zu erlassenden Kaiserlichen Wahlordnung vorzunehmen. Wählbar sind nur Reichsangehörige, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und mindestens 30 Jahre alt sind.

Zu den unter II. genannten Mitgliedern treten drei Vertreter des Arbeiterstandes hinzu, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl dieser Vertreter übertragen werden kann.

Die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert fünf Jahre von dem Tage an, an welchem ihnen die Wahl oder Ernennung amtlich mitgeteilt worden ist. Vor dem Ablauf dieser Frist erlischt sie mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung sowie durch die Auflösung der ersten Kammer.

§ 7. Die zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesetzes hervor.

§ 8. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von fünf Jahren neu gewählt.

Die allgemeinen Wahlen finden gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem Tage statt, der durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt gemacht wird.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der allgemeinen Wahlen fünf Jahre verfloßen sind.

§ 9. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Landtagsmitglieder entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof, bis zu seiner Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte befugt, der an der betreffenden Wahl teilnehmen durfte, bei Wahlen zur zweiten Kammer auch jeder Wählbare, der bei der Wahl Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses bei dem im Abs. 1 bezeichneten Gericht einzulegen und zu rechtfertigen.

Jeder Kammer sind die abgeschlossenen Akten über die Wahl ihrer Mitglieder vorzulegen. Entstehen Zweifel darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorhanden sind, so entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Verlangen der Kammer, der das Mitglied angehört.

§ 10. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme und kann beides nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 11. Dem Kaiser steht es zu, die Kammern zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Die Verufung des Landtags findet alljährlich statt.

Die Auflösung nur einer Kammer hat für die andere den Schluß der Sitzungsperiode zur Folge.

§ 12. Ohne Zustimmung des Landtags darf dessen Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung muß der Landtag binnen 90 Tagen wieder versammelt werden.

§ 13. Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

§ 14. Die Mitglieder des Landtags schwören bei ihrem Eintritt in die Kammer Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser.

Die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 15. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Die Geschäftssprache ist deutsch. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 16. Innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung steht neben dem Kaiser jeder der beiden Kammern das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den Kaiser verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Jede Kammer hat das Recht, Interpellationen an die Regierung zu richten und an sie gerichtete Petitionen der Regierung zu überweisen.

§ 17. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen der Kammern sowie in deren Abteilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 18. Die Kammern beschließen nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern, in der zweiten Kammer die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 19. Die Mitglieder des Landtags sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§ 20. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei der Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer sowie jede Untersuchungshaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

§ 22. Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1912, erhalten sie die bisher den Mitgliedern des Landesausschusses zustehende Entschädigung.

§ 23. Der Kaiser kann, während der Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert.

Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald der Landtag die Genehmigung versagt.

§ 24. In Elsaß-Lothringen dürfen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gebaut werden.

Soweit das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Entstehen über den Umfang dieser Rechte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung, so entscheidet hierüber der Bundesrat.

Werden durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen die Verkehrsinteressen des Landes berührt oder wird durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landespolizei eingegriffen, so dürfen die Entscheidungen der Reichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung. In den Entscheidungen ist festzustellen, daß die Landesbehörden gehört sind.

§ 25. Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 292) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§ 26. Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche.

In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zugunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37) auch fernerhin zulassen.

§ 27. Aufgehoben werden:

§§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 212; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1),

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen, vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2),

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49),

§ 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131),

das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491),

§§ 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12 bis 21 und § 22 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165),

das Gesetz, betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) und

das Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 377),

sowie ferner:

der Allerhöchst: Erlaß, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37),

§§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63),

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 13. Februar 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9),

die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschusse, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89) und

§ 2 Ziffer 1, § 7 der Verordnung, betreffend Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats, vom 22. April 1902 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 32).

§ 28. Wo in Gesetzen oder Verordnungen vom Landesausschusse die Rede ist, ist die zweite Kammer zu verstehen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung des Landtags (Artikel II § 6 Abs. 1, 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9) mit dem Tage seiner Verkündung, im übrigen an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1912 in Kraft. Es kann nur durch Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.)

W J S E M.

von Bethmann Hollweg.

Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen, vom 31. Mai 1911.

Wir W J S E M, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet.

Hievon entfallen:

auf den Kreis	Altkirch	2	Abgeordnete,
" "	Colmar	3	"
" "	Gehweiler	2	"
" "	Mülhausen	6	"
" "	Rappoltweiler	2	"
" "	Thann	2	"
" "	Strasbourg Stadt	6	"
" "	Strasbourg-Land	3	"
" "	Erstein	2	"
" "	Sagenau	3	"
" "	Molsheim	2	"
" "	Schleitstadt	2	"
" "	Weissenburg	2	"
" "	Zabern	3	"
" "	Mez-Stadt	2	"
" "	Mez-Land	3	"
" "	Bolchen	2	"
" "	Chateau-Salins	2	"
" "	Diedenhofen-Ost	2	"
" "	Diedenhofen-West	2	"
" "	Forbach	3	"
" "	Saarburg	2	"
" "	Saargemünd	2	"

60 Abgeordnete.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Innerhalb der einzelnen Verwaltungskreise werden die Wahlkreise durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats unter tunlichster Anlehnung an die bestehende Kantoneinteilung in der Weise abgegrenzt, daß die Bevölkerung des Verwaltungskreises möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise verteilt wird. Die Wahlkreise müssen örtlich zusammenhängen.

¹ R. Ver. über die Einteilung der Landtagswahlkreise für E.-L. v. 3. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 267).

§ 2. Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Zeitpunkt der Wahl

1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind,
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und
3. seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben. Es genügt jedoch der Wohnsitz von einjähriger Dauer für die Einwohner, die in Elsaß-Lothringen ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundschaft,
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, welche bei Abschluß der Wählerliste mit den für die letzten beiden Rechnungsjahre fälligen direkten Staatssteuern oder Gemeindeabgaben trotz rechtzeitiger Mahnung, und ohne Stundung erhalten zu haben, ganz oder zum Teil im Rückstand sind,
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

- a) die Krankenunterstützung,
- b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
- c) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf,
- d) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
- e) Unterstützungen, die erstattet sind.

Das Wahlrecht darf nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Kein Wähler darf das Wahlrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 3. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 4. Wählbar sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, welche seit mindestens drei Jahren die Reichsangehörigkeit besitzen, ebensolange in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, eine direkte Staatssteuer entrichten und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausschließungsgründe des § 2 Abs. 3 gelten auch für die Wählbarkeit.

§ 5. Die Wahl erfolgt gemeindeweise auf Grund von Listen, welche die Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten und ihre durch § 2 dieses Gesetzes geforderten Eigenschaften angeben (Wählerlisten).

Sind aus einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet, so erfolgt die Aufstellung der Wählerliste der Gemeinde gesondert für die einzelnen Wahlkreise. Die Listen werden von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufgestellt und spätestens sechs Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Spätestens drei Tage vorher ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wann und wo dies geschehen wird.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen, während die Liste zur Einsicht ausliegt, bei dem Bürgermeister eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte sowie die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Über die Einwendungen wird innerhalb fünf Tagen durch den Bürgermeister und die zwei im Abs. 2 bezeichneten Gemeinderatsmitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzulegen und durch das Amtsgericht innerhalb fünf Tage zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht den Beteiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist in der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen. Die Entscheidung ist binnen fünf Tagen zu treffen, dem Beschwerdeführer und dem Bürgermeister mitzuteilen und von letzterem in der Wählerliste zu berücksichtigen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren.

Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Änderungen, welche infolge der Entscheidung über erhobene Einwendungen notwendig werden, geschlossen.

Den in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten werden alsbald Ausweiskarten übersandt.

§ 6. Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde in Stimmbezirke einteilen. Wer bei Schluß der Wählerliste dem Stimmbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in dem Stimmbezirk, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde aus einem Wahlkreis in einen anderen verlegt.

§ 7. Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister mindestens acht Tage vor dem Wahltag mittels ortsüblicher Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, Tag, Stunde und Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt ist, deren Abgrenzung bezeichnen.

Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden; sie darf nicht vor 10 Uhr morgens beginnen, der Schluß muß spätestens auf 6 Uhr abends festgesetzt werden.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

§ 8. Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels in eine abgeschlossene Wahlurne ausgeübt. Die Wahlurnen sollen den im Verordnungswege zu erlassenden Normativbestimmungen entsprechen.

Jeder Stimmzettel muß von weißem Papier sein, darf kein äußeres Kennzeichen aufweisen und ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

§ 9. Die Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 10. Gewählt ist, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Soweit sich keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet am siebenten Tage nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt. Gewählt ist bei der Nachwahl, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11. Wird die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt oder scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so findet sofort eine Ersatzwahl statt.

Bei einer Ersatzwahl, die innerhalb eines Jahres nach einer Wahl stattfindet, für welche die Wählerliste neu aufgestellt war, bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht.

§ 12. Den Aufwand für die Anfertigung der Wählerlisten und Ausweiskarten und die Bereitstellung und Ausrüstung des Wahlraums tragen die Gemeinden; alle übrigen durch die Wahlen entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

§ 13. Soweit das Wahlverfahren nicht durch dieses Gesetz festgestellt worden ist, wird es durch kaiserliche Verordnung (Wahlordnung) geregelt.

Die Wahlordnung sowie die Wahlkreiseinteilung (§ 1 Abs. 4) können nur durch Gesetz abgeändert werden.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.)

W J L S E M.

von Bethmann Hollweg.

Sachregister.

A.

Abänderungsanträge (amendements) zu Gesetzen 125.
 Abgaben auf Kanälen 283¹¹, 294.
 — bei Benutzung schiffbarer Wasserläufe 286.
 Abolition 37.
 Abstimmung, Erste Kammer 125; Zweite Kammer 127.
 Abteilungen des Ministeriums 53.
 Acte administratif, acte de gestion 77, 93.
 Affaires mixtes im staatskirchlichen Sinn 375, 376.
 Agenten, Geschäftsagenten 328.
 Aligement 332.
 Almendgut 167.
 Altersrente bei Invalidenversicherung 280.
 Amtstracht der katholischen Geistlichen 380.
 Amnestie 37.
 Amtsdelikt 91.
 Amtshilfe 82, 432.
 Amtspflicht, Verlegung derselben 92.
 Amtsverschwiegenheit 90.
 Anerkennungsgebühr 166.
 Aneignungsrecht bei Wild 300.
 Anfrage, kurze 124, 130.
 Angelfischerei, freie 298.
 Angeltarte 298.
 Angestelltenversicherung 281.
 Anlagen bei Gewässern 284, 288.
 Anleihen 404; der Gemeinden 170.
 Anliegerrechte 165.
 Anlegerbeiträge 339.
 Anneren, kirchliche 383.
 Anschlagwesen 221 f.
 Ansprüche von Beamten, Rechtsweg 79.
 Anstalten, Begriff 145; gemeinnützige 146; Vorstufklassen als öffentliche A. 273; kirchliche A. 381; mit juristischer Persönlichkeit 386; öffentliche A. 191; Aufsichtsrecht des Staates 193.
 Anträge, selbständige der Ersten Kammer 124.
 Anzeigen zu geschäftlichen Zwecken 222.

Apothek, Neuerrichtung 262; Personal- und Realkonzeption 263.
 Apothekerkammer 262.
 Appel comme d'abus 375.
 Arbeiten, öffentliche der Gemeinde 170.
 Arbeitgeber, Wahlbeeinflussung 121.
 Armenrat 229, 236; Rechnungswesen derselben 238.
 Armengebühren (Luftbarkeitssteuern) 229, 237.
 Armenpflege, offene 236; geschlossene 238.
 Armenpolizei 240.
 Armenschiedsamt 234.
 Armenunterstützung, Ausschluß vom Wahlrecht 114; materielle A. 235 f.
 Artikel, organische 374.
 Arzneien, Abgabe im Kleinhandel 264 f.
 Arzneibuch 264.
 Arzneitage 261, 264.
 Arzt 260; Meldepflicht 261.
 Ärztekammer 261.
 Aufbereitungsanstalten (Bergwerke) 321.
 Auflagen bei Verwaltungsakten 196; außerordentliche gegenüber Interessenten 347.
 Auflauf 209².
 Auflösung von Versammlungen 215.
 Aufnahme in die Staatsangehörigkeit 23.
 Aufzüge 213.
 Aufsichtsrecht, staatliches über Gemeinden 152 f.; über Kirchen 375 f.
 Augsburgerische Konfession 387 f.
 Ausfertigung der Gesetze 136.
 Ausführungsverordnung, 140, Ausbänge- und Schaukästen 98.
 Auslagen, Ersatz bei Beamten 222.
 Ausländer, Recht der A. 31 f.; Meldepflicht, Steuerpflicht 33; Vereinsrecht 213; ausländische Versicherungsunternehmungen 329; keine Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern 389¹².

Auspielung, verbotene 266.
 Ausstellen von Schriften 222.
 Auswanderungsunternehmer 328.
 Ausweisung, sicherheitspolizeiliche 32, 33; armenpolizeiliche 240.

B.

Babisch-französischer Grenzvertrag 1¹, 149.
 Bahnpolizei 359.
 Bahnhofswirtschaft, Konzession 326²⁰.
 Bannwarte 205, 314.
 Baubeschränkungen 331.
 Bauerlaubnis 196, 334; Zuständigkeit 336.
 Bauflucht 332 f.
 Baufluchtplan, allgemeiner 334.
 Baufalligkeit der Häuser, Niederreißungsrecht 337.
 Baufreiheit, Beschränkungen 338.
 Baupolizei 330 f.; Zuständigkeit des Bürgermeisters 334.
 Beamtenverhältnis 85 f.
 Beauftragte, polizeiliche für Versammlungen 215.
 Bebauungsplan 339.
 Bedingungen bei Verwaltungsakten 196.
 Begnadigung 37; bedingte 38.
 Begräbnispolizei 258, 398.
 Behördenordnung in G.-L. 64 f.
 Bekanntmachungen, amtliche 219; öffentliche B. durch die Presse 220; Plakate 221.
 Beitreibung dtr. Steuern 416.
 Beigeordneter 153.
 Belagerungszustand 36, 82, 209, 211.
 Beleidigung des Kaisers 35.
 Bergbaufreiheit 318 f.
 Bergbaukommission 324.
 Bergbehörden 319.
 Bergfiskus 320².
 Bergwerkeigentum, Erlöschen desselben 322.
 Bergwerk, Felderteilung 320.
 Bergwerksbesitzer, Begriff 321¹; Haftung f. Sachschäden 322.
 Bergwerkssteuer 415 f.
 Bergwesen 318 f.
 Berichtungspflicht der Presse 220.

Berufung des Landtags 122.
 Berufsgenossenschaften 277.
 Beschlussfähigkeit der Kammern 129.
 Beschränkungen des Beamten 91.
 Beschwerde im Verwaltungsverfahren 198.
 Befoldungsdienstalter 96.
 Betriebskrankenkasse 276.
 Betriebsunfall eines Beamten 97.
 Bewaffnete Ansammlung 209⁶, 210.
 Bewaffnete in Versammlungen 214.
 Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung 81.
 Bezirke 18, 181 f.
 Bezirksrat 83 f.
 Bezirksbeamte 87, 183 f.
 Bezirksgesundheitsrat 260.
 Bezirkspolizeiverordnung 183.
 Bezirkspräsident 66, 182 f.; Verwaltung der Wege 346.
 Bezirkstag 183; Beschlussfassung über Wegekosten 346.
 Bezirksstraßen 343.
 Bezirksunterrichtsrat 363.
 Bibliothek, Universitäts- und Landes- 371.
 Bibliotheksgebühren 371.
 Biens communaux Gegensatz patrimoniaux 166.
 Biersteuer 428 f.
 Bilboquets, Freieemplare? 371.
 Bischöfe, Ernennung 384; Weisung 398.
 Bistümer, Zahl derselben 383.
 Bittgänge, Prozessionen 215.
 Bodenerwerbspflicht der Stadtgemeinden 340.
 Börsenschiedsgericht 325.
 Börsenwesen 325.
 Branntwein, Kleinhandel mit 268.
 Branntweinsteuer 427 f.
 Bundesamt für das Heimatswesen 234.
 Bundesrat 13; Bundesratsstimmen 16, 62; rechtliche Stellung 38 f., 40; Geschäftsordnung 40; Befugnisse 43; Zuständigkeit wegen Eisenbahnstreitigkeiten 357; wegen des recours comme d'abus 375; Ausschüsse 40, dauernde 42.
 Bundesratskommissare 11, 38 f.
 Bundesstaat, E.-L. als — Fiktion 39.
 Bürgerl. Ehrenrechte, Wiederverleihung 37.
 Bürgermeister, rechtliche Stellung 153; Verordnungsrecht 207.
 Bürgermeistereiverwalter 156.
 Bürgerschaft der Gemeinden 169.

C.

Civilprozessordnung, Anwendung der Vorschriften derselben auf das Zwangsentscheidungsverfahren 353²⁸.
 Coadjutor, bischöfliche 384¹⁰.
 Conseil d'Etat 83, 141.
 Culte reconnue 374.

D.

Dagsburger Waldberechtigungen 167, 305⁶.
 Dampfkessel, landesrechtliche Bestimmungen 326.
 Defekte, Haftung für 92.
 Deklassierung von Straßen 343.
 Dekrete 36.
 Décret-loi über die Straßen von Paris 328.
 Denkmalarhiv 330.
 Denkmalpflege 330.
 Denkschrift 79; bei Verklagung der Gemeinde 170, des Fiskus 402; keine D. bei Einwendungen gegen Zwangsbefehle 418¹⁸.
 Dezentralisation der Behörden 145.
 Diäten der Abgeordneten 132.
 Dienstbefehl 65.
 Diensteid 89.
 Diktaturparagraph 8.
 Direkte und indirekte Steuer, Gegensatz 407.
 Direktor der direkten Steuern 409; der Verkehrssteuer 417.
 Direktorium Augsburger Konfession 387.
 Disposition, Stellung zur 100.
 Dispositionsfonds des Statthalters 45.
 Disziplinaramt der Universität 370.
 Disziplinarakammern, els.-Lothr. 43.
 Disziplinarverfahren gegen Beamte 95.
 Domkapitel 384.
 Doppelmandate 132.
 Drogerie, Revision 263²⁸.
 Druckschriften zu Wahlzwecken 221²⁹, 222; periodische 217; friedengefährdende 217; Verteilung von D. 220.

E.

Edikt von Marly 167, 168.
 Edikt von Moulins 287²¹.
 Ehrenamt, des Bürgermeisters 154.
 Ehrenrechte der Beamten 95.
 Ehrengericht der Apotheken 367.
 Eichzeichen bei Wasserläufen 287.
 Eichwesen 328.
 Eigenjagdberechtigung des Fiskus 301.
 Eigentum, öffentliches 164 f.;

Verkehrsunfähigkeit 403; privates der Gemeinde 1 6 f.; des Landes 403.
 Einbürgerung 23.
 Einrichtungen, öffentliche 167.
 Eisenacher Konvention 240.
 Eisenbahnen in E.-L. 354 f.; reichsrechtl. Bestimmungen 361; Haftung für Sachschäden 361.
 Eisenbahnhoheit in E.-L., doppelte 356.
 Elementarlehrer, Befoldung 366.
 Emeritierung von Professoren 97, 103.
 Enregistrement 417.
 Enteignung 350 f.; zur Genehmigung von Eisenbahnen 356.
 Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 23.
 Erbschaftssteuer 421 f.
 Ergänzungsrichter 72.
 Entschädigungsansprüche, öffentlich-rechtliche, Straßenanlieger 348; bei Enteignung 353.
 Ermessen, freies der Verwaltung 195.
 Erbschaftsprüfung der Armenverbände unter sich 234.
 Erbschaftsprüfung, Kreisdirektor 191.
 Erbschaftsprüfung, Gegensatz Zuschussprüfung 276.
 Erbschaftsprüfung 197.
 Erbschaftsprüfung 113.
 Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen 194; der Kongregationen 399 f.
 établissement public 146, 192; é. d'utilité public 146, 192; é. de bienfaisance 229.
 Etat 139.
 Etatgesetz, Besonderheiten 137.
 Etatsüberschreitungen 406.

F.

Fabrikrat 386.
 Fabrikgeheimnisse 328.
 Fakultäten 370.
 Farbe, weiße bei Plakaten 221.
 Feiertage 380.
 Feilbieten von Druckschriften 217.
 Feldgeschmone 310; bei Grundsteuer 410.
 Feldhüter 314.
 Feldpolizeistrafgesetz 313 f.
 Festungen, Baubeschränkungen in denselben 331; Zwangsenteignung bei Anlage von F. 354; Militärgewalt in F. 211; Feuerpolizei 330.
 Feuerpolizei 341.
 Fideikommiss in E.-L. keine 309¹.

Finanzvermögen, Gegensatz
Verwaltungsvermögen 165.
Finanzwesen der Gemeinde
171 f.; der Bezirke 187.
Finanzwirtschaft des Landes
407 f.
Fischereirecht 295 f., Träger
desselben 296; Staat, badi-
sches Domänenräar 296⁵;
sonstige Eigentümer 296;
Ufereigentümer 297.
Fischereiaufsesser 297; von Ge-
meinden, Genossenschaften
bestellte 298.
Fischertarte 298; Zuständigkeit
zur Ausstellung 298¹⁰.
Fischereipflege 299.
Fischlaich, Fischbrut 300 f.
Fischteiche 299.
Fiskus, Vertretung vor Ge-
richt 402.
Flächenumfang des Reichs-
landes 17.
Flagge, elf.-lothr. 64.
Flurbereinigung 312.
Flüsse, kanalisierte 283; ge-
meinsame oder Grenzflüsse
284¹¹.
Flußbauverbände 292.
Forste, elf.-lothr., Eigentum
derselben 61.
Forstbehörden, Einteilung 307.
Forststrafrecht 308.
Forstverwaltung, besondere
Stellung des Statthalters
46, 304 f.
Frankfurter Frieden 5; Diö-
zosen Grenzen 383.
Französische Gesetze, Verbind-
lichkeit derselben 3.
Frauenkongregationen 382;
Zuwendungen an solche
398 f.
Freiereplare der Bibliothek
371.
Freiheit, religiöse 372.
Freischüler 367⁴⁰.
Freizügigkeitsgesetz 28.
Friedenspräliminarien von
Versailles 5.
Friedhöfe 396 f.; konfessionelle
Einteilung 397, für Israe-
liten 396.
Fronen 175, 346.
Funktionszulagen 98.
Fuhrpolizei 249.

G.

Gallitanische Freiheiten 374.
Gebietshoheit, keine elf.-lothr.
17.
Gebrauchsurlaubnis 166.
Gebühren, Gegensatz Steuern
408; G. der Gemeinden 172.
Gedenktafeln in Kirchen 380.
Geheimmittel 265; Ankündi-
gung von G. 266.
Geistliche, Wahlbeeinflussung
120.

Gemeinde 148 f.; Grenzen 149;
Gemeindeangehörige 151;
Kleine und große G. 151;
Zahl der elf.-lothr. G. 19;
Gemeinderat 152 f.; Ge-
meindevorstand 153; Ge-
meinderatszuständigkeit
162 f.; Gemeindebauten 330;
Gemeindebeamte 92; recht-
liche Stellung derselben
163 f.; Gemeindevermögen
164 f.; Gemeindevaltungen
306; Beitragslast der G.
zu den Kosten der Ver-
waltung 306¹²; Gemeinde-
abgabengesetz 179; Ge-
meinderächner 179; Ge-
meindebudget 180; Ge-
meinderrechnungswesen 181.
Gemeingebrauch, Sachen im
165; an Wasserläufen 294.
Gemeinnützige Anstalten 192.
Gendarmerie 35, 201.
Generalgouverneur im Elsaß
1, 6.
Generalvikare 384.
Genossenschaftswesen, land-
wirtschaftliche 314.
Genossenschaften, autorisierte
zur Fischereiausübung 297;
G., religiöse 398 f.
Gerichtskosten 420 f.; Gebühren-
freiheit des Fiskus 421.
Gerichtliche Polizei 199.
Gerichtstand der Presse 221.
Gerichtstage 72.
Gerichtsvollzieher 106 f.
Gesamtarmenverband 231.
Geschäftsordnungen der Kam-
mern des Landtags 123 f.;
Auslegung derselben 129.
Geschäftssprache im Landtag
128; bei Kultusbehörden
380.
Geschworenenbank bei Enteig-
nung 353.
Gesetzblatt für E.-L. 7, 9.
Gesetzesvorlagen im Landtag,
erste Kammer 123; zweite
Kammer 126.
Gesetzgebung in E.-L. Vor-
Einführung der Reichs-
verfassung 6.
Gesindevermieter 328.
Gesundheit, öffentliche 257;
Wasserverteilung im Inter-
esse der öffentlichen G. 289.
Gesundheitszeugnisse für Vieh
317.
Gewerberecht 325 f.
Geweregerichte 74.
Gewerbsteuern 412 f.
Gewerbepolizeiliche Genehmi-
gung i. B. mit wasser-
polizeilicher Genehmigung
285.
Gewerbeunfallversicherungsgesetz
277.
Gewerbepolizeiliche Verfahren

327; Konzessionsentziehung,
Entschädigung 327.
Gewerbeaufsichtsbeamte 327.
Glaubensfreiheit 30.
Glaubensbekenntnis, öffentliche
Ausübung 372.
Glocken, Eigentum 379.
Glockengeläute, Befugnis 379;
bei Einzug des Kaisers,
Statthalters 380⁹.
Glücksspiel, verbotenes 266.
Gnadengesuche 38.
Gnadenfonds des Statthalters
45.
Gnadenquartal 97.
Gothaer Vertrag 240.
Grenzen des Reichslandes 48;
des Gemeindebezirks 150.
Grenzgebiet, Begriff hinsichtlich
der Eisenbahnen 361.
Grundsteuer 409.
Grundeigentum, Abtretung zu
Meliorationszwecken 313.
Grundstücke unbebaute, Bau-
flucht 335.
Grundwertabgabe 173.
Gymnasium, protestantisches
391.

H.

Hagelversicherung 314.
Handarbeitsunterricht 365.
Handel, Allgemeines 324.
Handwerkstammer 329.
Hausapotheke 263.
Hauskapellen 373¹⁰, 377.
Hauswirtschaftskunde 365²⁷.
Hebamme 266.
Heberolle, Vollstreckbarkeit 409,
410.
Heilmittel, Begriff 264.
Heilpersonal, niederes 266.
Hengste 315.
Herrenlose Wassertiere 296.
Hilfsbaue (Bergwerk) 321.
Hilfsbedürftigkeit 231.
Hilfsfonds, landwirtschaftlicher
411.
Hilfsgeistliche 385.
Hilfsklasse 276.
Hilfspfarreien 383.
Hinterbliebenenversorgung 97.
Hochbauverwaltung 330.
Hochwasserdämme 298.
Hoheitsrechte 60; in wasser-
und fischereipolizeilichen An-
gelegenheiten 296.
Höhere Schulen 368.
Höchstbesteuerte der Gemeinde
157.
Hufbeschlaggewerbe 315.
Hundsteuer 174.

I.

Jagdfolge 302.
Jagdpolizei 301.
Jagdrecht 300 f.
Jagdschaden, Gegensatz Wild-
schaden 303¹⁹.

Jagdschein 302^o.
 Jagdschuß 300 f.
 Jagdverpachtsrecht 301.
 Jesuiten 29, 398¹.
 Immunität der Abgeordneten 110, 131.
 Indirekte Steuern, 408 f., 426 f.
 Inhaberpapiere mit Prämien 267.
 Initiative bei der Gesetzgebung 130, 135.
 Innere Verwaltung 66.
 Innungsstrankekassen 276.
 Inspektionen, kirchliche 389.
 Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten 41, 51; Teilnahme des Landtags 131.
 Intendanten, königliche 70.
 Interpellation 109, Erste Kammer 124, Zweite Kammer 126, Allgemeines 130.
 Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung 279; Invalidität, Begriff 280.
 Irreversibilität der Oktroigesetzgebung 179.
 Juristische Personen des öffentlichen Rechts 145 f., 191 f.; zweckbeschränkte 193; bei kirchlichen Anstalten 382.
 Jury, sogenannte kleine 345²⁵.
 Justiz, Unterschied von Verwaltung 81.
 Justizverwaltung 72.

R.

Rabinettsordre 82; justifizierende R. 406⁴.
 Kaiser, Stellung vor Einführung der Reichsverfassung in E.-L. 7; rechtliche Stellung 33 f.
 Kaiserlicher Rat 8, 83 f.
 Kalifalge, Gesetz, betr. Abgabe von R. 427.
 Kammern für Handelsfachen 72.
 Kammern des Landtags 108 f.
 Kanäle, keine Anwendung des Wassergesetzes 283.
 Kantone 19; Kantonalärzte 260.
 Kapellen 383.
 Kapitalanlage, kirchliche Anstalt 382.
 Kapital-, Lohn- u. Besoldungssteuer 414 f.
 Kasernierungskosten 178.
 Kassationsrecurs bei Zwangsenteignung 354.
 Kassen- u. Rechnungsführung des Landes 406.
 Kaufmannsgerichte 74.
 Kaution der Beamten 90, des Druckers 217.
 Kinder, religiöse Erziehung 393.
 Kinematographische Vorführungen 224.

Kirchenangelegenheiten, innere 375.
 Kirchenfabriken 386.
 Kirchenhoheit 64.
 Kirchenräte, Beschlussfähigkeit 386²²; protestantische Kirche 388.
 Kirchenregiment der Kirche Augsburger Konfession 387.
 Kirchhöfe 258.
 Klassierung von Denkmälern 330; von Straßen 342.
 Kleinhandel mit Branntwein 268, 431.
 Knappschaften 323.
 Knappschaftsstrankekassen 276.
 Kommandogewalt des Kaisers 35.
 Kommunalbaumeister 330^o.
 Kommissionen des Landtags, Erste Kammer 124; Zweite Kammer 126.
 Kompetenzkonflikte 80.
 Kongregationen 398 f.; ermächtigte 399 f.
 Konkordat, das vom 26. mess. November 372.
 Kontingent, kein elsäß-lothringisches militärisches 47.
 Kontinuität der Landtagsgeschäfte 122.
 Kontrolle d. Staatsrechnungen 406.
 Konzessionen (Sondernutzungsrechte) 166; Widerruf von R. 196.
 Körschein für Zuchttiere 315.
 Krankenhausbehandlung im Armenrecht 236.
 Krankenhilfe 277.
 Krankenkassen 276.
 Krankenversicherung 276 f.
 Kreise 19, 189 f.
 Kreisarzt 259.
 Kreisdirektor 2; rechtliche Stellung 68, 190; Zuständigkeit in wasserpolizeilichen Angelegenheiten 285.
 Kreisratskommissionen 70.
 Kreisgesundheitsrat 260.
 Kreisschauamt für Zuchttiere 315.
 Kreisverein, landwirtschaftliche 309.
 Kreisversicherungsverein 314.
 Kreisstraßenverband 344.
 Kreisbauinspektor 347.
 Kriegsminister, preussischer 47.
 Kriegszustand, Vorbereitung desselben 37, 211.
 Kulte, anerkannte 372; nicht anerkannte 373; israelitische R. 393 f.
 Kultusstätten, Eröffnung neuer 377.
 Kunstpflege 330.
 Kurator der Universität 362, 371.
 Kursmüller 325.

Kursrücklagefonds bei Sparcassen 273¹⁹.
 Kurtag 179.
 Kuz 322.

L.

Laich- und Hegepläne 300.
 Landarmenverband 230.
 Landesangelegenheiten, Begriff 47.
 Landesausschuß 10, 12.
 Landesbaukommission 330 f.
 Landesbeamte 85 f.
 Landeserbbschaftssteuer 422 f.
 Landesfiskus 61, 401 f.
 Landesgesetzgebung 10, Geschichtlichen Überblick 133 f.
 Landesgrenzen 5.
 Landesgestüt 315.
 Landeshaushalt, Teilnahme der Ersten Kammer 137.
 Landesherrliche Verordnungen 142; Landesh. Befugnisse des Statthalters 45, 48 f.
 Landesforstmeister 307.
 Landesliste 9, 401 f.
 Landeskirche, Austritt aus der 393.
 Landestrankekassen, keine in E.-L. 276.
 Landesmedizinalrat 259.
 Landesminister, Statthalter als 45.
 Landespolizeibehörde, Überweisung an 277; gegenüber Eisenbahnen 358.
 Landesräte bei der Grundsteuer 409.
 Landesversicherungsanstalt 275, 281.
 Landtag 108 f.
 Landwirtschaft, Verwaltung derselben 309; Interesse der L. an der Wasserverteilung 288.
 Landwirtschaftsrat 309.
 Landwirtschaftliche Schulen 310.
 Legalitätsprinzip, gilt nicht für Oktroiverwaltung 178.
 Legislaturperiode 123.
 Lehrlinge und Gehilfen von Apothekern 260.
 Lehrplan für Elementarschulen 365; für höhere Schulen 369.
 Leichen, Ausgrabung 259.
 Leichenpaß 259.
 Leihhäuser 274.
 Leinpfad 289.
 Leuchtmittelsteuergesetz 427.
 Lizenzgebühren 430.
 Lotterien 267 f.
 Lotterielose, Handel mit 328.

M.

Machtüberschreitung der Verwaltungsbehörden 83.
 Mädchenschulen, höhere 368.
 Maß- und Gewichtswesen 328.

Medizinalverwaltung 259.
 Meldepflicht 33, 225.
 Meliorationsbauverwaltung 283.
 Meliorationswesen, landwirtschaftliches 310; Abtretung von Grundstücken zu Mel. 350.
 Miet- und Pachtverträge der Gemeinden 169.
 Militär, Nachsuchen der Hilfe des 210.
 Militäranwärter, Anstellungsfähigkeit 89.
 Militärliste 402.
 Militärgewalt, Trennung von Zivilgewalt 82, 211.
 Militärgesundheit 400.
 Militärhoheit 63.
 Militärpersonen, ausländische 33.
 Minister, rechtliche Stellung 65.
 Ministeranfrage 47.
 Ministerielle Befugnisse des Statthalters 46.
 Ministerialdirektor 54.
 Ministerium für G.-L. 12, 51; Verwaltungsrecht 143.
 Mitgliedschaft zum Landtag 117.
 Mühl- und Gewerbekanal, Unterhaltungspflicht 291; Eigentum an denselben 291, 84.
 Musikaufführungen, polizeiliche Erlaubnis 269.
 Mutung 318.

N.

Nachwahlen 113.
 Naturereignisse, polizeilicher Schutz gegen 198.
 Nebenbestimmungen bei Verwaltungsakten 196.
 Niederlassungsverträge 28, 32.
 Nivellierung der Straßen (Höhenlage der Häuser) 338.
 Notare 104 f.
 Notstandsverordnungen 10; des Kaisers 142.

O.

Oberförster 307.
 Oberkonsistorium 387 f.
 Oberpräsident 8; Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten 355, 7.
 Oberrechnungskammer 44.
 Oberschulrat 363.
 Oberstaatsanwalt 72.
 Observanz, Begriff 135; Observ. in bezug auf Wegreinigung 349^{aa}.
 Öffentliches Gut 292; Eisenbahnen als 259.
 Öffentlicher Dienst, Bedeutung 77.
 Öffentliche Beamte 86.

Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen 12^a; der Gemeinderatsitzungen 161.
 Offizialat, bischöfliches 384.
 Offiziere, keine Beamte 85.
 Officiérs ministériels 104 f.
 Okkupation des Reichslandes 1.
 Oktroi 176 f.; Oktroibeamte 178; Oktroidesfraudation 178.
 Option 19.
 Ordnung, öffentlicher Begriff 199, 200.
 Ordnungsbestimmungen, 1. Kammer 125; 2. Kammer 127.
 Ordnungsruf, parlamentarischer 129.
 Organisation der Polizei 201.
 Ortsarmenverband 230.
 Ortsbild, Schutz des 334.
 Ortschaftsvorstand 363.
 Ortsgebräuche bei Wassererteilung 287, 291.
 Ortstranquillanten keine Behörden 87, 276 f.
 Ortspolizei 145; Gegensatz Landespolizei 200, 204; Organ der O. 203 f.
 Ortsstraßen 347 f.
 Ortszulagen an Lehrer 366.
 Ostbahngesellschaft, französische 355.

P.

Pacht von Jagd 301, Fischerei 297.
 Paläste, bischöfliche 386.
 Paris, Dekret, betreffend die Straßen von 338.
 Parlamente, französische 70, 75.
 Papstpflicht 33; für Reichsangehörige 225; für Ausländer 224.
 Pension 96, 98.
 Periodische Druckschriften, Kauionspflicht 217; friedengefährdende 217.
 Petitionen, 1. Kammer 124; 2. Kammer 127, 131.
 Pfarrer (kath.) 384; Unabschbarkeit 385; Reichsangehörigkeit Voraussetzung der Bestellung 390.
 Pfarreien 383; protestantische und reformierte 388.
 Pferdeversicherung 318.
 Pflichten d. Staatsangehörigen 27; der Beamten 90.
 Pflichtausgaben der Gemeinden 146 f.; der Bezirke 189, hinsichtlich der Schulen 367.
 Pflichtexemplare von Presseerzeugnissen 219.
 Platate 221 f.
 Planfestsetzungsrecht bei Eisenbahnen 359.
 Plazet, landesherrliche 376.
 Plenarsitzungen des Landtags 125.

Politische Rechte der Staatsangehörigen 29.
 Politischer Gegenstand bei Druckschriften 217.
 Politische Versammlungen 213.
 Polizeiaufsicht, Stellung unter 227.
 Polizei in Bergwerksachen 323.
 Polizeigewalt, Grenzen 200.
 Polizei jagden 303.
 Polizeikosten 204.
 Polizeikommissare 102.
 Polizeirecht 198 f.
 Polizeistunde 268.
 Polizeiverfügungen 206.
 Polizeiverordnungen 206; des Bezirkspräsidenten 65, 206; des Kaisers 141, 206; des Bürgermeisters 207; des Ministeriums 143; des Statthalters 143.
 Prerogative der Verwaltung 195.
 Präsidium der Kammern des Landtags 128.
 Präsident der Ersten Kammer 123; der Zweiten Kammer 125; des Direktoriums Augsburger Konfessionen 387.
 Präsumtionen bei Preßdelikten 219.

préfet, rechtliche Stellung 66.
 Presse 216 f.
 Pressefreiheit 216.
 Preußenlaufel 40.
 Privatfriedhöfe 397.
 Privatlehrer 364.
 Privatstraßen, Bauflucht 332.
 Privatunterricht 363.
 Privatwaldungen, forstliche Aufsicht 306.
 Privatwohnung, Schutz der 200.
 Privilegia Fisci 402.
 Professoren der Universität, Landesbeamte 370.
 Protektgemeinden protestantische 392^a.
 Prozeßhandlungen der Gemeinde 170.
 Prozeffionen, Zulässigkeit 378.

Q.

Quellen 283.

R.

Rabbiner 393 f.
 Räumung von Flußbetten 291.
 Rayonbeschränkungen 331.
 Reblaus, Bekämpfung der 314.
 Rechnungshof 206.
 Rechnungs- und Kassenwesen der Gemeinden 180; der Bezirke 189.
 Rechnungslegung dem Landtag gegenüber 74, 404^{1a}.
 Rechtsangelegenheiten, Vorforgung fremder 328.

- Rechtshilfevertrag, bad. franz. zöf. 74.
 Rechte der Staatsangehörigen 26 f.; der Beamten 95 f.
 Rechtsgeschäftlicher Verkehr der Gemeinden 168 f.
 Rechtskraft von Staatsakten 82; von Verwaltungsakten 196.
 Rechtsverordnungen 134, 139.
 Rechtsweg, Zulässigkeit des 77, 81.
 Rechtshilfe in Versicherungssachen 281.
 Rechtsstreit der Gemeinde 170.
 recours pour excès de pouvoir 195; comme d'abus 375.
 Redakteur, verantwortlicher 218.
 Reformierte Kirche 388 f.
 Register in Apotheken 263.
 Rehabilitation 37.
 Reichsbesteuerungsgesetz 178, 362.
 Reichsbevollmächtigte für Böhle 425.
 Reichs- und Staatsangehörigkeit 20 f.
 Reichsbeamte 85 f.
 Reichsbeamtengesetz, Anwendbarkeit auf Landesbeamte 87.
 Reichserbschaftsteuer 421.
 Reichseisenbahnen in E.-L. 355 f.
 Reichsfiskus, Verhältnis zum Landesfiskus 401.
 Reichsindigenat 27.
 Reichskanzler, Stellvertreter desselben 11.
 Reichsjustizamt 11.
 Reichsjustizgesetzgebung 77.
 Reichskanzleramt 11.
 Reichsverfassung, Einführung in E.-L. 263.
 Reichsversicherungsordnung 275 f.
 Reichsversicherungsamt 275.
 Reichstag, elsäß-lothring. Mitglieder 9; Zuständigkeit für die elsäß-lothring. Gesetzgebung 13.
 Reichsviehseuchengesetz 317.
 Rekurs bei Bezirksrat und Kais. Rat 84.
 Religionsfreiheit 372.
 Rentenschulden, elsäß-lothring. 404.
 Requisition der Militärbehörden 82.
 Repräsentationsfonds des Statthalters 45.
 Repräsentationsgelder 98.
 Repressivmaßnahmen gegen Plakate 221.
 Resolutionen des Landtags 109; Zweite Kammer 126.
 Revisionen von Apotheken 264.
 Rhein, besondere wasserrechtliche Bestimmungen 293; öffentlich-rechtliche Servituten für die Umgebung 307.
 Rheinschiffahrtsakte 4.
 Rheinschiffahrtsgerichte 73.
 Richterliche Behörden 70.
 Rinderpest, Gesetz betr. Bekämpfung 316.
 Rodungen, Verbot der 306.
- E.
- Salzabgabe 426.
 Sanhedrin, der große 376¹⁷.
 Sanktion der Gesetze 35, 135.
 Schaffneien, protestant. 381²⁸.
 Schaffner (Kirchen-) 390.
 Schankgefäße, Eichung 328.
 Schikanweisungen 138, 404.
 Schätzungsommissionen für Grundsteuer 409.
 Schaumweinsteuer 427.
 Schauspiele 223.
 Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen an Gemeinden usw. 193; an kirchliche Anstalten 381.
 Schienenwege, Begriff 360²⁷.
 Schiffahrtsabgaben für Kanal-schiffahrt 405².
 Schilder und Aufschriften 222.
 Schlachthäuser 256.
 Schürfen auf Mineral 319.
 Seeunfallversicherung 278.
 Seen und Teiche, wasserrechtliche Stellung 283.
 Sekten, protestantische 391 f.
 Senat der Universität 370.
 Seniorenkonvent, Zweite Kammer 125.
 Selbstverwaltungskörper, Bezirk als 68.
 Séminaire protestant. 369⁶⁴.
 Seminar, katholische Priester- 385.
 Separatistische Bestrebungen b. Israel. 396; bei Protestant. 392².
 Sicherheitspolizei 209.
 Siechenanstalt 240.
 Sonderrechte an Straßen 348.
 Sonn- und Feiertage 328.
 Sozialversicherung 275 f.
 Sparkassen 269 f.; Spareinlagen 270; Höchsteinlagen 271; Sparkassenbuch 270; Errichtung und Auflösung 270; Sp. als öffentliche Anstalten 270; Organisation der Sp. 271; Spareinlagen mit Vorbehalt 270⁴; Auszahlung der Guthaben 271, Sicherheitsfonds 273; Sp. keine Hinterlegungsstelle 407⁷.
 Sprache, deutsche des Gemeinderats 161; französische in Versammlungen 215¹; bei Plakaten 223.
- Sprachgebiet, gemischtes, Zulagen für Lehrer 366.
 Staatsdepositenverwaltung 406.
 Staatsfragment, E.-L. ein 56.
 Staatskirchenrecht 372 f.
 Staats- bzw. Landesangehörigkeit 20 f.
 Staatsanwälte 72.
 Staatsaufsicht über öffentlich-rechtliche Anstalten 146.
 Staaten sukzession 3.
 Staatsrat 12.
 Staatsstrafen 342.
 Staatsrechtliche Vereinigung des Reichslandes mit dem Deutschen Reich 4.
 Staatsverträge, französische, Gültigkeit derselben 4; Abschluß durch els.-lothr. Regierung 64.
 Staatswaldungen, Betriebsplan 305.
 Staatsrechtliche Natur des Reichslandes 56 f.
 Staatssekretär 12, 51 f.
 Stabsoffizier, Befugnisse in els.-lothr. Garnisonen 37.
 Standgeld für Plätze 348⁶⁵.
 Statthalter 12; rechtliche Stellung 44 f.; Verwaltungsrecht 143; oberste Verwaltungsbehörde 323; Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten 355; Aufsicht über Universitäten 362.
 Stauvorrichtungen 287.
 Stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte 40.
 Stempelabgabe 419.
 Sterbegeld bei Krankenversicherung 277.
 Steuern, indirekte 78; der Gemeinden 172 f.
 Steuerfreiheit des Fiskus 403.
 Steuerausschüsse für Gemeinden 179.
 Strafbare Handlungen, begangen durch die Presse 219.
 Strafbeseid in Verkehrssteuersachen 419.
 Strafverfügungen, polizeiliche 79.
 Straßen, Bezeichnung 348.
 Straßenanliegerrechte 348.
 Straßenkostenbeiträge 339⁴⁷, 348.
 Straßenreinigungspflicht 331¹¹, 349⁷⁰.
 Straßenwesen, großes und kleines 342.
 Streupflicht 349⁶⁵.
 Sujet mixte 23.
 Sumpfgesetz 295, 310.
 Suspension eines Beamten 100, 101.
 Syndikatskommissionen 167, 170.

Syndikatsgenossenschaften 310;
freie und amortisierte 311.
Synoden der reformierten
Kirche 388.

S.

Tabakmanufaktur 61.
Tabaksteuergesetz 426 f.
Tadelanträge der Zweiten
Kammer 127.
Tafel, bischöfliche 386.
Tagebau auf Eisenerze 318².
Tagegelber für Beamten 98.
Tanzlustbarkeiten 225; öffent-
liche 269.
Taubstummenanstalten 368.
Teiche, Sonderbestimmungen
für Schonzeit 299.
Teilnahme an Vereinen durch
Beamte 91.
Territorium, Begriff 59.
Theatergesetzgebung 224.
Theaterpolizei 223.
Tierärzte 316.
Thomaskapitel 389, 390.
Tote Hand, Steuer von der 412.
Tötung von Vieh 317.
Trennung der Gewalten 71 f.,
74, 178.
Treuvid der Bischöfe 384².
Triebwerk, Genehmigung zur
Errichtung 285, 286²⁴.
Trunksucht, Bekämpfung der
268.
Truppenrequisitionrecht des
Statthalters 48.
Turnlehrer 365.
Tutelle administrative 146,
148, 192.

U.

Überschwemmungsgebiet des
Rheins 293.
Umzugsgelder für Beamte 98.
Unfallversicherung 277 f.; land-
wirtschaftliche 278.
Unfallfürsorgegesetz für elf-
lothr. Beamte 281; Ge-
fangene 281.
UnIVERSITÄT, staatlicher Zu-
schuß 193; Unterricht 362;
Nachfolgerin des früheren
protestantischen Seminars
391²⁹; Organisation 369;
Anstalten der U. 371; Uni-
versitätsbeamte 371.
Unruhen, innere 37; Univer-
sitäts- und Landesbibliothek
371.
Unterhaltungspflicht f. Wasser-
läufe 290; für Straßen 343.
Unterrichtswesen 362 f.; nie-
deres 365 f.
Unterrichtsfreiheit 363.
Unterstaatssekretär 54.
Unterstützungsmöhsig 229 f.
Unzüchtige Schriften, Handel
mit 269.

Urkundspersonen, Bürger-
meister als 168.
Urlaub der Beamten 90.
Ursprungszeugnisse für Fische
299²¹.

V.

Verantwortlichkeit, parlamen-
tarische des Statthalters 47.
Verantwortl. Redakteur 218.
Veranstaltungen an Wasser-
läufen 285.
Verfassungsänderung 41.
Verfassungen, französische 35.
Verfassungsgesetz von 1911 14.
Verfassungshoheit 63.
Verjährung von Preßdelikten
219.
Verkehrssteuern 417 f.
Verkündigung von Gesetzen
136; bei der Predigt 380.
Verleihung der Staatsange-
hörigkeit 22.
Vermahlungs(bier-)steuer 428.
Vermarkungswesen 310.
Vermögensrechtliche Ansprüche
der Beamten 93.
Vermögensverwaltung, kirch-
liche 381.
Verpachtung der Fischerei 297;
der Jagd 301.
Verordnungen mit Gesetzes-
kraft, kaiserliche 10.
Verordnungsrecht des Bezirks-
präsidenten 67, 206; des
Kaisers 141, 206; der Po-
lizeibehörden 205; der
Bürgermeister 207.
Vereine und Versammlungen
212 f.; religiöse 372 f.; Ver-
ein, Begriff 212; politische
V. 212 f.
Versammlungen, politische 213;
geschlossene 213; Leiter der
V. 214.
Versetzung von Beamten 100;
der Richter 100.
Versicherungspflicht bei Kran-
tenversicherung 276; Un-
fallversicherung 277; In-
validenversicherung 279.
Versicherungswesen, landwirt-
schaftliche 314.
Versicherungssämter 275.
Versicherungsunternehmungen,
private 329.
Versicherungszwang 275.
Versteigerungen, öffentliche,
von neuen Waren 326.
Vertauschung, zwangsweise
von Grundstücken 312.
Verteilung von Druckschriften
220²⁷, 223.
Verträge, öffentlich-rechtliche
196.
Verwaltung, Begriff 195.
Verwaltungsakte, Verbot der
Vornahme durch Gerichte 77.

Verwaltungsbeamte, Verfolg-
barkeit 79.
Verwaltungsgerichtsbarkeit
83 f.
Verwaltungsrat der Armen-
räte 238.
Verwaltungsstrafverfahren in
Zoll- und Steuersachen 492.
Verwaltungsvermögen 403.
Verwaltungszwang 197.
Verzicht auf Mitgliedschaft im
Landtag 112.
Veterinärwesen 316 f.
Viehucht, Allgemeines 314.
Viehpfändung 313.
Viehversicherung 314.
Viehseuchengesetzgebung 316 f.
Vizinalwege 334.
Vizinalstraßen 342 f.; V. von
gemeinschaftlichem Inter-
esse 344; Bauen an V. 345.
Vogelschutz 304.
Volksbewegungen, Polizei der
209.
Völkerrechtliche Persönlichkeit,
E.-L. ohne 64.
Volkschullehrer 365.
Vorbereitung des Kriegs-
zustandes 37.
Vorentscheidung bei Verfol-
gung von Verwaltungs-
beamten 79, 93.
Vorschußklassen 273.
Vorschußverwaltung 406.
Vorsprünge der Häuser 337.
voirie, grande, Eisenbahnen
als 361.

W.

Wahlkreiseinteilung E.-L.s für
die zweite Kammer 438.
Wahlaufrufe, kein Pflicht-
exemplar 219²⁰.
Wählbarkeit 114.
Wahlgesetz zur zweiten Kammer
112.
Wahlkommissar 117.
Wahlordnung 115.
Wahlprüfungsverfahren, ge-
richtliches 118 f.; bei Ge-
meinderatswahlen 158 f.
Wahlvorstand 115.
Wählerliste, Einwendungen
gegen die 114.
Wahlvereine 117.
Wald, Begriff 305.
Waldbnutzungsrechte, Ablösung
305.
Wanderlagersteuer 173.
Warenhausabgabe 174.
Wasserrecht 282 f.
Wasserläufe, künstliche und
natürliche 283; schiffbare
287²; Sicherung des ord-
nungsmäßigen Wasserlaufs
293.
Wasserbauverwaltung 284 f.
Wasserbenutzung 284 f.
Wasserschutz 290 f.

- Wasserverteilung 287 f.
 Wasserwehr für den Rhein 293⁶⁶.
 Wege, öffentliche 332, 342 f.
 Wegebaukommissionen 346⁶⁶.
 Wegepolizei 349.
 Wegeherrn, öffentliche 342⁴.
 Weidrechte 315.
 Weidenerrechte 305⁹.
 Weinsteuer 429.
 Wert, gemeiner bei Zuwachsteuer 423⁹.
 Wetten bei Pferderennen 267.
 Wiederbewaldung der Berge 307.
 Weiber, lothringische 283.
 Weihbischöfe 384.
 Widerruf von Verwaltungsakten 196; von wasserpolizeilichen Erlaubnissen 287.
 Wildschadensgenossenschaften 304.
 Wildschadensersatzpflicht 300, 303, bezüglich Schwarzwild 304.
 Wilhelm, St. Studienstift 391.
 Wirtschaftspolizei 268; Vorbehalte z. G. der Landesgesetzgebung 326.
 Wirtschaftsstempel 179.
 Wissenschaftliche Vorträge 224⁵.
 Wohnsitzklausel für politische Rechte 30.
 Wohnungen, Ungesunde 257.
- 3.**
- Bahnärzte 261⁶⁰.
 Bahnheilkunde im Umherziehen 260⁶⁵.
 Zeitungen, Auslegen, derselben 223.
 Zeichenlehrer 365⁵⁷.
 Zentralisation der Verwaltung 66; der Landesbehörden 145.
 Zentralkommission 74.
 Zigarettensteuer 426.
 Zivilgemeinde, Eigentümerin von Friedhöfen 397.
 Zivilkommissar des Generalgouvernements 1.
 Zivilverforgungsschein 89.
 Zölle und indirekte Steuern 424 f.
 Zolltarifgesetz 178, 425.
 Zollvereinignungsvertrag 177, 424.
 Zuckersteuer 427.
 Zubußen im Bergrecht 323.
 Zündwarensteuer 427.
 Zusatzjagdschein 302.
 Zuschläge zu den Staatssteuern 187.
 Zusammenrottungen in Gemeinden, Gastpflicht 171.
 Zuständigkeit des Gemeinderats 162 f.
 Zuwachsteuer 423.
 Zwangsbefehl 403, 418.
 Zwangsentziehung im Interesse von Flußbauverbänden 292; bei Flurbereinigung 312; Allgemeines 350 f.
 Zwangsetatifizierung 146 f.
 Zwangstausch von Grundstücken 350.
 Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden 171.
 Zweite Kammer 112 f.

DAS OEFFENTLICHE RECHT
DER GEGENWART. Herausgegeben von
Huber, Jellinek †, Laband, Piloty.
===== XXVI. =====

Das öffentliche Recht
des
Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Von

Dr. Oscar Fischbach.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1914.

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes herausgegeben von

Max Huber Georg Jellinek † Paul Laband Robert Piloty.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts.

Band I 1907
 Band II 1908
 Band III 1909 bis Band VII 1913 je

Gebunden Band I M. 1.60 mehr, II—VII je M. 2.— mehr.

Systematischer Teil.

Band I: Deutsches Reichsstaatsrecht. Von Paul Laband. 6. Auflage. 1912
 Band II: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Von Karl Göz. 1908
 Band III: Völkerrecht. Von Emanuel Ritter von Ullmann. Neubearbeitung auf der Grundlage der 1. Auflage (1898) im „Handbuch des öffentlichen Rechts“. 1908
 Band IV: Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig. Bearbeitet, zum Teil nach Otto's braunschweigischem Staatsrecht, von Albert Rhamm. 1908
 Band V: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. Von Ernst Walz. 1909
 Band VI: Das Verfassungsrecht der französischen Republik. Von André Lebou. 1909
 Band VII: Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Von Paul Errera. 1909
 Band VIII: Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland. Von N. Saripolos. 1909
 Band IX: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Von Otto Mayer. 1909
 Band X: Das Oesterreichische Staatsrecht. Von Josef Ulbrich. 1909
 Band XI: Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. Von P. Eyschen. 1910
 Band XII: Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Ernst Freund. 1911
 Band XIII: Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen. Von Bredo Morgenstjerne. 1911
 Band XIV: Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Von Walther Schücking. 1911
 Band XV: Ungarisches Verfassungsrecht. Von Heiner Marczall. 1911
 Band XVI: Ungarisches Verwaltungsrecht. Von Desider Márkus. 1912
 Band XVII: Das Staatsrecht des Russischen Reiches. Von Wlatscheslaw Gribowski. 1912
 Band XVIII: Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland (Suomi). Von Rafael Erieh. 1912
 Band XIX: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. Von W. van Calster. 1913
 Band XX: Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. Von C. Goos und Henrik Hansen. 1913
 Band XXI: Bayerisches Verfassungsrecht. Von Robert Piloty. 1913
 Band XXII: Bayerisches Verwaltungsrecht. Von J. von Graßmann. 1913
 Band XXIII: Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. Von Gaston Jéze. 1913
 Band XXIV: Spanisches Staatsrecht. Von Adolfo Posada. 1914
 Band XXV: Staatsrecht d. ver. Königreichs Großbritannien-Irland. Von Julius Hatschek. 1914
 Band XXVI: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen. Von Oscar Sischbach. 1914

Preis bei Subskription auf das ganze Sammelwerk M.	Preis bei Subskription auf den System. Teil allein und einzeln M.
9.90.	11.—.
16.20.	18.—.
18.—.	20.—.

8.—.	9.—.
10.80.	12.—.
11.—.	12.20.
4.50.	5.—.
10.80.	12.—.
5.95.	6.60.
12.60.	14.—.
5.95.	6.60.
7.20.	8.—.
7.20.	8.—.
7.20.	8.—.
12.60.	14.—.
7.20.	8.—.
13.50.	15.—.
7.20.	8.—.
18.—.	20.—.
6.30.	7.—.
7.20.	8.—.
9.—.	10.—.
9.—.	10.—.
45.—.	50.—.
18.—.	20.—.
9.—.	10.—.
9.—.	10.—.

Gebunden kostet Band IV M. 1.60, Bd. XXI/XXII je M. 2.50 mehr, die übrigen Bände je M. 2.— mehr.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,

ord. Professor des Deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Fünfte, neubearbeitete Auflage in vier Bänden.

Band I. Leg. 8. 1911. M. 12.—, gebunden in Halbfranz M. 15.—.

Band II. Leg. 8. 1911. M. 8.—, gebunden in Halbfranz M. 11.—.

Band III. Leg. 8. 1913. M. 12.—, gebunden in Halbfranz M. 15.—.

Der IV. Band ist in Vorbereitung.

Einzelne Bände werden nicht abgegeben. Der Kauf des I. Bandes verpflichtet zur Abnahme des ganzen Wertes.

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes
herausgegeben von

Max Huber Georg Jellinek † Paul Laband Robert Piloty.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.

Band VIII. 1914. Unter der Presse.

Voraussichtlicher Inhalt:

I. Abhandlungen:

O. Nippold, Das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit.

E. Isay, Der Entwurf eines internationalen Gesellschafts-Statuts.

A. Tecklenburg, Die parlamentarische Beschlußfassung.

II. Berichte:

A. Deutsches Reich und Einzelstaaten.

- | | |
|---|---|
| 1. Deutsches Reich : von Hoffmann, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1913. | 5. Bayern : Piloty, Bericht über die Gesetzgebung Bayerns im Jahre 1913. |
| 2. — — Schneider, Die Finanzgesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1913. | 6. Württemberg : Göz, Die Gesetzgebung in Württemberg in den Jahren 1912 und 1913. |
| 3. Elsass-Lothringen : Fischbach, Die Entwicklung des elsass-lothringischen öffentlichen Rechts in den Jahren 1911—1913. | 7. Baden : Koellreutter, Die badische Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in den Jahren 1911, 1912 und 1913. |
| 4. Preussen : Giese, Die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Preußen im Jahre 1913. | 8. Mecklenburg : Brückner, Bericht über die mecklenburgischen Verfassungsvorlagen und die Landtagsverhandlungen 1912 und 1913. |
- B. Ausland**
- | | |
|--|---|
| 9. Belgien : Errera, Droit public belge. Aperçu législatif pour 1913. | 16. Oesterreich : Nawiascky, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Oesterreich 1913. |
| 10. Dänemark : Hansen, Dänemarks Gesetzgebung und Literatur 1913. | 17. Ungarn : von Eöttevény, Die öffentliche Gesetzgebung Ungarns im Jahre 1913. |
| 11. Frankreich : Jèze, Législation, jurisprudence et bibliographie du droit public en France pendant l'année 1912. | 18. Russland : Gribovsky, Die russische Gesetzgebung im Jahre 1913. |
| 12. — — Barthélemy, Les rapports entre l'Etat français et l'Eglise catholique depuis la séparation. | 19. Schweiz : Fleiner, Die Partialrevisionen der Schweizerischen Bundesverfassung in den Jahren 1906—1913. |
| 13. England : Süssmann, Das öffentliche Recht in England. Bericht über das Jahr 1913. | 20. Vereinigte Staaten : Freund, Entwicklung des öffentlichen Rechts der Vereinigten Staaten 1911—1913. |
| 14. Niederlande : Romeijn, Das öffentliche Recht in den Niederlanden 1908—1913. | 21. Aegypten : von Dungen, Die Staatsgrundgesetze Aegyptens vom 1. Juli 1913 mit kritischen Bemerkungen. |
| 15. Norwegen : Morgenstierne, Norwegens Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in den Jahren 1912 und 1913. | 22. China : Die chinesische Verfassungsfrage 1913. |

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Dr. **Walter Sellner**,
a. o. Professor an der Universität Kiel

Z a b e r n.

Ueber das Verhaftungsrecht des Militärs.

8. 1914. M. —.80.

Dr. **Karl Wolzenborff**
in Harburg a. L.

Der Gedanke des Volksherees im deutschen Staatsrecht.

(Recht und Staat, Heft 4.)

==== Unter der Presse. ====

W. Franz,

o. Professor an der Universität Tübingen.

Der Wert der englischen Kultur für Deutschlands Entwicklung.

Lex. 8^o. 1913. M. —.90.

Vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus der Erkenntnis, daß die englische Kultur in ihren feineren Formen für Deutschland noch ungehobene Schätze birgt, die der Allgemeinheit zugänglich zu machen Zeit und Pflicht ist. Namentlich fordert sie, daß das Gymnasium in den Dienst der Pflege neuer Kulturideale tritt, indem es nach dem Vorgange Preußens allerwärts im Deutschen Reich obligatorisches Englisch in seinen Lehrplan aufnimmt. Politische Bildung und gesteigerte Persönlichkeitskultur sind Werte, die bisher zu tief im Kurs gestanden haben bei uns. Durch eine engere Fühlungnahme mit der Geschichte und Kultur Britanniens sollen sie belebt, gesteigert und zugleich zu nationalen Machtmitteln ausgebildet werden.

Britische Kulturkraft im Dienste national-deutscher Arbeit.

8. 1914. M. 1.—.

Aus dem Vorwort:

Wenn vorliegende Schrift auch in der Darstellung stellenweise entwicklungsgeschichtlich ist, so bestand doch nicht die Absicht, ein volles Bild der Viktorianischen Epoche zu entwerfen, noch weniger dienen die politischen Hinweise irgendwelchen Parteizwecken, sondern es soll lediglich Anregung zu fruchtbaren Vergleichen gegeben werden, die dem Einzelnen wie dem Ganzen auf jeden Fall förderlich sein werden. In dem Spiegel der fremden Kultur sehen wir das eigene Bild in all seinen Einzelzügen am klarsten und gewahren auch Züge deutlicher, die im heimischen Milieu nicht erkannt werden.

C. A. Beneke.

Die Verfassungsreform der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsaß-Lothringen.

8. 1909. M. 1.40.

L. Berkholz.

Die Wirkung der Handelsverträge auf Landwirtschaft, Weinbau und Gewerbe in Elsaß-Lothringen.

Mit einer Vorbemerkung von Professor Dr. C. J. Fuchs.

Mit Tabellen. 8. 1902. Ermäßigter Preis M. 2.75.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Bad. Hochschulen, VI. Band, I. Heft.)

Umschlagdruck von H. Laupp jr in Tübingen.

